GESCHICHTE DES SCHWEIZERISCHEN...

Johann Caspar Bluntschli

Digitized by Google

1513
.1
.187 v.1-2

Elizabeth Foundation.

LIBRARY
OF THE
College of New Jersey.

X 5-82-8

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

des

schweizerischen Bundesrechts

von den

ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart,

von

Dr. Bluntschli.

see next t

Zürich,

Verlag von Meyer und Zeller.

1846.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

des

schweizerischen Bundesrechtes

von den

ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart,

von

Johann Kaspar
Dr. Bluntschli.

Erster Band.

Geschichtliche Darstellung.

Zürich,
Verlag von Meyer und Zeller.
1849.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vor- und Schlußwort.

Die Bearbeitung sowohl als die Herausgabe dieses Buchs sind mehrmals unterbrochen worden. Das erste Heft ist schon im Laufe des Jahres 1846 erschienen, das letzte erst im Jahr 1849 vollendet worden. In die Zwischenzeit fällt die völlige Umgestaltung der schweizerischen Bundesverfassung, welche somit noch in der letzten Abtheilung des Werkes berücksichtigt werden konnte. Dadurch hat diese Geschichte ebenfalls einen natürlichen Abschluß erhalten, und mag dieser Vortheil die Nachtheile wohl aufwiegen, welche mit einer zu verschiedenen Zeiten und in verschiedener Stimmung unternommenen Arbeit unvermeidlich verbunden sind.

Im vorigen Frühjahr ist nun die Bewegung aus den engen Gränzen der Schweiz in größere Verhältnisse übergetreten. Die Revolution hat fast den ganzen Körper des europäischen Kontinentes erfaßt. Auch das Mutterland der Schweiz, Deutschland, hat seither die Stürme derselben erfahren und noch ist die inhaltschwere deutsche Frage zu keiner — auch nicht zu einer vorläufigen Lösung gelangt. Es ist einleuchtend, daß die Art der Neugestaltung der deutschen Staatsordnung und die neue Richtung der deutschen Politik auch auf die politischen Zustände und die Stellung der Schweiz einen bedeutenden Einfluß üben wird; und wie immer das Resultat der deutschen politischen Kämpfe ausfallen mag, so wird auch die Schweiz die Rückwirkung derselben empfinden. Aber wenn sie ihre Besonnenheit bewahrt und sich anschickt, die eigenen innern Wunden zu heilen,

15.73
.187
v.1-2
10019

ſo iſt ſie gegenwärtig doch in der glücklichen Lage, von befriedetem Boden aus dem großen Kampfe ſelbſt ruhig zuſehen zu können.

Die Urkundenſammlung des ſchweizeriſchen Bundesrechts, welche die wichtigſten ſtaatsrechtlichen Dokumente — die ſämmtlichen Bünde und Bundesverfaſſungen, Staatsverträge und Bundesgeſetze — umfaſſen ſoll, kann in Bälde dieſer Geſchichte nachfolgen.

München im Juli 1849.

Dr. Bluntſchli.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Die drei Länder

Uri, Schwyz und Unterwalden

und

ihre ersten ewigen Bünde.

Den

Landammännern und Räthen

der

hohen Eidgenössischen Stände

Uri, Schwyz und Unterwalden

ehrerbietig gewidmet.

Digitized by Google

Hochgeachtete Herren!

Der Vorsatz, für das eidgenössische Bundesrecht einen sichern historischen Boden zu gewinnen, hat mich genöthigt, voraus die staatsrechtlichen Verhältnisse der drei Urstände einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Wie die Geschichte der Eidgenossenschaft weder im Jahr 1815 noch im Jahr 1830 ihren Ursprung genommen hat, sondern seit mehr als fünfhundert Jahren reich ist an innern und äußern Erlebnissen, welche hinwieder auch auf das spätere Leben unsers Vaterlandes nachwirken, so darf auch eine gründliche Erkenntniß des eidgenössischen Bundesrechtes weder bloß von dem Bundesvertrag von 1815 noch von den Ideen ausgehen, die seit dem Jahr 1830 verbreitet worden sind. Es dürfen die Grundsätze und Erfahrungen der frühern Jahrhunderte von den kommenden Geschlechtern nicht unbeachtet gelassen werden. In unserer Geschichte haben uns die Väter ein reiches Erbe überliefert, das sie oft mit Einsetzung ihrer besten Kräfte, selbst ihres Lebens, oft mit schweren Leiden errungen haben. Diese Erbschaft dürfen wir, die Enkel, weder den Legisten Preis geben, welchen nichts heilig ist als der todte Buchstabe des Gesetzes, noch den wilden Jungen zur Beute werden lassen, welche den Irrlichtern nachjagen und in die Sümpfe fallen.

Ich ging anfänglich nicht ohne Besorgniß an eine Untersuchung der ursprünglichen Verhältnisse der drei Länder, namentlich in ihrer Beziehung zu dem Hause Habsburg. Die neueren wissenschaftlichen und kritischen Arbeiten hatten die Schwächen des frühern Volksglaubens an die aus uralter Zeit stammende republikanische Selbständigkeit der Thäler erschüttert und für die

Landesherrschaft der Habsburgischen Grafen mancherlei Argumente gesammelt: und die Vertheidigung der entgegengesetzten Ansicht kam mir öfter schwankend und unsicher vor. Indessen unternahm ich eine erneuerte Prüfung mit unbefangenem Sinne, entschlossen, der erkannten Wahrheit, auch wenn sie dem Nationalgefühl nicht zusage, Zeugniß zu geben. Daß der Kampf der Länder gegen das Haus Oesterreich im Großen jedenfalls nicht den Charakter einer gemeinen Empörung habe, das freilich war mir schon seit langem klar. Aber je mehr die Untersuchung fortschritt, desto freudiger wurde ich auch durch die gewonnenen Resultate ergriffen. Und reiner, als ich mir zuvor gedacht, erschien mir nun die moralische und politische Ehre der Länder, von denen zuerst die schweizerische Eidgenossenschaft, als ein Bund kleiner, aber freier Republiken ausgegangen ist. Ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von dem Hause Habsburg zur Zeit, als sie als reichsfreie Genossenschaft die ersten ewigen Bünde beschwuren, ist nun, wie ich hoffe, wissenschaftlich erwiesen. In diesem wesentlichsten Punkte hatte somit der alte Volksglaube Recht und als die neuere Kritik auch diese angriff, war sie, nicht jener im Irrthum.

Das Resultat meiner Untersuchung, welche, obwohl vorzüglich zur Erforschung der Wahrheit unternommen und durchgeführt, doch zur Ehre der Gründung der Eidgenossenschaft ausgefallen ist, gibt mir den Muth, Ihnen, hochgeachtete Herren, diese Arbeit zu widmen. Empfangen Sie dieselbe als ein Zeichen meiner Hochachtung für die Gesinnung rechtmäßiger und natürlicher Volksfreiheit, die noch in Ihren Thälern einheimisch ist.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der drei Länder vor 1291.

Der Streit über die ursprünglichen Verhältnisse der Länder. Die alte Alamannische Verfassung. Die Huntari, Zenten. — Uri. Die Abtei Zürich. Grundherrliche Gerichtsbarkeit. Andere Güter. Die Immunität. Die Zähringer Fürsten. Die Vogtei Uri. Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri. Das Vogtding in Uri. Blutgericht. Competenz des Vogtdings. Der Landammann. Schicksale der Reichsunmittelbarkeit. — Schwyz. Freier Stand der Schwyzer. Der Grenzstreit zwischen den Schwyzern und dem Kloster Einsiedeln. Die Herzoge von Zähringen. Die Grafen von Lenzburg und von Habsburg. Erblichkeit der Aemter. Die Vogtei Schwyz. Das staatsrechtliche Verhältniß nach dem Absterben der Zähringer. — Unterwalden. Das Thal Unterwalden. Zähringische Landeshoheit. Vogtei Unterwalden. — Reichsfreiheit der Länder von Kaiser Friedrich II. anerkannt. Päpstliche Bulle von 1248. Der jüngere Graf Rudolf von Habsburg als deutscher König. Hauptresultate.

Der Streit über die ursprünglichen Verhältnisse der Länder.

Die Stiftung der schweizerischen Eidgenossenschaft ging in den Bergthälern, die sich um den Vierwaldstätterse her lagern, sie ging in den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden vor sich. Diese drei Länder schlossen zuerst einen ewigen Bund unter sich, an welchen sich im Verfolg der Zeiten eine Reihe anderer ewiger Bünde anreihten. Auf diesen Bünden beruht die alte Eidgenossenschaft.

Es ist demnach für die Würdigung dieser Bünde und für die Einsicht in die rechtliche Natur der Schweiz unerläßlich, vorerst das staatliche Verhältniß der Bevölkerung in diesen drei Thälern und die Berechtigung derselben zu einem ewigen Bunde näher zu prüfen. Diese Frage ist in neuerer Zeit vielfach behandelt worden, aber bisher noch nicht zu einem klaren Abschlusse gelangt. Es ist daher eine neue Untersuchung Bedürfniß, um

Digitized by Google

den Widerstreit der Meinungen zu schlichten und die Wahrheit in's Licht zu setzen.

Joh. von Müller, der große Geschichtschreiber der Eidgenossen, hat die ältere, im vorigen Jahrhundert noch ziemlich allgemeine Ansicht in sein Geschichtwerk aufgenommen und in edler Sprache den Nachkommen überliefert. Nach dieser Ansicht war das Volk dieser Thäler von uralter Zeit her selbständig und unabhängig, ein besonderer aus dem Norden eingewanderter Volksstamm. Es bildete ursprünglich eine eigenthümliche Republik, die sich im Laufe der Zeit in drei Länder theilte, jedes mit einer besonderen einheimischen Obrigkeit. Den Schirm des Kaisers und des Reiches suchten sie mit freiem Willen und erwarben ihn in ehrenvoller Weise.

Nach dieser Vorstellungsweise, welche schon lange Zeit vor Müller dem patriotischen Gefühle des Volkes zusagte, wäre der ewige Bund, welchen die drei Länder zu Ende des XIII. Jahrhunderts eingingen, nichts wesentlich Neues. Sie hätten nur erneuert, was von je Zeiten her unter ihnen gegolten. Die Kriege mit dem Habsburgischen Fürstenhause waren unter dieser Voraussetzung lediglich auf Seite der Waldstätte ein Kampf um Erhaltung und Herstellung ihrer ursprünglichen republikanischen Freiheit gegen die rechtswidrige Usurpation fremder Fürsten.

Diese Ansicht ist nun in neuerer Zeit von der Kritik bestritten und es ist ihr sodann eine durchaus andere entgegen gesetzt worden. Die Untersuchungen über ältere Urkunden, welche Kopp vorgenommen und mitgetheilt hat, schienen ein in manchen wichtigen Beziehungen gerade entgegengesetztes Resultat zu begründen; und auf Kopp sich stützend haben denn auch neuere Schriftsteller, namentlich der Fürst Lichnowsky in seiner Geschichte des Hauses Habsburg, und Hisely in einer besondern Schrift über die Waldstätte eine durchaus verschiedene Meinung über die staatlichen Verhältnisse der Länder verfochten. Diese zweite neuere Meinung beruht, scharf ausgedrückt, auf dem Grundgedanken, die Länder seien ursprüngliches Herrenland gewesen, dem Habsburgischen Hause von Rechts wegen unterthan. Gegen diese ihnen unbequeme Herrschaft haben sich die Länder empört, und in glücklichem Aufstand neue Freiheit er-

Digitized by Google

rungen. Erscheint nach der ersten ältern Ansicht alles Recht wesentlich auf Seite der Länder, alles Unrecht auf Seite der Habsburger, so ist nach der zweiten Ansicht das Recht auf Seite der Habsburger und auf Seite der Länder entschiedenes Unrecht.

Die streitige Frage hat offenbar ein großes historisches Interesse. Sie hat aber überdem auch ein großes moralisches und politisches Interesse. Es ist in der That für die Existenz eines Staates nicht gleichgültig, ob der Ursprung desselben Recht oder Unrecht gewesen sei; es ist daher auch für die Eidgenossenschaft nicht gleichgültig, ob ihre erste Gründung rechtmäßig oder unrechtmäßig gewesen. Das Leben eines Staates ist ein zusammenhängendes, durch alle Jahrhunderte hindurch verbundenes Ganzes. Die Art, wie ein Staat neu entstanden und als ein neues Wesen unter die übrigen Staaten eingetreten ist, die Ideen, welche den Stiftern des Staates vorgeleuchtet haben, die Richtung, welche ein Staat bei seiner Entstehung genommen hat, wirken nach auf sein ganzes übriges Leben.

Allerdings darf, wenn von Staatsleben die Rede ist, die Frage des Rechts oder Unrechts, der Schuld oder Unschuld nicht nach dem bloß formellen und kleinlichen Maßstabe eines Legitimisten gemessen, sie muß im Großen und so beurtheilt werden, daß voraus auf den innern moralischen und geistigen Gehalt geachtet wird. Wenn im Völker- und Staatsleben neue Gestaltungen sich bilden, wenn neues Leben entsteht, so werden regelmäßig äußerlich noch bestehende Rechte und Rechtsverhältnisse zur Seite geschoben oder durchbrochen. Es liegt das in den Gesetzen der äußern Natur wie in der Beschaffenheit des historischen Rechts. Ohne einiges formelles Unrecht, ohne Beimischung von Gewalt ist keiner der bestehenden Staaten der Welt in's Leben getreten. Aber weit mehr als auf die äußere Form kommt es vor der politischen Gerechtigkeit auf das innere Wesen an, und ist in diesem Sinne der Ursprung der Eidgenossenschaft ein rechtmäßiger, so darf sie sich dessen freuen und rühmen vor den Völkern und Staaten Europas.

Die alte Alamannische Verfassung.

Die Vorstellung von einem besonderen Volksstamme und einer ursprünglichen Republik in diesen Bergen muß in der

That bei näherer und unbefangener Prüfung der Verhältniſſe ſofort aufgegeben werden. Nicht nur gebricht es ihr an äußerer Wahrſcheinlichkeit und an jeder hiſtoriſchen Begründung, ſondern ſie wird auch durch die ganze Geſchichte dieſer Länder auf das Beſtimmteſte widerlegt.

Als die Alamannen vernichtend und erobernd in das keltiſch-römiſche Helvetien eindrangen, die Römer vertrieben und das Land unter ſich vertheilten, wurden auch dieſe Bergthäler von ihnen beſetzt. Nach der alt hergebrachten Weiſe aller deutſchen Völker beſtand auch für die Alamannen die Gauverfaſſung. Die Thäler Uri, Schwyz und Unterwalden wurden, als das eroberte Land nach Gauen abgetheilt ward, Beſtandtheile eines Alamanniſchen Gaues, und zwar vorerſt des großen Thurgaus, welcher die ganze nördliche Schweiz bis an Rhätien im Süden, den Aargau im Weſten, den Rhein im Norden und Oſten umfaßte. Als ſpäter der Thurgau in zwei Gaue getheilt ward, den Thurgau im engern Sinne (die nördliche Hälfte) und den Zürichgau (die ſüdliche Hälfte), ſo wurden die Länder dem Zürichgau einverleibt.

Nach der Auflöſung des fränkiſchen Reiches wurde bekanntlich neuerdings das Herzogthum Alamannien hergeſtellt. Die Herzoge der Alamannen waren höchſt angeſehene Fürſten des deutſchen Reiches, wie die Herzoge der Franken, der Sachſen, der Baiern, und ſtanden dem deutſchen Könige, ihrem Oberhaupte, nahe. In dem Lande aber und unter dem Volke der Alamannen hatte ſich die Gauverfaſſung fort und fort erhalten. An der Spitze eines jeden Gaues ſtand ein Gaugraf von edelm Geſchlechte, welcher im Frieden das große Gaugericht leitete, zu dem ſich alljährlich zwei Mal die Edeln und die freien Grundeigenthümer des ganzen Gaues zuſammenfanden, und welcher im Kriege die pflichtige Mannſchaft des Gaues dem Herzoge zuführte.

Da die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden jedenfalls nur einen und immerhin nicht ſehr großen Beſtandtheil eines Alamanniſchen Gaues, des Zürichgaues, bildeten, ſo ſtanden auch ſie und ihre Bewohner zu dem Gaugrafen, zu dem Herzoge von Alamanien, zu dem deutſchen Könige und

Digitized by Google

dem Reiche, in den nämlichen staatsrechtlichen Beziehungen, wie die übrigen Bewohner und Gegenden dieses Gaus. Von diesem historischen sichern Boden, auf dem aber jene Vorstellung von ursprünglichen Republiken nicht gedeihen kann, muß jede Untersuchung über das Recht und die Entwicklung dieser Länder ausgehen.

Die Huntari, Zenten.

Indeß können wir hier sofort einen bedeutenden und ebenfalls sichern Schritt weiter schreiten. Jeder alte Gau nämlich war hinwieder in eine Anzahl, ursprünglich zehen, kleinere Bezirke, sogenannte Huntari, Zenten, getheilt. Ebenso wie an der Spitze des gesammten Gaues der Gaugraf, so stand an der Spitze jedes einzelnen Huntari der Zentgraf. Auch das Amt des Zentgrafen, der regelmäßig wieder einem edeln Geschlechte angehörte, hatte eine doppelte Bedeutung, für den Frieden und für den Krieg. Im Frieden verwaltete er die Rechtspflege innerhalb der Zent und leitete als Richter das Ding (Gericht), in welchem die freien Männer der Zent unter freiem Himmel öffentlich zusammentraten, um unter sich Recht zu halten und die Ordnung und Sicherheit im Lande zu bewahren. Und kam der Krieg, so führte er das Aufgebot der Zent, die Abtheilung des Heerbannes, welche die Zent zu stellen verpflichtet war, dem Gaugrafen zu. Von uralter Zeit her lieferte jede Zent hundert Krieger zum Volksheer; der Gau somit tausend Mann. Das sind die ursprünglichen Zahlenverhältnisse, wie sie schon aus einer Vergleichung der Nachrichten von Julius Cäsar und Tacitus klar werden.

Was nun bisher fast gänzlich übersehen und jedenfalls nicht mit dem nöthigen Nachdrucke hervorgehoben worden ist, das läßt sich noch mit Bestimmtheit erkennen: die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden waren drei solche Zenten. Um dieses wichtige Verhältniß hier schon im Allgemeinen zu begründen, genügt es, darauf aufmerksam zu machen, einmal daß das Land Uri in der Stiftungsurkunde der Abtei Fraumünster in Zürich im Jahr 853 ein pagellus genannt wird, — der pagellus, der kleine Gau, verhält sich zum pagus, dem großen Gau, wie die Zent zum Gau, — sodann daß wiederholt im Mittelalter jedes der drei Länder den deutschen Köni-

Digitized by Google

gen hundert oder zweihundert Mann Krieger zusendet, somit entweder den einfachen oder den doppelten Heerbann, und daß alle drei immer gleich viel Mannschaft stellen. Wir dürfen daher für die älteste Zeit sicher annehmen, daß jedem Thale, als einem Zent, auch ein Zentgraf vorgestanden und das Zentgericht (die Landsgemeinde) gehalten habe. Auf dieser Eintheilung des Gaues in Zenten beruht die Möglichkeit einer besondern Verfassung für die einzelnen Thäler.

Indessen gingen die Verhältnisse der Länder in staatsrechtlicher Beziehung schon frühe aus einander, und es wird nun nöthig werden, vorerst jedes einzelne Land besonders zu betrachten.

Uri. Die Abtei Zürich.

1. Das Land Uri.

Wir haben über die ältere Verfassung und Geschichte des Landes Uri bessere Kunde erhalten, als über die Zustände der beiden andern Thäler. Ein großer Theil dieses Landes gehörte zu den Domainen der fränkischen Könige. Der König Ludwig der Deutsche, der Enkel Karls des Großen vergabte nun im Jahr 853 diesen Theil des Landes an die Fraumünster-Abtei Zürich, welche damals gestiftet ward und in welche die eigene Tochter des Königs, Hildigard, als erste Aebtissinn eintrat. [1]) Auf diesen Gütern lebten damals theils freie theils hörige Familien, [2]) jede auf ihrem gesonderten Gute. Diese Familien hatten nun zwar kein Eigenthum an den Gütern,

---

[1]) Urkunde in meiner Zürcher Staats- und Rechtgeschichte. Bd. 1. S. 479: Kludouuicus — rex — curtim nostram turegum in ducatu alamannico in pago durgaugense cum omnibus adjacentiis valaspicentiis ejus seu in diversis fnnctionibus id est pagellum uroniæ cum ecclesiis, domibus ceterisque ædificiis desuper positis, mancipiis utriusque sexus et ætatis, terris cultis et incultis, silvis, pratis, aquis, aquarumve decursibus, adjacentiis, perviis, exitibus et regressibus, quæsitis et inquirendis, cum universis censibus et diversis redhibitionibus — tradimus.

[2]) Dieselbe Urkunde von 853. In locis præfatis homines tam liberos quam et servos, qui illic commanere videntur.

Digitized by Google

welche sie bewohnten und bebauten, denn das Eigenthum stand dem Könige oder seit der Vergabung dem Kloster Zürich zu; aber ihr Grundbesitz war ihnen doch gesichert. Sie konnten die Güter beliebig für sich nutzen. Entrichteten sie an die Abtei die darauf gelegten Grundzinse und die herkömmlichen Gefälle, die nicht erhöht werden durften, so blieben sie ungestört in dem Besitze und dem Genusse ihrer Güter; und schon frühe erlangten selbst die hörigen Bauern, dem Hofrechte der Abtei gemäß, das Recht erblicher Folge in diesem Besitz; ein Recht, das die freien Zinsleute schon viel früher besaßen.

Die grundherrlichen Rechte der Abtei Zürich im Lande Uri wurden dann noch vermehrt durch spätere Vergabungen an das Kloster, namentlich in Bürglen und Silenen, wie der Herr von Gingins-la-Sarraz in einer ausgezeichneten Abhandlung über die Verhältnisse von Uri im XIII. Jahrhundert nachgewiesen hat.[3])

Die Hörigen der Könige und der Klöster standen durchgängig höher und kamen bälder in günstige Verhältnisse, als die Leibeigenen anderer Herren. Diese Bemerkung gilt auch in ausgedehntem Maaße für die hörigen Gotteshausleute der Abtei Fraumünster im Lande Uri. Schon sehr frühe wurden die Regler — so wurden zu Ehren der heiligen Regula, die mit ihrem Bruder Felix in Zürich den Märtyrertod gestorben war und von der Abtei Zürich voraus verehrt wurde, die hörigen Gotteshausleute der Abtei genannt — den freien Leuten, die auf grundherrlichen Gütern der Abtei wohnten, ziemlich gleichgestellt und gleich geachtet. In der Gemeinschaft mit diesen erweiterten sich die Rechte jener. Und es konnte sich der Unabhängigkeitssinn der Bergbewohner um so ungehemmter entfalten, als die Abtei entfernt von dem Lande lag und zudem das grundherrliche Kloster ein Damenstift war.[4])

---

[3]) Essai sur l'Etat des personnes et la condition des terres dans le pays d'Ury im Archiv der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft. Bd. 1. S. 29.

[4]) Wie fest die freien Gotteshausleute auf ihren Rechtsamen hielten, beweist die Urkunde der Abtei vom Jahre 955 über die Grenzen des Zehntenrechts in Uri, abgedruckt im Geschichtsfreund der V Orte. Bd. 1. S. 59.

Digitized by Google

Grundherrliche Gerichtsbarkeit.

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit in dem Theile des Landes, welcher der Abtei Fraumünster zugehörte, wurde in den sogenannten Meyergerichten im Namen der Aebtissinn verwaltet. Die Abtei Zürich hatte vier Meyerhöfe im Lande Uri, nämlich zu Altorf, Bürglen, Erstfeld und Silenen. Es gab somit auch vier Meyergerichte oder Meyerdinge der Abtei in Uri.*) Die sämmtlichen Freien und Hörigen, welche Güter der Abtei inne hatten, waren verpflichtet, jeder das Meyerding zu besuchen, zu welchem sein Gut gehörte, in dessen Meyerhof die Gefälle und Zinse gebracht werden mußten. Unter freiem Himmel kamen so die Gotteshausleute an den regelmäßigen Jahresgerichten zusammen, nicht alle zumal an Einem Ort, sondern vertheilt in vier Gerichte. Dort wurden denn Streitigkeiten über den Grundbesitz und Schuldverhältnisse geschlichtet, und geringfügige Ungebühr gebüßt. Der Meyer saß dem grundherrlichen Gerichte als Richter vor; die Gotteshausleute fanden und urtheilten das Recht.

Ueber der Masse der übrigen Landleute, sowohl der Regler als der freien Zinsleute, welche an diesen Meyerdingen zusammen traten, standen die Dienstleute (Ministerialen) und die Ritter (milites) der Abtei. Die Dienstleute wurden geehrt durch die Aemter, welche sie von der Aebtissinn empfangen hatten. Sie gehörten zum Gefolge der Aebtissinn, und konnten auch einberufen werden, um edle Waffendienste zu Pferd zu thun. Sie besaßen größere Güter, als die übrigen Gotteshausleute, allerdings anfänglich zu Hofrecht, wie diese, aber später nach Analogie des vornehmern und freieren Lehenrechts. Die Familien der Meyer gelangten später regelmäßig in dieses Verhältniß der Dienstleute, zuweilen selbst der Ritter. Außer ihnen gab es aber auch noch andere Familien von Dienstleuten im Lande.

Der Stand der Ritter, welcher sich während des Mittelalters ausbildete und zwischen den alten Adel und die einfachen Freien hineintrat, setzt bekanntlich ursprüngliche Freiheit voraus. Die Aebtissinn, welche schon um ihrer hohen Stellung

*) v. Gingins a. a. O. S. 38.

Digitized by Google

als Reichsfürstinn willen, aber auch nach der Kriegsverfassung des Mittelalters einer ansehnlichen Vasallenschaft bedurfte, ertheilte auch im Lande Uri Ritterlehen, indem sie einzelne größere Güter, statt nach Hofrecht, nun zu Lehenrecht an freie, in den Waffen geübte Männer und deren Nachkommen ausgab. Einzelne Meyer wußten sich auch in diesen Stand der Ritter emporzuschwingen. Es kommen später mehrere solche ritterliche Geschlechter vor, deren Lehen ursprünglich Gotteshausgüter waren.

Außer den Besitzungen der Fraumünsterabtei gab es aber auch noch andere freie und grundherrliche Güter im Lande. So wohnten die Edeln von Attinghausen, welche nicht bloß ein ritterliches, sondern ein echtes Dynastengeschlecht waren, in Uri und hatten ohne Zweifel vollfreies Eigenthum daselbst. Ebenso hatten andere Dynasten, namentlich die Grafen von Rapperswyl und von Homberg, die Edeln von Brüninberg, von Schnabelberg und von Hasenburg und andere mehr eigene Güter. Auch die Klöster Wettingen, Kappel, Rathausen und Frauenthal[6]) bekamen Güter daselbst durch die Vergabung edler Herren oder Ankauf. Auf solchen Gütern lebten hinwieder häufig hörige Familien, welche den Boden bebauten. Diese Hörigen standen aber in weit ungünstigeren Verhältnissen als die Regler. So hielten es die hofhörigen Leute des Grafen Heinrich von Rapperswyl für einen großen Gewinn, daß er sie und ihre Güter im Jahre 1242 an das Kloster Wettingen abtrat.[7]) Das Kloster stellte ihnen eine Urkunde über ihre Rechte aus, wornach sie ihre Jahreszinse nach ihrer eigenen Schätzung in einer bestimmten Summe zu entrichten haben, ihre Güter bis auf das vierte Glied vererben, aber nicht außerhalb der Genossenschaft heirathen dürfen, nicht weiter veräußert werden sollen und unter sich in einer Gemeinde leben mögen. Das Kloster hatte — statt eines Meyers — einen Ammann über sie gesetzt, der die Einkünfte

Andere Güter.

6) v. Gingins. S. 49 ff.

7) Urk. bei Tschudi Chron. 1. S. 136: homines dicti prœdii quæstum magnum æstimantes, secularem Dominationem evadere, juramento obligaverunt se claustro.

Digitized by Google

bezog. Aber auch nach dieſem Uebergang an das Kloſter Wettingen kamen dieſe Hörigen doch noch nicht auf die Stufe der Regler; und es wurde daher noch im Jahre 1317 wie ein Akt der Freilaſſung behandelt, als ein Höriger von Wettingen an die Abtei Zürich übergeben und zum Regler erhoben wurde. Er zahlte dafür an das Kloſter Wettingen 40 Pfund Pfennige, eine für jene Zeit bedeutende Summe. [8])

Endlich gab es wohl auch noch einzelne — jedenfalls aber nicht viele — Familien von freien Bauern, welche auf eigenem Grund und Boden lebten. Da ſie weder einem Grundherrn noch einem Lehensherrn angehörten und das alte Volksrecht unter ſich und für ihre Güter gewahrt hatten, ſo ſind dieſe als ſchöffenbar Freie zu bezeichnen und wenn ſchon nur Bauern doch den Rittern nach Landrecht ebenbürtig. Herr von Gingins vermuthet, daß ſich in ſolcher Freiheit manche Bauern erhalten haben, welche lange vor der Stiftung der Abtei durch Urbarmachung der unbewohnten, dem Könige und dem Reiche zugehörigen Wildniß nach dem alten Rechte Eigenthum an den urbaren Gütern erworben hatten. [9])

Die Immunität.

Aus der Stiftungsurkunde der Fraumünſterabtei von 853 ergibt ſich mit Beſtimmtheit, daß das Land Uri damals mit dem königlichen Hofe Zürich verbunden war und wie dieſer

---

[8]) Urk. v. 1317 in Kopp's Urkunden zur Geſchichte der eidgenöſſiſchen Bünde. S. 93. Abt und Convent Wettingen erklären: cum Johannes, natus Cunradi Villici de Ortzvelden vallis Uranie, nobis et nostra monasterio pertinens titulo servitutis — vierzig Pfund Pfennig assignaverit; ſo befreien ſie ihn von dieſer Eigenſchaft und ſchenken das jus servitutis der Abtei Zürich: „ita quod generalem habeat amministrationem rerum suarum et quod possit emere, vendere, donare, contrahere, pacisci, in judicio stare, testamentum facere, et omnia et singula exercere, quæ Homines vallis Uranie, dicto monasterio Thuricensi jure servitutis pertinentes, possunt facere, ac si natus de ancilla dicti Mon. Thuric. extitisset." Dieſer Johannes war der Sohn des Meyers von Orzfeld, ſomit eines Reglers; aber ſeine Mutter war eine Hörige des Kloſters Wettingen, nicht eine Reglerinn geweſen, und deßhalb hatte das Kloſter Wettingen ein Recht auf ihn, das er ſodann loskaufte.

[9]) v. Gingins S 56, 57.

selbst zum Thurgau gehörte. Seitdem die südliche Hälfte des Thurgaus als Zürichgau von dem nördlichen Thurgau getrennt worden, mußte Uri zum Zürichgau gerechnet werden.[10]) Schon Kaiser Ludwig der Deutsche hatte nun aber der neu gestifteten Abtei Zürich für sich, ihre Besitzungen und ihre Hintersaßen das Recht der Immunität verliehen, und dadurch auch das Land Uri aus der gewöhnlichen Gauverfassung herausgehoben. Die Herrschaften der Abtei wurden von der unmittelbaren Richtergewalt sowohl des Gaugrafen als der Zentgrafen befreit. Es wurde von dem Kaiser allen öffentlichen Richtern untersagt, die Hintersaßen der Abtei, Freie oder Hörige vor ihr Gericht zu laden, Bürgen von ihnen fordern, öffentliche Lasten von ihnen beizutreiben, Bußen zu erheben. Der Kaiser selbst sagte der Abtei seinen unmittelbaren Schirm zu; er behielt die Schirmvogtei sich selber vor.[11])

Die Hintersaßen der Abtei wurden auf solche Weise auch in den Beziehungen des öffentlichen Rechtes von dem übrigen Gau ausgeschieden, von dem unmittelbaren Verhältniß zu dem Gaugrafen und dem Gauding, wie zu dem Zentgrafen und dem Zentgericht abgelöst und auch insofern an die Abtei und die Vögte der Abtei gewiesen. Die Reichssteuer und die Reichsdienste wurden nun nicht unmittelbar von den Gotteshausleuten gefordert, sondern die Aebtissin und ihr Vogt hatten für die Herrschaften und Angehörigen des Klosters dem Könige gegenüber einzustehen. Die Beamten des Reichs mußten sich in allen Dingen an jene halten, sie durften nicht unmittelbar an diese gelangen.

Stand so die höchste Vogtei dem Könige selbst zu, so wurde die Kirchenvogtei über das Kloster und die Besitzungen und Leute desselben dann regelmäßig einem benachbarten

---

[10]) Siehe oben Anm. 1.

[11]) Urk. v. 853. Præcipimus, ut nullus judex publicus nec comes vel quislibet ex judiciaria potestate in locis præfatis — homines tam liberos quam — servos, qui illic commanere videntur distringere aut infestare — præsumat; sed sub nostra defensione et munitatis tuitione cum advocatis ibi constitutis res illæ securæ — permaneant. Vgl. meine Zürch. Rechtsgesch. I. S. 66 ff.

Dynaſten zur Verwaltung übertragen. Der Kirchenvogt hatte die Rechte des Kloſters in dem Gauding und vor der Reichsverfaſſung zu verfechten, und er hatte die Hinterſaßen zu vertreten. Er wurde auch, wenigſtens in ſpäterer Zeit, gewöhnlich von dem Könige mit der höhern Gerichtsbarkeit über dieſe Hinterſaßen, mit dem Blutbanne ausgerüſtet. Er übte ſomit die gaugräflichen Rechte aus über die Kloſterleute, innerhalb des gefreiten (immunen) Gebietes.[12])

Die Zähringer Fürſten.

Gegen Ende des XI. Jahrhunderts wurde in dem großen Kampfe, der das deutſche Reich erſchütterte, zwiſchen dem Kaiſer Heinrich IV. und dem Gegenkönige Rudolf von Rheinfelden auch das alte Herzogthum Alemannien zerriſſen. Insbeſondere wurde der Zürichgau von Schwaben getrennt, wo ſich die Hohenſtaufen als Herzoge Anerkennung verſchafften. In Folge dieſer Spaltungen ward endlich im Frieden 1096 oder 1097 der Herzog von Zähringen von Kaiſer Heinrich IV. mit der höchſten Vogtei — an des Königs Statt — über die Abtei Fraumünſter und zugleich mit der herzoglichen und gaugräflichen Gewalt über den Zürichgau beliehen. Von da an behielten die Herzoge von Zähringen, mit einer vorübergehenden kurzen Unterbrechung, die Vogtei über das Fraumünſterſtift und deſſen Hinterſaßen.

Indeſſen auch die Herzoge von Zähringen verwalteten dieſe Vogtei gewöhnlich nicht in Perſon, ſondern übertrugen ihre Rechte an die Grafen von Lenzburg zur Ausübung. Dieſe waren meiſt zugleich Kirchenvögte der Abtei und Stellvertreter und Verweſer der Herzoge als der Schirmvögte. Sie waren in dieſer Beziehung Vaſallen der Letztern. In jener Stellung erhielten ſie den Blutbann.[13]) Indeſſen hielt die Aebtiſſin als Reichsfürſtin doch die unmittelbare Beziehung zum König und Reich aufrecht, und wahrte dadurch, ſo weit ſie vermochte, auch ihr Gebiet von der nun allerdings drohenden Umwandlung in bloßes Herrenland, das einem weltlichen Fürſten unterthan wäre.

---

[12]) Vgl. Segeſſer über Luzern im Geſchichtsfreund der V Orte I. S. 229 ff.

[13]) Meine Zürch. Rechtsgeſch. I. S. 137.

Digitized by Google

Die Immunität erstreckte sich zunächst bloß auf die Güter der Fraumünsterabtei und die Hintersaßen derselben. So weit sie sich aber erstreckte, wurde sowohl die gaugräfliche als die zentgräfliche Gerichtsbarkeit beseitigt; und an ihre Statt trat die Kirchenvogtei. Wie in dem Grafenthum, so gab es nun aber auch in dieser Vogtei Abstufungen. Während der eigentliche Kirchenvogt an der Stelle des Gaugrafen die höhere Gerichtsbarkeit verwaltete, so verwaltete ein jenem untergeordneter Untervogt innerhalb der gefreiten Zent die Gerichtsbarkeit des Zentgrafen. So gab es nun auch im Lande Uri ein Vogtding, zunächst für die Gotteshausleute auf dem immunen Boden, welches für dieses Gebiet an die Stelle des alten Zentgerichts getreten war. Allein es ist nun sehr wahrscheinlich — und hier weiche ich von der Auffassung des Hrn. v. Gingins ab, — daß dieses Vogtding über den Kreis der Gotteshausgüter hinaus ausgedehnt wurde, daß es sich auf die ganze Zent Uri erstreckte und daher allerdings innerhalb derselben die Gerichtsbarkeit der Zentgrafen völlig verdrängte. Für die spätere Zeit, für das XIII. Jahrhundert halte ich diese Veränderung für sicher. Die Vogtei Uri.

Da nämlich der größere und wichtigere Theil des Landes Uri von der Immunität der Abtei Zürich umschlossen und durch dieselbe gefreit war, so mußte es unnatürlich scheinen, für einen kleinern Theil des Landes noch neben jenem Vogtding ein besonderes Zentgericht für die übrigen Güter und Personen zu halten. Ebenso war es offenbar auch für die Kriegsverfassung unbequem, die Zent dergestalt zu zertheilen. Auch die Freien im Lande, welche zu dem Zentgericht gehörten, verloren nichts dabei, sondern gewannen eher, wenn die Immunität über die ganze Zent ausgedehnt wurde. Sie verstanden sich leicht dazu, das Vogtding anstatt des Zentgerichts zu besuchen. Da der König selbst als oberster Vogt der Abtei angesehen wurde, unter den Zähringern der Landesherzog diese Vogtei inne hatte, so konnte um so unbedenklicher auch die ganze Zentgrafschaft durch die Vogtei ersetzt werden. Und indem dieß geschah, wurden auch Niemandes Rechte, namentlich keinerlei landeshoheitliche Rechte verletzt. In ähnlicher Weise wurde auch in der Stadt Zürich die Schirm- und Kirchenvogtei in Form der Reichsvogtei über die Güter

der Abtei hinaus auf alle freien Güter innerhalb der Stadt und ihres Weichbildes erstreckt und die Gerichtsbarkeit des Gaugrafen verdrängt.

Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri.

Als der letzte Herzog von Zähringen gestorben war, 1218, so nahm nun Kaiser Friedrich II. die Vogtei über die Fraumünsterabtei und die Stadt Zürich wieder an sich, über das Kloster und dessen Besitzungen und Leute, und versprach urkundlich, diese Reichsvogtei nicht mehr vom Reiche zu veräußern. [14]) Diese kaiserliche Vogtei erstreckte sich nach jener Urkunde noch gewisser auf das Land Uri, als selbst auf die Stadt Zürich. Denn die Gotteshausleute von Uri und das dortige immune Gebiet gehörte ja zu der Abtei Fraumünster, die der Kaiser, dem uralten Rechte gemäß, wieder in seinen unmittelbaren Schutz nahm, während der Stadt Zürich in der Urkunde nicht ausdrücklich gedacht wurde und diese nicht in allen ihren Bestandtheilen zur Abtei gehörte. Indessen hat es doch keinen Zweifel, daß von da an die völlige Reichsunmittelbarkeit der Stadt — nicht bloß der Abtei — Zürich fest stand. Ebenso beruht auch die Reichsunmittelbarkeit der Urner auf diesem Akt. Die Aebtissin von Zürich nämlich hatte wohl grundherrliche Rechte im Lande und genoß auch sonst daselbst fürstlicher Ehren, da immerhin die Immunität des Landes mit Rücksicht auf die höhere Gerichtsbarkeit von der Immunität des Klosters ausgegangen und von dieser abhängig und der Vogt des Klosters auch Vogt des Landes war. Allein sie hatte es doch nicht dazu gebracht, wahre Landeshoheit über Uri zu gewinnen, und sich zur Landesherrin zu machen. An dieser Befestigung und Ausdehnung ihrer hoheitlichen Rechte

---

[14]) Urk. v. 1218 bei Tschudi I. S. 116. Fridericus secundus — notum facimus, quod nos de solita gratia et consueta benignitatis nostræ clementia monasterium et ecclesiam in Turego Constantiensis diœcesis sub nostra speciali protectione et defensione recepimus, tam clerum quam ceteros homines suos nec non et omnes possessiones et jura ad eandem ecclesiam pertinentes, confirmantes eisdem omnes bonas consuetudines, quibus olim tempore prædecessorum nostrorum imperatorum ac regum uti consueverunt, decernentes, ut bona sua nulla necessitate incumbente possint ab imperio ullo modo abalienari.

Digitized by Goo

war sie durch die aufstrebende Stadt Zürich auf der einen und durch die Herzoge von Zähringen, welche die Vogtei in ihrem Hause bleibend zu erhalten wünschten, auf der andern Seite gehindert worden. Hätte dieses Fürstenhaus längere Zeit gedauert, so wäre sowohl die Stadt Zürich als das Land Uri in eine ähnliche Stellung gerathen, wie später die Stadt Luzern zu den Herzogen von Oesterreich. Da nun aber jenes Fürstenhaus erlosch und seine Rechte an das Reich zurück fielen, da der Kaiser selbst wieder die Vogtei an sich nahm, so wurden nun auch die Bürger von Zürich und die Landleute von Uri unmittelbar mit dem Reiche verbunden, sie wurden Reichsangehörige. Der Reichsvogt, der über sie von dem Kaiser gesetzt ward, regierte im Namen des Kaisers und Reiches.

Das Vogtding in Uri.

Die Vogtei im Lande Uri wurde durch einen Unterbeamteten verwaltet, welcher ebenfalls Vogt genannt ward, aber sich zu dem Vogt der Abtei verhielt, wie vormals der Zentgraf zum Gaugrafen. Ob der Vogt von Uri von dem Inhaber der Kirchenvogtei über das Kloster Zürich oder von der Aebtissin gesetzt wurde, ist ungewiß; das aber ist klar, daß er nicht von dem Lande Uri gewählt wurde. Seine Gerichtsbarkeit war der des Reichsvogtes untergeordnet, und von dieser abgeleitet.

In diesem Vogtding erschienen auf den regelmäßigen Jahresversammlungen voraus die Gotteshausleute der Abtei, sowohl Freie als Regler, welche jedenfalls den Hauptbestandtheil desselben ausmachten. Sodann die übrigen freien Landleute in der Zent. Später kamen auch andere Bauern hinzu, welche anfänglich andern Herren gehört hatten, aber in die Klasse der Regler freigelassen worden waren.[15]) Während es vier Meyerdinge für die Gotteshausleute gab, so bestand nur Ein Vogtding für das ganze Land. In ihm trat die Thalgemeinde von Uri zusammen, die sogenannte universitas vallis Uraniæ. Diese Versammlung war die Unterlage der spätern Landsgemeinde.

Das Vogtding war voraus ein großes Landesgericht. Es war an die Stelle des frühern Zentgerichtes getreten.

---

15) Urk. oben in Anm. 8.

Digitized by Google

Indeſſen beſaß es auch mancherlei Befugniſſe, welche ſonſt nach der alten Reichsverfaſſung den Gaugerichten zugetheilt waren. Wenn wir nämlich die Verfaſſungsgeſchichte dieſer Länder während des Mittelalters in großen Zügen überblicken, ſo drängt ſich uns folgende allgemeine Bemerkung über das Verhältniß der Zentgerichte wie der Gaugerichte für unſere Landesgegenden auf. Wir ſind genöthigt, uns die Competenz der Zentgerichte namentlich in dieſen Bergthälern im Verhältniß zu dem Gauding ſehr ausgedehnt zu denken, ausgedehnter als anderwärts in anderen Gauen. Die Gründe dieſer Erſcheinung ſind leicht zu erkennen. Zwar gehörten dieſe Thäler als Zenten zu dem Zürichgau, und die Bewohner derſelben waren dem Gerichte des Gaugrafen unterworfen. Aber die Thäler waren von der Natur in ſich abgeſchloſſene Gebiete, und die Entfernung von dem Hauptorte des Gaues um der dazwiſchen liegenden Berge größer als anderswo im ebeneren Lande, der Verkehr über die Seen und die Berge ſchwieriger. So wurden dieſe Thäler ſchon ihrer natürlichen Verhältniſſe wegen von dem gemeinſamen Mittelpunkte, von dem Gauding getrennt. Dieſes zu bereiſen war unbequemer und läſtiger als anderwärts. Eben darum aber war auch das Bedürfniß, möglichſt vieles in den einheimiſchen Gerichten der Thäler, in den Zentgerichten, abzuthun, weit größer. Und ſchon aus dieſem Grunde begreift man es, wenn die Thalbewohner fort und fort nach einer möglichſt ſelbſtändigen, einheimiſchen Gerichtsbarkeit entſchieden hinſtrebten; und es erſcheint ganz natürlich, daß dieſes Streben auch bei den höhern Reichsbeamten Anerkennung fand. Dasſelbe ſagte aber auch der pſychiſchen Neigung der Landleute zu. Das Gefühl eigenthümlicher Freiheit und der Sinn für Unabhängigkeit bildet ſich in den Bergen am eheſten aus und erhält ſich da auch am leichteſten. Die Landleute erkannten darin, daß ſie unter ſich ihre Streitigkeiten ſchlichteten und die Landesangelegenheiten ordneten, einen Hauptbeſtandtheil derjenigen Unabhängkeit, die ihnen theuer war, nach der ſie trachteten.

In dieſer Tendenz ſuchten ſie die alte Zentgerichtsbarkeit in ihrem Lande nicht bloß zu erhalten, ſonder auch zu erweitern. Und ſicherlich liegt hierin ein Hauptgrund dafür, daß dieſe Län-

Digitized by Google

der ſchon ſo frühe geſondert erſcheinen, eine eigene Verfaſſung haben und ſo bald eine eigenthümliche ſtaatliche Stellung erhalten, jedes Land wie eine kleine Republik für ſich.

Nur in einer Beziehung war es nach der Reichsverfaſſung dem Zentgerichte nicht möglich, die Competenz des Gaugerichtes an ſich zu ziehen. Das ſtand feſt, daß das Blutgericht nur von einem Richter geleitet werden dürfe, welcher berechtigt war, ſein Gericht unter Königsbann zu hegen. Solches aber durfte nur der thun, welcher den Königsbann unmittelbar von dem Könige ſelbſt (beziehungsweiſe dem Herzoge im XIII. Jahrhundert) empfangen hatte. Ein Richter, der wie der Vogt von Uri, keine gaugräfliche Gerichtsbarkeit, ſondern nur ein abgeleitetes Amt, als Vaſall des höhern Richters beſaß, der daher auch nicht von dem Könige mit ſeinem Amte betraut oder belehnt wurde, durfte es nicht. That er es dennoch, ſo verlor er um dieſer Anmaßung willen zur Strafe ſeine Zunge. Ebenſo galt der Grundſatz, daß innerhalb einer Vogtei nur Einer den Königs- und den Blutbann haben dürfe. In der Reichsvogtei Zürich, wozu Uri gehörte, konnte daher nur der Reichsvogt ſelbſt über das Blut richten[16]). Blutgericht.

Mußte ſomit ein Blutgericht gehalten werden, ſo konnte dieſes nur der Reichsvogt ſelber hegen, der den Königsbann hatte. Ihm ſtand aber nichts im Wege, dieſes Gericht im Thale ſelbſt zu halten. In dieſem Falle hatte das Vogtding, welches er leitete, alle Befugniß eines gaugräflichen Gerichtes. Dasſelbe war nun an die Stelle des alten Gaudinges getreten. Es konnte die Reichsacht ausſprechen und zum Tode verurtheilen. Wir beſitzen ein merkwürdiges Zeugniß der Art für das Land Uri, welches nach verſchiedenen Seiten hin bisher mehrfach mißverſtanden worden iſt.

---

16) Sachſenſpiegel I. 59. §. 1.: „By koninges banne ne mut neman dingen, he ne hebbe den ban von deme koninge vntvangen. Sve by koninges banne dinget, die den ban nicht vntvangen heuet, de sal wedden sine tvngen.“ Und eben da: „Binnen ener vogedie ne mach nen koninges ban sunder eyn sin.“ Schwabenſpiegel (Wackernagel) 73: „Swer des bannes von dem kunige niht enhât, der enmac niht gerihten, wan ze hût vnd ze hâre.“

Digitized by Google

Im Jahre 1258 nämlich hegte der Graf Rudolf von Habsburg in Person ein Ding unter Königsbann in Altorf unter der Linde. In demselben waren anwesend mehrere Edle, Ritter, Dienstleute und die ganze Thalgemeinde von Uri. Der Fall, welcher zur Beurtheilung kam, war folgender: Zwischen den beiden Geschlechtern von Izzelin und der von Gruba bestand eine Fehde, deren Ursprung wohl in der Blutrache lag, die ein Geschlecht an dem andern zu nehmen dachte. Diese Fehde, welche den Frieden des Landes erschütterte, da auf beiden Seiten angesehene Landleute daran Theil nahmen, meistens Gotteshausleute, wurde nun im Jahr 1257 unter dem Vorsitze des Grafen Rudolf dahin geschlichtet: Je zwanzig von beiden Parteien schwören von nun an Sühne und Frieden zu halten. Wenn einer diese Sühne bricht, so wird er an den Grafen Rudolf eine Buße schuldig von sechszig Mark Silbers. Dem beleidigten Geschlecht ebenfalls sechszig Mark[17]). Für diese Bußen, deren erste dem Richter, die zweite der verletzten Partei zukommt, haften die übrigen zwanzig, welche die Sühne beschworen haben, als Bürgen. Ueberdem ist der, welcher die Sühne gebrochen hat, meineidig, und kommt in den Bann des Papstes und des Bischofs. Er ist ehr- und rechtlos. Man soll über ihn richten, wie über einen Mörder. Vier der angesehensten Männer des Landes werden bezeichnet, um über die Aufrechthaltung dieser Sühne zu wachen. Der Sühnbrief wird von dem Grafen Rudolf von Habsburg und von den Landleuten von Uri mit ihrem Landessiegel besiegelt[18]).

Die Sühne wurde indessen bald hernach von zwei Männern des Geschlechtes Izzelin gebrochen. Und nun wird am 20. Mai 1258 jenes Gericht zu Altdorf gehalten. Dasselbe mußte unter Königsbann gehalten werden, indem der Bruch des Friedens und des Eides mit der Strafe der Reichsacht bedroht und zum voraus festgesetzt war, daß über den Friedensbrecher wie über

---

17) Die Buße ist ungewöhnlich hoch. Das Gewedde des Grafen, der mit Königsbann richtet, beträgt nach dem Sachsenspiegel III. 64. §. 4. sechzig Schilling.

18) Die Urkunde bei Tschudi I. S. 155.

Digitized by Google

einen Mörder gerichtet werden solle. Das Ding, welches der Graf hielt, ist demnach nicht das gewöhnliche Vogtding. Es ist das Gericht des Reichsvogtes selber, der den Königsbann besaß. Das Gericht erkennt, daß die beiden Izzelin alle ihre Güter, Liegendes und Fahrendes verlieren und daß insbesondere die Grundstücke, welche sie von der Aebtissin zu Zürich als Erbe besessen haben, ledig geworden seien und der Abtei Zürich wieder anheim fallen sollen. Nicht bloß die Thalleute, sondern auch andere Edle und Ritter, die außer dem Lande wohnen, nehmen an diesem Gerichte Antheil. Das Urtheil wird von dem Grafen Rudolf und von der Thalgemeinde besiegelt"[19]).

Kopp hat aus dieser Urkunde geschlossen, daß der Graf Rudolf von Habsburg als Landgraf gehandelt habe; gewiß mit Unrecht. Denn der Boden, wo das Ding gehegt wurde, das Dorf Altorf, war immunes Land, und die Leute, über welche gerichtet wurde, waren Gotteshausleute. Es konnte somit dort nnd über solche Leute kein Landgraf, sondern eben nur der Vogt der Abtei richten. Eben so irrig ist die Vorstellung mancher anderer Schriftsteller, daß Graf Rudolf für dieses besondere Geschäft von Seite der Thalgemeinde Uri berufen worden sei und seine richterliche Gewalt von dem Lande abgeleitet habe. Das Land besaß den Blutbann nicht und konnte keinen Königsbann vergeben. Der Graf aber handelte als der rechtmäßige Richter über das Blut. Er war damals Reichsvogt der Abtei Zürich und wurde als Reichsvogt auch von dem Lande Uri anerkannt.

Allerdings kommt dabei noch das besondere Verhältniß jener Zeit in Betracht. Es gab damals keinen im Zürichgau anerkannten deutschen König. Der Graf Rudolf von Habsburg, die Abtei und Stadt Zürich und die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden hingen bekanntlich dem Kaiser Friedrich II. an bis zu seinem Tode (1250) und trugen diese Anhänglichkeit über auf

---

19) Urkunde bei Kopp S. 11.: „Has litteras concedimus tam nos — (Rud. comes de Habisburg Lantgravius Alsacie) — quam universitas vallis uranie memorate domine abbatisse sigillorum nostrorum munimine roboratas."

Digitized by Google

deſſen Sohn Konrad IV., welcher noch bei Lebzeiten des Vaters zum deutſchen Könige gewählt worden war. Aber auch Konrad IV., früher ſchon von dem Gegenkönige Wilhelm von Holland aus Deutſchland verdrängt, war 1254 in Italien verſtorben; und wenn auch ſein unmündiger Knabe Konradin Anſprüche auf das deutſche Königsthum hatte, und darin von dem Grafen Rudolf unterſtützt werden mochte, ſo kam es doch zu keiner Königswahl zu ſeinen Gunſten. Er war nicht König der Deutſchen. Der König Wilhelm aber, der Gegner des Hohenſtaufiſchen Hauſes, der nach dem Tode Konrads IV. der einzige Fürſt im Reiche war, welcher als deutſcher König betrachtet werden konnte, wenn er es ſchon nie zu allgemeiner Anerkennung brachte, war im Jahre 1256 verſtorben und erſt im Jahre 1257 kam es wieder zu einer Königswahl. Sie fiel auf Richard von England. Aber auch dieſe Wahl wurde von der Hohenſtaufiſchen Partei vorerſt nicht anerkannt[20]). Während dieſes Zwiſchenreichs bedurfte die Abtei und die Stadt Zürich eines Schirmherrn und Reichsvogtes, an des Königs Statt, der um ſeiner hohen Reichsſtellung willen noch den Blutbann beſaß. Und ſo bat ſie den Grafen Rudolf, bis wieder ein König im Reiche walte, die Reichsvogtei zu übernehmen. Dieſe Vogtei erloſch, ſobald ein anerkannter König vorhanden war, von dem allein dann die Reichsvogtei vergeben werden konnte. Das Beſondere dieſes Falles beruht ſomit nur darauf, daß der Graf Rudolf nicht, wie ſonſt gewöhnlich der Reichsvogt, von dem Könige geſetzt, ſondern, weil kein König im Lande war, in der Noth zum proviſoriſchen Reichsvogt erbeten war. Deßhalb wird auch die ausdrückliche Anerkennung desſelben als Richter von Seite der Thalgemeinde in der Urkunde erwähnt. In ähnlicher Weiſe, wie der Graf Rudolf im Jahr 1258, ſo hielt auch zur Zeit König Rudolfs der Herr Marquart von Wolhuſen zu Altorf ein Gericht unter Königsbann. Er war nun aber von dem Könige ſelbſt mit der Richtergewalt (Reichsvogtei) über das Thal betraut worden[21]).

---

[20]) Böhmer's Regeſten.

[21]) Kopp, Urk. S. 10.

Digitized by Google

Das gewöhnliche Vogtding von Uri war verschieden von einem solchen unter Königsbann gehegten Gericht. Seine immerhin verhältnißmäßig große Competenz läßt sich im Geiste der damaligen Verfassung folgendermaßen bestimmen: Competenz des Vogtdings.

1) Besaß es zwar nicht den Blutbann, wohl aber so ziemlich die ganze regelmäßige Strafgerichtsbarkeit. Es beurtheilte alle bedeutenden Vergehen und verhängte Bußen, Landesverweisung, körperliche Züchtigung u. s. f. in ausgedehntem Maße.

2) Die gewöhnliche privatrechtliche Gerichtsbarkeit stand mit Rücksicht auf die Gotteshausleute und die Güter des Gotteshauses den Meyerdingen zu, nicht diesem Vogtding. Wohl aber konnten andere freie Landleute, die nicht Gotteshausleute waren, noch auf Gütern der Abtei wohnten, für ihre Schulden nicht vor den Meyerdingen belangt werden. Sie mußte man vor dem Vogtding suchen. Ebenso konnten Streitigkeiten über Eigenthum oder Erbe solcher Freien wieder nicht an die Meyerdinge gebracht werden, sondern mußten an das Vogtding kommen.

An diese richterlichen Befugnisse schloß sich sodann ferner an:

3) Die Verlegung und Vertheilung der Reichssteuer (des Gewerfes), welche von dem Lande geliefert werden mußte[22]).

4) Die Erhebung von Landessteuern und Bräuchen

---

[22]) Urk. v. 1308 bei Kopp S. 91. Der Landammann und die Landleute von Uri bezeugen, daß sie mit Unrecht auf Grundstücke, welche die Aebtissin zu ihren eigenen Handen erkauft hatte, somit auf herrschaftliche Güter Steuer gelegt haben, und versprechen in Zukunft bei der Verlegung der Steuer, „es si von kunge oder von vrluge oder was not uns an komen mag, oder angat," derlei Güter frei zu lassen. Urk. v. 1234 bei Tschudi 1. S. 128. König Heinrich VII. schreibt den Beamteten und den Thalleuten, sie dürfen auf die Güter und Leute des Klosters Wettingen, die der König in seinen besondern Schutz genommen, keine Steuern (exactiones seu Tallias) verlegen, wohl aber auf die übrigen Güter, welche innerhalb der Reichsvogtei (nostræ advocatiæ) liegen, nach dem herkömmlichen Maße und Billigkeit. Vgl. unten Anm. 25. v. Gingins a. a. O. S. 59.

Digitized by Google

zu Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Landes. Dahin gehören auch die öffentlichen Frohnden für die Straßen und die Koſten für die Wehranſtalten und Befeſtigungen des Landes. Auch die Jahreskoſten für das Vogtding und die Verwaltung der Rechtspflege können hieher gerechnet werden. Es gab regelmäßig zwei Vogtgerichte im Jahr als ordentliche Jahresgerichte[23]).

Der Vogt ſtand auch an der Spitze der Kriegsverfaſſung des Landes. Inſofern hing die Verpflichtung der Vogteiangehörigen

5) zum Reichsdienſte ſo wie

6) zur Landesvertheidigung mit der Vogtei zuſammen und konnten auch darüber in dem Vogtding allgemeine Anordnungen getroffen werden. Dem Könige hatte das Land in Folge ſeiner Reichspflichtigkeit regelmäßig hundert bewaffnete Krieger zu ſtellen.

Der Landammann.

Dieſe Vogteien wurden nun aber häufig, ſpäter regelmäßig nicht durch einen beſondern Vogt, ſondern durch einen Ammann verwaltet. Der Ammann war der Verweſer und Stellvertreter des Vogtes. Er leitete, an des Vogtes Statt, das Vogtding. Wie der Ausdruck Vogt, ſo iſt auch der Ausdruck Ammann vieldeutig. Auch bloße Grundherren hatten häufig zum Bezug der Gefälle und zur Handhabung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit anſtatt der Meyer oder Keller Ammänner. Solche Ammänner hatten im Lande Uri das Kloſter Wettingen und die Edeln von Brüninberg[24]). Sehr verſchieden von ſolchen Ammännern iſt nun aber der minister vallis, des Thales Ammann, oder der Landammann, wie er ſpäter genannt wurde. Er iſt ein höherer Beamteter, und beſorgt die weitere zentgräfliche Gerichtsbarkeit in dem Thale. Es iſt ungewiß, ob die Aebtiſſin den Landammann ſetzte, wie ſie die Meyerämter verlieh, oder ob der Reichs- und Kirchenvogt denſelben ernannte. Dagegen iſt noch im dreizehnten Jahrhunderte von einer freien Wahl des Ammanns durch die Thalgemeinde keine Rede. Während

---

23) Urk. v. 1363 bei Hergott II. S. 715. u. v. Gingins S. 59.

24) v. Gingins S. 61.

Digitized by Google

die Urtheiler im Gerichte aus dem Volke hervorgehen, und in dem Vogtding die Vogteigenossen, in dem Meyerdinge die Gotteshausleute das Urtheil finden, so kommt dagegen die Gewalt des Richters, der das Ding leitet und die Gerichtsbarkeit handhabt, von oben, zuletzt vom Könige her. Eben so folgt aus der Stellung eines jeden Ammanns, daß er von einem höhern Herrn mit der Stellvertretung und mit dem Amte beauftragt ist. Immerhin aber war es natürlich, daß vorzugsweise Edle und Ritter oder wenigstens freie oder ministeriale Landleute, welche haushäblich in dem Lande saßen und angesehene Familienverbindungen daselbst hatten, das wichtige Amt erhielten. Und hinwieder legte die Thalgemeinde einen großen Werth darauf, jederzeit einen einheimischen Landammann zu haben. Blieb sie mit dem Könige und dem Reiche in unmittelbarem Verband, wie solches seit dem Aussterben des Zähringischen Fürstenhauses erreicht wurde, so hatte sie desto größere Aussicht, diese selbständige Gerichtsbarkeit im Lande zu bewahren. Aus dieser hohen Stellung des Landammanns erklärt es sich, daß die Edlen von Attinghausen, ein urnerisches Dynastengeschlecht, es nicht unter ihrem Stande hielten, dieses Amt zu bekleiden und persönlich zu verwalten. Und gerne schlossen sich die Landleute an das vornehme Geschlecht an, welches gemeinsam mit ihnen die Selbstständigkeit des Landes zu erhalten und zu erweitern bemüht war. Das Amt wurde indeß, im Gegensatze zu den Meyerämtern, nicht erblich, so wenig als die Reichsvogtei in Zürich seit 1218; und auch darin lag ein wichtiges Moment für Gewinnung völliger Unabhängigkeit des Landes.

Schicksale der Reichsunmittelbarkeit.

Kurze Zeit nachdem Kaiser Friedrich II. die Vogtei über das Frauenstift Zürich an sich gezogen und versprochen hatte, die Güter und Leute der Abtei nicht mehr vom Reiche zu veräußern, trat doch für das Land Uri wieder eine Gefahr ein, unter die Herrschaft eines Fürsten zu gerathen. Es scheint nämlich, daß Friedrich II. selbst, oder sein Sohn Heinrich VII., — die nähern Umstände kennen wir freilich nicht und eben so wenig die diesfällige Urkunde — die Vogtei Uri an den Grafen Rudolf von Habsburg, den Großvater des nachmaligen Königs Rudolf, einen Freund und Anhänger des Hohenstaufischen

Digitized by Google

Hauſes, veräußert habe. Vielleicht wußte der König nicht, daß das Land Uri mit der Abtei Zürich verbunden und daß dieſem Lande durch die für die Abtei Zürich im Jahre 1218 ausgeſtellte Urkunde Reichsunmittelbarkeit verliehen worden ſei. Indeſſen thaten die Landleute unverzüglich Schritte bei dem König gegen dieſe Veräußerung, und wurden dabei ohne Zweifel auch von der Aebtiſſin und ihren Räthen unterſtützt. Die Urkunde von 1218 wurde dem Könige vorgelegt und die Beziehung des Landes Uri zu der Abtei Zürich erklärt. Heinrich VII. erkannte den geſchehenen Fehler an, kaufte die Anſprüche und Rechte des Grafen von Habsburg wieder los und gab neuerdings nun den Urnern ſelbſt einen königlichen Brief, worin er ſie als Reichsangehörige zu behandeln und nie zu veräußern gelobte. Es geſchah das im Jahr 1231[25]). Und im Jahr 1240 beſtätigte auch der Kaiſer Friedrich II.[26]) ſelbſt wiederum die Reichsunmittel-

---

25) Häusler im ſchweiz. Muſeum f. hiſt. Wiſſenſchaft I. S. 208 ff.: Heinricus — fidelibus suis universis hominibus in valle Uraniæ constitutis: Vos redemimus et exemimus de possessione comitis R. de Habsburc, promittentes vobis, quod vos numquam a nobis, vel per concessionem vel per obligationem alienamus, sed semper vos ad usus nostros et imperii manutenere volumus et fovere. Ferner Urkunde König Heinrichs v. 1232 bei Tſchudi I. S. 125: „Officiatis et procuratoribus ceterisque fidelibus suis in Uren constitutis. — In locis quæ nostræ attinent advocatiæ, de quibus nobis servitia fieri consueverunt, volumus u. ſ. f. Urkunde desſ. Königs v. 1234, Tſchudi I. S. 130.: Fidelibus suis ministro et universis hominibus (hier wird der Landammann und das Vogtding richtig bezeichnet) Uraniæ. Mandamus vobis — quatenus ab hominibus claustri de Wettingen in Valle Uraniæ constitutis nullam prorsus exactionem vel precariam requiratis.

26) Urk. v. 1240, nach Tſchudi gleichlautend für Uri, Schwyz und Unterwalden, für jedes Land beſonders ausgefertigt: Fridericus . . . universis hominibus vallis (Uraniæ) fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Litteris et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et devotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestræ puræ voluntati affectu favorabili concurrimus et benigne devotionem et fidem vestram commendantes, non modicum de eo quod zelum quem semper ad nos et imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et imperii, sicuti tenebamini, confugiendo tamquam homines liberi,

Digitized by Google

barkeit des Landes. Von da an blieb dieselbe unversehrt, und zugleich löste sich auch das Land nun mehr und mehr von der Verbindung mit der Abtei Zürich ab. Um dieser Verbindung willen hatte es im Jahre 1218 Reichsunmittelbarkeit gewonnen, in ihr hatte es sich gestärkt und war zu höherer Selbständigkeit erwachsen. Nun diese erlangt war, so bedurfte es auch dieser Verbindung weniger mehr.

In neuerer Zeit ist es bezweifelt worden, daß Friedrich II. die Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri nochmals ausdrücklich bestätigt habe. Hisely hat sogar vermuthet, Friedrich habe den Akt, wodurch sein Sohn Heinrich VII. die geschehene Veräußerung des Landes (sei dieselbe nur Verpfändung oder Belehnung zu eigenem Rechte gewesen) an den Grafen von Habsburg rückgängig gemacht habe, für nichtig erklärt. Er meint, daraus, daß die Bulle des Papstes Innocenz IV. vom Jahr 1248 nur der Länder Schwyz und Unterwalden gedenke, nicht aber auch des Landes Uri, folge unwiderleglich, daß im Jahr 1240 Friedrich II. nur den Ländern Schwyz und Unterwalden, nicht aber dem Lande Uri einen Freiheitsbrief ausgestellt habe[27]).

Allein vorerst läßt sich der vermeintliche Widerspruch zwischen der päpstlichen Bulle, die nur von zwei Ländern spricht, und den kaiserlichen Freiheitsbriefen, welche von allen drei Ländern in Anspruch genommen werden, auf das einfachste und natürlichste lösen, ohne daß man zu jenem Schlusse kommt. Die päpstliche Bulle wurde hervorgerufen durch Graf Rudolf von Habsburg von der jüngern Linie, einen Anhänger des Papstes und Gegner des Kaisers. Dieser Graf klagte zugleich über den Kaiser und die

---

qui solum ad nos et imperium respectum debeatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et imperii dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur favoris et benevolentiæ puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostra speciali et imperii *protectione*; ita quod nullo tempore vos a nostris et imperii *dominio* et manibus alienari vel extrahi permittemus, dantes vobis certitudinem et plenitudinem gratiæ et favoris quam benignus Dominus effundere debet ad subditos et fideles.

27) Hisely, Essai sur l'origine et la développement des libertés des Waldstetten. S. 274. ff. Besser Häusler im Museum I. 212.

Landleute von Schwyz und Unterwalden, und beschwerte sich, daß jener und diese seine erblichen Rechte mißachteten. Uri zu erwähnen hatte er nicht die mindeste Veranlassung, da er in Uri keinerlei erbliche Rechte anzusprechen hatte. Worin hätten diese bestehen sollen? Und sicherlich hätte er sich bei dem Papste nicht empfohlen und bei diesem kein Gehör gefunden, wenn er die Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri und damit zugleich die Immunitätsrechte und die Unmittelbarkeit der Fraumünsterabtei Zürich, auf welcher jene beruhte, angefochten hätte. Ging der Papst auch auf seine Klagen für Schwyz und Sarnen ein, so hätte er sich doch sicher nicht dazu verstanden, dem weltlichen Grafen zu lieb, die Rechte des Klosters anzutasten. Das Schweigen des Papstes über Uri ist somit sehr erklärlich.

Und Kaiser Friedrich? Was hätte dieser für einen Grund gehabt, jenen Akt seines Sohnes zu desavouiren, oder für nichtig zu erklären? Der Sohn hatte ja den Urnern nur im Jahre 1231 gehalten, was ihnen der Vater selbst im Jahr 1218 versprochen hatte. Und der betheiligte Graf, der inzwischen durch Verleihung oder Verpfändung, im Widerspruch mit diesem Versprechen, eigene Vogteirechte erhalten hatte, war von König Heinrich losgekauft und hinwieder befriedigt worden. Stand Friedrich im Jahr 1240 nicht an, den Schwyzern und Unterwaldnern einen Freiheitsbrief auszustellen und darin zum ersten Mal deren Reichsunmittelbarkeit ausdrücklich und urkundlich anzuerkennen, so hatte er, das ist klar, noch weniger Bedenken, den Urnern gegenüber, die ihm wie jene treu geblieben waren und Hülfe gesandt hatten in seiner Noth, die schon 1218 urkundlich zugesagte und 1231 bekräftigte Reichsfreiheit anzuerkennen. Wenn die Urner einen gleichen Brief für sich wünschten, wie ihn die Schwyzer und die Unterwaldner bekamen, so erhielten sie denselben sicher. Hätten sie keinen solchen bekommen, so wäre dies nur ein Zeichen, daß für sie diese Erneuerung überflüssig erscheinen mochte.

Auch nachher wurde ihre Reichsunmittelbarkeit von Niemandem bestritten. Durch den Graf Rudolf von Habsburg der ältern Linie, den wir im Jahr 1258 als Reichsvogt Gericht zu Altorf

Digitized by Google

halten ſehen, dachte nicht daran, für ſich eigene, etwa landgräfliche Rechte in Anſpruch zu nehmen. Kaum war er deutſcher König geworden, ſo ſicherte er auch von neuem den Urnern ihre Reichsunmittelbarkeit urkundlich zu und verſprach, wie vormals König Heinrich VII., dieſelben nie vom Reiche zu veräußern[28]).

II. Das Land Schwyz.

Die Landleute des Thales Schwyz ſtanden ſich in ſtändiſcher Beziehung beſſer als die Landleute von Uri. In politiſcher Beziehung waren ſie zu Anfang des XIII. Jahrhunderts weniger günſtig geſtellt als dieſe.

Freier Stand der Schwyzer.

Man hat zwar in neuerer Zeit ſelbſt die Schwyzer als Hofhörige des Grafen von Habsburg, früherhin des Grafen von Lenzburg, ausgeben wollen. Dieſe Auffaſſung iſt durchaus irrig. Es iſt zwar hiſtoriſch ſicher, daß während des XIII. Jahrhunderts die Grafen von Habsburg Grundeigenthum und Grundherrſchaft im Thale Schwyz hatten und allerdings gab es daſelbſt auch hörige Bauern, welche auf Gütern des Grafen lebten, unter dem Hofrechte dieſes ſtanden, den von dieſen geſetzten Kellern oder Ammännern unterworfen waren, an ihre Grundherren Zinſe und Fälle ſchuldeten. Aber es ſteht, was bisher noch nicht mit dem nöthigen Nachdrucke hervorgehoben wurde, hiſtoriſch ebenfalls feſt, daß die volle ſtändiſche Freiheit und das freie Grundeigenthum der Landleute im Thale Schwyz einen alten und ſichern Wohnſitz hatte. Dadurch zeichnen ſich die Schwyzer auch ſehr vor den Urnern aus. Es gab zwar auch im Lande Uri auf den Gotteshausgütern der Abtei Bauerfamilien von perſönlich freiem Geſchlechte; aber ſie waren doch, um ihres abgeleiteten Grundbeſitzes willen, ſammt den eigentlichen

---

[28]) Urk. v. 1274, bei Tſchudi I. S. 180.: Rudolphus — rex — prudentibus viris ministro et universitati vallis Uraniæ gratiam. — Certos vos reddimus et securos, quod in nullo eventu vel casu vos obligabimus ullo modo, sed inter speciales alumnos imperii computare vos volumus, specialibus nostris et imperii usibus et obsequiis omni tempore reservandos.

Reglern und nicht viel anders als dieſe dem Hofrechte der Aebtiſſin und ihrer grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Im Gegenſatze dazu gab es im Thale Schwyz, und ohne Zweifel ſeit der erſten Beſetzung und Vertheilung des eroberten Landes durch die Alamannen, eine große Markgenoſſenſchaft freier Männer, welche keinem Grundherren unterworfen waren, und ihre Güter nicht nach Hofrecht inne hatten, ſondern welche auf eigenem Grund und Boden lebten und als freie Alamannen des Volksrechts in vollem Maße theilhaftig waren und blieben. Während die meiſten freien Markgenoſſenſchaften und Gemeinden allmählig in der Periode vom neunten bis zum dreizehnten Jahrhunderte niedergedrückt wurden, und ſich als eine unkriegeriſche und belaſtete Bauerſame der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, oder einer nach dem Vorbild dieſer ausgebildeten und erweiterten Vogteiherrſchaft ergab; ſo behielten die Schwyzer durch dieſe Jahrhunderte hindurch in friſchem Andenken, daß ſie freie Grundeigenthümer ſeien und retteten dieſe Freiheit vor jeder Gefahr. Der eigenthümliche ſtolze Zug, welcher durch die ganze Geſchichte der Schwyzer hindurch geht, durch welchen ſie ſich auch von den beiden andern Ländern unterſcheiden und der Nachdruck, welchen die Schwyzer voraus allen Kämpfen gegen die Habsburger gegeben haben, haben in dieſer Abſtammung und Bewahrung ihrer ausgezeichneten ſtändiſchen Freiheit ihren Grund. Sie fühlen ſich vorzugsweiſe als die freien Landleute.

Der Grenzſtreit zwiſchen den Schwyzern und dem Kloſter Einſiedeln.

In der Eigenſchaft als eine freie Markgenoſſenſchaft führen ſie im XII. Jahrhundert mit dem Kloſter Einſiedeln jenen berühmten Grenzſtreit über die Ausdehnung der Almende vor dem Könige und den Fürſten, namentlich den alamanniſchen Fürſten des Reichs. Die einzelnen Schwyzer hatten zwar jeder Hausvater ſein Landgut, welches er zum Eigenthum beſaß und bebaute, aber in ihrer Verbindung zu einer Markgenoſſenſchaft beſaßen ſie insgeſammt das unvertheilte Land weit umher, die gemeine Waldung und Weide, die ſogenannte Almende. Das Sondereigenthum war ausgemarkt und die Grenze jedes Sondergutes feſtgeſtellt. Aber das unvertheilte gemeine Land war nicht überall abgegrenzt. Es verlor ſich in unwirthſame Berge

Digitized by Google

und bei der geringen Bevölkerung auch in die Wildniß hinein. Es galt nun aber als altes Recht der deutſchen Könige, über die Wildniß nach Belieben zu verfügen. Und ſo war vom deutſchen Könige dem Kloſter Einſiedeln die Wildniß auf den Höhen um das Kloſter her vergabt worden. Sie wurde in dieſer Gegend von dem Kloſter und ſeinen Leuten benutzt. Hier nun kamen die Schwyzer Markgenoſſen mit den Knechten und Mönchen des Kloſters in Streit. Jene fällten auch da noch Holz und ließen ihr Vieh auch da noch weiden, wo das Kloſter in ausſchließlichem Rechte über den Boden zu ſein glaubte. So entſtand nun ein Streit über die Grenzen der Almende, welcher wiederholt 1114 und 1144 an das Gericht des Königs ſelber gebracht und vor demſelben verhandelt wurde. Das Kloſter hatte die Sache dahin gebracht, weil es ſein Recht von unmittelbarer königlicher Verleihung herleitete.

In dem erſten Prozeß von 1114 erſchien vor Kaiſer Heinrich V. der Abt Gero von Einſiedeln und der Graf Ulrich von Rapperswyl, Vogt des Kloſters, als Kläger; und als Beklagte werden genannt die Grafen Rudolf und Arnolf von Lenzburg und die Bürger (cives) von Schwyz, denen vorgeworfen wird, ſie ſeien über die Gränzen der Kloſterbeſitzung widerrechtlich eingedrungen und haben Boden des Kloſters in Anſpruch genommen, als wäre derſelbe ihr Erbgut. Graf Rudolf wird durch das Urtheil der Fürſten, nach Vorſchrift des alamanniſchen Volksrechts, des Unrechts überwieſen, angehalten, dem Kloſter das widerrechtlich Genommene zurückzuſtellen, und in die Buße von 100 Pfd. verfällt, um damit die Huld des Königs wieder zu gewinnen. Die Grenzen der Kloſtergüter werden ſodann genauer bezeichnet.

Im Jahre 1144 kam der Streit neuerdings vor das Gericht des Königs Konrad. Der Abt Rudolf von Einſiedeln hatte ſich an den König gewendet und denſelben angegangen, daß er den Streit zwiſchen dem Kloſter und dem Grafen Rudolf von Lenzburg und ſeinen Miterben und zwiſchen dem Kloſter und den Bürgern von Schwyz, der ſchon lange beſtehe, endlich definitiv erledigen möge. Für das Kloſter trat nun in dem Gerichte des Königs der Graf Ulrich von Rapperswyl auf und

Digitized by Google

es wurde nachgewieſen, daß der Streit ſchon unter Kaiſer Heinrich V. nach dem Urtheil der Alamannen, welche in dieſem Lande Recht zu ſprechen haben, entſchieden worden ſei. Sodann wurde geklagt, daß Graf Udalrich von Lenzburg und die Schwyzer ſeither wieder ihre Grenzen überſchritten und ſich in den Kloſtergütern Nutzungen angemaßt haben, die ihnen nicht gebühren. Darauf hin wurde die Grenze neuerdings durch das Urtheil näher bezeichnet. In dem erſten Urtheilsbriefe werden unter den weltlichen Herren, welche in dem Gerichte des Königs ſaßen, zuerſt genannt Herzog Friedrich von Schwaben, und Herzog Berchtold von Zähringen, und in dem zweiten die Herzoge Friedrich von Schwaben und Konrad von Zähringen[29]).

---

[29]) Urkunde von 1114 bei Tſchudi I. S. 54: „Heinricus quartus Imperator. Complacuit nobis ut patefieret universis, qualiter Gero Abbas de Cella Scti Meginradi et Ulricus advocatus ejus ad nos venerunt, conquerentes scilicet, quod Rodolfus et Arnolfus comites et cives de villa Suites certos fines ejusdem cellæ invaserint, hereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum inarvales agri heremo, in quo constructa est, videntur esse illimitantes. Hæc etiam præsumptio, quam injusta esset, aperte comprobaverunt. — Inde Rodolfus æquo judicis primatum nostrorum, sicut docet lex Alamanorum convictus, injuste ablata — ad manum advocati præfatæ cellæ restituit et ad obtinendam nostram gratiam centum libras nobis persolvit. Nos itaque æquo judicio Optimatum ac fidelium nostrorum immo consilio Juridicorum — eam vastitatem — monachis concessimus et perpetualiter possidendum contradidimus, cum omni circumjacente sylva omnique finitima marca sub nominatis locis determinata, quæ — incipiens a fluviolo Bibera u. ſ. f." — Urk. v. 1144 bei Tſchudi I. S. 68.: „Cunradus Rex —: omnium noverit industria, quod vir venerabilis Rudolfus Abbas monasterii Meginradi cellæ dicti, nostrum celsitudinem adiit ac — petit, quatenus litem, quae inter ipsum et Oethalricum de Lenzburg ac cohaerades ejus, seu etiam inter ipsum et cives de Suites jam longo tempore agitabatur, finali judicio curiæ notræ decideremus. Astante itaque pro jure supra nominati monasterii Rudolfo de Raprechteswilare ejusdem loci advocato relectum est præceptum — Heinrici quinti Regis et quarti Imperatoris avunculi nostri, in quo continebatur hanc controversiam diu fuisse ventilatam inter abbatem jam sæpe dicti monasterii et advocatum ipsius Oethalricum atque inter Rudolfum et Arnolfum comites et item habita-

Digitized by Google

In beiden Prozeſſen erſcheinen, während der Kloſterleute von Einſiedeln nicht gedacht iſt, die Schwyzer neben und mit dem Grafen von Lenzburg als eine ſelbſtändige Partei, deren Berechtigung zum alamanniſchen Volksrechte ausdrücklich anerkannt wird. Sie werden mit den Namen der Bürger geehrt und als eine freie Markgenoſſenſchaft geachtet.

Dieſe ſtändiſche Freiheit der Schwyzer wurde auch von dem Könige Rudolf von Habsburg im Jahre 1291 noch in doppelter Weiſe anerkannt, einmal indem er ſie als Freie anredete und ſodann, indem er ihnen als König die Zuſicherung gab, es ſolle ihnen nie ein Mann vom unfreien Stande zum Richter geſetzt werden, da ſolches für ſie unangenehm wäre[30]). Bedenkt man, daß auch die vornehm gewordenen Dienſtleute (Miniſterialen) als Unfreie durch dieſe Beſtimmung ausgeſchloſſen wurden, ſo erſcheint der königliche Brief von um ſo höherer Bedeutung. Daß auch die hörigen Leute im Thale ſich im Verkehr mit den freien Landleuten gehoben fühlten, nach voller Freiheit ſtrebten, und in dieſem Streben ſich an dieſe anlehnen konnten, iſt natürlich. Die vielfachen Streitigkeiten dieſer Hofhörigen mit den Grundherren, namentlich den Grafen von Habsburg noch zu Anfang des XIV. Jahrhunderts, zeugen für die Wahrheit dieſes Satzes.

Politiſch gehörte das Land Schwyz wieder als eine beſondere Zent zum Zürichgau[31]). Aber dieſe Zent war nicht wie Uri

Die Herzoge von Zähringen.

---

tores villae Suites scilicet Alamannorum (quibus ejusdem terrae jurisdictio pertinet) judicio et ejusdem privilegii auctoritate terminaliter diffinitam.

30) Urkunde von 1291 bei Kopp S. 29.: Rudolfus — Rom. Rex — Prudentibus viris, universis hominibus de Schwytz, libere conditionis existentibus, dilectis suis fidelibus, gratiam suam et omne bonum. Inconveniens nostra reputat serenitas, quod aliquis seruilis conditionis existens, pro judice vobis detur, propter quod auctoritate regia volumus, ut nulli hominum, qui servilis conditionis extiterit, de vobis de cetero judicia liceat aliqualiter exercere.

31) Urkunden von 973 und 1045 bei Herrgott II. S. 83 und 177. Liber eremi, im Geſchichtsfreund d. V. Orte. I. S. 111. und die Dotationes Einsidlenses, eben da S. 391. ff.

mit der Reichsabtei Zürich verbunden, hatte daher auch keine Immunitätsrechte. Ihre Beziehung zum Gau blieb somit in älterer Zeit fortbestehen. Darauf hatte nun aber die Spaltung des alten Herzogthums Alamannien gegen Ende des XI. Jahrhunderts großen Einfluß.

Herzog Berchtold II. von Zähringen nämlich, der vorher Ansprüche auf das ganze Herzogthum Alamannien gemacht hatte, wurde nun doch genöthigt, den Herzog Friedrich von Stauffen als Herzog der Alamannen anzuerkennen; aber er erhielt nun von Kaiser Heinrich IV. die Vogtei über die Abtei Zürich und zugleich auch die herzogliche und gaugräfliche Gewalt über den Zürichgau. Diese Annahme bedarf freilich noch einer näheren Begründung.

Wir werden im Verfolge auf ein, wenn ich nicht irre, bisher nicht beachtetes urkundliches Zeugniß für diese Rechte stoßen, welches sich zunächst auf Unterwalden bezieht, aber da Unterwalden wie Schwyz zum Zürichgau und nicht zur Abtei Zürich gehört, auch für Schwyz beweist. Außerdem sprechen aber dafür sowohl äußere historische Gründe als der innere Zusammenhang der späteren Ereignisse. Seither nämlich finden wir den Zürichgau immer getrennt von dem Herzogthum Schwaben, welches der Hohenstaufischen Familie gehörte. Dagegen nennen sich die Herzöge von Zähringen, die einzigen, welche nach dem Herzoge von Schwaben in Betracht kommen können, nicht bloß Vögte von Zürich, sondern sprechen auch die königliche Gewalt über die Bezirke in der Nähe von Zürich, d. h. eben über die Zenten des Zürichgaues an[32]). Das Fürstenthum dieser Herzoge erweiterte sich sodann allmählig über den größten Theil der jetzigen Schweiz.

Ob sie nun die Gaugrafschaft Zürich an andere Dynasten verliehen haben, mag als ungewiß gelten. Immerhin aber wird aus der Vergleichung des Zürichgaus und seiner Geschichte mit dem

---

[32]) Urkunde von Berchtold V. von 1210. Bei Schöpflein hist. Zar. Bad. I. S. 184.: „in oppido Turicensi et locis et districtibus circumquaque vicinis, imperatoris gratia ipsius locum tenens." — Häusler im schweiz. Museum f. hist. Wissensch. III. S. 274.

Digitized by Google

benachbarten Aargau und Thurgau eine wichtige und folgenreiche Verſchiedenheit klar. In beiden letztern Gauen nämlich gelang es einzelnen mächtigen Familien, in denen das Grafenamt herkömmlich geworden war, die alte gaugräfliche Gerichtsbarkeit zu erblicher Landgrafſchaft auszubilden und ſo Landeshoheit zu erwerben. Im Zürichgau dagegen zeigen ſich zwar auch Spuren von derartigen Verſuchen, aber dieſe Verſuche ſchlagen alle fehl. Wir finden vielmehr den Zürichgau ſofort nach dem Ausſterben des Zähringiſchen Hauſes weit mehr in einzelne kleinere Herrſchaften und Vogteien zerbröckelt, als dieß in jenen andern Gauen der Fall war. Und dieſe Herrſchaften und Vogteien ſprachen einen hohen Grad von Selbſtändigkeit an und wurden darin anerkannt. Allerdings wirkten zu dieſer Erſcheinung verſchiedene Momente zuſammen: ſo die Abgeſchiedenheit der Gebirgsthäler, in denen die Zentgerichtsbarkeit ſich erweiterte; ferner die zahlreichen und wichtigen Klöſter mit ihren Immunitäten; voraus die Exemtion der Stadt Zürich aus der gaugräflichen Gerichtsbarkeit. Aber trotz alle dem hätte ſich doch wohl, dem Charakter der damaligen Zeit gemäß, wenigſtens ein Reſt des alten Gaugrafenthums zu wahrer Landgrafſchaft über den Zürichgau ausgebildet und verhärtet, wenn nicht dieſe Entwicklung während der Zähringiſchen Landeshoheit gehemmt und durch das Ausſterben des Zähringiſchen Fürſtenhauſes erſchüttert und zerſtört worden wäre. Beides aber wird klar, wenn wir annehmen, daß die Herzöge von Zähringen zugleich die herzogliche und gaugräfliche Gewalt im Zürichgau inne gehabt und beide vermiſcht gelaſſen haben, ſo daß keine beſondern Gaugrafen des Zürichsgaues ernannt, wenigſtens nicht ordentlich mit dem Grafenthum belehnt wurden. Unter dieſer Vorausſetzung konnten ſich die Herzöge gerade ſo in der Grafſchaft Zürich vertreten laſſen, wie ſie ſich in der Reichsvogtei Zürich vertreten ließen. Als ſie ausſtarben, wurde nun eben darum die vollſtändige Zertheilung des alten Zürichgaues in kleinere reichsunmittelbare Gebiete ſo ſehr erleichtert: und es konnten ſowohl die Stadt Zürich als die einzelnen Thäler, ſo wie hinwieder einzelne Dynaſtengeſchlechter, welche in

dem Zürichgau Beſitzungen und Herrſchaftsrechte beſaßen, um ſo eher nach Reichsunmittelbarkeit und höherer Selbſtändigkeit ſtreben. Mir ſcheint, es liegt in dieſer Bemerkung ein Schlüſſel, welcher manche von den ſtaatsrechtlichen Räthſeln der älteſten Geſchichte des Schweizerbundes zu löſen geeignet iſt.

Die Grafen von Lenzburg und von Habsburg.

Von da aus wird nun auch die beſondere Stellung der Vogtei Schwyz klarer werden. An Reichsvogtei über das Land im eigentlichen Sinne des Wortes iſt während dem XII. Jahrhundert nicht zu denken, denn das Thal ſtand wie die übrigen Zenten des Zürichgaus nicht unmittelbar unter dem Könige, ſondern unter den Herzogen von Zähringen. Von Kirchenvogtei kann eben ſo wenig die Rede ſein; denn das Thal gehörte keiner Kirche und hatte keine Immunitätsrechte. Wenn von Vogtei die Rede iſt, ſo muß dieſe, ſei es in erſter oder zweiter Stufe von den Herzogen von Zähringen abgeleitet ſein. Halten wir daran feſt, ſo laſſen ſich nun auch die zahlreichen Schwierigkeiten, welche ſich aus der Urkunde über den Markenſtreit zwiſchen Schwyz und Einſiedeln zu ergeben ſcheinen, leicht heben, und wird das Verhältniß der Grafen von Lenzburg, ſpäter der Grafen von Habsburg klar. In den Urtheilsbriefen von 1114 und 1144 nämlich, von denen oben ſchon die Rede war, werden beide Male Grafen von Lenzburg auf der Seite der Schwyzer genannt. Und von jeher hat man ſich darüber geſtritten, in welcher Stellung dieſe Grafen an dem Prozeſſe Theil nehmen.

Die älteren Geſchichtsſchreiber, Tſchudi und Müller, betrachten dieſelben als Schirmvögte, welche von den Schwyzern erwählt worden ſeien. Allein dieſe Auffaſſung iſt unverträglich mit dem Rechte des Hauſes Zähringen ſowohl als mit dem Rechte der alten Reichsverfaſſung, nach welchem die Thalleute von Schwyz nicht in der Lage waren, einen Schirmvogt zu wählen. In neuerer Zeit hat man (z. B. Hiſely) die Grafen von Lenzburg als erbliche Herren von Schwyz dargeſtellt, und dabei theilweiſe an Grundherrſchaft, theilweiſe an landgräfliche Herrſchaft gedacht, welche ſodann nach dem Abſterben der Grafen von Lenzburg auf die Grafen von Habsburg

Digitized by Google

vererbt worden ſei. Eſcher[33]), indem er der letztern Anſicht entgegentritt, nimmt an, die Grafen von Lenzburg haben den Prozeß nur neben den Schwyzern als deren Prozeßgenoſſen, als mitbetheiligte Grundherren im Lande, keineswegs aber als Vertreter oder Vögte der Schwyzer geführt. Und in der That iſt es unzweifelhaft, daß die Grafen, da ſie Grundeigenthum in dem Thale beſaßen und mit den Markgenoſſen daſſelbe Intereſſe hatten, in dem Prozeß auch ihre eigenen grundherrlichen Rechte vertheidigten. Im erſten Prozeſſe ſchon treten zwei Grafen von Lenzburg, Rudolf und Arnolf, und im zweiten der Graf Ulrich von Lenzburg und ſeine Miterben auf; und die Schwyzer erſcheinen allerdings auch als eine beſondere Partei, als deren Mitſtreiter (competitores). Allein dieſe Stellung der Grafen iſt nicht die einzige, welche in Betracht kommt. Vor dem Reichsgerichte erſcheint überdem einer der Grafen, das erſte Mal der Graf Rudolf, das zweite Mal der Graf Ulrich als der vornämliche Wortführer und an der Spitze der ganzen Partei. Der Graf Rudolf wird des Unrechts überwieſen; er, im zweiten Prozeß der Graf Ulrich, muß dem Kloſtervogt Erſatz leiſten; er wird in die Buße verfällt; gegen ihn wird das Urtheil ausgeſprochen. Es verſteht ſich, daß er nicht als einzelne hohe Perſon, — der Bruder des erſten, die Miterben des zweiten waren ſo vornehm als er — noch als vornämlicher Grundeigenthümer — die Schwyzer waren viel ſtärker betheiligt — ſo hervortrat, ſondern eben in ſeiner Eigenſchaft als der Vogt des Thales, als der Vogt der Schwyzer[34]).

---

[33]) In der Encyclopädie von Erſch und Gruber, Artikel Eidgenoſſenſchaft. — Vgl. Häusler a. a. O. S. 276.

[34]) Urkunde von 1114 oben in Anm. 29 und weiter: Hoc totum isti (d. h. die Schwyzer) denuo et maxime Rudolfus comes infringere conati sunt, sed — non praevaluerunt. Nam inde Rodolfus — convictus u. ſ. f. Siehe oben. Urk. v. 1144.: Quæ ratio tam fortibus subnixa firmamentis, comitem Udalricum de Lenzburg et competitores absterrere non potuit, donec — e causa penitus caderet et cum debita legum censura tam nobis quam abbati et advocato ablata restituendo satisfaceret.

Digitized by Google

In der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts finden wir somit Grafen von Lenzburg als Vögte von Schwyz; zu Anfang des XIII. Jahrhunderts giebt sich ein Graf Rudolf von Habsburg als Vogt der Schwyzer zu erkennen. Und zwar nennt er sich in einer allerdings nur in späterer Ueberlieferung auf uns gekommenen Urkunde des Jahres 1217[35]), die sich wiederum auf den Markenstreit zwischen den Schwyzern und dem Kloster Einsiedeln bezieht: „von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz." Das Kloster wendete sich damals an ihn, als den rechten Vogt und Schirmer der Schwyzer: und ihm gelang es, die streitenden Parteien zu versöhnen. Wenn daher die Urkunde im ursprünglichen lateinischen Texte so lautete, so folgt daraus allerdings nicht bloß, daß nun die Vogtei Schwyz — seit dem Aussterben der Grafen von Lenzburg — von dem Hause Habsburg erlangt worden war, sondern daß die Grafen von Habsburg und die Thalleute selbst die Vogtei damals für ein erbliches Recht hielten. In der That ist dieß möglich und paßt ganz gut zu der übrigen Entwicklung und Verfassung. Nur darf man daraus, nicht wie solches geschehen ist, falsche Folgerungen herleiten, und diese Vogtei mißverstehen.

Erblichkeit der Aemter.

Während des ganzen Mittelalters zeigt sich in allen Verhältnissen ein Streben, die Aemter und Würden an den Boden zu knüpfen und durch diese Verbindung dauerhaft, gewissermaßen unbeweglich zu machen. Eben so schreitet damit das zweite verwandte, dem deutschen Charakter zusagende Streben der Erblichkeit fort. Das Herzogthum Alamannien war, als es ums Jahr 916 hergestellt wurde, eine Reichswürde, aber keineswegs erblich. Indessen wurde doch, wenn ein Herzog starb, vorzüglich darauf geachtet, ob nicht unter seinen Söhnen einer sei, der sich wieder zum Fürst der Alamannen eigne, und im Zweifel waren die Könige geneigt, wieder ein Glied der herzoglichen Familie mit der herzoglichen Fahne zu belehnen. Schon zu Anfang des XI. Jahrhunderts hatte die Neigung zur Erblichkeit so große Fortschritte gemacht, daß mehrere Male un-

---

35) Libertas Einsiedl p. 63. Vgl. Tschudi I. S. 114.

mündige Knaben ihrer erbrechtlichen Verhältnisse wegen das Herzogthum erhielten. Die Herzoge von Zähringen hatten später sicher die Reichsvogtei über Zürich nicht zu Erbrecht erworben, aber da diese Reichsvogtei jedem Nachfolger in der herzoglichen Macht wieder verliehen wurde, so erschien sie doch wie ein diesem Fürstenhause zustehendes erbliches Recht. Unbedenklicher noch mochten die Herzoge von Zähringen die herzogliche und gaugräfliche Gewalt über den übrigen Zürichgau als ein erbliches Recht ihres Hauses betrachten, und auch als so Berechtigte angesehen werden; denn sowohl die herzogliche als die gaugräfliche Gewalt hatte sich zu einer Zeit erblich festgesetzt, als man sich allgemein noch bewußt war, daß die Rechte der Reichsvogtei nicht erblich verliehen waren.

Eben so wurden auch die Aemter der Zentgrafen, welche ursprünglich so wenig erblich gewesen als die Aemter der Gaugrafen, dem nämlichen Zug jenes Zeitalters folgend, sehr häufig zu erblichen und eigenen Rechten innerhalb einer Familie, welche lange Zeit vorher schon dieses Amt verwaltet hatte. Die Fürsten, welche für sich erbliche Landeshoheit ansprachen, waren gerade dadurch veranlaßt, auch die analogen Ansprüche ihrer Vasallen innerhalb ihres Landes anzuerkennen. Indem sie die Richterämter im Lande als Lehen betrachteten und vergaben, verbanden sie sich die großen Dynastenfamilien des Landes und befestigten so ihre eigene Landeshoheit. Die Entwicklung einer solchen erblichen Landeshoheit und erblicher von derselben abgeleiteten Herrschaftsrechte machte im XII., dann aber vorzüglich im XIII. Jahrhundert sehr große Fortschritte. Was schon vorher — wenn auch anfangs im Widerspruch mit der alten Reichsverfassung — praktisch durchgeführt worden war, wurde schon in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts zum allgemeinen Staatsrecht des Reiches erhoben.

Während nämlich Kaiser Friedrich II. in Italien war, wurde unter dem Vorsitz seines Sohnes, König Heinrich VII., im Jahr 1231 auf einer Reichsversammlung über die Rechte der Landesfürsten ein Reichsgesetz erlassen, und in demselben bestimmt: Jeder Landesfürst sei berechtigt, innerhalb seines Landes die verschiedenen Gerichtsbarkeiten, namentlich sowohl die gau-

Digitized by Google

gräfliche als die zentgräfliche, zu genießen, je nach der besondern Landesgewohnheit. Insbesondere sollen die Zentgrafen ihre Zenten von dem Landesherrn empfangen, oder von dem, der von dem Landesherrn mit dieser Gewalt belehnt worden ist [36]). Entweder mittelbar oder unmittelbar leiten daher die Zentgrafen ihre Gerichtsbarkeit nur vom Landesherren ab, und sind insofern dessen Vasallen.

Die Vogtei Schwyz.

Die Vogtei Schwyz nun ist augenscheinlich aus der alten Zentgerichtsbarkeit hervorgegangen, wie denn überhaupt im Zürichgau eine Reihe von Vogteirechten und Vogteidingen sich an die Gerichtsbarkeit des Zentgrafen anschließen [37]). Da in früherer Zeit regelmäßig Dynasten wie das Gaugrafenamt so auch das Zentgrafenamt verwalteten, in deren Familien sodann diese Gerichtsbarkeit herkömmlich wurde, so ist aus den obigen Urkunden mit Sicherheit anzunehmen, daß im XII. Jahrhunderte die Grafen von Lenzburg diese Zentgrafschaft, oder wie sie wahrscheinlich damals schon, eben um der Ableitung willen von den Fürsten von Zähringen genannt wurde, die Vogtei Schwyz inne hatten. Als Vogteiherren waren sie dann, da im Zürichgau kein besonderes landgräfliches Geschlecht außer dem herzoglichen bestand, unmittelbare Vasallen der Herzoge, welche auch dadurch dieses mächtige Geschlecht ihrem Hause verbanden. Aehnlich wie im Jahr 1144, wo wir einen Graf Ulrich von Lenzburg als Vogt von Schwyz finden, der in dieser Eigenschaft Vasall des Herzogs von Zähringen ist, so treffen wir im Jahr 1145 auf einen Grafen Wernher von Lenzburg [38]), dem von dem Herzoge die Vogtei Zürich übertragen ist, diese letztere, um ihrer Immunitätsrechte willen, allerdings als Reichsvogtei, die erstere dagegen als Zentvogtei. In ähnlicher Weise

---

[36]) Pertz, Monum. IV. S. 282: Unus quisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis sive infeodatis utatur quiete, secundum terræ suæ consuetudinem approbatam; centumgravii recipiant centas a domino terrae vel ab eo, qui per dominum terræ fuerit infeodatus.

[37]) Vgl. den §. Vogtei in meiner Zürch. Rechtsgesch. I. S. 218 ff.

[38]) Meine Zürch. Rechtsgesch. I. S. 137.

Digitized by Google

leiteten die Herren von Rotenburg ihre Vogteirechte über Luzern während des XIII. Jahrhunderts von den Grafen von Habsburg ab, welche hinwieder die höhere Vogtei über das Kloster Murbach besaßen [39]).

Im Jahr 1217 besaß nun der alte Graf Rudolf von Habsburg, der jedenfalls auch großen Grundbesitz im Lande hatte, diese Vogteirechte. Sie waren auch ihm verliehen worden von dem Herzoge von Zähringen; und es ist durchaus nicht unmöglich, daß er, nach der Sitte der Zeit, insofern als ein Vogteiherr belehnt wurde und sich deßhalb als erblichen Vogt betrachtete. Daß er aber nicht die Landgrafschaft über den Zürichgau besaß, sondern zunächst bloß diese Vogteirechte über Schwyz, geht eben aus dem Titel, den er sich geben läßt, mit Sicherheit hervor. Die gaugräflichen Rechte waren bei dem Herzoge zurückgeblieben.

Das staatsrechtliche Verhältniß nach dem Absterben der Zähringer.

Das Aussterben des Zähringischen Fürstenhauses im Jahre 1218 brachte auch in diesen Beziehungen große Veränderungen hervor. Die herzoglichen und die gaugräflichen Rechte im Zürichgau fielen an das Reich zurück; und der Kaiser Friedrich II. verlieh — vielleicht mit dem Rückgedanken, diese Länder später wieder mit dem Herzogthum Schwaben zu vereinigen, das in seiner eigenen Familie erblich geworden war, — einstweilen keine fürstliche Gewalt über dasselbe. Er nahm die Abtei und Stadt Zürich unmittelbar wieder in seinen und des Reiches Schutz, und belehnte auch Niemand mit einer Landgrafschaft Zürich. Vor der Hand wenigstens behielt er den Zürichgau beim Reiche.

Offenbar war auch das Vogteirecht der Grafen von Habsburg im Thale Schwyz in Frage gesetzt. Denn sie besaßen die Vogtei als Vasallen der Herzoge von Zähringen. Nun war aber das Recht dieser selbst, von welchen sie das ihrige ableiteten, wieder an das Reich zurückgefallen; und es wurde

---

39) Das Luzerner Hofrecht bei Segesser im Geschichtsfreund I. S. 229 über die Vögte: „Die vögte sullen im (dem Abt von Murbach) alle helfen richten. Teten si das nit, so sol im es der Landgrave tun; der hat die vogteie von im (dem Abt) vnd hant aber si (die Vögte von Rotenburg) die von deme (dem Landgrafen und Klostervogt)."

Digitized by Google

ungewiß, ob nunmehr etwa von dem Könige die alte Reichsverfassung in dem Gau ganz oder theilweise hergestellt werde.

Indessen vorerst wurde die Lage der Grafen von Habsburg durch das Absterben der Zähringer eher günstiger, zumal wenn kein neues Fürstenthum in diesen Landen gegründet wurde. Es stand von nun an kein Landesfürst mehr zwischen ihnen und dem Könige. Als Landgrafen im Elsaß und im Aargau waren sie ohnehin im Besitz der obersten Gerichtsbarkeit. Sie konnten nun schon selber daran denken, für sich wahre Landeshoheit in diesen Landen anzusprechen und ein ihnen zugehöriges Fürstenthum zu begründen. Es schien für das mächtige Herrenhaus so gar schwierig nicht, nicht bloß ihre Vogteien im Zürichgau ungeschmälert zu bewahren, sondern auch für diese Vogteien die höchste (gaugräfliche) Gerichtsbarkeit zu erwerben, und so die Landeshoheit auch über einzelne Theile des Zürichgaus zu erstrecken. Es war für den Kaiser, zumal in dieser gefährlichen Zeit, nicht gleichgültig, wie sich das Haus Habsburg zu ihm stellte und dieses konnte einen günstigen Moment zur Erweiterung seiner Rechte benutzen. Auf der andern Seite mußte der Kaiser aber auch Bedenken tragen, diese Bestrebungen rasch und entschieden zu fördern; denn offenbar wäre dadurch dem herzoglich schwäbischen Hause ein Rival an die Seite gesetzt worden, und er hätte die Plane zur Wiedervereinigung dieser Länder mit dem Herzogthum Schwaben gänzlich wieder aufgeben müssen. Der Kaiser entschied sich vor der Hand nur dafür, die Länder keinem Landesherrn zu verleihen. Auch er wollte die weitern Ereignisse wirken lassen und dann nach den Umständen handeln.

Das nämliche Ereigniß, welches die Hoffnungen des Habsburgischen Hauses auf Erweiterung seiner Rechte zu steigern geeignet war, weckte aber auch in den Schwyzern zum Theil ähnliche, zum Theil geradezu entgegengesetzte Gedanken. Sie sahen, wie nun das benachbarte Thal Uri ohne weiters Reichsunmittelbarkeit erlangt hatte. An ständischer Freiheit standen sie höher als die Urner. In den Auszügen zum Heeresbann waren sie ihm gleichgestellt. Die Landleute in den Thälern unter sich waren einander befreundet und ein gemeinsames Bewußtsein gleicher Interessen vorhanden. Es schien den Schwyzern so unmöglich

Digitized by Google

nicht, auch für sich dieselbe Reichsfreiheit zu erlangen, welche ihre Nachbarn besaßen. Und die Zeit, als das Haus des Landesherren ausgestorben und seine Rechte an das Reich zurückgefallen waren, zeigte sich auch diesem Streben günstig. Mit den Grafen von Habsburg waren sie darin ganz einig, daß sie wie jene keinen neuen fremden Landesherrn mehr über sich wünschten, sondern in unmittelbarer Beziehung mit dem Reiche verbunden sein wollten. Aber während es im Habsburgischen Interesse lag, für das Haus Habsburg selbst die höchste Gerichtsbarkeit und erbliche Landeshoheit zu erwerben, somit das Land Schwyz zu Habsburgischen Herrenland zu machen, so trachteten die Schwyzer darnach, ihre Vogtei in eine wahre Reichsvogtei, ihr Land in Reichsland umzuwandeln, für sich somit Reichsfreiheit zu erringen.

An sich waren beide Entwickelungen möglich, und eine von beiden mußte eintreten, da eine Aenderung in den früheren Verhältnissen nothwendig geworden war. Auf beiden Seiten handelte es sich aber nicht bloß um Erhaltung alter, sondern auch um Erwerbung neuer Rechte. Beide Theile konnten Anknüpfungspunkte in den ältern historischen Verhältnissen und in den Verfassungsideen und Grundsätzen jener Zeit finden. Das dreizehnte Jahrhundert war, bei der lange Zeit fast erloschenen Reichsgewalt, der Absonderungstendenz, sei es in Ausbildung der Landeshoheit, sei es in Begründung der Selbständigkeit der Städte und Länder günstig. In den meisten Ländern schlugen indessen ähnliche innere Kämpfe zu Gunsten der Dynasten aus, welche sich zu Landesherren erhoben. In diesen Bergthälern dagegen blieb das endliche und fürwahr ein glorreicher Sieg auf der Seite der tapfern Landleute. Diesem Kampfe verdankt die Schweiz ihr Dasein. Und dieser Kampf ist in keiner Beziehung Empörung zu nennen.

Bevor wir denselben aber in seiner staatsrechtlichen Entwicklung näher erörtern, wird es nöthig sein, nun auch noch einen Blick auf die alten Verhältnisse von Unterwalden zu werfen.

Digitized by Google

III. Das Thal Unterwalden.

Das Thal Unterwalden.

Die urſprüngliche Einheit des Landes Unterwalden, ob und nit dem Kernwald, hat ſich, ungeachtet der ſpätern Theilung des Landes in zwei ſelbſtändige Gemeinweſen, bis auf unſere Tage ſowohl in der Erinnerung des Volkes als in wichtigen ſtaatsrechtlichen Beziehungen erhalten. Dieſe urſprüngliche Einheit hat ihren Grund wieder darin, daß das Land, wie Uri und Schwyz, eine beſondere Zent war, und in der erſten Zeit nur Ein Zentgraf und Eine Zentverſammlung für das ganze Land beſtand[40]). Wie die beiden andern Länder ſtellte Unterwalden je hundert Krieger zu dem Reichsheer. Vielleicht war der alte Name Thal von Stans, wie Thal von Schwyz; vielleicht hatte dieſer Name von Anfang an einen beſchränkten Sinn[41]).

Zähringiſche Landeshoheit.

Auch das Huntari oder die Zent Unterwalden gehörte zum Zürichgau, nicht zum Aargau; eben ſo wie die beiden andern Länder. Es geht dies aus einer kaiſerlichen Urkunde für das Kloſter Engelberg mit Sicherheit hervor. Dieſe Urkunde giebt zugleich einen wichtigen Aufſchluß über die Verhältniſſe der Länder zu dem Hauſe Zähringen. Es wird nämlich in derſelben nicht bloß der Herzog Konrad von Zähringen als Zeuge unter den weltlichen Herren zuerſt genannt, ſondern es wird in der Urkunde auch neben der Nennung des Gaues, in welchem das Kloſter liege, des Zürichgaus, der Zürcheriſchen Grafſchaftsrechte ausdrücklich gedacht und der ganzen Gegend als zur

---

40) Kopp, Urkunde S. 68, bemerkt mit Recht, die Einheit müſſe in der oberrichterlichen Gewalt geſucht werden. Gerade deßhalb aber kann die Einheit von Unterwalden nicht, wie Kopp für das dreizehnte Jahrhundert annimmt, aus einer Verbindung von einzelnen Gemeinden, die ſich um Stans und Sarnen anſchlieſſen, und dann in einem Thale ſich vereinigen, entſtanden ſein.

41) Das älteſte ſeit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bekannte Siegel enthält einen Schlüſſel mit der Umſchrift: S. Universitatis hominum de Stannes; demſelben wurde ſpäter der Zuſatz: et vallis superioris beigefügt. Kopp S. 67 und Rem. Meyer: Die Waldſtätte S. 40.

Digitized by Google

Provinz Burgund gehörig erwähnt. Diese letztere Bezeichnung erklärt sich einzig aus der besonderen Beziehung des Zürichgaues zu dem Herzog Konrad von Zähringen. Es kann nämlich darüber nicht der mindeste Zweifel sein, daß der ganze Zürichgau alamannisches Land und von Alamannen bevölkert war. Er gehörte weder dem Volksstamme nach, noch im Sinne der früheren Landeseintheilung zu Burgund. Aber zur Zeit jener Urkunde war der Herzog Konrad von Zähringen Rektor von Burgund; sein Fürstenthum bestand vornämlich aus burgundischen Ländern. Und da er nun zugleich im Zürichgau — auch abgesehen von der Abtei Zürich, mit welcher Unterwalden nicht in Verbindung stand — die Grafschaftsrechte inne hatte und die Landeshoheit besaß, so konnte insofern nun auch der Zürichgau zu seiner Provinz Burgund gerechnet werden[42]). In derselben Urkunde wird unter den Zeugen auch ein Graf von Lenzburg und einer von Habsburg genannt[43]).

Vogtei Unterwalden.

Die Oberherrlichkeit der Fürsten von Zähringen läßt sich somit für das Thal von Unterwalden noch näher nachweisen als für das Thal Schwyz. Steht sie aber in Unterwalden fest, so folgt sie auch für Schwyz mit Nothwendigkeit. Weniger wissen wir dagegen von den Vogteiverhältnissen in Unterwalden als in Schwyz. Sie mögen sich aber daselbst ganz ähnlich wie in Schwyz gebildet haben und ebenfalls schon vor dem Jahre 1218 Vogteirechte über die Zent Unterwalden an die Grafen von Habsburg gekommen sein. In dem Vogtgeding, das in alter

---

42) Urkunde von 1124 bei Tschudi I. S. 59: Heinricus quartus Imperator — regulare monasterium — situm est in provincia scilicet Burgundiae, in episcopatu constantiensi, in pago Zuricowe dicto, in comitatu Zuric.

43) Im Jahre 1257 richtet der Herr von Rusegg, von dem Landgrafen des Aargau, d. h. von dem Grafen von Habsburg, zum Richter bestellt, über einen Streit, der sich auf ein Gut am Bürgen bezog. Kopp Urkunden S. 8. Auch wenn angenommen wird, daß dieß Gut nicht etwa in dem aargauischen Theile des Bürgen lag, sondern wirklich zu Unterwalden gehörte, so beweist dennoch diese Bezeichnung des Grafen, der den Richter ernannt hatte, nichts gegen die Zugehörigkeit Unterwaldens zum Zürichgau.

Zeit gehalten wurde für das ganze Land, kamen die freien Bauern unter dem Vorsitze des Vogtes zusammen, und richteten da über die Vergehen, vertheilten die Steuern und sorgten für die Sicherheit und gemeinen Interessen des Landes. Die Erinnerung an die gemeinsame Landesgemeinde in früherer Zeit, welche in Unterwalden geblieben ist, weist eben auf dieses Vogtding hin. Erschien der Vogt nicht persönlich, um das Vogtgericht zu halten, so stand an seiner Statt der von ihm ernannte Stellvertreter, der Landes- oder Thal-Ammann (minister, judex vallis) demselben vor.

Der Grundbesitz in Unterwalden war vielfältig zerklüftet. Mehrere Klöster hatten Besitzungen in dem Lande, keines aber in solcher Ausdehung, wie die Abtei Zürich in Uri. So hatte das Kloster Engelberg nicht bloß im Engelbergerthale, sondern auch in den Gemeinden Buochs und Stans Grundeigenthum[44]). Das Kloster Murbach hatte Grundbesitz und zahlreiche Hofhörige in Stans. Die Meyer desselben von Stans werden oft erwähnt; das Meyerding des Klosters wurde aber nicht in Stans selbst, sondern in Alpnach gehalten, und auch die Hofhörigen des Klosters zu Stans waren dahin dingpflichtig[45]). Eben so hatten die Klöster Beromünster und Muri Besitzungen im Lande[46]). Auch die Grafen von Habsburg hatten Grundherrschaften in Sarnen, woselbst ein Keller für sie die Gefälle bezog und das Hofgericht hielt und Eigenthum in Stans und Buochs[47]). Daneben gab es aber auch ritterbürtige Geschlechter (die Winkelried haben ihren Namen unsterblich gemacht) und freie Bauern mit Grundeigenthum[48]), ähnlich wie im Thale Schwyz.

---

[44]) Urkunde von 1124 bei Tschudi a. a. O.

[45]) Kopp Urkunden S. 68. — Geschichtsfreund der V. Orte. I. S. 61.

[46]) Urkunde von 1036 bei Tschudi I. S. 13. 15. 17.

[47]) Kopp Urkunden S. 68. — Tschudi I. S. 110.

[48]) Urkunde von 1208 bei Tschudi I. S. 106: Nos Rud. et Ulr. de Balma nobiles Allodium seu fundum nostrum in villa Buchs videlicet duas areas (Hofstätten) cum agris etc., quas olim dom. Wernherus miles

Digitized by Google

In beiden Ländern Unterwalden und Schwyz finden wir somit ganz ähnliche Verhältnisse und ein gleichartiges Schicksal. Nach dem Tode des letzten Zähringers strebten beide Thäler gemeinsam, dem dritten Lande Uri, das in ihrer Mitte lag, in der Reichsverfassung ähnlich gestellt zu werden. Beide Thäler strebten nach Reichsunmittelbarkeit.

Die Reichsfreiheit der Länder von Kaiser Friedrich II. anerkannt.

Die rechtliche Grundlage für die Entscheidung dieser großen Frage mußte von dem Könige kommen; denn nach der Verfassung des Mittelalters geht alle richterliche Gewalt von dem Könige aus, dem obersten Richter, der seine Macht von Gott herleitet. Wollte der Graf von Habsburg seine bisherige Vogtei zur höheren Gerichtsbarkeit steigern, oder gar Landeshoheit erwerben, so bedurfte er der Verleihung des Königs. Wollten die Thalleute ihrer Reichsfreiheit sicher werden, so mußten sie bei dem Könige die Zusicherung dieses Zustandes als eines dauernden nachsuchen. Lange und dringend verwendeten sie sich deßhalb. Endlich erlangten sie in einem für sie günstigen Moment von Kaiser Friedrich II. in den huldvollsten Ausdrücken die ersehnte Zusicherung. In der Noth des Kaisers hatten ihm die drei Länder jedes mit zweihundert Mann treulich beigestanden. Da gab er im Jahr 1240 in dem Lager vor Faënza jedem derselben den wichtigen Freiheitsbrief, durch welchen alle drei Thäler, nicht bloß Uri, für unveräußerliches Reichsland erklärt werden, dessen Gerichtsbarkeit von Reichsvögten, nicht von Landesherren verwaltet werden solle[49]). Vor dem Kaiser — und es war das in staatsrechtlicher Beziehung das entscheidende Moment — hatte die von den Landleuten angestrebte Entwicklung vollständig obgesiegt.

Man hat nun zwar in neuerer Zeit diese Erklärung des Kaisers für einen Eingriff in die Habsburgischen Hausrechte ausgegeben; allein schon aus der obigen Darstellung ergiebt

---

et Udalricus filius suus de Buchs a nobis in feodum tenebant, vendidimus pro duodecim marcis agenti Heinrico de Malters villico in Stanz et — contradidimus libere et absolute — jure proprietario possidendas.

49) Oben Anmerk. 26.

Digitized by Google

ſich, daß der Kaiſer berechtigt war, ſo zu handeln. Ueberdem ergiebt ſich aber auch aus den damaligen und nachherigen Umſtänden, daß von einer Rechtsverletzung oder gar von unheilbarer Nichtigkeit des kaiſerlichen Freiheitsbriefes keine Rede ſein kann. So erfreut nämlich der Kaiſer über den Zuzug der drei Thäler immerhin ſein mochte, ſo war er doch weit entfernt, das Habsburgiſche Haus durch einen widerrechtlichen Eingriff in deſſen erbliche Rechte ſich zu entfremden. Der jüngere Graf Rudolf von Habsburg, der eben das Erbe ſeines Vaters Albert angetreten hatte, des Sohnes jenes Grafen Rudolf, den wir im Jahr 1217 als Vogt von Schwyz gefunden, war ein entſchiedener Verehrer des Kaiſers und ebenfalls mit ihm im Lager vor Faënza. Wahrſcheinlich hatte er ſelber die Truppen der Länder dahin geführt. Wie hätte der Kaiſer ohne Grund ihm Herrſchaftsrechte nehmen können, auf die er ein erbliches Recht beſeſſen hätte? Allerdings hörten, wenn das Princip der Reichsfreiheit konſequent durchgeführt wurde, die abgeleiteten Vogteirechte der Grafen auf, erbliche Hausrechte zu ſein. Aber auf der anderen Seite hatte auch der Graf bei der Veränderung weſentlich gewonnen. Einmal nämlich war auch er nun geſichert, daß die Thäler Schwyz und Unterwalden nicht dem Herzoge von Schwaben oder einem andern Fürſten zugetheilt würden, deſſen Vaſall er als Vogt der Thäler werden mußte; und ſodann erhielt er ſelbſt ſofort — anſtatt der früheren zentgerichtlichen Vogtei — nun die höhere Reichsvogtei über die Thäler von dem Könige[50]). Allerdings als Reichsvogt war er nun bloß ein Reichsbeamteter, und hatte kein erbliches Recht der Reichsvogtei; aber dem Inhalte nach hatten ſich ſeine Rechte doch erweitert; denn in der Reichsvogtei war die geſammte höhere

---

[50]) Tſchudi I. S. 154 erzählt, die Länder haben während des Zwiſchenreichs den Grafen Rudolf von Habsburg zum Schirmvogt gewählt. Es iſt dies dem Weſen nach, wenn auch nicht buchſtäblich wahr. Da kein König da war, der einen neuen Reichsvogt ſetzen konnte, ſo erkannten die Landleute ihren bisherigen Reichsvogt, dem ſie ohnehin gewogen waren, inzwiſchen fortwährend als Reichsvogt an. — Vgl. Häusler im Muſeum I. S. 281.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit enthalten und nun in seiner Person zu der früheren Zentgerichtsbarkeit hinzugekommen.

Jedenfalls aber fügte sich der Graf Rudolf von Habsburg der Anordnung des Kaisers vollständig und gerieth weder mit dem Kaiser, welcher den Freiheitsbrief gegeben hatte, noch mit den Thälern Schwyz und Unterwalden, welche denselben nachgesucht hatten, deßhalb in Zerwürfnisse. Vielmehr blieb er fortwährend und dann noch dem Kaiser treu, als derselbe von dem Papste in den Bann gethan wurde und diese Treue mit großer Gefahr verbunden war. Und eben so stand er mit den Thälern nachher noch als Reichsvogt in den freundlichsten Beziehungen. Und doch war er der einzige Dynast, dessen Rechte bei jener Erklärung des Kaisers in Frage kommen konnten. War er damit zufrieden, so war Niemand sonst zu einer Einsprache befugt. Und daß der junge Graf Rudolf zufrieden war und darüber keinerlei Streit erhob, ergiebt sich mit Sicherheit aus der mehr als dreißigjährigen Geschichte vor seiner Erhebung zum deutschen Könige mit Sicherheit. Die Reichsfreiheit der beiden Länder Schwyz und Unterwalden beruht somit seit 1240 auf einem durchaus unangreifbaren rechtlichen Fundament.

Päpstliche Bulle von 1248.

Indessen wurde doch schon wenige Jahre nach dieser Anordnung des Kaisers, zwar nicht von dem Grafen Rudolf von Habsburg, der als Reichsvogt über die Länder gesetzt war, sondern von seinem Oheim, dem Grafen Rudolf von der jüngern Linie, ein Versuch gemacht, die kaiserliche Befreiung anzufechten. Und später zeigen sich auch bei der ältern Linie von Zeit zu Zeit Gelüste, sich in den Waldstätten als Landesherrn festzusetzen.

Ueber jenen ersten Versuch giebt uns eine päpstliche Bulle merkwürdigen Aufschluß. Während der Reichsvogt Rudolf von Habsburg mit den Ländern auf der Partei des Kaisers stand, so war der Oheim desselben, Graf Rudolf, auf die Partei des Papstes getreten. Und dieser ältere Rudolf nun wendete sich an den Papst. Auf dem Concilium zu Lyon hatte der Papst Innocenz IV. den Kirchenbann über den Kaiser Friedrich II. verhängt und die Entsetzung desselben vom Reiche ausgesprochen.

Digitized by Google

An dieſen Papſt richtete der ältere Graf Rudolf von Habsburg ſeine Beſchwerde und auf ſeine Klage that nun auch der Papſt die Leute von Schwyz, von Sarnen und von Luzern in den Kirchenbann. Als Grund führt er an, daß die Leute von Schwyz und Sarnen, über welche dem Grafen erbliches Recht zuſtehe, die Treue und Herrſchaft desſelben mißachtet und in ſträflicher Weiſe dem entſetzten Kaiſer Friedrich II. angehangen haben [51]).

Der alte Graf Rudolf von Habsburg, der jüngern Linie der Grafen von Habsburg zugehörig, hatte damals allerdings grundherrliche Rechte in Schwyz und in Sarnen und es iſt ſehr glaublich, daß die Hofleute in jener Zeit mit den übrigen Schwyzern und Unterwaldnern zuſammen hielten und ſich weigerten, ihrem Herrn, der ein Feind des Kaiſers und ein Anhänger des Papſtes war, zu dienen. Die Thäler ſtanden mit ihrem Reichsvogte, dem jüngern Grafen Rudolf von der ältern Linie, auf Seite des gebannten Kaiſers. Die Bulle, welche von grundherrlichen Rechten zu ſprechen ſcheint, kann ſich ſomit möglicher Weiſe bloß auf die Leute in Schwyz und Sarnen beziehen, welche auf Gütern des ältern Grafen von Habsburg (von der jüngern Linie) lebten. In dieſem Falle hat ſie auf das ſtreitige Verhältniß keinen unmittelbaren Bezug. Aber es iſt auch möglich, daß dieſer Bulle ein umfaſſenderer Sinn beizulegen iſt, wornach ſie ſich auf die ganzen Thäler von Schwyz und Unterwalden bezieht. Dieſe letztere Annahme ſetzt indeſſen voraus, daß der ältere Graf Rudolf von Habsburg die Entſetzung Friedrichs II. benutzt habe, um ſich von einem der Gegenkönige mit der Vogtei über die Thäler ordentlich belehnen zu laſſen. In dieſem Falle nur konnte er von eigenen Vogteirechten über die Thäler von dem Papſte reden; denn ohne eine ſolche neue Verleihung beſaß er keinerlei Vorrechte, weder die eines Reichs-

---

51) Urkunde von 1248 bei Schöpflin Alsat. diplom. I. S. 484: A dilecto filio, nobili viro, Rodolfo seniore, comite de Habspurc — accepimus — quod de Subritz (Suitz) et de Sarnon homines — qui ad ipsum hereditario jure spectant, a fidelitate et dominio ejusdem temere recedentes, Friderico quondam imperatori — nequiter adhæserunt.

vogtes noch die eines Landvogtes, weder als Beamteter noch als Landesherr. Alle Vogteirechte gehörten ja dem jüngern Grafen Rudolf von Habsburg, ſeinem Gegner. Es iſt aber nicht gerade unmöglich, daß jener, obwohl Oheim des letztern, in ſolcher Weiſe die Zeitverhältniſſe gegen ſeinen Neffen benutzte, der von den neuen Gegenkönigen nichts wiſſen wollte, ſondern ſich an den alten Kaiſer hielt.

Keinenfalls aber kann dieſe päpſtliche Bulle, wie man dieſelbe im Widerſpruch mit aller übrigen Geſchichte mißdeutet hat[52]), ſei es für Grundherrſchaft des ältern Grafen Rudolf über die ganzen Thäler, ſei es für hergebrachte landesherrliche Rechte deſſelben beweiſen. Weder der jüngere Graf Rudolf noch die Länder gaben um der Excommunication willen ihre Rechte auf. In dem Zwieſpalt zwiſchen Kaiſer und Reich waren die einzelnen Herren und Länder nicht mehr durch einſeitige Acht- oder Bannerklärungen zu beſtimmen. Der ältere Graf Rudolf wurde in den Thälern doch nicht anerkannt, ſo wenig als der König, von dem er belehnt ſein mochte.

Der jüngere Graf Rudolf von Habsburg als deutſcher König.

Im Jahr 1273 wurde nun der jüngere Graf Rudolf, bisheriger Reichsvogt in den drei Ländern, ſelber deutſcher König. Er ſtand nicht an, die Reichsfreiheit der Urner ſofort in einem Briefe an den Ammann und die Gemeinde des Thales zu bekräftigen. Dagegen zögerte er mit einer ähnlichen Erklärung gegen Schwyz und Unterwalden. Und dieſes Stillſchweigen iſt allerdings charakteriſtiſch. Wie man aber aus demſelben, im Widerſpruch mit der offenkundigen Haltung des nämlichen Mannes als Reichsvogtes, hat ſchließen können, der König Rudolf habe nun den Freiheitsbrief des Kaiſers Friedrich II. als einen Eingriff in die Rechte der Grafen von Habsburg für ungültig gehalten, während er ſelber als Graf von Habsburg jenen Brief als gültig fortdauernd anerkannt hatte, iſt ſchwer

---

52) Hiſely S. 78 meint, die Bulle laſſe keinen Zweifel übrig, daß Graf Rudolf der ältere Landgraf von Aargau und in den Thälern geweſen ſei. In den Augen des Papſtes war er es vielleicht, in den Augen des Kaiſers, des jüngern Grafen Rudolf und der Thäler ſicher nicht.

zu faſſen[53]). Als König konnte er allerdings nun entſchieden reden, und bald hatte er auch die Macht dazu, im Reiche Vieles durchzuſetzen. Aber er beſtritt die Reichsunmittelbarkeit der Thäler nicht, er ſprach kein Wort davon, daß das Haus Habsburg wirkliche erbliche Landeshoheit über die Länder beſitze. Er ſchwieg und dieſes Schweigen, wie geſagt, iſt bezeichnend.

Es iſt bekannt und anerkannt, daß der König Rudolf, ſo vortreffliche Eigenſchaften als deutſcher König er auch hatte, doch zugleich ſehr für ſein Haus zu ſorgen verſtand und während ſeiner Regierung ſehr ernſtlich darauf Bedacht nahm, eine große habsburgiſch-öſterreichiſche Hausmacht zu gründen: ein Streben, das ihm in großartiger Weiſe gelungen iſt. In der Landgrafſchaft Aargau lag der Stammſitz ſeines Hauſes; die Landgrafſchaft Aargau, die an den Vierwaldſtätterſee gränzte, gehörte ſchon ſeinem Hauſe. Seit vielleicht 100 Jahren hatten die Grafen von Habsburg Vogteirechte in den Thälern Uri und Schwyz geübt. Es lag der alte Gedanke ſeines Hauſes, ſich in dieſen Gegenden zu Landesherren zu erheben, doch auch ihm nahe genug. Als König konnte er nun die Realiſirung dieſes Gedankens vorbereiten. Und ein erſter Schritt war es, wenn er, der König, über die Reichsfreiheit der Länder ſchwieg.

Die Reichsfreiheit der Länder Schwyz und Unterwalden war noch jung und doch nicht auf immer geſichert. Viele reichsfreie Städte und Länder waren ſpäter wieder an einzelne Landesherren gekommen. Der Uebergang konnte ſehr allmählig, faſt unmerklich vor ſich gehen. Wenn die Reichsvogtei fortdauernd in einem Hauſe blieb, nachdem ſie von dem Vater bis zum Tode beſeſſen worden war und dann dem Sohne übertragen wurde, ſo gewöhnten ſich die Vögte und die Reichsleute an den Gedanken der Erblichkeit: und in einem für das Haus des Vogtes

---

53) Man iſt in neuerer Zeit ſo weit gegangen, klare Aeußerungen zu Gunſten der Waldſtätte von deutſchen Königen, die nicht aus dem Hauſe Habsburg ſtammen, als Akte der Gewalt und des Unrechtes zu beſtreiten, und dagegen ſogar das Stillſchweigen des Habsburgiſchen Königs als ſchlagenden Beweis für vermeintliche Rechte des Habsburgiſchen Hauſes darzuſtellen.

Digitized by Google

günstigen Momente konnte dieser leicht mit dem dauernden Hoheitsrechte von Seite eines Königs belehnt werden, ohne daß sich die Reichsleute dem widersetzten. Dann war die Landeshoheit da. Dergleichen Gedanken mochte auch der König Rudolf mit Rücksicht auf die Waldstätte erwogen haben.

Oder die Verweser und Verwalter der Reichsvogtei, welche von dem Könige ernannt wurden, wurden so gewählt, daß dieser darauf zählen konnte, sie haben mehr seine Haus-Interessen als die Interessen des Reiches vor Augen. Dann konnten auch sie die Umwandlung des Reichslandes in Herrenland vorbereiten und fördern. Wurde dieselbe Person als Verweser der Reichsvogtei und als Richter in der Landgrafschaft ernannt, so wurde schon dadurch die Vermischung beider Verhältnisse erleichtert. Auch das wurde in den Waldstätten versucht[54]).

Noch zu den Zeiten König Rudolfs regte sich Unzufriedenheit in dem Lande Schwyz über die Verwaltung der Rechtspflege[55]). Und der König sah sich veranlaßt, den Schwyzern die Zusicherung zu ertheilen, daß ihnen kein Unfreier (also auch kein Ministeriale des Hauses Habsburg) zum Richter gegeben werden solle[56]). Es war das eine etwelche Garantie für die Erhaltung der Reichsfreiheit in dem Thale, und gewiß nicht neues, sondern altes Recht, das aber gegenüber von versuchter Mißachtung nun von dem Könige urkundlich zugesichert wurde. Unter dem Richter ist der Verweser der Reichsvogtei im Lande, der Landammann, zu verstehen, denn nur bei diesem, nicht

---

54) So war der Herr von Wolhusen zugleich Landrichter im Aargau und Verweser der Reichsvogtei in Uri. Kopp Urk. v. 1275. S. 10.

55) Wir sind darüber im Einzelnen nicht näher unterichtet. Ein Eingriff in die Rechte des Thales geschah im Jahre 1289; aber weder von Seite des Königs selbst, noch von Seite des Herzogs von Oestreich, sondern durch einen Landvogt des letztern, Ritter Konrad von Tillendorf, indem dieser im Namen des Herzogs dem Kloster in der Au zu Steinen im Lande Schwyz Steuerfreiheit verlieh. Nach Tschudi I. S. 198 wurde aber dieser Eingriff nicht bloß von den Schwyzern nicht geduldet, sondern auch von dem Könige und dem Herzoge gemißbilligt.

56) Oben Anmerk. 30.

Digitized by Google

bei dem Reichsvogte selbst, konnte die persönliche Freiheit in Frage kommen.

Ist der Brief König Rudolfs ächt, in welchem er bezeugt, daß die Thalleute von Schwyz nur von ihm selber, dem Könige, oder seinen Söhnen, wenn sie persönlich ein Ding hegen, oder vor dem Landammann (Landrichter), nicht aber vor irgend andern Richtern, die außerhalb des Thales ein Gericht hegen, belangt werden dürfen; so enthält dieser Brief ein merkwürdiges Zeugniß sowohl für die Reichsfreiheit und gerichtliche Selbständigkeit des Landes Schwyz, als für das Streben des Königs, wenn auch in den günstigsten Formen, auch im Thale Schwyz seiner Hausmacht einen Anhaltspunkt zu verschaffen und seinen Söhnen als solchen die Gerichtsbarkeit zuzuwenden. Der Brief enthält in der That einen Mittelweg, der vielleicht Gedanke, vielleicht Vorschlag blieb[57]). Als Entwurf ist er gewiß ächt und läßt einen tiefen Blick in die Seele Rudolfs und in die damaligen Verhältnisse thun. Daß es aber zur wirklichen Ausführung dieses Gedankens gekommen sei, dafür liegt nichts vor.

Hauptresultate. Fassen wir nun die Hauptresultate dieser Untersuchung noch in kurzem zusammen, so sind es folgende:

Die Thäler Uri, Schwyz und Unterwalden waren, seit der Besetzung und Eintheilung des Landes durch die Alamannen, Bestandtheile des ursprünglichen (den Zürichgau umfassenden)

---

[57]) Kopps Urkunden S. 30. — coram nullo nisi coram nobis, vel filiis nostris aut Vallis judice possint — conveniri. Tu igitur, quod iidem — coram aliquibus aliis extra Vallem ipsam judicibus iuri stare compellantur, nullatenus patiaris. Vergl. darüber Häusler a. a. O. S. 288. Im Jahre 1278 verschrieb der König seiner künftigen Schwiegertochter, der Prinzessin Johanna von England, verschiedene Besitzungen und Einkünfte in diesen Gegenden, unter anderen auch im Thal Schwyz. Es kann sich das auf Grundherrschaft daselbst oder auf Vogteirecht beziehen, und im letztern Fall wieder ein Versuch sein, diese Vogtei den anderen Vogteien des Hauses Habsburg näher zu bringen und gleichzustellen. Böhmer's Regest. Die Urkunde selbst habe ich nicht gesehen.

Digitized by Google

Thurgaus, und seit aus diesem der Zürichgau ausgeschieden wurde, des Zürichgaues, mit diesem des Herzogthums Alamannien. Die Vorstellung einer ursprünglichen unabhängigen Republik ist unhistorisch.

Jedes Thal bildete ein altes Huntari, eine Zent innerhalb des Gaues und hatte sein Zentgericht. Die Befugniß der Zentgerichte erhielt und erweiterte sich in diesen Bergthälern dem Gauding gegenüber im ausgedehnteren Maaße als anderwärts. An diese Gerichtsbarkeit schließt sich die spätere Vogtei und die Landsgemeindeverfassung an. Auf dieser Unterlage entwickelt sich die Selbständigkeit der Länder.

In allen Thälern gab es freie Bauern und hörige Bauern. Aber der Stand freier Grundeigenthümer war im Thal Schwyz am zahlreichsten und kräftigsten vertreten. Sie bildeten eine freie Markgenossenschaft, die noch im XII. Jahrhundert sich bewußt war, nach alamannischem Volksrechte zu leben. Im Thale Uri bildeten die Gotteshausleute der Fraumünsterabtei in Zürich den Hauptbestandtheil des Vogtdings, die einen von ihnen persönlich frei, die andern ursprünglich hörig, aber bald den freien Hofgenossen nahe und gleich gestellt.

Seit dem Ende des XI. Jahrhunderts besitzen die Herzoge von Zähringen die Reichsvogtei über die Abtei Zürich und somit auch über das immune Land Uri und die gaugräflichen Rechte über den übrigen Zürichgau, somit auch über die Länder Schwyz und Unterwalden.

Unter ihnen als Vasallen verwalteten Grafen von Lenzburg und nach deren Absterben die Grafen von Habsburg die Vogtei in den Ländern. Der Hauptbestandtheil dieser war die alte Gerichtsbarkeit des Zentgrafen, aber durch Theile der hohen Gerichtsbarkeit erweitert. Wie bei den Herzogen von Zähringen sogar die Reichsvogtei zur Erblichkeit sich hinneigte und die gaugräflichen Rechte erblich geworden zu sein scheinen, so konnten auch die abgeleiteten Vogteirechte jener Grafen in den Ländern erblich werden.

Durch das Aussterben der Zähringer 1218 aber fielen ihre Rechte an das Reich zurück. Zürich und mit der Abtei auch das

Digitized by Google

das Land Uri erwarben von Neuem wieder volle Reichsunmittelbarkeit. Die Grafen von Habsburg waren nie Landgrafen über Uri gewesen, und hatten auch über Schwyz und Unterwalden nie Landeshoheit beſeſſen.

Die Länder Schwyz und Unterwalden ſtrebten nun ebenfalls nach Reichsunmittelbarkeit. Dieſe zu ertheilen, war der Kaiſer nunmehr vollkommen berechtigt. Auf der andern Seite mochten auch die Grafen von Habsburg Hoffnungen hegen, ihre älteren abgeleiteten Vogteirechte über die Thäler (die Zentgerichtsbarkeit) nun zu landesherrlichen Rechten zu erweitern und auszubilden. Auch dieſe Entwicklung war möglich, wenn der Kaiſer ſie nun mit dem Landgrafenthum belehnte.

Kaiſer Friedrich II. willfahrte im Jahre 1240 den Wünſchen der Landleute, die ihm kriegeriſche Hülfe gebracht hatten in der Noth, und erklärte auch die Länder Schwyz und Unterwalden wie Uri für reichsfrei und unveräußerlich vom Reiche. Zugleich ernannte er den jungen Grafen Rudolf von Habsburg zum Reichsvogt über die Länder; und dieſer, der einzige Herr, deſſen Vogteirechte durch dieſe Aenderung betroffen wurden, erkannte die Verleihung in jeder Weiſe durch die That an. Er und die Landleute blieben dem Kaiſer fortdauernd treu. Die Reichsunmittelbarkeit aller drei Länder hat ſomit einen ſtaatsrechtlich völlig geſicherten Boden.

Die Verſuche des älteren Grafen Rudolf von Habsburg von der jüngern Linie, die Rechte dieſer Länder nachträglich zu untergraben und für ſich eine landesherrliche Hausgewalt über dieſelben zu erwerben, ſcheiterten gänzlich.

Als König beſtätigte Rudolf von Habsburg die Reichsfreiheit von Uri ausdrücklich. Ueber die Reichsfreiheit von Schwyz und Unterwalden ſchwieg er mit Abſicht. Indeſſen ſcheute er ſich, dieſelbe ſtreitig zu machen, und ſtrebte bloß darnach, in möglichſt annehmbaren und die Selbſtändigkeit dieſer Thäler möglichſt ſchonenden Formen und leiſen Uebergängen ſeinem Hauſe wieder eigenthümliche Hoheitsrechte über dieſelben anzubahnen.

Die Länder Schwyz und Unterwalden mit Uri verbunden

Digitized by Google

verfochten ihr gutes, urkundliches Recht, indem sie für ihre Reichsunmittelbarkeit gegen die neuen Herrschaftsgelüste des Habsburgischen Hauses den Kampf aufnahmen und die Grundlage zur schweizerischen Eidgenossenschaft legten.

Zweites Kapitel.

Die ewigen Bünde der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden vom 1. Aug. 1291 und vom 9. Dezbr. 1315.

Erster ewiger Bund vom 1. August 1291. — Bund von Zürich mit Uri und Schwyz. — Bemerkungen über den Bund. — Der Krieg und die Königswahl. — König Albrecht. — König Heinrich von Luxemburg. — Schlacht am Morgarten, 15. November 1315. — Der ewige Bund vom 9. Dezember 1315. — Friede der Länder mit Oestreich auf bestimmte Zeit.

Erster ewiger Bund v. 1. August 1291.

Am 15. Juli 1291 starb König Rudolf. Und schon am 1. August 1291[58]) schlossen und beschworen die drei Länder unter sich den ewigen Bund, an den sich im Verfolge alle übrigen eidgenössischen Bünde als den ersten anreihten. Den Bewohnern des Zürichgaues, welche Reichsunmittelbarkeit besaßen, waren die Vergrößerungsplane des Hauses Habsburg klar genug entgegen getreten. Noch im Frühling dieses Jahres hatte König Rudolf alle hoheitlichen und grundherrlichen Rechte des Klosters Murbach über die Stadt Luzern und die dazu gehörigen Höfe — auch in den Waldstätten — für seinen Sohn, Herzog Albrecht eigenthümlich angekauft[59]). Und nun war derselbe Herzog Albrecht, von dem die Länder eine energische Verfolgung jener Plane zu erwarten hatten, ein mächtiger Bewerber um die

---

[58]) Das richtige Datum wurde durch Kopp wieder ermittelt. Urkunden S. 34. 39.

[59]) Kaufbrief v. 16. April 1291, vollständig im Geschichtsfreund I. S. 208 ff.

Digi Google

königliche Würde. Auch die reichsunmittelbare Stadt Zürich[60]), auf welche die Länder vorzüglich ihr Augenmerk richteten, war von großen Besorgnissen erfüllt. Kaum war die Nachricht von dem Tode des König Rudolfs dahin gekommen, so wurde (schon am 24. Juli) von dem Rathe und den Bürgern der Beschluß gefaßt, daß die Stadt „an keinen Herrn kommen solle, außer mit gemeinem Rathe der Gemeinde[61])." Die Länder folgten dem Anstoß, den Zürich gab und schlossen, ihre Reichsfreiheit und ihre gerichtliche Selbständigkeit zu wahren und zu befestigen, während das Reich erledigt war, am 1. August 1291 den ewigen Bund.

Der Bund wird eingegangen von den Landammännern und den Landleuten der Gemeinheiten von Uri, Schwyz und Unterwalden und in Erneuerung der alten beschworenen Bundesform[62]) gegenseitig in den Landgemeinden feierlich beschworen. Die verbündeten Landleute heißen deßhalb Eidgenossen. Die Urkunde, welche diesen Namen enthält, ist mit den Landessiegeln der drei Thalgemeinden besiegelt[63]).

Als Zweck des Bündnisses wird die Absicht hervorgehoben, in Anbetracht der bedenklichen Zeit, sich und das Seinige besser zu schirmen und in gehörigem Stand zu erhalten.

Diesen Zweck, Erhaltung und Wahrung ihrer Existenz, zu erreichen, geloben sie sich, auch ihre ganze Existenz einzusetzen. In diesem Sinne versprechen sie einander:

1) Sich in guten Treuen beizustehen, durch Rath und That, mit Leib und Gut, nach allem Vermögen und mit ganzer Entschlossenheit gegen Alle und Jede, welche ihnen oder

---

60) Hisely S. 104 kommt im Eifer, landgräfliche Herrschaft zu finden, wo sie nicht ist, sogar dahin, die Stadt Zürich als unter Habsburger Landeshoheit stehend darzustellen, gleich Luzern.

61) Helvet. Bibliothek II. 44.

62) Es ist dies wohl der älteste ewige Bund, aber beschworene Bündnisse gab es früher schon. Ein Beispiel vor 1248 bei Kopp Urkunden S. 3.

63) Abgedruckt in Kopp's Urkunden S. 32 und in der amtlichen Sammlung der eidgenössischen Abschiede, Beilage Nr. 1 u. unten Urk. I.

Digitized by Google

einem von ihnen Gewalt anthun, oder ihnen Beschwerde und Unrecht, oder ihren Personen oder Gütern arglistiger Weise Schaden zufügen möchten. Sie versprechen sich, jedes Land auf seine eigene Kosten, dem bedrängten Bundesgliede zu Hülfe zu eilen, wenn dieses der Hülfe bedürfen sollte, je nach Erforderniß.

Vorbehalten dabei wird, daß Jeder, nach seinem Stande, dem Herren, dem er angehört, in rechtmäßigen und billigen Dingen Gehorsam leiste und diene. Die bestehenden Rechte auch der Herren, z. B. die lehnsherrlichen Rechte einzelner Dynasten gegenüber ihren Vasallen, die grundherrlichen Rechte der Abtei Zürich gegenüber den Gotteshausleuten in Uri, und anderer Klöster und Herren gegenüber ihren Ministerialen, Hofgenossen und Hörigen, eben so unzweifelhaft auch die Rechte des Königs und Reichs werden somit ausdrücklich anerkannt.

2) Die Thäler beschwören ferner, daß sie keinen Richter annehmen wollen, der sein Amt um einen Preis oder um Geld erkauft habe, oder nicht innerhalb des Landes wohne und zum Lande gehöre.

3) Sollte sich unter den Eidgenossen Streit erheben, so sollen die verständigsten Männer unter den Eidgenossen zusammentreten und den Streit unter den Parteien zu schlichten suchen, wie es denen heilsam scheint. Und würde ein Theil sich dieser Erledigung nicht annehmen, so sollen die anderen ihn gemeinsam dazu nöthigen. Würde sich Krieg oder Zwiespalt erheben, und die eine Partei Minne oder Recht weigern, so sind die sämmtlichen Eidgenossen gehalten den andern beizustehen.

4) Ueberdem gilt unter ihnen die Ordnung, daß wer einen anderen ohne Verschuldung desselben böswillig getödet hat und ergriffen wird, sein Leben verlieren soll, wenn er nicht im Stande ist, seine Unschuld und gerechte Nothwehr zu beweisen. Ist er entflohen, so darf er nicht mehr ins Land zurückkehren.

Wer einen solchen Uebelthäter hehlt oder schützt, hat das Land auf so lange zu meiden, als die Landleute es gut finden.

Wenn aber einer einen Eidgenossen bei Tag oder bei Nacht, heimlich oder freventlich durch Brandstiftung schädigt, so soll er nie mehr als Landmann geachtet und geduldet werden. Wer

Digitized by Google

einen solchen Uebelthäter hofet oder schirmt, innerhalb der Thäler, der soll dem Verletzten den Schaden vergüten.

Wer von den Eidgenossen den andern seiner Habe beraubt oder sonst wider Recht schädigt, dessen Güter, die innerhalb der Thäler sich finden, sollen gehaftet werden, um dem Geschädigten nach Recht Schadloshaltung zu erstatten.

Ueberdem soll keiner den andern pfänden, wenn dieser nicht geständiger Schuldner oder Bürge ist; und auch dannzumal darf er dieß nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Richters thun. Auch soll jeder seinem Richter gehorsamen und wenn es nöthig ist, seinen Richter weisen, zu dessen Gericht er gehört. Und wenn einer dem Urtheile widerspenstig sein und um seiner Hartnäckigkeit willen für einen Eidgenossen Schaden entstehen sollte, so sollen alle Eidgenossen den gemeinsam zur Sühne nöthigen.

Diese Statuten sollen zu gemeinsamer Wohlfahrt, mit Hülfe des Herrn, ewig verbleiben.

Bund von Zürich mit Uri und Schwyz.

Bevor wir einige allgemeine Bemerkungen über diesen Bund der Darlegung seiner Bestimmungen hinzufügen, wird es zweckmäßig sein, eines — zwar nur dreijährigen — Bündnisses zwischen der Stadt Zürich und den beiden Ländern Uri und Schwyz zu gedenken, das kurze Zeit nachher abgeschlossen wurde (schon am 16. Oktober 1291) und für das Verständiß auch des erstern wichtig ist.

Der Rath und die Bürger gemeinlich von Zürich, Herr Arnolt, der Meyer von Silenun Landammann und die Landleute gemeinlich von Uri und Herr Conrad ab Yberg Landammann[64]) und die Landleute von Schwyz haben zusammen geschworen, auf Weihnachten und von da über drei Jahre, einander zu schirmen, zu rathen und zu helfen wider Jedermann mit folgenden Gedingen. Hat ein Herr Hörige

---

64) Es verdient angemerkt zu werden, daß in unsern Tagen noch ein Schwyzer dieses Geschlechts die Landammannstelle mit Ehre bekleidet. Sehr wenige Geschlechter, die schon im dreizehenten Jahrhundert einen historischen Namen erlangt haben, sind gegenwärtig noch vorhanden: die meisten sind nach einem höheren Gesetze in dieser langen Zeit abgestorben.

Digitized by Google

in einem der Theile, so sollen diese ihm dienen, in der Gewohnheit, wie vor des Königs (Rudolfs) Zeiten und nach Rechte. Wer dieselben darüber nöthigen will, gegen den wollen wir sie schirmen. Jedem Theile steht es frei, Festen zu besitzen, ohne der andern Rath und Willen. Wenn aber Schaden geschieht an der Feste, mit Raub oder Gefängniß, da sind wir gebunden, einander zu rathen und zu helfen wider Unrecht. Wer denen von Uri und Schwyz in ihr Land fallen wollte, gegen den sollen wir von Zürich es hindern, mit aller Macht. Und möchten wir das nicht erwehren, so sollen wir ihn angreifen mit Raub, mit Brand und womit wir können. Wollte auch einer die von Zürich befehden, an ihrer Stadt, ihren Reben und Bäumen und die wüsten, so sollen wir von Uri und Schwyz das wehren mit aller Macht und den mit Raub und Brand angreifen. Fährt einer von uns, der uns nicht gehorsam sein will, den soll der andere Theil nicht schirmen, bevor er wieder (der Stadt oder dem Land) gehorsam wird. Will auch einer von uns zu Jemand schwören, so ist der andere Theil darum nicht gebunden. Die von Uri und Schwyz haben sechs Männer aus den Bürgern von Zürich, und die von Zürich drei Männer von Uri und drei von Schwyz erwählt. Diese zwölf Männer sollen unter den Bundesgenossen bestimmen, was Jeder zu dienen und zu helfen hat, wenn das nöthig wird[65]).

Die Gefahren und Fehden aller Art, welche vor der Erwählung Rudolfs zum Könige, das Reich und alle Rechtssicherheit erschüttert und gestört hatten, waren noch in lebhafter Erinnerung. Da man wußte, daß für die neue Königswahl mehr als ein Bewerber da sei, standen ähnliche Kämpfe in Aussicht. Derartige Befürchtungen wirkten jedenfalls auch ein auf die Bündnisse der Länder unter sich und mit der Stadt Zürich. Aber es war das keineswegs die einzige Rücksicht. Wenn schon in beiden Urkunden der Herzog Albrecht von Oestreich nicht genannt ist, so ist es doch aus dem ganzen Zusammenhang klar, daß die Verbündung wesentlich gegen ihn und sein Haus, von dem voraus Uebergriffe besorgt werden mußten, gerichtet war.

---

65) Kopp Urkunden S. 37.

Digitized by Google

Zugleich läßt ſich aber nicht läugnen, daß auch die Länder dieſe Zeit des Zwiſchenreiches benutzten, um nicht bloß ihre Rechte zu befeſtigen, ſondern einen Fortſchritt zu weiterer Selbſtändigkeit zu machen.

Bemerkungen über den Bund.

Alle neue Staatenbildung — und in dem ewigen Bunde enthüllt ſich der Keim zu ſolcher — iſt durch eine gedoppelte Beziehung bedingt, die eine nach Außen, die andere nach Innen. Nach Außen iſt eine ſelbſtändige Stellung, wenigſtens relative Unabhängigkeit nöthig; nach Innen bedarf es der Ausbildung einer Landesobrigkeit, einer ſelbſtändigen Regierung. In dem Momente, wo dieſes beides erreicht iſt, iſt ein Staat da. So lange es an der einen oder der andern fehlt, oder wenn das eine oder andere wieder zerſtört wird, ſo iſt in jenem Fall der Staat noch nicht zum Daſein gekommen, in dieſem wieder untergegangen.

Dieſe beiden Richtungen, wenn auch noch nicht vollſtändig entwickelt, treten doch deutlich in dem ewigen Bunde hervor.

Zuerſt nämlich iſt derſelbe ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Jeden, der die Länder von Außen her überziehen oder nöthigen oder ſchädigen wollte, voraus gegen die Habsburgiſch-Oeſterreichiſchen Herrſchaftstendenzen.

Das Bündniß lautet in dieſer Beziehung ſehr energiſch. Die Thäler ſollen ſich Hülfe leiſten, mit Einſetzung all ihrer Kräfte (toto posse, toto nisu), auf eigene Koſten, ſo oft ſie nöthig und wie ſie nöthig iſt. Von nähern Beſtimmungen, ſelbſt von dem Erforderniſſe der Mahnung, keine Spur. Das Bedürfniß entſcheidet; und ſo lebendig war das Gefühl gemeinſamer höchſter Intereſſen und gemeinſamen Schickſals, daß aller Nachdruck auf die entſchloſſene Kraft des Zuzugs in der Noth gelegt wird.

Sodann folgt die Verabredung über den Richter, in der ſich die Tendenz der Länder zu einer ſelbſtändigen, einheimiſchen Obrigkeit im Innern des Landes kund gibt. Wer unter dem Richter (judex) gemeint ſei, kann jetzt nicht mehr zweifelhaft ſein: der Landammann; der nun im Lande die Vogtei (Reichsvogtei) verwaltet. Und hier nun hatten die Länder voraus Recht, einen Richter, der ſein Amt erkaufen

würde, nicht anzuerkennen; denn ein ſolcher würde das Richteramt nur als ein ihm zugehöriges eigenes Recht anſehen. Das aber widerſpräche ihrem urkundlichen Recht auf Reichsunmittelbarkeit, ſomit auch auf Reinhaltung des Richteramtes als Amt.

Dabei blieben ſie nicht ſtehen. Der Richter ſollte auch ein einheimiſcher Herr oder Landmann ſein. Es war dieß zum Theil der Ausdruck ihres langjährigen Strebens, vor auswärtigen Landtagen ſicher zu bleiben und unter ſich jede Gerichtsbarkeit zu üben, zum Theil aber auch Feſthaltung der hergebrachten guten Gewohnheit, welche doch auch von dem König Rudolf ſelbſt wenigſtens dem Weſen nach ausdrücklich anerkannt worden war.

Allerdings gingen die Länder in dieſem Punkte vielleicht einen Schritt weiter, als ſie formel berechtigt waren. Zwar fiel es ihnen kaum ein, dem deutſchen Könige das Recht zu beſtreiten, ihnen beliebig aus den Fürſten und Herren des Reichs einen Reichsvogt zu ſetzen. Sie gehen ſelbſt davon aus, daß der Landammann, der die Vogtei wirklich im Lande verwalte, geſetzt und nicht von ihnen gewählt werde. Aber ſie ſchwuren, nur einem ſolchen Landammann zu huldigen, welcher zum Lande gehöre und unter und mit ihnen lebe. Und ſie ſuchten auf dieſe Weiſe allerdings die Wahl eines Landammanns, ſei es von Seite des Königs, ſei es von Seite des vom König bezeichneten Reichsvogtes zu beſchränken. Es war dieß beginnende Selbſtherrſchaft der Länder; und aus der Ablehnung jedes nicht einheimiſchen Richters bildete ſich im Verfolge der Zeit die ſelbſtändige Wahl des einheimiſchen Richters aus[66]).

---

66) Ueber die fernere Entwicklung vergl. folgende Urkunden. Urkunde König Heinrich VII. von 1309 bei Kopp S. 103 an die Unterwaldner: „Vestris inquietudinibus obviare — cupientes — vobis concedimus graciose, quod ad nullius secularis Judicis tribunal, notre Majestatis Consistorio dumtaxat excepto super quibus cumque causis seu negociis extra terminos vallis pradictœ pertrahi debeatis, dummodo — coram Advocato nostro provinciali intra fines ejusdem vallis parati sitis stare juri et facere quod dictaverit ordo juris.“ Und als im Jahre 1223 die Länder dem Grafen Johann von Arberg als „Landvogt“

Die Bestimmungen über das Rechtsverfahren, wenn unter den Bundesgliedern Streit entstehen sollte, sind noch roh und unausgebildet. Indessen erkennt man in denselben die Grundlage der eidgenössischen Schiedsgerichte, die den Streit in Minne, oder wenn das nicht erhältlich, zu Recht schlichten sollen. Es war dieses Verfahren im Wesentlichen wieder herkömmliche Landesgewohnheit. Dasselbe wurde in einer Reihe anderer Bündnisse jener Zeit, auch mit österreichischen Landesherren, ganz ähnlich bestimmt.

Auffallen können die Statuten über die Bestrafung der Verbrechen, welche in den Bund aufgenommen sind, namentlich insofern sie sich auf die Todesstrafe beziehen, womit der Mörder bedroht wird. Im Allgemeinen ist die Absicht klar. Die Länder wollen für den Landfrieden von sich aus sorgen: es sind daher nur solche Verbrechen genannt, an die sich leicht die Familienrache und die Fehde knüpfte. Eben so ist wohl aus einem ähnlichen Grunde der Pfändung gedacht, und diese theils auf „gichtige" (geständige) Schulden, theils durch vorherige Ermächtigung des Richters beschränkt worden, im Gegensatze zu ältern Rechtsübungen, wornach die Gläubiger, auf dem Wege der Selbsthülfe, den Schuldner verfolgten und in ausgedehnterem Sinne pfändeten, Uebungen, welche der Familienrache gegen den Verbrecher ähnlich, leicht großen Streit erzeugen konnten[67]).

---

der drei Länder an des Königs Ludwig Statt „zu des Reiches Handen" schwuren, geschah es, mit dem Beding, „das si unser herre dem heiligen Riche behaben sol noch von dem Riche nimer sol denkeinen weg verlazen," ferner: „das si von ir Lendern nieman sol nur tegedingen an keinen Lanttag, noch an kein Gerichte vz ir Lendern, noch enkeinen richter vber sie setzen wan einen Lantman ane geverde." Kopp Urkunden S. 137.

67) Vergl. darüber Wilda in d. Zeitschr. f. deutsch. R. I. S. 190 ff. Landfriede Kaiser Friedrichs I. von 1235: „Nullus aliquem sine auctoritate judicis provinciae pignorare præsumat, quod qui fecerit, tamquam prædo puniatur." In dem Landfrieden König Rudolfs von 1281 findet sich unter der Regel auch eine Ausnahme: „Es pfendet ein igelich man sinen hintersazzen wol an (ohne) fronboten umb sinen zins und sin gult." Eine Ausnahme, welche von den Verwaltern der Habsburgischen Einkünfte in den Ländern leicht mißbraucht werden konnte.

Digitized by Google

Hatten die Länder einmal eine einheimiſche Gerichtsbarkeit und mußten ſie ſomit durch ihre Gerichte, in der die Landleute als Urtheiler erſchienen und die ihr Landammann als Richter leitete, für Handhabung des Landesfriedens ſorgen, ſo lag es ihnen auch nicht ferne, durch Statuten, die ſich innerhalb des geltenden Rechtes hielten, Näheres zu beſtimmen. Nur ein Blutgericht zu halten, waren ſie nach der Reichsverfaſſung nicht befugt, wenn nicht der Vogt ſelbſt, der unmittelbar von dem Kaiſer den Blutbann empfangen hatte, das Ding hegte. Indeſſen ſprachen ſie in dem Bunde von der Todesſtrafe auch nur in Einem Fall, in dem des erwieſenen Mordes, für welchen nach Reichsrecht ohnehin Todesſtrafe galt. Sie änderten ſomit in dieſer Beziehung nichts an dem beſtehenden Recht und wie ſie — wovor der Rath von Zürich allerdings in ähnlichen Verhältniſſen ſich hüthete[68]) — ſelbſt über dieſe Anordnung der Todesſtrafe ein Statut feſtſetzten, ſo begingen ſie doch hierin nur einen formellen Fehler. Die Tendenz aber, ihre einheimiſche Gerichtsbarkeit ſo ſehr als möglich auszudehnen, zeigt ſich auch in dieſen Beſtimmungen unverholen.

Der Krieg und die Königswahl.

Noch vor der Königswahl entzündete ſich der Krieg zwiſchen dem Biſchof von Konſtanz, dem Abte von St. Gallen und der Stadt Zürich auf der einen, und Ländern, die dem Hauſe Habsburg-Oeſterreich gehörten, auf der andern Seite, wurde dann aber nach der Wahl des Königs durch einen Frieden zwiſchen Herzog Albrecht von Oeſterreich und der Stadt Zürich geſchlichtet[69]). Zu Anfang Mai war der Fürſt Adolf von Naſſau, im Gegenſatz zu Albrechts von Oeſterreich Bewerbungen, zum deutſchen Könige erwählt worden. Die größte Gefahr für die Länder war glücklich überſtanden. Und wenn auch nicht ſofort, ſo gelang es ihnen doch ſpäter, von dem Könige die Erneuerung

---

68) Der Rath von Zürich machte ebenfalls Statuten, ſelbſt über den Mord, ſprach aber nicht von der Todesſtrafe, ſondern nur von der Verbannung und Gütereinziehung, wozu es nicht gerade des Blutgerichtes bedurfte. Siehe meine Rechtsgeſch. I. S. 167.

69) Urkunde dd. Dienſtag und Freitag nach Bartholomäi 1292, bei Tſchudi I. 210.

Digitized by Google

ihrer von Friedrich II. erhaltenen Freiheitsbriefe, die von König Rudolf für Schwyz und Unterwalden nicht bestätigt worden waren, und dadurch wieder eine wichtige urkundliche Bekräftigung ihrer Reichsunmittelbarkeit zu erlangen[70]).

Aber schon im Juli 1298 unterlag König Adolf dem auf einer Versammlung der Kurfürsten zu Mainz erwählten Gegenkönige in dem Streit um die Königswürde; und Herzog Albrecht von Oesterreich war nun, wornach er so lange gestrebt, nach Adolfs Tode allgemein anerkannter König der Deutschen. Es hat nichts unwahrscheinliches, was Tschudi berichtet, daß die Waldstätte bei dem neuen Könige die Bestätigung ihrer ältern königlichen Freiheitsbriefe nachgesucht haben — sie waren dazu in vollem Rechte —; aber es kann auch nicht sehr befremden, daß der König eine Erwiederung verschoben und dieselben später mit Eröffnung von Unterhandlungen vertröstet habe[71]).

König Albrecht.

Der neue König nahm die Pläne seines Hauses, über die Waldstätte Herrschaft zu gewinnen, von neuem auf. Er förderte dieselben noch entschiedener und durchgreifender als sein Vater. Auch er bestätigte die Freiheitsbriefe der Länder nicht, nun auch nicht den von Uri. Aber auch er sprach doch nicht schon bestehende Landeshoheit für sein Haus an; er wollte nur die Vogtei aus der Beziehung zum Reiche allmählig hinüber leiten in die Beziehung zum Hause Oesterreich. Als König die Vögte zu ernennen, war er befugt; er konnte die Wahlen aber in seinem Hausinteresse treffen; und daß er solches gethan und den Ländern mißbeliebige Vögte gesetzt hat, welche im Widerspruch mit der frühern Landesgewohnheit, nun selber ins Land kamen, und da als Vögte das Vogtgericht hielten, ist gewiß nicht später ersonnen, sondern von den Ländern schwer empfunden worden. Der König konnte dabei auf sein formelles Recht sich stützen, aber er machte davon doch einen dem Wesen

---

[70]) Urkunde von 1297 bei Tschudi I. 215.

[71]) Tschudi I. 220. Hisely hält so fest an seinem Habsburgischen Landgrafenthum über die Länder, daß er den Bericht Tschudis für Unsinn erklärt. S. 110. Die Urkunde von 1302 bei Kopp S. 57. bezieht sich bloß auf Patronatsrechte.

Digitized by Google

nach ungerechten, die Freiheit der Länder kränkenden und auch die Rechte des Reiches — wohl zu unterſcheiden von den Rechten des Hauſes Habsburg — untergrabenden Gebrauch. Offen benahmen ſich die Vögte als Landvögte des habsburgiſchen Fürſten. Auch ſie hatten einen Anhang im Lande, vorzüglich unter den Miniſterialen des Landes. Mit jenen wurden auch dieſe verhaßt. Die Tyrannei der Vögte, welche nicht bloß die Freiheit des Landes mißachteten und verletzten, ſondern auch die göttlichen und menſchlichen Rechte der Familie, erbitterte ſo ſehr, daß das Volk der Länder zu dem Mittel der Selbſthülfe griff. Der Bundesſchwur der Männer im Grütli — eine Erneuerung des Bundes von 1291 — iſt ſicher hiſtoriſch, wenn ſchon keine Urkunde deſſelben gedenkt. Es giebt ſich in ihm die Idee kund, daß das Volk im äußerſten Nothfall zur Erhaltung ſeiner Freiheit und ſeines Rechtes ſich mit Gottes Beiſtand *ſelber helfen darf*, auch wider die äußere Obrigkeit; eine Idee, welche allem republikaniſchen Gemeinweſen inwohnt und für dieſes geradezu unentbehrlich iſt. Auch die Geſchichte von Tell, welcher den Vogt Geßler erſchoß, weil er in ihm den freien Mann verhöhnt und den Vater geſchändet hatte, enthält, wenn ſie auch im Verfolg ſagenhaft geſchmückt wurde, doch einen ächten Zug des ſchweizeriſchen Nationalcharakters, und iſt deßhalb auch ſo populär geworden. Zu Neujahr 1308, wie unſere Chroniſten erzählen, wahrſcheinlich aber erſt, als die Nachricht von der Ermordung des Königs in die Thäler gekommen war, zu Anfang Mais 1308, wurden die von Albrecht geſetzten Vögte aus den Ländern verjagt.

Der König war zu Anfang des Jahres 1308 in ſeine Stammlande gekommen; ob er hier an eine Unternehmung gegen die Waldſtätte dachte, mag zweifelhaft ſein. Daß er aber über ſie habsburgiſche Landeshoheit zu begründen ſuchte, wird aus Allem klar. So beliebt früher ſein Vater als Reichsvogt der Länder geweſen war, ſo gehaßt und gefürchtet war nun der Sohn daſelbſt dieſes ſeines Strebens wegen. Da wurde er bei Windiſch von ſeinem Neffen Hans von Habsburg am 1. Mai 1308 ermordet. Die drohende Gefahr für die Länder verzog ſich nun wieder. An der Fehde aber, welche gegen die Mörder des Königs

von der rächenden Familie desselben geführt wurde, nahmen sie keinen Theil, obwohl die Herzoge von Oesterreich besorgten, daß die Länder auf die Seite ihrer Feinde treten würden[72]).

König Heinrich von Luceinburg.

Am 27. Wintermonat 1308 wurde Heinrich von Luceinburg erwählt. Auch er bestätigte, nachdem er sich in Zürich mehrere Tage aufgehalten hatte, am 9. Brachmonat 1309, wiederum die Reichsfreiheit der drei Länder und die von seinen Vorfahren am Reiche diesen ausgestellten Freiheitsbriefe[73]), und ertheilte ihnen überdem ausdrücklich das Recht einheimischer Gerichtsbarkeit, zum großen Theile, wie die Länder es schon in ihrem Bunde begehrt hatten[74]). Die Länder waren nicht bloß gerettet, sondern sie machten einen neuen Fortschritt in der Entwicklung zur Selbständigkeit.

Schlacht am Morgarten 15. Novbr. 1315.

Indessen mußten sie doch noch ihre Freiheit mit ihrem Blute erstreiten. Heinrich VII. starb am 24. August 1313 und von neuem trat in dem königlosen Reiche eine Zeit der Gährung und der Fehde ein. Mit dem Herzog Ludwig von Baiern stritt sein Vetter der Herzog Friedrich von Oesterreich um die Königswürde; jeder von ihnen hatte einen Theil der Fürsten und Städte, keiner aber das ganze Reich für sich. Selbst die Stadt Zürich hatte bis zur Königswahl die Herzoge Friedrich und Leopold von Oesterreich zu Schirmherren der Stadt erwählt, allerdings unter Bedingungen, welche ihre Reichsunmittelbarkeit sicherten[75]). Erst im Oktober 1314 kam es zu einer Königswahl. Fünf Kurfürsten vereinigten sich nun doch auf Ludwig von Baiern; aber zwei hielten beharrlich zu Friedrich von Oesterreich. Beide Herren wurden gekrönt; beide nannten sich Könige der Deutschen. Die drei Thäler hingen König Ludwig mit Eifer an; rings um sie fast alle Herren und Städte, auch Zürich und Luzern, dem Gegenkönig Friedrich. Die bis-

---

[72]) Urkunde vom 1. August 1309 bei Tschudi I. 248.

[73]) Die Urkunde für Unterwalden bei Kopp S. 102.

[74]) Oben Anm. 66. Es war das kein Machtspruch des Königs, wie Kopp ihn nennt, S. 105, sondern die Ausübung seines königlichen Rechts.

[75]) Kopps Urkunden S. 120.

Digitized by Google

herigen geringen Fehden zwiſchen Schwyz und Einſiedeln und mit Luzern mußten unter ſolchen Umſtänden zu offenem Krieg ausbrechen. Der Biſchof von Konſtanz that die Schwyzer in den Bann, auf Klage des Abtes von Einſiedeln. Sodann wurden ſie von dem Hofgerichte Rotwil, welches den König Friedrich anerkannte, in die Reichsacht verurtheilt. Hinwieder verhieß ihnen König Ludwig, der in ihnen einen wichtigen Stützpunkt im Herzen der habsburgiſchen Lande erkannte, von dem Erzbiſchof von Mainz Aufhebung des Bannes zu erwirken: und er ſelber hob alle gegen ſie erlaſſenen Achtsurtheile auf[76]).

Der Herzog Leopold von Oeſterreich ſammelte nun ein großes Heer in ſeinen Ländern, von ſeinen Vaſallen und woher er ſonſt Zuzug bekam (nun ſogar von Zürich und Bern), und überzog die Waldſtätte, vor allen Schwyz mit Krieg. Aber die Thalleute hatten ſich vorgeſehen und ſchon ſeit Langem für Vertheidigung ihres Landes und ihrer Freiheit gerüſtet. Im Glauben und Vertrauen auf Gott beſtanden ſie den Kampf gegen die Ueberzahl, ſie die Landleute gegen ein kriegsgeübtes Heer von Rittern und Dienſtleuten. Am Morgarten (15. November 1315) erſtritten ſie den ewig denkwürdigen Sieg über den Herzog. Sie hatten ſich ihrer Selbſtändigkeit würdig erwieſen; ſie hatten dieſelbe in ſchwerer Noth mit den Waffen behauptet.

Der ewige Bund v. 9. Dezbr. 1315.

Unter dem Eindrucke dieſes großen, wunderbaren Sieges wurde der Bund von 1291 erneuert, zu Brunnen am 9. Dezember 1315[77]). Lange Zeit galt dieſer für den erſten ewigen Bund der Eidgenoſſen. Der frühere wurde nun durch dieſen in den Schatten geſtellt.

Der Bund von 1315 iſt im Weſentlichen eine Wiederholung des Bundes von 1291, nun aber von Anfang an in deutſcher Sprache abgefaßt. Es finden ſich in demſelben nur folgende Zuſätze:

1) Ausdrücklich beſtimmt iſt nun: Es ſoll keines der Länder noch keiner der Unſrigen „ſich beherren oder einen Herren nehmen“ ohne der anderen Willen und ohne ihren Rath. Dieſe Beſtimmung bezieht ſich voraus auf Zeiten, wo überall kein Kö-

76) Tſchudi I. S. 269.

77) Sammlung der eidgenöſſiſchen Abſchiede.

Digitized by Google

nig im Reiche ist, oder wo die Königswahl streitig ist und zwei Könige zugleich Anerkennung verlangen. Die Länder versprechen, weder einseitig einen Schirmherrn bis zur Königswahl anzunehmen, noch einen der Könige anzuerkennen, sondern in diesen Dingen gemeinsam zu handeln.

2) Der Vorbehalt, daß wer einem Herrn (als Hofgenosse) angehört, diesem in glimpflichen und ziemlichen Diensten gehorsam sein soll, ist zwar wieder aufgenommen, aber demselben die beachtenswerthe politische Beschränkung beigefügt; „außer dem Herrn gegenüber, der eines der Länder mit Gewalt angreifen oder zu unrechten Dingen nöthigen wollte; einem solchen Herrn soll man inzwischen keinen Dienst thun so lange er mit den Ländern ungerichtet bleibt". Die Beschränkung traf voraus die Herzoge von Oestreich, welche jedenfalls ausgedehnte grundherrliche Rechte in zwei Ländern hatten. Allerdings griff diese Bestimmung in bestehende Privatrechte ein, aber nicht mehr als auch sonst in Kriegszeiten das Privatrecht dem öffentlichen Rechte sich beugen muß.

3) Es soll auch kein Land mit auswärtigen Herren oder Städten „Gespräche haben" d. h. Unterhandlungen pflegen, ohne der übrigen Länder Wissen und Willen, so lange die Länder keinen Herren haben.

4) Wer eines der Länder verriethe oder hingäbe, oder eine dieser Bestimmmungen verletzte, soll als treulos und meineid gelten und mit Leib und Gut den Ländern verfallen sein. Eine Landesacht, analog der Reichsacht.

5) Das Verfahren, wenn sich Streit oder Krieg unter den Eidgenossen, oder den Ländern erheben sollte, ist wie in dem frühern Bunde bezeichnet; die Darstellung aber klarer. In beiden Fällen sollen die übrigen Eidgenossen und Länder, die beklagten Eidgenossen oder das beklagte Land nöthigen, daß sie den Streit nach Minne oder nach Recht schlichten lassen, und den Spruch aufrecht erhalten.

Friede der Länder mit Oestreich.

Mit den Herzogen von Oestreich, welche inzwischen sich von neuem rüsteten[78]) schlossen die drei Länder den 19. Heumonat 1318

[78]) Urkunde vom 24. Herbstmonat 1318, bei Kopp, S. 133.

Digitized by Google

einen — zunächſt nur bis zu Ende des künftigen Monats Mai gültigen, dann aber mehrfach verlängerten Frieden[79]). Dieſe von den Waldſtätten ausgeſtellte und beſiegelte Friedensurkunde iſt für die Stellung und das Recht derſelben ſehr wichtig, da ſie auch von den Herzogen von Oeſtreich anerkannt war[80]). Die drei Länder reden darin durchaus als eine von den Herzogen unabhängige Macht und ſchließen ſo mit ihm den Frieden. Voraus verſprechen ſie:

1) daß die Herzoge von Oeſtreich ihre in den Ländern gelegenen Höfe, welche ſie in den Zeiten König Heinrichs VII. ſchon inne hatten, mit Landleuten als Hofgenoſſen beſetzen und entſetzen, die Steuern und Zinſe beziehen und Gericht halten ſollen, wie es bisher gewöhnlich geweſen ſei. Es werden ſomit die grundherrlichen Rechte der Herzoge, folglich auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit (die Meyerdinge) derſelben vollſtändig in dem Frieden anerkannt, ſo weit ſie auf guter Gewohnheit beruhen[81]). Von anderer Gerichtsbarkeit iſt an dieſer Stelle keine Rede.

Ferner 2) wenn Pfründen oder Lehen, welche die Herzoge vor dem Krieg zu verleihen hatten, von ihnen nun verliehen werden, ſo ſollen die Länder ſie daran nicht hindern.

3) Wer auch ſonſt, Geiſtliche oder Weltliche, Gut oder Geld in den Ländern hat, der ſoll deſſen genießen, wie vor dem Kriege: ebenſo aber auch die Landleute, was ſie außerhalb der Thäler in der Herzoge Gewalt behielten. Es ſoll jedem Recht gehalten werden deßhalb in dem Gerichte, wo die Güter liegen. Würde Einer rechtlos belaſſen, dann mag er Recht ſuchen anderwärts (vor kaiſerlichen Reichsgerichten).

4) Die während des Kriegs aufgelaufenen Gülten ſollen zu

---

79) Amtl. Sammlung der eidg. Abſchiede, Beilage No. 3—13.

80) Ein Gegenbrief Tſchudi I. S. 289.

81) „Wir vergehen, das die Herren die Herzogen von Oeſtreich ir hoefe die in vnſern Lanten gelegen ſint, die ſi nußen bi Keiſer Heinrichs ziten, nießen entzetzen vnd beſetzen ſun in diſem fride mit den Lantluten da die hoefe gelegen ſint, mit ſturen mit zinſen, vnd mit gerichten als unthar gewonlich iſt geſin."

Digitized by Google

beiden Seiten entrichtet werden; für ältere (ausstehende) Gülten dagegen wird kein Recht mehr gehalten.

5) Die Länder versprechen, sich gegen Niemand zum Schaden der Herzoge und ihrer Diener während des Friedens zu verbinden.

6) Jedermann soll die alten und rechten Straßen fahren und die Zölle geben, wie von altem Herkommen ist. Es bezieht sich dieß vorzüglich auf den St. Gotthardspaß nach Italien.

7) Die Herzoge und ihre Diener dürfen während des Friedens die Länder nicht bekümmern oder angreifen mit geistlichen oder weltlichen Gerichten (wie das vor dem Sendgerichte in Konstanz und dem Hofgerichte von Rotwil geschehen war[82]), an eigene gräfliche Gerichte der Fürsten dachte in dem Frieden Niemand) noch sonst auf ihren Schaden werben oder zufügen. Wird Raub an den Ländern über die Grenzen hinaus getragen, so sollen die herzoglichen Amtleute denselben aufhalten und den Landleuten dafür Recht halten.

8) Wer wider den Frieden handelt, auf welcher Seite es geschehe, dafür soll nur der Uebertreter (nicht das Land) haften und es soll über ihn gerichtet werden als einen Friedebrecher, er sühnte denn den Schaden innerhalb 8 Tagen.

9) Jedermann soll Friede haben, in die Länder zu fahren, aus und ein, mit Kauf und ohne Kauf, ohne Gefährde, außer der Todschläger. Ebenso sollen die Landleute Friede haben, zu ihnen (der Herzoge Gebiet) zu fahren, innerhalb folgender näherer Kreise: nach Luzern, so weit der Burger Gericht geht, nach Zug in die Stadt, nach Aegeri, gen Glarus und gen Wesen und bis nach Interlappen (Unterseen) in die Stadt.

Dieser Friede wurde wiederholt, zuletzt am 6. Weinmonat 1322 bis zum 15. August. 1323 verlängert, dann nicht mehr. Von hoheitlichem Rechte der Herzoge über die Thäler selbst findet sich darin keine Spur. Im Gegentheil wird die Selbständigkeit derselben in jeder Hinsicht vorausgesetzt.

Der Krieg zwischen König Ludwig und dem Herzog von

---

[82]) Der Friedbrief vom 3. Heumonat 1319 gedenkt hiebei ausdrücklich des Abtes und Conventes von Einsiedeln.

Digitized by Google

Oeſtreich, zwiſchen denen ebenfalls ein längerer Waffenſtillſtand geſchloſſen worden war, war inzwiſchen von Neuem losgebrochen und König Friedrich in der Schlacht von Mühldorf den 23. Sept. 1322 geſchlagen und ſelbſt gefangen worden. Als nun Herzog Leopold, ſein Bruder, deſſenungeachtet den Krieg fortſetzte, und auch die Waldſtätte wieder in denſelben verwickelt wurden, ſo erkannte der König Ludwig in einem Fürſtengericht zu Frankfurt am 5. Mai 1324, auch die Hof- und Grundherrlichen und Lehenrechte der Herzoge von Oeſtreich über Leute und Güter in den drei Thälern zur Strafe für deren Empörung gegen König und Reich als verwirkt und dem Reiche verfallen, und ſelbſt die Hofhörigen der Herzoge für freie Reichsleute[83]). Durch dieſes Urtheil wurden nun diejenigen Rechte Oeſtreichs bedroht, welche in dem Frieden der Herzoge mit den Landleuten von dieſen ſelber anerkannt worden waren. Mit Einem Schlag vernichtete nun der König dieſe wirklichen Rechte Oeſtreichs in den Thälern. Das Urtheil war, wie ſich von ſelbſt verſteht, für die Landleute dieſer Thäler höchſt erfreulich. Ein Theil der Einwohner gewann dadurch perſönliche Freiheitsrechte, und das ganze Land an Gleichartigkeit und Einheit. Es waren nun faſt alle Landleute freie Reichsleute geworden, faſt alle Hofgerichte in den Ländern aufgehoben. Das Landrecht breitete ſich unverhindert aus über Leute und Güter. Von fremden Herren war, wenn dieſes Urtheil ſo aufrecht erhalten wurde, nichts mehr zu beſorgen.

---

[83]) Urkunde vom 5. Mai 1324, bei Tſchudi I. 300: decrevimus et declaravimus, omnes curtes jura et bona Ducum Austriae et aliorum adversariorum nostrorum (alſo auch anderer Herren außer Oeſtreich) et imperii, sita in vallibus Switz, Ura et Underwalden, seu locis aliis congruis et vicinis — tamquam ipso iure confiscata. — Et ut mancipia seu homines praefatis ducibus pertinentes sub jurisdictione imperiali foveantur, nec ipsi obsequia aliqua aliquibus praestare nisi Sacro Imperio permittantur — nobis et imperio liberamus. Daß Herzog Leopold gegen dieſes Urtheil ſeine Rechte verwahrte und überdem wieder nach weiterer Herrſchaft über die Länder trachtete (Vrgl. Kopp, Urkunde S. 31) iſt begreiflich, aber für die rechtliche Beurtheilung nichts weniger als entſcheidend.

Digitized by Google

Im Widerſpruche damit, verpfändete Friedrich nach ſeiner Freilaſſung den 10. Februar 1326 ſogar das Land Uri als König ſeinen Brüdern, eine Verfügnng, die, wie ſich von ſelbſt verſteht, weder von dem Könige Ludwig noch von den Waldſtätten anerkannt wurde. Der Tod Leopolds von Oeſtreich den 28. Februar 1326 befreite aber die Länder von ihrem gefährlichſten Feinde; und es wurde bald nachher von ihnen neuerdings ein Friede mit Oeſtreich geſchloſſen.

Der Kaiſer Ludwig aber beſtätigte von neuem alle ihre früheren Privilegien, den 24. Chriſtmonat 1331, und verſöhnte ſich dann auch mit den Herzogen von Oeſtreich. Die früheren Rechte der Herzoge in den Thälern aber blieben verloren[84]).

---

[84]) Kopp Urkunden S. 162. Ihre Anſprüche dauerten wohl fort; aber in der Belehnung der Herzoge durch den Kaiſer war der Länder nicht gedacht. Dieſes Stillſchweigen wurde von beiden Theilen verſchieden ausgelegt, das der Anhaltspunkt für den weitern Streit.

Digitized by Go

Zweites Buch.

Die übrigen VIII alten Orte

und ihre Bünde.

Drittes Kapitel.

Der ewige Bund der Stadt Luzern mit den drei Ländern. Vom 7. Wintermonat 1332.

Luzern im Aargau. — Verfassung der Stadt. — Oestreich erwirbt die Landeshoheit 1291. — Der ewige Bund Luzerns mit den drei Ländern 1332. — Bund Oestreichs und der Reichsstädte in der Schweiz. — Schiedspruch von 1336.

Luzern im Aargau.

Die Stadt Luzern stand durch ihre Lage am Ausfluß des Vierwaldstättersee's in die Reuß den Ländern sehr nahe und die natürlichen Verhältnisse machen es leicht begreiflich, daß gerade sie zuerst einen ewigen Bund mit den Ländern abschloß. In der That war Luzern die natürliche Ergänzung derselben. Dagegen die staatsrechtlichen Beziehungen trennten bisher die Stadt und die Länder vielfach. In dieser Hinsicht stand diesen Zürich viel näher als Luzern.

Die Stadt Luzern lag in dem alten Aargau und gehörte schon früh zu den Burgundischen Landen, wenn auch vielleicht in dem Volksstamme Alemannisches Blut floß. Schon unter den fränkischen Königen bestand ein Benediktinerkloster (Luceria) daselbst, welches von Pipin, dem Vater Karls

des Großen, dem Kloſter Murbach im Elſaß untergeordnet wurde. Zu dem Kloſter gehörte der Meyerhof Luzern mit ſeinen Dependenzen zu Eigenthum. Das Kloſter behielt bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts grundherrliche Rechte über den Ort Luzern bei. Die Einwohner waren Gotteshausleute, ohne freies Eigen, zum Theil perſönlich Freie, zum Theil Unfreie, die Letztern in alter Zeit zahlreicher als die Erſtern; aber auch die Unfreien waren als Gotteshausleute günſtig geſtellt; und ſehr früh bildete ſich auch hier das Hofrecht aus, welches den Ländern ihre Güter als Erbe zuſicherte. Aus den Hofgenoſſen hervor erhoben ſich die Miniſterialen des Kloſters, den Rittern ähnlich[1]). Der Meyerhof zu Luzern war der Oberhof für die übrigen Höfe des Kloſters im Aargau und Zürichgau. Der Abt von Murbach übte ſelbſt häufig in Perſon die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus in den regelmäßigen Jahrgedingen. Fuhr er nicht ſelbſt dahin zu Gericht, ſo ſaß an ſeiner Statt der Propſt von Luzern dem Dinge vor. An ſeiner Seite ſaßen der Vogt des Hofes und der Meyer. In dem Ding erſchienen alle Hofgenoſſen von Luzern und fanden das Urtheil.

Dem Kloſter Murbach war ſchon im Jahr 727 von dem Könige Theoderich Immunität von den öffentlichen Gerichtsbeamten zugeſichert und er war daher unter den unmittelbaren Schutz des Königs genommen worden. Dieſe Immunität, von den Sächſiſchen und Saliſchen Kaiſern beſtätigt und erweitert, erſtreckte ſich auch auf den Hof Luzern. Mit der Kirchenvogtei über das Kloſter und ſeine Beſitzungen waren die Grafen von Habsburg, welche ſeit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts die Landgrafſchaft über das Elſaß inne hatten, von dem Abte von Murbach belehnt worden. Unter ihnen als Vaſallen beſaßen die einzelnen Vogteien über die verſchiedenen Höfe verſchiedene Edle. Ueber Luzern ſelbſt verwalteten die Edeln von Rotenburg die Vogtei, als Vaſallen der Grafen von Habsburg. Sowohl jene höhere als dieſe abgeleitete Vogtei

---

[1]) Das Nähere in der vortrefflichen Abhandlung von Segeſſer: Luzern unter Murbach, in dem Geſchichtsfreund I. S. 218 ff.

Digitized by Google

war im Lauf der Zeit erblich geworden. Als Vögte von Luzern saßen die Edeln von Rotenburg dem Vogtgerichte vor und richteten über Diebstahl und andere Frevel. Den Blutbann konnten sie in früherer Zeit nicht selber ausüben, da sie nicht unmittelbar von dem Könige belehnt waren.

Verfassung der Stadt.

Aus dem Hofrecht und aus dem Vogtrecht erwuchs die Stadt Luzern; in der Weise, daß die bürgerlichen Rechtsverhältnisse vorzüglich in jenem, die politischen in diesem ihre Unterlage hatten. Seit dem XII. Jahrhundert wird ihrer als einer Stadt erwähnt. An die Stelle des frühern Meyers tritt nun der Ammann; und die Burger von Luzern benutzten vorzüglich während des XIII. Jahrhunderts die öftern Geldverlegenheiten des Klosters zur Erweiterung ihrer Rechte. Nach zwei Seiten hin zeigt sich ein anhaltendes und erfolgreiches Bestreben der Bürgerschaft zu größerer Selbständigkeit, einmal dem Abte von Murbach gegenüber vorzüglich als Grundherrn, und sodann dem Herrn von Rotenburg gegenüber als Vogteiherrn. Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts erhalten die Burger einen Rath, den sie zwei Mal des Jahres ändern „mit des Vogtes Wissen". Der Rath richtet nun in ihrem geschwornen Gerichte und verordnet in der Stadt, „was den Burgern zu Nutz und Ehren kommen mag." Von den Bußen, die von dem Rathe verhängt werden, verbleiben zwei Theile dem Rath und der dritte fällt dem Vogte und dem Ammann zu. Die Vogteigerichtsbarkeit ging nun ihrem materiellen Gehalte nach großen Theils auf den Rath über, an dessen Spitze der Ammann stand. Das Vogtgericht blieb zwar fortbestehen, aber es war nun doch in seiner Wirksamkeit untergraben. Dem Rathe nämlich gehörte ursprünglich die Sicherheitspolizei der Stadt, dem Vogtgerichte die Bestrafung der Frevel zu. Unter jenen Gesichtspunkt wußten aber die aufstrebenden Bürgerschaften und ihre Räthe bald die meisten Vergehen und selbst Verbrechen zu bringen, und so eine selbständige städtische Gerichtsbarkeit auszubilden [2]).

König Rudolf hob den persönlichen Stand der Bürger noch insbesondere dadurch, daß er ihnen die Fähigkeit, Reichs-

[2]) Vrgl. meine Zürcher Rechtsgesch. I. S. 166. ff.

Digitized by Google

lehen zu empfangen, verlieh, nach Art der Edeln und der Ritter; und das Ansehen der Stadt dadurch, daß er ihr zur Belohnung ihrer Treue seinen und des Reiches besondern Schutz zusicherte und ihr Recht, Statuten und Ordnungen zu machen, ausdrücklich anerkannte [3]). Dennoch war Luzern noch nicht Reichsstadt. Aber die Entwicklung zu großer Selbständigkeit und zu allmäliger Befreiung von der Abtei Murbach und ihren Vögten hatte bedeutende Fortschritte gemacht, und sie war auf dem Wege, Reichsstadt zu werden.

Oesterreich erwirbt die Landeshoheit 1291.

Aber kurze Zeit noch vor seinem Tode führte der König einen Plan aus, der diese Entwicklung für längere Zeit störte. Noch am 11. April 1288 hatte der Abt und der Konvent von Murbach gegen Empfang einer Summe Geldes der Propstei Luzern für diese und die zu derselben gehörigen Höfe die urkundliche Zusicherung ertheilt, daß sie ihre Rechte auf dieselben nie verschenken oder veräußern wollen [4]). Und nun 3 Jahre nachher, am 16. April 1291, veräußerte der Abt von Murbach dennoch auf das Begehren des Königs Rudolf alle Rechte Murbachs auf Luzern und die dazu gehörigen Höfe an den Herzog Albrecht von Oesterreich, für ihn und seine Erben [5]).

Durch diesen Erwerb gingen nun nicht bloß alle grundherrlichen Rechte Murbachs auf Luzern und die dazu gehörigen Höfe („Colflingen, Halderwank, Reine, Lunkust, Buochrein, Küssenach, Alpenach, Emmen, Malters, Griens, Hoiwe, Stanse, Litowe, Abergeswil und Giswile") auf die Herzoge von Oesterreich über. Sondern die Vogteirechte, welche sie bisher nur als Kirchenvögte von Murbach besessen hatten, wandelten sich nun in ihrem Besitze zu wirklicher eigener Landeshoheit um.

Dieses Ereigniß war für die Stadt Luzern voraus höchst wichtig. Es mußte ihr sehr bedenklich erscheinen, denn es war doch etwas ganz anderes, dem weniger mächtigen Abte eines fernen Klosters als Grundherren, seinen Vasallen und deren

---

[3]) Segesser S. 286. Urk. v. 1274, 1277, 1281 bei Kopp. S. 21, 23, 25.

[4]) Urk. im Geschichtsfreund 1. S. 203.

[5]) Urk. ebendas. S. 208.

Digitized by Google

Untervasallen als Vögten zuzudienen; als nunmehr alle diese hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Oberhand eines mächtigen und strengen weltlichen Fürsten vereinigt zu wissen, dem auch die Landgrafschaft im Aargau zustand, wozu die Stadt gehörte. Indessen versprach der neue für Luzern ernannte Vogt Ulrich von Thor seinen lieben Freunden, den Bürgern von Luzern, sie bei ihren guten Rechten und Gewohnheiten wie zu den Zeiten der Vögte von Rotenburg zu belassen. Und die Stadt fand es doch gerathen, die Veräußerung anzuerkennen und dem neuen Herrn Treue zu schwören, wogegen gleichzeitig auch die Herzoge ihnen versprachen, ihre hergebrachten Gewohnheiten und Rechte aufrecht zu erhalten [6]).

In den Kämpfen der Herzoge mit den Ländern halfen die Bürger von Luzern ihrem Stadtherrn treulich; aber später mußte doch der Gegensatz zwischen den Rechten und Interessen der Herzoge und ihrer Vögte auf der einen und der Stadt Luzern, deren Streben nach größerer Unabhängigkeit von der Richtung der Zeit begünstigt war, auf der andern Seite wieder fühlbarer werden. Das Beispiel der nahen Länder wirkte auch auf die Stadt am Vierwaldstättersee ein, und es ist sehr begreiflich, daß sich in derselben eine eidgenössische Partei ausbildete, welche zugleich vorzugsweise als städtische Partei im Gegensatz zur Herrschaft sich geltend machte. Der Schultheiß, der an die Stelle des frühern Amtmann getreten war und an der Spitze des Rathes stand, und der Rath wurden durch ihr Amt und ihre Stellung in der Stadt, wie durch die Bewegung unter den Bürgern seit dem Jahre 1328 allmälig dahin gedrängt, diese Richtung amtlich zu vertreten [7]). Und selbst die Konzessionen, zu welchen sich der Herzog Otto von Oesterreich im Jahr 1330 bestimmen ließ [8]), reichten nicht aus. Die Zerwürfnisse steigerten sich wieder und die Richtung zu größerer Unabhängigkeit der Stadt nahm zu.

---

[6]) Urk. v. 20. Christm. 1291 und zwei Urk. v. 31. Mai 1292 bei Kopp S. 40, 41, 47.

[7]) Vrgl. die merkw. Urk. bei Kopp S. 142 u. 148.

[8]) Kopp S. 154.

Digitized by Google

Der ewige Bund Luzerns mit den 3 Ländern 1332.

Am 7. Wintermonat 1332[9]) schloſſen der Schultheiß, der Rath und die Bürger von Luzern einen ewigen Bund mit den drei Ländern, der, wenn er auch die Rechte Oeſterreichs anerkannte und vorbehielt, doch offenbar gegen die Herrſchaft gerichtet war. Die Stadt ſchloß den Bund von ſich aus. Weder der Landesherr noch der Stadtvogt wirkten dabei mit. Schon hierin zeigt ſich das Streben der Stadt, unabhängig zu werden und möglichſt unabhängig zu handeln, unverkennbar.

Der Bund enthält folgende Beſtimmungen:

1) Der Schultheiß, der Rath und die Burger behalten vor, „unſern Herren, den Herzogen von Oeſterreich, die Rechte und Dienſte, die wir ihnen durch Recht thun ſollen und ihr Gerichte in der Stadt und in dem Amte zu Luzern, wie ſie von Alters her und von guter Gewohnheit der Stadt Luzern hergekommen ſind"; ſomit im Gegenſatze zu willkürlichen Neuerungen. Zugleich behalten ſie auch ihrer Stadt und den Räthen alle ihre Rechte und guten Gewohnheiten vor.

2) Ebenſo behalten die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden die Rechte des Kaiſers und des heiligen römiſchen Reiches vor und ſich ſelber ihre Gerichte, für jedes Land ſonderlich innerhalb ſeiner Landmark, nach guter Gewohnheit, wie von Alters her.

3) Die Bürger von Luzern ſollen ſich im Verhältniß zu den Waldleuten der Länder und hinwieder dieſe gegen jene der Rechtung begnügen, die vorhin genannt iſt; d. h. die Gerichtsbarkeit und guten Gewohnheiten jedes Theils reſpektiren. Es wird ſomit die Selbſtſtändigkeit jedes Theils in ſeinem einheimiſchen Recht und Gericht anerkannt.

4) Wollte aber, wovor Gott ſei, ein Glied des Bundes von Jemandem außen oder innen deßhalb (wegen ſeiner Gerichte und Rechte) genöthet oder beſchwert, angegriffen oder beſchädigt werden, ſo ſolle das verletzte Ort ſich darüber bei dem Eide erkennen, ob man ihm Unrecht thue. Und erkennt dann die Mehrheit eines Ortes, daß ihnen Unrecht geſchehe, ſo ſollen ſie die übrigen Orte einzeln mahnen, die Stadt Luzern die Waldleute und

---

[9]) Urkunde III.

Digitized by Google

jegliche Waldstatt sonderlich, und jede Waldstatt hinwieder die Bürger von Luzern; und dann sollen sie sich gegenseitig wider Herren und wider Jedermann rathen und helfen mit Leib und Gut, jeder Theil in seinen eigenen Kosten, mit guten und ganzen Treuen, ohne Gefährde.

Der Entscheid über die Nothwendigkeit der Bundeshülfe wird, wie das in allen ähnlichen Bünden jener Zeit herkömmlich war, dem Hülfe bedürftigen Theil anheim gestellt; aber er soll ernstlich prüfen, ob ihm wirklich Unrecht geschehe und nur Hülfe fordern, wenn vorher auf den Eid erkennt ist, daß ihm Unrecht geschehe. Die Mahnung geht an jedes Bundesglied einzeln. Die Hülfe ist Rath und That, je nach Umständen; in der Noth bewaffnete Hülfe, wie die „gute Treue" es erheischt.

5) Wenn Mißhelligkeit und Streit entsteht zu Luzern und den Ländern, so sollen die Besten und Witzigsten zusammenkommen und den Streit schlichten nach Minne oder nach Recht; und wenn ein Theil sich dessen weigert, so sollen die Eidgenossen dem andern Theil zu Minne oder Recht helfen auf Schaden des ungehorsamen Theiles. Sollten die drei Länder unter sich zu Streit kommen — für welchen Fall der Bund der drei Länder das Nöthige schon verordnet hat — und zwei Länder werden dann einig darüber, zu denen sollen auch die Bürger von Luzern sich fügen und helfen das dritte Land weisen, daß es sich mit den beiden vereinige, es wäre denn, daß die Bürger von Luzern die beiden Länder zu einer besseren Meinung bestimmen könnten.

6) Weder Luzern will Pfand sein für die Länder, noch die Länder wollen Pfand sein für Luzern. Es haftet gegenüber den Herrn (im einen Fall den Herzogen von Oesterreich, im andern dem Kaiser und Reich) oder in Streitigkeiten mit einzelnen Fürsten oder Städten kein Theil von Rechts wegen für die That des andern.

7) Kein Theil darf sich mit besondern Eiden oder Gelübden gegen Niemanden, weder in noch außer dem Lande verbünden, ohne der Eidgenossen gemeinsamen Willen und Wissen. Was die Stadt Luzern ihrem Landes- und Vogteiherrn nicht zugab, — indem sie das Bündniß ohne deren Wissen und Willen schloß, das gestand sie nun den neu verbündeten Eidgenossen zu.

8) Kein Eidgenosse darf den andern für Schuld pfänden ohne Gericht und Urtheil.

9) Wer unter den Eidgenossen den Gerichten widerstünde oder ungehorsam wäre und ein anderer davon zu Schaden käme, den sollen die Eidgenossen zwingen, daß er diesem den Schaden abtrage.

10) Wer von den Eidgenossen den Leib verwirkt und deshalb gerichtlich verschrieen wird, wo das mit des Landes und der Stadt offenen Briefen und Siegel dem andern Gerichte zur Kenntniß gebracht wird, so soll man diesen auch in den übrigen Gerichten verschreien, und wer dann noch den so von der Landesacht Betroffenen wissentlich hauset oder hofet, oder ihm zu essen oder zu trinken gibt, der soll in dem selben Schaden sein wie der Geächtete, außer daß es ihm nicht an den Leib geht; der muß folglich an jenes Statt die Buße und den Schaden zahlen.

11) Welcher Eidgenosse dieß Alles nicht stät hält und das übertritt in irgend einer Weise, der soll meineid und treulos sein [10]).

Am gleichen Tage wurden auch die Kirchgenossen von Gersau und Weggis, die ebenfalls wie die Luzerner die Herzoge von Oesterreich als Landesherrn anerkennen mußten, aber an den höhern Rechten der Stadt Luzern keinen Theil hatten, sondern einfache Vogteileute waren, in den Bund aufgenommen [11]), aus Vorsicht aber in dem gemeinsam beschworenen Bundesbrief nicht erwähnt.

Bund Oesterreichs und der Reichsstädte in der Schweiz.

Die Fehde der österreichischen Amtleute gegen die Stadt Luzern und die drei Länder erneuerte sich wieder. Jene verstärkten sich nun aber durch einen großen Bund auf 5 Jahre, der im Jahre 1233 abgeschlossen wurde [12]). Dieser Bund ist für die Erklärung auch der eidgenössischen Bünde im engern Sinn so

---

[10]) Im Jahr 1454 begehrte Luzern, daß man die Worte wegen des Herzogs von Oesterreich aus den Bünden wegthue und dagegen das Reich erwähne. Es wurden darauf wirklich neue Bundesbriefe unter dem alten Datum mit dieser Veränderung ausgefertigt und die alten zerstört.

[11]) Kopp Urk. S. 165.

[12]) Tschudi I. S. 328.

Digitized by Google

wichtig, daß wir die erheblicheren Bestimmungen desselben herausheben wollen: Der Bund wird abgeschlossen zwischen den Landvögten und Amtleuten der Herzoge von Oesterreich im Aargau, Thurgau, Suntgau, Elsaß und Breisgau, sowie den Räthen und Bürgern der österreichischen Städte Freyburg im Uechtland, Breisach, Neuenburg, Einsichsheim, Rheinfelden, Seckingen, Waldshut, Schaffhausen, Frauenfeld, Winterthur, Dießenhofen, Ache, Villingen, Zug, Bremgarten, Sursee, Sempach, Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Aarau, Zofingen und dem Niederampt zu Glaris und dem Land Suntgau auf der einen Seite und den Räthen und Bürgern der Städte Basel, Zürich, Konstanz, St. Gallen, Bern und Solothurn sowie dem Grafen Rudolf von Nidau, Graf Heinrich von Fürstenberg und Graf Eberhard von Kyburg auf der andern Seite.

1) Der Bund, der eidlich beschworen wird, geht vorerst auf gegenseitige Kriegshülfe gegen jeden, der von nun an wider Recht einen der Verbündeten angreift. Um alter Kriege willen sind die Verbündeten nicht verpflichtet, einander zu helfen; nur sollen sie dem Feind nicht helfen. Wenn ein Theil angegriffen wird wider Recht, so erkennen je der Landvogt von Kyburg selbsiebent, der Vogt zu Suntgau, zu Elsaß und Breisgau selbsiebent; ebenso der Vogt im Aargau selbsiebent, oder zu sechs mit Mehrheit auf ihren Eid über den Angriff; ebenso die Räthe in den Reichsstädten mit ihrem Eid, ob sie wider Recht an ihren Freiheiten und guten Gewohnheiten gekränkt werden und Hülfe bedürfen. Wenn dann der Angreifende nicht abläßt und den Schaden vergütet, so ziehen die Verbündeten auf erhaltene Mahnung und Botschaft hin einander zu, und gestatten dem Feinde keinen feilen Kauf mehr in ihren Städten und Festen.

2) Sollte zwischen den Städten oder Herren oder den Landleuten, die in dem Bündniß sind, Streit entstehen, oder unter den Burgern einer Stadt große Mißhelligkeiten, so daß die Vögte oder Räthe derselben nicht Meister werden möchten, so sollen die Städte, denen es kund gethan wird und die zunächst dabei sind, drei oder fünf Männer zu denen senden, zwischen

denen der Stoß ist. Und was diese oder die Mehrheit unter ihnen auf den Eid nach der Gelegenheit der Sachen erkennen, dem sollen beide Theile gehorsam sein. Und würde ein Theil das nicht annehmen, so helfen die übrigen Verbündeten Alle, den Ungehorsamen gehorsam machen.

3) Bei gähen (plötzlichen) Angriffen läuft Jeder zu so gut er kann.

4) Alle Verbündeten sollen bei ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten unverletzt bleiben. Auch was einer bisher in nützlicher Gewere (Besitz) gehabt hat, da soll man ihn nur auf dem Rechtswege deshalb belangen können, nicht mit Gewalt.

5) Das Recht, den Schuldner zu pfänden, wird ebenso beschränkt, wie in den eidgenössischen Bünden und die einheimische Gerichtsbarkeit der einzelnen Städte und Herrschaften ebenfalls sorgfältig gewahrt.

Die österreichischen Herzoge bekräftigten den Bund durch einen besondern Brief.

Schiedspruch von 1336.

Drei Jahre später wurde die Fehde mit Luzern und den Waldstätten durch einen einhelligen Spruch von neun Schiedsrichtern geschlichtet, welche — vermuthlich auf Anordnung des Kaisers — von beiden Theilen zum Voraus anerkannt worden waren. Die Schiedsrichter waren je drei Bürger von Basel, Bern und Zürich aus den Geschlechtern.

Der Friedbrief für die Länder ist nicht mehr vorhanden. Wahrscheinlich wurden in demselben die Privatrechte der Herzoge in den Thälern in dem Umfange wieder anerkannt, wie in frühern Friedbriefen, weiteres nicht; dagegen ist der Brief für Luzern vom 18. Brachmonat 1336 [13]) vorhanden.

Ueber das Verhältniß zu Oesterreich erkennen die Schiedsrichter: die Bürger der Stadt Luzern sollen der Herrschaft von Oesterreich mit allen den Rechten und Gewohnheiten, wie der Abt von Murbach und der Vogt von Rotenburg sie hergebracht und bisher die Herrschaft von Oesterreich besessen habe, gehorsam sein; ebenso sollen die Stadt und die Bürger von Luzern in

---

[13]) Kopp Urk. S. 175.

Digitized by Google

allen Freiheiten und Gewohnheiten bleiben, wie sie unter dem Abt von Murbach, dem Vogt von Rotenburg und der Herrschaft von Oesterreich von Alter her besessen haben. — Ueber den Bund mit den Ländern spricht sich das Schiedsgericht vielleicht mit Absicht nicht klar aus. Was die Leute, seitdem dieser Krieg anging, geschworen haben, es sei von Eidgenossenschaft wegen oder von Burgrechtes wegen, das soll Alles ab sein, es sei außer oder inner dem Lande; und jeder, er sei Herr oder Diener, soll gegen den andern in demselben Rechte sein, wie vor dem Kriege.

Doch finden wir im Jahr 1343 [14]) ein von beiden Räthen, dem neuen und dem alten, und der Menge der Bürger nach einem unterdrückten Auflaufe beschworenes Statut, daß wer unter den Bürgern mit Rath oder That darnach gestrebt hätte oder streben würde, daß der Eid, den sie zu den Eidgenossen geschworen haben, wieder zertrennet werde, dessen Leib und Gut soll den Bürgern und der Stadt gefallen sein. Die Stadt hielt somit an dem eidgenössischen Bunde auch nach dem Frieden unerschütterlich fest.

Viertes Kapitel.

Der ewige Bund zwischen Zürich, Luzern und den drei Ländern vom 1. Mai 1351.

Zürich als Reichsstadt. — Verfassungsänderung von 1336. — Der ewige Bund Zürichs mit den Eidgenossen von 1351. — Eidgenössisches Gebiet. — System der Bundeshülfe. — Eidgenössisches Rechtsverfahren. — Privat- und strafrechtliche Bestimmungen. — Vorbehalt weiterer Verbündung. — Verfassungsgarantie. — Vorbehalte. — Innere Verhältnisse. — Stellung Zürichs im Bunde.

Schon im Jahr 1291, als die drei Länder ihren ersten ewigen Bund mit einander schlossen, hatte auch die Stadt Zürich mit Zürich als Reichsstadt.

[14]) Kopp Urk. S. 181.

Uri und Schwyz ein Bündniß auf drei Jahre eingegangen. Nunmehr sechszig Jahre später trat sie mit Luzern und den drei Ländern in einen ewigen Bund. Damit beginnt für die Eidgenossenschaft eine neue größere Entwicklung.

Die Reichsunmittelbarbeit der Stadt Zürich konnte schon seit Langem nicht mehr bezweifelt werden. Die Macht und Hoheit der Aebtissinn am Fraumünster hatte der Gewalt des städtischen Rathes und der von den Königen vielfach begünstigten Bürgerschaft der Stadt weichen müssen. Formell war sie noch hoch gestellt und Reichsfürstin; in Wahrheit aber war die reale Macht und Hoheit auf die Stadt und ihren Rath übergegangen. Auch die Reichsvogtei war bereits gesunken. Seit dem Jahr 1218, als dieselbe nach dem Absterben des letzten Herzoges von Zähringen an das Reich zurück gefallen war, hatte nie ein Herr die Reichsvogtei auf längere Zeit besessen, und die Burger wußten von den deutschen Königen das Recht zu erwirken, daß kein Vogt für länger als zwei Jahre gesetzt und der gewesene Reichsvogt dann die nächsten fünf Jahre nicht wieder bezeichnet werden dürfe. War das Reich erledigt, so durfte die Stadt den Vogt selbst ernennen [15]).

Verfassungsänderung von 1336.

Im Jahr 1336 hatte die Verfassung der Stadt eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Und sowohl die Aebtissinn als der Kaiser hatten zu der Neuerung ihre Zustimmung ertheilt. Bis dahin waren nur die sogenannten Geschlechter zu den Burgern im eigentlichen Sinne des Wortes gezählt und der städtische Rath nur aus ihnen, Rittern und Burgern, bestanden. Die alte Burgerschaft der Geschlechter war aus verschiedenen Elementen erwachsen: aus Ministerialen der Abtei, aus gefreiten Reichsleuten (Fiscalini), aus freien Grundeigenthümern, die vorher die sogenannte Genossenschaft vom Berge gebildet hatten, aus Gotteshausleuten, welche Erbe besaßen und nicht Handwerk trieben. Einzelne Familien waren mit der Zeit ritterbürtig geworden. Auch vom Lande her hatten

---

15) Vrgl. meine Zürcher Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 137 ff.

Digitized by Google

ſich oft Ritter und Miniſterialen unter die Bürger aufnehmen laſſen.

Durch die Bruniſche Revolution im Jahr 1336 wurde der Kreis der Bürgerſchaft bedeutend erweitert durch Aufnahme der Handwerker, die ſich als Stand gehoben hatten und ſchon vorher waffenfähig geworden waren. Die Bürgerſchaft zerfiel nun in zwei Hauptklaſſen, zuerſt die Konſtafel, die Bürgerſchaft im alten Sinne des Wortes, die Geſchlechter umfaſſend. Es gehörten dahin die Ritter, Edelleute, alle Bürger, die von ihren Renten leben, die Kaufleute, Wechsler, Goldſchmiede und Salzleute. Aus der Konſtafel wurden die 13 Räthe genommen, ſodann die 13 Zünfte der Handwerker, nach Berufskreiſen abgetheilt, deren 13 Zunftmeiſter nun den Räthen zur Seite traten und mit dieſen den eigentlichen Rath bildeten. An der Spitze des Ganzen mit ausgedehnten Rechten ſtand der Bürgermeiſter, eine rein ſtädtiſche Würde, die Brun ſich ſelber auf Lebenszeit vorbehalten hatte, das Haupt der Stadt [16]).

Die Veränderung war im Kampfe mit den alten Räthen durchgeſetzt worden. Mehrere derſelben waren verbannt worden und fanden außer der Stadt Freunde und Anhänger. Eine zum Sturz der neuen Verfaſſung angelegte Verſchwörung war entdeckt und viele bei der ſogenannten Mordnacht Betheiligte hingerichtet worden. Auch mit den Grafen von Rapperswyl gerieth die Stadt deßhalb in Fehde. Im Allgemeinen war der Adel in der Nähe eher dem geſtürzten Regimente günſtig.

Der ewige Bund Zürichs mit den Eidgenoſſen von 1351.

Lange ſchwankte Brun, ob er ſich vornämlich an Oeſterreich anlehnen und die neue Verfaſſung durch einen Bund mit Oeſterreich befeſtigen wolle, oder ob er im Gegenſatz zu Oeſterreich ſich mit den Eidgenoſſen der innern Länder näher einlaſſen ſolle. Die Natur der Verhältniſſe und die Noth zwang ihn zu dem kühneren Unternehmen, die Stadt mit den letztern zu verbünden. Indeſſen gab er damit noch nicht alle Hoffnung auf, ſich auch mit Oeſterreich wieder zu verſtändigen. Am 1. Mai 1351 wurde

---

16) Vrgl. meine Zürcher Staats- und Rechtsgeſchichte I. S. 137 ff.

der ewige Bund mit Luzern und den Waldstätten geschlossen [17]). Dieser Bund ist ausgeführter als die ältern Bünde, der Gesichtskreis desselben ist umfassender, größer geworden.

Eidgenössisches Gebiet.

1) Vorerst wird ein weites Gebiet ermittelt, innerhalb dessen sich die Verbündeten zu schützen geloben, ein Gebiet, welches nur zu einem kleinen Theile den eidgenössischen Städten und Ländern selbst zugehörte. Der Kreis beginnt auf der Grimsel, wo die Aare entspringt, folgt dem Lauf der Aare durch Hasli, vor Bern vorbei, bis wo die Aare in den Rhein fließt, und dann dem Rheine nach aufwärts bis wo die Thur in den Rhein einmündet, sodann der Thur nach aufwärts bis zu ihren Quellen und von da durch Churwalchen aufwärts bis an die Feste Ringgenberg und von dieser um den Gotthard herum bis auf den Plattifer und von da auf den Doisel und hinwieder zur Grimsel. Dieser weiten Kreisbestimmung liegen zum Theil kaufmännische Rücksichten zum Grunde; — es sollte für die Sicherheit des Handels auf den Straßen in diesem Gebiete gesorgt werden — zum Theil werden darin politische Tendenzen sichtbar. Indem die Verbündeten ihr Augenmerk auf dieses weite Gebiet richteten und innerhalb desselben ihren Einfluß geltend zu machen suchten, gewann der Gedanke einer größeren, zusammen gehörigen, wenn auch erst im Werden begriffenen Eidgenossenschaft, einer neuen republikanischen Staatenbildung in diesen obern Landen, im Gegensatze zu der Ausdehnung der österreichischen Herrschaft, Leben und Konsistenz.

Wird einer der Verbündeten innerhalb dieses Kreises ohne Recht von Jemandem angegriffen oder geschädigt an Leib oder an Gut, oder an Ehren oder Freiheiten gekränkt, so mag sich der Rath oder die Gemeinde der Stadt oder des Landes, welches geschädigt ist, darüber erkennen auf den Eid. Und wenn der Rath oder die Gemeinde mit Mehrheit auf den Eid erkennt, daß des Unrechts wegen Hülfe oder Angriff nöthig sei, so mögen sie die übrigen Verbündeten durch Boten oder Briefe mahnen, und es sollen die gemahnten Städte oder Länder

---

17) Urkunde IV.

Digitized by Google

dem mahnenden ohne Verzug beholfen und berathen ſein mit ganzem Ernſt und mit Allem was nöthig iſt.

Es ſoll keiner der Gemahnten ſich der Hülfe entziehen, weder mit Worten noch mit Werken, noch ſonſt darnach trachten, daß die Hülfe aufgelöst oder abgeleitet werde; alles ohne Gefährde. Und jeder ſoll die Hülfe in ſeinen eigenen Koſten thun.

2) Im Falle eines plötzlichen, gähen Schadens oder Anfalls, wo hinwieder gähe Hülfe nöthig wäre, da ſollen die Verbündeten auch ungemahnt unverzüglich zufahren und trachten, wie das gerochen und beſeitigt werde.

3) Wäre aber die Sache ſo groß, daß ein Kriegszug oder eine Belagerung nothwendig würde, und deßhalb die eine Stadt oder Land die übrigen mahnt, ſo ſollen die Verbündeten unverzüglich zu Tagen kommen zu dem Gotteshauſe zu den Einſiedeln, und da unter ſich berathen, was ihnen dann das Beſte dünkt in dem Sinne, daß dem, der um Hülfe gemahnt hat, auch ſofort geholfen werde, ohne Gefährde.

In dieſen drei Beſtimmungen iſt das ganze Syſtem eidgenöſſiſcher Bundeshülfe enthalten. In allen Fällen ſoll dem Bundesgliede, welches die Hülfe bedarf, auch von den übrigen Verbündeten Hülfe geleiſtet werden, in guten Treuen und mit allem Ernſt, ohne Verzug. Aber der Regel nach geht die Mahnung des Hülfe bedürftigen Standes vorher, nachdem dieſer auf den Eid erkannt hat, daß mit Recht und dem Bunde gemäß Hülfe begehrt werde. Bei plötzlicher Gefahr ſollen die Stände dem bedrängten Bundesgliede von ſich aus zu Hülfe kommen, ein Satz, den nur bundeswidriger Sinn dahin verkehren kann, daß ein Bundesglied gegen den Willen des Andern einen beſtimmenden Einfluß auf deſſen Angelegenheiten ſich herausnehmen dürfe. Werden aber länger dauernde und umfaſſendere Kriegsoperationen nöthig, ſo ſollen die Boten der Stände zu einer Tagſatzung zuſammentreten und hier gemeinſam beſtimmen, was erforderlich iſt, um die Hülfe zu gewähren. Von da an geht die Beſtimmung deſſen, was nöthig iſt, von dem mahnenden Stande über auf die Eidgenoſſenſchaft, und es werden nun die gemeinſamen Rechte und Intereſſen auch gemeinſam erwogen. Der Geſichtskreis, der bis dahin mehr ein ſtändiſcher (lan-

Syſtem der Bundeshülfe.

tonaler) gewesen war, wird von da an ein höherer eidgenössischer. Jeder Stand ist berechtigt, zu einer Tagsatzung zu mahnen, d. h. eine Tagsatzung auszuschreiben, wie er berechtigt ist, zur Hülfe zu mahnen.

4) Muß man einen Feind belagern, so soll die Stadt oder das Land, welches die Sache angeht und das deßhalb gemahnt hat, die Kosten, welche für Werke und Arbeiten zum Behuf der Belagerung darauf gehen, bezahlen.

5) Würde Einer, der außerhalb jenes eidgenössischen Kreises wohnt, einen Verbündeten angreifen oder schädigen ohne Recht, käme er nachher in die Gewalt der Eidgenossen, er oder seine Helfer und Diener, die oder ihre Güter sollen die Eidgenossen innerhalb jenes Gebietes in Haft nehmen und angreifen, bis der Schaden ersetzt ist.

Eidgenössisches Rechtsverfahren.

6) Würden zwischen der Stadt Zürich auf der einen und Luzern und den Ländern oder einem aus ihnen auf der andern Seite Stöße oder Mißhelligkeiten entstehen, so sollen die streitenden Theile nach Einsiedeln zu Tagen kommen. Jede Partei soll dann zwei ehrbare Männer als Schiedsrichter bezeichnen. Die vier Schiedsrichter sollen zu den Heiligen schwören, die Streitsache unverzüglich auszurichten, zu Minne oder zu Recht. Und wie es die Schiedsrichter oder die Mehrheit unter ihnen ausrichtet, so soll es gelten für beide Theile. Würden sich aber die vier Schiedsrichter gleich theilen, so sollen sie bei den Eiden, die sie geschworen haben, innerhalb der Eidgenossenschaft einen „gemeinen Mann“ (später Obmann genannt), „der sie in der Sache schiedlich und gemein“, d. h. geschäftserfahren und unparteiisch dünkt, zu sich erwählen. Und wen sie dann erwählen, den sollen die Stadt oder das Land, welchem er angehört, bitten und weisen, daß er sich der Streitsache mit den vier Schiedsrichtern annehme und mit seinem Eid sich verbinde, dieselbe auszurichten, ohne Gefährde.

Das Rechtsverfahren ist in diesem Bunde nun zuerst näher und wesentlich so bestimmt, wie es sich bis auf die Gegenwart als „eidgenössisches Recht“ (Rechtsgang) erhalten hat. Das Schiedsgericht schlichtet zu Minne oder zu Recht, je nach Umständen und je nachdem die Parteien auf jene eingehen oder

Digitized by Google

dieſes begehren. Indeſſen ſoll immer der Weg der Minne vorerſt verſucht werden. Die Schiedsrichter werden regelmäßig aus angeſehenen Räthen oder andern Vorſtehern der Stände gewählt und ſowohl dadurch als durch den ganzen Gang des Verfahrens allerdings dafür geſorgt, daß ſtaatsrechtliche und ſtaatsmänniſche Einſicht einen gebührenden Einfluß auf die Erledigung habe. Die Schiedsrichter ſollen, obwohl von einer Partei gewählt, doch nicht Stellvertreter und Anwälde der Partei ſein, ſondern vielmehr nach ihrem Eide als unparteiiſche Schiedsrichter handeln. Aber immerhin war und blieb das ein gefährliches Verhältniß in dem Verfahren. Denn da die Wahl der Partei zuſtand, ſo war es ſchwer zu verhindern, daß jede Partei ſolche Schiedsrichter ernannte, die ihr günſtig ſchienen, ſich auch wohl im Voraus über die Meinung derſelben erkundigte und auf dieſelben einzuwirken ſuchte. Die Wahl des Obmanns war doch nur theilweiſe geeignet, ſolche Uebelſtände zu beſeitigen, zumal ſie erſt vorgenommen wurde, nachdem die von den Parteien gewählten Schiedsrichter ſchon den ganzen Streitfall vorher behandelt und dann unter ſich uneinig geworden waren.

Für minder wichtige Streitigkeiten war die Beſtellung eines ſolchen Schiedsgerichtes durchaus genügend und das Verfahren ganz geeignet, zu einer ſchnellen, häufig friedlichen Erledigung derſelben zu führen. Aber wo große Intereſſen oder ſtarke politiſche Leidenſchaften der Parteien bei der Streitſache betheiligt waren, mußte der Beſtellung des Schiedsgerichtes mit großem Mißtrauen entgegen geſehen werden, und ſchien es unerträglich, Alles dem Entſcheide eines ſo ernannten Schiedsgerichtes anheim zu ſtellen. Es ſind das Bedenken, die vorzüglich klar in dem ſogenannten Zürichkriege hervortraten.

Auch für ſolche Zwiſtigkeiten lag indeſſen der Fehler nicht in dem Rechtsgang, ſondern lediglich in der perſönlichen Beſtellung des Schiedsgerichtes. In dieſer Beziehung war noch zu wenig dafür geſorgt, daß nur wahrhaft einſichtige und unbefangene Männer gewählt werden können. Es fehlte an den Garantien einer guten Wahl. Auch ſpäter wurden dieſe Garantien nicht ausgebildet, und es blieb dieſer Mangel fortwährend fühlbar.

Privat- und strafrechtliche Bestimmungen.

7) Kein Laie darf den andern wegen Geldschuld vor ein geistliches Gericht, namentlich auch nicht das bischöfliche, laden. Vielmehr soll jeder von dem andern das Recht nehmen, wo der beklagte Theil, der Schuldner seßhaft ist und hingehört. Man soll auch dem Kläger daselbst unverzüglich richten auf den Eid, ohne Gefährde. Nur wenn er in dem Gerichte, wo der Beklagte wohnt, rechtlos gelassen, d. h. ihm der Rechtsgang verweigert würde, dann mag er sein Recht weiter suchen, also auch vor den kaiserlichen Hofgerichten, wie er dessen bedürftig ist, ohne Gefährde.

Auch diese Bestimmungen, durch welche die einheimische Stadt- und Landesgerichtsbarkeit in bürgerlichen Prozessen befestigt und zugleich die Angehörigen einer Stadt oder eines Landes vor der Gefahr und der Unannehmlichkeit geschützt wurden, anderwärts Rede stehen zu müssen, als an ihrem Wohnorte, sind schärfer gefaßt, als die ähnlichen in den frühern Bünden.

8) Es soll auch kein Eidgenosse den andern „verheften noch verbieten", außer den rechten Schuldner oder Bürgen, der um die Schuld gelobt hat. Der angelobten und deßhalb völlig liquiden Schuld steht ohne Zweifel die „gichtige" geständige Schuld gleich. Nur für derlei Schulden darf das Verhaften oder Verbieten, d. h. die Schuldhaft oder die Arrestlegung auf das Vermögen des Schuldners stattfinden [18]).

9) Kein Eidgenosse soll um irgend eine Sache Pfand sein für einen andern Eidgenossen, d. h. statt seiner haften müssen, er hätte sich denn freiwillig als Bürge verpflichtet.

10) Wenn einer, der in dem Bündniß ist, seinen Leib verschuldet und deßhalb von seinem Gerichte verschrieen (geächtet) wird, so soll er auch in den übrigen Gerichten, denen davon mit gesiegelten Briefen Kunde gegeben wird, verschrieen werden, in gleicher Weise wie dort. Und wer den Verschrieenen dann wissentlich hauset oder hofet, verfällt in dessen Schuld, außer daß es ihm nicht an den Leib geht.

---

[18]) Vrgl. darüber Fr. Wyß Geschichte des Zürcher. Konkursprozesses S. 21 ff.

Digitized by Google

Vorbehalt weiterer Verbündung.

11) Sowohl den Verbundenen insgeſammt, als den Einzelnen wird das Recht vorbehalten, ſich nach ihrem Ermeſſen weiter mit Herren oder Städten zu verbinden, nur ſoll dieſer ewige Bund ſolchen ſpätern Bünden vorgehen. Eine Beſtimmung, auf die Zürich voraus einen Werth legte. In dem Bunde zwiſchen Luzern und den Ländern war für dieſe IV Orte im Verhältniß zu einander das Gegentheil verabredet worden. Aber die Reichsſtadt Zürich mochte ſich noch nicht beſchränken laſſen in der Freiheit, beliebig andere neue Bündniſſe einzugehen, auch ohne die Zuſtimmung ihrer Eidgenoſſen vorerſt nachzuſuchen. Und der Bürgermeiſter Brun, der ein Bündniß mit Oeſterreich früher ſchon eingeleitet hatte und für die Zukunft ſich offen behalten wollte, ſetzte gerade darauf einen hohen Werth.

Verfaſſungsgarantie.

12) Die Eidgenoſſen übernahmen die Garantie für die Bruniſche Verfaſſung Zürichs, in dem Sinne, daß wenn Jemand den Bürgermeiſter Brun oder ſeinen Nachfolger im Amte, oder die Räthe, Zünfte und Bürger der Stadt kränken wollte an ihren Gerichten, Zünften und Geſetzen, die Eidgenoſſen Hülfe leiſten ſollen, und zwar ſelbſt wenn ſie von dem Bürgermeiſter allein, nicht bloß wenn ſie von dem Bürgermeiſter und Rath oder dem Rath dazu gemahnt würden.

Vorbehalte.

13) Zürich behält die Rechte des Königs und des heiligen römiſchen Reiches, ſowie ältere Bündniſſe vor. Ebenſo behalten Luzern und die drei Länder ihre älteren Bündniſſe, Luzern überdem die Rechte der Herzoge von Oeſterreich, die Länder den König und das Reich vor.

Inneres Verhältniß.

14) Ueberdem ſoll jede Stadt, jedes Land, jedes Dorf und jeder Hof, der Jemandem zugehört, der in dieſem Bündniſſe iſt, bei ihren Gerichten, Freiheiten und Handfeſten, bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten gänzlich verbleiben, wie ſie dieſelben hergebracht haben, ſo daß Niemand den andern daran kränken oder verhindern ſoll, ohne Gefährde.

Dieſe wichtige Beſtimmung, durch welche auch die Rechte der Angehörigen eines Ortes gewahrt werden, wird indeſſen mehr negativ ausgedrückt. Jede ſtörende Einwirkung der Verbündeten, durch welche die Rechtſamen auch der einzelnen Städte,

Digitized by Google

Herrſchaften, Dörfer oder Höfe verletzt würden, ſoll unterbleiben. Von einem Rechte der Mahnung, welche dieſen Angehörigen, ihrer einheimiſchen Obrigkeit gegenüber, zuſtände, iſt keine Rede in dem Bunde. Wohl aber folgt aus jener Beſtimmung ohne weiters, daß auch die Herren eines Orts die Hülfe der Eidgenoſſen nicht dahin mißbrauchen dürfen, um die Rechtſamen ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen.

15) Damit dieſes Bündniß in friſchem Gedächtniß erhalten werde, bei Alten und Jungen, ſoll es je zu 10 Jahren um erneuert und beſchworen werden von Männern und Knaben, die über ſechszehn Jahre alt ſind. Doch ſoll es der Gültigkeit des Bundes nicht ſchaden, wenn ſchon dieſe Erneuerung etwa unterlaſſen werden ſollte.

16) Die Eidgenoſſen behalten ſich vor, wenn es ihnen nützlich und nöthig ſcheinen ſollte, dieſen Bund „zu mindern oder zu mehren", vorausgeſetzt, daß alle Verbündeten einhellig zu der Abänderung Hand bieten.

Der Bundesbrief iſt von den Städten und den Ländern beſiegelt.

Stellung Zürichs im Bunde.

Von einer vorörtlichen Stellung Zürichs iſt hier noch keine Rede. Die Stadt nimmt um ihrer hervorragenden Bedeutung willen und in ihrer Stellung als eine freie Reichsſtadt die erſte Stelle ein neben Luzern und den Ländern, aber ohne daß ſich daran eine formelle Bundesleitung knüpft. Allerdings aber lagen in jenen Verhältniſſen und in dem frühen und engen Beitritte der Stadt innere Gründe, aus denen ſich ſpäter die vorörtliche Bedeutung Zürichs naturgemäß entwickelte.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Der ewige Bund des Thales Glarus mit den Eidgenossen vom 4. Brachmonat 1352.

Das Land Glarus. — Die Einwohner. — Die grundherrliche Gerichtsbarkeit. — Die Vogteigerichtsbarkeit. — Einnahme des Landes Glarus und ewiger Bund mit den Eidgenossen. — Der Friede des Markgrafen von Brandenburg. — Der Friede von Regensburg. — Befreiung des Landes von Oesterreich. — Loskauf der Herrschaftsrechte von Seckingen. — Gleicher Bund.

Das Land Glarus.

Das Land Glarus hat in seinen ältesten Verhältnissen große Aehnlichkeit mit dem Thale Uri. Wie dieses der Fraumünsterabtei Zürich großen Theiles vergabt und sodann als Huntari mit Immunitätsrechten versehen worden war, so war auch das Thal Glarus zum größern Theile dem Kloster Seckingen vergabt worden, vielleicht ebenfalls schon im IX. Jahrhundert, und auch da bildeten sich im Zusammenhang mit der Immunität des Klosters besondere Gerichtsverhältnisse aus. Aber die Verbindung des Landes Uri mit dem aufstrebenden Zürich war der Entwicklung der Reichsfreiheit dort viel günstiger, als die Verbindung des Landes Glarus mit Seckingen für dieses Bergthal ausschlug.

Die Einwohner.

Die meisten Einwohner waren hörige Gotteshausleute; daneben gab es aber auch freie Gotteshausleute. Das alte Urbar, welches in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts verfaßt worden ist, kennt 34 freie Geschlechter der Art; über beiden standen 12 Geschlechter „freier Wappengenossen", ursprünglich Ministerialen („Hoflehner") des Klosters, die dann im Verfolg als ritterbürtige Geschlechter galten, und deren Zahl, wenn ein Geschlecht ausstarb, von der Aebtissin von Seckingen aus den freien Gotteshausleuten wieder ergänzt wurde. Auf einzelnen Burgen lebten sogenannte Burgsäßen, die in keiner hofrechtlichen Beziehung zur Abtei standen, wohl aber nach Lehnrecht mit derselben in Verbindung waren und als Vasallen des Klosters erscheinen. Wenigstens Ein Geschlecht

Digitized by Google

hob sich über diesen, als ein edles im engern Sinne, als ein dynastisches Geschlecht hervor, wie die Herren von Attinghausen im Lande Uri, nämlich die Freiherren von Schwanden; die übrigen waren ritterbürtige (mittelfreie) Leute[19]).

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit.

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit wurde im Namen der Aebtissin von dem Meyer verwaltet. Schon seit dem Anfang des X. Jahrhunderts wurde das Meyeramt von der Familie Tschudi verwaltet, welche von einem freigelassenen Fiskalinen stammend zu den „wappengenössigen Geschlechtern" gehörte. Es verblieb in der Familie, bis die Aebtissin im Jahr 1253 nach dem kinderlosen Absterben eines Tschudi dasselbe einem Neffen des letzten Inhabers, dem Ritter von Windeck übergab — ein Schritt, an den sich langer Familienzwist knüpfte. Nach dem Tode des Ritters von Windeck im Jahr 1288 erwarben die Grafen von Habsburg, nachherige Herzoge von Oesterreich, das wichtige Meyeramt und damit die Ausübung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit.

Die Vogteigerichtsbarkeit.

Auch das Thal Glarus bildete wohl ein altes Huntari. Es gehörte zum Zürichgau und wurde auch von den Schicksalen dieses Gaus betroffen. Nach dem Absterben der Zähringer aber war es den Grafen von Habsburg gelungen, die Schirm- und die Kirchenvogtei über das königliche Kloster Seckingen und dessen Besitzungen an sich zu bringen. Dadurch erwarben sie auch alle Vogteirechte über das Land Glarus, wenn sie schon diese Vogtei nicht in eigenem Namen inne hatten, sondern die Schirm- (Reichs)vogtei anfangs wenigstens im Namen des Königs, die Kirchenvogtei im Namen der Aebtissin verwaltet werden mußte. Indessen erlangten die Grafen doch während des XIII. Jahrhunderts, welches überall der Ausbildung erblicher Hoheitsrechte günstig war, auch an dieser Vogtei ein erbliches Recht. Sie wurde ihnen als erbliches Lehen verliehen. Und so war nun seit 1288 alle Gerichts-

---

19) Wie die ältern Verhältnisse von Luzern durch Segesser, so sind die ältern Verhältnisse des Landes Glarus in neuester Zeit durch Blumer beleuchtet worden im Archiv d. Gesch. forsch. Gesellsch. d. Schweiz. Bd. III. S. 5 ff.

Digitized by Google

barkeit über das Land in ihrer Hand vereinigt. Zur Ausübung derſelben ſetzte Oeſterreich einen Ammann über das Land, den Landammann [20]). Nur für die grundherrliche Gerichtsbarkeit machte ſich noch das Abhängigkeitsverhältniß zu Seckingen inſofern geltend, als die Aebtiſſin alle 4 Jahre erſchien und dann 12 geſchworene Thalleute zu Schöffen bezeichnete und als die Appellation von dem Meyerding nach Seckingen ging.

Es konnte ſich hier ſomit leichter eine wahre Landeshoheit ausbilden; und in der That wurden nach und nach die öſterreichiſchen Herzoge auch von den Thalleuten als die wahren Landesherren betrachtet. Indeſſen hielt doch der Fortbeſtand des Verhältniſſes zum Kloſter Seckingen einigermaßen die Ausbildung der Unterthanenſchaft zu Oeſterreich auf, und die Thalleute hielten mit Sorgfalt wenigſtens an einzelnen erworbenen Rechten feſt. Am günſtigſten aber wirkte für ſie das Vorbild der nahen Waldſtätte, die größere Freiheit erworben hatten und mit den Waffen in der Hand auch gegen Oeſterreich ſich zu ſchirmen und auszudehnen wußten. Der pſychiſche Einfluß der entſtehenden Eidgenoſſenſchaft auf das Thal Glarus muß ſehr hoch angeſchlagen werden. Die Befreiung des Landes von der öſterreichiſchen Herrſchaft beruht weſentlich darauf. Indem die Glarner ſich mit den Eidgenoſſen verglichen, wurden ſie leicht zu Beſchwerden über Oeſterreich gereizt und fanden dann hinwieder in der Sympathie der Eidgenoſſen eine mächtige Unterſtützung.

Einnahme des Landes Glarus u. ewiger Bund mit den Eidgenoſſen.

Im Herbſt 1351 brach der Krieg des Herzogs Friedrich von Oeſterreich gegen die Reichsſtadt Zürich und ihre neuen Eidgenoſſen neuerdings aus. Schon vorher hatte der Herzog in ſeiner Fehde gegen Zürich auch von den Glarnern Kriegshülfe begehrt,

---

[20]) Das Landammannamt iſt auch hier nicht aus der Grundherrlichkeit, ſondern aus der Vogteigerichtsbarkeit hervorgegangen. Es konnte allerdings auch grundherrliche Ammänner geben. Aber der Landammann verwaltete die Vogtei. Die nähere Begründung dieſes wichtigen Punktes, über den Blumer in ſeiner ſonſt vortrefflichen Darſtellung noch nicht im Reinen war, findet ſich im erſten Buche.

Digitized by Google

wie er ſolche aus allen ſeinen zahlreichen Herrſchaften in dieſen Landen erhielt. Aber damals ſchon beriefen ſich die Landleute auf ihr hergebrachtes Recht, daß ſie nicht pflichtig ſeien, in öſterreichiſchen Hauskriegen zu dienen, ſondern nur, wenn das Reich oder die Abtei Seckingen ihrer bedürfe, außer Landes ziehen müſſen. Dieſelbe Streitfrage mußte ſich nun wiederholen. Da griffen die Zürcher durch einen raſchen Zug in das Thal durch. Im ſtillen Einverſtändniß mit den Glarnern nahmen ſie und ihre Eidgenoſſen im November 1351 mit Kriegsmacht das Land ein, beſetzten dasſelbe und vertrieben den öſterreichiſchen Vogt Walther von Stadion. Freudig ſchwuren die Glarner den Eidgenoſſen Treue und ſandten der Stadt Zürich 200 Mann[21]) zu Hülfe. Sie hielten während des Krieges tapfer zu den Eidgenoſſen, und als der Vogt Walther mit öſterreichiſchem Kriegsvolk zurück zu kehren verſuchte, ſchlugen ſie den Angriff ſiegreich ab und verbrannten die Burg Näfels, den Sitz des Landvogtes. Daraufhin wurde Glarus als ein neues Land mit Zürich und den drei Waldſtätten in einen ewigen Bund aufgenommen, den 4. Brachmonat 1352[22]). Dieſer Bund unterſcheidet ſich von dem frühern hauptſächlich dadurch, daß er nicht auf gleicher Berechtigung beruht. Die Eidgenoſſen ſtanden in ſtaatsrechtlicher Beziehung viel unabhängiger und freier da, als das Land Glarus; und überdem hatten ſie das Land eingenommen. Die Thalleute von Glarus konnten damals nicht daran denken, ſich jetzt ſchon mit den reichsfreien Thalleuten der drei Waldſtätte auf gleiche Linie zu ſtellen, ſie konnten nur hoffen, in Zukunft denſelben gleich zu werden.

Die Beſtimmungen des Bundes ſind folgende:

1) Zürich und die drei Länder verſprechen den Thalleuten von Glarus, wenn ſie ſich oder die Mehrheit unter ihnen auf den Eid erkennen, daß ſie an Leib oder Gut innerhalb ihrer

---

21) Dieſe Zahl der Mannſchaft begegnet uns in älterer Zeit ſehr häufig in den Ländern Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, wenn außer Landes gezogen wird. Es iſt das der alte Heerbann des Huntari (ſiehe oben S. 11) vielleicht verdoppelt.

22) Urkunde V.

Digitized by Google

Landesmarken wider Recht geschädigt werden, auf empfangene Mahnung hin innerhalb der Landmarken von Glarus Hülfe zu leisten, auf eigene Kosten. Bei plötzlicher Gefahr ziehen die Eidgenossen ihnen auch ungemahnt zu Hülfe.

Indessen wird diese Verpflichtung zur Hülfe zu Gunsten der Eidgenossen nicht bloß auf die Landmarken von Glarus beschränkt, sondern die Eidgenossen behalten sich auch vor, selbständig zu prüfen, ob die Sache, um deren willen die Glarner Hülfe fordern, gerecht sei. Und würde die Stadt Zürich und die drei Länder oder die Mehrheit unter ihnen auf den Eid erkennen, daß die Sache der Eidgenossen von Glarus „ungerecht oder unredlich" wäre, so sollen diese ihnen deßhalb gehorsam sein und sich von dem Streite weisen lassen unverzüglich, „damit sie und „wir von kleinen und unredlichen Sachen desto minder in großen „Krieg und Nachtheil kommen."

Diese Bestimmung, wodurch Zürich und die Waldstätte eine Art Oberhoheit für Kriegsfälle erlangten und einen Entscheid gaben, dem sich Glarus unterziehen mußte, war vorzüglich um der schwierigen Verhältnisse des Landes zu Seckingen und Oesterreich willen wichtig. Sie wollten wohl die Thalleute vor Unrecht schützen, aber doch nicht leicht durch Streitsucht derselben sich in schwierige Händel und Gefahren verwickeln lassen.

2) Würden die Eidgenossen von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden wider Recht angegriffen oder geschädigt und würden die Glarner um Hülfe gemahnt, so sind sie zum Zuzug pflichtig an allen Stätten, wohin die Mahnung geschieht, bis der Angriff und Schaden abgewendet ist. Wo gähe Hülfe nöthig ist, soll dieselbe auch ohne vorherige Mahnung geleistet werden.

3) Die Landleute von Glarus dürfen sich mit andern Herren, Städten und Ländern nur mit Gunst, Wissen und Willen der Eidgenossen ferner verbünden; die übrigen Eidgenossen dagegen sind, wenn sie neue Bündnisse abschließen wollen, nicht an die Zustimmung von Glarus gebunden.

4) Würden die Eidgenossen von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden unter sich einig zu einem Zug oder einer Belagerung gegen eine Stadt oder Feste, so sollen die Glarner, auf erhaltene

Mahnung hin, auch an die daherigen Unkosten beitragen, wie es sie nach der Rechnung trifft.

5) Sollten Streitigkeiten zwischen denen von Glarus und den Eidgenossen gemeinlich entstehen, so sollen sie zu Tagen kommen nach Einsiedeln und die Sache nach Vorschrift der ältern Bundesbriefe unter den Eidgenossen austragen. Würde aber Glarus mit einem einzelnen der verbündeten Theile in Streit gerathen, so sollen sie mit denen von Zürich nach Pfäffikon am Zürichsee, mit denen von Schwyz auf Bergern, mit denen von Uri auf Merchern und mit denen von Unterwalden nach Brunnen zusammen kommen und die unbetheiligten Eidgenossen dann den Streit zu schlichten Gewalt haben. Was die Mehrheit unter diesen beschließt, dem sollen sich die streitenden Theile unterziehen.

6) Wenn ein Glarner zum Schaden der Eidgenossen Umtriebe macht und das nach dem Urtheil der Mehrheit der Eidgenossen erwiesen werden kann, dessen Leib und Gut ist den Eidgenossen verfallen.

7) Alle Verbündete behalten sich alle ihre Rechtsame, Freiheiten und guten Gewohnheiten, sowie die Dienste und Rechte vor, die Jeder seiner Herrschaft nach Billigkeit und Recht thun soll, wie von Alters Herkommen ist.

8) Zürich und die drei Länder behalten überdem ihre ältern Bündnisse vor.

9) Diese Orte behalten sich auch vor, den gegenwärtigen Bund mit Glarus „zu mindern oder zu mehren", und wenn sie alle einstimmig sind, so muß sich Glarus dem fügen.

Die Stadt Luzern erscheint zwar in diesem Bunde nicht, mittelbar aber war auch sie nun mit dem Lande Glarus verbunden [23]).

Der Friede des Markgrafen von Brandenburg.

Am 1. September 1352 war durch die Vermittlung des Markgrafen Ludwig von Brandenburg zwischen dem Herzog Friedrich von Oesterreich und den Eidgenossen ein Friede zu Stande gekommen, der zwar für diese im Ganzen

---

[23]) Ueber die Unterhandlungen mit Luzern vergl. Kopp Amtl. S. d. Abschiede S. 5.

günstig war, in Folge dessen aber die Glarner hinwieder angehalten wurden, dem Herzoge, ihrem Vogteiherrn, zu dienen und gehorsam zu sein, wie von Alters her. Dagegen versprach der Herzog, den Landleuten ein guter Freund zu sein mit Bezug auf alles, was während des Krieges geschehen sei, und sie deßhalb an Leib und Gut nicht zu bekümmern [24]).

Die Rechte des Herzogs im Lande Glarus waren somit äußerlich wieder hergestellt, wie sie vor dem Kriege gegolten hatten. Innerlich aber war eine Veränderung vor sich gegangen, welche sich nicht durch ein Friedensdokument beseitigen ließ. Während der Kriegsereignisse war der Geist der Unabhängigkeit unter den Eidgenossen vielfältig gekräftigt worden. Die Neigung, im Innern des Landes die Verfassung nach dem Vorbild der drei Länder umzugestalten und auszubilden, verbreitete sich. Die Richtung der Gemüther neigte sich in allen Dingen den Eidgenossen zu. Oesterreich dagegen war durch den Krieg in dem Versuche zu Ausbildung voller Landeshoheit unterbrochen und gehemmt worden. Auch die hergebrachten Hoheitsrechte des Herzogs waren durch die großen Theils erfolgreiche Auflehnung des Landes erschüttert und geschwächt worden. Mit neuer Anerkennung des Rechtes stellte sich die alte Autorität doch nicht wieder her.

Ueberdem gab der Friede selbst Veranlassung, den Zwist zwischen den Vogteiherrn und den Landleuten zu unterhalten. Der Herzog nahm an, durch den Frieden haben die Eidgenossen die eroberten Länder Glarus und Zug ihm wieder zurück erstattet und der Bund mit den Eidgenossen sei dadurch aufgelöst. Die Eidgenossen hinwieder bestritten diese Folgerung und behaupteten im Gegentheil, sie haben im Frieden alle ältern Bünde, auch die mit Zug und Glarus vorbehalten und sich nur dazu verstanden, in Zukunft mit Städten oder Ländern des Herzogs keine Bünde mehr zu schließen.

Der Friede von Regensburg.

Darüber entstand neuer Krieg, an welchem selbst der König mit einem Reichsheer auf Seite des Herzogs von Oesterreich wider Zürich Theil nahm. In dem Frieden von Regensburg (Jakobi

---

[24]) Briefe der Eidgenossen bei Tschudi I. S. 416 ff.

Digitized by Google

1355) wurde dieser Krieg geschlichtet, und nun allerdings, wenn auch nicht mit dürren Worten, doch offenbar dem Sinne nach von Seite Zürichs und der Eidgenossen auf die Länder Glarus und Zug verzichtet. Indessen wurden die Bundesurkunden doch nicht zerstört und die Schwyzer wollten den Frieden nicht anerkennen und beharrten darauf, daß der Bund gelte. An sie schloß sich die eidgenössische Partei auch in Glarus vornämlich an. Müde des Krieges, verständigten sich Zürich und der Herzog, und es wurde auch mit den Schwyzern ein Anstandfrieden geschlossen. Man ließ den Bund, und der Herzog verstand sich 1359 dazu, den Glarnern einen Vogt aus den Zürchern, den Zugern einen Vogt aus den Schwyzern zu geben. Es war das der Uebergang zu voller Unabhängigkeit.

Befreiung des Landes von Oesterreich.

Während der Friedenszeiten war die Eidgenossenschaft zusehends erstarkt, und als zu Ende des Jahres 1385 der Krieg neuerdings zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft ausbrach, kämpfte diese nicht mehr um ihre Existenz, sondern um das Uebergewicht in den vordern Landen. Noch im Jahre 1372 hatten die Glarner sich zu dem System der Neutralität bekannt, in einem Kriege zwischen Oesterreich und den Eidgenossen. Aber im Jahr 1386 fühlten sie sich kräftig genug, um entschieden auf Seite der Eidgenossen an dem Kriege Theil zu nehmen. Nach der Schlacht von Sempach (9. Juli 1386) erklärten die Glarner nun geradezu ihre Selbstherrlichkeit, nach Art der eidgenössischen Länderverfassung. Und durch den Sieg bei Näfels (9. April 1387) erstritten sie dieselbe vollends.

In dem Frieden der Eidgenossen mit Oesterreich vom 1. April 1389 ward nun der eidgenössische Bund mit Glarus anerkannt; Oesterreich rettete nur noch seine herkömmlichen Einkünfte, namentlich die Vogteisteuer. Die Gerichtsbarkeit aber fiel nun ganz an das Land. Auf ihrer Landsgemeinde bestellten die Glarner nun selber ihre Richter und untersagten bei schwerer Buße, auswärtige Richter anzugeben [25]).

Loskauf der Herrschaftsrechte von Seckingen.

Gleichzeitig gelang es dem Lande, unter Vermittlung des Rathes zu Zürich, die Herrschaftsrechte des Klosters Seckingen

25) Blumer a. a. O. S. 71 ff.

Digitized by

loszukaufen. Es wurden die herkömmlichen Naturalzinſe, welche das Kloſter bezog, in Geldzinſe verwandelt, und zugleich der Loskauf derſelben in einer beſtimmten Kapitalſumme vorbehalten. Ebenſo wurden alle Zehntrechte, Sterbefälle, alle Gerichtsbarkeit und Hoheit der Aebtiſſin von Seckingen um eine beſtimmte Geldſumme angeſchlagen und verabredet, daß jene durch Bezahlung dieſer getilgt werden ſollen. (März 1389.) Oeſterreichiſche Landvögte und Amtleute waren bei dieſer Verhandlung zugegen und gaben ihre Zuſtimmung. Und als es ſich um wirkliche Zahlung handelte, konnten die Glarner von Seckingen noch günſtigere Bedingungen erwerben (17. Juli 1395)[26]). So war nun das Thal wirklich frei geworden; die Grundherrſchaft von Seckingen war losgekauft; die Vogtei von Oeſterreich im Kriege und in Folge der Friedensſchlüſſe beſeitigt worden. In dem fünfzigjährigen Frieden von 1412 verzichtete Oeſterreich auch auf die Steuer, die es ſich vordem noch vorbehalten hatte. Das Land Glarus war nun den eidgenöſſiſchen Urländern ähnlich geworden. Die Boten der Glarner wurden unbedenklich auf den eidgenöſſiſchen Tagen zugelaſſen. An dem Sempacherbriefe vom 10. Juli 1393 nahmen ſie Theil wie die übrigen Orte.

Indeſſen blieb doch noch der ungleiche Bund fortbeſtehen. Gleicher Bund. Zuerſt ging die Stadt Zürich, in deren Rath damals mehrere einflußreiche Mitglieder aus Glarus ſtammten, mit dem Lande Glarus einen auf gleiche Berechtigung baſirten ewigen Bund ein (1408)[27]) und bereitete es ſo vor, daß ſpäterhin auch die übrigen eidgenöſſiſchen Stände den Glarnern gleiche Berechtigung im Bunde zugeſtanden. Es geſchah dieß aber erſt 1450 nach dem Zürichkriege[28]).

---

[26]) Blumer S. 80.
[27]) Tſchudi I. S. 644.
[28]) Tſchudi II. S. 554.

Sechstes Kapitel.

Der Bund mit Zug vom 27. Brachmonat 1352.

Die Vogtei Zug. — Stadt und Land. — Gleicher Bund. — Die Schicksale des Bundes.

Die Vogtei Zug.

Wenige Wochen nachdem das Land Glarus von den Eidgenossen in ihr Bündniß aufgenommen worden war, wurde auch mit der Stadt und dem Amte Zug ein ewiger Bund abgeschlossen [27]).

Vor alter Zeit gehörte Zug, Stadt und Land, wieder zum alten Zürichgau und bildete wie die Länder ursprünglich ein besonderes Huntari. Abgesehen von der Lage, welche dieß wahrscheinlich macht, zeugt dafür die Vergabung des königlichen Hofes Cham im Lande Zug an die Fraumünsterabtei von Zürich [28]) und der Umstand, daß das Haus Oesterreich doch keine eigentliche Landgrafschaft über Zug besaß, ein Recht, welches Oesterreich ohne anders zugestanden wäre, hätte das Land Zug zum Aargau gehört. Wohl aber besaß das Haus Oesterreich Vogteirechte über Zug, und zwar wahrscheinlich sowohl jene mittlere Gerichtsbarkeit, die aus dem alten Zentgrafenamte hervorgegangen war, als die höhere Vogtei, in welcher auch der Blutbann enthalten war.

In ihrem Kriege mit Oesterreich belagerten die Eidgenossen die Stadt Zug. Die Stadt sowohl als das Land Zug waren für die Eidgenossen in mehrfacher Beziehung sehr wichtig. Die Lage des Landes und die Natur des Bodens und seiner Bewohner machte dasselbe zu einem Vorlande der drei Länder; und zugleich diente dasselbe hinwieder zur Verbindung der beiden

---

27) Urkunde VI.

28) Urk. bei Hottinger hist. eccl. VIII. 111. Neugart Cod. dipl. Alem. No. 372. Urk. v. 858: „curtim suam quae vocatur *Chama* — in ducatu Alamannico in pago Turgaugensi."

Digitized by Google

Städte Zürich und Luzern unter sich und mit den Ländern. Durch die ganze Geschichte hindurch hat Zug die Bedeutung eines Bindegliedes und Uebergangspunktes zwischen Städten und Ländern beibehalten, so jedoch, daß es, wenn äußerster Entscheid unvermeidlich wird, geneigter ist, dem Impulse der Länder zu folgen.

Zug selbst war auch von Anfang an getheilt in eine zwar kleine Stadt und ein Amt (Land). Das städtische Regiment wurde von dem Schultheiß und dem Rathe verwaltet; der Schultheiß wurde wohl von den Herzogen von Oesterreich gesetzt; das Land wurde von Ammännern regiert, welche Oesterreich setzte. Nachdem aber Zug eidgenössisch geworden war, finden wir auch hier, in Nachahmung der Länderverfassung einen Landammann an der Spitze des ganzen Gemeinwesens, an dessen Seite einen Rath mit doppelten Bestandtheilen aus Bürgern und Landleuten, und eine Landsgemeinde. Stadt und Land.

Der Herzog Friedrich hielt in dem damaligen Kriege beharrlich an dem Plane fest, die Stadt Zürich anzugreifen und zu nöthigen, und vor Zürich die Eidgenossenschaft zu besiegen. Er kümmerte sich daher wenig um einzelne Vogteien und Thäler. Sollten sie auch vorübergehend von dem Feinde eingenommen werden, so gedachte der Herzog diesen Verlurst leicht wieder herzustellen, wenn es nur gelinge, die Zürcher zu demüthigen und ihnen Friedensbedingungen vorzuschreiben.

Die Zuger, gedrängt von den Belagerern, verlangten Hülfe von dem Herzog. Aber vergeblich. Da ergaben sie sich in einen Frieden, der zugleich der Abschluß eines ewigen Bundes war, an die Eidgenossen. Dieser Bund wurde mit allen eidgenössischen Orten außer Glarus eingegangen.

Der Bund mit Zug ist verschieden von dem Bunde mit Glarus und für Zug günstiger. In seinen Bestimmungen schließt er sich wörtlich an den Bund von Zürich mit den Waldstätten an; Zug wurde somit von Anfang an in der ehrenvollsten Form als ein neues Glied der Eidgenossenschaft aufgenommen und erhielt das Recht, gleich den übrigen mit diesen auf den Tagen zu Einsiedeln zu sitzen und zu berathen, ebenso das Recht, sich beliebig weiter zu verbünden. Während Glarus Gleicher Bund.

Digitized by Google

in diejenige Stellung gekommen war, welche man späterhin die der zugewandten Orte nannte, so war Zug von Anfang an ein vollberechtigtes Bundesglied.

Der Hauptgrund dieser günstigeren Stellung von Zug mochte, abgesehen von der wichtigen Lage, vorzüglich darin liegen, daß Zug eine feste Stadt, während Glarus nur ein offenes Land war. Die freie Stadtverfassung gab den Zugern eine selbständigere Stellung gegen den Vogteiherren sowohl als im Verhältnisse zu den Eidgenossen und die Befestigung der Stadt machte es ihnen eher möglich, diese Stellung zu behaupten. Zugleich wurde dadurch der Werth erhöht, welcher für die Eidgenossen in einem Bunde mit Zug lag.

Auffallend ist es, daß die Vogteirechte Oesterreichs in keiner Weise vorbehalten wurden, weder offen und bestimmt, noch durch Umschreibungen oder Andeutungen verhüllt. Jenes mochte während des Krieges mit Oesterreich unpassend erscheinen, aber dieses war doch in dem Bundesbriefe mit Glarus geschehen, und konnte des Friedens wegen, der doch in Aussicht verbleiben mußte, nöthig erscheinen. Waren die Eidgenossen durch ihre Erfolge inzwischen kühner geworden, oder wurde diese Weglassung jedes Vorbehalts durch die Verfassung von Zug begründet, die jedenfalls einer unabhängigen Entwicklung förderlicher war als die von Glarus? Immerhin behielt sich Zug, (wie nun aber auch auffallender Weise Luzern) bloß den König und das heilige römische Reich vor, gleich der Reichsstadt Zürich und den Reichsländern Uri, Schwyz und Unterwalden. Einen Anhaltspunkt für diese Darstellung mochten die Zuger in einem alten Rechtsprinzip finden, das nun angerufen werden konnte. Sie hatten in dem Kriege sich an ihren Vogteiherren, den Herzog von Oesterreich gewendet und diesen um Schutz gebeten gegen die Eidgenossen. Der Vogt aber, als solcher verpflichtet, sie zu schirmen, ließ sie in der Gefahr ohne Schirm und Hülfe. Wenn es wahr ist, daß er ihrer Bedrängniß noch spottete und ihren Abgesandten mit Verachtung begegnete, so hatten die Zuger um so eher ein Recht anzunehmen, die Vogtei des Herzogs sei erloschen und an das Reich zurück gefallen.

Die Schicksale des Bundes.

Die Schicksale des Bundes mit Zug in den nächsten Jahren

waren ganz ähnlich wie die des Glarnerbundes. Der von den Markgrafen von Brandenburg zu Luzern (Herbst 1352) vermittelte Friede nöthigte auch Zug, die Vogtei des Herzogs wieder anzuerkennen. Und in dem Regensburgerfrieden war auch die Ablösung des Landes Zug von dem eidgenössischen Verband ziemlich klar vorbehalten.

Indessen fand die Ausführung dieses Friedens auf Seite der Zuger und namentlich der Schwyzer, welche sie lebhaft unterstützten, einen noch energischeren Widerstand als in Glarus. Die Zuger verstanden sich zwar dazu, den Herzog als Vogt anzuerkennen, aber nur mit Vorbehalt ihres Bundes mit den Eidgenossen. Die große Bedeutung Zugs für die damalige Eidgenossenschaft wurde so stark empfunden und der frische Geist, der damals von Schwyz her kam, dessen natürliches Vorland Zug war, hob die Stimmung auch der übrigen Eidgenossen so, daß die österreichischen Landvögte genöthigt wurden, den Fortbestand des eidgenössischen Bundes mit Zug gewähren zu lassen, und den Zugern, zu Erhaltung des guten Einverständnisses, einen Schwyzer zum Vogte zu geben.

Die Macht Oesterreichs in Zug war innerlich gebrochen; an ihre Stelle war der eidgenössische Geist eingezogen. An dem sogenannten Pfaffenbrief von 1370 nahm Zug gleich den übrigen eidgenössischen Orten Antheil, während damals von Glarus nicht die Rede war. Im Frieden vom 1. April 1389 erscheint Zug (nicht aber Glarus) als selbständiger Kontrahent mit Oesterreich, neben Zürich, Luzern und den übrigen Orten, und leistet Oesterreich auf jede Herrschaft oder Gerichtsbarkeit über Zug Verzicht. Von da begnügte sich Oesterreich mit dem Recht auf eine jährliche Vogtsteuer — nach dem Frieden von 1394 bestand dieselbe in 20 Mark Silbers[29]) — die nun als bloße Geldschuld betrachtet wurde.

---

[29]) Tschudi I. S. 582.

Siebentes Kapitel.

Die Stadt Bern im ewigen Bunde mit den Ländern.

Die burgundiſche Schweiz. — Verfaſſung der Stadt Bern. — Schultheißenamt. — Die Bürger. — Die Sechszehner und der Große Rath. — Reichsunmittelbarkeit. — Bern tritt der Eidgenoſſenſchaft bei. — Stellung Berns. — Beſtimmungen des Bundes. — Art der Bundeshülfe. — Rechtsgang. — Bund mit Zürich. — Die VIII alten Orte.

Die burgundiſche Schweiz.

Ungleich wichtiger aber als die Erweiterung der Eidgenoſſenſchaft durch Zug und Glarus war der Beitritt der Stadt Bern zu derſelben. Bisher war die Eidgenoſſenſchaft nur aus Beſtandtheilen des alten Zürichgaus zuſammen gefügt worden, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Luzern, welche an den Grenzen des Zürichgaus gelegen zum Aargau gehörte. In der Beſtimmung der Kreiſe, welche in dem Züricherbunde für die gegenſeitige Schutzpflicht gezogen wurden, wurden allerdings ſchon burgundiſche Länder umſchloſſen und auch Bern inbegriffen, aber erſt die Verbündung Berns mit den Eidgenoſſen konnte der Eidgenoſſenſchaft in dieſen Gegenden einen feſten Anhaltspunkt und Kraft verſchaffen. Ihre größere Bedeutung und Ausdehnung war von dem Momente an geſichert, als Bern eidgenöſſiſch wurde.

Verfaſſung der Stadt Bern.

Die Stadt Bern war zu Ende des XII. Jahrhunderts von Herzog Berchtold V. von Zähringen gegründet worden (J. 1191). Der Herzog hatte der Stadt dieſelbe Verfaſſung und die nämlichen Rechte verliehen, mit welchen die Zähringiſche Stadt Freyburg im Breisgau im Jahr 1120 ausgerüſtet worden war.

Nach der alten Verfaſſung ward jeder zum Bürger, welcher ſich ein Haus in der Stadt erworben hatte und ſich daſelbſt niederließ, ohne daß es im Uebrigen auf den Stand oder Beruf ankam, alſo auch der Handwerker, nicht bloß der Ritterbürtige. Die Luft der Stadt machte frei. Wurde ein Eigener, der nach Bern gezogen war, innerhalb Jahresfriſt nicht von ſeinem Herrn

Digitized by Google

angeſprochen, ſo ward er frei von demſelben. Alljährlich traten die ſämmtlichen Bürger der Stadt in der Gemeinde zuſammen, um einen Schultheißen und zwölf Räthe zu wählen [30]).

Der Schultheiß von Bern ſcheint indeſſen von Anfang an eine andere und höhere Stellung eingenommen zu haben, als der Schultheiß in andern Städten. Er ſteht nämlich nicht bloß der gewohnten ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit über Vermögen und Schulden der Bürger und der niederen Vogteigerichtsbarkeit über Frevel vor, ſondern er vertritt auch die Stelle des höhern Stadt-, beziehungsweiſe des Reichsvogtes. Er iſt zugleich Vogt (avoyer) und Schultheiß. Nach der Handveſte von 1218, welche von Kaiſer Friedrich II. beſtätigt wurde, hat die Stadt Bern nicht allein volle Immunitätsrechte [31]), ſondern es iſt dem Schultheißen und dem Rath auch ausdrücklich die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit und der Blutbann übergeben [32]). In dem Blutgerichte hatte der Schultheiß die Stellung des Vogtes, die Räthe diejenige der Schöffen, die übrigen Bürger die der alten Volksgemeinde. Schultheißenamt.

Die Stadt Bern hatte von ihrem erſten Urſprung ein kriegeriſches und vornehmes Gepräge. Sie war nach einem Siege des Herzogs von Zähringen über den hohen burgundiſchen Adel, Die Burger

---

30) Handveſte v. 1218. Art. 7. „Singulis etiam annis poteritis sculletum et consules vel etiam *omnes officiales civitatis mutare*, et alios eligere, praeter sacerdotem."

31) Art. 23 d. Handveſte.

32) Von einem Vogt außer dem Schultheißen iſt in der Handveſte keine Rede. In Art. 28: Quicunque infra terminos et pacem vobis aliquem *occiderit*, sine omni contradictione *decollari* debet. Quodsi reus evaserit et captus non fuerit, si tertio vocatus ad judicium non comparuerit, se ipsum convicit per hoc et condempnavit; et tunc *sculletus et consules cum universis burgensibus* domum ejus destruant funditus; sed edificia intacta diem et annum super area relinquant, et post revolutionem anni heredes ipsius domum reedificent, si voluerint, et libere possideant, impensis tamen *judici* prius *tribus libris*. Art. 33: Si burgensis — aliquem concivem suum — ceperit, omne dampnum — debet ei persolvere, et insuper emendabit *sculteto tres libras*, et tres conquerenti; et quasi falsarius omnem honorem debet amittere.

Digitized by Google

der sich ungern seiner herzoglichen Gewalt fügte, gegründet, und da schon hatten manche Glieder des niedern rittermäßigen Adels, die mit dem Herzoge hielten, und viele Dienstleute des Herzogs sich als Bürger der neuen Stadt aufnehmen lassen. Von diesem festen Punkte aus, von der stolzen Stadt, die sich auf den Felsen über der Aare erhob, gedachte der Herzog sein Ansehen in diesen Ländern zu befestigen und dem widerspenstigen Adel des Oberlandes die Stirne zu bieten. Die Stadt selber war auf Reichsboden erbaut, den der Herzog von dem Kaiser zu Lehen trug; und die Bürger, die sich daselbst niederließen und Grundstücke erhielten, wurden von Anfang an schon sämmtlich als lehensfähige Personen behandelt, gleich den ritterbürtigen Personen und den Edelleuten [33]).

Die Sechszehner u. d. Gr. Rath.

Der Schultheiß und die Räthe wurden aus den Rittern und Dienstleuten vorzugsweise gewählt, freilich aber nicht in Folge einer Vorschrift der Verfassung, sondern weil es von Anfang so Sitte war. Erst seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts gelangten auch andere Burger aus ehrbaren Geschlechtern, die weder Ritter noch Dienstleute waren, häufiger in den Rath und auch zur Schultheißenwürde. Vor 1294 pflegte der Rath in wichtigen Dingen noch fünfzig Bürger als Großen Rath zu sich herbei zu ziehen. Im Jahre 1294 wurde in Folge innerer Bewegungen in der Stadt das Institut der Sechszehner geschaffen, und ein Großer Rath der Zweihundert gebildet und mit größerer Macht ausgerüstet. Das Jahr zuvor 1293 hatte auch die Mutterstadt Berns, Freyburg im Breisgau, eine Verfassungsänderung erlebt, in Folge welcher die Handwerker neben den alten Geschlechtern und neben den Kaufleuten eine Stellvertretung im Rathe der Vierundzwanziger erhielten [34]). Eine ähnliche, gegen das ausschließliche Regiment der Edelleute gerichtete Bewegung zeigt sich unmittelbar nachher auch in Bern, wenn schon in anderer Form und mit abweichenden Folgen.

Die Stadt Bern war in vier Stadtviertel getheilt, eine

---

[33]) Handveste v. 1218. Art. 3.

[34]) Urk. v. 28. Aug. 1293 in Schreiber's Urkundenbuch d. Stadt Freyburg. Bd. I. S. 123 ff.

Digitized by Google

Eintheilung, welche vorzugsweise eine militärische Bedeutung hatte. Jedes Viertel hatte einen Venner an seiner Spitze, um den sich die Mannschaft schaarte. Aus diesen Vierteln wurden nun, aus jedem vier, zusammen sechszehn Männer gewählt, welche dem Rathe an die Seite gesetzt wurden, vorzüglich damit sie gemeinsam mit ihm den Großen Rath erwählen. Die Sechszehner wurden alljährlich erneuert, und namentlich nun auch Kaufleute und Handwerker gewählt; damit diese hinwieder die Rechte und die Wünsche auch der übrigen — nicht rittermäßigen — Bürgerschaft bei jenen Wahlen vertreten [35]).

Der verstärkte Große Rath erschien nun als der wahre Repräsentant der Bürgerschaft und die Gemeinde verlor an Bedeutung. Die Handwerker waren in denselben aufgenommen und hatten auch unter den Sechszehnern ihre Stellvertreter, aber es wurden doch weder damals noch später Zünfte der Handwerker eingerichtet, die als solche im Rath vertreten worden wären. Die Bernerverfassung unterschied sich hierin bedeutend von der zürcherischen seit Brun, wie denn auch überhaupt der Charakter Berns jeder Zeit vornehmer und kriegerischer war als der Charakter Zürichs, wo die Kaufleute und die Handwerker eine bedeutendere Stellung einnahmen. Alle Versuche, die Handwerker in politische Korporationen zu vereinigen und diesen einen genauer ausgemittelten Antheil an der Stadtregierung zu erwerben — ein Streben, welches während der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in einer Reihe deutscher Städte von Erfolg begleitet war — scheiterte zu Bern an dem Ansehen und der Energie des Rathes. Früher als Zürich hatte Bern den Handwerkern den Zutritt zum Großen Rathe und politischen Einfluß zugestanden. Dann aber blieb die Stadt Bern hiebei stehen und hielt an dem alten Organismus fest.

Reichsunmittelbarkeit.

Im Jahr 1218, nach dem Tode des Herzogs von Zähringen, fiel die Stadt als ein Reichslehen an das Reich zurück, und der Kaiser Friedrich II. erkannte die Stadt als Reichsstadt an, versprach, sie nie mehr vom Reiche zu veräußern und er-

35) H. Stettler's Staats- und Rechtsgeschichte des Kant. Bern. 1845. S. 44.

Digitized by Google

theilte ihr in einer Handveſte alle die Rechte in ſeinem Namen, mit denen ſie von dem Herzog von Zähringen begnadigt worden war. Seitdem hatte die Stadt zwar vorübergehend die Herrſchaft der Grafen von Savoyen anerkannt, war aber ſpäter wieder von derſelben befreit worden.

Bern tritt der Eidgenoſſenſchaft bei.

Als der Herzog Friedrich von Oeſterreich im Sommer des Jahres 1352 mit einem großen Heere die Stadt Zürich belagerte, hatte auch die Stadt Bern, als damalige Verbündete des Herzogs, ihre Truppen in dem Belagerungsheere. Hatten die Berner ſchon früher in ihrer eigenen Noth bei Laupen die Tapferkeit und die Kriegstüchtigkeit der eidgenöſſiſchen Landleute zu ihrem Troſte und Heile erfahren, ſo ſahen ſie nun vor Zürich, wie die neu erſtarkende Eidgenoſſenſchaft der Macht Oeſterreichs in dieſen Gegenden Stand hielt. Kaum war der Friede, den der Markgraf von Brandenburg zwiſchen Oeſterreich und Zürich vermittelt hatte, zu Stande gekommen (Sept. 1352), ſo entſchloß ſich Bern, der Eidgenoſſenſchaft durch ein ewiges Bündniß beizutreten; und auf den 5. März 1353 gingen der Schultheiß, der Rath, die Zweihundert und die Burger gemeinlich der Stadt zu Bern einen ewigen Bund mit den Landammännern und Landleuten der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden ein. Mit Zürich und Luzern trat Bern nur mittelbar in eine engere Beziehung; die drei Länder, nach der einen Seite hin mit dieſen beiden Städten in ewigem Bunde, nach der andern nun auch mit Bern auf immer verbündet, waren das Mittelglied zwiſchen den Städten. Bedurfte Bern der Hülfe der drei Länder, ſo mahnten dieſe auch Zürich und Luzern zum Zuzug. Umgekehrt konnten die Länder von Bern Zuzug begehren im Intereſſe von Zürich und Luzern, wenn ſie von dieſen Städten um Hülfe angegangen waren. Darüber wurden beſondere Briefe wechſelſeitig ausgeſtellt[36]). Es ſcheint, daß Bern damals Anſtand nahm, mit Zürich und Luzern unmittelbar in einen ewigen Bund zu treten; mit Zürich vielleicht deßhalb, weil die Berner an der Bruniſchen Verfaſſungsänderung kaum Freude

---

[36]) Amtliche Sammlung der ältern Abſchiede, die Nummern 23—25.

Digitized by Google

hatten und überdem durch die Rückſicht auf den Herzog von Oeſterreich, mit dem ſie noch verbündet waren, gehemmt waren; mit Luzern nicht, weil der Herzog über dieſe Stadt Vogteirechte beſaß, und es für denſelben jedenfalls beleidigend war, ohne ſein Wiſſen und gegen ſeinen Willen mit ſeiner Stadt ein ewiges Bündniß zu ſchließen. Es wurde zwar da ſchon vorausgeſehen, daß die Städte im Verfolg unmittelbare Eidgenoſſen werden, aber für einmal wollte die Stadt Bern in den Formen des Bundes vorſichtig verfahren und ſich noch verſchiedene Chancen für die Zukunft vorbehalten.

Stellung Berns.

Auch in anderer Beziehung zeigt ſich ein anderer Geiſt in dem Bunde Berns als in den früheren Bündniſſen. Man ſpürt es in demſelben durch, daß die Stadt Bern ihre eigene Politik für ſich hat. Sie will zwar mit den Ländern ewig verbunden ſein und ſucht in dieſer Verbindung Stärke; aber ſie kontrahirt mit den Eidgenoſſen als ein Staat, der nur mit Vorſicht und mit Reſervationen ſich als Glied der Eidgenoſſenſchaft aufnehmen läßt. Die Verbindung Zürichs mit Luzern und den drei Ländern war enger, als die Berns es war. Allerdings iſt dieſer Gegenſatz natürlich; er iſt großen Theils ſchon in der natürlichen Lage und der Geſchichte der beiden Städte begründet. Die Stadt Zürich ſtand als der Hauptort des alten Zürichgaus ſchon früherhin mit den Ländern in nahen Verhältniſſen. Indem ſie den eidgenöſſiſchen Bund einging, that ſie es im Gedanken, in dem neuen Bundesſtaate das wichtigſte Glied zu ſein. So wurde ſie auch angeſehen von Oeſterreich und den Eidgenoſſen. Dagegen die Stadt Bern, in den burgundiſchen Landen gelegen, damals ſchon groß und ſtark geworden in den Kriegen wider den Adel hatte für ſich eine eigenthümliche Stellung einzunehmen, welche ſie durch den eidgenöſſiſchen Bund befeſtigen und ſtärken, nicht aber um des eidgenöſſiſchen Verbandes willen fahren laſſen wollte.

Beſtimmungen des Bundes. Art der Bundeshülfe.

Die Beſtimmungen des Bernerbundes [37]) ſind folgende:

1) Bern und die Länder, welche das ewige Bündniß eingehen, verſprechen ſich, wider jede Kränkung ihrer Rechte und

---

[37]) Urkunde VII.

Digitized by Google

Gewaltthat beholfen zu ſein mit Rath und That. Kreiſe, innerhalb welcher Hülfe begehrt und geleiſtet werden ſoll, wie in dem Zürcherbund, ſind nicht beſtimmt. Wenn aber der Rath oder die Gemeinde einer Stadt oder Landes auf den Eid erkennt, daß ſie der Hülfe bedürfe, ſo ſollen die Verbündeten unverzüglich ihre Boten zu Tagen ſenden in das Kienholz; und da ſollen ſie ſich berathen, mit ganzem Ernſt, wie die Hülfe zu leiſten und der ungerechte Schaden, den ein Theil erlitten, abgethan, gerochen und gebeſſert werde.

Die Hülfe wird ſomit nicht auf bloße Mahnung hin ſofort geleiſtet, wie nach den andern Bünden. Sondern es ſoll eine gemeinſame Vorberathung der Verbündeten erſt das Nähere beſtimmen. Sie erhielten ſomit alle vorerſt Gelegenheit ihre beſonderen Anſichten, Wünſche und Intereſſen zu wahren und geltend zu machen. Die Pflicht, einander beizuſtehen, war zwar wohl allſeitig anerkannt; aber einer gemeinſamen Vorberathung wurde doch — abgeſehen von dem darin liegenden Aufſchub — die Art, wie der Beiſtand geleiſtet werden ſollte, vorbehalten und dadurch immerhin auch dem gemahnten Stande ein freier Spielraum eröffnet, um ſeine Intereſſen zu wahren.

2) Die drei Länder ſenden ihre Hülfe, wie es in dem Kienholz beſchloſſen worden, über den Brünig bis nach Unterſeen auf ihre eigenen Koſten. Von da an ſollen die Berner jedem bewaffneten Zuzüger einen großen Tournei Sold zahlen täglich ſo lange ſie im Dienſte der Stadt ſtehen, bis ſie wieder nach Unterſeen zurück kommen. Hinwieder zahlen die Länder denſelben Sold, jedem Zuzüger von Bern, deſſen ſie bedürfen, wenn die Hülfe über Unterſeen her kommt von dieſem Orte an.

3) Wenn die Verbündeten einen gemeinſamen Feind haben und einig werden, wider denſelben zu ziehen oder ihn zu belagern, ſo ſoll jeder Theil die daherigen Koſten ſelber tragen. Ebenſo wenn ſie ſonſt einen gemeinen Krieg haben, ſo trägt jeder Theil die Koſten ſeiner Kriegsleute, mögen ſie beiſammen im Felde liegen, oder die einen hier, die andern dort den Feind zu ſchädigen ſuchen. Wird die Hülfe nicht über den Brünig, noch im Oberland geleiſtet, ſondern im Aargau, ſo hat dort jeder unter allen Vorausſetzungen ſeine Krieger ſelber zu bezahlen, es ſei

Digitized by Google

dahin gemahnt oder nicht; nur wenn eine Belagerung daselbst nöthig wird, so soll die Stadt oder das Land, welche derselben bedarf und dazu gemahnt hat, die Kosten der Werke und der Werkleute allein tragen.

4) Sollte Jemand die Städte Zürich und Luzern, welche der Waldstätte Eidgenossen sind, angreifen oder schädigen, so verspricht Bern auf die Mahnung der Waldstätte, wenn diese und wohin diese zu Hülfe ziehen, mit ihnen zu ziehen, in guten Treuen und auf eigene Kosten. Umgekehrt würde Bern angegriffen oder geschädigt und würden die Länder deshalb zur Hülfe gemahnt, so mögen diese auch Zürich und Luzern mahnen; und dann ziehen die Zürcher und Luzerner auf ihre eigenen Kosten mit den Ländlern Bern zu Hülfe. In allen diesen Dingen wird gute Treue versprochen und es soll jede Ausflucht, durch welche die Hülfe abgewendet werde, zum voraus vermieden werden.

5) Hätte ein Verbündeter wider den Andern eine Forderung Rechtsgang.
oder Ansprache, so sollen sie auch deshalb in das Kienholz zu Tagen kommen. Hätte Bern oder ein Burger von Bern (einer der Ihren) die Forderung, so hat der Kläger die Wahl eines Obmanns aus sechszehn ehrbaren Landleuten des angesprochenen Landes, welche der Landammann desselben unverzüglich bei seinem Eide bezeichnen soll. Das Land soll denn diesen Obmann förderlich anweisen, daß er sich als ein „gemeiner Mann" der Sache annehme. Und es soll denn jede Partei noch zwei Schiedsrichter zu ihm setzen; was diese Fünf oder die Mehrheit aus ihnen um die Sache erkennen, entweder „nach der Minne, mit beider Theile Willen und Wissen", oder nach dem Rechte, auf den Eid, wenn sie in der Minne nicht überein kommen, das sollen beide Theile halten und beachten. Die Fünf sollen auch die Sache förderlich ausrichten in Minne oder zu Recht.

Würden dagegen die Waldstätte oder Jemand von den Uebrigen eine Forderung oder Ansprache haben auf die von Bern oder einen der Ihrigen, so soll der Kläger den gemeinen Mann aus den Räthen zu Bern nehmen, und die Stadt Bern diesen Obmann sodann anweisen, daß er sich der Sache als ein

Digitized by Google

„gemeiner Mann" annehme. Im Uebrigen wird dann das Schiedsgericht bestellt, wie im vorigen Fall und hat dieselbe Aufgabe und Vollmacht.

Die Bestellung des Schiedsgerichtes weicht somit wesentlich ab von den Grundsätzen der andern Bünde. Gut ist es, daß hier der Obmann gleich von Anfang an gewählt wird, nicht erst wenn die Schiedsrichter zerfallen. Aber die Wahl desselben je aus den Räthen oder Landleuten der beklagten Partei durch den Kläger hat immerhin etwas Bedenkliches. Sie ging offenbar aus der Beachtung des Grundsatzes hervor, daß auch nach gemeinem Rechte der Beklagte in der Regel nur vor seinem eigenen, einheimischen Richter gesucht werden könne. Deshalb muß der Obmann, welcher das Rechtsverfahren leitet und am Ende bei zwiespältigen Urtheilen der beiderseitigen Schiedsrichter den Entscheid hat, dem Lande des Beklagten zugehören. Aber, wenn auch der Umstand, daß der Kläger aus mehreren Personen die Wahl hat, einigermaßen mildert, so ist es doch immer noch für derlei Streitigkeiten zwischen Staat und Staat, in welchen die politischen Interessen und Leidenschaften in hohem Maße in Betracht kommen, sehr bedenklich, daß der „gemeine Mann", der zwischen beiden Theilen schlichten soll, einem der Theile zugehört. Der Kläger und der Obmann selbst laufen hier große Gefahr, jener, daß es dieser nicht wage, ihm zum Recht zu verhelfen wider seinen einheimischen Stand; dieser, daß wenn er es dennoch thue, er zu Hause in den größten Mißkredit komme, vielleicht alle seine Stellen und seinen Einfluß verliere.

So wurden während des Mittelalters verschiedene Versuche gemacht, solche Schiedsgerichte zu organisiren; keiner fiel ganz befriedigend aus.

6) Es soll keiner einen Eidgenossen vor geistliches Gericht laden, außer wegen Ehesachen oder um „offenen Wucher." Für Geldschulden soll jeder den andern da belangen, wo der Schuldner „seßhaft ist", und es soll ihm der Richter förderlich richten; würde ihm da nicht gerichtet, so mag er dann wohl sein Recht anderwärts suchen.

7) Es soll keiner den andern „verheften, verbieten noch

pfänden", außer den rechten Schuldner oder Bürgen, der darum gelobt hat, und soll auch gegen diese das nur mit gerichtlicher Erlaubniß thun.

Kein Eidgenosse ist für den andern Pfand.

8) Wer einmal in der Gewere sitzt eines Gutes, den soll man bei seinem Besitze schützen wider jede gewaltthätige Verdrängung, so lang, bis ihm durch Richterspruch die Gewere abgesprochen wird.

9) Beide Theile behalten sich das römische Reich vor; Bern überdem seine ältern Bündnisse, so lange die dauern, die Länder ihre älteren ewigen Bünde.

10) Jeder Theil behält sich vor, nach seinem Belieben neue Bündnisse einzugehen, so jedoch, daß dieser Bund vorgehe. Alle Männer und Knaben über 16 Jahre beschwören den Bund beiderseits je zu fünf Jahren. Und es soll derselbe gelten, bis die Verbündeten einhellig andere Verabredungen treffen.

Bund mit Zurich.

Mit der Stadt Zürich ging Bern am 22. Jänner 1423 einen ewigen Bund ein. Die Veranlassung dazu mochte vornämlich in den vorausgegangenen Walliserhändeln liegen, in welchen Zürich vieles zur Vermittlung des Friedens beigetragen und Bern sich von der Wünschbarkeit überzeugt hatte, mit Zürich in unmittelbaren Bundesverhältnissen zu stehen. Dieser ewige Bund[38]) enthält folgende Bestimmungen:

1) Die beiden Städte leisten sich wechselseitig Hülfe für das ganze Gebiet zwischen den beiden Städten und drei Meilen Weges über jede hinaus. Für längere Züge und wenn nicht eine gähe Gefahr schnelle Entschlüsse nöthig macht, kommen vorerst die Boten der Städte zu Zofingen oder wo sonst der Zusammentritt schicklich befunden wird, zusammen, um das Nöthige zu verabreden und zu beschließen.

2) Bei Belagerungen übernimmt die Stadt, welche den Krieg führt, die Kosten der Werke und des Belagerungszeuges auf sich, behält dann aber auch die eroberte Feste oder Schloß für sich allein.

---

38) Urkunde VIII.

Digitized by Google

3) Hätte Zürich mit Jemandem Streit und der Gegner würde deßhalb das Recht auf den Schultheiß und Rath zu Bern bieten, Zürich wollte aber solches Recht nicht annehmen, so sind die Berner nicht gebunden, in solchem Kriege den Zürichern zu helfen. Dasselbe gilt im umgekehrten Verhältniß, wenn Bern sich weigert, in einem Streite mit einem Gegner vor dem Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich das Recht zu nehmen.

4) Es soll keiner den andern um weltliche Sachen vor fremden, weder geistlichen noch weltlichen Gerichten betreiben, sondern Jeder das Recht da suchen, wo der Beklagte ansäßig ist.

5) Wäre eine Stadt nicht stark genug, ihre Geistlichkeit anzuhalten, daß sie in weltlichen Dingen von geistlichen Gerichten ablasse, so schirmen die Städte solche Geistliche nicht wider ihre Gegner, welche sie so herumgetrieben haben; denn es ist die Meinung beider Städte, daß weltliche Sachen nicht vor geistliches Gericht gehören [39]).

6) Streitigkeiten der einen Stadt oder ihrer Herrschaften mit der andern und deren Vogteien sucht man vorerst zu Zofingen in Minne zu beseitigen. Gelingt es nicht, so wählt der klagende Theil aus dem Rathe der beklagten Stadt den Obmann. Das so geordnete Schiedsgericht sucht nochmals den Streit in Minne auszugleichen. Können sich die Parteien nicht vertragen, so frägt der Obmann, der hier die Stelle des Richters vertritt im Sinn des Mittelalters, die Schiedsleute, die als Schöffen fungiren, um ihr Urtheil. Theilen sie sich gleich, so kann der Obmann von beiden Theilen schriftliche Urtheile abfordern und sich bedenken, welchem von beiden Urtheilen er beitreten und welchem er dadurch Gültigkeit verschaffen wolle. Dagegen darf er nicht eine dritte eigene Meinung von sich aus fassen und als Urtheil aussprechen.

7) Um Erbe soll jeder das Recht nehmen, wo das Erbe gefallen ist.

---

39) Bern hatte an dem Pfaffenbriefe keinen Theil; die Gesinnung Berns aber in diesen Dingen ist, wie sich hier zeigt, dieselbe.

Digitized by

8) Würde ein Eidgenosse den andern gewaltsam aus seinem Besitz verdrängen, so soll jener innerhalb acht Tagen diesem den Besitz zurück geben, oder die Stadt wird ihn dazu nöthigen und für die Genugthuung sorgen.

9) Jeder Theil gestattet dem andern unverkürzten Kauf von Wein, Korn und andern Dingen.

10) Das Bündniß umfaßt auch die verburgrechteten Gedingburger beider Städte.

Die VIII alten Orte.

Innerhalb weniger Jahre, seitdem Zürich mit den Waldstätten sich verbündet hatte, war nun der Kreis der alten Eidgenossenschaft erfüllt worden. Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden waren der innerste Kern, an den sich die Eidgenossenschaft anreihte; nur sie waren mit allen übrigen Orten unmittelbar verbunden, und vermittelten hinwieder das Band, welches diese unter sich verknüpfte.

Aber es waren nun auch drei Städte, Zürich, Bern und Luzern, welche die Aussicht auf Vergrößerung ihrer Macht und ihres Gebietes vor sich hatten, und höhere Ansprüche und größere Politik in sich trugen, als die angesehensten Glieder der neuen Eidgenossenschaft beigetreten.

Lange Zeit etwas unsicher war der Erwerb der beiden Mittelglieder, von Zug und Glarus, von Zug, welches zwar eine kleine Stadt besaß, doch als Amt und durch Lebensweise und Lage den Schwyzern nahe stand, und von Glarus, welches zwar ohne eine Stadt, doch hinwieder vorzugsweise unter dem Einflusse Zürichs war. Indem die übrigen Eidgenossen diese beiden Glieder nicht wieder abtrennen ließen, sicherten sie nicht bloß den politischen Bestand der Eidgenossenschaft, sondern bereiteten auch ihre spätere Erweiterung und Größe vor. Vor der Uebermacht der Eidgenossen erbleichte in diesen Ländern nun das Gestirn der habsburgischen Herrschaft.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Der Pfaffen- und Sempacherbrief.

Geiſtliche Gerichtsbarkeit. — Veranlaſſung zum Pfaffenbrief. — Inhalt des Pfaffenbriefs. — Staatseid. — Beſtimmungen wider fremde Gerichte. — Schutz der Straßen. — Unerlaubte Selbſthülfe. — Vorbehalte. — Veranlaſſung zum Sempacherbrief. — Landfriede. — Pannerordnung. — Plünderung. — Schonung der Klöſter und Kirchen. — Schonung der Weiber. — Wider leichtſinnige Fehden.

Geiſtliche Gerichtsbarkeit.

I. Der Pfaffenbrief. Es war ein Hauptbeſtreben der alten Eidgenoſſenſchaft, fremde Gerichte zu meiden und ihre einheimiſche Gerichtsbarkeit zu ſichern und zu befeſtigen. Sie gaben es daher nicht zu, daß einer den andern vor einem außer dem Lande gehegten Landgericht verfolge; und ſchon aus denſelben Gründen waren ſie auch jeder unrechtmäßigen Berufung an ein geiſtliches Gericht abgeneigt. Daher ſchon in den älteſten Bünden das Verbot, keinen Eidgenoſſen wegen Geldſchulden vor dem geiſtlichen Gerichte des Biſchofs zu belangen, denn auch dieſes Gericht war außerhalb ihres Landes und inſofern ihrer Einwirkung entzogen. Aber noch in einem andern Sinne zeigt ſich in der Eidgenoſſenſchaft ein Beſtreben, der geiſtlichen Gerichtsbarkeit entgegen zu treten, inſofern als die Eidgenoſſen einer Ausdehnung dieſer Gerichtsbarkeit auf weltliche Dinge, wie ſie während des Mittelalters häufig verſucht wurde, abgeneigt waren, und in politiſchen Dingen auch von den Geiſtlichen Gehorſam verlangten.

Veranlaſſung zum Pfaffenbrief.

Veranlaſſung zu einer beſonderen Uebereinkunft über derlei Dinge, zu dem ſogenannten Pfaffenbrief gab ein Ereigniß, welches ſehr großes Aufſehen machte in der Eidgenoſſenſchaft. Zwiſchen dem Schultheißen von Luzern nämlich, Peter von Gundoldingen, und den Söhnen des damals verſtorbenen Bürgermeiſters Brun von Zürich, Bruno Brun und Herdegen Brun, beſtand Feindſchaft. Als nun im Jahr 1370 Gundoldingen, begleitet von einem andern Luzerner Bürger, auf den Kirchweihmarkt (im September 1370) nach Zürich gekommen

Digitized by Google

war, lauerten ihnen auf der Heimkehr die Brun und ihre Helfer auf, fielen sie an und nahmen sie gefangen. Bruno Brun aber war damals Propst der Chorherren am Großmünster und hatte wohl im Vertrauen auf seine Immunitätsrechte es desto eher gewagt, wider die Luzerner seiner Rache freien Lauf zu lassen. Aber in der Bürgerschaft von Zürich flammte, sobald die Kunde von dem Geschehenen in die Stadt gekommen war, der Zorn auf über diesen Bruch des Marktfriedens und den Schimpf, welcher dem Vorsteher eines eidgenössischen Standes angethan worden; mit den Waffen eilten sie aus der Stadt, die Luzerner zu befreien, und als das nicht mehr gelang, traten sie in der Großmünsterkirche selbst zusammen und schwuren, die Brun und ihre Helfer nie mehr in der Stadt zu dulden, wenn nicht unverzüglich die Gefangenen ledig gelassen werden. Aber auch wenn dieß geschehe, solle doch der Friedensbruch an den Schuldigen ernstlich gebüßt werden. Die Gefangenen wurden dann wieder frei gegeben; der Propst aber unterzog sich der weltlichen Gerichtsbarkeit des Rathes nicht und mußte deßhalb die Stadt meiden.

Unter dem Eindrucke dieser Dinge schlossen die eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Zug, Stadt u. Amt, Uri, Schwyz und Unterwalden auf einer Tagsatzung, wenig Wochen nach jenem Ereigniß, am 7. Oktober 1370, folgende Uebereinkunft[40]), welche unter dem Namen der Pfaffenbrief bekannt wurde; — Bern nahm an diesen Dingen keinen Antheil, und Glarus wurde damals noch nicht auf Tagen zugelassen. Inhalt des Pfaffenbriefs.

1) Wer innerhalb der eidgenössischen Städte oder Länder wohnhaft sein will, mit seiner Person oder mit seinem Gesinde, und den Herzogen von Oesterreich durch einen Eid gebunden ist, der soll auch schwören, den Nutzen und die Ehre der eidgenössischen Städte und Länder zu fördern und mit guten Treuen vor allem Schaden zu warnen, und davor soll kein anderer Eid, weder ein früherer noch ein späterer schirmen; und dazu sowohl Geistliche als Weltliche, Edle oder Unedle angehalten werden. Staatseid.

---

[40]) Urkunde IX.

Bestimmungen wider fremde Gerichte.

2) Auch solche Geistliche, welche nicht Bürger einer eidgenössischen Stadt oder Landleute eines eidgenössischen Landes und somit keine Eidgenossen sind, aber doch innerhalb der Eidgenossenschaft wohnen, dürfen gegen Niemanden, der zur Eidgenossenschaft gehört, ein fremdes Gericht suchen, weder ein geistliches noch ein weltliches, sondern sollen jeden vor dem einheimischen Richter belangen, wo er seßhaft ist; außer in Ehe- und geistlichen Sachen, die an das bischöfliche Gericht gehören. Würde ein Geistlicher („Pfaff") dawider handeln, so soll die Stadt oder das Land, wo er wohnt, dafür sorgen, daß Niemand ihm zu essen noch zu trinken gebe, noch ihn in sein Haus aufnehme, noch ihm etwas verkaufe oder abkaufe, noch sonst mit ihm Gemeinschaft habe; und es soll auch ein solcher Geistlicher in Niemandes Schirm sein und weder von Städten noch Ländern irgend geschützt werden, bis er von den fremden Gerichten abläßt und den Schaden, den der Belangte deßhalb erlitten, wieder ersetzt hat.

Es ist das somit eine eigenthümliche Landesacht, mit welcher ein Geistlicher bedroht wird, welcher diesen eidgenössischen Grundsätzen zuwider handelt. Es wird ihm jede Gemeinschaft des Volkes und zugleich jeder Schutz der Obrigkeit abgesprochen. und er dadurch genöthigt, das herkömmliche Landesrecht zu respektiren, damit ihm hinwieder Recht gehalten werde.

3) Zur Befestigung des Landfriedens wird ferner bestimmt: Wenn einer, der in der Eidgenossenschaft wohnt, einen andern — statt auf dem Wege des Rechtes — mit Gewalt angreift oder schädigt, indem er ihn oder sein Gut pfändet, so soll die Stadt oder das Land, wo jener wohnhaft ist, dessen Leib und Gut angreifen und ihn nöthigen, daß er den Schaden ablege und büße; denn die Bundesbriefe weisen, „daß keiner den andern ohne Recht schädigen soll". Durch diese Bestimmung wurden der Privatgewalt und der Privatfehde, welche im Mittelalter so häufig die Rechtssicherheit und den Frieden störte, Schranken gesetzt.

4) Wenn ein Laie den andern mit fremden Gerichten, geistlichen oder weltlichen, um weltlicher Sachen willen beschwert und verfolgt und der Belangte deßwegen zu Schaden kommt, so

Digitized by

soll ihm der Kläger den Schaden vergüten, denn es soll jeder da Recht nehmen, wo der Beklagte gesessen ist, nach den Bundesbriefen.

In solchen Fällen bedurfte es der Landesacht, die gegen Geistliche gedroht wurde, nicht, sondern es konnte durch einfacheren und unmittelbaren Zwang geholfen werden, weil die Laien den einheimischen Gerichten vollständig unterworfen waren, Geistliche dagegen regelmäßig einen besondern geistlichen Gerichtsstand für sich in Anspruch nehmen konnten.

5) Es soll auch Niemand, der in der Eidgenossenschaft angesessen ist, seine Sache oder Ansprache an einen andern, namentlich an einen Fremden in der Weise abtreten oder übergeben, daß der Schuldner davon bekümmert werde, bei derselben Strafe, wie vorhin gedroht ist.

6) Würde auch einer sein Burgrecht oder Landrecht aufgeben, um dann desto ungehemmter einen Eidgenossen mit fremden Gerichten zu belästigen und zu schädigen, so soll ein solcher nicht mehr in die Eidgenossenschaft kommen dürfen, bis er den daherigen Schaden vollständig abgetragen haben wird.

Schutz der Straßen.

7) Die Stände geloben sich, alle Straßen von der stiebenden Brücke (der Teufelsbrücke) auf dem St. Gotthard bis nach Zürich auf allen Seiten innerhalb der Eidgenossenschaft zu schirmen für Fremde und Einheimische, Gäste, Landleute oder Bürger, auf daß diese mit ihrem Leib und Gut sicher fahren und Niemand sie wider Recht daran bekümmern, noch säumen oder schädigen soll. Würde einer dawider handeln, da helfen die eidgenössischen Orte alle einander, den Friedensstörer zu züchtigen.

Unerlaubte Selbsthülfe.

8) Da es öfter vorgekommen in Städten und Ländern, daß Leute ausgezogen sind, um andere anzugreifen und zu schädigen, und von daher schon großer Schade entstanden ist, so kommen die Eidgenossen überein, daß in Zukunft Niemand mehr einen solchen Auszug machen dürfe, um einen zu pfänden oder sonst zu schädigen, außer mit Erlaubniß zu Zürich eines Bürgermeisters und des Rathes, zu Luzern des Schultheißen und des Rathes, zu Zug des Ammanns und des Rathes und in den drei Ländern der Ammänner und der Räthe. Würde einer dem zuwider handeln, so soll ihn die Stadt oder das Land, dem er

Digitized by Google

zugehört, an Leib und Gut nöthigen, von den Angriffen abzulassen und den Schaden zu ersetzen.

Vorbehalte. 9) Zürich behält sich vor die Aebtissin und das Gotteshaus Fraumünster und den Bischof von Konstanz, dessen geistliches Gericht und die Gelübde, über welche die Stadt mit ihm überein gekommen ist. Auffallend ist es dagegen, daß offenbar mit Vorbedacht für die Chorherren am Großmünster kein Vorbehalt gemacht wird. Luzern behält sich vor das Gotteshaus der Herren in dem Hof zu Luzern; alle Stände behalten sich sowohl die Bünde vor als das Recht, diese Bestimmungen später „zu mehren oder zu mindern", wenn sie deßhalb „gemeinlich oder der Mehrtheil unter uns überein kommen und zu Rathe werden."

Veranlassung zum Sempacherbrief. II. Der Sempacherbrief. Nach den beiden großen Siegen der Eidgenossen über die Herrschaft Oesterreich bei Sempach und bei Näfels, und nachdem ein siebenjähriger, für die Eidgenossen günstiger Friede mit Oesterreich abgeschlossen war (1. April 1389), gingen der Bürgermeister Schöno von Zürich und die Mehrheit des Rathes während des Friedens verrätherische Verbindungen mit dem Herzog Leopold III. von Oesterreich ein, durch welche die im Kriege für die Eidgenossenschaft gewonnenen Erwerbungen wieder in Frage gestellt wurden und Zürich für den Fall der Erneuerung des Krieges auf Seite Oesterreichs hinüber gedrängt werden sollte. Aber der eidgenössische Geist war damals noch so jugendlich frisch, daß eben dieser Versuch zu einer Spaltung eine neue Vereinigung der Eidgenossen veranlaßte. Als die Boten der Eidgenossen im Juli 1393 nach Zürich gekommen waren, um von dem beabsichtigten Bunde abzumahnen, kam die Bürgerschaft von Zürich in große Aufregung und setzte den Bürgermeister und die Räthe ab. Eben in diesen Tagen kam der Sempacherbrief, die erste Kriegsordnung der Eidgenossen, zu Stande, 10. Juli 1393[41]). Es nahmen daran Theil außer den VIII Orten auch die Stadt Solothurn, welche als Verbündete Berns an dem letzten Kriege auf Seite der Eidgenossen Theil genommen hatte.

---

[41]) Urkunde X.

Digitized by Google

1) Es soll kein Eidgenosse dem andern oder denen, welche zu ihm gehören, freventlich oder mit Gewalt in ihre Häuser laufen, noch Jemandem das Seine darin nehmen, weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten, noch wegen der Sühne, sondern es sollen vielmehr alle Eidgenossen unter sich in gutem Frieden mit einander leben und einander getreulich zu Hilfe und zu Trost sein. Landfriede.

2) Wer uns Kauf bringt, dessen Leib und Gut soll sicher sein in der Eidgenossenschaft.

3) Dazu sollen wir für einander nicht Pfand sein, d. h. es darf keiner um der Schuld eines andern willen angegriffen oder verfolgt werden.

4) Wo wir in Zukunft mit offenem Panner wider einen Feind ziehen, sei es gemeinsam oder einzelne Städte und Länder sonderlich, so sollen alle, die zu einem Panner gehören und mit demselben ziehen, auch bei einander und bei ihrem Panner verbleiben in jeder Noth, als biedere Männer, nach der Weise der Vorfahren. Pannerordnung

Nach der ursprünglichen Kriegsverfassung aller deutschen Völker sind jederzeit die Genossen eines jeden Stammes beisammen, und so hinwieder die Genossen der einzelnen Gaue und Zehnten, in welche das Volk zertheilt ist. So kämpfen die Nachbarn und die Angehörigen eines Thales, eines Ortes, einer Stadt jederzeit mit einander; sie sind unter demselben Panner vereinigt. In dieser Weise zog auch jede eidgenössische Stadt und jedes Land mit seinem Hauptpanner aus, und es schlossen sich an sie alle ihre Angehörigen an, oft hinwieder unter den besondern Pannern der einzelnen Herrschaften und Vogteien, zu welchen sie gehörten. Darauf beruhte alle Ordnung und Gliederung des Heeres. Sein Panner zu verlassen, war eine Schmach und zugleich eine schwere Störung dieser Ordnung. In Volkskriegen, — und die der Eidgenossen waren solche, zum ersten Male wieder seit mehreren Jahrhunderten, in denen das Ritterthum allein den Krieg als Kunst verstand und betrieb, — kam darauf das Meiste an. Und so schärften auch die Eidgenossen voraus dieses Prinzip nachdrücklich ein.

Digitized by Google

5) Würde einer flüchtig von seinem Panner oder verbräche er etwas, was in diesem Briefe verboten ist, namentlich wenn er freventlich in ein Haus liefe, zu rauben oder zu schädigen oder sonst eine Missethat beginge, welche nach diesem Briefe strafbar ist, und wird er dieser Schuld durch das Zeugniß zweier ehrbarer unbescholtener Männer vor seinem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit er steht, überführt, so ist er mit Leib und Gut diesem seinem Richter verfallen auf dessen Gnade; und der Richter soll über ihn richten, nach Gestalt der Sache unverzüglich, bei den Eiden, die er seiner Stadt oder seinem Lande geschworen hat. Und wie jede Stadt oder jedes Land die Seinigen darum straft, damit sollen die übrigen — mithin auch die beschädigten — Eidgenossen sich begnügen.

6) Würde auch einer bei einem Gefechte verwundet, so daß er außer Stande wäre, sich selber oder andern zu helfen, der soll bei den andern verbleiben, bis diese Noth ein Ende hat. Und er soll darum nicht als ein Flüchtling gelten, noch an seinem Leib und Gut bekümmert werden, weil er außer Stande war, sich und andern beizustehen.

Plünderung. 7) Es ist auch zu wissen, daß nachdem der Sieg bei Sempach schon entschieden war, viele Feinde entweichen konnten, die alle auf der Wahlstatt geblieben wären, hätten die Unsrigen sie verfolgt, und nicht vorher sich der Plünderung zugewendet. Das aber ist gefährlich: denn wenn die Sieger sich zu sicher dünken und zu frühe auch die Beute sichern wollen, so können leicht die entwichenen Feinde sich wieder sammeln und ihnen ihren Leib, ihr Gut und das Feld wieder abgewinnen. Daher wollen wir in Zukunft bei solcher Noth jeder nach Vermögen darnach trachten, die Feinde zu schlagen und das Feld zu behalten und alle Plünderung zu meiden, es sei in Festen, Städten oder auf dem offnen Land, bis die Noth gänzlich vorüber ist und die Hauptleute die Plünderung gestatten. Dannzumal mag Jedermann plündern, wer dabei gewesen ist, Bewaffnete oder Unbewaffnete; die Beute (den Plunder) aber soll jeder den Hauptleuten überantworten, unter die er gehört. Und diese sollen die Beute dann unter alle die, welche bei dem Kampfe gewesen sind, theilen, gleichmäßig und nach ihrer Zahl, ohne

Digitized by Google

Gefährde. Und wie die Hauptleute die Vertheilung machen, damit soll sich auch jeder begnügen.

Schonung d. Klöster.

8) Zur Ehre Gottes verordnen wir, daß Niemand der Unsrigen ein Kloster, eine Kirche oder eine Kapelle aufbreche, oder wenn sie offen sind, hineingehe, um da zu brennen, zu verwüsten oder zu rauben, was darin ist und zur Kirche gehört, weder heimlich noch öffentlich; es wäre denn, daß unsere Feinde oder ihr Gut daselbst gefunden würden, die mag man wohl angreifen und schädigen.

Schonung d. Weiber.

9) „Unserer lieben Frauen zu Ehren", und um ihren Schirm und Gnade zu erwerben, verordnen wir, daß Niemand von uns eine Frau oder Tochter mit gewaffneter Hand steche, schlage oder ungewöhnlich an ihr handle (sie mißbrauche). Würde aber eine Frau oder Jungfrau zu viel Geschrei machen, was uns Schaden bringen möchte gegen unsere Feinde, oder würde sie sich zur Wehre stellen oder einen anfallen oder gegen ihn werfen, die mag man wohl deshalb strafen, nach Gestalt der Sache, ungefährlich.

Wider leichtsinnige Fehden.

10) Endlich ist unsere einhellige Meinung, daß keine Stadt oder Land, noch Niemand, wer dazu gehört, aus bloßem Muthwillen, ohne rechtmäßige Ursache einen Krieg anhebe, auf den nicht, nach der Vorschrift der Bünde, von der Stadt oder dem Lande nach dem Eid gehörig zuvor erkannt worden ist.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Das Stanzerverkommniß

und die V späteren Orte.

Neuntes Kapitel.

Die Städte Freyburg und Solothurn.

Freyburg und Bern. — Zähringische Stiftung. — Ewiger Bund mit Bern. — Freyburg unter Oesterreich und Savoien. — Unabhängigkeit der Stadt. — Ursprung der Stadt. — Schultheiß und Rath. — Verhältniß zu den Eidgenossen.

Freyburg u. Bern.

I. Freyburg im Uechtland. An den steilen Ufern der Saane erhebt sich die Stadt Freyburg im Uechtland. Ihre Lage, die Zeit und Art ihrer Entstehung und ihre frühern Schicksale erinnern lebhaft an die benachbarte Stadt Bern. Wie diese auf den von der Aare umspülten Terrassen erbaut ist, so ruht Freyburg auf einem Vorsprung, auf Felsen und Höhen, um welche die Saane herfließt. Der Blick von Bern ist weiter, größer; die Stadt hat eine stolzere Haltung. Aber der engere Gesichtskreis von Freyburg ist romantischer, wilder und milder zugleich; und noch fester scheint seine Lage.

Zähringische Stiftung.

Wie Bern, so ist auch die Stadt Freyburg eine Stiftung der Zähringischen Herzoge. Herzog Berchtold IV., dem

Digitized by Google

die Burg daſelbſt gehörte, gründete um's Jahr 1178 um dieſe Burg her die Stadt und verlieh ihr die freie Stadtverfaſſung, deren ſich Freyburg im Breisgau erfreute. Sie diente ihm zur Sicherung ſeiner Hoheit in den Burgundiſchen Landen, wider den mächtigen hohen Adel derſelben. Als ſein Sohn Berchtold V. um's Jahr 1191 die Stadt Bern gegründet hatte, ſorgte er dafür, daß ſeine beiden Städte mit einander in engere Beziehung traten und da ſchon ein Bündniß unter ſich ſchloſſen [1]).

Ewiger Bund mit Bern.

Auch Freyburg wurde nach dem Tode Berchtolds V. von Kaiſer Friedrich II. in ſeinen Schirm genommen und hatte eine Zeit lang die Stellung einer Reichsſtadt. In Folge der großen Erſchütterungen aber, welche der Kampf des Kaiſers und des Papſtes über das Reich brachte, fand die Stadt es gerathener, ſich wiederum zu „beherren" und trat 1249 in den Schirm und die Vogtei der Grafen von Kyburg-Burgdorf, welche von mütterlicher Seite von den Zähringiſchen Herzogen ſtammten und ſchon darum einen Anſpruch hatten auf die Zuneigung der Bürger. Im Jahre 1277 erkaufte König Rudolf von Habsburg für ſeine Söhne, die Herzoge von Oeſterreich, die Hoheitsrechte über die Stadt um 200 Mark Silbers [2]). Die Stadt behielt übrigens ihre eigenthümliche Verfaſſung, mancherlei von dem Könige ſelbſt 1289 beſtätigte Privilegien und im Weſentlichen eine ſelbſtſtändige Stellung bei; in den Oeſterreichiſchen Herzogen erkannte ſie ihre rechtmäßigen Schirmherren an und blieb ſo beinahe zweihundert Jahre lang unter Oeſterreichiſcher Oberhoheit.

Mit der Stadt Bern ſchloß Freyburg ſchon 1243 einen ewigen Bund, der damals durch ein keckes Lied verherrlicht wurde [3]). Dieſer Bund wurde 1271 kurz vor dem Uebergang

---

[1]) Bund von 1271 bei Walther Bern. Stadtrecht, Urk. V.: „formam juramenti, qua *confoederati* erant *tempore* ducis Berchtoldi de Zaeringen."

[2]) *Berchtold*, hist. du canton de Fribourg I. S. 74.

[3]) Tſchudi I. S. 139. Z. B. die Strophen:

Die Wölf' und auch die Füchſe,
Meng Thier in dieſem Land,
Sprechend zu jedem alleine:

Gemeinſchaft ſig nit reine,
Und tund inen das bekannt.
Länd ſi ſich überwinden,

der Herrschaft auf Oesterreich neuerdings bestätigt. Es ist derselbe so merkwürdig für die Verfassungsgeschichte jener Zeit, daß ich den wesentlichen Inhalt desselben hersetze:

Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt Freyburg und Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern erneuern den ewigen Bund folgender Maßen: 1) So lange die beiden Städte bestehen, verpflichten sie sich zum Schutz aller ihrer Rechte, ihrer Besitzungen, ihrer Lehen einander mit Rath und Hülfe beizustehen wider Jedermann, in guten Treuen und mit allem Gut und Blut. Sie behalten einzig vor ihre Herren und Schirmer, und diese in nachstehendem Sinn. Wenn die eine Stadt sich weigern sollte, dem Herren oder Schirmer der andern auf dessen Begehren Recht zu verschaffen, so wie es der Rath der letztern Stadt mit Einmuth oder Mehrheit erkennt, und wenn nun die erstere Stadt durch offenen Brief der andern gemahnt würde, und innerhalb eines Jahres dem nicht nachkäme, so mag dann wohl die letztere Stadt ihrem Herren, wenn er dann noch ihr Herr sein wird, helfen wider die erstere und sie in der Fehde

---

Und sich das solt erfinden,
Es wurd inen werden leid,
Es wurd si bald gerüwen;
Si sind inen nit trüwen,
Das sig inen vorgeseit.

Es sind zween alte Pfarren,
Die freche muote hond;
Niemand darf mit inen stoßen,
Diewil sie sind Eidgenossen,
Und sich nicht scheiden land.
Doch wurd es dann kein Wunder,
So le einer gienge under,
Man spräch zum andern fein:
Wehr dich, du bist alleine,
Din Macht ist worden kleine,
Nun merkend disen Sinn.

Gott geb den Ochsen beiden
Ein stiffen stäten Sinn
Und lasse si nit hören,
Das si möchte zerstören,
Es wär nit ir Gewinn;
Noch us dem Joche treten,
Dann wurdend sie entwetten,
So schlug es übel us,
Das ich si beidi warne,
Die Wölf sind in dem Garne,
Die kämind dann herus.

Nun will ich üch bedüten,
Wer die zwen Ochsen sind;
Man mag es hören gerne,
Es ist Fryburg und Berne,
Als es sich wol befind;
Die kann niemand gescheiden
Von Pund und iren Eiden,
Und minder dann ein Ee.
U. s. w.

Digitized by Google

schädigen. Wird der Frieden gerichtet oder ein Stillstand geschlossen, so treten die Boten beider Städte jederzeit innerhalb zwei Wochen auf der Mitte Weges zusammen, und was die eine von Gütern der andern in Händen hat, das wird sodann zurückgestellt.

2) Keine der Städte darf einen, dem eine Stadt oder eine Burg oder eine Feste zugehört oder verpfändet ist, in ihr Burgrecht oder ihre Eidgenossenschaft aufnehmen, oder einen Bund schließen ohne Wissen und Willen der andern Stadt, worüber sie sich offene Briefe zustellen.

3) Wenn bei irgend einer Veranlassung, die Gott wende, eine Stadt die andere verletzt, so soll die Geschädigte das nicht sofort rächen, sondern bei der andern ihre Klage anbringen. Wird ihr dann keine Besserung, so treten die Räthe beider Städte auf halbem Wege zusammen und entscheiden die Sache gemeinsam nach Recht und billiger Sühne, und was sie dann erkennen, das sollen die Parteien befolgen.

4) Man darf Keinem Pfänder wegnehmen, außer dem rechten Schuldner und Bürgen, denn leicht entstehen daraus Zwistigkeiten *).

5) Hat einer eine Klage wider einen andern, so muß er sie bei der Stadt des Letztern anbringen, und wird ihm dann nicht innerhalb drei Tagen Recht gehalten, so mag er zurück kehren an seinen heimatlichen Richter, und kann er das vor demselben mit zwei Bürgern als Zeugen darthun, so mag er dann, zur Erlangung seines Rechtes, auf Pfänder greifen mit Erlaubniß des Richters; aber er darf diese Pfänder nicht verwüsten, sondern soll sie wohl bewahren.

6) Die Bürger beider Städte genießen derselben Verkehrs- und Rechtserleichterungen (licentia), so jedoch, daß sie je in der andern Stadt die dortigen Zölle bezahlen, und wenn sie in eine Buße verfällt werden, dafür dem Richter Trostung (Kaution) leisten müssen.

7) Wenn der einen Stadt Schaden zugefügt wird an Personen oder Sachen, durch Brand oder Raub oder in welcher

*) Vrgl. oben S. 68 Anm. 67.

Digitized by Google

Weiſe immer, ſo ſoll die Stadt, welche den Uebelthätern näher iſt, ſo ſchnell ſie kann den Schaden rächen; vermag ſie es nicht, ſo ſollen beide Städte ſo bald als möglich zuſammen treten und anordnen was nöthig iſt, um den Schaden zu rächen, und ihren Vortheil und ihre Ehre in guten Treuen ohne Aufſchub zu fördern.

8) Wenn der Schirmherr der Berner, der Graf Johann von Savoyen, ſterben ſollte, oder wenn die Gräfin Anna, die Tochter Hartmanns des Jüngern von Kyburg (Herrinn von Freyburg) ſterben ſollte und die Schirmvogtei des Grafen Rudolf von Habsburg (der bei der Minderjährigkeit jener Gräfinn den Schutz der Stadt übernommen hatte) zu Ende gehen ſollte, ſo darf keine Stadt ohne Rath der andern einen Herrn oder Schirmer annehmen; doch behält ſich Bern das römiſche Reich und den römiſchen König vor, inſofern dieſer am Rhein und zu Baſel geachtet wird und Freyburg ſeinen Stadtherrn. Hat die eine Stadt einen Herrn oder Schirmer, und die andere keinen, ſo hilft doch jede der andern wider Jedermann, nicht aber wider den eigenen Stadtherrn oder Schirmer, ſo lange ihr Rath den Gehorſam für rechtmäßig erklärt.

9) Wenn die eine Stadt der andern Hülfe bringt und bei der Gelegenheit dieſe Schaden leidet, außer an Hühnern oder Heu, und der Geſchädigte das nach Recht nachweist, ſo ſollen Schultheiß und Rath nach zwei Wochen, inſofern der Schaden nicht binnen dieſer Friſt vergütet worden, ſich in ihre Stadt zurück ziehen und dieſe nicht mehr verlaſſen dürfen (eine eigenthümliche Art von Giſelſchaft), bis der Schaden vergütet ſein wird.

10) Wer um ſeiner Schuld willen aus der einen Stadt verwieſen wird, darf in der andern nicht aufgenommen werden, ſobald ſolches dieſer durch offenen Brief gemeldet wird.

11) Will einer aus den Städten für ſich an einer beſondern Fehde Theil nehmen und iſt er ein Burger, ſo ſoll er vorerſt auf ſein Burgerrecht verzichten und ſich mit Weib und Kindern und ſeiner ganzen Familie aus der Stadt entfernen und nicht mehr zurück kehren, bis die Fehde gerichtet ſein wird. Iſt er ein Gaſt, ſo muß er wegziehen wie der Burger und

Digitized by Google

darf nicht mehr herkommen, wenn ihn nicht die Räthe seiner Stadt empfehlen. Würde einer dawider handeln, so müßte er und all sein Vermögen inner- und außerhalb der Stadt für die Schadloshaltung des Befehdeten haften; und hat er kein Vermögen, den Schaden zu bessern, so mag sein Schultheiß ihn im Gefängniß halten, bis der Schaden gebessert ist.

12) In dieser Eidgenossenschaft inbegriffen sind alle, die zu den beiden Städten gehören. Der Eidschwur soll von zehen zu zehen Jahren erneuert werden [5]).

Freyburg unter Oesterreich und Savoyen.

Trotz dieses ewigen Bundes wurden Freyburg und Bern wiederholt theils im Interesse ihrer Herrn oder Verbündeten, theils aus verschiedenen politischen Tendenzen mit einander in Kriege verwickelt. Da Bern um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts der schweizerischen Eidgenossenschaft beitrat, kam die Stadt um dieser willen mit Oesterreich, dem Stadtherrn von Freyburg, mehrfach in feindselige Beziehungen. Ebenso veranlaßten die Verbindungen Berns mit den Herzogen von Savoyen mancherlei Reibungen und Zwistigkeiten mit der österreichischen Stadt Freyburg. Diese hinwieder fand bei der fernen Herrschaft keinen hinreichenden Schutz und Oesterreich selbst verlor sein Interesse, die Vogtei länger zu behaupten. Im Jahr 1450 verzichtete Herzog Albrecht von Oesterreich auf seine Rechte, und die Freyburger waren genöthigt, auf ihre Geldvorschüsse, die sie dem Herzog gemacht hatten, zu verzichten. Indessen getrauten sie sich auch in diesem Augenblick noch nicht, ihre volle Unabhängigkeit von jedem Herren zu bewahren. Durch innere Parteiungen geschwächt, ergaben sie sich neuerdings der Schutzherrschaft der näheren Herzoge von Savoyen, welche ihre Freiheiten bestätigten und ihnen eine bedeutende Geldschuld erließen. 1452. Bern, welches selber die Herrschaft über Freyburg gesucht hatte, machte nun den ewigen Bund geltend und 1454 wurde derselbe neuerdings von einem Schiedsgerichte bestätigt [6]).

Unabhängigkeit der Stadt.

An den Kriegen der Eidgenossen mit Herzog Karl von

---

[5]) Urkunde X.

[6]) *Berchtold*, hist. du canton de Fribourg, tom. I.

Digitized by Google

Burgund hatte Freyburg einen rühmlichen Antheil genommen. In Verbindung mit jenen gewann sie auch erhöhtes Selbstgefühl. Und nun ergriff sie eine günstige Gelegenheit, um sich von der Hoheit der savoyischen Herzoge loszukaufen (1477) und ähnlich Bern die Stellung einer unabhängigen Reichsstadt zu erlangen. Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bewarb sie sich, von Bern lebhaft unterstützt, um die Aufnahme in den eidgenössischen Bund.

Ursprung d. Stadt.

II. Solothurn. Die Anfänge der Stadt Solothurn reichen in eine unbekannte Vorzeit hinauf. Der Name des Ortes Solodurum kommt schon auf römischen Inschriften vor[7]); und die Sprache (dur) weist auf keltischen Ursprung hin. Im Mittelalter lehnte sich die Geschichte des Ortes und die erste Entstehung einer Stadt an das Chorherrenstift des heiligen Ursus an. Dieses Stift war von der burgundischen Königin Berchta, einer Tochter des alamannischen Herzogs Burkard I., nach dem Vorbilde des Chorherrenstiftes zu Zürich, in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts gegründet und mit ausgedehnten Rechten ausgerüstet worden. Zu jener Zeit war auch vermuthlich jene Gegend, sammt dem Aargau, mit dem burgundischen Reiche vereinigt worden, während auch sie früherhin zu Alamannien gehört hatte. Das Stift wurde dem Bisthum Lausanne einverleibt. Ueber die „Burg" Solothurn („castrum Soloduri") übte die Stiftspropstei Twing und Bann aus. Der Propst und sein Kapitel ernannten in der alten Zeit den „Schultheißen" und besaßen die Zölle und das Münzrecht. Ihnen gehörte die Vogteigerichtsbarkeit über die Burger. Nur der Blutbann wurde im Namen des Königs von Arelat (Burgund) durch einen von ihm gesetzten Vogt verwaltet[8]). Die zähringische Hoheit hatte sich auch in der letzten Zeit über Solothurn erstreckt und war vermuthlich mit der Vogtei über das Stift nach dem Untergang dieses Hauses ebenfalls an Kaiser Friedrich II. zurück gefallen.

---

[7]) Inscript. Helv. von *Orelli*. No. 215: „vico Salod."

[8]) Vrgl. das merkwürdige Weisthum über die Rechte des Stiftes vom Jahr 1251 bei Tschudi I. S. 147.

Digitized by Google

König Heinrich VII. (der Lucelnburger) verpfändete das Schultheißenamt für 100 Mark Silber dem Grafen von Buchegk und deſſen Erben, geſtattete dieſem Edeln, dasſelbe entweder ſelber auszuüben oder zu übertragen und wies die Räthe und Burger der Stadt an, jenem zu gehorchen. Es geſchah das im Jahr 1313[9]). Vor dieſer Verpfändung hatte die Stadt im dreizehnten Jahrhundert die Stellung einer Reichsſtadt gehabt. Um derſelben willen lief ſie nun Gefahr, in die erbliche Abhängigkeit eines benachbarten Dynaſten zu fallen. War urſprünglich das Amt des Vogtes und des Schultheißen geſondert, ſo ſcheint damals der Schultheiß die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit in ſeiner Perſon vereinigt zu haben. Es iſt begreiflich, daß die Bürgerſchaft, welche da ſchon ihrer eigenen Kraft bewußt geworden war und ſich ſchon früher von der Gewalt der Propſtei befreit hatte, jene Verpfändung ungern ertrug. Indeſſen kam ſie mit dem Grafen 1325 überein, daß ſie, ſo lange er lebe, ſein Recht ehren werde, wogegen er ihr verſprach, jährlich einen Schultheißen zu ſetzen, welcher des Rathes ſei[10]). Den Rath aber wählte die Gemeinde der Bürger aus ihrer Mitte; er beſtand aus zwölf Rathmännern, vermuthlich den urſprünglichen Schöffen des Vogtgerichtes[11]). Noch vor ſeinem Tode (er ſtarb 1347) gab der Graf, der keine Söhne hatte, ſein Schultheißenrecht an die Stadt auf, und ſo erlangte dieſe von Neuem den Charakter einer freien Reichsſtadt, mit ausgedehnteren Rechten noch als zuvor; denn ſie konnte von da an das Schultheißenamt ſelber beſetzen. Schultheiß und Rath.

Um dieſelbe Zeit wurde auch in Solothurn die Zunftverfaſſung eingeführt. Die Stadt wurde in eilf Zünfte eingetheilt, und dem alten Rathe (Schultheiß und eilf Räthe) ein neuer oder junger Rath von je zwei Stellvertretern der Zünfte (hießen ſie auch in Solothurn Zunftmeiſter?) zur Seite geſetzt. Indeſſen auch da noch behielt die Stadt ein ſtärkeres

---

[9]) Urk. bei Haffner, Soloth. Geſchichte S. 112.

[10]) Haffner, Soloth. Geſchichte S. 131.

[11]) Th. v. R. Ein Blick in die alten Verfaſſungen der Stadt Solothurn, im Soloth. Wochenblatt.

Digitized by Google

ariſtokratiſches Element in ihrer Verfaſſung bei, als die meiſten andern Städte der Schweiz. Die alten Räthe beſtellten den Schultheißen aus ihrer Mitte. Sie ſelber wurden zwar von der Gemeinde nach den Zünften gewählt, aber nicht frei, ſondern auf den Vorſchlag der jungen Räthe, der ſo lange wiederholt werden mußte, bis ein Vorgeſchlagener die Mehrheit der Stimmen auf ſich vereinigte. Die jungen Räthe hinwieder wurden von den alten gewählt, mit Berückſichtigung der Zunfteintheilung [12]).

Verhältniß zu den Eidgenoſſen.

Schon früher war Solothurn in Bundesverhältniſſe mit der Stadt Bern getreten; im Jahre 1351, in demſelben Jahre, als Zürich den eidgenöſſiſchen Bund abſchloß, ging Solothurn einen ewigen Bund mit Bern ein. Von da an werden auch die Beziehungen jener Stadt zu der Eidgenoſſenſchaft häufig. Sie ſchloß ſich enge an das ſtarke Bern an und ließ ſich großen Theils in ihrer Politik durch die Rückſicht auf Bern beſtimmen. An dem Kriege zwiſchen Oeſterreich und der Eidgenoſſenſchaft in den Jahren 1385 bis 1389 nahm auch Solothurn, von Bern zur Hülfe gemahnt, Antheil; und an dem großen Tage von Sempach ſtritten auch Solothurner an der Seite der Eidgenoſſen. Der Friede mit Oeſterreich vom 1. April 1389 wurde auch von Solothurn angenommen, und in dem Sempacherbriefe iſt Solothurn gleich den eidgenöſſiſchen Ständen als betheiligter Ort erwähnt. Schon im Jahr 1411 ſuchte Solothurn die Aufnahme in den eidgenöſſiſchen Bund nach [13]), konnte aber noch nicht durchdringen. Doch blieb die Stadt der Eidgenoſſenſchaft fortwährend nahe befreundet. Zur Zeit des Konſtanzerkonzils half ſie mit Biel der Stadt Bern das Aargau erobern und zog mit den Eidgenoſſen über das Gebirg hinüber ins Eſchenthal. Während der Streitigkeiten zwiſchen Zürich und Schwyz über das toggenburgiſche Erbe arbeitete ſie unverdroſſen mit den üb-

---

12) Ich folge hier der in der vorigen Anmerkung erwähnten Abhandlung, welcher indeſſen die nöthige Hinweiſung auf Urkunden großen Theils abgeht.

13) Amtliche Sammlung der Eidg. Abſchiede S. 41. No. 90: „supplicaverunt, ut reciperentur in nostram ligam.“

Digitized by Google

rigen eidgenössischen Ständen an einem Frieden, und als es nochmals zum Kriege kam, leistete sie auch in diesem Bern Hülfe. An den übrigen Zügen der Eidgenossen ins Thurgau und ins Sundgau nahm sie wiederum Theil; und in den Burgunderkriegen fochten auch die Solothurner mit den Eidgenossen. In Schlachten und auf Tagen hatten sie sich als getreue und gute Freunde der Eidgenossen vielfältig erprobt. Sie konnten gar keine andere, als eine eidgenössische Politik haben. Dennoch blieben die Versuche der Stadt, als ein wirkliches Glied in die ewigen Bünde der Eidgenossen aufgenommen zu werden, lange fruchtlos. Die acht Orte hatten sich im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts, zumal seitdem sie gemeine Herrschaften erworben hatten, mehr in sich abgeschlossen, als früherhin. Und besonders die innere Schweiz war einer Erweiterung der Eidgenossenschaft abgeneigt.

Zehntes Kapitel.

Der Tag zu Stanz um Weihnachten 1481.

Verhältniß der Städte und Länder. — Größere und kleinere Republiken. — Gleichheit der Stände. — Auswärtige Politik. — Streit über die Aufnahme von Freyburg und Solothurn. — Ewiges Burgrecht der Städte unter sich. — Die Stadt Luzern und ihr Bund. — Die Verschwörung gegen Luzern. — Bruder Klaus. — Art seiner Vermittlung. — Hans Waldmann. — Inhalt des Verkommnisses: Prinzip gegenseitigen Friedens. — Alle Stände helfen dem angegriffenen. — Gerichtsbarkeit über die Friedensbrecher. — Innerer Aufruhr, gefährliche Gemeinden, Sammlungen, Anträge. — Hülfe gegen ungehorsame Unterthanen. — Art und Prinzip dieser Hülfe. — Beschwörung der Verkommniß. — Grundsätze über Theilung der Beute und der Eroberung. — Der ewige Bund mit Freyburg und Solothurn. — Bundeshülfe. — Rechtsverfahren. — Feiler Kauf. — Neue Verbündung. — Friedensschlüsse. — Schlußbemerkung.

Die alte Eidgenossenschaft war aus der Verbindung von Städten und Ländern entstanden. Und nun drohte nach

Verhältniß der Städte u. Länder.

den Burgunderkriegen der Gegenſatz der Städte und der Länder die Eidgenoſſenſchaft feindlich auseinander zu ſpalten und dadurch zu zerſtören.

Der Gegenſatz war ein natürlicher, aber die damaligen Zeitverhältniſſe bildeten ihn ſchroffer und feindſeliger aus. Als die Boten der acht eidgenöſſiſchen Orte nach mißlungenen Verſuchen, die Eintracht herzuſtellen, neuerdings auf dem Tage zu Stanz zuſammen traten, um nochmals die Differenzen zu beſprechen, die ſich unter ihnen erhoben hatten, und wo möglich eine Vereinbarung zu erzielen, war das Gefühl allgemein in der Eidgenoſſenſchaft verbreitet, daß dießmal über den Frieden und den Fortbeſtand der Eidgenoſſenſchaft entſchieden werde.

Den äußern Anhaltspunkt des Streites bildeten hauptſächlich: 1) die von den Städten betriebene Aufnahme der Städte Freyburg und Solothurn in die ewigen Bünde der Eidgenoſſen; 2) die Grundſätze über die Theilung der Kriegsbeute. Aber während des Streites darüber wurde die Mißſtimmung noch durch beſondere Ereigniſſe heftiger gereizt und das gegenſeitige Mißtrauen aufs Aeußerſte geſteigert. Nach und nach kam das ganze Verhältniß der Städte zu den Ländern in Frage. Konnte es in friedlicher Verbündung fortbeſtehen oder mußte es feindlich auseinander brechen; darum handelte es ſich vornämlich.

Die Lebensweiſe und die Denkart der Bürger in den Städten und der Landleute im Gebirg waren in manchen weſentlichen Dingen verſchieden; und dieſe Verſchiedenheit wirkte auch ein auf die Verfaſſung und die Politik der Städte und der Länder. Die Verfaſſung der Länder beruhte auf der Volksgemeinde aller freien Landleute; ſie breitete ſich gleichmäßig demokratiſch aus über das ganze Land, wie ſich die Dörfer und Höfe im Thal und die Hütten auf den Alpen ausbreiteten über den Boden. Die Verfaſſung der Städte dagegen war in der Stadt konzentrirt und ihr Schwerpunkt lag nicht in der Gemeinde, ſondern im Rath, der nur die ausgezeichneteren Bürger umfaßte. Die Verfaſſung der Städte war gebildeter, vornehmer; die Länder rühmten an ihrer Verfaſſung die allgemeinere Volksfreiheit.

Die Städte hatten einen viel weitern Gebietsumfang

Digitized by Google

gewonnen als die Länder, welche in ihre Bergthäler eingeschlossen blieben. Schon die geographische Lage der Länder machte für sie eine Vergrößerung schwierig und ihre demokratische Verfassung ließ ihnen diese wenig wünschbar erscheinen. Durch Ausbreitung ihres vollen Landrechtes auf größere Bezirke und in entferntere Thäler hinein verloren die alten Landleute eher an Freiheit und an politischer Bedeutung; ihre Landsgemeindeverfassung erforderte Beschränkung der Antheilnehmer auf ein kleines Gebiet; und der Erwerb von Herrschaften, über die regierende Vögte gesetzt werden mußten, war für das einfache Volk der Länder wiederum kein Gewinn, wenn er auch einzelnen Familien aus ihnen eher zusagen mochte. Dafür opferte das Volk sein Geld nicht, und daran setzte es auch nicht leicht sein Leben. Sie waren zufrieden und glücklich innerhalb ihrer natürlichen Grenzen. Das Vollgefühl der Kraft machte sie wohl zu einem kriegerischen Volke, dessen Jugend Geschmack fand an kühnen Zügen und wildem Wagen und leicht für Sold in den Krieg lief. Aber der Charakter dieses Volkes zeigte keine sonderliche Neigung zu Eroberung und ihre Politik war nicht auf Ausdehnung ihrer Herrschaft gerichtet.

Die Städte dagegen konnten ihre Herrschaft leichter ausbreiten. Reicher als die Länder, benutzten sie häufig die Geldverlegenheiten der Fürsten und Herren, um größere Herrschaften oder einzelne Vogteirechte anzukaufen oder in Satzung zu nehmen, der dann selten mehr die Auflösung folgte. Und im Kriege sannen sie eher als jene darauf, ihr Gebiet durch Eroberung auszudehnen. Wurde dieses auch größer, so blieb doch die Landeshoheit in der Stadt konzentrirt; die bestehende Verfassung wurde nicht gestört durch die Ausbreitung des Gebietes und für Verwaltung der Vogteien fanden sich leicht unter den Räthen und in den angeseheneren Familien der Bürger taugliche Männer. Auch die Lage der Städte Zürich und Luzern am Ausfluß der Flüsse aus den Seen und die Lage Berns auf einem großen Plateau über der Aare und das offenere Land in ihrer Nähe waren dieser Ausdehnung günstig. Die Politik der Städte war daher weitsichtiger und weitgreifender als die der Länder, zugleich aber herrschsüchtiger und bewegter.

Größere und kleinere Republiken.

Zu dem hergebrachten Gegensatz der Städte und der Länder kam somit der neue Gegensatz zwischen größeren und kleineren Republiken hinzu, der mit jenem ersten parallel ging und daher jenen schroffer herausstellte. Joh. Müller bemerkt, daß nach einer Angabe von Bonstetten damals die drei Städte Zürich, Bern und Luzern eine Streitmacht von 39,000 Mann, die Länder zusammen eine solche von etwa 14,000 Mann stellen konnten. Bern allein gibt er 20,000 Mann. Und dennoch standen sie auf den gemeinen Tagen den Ländern gleich. Es war begreiflich, daß sich von Zeit zu Zeit in den Städten Ansprüche regten auf größere Geltung. Sie waren reicher an Vermögen und an Gebiet, zahlreicher in der Bevölkerung, mächtiger an Kriegsrüstung, von höherer Bildung; die Gleichheit mit den Ländern in allen Dingen erschien ihnen doch zuweilen unbillig und im Widerspruche mit den natürlichen Verhältnissen. So begehrten sie nun auch, daß die Kriegsbeute nach der Zahl der Krieger vertheilt werden sollte, die jeder Stand geliefert hatte.

Gleichheit der Stände.

Im Gegensatze dazu aber verfochten die Länder den Grundsatz gleicher Theile. Es schien ihnen das konsequent mit dem Grundsatze gleicher Berechtigung im Bunde. Und daran hielten sie fest als an einem Grundprinzip der schweizerischen Eidgenossenschaft. Als selbstständige freie Gemeinwesen hatten sie die Bünde eingegangen mit den damals noch wenig mächtigen Städten. Jedes Gemeinwesen hatte seinen Haushalt für sich; es war unabhängig von dem andern; als eine gesonderte Republik der andern gleich. Der arme Landmann und der reiche Landmann hatten jeder auch gleiches Stimmrecht in der Gemeinde. Weßhalb denn sollte der arme und kleine Ort weniger Stimmrecht haben, als der reiche und große, da er doch mit diesem gleich frei und gleich selbständig war? Sie waren zufrieden mit ihrem kleinern Gebiet und beneideten die Städte nicht, die größer und reicher geworden waren. Aber sie, die ersten Gründer der Eidgenossenschaft und die Stifter der Freiheit wollten auch nicht ihre volle und gleiche Berechtigung im Bunde deßhalb aufgeben, weil die Städte weniger genügsam als sie ihre Herrschaft ausgedehnt hatten. Davon abzugehen, kam

Digitized by

ihnen als eine Schmach vor, unwürdig ihrer Väter, die mit ihrem Blute in schweren Kämpfen die hergebrachte Selbständigkeit errungen und erhalten hatten, als eine Erniedrigung ihres Wesens, als eine Beknechtung ihrer Freiheit. In keinem Punkte waren sie so verletzbar als in diesem. Eher Krieg, eher noch Auflösung des Bundes, als Verzichtleistung auf diese Gleichheit, das war der beharrliche Gedanke der Länder damals und den spätern Jahrhunderten; ein in seinem innersten Kern durchaus demokratischer Gedanke.

Auswärtige Politik.

Diese Auffassung der Länder wurde noch verstärkt durch eine politische Rücksicht, die damals von besonderem Gewichte sein mußte. Die Länder fühlten sich sicher in ihren Bergen, sie kamen nicht leicht in Verwicklung mit fremden Herrn; sie hatten schwerlich Angriffe von Außen zu bestehen, und sie selber waren auch nicht lüstern darnach, Feinde aufzusuchen. Der Hülfe der Städte bedurften sie deßhalb weniger, als die Städte der ihrigen. Denn das Land der Städte war offener, feindlichen Begegnungen mehr ausgesetzt; und auch die Politik der Städte, die ihre Herrschaft zu erweitern trachteten, war geeignet, mancherlei Zwistigkeit zu erzeugen, Fehden anzufachen und Gefahren über das Land zu bringen. Dann wurden auch die Länder in diese Kämpfe mit hinein gezogen und genöthigt, den Städten zu Hülfe zu eilen, wie die Bünde es erforderten. Es erschien demnach nicht bloß ungerecht, wenn nun die Städte, denen sie geholfen, die im Vertrauen auf ihre Unterstützung sich auf mancherlei weit aussehende Plane eingelassen hatten, nunmehr eben um solcher Ausdehnung willen Vorrechte vor ihren Verbündeten ansprachen, sondern auch gefährlich, weil das Uebergewicht der Städte den Frieden der Länder um so ungehemmter stören und diese desto eher in Kriege verwickeln konnte. So hatten die Länder zu den vor Kurzem beendigten großen Burgunderkriegen anfänglich wenig Lust gezeigt. Sie wurden vornämlich durch Bern zur Theilnahme getrieben.

Streit über die Aufnahme von Freyburg und Solothurn.

Als nunmehr zwei neue noch ferner gelegene Städte, Freyburg und Solothurn, in die ewigen Bünde aufgenommen zu werden den Wunsch äußerten und dabei von den Städten unterstützt wurden, widersetzten sich die Länder dieser Verstärkung

des ſtädtiſchen Beſtandtheiles im Bunde. Wurden dieſe beiden Städte Glieder der Eidgenoſſenſchaft, ſo ward das Verhältniß der Städte zu den Ländern auf den gemeinen Tagen der Eidgenoſſen zu Gunſten jener weſentlich verändert. Bis dahin hatten die Städte drei Stimmen, die Länder vier und Zug Stadt und Land, den Uebergang bildend von dieſen zu jenen, war aus beiden Elementen gemiſcht. Die Aufnahme von Freyburg und Solothurn in die Bünde mußte zur Folge haben, daß die ohnehin mächtigen Städte nun auch in der Stimmenzahl das Uebergewicht erlangten, und kam es zu einem Streite zwiſchen beiden Theilen, ſo ſchien es ſchwer für die Länder, ſich der ſtädtiſchen Uebermacht zu erwehren. Es iſt begreiflich, daß die Länder Bedenken trugen, zu dieſer Veränderung Hand zu bieten.

Auf der andern Seite aber hatten auch die Städte gute Gründe, dieſe Aufnahme zu wünſchen, und zwar nicht bloß Gründe der Ausdehnung ihres Einfluſſes im Gegenſatze zu den Ländern, ſondern auch Gründe von allgemein eidgenöſſiſcher Bedeutung. Schon ſeit alter Zeit ſtand Bern in näheren Bundesverhältniſſen zu denſelben, und in gemeinen Kriegen hatten Freyburger und Solothurner an der Seite der Eidgenoſſen für gemeinſame Intereſſen wacker gekämpft. In den Burgunderkriegen vorzüglich, deren Erinnerung noch friſch war bei Jedermann, hatten ſie große Dienſte geleiſtet. Die Lage dieſer beiden Städte brachte es mit ſich, daß ſie an das Schickſal der Eidgenoſſenſchaft gebunden waren, und die Eidgenoſſenſchaft mußte ihrer eigenen Sicherheit wegen, und wenn ſie nicht jetzt ſchon in halbem Wachsthume ſtille ſtehen und dadurch für die Zukunft ihre Exiſtenz gefährden wollte, dieſe Vergrößerung ſuchen; eine geſunde und weiter ſehende Politik mußte dahin drängen.

Ewiges Burgrecht der Städte unter ſich.

Im Jahre 1477 thaten die drei Städte von ſich aus einen entſcheidenden Schritt in dieſer Richtung. Sie ſchloſſen mit Solothurn und Freyburg ein ewiges Burgrecht, nahmen ſich gegenſeitig zu Eidgenoſſen und Mitbürgern auf und verſprachen einander in guten Treuen Schutz und Schirm in aller Noth.

Dieſer Verſuch, den Knoten verwickelter Verhältniſſe einſeitig zu zerhauen, erregte große Mißſtimmung in den Ländern. Sie betrachteten denſelben als eine gegen ſie gerichtete feindſelige

Digitized by Google

Handlung. In dem neuen Bunde der fünf Städte erblickten sie eine für den alten Bünd der acht Orte Gefahr drohende Neuerung. Es schien ihnen das wieder ein Versuch, die alte, aus Ländern und Städten gemischte Eidgenossenschaft durch eine neue Eidgenossenschaft der Städte zu beeinträchtigen, wenn nicht gar zu beseitigen. Sie schickten daher wiederholt ihre Boten in die verbündeten Städte und mahnten, von dem Burgrechte abzulassen; doch vergeblich. Der Schritt war nun gethan und ließ sich so leicht nicht zurücknehmen. Die Städte erwiederten, das neue Burgrecht thue den alten Bünden keinen Abbruch und ließen sich anfänglich auf keine weitern Erörterungen ein.

Die Stadt Luzern und ihr Bund.

Indessen war das rechtliche Verhältniß der drei Städte in dieser Beziehung nicht dasselbe. Gegen die neue Verbündung von Seite Luzerns hatten die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden auch einen formellen Anhaltpunkt in dem alten Bunde mit Luzern von 1332, der ihrer Beschwerde gegen diese Stadt größeres Gewicht gab. In diesem Bunde hatten sich Luzern und die Länder versprochen, „daz ouch nieman vnter vns, dien „vorgenanten Eitgenossen, sich mit sunderlichen eiden, oder „mit deheiner sunderlicher gelupte gegen nieman weder „vsse noch innen verbinden sol, one der Eitgenossen gemein„lich willen vnd wissen.“ [14]) Es war in der That offenbar, daß Luzern diesen Artikel seines Bundes nicht beachtet hatte, als es ohne Wissen und Willen der Länder das Burgrecht eingegangen. Diese getrauten sich daher, wenigstens die Stadt Luzern durch Anrufung des Bundes und auf dem Wege des eidgenössischen Rechtsganges zu nöthigen, daß sie von dem Burgrechte zurücktrete. Ein Verharren darin erschien ihnen als eine unzweifelhafte Bundesverletzung, der sich Luzern schuldig mache. Mußte aber Luzern zurücktreten, so war dieß wieder für die übrigen Städte ein empfindlicher Verlust.

Die Verschwörung gegen Luzern.

Umgekehrt bekam Luzern hinwieder einen besondern Grund, gegen die Länder mißtrauisch, über eines derselben, Obwalden, ungehalten zu sein. Ein angesehener Mann im Entlebuch, Peter am Stalden, wurde plötzlich während des Jahres 1481 in Luzern

---

[14]) Oben S. 85.

Digitized by Google

gefangen geſetzt. Der Verdacht haftete auf ihm, daß er an einem verrätheriſchen Plane gegen die Stadt betheiligt ſei. Im Verhör geſtand er zu, daß ein gefährlicher Anſchlag vorbereitet worden. Die Hauptſchuld aber wälzte er auf zwei Obwaldner, den geweſenen Landammann Bürgler am Lungernſee und deſſen Schwager Künegger, die ihn mißleitet haben und die wahren Anſtifter des Unternehmens ſeien. Nach den Ausſagen des Am Stalden handelte es ſich darum, an dem Kirchweihfeſte St. Leodegar die Stadt bei Nachtzeit von Unterwalden her zu überrumpeln und die angeſeheneren Bürger und die Mitglieder der Regierung zu tödten, die Mauern und Thürme zu ſchleifen, Luzern zu einem Dorfe zu machen und die Länderverfaſſung einzuführen. Mit dieſen Gedanken haben ihn die Obwaldner vertraut gemacht und durch die Ausſicht auf die Würde eines luzerniſch-demokratiſchen Landammanns beſtochen.

Dieſes Ereigniß in einer Zeit, wo ohnehin die Stimmung zwiſchen Luzern und den Ländern eine gereizte war, mußte die Gemüther in der Stadt mit Beſorgniß und Argwohn erfüllen. Luzern verſtärkte die Nachtwache und traf einige Vorſichtsmaßregeln, über welche die Unterwaldner hinwieder ihrem Spott freien Lauf ließen. Bürgler und Künegger ſchalten auf den Gefangenen als einen böswilligen und frechen Lügner. Dieſer aber verharrte auf ſeinen Ausſagen und erklärte, ſie jenen in's Angeſicht vertreten zu wollen. In der That blieb er dabei, in Gegenwart einer Geſandtſchaft von Unterwalden, vor geſeſſenem Rathe. Die Unterwaldner hielten es aber nicht für würdig, ihr vormaliges Standeshaupt und einen angeſehenen Landmann nach Luzern gehen und dem Am Stalden als einem geſtändigen Verbrecher an die Seite ſtellen zu laſſen. Sie beſchwerten ſich, daß gegen ſie und ihre Landsleute ein ſolcher Verdacht geäußert, daß ſie einer ſo ſchweren Unthat für fähig gehalten werden.

Noch war ein geheimnißvolles Dunkel über die Ausdehnung und die Betheiligung bei dieſer Verſchwörung verbreitet. Aber der Gedanke an die beabſichtigte Mordnacht und die Plane zu Zerſtörung der Stadt und Umwandlung in offenes Land, die bei dieſer Gelegenheit zur Sprache gekommen, waren geeignet, in der ganzen Eidgenoſſenſchaft großes Aufſehen zu machen und die

Digitized by

vorhandene Mißstimmung zwischen Städten und Ländern aufs heftigste zu reizen.

Unter solchen Voraussetzungen kamen die Boten der eidgenössischen Stände um Weihnachten des Jahres 1481 zu Stanz zusammen; sie konnten sich wieder nicht verständigen. Es schien kein anderer Ausweg mehr als der des Kriegs. Jedermann hielt diesen nun für unvermeidlich. Die Boten waren bereit, heim zu fahren.

In dieser Noth des Vaterlandes trat die Vermittlung eines Einsiedlers, des frommen Bruders Klaus ein. Der Kirchherr zu Stanz, Heinrich am Grund, ein Mann, der durch Geburt und Stellung mit den beiden heftigsten Gegnern in diesem Streit, mit der Stadt Luzern, aus der er gebürtig und in der seine Familie war, und mit dem Lande Unterwalden, wo er als Pfarrer wirkte, verbunden war, der die Stimmung der Führer und des Volkes kannte und zu beurtheilen wußte und dem der Friede des Vaterlandes voraus am Herzen lag, wendete sich in dieser großen Gefahr an den Bruder Klaus und bat ihn um Hülfe. Bruder Klaus.

Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, daß ein Streit, der durch und durch von politischer Natur zu sein schien, wesentlich von einem Manne geschlichtet wurde, dessen Natur ihn eher von politischer Thätigkeit, als einer ihm fremder abzog, der sich auch von jeder äußern Wirksamkeit in der Welt losgesagt hatte, und als stiller Klausner lediglich frommer Betrachtung und der innerlichen religiösen Versenkung in Gott lebte. Der Bruder Klaus, ein Landmann von Obwalden, gehörte zwar seiner Geburt und politischen Anschauungsweise nach den Ländern zu; aber als eine im eminenten Sinne des Wortes religiöse Natur konnte er nicht zu einer der beiden streitenden politischen Parteien gezählt werden. Gewöhnt über Gott und göttliche Dinge zu denken und ein Mann von hohem Gemüth und seltener Charakterstärke übersah er, wenn er das Vaterland und seine Zerwürfnisse in seiner Seele erwog, die Dinge in großartiger Weise. So griff er auch nun ein, im kritischen Moment, als er dazu aufgefordert ward und der Geist ihn trieb.

Man streitet sich noch darüber, ob der fromme Klausner selber mit dem Priester Am Grund nach Stanz geeilt sei und

da die Tagherren durch ſein lebendiges Wort mit friedlicher Geſinnung erfüllt habe, oder ob er in ſeiner Zelle im Ranfft geblieben ſei und der Pfarrer von Stanz nur in ſeinem Namen geſprochen habe.

Wer auf das Weſen ſieht, für den iſt es ziemlich unerheblich, ob das eine oder andere geſchehen ſei. In beiden Fällen ſteht es unzweifelhaft feſt, daß die Vermittlung zwiſchen den Eidgenoſſen voraus das Werk des Bruders Klaus, daß die friedliche Richtung, welche damals geſchloſſen wurde, vorzugsweiſe ſeinem Anſehen zu verdanken war. War er nicht perſönlich in Stanz, was allerdings nunmehr als erwieſen angeſehen werden kann, ſo wächst die Bedeutung des großen Mannes in dem Urtheile der Nachwelt, da er ſo Vieles und ſo Schweres vermochte, ohne unmittelbar gegenwärtig zu ſein.

Art ſeiner Vermittlung.

Obwohl wir weder durch Berichte der Geſandten noch von den Chronikſchreibern näher unterrichtet ſind über den Gang der Verhandlungen, ſo läßt ſich dennoch aus der Eigenthümlichkeit des Mannes und aus dem Inhalt ſeines Werkes auf die Art ſchließen, wie er dasſelbe an die Hand genommen hat.

Voraus war ihm klar, daß zunächſt nicht von dieſem oder jenem Vorſchlage, von dieſer oder jener Maßregel als ſolcher das Heil zu erwarten ſei. Der Grundfehler lag in der Geſinnung. Dieſe war verdorben und verdarb hinwieder jeden Vorſchlag und jede Maßregel. Alles kam ſomit darauf an, die verhetzten und verbitterten Gemüther umzuſtimmen; gelang dieſes, ſo wurden die Boten leicht ſelber einig unter einander über alles Uebrige. Von ſeinem Gotterfüllten Gemüthe aus betrachtete er die Eidgenoſſenſchaft als ein Werk Gottes, zum Heil der freien Völker in dieſen Thälern. Im Vertrauen auf ihn hatten ſich die Väter verbündet, und er hatte bisdahin die Eidgenoſſen aus allen Gefahren gerettet und ihr wider übermächtige Feinde den Sieg verliehen. Konnte der Bruder in den ſtreitenden Eidgenoſſen in Stanz dieſe Erinnerung und dieſes Gefühl erwecken, ſo mußten die Differenzen des Augenblicks als untergeordnet erſcheinen, und die verhaltene eidgenöſſiſche Geſinnung kam wieder zur Strömung. Von da aus mußte es den Eidgenoſſen wieder verſtändlich werden,

Digitized by

daß die Städte und die Länder, obwohl von einander verschieden, doch zusammen gehören als Glieder eines Vaterlandes, daß die eidgenössische Treue nicht bloß dann verletzt werde, wenn einer Bestimmung der beschwornen Bünde mit Absicht zuwider gehandelt werde, wie solches von der Stadt Luzern geschehen, sondern daß sie auch dann in ihrem Wesen gekränkt werde, wenn die einen Bundesglieder, auf eine formelle Bestimmung des Bundes sich steifend, die andern Bundesglieder an der Erfüllung wahrer Lebensbedürfnisse und an der nöthigen Fortentwickelung hindern, wie solches die Länder gegen die Städte, insbesondere gegen Luzern vorhatten, daß der Gehorsam in dieser aufrührerischen und gewaltsamen Zeit wieder der Stärkung bedürfe, und daß der Unfriede zu ihrem eigenen Verderben führe [15]).

Zuerst wirkte er in solcher religiöser Weise ein; dann erst, darauf gegründet, ließ er seine Vorschläge eröffnen. Diese beschlugen sicher nur wenige wesentliche Punkte, voraus das Verhältniß der Stände Freyburg und Solothurn zu der Eidgenossenschaft. Sein inbrünstiges Gebet begleitete den Pfarrer Am Stalden in die Versammlung und ward erhört.

Die einzelnen Artikel des Stanzerverkommnisses sind nicht von ihm. Auf Stimmung und Richtung wirkte er auch hier ein, aber über das Nähere dieser Verabredung wurden die Tagherren von sich aus einig. Zug und Glarus hatten schon früher vieles für den Frieden gearbeitet. Es war längst Alles überdacht und hinreichend schon besprochen; in Einer Stunde kamen sie über Alles überein, nachdem sie nun entschlossen waren, den Frieden zu richten.

Allerdings ist es wahrscheinlich, daß auf den wesentlich politischen Inhalt des Verkommnisses noch ein anderes bedeutendes Individuum eingewirkt habe, denn es sind in demselben eine Reihe von tief eingreifenden politischen Grundsätzen niedergelegt, die im Widerspruch mit den ungebundenen demokratischen Neigungen jener Zeit, aber unter sich im Zusammenhang von Hans Waldmann.

15) Vrgl. über die Ideen des Bruders Klaus sein eigenes Schreiben an Bern im Archiv der geschichtforschenden Gesellschaft Bd. I. S. 250.

Digitized by Google

einem entſchloſſenen Staatsmanne ausgegangen zu ſein ſcheinen, der die Mittel, wie das obrigkeitliche Anſehen neuerdings zu befeſtigen ſei, reiflich erwogen hatte und geneigt war, kühn und gewaltig durchzugreifen. Sie ſind von der Art, daß wir dieſelben kaum einem andern als Hans Waldmann zuſchreiben können, der von Bruder Klaus ganz und gar verſchieden, aber neben dieſem der größte Mann war unter den damals lebenden Eidgenoſſen. Wahrſcheinlich war der Ritter Waldmann perſönlich auf dem Tage zu Stanz zugegen und machte dort ſeine durchaus von politiſchen Motiven geleitete Denkweiſe geltend.

I. Das Stanzerverkommniß.

Das Stanzerverkommniß ſelbſt nun enthält folgende Beſtimmungen [16]):

Prinzip gegenſeitigen Friedens.

1) Die acht Orte der Eidgenoſſenſchaft geloben ſich gegenſeitig, einander weder mit Gewalt zu überziehen, noch an Städten Land und Leuten zu ſchädigen, noch der eine dem andern was ihm zugehört, wegzunehmen, noch die Angehörigen je des andern ihrer Obrigkeit „abzudrängen"; ſie verſprechen das für ſich ſelbſt und für ihre Unterthanen und erſtrecken dieſe Verpflichtung auch auf die Orte, welche mit einzelnen aus ihnen durch ewige Bünde verwandt ſind oder in der Folge von denſelben zu Verbündeten aufgenommen werden.

Dieſe Beſtimmung war ihrem Weſen nach nicht neu, es war dieß ſchon theils durch den Geiſt, theils durch einzelne Beſtimmungen der alten Bünde als Bundesrecht anerkannt. Aber es lag in der Aufnahme dieſer gegenſeitigen Zuſicherung eine Bekräftigung und Verſtärkung des hergebrachten Rechts, welche um ſo nothwendiger ſchien, je mehr das gegenſeitige Mißtrauen um ſich gegriffen hatte und je näher die gefürchtete Mordnacht in Luzern vor den gereizten Gemüthern ſtand.

Die folgenden Beſtimmungen enthalten die weitere Ausführung dieſes Grundprinzips des eidgenöſſiſchen Rechts.

---

16) Ich habe die Zürcheriſche Originalurkunde benutzt. Urkunde XI. Auffallender Weiſe iſt der in Anshelms Bernerchronik mitgetheilte Text nicht gleichlautend. Beſonders die Einleitung iſt in beiden verſchieden.

Digitized by Google

2) Sollte es dennoch ein Stand unternehmen, dieser Verpflichtung zuwider zu handeln, so versprechen für diesen Fall alle übrigen Stände, dem angegriffenen Bundesgliede zu Hülfe zu eilen, und dasselbe vor jeder derartigen Gewaltthat des Angreifers in guten Treuen zu schützen. Alle Stände helfen dem Angegriffenen.

Wurde dieser Grundsatz aufrichtig befolgt, so war es unmöglich, daß ein einzelner Stand gegen einen andern Gewalt üben oder von sich aus einen Bürgerkrieg beginnen konnte. Denn waren auch die Stände ungleich an Größe und Macht, so war doch keiner aus ihnen stark genug, um die ganze übrige Eidgenossenschaft, die dann dem angegriffenen zur Seite stand, zu bekriegen. Es diente somit dieser Grundsatz wesentlich dazu, den innern Frieden und die Rechtssicherheit der einzelnen Stände zu befestigen.

3) Sollten Angehörige eines Standes solche Gewalt üben gegen ein Bundesglied oder den Aufruhr in dessen Gebiet tragen, so sollen die Schuldigen unverweigerlich von ihrer einheimischen Obrigkeit nach Gestalt der Sache gestraft werden: unter Vorbehalt, daß der Stand, dessen Recht und Gebiet verletzt worden, wenn er der Uebelthäter auf seinem Gebiete habhaft wird, dieselben nach seinen Rechten selber zur Verantwortung und Strafe ziehen mag. Gerichtsbarkeit über die Friedensbrecher.

Es war somit die heimatliche Obrigkeit verpflichtet, ihre Angehörigen, die gegen ein Bundesglied sich in solcher Weise verschuldet hatten, zu strafen, aber sie war nicht verpflichtet, dieselben zur Strafe an den gekränkten Stand auszuliefern. Nur wenn dieser die Schuldigen gefangen genommen hatte, so verfielen sie für das auf seinem Gebiete begangene Verbrechen seiner Gerichtsbarkeit.

Diese Grundsätze des eidgenössischen Rechtes sind eben so naturgemäß als einfach. Daß ein gewaltsamer Bruch des Landfriedens, der von einzelnen Parteigängern an einem Bundesgliede verübt werde, für diese straflos bleibe, — ein Gedanke, dem in unserer Zeit praktische Folge gegeben wurde und der auf Tagsatzungen Vertheidiger fand — war mit der Idee der öffentlichen Gerechtigkeit, mit der Bundestreue und dem Bedürfniß nach Frieden unverträglich. Die Gerechtigkeit erforderte, daß das

Verbrechen gesühnt werde, und um des Bundes willen fühlten sich die einzelnen Glieder einander wechselseitig verpflichtet, je auf ihrem Gebiete Gerechtigkeit zu üben und für den Frieden zu sorgen.

Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, daß außer dem Entlebucherhandel dieses Jahres auch die Erinnerung an den Kriegszug der „fröhlichen Bande vom tollen Leben", der wenige Jahre vorher Genf und die romanischen Gegenden der Schweiz mit Schrecken erfüllt und selbst Bern zu Kriegsrüstungen veranlaßt hatte, wesentlich dazu beitrug, diese Sätze feierlich zu bekräftigen. Die fröhliche Bande, mit Kolb und Eber im Banner, hatte zwar nicht einen eidgenössischen Stand feindlich überfallen. Aber sie hatte doch in wildem Uebermuthe sich zu einem Heere meistens junger tapferer Männer aus verschiedenen Ständen zusammen gethan, war ohne Erlaubniß der Obrigkeit aufgebrochen, um, wie sie sagten, die von Genf geschuldete Brandschatzung selber zu holen, und hatte sich — wenn auch nicht in böser Absicht — doch eine offene Gewalt angemaßt, deren Fortbestand den Frieden des Landes gefährdete und deren Erneuerung nicht zugegeben werden durfte.

4) Im Zusammenhange damit steht die folgende Bestimmung des Stanzerverkommnisses, nach welchem das Prinzip des Landfriedens und einer verstärkten obrigkeitlichen Gewalt zum Schutze der öffentlichen Ordnung auch in die einzelnen Stände übergetragen werden sollte.

Nach derselben vereinbaren sich die Stände über den Grundsatz, daß es sowohl in den Städten als in den Ländern Niemandem verstattet sein soll, ohne Erlaubniß der rechtmäßigen Obrigkeit irgend welche „gefährliche Gemeinden, Sammlungen oder Anträge" zu machen, „wovon Schaden, Aufruhr oder Unfug entstehen möchte." Als Obrigkeit, welche in den einzelnen Ständen darüber zu wachen und welche man dafür anzugehen habe, werden ausdrücklich bezeichnet, für Zürich: Burgermeister und Räthe, für Bern: Schultheiß und Räthe, für Luzern: Schultheiß, Räthe und die Hundert (der Große Rath), für Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus: Ammann, Räthe und Gemeinden. Wer dennoch solche „gefährliche Gemeinden,

Digitized by

Beſammlungen oder Anträge" machen würde oder dazu Hülfe böte oder Rath gäbe, ſoll nach Verdienen unverzüglich von ſeiner Obrigkeit geſtraft werden.

Dieſer Grundſatz ſtand auch zu jener Zeit in einem entſchiedenen Gegenſatze mit manchen Erſcheinungen des Lebens. Die Beſtimmung bezog ſich: a) auf Gemeinden, d. h. Volksverſammlungen; b) auf Sammlungen, unter welchem Ausdrucke zunächſt wohl Zuſammenrottungen von größern Volkshaufen verſtanden wurden, aber füglich auch Volksvereine begriffen werden konnten; c) auf Anträge, die unter dem Volke verbreitet werden, wohin auch, um an einen Ausdruck der modernen Zeit zu erinnern, Geſammtpetitionen gehören. Alle dieſe maſſenhaften Aeußerungen der Wünſche und Stimmungen größerer Volkstheile wurden in der Regel, wenn nicht von der heimatlichen Obrigkeit die Erlaubniß dazu eingeholt und erlangt worden war, als gefährlich für die Rechte und den Frieden des Landes unterſagt.

Die Burgunderkriege hatten die Verwilderung der Sitten befördert und die Achtung vor einem geſicherten Rechtszuſtande tief erſchüttert. Nach Zeiten, in denen anarchiſche Regungen im Volksleben heftig hervorgetreten waren, ſchien es nothwendig, um wieder Ruhe zu finden, daß die obrigkeitliche Macht verſtärkt und die unorganiſchen Gewalten eingeſchränkt werden. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß auf die Feſtſtellung eines ſolchen Prinzips der Geiſt Hans Waldmanns weſentlichen Einfluß gehabt hat.

Dasſelbe ſollte indeſſen nicht bloß vorübergehend gelten, als Gegenwirkung gegen die vorausgegangene Gährung. Die Stände beabſichtigten ein dauerndes Prinzip des Staatsrechtes für alle Zukunft zu ſanctioniren; ein Prinzip der großen politiſchen Zucht. Sie wollten das erreichen, was das deutſche Reich ein Jahrhundert lang vergeblich angeſtrebt hatte und erſt unter Kaiſer Maximilian im Jahr 1495 und weniger vollkommen als die Schweiz 1481 erlangte, einen ſichern Landfrieden. Es konnte ihnen natürlich ſo wenig gelingen, jede zukünftige Mißachtung deſſelben zu hemmen, ſo wenig als durch geſetzgeberiſche Vorſchriften Revolutionen, weil ſie unterſagt, deßhalb auch verhindert werden. Aber in den folgenden Jahrhunderten beriefen ſich

Digitized by Google

die Regierungen doch häufig in einzelnen Fällen, wenn derartige Gährungen sich im Volke zeigten, auf den Grundsatz des Stanzerverkommnisses und glückte es ihnen, darauf gestützt, solche Bewegungen niederzuhalten.

Der Grundsatz selbst war indessen nicht näher ausgebildet worden. Alles Weitere wurde der Obrigkeit in den einzelnen Ständen überlassen. Nach freiem Ermessen sollten sie über die Zulässigkeit je nach den Umständen entscheiden. Auf diese Weise sollte jede der Obrigkeit feindselige und für die öffentliche Ordnung und den Frieden gefährliche Bewegung, die sich nicht auf dem organischen Wege theils der Wahlen, theils der Beschlüsse in den Behörden geltend machen konnte, welche außer diesen Wegen in den Massen ihren Stützpunkt suchte und von da aus ihren Willen durchsetzen wollte, zum voraus gehemmt werden. Aber auch jede der Obrigkeit bloß mißfällige, wenn auch in dem Bedürfniß der Zeit und des Volkes begründete, Bewegung wurde gleichmäßig durch dieses Verbot betroffen, allerdings nur insofern, als sie in dieser Form sich äußern wollte. Aber in der spätern Zeit ist dann dieser Grundsatz im Zusammenhange mit absolutistischen Lehren von der obrigkeitlichen Gewalt und mit ängstlichem oder hochmüthigem Wesen der Regierenden erweitert, verschärft und dazu vielfach mißbraucht worden, jede mißbeliebige Regung der Volksgefühle und jede freisinnige Meinungsäußerung als gefährlich und strafbar zu bezeichnen und als Aufruhr oder doch als unerlaubten Unfug zu unterdrücken.

Diente der Grundsatz nach der einen Seite dazu, anarchische Bestrebungen zu hindern und das Ansehen und die Kraft der organischen Staatsgewalten zu verstärken, so konnte er nach der andern Seite allerdings dazu führen, die Volksfreiheit zu beeinträchtigen und ein unweises und ungerechtes Regierungssystem zu stützen. Damals lag aber das Bedürfniß nach Ruhe und Ordnung, später das Bedürfniß nach größerer Freiheit näher. Seinem Wesen nach diente der Grundsatz eher dazu, jenes zu befriedigen, während er zunächst für dieses nicht sorgen wollte. Aus demselben Grunde ist es aber auch weniger der Fehler dieses Grundsatzes, wenn er späterhin zum Nachtheile der Völker-

Digitized by

ſchaften angewendet ward, und es iſt den Männern, die denſelben im Jahr 1481 eingeführt haben, kein Vorwurf deshalb zu machen. Sondern der politiſche Fehler lag theils darin, daß die ſpätere Zeit einen falſchen Gebrauch davon machte, theils darin, daß, als ſich andere entgegengeſetzte Bedürfniſſe regten, für dieſe nicht ebenſo zu ihrem Schutze ein richtiger Grundſatz ins Leben gerufen und dann angewendet wurde. Ein ſolcher Grundſatz zum Schutze der Volksfreiheit brauchte mit dem ältern zum Schutze der Staatsordnung eingeführten Prinzip keineswegs in Widerſpruch zu gerathen, wenn er auch allerdings als Gegenſatz und Gegengewicht dasſelbe ergänzen und hinwieder beſchränken mußte.

Namentlich war in dem ältern Prinzip die Unterſagung der „Anträge" geeignet, leicht mißbraucht zu werden. Das Verbot von Volksverſammlungen und Volksvereinen konnte für die Länderverfaſſung geradezu nothwendig erſcheinen. Da nämlich in dieſer die höchſte Gewalt einer organiſchen Volksverſammlung aller Landleute zuſtand, ſo war eine unorganiſche Volksverſammlung außer der Landsgemeinde und im Widerſpruch mit derſelben offenbar undemokratiſch und anarchiſch zugleich. In den ſtädtiſchen Republiken umgekehrt mußten derlei Volksverſammlungen als ein demokratiſcher Auswuchs erſcheinen, welcher ſich mit dem repräſentativen Prinzipe der Räthe und mit dem Syſtem einer concentrirten ſtädtiſchen Obrigkeit nicht vertrug.

Aber die Stellung und Begründung von Anträgen, mochten ſie nun aus Beſchwerden über hergebrachte Uebelſtände oder aus dem Bedürfniſſe und dem Wunſche nach neuen Inſtitutionen oder Maßnahmen hervorgegangen ſein, war an ſich mit der Verfaſſungsform weder der Städte noch der Länder irgend im Widerſpruch und war doch in vielen Fällen dienlich, in einigen ſogar nöthig, um das Recht und die Wohlfahrt der Regierten zu erhalten und zu fördern. Sie konnte wohl im Zuſammenhang mit gereizten Stimmungen in kranken Zeitverhältniſſen, ſie konnte auch durch die Art ihrer Betreibung gefährlich werden für die Ruhe und den Frieden des Staates. Aber das war bei dieſer Form der Aeußerung der Volksanſichten die Ausnahme, während

Digitized by Google

die Freiheit der Antragstellung als Regel im Geiste republikanischer Volksfreiheit betrachtet werden mußte.

Hülfe gegen ungehorsame Unterthanen

5) Ferner versprechen sich die Stände bei Eid und Ehren, daß keiner die Unterthanen des andern zu Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit mißleiten oder aufreizen, noch dem andern seine Angehörigen abwendig oder widerwärtig machen solle, woraus Abtrünnigkeit oder Ungehorsam entstehen möchte. Im Gegentheil geloben sie sich, insofern einem aus ihnen die Seinigen widerwärtig oder ungehorsam würden, mit guten Treuen einander förderlich zu helfen, die widerspenstigen Angehörigen wieder gehorsam zu machen, nach Recht und Kraft der geschwornen Bünde.

Die Bezugnahme auf die alten Bünde, in denen sich der Grundsatz selbst nicht so scharf ausgesprochen findet, war dennoch insofern richtig, als nach den Bünden die Stände sich in allen Nothfällen auf ergangene Mahnung hin, sowohl gegen äußere Feinde als gegen innere gewaltsame Störung des Rechtszustandes Hülfe versprochen hatten. Das alte Recht wurde durch das Stanzerverkommniß nur wieder zum Schutze der Ordnung und zur Befestigung des obrigkeitlichen Ansehens weiter ausgebildet und verstärkt.

Art und Prinzip dieser Hulfe.

Daraus folgte noch keineswegs, daß die Obrigkeit eines Standes beliebig und willkürlich über die Kriegsmacht der verbündeten Stände verfügen und mit deren Hülfe ihre Unterthanen nach Gutdünken bedrücken konnte. Der Gedanke, daß in solcher Weise ein Stand zum bloßen blinden Werkzeuge in der Hand des andern herabgewürdigt und zu widerrechtlicher Unterdrückung mißbraucht werden dürfe, liegt nicht in dem Geiste jener Bestimmung, wenn dieselbe schon in spätern Zeiten auch etwa in solchem Sinne mißbraucht wurde. Abgesehen von den Grundansichten jener Zeit, die von einer absoluten obrigkeitlichen Gewalt so wenig wissen will, als von einer abstrakten Staatsallmacht, — Ansichten, welche zum Behuf der Auslegung in Berücksichtigung kommen müssen, — spricht einerseits die Berufung auf die geschwornen Bünde, die ausdrücklich auch der Rechtsamen und Freiheiten der einzelnen Herrschaften, Dörfer und Höfe gedenken und eine Kränkung dieser Rechte ausschließen,

Digitized by Google

als der Ausdruck der Urkunde selbst, welche bloß von einer „mit guten Treuen“ zu leistenden „Hülfe“ redet, gegen jene Auffassung.

Wenn die Obrigkeit eines Standes gegen die Widersetzlichkeit und Auflehnung ihrer Angehörigen der Hülfe bedarf, so soll dieselbe unverweigerlich und unverzüglich von den angerufenen Ständen „in guten Treuen“ auch geleistet werden, das ist das Prinzip, welches den sämmtlichen Ständen neuerdings eingeschärft wird, ein Prinzip, welches seinem Wesen nach für die Eidgenossenschaft unentbehrlich ist, welches auch „in guten Treuen“ angewendet, eine der sichersten Garantien ist für einen geordneten Rechtszustand.

In demselben liegt allerdings a) daß kein Stand, dessen Hülfe angesprochen wird, unthätig bleiben und gleichgültig oder mit Wohlgefallen zusehen darf, wie ein verbündeter Staat der Anarchie erliege; b) daß auch nicht erst weitläufige Untersuchungen oder Prozesse über die in dem Hülfe bedürftigen Stande obwaltenden Differenzen vorausgehen müssen, bevor die erforderliche Hülfe geleistet wird; c) daß die Hülfe der Eidgenossen zunächst der Obrigkeit geleistet werden muß zum Schutze ihres Ansehens. Die Hülfe leistenden Stände dürfen demnach nicht von dem Standpunkte ausgehen, daß die Obrigkeit des Hülfe bedürftigen Standes und der ungehorsame Theil der Regierten als zwei gleiche Parteien zu behandeln seien, zwischen denen sie den Streit zu schlichten berufen seien. Aber es ist nicht ausgeschlossen a) daß, wenn einmal die Hülfe anderer Stände nöthig wird, diese nicht auch in angemessener Weise dafür sorgen mögen, daß ihre Hülfe nicht zu unrechtmäßigen Maßregeln der Obrigkeit oder zu gewaltsamer Unterdrückung gerechter Beschwerden der Angehörigen mißbraucht, noch b) daß die Hülfe leistenden Stände nicht befugt seien, durch Räthe an die Obrigkeit sowohl als durch Ermahnungen und Sühnversuche bei den Regierten in guten Treuen auf friedliche Erledigung der Streitigkeiten und beruhigende Anordnungen für die Zukunft einzuwirken.

Beschwörung der Verkommniß.

6) Wie die Bünde, so werden auch die Vereinbarungen der Eidgenossen vom Jahr 1370 und 1393, der sogenannte Pfaffenbrief und der Sempacherbrief neuerdings bestätigt und

deren Beachtung empfohlen, und zu mehrerer Bekräftigung verabredet, daß sowohl die Bünde als dieses Verkommniß je von fünf zu fünf Jahren in allen Orten öffentlich von den Gemeinden verlesen und beschworen werden sollen, damit diese Grundlagen des eidgenössischen Bundesrechts bei Jedermann in lebendiger Erinnerung bleiben.

Grundsätze üb. die Theilung der Beute u. der Eroberung.

7) Erst am Schluß der Uebereinkunft wird sodann der Hauptstreit zwischen den Ständen über die Beute beigelegt. Zu diesem Behufe wird unterschieden zwischen Beute im eigentlichen Sinne und Eroberung. Fahrendes Gut und Geld, das im Kriege erbeutet wird, wohin auch die Brandschatzungen gehören, die von einzelnen Orten gefordert werden, die eigentliche Beute wird nach der Anzahl der Personen gleich getheilt, die von jedem Stande an dem Kriegszuge oder an dem Gefechte Antheil genommen haben; ohne Unterschied, ob sie als Burger oder Landleute oder als Herrschaftsangehörige oder als Zugewandte mit in den Krieg gezogen sind. Dagegen was erobert wird, an Städten, Schlössern, Zinsberechtigungen, Renten, Zöllen oder andern Herrlichkeiten, das soll den Orten nach gleich und freundlich getheilt werden. Werden diese Herrschaftsrechte später wieder gelöst, so verfällt die Lösungssumme ebenfalls der gleichen Theilung unter die Stände.

Diese Entscheidung war durchaus gerecht. Die in den Privatnutzen verwendete Beute fiel billig den Personen zu, welche die Gefahren und Mühen des Krieges getheilt hatten, je nach ihrer Anzahl; wie denn auch der Sempacherbrief schon offenbar diese Vertheilung der Beute als die rechtmäßige und billige voraussetzt. Die dauernden Hoheitsrechte dagegen von öffentlicher Bedeutung, welche durch Eroberung oder Friedensschlüsse erworben wurden, gehörten naturgemäß den eidgenössischen Ständen; und wie dort die Person der Krieger, so standen hier in staatsrechtlichen Verhältnissen die Stände als selbständige und verbündete Republiken einander gleich. Hätte man auch hier auf die Zahl der Truppen Rücksicht nehmen und nach diesem Verhältnisse eine ungleiche Theilung unter den Ständen bestimmen wollen, so wäre dadurch das Prinzip der staatlichen Gleichberechtigung im Bunde, worauf die

Digitized by Google

die Eidgenoſſenſchaft beruhte, verletzt und ſtatt deſſelben dem Prinzip einer nach Verhältniß der Volkszahl verſchieden abgeſtuften Stellung der Stände im Bunde Vorſchub geleiſtet worden, eben dadurch aber auch der Charakter des Bundes mißachtet und die Verwirklichung eines einheitlichen Geſammtſtaates eingeleitet worden.

In dieſem Hauptpunkte ließ ſomit der Bruder Klaus im Weſentlichen den Anſichten der Länder Recht widerfahren und wies die Anſprüche der Städte in die Schranken des wahren eidgenöſſiſchen Bundesrechts.

II. Freyburg und Solothurn.

Gleichzeitig wurde auf dem Tage zu Stanz auch der Streit über das Burgrecht der Städte mit Freyburg und Solothurn beſeitigt und dieſe letztern Städte in den eidgenöſſiſchen Bund mit den ſämmtlichen acht Orten aufgenommen [17]). Das Anſehen des Bruders Klaus bei den Ländern beſeitigte den Widerſtand dieſer gegen den naturgemäßen Fortſchritt, der in der Aufnahme der beiden Stände in den Bund lag. Dagegen verſtanden ſich nun die eidgenöſſiſchen Städte leicht dazu, ihren Sonderbund mit Freyburg und Solothurn, gegen welchen die Länder gerechte Bedenken erhoben hatten, fahren zu laſſen. Das Burgrecht der Städte unter einander ward getilgt und ſtatt deſſelben im Namen der acht Orte einerſeits und der genannten zwei Städte anderſeits, ein ewiges Bündniß abgeſchloſſen. Dasſelbe iſt, wie das Stanzerverkommniß, auf Samſtag nach Thomastag 1481 datirt. Die Beſtimmungen deſſelben weichen in einigen Punkten ab von den frühern Bünden der Eidgenoſſen unter ſich, namentlich inſofern als dabei auf die Scheu der Länder vor neuen kriegeriſchen Verwicklungen Rückſicht genommen wurde, nähern ſich aber den Bünden mit den zugewandten Orten.

In Erinnerung an die alte Liebe, Treue und Freundſchaft beider Theile und in ſteter Erneuerung derſelben, zum Troſt von Land und Leuten vereinbaren ſich die auf ewige Zeit verbündeten Stände:

---

[17]) Urkunde XII.

Bundeshülfe. 1) Daß sie sich gegenseitig getreulich beholfen und berathen sein sollen und wollen, mit Leib und Gut wider Jedermann, der sie an Landen, Leuten, an Leib und Gut, an Ehren, Freiheit und löblichem Herkommen zu kränken, zu bekriegen oder zu schädigen sich unterfangen würde.

2) Insbesondere verpflichten sich die beiden Städte Freyburg und Solothurn, wenn die acht Orte und einer aus ihnen zu Krieg kämen und sie (die Städte) durch Boten oder versiegelte Briefe um Hülfe mahnen werden, unverzüglich mit ihren Bannern oder Fähnlein, wie jene das begehren, Hülfe zu schicken, in guten Treuen und auf ihre eignen Kosten, in der Meinung, daß sich die mahnenden Stände mit der Hülfe, welche die gemahnten Städte ihnen schicken, in Art und Zahl gütlich begnügen sollen.

3) Ebenso versprechen hinwieder die acht Orte den beiden Städten, auf deren Mahnung hin auf eigene Kosten förderlich Hülfe zu schicken, wenn diese in Noth kommen sollten; in der Meinung jedoch, daß diese Verpflichtung beschränkt wird auf gewisse abgegränzte Kreise, innerhalb welcher diese Städte in Noth gerathen. Nämlich für Freyburg sind die Kreise bestimmt durch die Grafschaft Greyerz, so weit diese reicht, von da bis Oron, Moudon (Milden), Stäffis, Grandcourt, bis oben an den Murtnersee und von da hinab bis an die Brücke von Güminen; und für Solothurn oberhalb der Herrschaft Grenchen, wo die hohen und niedern Gerichte des Bisthums Basel, der Stadt Solothurn und der Stadt Biel zusammenstoßen nicht weit von Füglistall, und von da hinüber in die Propstei Münster, in Grenfeld, soweit die Propstei reicht, von da in die Herrschaften Thierstein, Gilgenberg und Pfäffingen, so weit dieselben reichen, dann hinüber nach Schönthal, so weit die Solothurnischen Herrschaften Falkenstein, Alt und Neu Bechtburg gehen, von da bis zu der Blatte auf dem niedern Hauenstein und dann hinüber in die Herrschaft Kienberg, so weit dieselbe reicht, und von da bis zu St. Laurenzen Brunnen in der Herrschaft Gösken dem Erzbach nach durch die Herrschaft Gösken bis an die Aare.

4) Haben beide Theile gleichzeitig Kriege zu bestehen, und bedarf der eine oder andere Theil jäher Hülfe, so versprechen

Digitized by Google

sich beide Theile als getreue Eidgenossen, je nach Gestalt der Sache, wie von Alters her, einander beizustehen.

5) Was in Zukunft in gemeinsam geführten Kriegen, sei es, daß die Hülfe auf Mahnung hin oder auch ohne Mahnung aus Freundschaft gekommen, erobert wird, fällt allen bei dem Kriege betheiligten Ständen, auch wenn sie an der Eroberung selbst nicht unmittelbar Antheil genommen, sondern anderswo genöthigt waren, den Feind abzuwehren, gleichmäßig zu. Dagegen verbleiben die bisherigen Herrschaften den alten Orten.

Rechtsverfahren.

6) Sollten sich zwischen den acht Orten insgesammt oder einzelnen auf der einen und den Städten Freyburg und Solothurn gemeinsam oder sonderlich Streitigkeiten ergeben, so sollen diese nicht mit Gewalt betrieben, sondern auf Tagen geschlichtet werden, und zwar, wenn die Städte klagen und darum zu Recht mahnen, in der Stadt Willisau, und wenn die alten Orte zu Recht mahnen, in der Stadt Zofingen. Jeder Theil hat zwei Schiedsrichter zu ernennen, die bei ihren Eiden, welche sie deshalb zu Gott und den Heiligen schwören, nach Anhörung beider Parteien den Streit zu Minne oder Recht förderlich ausrichten sollen. Und was die vier Schiedsrichter oder die Mehrheit aus ihnen erkennt, dabei soll es verbleiben. Theilen sie sich gleich, so sollen sie bei ihren Eiden innerhalb der Eidgenossenschaft einen gemeinen Mann, der sie in Wahrheit unparteiisch und fromm dünkt, zu sich erwählen. Der Gewählte soll sodann von seiner einheimischen Obrigkeit angewiesen werden, sich mit den Schiedsrichtern der Sache anzunehmen und sich eidlich verpflichten, dieselbe ohne Verzug ausrichten zu helfen.

Feiler Kauf.

7) Die Verbündeten sichern sich gegenseitig für sich und die ihrigen feilen Kauf zu, ohne weitere Beschwerung mit irgend welchen Zöllen, in guten Treuen, ohne Gefährde, wie von Alters Herkommen ist.

Neue Verbündung.

8) Die Städte Freyburg und Solothurn versprechen überdem, sich in Zukunft mit Niemanden mehr weiter zu verbünden ohne Rath, Wissen und Willen der acht Orte gemeinsam oder der Mehrheit aus ihnen, vorbehalten die Aufnahme von Burgern nach ihrem Stadtrechte und unbeschadet den ewigen Bünden und dieser Vereinbarung.

Digitized by Google

Friedensschlüsse.

9) Ebenso sagen die beiden Städte den acht Orten zu, daß sie, wenn sie zu Krieg kommen sollten und einen Waffenstillstand oder Frieden oder Richtung mit ihrem Feinde abschließen könnten, von denen die acht Orte oder die Mehrheit unter ihnen finden sollten, daß solche den betheiligten Städten nützlich und ehrlich wären, dieselben auf den Rath ihrer Eidgenossen annehmen sollen und wollen.

Die beiden letzteren Verabredungen gingen von richtigen eidgenössischen Grundsätzen aus. In der That war es für die gesammte Eidgenossenschaft von großer Bedeutung, daß nicht einzelne Stände einseitig mit andern Herren, Städten oder Ländern ewige Bündnisse abschließen; denn immerhin war dabei das politische Interesse der bestehenden Eidgenossenschaft und ihrer Bünde wenigstens mittelbar betheiligt. Der alte Zürichkrieg und nun wieder die neueste Spaltung der Eidgenossenschaft, die sich durch den Sonderbund der Städte zu erweitern drohte, hatten dieses Bedürfniß klar gezeigt.

Ebenso beruhte die Bestimmung, daß die beiden Städte bei Friedensschlüssen mit auswärtigen Feinden an den Rath der Eidgenossen gebunden seien, und nicht ohne Noth und in unbilliger Weise den Krieg fortsetzen dürfen, auf einem richtigen Prinzipe; denn auch dabei waren in Wahrheit nicht bloß sie selber, sondern die gesammte Eidgenossenschaft betheiligt, indem der Krieg auch ihre Kräfte in Anspruch nahm und auch für sie mit Beschwerden und Gefahren verbunden war.

Hatten diese beiden Bestimmungen etwas Anstößiges, so lag dies einzig darin, daß sie nicht zu allgemeinen eidgenössischen und für alle Bundesglieder verbindlichen Grundsätzen erhoben wurden, sondern nur die beiden neu aufgenommenen Städte zum Vortheile der acht alten Orte in ihren politischen Entschlüssen beschränkten [18]).

---

[18]) Daß auch nachher noch die beiden neuen Orte von den alten in einigen Beziehungen zurückgesetzt wurden, zeigt abgesehen von der ungleichen Form der Eidleistung der eidgenössische Abschied von 1483: „Heim„bringen von der von Soloturn und Fryburg wegen daz man sy nit zu „tagen beschriben sol dan zu den Sachen, so sy berüren möchten, als dan

Wahrscheinlich wollten vornämlich die Städte Zürich und Bern sich die erste Beschränkung und auch andere alte Orte die zweite Beschränkung nicht gefallen lassen; und da die Länder einen Werth darauf legen mußten, durch die neuen Verbündeten nicht in neue auswärtige Händel verwickelt zu werden, so wurden beide Bestimmungen vorzüglich in ihrem Interesse aufgenommen.

10) Beide Theile behalten vor das heilige römische Reich, alle ihre Gerichte, Stadtrechte, Landrechte, Gesetze, Freiheit, gute Gewohnheit und altes Herkommen, so daß sie ungekränkt dabei verbleiben mögen. Vorbehalte.

11) Ebenso behalten sie sich Verbesserungen und Veränderungen in diesem Bündnisse vor, wenn sie sich in Zukunft einhellig darüber vereinigen sollten.

12) So oft in Zukunft die anderen beschworenen Bünde mit Eiden erneuert werden, soll auch dieser Bund vor den Gemeinden verlesen werden.

13) Die alten Bünde werden ausdrücklich noch vorbehalten, in dem Sinne, daß sie diesem späteren Bündnisse vorgehen sollen, ungefährlich.

Das Bündniß wurde von allen zehn Orten besiegelt.

So war der große Zwiespalt, der sich in der Eidgenossenschaft erhoben hatte, glücklich geschlichtet; und nicht blos war das alte Bundesrecht von neuem bestätigt und verstärkt, sondern die Eidgenossenschaft hatte gleichzeitig einen wichtigen Fortschritt in ihrer Entwickelung gethan. Schlußbemerkung.

Der Tag zu Stanz, so stürmisch und Verderben drohend er angebrochen war, hatte ein schönes glänzendes Ende genommen. Damals schon machte derselbe auf das gesammte Volk der Eidgenossen einen großen, erhebenden Eindruck. Die Boten der

---

„jetlich bott witer davon weiß zu reden. Ist gerattschlaget, wan Sachen „sind, so die bed stett berürend, so sol und mag man sy wol zu tagen „beschriben old dan an die abscheid setzen; wo aber tag sin werden umb „sachen, so sy nit berüren, der sol man sy nit beschriben noch an die „abscheid setzen; ob sy aber fust zu tagen komen wurden unbe„schriben.

Orte ließen in den Abschied fallen: „Heimzubringen die Treu, „Müh und Arbeit, so der fromme Mann, Bruder Klaus, in „diesen Dingen gethan hat, ihm deß treulich zu danken.“ Und weit umher verkündigten die Glocken der Kirchen den wieder gewonnenen Frieden. Jahrhunderte lang galt dieser Tag als einer der herrlichsten in der Schweizergeschichte und wurde das Andenken an den Friedensmann der Eidgenossen, den frommen Bruder Klaus, unter den Katholiken nicht bloß, sondern auch unter den reformirten Eidgenossen hoch verehrt.

Elftes Kapitel.

Der ewige Bund der Städte Basel und Schaffhausen von 1501.

Die Stadt Basel. — Bischöfliche Stadt. — Bürgermeister und Räthe. — Zunftmeister. — Großer Rath. — Freie Reichsstadt. — Auswärtige Politik. — Der ewige Bund vom 8. Juni 1501. — Basel ein eidgenössischer Ort. — Kriegshülfe. — Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Gewalt und Sicherheit im Innern. — Vermittelnde Stellung Basels bei innern Zwisten. — Ruhige Gewere (Besitz). — Schulden. — Feiler Kauf und Zölle. — Eidgenössisches Rechtsverfahren. — Neue Bünde. — Vorbehalte. — Schaffhausen. — Oesterreichische Hoheit. — Herstellung der Reichsunmittelbarkeit. — Schweizerischer Bund vom 1. Juni 1454. — Ewiger Bund vom 9. August 1501. — Bundeshülfe. — Rechtsverfahren. — Feiler Kauf. — Besondere Stellung Schaffhausens. — Vorbehalte.

I. Basel.

Die Stadt Basel.

Eine der angesehensten Städte des deutschen Reiches war die Stadt Basel am Rheine gelegen, da wo der Fluß, um sich wendend, die Schweiz, Deutschland und Frankreich von einander trennt. Die Stadt Basel, ursprünglich getheilt in zwei verschiedene seit 1225 durch die Rheinbrücke verbundene Städte Großbasel und Kleinbasel, ist der natürliche Uebergangspunkt über den Fluß und bildet die natürliche Vermittlung zwischen den verschiedenen Ländern und Völkern, die hier an einander stoßen.

Digitized by Google

Als Sitz eines Bischofs hatte Basel schon frühzeitig die Bedeutung und die Verfassung einer Stadt erlangt; und wurde wie die meisten andern bischöflichen Residenzstädte von den Bischöfen als Stadtherren regiert und begünstigt. Nach und nach erstarkte aber das eigentlich städtische Leben und die Stadt wußte mit der Zeit alle wichtigeren Rechte von den Bischöfen an sich zu bringen und politische Selbständigkeit zu erlangen. Schon vor dem Jahr 1218 hatten die Bürger von Basel die Wahl des städtischen Rathes zu erwerben versucht, und wie es scheint von Kaiser Friedrich II. ein derartiges Privilegium erwirkt. Aber im Jahr 1218 erhob der Bischof Heinrich von Thun Einsprache dagegen bei dem Kaiser und es wurde die Frage von diesem zu Ulm einem Fürstengerichte vorgelegt. Das Urtheil der geistlichen und weltlichen Herren ging dahin, die Basler seien nicht berechtigt, ohne Wissen und Willen ihres Bischofs, den Rath zu bestellen oder andere Neuerungen zu machen. Der Kaiser bestätigte nun dieses Urtheil, hob sein eigenes früheres Privilegium auf und bedrohte jeden, der dieses Recht verletzen sollte, mit seiner Ungnade [19]). Neben dem geistlichen Kapitel der Domherren, welches dem Bischof zur Seite stand und eigenthümliche Rechte besaß, hatte der Bischof damals wohl auch einen bürgerlichen Rath für die Stadt, den er entweder von sich aus oder in Verbindung mit den Burgern der Stadt aus seinen Dienstleuten bestellte [20]). Die Burger unter sich aber waren zu einer Gemeinde vereinigt. Bischöfliche Stadt.

Die oberste richterliche Gewalt wurde von einem Vogte ausgeübt; dafür bezog dieser einen Drittheil der sämmtlichen Einkünfte und Bußen, die andern zwei Drittheile fielen dem Bischof zu. Die Beziehung zum König und zum Reiche

---

19) Urkunde v. 1218 bei P. Ochs, Geschichte von Basel I. S. 285.

20) Urkunde v. 1225 bei K. Ochs, I. S. 299: „H. — episcopus Basil.; quod Conventus claustri Bürglen, *ad voluntatem consilii nostri*, quandam summam pecuniae ad constructionem pontis ultra Rhenum contulit. Nos vero, *de consensu canonicorum, ministerialium, omniumque civium nostrorum*, liberum transitum per eundem pontem — concessimus in perpetuum."

Digitized by Google

aber vermittelte der Biſchof ſelber und nicht der Vogt. Dieſer war anfänglich nicht Reichs-, ſondern biſchöflicher Vogt. Wenn daher der König in Perſon nach Baſel kam und ſich der Biſchof bereitete, denſelben würdig zu empfangen, ſo empfieng der Vogt nichts von den auf dieſe Feierlichkeiten bezüglichen Steuern, womit die Burger den Biſchof unterſtützten. War der Vogt nicht zugegen, ſo konnte der Biſchof ſelber auch deſſen Richteramt verwalten. Und nachdem der alte Vogt (vermuthlich ein Graf von Homburg) entſetzt worden war, mußte der neue Vogt dem Biſchof jährlich 300 Mark Silbers für ſeine Vogtei und an den Rath der Stadt 100 Mark abgeben[21]). Den Schultheißen der Stadt, welcher das Schultheißengericht leitete, ernannte wiederum der Biſchof.

Bürgermeiſter u. Räthe.

Die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, um welche Zeit wir in einer Reihe deutſcher Städte wichtige Verfaſſungsänderungen wahrnehmen[22]), war auch einer größern Selbſtändigkeit der Basler Bürgerſchaft günſtig. Schon früher wurden einzelne Arten der Handwerker durch die Biſchöfe als Zünfte organiſirt, vorerſt allerdings noch ohne Theilnahme an dem Regimente der Stadt, lediglich mit Bezug auf das Handwerk, ſo ſchon 1248 die Zunft der Metzger[23]), mit einem Meiſter an ihrer Spitze. Seit 1253 erſcheint nun auch ein Bürgermeiſter, der von dem Rathe, Vogte und dem Schultheißen unterſchieden wird, an der Spitze des ſtädtiſchen Rathes (der Conſules), und in dem Rathe ſelbſt werden nun auch neben den Rittern und Dienſtleuten Kaufleute erwähnt[24]). Die Veränderung iſt ſo bedeutend, daß mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen iſt, von dieſer Zeit an ſei der Bürgermeiſter und Rath eine weſentlich aus der Bürgerſchaft hervorgegangene ſtädtiſche Obrigkeit, in welcher die Stadt auch dem Biſchofe gegenüber nun ein ihr ſelber angehöriges Organ für ihre Beſtrebungen fand. Von da an nimmt die Selbſtändigkeit der Stadt in raſchem Wachsthume

---

21) Urk. v. A. bei Ochs I. S. 291.

22) Vergl. meine Zürcher. Rechtsgeſchichte I. S. 142 u. 226.

23) Urk. bei Ochs I. S. 318.

24) Ochs I. S. 333 ff.

Digitized by Google

zu und es schwindet in demselben Maße die Gewalt und Herrschaft des Bischofs über dieselbe. Der Form nach zwar gab der Bischof noch lange Zeit der Stadt den Rath; aber jeder neue Bischof (Heinrich von Neuschatel, welcher von 1262 bis 1274 regierte, war der Erste, der dies thun mußte) war anzugeloben genöthigt, daß er alljährlich der Bürgerschaft den Rath nach Vorschrift ihrer Handveste besetzen wolle. Nach der Handveste aber wurde die Wahl des Rathes durch acht Kiefer getroffen, von denen vier dem abgehenden Rathe, zwei den Dienstleuten des Bischofs angehörten, alle sechs von dem abtretenden Rathe ernannt, und zu denen noch zwei Domherren kamen, von jenen sechs Männern hinzugewählt. Wen diese erwählen, die proklamirt der Bischof als die Räthe der Stadt. Den Bürgermeister ernennen ebenfalls die acht Kiefer aus einem Dreiervorschlag des abgehenden Rathes; den Obristzunftmeister bezeichnet der Bischof von sich aus. Der Rath bestand aus Rittern und aus Burgern, unter welchen nun auch schon Kaufleute, Handwerker noch nicht erscheinen[25]).

In der alten Einrichtnng der Zünfte aber lag der Keim zu einer weiteren Umgestaltung der Stadtverfassung. Als Vorsteher der Zünfte finden wir die Zunftmeister, und diesen hinwieder von dem Bischofe vorgesetzt den Obristzunftmeister. Derselbe verhielt sich zu den Zunftmeistern ähnlich, wie der Burgermeister zum Rathe; und je mehr die Handwerker erstarkten, desto natürlicher schien es, den Räthen die Zunftmeister beizuordnen. Schon im Jahr 1318 sehen wir jene mit diesen vereint städtische Abgaben erkennen und gemeinsam einen Streit darüber mit den Domherren ausfechten[26]); und einige Zeit später erscheint der Beisitz der Zunftmeister an der Seite der Räthe als regelmäßiges Stadtrecht. Der Rath im weitern Sinne bestand somit nun aus Rittern, Burgern und Handwerkern[27]). Noch später

Zunftmeister.

---

[25]) Ochs I. S. 365 ff.

[26]) Urk. v. 1318 bei Ochs I. S. 26: „Nos magistrum civium, Consules, generalem Magistrum Societatum et singulos Magistros earum societatum civitatis Basiliensis — generale statutum fecisse.

[27]) Ochs I. S. 44 ff. setzt diese Veränderung ins Jahr 1337, ein Jahr später als die Brunische Verfassungsänderung in Zürich.

Digitized by Google

wurde die Repräsentation der fünfzehn Zünfte noch verdoppelt und so das bürgerliche Element im Gegensatz zu den 4 Rittern und den 8 sogenannten Achtbürgern von der hohen Stube, welche den eigentlichen Rath bildeten, verstärkt.

Großer Rath.

Auch die Einrichtung des Großen Rathes war großen Theils auf die Zünfte basirt. In ihm saßen von Amtswegen die alten und die neuen Räthe (die alten und neuen Zunftmeister inbegriffen), die Ministerialen und die alten und neuen Sechser jeder der fünfzehn Zünfte. Schon bei der ersten Einrichtung von Zünften wurden diese sogenannten Sechser bestellt, als Vorsteher der Zunft, welche dem Zunftmeister zur Seite standen und mit ihm verbunden die Angelegenheiten der Zunft ordneten. Sie wählten auch gewöhnlich die Zunftmeister, und nun wurden sie auch, es ist ungewiß wann zuerst, aber jedenfalls noch im vierzehnten Jahrhundert in den Großen Rath berufen [28]).

Freie Reichsstadt.

Die Rechte des Bischofs wurden immer mehr beschränkt, die Oberherrlichkeit desselben sank zu bloßer Form herab, bis sie sodann ganz unterging. Dem Reiche gegenüber und im Verhältniß zu andern Städten und Herren trat die Stadt durch ihre Organe selbständig auf und führte Kriege und schloß Bündnisse nach ihrem Willen. Sie galt als eine Reichsstadt. Die Vogtei über die Stadt hatte schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts aufgehört eine bischöfliche zu sein, sie war zur Vogtei des deutschen Königs, zur Reichsvogtei geworden [29]). Und schon vor dem großen Erdbeben von 1356, durch welches die Stadt zu einem guten Theile zerstört und ihr Archiv verbrannt wurde, hatte sie als eine Reichsstadt wichtige Privilegien von den deutschen Königen erhalten, die nun nach dem Erdbeben Karl IV. erneuerte. Den Bürgern war die Fähigkeit, Lehen zu erwerben, gleich den Rittern vergönnt, der Stadt die Zusicherung ertheilt, daß sie von Niemandem, weder geistlichen noch weltlichen Herren um allfälliger Schulden des Bischofs willen

---

[28]) Ochs II. S. 320. 259. Urk. v. 1386 daselbst S. 301.

[29]) Ochs II. S. 59 vom Jahr 1347: „Cives *regi solitum* praestiterunt juramentum, scilicet quod *jus suae Advocatiae* servarent."

Digitized by Google

oder wegen Händel des Bischofs gepfändet oder angegriffen werden dürfe, und die Freiheit gegeben worden, daß die Burger von Basel nun vor keinem auswärtigen, sondern nur vor ihrem eigenen Schultheißengerichte belangt werden dürfen [30]). Nachdem der Herzog Leopold von Oesterreich, welchem der Bischof Kleinbasel verpfändet hatte, und welcher selbst über Großbasel die Reichsvogtei besessen hatte, in der Schlacht von Sempach erschlagen worden war, benutzte die Stadt Basel diesen für sie günstigen Moment, um die Reichsvogtei nun an sich selber zu bringen. König Wenzel gab ihr das Recht am 1. August 1386, in Zukunft das Amt des Reichsvogtes zu besetzen und zu entsetzen und dessen zu genießen, wie es ihr gutdünke [31]). Und gleichzeitig veräußerten die Erben des Herzogs von Oesterreich ihre Pfandrechte auf Kleinbasel und kurz darauf (1392) auch der Bischof die ihm zustehenden Herrschaftsrechte über Kleinbasel an die Stadt Großbasel [32]). Um dieselbe Zeit (1385) hatte die Stadt Basel, um auch bei sich den Einfluß des Bischofs, der noch immer den Obristzunftmeister frei erwählte, zu paralysiren, ein neues Amt, das des sogenannten „Ammeister" (Amman-Meister), getroffen. Ihn wählt der Große Rath aus oder außer seiner Mitte, aber es darf der Ammeister keines Herren Vasall oder Dienstmann sein, noch von einem Herren Gut nehmen. Er begleitet den Bürgermeister auf den Botschaften der Stadt und verwahrt mit ihm die Stadtbriefe. Ihm ist die städtische Polizei untergeordnet, seiner wartet ein Rathsknecht, wie des Bürgermeisters zwei Rathsknechte [33]). Er berathet mit den Zunftmeistern in allgemeinen politischen und Stadtangelegenheiten, wenn diese gesondert berathen werden; und davon ist nun selbst der Obristzunftmeister ausgeschlossen. Das Amt des Ammeisters ist offenbar das Amt des Obristzunftmeisters, aber wie die Bürgerschaft, im Gegensatz zum Bischof, dasselbe wünschte. Es war daher auch nur eine vorübergehende Einrichtung, welche unter-

30) Urk. bei Ochs II. S. 193 ff.
31) Urk. bei Ochs II. S. 303.
32) Ochs II. S. 307. 327.
33) Ochs II. S. 287. 299.

Digitized by Google

gehen mußte, ſobald die Wahl des Obriſtzunftmeiſters an die Stadt überging. Die einzelnen, früher dem Biſchof zugeſtandenen einträglichen Regalien, wie das Salzrecht, das Münzrecht, die Zölle waren ſchon früher von der Stadt, welche Geldverlegenheiten der Biſchöfe zu benutzen verſtand, angekauft worden. Jene Ueberreſte einer politiſchen Hoheit der Biſchöfe konnten ſich nicht mehr lange erhalten.

Auswärtige Politik.

Bis zum ſechszehnten Jahrhundert hatte die Stadt Baſel nie einen ewigen Bund geſchloſſen. Je nach Umſtänden ging ſie in gefährlichen Zeiten vorübergehende Bündniſſe ein, ſo öfter mit den rheiniſchen, öfter mit einzelnen eidgenöſſiſchen Städten, zuweilen auch mit einzelnen Fürſten und Herren, meiſtens auf wenige Jahre. War die Gefahr vorüber, ſo trat die Stadt wieder in ihre eigenthümliche Stellung zurück. Als freie deutſche Reichsſtadt fühlte ſie ſich ſicher. Durch ihren Handel und Gewerbsfleiß hatte ſie großen Reichthum erworben; um ihrer vortheilhaften Lage willen ward ihre Gunſt geſucht. Das allgemeine Concilium, welches daſelbſt in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gehalten wurde, erhöhte ihr Anſehen und die bald darauf geſtiftete hohe Schule ihre Ehre. Gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund hatte auch Baſel mit den Eidgenoſſen Antheil an dem Kriege genommen. Dagegen verblieb die Stadt in dem ſogenannten ſchwäbiſchen Kriege neutral. Der größere Theil des ſtädtiſchen Adels und der Dienſtleute ſympathiſirte während dieſes Krieges mit dem ſchwäbiſchen Bunde, die Maſſe der Bürger mit den Eidgenoſſen. Der Krieg war günſtig für die Eidgenoſſen ausgefallen; die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft ging aus demſelben als eine auch vom deutſchen Reiche unabhängige Macht hervor. Baſel lag nun größern Theiles diesſeits des Rheins. Die Stadt war der natürliche Schlüſſel der Schweiz; in ihren Beziehungen zu Frankreich, Burgund und dem öſterreichiſchen Breisgau war ſie mehr auf die Hülfe der Eidgenoſſen als des deutſchen Reiches angewieſen. Für ihre freie und bürgerliche Verfaſſung mußte ſie in der Verbindung mit den Eidgenoſſenſchaft die ſicherſte Garantie finden. Die Zeit zu einem endlichen Entſcheide war gekommen. Sie

Digitized by Google

entschloß sich, über Aufnahme in den ewigen Bund mit den Eidgenossen zu unterhandeln.

Die eidgenössischen Stände traten gerne in die Unterhandlung ein; sie empfanden die mancherlei Vortheile für die Ehre, die Sicherheit, die Gewerbe und den Handel der Eidgenossenschaft, welche aus einer dauerhaften Verbindung mit Basel erspriessen würden, und am 8. Juni 1501 kam der ewige Bund zu Stande. Nur Glarus und Zug wollten Anfangs keinen Theil daran nehmen, aber auch diese Stände liessen sich belehren. Der ewige Bund vom 8. Juni 1501.

Der Baslerbund ist der ausführlichste von allen ewigen Bünden, welche die Eidgenossen abgeschlossen haben; und mehr als in den übrigen zeigt sich in der Abfassung desselben der Einfluß gelehrter Schreiber und der Kanzleistyl des heiligen römischen Reiches. Der Inhalt desselben ist folgender:

1) Basel wird als ein „eidgenössischer Ort" mit brüderlicher Treu unter die Eidgenossen aufgenommen, und wenn in Zukunft Geschäfte vorkommen, welche die gemeine Eidgenossenschaft und die Stadt Basel betreffen, so soll auch die Stadt Basel zu dem Rathe der Boten gehörig berufen werden und mit den übrigen Orten „rathen, bedenken und handeln, was zu unser „aller Nutz und Nothdurft gebührt". Basel ein eidgenössischer Ort.

2) Beide Parteien verbleiben bei ihren Landen, Leuten, Herrschaften, Gerichten und Rechten, Freiheiten, Gnaden und Privilegien, auch den guten Gewohnheiten und dem Herkommen.

3) Würde ein Theil mit Gewalt überzogen und er bedürfte der Hülfe der Eidgenossen, so soll auf geschehene Mahnung hin der gemahnte Theil auf eigene Kosten dem mahnenden treue und tröstliche Hülfe zusenden, ohne Verzug. Auch für Belagerungen helfen einander die Eidgenossen, mit Rücksicht auf das Gezeug und Pulver in dem Sinne, wie es in der Eidgenossenschaft herkömmlich ist. Eroberte Städte, Schlösser, Herrschaften und Hoheitsrechte werden unter alle Orte, die an dem Krieg Theil genommen haben, gleichmäßig getheilt. In Kriegen soll man tapfer beharren und keine Richtung annehmen, ohne daß dem verletzten Theile billige Entschädigung geschehe. Kriegshülfe.

4) Die Stadt Basel aber soll mit Niemanden einen „kriegslichen Aufruhr anheben", sie bringe denn zuvor ihr Anliegen

und was sie dazu dränge, an die Tagsatzung oder an die Orte, deren Zustimmung zu erhalten. (Eine Beschränkung Basels ähnlich derjenigen von Freyburg und Solothurn). Würde aber die Stadt Basel plötzlich überfallen und bedroht, so daß sie die Sache nicht zuvor an die Eidgenossen bringen könnte, so sollen die Eidgenossen „ein getreues Aufsehen zu ihr und ihrem „Land und ihren Leuten haben, und wenn es nöthig wäre, auch „ungemahnt ihr zu Hülfe ziehen". — Hat die Stadt Basel einen Streit und ihr Gegner erbietet sich, ihr gegenüber zu Recht vor die gemeine Eidgenossenschaft, so soll sich die Stadt Basel dieses Rechtes begnügen lassen und vom Kriege wider jenen abstehen.

Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Gewalt und Sicherheit im Innern.

5) Kein Theil soll den andern beschädigen noch geschehen lassen, daß er an Leib oder Gut, Schlössern oder Herrschaften beschädigt werde, sondern jeder dem andern helfen, diese in gutem „Schirm, Gehorsam und Unterthänigkeit" zu erhalten.

6) Würden Angehörige oder Hinterlassene des einen Theiles solche des andern Theiles mißhandeln oder verwunden oder ein Todschlag geschehen, so soll deshalb kein Aufruhr erhoben, sondern der Frefel nach dem Herkommen durch die Gerichte bestraft werden.

Vermittelnde Stellung Basels bei innern Zwisten.

7) Sollte sich unter den eidgenössischen Orten selbst Zweiung und Span erheben, so soll Basel durch seine Botschaft am Frieden arbeiten, und wenn es doch zum Kriege käme, keinem Theile Hülfe leisten wider den andern, sondern „stille sitzen", und nur für die „freundliche Mittlung" wirken.

Es ist dieß eine der wichtigsten Bestimmungen des eidgenössischen Staatsrechtes. Durch dieselbe werden einzelne Stände zum Voraus als neutral bezeichnet bei innern Zwistigkeiten der Uebrigen und ihnen die schöne politische Aufgabe von Bundes wegen gesetzt, den Frieden zwischen den entzweiten und feindlich gesinnten Brüdern herzustellen und freundlich zu vermitteln. Basel voraus erscheint an der Spitze dieser Vermittlungspartei unter den Ständen, und vor allen andern war auch Basel durch seine Lage und die Natur der Dinge befähigt und geeignet, gerade diese Aufgabe zu erfüllen. Die spätere Geschichte beweist zur Genüge, mit wie richtigem politischem Blick hier die Eidgenossen das Rechte trafen und wie heilsam es

Digitized by Google

war, daß sie so auch für die Zeiten des innern Kampfes zu sorgen wußten.

8) Jeder Theil und dessen Angehörige sollen bei ihren urkundlichen Rechten verbleiben und keiner den andern „ohne Recht entweren" (ohne gerichtliches Verfahren aus seinem Besitze verdrängen). Würde einer ohne Recht entwert, so soll man ihn auf sein Ersuchen, ohne Vorwand und Verzug, sofort wieder in seine Gewere einsetzen, wie zuvor, und ihn dafür entschädigen. Dann mögen nachher die Parteien einander vor Gericht belangen warum sie wollen. Ruhige Gewere (Besitz).

9) Es soll kein Theil des andern Leute, so lange dieselben nicht zu ihm übersiedeln, in seinen Schirm, Burgrecht oder Landrecht annehmen, sondern jeder dem andern seine Leute lassen. Hat einer Leibeigene in des andern Gebiet, so steht es ihm frei, sie daselbst vor Gericht nach Landesrecht zu begehren.

10) Man soll keinen um des andern Schuld verhaften oder verbieten, noch das Seinige anfallen oder mit Arrest belegen, sondern jeder Schuldner sowohl um gemeiner Handschulden (laufender Schulden), als um verbriefeter Schulden willen nach bestehender Uebung rechtlich belangt werden. Schulden.

11) Ueber Unzucht, Bußen, Frefel sowie über Eigen und Erb und Liegenschaften wird gerichtet, wo die Frefel begegnet und wo die Liegenschaften gelegen sind, wie das Herkommen ist. Dieses Rechtes soll sich jedermann begnügen und niemanden weiter suchen oder bedrängen. Ausgenommen sind nur Ehr- und offene Wucherhändel; diese mögen gefertigt werden, wie das die gemeinen Landesgewohnheiten ertragen, indem sie auch den geistlichen Gerichten zustehen, ein Vorbehalt, der namentlich von Basel mit Rücksicht auf das bischöfliche Gericht daselbst gemacht worden zu sein scheint.

12) Beide Theile lassen sich gegenseitig „feilen Kauf" zu, und jeder Theil bleibt bei seinen „Zöllen, Geleiten und Nutzungen sammt und sonders", wie sie von Alters bestehen, in der Meinung, daß man sich der „Neuerung" enthalte, damit der gemeine Kauf und Verkauf und alle ehrbaren Gewerbe und Hantirungen desto besser ihren Gang haben mögen. Feiler Kauf und Zölle.

Eidgenössisches Rechtsverfahren.

13) Würden die eidgenössischen Stände an Basel eine Ansprache oder Forderung haben, worüber es sei, so berufen sie die Stadt Basel zu gemeinen Tagen nach Baden im Aargau. Jede Partei sendet zwei ihrer Räthe als Schiedleute dahin, welche ihres besonderen Eides, den sie ihrer Stadt oder ihrem Land geschworen, entlassen werden. Vor diesen Schiedleuten wird der Streit verhandelt. Theilen sie sich gleich, so wählt der Kläger aus dem kleinen Rathe der beklagten Stadt Basel einen Obmann, und der soll dann unverzüglich den Streit ausrichten helfen. Ganz ebenso ist das Verfahren, wenn Basel auf die Eidgenossen klagt; nur wird dann der Obmann, wenn es dessen bedarf, von Basel, als der Klägerin, aus den Räthen des beklagten eidgenössischen Ortes gewählt. Jede Partei bezahlt ihre Schiedleute, beide den Obmann. Das Schiedsgericht mag wohl suchen, die Parteien in Minne zu vereinigen, gelingt es nicht, innerhalb Monatsfrist Recht sprechen.

Wird der Streit im Interesse einer einzelnen Person geführt, so mögen auch zwei Schiedleute statt vier genügen und mögen sie über die Gerichtskosten ebenfalls durch das Urtheil das Nöthige erkennen.

Neue Bünde.

14) Neue Bünde, welche Basel einzugehen gedenkt, bedürfen der Zustimmung der gemeinen Eidgenossenschaft in ihrer Mehrheit. Indessen mag die Stadt Bürger annehmen nach ihrem Recht und ihrer Freiheit.

Vorbehalte.

15) Beide Theile behalten vor: „den heiligen Stuhl zu Rom“ (ein Vorbehalt, der sich in den ältern Bünden nicht findet), das heilige römische Reich (zu dem sich die Eidgenossenschaft noch immer rechnete), die Eidgenossen überdem die ältern Bünde und Basel seinen „Herren, den Bischof zu Basel und „sein Gotteshaus, wo wir von ihm nicht unbillig beschwert „werden“.

16) Dieser ewige Bund soll von 5 zu 5 Jahren in allen Orten öffentlich beschworen werden.

II. Schaffhausen.

Schaffhausen.

Am rechten Rheinufer, da wo der Rhein, nachdem er in dem Bodensee sein Gewässer gereinigt hat, dem gewaltigen Sturze

Digitized by Google

über die Felsen von Lauffen zueilt, noch im Hegau, aber nahe an der Grenze des Kleggaus lag der Ort Schaffhausen, ursprünglich ein Wohnsitz der Schiffleute und Faktoren, mit den Waaren beschäftigt, die einst den Rhein abwärts geführt und daselbst umgeladen wurden. Dort stiftete im Jahr 1052 auf eigenem Boden der Graf Eberhard von Nellenburg[34]) ein dem Erlöser, der heiligen Jungfrau und Allen Heiligen geweihtes Kloster und stattete dasselbe reichlich aus. Auch den Flecken Schaffhausen vergabte er dem Kloster, dessen Mönche nach der Regel der Benediktiner ein strenges Leben führten. Der Abt, den die Brüder wählten, erwarb unter dem Sohne des Stifters das Recht, den Kastvogt frei zu wählen. Unter dem Schutze und der Regierung dieses Klosters, Allerheiligen genannt, wurde aus dem ursprünglichen Dorfe später eine Stadt.

Im dreizehnten Jahrhundert schon erscheint die Stadt als Reichsstadt. An der Spitze ihres Rathes steht der Schultheiß, den der Abt des Klosters bestellt, dessen Amt aber damals fast erblich geworden zu sein scheint. Den Vogt hatte früher auch der Abt ernannt; nun aber war die Reichsvogtei eine von dem Könige abgeleitete Würde. In vielen Stücken diente Zürich den Schaffhausern zum Vorbilde. Den Richtebrief der Zürcher nahmen sie auch für ihre Stadt als Stadtbuch an[35]).

Oesterreichische Hoheit.

Zugleich mit Zürich, St. Gallen und Rheinfelden wurde auch die Stadt Schaffhausen von Kaiser Ludwig im Jahr 1330 den Herzogen Albrecht und Otto von Oesterreich verpfändet. Den Städten Zürich und St. Gallen gelang es, von dem Kaiser selbst einen Widerruf seiner Verpfändung zu erwirken und sich von den Herzogen von Oesterreich zu befreien. Für Schaffhausen dagegen wirkte die Verpfändung fort und die vormalige Reichsstadt kam nun unter die Hoheit Oesterreichs. Von da an wurde die Vogtei über Schaffhausen im Namen der Herzoge von Oesterreich verwaltet und nahmen die Bürger von Schaffhausen an den Kriegen derselben auch wider die Eidgenossen Antheil. Doch wurden die hergebrachten Freiheiten der Stadt

---

34) Urk. v. 1188 bei Neugart cod. dipl. Alem. No. 887.

35) Kirchhofer im schweizerischen Geschichtsforscher Bd. VIII.

erhalten und überdem noch erweitert. Die Erinnerung, daß dieſelbe eine Reichsſtadt, wenn ſchon eine verpfändete Reichsſtadt ſei, blieb lebendig unter der Bürgerſchaft; und ſie unterließ es nicht, für Erneuerung ihrer königlichen Freiheitsbriefe zu ſorgen. Nach dem Unglück der Herzoge von Oeſterreich bei Sempach wurde der Rath von Schaffhauſen erweitert und der Große Rath der Sechsziger gegründet (1387). Dann erkaufte die Stadt im Jahr 1407 von dem Abte Berchtold die Schultheißenwürde, welche bis dahin ein Lehen des Kloſters geweſen war und brachte in ähnlicher Weiſe durch Ankauf mancherlei Rechte an ſich, welche ſonſt von den Herzogen von Oeſterreich verliehen worden waren. Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts (1411) war der Grundſatz durchgeführt: „Alle Aemter, die Vogtei ausgenommen, „werden künftig von der Stadt beſetzt.“ Auch die Einrichtung von Zünften der Handwerker, nach dem Vorbilde anderer Städte, ward nun auf friedlichem Wege erlangt, und es traten die Zünfte der adelichen Stube zur Seite. Statt des Schultheißen wurde ein Bürgermeiſter (der erſte war Ritter Gottfried von Hünenburg) als oberſtes Haupt der ſtädtiſchen Obrigkeit ernannt. Der Rath beſtand aus vier Gliedern der adelichen Stube und den elf Zunftmeiſtern. Für den Großen Rath kamen die Sechſer der Zünfte hinzu [36]).

Herſtellung der Reichsunmittelbarkeit.

Die Verfaſſungsänderung geſchah mit Zuſtimmung des Herzogs, wenige Jahre vor dem Konzilium von Konſtanz, welches für die habsburgiſch-öſterreichiſchen Beſitzungen in der Schweiz ſo unglückliche Folgen hatte. Die Acht, in welche 1415 Herzog Friedrich von Oeſterreich verfiel, zog auch den Verluſt ſeiner Hoheitsrechte über Schaffhauſen nach ſich. Die Stadt fiel unmittelbar an den Kaiſer und das Reich zurück. Der geächtete Herzog, welcher ſich zuerſt nach Schaffhauſen geflüchtet hatte, mußte fliehen und die Stadt wurde von dem königlichen Heerführer aufgefordert, ſich zu ergeben. Nach reifer Berathung faßte ſie einen würdigen Entſchluß. Sie wollte weder dem Herzog in ſeinem Unglück untreu werden, noch ihre Stellung zum Reiche

---

[36]) Joh. v. Müller (der ſelbſt ein Schaffhauſer war) Schweizer-Geſch. Bd. II. S. 565 ff.

Digitized by Google

mißachten. Sie entschloß sich, dem Könige die Schuld zu bezahlen, um welche sein Vorfahr im Reiche, Kaiser Ludwig, sie an Oesterreich verpfändet hatte und so ihre Freiheit durch eigene Mittel loszukaufen. Dagegen sicherte ihr König Sigmund das Recht zu, daß sie nie wieder von dem Reiche entfremdet werden solle [37]).

Schweizerischer Bund v. 1. Juni 1454.

Einige Zeit später versuchte Oesterreich wieder die Reichsstadt unter seine Hoheit zu bringen und wurde von dem damaligen Kaiser Friedrich III. aus österreichischem Hause in diesen Versuchen unterstützt. Von den Eidgenossen, besonders von Zürich aus, wurde diesen Unterhandlungen entgegen gewirkt. Eine Zeit lang schwankte die Meinung der Bürger, ob sie sich unter den Schirm Oesterreichs begeben oder mit den Eidgenossen verbünden wollten. Die ungestüme und drohende Art, wie der Ritter Bilgeri von Neudorf Unterwerfung unter Oesterreich forderte, entschied für den Anschluß an die Schweiz, und während jener Ritter vor den Thoren der Stadt auf die Uebergabe der Schlüssel wartete, ritten die Boten von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus über die Rheinbrücke in die Stadt und beschwuren mit den Bürgermeistern und Räthen der Stadt einen Bund auf 25 Jahre [38]), den 1. Juni 1454. Die Eidgenossen versprachen, die Stadt bei dem heiligen römischen Reich zu schirmen und wider jeden Angriff zu vertheidigen, und hinwieder schwur der Rath und die Gemeinde von Schaffhausen, daß die Stadt in allen Kriegen den Eidgenossen offen stehen und ihnen Hülfe leisten solle. Schaffhausen versprach, ohne Einwilligung der Eidgenossen keinen Krieg zu beginnen und sich, wenn ein Gegner ihnen ein Rechtsverfahren anbiete, das nach der Ansicht der Eidgenossen billig sei, dem zu fügen.

Die Stärke, welche Schaffhausen durch den Bund mit den Eidgenossen erlangt hatte, wurde offenbar in der Fehde, welche für Mühlhausen und Schaffhausen gegen Oesterreich geführt ward (1468). In derselben belagerten die Eidsgenossen Waldshut am Rhein und nöthigten dadurch den Herzog von Oesterreich

---

[37]) Joh. v. Müller III. S. 45.

[38]) Tschudi II. S. 578.

Digitized by Google

zu einem für Schaffhausen vortheilhaften Frieden [39]). Aber auch die Schaffhauser standen ihren Eidgenossen in den Burgunderkriegen redlich bei. Als der Bund ausgelaufen war, standen daher beide Theile nicht an, denselben wieder auf 25 Jahre zu erneuern, den 12. März 1479.

Ewiger Bund. 9. Aug. 1501.

Nach Beendigung des Schwabenkrieges ward nun auch Schaffhausen mit Basel als ein Ort der Eidgenossenschaft in den ewigen Bund aufgenommen. Der Bund wird von den elf Orten, unter denen die neu aufgenommene Stadt Basel als neunter Ort, vor Freyburg und Solothurn aufgezählt wird — ein merkwürdiges Zeichen, wie hoch ihr Beitritt zur Eidgenossenschaft geehrt wurde — auf der einen und dem Bürgermeister, Räthen und Burgern und ganzer Gemeinde der Stadt Schaffhausen auf der andern Seite abgeschlossen.

Bundeshülfe.

1) Beide Theile versprechen sich Hülfe in Kriegsnöthen, auf vorherige Mahnung des angegriffenen oder bedrohten Theiles und auf eigene Kosten bei jäher Gefahr, auch ohne Mahnung, wie das geübt wird unter den Eidgenossen.

2) Eroberungen sind gemeinsam und werden von den Orten zu gleichen Theilen besessen, die an dem Kriege Theil genommen haben.

Rechtsverfahren.

3) Bei Streitigkeiten mit den eidgenössischen Orten senden beide Parteien zwei ehrbare Männer nach Baden im Aargau, die schwören, die Stöße und Sachen zu Minne oder zu Recht förderlich zu richten. Wie die sechs oder die Mehrheit aus ihnen es erkennen, dabei soll es bleiben. Theilen sie sich in zwei gleiche Hälften, so sollen sie inwendig der Eidgenossenschaft einen gemeinen Mann zu sich erkiesen; dieser soll von seiner Obrigkeit angewiesen werden, sich mit den vieren der Sache anzunehmen und dieselbe förderlich auszurichten.

Feiler Kauf.

4) Beide Theile versprechen sich gegenseitig feilen Kauf für sich und die ihrigen, ohne weitere Beschwerung mit irgend welchen neuen Zöllen.

Besondere Stellung Schaffhausens.

5) Schaffhausen verpflichtet sich, in Zukunft keine neuen

---

[39]) Das Friedensinstrument bei Tschudi II. S. 690.

Digitized by Google

Bünde einzugehen, außer in Gemeinschaft mit den Eidgenossen oder mit dem Rathe des mehreren Theiles unter denselben.

6) Ferner soll Schaffhausen, wenn die Stadt mit einem Feinde zu Krieg käme und ein Friede oder eine Richtung anerboten würde, welche die Eidgenossen insgesammt oder deren Mehrheit der Stadt „nützlich und ehrlich" dünkte, darein auch seinerseits freundlich und gütlich willigen.

7) Würde unter den Eidgenossen selbst Krieg und Aufruhr entstehen, was Gott verhüten wolle, so mögen die Schaffhauser durch ihre Botschaft dahin arbeiten, daß solcher Aufruhr, Zweiung und Späne beseitigt werden. Wenn dieß aber nicht erhältlich ist, so soll Schaffhausen keinem Theile helfen, sondern stille sitzen, vorbehalten den Antheil an den Friedensunterhandlungen.

8) Beide Theile behalten sich vor den heiligen Stuhl zu Rom und das heilige römische Reich, sowie ihre hergebrachten Gerichte, Gesetze, Freiheiten, guten Gewohnheiten und gutes Herkommen und die alten Bünde. Auch behalten sie sich vor, in Zukunft an diesem Bunde zu neuern, zu mindern oder zu mehren, worüber sie „einhellig" werden sollten, daß es ihnen zum Nutzen und zum Guten diene. Vorbehalte.

Zwölftes Kapitel.

Appenzell im ewigen Bunde.

Die Appenzeller. — Bund mit den Reichsstädten 1377. — Annäherung an die Eidgenossen. — Burg- und Landrecht von 1411. — Appenzell als zugewandter Ort; ewiger Bund vom 16. November 1452. — Appenzell als eidgenössischer Ort. Ewiger Bund vom 16. Dezember 1513. — Bundeshülfe. — Rechtsverfahren. — Eigenthümliche Stellung Appenzells. — Vorbehalt. — Dreizehn Orte.

Das Kloster St. Gallen hatte in alter Zeit in den hohen Bergdörfern des Landes Appenzell grundherrliche Rechte erworben. Viele Ritter und Dienstleute saßen dort auf Lehen und Die Appenzeller.

Hofgütern der Abtei, und die Zahl der St. Galliſchen Gotteshausleute war groß. Doch gab es außer ihnen auch einzelne freie Grundeigenthümer. Ammänner übten im Namen des Abtes die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus. Die Vogtei ſtand dem Reiche zu, bis auch ſie im Jahr 1345 von Kaiſer Ludwig[40]) dem Abte von St. Gallen pfandweiſe überlaſſen wurde.

Bund mit den Reichsſtädten, 1377.

Im Jahr 1373 verbanden ſich die Landleute von Appenzell, Huntwil, Gais, Urnäſchen und Teuffen, mit Zuſtimmung des Abtes, mit den Reichsſtädten Ulm, Konſtanz, Rotwil, Wyl, Lindau, St. Gallen und andern, und durch Vermittlung der verbündeten Städte erlangten ſie auch größere Einheit und Selbſtändigkeit ihrer Verfaſſung. Den beiden Städten Konſtanz und St. Gallen wurde von dem Bunde empfohlen, ſich der „vier Ländlein" (Appenzell, Huntwil, Urnäſchen und Teuffen) insbeſondere anzunehmen, mit Rath und That. Sie ſollen dafür ſorgen, daß die Landleute jährlich unter ihnen dreizehen, oder wenn das ihnen beſſer ſcheine auch minder oder mehr, Männer erwählen zur Beſorgung ihrer gemeinſamen Angelegenheiten, zur Vertheilung und zum Bezuge der Steuern. Wollte Jemand dieſelben mit ungebührlichen Steuern belaſten oder kränken, ſo wollen ihnen dagegen die Städte beholfen ſein. Wollte ein Landmann dieſer Landesobrigkeit nicht gehorſam ſein, ſo ſoll er dazu genöthigt werden. Von da an hatten die Appenzeller eine gemeinſame Landsgemeinde[41]) und wohl auch einen von dieſer gewählten Landammann.

Annäherung an die Eidgenoſſen.

Der große Krieg zwiſchen Oeſterreich und der Eidgenoſſenſchaft, in welchem bei Sempach und bei Näfels der Adel von den Bauern geſchlagen und die Macht Oeſterreichs in dieſen Gegenden gebrochen ward, lenkte indeſſen die Aufmerkſamkeit der Appenzeller mehr nach den Eidgenoſſen hin und ſteigerte ihre Neigung, ſich der Hoheit des Abtes von St. Gallen zu

---

[40]) Zellweger, Urkunden zur App. Geſchichte. No. 73.

[41]) Zellweger, App. Geſchichte Bd. I. S. 285 ff. und Urkunden No. 116.

Digitized by

entziehen und die mancherlei Laſten, die zu Gunſten der Abtei auf ihren Gütern und Perſonen hafteten, zu vermindern oder zu beſeitigen. In Schwyz voraus, weniger in den übrigen Orten, fanden ſie Unterſtützung ihrer Wünſche und Anleitung, wie ſie zur Erfüllung derſelben gelangen können. Schon im Jahr 1402 nahmen die Schwyzer ſie in ihr Landrecht auf und halfen ihnen den Krieg gegen den Abt von St. Gallen beſtehen, in welchem zuerſt der Kriegsruhm der Appenzeller gegründet ward (1403 — 1408). Durch den Spruch des Königs Ruprecht wurde der Friede mit dem Abte hergeſtellt, nachdem es vorher den Eidgenoſſen gelungen war, eine Richtung zwiſchen ihnen und dem Grafen Friedrich von Toggenburg zu machen. Die Appenzeller wurden genöthigt, auf ihre Bünde außer Landes zu verzichten und die Rechte des Abtes wieder anzuerkennen. Aber ſie blieben vor der Gefahr, daß die im Kriege zerſtörten Schlöſſer in ihrem Lande wieder aufgebaut werden, befreit und wurden mit allen Nachzahlungen der verfallenen Zinſe und Steuern verſchont[42]). Sie hatten an innerer Kraft und äußerem Anſehen durch den Krieg ſehr zugenommen und darin lag ein großer Fortſchritt zu völliger Unabhängigkeit.

Burg- und Landrecht von 1411.

Nur mit Vorſicht aber nahmen die Eidgenoſſen die Appenzeller in ihren Schirm. Sie ehrten zwar die Tapferkeit und Energie dieſes Bergvolkes, aber ſie fürchteten von den leicht beweglichen und aufregbaren Neigungen und dem unbändigen Sinn deſſelben, der ſich über die Schranken der Ordnung und des Rechts raſch hinweg ſetzte, in mancherlei Händel verwickelt zu werden. Beſonders Zürich hatte anfangs große Bedenken, ſich näher mit den Appenzellern zu verbinden. Als aber dieſe gelobten, ſie wollen gegen den Abt von St. Gallen halten, wozu ihr Eid ſie verpflichte, den Eidgenoſſen gehorſam ſein und ohne deren Willen keinen Krieg anfangen, ſo wurden ſie von den ſieben Orten (Bern hielt ſich davon fern) unterm 24. November 1411 in ihr gemeinſames Burg- und Landrecht und dadurch in den Schirm der Eidgenoſſenſchaft aufgenommen unter folgenden nähern Bedingungen:

---

[42]) Zellweger, Geſchichte I. S. 385. Urkunden No. 197 u. 202.

Digitized by Google

1) Die Appenzeller sind schuldig, auf Mahnung der eidgenössischen Orte hin auf ihre eigenen Kosten Hülfe zu bringen, ohne Widerrede und ohne Verzug. 2) Bedürfen die Appenzeller umgekehrt der Hülfe der Eidgenossen in ihren eigenen Kriegen, so mögen sie davon die eidgenössischen Orte unterrichten, und diese erkennen sodann darüber, ob und welche Hülfe nöthig sei und senden die benöthigte Hülfe auf Kosten der Appenzeller. 3) Sollen die Appenzeller keinen Krieg anfangen noch außerhalb der Eidgenossenschaft Jemandem beholfen sein, ohne Wissen und Willen der Eidgenossen. 4) Der Schuldner wird da belangt, wo er seßhaft ist. 5) Bedürfen die Appenzeller des Rathes der Städte und Waldstätte, so wollen diese ihre Boten auf Begehren und Kosten der Appenzeller zu ihnen schicken. 6) Gerathen die eidgenössischen Orte unter einander in Zwist, so sollen die Appenzeller keinem Theile helfen, außer daß sie durch ihre Boten zum Frieden wirken mögen. 7) Sie schwören, den Eidgenossen oder deren Mehrheit gehorsam zu sein. 8) Die Eidgenossen behalten sich vor, diese Bestimmungen zu mindern oder zu mehren [43]).

Appenzell als zugewandter Ort; ewiger Bund v. 16. November 1452.

Nach Beendigung des Zürichkrieges wurden die Appenzeller aus „ewigen Burgern und Landleuten" der Eidgenossen zu „ewigen Eidgenossen" erhoben. Durch den Bund vom 16. November 1452 wurden folgende Abänderungen an dem früheren Burg- und Landrecht getroffen:

1) Die Eidgenossen behalten sich zwar noch vor, selber zu entscheiden, ob die Appenzeller der begehrten Hülfe wirklich bedürfen; aber sie übernehmen nun, die Hülfe in eigenen Kosten zu schicken, wie auch die gemahnten Appenzeller auf ihre Kosten den Eidgenossen Hülfe zu bringen schuldig sind.

2) Kommen die Appenzeller mit Jemandem zu Krieg und wird ihnen deshalb Recht angeboten, wie es die Eidgenossen insgesammt oder in ihrer Mehrheit für ehrlich halten, so sollen sie darin den Eidgenossen gehorsam sein und solches Recht annehmen, ohne Widerrede.

3) Die Appenzeller dürfen sich, ohne der Eidgenossen Wissen

---

[43]) Zellweger, Urkunden No. 213.

Digitized by Google

und Willen, mit keinem Herren noch mit Städten weiter verbünden.

4) In Zwisten unter den Eidgenossen sollen die Appenzeller zu friedlicher Richtung helfen; wenn diese aber nicht erhältlich ist, der Mehrheit der eidgenössischen Orte zustehen.

5) Die Eidgenossen behalten ihre ältern Bünde und die Appenzeller den Kaiser und das römische Reich vor.

6) Abänderungen des Bundes sind in Zukunft nicht mehr in die Willkühr der eidgenössischen Orte gelegt, sondern nur zulässig, wenn alle Betheiligten einhellig darüber sind [44]).

Durch diesen Bund gelangten die Appenzeller aus der Stellung von schutzbefohlenen, der politischen Vogtei der Eidgenossen unterworfenen Leuten zwar noch nicht zu gleichem Recht mit den sieben Orten (auch dießmal wieder nahm Bern keinen Antheil an dem Bunde), aber doch in das Verhältniß, welches im Verfolg als das der zugewandten Orte bezeichnet wurde. In weiterem Sinne könnten sie nun wohl als ein eidgenössischer Ort bezeichnet werden. In engerem Sinne aber wurden sie doch von den eigentlichen eidgenössischen Orten unterschieden. Sie wurden noch nicht regelmäßig, sondern nur zu solchen Geschäften, welche sie unmittelbar angingen, zu den eidgenössischen Tagen berufen und hatten auf die gemeinen Herrschaften keinen Anspruch. Auch bestand immer noch eine gewisse — wenn schon um vieles gemilderte — Abhängigkeit des Landes von der Eidgenossenschaft. Die Rechte des Abtes aber wurden durch die öfteren Fehden und Friedensschlüsse sowie durch schiedrichterliche Sprüche und durch Loskäufe mehr und mehr aufgezehrt und beschränkt und die Selbständigkeit der appenzellischen Gerichte wurde durch königliche Privilegien anerkannt. Die einheimische Landesobrigkeit war mit aller, auch der höchsten Gewalt ausgerüstet; und schon im Jahr 1436 hatte der Abt von St. Gallen selbst von dem Kaiser Sigmund erlangt, daß der Blutbann für die Zukunft den Appenzellern selber verliehen werde.

---

[44]) Zellweger, Urkunden No. 337.

Digitized by Google

Appenzell als eidgenössischer Ort. Ewiger Bund vom 16. Dez. 1513.

Im Jahr 1513 endlich glückten die mehrjährigen Versuche der Appenzeller, unter die Stände der Eidgenossenschaft mit vollem Rechte aufgenommen zu werden. Alle zwölf Orte nahmen nun an dem ewigen Bunde mit Appenzell vom 16. Dezember 1513 Antheil. In demselben wurde nun

Bundeshülfe.

1) Gegenseitige Hülfe auf gegenseitige Mahnung hin bestimmt und auf eigene Kosten des Hülfe gewährenden Theils, mit dem Vorbehalt jedoch, daß die übrigen Eidgenossen sich nur verpflichten, innerhalb der appenzellischen Landmarchen den Appenzellern Hülfe zu gewähren, darüber hinaus nur, wenn es ihnen wohlgefalle. Bei jäher Gefahr hilft man sich nach Gestalt der Sachen förderlich, auch ohne Mahnung.

2) Die Eroberungen in gemeinsamen Kriegen sind gemeinsam.

Rechtsverfahren.

3) In Streitigkeiten Appenzells mit andern eidgenössischen Orten kommen beide Parteien nach Baden im Aargau zusammen, sobald der klagende Theil darum mahnt. Jeder Theil ernennt zwei Schiedmänner, und diese, wenn sie sich in zwei Hälften theilen, erwählen innerhalb der Eidgenossenschaft einen gemeinen Mann, der von seiner Obrigkeit angewiesen wird, sich mit den Vieren der Sache anzunehmen und zu richten.

4) Feiler Kauf soll ohne weitere Beschwerung mit neuen Zöllen gewährt sein.

Eigenthümliche Stellung Appenzells.

5) Die Appenzeller wollen sich nicht weiter verbünden, noch Krieg anfangen, außer mit Zustimmung der Eidgenossen; doch behalten sie sich vor, Landleute aufzunehmen, die bei ihnen wohnen. Bei ihren Friedensschlüssen wollen sie thun, was die Mehrheit der Eidgenossen für nützlich und ehrlich erklärt.

6) Bei Kriegen unter den Eidgenossen dürfen die Appenzeller keinem Theil helfen, sondern sollen still sitzen und den Frieden zu vermitteln trachten. Ihre Aufgabe wurde somit nun der von Basel und Schaffhausen gleichgestellt und so die Macht der vermittelnden Stände verstärkt.

Vorbehalt.

7) Alle Eidgenossen behalten sich den römischen Stuhl und das römische Reich sowie ihre hergebrachten Freiheiten und Rechte

Digitized by Google

vor. Zürich und Luzern behalten ſich das Burgrecht, Schwyz und Glarus das Landrecht vor mit dem Gotteshaus St. Gallen; beide Theile die älteren Bündniſſe, Abänderungen dieſes Bundes geſchehen mit einhelligem Rathe.

Durch die Aufnahme Appenzells war nun der Kreis der dreizehn eidgenöſſiſchen Orte vollendet, wie er bis zur helvetiſchen Revolution von 1798 fortbeſtand, ohne ſich durch neue Glieder in dieſer langen Zeit zu erweitern. Dreizehn Orte.

Viertes Buch.

Die zugewandten Orte

und die gemeinen Herrschaften.

Dreizehntes Kapitel.

Die zugewandten und verbündeten Orte.

Die zugewandten und verbündeten Orte. — Gersau und Weggis. — Glarus und Appenzell. — Der Abt von St. Gallen. — Ewiges Burg- und Landrecht von 1451. — Vertrag mit Abt Ulrich von 1479. — Die Stadt St. Gallen. — Ewige Freundschaft; 1454. — Die Stadt St. Gallen unabhängig von der Abtei; 1456. — Die Stadt Biel. — Mühlhausen. — Stadt Rotweil. — Graubündten. — Gotteshausbund von 1396. — Grauer Bund von 1424. — Der Zehngerichtenbund. — Die drei Bünde. — Bund mit den Eidgenossen. — Zehngerichtenbund. — Das Wallis. — Aeltere Verhältnisse. — Bischof Walther von Supersax. — Das Fürstenthum Neuenburg und Valengin. — Klassen der Einwohner. — Bündnisse. — Die Stadt Genf. — Der Bischof von Basel.

Die zugewandten und verbündeten Orte.

Außer den dreizehn eidgenössischen Orten waren noch mehrere Herren, Städte und Länder mit der Eidgenossenschaft in dem Sinne verbunden, daß sie sich an die Macht dieser anlehnten und großen Theils auch das Schicksal dieser theilten. Man nannte diese Orte die zugewandten, eben weil

ſie ſich, ohne als gleichberechtigte Glieder des eidgenöſſiſchen Bundes aufgenommen zu werden, dennoch ſich der Eidgenoſſenſchaft angeſchloſſen, ihr zugewendet hatten. Das Verhältniß dieſer zugewandten Orte iſt aber wieder nicht in allen Fällen dasſelbe. Es laſſen ſich hier mancherlei Abſtufungen denken in der Art der Verbindung ſowohl als in ihrer Ausdehnung und es zeigt ſich auch wirklich eine große Mannigfaltigkeit in den Erſcheinungen.

Gersau und Weggis.

Der Name iſt erſt ſpäter aufgekommen, die Sache ſelbſt reicht bis in die erſte Zeit der ſchweizeriſchen Bünde *hinauf*. Das erſte Beiſpiel iſt das der Kirchgemeinden Gerſau und Weggis am Vierwaldſtättерſee, welche ſchon im Jahr 1332, gleichzeitig mit Luzern, den ewigen Bund beſchworen [1]). Es wurde ihnen damals zwar noch keine Urkunde zugeſtellt und ihrer nicht einmal in der Bundesurkunde der vier Orte gedacht. Aber nach glücklicher Beendigung des großen Krieges zwiſchen Oeſterreich und Zürich wurden die Kirchgenoſſen von „Gerſau und Weggis“ urkundlich als „Eidgenoſſen“ anerkannt und verſprachen dieſelben, jeder Mahnung der Orte zu folgen, 1. Auguſt 1359 [2]). Nachdem aber die Stadt Luzern die Vogtei über Weggis erkauft hatte, gelangte der Ort vollſtändig unter die Hoheit Luzerns, wie andere Vogteien und Herrſchaften der Stadt; und ſo büßte er die Selbſtändigkeit ein, in welcher allein er die Stellung eines zugewandtes Ortes faktiſch geltend machen konnte [3]). Gerſau dagegen erwarb mit der Zeit volle Freiheit und die hohe und niedere Vogtei für ſich ſelber; ſogar den Blutbann. Die kleine Republik, geſchützt durch ihre ſchwer zugängliche Lage, behauptete ihre Selbſtändigkeit, bis ſie in Folge der helvetiſchen Revolution zum Theil eines größeren Ganzen wurde. Sie folgte den Mahnungen eines jeden der Orte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden; doch ſtand ſie den Schwyzern am nächſten.

Glarus und Appenzell.

Auch der erſte ewige Bund, welchen die Eidgenoſſen mit Glarus eingingen, begründete das Verhältniß eines zugewandten

---

1) Kopps Urkunden S. 165.
2) Samml. der eidgen. Abſchiede in Beilagen No. 21 und 22.
3) Kopp a. a. O.

Digitized by Google

Ortes; und ebenso standen die Appenzeller anfänglich bloß unter der Schirmhoheit der sieben Orte und stiegen nur allmälig zu dem Rechte der wirklichen eidgenössischen Orte aufwärts.

Der Abt von St. Gallen.

In ein solches Verhältniß zu den Eidgenossen trat auch der Abt von St. Gallen im Jahr 1451 ein. Der Abt dieses uralten hochberühmten Klosters, das irischen Missionären seine erste Stiftung zu danken hatte und während des Mittelalters als ein Lichtpunkt religiöser Gesittung und der Wissenschaft weit umher erglänzte, der Abt dieses Klosters hatte schon in alter Zeit den Rang und die Rechte eines deutschen Reichsfürsten erlangt und über ein weites Gebiet Herrschaftsrechte erworben, die er mit der Zeit zu wahrer Landeshoheit steigerte.

Hatte der Abt im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert vorzüglich an den Vögten des Klosters Rivale gefunden, welche ihn in seiner Herrschaft beschränkten und ihm mancherlei Nutzungen entzogen, bis endlich das Kloster die Vogteien wieder an sich selber brachte, so kam seit dem fünfzehnten Jahrhundert vornämlich die Gefahr für seine Regierung von unten her, von Seite der Vogtei- und Gotteshausleute, welche in manchen Thälern und auf manchen Bergen seines Fürstenthums nach größerer Unabhängigkeit trachteten und sich seiner Herrschaft zu entziehen und seine Nutzungsrechte abzuwälzen lüstern waren. Den Appenzellern war dieß schon zu großem Theil gelungen, und auch die Stadt St. Gallen nahm damals eine drohende Haltung an. Der Abt Kaspar von Landenberg und mehr noch als dieser leichtsinnige und verschwenderische Fürst, der Konvent, empfand das Bedürfniß eines starken weltlichen Schutzes lebhaft. Dieser erkannte mit richtigem Blicke, daß dem Kloster dieser Schutz nur von den eidgenössischen Orten kommen könne. Demgemäß unterhandelte derselbe mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus um ein ewiges Burg- und Landrecht. Die Auswahl gerade dieser Orte war sehr klug. Der jeweilige Abt konnte darauf zählen, wenn nicht jeder Zeit bei allen vier, doch bei einzelnen derselben bereitwillige Unterstützung zu finden, und zugleich wenn der Unabhängigkeit des Klosters von Seite der Schirmorte selbst Gefahr drohen sollte, in den natürlichen Gegensätzen der Städte und der Länder und den verschiedenen

Digitized by Google

Interessen des Zürich- und Vierwaldstätterseees Stoff genug zu finden, um ein gemeinsames Einschreiten derselben abzuwenden.

Ewiges Burg- und Landrecht von 1451.

Im August 1451 wurde das ewige Burg- und Landrecht abgeschlossen [4]). Der Abt und der Konvent von St. Gallen gehen für sich und ihre Nachkommen, die Bürger von Wyl und alle ihre Angehörige und deren Nachkommen ein ewiges Burg- und Landrecht ein mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, zum Schirm des Landes und Friedens und zu allgemeinem Nutzen und Frommen, unter nachfolgenden Bedingungen:

1) Der Abt Kaspar schwört für sich und seine Städte, Schlösser, Thäler, Länder und Leute, dieß Burg- und Landrecht mit den obgenannten „unsern Freunden von Städten und Ländern" ewiglich zu halten und nichts zu thun, was zur Auflösung desselben führen könnte. Ebenso sollen auch die Seinigen, die ihm noch nicht geschworen haben und noch im Verfolg ihm schwören werden, dies Burg- und Landrecht auch beschwören. So oft ein neuer Abt gewählt wird, so sollen er und die Seinen diese Eide erneuern.

2) Der Abt und der Konvent verpflichten sich, mit der Stadt Wyl, den Festen Yberg und Rorschach und mit der „Gerechtigkeit ihrer Burgsäßen" ihren obgenannten „Freunden, den Eidgenossen" gehorsam, gewärtig und hilflich zu sein, wenn sie dessen bedürfen in ihren Nöthen in den Ländern zwischen dem Zürich- und dem Bodensee, auf eigene Kosten.

3) Alle Städte und Schlösser in dem Lande zwischen den beiden Seen, welche dem Abte zugehören oder von ihm erworben werden sollten, sollen der genannten Eidgenossen „offene Häuser" sein zu allen ihren Kriegsnöthen, doch ohne der Städte oder Schlösser Schaden. Verlegen die Eidgenossen Truppen dahin, so müssen sie dieselben besolden, die Städte aber um bescheidenen Kauf Nahrung liefern.

4) Käme der Abt oder seine Angehörigen zu Streit mit Jemandem, und würde dieser zu Recht bieten auf die vier Städte und Länder, so soll der Abt sich dieses Recht gefallen lassen und auf Mahnung der Städte und Länder von dem Kriege abstehen.

---

[4]) Tschudi II. S. 565.

Digitized by Google

5) Begehrt er Botschaft und Rath von denselben, so soll man ihm das nicht versagen, jedoch in seinen Kosten und innerhalb der Seen.

6) Alles in der Meinung, daß das Gotteshaus bei seinen Herrlichkeiten, Rechten und Freiheiten, die von Wyl, Yberg und Rorschach bei ihren Gerechtigkeiten und freiem Zug und die Gotteshausleute auch bei dem freien Zug verbleiben und die Schirmorte „ihr Bestes und Wägstes" an ihnen thuen, wie an andern ihren Burgern und Landleuten.

7) Vorbehalten hat sich der Abt den Papst und den Kaiser und die Rechte der Geistlichkeit.

Das Toggenburg, welches mit Schwyz und Glarus ein besonderes Landrecht hatte, gehörte damals noch nicht zur Abtei St. Gallen, und als der Abt Ulrich VIII. die Herrschaftsrechte darüber ankaufte, willigten die Stände Zürich und Luzern 1469 darein, daß die Toggenburger ihren Mahnungen nicht folgen müssen und von dem Bunde mit den vier Schirmorten ausgeschlossen bleiben [5]).

Vertrag mit Abt Ulrich von 1479.

Derselbe Abt Ulrich, welcher die zerrüttete Oekonomie des Klosters hergestellt, eine Menge von Herrschaftsrechten desselben bereinigt und neue erworben hatte, schloß sich noch enger an die vier Schirmorte an im Jahr 1479. Er ging mit denselben einen Vertrag ein, wornach die Schirmorte abwechselnd je eines auf zwei Jahre aus ihren Räthen einen „fürsichtigen, frommen, redlichen und gestandenen weisen Mann mit zwei Pferden und einem Knecht in ihrem Namen und mit ganzer Vollmacht" ernennen und zu ihm setzen sollen. Der soll der „Landschaft Hauptmann" sein und heißen, dem Gotteshaus mit Hülfe, Rath und Trost beistehen und dem Abte zu des Gotteshauses Nutzen und Frommen gehorsam erscheinen. Er wird von dem Abte besoldet und bezieht zu Handen der vier Schirmorte die Hälfte aller eingegangenen Bußgelder (Urkunde von 1490) [6]).

---

[5]) Simmler, Regiment der Eidgenossen, herausgegeben von Leu. S. 271. Von Arx, Gesch. von St. Gallen II. S. 342 ff.

[6]) Simmler a. a. O. S. 272.

Es war das nichts anderes als die Erneuerung der alten Klostervogtei, den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt. Zugleich gelobten die vier Schirmorte, sich keiner weiteren Gewalt über das Kloster anzumaßen und keine seiner Rechte antasten zu wollen.

Die Stadt St. Gallen.

Die Stadt St. Gallen, ursprünglich der Abtei unterthan und von der Immunität des Klosters umschlossen, war doch frühzeitig einiger Maßen erstarkt und schon im dreizehnten Jahrhundert als mittelbare Reichsstadt anerkannt worden, und König Rudolf hatte ihr das Privilegium ertheilt, daß sie von den Aebten nicht verpfändet und von dem Reiche nicht getrennt werden solle[7]). Indessen besaß der Abt noch lange bedeutende Hoheitsrechte in der Stadt. Sogar ins Bürgerrecht der Stadt ertheilte er die Aufnahme. An der Spitze der städtischen Obrigkeit stand noch während des vierzehnten Jahrhunderts der von dem Abte ernannte Ammann, und der städtische Rath, welcher gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts der Stadt verwilligt worden war, wurde von dem Abte in seinem Amte jederzeit bestätigt.

Auf der andern Seite ging St. Gallen schon im dreizehnten und wiederholt im vierzehnten Jahrhundert mit andern Reichsstädten Bündnisse ein, erhielt während des vierzehnten Jahrhunderts städtische Bürgermeister, durch welche mit der Zeit das Ansehen und die Macht des Ammanns verdrängt wurde, und erwarb im Jahr 1401 von König Ruprecht den Blutbann und die Reichsvogtei für den jeweiligen Ammann, der doch jeder Zeit ein Bürger der Stadt sein mußte und schon darum unter ihrem Einflusse stand[8]). Kaiser Sigismund gab ihr 1430 das Recht, daß der Rath den Reichsvogt erwählen und unter dessen Vorsitz über das Blut richten möge. Von da an wurde dann gewöhnlich der nicht im Amte stehende Bürgermeister zum Reichsvogte bestellt. Der Bürgermeister und die sechszehn Räthe, denen nun auch sechs Zunftmeister

---

[7]) Von Arx a. a. O. I. S. 453. Hartmann, Gesch. d. Stadt St. Gallen S. 35 von Friedrich II. im Jahr 1212.

[8]) Hartmann a. a. O. S. 88.

Digitized by Google

beigegeben wurden, wechselten alle sechs Monate [9]). Und für wichtige Angelegenheit ward auch ein Großer Rath bestellt.

Die natürliche Entwicklung der ansehnlichen und dem Handel ergebenen Stadt forderte größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit von dem Kloster; von Zeit zu Zeit erhoben sich daher Differenzen zwischen jener und diesem. So auch in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, als das Kloster, eben um sich sicherer zu stellen auch der Stadt gegenüber, den Schutz der vier eidgenössischen Schirmorte erwählte. Da beschloß die Stadt, sich ebenfalls an die Eidgenossen anzuschließen; und es kam wirklich im Jahr 1454 eine ewige Verbindung zu Stande, durch welche auch sie in die Stellung eines zugewandten Ortes kam [10]).

Ewige Freundschaft von 1454.

Die sechs Städte und Länder Zürich, Bern (damals noch hatte Bern sich mit den Appenzellern nicht verbünden wollen), Luzern, Schwyz, Zug und Glarus gehen mit dem Burgermeister, den Räthen und den Burgern von St. Gallen zu allseitigem Nutzen, Frommen und Schirm eine „ewige Freundschaft" ein, und nehmen die St. Galler unter folgenden Bedingungen zu „ewigen Eidgenossen" an:

1) Die sechs Orte und jedes aus ihnen hat das Recht, in Kriegen die Stadt St. Gallen um Hülfe zu mahnen, und diese ist schuldig, der Mahnung Folge zu leisten und auf ihre Kosten Hülfe zu senden.

2) Würde die Stadt St. Gallen zwischen dem Rhein und dem Gebirg Krieg gewinnen und der Hülfe der Eidgenossen bedürfen, so mag sie das den Orten „verkünden und zu wissen thun" (das Wort mahnen wird mit Absicht hier vermieden), und es sollen dann die Eidgenossen in ihren Kosten der Stadt mit guten Treuen Hülfe senden.

3) Die Stadt darf mit Niemandem Krieg anfangen und auch außerhalb der Eidgenossenschaft Niemandem im Krieg beholfen und berathen sein, ohne die sechs Städte und Länder oder ihrer Mehrheit Rath und Gunst, Wissen und Willen.

4) Würde einer, mit dem die Stadt einen Streit hatte, vor

---

[9]) Hartmann S. 124. 128 ff.

[10]) Tschudi II. S. 576.

Digitized by Google

dem Kriege ſolche billige Rechte anerbieten, daß die Eidgenoſſen in ihrer Mehrheit es für „ehrlich“ hielten, eines dieſer Rechte anzunehmen, ſo ſoll die Stadt es thun und darin jenen gehorſam ſein.

5) Die Stadt darf ſich nicht weder mit Herren noch mit Städten weiter verbinden, ohne ihrer Eidgenoſſen Wiſſen und Willen.

6) Würden die eidgenöſſiſchen Orte unter ſich ſelber mißhellig, ſo ſoll die Stadt St. Gallen durch ihre Botſchaft den Frieden zu erwirken ſuchen. Gelingt das nicht, ſo ſoll ſie ſich dann an die Mehrheit halten, wenn ſie von dieſer gemahnt wird.

7) Um Geldſchulden ſoll man das Recht ſuchen da wo der Schuldner angeſeſſen.

8) Wer einen der Ihrigen beſchädigt und auf ein billiges Rechtsverfahren nicht eingehen will, den oder deſſen Helfer und Diener ſoll man, wenn ſie innerhalb des eidgenöſſiſchen Gebietes erſcheinen, haften und angreifen, ſie und ihr Gut, bis der Schaden abgelegt iſt.

9) Wer Todſchlag oder Fräfel in dem Gebiete eines Verbündeten begeht, ſoll daſelbſt gerichtet werden, nach dortigen Rechten.

10) Beide Theile behalten die Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten ihrer Städte, Schlöſſer, Dörfer, Höfe, Zwinge und Bänne vor.

11) Würde zwiſchen einem der Orte und St. Gallen Streit entſtehen, ſo kommen beide Theile nach Einſiedeln zu Tagen. Jeder Theil erwählt zwei ehrbare Männer zu Schiedleuten, den Streit in Minne oder nach Recht auszurichten. Theilen ſie ſich gleich, ſo ziehen ſie einen „gemeinen Mann“ aus der Eidgenoſſenſchaft herbei, der ihnen helfe.

12) Die eidgenöſſiſchen Städte und Länder behalten das römiſche Reich und die ältern Bünde, St. Gallen behält das römiſche Reich vor.

13) Die St. Galler beſchwören den Bund, Männer und Knaben von ſechszehn Jahren; die eidgenöſſiſchen Orte geloben bei ihren „guten Treuen an Eidesſtatt“, dem allem nachzukommen, was der Bund vorſchreibt.

Digitized by Google

14) Abänderungen des Bundes erfordern Einhelligkeit der Stimmen.

Die Stadt St. Gallen unabhängig v. der Abtei 1456.

Die Zeiten waren für die Stadt St. Gallen ſehr günſtig, für die Rechte der Abtei dagegen ebenſo gefährlich. Der damalige Abt Kaſpar von Landenberg, mit dem Konvente, der ſeinen Verſchleuderungen Einhalt thun wollte, zerfallen, ging nun ſogar 1455 ſo weit, die ganze der Abtei zugehörige Landeshoheit an die Stadt St. Gallen zu verkaufen. Aber nicht bloß der Konvent machte Einſprachen, auch die Stadt Wyl und die Gotteshausleute der Landſchaft, ſogar die Appenzeller waren einer ſolchen Veränderung, in Folge welcher die Stadt an der Stelle des Abtes zum Landesherrn geworden wäre, nicht günſtig. Die Eidgenoſſen, deren Vermittlung eintrat, erkannten den Kauf für ungültig; dagegen erlangte nun die Stadt St. Gallen wenigſtens für ſich um 7000 Gulden, welche ſie nach dem Spruch des Rathes zu Bern an das Kloſter zahlen mußte, völlige Unabhängigkeit von der Abtei und das Recht, ihre ſtädtiſchen Aemter nach eigenem Willen zu beſetzen. 1456[11]).

Die Stadt Biel.

Die Stadt Biel, am Bielerſee gelegen, gelangte im dreizehnten Jahrhundert unter die Hoheit des Biſchofs von Baſel, wurde aber doch ebenfalls in früher Zeit von den deutſchen Königen mit mancherlei Freiheiten und Rechten ausgerüſtet. König Rudolf gab ihr im Jahr 1275 die Rechte von Baſel. Schon 1279 war die Stadt in ein vorübergehendes Bündniß mit Bern getreten und im Jahr 1352, ein Jahr vorher, ehe Bern mit den drei Ländern die Eidgenoſſenſchaft einging, verband ſie ſich durch einen ewigen Bund mit der Stadt Bern, an deren Politik ſie ſich von da an vornämlich hielt.

Die beiden Städte gelobten ſich darin, einander beholfen und berathen zu ſein in aller Noth, ihr Leib und Gut und Gerechtſame zu ſchirmen. Keiner ſoll den andern ohne Recht aus dem Beſitze verdrängen, noch mit fremden Gerichten plagen, der Schuldner da geſucht werden, wo er wohnt und außer dem wahren, geſtändigen Schuldner keiner gepfändet werden. Wenn zwiſchen den Städten Streit entſteht, ſo bilden ſie ein Schieds-

11) Von Arx a. a. O. II. S. 295 ff. Hartmann a. a. O. S. 147.

Digitized by Google

gericht, das zu Frienisberg richtet. Der Obmann wird aus dem Rathe der beklagten Stadt von der Klägerinn gewählt [12]).

Einen ähnlichen ewigen Bund errichtete Biel im Jahr 1382 mit Solothurn und 1407 mit Freyburg. Als Wahlstätte in den Streitigkeiten mit Solothurn wurde Grenchen, in denen mit Freyburg Kerzers bestimmt. Durch diese drei Städte Bern, Solothurn und Freyburg wurde demnach die Beziehung der Stadt Biel zu der Eidgenossenschaft vermittelt.

Mühlhausen.

Die Stadt Mühlhausen, im Sundgau gelegen, stand im dreizehnten Jahrhundert noch unter der Vogtei des Bischofs von Straßburg, ward dann aber noch im Laufe jenes Jahrhunderts durch König Rudolf zu einer freien Reichsstadt erhoben. Gedrängt von dem benachbarten Adel suchte die Stadt im Jahr 1466 Hülfe bei den Bernern. Bern und Solothurn verstatteten ihr einen Bund auf 15 Jahre und halfen ihr, in Verbindung mit den Eidgenossen, den Krieg bestehen, der nun wider sie und Schaffhausen ausbrach [13]). Es war dieß der erste Schritt zu einem engern Anschlusse an die Eidgenossenschaft. Zu Zürich wurde Mühlhausen zu Anfang des Jahres 1515 in ein ewiges Bündniß mit sämmtlichen dreizehn Orten aufgenommen. Die Bedingungen sind ganz ähnlich wie die, unter welchen die Stadt St. Gallen als zugewandter Ort aufgenommen wurde. Als Malstätte wird in Streitfällen zwischen Mühlhausen und den eidgenössischen Orten Baden im Aargau bezeichnet [14]).

Stadt Rotweil.

Auch die Stadt Rotweil in Schwaben, eine der angesehensten Reichsstädte und der berühmte Sitz eines kaiserlichen Hofgerichtes, schon im vierzehnten Jahrhundert mit den Eidgenossen verbunden, trat unter den nämlichen Bedingungen im Jahr 1519 mit den dreizehn Orten in eine ewige Vereinigung. Die Eidgenossen versprachen auch, die Stadt bei ihrem Hof-

---

12) Simmler-Leu: das Regiment der Eidgenossen. S. 313. Waldkirch: Eidgenössische Bundes- und Staatshistorie I. S. 171.

13) Joh. v. Müller, Schweizergesch. IV. S. 549 ff.

14) Waldkirch a. a. O. S. 270. Der Bund ist abgedruckt in den Burgrechten der Stadt Freyburg im Uechtland.

Digitized by Google

gerichte zu schirmen und sie nicht davon drängen zu lassen. Hinwieder versprach die Stadt, wenn Jemand vor ihrem Hofgerichte wider die Eidgenossen Klage führe, daß sie ihre Eidgenossen von Städten und Ländern und die Ihren weisen wollen nach Laut und Sage jeder Stadt und jedes Landes oder der seinen Freiheit, auch nach des Hofgerichts Recht und Brauch, im Uebrigen aber dieselben mit diesem Gerichte nicht weiter beschweren, als nach dem Herkommen. — Diese Bestimmung war für die Eidgenossen wichtig, weil sie sich dadurch vor Achterklärungen sicher stellten.

Streitigkeiten zwischen Rotweil und den eidgenössischen Orten werden zu Baden im Aargau vor ein Schiedsgericht gebracht. Können sich die vier Schiedrichter nicht vereinigen und bildet sich keine Mehrheit, so sollen sie aus den Räthen der beiden Städte St. Gallen und Mühlhausen einen gemeinen Mann erwählen [15]).

Der dreißigjährige Krieg trennte indessen dieses ferne Glied wieder von der Eidgenossenschaft. Die Rotweiler konnten, während Deutschland in allen seinen Ländern tief erschüttert war und sich selber mit Wuth zerfleischte, doch von den Eidgenossen keine wirksame Unterstützung erwarten. Sie entfernten die eidgenössischen Wappen an den Thoren, nahmen wiederholt von deutschen Heeren Besatzung an und wurden ganz von dem Wirbel der deutschen Kriegsereignisse erfaßt. Sie besuchten die Tagsatzung nicht mehr; der Bund wurde beiderseitig als faktisch erloschen betrachtet [16]).

Graubünden. In den rauhen Thälern Rhätiens war eine unabhängige Bundesrepublik entstanden, getrennt von der schweizerischen Eidgenossenschaft, aber ihr nachgebildet und durch mancherlei Beziehungen mit ihr verwandt. Im Jahr 1471 hatten die drei Bünde, in welche das Land getheilt war, sich zu Einem

---

15) Simmler-Leu S. 306. Waldkirch S. 294. Der Bund steht ebenfalls in der Freyburgersammlung.

16) Simmler-Leu S. 309. Müller's Schweizergesch., Fortsetzung von *Vulliemin* Liv. XI. chap. 5. Im Jahr 1689 erschienen noch einmal Gesandte der Stadt auf den Tagen zu Baden.

Digitized by

Ganzen vereinigt, zu der Eidgenoſſenſchaft der „drei Bünde". Vorher ſchon waren einzelne Bünde mit eidgenöſſiſchen Orten in Verbindung getreten, bald nachher wurden zwei derſelben in ein ewiges Bündniß mit den ſieben alten Orten (Bern ausgenommen) aufgenommen.

Die drei Bünde waren:

1) Der Gotteshausbund. Im Jahr 1396. Die Gotteshausleute von Chur, in Oberhalbſtein und alle, welche zwiſchen der St. Petrus Kapelle auf dem Septmanier, dem Marmorſtein auf dem Julierberg, dem Kreuz auf dem Adelberg bei Chur herab und bis Umblic und in Avers, und von da hinaus in Schams und Dumleſchg bis zur Feſte Innalt wohnen, Edle und Unedle, Freie und Eigene, Semperleute und Hofleute, und die Bewohner der Thäler Schams, Vatz und Dumleſchg, welche dem Grafen von Werdenberg-Sargans zugehören, beſchwuren unter ſich mit Zuſtimmung des Biſchofs von Chur und des Grafen im Jahr 1396 einen ewigen Bund, einander und ihren Herren zu helfen wider jeden Feind und für das beſtehende Recht[17]). Und im Jahr 1419 wurden der Biſchof von Chur, die Stadt Chur und die Gotteshausleute dießſeits der Berge Septmanier, Julier und Albula von der Stadt Zürich in ihr Burgerrecht auf 50 Jahre aufgenommen. Gotteshausbund von 1396.

2) Der Obere oder Graue Bund. Streitigkeiten einzelner Herren und der Landleute mit dem Biſchof, und Unwille über den Mißbrauch der Herrſchaft, zumal durch die Amtleute, riefen den Grauen Bund ins Leben. Unter der großen Linde vor dem Dorfe Truns traten im Merz 1424 der Abt Peter von Diſentis mit den Angehörigen des Kloſters Diſentis, ſodann die drei Brüder Brun, Freiherrn von Rhäzüns, und die Edlen, Dienſtleute und Gemeinden von Saſien, Denna und Oberſax, ferner Graf Hans von Sax, Herr zu Ilanz, in der Grub, in Lugnitz, zu Fals, Caſtin, Flims, der Ammann und die Burger von Ilanz und die Gemeinden der genannten Thäler, endlich Graf Hug von Werdenberg, Herr zu dem Helgenberg, die von Truns, Tamins, der Ammann und die Grauer Bund von 1424.

17) Urk. bei Tſchudi I. S. 593.

Freien ob dem Flimswald, der Ammann und die Gemeinde von Rheinwald alle zu einer großen Gemeinde zusammen und beschwuren da einen Bund unter einander, auf so lange als „Grund und Grat staht", ewiglich. Sie gelobten, einander getreue Freunde und liebe Eidgenossen zu sein, die Straßen zu schirmen, guten Frieden zu halten, freien Kauf zu geben, die Herren bei dem Ihrigen zu lassen nach Recht und guter Gewohnheit, einander gegen alle Feinde und unrechtmäßige Gewalt zu helfen mit Leib und Gut [18]).

Der Zehngerichtenbund.

3) Der Zehngerichtenbund. Der Graf Friedrich von Toggenburg, der letzte Graf dieses Geschlechts, hatte in den Gerichten von Mayenfeld, im Prättigau und von Davos Landeshoheit besessen. Als nach seinem Tode Streit war zwischen den Erben des Grafen und Niemand wußte, was aus seinen zahlreichen hinterlassenen Herrschaften werde, beschwuren die Ammänner und Landleute der sieben Hochgerichte und der übrigen Gerichte des Landes, zu Davos versammelt, im Jahr 1436 auch einen ewigen Bund, in der Weise ihrer Nachbarn und gelobten sich unauflöslich zusammen zu halten und nur mit einander den neuen Herrn anzuerkennen, Frieden und Recht zu halten, ohne einander keine Bünde einzugehen und sich mit dem einheimischen Rechtsgang zu begnügen [19]).

Die drei Bünde.

Im Jahr 1471 traten alle drei Bünde zu Vatzerol zu einem gemeinsamen ewigen Bunde zusammen und erneuerten diesen Bund noch im Jahr 1524. Sie schwuren, einander zu helfen in aller Noth, die Straßen zu schirmen, Frieden zu halten, einander feilen Kauf zu geben. Ohne Zustimmung der andern Bünde darf keiner mit Auswärtigen neue Bündnisse eingehen noch Krieg beginnen. Hülfe leisten sie sich zum Schutz von Land und Leuten, Ehr und Gut innerhalb der Landesmarken wider Jedermann, nach bestem Vermögen und auf eigene Kosten. Ziehen die Bundesgenossen aus wider einen Feind, so soll die Beute nach den Personen, Eroberungen aber unter die drei

---

[18]) Müllers Schweizergeschichte. III. S. 283. Die Urkunde bei Tschudi II. S. 153.

[19]) Müllers Schweizergesch. III. S. 394.

Digitized by Google

Bünde gleich vertheilt werden, (daſſelbe Prinzip, welches von der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft auch im Stanzerverkommniß anerkannt ward). Frieden wird nur im Einverſtändniß der drei Bünde geſchloſſen.

Das herkömmliche Rechtsverfahren wird aufrecht erhalten, aber man ſoll jedem, der vor den einheimiſchen Gerichten klagt, auch ohne Verzug das Recht eröffnen. Kämen die Bünde unter ſich in Streit, ſo ſoll jeder der drei Bünde drei oder vier Männer verordnen. Dieſe neun oder zwölf Schiedleute verſuchen dann den Streit in Güte auszugleichen; gelingt es nicht, ſo ſprechen ſie zu Recht. Spalten ſich die Stimmen in zwei gleiche Hälften, ſo erwählen die drei Bünde gemeinſam den Obmann. Käme ein einzelner Bund gegen einen andern Bund zu Streit, ſo hat der dritte Bund volle Gewalt, ihnen ein unpartheiiſches Gericht zu ſetzen. Wären aber zwei Bünde im Streit mit einem, ſo ernennen jene zuſammen ſechs und dieſer allein ſechs Schiedleute, die alle ihrer beſonderen Eide ledig gelaſſen werden.

Zu gemeinſamen Berathungen und Beſchlüſſen kommen die drei Bünde durch ihre Boten auf Tagſatzungen zuſammen, und zwar je ein Tag nach Ilanz, dann nach Chur, das dritte Mal wieder zu Ilanz, das vierte zu Chur und das fünfte zu Davos. Worüber ſich zwei Bünde vereinigen, dem ſoll auch der dritte folgen. Jeder Bund hat dabei einen Schreiber, der, was verhandelt wird, in ein Hauptbuch eintrage[20]).

Bund mit den Eidgenoſſen.

Zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war die Eidgenoſſenſchaft in Verwicklung mit dem Kaiſer und Reiche gekommmen, indem ſie ſich dem neuen Reichskammergerichte nicht unterziehen wollte; und nachdem der Kaiſer Maximilian auch die Grafſchaft Tyrol ererbt und dadurch Herrſchaftsrechte über einen Theil des Zehngerichtenbundes erlangt hatte, entſtanden auch zwiſchen ihm und Graubündten zum Theil ähnliche, zum Theil noch eigenthümliche Differenzen. Graubündten ſuchte in der ſchwierigen Zeit Hülfe bei den benachbarten Eidgenoſſen; und die beiden Republiken boten ſich vor der nahen Gefahr die Hand zum Bunde.

Zuerſt gingen die ſieben alten eidgenöſſiſchen Orte (außer

---

[20]) Simmler-Leu S. 287.

Bern) mit dem Obern Bunde ein ewiges Bündniß ein 1497, dann, das Jahr darauf 1498, auch ein solches mit dem Gotteshausbunde. Den Zehngerichtenbund dagegen wollten die eidgenössischen Orte nicht unmittelbar aufnehmen, eben weil das Haus Oesterreich noch in demselben Herrschaftsrechte besaß. In dem Schwabenkriege bewährte sich die Verbindung aufs beste, und die Bündtner erwiesen sich in diesen schweren Freiheitskämpfen ihrer ältern Eidgenossen vollkommen würdig.

Die Bedingungen dieser ewigen Freundschaft sind:

1) Beide Theile halten getreue Freundschaft zu einander und keiner läßt des andern Feind durch sein Land ziehen, sondern wehrt denselben nach bestem Vermögen ab und hält getreues Aufsehen.

2) Wenn Streit entsteht zwischen einem der Orte und einem der Bünde, so sollen beide Theile nach Wallenstadt zu rechten kommen. Das Schiedsgericht besteht aus vier Schiedleuten, von denen jeder Theil zwei erwählt. Spalten sie sich gleich, so hat der Kläger das Recht, in des Beklagten Räthen den Obmann zu ernennen.

3) Für Forderungen einzelner Angehöriger an einander ist jeder vor seinem heimatlichen Richter zu belangen. Es darf keiner den andern heften oder verbieten außer den geständigen Schuldner oder dessen Bürgen.

4) Beide Theile sichern sich feilen Kauf zu, ohne Beschwerung mit neuen Zöllen.

5) Kein Theil schließt neue Bündnisse, welche diesem Bunde schädlich wären. Dieser Bund soll jederzeit vorgehen.

6) Kein Theil schließt, wenn es zum Krieg kommt, Frieden, ohne den andern mit in den Frieden einzuschließen.

Zehngerichtenbund.

Der Zehngerichtenbund wandte sich im Jahr 1567 neuerdings an die Tagsatzung und suchte auch für sich um Aufnahme in das Bündniß nach. Die Rücksicht auf Oesterreich bestimmte aber die Eidgenossen nochmals, diese Aufnahme zu verweigern. Dagegen wurde im Allgemeinen auch den Zehngerichten die Freundschaft der Eidgenossen zugesichert. Erst 1590 gelang es ihnen, mit Zürich und Glarus, 1600 mit Wallis ein ewiges Bündniß abzuschließen, in gleicher Weise wie die beiden

Digitized by Google

andern Bünde. Und im Jahr 1602 ging auch Bern, welches ſich bisher von Graubündten fern gehalten hatte, mit allen drei Bünden ein ewiges Bündniß ein[21]).

Die ältere Geſchichte des Landes Wallis iſt in neuerer Zeit durch die gediegenen Unterſuchungen des Herrn von Gingins[22]) ins Klare geſetzt worden. Wir entnehmen denſelben folgende Reſultate. Das Wallis.

Vom elften bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts war das große Thal der Rhone von ihren Quellen bis zum Ausfluß derſelben in den Genferſee unter die Hoheit zweier Fürſten getheilt. Der Biſchof von Sitten, deſſen geiſtliches Hirtenamt ſich über das ganze Thal erſtreckte, hatte vorzüglich in den obern Gegenden deſſelben auch weltliche Landeshoheit erlangt. Im untern Theile dagegen wurde der Herzog von Savoyen als Landesherr betrachtet. Schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, im Jahr 1260, wurde eine beſſere Ausſcheidung ihrer beiderſeitigen Gerichtsbarkeit und Lehenshoheit verſucht, kam dann aber erſt durch die Verträge von 1384 und 1394 definitiv zu Stande. Von da an gehörte das ganze Oberwallis bis an das Flüßchen Morges unterhalb Sitten dem Biſchof von Sitten als Landesherrn zu, das Unterwallis aber von dort bis an den See dem Herzoge von Savoyen. Jener hatte den Titel Graf und Vogt des Wallis (comes et praefectus Vallesii). Doch war ſeine Herrſchaft beſchränkt theils durch die Freiheiten der Stadt Sitten und der Gemeinden des Oberwallis, theils, zumal in früherer Zeit, auch durch eine Oberhoheit der Herzoge von Savoyen, denen anfänglich manche Regalien überlaſſen und von denen dieſelben ſodann an die Biſchöfe übertragen worden waren. Wechſelſeitig leiſteten ſich beide Fürſten mit Bezug auf verſchiedene Stellungen und Rechte den Treueid als Vaſallen. Aeltere Verhältniſſe.

Der größere Theil der Gemeinden des Oberwallis hatte deutſche Bevölkerung, in einigen herrſchte die franzöſiſche

---

21) Simmler-Leu S. 295 ff. Waldkirch II. S. 453.

22) Développement de l'indépendance du Haut-Vallais et conquète du Bas-Vallais im Archiv der ſchweiz. Geſchichtforſch. Geſellſch. Bd. II. u. III.

Sprache vor, so in Sitten selbst. Der Adel des Landes war zu einem guten Theile ebenfalls französischer Adel von romanischem Ursprung. Und der Bischof wurde während Jahrhunderten nur aus diesem Adel genommen. Unter ihm war vorzüglich die Familie der Freiherren von Raron berühmt und mächtig. Es bildeten sich aber im Oberwallis selbst Parteien aus, die sich mit großer Heftigkeit bekämpften. Die deutsche Partei des Oberwallis, sie nannten sich die Patrioten, stritt mit der romanischen, die sich an Savoyen anlehnte. Jene nahm stärkere demokratische Tendenzen in sich auf, diese hielt sich mehr an die Macht des Bischofs und des Herzogs von Savoyen. Jene fand im fünfzehnten Jahrhundert in den Bergthälern der Waldstätte Sympathien und Unterstützung, diese dagegen stand seit dem vierzehnten Jahrhundert mit der Stadt Bern in freundlichen Beziehungen. Einzelne Häupter dieser Parteien suchten gewöhnlich durch Annahme des Burgrechts von Bern sich zu verstärken, und auch die Bischöfe von Sitten gingen mehrmals vorübergehende Bündnisse mit der Stadt Bern ein.

Auch die Verbindungen einzelner Gemeinden des Oberwallis mit den Waldstätten reichen in das vierzehnte Jahrhundert hinauf, nehmen aber seit der Eroberung des Eschenthales einen mehr politischen Charakter an. Die Gemeinden Ernen und Münster, (welche zusammen den Zehnden Gombs bilden), gingen den 17. Dezember 1416 ein Burg- und Landrecht mit Luzern, Uri und Unterwalden ein, welchem sodann die Gemeinden Brieg und Naters beitraten, und dem sich im Jahr 1417 auch die romanischen Zehnden Siders und Sitten nicht entziehen konnten. Die Bischöfe nahmen daran keinen Theil, aber waren doch auch nicht stark genug, das Bündniß zu verhindern, welches, obwohl Anfangs auf 10 Jahre geschlossen, doch sich bis auf den Bischof Walther von Superfar erhielt.

Bischof Walther von Superfar.

Dieser Prälat war von Gombs gebürtig, ein deutscher Oberwalliser. Bis auf ihn hatte das romanische Element den Vorrang in der bischöflichen Curie zu Sitten; von ihm an beginnt das Uebergewicht der deutschen Race auch da. Den Einfluß der Familien Raron und Asperlin brach er vollständig, beseitigte so jeden Widerstand, den ihm der romanische Adel ent-

Digitized by Google

gegen ſetzen konnte, überzog während der Burgunderkriege das Unterwallis mit ſeinem Volke und eroberte daſſelbe 1475 und 1476. Vorher hatte er mit den Ständen Luzern, Uri und Unterwalden das alte Bündniß einzelner Zehnten erneuert und nun in eine ewige Freundſchaft erweitert (1473) und, um einen mächtigen Verbündeten in den burgundiſchen Landen zu gewinnen, mit der Stadt Bern ein ewiges Bündniß geſchloſſen, den 7. September 1475 (erneuert 1643). Zu Leuk kamen der Biſchof und zahlreiche Abgeordnete aus den oberwalliſiſchen Zehnden mit den Boten der Stadt Bern zuſammen und verabredeten ewige Freundſchaft unter ſich. Sie verſprachen ſich in der Vorausſicht des Krieges mit dem Herzog von Savoyen wechſelſeitige Hülfe und Beiſtand, und daß kein Theil ohne den andern einen Frieden eingehen wolle. In Streitigkeiten beider Theile wählt Bern ſeine Schiedrichter aus dem Oberwallis, und Oberwallis die ſeinigen aus dem kleinen Rathe zu Bern. Kommt es in dem Schiedsgerichte zu keiner Mehrheit, ſo wählen beide Theile gemeinſam einen Obmann. Privatſchulden werden von dem einheimiſchen Richter des Beklagten erledigt. Den Feinden des einen Theiles verweigert je der andere Aufnahme und Unterſtützung; unter ſich aber gewähren ſie feilen Kauf. Verbrecher werden gegenſeitig ausgeliefert, außer ſolchen, die einen ehrlichen Todſchlag (homicidia honesta) begangen haben. Dieſe werden nicht perſönlich ausgeliefert, aber ihr Vermögen auf Begehren in Beſchlag genommen [23]).

Der auf den Krieg folgende Friede ſicherte dem Biſchof die Herrſchaft über das Unterwallis zu, und ſeine weltliche Herrſchaft kam nun an Umfang ſeiner Diöceſe beinahe gleich. Den Unterwalliſern wurde ihr Eigenthum und ihre bürgerlichen Rechte garantirt, die Lehensrechte Savoyens fielen an den Biſchof von Sitten, die Gerichtsherrlichkeiten in dem Lande wurden eingezogen, die verjagten Herren wieder zurück gerufen, deren Hörige von der Hörigkeit und Laſten befreit. Aber Antheil an der Regierung erhielt das Unterwallis nicht, auch nicht in der Weiſe, wie ihn die Gemeinden des Oberwallis beſaßen [24]).

[23]) Die Urkunde in latein. Ueberſetzung im Archiv III. S. 216.
[24]) Urkunde v. 31. Dez. 1477. Ebenda S. 234 ff.

Dergestalt war nun auch Wallis mit der Eidgenossenschaft in dauernde Bundesverhältnisse eingetreten. Nach der Reformation trat dann auch Wallis zum Schirme der katholischen Religion mit den acht Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn in den sogenannten katholischen Bund ein. 1533.

Das Fürstenthum Neuenburg u. Valengin.

Von all den zahlreichen Dynasten, welche früher in den schweizerischen Gebieten hohe Vogtei und Landeshoheit besessen hatten, erhielten sich einzig die Grafen von Neuenburg durch das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert hindurch im ungestörten Besitz ihrer Landesherrschaft. Der Grund lag theils in der weisen Art, wie sie ihre Städte und Gemeinden schon frühzeitig mit passenden Freiheiten ausgestattet und mit gesunden Institutionen ausgerüstet hatten, theils in ihrer Verbindung mit den Eidgenossen.

Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert waren folgende Klassen unter den Bewohnern des Fürstenthums unterschieden: 1) Edelleute, wenige Familien, welche meist in Vasallenverhältnisse zu den Grafen gekommen waren; oder als Dienstleute (Ministerialen) derselben sich emporgeschwungen hatten.

2) Die freien Leute, zerstreut über das ganze Gebiet, Abkömmlinge der freien Burgunder, welche das Land erobert hatten. Sie saßen auf Eigenthum, nahmen dann auch wohl Lehen und Aemter von den Grafen an oder ließen sich unter die Bürger der Städte einreihen. Sie waren pflichtig, Kriegsdienste zu leisten und das Gericht des Grafen zu besuchen.

3) Die Bürger. Im Jahr 1214 ertheilten die Grafen Ulrich und sein Neffe Berthold ihrer Stadt Neuenburg einen Freiheitsbrief nach dem Vorbilde der Freiheiten der Stadt Besançon. Die Bürger von Neuenburg erlangten dadurch volles Recht, über ihre Häuser und Grundstücke zu verfügen und dieselben auf ihre Verwandten zu vererben, testamentliche Verordnungen darüber zu erlassen, Befreiung von mancherlei Lasten, Begränzung und Regulirung der Abgaben [25]). Ein Jahrhundert

---

25) Die Urkunde in der schönen Sammlung: Monuments de l'histoire de Neuchatel, par *G. A. Matile.* 1844.

Digitized by Go

ſpäter ſchon gab es viele Bewohner des Landes, welche das Bürgerrecht der Stadt erhalten hatten. In ähnlicher Weiſe breitete ſich ſpäter das Bürgerrecht von Boudry und von Valengin aus über das Land. Im Schutze dieſer Bürgerrechte erſtarkte das Element moderner bürgerlicher Freiheit.

4) Ihnen zunächſt ſtanden die freien Gäſte (francs habergeans), großen Theils Einwanderer, welche in den Bergthälern des Jura grundherrliche Güter von den Grafen zu Erbe bekamen, beſondere Freiheiten und Hofrechte erlangten und in den meiſten Beziehungen wie freie Bauern behandelt wurden.

5) Sodann die freien Zinsleute (francs sujets, censiers), welche ebenfalls ſchon früh von den Grafen aus der Hörigkeit entlaſſen wurden, ebenfalls zum Kriegsdienſte verpflichtet waren und beſchränkte Jahreszinſe bezahlten. Der Abſtammung nach mochten dieſelben wie die letzte Klaſſe größten Theils der alten römiſch-keltiſchen Urbevölkerung des Landes zugehören, welche unter die Herrſchaft der burgundiſchen Eroberer gekommen war.

6) Endlich die tellpflichtigen Leute (taillables), meiſt von den alten Hörigen des Landes herſtammend, welche urſprünglich auch des Waffendienſtes nicht fähig, noch dazu verpflichtet waren, dagegen, außer den grundherrlichen Laſten, an den Herrn des Landes die Steuern zahlen mußten, die er ihnen auflegte. Indeſſen auch dieſe Klaſſe erhielt nach und nach größere Freiheit; die Abgaben wurden beſchränkt, die Verlegung derſelben den Gemeinden ſelber überlaſſen. Zuweilen wurden die Steuern auch in feſte Quoten des Weinertrages umgewandelt[26]).

Die Grafen von Neuenburg beſaßen die Regalien, die gaugräflichen Rechte und umfaſſende grundherrliche Rechte. Zur Zeit der zähringiſchen Herzoge ſind ſie deren Vaſallen, treten dann nach dem Untergang dieſes Hauſes in unmittelbare Beziehung zum Reiche, kommen aber unter König Rudolf von Habsburg 1288 wieder in ein Vaſallenverhältniß zu den Herren von Burgund-Chalon. Die Stadt Neuenburg gewann unter ihnen korporative Selbſtändigkeit, blieb aber ihren Stadtherren,

---

[26]) *Chambrier*, Histoire de Neuchatel et Valengin. S. 61 ff.

Digitized by Google

von denen sie mit der Zeit fortschreitende Freiheit erlangte, getreu.

Bündnisse. Schon 1290, ein Jahr bevor der erste ewige Bund der Eidgenossen eingegangen wurde, schloß der Graf Raoul von Neuenburg ein Burgrecht mit der Stadt Freyburg, dann 1307 ein solches mit der Stadt Bern ab, und im Jahr 1324 ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Solothurn. So kam die Grafschaft in frühe nähere Beziehung zu den später schweizerisch gewordenen Städten und durch deren Vermittlung zu der Eidgenossenschaft [27]). Als das Grafenthum von Neuenburg auf einen Seitenverwandten der im Jahr 1395 verstorbenen Gräfin Isabelle, auf den Grafen Konrad von Freyburg übergegangen war, erhoben sich Zwistigkeiten zwischen ihm und der Stadt. Beide Theile suchten, um sich zu verstärken, in Bern Hülfe; sowohl die Stadt als der Graf schlossen mit Bern ein ewiges Burgrecht ab, 1406. Beide unterwarfen sich in demselben für ihre Streitigkeiten unter einander dem Urtheile der Stadt Bern. Die Bürger der Stadt gingen überdem noch einen geheimen Vertrag ein, in welchem sie für den Fall eines Krieges zwischen ihrem Herrn und der Stadt Bern unter gewissen Voraussetzungen dieser auch gegen jenen Hülfe gelobten. In der ersten Zeit nach diesem Bunde lehnten sich die Bürger von Neuenburg wider den Grafen auf und wurden anfänglich durch Bern unterstützt, dann aber doch wieder in Schranken gehalten. Unter dem Sohne jenes Grafen, dem Grafen Johann von Freyburg, ward das Ansehen des Stadtherren und das gute Vernehmen mit der Stadt vollständig hergestellt und diese genöthigt, auf ihren Geheimvertrag mit Bern zu verzichten. Auch ihm hatten die Bürger wichtige Rechte zu verdanken; sie erhielten sogar einen Antheil an der Ausübung der höchsten Gewalt und eine ausgebildete ständische Verfassung.

---

[27]) Chambrier S. 50. In der Monumentensammlung habe ich das ewige Burgrecht nicht vorgefunden. Ist die Urkunde verloren gegangen oder das Datum irrig? Stettler (Bundesstaatsrecht S. 55) verlegt dasselbe ins Jahr 1343; aber auch in diesem Jahr findet sich in den Monumenten keine entsprechende Urkunde.

Digitized by Google

Mit der Stadt Freyburg ging der Graf Philipp von Hochberg 1495, indem er das alte vergessene Burgrecht erneuerte, nun gleichfalls ein ewiges Bündniß ein, und wenige Jahre nachher ebenfalls ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Luzern. Gleichzeitig erneuerte er die Burgrechte mit Bern und Solothurn, die Stadt Neuenburg ebenso das ihrige mit der Stadt Bern 1498.

Die vier eidgenössischen Städte machten nach dem Tode des Grafen ihr Schirmrecht über Neuenburg in ausgedehntem Maße geltend und besetzten die Stadt während des Erbstreites zwischen dem Herzog Ludwig von Orleans-Longueville und der Wittwe des verstorbenen Grafen von Hochberg. Den stärksten Einfluß aber auf die Geschicke der Grafschaft übte jeder Zeit die Stadt Bern aus. Endlich ging das Fürstenthum mit Zustimmung der Stände im Jahr 1707 auf König Friedrich I. von Preußen über, der seinerseits die Rechte und Freiheiten der Stadt und des Landes anerkannte und auch die alten Bünde bestätigte.

Die Stadt Genf

Die Stadt Genf am Ausflusse der Rhone aus dem Genfersee gelegen, stand während des Mittelalters unter der Hoheit der Bischöfe von Genf, und unter der Vogtei der Grafen von Genf. Im Lauf der Zeiten erlangte sie aber gleich andern Städten eine reichsstädtische Stellung und große Selbständigkeit für ihre städtischen Behörden. Während der Burgunderkriege noch wurde die Stadt genöthigt, den Eidgenossen eine Brandschatzung zu zahlen. Dann bildete sich auch da, zumal im Gegensatze gegen die Herzoge von Savoyen, welche nach der Herrschaft über die Stadt strebten, eine eidgenössische Partei unter den Bürgern aus, und in dem nämlichen Jahre als die Stadt Rotweil in ein ewiges Bündniß mit den XIII Orten aufgenommen wurde (1519), schloß auch die Stadt Genf ein Schirm- und Burgrecht mit der schweizerischen Stadt Freyburg und erneuerte dasselbe im Jahr 1526 auf 25 folgende Jahre mit den beiden Städten Freyburg und Bern. Sie fand bei denselben in der That kräftige und wirksame Hülfe in den Kämpfen und Gefahren jener Zeit.

Durch die Reformation und Kalvin bekam Genf eine durchaus neue Gestaltung und Bedeutung in der romanischen

Digitized by Google

Schweiz. Der Bischof verlor seine Gewalt, das katholisch gebliebene Freyburg schickte den Genfern den Bundesbrief als entkräftet zurück. Dagegen schloß sich nun Genf enger an Bern an, welche mächtige Stadt seit der Eroberung des Waadtlandes ihr weites Gebiet bis nahe an die Thore von Genf ausgebreitet hatte. Im Jahr 1536 wurde mit Bern ein ewiges Burgrecht und 1557 ein ewiges Bündniß eingegangen. Durch das erstere versprach Genf der Stadt Bern, für diese jeder Zeit ein „offenes Haus" zu sein, in Frieden und Krieg und ohne die Zustimmung Berns kein Bündniß einzugehen. Dagegen ertheilte Bern den Genfern die Zusicherung seines Schirms[28]).

In dem ewigen Bündnisse von 1558 nehmen sich beide Städte zu ewigen Mitburgern an, geloben sich gegenseitig Hülfe in aller Noth, Schutz für ihre Rechte und ihre Religion, und daß keiner des andern Feind aufnehmen wolle. Für Streitigkeiten zwischen beiden Städten wird Milden als Malstätte bezeichnet, und verordnet, es solle gleich von Anfang an außer den „vier Sätzen" auch der Obmann des Schiedsgerichtes ernannt werden und im Gerichte sitzen. Diesen soll der Kläger erwählen aus den alten und neuen Landammännern oder Pannerherren von Schwyz oder aus den alten und neuen Burgermeistern und Obristzunftmeistern der Stadt Basel. Beide Städte verpflichten sich, die beiderseitige Kaufmannschaft auf ihrem Gebiete zu schirmen und derselben sicheres Geleite zu geben. Die Berner erhalten überdem in Genf Zollfreiheit[29]).

Als die Unabhängigkeit Genfs in den Achzigerjahren des XVI. Jahrhunderts neuerdings und bedenklicher als je vorher von Seite Savoyens bedroht wurde, bewog die Verwendung Berns auch Zürich im Jahr 1584 mit Genf ein ewiges Bündniß einzugehen. Beide schweizerische Städte Zürich und Bern versprachen darin, die Stadt Genf als einen „Schlüssel" der Eidgenossenschaft in ihrem Kriege schützen zu helfen, wie hinwieder auch Genf jenen Städten in ihren Gefahren gleiche Hülfe zusagte. Genf verpflichtete sich dabei, mit Bezug auf anerbote-

---

[28]) Waldkirch a. a. O. II. S. 382.

[29]) Waldkirch II. S. 404.

Digitized by Google

nes billiges Recht dem Rathe der beiden Städte zu folgen und ſich mit Niemandem zum Nachtheil dieſes Bündniſſes zu verbünden. In Streitigkeiten kommen die Parteien nach Baden oder Aarau und beſtellen vier Schiedsrichter; können ſich die nicht vergleichen, ſo wird aus den Kleinen Räthen der zugewandten Städte St. Gallen, Biel und Mühlhauſen ein Obmann gewählt[30]).

Der Biſchof von Baſel.

In Folge der Reformation, welche zu Baſel Eingang fand, hatte der Biſchof von Baſel dieſe Stadt, welche damals bereits unabhängig und zu einem eidgenöſſiſchen Orte geworden war, verlaſſen (1525) und ſeine Reſidenz nach Pruntrut verlegt. Kaum hatte der Chorherr Chriſtoph Blarer den biſchöflichen Stuhl beſtiegen, ein Eiferer in Wiederherſtellung des katholiſchen Glaubens, ſo unterhandelte er in dieſen Tendenzen zu Luzern mit den VII katholiſchen Orten ein Bündniß. Zu Ende des Jahres 1579 kam es zu Stande. Beide Theile ſagen ſich Hülfe zu in Religions- und andern billigen Sachen, und verſprechen ihre Unterthanen in der katholiſchen Religion zu erhalten und die abgefallenen wo möglich zum ordentlichen chriſtlichen Gehorſam zurück zu führen. Jedoch ſoll der Biſchof nichts Gewaltthätiges vornehmen, ohne der katholiſchen Orte Rath, Wiſſen und Willen. Beide Theile gewähren einander freien Kauf. In Streitigkeiten kommen ſie zu Solothurn zuſammen; und jeder Theil erwählt zwei „Sätze“ (Schiedrichter). Wenn die vier Sätze zu keiner Mehrheit gelangen, ſo wählen ſie zuſammen einen Obmann entweder aus des Biſchofs oder der Orte Landen und Leuten. Kommen ſie auch in dieſer Beziehung zu keiner Mehrheit, ſo wird zwiſchen den zwei vorgeſchlagenen Obmännern einer durch das Loos bezeichnet. Kein Theil ſoll dem andern an Gerichten und Herkommen hinderlich ſein, die Orte aber den Biſchof ſchützen, wenn ſeine Unterthanen ſich auf unrechtmäßige und unbillige Gebräuche wider ihn berufen wollen. Der Biſchof nimmt abwechſelnd aus den Orten jedes Jahr einen aufrechten und verſtändigen Mann zu ſeinem Rathe und Diener und beſoldet denſelben. Das Bündniß wurde anfangs nur auf

---

30) Waldkirch a. a. O. S. 428.

die Lebenszeit des Bischofs und zwei Jahre darüber hinaus eingegangen, aber die Erneuerung desselben vorgesehen. In der That dauerte es auch fort, ähnlich einem ewigen Bündnisse und es wurde der Bischof wie ein zugewandter Reichsfürst von den Eidgenossen behandelt[31]).

Vierzehntes Kapitel.

Die gemeinen Vogteien.

Charakter des XV. Jahrhunderts. — Gebietserweiterung in den eidgenössischen Orten. — Eschenthal. — Aargau. — Die Eroberung. — Verhältniß zum Reich. — Die Freiheit der Aargauischen Städte und Länder. — Verhältniß der regierenden Orte. — Das Thurgau, und die Städte Frauenfeld und Dießenhofen. — Das Landgericht. — Das Rheinthal. — Sargans. — Die Stadt Rapperswyl. — Vogteien von zwei Ständen. — Ennet- (jenseits) birgische Vogteien. — Grafschaft Bellenz, Riviera und Bolenz. — Lugano, Locarno u. s. f. — Regierungsart.

Charakter des XV. Jahrhunderts.

Der Charakter der Politik in der Eidgenossenschaft während des XV. Jahrhunderts unterscheidet sich wesentlich von dem politischen Charakter des XIV. Jahrhunderts. Der dritte große Krieg zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, der sogenannte Sempacherkrieg ist als Wendepunkt zu betrachten. Vorher war das Streben der eidgenössischen Orte vornämlich auf Bewahrung ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit gerichtet im Gegensatze zu der bedrohlichen Uebermacht Oesterreich in diesen Gegenden. In jenem Kriege aber schon kämpfte die Eidgenossenschaft für ihr eigenes Uebergewicht in den Gebieten rings um sie her und war glücklich in diesem Kampfe. Die Macht des Adels in der Schweiz wurde gebrochen und die Macht Oesterreichs in den oberen Landen tief erschüttert. Von da an gewahren

---

[31]) Waldkirch a. a. O. S. 420.

Digitized by Google

wir überall ein Streben der eidgenössischen Orte nach Ausbreitung ihrer Herrschaft, nach Erweiterung ihres Gebietes; und dieses Streben zieht sich durch das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch, und wird auch mit großem Erfolge belohnt.

Gebietserweiterung in den eidgenössischen Orten.

Am stärksten und erfolgreichsten offenbart sich diese Tendenz in den eidgenössischen Städten. Die meisten größeren Erwerbungen der Städte Zürich, Bern, Luzern fallen in diese Zeit; vor derselben hatten die Städte fast kein eigenes Gebiet. Als bloße Städte waren sie in die ewigen Bünde mit den Ländern getreten, und meist nur durch Burgrechte mit kleinen Vogteiherren auf dem Lande hatten sie einen mittelbaren Einfluß und eine mittelbare Hoheit über einzelne Vogteien erlangt. Nun aber brachten sie umfassende Herrschaften, selbst ganze Grafschaften an sich. Die Form dieser Erwerbung von Hoheitsrechten über einzelne Dörfer und Thäler oder ganze Gebiete war meistens die des Ankaufs oder der unter dem Namen der Satzung bekannten alten Besitznahme zu Pfandrecht, seltener die der Eroberung und Abtretung in Friedensschlüssen. Die Städte wußten die Geldverlegenheiten der Vogteiherren und die politisch-schwierige Lage, welche denselben von oben her und häufiger noch von unten herauf bereitet wurde, zu benutzen und indem sie dem Adel ihr Geld gaben oder liehen, dessen herrschaftliche Rechte an sich zu bringen. Waren jene Satzungsrechte auch der Regel nach wieder lösbar, so hatte doch auch diese Lösung ihre Schwierigkeiten und wurde nach Verlauf längerer Zeit faktisch unmöglich.

Weniger allerdings breiteten die Länder ihre Herrschaft aus; doch finden sich auch unter ihnen einzelne Beispiele der nämlichen Tendenz. Der Beistand, den die Schwyzer den Appenzellern in dem Kriege mit dem Abte geleistet hatten, wurde mit der Abtretung der eroberten March an Schwyz belohnt; und der sogenannte Zürichkrieg ist auch ein trauriges Denkmal für die in Städten und Ländern bis zur Leidenschaft gesteigerte Lust, die eigene Landeshoheit auszudehnen.

Ebenfalls in's XV. Jahrhundert fällt nun auch die Erwerbung der gemeinen Vogteien von Seite der Eidgenossen-

schaft. Derselbe Trieb, der in den einzelnen eidgenössischen Orten waltete, erfaßte auch den ganzen Bundeskörper, und wie jene, so breitete auch dieser die eigene Herrschaft aus. Die Form dieser Ausbreitung war indessen auf Seite der Eidgenossenschaft nun regelmäßig die Eroberung, im Kriege mit den Herren der Vogteien, seltener der Kauf oder Erwerb von Pfandrechten.

Eschenthal. Das älteste Beispiel einer gemeinen Vogtei bezieht sich auf das Eschenthal, welches sich jenseits der Grimsel und des Gotthardts gegen den Langensee niedersenkt. Vorher schon waren die Urner mit den Obwaldnern über die Alpen gezogen und hatten das Livinerthal eingenommen. Sie waren es, welche vornämlich den Anstoß zu einem Zuge der Eidgenossen in's Eschenthal gaben (1410). Aber ihnen in ihren Streitigkeiten zu helfen, nahmen alle alten Orte an dem Zuge Theil, die Stadt Bern ausgenommen, die sich von diesen Dingen fern hielt. Gemeinsam wurde das Thal erobert. Die Thalleute huldigten den Eidgenossen als ihren Herren. Und diese bestellten auch abwechselnd einen Vogt dahin, der die Rechte des Landesherrn ausübte und der Richter des Landes war. Dem Vogte oder Richter wurde eine Besoldung ausgemittelt, die er von den Bußen und den herkömmlichen Einkünften der Vogtei bezog. Den Ueberschuß mußte er alljährlich abliefern an die VII eidgenössischen Orte. Derselbe wurde auf den gemeinen Tagen unter diese vertheilt[32]).

Die Eidgenossen behielten indessen diese Eroberung nicht lange. Unter ihnen selber zeigte sich Abneigung, für dieselbe viel zu opfern. Zürich insbesondere war nur mit Mühe dazu zu bewegen, an diesen Zügen über das Gebirg Theil zu nehmen. Im Jahr 1422 nahm der Herzog von Mailand das Eschenthal wieder ein, und die für die Eidgenossen unglückliche Schlacht von Bellenz entschied gegen sie. Das Eschenthal blieb verloren.

Aargau. Wichtiger und dauerhafter waren die Eroberungen in dem vormals österreichischen Aargau; der Erwerb der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen so wie der Grafschaft Baden und eines Theiles der Freien Aemter.

---

[32]) In der offiz. Sammlung der eidgen. Abschiede finden sich mehrere Beispiele: so im Jahr 1418. No. 167.

Digitized by Google

Die genannten Städte ſtanden vorher unter öſterreichiſcher Landeshoheit; ſie erkannten in den Herzogen von Oeſterreich ihre Stadtherren an. Aber damals beſaßen ſie eine eigenthümliche Stadtverfaſſung und waren von den Herzogen ſchon frühzeitig mit großen Freiheiten und Privilegien[33]) begabt worden. Auch waren ſie ſämmtlich, wie überhaupt alle öſterreichiſchen Städte in der Schweiz reich an Stadtgütern. Sie hatten ihre eigenen Schultheißen und Stadträthe, bildeten ihre Stadtrechte in Form der Autonomie nach eigenem Ermeſſen weiter fort, und verhandelten auch mit andern Städten und nach außen mit großer Selbſtändigkeit.

In der Grafſchaft Baden und in den Freien Aemtern beſaßen die Herzoge ebenfalls Landeshoheit. Sie ernannten die Vögte, welche in ihrem Namen die Rechte der hohen Vogtei ausübten, das Land regierten und Gericht hielten. Zahlreiche Ritter und Dienſtleute ſaßen auf den Burgen, welche ſie von den Herzogen zu Lehen trugen. Außer ihnen hatten manche Klöſter eine unabhängige Stellung und eigene Gerichtsbarkeit. Auf den Bauergütern lebten freie und hörige Bauern, viele der erſteren noch auf Eigenthum. Auch das Land genoß mannigfaltiger, durch das Herkommen beſtimmter, durch die Volksgerichte geſchützter Freiheiten.

Die Eroberung.

Als auf dem Konzilium von Konſtanz die Reichsacht und der Kirchenbann über den Herzog Friedrich von Oeſterreich ausgeſprochen worden war (1415), forderte der König Siegmund auch die Eidgenoſſen auf, an dem Herzog die Acht zu vollziehen. Von allen Seiten brach der Reichskrieg aus gegen den Herzog und ſeine Länder. Mit Heeresmacht überzogen deutſche Fürſten, Herren und Städte ſeine Länder. Den Eidgenoſſen wurde das Aargau, der Stammſitz des habsburgiſchen Hauſes überlaſſen, und von dem Könige verſprochen, das eroberte Land ihnen zu verleihen. Eine Zeit lang zögerten die Eidgenoſſen, die Fehde

---

33) Das merkwürdige Stadtrecht von Winterthur aus dem XIII. Jahrhundert (abgedruckt in meiner Zürcher. Rechtsgeſchichte, Bd. I. Anhang) wurde für Mellingen in einer Urkunde zuſammen geſtellt, weil der Stadt Mellingen das Recht von Winterthur verliehen worden war.

Digitized by Google

zu beginnen. Sie hatten wenige Jahre vorher (1412) mit dem Herzoge einen fünfzigjährigen Frieden beschworen und trugen Scheu, diesen Frieden zu brechen, da der Herzog ihnen keine Veranlassung dazu gegeben habe. Aber der König drängte, ermahnte sie an ihre Reichspflichten, welche in dem Frieden und in allen Bünden vorbehalten seien, ermunterte sie durch Verheißungen, bedrohte sie, wenn sie ungehorsam würden. Die Fürstenversammlung zu Konstanz, geistliche Herren und Rechtsgelehrte bezeugten, daß die Eidgenossen berechtigt und verpflichtet seien zum Kriege. Bern unternahm, eifriger als die übrigen, in diesem günstigen Moment sein Gebiet zu erweitern, für sich einen Feldzug und eroberte zu seinen Handen mit Hülfe von Solothurn und Biel das Aargau bis da wo die Reuß in die Aare sich einmündet. Auch Zürich stimmte nun für den Krieg. Die Tagsatzung zu Beggenried vom 30. Mai 1415[34]) neigte sich schon mehr für den Krieg. Als der König die Begehren zusagte, um welche Zürich im Namen der Eidgenossen durch eine Botschaft geworben, wurde die Fehde angesagt und das eidgenössische Heer drang in's Aargau ein. Der Widerstand war gering; die Gemüther der Aargauer durch das Unglück des Herzogs erschüttert, die Uebermacht groß. Nur einzelne Burgen und die Städte leisteten einige Gegenwehr. Dann aber ergaben sie sich dem Reiche und den Eidgenossen. Die Burg der Stein zu Baden hatte am längsten ausgehalten. Sie galt als ein Kleinod der österreichischen Fürsten. Da aber auf keinen Entsatz gehofft werden konnte, wurde auch sie übergeben und verbrannt. So kamen die Eidgenossen in den Besitz der Städte Baden, Mellingen, Bremgarten, der Grafschaft Baden und der Freien Aemter.

Nun kam es aber darauf an, das Verhältniß zum Reiche, zu dem Herzog, zu den eroberten Gebieten und unter den Eidgenossen selbst näher zu bestimmen und definitiv zu ordnen.

Verhältniß zum Reich.

Durch die Reichsacht waren die Herrschaften des geächteten Herzogs an den König und das Reich zurück gefallen und der

---

34) Offiz. Sammlung No. 105.

Digitized by Google

König hatte den Zürchern urkundlich versprochen, daß er mit dem Herzog keinen Frieden machen wolle, ohne sie in denselben einzuschließen und ohne den fünfzigjährigen Frieden der Eidgenossenschaft mit Oesterreich zu erneuern, es wäre denn, daß Oesterreich noch bessere Bedingungen jenen zugestehe, ferner daß wenn sie im Krieg Land und Leute gewinnen mit dem Schwerdt oder durch Uebergabverträge, er ihnen vergönne, dieselben zu des Reiches Handen zu besetzen und inne zu haben und daß er deren keines zurück gebe, außer mit ihrer Zustimmung[35]). Auch nach der Eroberung fühlten sich die Eidgenossen doch nicht ganz sicher in dem Besitze der Länder. Der König sprach die Nutzungen für sich an; die Kriegshoheit, das Mannschaftsrecht wollte er ihnen lassen. Da benutzte Zürich, welche Stadt wie Bern bei dem Könige besonders gut aufgenommen war, die Stimmung des Königs und ließ sich die Stadt und den Stein zu Baden, die Burg auf der rechten Seite der Limmatbrücke zu Baden, ferner die Städte Mellingen, Bremgarten und Surſee sammt allen damit verbundenen Hoheitsrechten jeder Art in den Städten und auf dem Land von dem Könige pfandrechtlich zufertigen, indem sie an denselben ein Darlehen von 4500 rheinischen Gulden bezahlte. Der König behielt sich und dem Reiche die Wiederlösung vor, doch nur für das Reich, nicht für Oesterreich, und nur mit Zustimmung der Zürcher, versprach die Zürcher dabei zu schützen, wenn Oesterreich die Verpfändung angreifen wollte, verstattete ihnen, was Oesterreich daselbst an andere verpfändet habe, einzulösen[36]) und an dem zugestandenen Rechte auch die andern Eidgenossen Theil nehmen zu lassen. Die Freiheiten, Rechtsame und das Herkommen der Städte wurden ausdrücklich vorbehalten[37]).

---

35) Vergl. die offiz. Sammlung der Abschiede No. 105.

36) Darauf gestützt löste Zürich die Vogtei zu Baden von Ulrich Klingenfuß ein, um 600 Gulden. Offiz. Sammlung der Abschiede S. 51.

37) Tſchudi II. S. 41. Archiv der geschichtforsch. Gesellschaft Bd. II. S. 85. Waldkirch S. 194.

Digitized by Google

Zürich und mittelbar die Eidgenossen, für welche Zürich handelte, traten somit mit Bezug auf die genannten Städte (außer Sursee, welches Luzern allein verblieb, wie das Freyamt im engern Sinn Zürich, und das ganze Aargau, die Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg inbegriffen, bis an die Aare der Stadt Bern) und Vogteien an die Stelle der Herzoge von Oesterreich und in eine ähnliche Beziehung zum Reiche, wie diese. Ihr Recht gründeten sie auf die Eroberung mit Zustimmung des Königs und Reiches und auf die Verpfändung durch den König. Auch der Herzog Friedrich von Oesterreich selbst wurde später genöthigt, diese Veräußerung an die Eidgenossen anzuerkennen. In der Sühne vom Jahr 1418 erhielt er seine übrigen Länder großen Theils zurück, mußte aber ausdrücklich auf Alles verzichten, was die Eidgenossen inne haben.

Die Freiheit der Aargauischen Städte und Länder.

So war das Recht der Eidgenossen dem Reiche und dem früheren Landesherrn gegenüber festgestellt. Im Verhältniß zu den erworbenen Gebieten gelangten sie indessen durchaus nicht zu einer absoluten Macht. Eine solche war überhaupt den Vorstellungen und dem Rechte des XV. Jahrhunderts noch völlig unbekannt, und ist erst im siebzehnten und achtzehnten zur Erfüllung gekommen. Insbesondere hatten die Städte, Baden voraus, große innere Freiheit und behielten dieselbe. Im Heumonat des Jahres 1414 entstand in Folge der erschütterenden Ereignisse jener Zeit zu Baden ein heftiger Streit zwischen zwei Parteien, von denen jede einen andern Rath der XII setzen und anerkennen wollte. Beide Theile ließen sich bewegen, dem Rathe von Zürich die Besetzung ihres Rathes zu überlassen, aber nur für dießmal und dann nie mehr. Fortan soll die Stadt wieder selber ihren Rath setzen und dieser mit dem Schultheißen und der Gemeinde und dem Großen Rath der XL ihre Stadtverfassung handhaben und die Ordnungen der Stadt erlassen. Zürich stellte darüber der Stadt Baden eine Urkunde aus[38]). Und wenige Wochen nachher bestätigte der König neuerdings durch einen

---

[38]) Archiv der schweiz. geschichtforschenden Gesellschaft II. S. 85. Offiz. Sammlung der Abschiede No. 108.

Freiheitsbrief die Rechte der Stadt[39]). Wiederholt erſchienen auch die Boten der aargauiſchen Städte auf Tagen der Eidgenoſſen und nahmen Theil an politiſchen Verkommniſſen, ſo z. B. Baden und Bremgarten im Jahr 1428 zu Zug an der Richtung zwiſchen dem Grafen von Toggenburg beziehungsweiſe der Stadt Zürich und dem Lande Glarus[40]).

Verhältniß der regierenden Orte.

Zürich übertrug ſeine Rechte der Verabredung gemäß auf die übrigen Orte der Eidgenoſſenſchaft. Nur Bern, das einen großen Theil des Aargau für ſich ſelbſt in Beſitz genommen hatte, erhielt anfänglich keinen Antheil an den gemeinen Vogteien; wurde aber ſchon 1427 in den Mitbeſitz von Baden aufgenommen. An der Regierung der freien Aemter erhielt Bern auch damals noch keinen Theil. Uri dem Kriege gegen den Herzog von Oeſterreich abgeneigt und nicht nach weiterer Ausdehnung der Herrſchaft lüſtern, lehnte jede Theilnahme ab, wurde aber in Zuſammenhang mit den Ereigniſſen des Zürichkrieges im Jahr 1546 ebenfalls in die Mitregierung aufgenommen, ſo daß nun alle VIII Stände zu gleichen Rechten dabei betheiligt waren.

Die Regalien in den gemeinen Vogteien, die Landeshoheit, und in dieſer das Recht der Mannſchaft (Heerbann) und unter gewiſſen Vorausſetzungen und in gewiſſen Schranken das Recht Steuern zu erheben, die hohe und zu großem Theile auch die niedere Gerichtsbarkeit, alles in der Weiſe, wie vordem die Herzoge von Oeſterreich ſie beſeſſen hatten, waren nun auf die eidgenöſſiſchen Orte übergegangen. Wechſelſeitig beſtellten ſie nun die Landvögte, je zu zwei Jahren um, welchen gehuldigt werden mußte, und welche ſchwuren, das Recht und die Gewohnheiten der ihnen untergeordneten Städte, Vaſallen und Landleute zu ſchirmen und zu achten. Alljährlich wurde von den Vögten den Orten Rechnung und Rechenſchaft abgelegt. Meiſtens wurden dazu die Tagſatzungen benutzt, auf denen ohnehin die Boten der Orte ſich zuſammen fanden; oder eigene Tage

---

39) Archiv S. 86.

40) Tſchudi II. S. 193.

Digitized by Google

zu diesem Zwecke ausgeschrieben. Der Ueberschuß der eingegangenen Bußen, Gefälle, Zölle, Steuern, nach Abzug der Kosten und Besoldungen, wurde sodann unter die regierenden VIII Orte zu gleichen Theilen vertheilt. Die Verhandlungen und Zusammenkünfte darüber wurden die Jahresrechnungen genannt. Sie waren in regelmäßigen Zeiten in der That das wichtigste Geschäft der Tagsatzungen, und welches die acht alten Orte lange noch vorzugsweise zusammen hielt und auszeichnete, auch nachdem die Eidgenossenschaft sich durch Aufnahme neuer Bundesglieder verstärkt hatte.

Das Thurgau, und die Städte Frauenfeld und Dießenhofen.

Einen ähnlichen Gang nahm und ähnliche Folgen hatte die Eroberung des Thurgau's durch die Eidgenossen. Die nächtliche Besetzung Rapperswyl durch die Eidgenossen und die Verdrängung der österreichischen Partei aus der Stadt hatte den Erzherzog Sigmund von Oesterreich gekränkt. Er hatte nicht ohne Erfolg die Eidgenossen vor dem päpstlichen Gerichte verklagt und gestrebt, den Kirchenbann über dieselben verhängen zu lassen. Die Aufnahme der Brüder Gradner, vormals Günstlinge des Erzherzogs, dann dessen Feinde, welche das Zürcher Bürgerrecht angekauft hatten und nun als Eidgenossen dem Fürsten trotzten, steigerte die Verwicklung. Aber nun war auch Sigmund selbst in Folge der Zwiste mit dem Kardinal Cusanus in den Kirchenbann verfallen, und der Erzherzog stand ohnehin in Mißverhältnissen zu dem Kaiser. Da wurde auch er von dem Papste bedroht. Die Eidgenossen wurden von verschiedenen Seiten wider ihn angereizt. Ungeachtet der fünfzigjährige Friede mit Oesterreich noch nicht völlig ausgelaufen war, sandten die Eidgenossen dem Erzherzog die Absagebriefe. Sie zogen mit Heeresmacht in's Thurgau 1460. Die Erzherzoge von Oesterreich waren in Deutschland zu stark beschäftigt, im Kriege gegen den Kaiser und die Fürsten, welche ihm anhingen. Für ihre schweizerischen Gebiete, den Eidgenossen gegenüber konnte nicht viel geschehen. Nur die Stadt Winterthur, durch eine mannhafte österreichische Besatzung verstärkt, widerstand mit Erfolg der Belagerung der Eidgenossen, wurde dann aber später an Zürich abgetreten. Die Stadt Frauenfeld ergab sich den Eidgenossen gegen Zusicherung ihrer hergebrachten Freiheiten und Rechte.

Digitized by Google

Die Grafschaftsleute huldigten, und die Gerichtsherren fügten sich den Eroberern. Die Stadt Dießenhofen, welche der Gemahlin des Erzherzogs Sigmund zur Morgengabe versetzt worden war, suchte anfangs durch Berufung auf dieses Verhältniß, dem Krieg sich zu entziehen, nahm dann aber entgegen der Uebereinkunft eine österreichische Besatzung auf, und wurde durch eine Belagerung der Eidgenossen, an der nun auch Bern und Schaffhausen Theil nahmen, genöthigt, zu kapitulieren und den Eidgenossen zu huldigen[41]).

Dießenhofen fiel unter die Hoheit aller VIII Orte und überdem von Schaffhausen, so lange die Stadt, welche damals nur in zeitlichen Bünden stand, eidgenössisch bleibe. Frauenfeld dagegen und die Grafschaft Thurgau kamen nur zu VII Orten (alle alten Orte außer Bern) in ein Abhängigkeitsverhältniß. Auch hier erwarben die Eidgenossen bloß die Hoheitsrechte, welche dem Herzog gehört hatten. Alle Freiheiten und Rechte der Städte sowie die Gerichtsherrschaften des Landes mußten sie anerkennen und bestehen lassen.

Unter der Vermittlung des Herzogs Ludwig von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein und der Städte Konstanz und Basel, kam um Pfingsten 1461 ein Anstandfriede zwischen dem Erzherzog Sigmund und den Eidgenossen zu Stande, in welchem für die Dauer desselben (die nächsten 15 Jahre) jeder Theil bei dem bleiben solle was er im Krieg eingenommen habe, also die Eidgenossen bei dem Besitze des Thurgau's[42]). Seither blieben diese Vogteien in ihrer Gewalt; und durch den ewigen Erbverein mit Oesterreich wurde auch das Recht darauf von Seite Oesterreichs definitiv zugestanden.

Das Landgericht.

Oesterreich hatte indessen nicht alle Hoheitsrechte in Thurgau besessen; die Eidgenossenschaft konnte daher auch nicht die ganze hohe Vogtei erwerben durch die Eroberung. Ihr fielen zu das Mannschaftsrecht, die Regalien, die Landeshoheit im Allgemeinen. Aber das Landgericht war früher der Reichsstadt

41) Die Urkunde bei Tschudi II. S. 608 u. 610.

42) Urkunde bei Tschudi II. S. 613.

Konstanz versetzt worden und diese wollte dasselbe nicht abtreten. In Folge dessen ernannte sie den Landrichter und die Urtheiler (Schöffen). Diese Theilung der Hoheitsrechte erzeugte nun mancherlei Konflikte, zwischen dem Landvogt der Eidgenossen und dem Landrichter von Konstanz. Dieser sprach den Blutbann für sein Gericht ausschließlich an und machte auch sonst die hohe Gerichtsbarkeit geltend. Hinwieder zeigte sich öfter der eidgenössische Vogt ungeneigt, die Urtheile des Landgerichts vollziehen zu helfen und suchte die eigene Gerichtsbarkeit auszudehnen. Im Jahr 1474 versuchte ein Schiedsgericht, die Streitigkeiten auszugleichen. Dasselbe verstattete eine Art konkurirende Gerichtsbarkeit beider Theile; nur der Blutbann blieb dem Landgericht vorbehalten. Von sämmtlichen Bußen sollen drei Viertheile dem eidgenössischen Vogte, ein Viertheil dem konstanzischen Landrichter zufallen[43]).

Dadurch waren aber nicht alle Konflikte beseitigt; und die ganze Einrichtung, innerlich unhaltbar, mußte von Zeit zu Zeit zu erneuerten Reibungen führen. Sie war überdem für das Land lästig und einer guten Rechtspflege hinderlich. Der Schwabenkrieg, an dem auch die Stadt Konstanz auf Seite des schwäbischen Bundes Theil nahm, und in welchem die Thurgauer den Eidgenossen getreulich halfen, brachte eine Lösung dieses Mißverhältnisses. Im Frieden wurde der Herzog Ludwig Maria Sforza als Schiedrichter über diesen Punkt beiderseits erkannt. Er sprach durch Urtheil vom 15. Oktober 1499 den Eidgenossen das Landgericht im Thurgau zu, mit dem Vorbehalt, daß dem Kaiser, aber nur ihm, gegen Erlegung von 20,000 rheinischen Gulden die Wiederlösung des Landgerichtes zustehe[44]). In Folge dessen erhielten nun X Stände, die VIII alten Orte und Freyburg und Solothurn, Antheil an dem Landgericht, während nur VII Orte die Grafschaft Thurgau inne hatten. Der Landvogt dieser VII Orte, welche in der Ernennung desselben mit einander zu zweien Jahren um wechselten, verwaltete dann zugleich für die X Orte das Amt des Landrichters.

---

[43]) Pupikofer, Geschichte des Thurgau's I. S. 285.

[44]) Die Urkunde bei Pupikofer I. Anhang, S. 143.

Digitized by Google

Der Thurgau hatte gehofft, da schon als selbständiger Ort der Eidgenossenschaft einverleibt zu werden. Die Stände, welche mehr und mehr an den Vogteien, der damit verbundenen Herrlichkeit und den Einkünften Gefallen fanden, wollten aber in das Gesuch nicht willigen. Das höhere Interesse wurde dabei untergeordneten Rücksichten geopfert, und dem Lande selbst war diese fortgesetzte Abhängigkeit von den wechselnden Herrn im Ganzen nicht zuträglich. Immerhin gewann es aber durch diese Verbindung mit der Eidgenossenschaft eine Jahrhunderte dauernde friedliche Zukunft und wurde eben dadurch auch vor den Greueln und dem Unglück des dreißigjährigen Krieges, der Deutschland zerrüttete, gewahrt.

Das Rheinthal.

Das Rheinthal, mit der Burg und dem Städtchen Rheineck am Rheine und Bodensee, da wo der Fluß in den See fließt, gelegen, sammt Altstetten war von dem Könige Sigmund, zur Zeit als der Erzherzog Friedrich von Oesterreich vom Reiche geächtet und von der Kirche gebannt war und die Länder desselben vielfältig weggenommen und überzogen wurden, an den Grafen Friedrich von Toggenburg, der an dem Kriege gegen den Herzog Friedrich einen großen Antheil nahm, verpfändet worden. Im Jahr 1425 versetzte der Graf Friedrich von Toggenburg die Herrschaft Rheinthal um 6000 Goldgulden weiter an die Brüder Ulrich und Konrad Peyer; und der Kaiser willigte ebenfalls in diese neue Verpfändung, und sicherte den neuen Pfandherrn ihr Recht urkundlich zu[45]). Als der Krieg gegen Herzog Sigmund ausbrach, getraute sich der Herr des Rheinthales Jakob Peyer nicht, seine Herrschaft wider die Appenzeller zu behaupten, gegen die er vorher schon vor dem Hochgerichte zu Rotweil hatte Klage führen müssen und die er wirklich in die Reichsacht gebracht hatte. Er zog es vor, die Herrschaft an die Appenzeller selbst zu verkaufen (1460). Diese bezahlten ihm die 6000 Goldgulden, für welche seine Vorfahren die Herrschaft an sich gebracht hatten, und wurden so Herren des Rheinthales[46]).

---

[45]) Urkunden von 1425, 1430 u. 1433 bei Tschudi II. S. 160, 197 und 207.

[46]) Urk. bei Tschudi II. S. 599.

Digitized by Google

Dreißig Jahre lang blieben die Appenzeller im Besitze der Herrschaft. Dann wurden sie genöthigt, im Jahr 1490 dieselbe an die IV Schirmorte der Abtei St. Gallen, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus abzutreten[47]). Die Abtretung diente dazu, diese Orte für die Kosten zu entschädigen, welche sie in dem sogenannten Rorschacherkriege zum Schutze des Abtes gegen die Appenzeller hatten verwenden müssen. Die Stände Uri, Unterwalden und Zug wurden von den IV Orten in die Mitregierung aufgenommen, da sie geholfen hatten, die Ausschweifungen der Appenzeller zu dämmen. Nach dem Schwabenkriege, in dem sich Appenzell ausgezeichnet hatte, erhielt auch dieser Ort wieder Theil an der Regierung des Rheinthales, welche nun über zweihundert Jahr von den VII alten Orten (alle außer Bern) und dem Lande Appenzell abwechselnd bevogtet und gemeinsam regiert wurde. Die Vögte hatten ihren Sitz zu Rheinegg.

Sargans. Die Grafschaft Sargans höher am Rheine und näher den großen Gebirgsmassen gelegen, gehörte auch zu der reichen Verlassenschaft des Grafen Friedrich von Toggenburg, über welche die Eifersucht von Zürich und Schwyz entzündet ward. Es schien anfangs, als würde diese Herrschaft eher als alle übrigen Bestandtheile jener Verlassenheit und mit Sicherheit der Stadt Zürich anheim fallen, und eine auch nur einiger Maßen verständige und rücksichtnehmende Politik hätte die Herrschaft mit leichter Mühe Zürich erworben und erhalten. Aber die Fehler des Bürgermeisters Stüssi von Zürich und das Ungestüm der mit Zürich verburgrechteten Sarganser Landleute bewirkten einen Umschwung der Dinge. Der Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans löste die darauf lastenden Pfandrechte aus, trat mit den Schwyzern und Glanern in ein Landrecht, unterstützte dieselben in ihren Streitigkeiten gegen Zürich, fand hinwieder bei jenen Schutz und Unterstützung den ungehorsamen Grafschaftsleuten gegenüber, und verstärkte so von Neuem seine Herrschaft.

Im Jahr 1483 verkaufte Graf Georg von Werdenberg und

---

47) Zellweger, Geschichte der Appenzeller II. S. 206 ff.

Digitized by Google

Sargans die Grafschaft Sargans an die VII Orte (Bern ist nicht unter denselben) der Eidgenossenschaft mit allen ihm zustehenden Hoheits- und grundherrlichen Rechten daselbst, die Hoheit über das Städtlein Sargans inbegriffen.

Die Stadt Rapperswyl.

Die Stadt Rapperswyl, auf einer Landzunge gelegen, die in den Zürchersee hinein ragt, mit großen Freiheiten ausgerüstet, erkannte bis um die Mitte des XV. Jahrhunderts die Herzoge von Oesterreich als ihre rechtmäßigen Stadtherren an und bewährte in den schweizerischen Kriegen in den schwierigsten Verhältnissen große Treue zu ihren Herren. Aber später spalteten sich auch dort die Parteien innerhalb der Stadt. Die eine hielt noch an den Herzog, die andere mehr an die Eidgenossen. Jene wurden die Christen genannt, diese die Türken. Als die Eidgenossen aus dem sogenannten Plappartkriege von Konstanz nach Hause zogen, die Banner von Uri, Schwyz und Unterwalden, wurden sie von der eidgenössischen Partei freundlich aufgenommen und beherbergt. Unter dem Schutze der schweizerischen Truppen erhob sich nun diese Partei plötzlich in der Nacht und bezwang die österreichisch gesinnten Gegner. Die Stadt sagte sich los von dem Herzog Sigmund, und huldigte den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden. In dem Thurgauerkriege von 1460 stand die Stadt auf der Seite der Eidgenossen wider Oesterreich. Nach Beendigung des Kriegs wurde auch Glarus in die Schirmvogtei der IV Orte angenommen.

Die Stadt behielt den hergebrachten Grad von Selbständigkeit und ihre Rechte bei. Sie trat zu den IV Schirmorten in ein ähnliches Verhältniß, wie der Abt von St. Gallen zu seinen Schirmorten: oder wie andere zugewandte Orte zu der Eidgenossenschaft. Die Stadt schwur, den IV Orten in ihren Nöthen offen und gewärtig zu sein, deren Ehre und Nutzen zu fördern und sich mit Niemandem zu verbinden, ohne die Zustimmung der Orte. Ihre Rechte und Gewohnheiten wurden anerkannt und für den Fall von Streitigkeiten zwischen ihr und einem der Schirmorte das gewohnte schiedrichterliche Verfahren zu gleichen Rechten angeordnet und Einsiedeln als Malstätte bezeichnet[43]).

---

[43]) Urkunde bei Tschudi II. S. 639.

Digitized by Google

Vogteien von zwei Ständen.

Außer diesen gemeinen eidgenössischen Vogteien, die theils mehreren theils wenigern, aber immer einer Mehrzahl von Ständen zugehörten, gab es auch noch einzelne Vogteien in der deutschen Schweiz, welche nur je von zwei Ständen regiert wurden, und daher den Uebergang bildeten zu den Herrschaften, welche ganz Einem Orte zustanden und demnach ausschließlich der Geschichte der einzelnen Städte oder Länder zugehören. So die Grafschaften Gaster und Utznach oberhalb des Zürichsees und am Wallensee, welche in Folge der Ereignisse des Zürichkrieges in den Schirm der Stände Schwyz und Glarus, später unter die Landeshoheit dieser beiden Stände gelangten; ferner die Vogteien Schwarzenburg, Murten, Orbe, Grandson und Tscherlitz, welche großen Theils im Zusammenhang mit dem Burgunderkriege unter die gemeinsame Hoheit der Städte Bern und Freyburg kamen, und von diesen Städten so bevogtet wurden, daß je der Vogt der einen dem Rathe der andern untergeordnet war[49]).

Die Ennet- (jenseits) birgischen Vogteien.

Auch auf den südlichen Abhängen der Alpen in den schönen Thälern jenseits des Gotthardts, in denen italische Völkerschaften wohnten und italische Kultur verbreitet war, erwarben die Eidgenossen gemeine Herrschaften, die sogenannten ennetbirgischen Vogteien.

Grafschaft Bellenz, Riviera und Bolenz.

Schon zu Anfang des XV. Jahrhunderts hatten die Urner und Obwaldner die Grafschaft Bellenz (Bellinzona) sammt der Herrschaft Riviera und Bolenz erobert und waren die Stände Uri und Obwalden von dem Kaiser mit der Hoheit darüber belehnt worden. Dann gingen die Herrschaften wieder verloren und wurden neuerdings mit dem Herzogthum Mailand vereinigt, bis zu den großen Kriegen über den Besitz dieses Herzogthums zu Anfang des XVI. Jahrhunderts, in welchen die Eidgenossen mehrere Male entscheidend eingriffen. Nachdem sie dem König Ludwig XII. von Frankreich geholfen hatten, Mailand zu erobern, und der unglückliche Herzog Ludwig Sforza, verrathen von eidgenössischen Söldnern, in die Gefangenschaft des Königs gerathen war, ergaben

---

[49]) Stettler, Bundesstaatsrecht S. 67, 68.

Digitized by Google

ſich die Bürger von Bellenz den Urnern (12. April 1500), und hatten bei dieſen Schutz. Vergeblich forderte der König die Grafſchaft zurück. Uri, im Gefühl der Wichtigkeit des Platzes für die Straße nach Italien und den Verkehr mit Mailand, hielt an dem Beſitze derſelben feſt; und endlich, von den wieder ſchwieriger werdenden Verhältniſſen gedrängt, trat der König im Frieden zu Arona ſeine Anſprüche auf die Grafſchaft an die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ab, (10. April 1503[50]). Die drei Orte bevogteten gemeinſam das Land in der Weiſe, daß jeder Zeit drei Vögte für die drei Vogteien Bellenz, Riviera und Bolenz von den Orten geſetzt wurden, von denen abwechſelnd einer zu Bellenz, ein anderer zu Riviera, und ein dritter zu Bolenz reglerte.

Wenige Jahre ſpäter erwarben die Eidgenoſſen noch vier andere italiäniſche Vogteien: Lauis (Lugano), Luggaris (Locarno), Mendris und das Maithal (Valmaggia). Lugano, Locarno u. ſ. f.

Erbittert über den König von Frankreich, der den eidgenöſſiſchen Kriegern in ſeinem Dienſte den rückſtändigen Sold nicht zahlen wollte, aufgeregt von dem Kardinal Schinner, einem Walliſer von Geburt, und Biſchof zu Sitten, angezogen von dem Papſte Julius III., der Italien von der Herrſchaft der Franzoſen um jeden Preis befreit ſehen wollte, im Einverſtändniß mit dem Kaiſer, verbündet mit der Republick Venedig war ein eidgenöſſiſches Heer über die Alpen gezogen. Die Franzoſen wurden aus der Lombardei vertrieben und Maximilian Sforza, der Sohn des Herzogs Ludwig Sforza, wieder in das Herzogthum von Mailand eingeſetzt. Die Eidgenoſſen übergaben dem Herzoge die Schlüſſel der Stadt Mailand, und verſprachen ihm ihren Schutz. Zum Dank dafür überließ er ihnen die genannten Vogteien am Comer- und Langenſee und zudem die Vogteien Domo d'Oſſola und das Eſchenthal, das ſchon im vorigen Jahrhundert eine Zeit lang in eidgenöſſiſchem Beſitze geweſen war, 1512.

Nicht lange aber behaupteten die Eidgenoſſen ihr vorwiegendes

---

[50]) Müllers Schweizergeſch. Fortſetz. v. Glutz-Blotzheim V. 2. S. 190.

Ansehen in der Lombardei. Sie vermochten auch den Herzog Sforza nicht auf die Dauer in dem Herzogthum Mailand zu schützen. Der junge König von Frankreich Franz I. drang wieder mit einem wohlgerüsteten und großen Heere in Italien ein; und die Eidgenossen verloren die zweitägige furchtbare Schlacht von Marignano gegen ihn. Sie überließen ihm Mailand. Dagegen erkannte nun der König in dem ewigen Frieden von Freiburg vom 29. Nov. 1516 das Recht der drei Waldstätte auf Bellenz an und willigte in den Besitz der Herrschaften Lugano, Locarno, Mendris und Maithal zu Gunsten der sämmtlichen XI eidgenössischen Orte ein. Das Eschenthal und Domo d'Ossola aber blieben verloren.

Regierungsart. Die Art, wie die italiänischen Vogteien regiert wurden, unterschied sich der äußeren Form nach wenig von der Regierungsweise in den gemeinen Vogteien im Aargau und Thurgau. Je alle zwei Jahre ritt ein neuer Vogt auf aus einem der XI Orte, welche in Ernennung desselben abwechselten. Er beschwur die Landesstatuten und empfing sodann die Huldigung der Räthe und der Gemeinden. Alljährlich kamen dann XI Boten der XI Stände über das Gebirg, um von den Vögten Rechnung zu fordern; erst zu Lugano, dann zu Locarno, dort wurde auch über Mendris, hier über das Maithal Jahrrechnung gehalten. Der Vogt verwaltete die Rechtspflege; zu dem Blutgerichte setzte die Landschaft die Schöffen. Sonst ernannte der Vogt auch die Beisitzer. Der Landschreiber wurde von den regierenden Orten gemeinsam meistens auf Lebenszeit aus einem der Orte selber gewählt. Die Gerichtspraxis und die Tradition der Geschäftsleitung beruhte vornämlich auf dem Landschreiber. An den Bußen hatte der Vogt einen Antheil, der Ertrag des Blutgerichtes, der Konfiskation fiel den Orten zu. Das Land hatte überdem eine mäßige Steuer an die Orte zu bezahlen. Mit der eigentlichen Landesverwaltung gab sich der Vogt nicht ab; diese gebührte dem Rath der Gemeinde.

Aber die Geldsucht der Vögte fand hier in Italien einen günstigeren Boden, als in der deutschen Schweiz. Bestechlichkeit der Vögte und Richter verwirrte und verunreinigte die Rechtspflege; durch willkürliche Bußen wurden Reiche und Arme

Digitized by Google

geplagt und ausgeſogen; Verbrecher um Geld häufig freigeſprochen. Die Aufſicht der Orte war fern, die italiäniſch ſprechenden Einwohner fanden wenig Sympathie und Gehör bei den deutſchen Schweizern. Die Boten auf den Jahrrechnungen wurden wohl bewirthet und ſehr häufig ebenfalls durch Geſchenke und Gaben beſtochen. Zuweilen verſuchte die Tagſatzung dem Uebel durch Verbote und Gebote Einhalt zu thun; aber die eingewurzelte Krankheit war ſtärker als der Wille und als die Vollziehung der Tagſatzung[51]).

---

[51]) Vergl. darüber beſonders Ferd. Meyer. Die evang. Gemeinde in Locarno I. S. 93 ff.

Fünftes Buch.

Die alte Eidgenossenschaft

und das Ausland.

Fünfzehntes Kapitel.

Verhältniß zum Kaiser und Reich.

Ursprüngliche Glieder des Reichs. — Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reich. — Kaiserthum. — Die Fürsten. — Innere in den Verhältnissen der Eidgenossen liegende Ursachen der Ablösung. — Politisches Prinzip. — Burgunderkrieg. — Anstand mit dem Kaiser. — Veranlassung zum Schwabenkrieg. — Schwabenkrieg. — Baslerfriede vom 22. Sept. 1499. — Ablösung vom Reich. — Die Schweiz als Verwandte des deutschen Reichs. — Vollständige Trennung. — Kreiseintheilung im Reich von 1521. — Westphäl. Friede 1648. — Sinn des Friedensartikels. — Die Eidgenossen als Freunde des Reichs. — Resultat.

Urspr. Glieder des Reichs.

Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden gedachten so wenig sich von dem Reiche zu trennen, als sie ihren ersten ewigen Bund eingingen, daß sie vielmehr gerade in der Absicht, beim Reiche zu bleiben, den Bund schlossen. Sie wollten ihre unmittelbare Beziehung zu Kaiser und Reich, ihre gewonnene Reichsfreiheit erhalten und vor der Ausbreitung des habsburgischen Fürstenthums retten; zu diesem Behuf vornämlich traten sie zusammen. Die Erweiterung der Bünde hatte eine ähnliche Bedeutung. Die Reichsstädte Zürich und Bern traten als Reichsstädte den Ländern bei und behielten in ihren ewigen

Bünden den König und das Reich vor; und Luzern, Zug und Glarus wollten ſich der öſterreichiſchen Hoheit entledigen und ſo bald als möglich wie die andern Orte in ein unmittelbares Verhältniß zum Reiche kommen. Sie ſehnten ſich nach der Zeit, in der auch ſie keinen andern Herrn als den König vorbehalten durften.

Die einzelnen Städte und Länder, welche zuſammen die Eidgenoſſenſchaft bildeten, betrachteten ſich ſomit noch lange Zeit nach den Bünden als Glieder des Reiches und waren ſtolz darauf, unmittelbare Glieder des Reiches zu ſein. So begehrten ſie auch lange hernach noch von den neuen Kaiſern die Erneuerung ihrer Freiheitsbriefe und Privilegien und erhielten auch öfter neue Rechte, gerade ſo wie andere Reichsſtädte und Länder. Hinwieder blieb auch der Kaiſer noch lange Zeit in beſondern Beziehungen zu den einzelnen Orten. Wenn die deutſchen Kaiſer die Schweiz beſuchten, ſo wurden ſie jeder Zeit in der Städten und Ländern nicht als fremde Fürſten, ſondern mit der den eigenen Oberhaupt gebührenden Ehrerbietung und Huldigung empfangen.

Auch die Eidgenoſſenſchaft als ein Bundeskörper gehörte in ähnlicher Weiſe zum Reich, wie andere Bünde, welche von Zeit zu Zeit in dem großen mannigfaltig gegliederten Reiche einzelne Theile näher unter ſich verbanden. Sie konnte dem rheiniſchen- oder ſchwäbiſchen Städtebund, den Bündniſſen der Ritterſchaft, der Hanſe verglichen werden. Aber indem die Eidgenoſſenſchaft allmählig zu einer eigenthümlichen zuſammenhängenden und dauernden politiſchen Macht erwuchs, löste ſie ſich auch mehr und mehr von dem Reiche ab und erlangte eine neue Stellung dem Reiche gegenüber.

Ablöſung der Eidgenoſſenſchaft v. Reich.

Auch dieſe Ablöſung ging durchaus naturgemäß vor ſich, ſie war keine unrechtmäßige. Es iſt nicht unwichtig, ſich gerade dieſe Entwicklung recht klar zu machen, denn nur auf einer wahren hiſtoriſchen Unterlage kann auch das gegenwärtige und zukünftige Verhältniß der Schweiz zu Deutſchland klar werden.

Während des XIV. Jahrhunderts dachte noch Niemand an eine Lostrennung der Schweiz vom deutſchen Reiche. Als in der Mitte dieſes Jahrhunderts der Herzog Friedrich von Oeſterreich mit der Stadt Zürich und den Eidgenoſſen in Krieg ver-

Digitized by Google

wickelt wurde, ſuchte derſelbe in dieſem großen Krieg der Reichsglieder auch den König Karl IV. zur Theilnahme zu bewegen, und es gelang ihm zuletzt, den König ſelbſt zu beſtimmen, daß er mit einem Reichsheere an der Belagerung Zürichs Theil nahm. Aber der Bürgermeiſter Brun ließ, während der König vor der Stadt lag, die Reichsfahne von den Thürmen wehen, zum Zeichen, daß er das Reich ehre, und unterhandelte ſo geſchickt mit dem Könige, daß dieſer ſchnell wieder ſich von dem Herzog trennte, von dannen zog und nur ſeine Vermittlung zwiſchen den ſtreitenden Parteien eintreten ließ. Wurde auch öfters einzelnen Befehlen des Königs, die er an eidgenöſſiſche Orte richtete, nicht gehorcht, ſo geſchah das doch nie ſo, daß dem Könige der Gehorſam aufgekündigt worden wäre, ſondern nur ſo, wie auch andere Reichsfürſten und Städte ſich einzelnen Aufforderungen entzogen, die ihnen nicht gerechtfertigt erſchienen, wozu ſie ſich als Reichsglieder nicht für verpflichtet hielten.

Erſt in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts[1]) ging eine Ausſcheidung vor ſich, über die ſich anfänglich Niemand genaue Rechenſchaft gab, die aber in den veränderten Verhältniſſen lag, aber auch ſie allmählig, faſt unvermerkt. Eine Reihe von Gründen wirkten zuſammen, um dieſe Veränderung zu bewirken:

Kaiſerthum. 1) Die veränderte Bedeutung des Kaiſerthums ſelbſt. Die Zeiten waren lange vorbei, in denen die Kaiſer in dem

---

[1]) Eine merkwürdige Spur der neuen Entwickelung auf Seite der Eidgenoſſen, worauf mich Herr Prof. Heinrich Eſcher aufmerkſam gemacht hat, liegt in dem Burgrechtsbriefe von Appenzell von 1452, worin ſich folgende Stelle findet: „ſo haben wir die — von Appenzell vns — vorbehalten vnd vsgelaſſen — vnſern gnedigoſten herren römſch keiſer oder kung und das heilig Römſch Rich. Doch mit den rechten gedingoten fürworten, das wir darumb vnd damit wider die egenanten vnſer eidgnoſſen von ſtetten vnd lendern vnd ir nachkomen noch die Iren in gemein noch inſunders darinne nit ſin noch wider ſy nit tuon ſöllent.“ Indeſſen liegt darin doch nur, was auch ſonſt für andere Territorien vorkommt, daß die neuen Gebiete, die mit denſelben vereinigt werden, nun auch näher mit denſelben als mit dem Reich verbunden bleiben, ſomit das Schickſal des geſammten Territoriums auch dem Reiche gegenüber theilen ſollen.

Digitized by Google

Reiche umher zogen, um Frieden zu ſtiften und Recht zu handhaben. Im XV. Jahrhundert blieben die Kaiſer gewöhnlich in entlegenen Ländern, die ihrem Hauſe zugehörten, und beſuchten das eigentliche Reich kaum mehr. Auch die Romfahrten unterblieben. Der perſönliche Verkehr mit dem Kaiſer war ſchwierig, die individuelle Einwirkung desſelben ſelten geworden. Nur wenig kümmerten ſich die Kaiſer um die Reichsangelegenheiten. Einmal noch während des XV. Jahrhunderts, zur Zeit des großen Konzilium von Konſtanz ward der Zuſammenhang mit demſelben von den Eidgenoſſen recht lebhaft empfunden, als König Sigmund dieſelben zum Kriege wider Herzog Friedrich von Oeſterreich aufrief[2]). Die Schweizerreiſe König Frie-

---

[2]) Einige Stellen aus den Abſchieden zeigen deutlich, wie die Eidgenoſſen das Verhältniß betrachteten. 1415 Horn. 19. Tag zu Luzern: „von der antwurt wegen, ſo man vnſerm Herren dem Kung geben ſol von der hilf wegen, ſo er an gemein eydgnoſſen wider den Hertzogen von Oeſterrich gemuotet hat.“ 1415. März 30. Tag zu Beggenried: „von der hilf wegen, ſo vnſer Herr der Kung vns zugemuotet hat.“ 1415. Brachmon. 4. Tag gemeiner Eidgenoſſen zu Zürich: „Als die edeln Herrn Graf Fridrich von Toggenburg vnd Graf Conrat von Friburg an vns — bracht hand, vmb vnſer Botſchaft ze tuond zuo vnſerm Herren dem Kung vmb dz, ob wir mit vnſerm Herren dem Kung verricht möchten werden, als er etzwas zornig vff vns iſt, als man vns ſeit, von dez wegen das wir Baden die veſti zerbrochen haben.“ Abſchied von Luzern 1417, März 16: Der König habe zu dem Meiſen geredet, wie er von den Edeln darum gehaſſet werde, daß er der Eidgenoſſen ſo gnädig und freundlich ſei; um die geforderte Hülfe (gegen Oeſtreich an die Etſch) ſoll man ihm Antwort geben, ob man wolle oder nicht: 1) Bern meint dem Könige Hülfe nicht zu verſagen, falls er thut, was ſie nothdürftig deucht; 2) Zürich will dem König beſcheidene Hülfe nicht verſagen, ſonſt ſei leicht „böſers“ zu beſorgen; 3) die Waldſtätte und „wir“ (Luzern) haben keine Vollmacht: die von Uri wollen eher mit dem König kriegen, als ihm Hülfe thun und iſt es ihnen zu ſchwer.“ Am 28. Mai kam eine „ernſte Begerung“ des Königs an die von Zürich: Da ſie ihm Hülfe an die Etſch zugeſagt haben, ſo wünſche er ſtatt derſelben 200 Mann zu erhalten zur Eroberung der Feſte Feldkirch. Einhellig wurde entſprochen. Im Nov. 1417 war der König ſelber in Luzern, um die Eidgenoſſen zur Hülfe zu beſtimmen. Die Räthe und Hundert von Luzern kamen überein, mit dem römiſchen Könige zu reden, daß er ſolche, welche

drichs III. vor dem Ausbruch des zweiten Zürichkrieges war nicht geeignet, die Anhänglichkeit der Schweizer an das Kaiſerthum zu vermehren; denn indem er auf Abtretung des von ſeinem Vorfahren an die Eidgenoſſen überlaſſenen Aargau's drang, inzwiſchen die Erneuerung der Freiheitsbriefe verſchob und den öſterreichiſchen Bund mit Zürich gegen die alte Eidgenoſſenſchaft ſchloß, ließ er die Schweizer erfahren, daß in ihm die Zuneigung zu dem Fürſtenhauſe, dem er entſtammt war, ſtärker ſei, als das Gefühl, an der Spitze eines großen Reiches zu ſtehen. Ueberdem war auch die Macht des Kaiſerthums nach und nach aufgezehrt worden von den Fürſtenthümern, Städten und Herrſchaften, die ſich überall in ſteigender Selbſtändigkeit zu eigener Landeshoheit aufgeſchwungen hatten. Nur die große Idee des Mittelalters, daß in dem Kaiſer das höchſte Recht und die höchſte weltliche Gewalt concentrirt ſei, daß von ihm im letzten Grunde durch alle Zwiſchenſtufen hindurch alles Recht und alle Gewalt abzuleiten ſei, lebte noch als Idee kümmerlich fort, aber ihr entſprach nicht mehr die Realität; und ſie ſelber war niedergedrückt worden durch die andere ſiegreich gebliebene Idee, daß die höchſte geiſtliche Gewalt beim Papſte ſei und dieſe Macht göttlicher und erhabener ſei als die des Kaiſers.

War ſo das Kaiſerthum dem wirklichen Leben mehr entrückt worden und in ſich ſelber zuſammengeſchrumpft, war daher auch von dem Kaiſer wenig zu hoffen und wenig zu fürchten, ſo lag überdem für die Schweizer, die ſo viele Kriege mit Oeſterreich zu beſtehen gehabt, deren Grenzen ſich großen Theils auf Koſten Oeſterreichs erweitert hatten, ein beſonderer Grund und der kaiſerlichen Macht eher zu mißtrauen als zu vertrauen darin, daß die höchſte Würde des Reichs großen Theils von öſterreichiſchen Fürſten beſeſſen wurde.

Die Fürſten.

2) War die reale Bedeutung des Kaiſers geſunken, ſo war dagegen die Macht der Fürſten als Landesherrn geſtiegen, ſo-

---

Luzerner Bürger erſchlagen haben, nicht mit ſich in die Stadt einführe; wohl aber möge er es thun mit ſolchen, die auf Mahnung der Eidgenoſſen als Todſchläger verrufen ſeien. Bußſchuldige wollen ſie ihm ſchenken, daß er ſie mit ſich einführen möge.

Digitized by

wohl in ihren Territorien als im Reiche. Das Hauptgewicht der Reichsverfaſſung lag nun in den Kurfürſten, die ſämmtlich große Territorialherrn waren. Von Zeit zu Zeit griffen ſie noch ein, ſelbſt dem König entgegen, und mahnten denſelben an ſeine Reichspflicht. Auf den Reichstagen gebührte ihnen die Vorberathung und die wichtigſte Stimme. Das ganze Reich mit ſeinen Vorzügen und ſeinen Schwächen ruhte zumeiſt auf den Fürſten. Es war dasſelbe eine großartige Ariſtokratie mit einem monarchiſchen Beiſatz; ſo jedoch, daß jenes Element immer mehr über dieſes überwog. Der König war wenig mehr als der primus inter pares: die Fürſten aber wieder die Könige in ihren Ländern. Die Reichsſtädte hatten in dieſer Verfaſſung nur eine geringe Bedeutung; ſie wurden zwar zugezogen zu den Reichstagen, aber ihr Einfluß auf die Politik und die Entſchlüſſe waren nur gering.

Auch den Fürſten des Reiches gegenüber bewahrten die Eidgenoſſen noch lange Zeit die hergebrachte Ehrerbietung. So ſchrieben noch um die Mitte des XV. Jahrhunderts zur Zeit des alten Zürichkrieges die Eidgenoſſen an die Erzbiſchöfe von Mainz und Kölln und den Pfalzgrafen bei Rhein zu Handen ſämmtlicher „des heiligen römiſchen Reiches Kurfürſten", um ſich zu rechtfertigen über ihren Krieg mit Zürich und Oeſterreich und um ſich zu beſchweren, daß der König fremde burgundiſche Völker in das Reich rufe zu deſſen Gefahr und Schaden: „Da nun Ihr „die ſeid, an die der allmächtige Gott durch ſeine göttliche „Gnade und Güte die Würdigkeit gelegt hat, daß Ihr das „heilige römiſche Reich vorſehen, handhaben, beſchützen, beſchir„men und mehren ſollt; darum bitten wir Euer fürſtliche Gna„den mit aller Demuth, als des heiligen Reichs gehor„ſame getreue Unterthanen, Ihr wollet mit Eurer Macht „daran ſein und ſolches nicht geſtatten, wodurch das heilige „römiſche Reich ganz vernichtet werden könnte, ſondern auch „uns Arme als des heiligen Reiches gehorſame treue „Glieder und Unterthanen ſchirmen und nicht davon „drängen laſſen."

In der That gelang es damals auch den Bemühungen des Pfalzgrafen Ludwig, Herzog von Baiern, den ſchweren Krieg

Digitized by Google

zu vermitteln und den Frieden herzuſtellen. Aber im Ganzen und in der Regel konnten die Schweizer doch auch zu den deutſchen Fürſten kein rechtes Vertrauen faſſen, noch ihre Intereſſen in jener Staatsordnung hinreichend gewahrt finden. Im Kriege mit den Fürſten und dem hohen Adel war die Schweiz groß geworden und hatten ſich ihre Kräfte entfaltet. Die Fürſten waren unter ſich verwandt durch das Blut, durch Heirath, durch gemeinſame Stellung, Rechte und Intereſſen. In allen dieſen Beziehungen mußte ſich die Schweiz fremd fühlen, in einzelnen ſtand ſie jenen öfter feindſelig gegenüber. Wie hätte ſie ſich da an dieſelben anſchließen, ſich ihnen unterwerfen, ſich von ihnen ſchirmen laſſen können. Ausnahmsweiſe konnte derlei wohl geſchehen, als Regel nicht. Nicht bloß das Kaiſerthum, auch die hohe Ariſtokratie des Reiches gewährte ihr nicht, weſſen ſie bedurfte, was ſie anſprechen konnte, dieſe weit minder noch als jenes.

Innere in den Verhältniſſen d. Eidgenoſſen liegende urſachen d. Ablöſung.

3) Ständiſch beruhte die Schweiz auf den Bürgern der Städte, und den Bauern des Landes. Die Ritter und Dienſtleute, die ihr zugehörten und zu ihr hielten, mußten ſich doch dem bürgerlichen Elemente fügen und den freien Landleuten an die Seite ſtellen. Der Zuſammenhang mit den früheren Lehensherrn wurde durch die Ereigniſſe unterbrochen, der Lehensverband gelöst. Da wo die Städte Lehen zu vergeben hatten, war es doch etwas anders, als wenn ein Herr dem Vaſallen das Lehen übergab. In den Städten verdrängte das Stadtrecht, in den Ländern das Landrecht nach und nach alles wirkliche Lehensrecht.

Die Verfaſſungen der Städte und Länder verloren ebenſo den alten Reichscharakter; die Obrigkeit wurde ganz und gar unabhängig vom Reiche beſtellt, die Einrichtungen ohne Rückſicht auf dasſelbe umgewandelt. Die frühere Vogtei, die Reichsvogtei war ſeit dem Ende des XIV. Jahrhunderts meiſtens zu Eigenthum an die Orte abgetreten worden. Die Regalien waren durchweg in das volle Recht derſelben übergegangen. Man erinnerte ſich kaum mehr, daß dieſelben vom Könige hergekommen waren. Dafür, daß alle Streitigkeiten vor den einheimiſchen Gerichten erledigt und nicht weiter an Reichsgerichte gezogen werden, hatten die Eidgenoſſen von Anfang an alle ihre Kräfte

Digitized by Google

eingesetzt und sie hatten das errungen. Auch auf das Achtverfahren der kaiserlichen Hofgerichte wurde wenig geachtet. In einzelnen Namen, in einzelnen Formen erhielt sich das Andenken an die alte Reichsstellung; aber immer mehr wurden diese Namen und Formen zu bloßen leeren Hülsen, deren Kern vertrocknet war.

Während des XIV. und in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts hatte die Eidgenossenschaft zwar noch nicht ihre natürlichen Gränzen gewonnen, aber sie war, und größten Theils durch eigene Kraft so groß geworden, daß sie sich wohl einem stattlichen Fürstenthum an Ausdehnung vergleichen durfte, an wirklicher Kriegsmacht und politischer Bedeutung größere Fürstenthümer überragte. Für ein solches Land aber war in der Reichsverfassung doch keine geeignete Stellung zu finden. Neben den hohen Reichsfürsten konnte es sich nicht geltend machen, es konnte nicht an deren Seite treten; und unter den einzelnen Reichsstädten war dasselbe auch nicht gehörig einzuordnen, noch konnte es da einen seiner Bedeutung und Natur zusagenden Platz einnehmen.

In der Eidgenossenschaft hatte sich, was in jener Zeit vornämlich den Werth bestimmte, eine Kriegstüchtigkeit und Kriegskunst gezeigt, von welcher die Reichskriegsverfassung nichts wußte. Die weit ausgebildeteren Heere des Adels und der Ritterschaft erlagen in zahlreichen Schlachten der ungestümen Tapferkeit des Fußvolks, dem massenhaften Stoß der schweizerischen Volksheere. Ein neues Kriegsprinzip und eine neue Kriegsordnung, im direkten Gegensatz zu dem Ritterthum der frühern Jahrhunderte kamen durch sie auf. Und das Gefühl davon, daß diese Kraft aus ihrer eigenen Natur, unabhängig vom Reiche, hervorgegangen sei, ihnen angehöre, im Gegensatz zu aller Welt, war verbreitet und wahrlich sehr geeignet, ihnen die Abhängigkeit vom Reiche aus den Augen und aus dem Sinne zu rücken.

Endlich gewann die Eidgenossenschaft auch ein eigenes politisches Prinzip ihres Daseins, ein Prinzip, welches mit jenen natürlichen Verhältnissen zusammenhing. Im Vertrauen auf Gott und ihre eigene Volkskraft hatten die Eidgenossen ihre Unabhängigkeit erstritten. Sie fühlten sich als Republik, als

Polit. Prinzip.

Digitized by Google

eine Verbrüderung von Republiken. Die Republick war ihre natürliche Staatsform, die Luft, in der ſie athmeten und ſich frei fühlten. So mußte auch politiſch die Eidgenoſſenſchaft der Monarchie und Ariſtokratie des Reiches gegenüber ihrer Eigenthümlichkeit und Selbſtändigkeit, ihrer Geſondertheit inne werden. So wirkte auch das innere politiſche Prinzip der Schweiz in dieſer Richtung. Noch mehr aber trug die äußere Politik dazu bei, daß eine Ablöſung derſelben vom Reiche nicht länger vermieden werden konnte.

Burgunderkrieg.

Als die Eidgenoſſen dem Herzoge Karl dem Kühnen von Burgund die Fehde verkündigten, thaten ſie es noch, auf Mahnung des Kaiſers, als „Glieder des heiligen römiſchen Reiches und demſelben Gehorſam ſchuldig“ (cui tamquam S. Imperii membra non injuria obedienter paremus) 9. Oktober 1474. Aber ſchon hatte der König von Frankreich auf dieſen Entſchluß zum Krieg in Wahrheit einen größern Einfluß geübt, als der deutſche Kaiſer. Und durch den Krieg kam die Schweiz mehr als bisher in die Fluctuationen der großen Politik hinein und war durch ihre Stellung genöthigt und durch ihre glänzenden Erfolge gereizt, ſich in derſelben mit großer Unabhängigkeit und Selbſtändigkeit zu benehmen.

Anſtand mit dem Kaiſer.

Bald nach den burgundiſchen Kriegen kam es zu entſchiedenen Schritten auf dem Wege dieſer Entwicklung. Schon 1480 forderte der Kaiſer Friedrich III. die Eidgenoſſen ernſtlich bei ihrer Reichspflicht auf, den Bund mit dem Könige von Frankreich, dem Feind des Reiches abzuthun[3]). Aber der Kaiſer war nicht mächtig genug, dem Gebote den nöthigen Nachdruck zu verleihen. Er war damals ſelber auf allen Seiten bedrängt

---

3) Abſchied von 1480 in der Tſchudiſchen Sammlung II. S. 47: „Vnſer her der Keiſer hat vns eidgenoſſen geſchriben, vnd by verlierung vnd entſetzung vnſer eren, ouch der pflichten vnd eiden, damit wir Im vnd dem helgen Rich verbunden ſient, vnd dartzuo ſin vnd des helgen Richs ſweren vngnaden vnd ſtraffen, daz wir die pündtnuß, ſo wir mit dem küng von Franckrich als ſinem des helgen Richs vnd tütſcher nacion vind vnd widerwertigen vnverzogenlich abſtellen, die vnſern von Im abvordrint vnd im furer kein volck mer wider ſinen ſun vnd des ſelben land lichind noch Im in keinen weg zuoſchub tüegen.“

Digitized by Google

und die Bande des Gehorſams im ganzen Reiche locker. Der König von Frankreich hatte durch ſeine Boten und ſein Gold großen Einfluß auf die leitenden Männer gewonnen. Die Schweizer fühlten ſich als eine Macht, die bald dem Einen bald dem Andern beizuſtehen befugt ſei. Inzwiſchen kam es damals noch nicht zu einem Bruch. Die Eidgenoſſen ſelber ſuchten zwiſchen dem franzöſiſchen Könige und dem Herzog Maximilian Frieden zu ſtiften und ſandten zu dieſem Behuf eine Botſchaft an den König. Inzwiſchen blieb der Bund beſtehen.

Veranlaſſung zum Schwabenkrieg.

Ernſtere Verwicklungen ergaben ſich in den Neunzigerjahren. Der traurige Zerfall des deutſchen Reiches, die Schwierigkeit den Landfrieden zu handhaben, die zahlreichen Fehden zwiſchen den Gliedern des Reichs, die Schwäche der kaiſerlichen Gerichte, die Ohnmacht des geſammten Staatskörpers wurden ſo tief empfunden, daß ſich überall wieder Symptome eines reformierenden Geiſtes in Deutſchland kund gaben. Und die Gefahren, welche das Reich von Außen bedrohten, von Seite der Türken im Oſten und der Franzoſen im Weſten, weckten das Gefühl der Vereinigung. Die Erniedrigung der deutſchen Nation, welche vor Zeiten die mächtigſte in Europa geweſen und der Form nach, da ihr das Kaiſerthum zugehörte, die erſte der Welt zu ſein berufen war, der Widerſpruch zwiſchen der Wirklichkeit und der Idee wurden ſchmerzlich gefühlt. Auf dem denkwürdigen Reichstage zu Worms im Jahr 1495 wurden nun endlich entſcheidende Schritte gethan zu Abſchaffung des Fehderechts und kräftiger Handhabung des Landfriedens, zu gemeinſamen finanziellen Anſtrengungen, zu Begründung einer neuen Kriegsverfaſſung, zu Bildung eines höchſten Gerichtshofs, des ſogenannten Reichskammergerichts.

Eben indem die Ordnung des deutſchen Reiches wieder feſter begründet wurde, mußte es nun zum Entſcheide kommen, ob die Schweiz noch ſo enge und innerlich zu demſelben gehöre, um in die neue Ordnung eingefügt werden zu können, oder ob ſie bereits ſo feſten Boden außer demſelben gefunden habe, um ſich nun ſelbſtändig demſelben an die Seite ſetzen zu können. Die Eidgenoſſen hatten den Reichstag beſchickt, aber ſich nicht erklärt. Am meiſten Anſtoß nahmen ſie an dem Reichskammergerichte.

Digitized by Google

Sich irgend einem Gerichte, außerhalb ihrer Länder zu unterwerfen, erſchien ihnen als ein Abbruch an ihrer angeſtammten Freiheit, und als eine Einbuße an ihren erworbenen Rechten. Ueberdem war es für ſie bedenklich, ſich einem Gerichte anzuvertrauen, in welchem der Adel und die gelehrten Juriſten, die Doktoren des römiſchen Rechts, welche von dem hergebrachten Volksrechte und den guten Gewohnheiten des Landes wenig wußten und wenig wiſſen wollten und ſtatt deſſen einem fremden Rechte dienten, das Urtheil ſprachen. Ihre Rechtspflege war geordnet, für Streitigkeiten unter ihnen ſelber galt das eidgenöſſiſche Recht, Streitigkeiten mit den Nachbarn mochten wie bisher durch freiwillig beſtellte Schiedsrichter ausgetragen werden.

Sodann wurde in der Eidgenoſſenſchaft auch das Bedürfniß, den Fehden zu wehren, die Straßen zu ſichern, den Landfrieden zu befeſtigen nicht ſo empfunden wie im Reiche. Die Eidgenoſſen hatten ſchon lange von ſich aus dafür geſorgt, und bevor das Reich zu gemeinſamen Maßregeln gelangte, durch das Stanzerverkommniß eine feſtere Ordnung begründet, als ſie auch jetzt noch im Reiche zu hoffen war.

Endlich waren die Beziehungen zu Frankreich ſchon ſo zahlreich und ſtark, das Intereſſe des Königs von Frankreich ſo lebhaft bei der Frage betheiligt, die Thätigkeit des franzöſiſchen Geſandten, der weder Geld noch Worte ſparte, um eine Lostrennung der Schweiz vom Reiche zu begünſtigen, ſo groß, daß auch durch dieſen Einfluß einer Anerkennung der Beſchlüſſe des Reichstages durch die Eidgenoſſenſchaft bedeutende Schwierigkeiten bereitet wurden. Und hinwieder war auch die Eidgenoſſenſchaft damals ſchon ſo erſtarkt, daß der Kaiſer aus politiſchen Gründen lange genöthigt war, ihren Widerſtand gegen die Reichsgeſetze zu überſehen. Und als es endlich doch zum Kriege kam, fanden die Eidgenoſſen noch bei einem Theil der Reichsfürſten und Reichsſtädte ſelbſt eine gewiſſe Unterſtützung[4]).

---

[4]) In der Anmerkung am Schluſſe dieſes Kapitels habe ich eine Reihe Auszüge aus den Tagſatzungsabſchieden, welche dem Schwabenkrieg vorher gingen, zuſammen geſtellt. Dieſelben mögen als urkundlicher Kommentar und Beweis für die obige Darſtellung dienen.

Digitized by Google

Schwabenkrieg.

Der Krieg selber, der sogenannte Schwabenkrieg, war zudem kein eigentlicher Reichskrieg. Es war ein Krieg zwischen dem schwäbischen Bunde und dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Herr von Vorderösterreich auf der einen Seite, und den Schweizern und Graubündtnern auf der andern Seite. Aber es konnte den Krieg führenden Parteien nicht entgehen, daß als Hauptfrage im Hintergrund das Verhältniß der Schweiz zu Deutschland stand. Wäre der Krieg für die Schweiz unglücklich ausgefallen, so konnte es nicht fehlen, daß derselbe zu einem Reichskrieg geworden und die Schweiz zur Anerkennung der Wormserbeschlüsse gezwungen worden wäre. Nun aber siegten die Eidgenossen und die Graubündtner in den entscheidenden Schlachten; und die nothwendige Folge dieser Siege war umgekehrt nun die Anerkennung der schweizerischen Unabhängigkeit von dem Reiche.

Baslerfriede v. 22. Sept. 1499.

Der Baslerfriede vom 22. Sept. 1499[5]) sprach sich über den Hauptstreit nicht unmittelbar aus und ließ das Verhältniß der Schweiz zum Reiche unerörtert. Aber es wurde in diesem Frieden doch bestimmt:

1) daß Rechtsstreitigkeiten zwischen Oesterreich oder dem schwäbischen Bunde und den eidgenössischen Orten oder der gemeinen Eidgenossenschaft vor gewilkührten Gerichten (insbesondere den Bischöfen und Städten Konstanz und Basel) ausgetragen werden sollen;

2) daß der Kaiser alle Ungnade, Achtprozesse, Beschwerung gegen die Eidgenossen aufhebe und abthue;

3) daß auch alle andern Sachen beiden Theilen bleiben sollen, wie vor dem Krieg[6]).

Ablösung v. Reich.

Damit ward in der That die Eidgenossenschaft von dem Reichskammergerichte befreit, und auch auf Reichssteuern verzichtet. Die Ablösung von dem eigentlichen Reichskörper war somit in dem Kriege von Seite der Eidgenossen

---

5) Waldkirch a. a. O. I. S. 135 u. ff.

6) Vergl. v. Jan: Staatsrechtl. Verhältniß der Schweiz zu dem deutschen Reiche. III Bände: eine Schrift, in der sich viel Material findet, aber die zu sehr in der Absicht geschrieben ist, die Schweiz neuerdings dem deutschen Reiche zu vindiziren.

Digitized by Google

behauptet und von dem Reiche thatſächlich geduldet worden. Von da an wurde auch kein ernſter Verſuch mehr gemacht, die Schweiz wieder enger mit dem Reiche zu verbinden und demſelben wieder einzuverleiben. Die Unabhängigkeit der Schweiz muß ſomit von da und nicht erſt von dem weſtphäliſchen Frieden ſtaatsrechtlich datirt werden.

Die Schweiz als Verwandte des deutſchen Reichs.

Allerdings waren damit noch nicht alle Bande, welche an die vormalige Stellung der Schweiz zu Deutſchland erinnerten, gelöst. Die Erinnerung, daß die Schweiz aus dem deutſchen Reiche hervorgegangen, in gewiſſem Sinne ein ſelbſtändig gewordener Sohn des Reiches ſei, lebte auch nachher noch fort. Selbſt nachher noch nannten ſich die Eidgenoſſen „Glieder des heiligen Reiches“[7]). Die ſchweizeriſchen Städte und Länder ſuchten noch die Beſtätigung ihrer Privilegien und Freiheitsbriefe nach bei den deutſchen Kaiſern. Der Reichsadler war noch auf ihren Münzen zu ſehen und ſchmückte ihre Wappen. In Bünden und Verträgen behielt die Schweiz noch das heilige römiſche Reich vor. Die öffentlichen Straßen wurden noch Reichsſtraßen genannt; die Vögte, welche Todesurtheile vollzogen, hießen noch Reichsvögte.

Der richtige Ausdruck für das neue Verhältniß war indeſſen doch nicht Glieder des Reichs, ſondern, wie der ſchwäbiſche Bund die Eidgenoſſen in den Jahren 1519 und 1520 und wie nachher auch das Reich ſelber ſie nannte: Verwandte des

---

[7]) Dem Kurfürſten von Mainz erklärten ihre Geſandten noch im Jahr 1519: „Wir Eydgenoſſen ſeind herkommen, daß wir uns von den „zwei Hauptſtänden, von dem heiligen Stuhl zu Rom und dem heil. rö„miſchen Reich nie haben geſondert, ſonder denen, alsdann billig „und recht iſt und auch wir zu thun ſchuldig und pflichtig geweſen und „auch noch ſeind und auch alle Weg hinfüro thun wöllen, mit unſerm Gut „und Leib beigeſtanden — ſeind auch Glieder und des gänzlichen Ehr „und Lob haben wollen wie andere Ständ und Glieder. Sollte nun ſolche „höchſte Ehre und Würde des weltlichen Staats, das Kaiſerthum, in „andere fremde Nazion und Sprache gewandt werden, und beſonder die „Frankreichiſche — wäre uns fürwahr von wegen unſerer Herren und „Oberen als einem tapfern Glied des deutſchen Reiches leid.“ Jan I. S. 141. Ebenſo an den Herzog v. Wirtemberg im gleichen Jahr, v. Jan S. 143.

Digitized by

heiligen Reiches. Abgeſehen nämlich von der Frage, ob das Kaiſerthum bei der deutſchen Nation verbleiben ſolle, bei welcher die Intereſſen und das Gefühl der Verwandtſchaft der Schweizer mit der deutſchen Nation klar hervor trat, behauptete die Schweiz in allen politiſchen Fragen eine durchaus unabhängige Stellung zwiſchen Deutſchland und Frankreich. Die Reichstage beſuchte ſie nicht mehr als dazu gehöriger Reichsſtand, und wurde auch nicht mehr als ſolcher zugelaſſen. Die Beſchlüſſe und Geſetze der Reichstage hatten für ſie keine verbindliche Kraft. Die Abſchiede wurden ihr nicht mehr mitgetheilt. Sie wurde von den Eintheilungen des Reiches in Kreiſe nicht betroffen noch an ſie die gewöhnlichen Anforderungen des Reiches an ſeine Glieder geſtellt. Auch das römiſche Recht, das gemeine Recht des Reiches, hatte in der Schweiz keine Geltung erlangt. Sie war exemt, ausgeſchieden.

Vollſtändige Trennung.

Die innere Schwächung des Reiches durch die kirchlichen Spaltungen und Kämpfe des XVI. Jahrhunderts und das Wachsthum der franzöſiſchen Macht trugen noch mehr dazu bei, ſelbſt die Feſthaltung und Ausbildung dieſes Verwandtſchaftverhältniſſes, welches auf natürlichen Grundlagen ruhte, und deſſen ſtaatlicher Vereinigungspunkt in der Würde des Kaiſers lag, zu verhindern, und zuletzt eine vollſtändige Trennung herbei zu führen. Im Jahr 1607 beſchloß die Tagſatzung, die Beſtätigung der kaiſerlichen Privilegien nicht mehr nachzuſuchen. An dem dreißigjährigen Kriege endlich nahm die Schweiz, ſo ſehr ſie ſelber durch ähnliche konfeſſionelle Gegenſätze in ihrem Innern getheilt und bei dem Reſultate jenes Krieges betheiligt war, doch keinen Antheil. Als derſelbe durch den weſtphäliſchen Frieden beendigt wurde, ward auch in demſelben zugleich die Trennung der Schweiz von dem deutſchen Reiche vollſtändig anerkannt und ausgeſprochen.

Kreiseintheilung im Reich v. 1521.

Zur Zeit des Baſelerfriedens war die Stadt Baſel noch nicht ſchweizeriſch. Der Friede hatte demnach auch auf ſie keinen unmittelbaren Bezug. Und als im Jahr 1521 das Reich in Kreiſe getheilt wurde, wurden zwar die alten eidgenöſſiſchen Orte von dieſer Eintheilung freigelaſſen, aber über Baſel wie über andere Städte verfügt. Die Biſchöfe von Baſel, Genf,

Digitized by Google

Lauſanne und Sitten und die Stadt Baſel wurden dem oberrheiniſchen Kreiſe zugetheilt; die Aebte ferner von St. Gallen, Schaffhauſen, Einſiedeln, Kreuzlingen, Diſſentis, Stein am Rhein und St. Johann im Thurthal ſammt den beiden Städten Schaffhauſen und St. Gallen wurden dem ſchwäbiſchen Kreiſe einverleibt. Aber alle genannten geiſtlichen Herren und Städte ſtanden nun doch mit der Eidgenoſſenſchaft in ſo enger Verbindung, daß ſich eine Zwiſchenſtellung zwiſchen ihr und dem Reiche nicht lange behaupten ließ und das Reich genöthigt wurde, ſeine Anſprüche auf dieſelben ebenfalls aufzugeben. Die Städte Baſel und Schaffhauſen waren geradezu eidgenöſſiſche Orte geworden, die Stadt St. Gallen als zugewandter Ort war von der ſchweizeriſchen Politik ganz abhängig. Sie beſuchten die Kreisverſammlungen nicht. Die Abteien Schaffhauſen und Stein und das Bisthum Lauſanne gingen in Folge der Reformation ein; die übrigen Biſchöfe und Aebte durften es der Schweiz gegenüber nicht wagen, auf ihre Reichsſtellung ein beſonderes Gewicht zu legen. Seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts hören ſie einer nach dem andern auf, die Reichstage zu beſchicken. Am meiſten blieb noch der Biſchof von Baſel mit dem Reiche in näherer Verbindung[8]).

Weſtph. Friede 1648.

Ebenſo behauptete das Reichskammergericht gegenüber der Stadt Baſel noch im XVII. Jahrhundert ſeine gerichtliche Kompetenz, während es der übrigen ältern Schweiz gegenüber eine ſolche nicht anſprach. Aber Baſel konnte und wollte ſich dieſe Unterordnung nicht mehr gefallen laſſen, und die Schweiz, zu der nun Baſel gehörte und die ihr Gebiet als ein naturgemäß zuſammen gehöriges Ganzes betrachtet wiſſen wollte, unterſtützte Baſel in ſeinem Widerſtand. Der Friedenskongreß zu Münſter, welcher den dreißigjährigen Krieg beendigte, wurde von Baſel und der Schweiz benutzt, um auch dieſe letzten Differenzen ein- und für alle Mal zu beſeitigen. Der Bürgermeiſter Wettſtein von Baſel ging mit Aufträgen und Vollmachten dahin ab. Er wurde von dem franzöſiſchen Botſchafter daſelbſt, dem Herzog

[8]) Vergl. v. Jan I. S. 144 und 199 ff.

Digitized by Google

v. Longueville, Fürſt von Neuenburg, unterſtützt und von dem Kaiſer gut aufgenommen. Er begehrte keine Freiheitsbriefe noch Privilegien weder für Baſel noch für die Schweiz, ſondern Anerkennung der Souveränität, die ſie bereits beſitzen [9]). Sein umſichtiges und zugleich entſchiedenes Auftreten hatte zur Folge, daß in die Friedensverträge von Osnabrück und Münſter den 16. Mai und 24. Oktober 1648 folgender wichtige Artikel aufgenommen wurde:

---

9) Vorſtellung Wettſteins vom 24. Febr. 1647 an die kaiſerliche Botſchaft bei von Jan I. S. 237: „Der obhabende Befehl beſtehe in „deme: daß der Röm. Kaiſ. Majeſtät hochanſehnlichen zu den gemeinen „Friedenstractaten bevollmächtigten Herren Legaten in Eydgenoſſiſchem „Namen er dienſtlich vortragen und erzählen ſolle, was von der kaiſerli„chen Cammer zu Speyer wider eine Statt Baſel wäre fürgenommen und „wie ſelbige im Auguſtmonat jüngſthin mit würklichen Repreſſalien von „ſolcher angegriffen worden: Auch zu berichten, weil dieſe verübte Ge„walt einer löblichen Eydgenoßſchaft Freyheit, Herkommen „und Exemtion ſchnurſtracks zuwider laufe, daß man eidgenoſſiſcher „Seiten gemeinlich und ſonderlich gänzlich reſolvirt und entſchloſſen ſeye, „ſich ſelbſten bei erlangter Freyheit, Souverainitet und „Herkommen durch Gottes Gnad zu ſchirmen vnd Gewalt „mit Gewalt abzutreiben. Die Petition aber beruhe darauf, daß „er weder Beſtettigung noch Extenſion ſonderbarer Privi„legien begehren noch ſuchen, ſondern die Röm. Kaiſ. Maj. durch dero „Herren Plenipotentiarios demüthigſt bitten ſolle, eine löbliche Eyd„genoſſenſchaft bey ihrem freyen ſouverainen Stand und „Herkommen fürbaß ruhig und ohnturbirt zu laſſen und dem „kaiſerlichen Cammergericht zu Speyer aus Röm. Kaiſerl. Machtvollkom„menheit zu gebieten und anzubefehlen, ſobalden alle wider eine Statt „Baſel geführte Proceß gänzlich zu caſſiren und abzuſtellen, auch denen „zu injungiren, daß ſie weder jetzt noch künftigs unter was Schein und „Prätext das auch immer zugehen und beſchehen mögte, wider ſie noch „übrige Ort der geſammten Eydgenoßſchaft und dero Anverwandte dergle„chen vorzunehmen und zu tentiren nicht mehr unternehmen ſollten.“ Vergeblich berief ſich das Reichskammergericht in ſeiner Berichterſtattung darauf, daß es mit der Eidgenoſſenſchaft keinen Streit habe, ſondern nur mit der Stadt Baſel, die „dem heiligen Reich bis dahin undisputirlich „verwandt und deſſen Anlagen unterworfen geweſen ſei“, und fügte dem bei: „es könne nicht abſehen, wie die Stadt nunmehr davon gänzlich und omni ex parte erimirt und befreyt ſeyn ſolle.“ Sie habe ſich eigenmächtig von

Helvetiorum libertas et immunitas a jurisdictione Imperii ut et civitatis Basiliensis.

»Cum item Caesarea Majestas ad querelas civitatis »Basileensis et universae Helvetiae coram ipsius Plenipo»tentiariis ad praesentes congressus deputatis propositas »super nonnullis processibus et mandatis executivis a ca»mera imperiali contra *dictam civitatem, aliosque Helvetio»rum unitos cantones eorumve cives et subditos* emanatis, re»quisita ordinum Imperii sententia et consilio, singulari »decreto die decimo quarto mensis Maji anno proximo »praeterito declaraverit, praedictam civitatem *Basileam »caeterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi »plenae libertatis et exemtionis ab Imperio esse ac nullatenas »ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos* ideoque »ejusmodi processus una cum arrestis eorum occasione »quandoque decretis, prorsus cassos et irritos esse debere; »placuit hoc idem publicae huic pacificationis conventioni »inserere ratumque et firmum habere.«

Noch mehrere Jahre (bis 1651) dauerten zwar theilweiſe die Anſtände zwiſchen Baſel und dem Reichskammergerichte, namentlich der erlaufenen Koſten wegen fort, indem dieſes auch jetzt noch nicht die volle und hergebrachte Befreiung der Stadt Baſel von der Gerichtsbarkeit des Reiches anerkennen wollte und darin einige Unterſtützung bei einzelnen Reichsſtänden fand. Aber der Kaiſer beſeitigte doch auch dieſe letzten Anſtände durch entſcheidende Erlaſſe im Sinne der Schweizer.

Sinn des Friedensartikels.

Ueber den wahren Sinn jenes Artikels iſt ſeither viel geſtritten worden. Um aber zu einem richtigen Reſultate zu ge-

---

dem heiligen Reich „zu entziehen geſucht" und ſei wiederholt während des XVI. Jahrhunderts an ihre Reichspflicht gemahnt worden. Der Bericht der kaiſerlichen Geſandtſchaft vom 3. März 1647 unterſtützte das Begehren des Baſelſchen Bürgermeiſters, und empfahl dem Kaiſer, „nachdem die gemeinen dreizehen Orth der Aidgenoßſchaft nun „ſo viel lange Zeit und Jahr in possessione vel quasi eines freyen „und ausgezogenen Standts geweſen, — die gebetene declarationem exemptionis — zu ertheilen." Vergl. v. Jan a. a. O. und in den Urkunden des dritten Bandes.

Digitized by Google

langen, darf man ſich nicht begnügen mit der bloßen Auslegung der Ausdrücke des Friedensinſtrumentes; die Bedeutung des darin liegenden politiſchen Aktes kann nur erkannt werden, wenn man den geſchichtlichen Zuſammenhang und die vor- und nachherige politiſche Stellung und Haltung der betheiligten Mächte erwägt. Dann wird man ſich auch überzeugen, daß der Ausdruck hinter der Wahrheit zurück geblieben iſt, und dieſe nicht klar und ſcharf genug bezeichnet.

1) Vorerſt iſt die Anſicht einiger deutſchen Publiziſten, daß in dem Frieden nur eine Befreiung der ſchweizeriſchen Orte von „der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit“ liege, augenſcheinlich zu beſchränkt. Zwar lag die äußere und nächſte Veranlaſſung zu jenem Artikel in der Ablehnung der reichsgerichtlichen Kompetenz des Kammergerichtes zu Speyer von Seite der Stadt Baſel. Aber ſowohl Wettſtein als die kaiſerliche Botſchaft ſprachen ausdrücklich von einer allgemeinen Exemtion der Schweiz von allen reichsſtändiſchen Pflichten; der Frieden ſelber ſpricht ebenſo von „voller Freiheit und Exemtion“, und ſtellt die gerichtliche Exemtion in gewiſſem Sinne als Folge jener dar und auch die Reichsſtände erklären ſich beſtimmt genug, daß in dem Frieden eine Exemtion von dem ganzen Reich nicht bloß von der Gerichtsbarkeit des Kammergerichtes enthalten ſei [10]).

2) Kann es nicht beſtritten werden, daß der Artikel zunächſt nur den Beſitz dieſer vollen Befreiung durch die eidgenöſſiſchen Orte anerkennt, und dieſen Beſitzſtand ſchützt [11]). Ueber das Recht als ſolches ſpricht er ſich nicht näher, nicht unmittelbar aus. Aber eben ſo ſicher ergiebt ſich aus den Verhandlungen und den Umſtänden, daß in der damaligen Anerkennung des Beſitzſtandes nicht bloß eine proviſoriſche Regulirung der

---

[10]) Von Jan a. a. O. II. S. 172.

[11]) Die Worte „vel quasi“ haben nur bei denen Anſtoß erregen können, welche mit der Sprache des römiſchen Rechts nicht vertraut ſind. Der Beſitz, welcher nicht dem Eigenthum einer Sache als thatſächliche Herrſchaft (eigentliche *possessio*), ſondern einem andern Herrſchaftsrechte, als Ausübung deſſelben entſpricht, wird techniſch *quasi possessio* genannt, und ſo iſt der Ausdruck auch hier zu verſtehen.

Digitized by Google

Beſitzesverhältniſſe, etwa zum Behuf einer ſpäteren neuen und gründlichen Behandlung der Rechtsfrage, ſondern in Wahrheit eine definitive Anerkennung der ſchweizeriſchen Befreiung enthalten war. Das Herkommen, worauf ſich die Schweizer beriefen, wurde auch von dem Kaiſer geachtet, und der Beſitz der Freiheit, den jene ſeit Langem behaupteten, war ſo feſt gewurzelt und ſo innerlich erſtarkt, daß der Kaiſer denſelben in der That wie ein dauerndes Recht behandelte und anerkannte, welches nicht mehr beſtritten werden könne noch dürfe. In dieſem Sinne unterſagte er auch ſpäter dem Kammergericht jede neue Erörterung der durch den Frieden ein für allemal erledigten Frage.

3) Einzelne deutſche Publiziſten, insbeſondere von Jan, faſſen dieſe Befreiung der Schweiz von dem Reiche noch als eine relative auf. Sie unterſcheiden zwiſchen dem Reich im engern und dem Reich im weiterem Sinne. Zu jenem allerdings, nehmen auch ſie an, habe die Schweiz nicht mehr gehört, von ihren früheren Reichspflichten ſei ſie nun vollends eximirt worden, ſie ſei von dem Körper der eigentlichen Reichsſtände und der Reichsverfaſſung abgeſondert worden. Dagegen habe ſie auch nachher noch zu dem deutſchen Reiche im weitern Sinne gehört, ähnlich andern ſogenannten „freien Ständen", welche der Botmäßigkeit des Reiches auch nicht unterworfen waren, aber von dem Reich als „Verwandte" betrachtet wurden und die Oberhoheit des „Kaiſers" anerkannten. Eine ſolche Exemption habe die Eidgenoſſenſchaft erlangt, und ſo ſei auch ſie zu einem „freien Stand des heiligen Reiches" geworden. Inſofern ſei ſie auch nachher noch ein Beſtandtheil des römiſch-deutſchen Reiches verblieben.

Es läßt ſich nicht läugnen, daß die Ausdrücke des Friedensinſtrumentes ſich mit dieſer Auffaſſung gar wohl vereinigen laſſen, und es gewinnt dieſelbe an Wahrſcheinlichkeit, wenn man ſich erinnert, daß nach dem Baslerfrieden von 1499 gerade ein derartiges Verwandtſchaftsverhältniß der Schweiz zum deutſchen Reiche beſtand und daß der weſtphäliſche Friede eben den hergebrachten Beſitzſtand bekräftigte. Noch mehr: für dieſe Anſicht laſſen ſich auch innere Gründe anführen. Sie entſpricht

allerdings dem naturgemäßen Verhältniß der Schweiz zu dem Kaiserthum deutscher Nation in hohem Grade. Dessen ungeachtet muß dieselbe bei näherer unbefangener Prüfung der Verhältnisse aufgegeben, und der westphälische Friede doch als ein Wendepunkt in den völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz, als eine Anerkennung ihrer nicht-deutschen, europäischen Stellung betrachtet werden.

Die Eidgenossen als Freunde des Reichs.

Schon vor dem westphälischen Frieden hatte die Schweiz sich durchaus als ein unabhängiger, auch dem Kaiser nicht mehr untergeordneter Staat vielfältig benommen, und war in diesem Verfahren von den übrigen unabhängigen Mächten, namentlich von Frankreich unterstützt, von dem deutschen Kaiser aber nicht gehemmt worden. Die Idee des Kaiserthums war nicht mehr lebendig, die Macht des Kaisers nicht groß genug, um auch nur jenes Verwandtschaftsverhältniß und die kaiserliche Hoheit, mit Kraft zu erhalten. Zur Zeit des Friedens that der Kaiser keinen Schritt, um diese Rücksicht energisch zu handhaben. Und nach demselben thaten die schweizerischen Orte mehrere Schritte, um ihre völlige Lostrennung vom Reiche recht anschaulich zu machen. Das Gefühl, daß der Friede nicht bloß die Fortdauer der gewonnenen Freiheit garantire, sondern zugleich ein Abschluß des bisherigen Verhältnisses zum Reiche sei und somit beziehungsweise die Begründung eines neuen, veränderten Verhältnisses in sich schließe, war allgemein in der Schweiz verbreitet. Mehrere Orte ließen von da an die Reichsadler auf ihren Münzen und Wappen weg, und behielten nun nur noch ausnahmsweise in ihren Verträgen das Reich vor. Die Eidgenossenschaft ordnete im Jahr 1650 eine Gesandtschaft nach Wien ab, welche nun auch auf Abänderung der von der kaiserlichen Kanzlei bisher gebrauchten Titulatur: „Liebe Getreue" in „Liebe Besondere" dringen sollte. Zwar erreichte sie damals ihren Zweck noch nicht, obwohl die Gesandten vorstellten, es werde den Schweizern, von den Venezianern und Franzosen vorgeworfen, daß das Wort: „Liebe Getreue" „eine Subjektion und Unterwürfigkeit auf sich trüge." Das kaiserl. Ministerium erwiederte: „Da „kaiserl. Majestät in allem andern so gnädigst und wilfährig „erscheine, so wollte man sich versehen, die Eidgenossenschaft

„würde von dem kaiſerlichen Hof nichts neues begehren, ſondern „es bei dem alten Stilo verbleiben laſſen.“ Aber ſchon im Jahr 1688 wurde ihren Wünſchen auch in dieſem Punkte entſprochen und der Titel: „Beſonders Liebe“ von der kaiſerlichen Kanzlei der Schweiz gegeben. Das Verhältniß zur Eidgenoſſenſchaft wurde nun auch häufiger als „Freundſchaft“ bezeichnet[12]). Auch in allen ſeitherigen Friedenstraktaten wurde die Schweiz offiziell als ein unabhängiger Staat behandelt.

Reſultat. Bis gegen Ende des XV. Jahrhunderts war ſomit die Eidgenoſſenſchaft ein wahrer Beſtandtheil des deutſchen Reiches; von da an trat ſie in das Verhältniß eines abgelösten und im weſentlichen ſelbſtändigen, aber an das deutſche Reich angelehnten Staates. Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts trat eine völlige Trennung vom Reiche ein. In der erſten Periode waren die Schweizer noch eigentliche „Glieder“ des deutſchen Reiches, in der zweiten „Verwandte“, in der dritten endlich „Freunde“ des Reiches. In beiden letzten Perioden war indeſſen das Reichsbewußtſein als ſolches ſchon ſo wenig lebendig, und die franzöſiſche Politik ſo wichtig und häufig beſtimmend für die Schweiz, daß weder jene Idee der Verwandtſchaft noch dieſe der Freundſchaft von großer praktiſcher Bedeutung war. In beiden behauptete auch die Schweiz den Charakter einer unabhängigen europäiſchen Macht.

Anmerkung.

Auszüge aus den eidgenöſſiſchen Abſchieden aus der Zeit vor dem Schwabenkrieg

Abſchied zu Lucern auf Dienſtag nach Corporis Christi 1495. Die Botſchaften „der römiſchen K. M. und gemeinen Churfürſten“ berichten auf dem Tage zu Luzern über die doppelte Gefahr, welche dem heiligen Reiche drohe, auf der einen Seite die Einfälle der Türken, auf der andern den Plan des Königs von Frankreich, Italien und den Papſt zu überwältigen

---

[12]) Von Jan I. S. 284, 292 ff.

Digitized by

und ſich zum Kaiſer krönen zu laſſen. Deßhalb wolle die K. M. nun ſelbſt nach Rom und dort nach altem Brauch die kaiſerliche Krone vom Papſte empfangen. „Wie dann ſölichs yetz vff dem „tag zu worms von des heiligen Römiſchen Richs Churfürſten, „fürſten, Grauen vnd andern dem Rich gewanndt ze geſchechen „angeſechen iſt, wann nun wir Eydtgnoſſen Im Rich gemeinlich „vnd allenthalben vnd ſunderlich von der Römiſch K. M. für „die höchſten vnd dapfreſten ye vnd ye geacht vnd noch ſind, „vnd ſy ſich zu vns als glidern des Richs aller trüw „verſechen, Batten ſy vnns, das wir Eydtgnoſſen vermellter „K. M. ſolichem Irem fürnämen zü hilff, Ir ſelbs lib damit zü „verſechen zechen tuſend wolgerüſter Kriegsbarer knechten mit „houptlütten, venlinen — zuo ſchicken, wöllend ſin K. M. mit „gnaden gegen vns erkennen vnd das Rich — allezit gar früntlich — verdienen vnd beſchulden". Gleichzeitig warb der Kaiſer auch um eine Vereinigung. Die Geſandten äußerten nachträglich, daß der Kaiſer nöthigenfalls auch 6000 Mann annehme und dieſe beſolden wolle. Die eidgenöſſiſchen Boten antworteten, ſie wollen darüber ihren Oberen berichten, ſeien aber gegenwärtig ohne Inſtruktion. Abſchied zu Lucern, Samſtag vor Maria Magdalena 1495: „Damit wir Eydtgnoſſen gemeinlich deſter „trüwlicher vnd beharriger in brüderlicher Lieb vnd früntſchafft „mit einandern lepten, ſo geuiele yetz dis tags den Botten, das wir Eydtgnoſſen aller vßlendiſcher herren „keiſers vnd küngen vnd ſunſt aller andern fürſten „vnd herren müſſig giengen, von denen niemer kein „penſion mieti noch gaben me entpfienngen noch nämen, vnd ouch vnſere knecht niemer me zuo Inen „vmb ſold ziehen vnd dem alſo nachzekommen vnd ze geloben, „wann wir vnnſer punt ſchwüren ouch verſchwüren vnd einander „dabv hanndthüben vnd ſchützten, alſo welcher ſölichs demnach vberſäche, das man ein yetlichen dann nach ſinen verdienen darumb ſtraffte, ſöll yeder Bott treffenlich heimbringen vnd „vf den nechſten tag darumb völlig anntwurt geben." Abſchied zu Zürich auf Mauritius 1495. Die Boten des Kaiſers und der Churfürſten berichten, daß auf dem Reichstag zu Worms ein gemeiner Landfrieden, die Errichtung eines Kammergerichts und

Digitized by Google

mit Rückſicht auf den Krieg mit den Türken und dem König von Frankreich eine gemeine Steuer beſchloſſen worden ſei und begehren, daß „wir als Liephaber des fridens vnd gerechtikeit „ſolichen friden vnd Recht annemen vnd vns darin begeben „wellen als gehorſamen des heilgen Richs.“ — Darauf iſt geantwortet, „das jeder Bott ſölichs an ſin herren vnd Oberen brin„gen, in hoffnung, das ſich die gebürlich halten werden.“ — Abſchied zu Lucern auf St. Margretentag 1496: „Als dan die „K. M. von frankrich yedem ort ein miſſif zuo geſant vnd ge„ſchriben hatt, das wir vnſer botſchaften vff den 24 tag des „manods februarii zu Yenff haben ſöllen vnd demnach ſin K. M. „ſolich gelt har gan Lucern zu beleiten verhelfen, des glich die „vereynung daſelbs zuo beſlieſſen; — Iſt vff diſem tag angeſe„chen, dem kunig zuo ſchriben, daz er ſolich bezalung wie das „im veld abgeredt iſt, vff die zyt ſiner K. M. beger nachhar „gan Lucern ze überantwurten vnd die vereynung daſelbs vff „zuo richten vnd darumb red zuo haben als die botten wiſſent „ze ſagen.“ Abſchied zu Zürich auf Reminiscere 1496. Die Boten des Kaiſers und des Churfürſten begehren 1) Antwort auf ihre Werbung betreffend den gemeinen Landfrieden, das Recht und die Steuer, 2) daß wir dem Kaiſer 8000 Knechte zur Krönung nach Rom für ſeinen Sold geben, 3) daß wir dem König von Frankreich und denen ſo dem heiligen Reich und dem päpſtlichen Stuhl widerwärtig ſind, keine Knechte zuſchicken oder zulaufen laſſen „mit erzöigung ob darüber etwar ye gegen „dem heilgen Rich vnd Criſtanlichen kilchen ſich verächtlich vnd „vngehorſam erzölgen, ſo wurd not werden, das geiſtlich vnd „weltlich ſwert gegen denſelben zuo üben. Daruf iſt „Inen gütlich geantwurt: wir hoffen die K. M. laſſe vns Eydt„gnoſſen der Stüren vnd anlegung halb vnerſuocht, „wie ander ſin vorfaren am Rich bishar vns ouch rüwig gelaſ„ſen haben. Der Knecht halb, ſo mit dem kung von franckrich „gan Näpeli gezogen, das ſye wider der Oberkeit willen vnd „geuallen beſchechen vnd Inen bys gen Yenow nachgeſchickt ſy „abfordern. Der 8000 knecht halb — welle yeder Bott an ſin „herren bringen vnd ſol man darumb antwurt geben vff dem „tag ſo man dem bäpſtlichen Legaten antwurt geben wird.“ Am

gleichen Tag wurde den eidgenöſſiſchen Boten verdeutet, daß wenn die Eidgenoſſen an einer Vermittlung zwiſchen dem römiſchen und franzöſiſchen König arbeiten wollten, ſie „an inen „beyden volg finden vnd dadurch er vnd Nutz erholen ouch „vnnſerm heilgen Vatter dem Bapſt daran ſunder gevallen tuon „wurden". Abſchied zu Lucern auf Montag nach dem Sonntag Oculi 1496. Der König von Frankreich wirbt um Erneuerung der alten freundlichen „Einung" zwiſchen ihm und uns „doch mit nachlaſſung den heligen Römiſchen ſtuol die helig „criſtenlich kilch vnd das helig römſch rich"; zumal er als der chriſtlichſte König gegen dieſe nur ungern handeln, und gar ungern dem heiligen römiſchen Reich Land und Leute „abſchrenzen" würde, auch nicht geſonnen ſei gegen den heiligen Stuhl und das Reich zu handeln. Beſchluß, den Bericht heimzubringen. Abſchied zu Lucern auf Mittwoch nach Sonntag Judica 1496. Der franzöſiſche Bote meldet den Eidgenoſſen, ſie ſollen keine Scheu haben, wenn etwa der Papſt den König und die ihm anhangen mit dem Bann belegen wollte. In dieſem Falle werde der König an ein allgemeines Konzilium appelliren und ihnen eine Verſchreibung geben, daß er für alle Koſten, die ihnen deßhalb erwachſen ſollten, einſtehen wolle. Abſchied zu Zürich Montag nach Corporis Christi 1497. „Vf diſem tag „haben her Heinrich Göldli Ritter von Zürich vnd venner „Stucky zuo Glarus erſcheint die antwurten, ſo Inen von ge„meiner Eitgnoſchaft wegen by hertzog Albrecht zuo peyern, her„tzog Eberhardt zuo Wirtemberg, den Stetten Nürenberg, Augs„purg, Ulm vnd Coſtenz gegeben ſind, mit anzeigung vil gnedigs „vnd früntlich willens ouch merklicher eren, ſo Inen beſchechen „vnd Ir aller meynung iſt, das beſt ze handeln vnd fürdern, „damit ſölich Irrung abgeſtelt, frid vnd Ruow enthalten werde, „vnd das ſy wider vns Eydtgenoſſen nit tuon wellen, wo ſy „es Eyd vnd eren halb vermiden mogen." — Am gleichen Tag trug Bern an, zur Vermeidung von „Aufruhr und Unrath" möge man eine Botſchaft nach Worms an den Reichstag ſenden: und würden „wir Eydtgenoſſen den koſten ſchüchen", ſo wollen die von Bern, wenn ihnen daran gelegen ſei, in ihren Koſten die Botſchaft ſchicken. Dagegen wurde erwiedert, es füge ſich

dießmal nicht, Botſchaften dahin zu ordnen, bevor auf das zu Luzern beſchloſſene Schreiben eine Antwort eingehe, und beſchloſſen, die Sache ruhen zu laſſen auf den nächſten Tag zu Baden, und je nach dem Antwort komme oder nicht, daſelbſt „mit gewalt zuo ratſlagen was zuo handellin ſye." Zu Baden wurde dann Dienſtag nach Erasmi 1497 beſchloſſen: Bern, Luzern, Schwyz und Unterwalden ſollen ihre Boten nach Worms ſchicken. Gleichzeitig wurde aber auch eine Botſchaft an den König von Frankreich mit Bezug auf die Orte beſchloſſen, die in der „Einung" waren. — Abſchied zu Luzern vom Mittwoch vor Oswaldi 1497. Es erſchien die Botſchaft unſerer gnädigen Herren, guten Freunde und lieben Bundesgenoſſen der Biſchöfe und niedern Städte Straßburg, Baſel, Colmar und Schlettſtadt, überbrachte einen geſiegelten Reichsabſchied des Tages zu Worms und empfahl die Annahme desſelben den Eidgenoſſen. Dieſe erklärten, einſtweilen den Abſchied weder annehmen noch ausſchlagen zu wollen, da der römiſche König ſelbſt ihnen zur Schlichtung ihres Spans einen Tag angeſetzt habe. Den wollen ſie erſt beſuchen und bitten, daß inzwiſchen ſich die Botſchaft des Reiches gedulde. Abſchied über die Botſchaft der IX Orte an den König von Frankreich, Auguſt 1497: Des Kirchenbanns wegen beruhigt er ſie, es ſei das eigentlich kein Bann, ſondern nur eine Monition; und er habe für ſich und ſie vor das nächſte Konzilium appellirt, erbietet ſich, ihren Span mit dem römiſchen König zu vermitteln; und als ſie darauf ſich nicht einlaſſen wollen, verſpricht er ihnen, wenn es zum Krieg kommen ſollte, zu helfen: „das er vnns darin als ſin eigen Rych wöllt bedenken." Abſchied zu Zürich Dienſtag nach Gallitag 1497. Die Eidgenoſſen beſchließen, ihre Botſchaft zu dem römiſchen König nach Freyburg zu ſchicken. Die übrigen Orte haben ſich auch der beiden Orte, Uri und Zug „gemächtigt", daß ſie auch ihre Boten mitſchicken und ſich von ihnen „nicht ſondern." „Vnd iſt darauf „geratſlaget, der K. M. luter zuo ſagen, das ſy darob „ſye, damit wir Eydtgenoſſen vnd die vnſern mit „dem Camergericht nit bekümbert desglich der Stür „halb nit erſuocht werden, dann wir vns vnſer fry„heit vnd alten harkommens halten, vnd dauon nit

„trengen laſſen wellen.“ — Abſchied zu Zürich Montag nach Michaelis 1498. Der Abt von St. Gallen wird angewieſen, den Tag in Sachen der Stadt Konſtanz, zu dem der König beſchieden, nicht zu beſuchen. Abſchied zu Luzern Mai 1498. Beſchluß ſich auf den künftigen Reichstag zu Freyburg für die Eidgenoſſen von Rotwil zu verwenden, daß die Acht über dieſelben aufgehoben werde. Sollte das nicht geſchehen, ſo können doch die Eidgenoſſen Rotwil nicht verlaſſen, ſondern werden Leib und Gut zu ihnen ſetzen. Abſchied zu Zürich Donnerſtag vor St. Oswald 1498: Auf des römiſch K. M. Abſchied, zu Freyburg gemacht, wird der Stadt Rotwil Tag nach Zürich verkündet. Abſchied zu Zürich Montag nach Laurentii 1498: Beſprechung mit den königlichen Räthen betreffend Rotwil, Appenzell und den Grafen von Sargans. — Werbung der Botſchaft des Königs um 6000 Mann Eidgenoſſen, welche die K. M. und die Reichsſtände zu Freyburg „gemeiner Eidtge„noſſenſchaft zuo eren vnd guot“ ſich entſchloſſen haben „in pen„ſion wys zuo beſtellen, die vff die K. M. vnd das heilig Rich „warten vnd wider menklichen vßgenommen vns Eidtgenoſſen „dienen ſollen.“ Darüber ſoll zu Luzern weiter verhandelt werden. Abſchied zu Bern nach cruci exactationis 1498: Die Geſandten des römiſchen Königs tragen vor, daß der König den widerrechtlichen Uebergriffen des franzöſiſchen Königs zu wehren, nach Burgund gezogen und es „des Römiſchen Richs „loblich harkomen ſye, in ſolichen Zügen des Richs verwand„ten eruordern, vff das ſo ſye der K. M. Beger, das wir „Eidtgnoſſen als glider vnd zuogehorigen des Richs „die Billigkeit bedenken, die vnſern von dem kung von franckerich „abuordern vnd derſelben K. M. mit vier tuſent knechten wellen „zuo ziechen vnd ſi darinn nit verlaſſen, das werde dieſelbe in „gnaden erkennen.“ Vertagung der Antwort auf einen Tag zu Luzern. — Abſchied zu Luzern auf Dienſtag nach Simon Judä 1498. Auf die Klage der Eidgenoſſen von Schaffhauſen, welche ſich der Anforderung „des böſen pfänigs“ halb von Seite der K. M. erklagt, ward ihnen geantwortet: „dz wir Eidgnoſſen „ouch mandaten haben von der R. K. M., daz wir aber „Ime khein pfänig welent geben, daz welent wir nit,

Digitized by Google

„vnd welent inen daz ouch nit raten daz zuo tuon, vnd wenn „ſy dem Rich nit witer pflichtig dan wir Eitgnoſſen.“ Im Uebrigen wird ihnen verſprochen, daß die Eidgenoſſen Leib und Gut zu ihnen ſetzen werden.

Sechszehntes Kapitel.

Verhältniß zu Oeſterreich.

Aelteres Verhältniß. — Einleitung zu einer definitiven Richtung. — Ewige Richtung von 1474. — Ewige Erbeinigung von 1477. — Erneuerte Erbeinigung v. 1511. — Art des Verhältniſſes.

Aelteres Verhältniß.

Die Entſtehung und die Entwicklung der alten Eidgenoſſenſchaft ging weſentlich im Gegenſatz zu Oeſterreich vor ſich. Dieſelbe beſtand zu einem großen Theile aus Städten und Ländern, über welche Oeſterreich entweder Hoheitsrechte angeſtrebt oder beſeſſen hatte; und faſt jede weitere Stufe der frühern ſchweizeriſchen Staatengeſchichte iſt durch Kriege und Friedensſchlüſſe mit Oeſterreich bezeichnet. Der Charakter dieſer Kriege iſt indeſſen verſchieden.

In dem erſten großen Kriege gegen Schwyz und deſſen Bundesgenoſſen ſuchte das Haus Habsburg noch eine Oberherrlichkeit über die Bergthäler zu gewinnen und den Plan eines Fürſtenthums über die vordern Lande auch dorthin zu verfolgen. Bei Morgarten retteten die Länder ihre Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit vor der drohenden Gefahr und wurde dem Umſichgreifen der öſterreichiſchen Landeshoheit eine Schranke geſetzt.

Zur Zeit des zweiten großen Krieges, den Oeſterreich um die Mitte des XIV. Jahrhunderts unternahm, ſtand ihm die durch Zürich und Luzern verſtärkte Eidgenoſſenſchaft ſchon als eine beſondere Macht gegenüber, welche auf Erweiterung dachte in den obern Landen. Der leitende Gedanke des Krieges war auf Seite Oeſterreichs Auflöſung dieſer Macht. Aber die wiederholten Belagerungen Zürichs waren von keinem Erfolg; die

Eidgenossenschaft blieb nicht nur beisammen, sie ging größer und stärker aus diesem Kriege hervor.

In dem dritten Kriege in den Achzigerjahren des XIV. Jahrhunderts war Oesterreich bereits genöthigt, einen Kampf darüber zu bestehen, ob der Eidgenossenschaft oder dem Hause Habsburg das Uebergewicht in den vordern Landen zukomme. Die Schlachten von Sempach und Näfels entschieden gegen Oesterreich; und von da an war die Eidgenossenschaft die offenbare Hauptmacht in den schweizerischen Gegenden.

Alle Friedensschlüsse, welche diesen wichtigen Kriegen folgten, waren nur Anstandfrieden, erst auf Monate, dann auf Jahre eingegangen. Im Hintergrunde blieb der Vorbehalt, den Krieg zu erneuern, wenn der Friede ausgelaufen sei. Selbst der fünfzigjährige Friede vom Jahr 1412 hatte noch diesen Charakter, wenn er schon zugleich als Uebergang zu einem dauernden, ewigen Frieden betrachtet werden kann. Die Verhältnisse hatten sich aber inzwischen so sehr verändert, daß Oesterreich, als es diesen Frieden einging, vornämlich die Absicht dabei hatte, durch den Frieden seine noch übrig gebliebenen Besitzungen in der Schweiz vor weiterem Abfall zu den Eidgenossen oder vor den Eroberungen der Eidgenossen zu bewahren. Aber auch diese Absicht wurde während dieser fünfzig Jahre vereitelt. Als Herzog Friedrich von dem Kaiser mit der Reichsacht belegt worden war (1415), verlor Oesterreich das Aargau und zugleich noch andere wichtige Herrschaften und Hoheitsrechte in der Schweiz; und die Anstrengung, welche es in dem Zürichkriege um die Mitte des XV. Jahrhunderts machte, das Verlorene wieder zu gewinnen, waren vergeblich. Endlich büßte es wenige Jahre nachher auch das Thurgau ein. So wurde es allmählig ganz verdrängt aus den Landen, welche die Eidgenossenschaft als ihr natürliches Gebiet betrachtete, über die sich der schweizerische Geist ausbreitete.

Einleitung zu einer definitiven Richtung.

Kurze Zeit vor dem Ausbruch der Burgunderkriege entstand in der Seele einzelner Staatsmänner der Gedanke, zwischen Oesterreich und der Schweiz eine definitive Richtung zu stiften. Schon in dem Konstanzerfrieden von 1461 war derselbe ausgesprochen und die Herzoge von Baiern, welche diesen Frieden vermittelt

hatten, gaben ſich viele Mühe, eine ewige Richtung zu Stande zu bringen, damals aber noch ohne Erfolg. Da es indeſſen bei einem neuen politiſchen Gedanken vornämlich auf die Klarheit, mit welcher er durchdacht und die Energie, mit welcher er durchgeführt wird, ankommt, ſo darf wohl ein Schweizer, der Propſt von Münſter im Aargau, Joſt von Sillenen als der eigentliche Vertreter dieſes Gedankens betrachtet werden. In der Durchführung desſelben wurde er von dem König Ludwig XI. von Frankreich, in deſſen Dienſten er ſtand und zu deſſen Räthen er gehörte, bedeutend unterſtützt. Dem Könige war Alles daran gelegen, den Herzog Karl von Burgund wo immer möglich durch fremde Feinde zu demüthigen und zu ſchwächen. Seine damalige Politik war beſonders darauf gerichtet, die Eidgenoſſen und Oeſterreich gegen den unternehmenden Fürſten aufzuregen und zum Kriege zu reizen. Eine endliche Beilegung des alten Streites zwiſchen Oeſterreich und der Eidgenoſſenſchaft ſtellte ſich ihm als ein vorzügliches Mittel zu dieſem Zwecke dar, und er überzeugte ſich auch leicht von der Natürlichkeit des Gedankens. Schwieriger war es, Oeſterreich zu beſtimmen und die Eidgenoſſen von dieſer gründlichen Erledigung zu überzeugen.

Eine definitive Richtung ſetzte auf Seite Oeſterreichs die vollſtändige Anerkennung der Schweiz in ihrem damaligen Umfange und die endliche Verzichtleiſtung auf alle öſterreichiſchen Anſprüche innerhalb dieſes Gebietes voraus. Einem gewöhnlichen Politiker konnte dieſelbe leicht als eine große Thorheit erſcheinen. Ueberdem mußte ein derartiger Entſchluß einem öſterreichiſchen Fürſten, im Andenken an ſeine Familie und deren ganze Geſchichte auch gemüthlich ſchwer fallen. Der Großvater des Herzogs Sigmund, mit welchem darüber auf ſeinem Hofe zu Insbruck verhandelt wurde, hatte bei Sempach im Kampf mit den Schweizern den Tod gefunden; dem Vater desſelben hatten, als er geächtet war, die Eidgenoſſen das Aargau genommen, die Stammlande des Hauſes: er ſelber hatte das Thurgau an ſie verloren. Und dennoch ſah nun der Herzog ein, daß ein dauernder Friede nur auf jener Grundlage möglich ſei, und daß eine richtige Politik es erheiſche, aufrichtig und entſchieden die neue Geſtaltung und Ausdehnung der Schweiz

anzuerkennen. Er drängte seine persönlichen Gefühle zurück und verehrte in den Ereignissen einer beinahe zwelhundertjährigen Geschichte, während welcher die Schweiz erwachsen war, das Urtheil Gottes zu Gunsten der neuen Schöpfung eines starken republikanischen Staatenbundes.

Auch die Eidgenossen hatten Mühe, an einen solchen Entschluß des österreichischen Herzogs zu glauben. Sie konnten es kaum für möglich halten, daß das Haus Oesterreich seine ererbte Politik und seine ererbten Ansprüche wirklich fahren lassen wolle; sie konnten sich nicht verbergen, daß der Herzog Grund zu gerechten Beschwerden gegen sie und ihre Politik hätte, und schon darum mußte ihnen eine Versöhnung unwahrscheinlich vorkommen. Aber auf der andern Seite waren die Vortheile einer solchen Richtung so einleuchtend, und es hatte die Schweiz, den österreichischen Besitzungen gegenüber so offenbar ihre natürliche Gränze gefunden, daß sie ihrerseits leicht und gerne zu derselben Hand boten, sobald ernstliche Anträge an sie gebracht wurden.

Ewige Richtung von 1474.

Ueberall war in diesen Dingen Jost von Sillenen thätig. Endlich kamen im April 1474 der Herzog Sigmund, und die Boten der eidgenössischen Orte wiederum auf einem Tage zu Konstanz unter der Vermittlung des Königs von Frankreich zusammen, und es wurde eine ewige Richtung geschlossen, d. d. 11. Juni 1474, deren Hauptbestimmungen folgende sind:

1) bezeugt der König Ludwig von Frankreich, daß auf dem Tage zu Konstanz die alten Kriege, Zweiungen und Irrungen zwischen dem Herzog von Oesterreich und den VIII eidgenössischen Orten „und ihren Zugewandten und Zugehörigen" ausgetragen und verrichtet worden seien;

2) daß er von beiden Theilen den Abschied über die Verhandlung zu Konstanz, welcher seine Boten, der Graf Hans von Eberstein und der Propst Jost von Sillenen beigewohnt, erhalten habe und den ihm von beiden Parteien übertragenen Vollmachten gemäß nunmehr die definitive für beide Theile verbindliche Richtung ausfertige.

3) Beide Parteien und alle die ihrigen sollen wechselseitig zu einander sicher an Leib und Gut wandeln und Verkehr mit einander haben.

Digitized by Google

4) Streitigkeiten zwiſchen den Angehörigen des einen Theiles und dem andern Theil ſollen durch ordentliches Rechtsverfahren vor den Biſchöfen von Baſel oder Konſtanz oder vor einer dieſer Städte ausgetragen werden.

5) Prozeſſe über Erbfälle, Liegenſchaften und „kleinfügige Schulden" ſollen in den gewöhnlichen Gerichten, wo der Erbfall oder die Güter gelegen oder der Schuldner ſeßhaft iſt, beurtheilt werden, ohne Appellation außer Landes. Nur wenn Jemand rechtlos gelaſſen würde, ſo mag er ſich an einen der vorher genannten Räthe wenden.

6) Ebenſo gelangen Streitigkeiten zwiſchen beiden Parteien ſelbſt an eines der vorgenannten vier Rechte.

7) Damit die Richter deſto freier ſeien in ihren Sprüchen, ſollen ſich die Parteien je zum voraus urkundlich verpflichten, die Richter nicht deßhalb zu befehden, noch es ihnen zum argen anzurechnen.

8) Die Eidgenoſſen verſprechen dem Herzog in ſeinen Geſchäften Hülfe zu leiſten, wo ihnen das Ehren halber gebührlich ſein mag, auf ſeinen Sold hin in dem Maßſtab, wie ſie ſelber ſolchen Sold in ihren eigenen Geſchäften geben. Ebenſo leiſtet auch ihnen der Herzog Hülfe, wenn ſie derſelben bedürfen, auf ihren Sold hin, wie er ſelber die Seinigen zu beſolden pflegt.

9) Die Eidgenoſſen übergeben dem Herzog alle Briefe, Urbare, Bücher, Regiſter und Schriften, die ſie inne haben und welche der Herrſchaft Oeſterreich zugehören, mit Ausnahme der Briefe, Rödel oder Schriften, welche ſich auf Länder, Städte und Schlöſſer der Eidgenoſſenſchaft beziehen.

10) Beide Parteien bleiben bei allen ihren Landen, Schlöſſern, Städten, Dörfern und Märkten, welche ſie in früherer Zeit erobert haben, unangeſprochen und unbekümmert.

11) Keine Partei noch ihre Zugehörigen und Mithafte, ſoll die andere durch ihre Städte, Schlöſſer und Länder bekriegen, oder ſchädigen oder befehden, oder ſonſt an Leib und Gut bekümmern laſſen.

12) Kein Theil ſoll des andern Angehörige in Bündniß, Burgrecht, Landrecht, Schutz und Schirm aufnehmen, dem andern zum Schaden und Aufruhr; es wäre denn, daß Jemand

Digitized by

sich haushäblich in dem Gebiete des andern Theiles niederlassen wollte.

13) Sollte eine Partei von den Städten und Ländern der andern aus bekriegt oder geschädigt werden, so soll dann die Partei, wo das geschehen, sofort auf die Schuldigen greifen und über sie richten nach Recht.

14) Kein Theil soll die Feinde oder Beschädiger des andern wissentlich aufnehmen, noch denselben Speise oder Trank geben noch Hülfe gewähren.

15)) Von keiner Partei darf ein neuer Zoll oder Beschwerde gegen die andere und die ihrigen auferlegt werden.

16) Der Herzog soll bei seinen Lehenrechten verbleiben, ausgenommen die Lehen in den eroberten Landen oder den ausgelösten Pfandherrschaften.

17) Die Männer in den Städten Rheinfelden, Seckingen, Lauffenburg und Waldshut und die auf dem Schwarzwald und welche zur Herrschaft Rheinfelden gehören, sollen die Richtung auch beschwören, und die Eidgenossen in den genannten vier Städten und Schlössern in ihren Nöthen Aufnahme finden.

18) Sollte diese Richtung nicht gehalten werden, so soll deßhalb nicht Krieg und Aufruhr entstehen, sondern die Partei, welche den Frieden bricht, deßhalb nach dem oben bestimmten Verfahren rechtlich belangt, und auch wenn der Bruch durch Angehörige oder Anverwandte eines Theiles geschehen sollte, dieses Austrägeverfahren beachtet werden.

19) Der Herzog verspricht bei seinen Würden und Ehren und die Eidgenossenschaft bei ihren Eiden die Richtung zu halten.

Ewige Erbeinigung v. 1477.

Herzog Sigmund hatte in den großen Burgunderkriegen die Kriegsmacht der Eidgenossen in ihrem höchsten Glanze sich entfalten gesehen, und faßte den Entschluß sich noch enger mit denselben zu verbinden. Im Jahr 1477 ging er die sogenannte „ewige Erbeinigung" ein mit den Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri und Solothurn für sich und seine Lande und Leute. Die beiderseitige Kriegshülfe wurde darin näher bestimmt. Die Eidgenossen versprechen ihm diesseits des Adlerbergs und in der Grafschaft Tyrol, so oft er ihrer Hülfe benöthigt wäre, zuzuziehen

Digitized by Google

mit ſolcher Macht, als ſie darum ermahnt werden, wider Feinde oder wider ungehorſame Unterthanen. Den übrigen eidgenöſſiſchen Orten wird der Zutritt zu dieſer Erbeinigung offen behalten. Schon 1478 traten dieſelben bei[13]).

Erneuerte Erbeinigung v. 1511.

Die Streitigkeiten zwiſchen dem Kaiſer Maximilian, welcher dem Herzog Sigmund in die Regierung von Vorderöſterreich gefolgt war und den Graubündtnern, beziehungsweiſe den Schweizern, und der Schwabenkrieg, der daraus hervorging, ſtörten für einige Zeit das Bundesverhältniß zu Oeſterreich und der Schweiz. Nach Herſtellung des Friedens wurde aber auch die Erbeinung (1500) hergeſtellt und ſodann im Jahr 1511 ſowohl die ewige Richtung von 1474 als die Erbeinung von 1477 ihrem weſentlichen Inhalt nach in die neue Erbeinung aufgenommen, welche der Kaiſer Maximilian damals mit der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft einging.

In derſelben handelt der Kaiſer in ſeiner Eigenſchaft als Erzherzog von Oeſterreich für das Haus Oeſterreich und deſſen Länder und als Vormund des Erzherzogs Karl, ſeines Enkels, mit Rückſicht auf deſſen Grafſchaft Burgund. Auf der Seite der Eidgenoſſen nahmen daran Theil alle damaligen XII eidgenöſſiſchen Orte und überdem der Abt und die Stadt St. Gallen und das Land Appenzell als zugewandte Orte. Beide Theile verſprechen ſich darin: 1) unangefochtenen Handel und Wandel in den beiderſeitigen Gebieten und Freiheit von neuen Zöllen und „Aufſätzen"; 2) ſich nicht zu bekriegen noch Angriffe von ihrem Gebiete aus zu dulden: 3) im Falle ein Theil von Jemandem feindlich überzogen werden ſollte, „treues Aufſehen" zu halten, daß derſelbe nicht wider Recht oder Billigkeit beſchwert oder gedrungen werde; 4) auch gegen die übrigen Angehörigen je des andern Theils, die in der Erbeinigung nicht unmittelbar begriffen ſind, nichts Feindliches vorzunehmen; 5) nicht zuzugeben, daß Angehörige des einen in das Land des andern Theils ziehen, um da an Krieg oder Aufruhr Theil zu

---

13) Müller Schweizergeſchichte V. 1. S. 145. Eine Erneuerung, die voraus durch Waldmann betrieben wurde, fällt in das Jahr 1487.

Digitized by Google

nehmen; noch ſolche in Bündniſſe, Landrechte, Burgrechte, Schirm u. ſ. f. aufzunehmen, vorbehalten einzelne Perſonen, die ſich je in dem andern Gebiete haushäblich niederlaſſen wollen; 6) in Streitfällen nach Vorſchrift der ewigen Richtung zu verfahren; mit der Abänderung, daß die Städte Konſtanz und Baſel nicht mehr als Schiedrichter genannt werden, ſondern nur noch die beiden Biſchöfe von Konſtanz und Baſel. 7) Die ewige Richtung von 1474 und die Erbeinigung werden aufrecht erhalten. 8) Alle unziemliche und reizende Schmähworte werden verboten und ſollen geſtraft werden. 9) Die Einigung ſoll von zehen zu zehen Jahren dem Volk verkündigt werden. 10) Beide Theile behalten den päpſtlichen Stuhl und das römiſche Reich vor, ſo wie die ältern Bündniſſe. Die Einigung ſoll ewig gelten. 11) Für ſeinen Enkel, deſſen Grafſchaft Burgund nun ebenfalls in die Einigung aufgenommen iſt, verſpricht der Kaiſer bis zu deſſen Mündigkeit jedem Ort jährlich 200, den drei zugewandten Orten jährlich 100 Gulden zu bezahlen.

Art des Verhältniſſes.

Das Verhältniß zu Oeſterreich hatte ſich auf ſolche Weiſe konſolidirt und war nun ein dauernd freundliches geworden. Seit dem XVI. Jahrhunderte ſind die Beziehungen der Schweiz zu Oeſterreich näher und bedeutender als die der Schweiz zum deutſchen Reiche. Wie ſich auf der einen Seite die Schweiz von dem Reiche abgelöst hatte, ſo wurde auch auf der andern Seite Oeſterreich hinwieder zu einer beſonderen großen Macht. Zwar blieb Oeſterreich als ſolches ein Glied des deutſch-römiſchen Reiches, und das Herrſcherhaus, dem Oeſterreich zugehörte, trug zugleich während Jahrhunderten die Kaiſerkrone. Aber ein bedeutender Theil der Länder, über welche dasſelbe regierte, lag außerhalb des deutſchen Reiches, und bildete zuſammen mit den deutſchen Ländern eine eigenthümliche große Monarchie, welche ihre beſondere Politik hatte und geltend machte. Wie die Schweiz aus den Bündniſſen freier Republiken entſtanden war, ſo war Oeſterreich aus der Vereinigung von Fürſtenthümern und Königreichen in Einem Herrſcherhauſe erwachſen. Die Schweiz war eine Conföderation von Republiken, Oeſterreich eine Concentration verſchiedener Reiche und Herrſchaften in Einer Familie. Jene ſtellte ſich auch als Ganzes als

Digitized by Google

eine Staatenrepublik, dieſes als eine Monarchie dar. Keiner der beiden Staatskörper war innerlich einheitlich, ſie waren beide aus ziemlich ſelbſtändigen Beſtandtheilen zuſammen gefügt, aber die Schweiz in republikaniſcher, Oeſterreich in monarchiſcher Form. Die beiden Nachbarſtaaten hatten ſomit neben der Verſchiedenheit doch hinwieder eine merkwürdige Aehnlichkeit: und gerade in der Mannigfaltigkeit der einzelnen öſterreichiſchen Länder lag ein weſentlicher Grund, daß die Schweiz, obwohl die öſterreichiſche Monarchie nun ſehr groß und mächtig geworden war, doch von dieſer Seite her weniger ſtarke Einflüſſe zu verſpüren hatte als von Seite Frankreichs, das nun als Großmacht an der weſtlichen Gränze der Schweiz ſich erhob.

Siebenzehntes Kapitel.

Verhältniß zu Frankreich.

Anfänge der franzöſiſchen Beziehungen. — Ewige Freundſchaft von 1453. — Bündniß von 1474. — Burgunderkriege. — Fremde Kriegsdienſte der Schweizer. — Bündniß mit Karl VIII. 1484. — Italiäniſche Kriege. — Abgränzung der ſchweizeriſchen Politik. — Charakter der fremden Kriegsdienſte. — Ludwig XII. — Ewiger Friede vom 29. Nov. 1516. — Rechtsverfahren. — Mailänd. Verhältniſſe. — Verein von 1521. — Werbungen. — Sold. — Hülfe des Königs. — Allgemeine Beſtimmungen. — Uebergewicht Frankreichs. — Vertrag von 1663. — Beibriefe. — Anerkennung der reformirten Religion. — Bundeserneuerung von 1715. — Volksaufbruch. — Der König von Frankreich als Vermittler der Schweiz und Protektor der Bünde. — Die Schweizertruppen in franzöſiſchen Dienſten. — Offenſivbündniß. — Privilegien. — Auslieferung der Verbrecher. — Durchmärſche. — Gerichtsſtand. — Die katholiſchen Stände. — Die geheimen Artikel. — Neue Unterhandlungen. — Bund von 1777. — Diplomatiſche Formen.

Anfänge der franzöſiſchen Beziehungen.

Die franzöſiſchen Könige kamen erſt zu der Zeit in nähere Verhältniſſe zu der Schweiz, als die öſterreichiſche Macht in den Oberlanden bereits gebrochen und das Uebergewicht der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft errungen und befeſtigt worden war. Um die Mitte des XV. Jahrhunderts ließ ſich König Karl VII. von dem Kaiſer beſtimmen, die mit Zürich damals verbündeten

Oeſterreicher gegen die Eidgenoſſen zu unterſtützen. Der Dauphin, welcher ſich Baſel näherte mit ſeinem Heere von Armagnaken, ſollte die Stadt Zürich, welche damals von den Schweizern belagert ward, entſetzen. Bei St. Jakob an der Birs erdrückte er mit ſeiner Uebermacht den kleinen ſchweizeriſchen Heerhaufen, der ihm mit Heldenmuth entgegen getreten war. Aber er hatte den Untergang der Schweizer mit ſo großer Anſtrengung und ſo bedeutendem eigenem Verluſte erkaufen müſſen, die Schweizer hatten, Mann für Mann, einen ſo energiſchen und bis zum Tode unverzagten Widerſtand geleiſtet, daß dieſe Schlacht auf die Seele des Dauphins, des nachherigen Königs Ludwig XI, einen tiefen und dauernden Eindruck machte und die franzöſiſche Politik gegenüber der Schweiz für lange Zeit beſtimmte. Da ſchon beſchloß der Dauphin, mit den Schweizern in freundliche Beziehungen zu treten und der Kriegsmuth und die Kriegstüchtigkeit derſelben, die er erfahren und bewundert hatte, wo möglich für ſich und ſeine Intereſſen zu benutzen. Zu dieſer Politik beſtimmte er ſeinen Vater, dieſe Politik verfolgte er ſelbſt als König und er hinterließ ſie als Vermächtniß ſeinen Nachkommen.

Das erſte Bündniß mit Frankreich wurde im Jahr 1452 und 1453 eingegangen; die Eidgenoſſen (die VIII Orte und Solothurn) ratifizirten d. 8. Nov. 1452, der König Karl VII. d. 27. Febr. 1453. Sie nennen ſich ſelber: „confoederatorum partes ligae veteris Alemanniae altae“ (Tſchudi überſetzt das: „Oerter der Eydgnoßſchafft des alten Pundes in Hochdütſchen Landen“), der König nennt ſie: „les cantons de la vieille ligue de la haute Allemagne.“ Der Name Kantone für die eidgenöſſiſchen Orte tritt da, ſo viel ich weiß, zum erſten Mal hervor, als die franzöſiſche Bezeichnung der Orte, die dann ſpäter auch von der Schweiz ſelber aufgenommen wurde. Ewige Freundſchaft v. 1453.

Der König geht auf das Geſuch der Eidgenoſſenſchaft eine „ewige gute Freundſchaft“ mit ihr ein. Beide Theile verſprechen ſich gegenſeitig Sicherheit vor Feindſeligkeiten und Angriffen aus dem Gebiete des einen gegen den andern und freien Handel und Wandel für ihre Kaufleute, Boten, Pilgrime und Gewerbsleute, welche in je des andern Länder reiſen würden,

Digitized by Google

ſo daß ſie ſicher gehen können hin und zurück mit Leib und Gut [14]).

Bündniß v. 1474.

Ludwig XI. ging, als er ſelber den Thron beſtiegen, einen bedeutenden Schritt weiter. Er war es vorzüglich, der die Schweizer in den großen Krieg mit dem Herzog Karl von Burgund verwickelte, und ſodann die Früchte ihrer Siege für ſich wegnahm. In dieſer Vorausſicht ging er zur ſelben Zeit, als er die ewige Richtung der Schweiz mit Oeſterreich zu vermitteln unternahm, für ſich ein erweitertes Bündniß mit der Eidgenoſſenſchaft ein. Ludwig XI. ſcheute nie ein Mittel, wenn es dienlich war, zu einem Zwecke zu gelangen, aber die leiſe wirkenden Mittel der Intrigue und der Beſtechung erſchienen ſeinem Charakter als die vorzüglichſten. Damals zuerſt fand die Corruption durch fremdes Gold Eingang bei den eidgenöſſiſchen Tagherren. Und die Stimmung des Volks in den Orten wurde durch freundliche Gaben, die alljährlich den Orten ausbezahlt wurden, durch Penſionen geködert. Mit den Vollmachten der Orte ausgerüſtet reiste der Berner Niklaus v. Dießbach an den königlichen Hof. Er war die Seele der Unterhandlung. Das vom franzöſiſchen Hofe den 10. Jänner 1474 vorgeſchlagene neue Bündniß kam noch während dieſes Jahres zu Stande, unmittelbar vor der Verkündung der Fehde an den Herzog von Burgund.

Der König Ludwig XI. von Frankreich und die Bürgermeiſter, Schultheißen, Ammänner, Räthe und ganzen Gemeinden des „alten großen Bundes der oberdeutſchen Lande", des Königs „beſonders liebe Freunde" im Verein mit den Städten Freyburg und Solothurn kommen über Folgendes überein:

1) Der König und die „Herren des Bundes" und die ihrigen wollen gute und getreue Freunde und Bundesgenoſſen gegen einander ſein und gegenſeitig freundlichen Wandel halten.

2) Der König verſpricht den Herren des Bundes, wenn es zwiſchen ihnen und dem Herzog von Burgund zum Kriege komme [15]), in ſeinen Koſten Hülfe und Beiſtand.

---

[14]) Die Urkunde iſt bei Tſchudi II. S. 568 abgedruckt.

[15]) Schon am 23. Sept. 1470 hatten der König und die Eidgenoſſen

Digitized by Google

3) Wenn der König in seinen Landen angegriffen werden sollte, oder sein Freund und Zugewandter, der Herzog von Lothringen in den seinigen, so sollen die Herren des Bundes ihm Hülfe leisten, so weit sie solches, ohne den Schirm ihres eignen Landes bloß zustellen, vermögen. Der König besoldet die eidgenössischen Krieger, die ihm gestellt werden, mit 4½ Gulden Rheinisch für den Monat. Eine Monatbesoldung legt er zum voraus in Bern nieder, und sorgt für die Bezahlung der darauf soldenden 2 Monate durch Geldsendungen nach Lyon und Genf. Vorbehalten wurde der Papst, das römische Reich und die alten Bünde.

4) So lange der König lebt, wird er jedem eidgenössischen Orte und Freyburg und Solothurn ein Jahrgeld von 2000 Franken bezahlen.

5) Ist er verhindert in einem Kriege der Eidgenossen gegen den Herzog von Burgund Hülfe mit Mannschaft zu geben, so wird er, so lange der Krieg dauert, den Eidgenossen vierteljährlich 20,000 Franken zu Lyon ausbezahlen.

6) Wenn ein Theil mit dem Herzog von Burgund Frieden schließt, so soll er den andern vorbehalten [16]).

In einer Erläuterung des Bündnisses, die Bern im Namen der Eidgenossen mit dem Könige verabredete, wurde die Hülfe, auf die der König Anspruch habe, auf 6000 Mann angesetzt. Die Bernischen Magistrate, welche diesen Bündnissen geneigt waren, wurden überdem von dem König reichlich bedacht.

So gelang es dem französischen Könige, die Eidgenossen zum ersten Mal in ihrer Geschichte in die Bewegungen der großen europäischen Politik hinein zu ziehen. Als Mittelsperson, seine Plane in der Schweiz durchzusetzen, diente ihm Burgunderkriege.

---

einen Vertrag geschlossen, daß kein Theil dem Herzog von Burgund wider den andern beistehen werde. Sammlung der vornehmsten Bündnussen der Cron Franckrych mit loblicher Eydgnoßschaft. Bern 1732. S. 40. Tschudi II. S. 711.

16) Obige Sammlung der französischen Bündnisse S. 49. *Traité historique et politique* des Alliances entre la France et les XIII Cantons. Paris 1733. p. 7.

Digitized by Google

vorzüglich der Schultheiß Dießbach von Bern. Sein geheimer Zweck, der Ruin des Herzogthums Burgund und die damit verbundene Erweiterung der franzöſiſchen Macht glückte ihm vollſtändig. Aber die wahren Intereſſen der Schweiz wurden geopfert.

Die militäriſche Geſchichte der Burgunderkriege iſt für die Schweizer in der That höchſt erhebend und ehrenvoll. Der Kriegsruhm der Schweizer erreichte in ihnen ſeinen Höhepunkt, und der Glanz der ſchweizeriſchen Siege über den ſtolzen und mächtigen Herzog leuchtete weit umher in Europa und erhielt ſich lange hinein in die folgenden Zeiten. Aber ganz anders verhält es ſich mit der politiſchen Beurtheilung dieſer Kriege. Da läßt ſich nicht verkennen: Das erſte Mal, als die Schweizer in die auswärtige Politik großartig eingriffen, wurden ſie auch ſchmählich mißbraucht und fügten ſich ſelber den größten Schaden zu. Ihre militäriſche Siege waren zugleich politiſche Niederlagen. Ohne eigene Noth, lediglich durch fremde Einflüſterung und fremdes Geld verleitet, unternahmen ſie den Krieg gegen den Herzog Karl. Und indem ſie, ohne zu wiſſen, wie ſehr bloß im Intereſſe des franzöſiſchen Königs, die Macht des burgundiſchen Herzogs brachen, zerſtörten ſie eine bedeutende Mittelmacht ſowohl zwiſchen Frankreich und der Schweiz, als zwiſchen Frankreich und Oeſterreich. Hätte das burgundiſche Fürſtenthum im Weſentlichen fortgedauert, ſo hätte die Schweiz an ihm in der Folge einen natürlichen Verbündeten gewonnen gegenüber den nahen Großmächten Frankreich und Oeſterreich, und viele Reibungen zwiſchen dieſen beiden Mächten wären verhindert worden. Aber um vorübergehender Vortheile willen überſahen die Schweizer die dauernden Intereſſen ihrer Selbſtändigkeit und ihrer Ruhe. Sie geriethen von dieſem Zeitpunkte an mehr und mehr unter den Einfluß der franzöſiſchen Politik, und waren ſtärker als früher den Fluktuationen ausgeſetzt, welche die Nachbarſchaft von Frankreich und Oeſterreich hervor rief.

Fremde Kriegsdienſte der Schweizer.

Ebenfalls von da an datiren auch die fremden Militärkapitulationen. Das Bündniß Ludwig XI., wie es durch Bern näher erklärt worden iſt, iſt das erſte Beiſpiel, in welchem die Schweizer ein Heer von beſoldeten Kriegern einem fremden

Digitized by Google

Fürſten zur Verfügung ſtellen. Zwar iſt die Kapitulation auch da noch einiger Maßen verhüllt in der Form eines Bündniſſes und beſchränkt durch die ausgeſprochene Rückſicht auf das Bedürfniß des einzelnen Falles. Aber die urſprüngliche Intention des Königs und die Praxis ging ſofort einen Schritt weiter. Ludwig XI. wollte ein ſchweizeriſches Heer in ſeinem perſönlichen Dienſte haben und er erhielt dasſelbe. Er hatte weder Geld noch Privilegien geſpart, um dieſes Ziel zu erreichen. Er verlieh allen Schweizern in ſeinem Dienſte das Recht, ſich nach Belieben in ſeinem Reiche zu verheirathen und Güter zu erwerben, fahrende und liegende Teſtamente zu machen. Ihre Frauen und Kinder ſollten nach ihrem Tode ſie ohne Abzug beerben dürfen. Sie und ihre Frauen ſollen, ſo lange ſie leben, frei ſein von allen Steuern und Abgaben [17]). Gerne verließen junge Schweizer ihre Heimath, um als Soldaten in das Heer einzutreten. Die kriegeriſche Beſchäftigung ſagte ihrem Charakter zu, ſie freuten ſich des männlichen Soldatenlebens. Sie erwarben Ehre, Auszeichnung und Geld. Unaufhaltſam äußerte ſich dieſer Trieb in der Nation die folgenden Jahrhunderte hindurch, und wurde weder durch großes äußeres Leiden und Unglück noch durch heimiſche Verbote getilgt. Es iſt das ein unzweideutiges Anzeichen, daß derſelbe mit einer natürlichen Eigenſchaft des ſchweizeriſchen Charakters und einem innerlichen Bedürfniſſe der Schweiz zuſammenhängt.

Bündniß mit Karl VIII. v. 1484.

Der Sohn Ludwigs XI., Karl VIII., erneuerte das Bündniß mit den X Orten der Schweiz „dem großen und alten Bund in oberdeutſchen Landen", zu Luzern im Jahr 1484. Für den König unterhandelten der Kanzler von Burgund, Phil. Baudot, und Joh. Dandelot, Vogt von Burgund; unter den Eidgenoſſen erſcheinen für Zürich Hans Waldmann, für Bern Wilh. Dießbach, für Luzern Caſpar Hertenſtein als Unterzeichner des Vertrags. Der Vertrag ſelbſt ſchließt ſich an die älteſte ewige Freundſchaft mit Frankreich an, iſt aber etwas genauer gefaßt, als der frühere Vertrag und enthält namentlich auch die neue Beſtimmung: Der König verſpricht gegen den Willen der eidgenöſſi-

[17]) *Traité hist.* u. ſ. f. S. 12.

ſchen Herren (Dominorum Conſoederatorum) keine Reisläufer aus der Schweiz in ſeinen Kriegsſold aufzunehmen[18]).

Italiäniſche Kriege.

Durch Karl VIII. wurden die Schweizer in die italiäniſchen Kriege verwickelt. Erſt nahmen ſie als Hülfstruppen des Königs an den dortigen Kämpfen Theil, im Verfolg der Zeit dann als eine ſelbſtändige Macht. Zum zweiten Mal verſuchte es die Schweiz, in der auswärtigen europäiſchen Politik eine eingreifende Rolle zu ſpielen. Im Schwabenkriege hatte ſie ihre Unabhängigkeit vom deutſchen Reiche behauptet; in den italiäniſchen Kriegen wollte ſie nun auch nach Außen ihre Kraft ergießen und in Italien, voraus in der Lombardei ſich als beſtimmende Schirmmacht benehmen. Es gab in der That eine Zeit, wo das Schickſal des Herzogthums Mailand vornämlich in die Hand der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft gegeben war, und es gab damals Momente, in denen ſich die Schweiz als eine europäiſche Großmacht fühlte und als ſolche behandelt wurde. Aber der Ausgang der italiäniſchen Händel und die unglücklichen Erfahrungen, welche die Eidgenoſſen in der Lombardei machten, zerſtörten wieder die Gefühle von äußerem Glanz und Hoheit, in welchen ſich die ſchweizeriſchen Magiſtrate und Völker im Vertrauen auf ihre kriegeriſche Stärke gewiegt hatten.

Abgränzung der ſchweizeriſchen Politik.

Die Schweiz wurde nun doch durch jene Erfahrungen über ihre natürliche Beſtimmung und Begränzung ins Klare geſetzt. Sie nahm von da an nie mehr einen unmittelbaren Antheil an den Bewegungen und Kämpfen der europäiſchen Politik. Sie zog ſich aus der Reihe der handelnden europäiſchen Mächte auf ſich ſelber zurück und verzichtete darauf, in das Geſchick anderer Staaten einzugreifen. Ihre Selbſtändigkeit hatte ſie in ſchweren Kämpfen erſtritten; dieſe zu behaupten war ſie ſtark genug. Um andere Länder zu beherrſchen, um Eroberungen zu machen, dazu war ſie nicht organiſirt, das war nicht ihre Beſtimmung. Die erſten Verſuche, über ihre natürlichen Gränzen hinaus zu greifen, ſchlugen fehl. Nicht um Krieg zu bringen unter die Völker, war die Schweiz ſo ſtreitbar geworden, ſondern um Frieden zu

---

[18]) Sammlung S. 66.

Digitized by Google

haben mit allen, um unangefochten ihrer Freiheit zu genießen, um mitten in dem stürmisch bewegten Europa, als Ruhepunkt zu dienen. Diese Bestimmung wurde den Schweizern instinktmäßig und durch Erfahrungen nahe gelegt. Auf diesem Gedanken ruht die schweizerische Neutralität.

Charakter der fremden Kriegsdienste.

So hatte die Schweiz ihre eigenthümliche von den übrigen europäischen Staaten verschiedene Stellung gefühlt und eingenommen. Aber wenn sie auf die unmittelbare Theilnahme an der großen europäischen Politik resignirte, und sich gewisser Maßen von dem übrigen Europa abschloß, so mußte sie nur um so stärker das Bedürfniß empfinden, für ihre Angehörigen Auswege zu eröffnen und zu gestatten, auf denen dieselben mittelbar an dem bewegten Leben Europa's Theil nehmen konnten. Die Schweiz hatte und wollte keine Kriege mehr mit europäischen Staaten; aber sie eröffnete ihren Söhnen die ehrenvolle Laufbahn der fremden Militärdienste. Die nationalen Kriege der Schweiz hörten auf, seitdem die in sich konsolidirte Schweiz die Richtung der neutralen Politik eingeschlagen hatte, aber die Kriegsdienste der einzelnen Schweizer in fremden Ländern traten nun an ihre Stelle. Sie waren im Großen betrachtet, der natürliche Ausfluß der kriegerischen Neigungen, welche in der Natur der Schweizer, besonders der Jugend lagen, und welche sie in der Heimath und für die Heimath nicht mehr befriedigen konnten.

Wie der Krieg selber, so haben auch diese Kriegsdienste ihre Licht- und ihre Schattenseite. Einzelne Uebelstände derselben hätte man vermeiden können, andere mußte man in den Kauf nehmen, wenn man der Vortheile theilhaft werden wollte, die damit verbunden waren. Während Jahrhunderten haben die schweizerischen Regimenter in fremden Diensten den kriegerischen Ruhm der Schweizer aufrecht erhalten und die schweizerische Treue zu Ehren gebracht. Es ist das ein Nationalgewinn, für den die Schweiz ihren Söhnen, die sich dem Kriegerleben widmeten und im Dienste für fremde Herren und fremde Interessen ihr Blut vergossen, Dank schuldet; denn indem jene sich opferten, thaten sie es doch nicht als gedungene und willenlose Knechte der fremden Herrn, sondern als solche, die in freiwilligem Dienste

Digitized by Google

ſich als Schweizer fühlten. Deßhalb wirkte ihre Handlungsweiſe auch auf die Heimath zurück, befeſtigte deren Sicherheit und erhöhte deren Achtung[19]).

Daß die Schweiz Militärkapitulationen einging, und daß ein großer Theil der ſchweizeriſchen Jugend hinaus ſtrömte, um in Schweizerregimenter einzutreten, erſcheint dem unbefangenen Beurtheiler nicht nur nicht tadelnswerth, ſondern ebenſo naturgemäß als den ſchweizeriſchen Intereſſen zuträglich. Das Inſtitut ſelbſt war nothwendig und gut; die Art der Ausführung desſelben aber litt öfter an großen Mängeln. Die traurigſte Erſcheinung, die ſich in der Geſchichte der fremden Kriegsdienſte der Schweizer und zuweilen in wahrhaft tragiſchem Ernſte offenbarte, war die, daß unter verſchiedenen feindlichen Herrn Schweizer gegen Schweizer in Schlachten kämpften. Dieſe Erſcheinung war aber nicht eine nothwendige Folge der Inſtitution ſelbſt; ſie konnte verhindert werden, ohne die Dienſte aufzugeben.

Ludwig XII.

Ludwig XII. hatte am 16. März 1499, als eben der Schwabenkrieg ausgebrochen war, ein neues Bündniß mit der Schweiz auf 10 Jahre geſchloſſen, ähnlich dem Ludwig des XI. von 1474, in der Abſicht, das Herzogthum Mailand zu erobern. Als das Bündniß ausgelaufen war und der König es nicht erneuerte, auch den rückſtändigen Sold nicht gehörig zahlte, wurden die Schweizer erbittert gegen ihn, verbanden ſich mit dem Papſte Julius II., Italien von den Franzoſen zu befreien, warfen mit den Venetianern vereint, die Franzoſen aus dem

19) Während die Mehrzahl der Schriftſteller zum Theil heftig gegen die fremden Kriegsdienſte eifert, hat der große Geſchichtſchreiber Johann v. Müller den nationalen Werth derſelben vollkommen erkannt. Er ſchreibt (Geſchichte d. ſchweiz. Eidgenoſſenſchaft V. I. S. 151) darüber: „Eine dem friedlichen Vaterland beſchwerliche Jugend übte ſo den Kriegs„geiſt, ohne den ein freies Volk nicht ſein kann und erwarb Summen, „welche bei ſteigendem Reichthum benachbarter Völker nothwendig und am „anſtändigſten durch gerechte Waffen zu erwerben ſchienen; eine wahrlich „nicht verwerfliche Maßregel, welche in mehr als dreihundert Jahren „den Ruhm ſchweizeriſcher Waffen unterhalten und erneuert und nicht „mehr Sittenänderung veranlaßt hat, als mercantiliſche und irgend andere „Berührungen der umliegenden Völker unvermeidlich nach und nach her„vorbringen."

Digitized by Google

Digitized by Google

Taf. I

Herzogthum Mailand heraus, setzten den Herzog Moro ein, und überwanden dann später, diesen zu retten, in der Schlacht von Novarra (6. Juni 1512) das große französische Heer, welches sich Mailands wieder bemächtigen sollte. Im Verfolg fielen die Schweizer in Frankreich selber ein, und zogen vor Dijon in Burgund. Es gelang den Franzosen durch große Friedensversprechungen, die dann aber nicht gehalten wurden, die Eidgenossen zum Rückzug zu bewegen. Hin und her schwankten die Beziehungen zu Frankreich, je nachdem Hoffnungen erregt oder getäuscht, Gelder bezahlt oder verweigert wurden, und je nach dem sonstigen Stande der äußern Politik und der innern Parteien. Doch war damals die feindselige Stimmung gegen Frankreich die überwiegende. Sie hinderte, daß auf das Anerbieten Franz I., der auf Ludwig XII. folgte, das Bündniß zu erneuern, nicht eingegangen wurde. Erst nach der großen Schlacht von Marignano, in welcher die Schweizer erlagen, änderten sich die Verhältnisse vollständig und es kam sodann auf Grundlage einer Genferübereinkunft ein wirklicher ewiger Friede am 29. Novemb. 1516 zu Freyburg zu Stande.

Ewiger Friede v. 29. Novemb. 1516.

Der Inhalt dieses ewigen Friedens ist wesentlich folgender. Der König Franz I. von Frankreich und Herzog zu Mailand auf der einen; und die XIII Orte „des alten Großen Bundes Oberdeutscher Lande“ sammt dem Lande Wallis, den drei Bünden in Churwalchen, dem Abt und der Stadt St. Gallen und der Stadt Mühlhausen auf der andern Seite schließen den Frieden ab.

1) Alle Fehden und Feindschaften so wie alle Klagen und Beschwerden, die aus diesem Kriege entsprungen, sind für immer verrichtet und abgethan; vorbehalten die besonderen Klagen, die nicht aus diesem Kriege erwachsen sind, die nach dem mailändischen Kapitulat zwischen König Ludwig XII. und der Eidgenossenschaft geschlichtet werden mögen.

2) Alle Gefangene sollen freigegeben werden und ohne Beleidigung sicher heimkehren mögen.

3) Die Knechte der Eidgenossen, die noch Soldansprachen an den König haben, welche nicht aus diesem Kriege entstanden

Digitized by Google

ſind, mögen ihr Recht ſuchen nach Maßgabe der folgenden Beſtimmungen.

4) Auch die, welche nach dem Verkommniß mit Ludwig XI. von den Eidgenoſſen in ihr Bündniß, Burgrecht oder Landrecht aufgenommen worden ſind, inſofern ſie innerhalb des eidgenöſſiſchen Gebietes wohnen und von deutſcher Nation und Sprache ſind, haben dieſen Frieden zu genießen.

5) Die Privilegien der eidgenöſſiſchen Kaufleute und Unterthanen und deren Freiheiten zu Lyon, welche ihnen von franzöſiſchen Königen verliehen worden ſind, werden beſtätigt; und der König verzeiht allen Unterthanen des Herzogthums Mailand, die zu Maximilian Sforza gehalten haben, ſo daß ſie ungefährdet wieder nach Hauſe kehren mögen.

6) Zum Erſatz des Koſtens, welchen die Eidgenoſſen bei der Belagerung von Dijon gehabt haben, bezahlt ihnen der König 400,000 Sonnenkronen an Gold, und für die Koſten der Kriegszüge in Italien 300,000 Sonnenkronen. Was einige Orte bereits in Folge der Genferverkommniß empfangen haben, wird abgezogen; die ganze übrige Summe aber wird in vier Terminen zu Bern bezahlt.

7) Beide Theile wollen friedlich mit einander leben und einander weder mit Krieg noch mit Schmähworten bekümmern. Sollten in Zukunft Mißverſtändniſſe und Stoß entſtehen zwiſchen den beiden Parteien oder mit den Landen, Leuten und Unterthanen je der andern Partei, ſo ſoll kein Theil deßhalb „kriegeriſche Empörung vornehmen," ſondern es ſoll ein ſolcher Handel freundlich und rechtlich nach den folgenden Beſtimmungen abgetragen werden.

8) Kein Theil nimmt der andern Partei Feind bei ſich auf, noch geſtattet er demſelben Durchpaß. Der König geſtattet ſeinen Unterthanen nicht, gegen die Eidgenoſſen und deren Zugewandte weder unmittelbar noch mittelbar, indem ſie deren Feinden zuziehen, zu kriegen, bei Strafe Leibes und Gutes. Und hinwieder ſollen die Eidgenoſſen ihren Unterthanen nicht geſtatten, einem Fürſten oder Herrn zuzulaufen, der den König in Frankreich oder dem Herzogthum Mailand ſchädigen oder überziehen würde. Würden Reisläufer das Verbot überſehen, ſo

Digitized by

ſollen dieſelben heimgerufen und nach Verdienen abgeſtraft werden.

9) Die beiderſeitigen Angehörigen und Unterthanen haben freien Handel und Wandel in den beiderſeitigen Landen und Gebieten, und dürfen nicht mit neuen Zöllen und Laſten wider das Herkommen beladen werden.

10) Der König bezahlt jedem der XIII eidgenöſſiſchen Orte und ebenſo der Landſchaft Wallis ein Jahrgeld von 2000 Frkn. und den Bünden in Churwalchen, was Ludwig XII. ihnen verſprochen hat, dem Abt zu St. Gallen, ſeinen Gotteshausleuten und der Grafſchaft Toggenburg zuſammen 600 Franken, der Stadt St. Gallen 400 Frkn., den Unterthanen der Grafſchaft Greyers 600 Franken.

11) Bellenz, Lauwerz, Luggarus und das Mainthal behalten ihre Privilegien und Freiheiten von Zöllen, Salzankauf, Gabellen u. ſ. f., die ſie in dem Herzogthum Mailand beſeſſen haben.

12) Innerhalb Jahresfriſt haben die Eidgenoſſen die Wahl, anſtatt der 300,000 Kronen, Lauwerz, Luggarus und das Mainthal zu behalten oder dieſe Summe zu fordern und die genannten Schlöſſer und Länder ſammt Veltlin und Cleven an den König abzutreten.

13) Dieſer Friede und dieſe nachbarliche Freundſchaft ſoll in allen Punkten ewiglich währen. Vorbehalten werden von beiden Theilen der Papſt, das römiſche Reich und alle ältern Bündniſſe. Indeſſen wenn ein älterer Verbündeter des Königs die Eidgenoſſen in ihrem Lande angreifen ſollte, ſo läßt der König einem ſolchen die Seinigen nicht zulaufen; ebenſo handeln die Eidgenoſſen, wenn der König in ſeinen Landen von ihren Verbündeten angegriffen werden ſollte. Als ſolche werden bezeichnet: Papſt Leo der Zehnte, der heilige römiſche Stuhl, die kaiſerliche Majeſtät, das heilige römiſche Reich, das Haus Oeſterreich, die Herzoge von Savoi und Wirtemberg, das Haus Medicis, der Staat Florenz und der Herr von Vergier, Marſchall von Burgund.

Das Rechtsverfahren, wenn zwiſchen dem König und den Eidgenoſſen Streit entſtehen ſollte, wird gemäß dem früheren Rechtsverfahren.

mailändiſchen Kapitulat folgender Maßen geregelt: Jede Partei ſoll zwei fromme ehrbare Männer, Liebhaber der Gerechtigkeit zu ihren Schiedleuten oder Anwälden erwählen. Dieſe IV Schiedleute ſollen einen Rechtstag verkünden, wenn der Streit Frankreich beträfe, nach Peterlingen, wenn er ſich auf Güter oder Perſonen des Herzogthums Mailand bezöge, nach Boleys in's Klöſterli. Die Schiedrichter ſollen ſchwören, beide Parteien und ihre Rechte genugſam zu verhören und ein gerechtes Urtheil nach ihrem beſten Verſtand zu fällen. Doch mögen ſie vorher den Streit mit beider Parteien Willen gütlich zu vertragen ſuchen. Gelingt das nicht, ſo ſollen ſie innerhalb Monatsfriſt nach der Strenge des Rechts urtheilen. Die Schiedrichter werden ihrer Eide gegen ihre Herren und Obern für die Zwiſchenzeit entlaſſen; und was ſie gemeinſam oder mit Mehrheit erkennen, das ſoll gelten. Theilen ſie ſich gleich, ſo ſoll der Kläger einen Obmann erwählen, und zwar aus den Räthen der Stadt Chur oder des Landes Wallis und einen ſolchen, welcher auch der Gegenpartei unverdächtig iſt. Dieſer ſoll innerhalb Monatsfriſt nach der Erwählung den Spruch thun. Würde eine Partei ohne gerechte Urſachen verſäumen, vor den Schiedleuten zu erſcheinen, ſo wird ſie in der Hauptſache und zu den Koſten verurtheilt.

Sollten einzelne Eidgenoſſen eine Anſprache oder Forderung gegen den König haben, und in Frankreich oder Mailand kein Recht finden, ſo mögen ſie ſolches bei ihrer Obrigkeit nachweiſen. Erkennt ſodann die Obrigkeit, daß die Anſprache gut, gerecht und ehrlich ſei, ſo verkündet ſie das dem König und bittet ihn, daß er den ihrigen Abtrag thue. Würde nun der König der anſprechenden Perſon eine Ausrichtung thun, welche deren Obere für billig und genügend erachten, ſo iſt damit der Handel abgethan. Im entgegengeſetzten Fall mag jene Perſon den König vor den Schiedleuten und dem Obmann verklagen, doch ſo, daß jede Partei nur Einen Zugeſetzten aus den Räthen von Chur oder Wallis, der auch der Gegenpartei unverdächtig ſei, erwähle. Was dann dieſe Schiedleute ſprechen, das ſoll gehalten werden. Haben Unterthanen des Königs gegen die Eidgenoſſen zu klagen,

Digitized by Google

so soll das Schiedgericht der IV sprechen, wie in dem Fall, wo der König selber einen Span hat.

Ferner soll für gichtige (geständige) oder durch Briefe oder Zeugen klare Schuldforderungen gehöriges Recht gehalten und der Schuldner zur Bezahlung genöthigt werden. Kommt es zum Fall (Auffall), so soll auf Begehren des Gläubigers gegen den nicht zahlenden Schuldner mit der Strenge verfahren werden, welche in dem Lande, wo derselbe wohnt, herkömmlich ist. Für gewöhnliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den beiderseitigen Angehörigen wird bestimmt, daß vor dem Richter, wo der Beklagte gesessen ist, unverzüglich gemeines und gutes Recht gehalten werde, und zwar so, daß in der Regel der Handel innerhalb zehen Tagen ausgerichtet werde. Würde der Richter das Urtheil ungebührlich verzögern oder der Schuldner gefährliche Aufzüge brauchen, so soll der Richter oder Schuldner solchen Schaden dem Kläger vergüten und dieser überdem berechtigt sein, sich bei der „Oberhand oder der Herrschaft," welcher der Schuldner unterwürfig ist, zu beschweren und die Klage da anzubringen. Ist der König und Herzog zu Mailand die Oberhand, so weist er den Handel an seinen heimlichen Rath und befiehlt demselben, innerhalb zehen Tagen über die Hauptsache, die Kosten und den Schaden, der durch Verzögerung entstanden, zu richten. Würde das nicht geschehen, so kann der Kläger mit Erlaubniß seiner Obrigkeit den König vor den Schiedrichtern zu Peterlingen oder Boleys verklagen. Dasselbe gilt gegen die Eidgenossen, wenn ein Unterthan des Königs bei ihnen nicht schnelles und gutes Recht findet.

Mailändische Verhältnisse.

Als Herzog von Mailand gebietet der König seinen dortigen Unterthanen bei schwerer Strafe, daß sie den Kaufleuten und Unterthanen der Herren Eidgenossen keinerlei Eintrag thun, wenn dieselben ihr Kaufmannsgut daselbst verkaufen oder vertreiben. Ferner wenn ein Beklagter in der Stadt oder in dem Herzogthum Mailand gefangen gesetzt worden, und der Richter läßt ihn ohne Wissen und Erlaubniß des Klägers, auf dessen Werbung hin der Beklagte gefangen wurde, ledig, ohne daß für die Ausrichtung des Klägers gesorgt wäre, so soll der Richter für die Schuld einstehen. Wer verheißen hat, dem andern

Digitized by Google

Koſten und Schaden abzutragen, der ſoll dazu angehalten werden, ohne Rückſicht auf Privilegien, die er ſonſt anrufen könnte. Es ſoll nur um gichtige oder kundbare Schulden oder um ſchwere Verſchuldung ein „Verbot“ oder „Arreſt“ angelegt oder Pfand genommen werden, ſonſt nicht. Die Eidgenoſſen haben im Herzogthum freien Handel und Wandel, bis zu dem Stadtgraben von Mailand ohne allen Zoll noch Gebühren, weder an den Herzog noch an Herren und Gemeinden. Dagegen ſoll der Zoll innerhalb des Stadtgrabens zu Mailand vorbehalten ſein, wie es von Alters her gebräuchlich iſt. Auch darf von Pferden oder Ochſen oder anderem Vieh, das die Eidgenoſſen einführen, keinerlei Zoll gefordert werden [20]).

Verein v. 1521. Fünf Jahre ſpäter gelang es dem König von Frankreich, ein noch engeres Schutz- und Trutzbündniß mit der Eidgenoſſenſchaft abzuſchließen, durch welches ihm verſtattet wurde, ſchweizeriſche Truppen zu werben. Nur die Stadt Zürich, damals von reformatoriſchen Ideen ergriffen, blieb dieſem Bündniſſe beharrlich fremd [21]). Auch Schwyz hatte ſich lange geſträubt, dasſelbe einzugehen, dann aber zum Beitritt bewegen laſſen. Alle eidgenöſſiſchen Orte, außer Zürich, und ebenſo der Abt und die Stadt St. Gallen, die drei Grauen Bünde, Wallis, Mühlhauſen, Rothwyl und Biel nahmen daran Theil. Das Bündniß dauert ſo lange der König lebt und drei Jahre über ſeinen Tod hinaus. Dasſelbe ſoll dienen zur Sicherheit und zum Schutze der beiderſeitigen Länder, Herrſchaften, Perſonen diesſeits und jenſeits des Gebirgs wieder Jedermann, der dieſelben ſchädigen oder angreifen würde, „ob er gleich mit mehrer Würde vorleuchte,“ ſomit auch gegen den Kaiſer, wenn dieſer den König von Frankreich und Herzog von Mailand angreifen ſollte.

Wirkungen. Würde der König angegriffen, ſo mag er in der Eidgenoſſenſchaft bewaffnete Fußknechte und Hauptleute für dieſelben werben, jedoch nicht minder als 6000 Mann und nicht mehr als 16,000 Mann, es geſchehe denn mit Zuſtimmung der Eid-

---

[20]) Sammlung u. ſ. f. S. 117 und die Urkunden.

[21]) Vergl. darüber Hottinger, Fortſ. v. Müllers Schweizergeſchichte S. 38 ff.

Digitized by Google

genoſſenſchaft. Die Eidgenoſſen ſollen, wenn ſie davon unterrichtet werden, die Freiwilligen, welche dann dem König zuziehen wollen, nicht daran hindern; und Hauptleute und Knechte bleiben im Dienſte des Königs, ſo lange der Krieg dauert und der König will, und ſollen vor Beendigung des Kriegs von ihrer Obrigkeit nicht zurück berufen werden. Nur wenn die Eidgenoſſen ſelber mit Krieg beladen würden, und ihrer Krieger bedürften, ſo ſollen ſie in ſolchem Falle ihrer Verpflichtung ledig und frei und berechtigt ſein, ihre Kriegsknechte heim zu berufen.

Zieht der König in Perſon aus wider einen Feind, ſo mag er in ſeinen Koſten ſo viel Eidgenoſſen Hauptleute und Knechte werben als er will, doch nicht weniger als 6000, und ſoll die Hauptleute erwählen aus jedem Orte der Eidgenoſſenſchaft und aus den zugewandten Orten. Er ſoll auch Hauptleute und Knechte während des Kriegs nicht von einander theilen, ſondern beiſammen laſſen. Außerhalb des Kriegs aber mag er ſie wohl vertheilen und die Abtheilungen zur Beſchirmung von verſchiedenen Schlöſſern oder Städten verwenden. Sie ſind nicht ſchuldig, dem König auf dem Meer zu dienen, ſondern nur verpflichtet, ihm zu Lande zu dienen.

Der König bezahlt 4½ rheiniſche Gulden Monatsſold für den Kriegsknecht, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo dieſe Knechte von ihren Häuſern ausgehen. Sind ſie angenommen, ſo haben ſie jedenfalls auf einen dreimonatlichen Sold Anſpruch, auch wenn der König ſie weniger lange im Dienſte behielte. Den Sold eines Monats ſollen die Knechte noch erhalten, bevor ſie außer ihr Heimathland ziehen, den Sold für die beiden andern Monate an andern paſſenden Orten. Behält der König ſie über drei Monate, ſo ſoll er monatlich den Sold erneuern. Die Hauptleute, Leutenants, Fähndriche, Weibel und Amtleute ſollen beſoldet werden, wie die Gewohnheit und das Herkommen vorſchreiben. Sold.

Würden die Eidgenoſſen in ihren Landen und Herrſchaften angegriffen von einem Feinde, ſo ſoll der König denſelben, ſo lange der Krieg währt, mit 200 Lanzen und 12 Büchſen, 6 großen und 6 mittleren in ſeinen Koſten Hülfe leiſten und für jedes Vierteljahr in der Stadt Lyon 25000 Goldkronen Subſidien Hülfe des Königs.

Digitized by Google

bezahlen, er ſei mit Krieg beladen oder nicht. Ziehen die Eidgenoſſen es vor, ſtatt der 200 Lanzen 2000 Kronen in Gold für das Vierteljahr zu empfangen, ſo mögen ſie dieſe wählen. Auch ſoll der König, wenn des Kriegs wegen die Zufuhr des Salzes gehemmt wird, ihnen verſtatten, ſich in ſeinen Staaten mit dem benöthigten Salz zu verſehen.

Allgemeine Beſtimmungen

Jeder Theil ſoll, bevor er einen Frieden abſchließt, dem andern davon Kenntniß geben und es ihm möglich machen, an dem Frieden ebenfalls Theil zu nehmen. Weder der König ſoll die Unterthanen der Eidgenoſſen in ſeinen Schirm nehmen, noch dieſe die Unterthanen des Königs in ihren Schirm, Burg- oder Landrecht aufnehmen. Keine Partei ſoll der andern Feinde, Widerwärtige oder Verwieſene in ihren Gebieten ſchirmen, ſondern dieſelben vertreiben und verjagen.

So lange das Bündniß währt, bezahlt der König jedem eidgenöſſiſchen Orte eine jährliche Zulage von 1000 Franken zu den Penſionen von 2000 Franken, welche nach dem Frieden dargereicht werden; und den zugewandten Orten überdem noch die Hälfte ihres Antheils an der gemeinen Penſion.

Die Vorbehalte ſind ähnlich den Vorbehalten des ewigen Friedens, jedoch mit der wichtigen Erweiterung, daß dieſes Bündniß auch dann zur Anwendung kommen ſoll, wenn eine der vorbehaltenen Perſonen einen der Kontrahenten in ſeinen Landen angreift und mit Krieg überzieht.

Uebergewicht Frankreichs.

Der ewige Friede und dieſes Bündniß blieben lange Zeit die Grundlage der ſtaatsrechtlichen Beziehungen der Schweiz zu Frankreich. Das Bündniß wurde von den Nachfolgern Franz I. jeder Zeit erneuert und mit einzelnen Zuſätzen erweitert. Erſt unter Ludwig XIII. trat Zürich demſelben bei, im Jahr 1614; und auch Bern hatte ſich längere Zeit von demſelben zurückgezogen. Durch das Bündniß waren aber die Intereſſen der Schweiz ſtärker und enger an Frankreich gebunden worden; und es lag hierin offenbar ein Hauptgrund, weßhalb die Schweiz ſich mehr und mehr von dem deutſchen Reiche trennte und der politiſche Einfluß Frankreichs in der Schweiz regelmäßig das Uebergewicht behauptete. Am meiſten trat dieſes Uebergewicht im ſiebenzehnten Jahrhundert hervor, allerdings zu einer Zeit, wo

Digitized by Google

auch in Europa die französische Politik eine wahre Hegemonie behauptete. Mit Ludwig XIV. erreichte dasselbe seinen Höhepunkt.

Auf der einen Seite war damals die Eidgenossenschaft durch den konfessionellen Gegensatz tief und mehrere Male feindselig gespalten und aus diesem Grunde weniger befähigt, nach Außen gemeinsam und mit Entschiedenheit zu handeln. Auf der andern Seite war aber unter Ludwig XIV. die einheitliche Macht und Größe Frankreichs auf ihren Gipfel gekommen, und in dem Könige war das absolutistische Prinzip der schrankenlosen Staatsallmacht verkörpert und eben dadurch die Gewalt des Königs, wenigstens für einige Zeit in's Unermeßliche gesteigert worden. Schon deßhalb war ein Bündniß der Schweiz mit Ludwig XIV. etwas ganz anderes, als das frühere obwohl großen Theils gleichlautende Bündniß derselben mit Ludwig XI. oder Franz I. Die nämlichen Worte bekamen leicht einen andern Sinn unter den veränderten Verhältnissen; und die Kräfte der Parteien waren zu ungleich geworden, als daß sich die gleiche Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen durchführen ließ.

Vertrag v. 1663.

Der Bundesvertrag, welchen Ludwig XIV. für sich und seinen neugeborenen Sohn, den Delphin, im Jahr 1663 mit den XIII Orten und ihren Zugewandten einging, ist großen Theils eine wörtliche Wiederholung der früheren Bünde. Indessen spricht der König darin schon neben der „Freundschaft" auch von seiner „Wohlgewogenheit zu seinen fürgeliebten großen Freunden, Eid- und Bundesverwandten des alten Bundes oberdeutscher Lande;" und hinwider „bezeugen" die Eidgenossen dem Könige ihre „beständige Neigung, Respekt und Willfährigkeit gegen das königliche Haus"[22]). Der ewige Friede wird in

[22]) Ihre „Botschafter" nach Paris, obwohl sie im Uebrigen bei dem Einzuge in Paris und bei der Vorstellung vor dem Könige mit hohen Ehren empfangen wurde, konnten es doch nicht erlangen, daß sie wie der König, der allein, nachdem er sie mit entblößtem Haupte empfangen und die Hand gereicht hatte, dann den Hut aufsetzte, sich bedecken durften. Der Hof berief sich dabei auf einen früheren Vorgang v. 1632. Bericht des Soloth. Stadtschreibers Waser über die Sendung.

Digitized by Google

dem Bündniß neuerdings bekräftigt, und dasſelbe auf die Lebenszeit des Königs und des Delphins und 8 Jahre über den Tod hinaus abgeſchloſſen. In der Zwiſchenzeit darf kein Ort davon zurücktreten noch dieſes Bündniß aufkündigen. Sie verzichten auf andere Verträge, welche Veranlaſſung geben könnten, ſich dem Bündniſſe zu entziehen, es wäre denn eine rechtmäßige Urſache nach Laut des ewigen Friedens vorhanden: eine Beſtimmung, die zuerſt im Jahr 1564 in das Bündniß mit Karl IX. aufgenommen worden war. Gelingt es dem König, ſich der Länder ohne Hülfe der Eidgenoſſen wieder zu bemächtigen, die Franz I. als Verbündeter der Eidgenoſſen beſeſſen, (Anſpielung auf das Herzogthum Mailand), ſo ſind die Eidgenoſſen ſchuldig, ihm auch für die Behauptung ſolcher wieder eroberter Länder Beiſtand zu leiſten. Auch verſprechen die Eidgenoſſen den gegenwärtigen Beſitzern dieſer Länder in keiner Weiſe gegen den König zu helfen.

Beibriefe. Durch beſondere Beibriefe, welche der König ausſtellte, wurde noch manches näher beſtimmt und einzelne Bedenken, vorzüglich der reformirten Orte gehoben. In dem erſten Beibriefe erklärt ſich der König gegenüber den Ständen Zürich, Bern, Glarus, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell A. Rh. und den zugewandten Städten St. Gallen, Mühlhauſen und Biel: 1) Er werde nach dem bisherigen Brauche erſt die Hauptleute aus den Burgern der Orte wählen, und dieſen ſodann die Anwerbung ihrer Kompagnieen überlaſſen; 2) den Oberſten, Hauptleuten und dem Etatmajor die gebräuchlichen Emolumente zukommen und die „Juſtiz“ nur „durch die Richter von der (ſchweizeriſchen) Nation“ verwalten laſſen; 3) den ſogenannten Schlachtſold, der nach jedem Sieg in einer Feldſchlacht, an dem die Eidgenoſſen Theil genommen, bezahlt werden mußte, innerhalb Monatsfriſt nach dem Sieg bezahlen. 4) Sollten ſie ſtatt der 200 Lanzen und des großen Geſchützes es vorziehen, daß ihnen der König 500 Reiter oder ſtatt derſelben 60,000 Franken auf 3 Monate bezahle, ſo mögen ſie das wählen. 5) Wenn eine Partei den Durchzug für bewaffnete Truppen durch das Gebiet der andern begehrt, ſo ſolle ſie ſolches vorerſt der letztern berichten, und dieſe ſodann für Beherbergung und Lebensmittel ſorgen,

Digitized by Google

gegen Bezahlung des läufigen Preises. 6) Der Salzpreis wird näher festgestellt und es werden die Magazine angewiesen, wo das Salz zu beziehen sei. 7) Die Befreiung von neuen Zöllen beziehen sich auf alle schweizerischen Kaufmannswaaren, werden dieselben in der Schweiz fabrizirt oder nicht, nach Frankreich ein- oder von Frankreich ausgeführt. Auch sollen die schweizerischen Kaufleute ihr erlöstes Geld ungehemmt transportiren mögen. Erheben sich Prozesse zwischen den Kaufleuten und den Zollpächtern oder Zollbezügern, so sollen diese vor den ordentlichen königlichen Richtern behandelt und an das betreffende Parlament appellirt werden mögen und nicht an den königlichen Rath gewiesen werden.

Anerkennung der reformirten Religion.

In einem zweiten Beibriefe, den der König ebenfalls den reformirten Orten ausstellt, sichert derselbe den reformirten Truppen die freie Uebung ihrer Religion zu, wo sie sich befinden mögen, und daß sie zu diesem Behuf auch ihre eigenen Prediger haben mögen. Sie sollen auch gleich den andern eidgenössischen Soldaten in die Spitäler aufgenommen werden, ohne daß ihnen mit Rücksicht auf ihren Glauben und ihre Religion eine Zumuthung gemacht werden darf. Sie sollen auch für ihre Effekten, die sie mit sich führen, frei von Zöllen sein. Sendet der König Hülfsvölker in die reformirten Orte, so sollen auch diese Truppen in gleicher Weise gehalten werden mit Bezug auf ihre Religion und die Spitäler. Würde es in Frankreich zu Unruhen kommen wider die, welche der reformirten Religion zugethan sind, oder ein Religionskrieg entstehen, so mögen die reformirten Orte ihre Truppen heimrufen. Würde es innerhalb der Eidgenossenschaft zu einem Religionskrieg oder sonst zu einem Kriege zwischen den Orten und ihren Zugewandten kommen, so wird der König keinem der beiden Theile Hülfe leisten weder mit Volk noch mit Geld, sondern trachten, den Frieden und die Versöhnung wieder zu vermitteln. Die von Bern eroberte Waadt ist in das Bündniß eingeschlossen. Auch behalten Zürich und Bern die Herrschaft Venedig vor, mit der sie verbündet sind, nach Analogie der übrigen Vorbehalte.

Durch einen dritten Beibrief gab der König der Eidgenossenschaft die Zusicherung, daß die Eidgenossen in den vor

Digitized by Google

Kurzem an Frankreich abgetretenen vormals öſterreichiſchen Ländern und Städten im Sundgau, Breiſach und Elſaß eben ſo wohl und noch günſtiger gehalten werden ſollen, als früher unter der öſterreichiſchen Herrſchaft über dieſe Gegenden, namentlich auch mit Bezug auf Zollbezüge.

Endlich ſicherte der König in einem vierten Brief den reformirten Orten jährlich 400,000 Thaler zu, bis alle Penſionen und Gelder, welche er dieſen Ständen und den Oberſten und Hauptleuten ihrer Nation noch ſchulde, getilgt ſeien.

Bundeserneuerung v. 1715.

In ſeinem Greiſenalter unternahm es Ludwig XIV. noch, den franzöſiſchen Bund mit der Schweiz zu erneuern. Der Tod ſeines Sohnes, des Delphins, der in den Bund von 1663 eingeſchloſſen war, gab eine äußere Veranlaſſung dazu. Der Grundgedanke aber der Erneuerung war, die Schweiz noch enger und dauernder an die Politik des franzöſiſchen Hofes zu binden. Der tiefe Groll, welcher bei den katholiſchen Orten ſeit dem Religionskrieg und Frieden von 1712 zurück geblieben war, und die Entzweiung der reformirten und katholiſchen Stände wurde von dem franzöſiſchen Botſchafter Du Luc klug benutzt, um möglichſt günſtige Bedingungen zu erhalten[23]). Dieſer machte den katholiſchen Orten, auf welche er zunächſt Einfluß zu gewinnen ſuchte, Hoffnung, daß der König ihnen zur Wiederherſtellung der im Frieden von 1712 verlorenen Herrſchaftsrechte verhelfen werde. Damit gewann er ſie. Nach einigem Sträuben gingen die ſämmtlichen katholiſchen Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholiſch Glarus, Freyburg, Solothurn, Appenzell Inner Rhoden und die Republik Wallis mit dem Könige folgendes Bündniß ein:

1) Alle übrigen eidgenöſſiſchen Orte ſollen zum Beitritt eingeladen und ihnen derſelbe offen gelaſſen werden.

2) Der ewige Friede und die Bündniſſe von 1521 und 1663 werden neuerdings gutgeheißen.

3) Dieſes Bündniß ſoll mit dem Delphin, Enkel des Kö-

---

[23]) Vergl. Meyer's v. Knonau Schweizergeſchichte II. S. 224 ff. *Vuillemain* hist. de la conf. Suisse; contin. de Müller III. S. 546 ff.

Digitized by Google

nigs, und mit allen folgenden Nachfolgern im Königreich fortgesetzt und bei jeder neuen Regierungsfolge beschworen werden.

Volksaufbruch.

4) Die Eidgenossenschaft bewilligt dem Könige, wenn sein Reich durch eine fremde Macht oder durch innere Entzweiungen angefochten werden sollte, unverweilt einen außerordentlichen Volksaufbruch in der Eidgenossenschaft zu begehren und binnen 10 Tagen zu veranstalten, doch nicht über 16,000 Mann, welche nur zu Land, nicht auf dem Meere verwendet werden dürfen. Dem König steht die Wahl der Obersten und Hauptleute aus den Orten zu. Nach gemachtem Gebrauch schickt der König diese Truppen zurück, nachdem er sie für allen Sold wird bezahlt haben.

Der König von Frankreich als Vermittler der Schweiz und Protektor der Bunde.

5) Wenn dagegen die Eidgenossenschaft oder ein Ort oder Stand derselben von einer fremden Macht angegriffen oder innerlich beunruhigt werden sollte, so wird im ersten Fall derselbe mit seiner Macht behülflich sein, wie es die Nothdurft erheischt und er darum angegangen wird. Im zweiten Falle innerer Entzweiung in der Eidgenossenschaft wird der König auf Ersuchen des beschwerten oder bedrängten Theiles „alle freundlichen Offizien anwenden", um die Parteien dahin zu vermögen, daß sie einander gegenseitig Justiz halten. Wird auf solchem Wege der Effekt nicht völlig erreicht, so wird der König, „ohne etwas vorzunehmen, was dieses Bündniß umstoßen könnte, sondern im Gegentheil um dasselbe seinem wahren Sinn nach zu vollziehen, die ihm von Gott gegebene Macht in seinen eigenen Kosten anwenden, um den Beleidiger zu verpflichten, sich wieder den Regeln, welche in den Bündnissen, so die Orte und Verbündeten unter sich haben, vorgeschrieben sind, zu unterwerfen. Ihre Majestät und die Könige dero Nachfolger werden sich als Garant oder Gewährsmann erklären für diejenigen Traktate, welche zwischen den löblichen Orten möchten aufgerichtet werden, im Fall Gott zuließe, daß unter ihnen Entzweiung entstünde."

Diese wichtigste Bestimmung war neu. Durch dieselbe wurde der König von Frankreich von Rechtes wegen zum Vermittler der Schweiz, in allen Fällen, wo auch nur Ein schweizerischer Stand ihn um die Vermittlung ansuchte. Und er be-

Digitized by Google

hielt ſich vor, das beſtehende Bundesrecht nöthigenfalls mit Gewalt aufrecht zu erhalten. Inſofern ward er zugleich zum Garant und Protektor der ſchweizeriſchen Bünde. Offenbar erhielt durch dieſe Beſtimmungen der König eine Art von Schirmhoheit über die ſchweizeriſchen Orte, und das Bündniß hatte nicht mehr den Charakter der Gleichheit beider Kontrahenten. Der König von Frankreich nahm in Folge desſelben nun die Stellung ein, welche der Kaiſer zum Theil eingebüßt zum Theil verſäumt hatte, ins Klare zu bringen. Die Realität des Kaiſerthums, wenn ſchon nicht der Name, war mit Bezug auf die ſchweizeriſchen Verhältniſſe auf den König von Frankreich übergegangen.

Die Schweizertruppen in franzöſiſchen Dienſten.

6) Die Offiziere und Soldaten, die in des Königs Sold ſtehen, ſind und bleiben mit Bezug auf ihren Sold von allen Auflagen und Steuern befreit. Wenn ſie Liegenſchaften in Frankreich beſitzen, ſo ſollen ſie und ihre Wittwen derſelben genießen, gleich des Königs Bedienten oder Edeln, ohne andern Auflagen oder Beſchwerden unterworfen zu ſein, als denen, welche der Natur ihrer Güter anhängig ſind. Wollen ſie aber Handel oder Handwerk treiben, ſo werden ſie dann den Unterthanen des Königs gleich gehalten, und haben keine höhern Rechte als dieſe anzuſprechen.

7) Die in Garniſon befindlichen eidgenöſſiſchen Völker genießen für ſich „aller Befreiungen“; damit aber kein Mißbrauch gemacht werde, ſoll beſtimmt werden, wie viel die Marketenter für die ſchweizeriſchen Truppen in eine Stadt an Wein, Fleiſch, Taback und Brantwein einführen dürfen.

8) Der Sold beträgt in Kriegszeiten 17 Franken 8 Stüber monatlich für den Mann, 1960 Franken für den Majorſtab; in Friedenszeiten 16 Frkn. und 1000 Frkn. für den Majorſtab monatlich.

9) und 10) Die Hauptleute, welche 175 Mann effektiv haben, haben eine komplette Kompagnie und haben Anſpruch auf eine Gratifikation für 27 Mann. Iſt die Kompagnie unter 175 Mann, ſo verliert der Hauptmann von ſeiner Gratifikation.

11) Wenn dieſelben im Feld das Unglück haben, einen Theil ihrer Leute zu verlieren, ſo erhalten ſie 4 bis 5 Monate

Digitized by

Frist, ihren Schaden zu ersetzen und die Bezahlung wird sodann nach der ersten Musterung geregelt, welche nach Ablauf dieser Frist gehalten wird.

12) Die Hauptleute empfangen den Sold monatlich und haben sodann die Offiziere der Kompagnie wieder zu bezahlen.

13) und 14) Bei neuen Werbungen gibt der König für jede Kompagnie von 200 Mann zum voraus 6000 Frkn., welche Summe später wieder an dem Sold abgerechnet wird, und ertheilt den neu Geworbenen die Marschroute von der Schweizergränze an bis zu ihren Garnisonen.

15) Wird eine Kompagnie erledigt, welche mit Bewilligung des Ortes, aus dem der Hauptmann ist, dort geworben worden, so soll dieselbe wieder einem Offizier dieses Ortes gegeben werden. Hat der verstorbene Hauptmann Verwandte, welche Offiziere und tüchtig sind, so wird der König diesen den Vorzug geben, und die Rekommendation des betreffenden Orts mit Bezug auf neue Besetzung der Hauptmannstelle anhören.

16) Für erledigte Subalternstellen schlagen die Hauptleute fähige Leute vor.

17) Für kranke oder gefangene oder in des Königs Dienst abwesende Soldaten wird der Sold bei der Musterung ausbezahlt.

18) Würde ein Hauptmann abgedankt oder kassirt, so kann seine Kompagnie nicht gezwungen werden, unter einem andern Hauptmann als von ihrem Ort zu dienen, und wird mit dem Hauptmann zugleich die Kompagnie abgedankt, so können die einzelnen Soldaten, welche Schweizer sind, nicht gezwungen werden, unter wem es wäre, zu dienen.

19) Um dem Uebelstand zu begegnen, daß oft die Rekruten eines Werboffiziers, wenn sie durch einen andern Kanton marschieren, von dem Dienst wieder abwendig gemacht werden, soll jeder Werboffizier bei der Abreise einen obrigkeitlichen Schein mitnehmen und den in den Kantonen, durch die er ziehen muß, vorweisen, damit er gegen solche Umtriebe und Verlockungen seiner Leute Schutz erlange.

20) Der 8. Artikel des ewigen Friedens, 21) der 6. und 22) der 22. des Bündnisses von 1663 werden bestätigt.

Offensivbündniß. 23) Wenn der König oder die Eidgenossenschaft einen Krieg führen will gegen eine fremde Macht, so wird man überein kommen, wie man sich wider den allgemeinen Feind verhalten solle. Ist der Krieg einmal offen, so verpflichten sich beide Theile, keinen Vorschlag des Friedens oder eines Waffenstillstandes anders als einmüthig anzuhören, und keinen Vertrag einzugehen, außer mit beiderseitiger Zustimmung des Königs und der Eidgenossenschaft.

Privilegien. 24) Die Eidgenossen werden, insofern sie ihr Geburtsrecht und daß sie mit Bewilligung ihrer Obrigkeit außer Land gezogen nachweisen, in Frankreich als natürliche Einwohner (regnicoles) geachtet, sind befreit von dem Heimfallsrecht (droit d'Aubaine), können gleich den Eingebornen Vermögen erwerben und ein Handwerk oder eine Profession betreiben und haben keinen Abzug (traite foraine) von ihren Verlassenschaften zu besorgen.

Diejenigen Eidgenossen, welche in des Königs Dienst oder Sold stehen, sind überdem von allen Auflagen befreit, außer von den Gütern, die sie besitzen, und haben alle Privilegien zu genießen, die ihnen von den Vorfahren des Königs und dem Könige verliehen worden. Diese Privilegien genießen auch alle Eidgenossen, welche wenigstens drei Jahre lang in des Königs Dienst gestanden sind und einen gehörigen Abschied erlangt haben.

25) Die Unterthanen des Königs können auch in der Eidgenossenschaft durch Verwandtschaft, Testament, Vergabung und in anderer üblicher Form erben, und sind auch dort keinem Heimfalls- noch Abzugsrecht unterworfen, und werden mit Rücksicht auf eidgenössische Güter, die ihnen durch Heirath oder Erbrecht anfallen, gehalten wie die Schweizer, jedoch mit Vorbehalt der Regalien und anderer üblicher Rechte. Die französischen Kauf- und Handelsleute, Pilger und andere können frei und sicher in der Eidgenossenschaft handeln, gehen und kommen, ohne Falschheit noch Betrug, wie der 20. Artikel des Bündnisses von 1663 es vorschreibt.

26) Die ältern Privilegien der Eidgenossen mit Bezug auf den Handel in Frankreich werden bestätigt. Beiderseitige

Kauf- und Handelsleute dürfen den Erlös ihrer Waaren auch in gemünztem Gold und Silber wegführen, sofern sie dieß anzeigen und den nöthigen Passeport nehmen.

Auslieferung der Verbrecher.

27) Der 8te Artikel des ewigen Friedens und der 14te des Bündnisses von 1663 werden bestätigt und dahin ergänzt, daß Staatsverbrecher, Todschläger oder Meuchelmörder und Betrüber der gemeinen Rechte, welche von dem König oder einem eidgenössischen Orte als solche bezeichnet werden, wenn sie in ein verbündetes Land geflohen sind, angehalten und auf das erste Ansuchen ihrer heimatlichen Obrigkeit in guten Treuen ausgeliefert werden, ohne daß von dem Orte, wohin sie geflüchtet sind, untersucht werde, ob und inwiefern der Verfolgte jenes Verbrechens schuldig sei.

28) Flüchten sich Diebe oder Räuber mit dem gestohlenen Gut nach Frankreich oder in die Schweiz, so wird man in guten Treuen den Dieb anhalten und das Gestohlene zurück erstatten, und wenn sie Hausdiebe sind, dieselben ausliefern, damit sie an dem Ort, wo der Diebstahl geschehen ist, bestraft werden.

Durchmärsche

29) Beide Theile verpflichten sich den gegenseitigen Truppen freien Durchzug zu gestatten zum Schutze des Gebietes nicht bloß, sondern auch zur Hülfe und zum Beistand der Freunde und Bundesgenossen. Doch soll der Theil, welcher von diesem Rechte Gebrauch macht, ordentlich bezahlen und den Einwohnern, wo er passirt, keinen Schaden zufügen. Zur Handhabe guter Polizei und zum Verständniß werden Kommissarien von den betreffenden Orten bestellt, welche den Preis der Lebensmittel tariren und für die Sicherheit sowohl der Truppen als der Einwohner sorgen; alles in dem Sinn, daß die Parteien sowohl wegen der Beschaffenheit und Anzahl der Truppen als wegen der Wege, den dieselben nehmen sollen, werden übereingekommen sein.

Gerichtsstand.

30) Wenn zwischen Privatpersonen beider Nationen Streitigkeiten entstehen, so soll jeder Zeit der Kläger den Beklagten vor dessen natürlichem Richter suchen, es wäre denn Sache, daß beide Parteien an einem Ort gegenwärtig wären oder durch Uebereinkunft sich für einen Richter verständigt hätten. Der

Digitized by

König und die Eidgenoſſenſchaft verpflichten ſich, dem oder denen von beiden Nationen kurzes und gutes Recht zu halten, welche bei dem König oder der Eidgenoſſenſchaft deßhalb Zuflucht nehmen.

Offenbar iſt mit Abſicht an dieſer Stelle das frühere Verfahren, wornach ſelbſt in ſolchen Fällen auch der König nöthigenfalls vor einem Schiedsgerichte belangt werden konnte, nicht wieder erwähnt und ſo mittelbar beſeitigt worden. Aber es wird auch jenes ſchiedsrichterlichen Verfahrens nicht mehr gedacht für Streitigkeiten zwiſchen den Staaten ſelbſt. In dieſer Beziehung mochte die Berufung auf den ewigen Frieden zwar noch zuläſſig erſcheinen; aber die Verhältniſſe hatten ſich doch ſchon ſo geändert, daß man ſich wegen der Durchführung jenes Verfahrens ſcheute, und das Stillſchweigen des Bündniſſes von 1715 mochte dieſe Scheu der einen verſtärken, und konnte leicht für den mächtigeren König als Vorwand dienen, dasſelbe zu verweigern.

31) Die gerichtlichen Urtheile beider Staaten ſollen in den verbündeten Ländern vollzogen werden: und ein Franzoſe, welcher, um ſeine Gläubiger zu betrügen, nach der Schweiz flüchtet, ſoll da verfolgt werden, wie umgekehrt ein ſchweizeriſcher Schuldner, der nach Frankreich flüchtet.

32) Alle Penſionen, Kontrakte u. ſ. f. werden fortgeſetzt und wie gebräuchlich in der Stadt Solothurn, der Reſidenz des franzöſiſchen Botſchafters, bezahlt.

33) Der König behält ſeine Nachfolger vor. Umgekehrt behalten die Eidgenoſſen den Papſt, das Reich und die alten Bündniſſe und Verträge vor.

Die katholiſchen Stände.

In dem Kriege von 1712 hatten die proteſtantiſchen Stände die katholiſchen ihre Uebermacht tief empfinden laſſen und durch den Frieden dieſen einen großen Theil ihrer Rechte in den gemeinen Herrſchaften weggenommen. Dieſer Friede ließ in den katholiſchen Orten einen ſtarken und nachhaltigen Groll zurück. Sie fühlten ſich aus ihrer gleichberechtigten, früher ſogar günſtigern Stellung zurückgewieſen und erniedrigt. Deßhalb waren ſie nun empfänglich für die Vorſchläge des franzöſiſchen Botſchafters. Durch den engern Anſchluß an den noch mächtigern

Digitized by Google

neuern Verbündeten, den König von Frankreich, hofften sie den mächtigen protestantischen Bundesgenossen gegenüber Sicherheit und im Verfolg durch dessen Unterstützung Wiederherstellung ihrer verlorenen Rechte zu erlangen. Dafür gaben sie in der That die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft einem auswärtigen Fürsten in bedenklicher Weise Preis. Es ist das, nur in größerem Maßstabe, eine Wiederholung dessen, was Stüssi gethan und versucht hat, nachdem er an die Schwyzer einen Theil seines Gebietes hatte abtreten müssen. Die alten Stände ertrugen es am wenigsten, von ihren Eidgenossen, mit denen sie zur Sicherung ihrer Selbstherrschaft und Unabhängigkeit die ewigen Bünde eingegangen hatten, gewaltsam in dieser Selbstherrschaft und Unabhängkeit gefährdet zu werden. In diesem Fall waren sie geneigt, eher noch die Schirmhoheit eines fremden Nachbars, als die Herrschaft ihrer Eidgenossen zu dulden. Es liegt in der Natur der schweizerischen Eidgenossenschaft, daß jede Unterdrückung eines freien Standes und jede Beschneidung seines Gebietes durch die andern Stände, wie sie ihrer ganzen politischen Bestimmung widerspricht, zugleich auch Gefahr nach Außen bringt. Der Mißbrauch, den die größern Stände von ihrer Gewalt machen, rächt sich somit sofort an ihnen selber: und wenn das Rechtsgefühl nicht davon zurückhält, so sollte die Klugheit davor warnen.

Die geheimen Artikel.

In einem geheimen Beibriefe, der in eine Schachtel gelegt und von dem französischen Botschafter und den kontrahirenden katholischen Orten versiegelt wurde, wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß das Bündniß hauptsächlich in der Absicht geschlossen worden sei, die Katholizität herzustellen und den schweizerischen Staatskörper in seiner Allgemeinheit aufrecht zu erhalten. Der König habe zwar die Absicht, daß auch die protestantischen Kantone daran Theil nehmen; aber das setze voraus, daß die Kantone vorher sich wechselseitig Recht widerfahren lassen und auch die protestantischen Kantone zu der Herstellung der Katholizität Hand bieten. Sollte es nöthig werden, daß der König nach Artikel 5 des Bündnisses genöthigt würde, der Eidgenossenschaft oder den katholischen Orten oder einem einzelnen derselben zu Hülfe zu kommen, so soll das nicht anders als auf das

Begehren der Stände geſchehen, wenn dieſe Hülfe bedürfen. Der König wolle, bevor ſeine Truppen die Schweiz betreten, ſich über Zahl und Art der Hülfe, wie über den Weg vorerſt mit den Hülfe begehrenden Ständen verſtändigen. Sobald ſeine Truppen ſich mit den Truppen dieſer vereinigt haben werden, ſo geben die betheiligten Orte den franzöſiſchen Generalen Repräſentanten bei. Werden Eroberungen gemacht, ſo dürfe der König nichts davon für ſich behalten. Da der Geiſt des Bündniſſes es verlangt, daß alle Glieder der Eidgenoſſenſchaft darin begriffen werden, ſo ſollen, inſofern der König mit den proteſtantiſchen Orten unterhandelt und dieſen beſondere Rechte einräumt, die katholiſchen Orte der nämlichen Privilegien ebenfalls theilhaftig werden *).

Dieſe geheimen Artikel waren bedenklich genug für die proteſtantiſchen Kantone; doch vermutheten ſie noch Schlimmeres. Es wurden ganz abenteuerliche Gerüchte über den Inhalt derſelben verbreitet; mit dem wirklichen Inhalt aber waren nur wenige vertraut. Eine Abſchrift der Artikel beſaß Niemand. Die Mißſtimmung in der Eidgenoſſenſchaft zwiſchen den beiden Konfeſſionen wurde dadurch noch verſtärkt, und die Gegenſätze verhärteten ſich mehr. Die proteſtantiſchen Stände fingen an, ſich der Politik von England und Holland und ſelbſt von Oeſterreich mehr zu nähern.

Neue Unterhandlungen.

Inzwiſchen dauerte dieſer Zuſtand lange fort. Das Bündniß von 1663 war im Jahr 1723 ausgelaufen, und die proteſtantiſchen Stände von da an nur durch den ewigen Frieden mit Frankreich verbunden. Neuerdings verſuchte nun der franzöſiſche Botſchafter das Bündniß zu erneuern. Aber auf allen Seiten erhoben ſich Schwierigkeiten. Die katholiſchen Orte wollten nicht zugeſtehen, daß die reformirten Orte in den Bund aufgenommen werden, ohne daß dieſe vorher die im Frieden von 1712 entzogenen Rechte jener an den gemeinen Vogteien zurückſtellen. Und die reformirten Kantone, namentlich Zürich und Bern, wollten nichts von einem Bündniſſe hören, wenn nicht vorher der Friede von 1712 aufrichtig anerkannt werde. Jahre lang

*) *Vulliemain* hist. de la Conf. Suisse. III. S. 557.

Digitized by Google

verſchwendete die franzöſiſche Diplomatie Mühe und Geld; ſie konnte ihr Ziel nicht erreichen [25]). Militärkapitulationen konnte ſie erlangen, den Bund lange nicht.

Erſt nachdem Ludwig XVI. den franzöſiſchen Thron beſtiegen und die Theilung Polens die kleineren Staaten mit Beſorgniſſen erfüllt hatte, glückte die Unterhandlung. Die endliche Konferenz, an der nun alle Stände Theil nahmen, fand zu Solothurn Statt. Auch Mühlhauſen erſchien damals auf der Tagſatzung. Dagegen erlangten Neuenburg und Genf den Zutritt nicht zu dem Bunde. Bund von 1777.

Derſelbe wurde auf 50 Jahre geſchloſſen (Art. 7), und ſollte lediglich als Defenſivbündniß (Art. 3) dienen. Durch dieſe ausdrückliche Beſchränkung auf die Hülfe zum Schutz und zur Vertheidigung der beiderſeitigen Länder und Herrſchaften im Gegenſatz zu feindlichen Angriffen fremder Mächte wird die für die innere Unabhängigkeit der Schweiz gefährliche Seite des Bundes von 1715 großen Theils wieder ausgeſchieden und aufgehoben. Die „unumſchränkte Souveränität und vollkommene Unabhängigkeit“ der Eidgenoſſenſchaft wird anerkannt und der König verſpricht, wenn dieſelbe angegriffen werden ſollte, ihr mit aller Macht auf ſeine Koſten beizuſtehen, inſofern er darum erſucht wird (Art. 4). Dagegen verſtatten die Eidgenoſſen dem König, wenn er von einem Feinde überzogen werden ſollte, über die gewohnten kapitutirten Regimenter hinaus Werbungen in der Schweiz zu machen. Für die geworbenen Truppen wie für die kapitulirten Regimenter wird freie Ausübung ihrer Religion zugeſichert (Art. 5). Die Eidgenoſſenſchaft erklärt überdem, allen Mächten ohne Ausnahme gegenüber ihre Neutralität beobachten und behaupten zu wollen. Im Uebrigen ſchließt ſich das Bündniß im Weſentlichen an das von 1663 an. Nur ſind manche Beſtimmungen genauer gefaßt, und für unklare Punkte, wie insbeſondere die Privilegien der ſchweizeriſchen Kaufleute, iſt weitere Verſtändigung vorbehalten [26]).

---

[25]) *Monnard* hist. de la conféd. Suisse; contin. de Muller. Liv. XIII. Ch. 4.

[26]) Meyer v. Knonau, Schweizergeſch. II. S. 290 ff. *Monnard* a. a. O. Liv. XIV. Ch. 6. Neues Schweizer-Muſeum Bd. I.

Die Grundſätze dieſes Bundes ſind jedenfalls für die Selbſtſtändigkeit der Schweiz weit günſtiger als die Beſtimmungen des katholiſchen Bundes von 1715. Da alle Stände gemeinſam wieder verhandelten, ſo trat das Bewußtſein des Geſammtvaterlandes und ſeiner Ehre wieder lebendiger in ihnen hervor, und beſonders Zürich und Bern übten in dieſem Sinne einen wohlthätigen Einfluß aus.

Diplomatiſche Formen.

Aber immerhin bewieſen die diplomatiſchen Formen der Eingehung des Bundes, daß die Schweiz in ihren äußern Relationen zu Frankreich ſich nicht ſo leicht wieder von der herkömmlichen und eines unabhängigen und neutralen Staates nicht ganz würdigen Deferenz gegen den mächtigen Nachbar entwöhnen konnte. Die Tagſatzung wurde von dem franzöſiſchen Botſchafter nach Solothurn berufen; und dort machte ſie ihm auf ihrem Schweizerboden die erſte Aufwartung: er der Tagſatzung erſt die zweite. Und als es am 29. Auguſt 1777 zum Bundesſchwur kam, holte die Tagſatzung den franzöſiſchen Botſchafter in feierlichem Zuge in ſeinem Hotel ab, um mit demſelben zur Kirche zu gehen.

So hatte Frankreich allmählig der Schweiz gegenüber die frühere Stellung des deutſchen Reiches eingenommen. Während der beiden letzten Jahrhunderte war ſein politiſcher Einfluß überwiegend.

Digitized by Google

Sechstes Buch.

Die konfessionellen Verhältnisse

seit der Reformation.

Achtzehntes Kapitel.

Staat und Kirche zur Zeit der Reformation.

Konfessioneller Gegensatz. — Altes Recht. — I. Die reformirten Stände. — Aufhebung der bischöflichen Jurisdiktion. — Stellung des Staates zur Reformation. — Die christliche Gemeinde. — Prinzip der Mehrheit. — II. Im Verhältniß zur Eidgenossenschaft. — Eidgenössischer Grundsatz der Vorstellung und Ermahnung. — Kantonale Selbständigkeit auch in Glaubenssachen. — Die Bundesgemeinschaft. — Ausschließlichkeit beider Glaubensparteien. — Konflikte in den gemeinen Herrschaften. Das Mehrheitsprinzip und die Glaubensfreiheit. — Christliches Burgrecht von 1527. — Glaubensfreiheit der Reformirten. Hülfe in Glaubenssachen. — Hülfe in zeitlichen Sachen. — Gemeine Tage. — Rechtsverfahren. — III. Die katholischen Stände. Katholische Vereinbarung der XII Stände vom 26. Jänner 1524. — Charakter dieser Verordnung. — Mandat vom Glauben im Entwurf, von Ende 1524. — Begründung des weltlichen Einschreitens auf katholischer Seite. — Festhaltung am alten Glauben und Abschaffung des neuen. — Reformen. — Sitten und Pflichten der Priester. — Geistliche Gerichtsbarkeit. — Heilmittel unentgeldlich. — Die Geistlichen im Verhältniß zum weltlichen Recht. — Verbotene und erlaubte Bücher. — Milderung der Leibeigenschaft. — Erwerb der Geistlichen von liegendem Gut. — Aufsicht über die Verwaltung der Klostergüter. — Steuerpflicht der Geistlichen. — Charakter des Mandats. — Katholisches Bündniß mit König Ferdinand von 1519. — Gefahr des Bundes.

Digitized by Google

Konfessioneller Gegensatz.

Es war früher schon von den politischen Gegensätzen die Rede, in welche die eidgenössischen Stände sich theilten. Seit dem XVI. Jahrhundert kam nun ein neuer, zunächst religiöser Gegensatz hinzu, welcher die Eidgenossenschaft für die folgenden Jahrhunderte schroffer spaltete, als einer der früheren. Es ist dieß der Gegensatz der beiden christlichen Konfessionen, der katholischen und der reformirten.

Die Reformation gehört voraus derjenigen Nation an, welche während des Mittelalters der Träger des Kaiserthums gewesen war, der deutschen. Sie ist zugleich eine That des deutschen Gemüthes und ein Werk des deutschen Geistes. Und doch ergriff sie nicht die ganze deutsche Nation, sie vermochte nicht das deutsche Reich zu erfüllen. Nicht bloß das gehört zu der welthistorischen Mission der deutschen Nation, daß die Reformation von ihr ausgegangen ist, sondern auch das, daß sie Jahrhunderte lang den Gegensatz der beiden Konfessionen in sich getragen und ertragen hat.

Wie die Schweiz damals schon ein besonderes Dasein erlangt hatte und eine eigenthümliche Politik besaß, so nahm auch in ihr die Reformation einen besondern Charakter an. Aber ebenso wenig, als in Deutschland, gelang es der Reformation in der Schweiz, den ganzen Bundeskörper zu durchdringen und umzugestalten. Auch die Schweiz wurde darauf angewiesen, den konfessionellen Gegensatz auf Jahrhunderte hinab in sich zu tragen und zu ertragen.

Es ist klar, daß Religion und Politik, obwohl sie allerdings innerlich verschieden sind, so sehr wie das Gemüth und der Geist des Menschen, doch hinwieder und ebenso wie diese in enger und lebendiger Beziehung stehen. In der Schweiz trat die Verbindung zwischen staatlichen und kirchlichen Reformbestrebungen deutlicher noch hervor als in Deutschland. Der schweizerische Reformator Zwingli war von Anfang an und durch sein ganzes Leben hindurch kaum viel weniger darauf bedacht, politisch einzugreifen als die Kirche zu reformiren. Während Luther mit ganzer Seele die Wiederbelebung und Reinigung des christlichen Glaubens anstrebte und sich ausschließlich dieser Aufgabe widmete, wollte Zwingli nicht bloß Kirchen-, sondern

Digitized by Google

zugleich auch Staatsmann ſein. Indem ſich Zwingli der kirchlichen Reformation in der Schweiz bemächtigte und dieſe von Zürich aus über die ganze Schweiz zu verbreiten trachtete, ging er zugleich mit Planen um, die Schweiz politiſch umzugeſtalten. Dieſer Unterſchied zwiſchen Luther und Zwingli iſt bezeichnend für den Unterſchied der deutſchen und der ſchweizeriſchen Reformation im XVI. Jahrhundert.

Alles Recht.

Nach der Vorſtellungsweiſe des Mittelalters waren Staat und Kirche zwei mächtige Reiche, die beide ihre Gewalt (das Schwert) von Gott ableiteten. In reicher Gliederung und in mannigfaltiger Abſtufung ging die Verleihung des Amtes und der damit verbundenen Gewalt von dem Kaiſer und dem Papſte aus, und ſenkte ſich von oben her von Stufe zu Stufe nieder, auf jeder Stufe neue Spitzen treibend. Als die Reformationsperiode kam, war die Schweiz bereits dem Weſen nach ausgeſchieden aus dem Organismus und der Ordnung des deutſchen Reiches und hatte, obwohl ſie in dem Kaiſer die Idee der höchſten weltlichen Macht verehrte, ein durchaus ſelbſtändiges republikaniſches Leben begonnen. Dagegen umfaßte das geiſtliche Reich mit ſeiner Hierarchie noch die ganze Schweiz. In dem großen Kampfe des Mittelalters hatte der Papſt den endlichen Sieg über den Kaiſer erlangt, und das geiſtliche Reich war dem weltlichen übergeordnet worden. So hielt es auch äußerlich länger Stand unter den chriſtlichen Völkern und wurde allgemeiner anerkannt. Aber neben dieſem äußern Triumphe des geiſtlichen Reiches über das weltliche her ging ein inneres Verderbniß. Die herrſchende Kirche wurde mehr und mehr verweltlicht und entnervt, und als die Fürſten und Völker deſſen inne wurden, wagten ſie von neuem und nun mit Erfolg Widerſtand. Was das Kaiſerthum in ſeiner die Welt umſpannenden Hoheit nicht vermocht hatte, das konnten nun kleine Fürſten und Republiken keck unternehmen [1]).

Durch die Reformation wurde das Verhältniß von Staat und Kirche ganz verändert; ſowohl in Zürich und den übrigen

---

1) Vgl. über die leitenden Ideen meine pſychol. Studien über Staat und Kirche. Zweite Studie.

reformirten Ständen selbst als im Verhältniß zur Eidgenossenschaft. Folgende prinzipielle Punkte und Fragen sind hier voraus von Wichtigkeit:

1. Die reformirten Stände.

I. Für die reformirten Stände in ihrem Innern.

Aufhebung der bischöflichen Jurisdiktion.

1) Von Zwingli geleitet entzog sich Zürich zuerst in der Schweiz der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz und löste sich damit ab von der hierarchischen Ordnung der katholischen Kirche.

Der offene und wie es schien unauflösliche Widerspruch zwischen der kirchlichen Wahrheit, wie dieselbe durch das Studium der heiligen Schriften von den Reformatoren erkannt und dargestellt wurde und der Verfassung und den Satzungen, wie sie die römische Kirche überliefert und ausgebildet hatte, bewirkte nnd rechtfertigte in den Augen der Zürcher diese Lossagung. Erschien die Autorität des Evangeliums mit der Autorität des Papstes und der Bischöfe unverträglich, so mußte jene beachtet und diese verworfen werden.

Stellung des Staates zur Reformation.

2) Bei diesem negativen Verhalten gegen die Hierarchie blieb aber die Reformation nicht stehen. Sie war überhaupt nicht bloße Protestation, nicht nur Negation. Sie brachte positive Momente, und zwar die wichtigsten, insbesondere den lebendigen und innerlichen Glauben an Christus wieder zum Bewußtsein der Geistlichen und des Volkes, positive Momente, die damals in den Häuptern der Kirche selbst abhanden gekommen und in dem Volke in äußerlichen Ceremonien und Formen verloren gegangen waren. Sie ruhte auf christlichem Grunde. Aber weil sie sich nicht innerhalb der kirchlichen Ordnung entwickeln konnte, weil sie nur im Gegensatz zu dem kirchlichen Oberhirten, im Gegensatz zu der hergebrachten Hierarchie des geistlichen Reiches durchzudringen vermochte, so blieb ihr kein anderer Weg übrig, als den Schutz des Staates anzurufen, und ihre kirchlichen Einrichtungen und Reformen mit Hülfe des Staates durchzuführen. Obwohl die Reformatoren auch wußten, daß Staat und Kirche zwei verschiedene Gemeinschaften seien, obwohl sie keineswegs gesonnen waren, der Willkühr

Digitized by

des Staates die Existenz und den Glauben der Kirche hinzugeben, sie, die eben gegen die Menschensatzungen der kirchlichen Obern so sehr geeifert hatten, so ordneten sie doch die reformirte Kirche in ihrer äußern Erscheinung dem Staate unter. In den reformirten Ständen machte der Staat sofort ziemlich weit gehende Befugnisse der Hoheit über die Kirche geltend. Die reformirte Kirche wurde zwar nicht ein bloßes Glied des Staatsorganismus, etwa wie die Polizei oder die Gerichte, aber sie wurde in ausgedehntem Maße, zumal in äußerlichen Dingen, dem Staate untergeordnet.

Die christliche Gemeinde.

3) Fand so die neue reformirte Kirche in der weltlichen Obrigkeit als einer christlichen Obrigkeit ihre äußerliche Spitze, so wurde nun auch ihre Verfassung analog der politischen Verfassung umgestaltet. Zu allen Veränderungen im Cultus, zur Einführung oder Abschaffung kirchlicher Gesetze kam der Anstoß von den Geistlichen her, als denen, welchen vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich, die wissenschaftliche Einsicht in die christliche Lehre und die Sorge für Erhaltung und Förderung des christlichen Glaubens zukomme, insbesondere in der ersten Zeit von Zwingli selbst, dessen geistige Ueberlegenheit entscheidend war, dann aber wurde über dieselben von dem Großen Rathe, der auch in politischen Dingen der Gesetzgeber war, entschieden. Der Große Rath war nicht Bischof, sondern die Pfarrer wurden als Bischöfe betrachtet, aber ein Theil der bischöflichen Gewalt wurde doch von dem Rathe gewissermaßen als der sichtbaren christlichen Gemeinde der Stadt und des Landes ausgeübt. Die Reformation war von den Pfarrern und den Gemeinden, welche von jenen sich bestimmen und leiten ließen, angenommen worden. Ihre äußere Sanktion erhielt sie von dem Großen Rathe, wie er hinwieder in solchen Dingen vornämlich auf die Anträge der Geistlichkeit hörte.

Prinzip der Mehrheit.

4) War einmal die Obrigkeit davon überzeugt, daß ein Institut der christlichen Wahrheit widerspreche, so schaffte sie dasselbe ab. Wurde sie überzeugt, daß neue Einrichtungen dem Evangelium gemäß und Bedürfniß seien, so führte sie dieselben ein. Dabei machte sie das Prinzip, welches in politischen Dingen

Digitized by Google

seit Langem galt, wenn auch in kirchlichen Dingen mit größerer Vorsicht und Schonung geltend, das Prinzip, daß die Minderheit sich der Mehrheit fügen müsse. Die, welche sich weigerten, der Reformation zu folgen und an dem alten Glauben festhielten, wurden an der Ausübung des alten Cultus verhindert. Es blieb ihnen kaum ein anderer Ausweg offen, als das Land zu verlassen. Auf soche Weise wurde das ganze Gebiet des Standes Zürich reformirt und der Katholizismus überall verdrängt. Damit war neben der politischen Einheit auch die religiöse wieder hergestellt, nur jetzt in neuer Form. Die reformirte Kirche war ihrerseits in der ersten Zeit ihrer Entwicklung und so weit ihr die staatliche Macht hülfreich zur Seite ging, obwohl sie allerdings die Freiheit des individuellen Geistes, im Gegensatz zu der hergebrachten Norm der Kirche anerkannte, dennoch praktisch nicht viel weniger ausschließlich, als es die alt-katholische Kirche gewesen war [2]).

II. Im Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

II. Im Verhältniß zu der Eidgenossenschaft.

Nach dem alten kirchlichen Rechte galt die Auflehnung gegen die Autorität der Kirche und den Widerspruch gegen die kirchliche Glaubenslehre als eine schwere Sünde; Beharrlichkeit in dem Ungehorsam führte zum Kirchenbann und in Folge desselben zur Acht. Mit den Ketzern wurde jede Gemeinschaft abgebrochen. Sie waren wie Ausgestoßene und wurden verfolgt wie die gefährlichsten Feinde. Aber so allgemein war damals die Autorität der Kirche erschüttert und so stark und groß war die reformatorische Bewegung in Deutschland und der Schweiz unter den Geistern geworden, daß das herkömmliche Kirchenrecht nicht so leicht mehr zur Anwendung kommen konnte.

Eine Zeit lang stand Zürich ganz allein unter den eidgenössischen Orten auf Seite der Reformation. Was die Zürcher als Reinigung des christlichen Glaubens von unevangelischer

---

[2]) Vgl. über alle diese Punkte meine Abhandlung: Zur Geschichte der reformirten Kirchenverfassung.

Digitized by Google

Menſchenſatzung betrachteten, das ſahen die übrigen Orte in der Mehrheit ihrer Bevölkerung und Obrigkeiten eine Zeit lang noch ſämmtlich als Abfall von dem herkömmlichen Chriſtenglauben, zum wenigſten als eine höchſt bedenkliche, auch für die Ruhe der Eidgenoſſenſchaft gefährliche Neuerung an. Sie wendeten ſich wiederholt an den Rath von Zürich und baten und ermahnten denſelben, von dem alten Glauben nicht abzuweichen und die Zweiung, welche deßhalb entſtehen müſſe, zu hemmen.

Eidgenöſſiſcher Grundſatz der Vorſtellung und Ermahnung.

1) Schon damals und ſpäter noch häufig wurde unbedenklich ein Grundſatz praktiſch ausgeübt, und von beiden Seiten anerkannt, deſſen Zuläſſigkeit zu beſtreiten dem Formalismus unſerer Tage vorbehalten blieb. Wenn die Eidgenoſſen aller Stände als Brüder zuſammenſtehen und zuſammenhalten ſollen in Noth und Tod, wenn ſie verbunden bleiben ſollen durch heilige Eide, ſo iſt es in der That nicht gleichgültig für die übrigen Stände, ob und wie in einem aus ihnen die Grundlagen des religiöſen Glaubens umgeſtaltet werden, noch gleichgültig, welche religiöſe Geſinnung ſich den andern Bevölkerungen gegenüber in einer ſchweizeriſchen Bevölkerung feſtſetze oder offenbare. Zwiſchen unweſentlichen und wichtigen Dingen kann der geſunde Menſchenverſtand wohl unterſcheiden. Und während es kleinlich und gehäſſig wäre, ſich um jene zu kümmern, ſo wäre es thörichter Leichtſinn oder Mangel an eidgenöſſiſcher Treue, dieſe unbeachtet zu laſſen. Es iſt daher allerdings ein eidgenöſſiſcher Grundſatz, daß Warnungen, Bitten, Vorſtellungen, Ermahnungen in wichtigen Lebensverhältniſſen dieſer Art zuläſſig ſeien, daß darin allein nimmermehr eine Verletzung der kantonalen Selbſtändigkeit keine unerlaubte Einmiſchung liege.

Kantonale Selbſtändigkeit auch in Glaubensſachen.

2) So allgemein aber war hinwieder die Scheu vor der kantonalen Selbſtändigkeit und die Achtung vor der obrigkeitlichen Gewalt verbreitet, daß der Gedanke, Zürich und die Zürcher zu zwingen, daß ſie von der Neuerung ablaſſen, doch auch in den eifrigſten katholiſchen Orten in der erſten Zeit nicht aufkam. Zwar war nach dem kanoniſchen Recht keineswegs jeder Stand auf ſeinem Gebiete auch in Religionsſachen ſein eigener Herr. Die politiſchen und die kirchlichen Ein-

Digitized by Google

theilungen fielen nicht zusammen und das eigentliche Kirchenregiment war dem Staate entzogen. Aber auch die katholischen Regierungen der Schweiz hatten schon wiederholt, theils durch Verträge, namentlich in dem sogen. Pfaffenbrief, theils durch Gesetze und Verordnungen mit Kraft von sich aus kirchlichen Mißbräuchen gewehrt. Und am wenigsten waren sie in dieser Zeit des Verfalls der katholischen Kirche und der Gährung in den Gemüthern geneigt, auf Durchführung der nöthigen Reformen auch auf ihrem eigenen Gebiete zu verzichten. Dem Kirchenbann, sowie der Reichsacht hatten die Eidgenossen schon mehrmals gemeinsam getrotzt, wenn sie von ihrem guten Rechte überzeugt waren. Auch die Grundsätze des alten Kirchenrechts waren wenn schon weniger als die des Reichsrechts doch auch in der Eidgenossenschaft gelockert oder durchbrochen worden durch den unbändigen Sinn der Schweizer für freie Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit. In der Reformationszeit mußte dieser Charakter des schweizerischen Wesens sich in all seiner Stärke und auf beiden Seiten geltend machen. Für die konfessionellen Verhältnisse aber folgte daraus auch eine möglichst ausgedehnte Selbständigkeit der Orte in Glaubenssachen.

Die Bundesgemeinschaft.

3) Das Aeußerste, womit die katholischen Orte Zürich bedrohten, wenn es beharrlich sich vom katholischen Glauben abwende, war Aufhebung der Bundesgemeinschaft. Und in der That kam es schon dazu, daß die Zürcher auf eidgenössische Tage ein paar Mal nicht geladen oder, wenn sie erschienen, als Abtrünnige zurückgesetzt wurden. Und die Zurückstellung der Bundesbriefe wurde bereits in Aussicht gestellt. Allein es erwies sich die Bundesgemeinschaft dennoch stärker als die Spaltung in Religionssachen und es kam doch nie zur Ausführung jener Drohungen. Schon in der ersten heftigen Zeit der konfessionellen Parteiungen und Gegensätze war das Gefühl, daß die Eidgenossenschaft auch über diesen Gegensätzen nicht zu Grunde gehen dürfe, im Volke mächtiger als der Glaubenseifer der Führer, und die Eidgenossenschaft dauerte fort, ungeachtet der Glaubensspaltung, welche sie zu zerreißen schien.

Digitized by Google

4) Bevor ſich die Gegenſätze wieder friedlicher geſtalteten, mußte es allerdings noch vorerſt zu dem ernſteſten Streite kommen. Die Hauptſchwierigkeit lag darin. Jede der beiden Religionsparteien glaubte an die Wahrheit ihrer Konfeſſion, und zwar an die allein ſelig machende und ausſchließliche Wahrheit derſelben. Jede der beiden Religionsparteien glaubte das echte Chriſtenthum voraus für ſich zu haben. Die Katholiken ſahen in der Reformation eine Verneinung des echten chriſtlichen Glaubens, einen Abfall von der wahren chriſtlichen Kirche. Die Reformirten ſahen in dem katholiſchen Kirchenglauben ein Verderbniß des wahren Chriſtenglaubens durch Aberglauben, Menſchentand und Götzendienſt. Jede der beiden Religionsparten trachtete darnach, ihrer Auffaſſung des Chriſtenthums den Sieg zu verſchaffen und mit ihrem Glauben durchzudringen, nicht bloß innerhalb der Gränzen des eigenen Standes, ſondern in dem ganzen gemeinſamen Vaterland. Die katholiſche Partei ſtrebte darnach, die Reformation überall wieder, auch aus ihrem Hauptſitze zu Zürich zu verdrängen, die reformirte Partei darnach, die Reformation zum Lebensprinzip der ganzen Eidgenoſſenſchaft zu erheben und auch in der innern Schweiz durchzuführen. Beide Theile ſuchten die religiöſe Einheit für die Schweiz, nur ſahen die einen in der Herſtellung des Katholizismus die Einheit, die andern in der Durchſetzung der Reform. Ausſchließlichkeit beider Glaubensparteien.

Erſt wurde der Streit mit dem Wort geführt, in großen Verſammlungen, unter Leitung der Obrigkeit, durch die gelehrten Vorkämpfer und Stellvertreter der verſchiedenen Richtungen. Aber durch dieſe Diſputationen wurde weder der Gegenſatz geſchlichtet, noch der einen Partei der endliche ſchweizeriſche Sieg geſichert. Auf den Geſprächen in Zürich und ſpäter in Bern hatten Zwingli und ſeine Freunde den geiſtigen Sieg davon getragen, auf dem Geſpräche zu Baden triumphirten Dr. Eck und die mit ihm waren, nach dem Urtheil der Verſammlung. Es kam dabei voraus auf die individuelle Ueberlegenheit und Gewandtheit der kämpfenden Hauptperſonen und auf die Stimmung der anweſenden Zuhörer an. In Zürich und Bern war in beiden Beziehungen die Sache der Reformation beſſer vertreten,

Digitized by Google

in Baden unter dem Eindruck der regierenden katholischen Orte die Sache des Katholizismus günstiger gestellt. So dienten jene Gespräche dazu, in Zürich und Bern den Sieg der Reformation, in der innern Schweiz die Beharrlichkeit im alten Glauben zu verstärken. Sie waren der höchste, der gebildetste Ausdruck, in gewissem Sinne die glänzendste Offenbarung des in den Gemüthern und Geistern waltenden Zwiespaltes. Sie dienten zugleich dazu, der von dem damaligen Zeitgeiste getragenen Richtung der Reformation weitere Verbreitung und größeres Ansehen zu verschaffen. Aber auf diesem Wege war doch auch die Reform nicht durchzusetzen in der ganzen Schweiz. Und es schien unvermeidlich, daß die beiden einander ausschließenden Glaubensparteien dem Streite des Wortes auch den Kampf der praktisch eingreifenden Maßregeln, zuletzt der Waffen folgen lassen.

Konflikt in den gemeinen Herrschaften. Das Mehrheitsprinzip und die Glaubensfreiheit.

5) Am schwierigsten stellte sich der Zwiespalt in den gemeinen Herrschaften dar. In der That schien hier eine friedliche Lösung des Konfliktes unmöglich.

Der Geist der Reformation hatte auch in den gemeinen Herrschaften Anhänger und Verehrer gewonnen. Diese richteten ihre Blicke vornämlich nach Zürich und begehrten Unterstützung und Schutz in ihrem Glauben von den Zürchern. Wie hätten diese, ohne sich selbst aufzugeben, sich diesem Begehren auf die Dauer entziehen können? Wie konnte Zürich, welches ebenfalls Antheil an den gemeinen Herrschaften hatte, wie konnte später Bern in den Herrschaften, woran ihm Mitherrschaft zukam, zugeben, daß ein Theil der gemeinsamen Unterthanen deßhalb als Verbrecher verfolgt und bestraft werden, weil sie ihren Glauben theilten? Die reformirten Stände mußten ihre Glaubensgenossen auch ihren katholisch gebliebenen Mitherrn gegenüber schirmen oder auf weitere Ausbreitung, ja selbst auf einfache Duldung ihres Glaubens als eines rechtmäßigen verzichten. Sie mußten in den gemeinen Herrschaften die Reform der Ihrigen vertreten oder gewärtigen, daß dieselbe auch im eigenen Gebiete wiederum zusammenstürze.

Auf der andern Seite war die staatsrechtliche Stellung der katholischen Stände hier ungemein günstig. Auf den gemeinen

Digitized by

Tagen der regierenden Orte hatten sie die Mehrheit. Und es war ein hergebrachtes Staatsprinzip, daß unter ihnen die Mehrheit gelte, daß die Minderheit sich den Beschlüssen und Anordnungen der Mehrheit zu fügen habe. Wenn somit die Mehrheit sich für Aufrechthaltung des alten Glaubens und gegen die Zulassung der Reform in den gemeinen Herrschaften entschied, so konnte sie sich auf die Konsequenz eines anerkannten Grundsatzes berufen. Sie konnte es als offenbares Unrecht darstellen, daß hierin die Minderheit sich beharrlich widersetze. Noch mehr. Sie konnte den Zürchern, welche, obwohl in der Minderheit, sich den Beschlüssen der Mehrheit nicht fügen wollten, nicht fügen konnten, sogar ihr eigenes Verhalten auf ihrem Gebiete vorhalten und ihnen Inkonsequenz vorwerfen. Denn allerdings hatten dieselben auf ihrem Gebiet auch in Glaubenssachen das politische Prinzip der Mehrheit zur Anwendung gebracht, und die Minderheit, welche katholisch bleiben wollte, daran verhindert.

In der That war Zürich, um seinen Widerspruch zu begründen, genöthigt, zu einem neuen Prinzip, das es selber auf seinem Gebiete nicht in dem Maße geachtet hatte, das aber der ganzen Reformation doch zu Grunde lag, seine Zuflucht zu nehmen, zu dem Prinzip, daß in Glaubenssachen nicht ebenso wie in politischen Dingen die Mehrheit gelte. Es mußte dem äußern Staatsrecht die innere Berechtigung der Reformation entgegensetzen. Es mußte neben der Freiheit des katholischen Cultus, den die Mehrheit der regierenden Orte festhielt, auch die Freiheit der evangelischen Kirche, zu welcher sich die Minderheit bekannte, fordern. Es mußte an das Prinzip der christlichen Glaubensfreiheit anknüpfen.

So lange indessen noch beide Religionsparteien um Alleinherrschaft rangen, so war ein solcher Grundsatz, welcher das Nebeneinanderbestehen beider Konfessionen voraussetzte, — ein Grundsatz, der immerhin, in dieser Fassung wenigstens, nicht dem besondern Glauben einer Konfession entnommen werden konnte, sondern eher auf politischen Prinzipien ruhte, — noch nicht zu dauerhafter Anerkennung zu bringen. Er

Digitized by Google

mußte je den eifrigsten Vertretern der einen oder der andern Konfession doch nur als ein vorübergehendes Ereigniß der Noth erscheinen, als ein einstweiliges Zugeständniß. Die Reformirten konnten sich aber dazu bekennen, nicht bloß weil er in der praktischen Anwendung zunächst ihnen zu gute kam, sondern auch weil sie an den Sieg des evangelischen Geistes über die Autorität der katholischen Kirche glaubten und von der Freigebung ihrer Lehre diesen Sieg hofften. Aber auch sie waren doch noch nicht in dem Maße erfüllt von der Idee der Geistesfreiheit, um denselben auch unter Verhältnissen treu zu bleiben, welche für sie ungünstig ausschlagen konnten. Den Katholiken aber erschien das neue Prinzip eine Abirrung und ein Abfall von dem bestehenden Staats- und Kirchenrecht, und in der Anwendung höchst gefährlich und schädlich.

In der That konnte nur ein schweres Geschick, welches über die Völker kam, diesen Konflikt lösen. Durch bloße Ueberzeugung und Erörterung war derselbe nicht zu schlichten.

Christliches Burgrecht von 1527.

6) Um sich für alle Fälle zu verstärken, hatte die Stadt Zürich den Plan gefaßt, einer neuen engen Verbündung unter den benachbarten Städten der Eidgenossenschaft und in Süddeutschland, welche der Reformation huldigten. Zuerst gingen die Städte Zürich und Konstanz am 25. Dezbr. 1527 einen solchen Bund ein, dem sich sodann im Jänner 1528 auch Bern anschloß, und der nun anfing, sich weiter auszubreiten.

Dieser Bund, das „christliche Burgrecht" genannt, enthielt folgende Grundsätze:

Glaubensfreiheit der Reformirten. Hülfe in Glaubenssachen.

1) Da der Glaube und die Seligkeit der Seele in niemandes Zwang oder Vermögen steht, sondern eine freie und unverdiente Gnade und Gabe Gottes ist, so sollen deßhalb beide Parteien, d. h. jede Obrigkeit in Sachen des Glaubens handeln, was sie sich getraue gegen Gott und mit der heiligen Schrift zu verantworten. Würde aber einem Verbündeten des Glaubens oder der evangelischen Lehre wegen von Jemandem Gewalt angethan, Schaden zugefügt, oder er mit Krieg überzogen, so stehen sich die Verbündeten bei auf eigene Kosten, mit Leib und Gut.

Digitized by

2) Sollte ein Theil um zeitlicher Sachen willen Zweiung bekommen mit Einem, der außerhalb dieſes Bundes wäre, ſo ſoll er ſich in ſolchen Dingen des Rechtsverfahrens befleißen, und ohne der Verbündeten Wiſſen und Willen keine Fehde noch Krieg beginnen. Würde er dieſes nicht beachten, ſo wären ihm die Verbündeten keine andere Hülfe ſchuldig, als daß ſie dem Feinde keinen Vorſchub leiſten dürfen. Hülfe in zeitlichen Sachen.

Würde aber auch in zeitlichen Sachen ein Theil ſich des Rechtes befleißen und wider Recht angegriffen oder geſchädigt oder dieſes Bundes wegen beeinträchtigt werden, ſo ſtehen ſich die Verbündeten bei, auf Mahnung hin, oder wenn ſie deſſen ſonſt gewahr werden, um den Schaden zu wenden. Iſt ein Kriegszug nöthig zu dieſem Zweck, ſo unternimmt denſelben jeder Theil auf eigene Koſten auf des nothdürftigen Theiles Erſuchen und Mahnen, mit aller Macht.

4) Eroberungen ſollen den Verbündeten zu gleichen Theilen angehören. Kommt es einmal zum Krieg, ſo ſoll man keinen Frieden noch Vertrag machen, bevor der Verletzte Genugthuung und Erſatz erlangt hat, wie es billig und der Sache gemäß iſt.

5) So oft zwei Obrigkeiten, die im Bunde ſind, einen gemeinen Tag für nöthig halten, ſo ſoll derſelbe ausgeſchrieben werden und alle Betheiligten ſchuldig ſein, dieſen Tag zu beſuchen. Gemeine Tage.

Wenn die Sache ausnahmsweiſe keinen Verzug erleidet, ſo mag auch Eine Stadt den Tag ausſchreiben; in der Regel aber ſollen ſolches nur Zürich oder Konſtanz. Die Tage ſollen in einer dieſer beiden Städte gehalten werden.

6) Entſtehen Streitigkeiten unter den Verbündeten, ſo ſoll der klagende Theil den beklagten nach Schaffhauſen laden zur Verhandlung. Jede Partei bezeichnet aus ihren Räthen zwei „Zuſätze“ (Schiedsrichter). Kommt es unter dieſen zu keiner Mehrheit, ſo wählt der Kläger aus der Obrigkeit des beklagten Theiles einen Obmann. Welchem der beiden Urtheile der Obmann beitritt, das ſoll rechtskräftig gelten. Rechtsverfahren

Haben Privaten, welche zu dem einen Theil gehören, einen Rechtsſtreit mit einer andern verbündeten Obrigkeit, ſo iſt das

Digitized by Google

Verfahren ganz das nämliche, wie wenn zwischen zwei Städten Städten Streit entsteht; nur mit dem Unterschiede, daß es der im Prozeß begriffenen Privatperson gestattet ist, aus ihrem einheimischen Rathe die Zusätze zu bezeichnen, und nöthigenfalls auch Ein Zusatz von jedem Theil genügt.

8) Jede Partei bezahlt ihre Zusätze. Den Obmann erhalten sie in gemeinsamen Kosten. Die Zusätze und der Obmann mögen wohl die „Gütigkeit" (Minne) suchen; wenn sie aber nichts ausrichten, den Rechtsspruch thun.

9) Haben Privatpersonen unter einander Streit, so soll jede die andere vor den Gerichten suchen, wo der Beklagte gesessen ist, vorzüglich wenn es laufende Schulden betrifft, und nach dem bestehenden Gerichtsgebrauch. Verbriefete Schulden und Gülten mögen verrechtfertigt werden, wie die Briefe es bestimmen. Unzucht, Frevel, Erb und Eigen sollen beurtheilt werden, wo jene geschehen und diese gelegen sind.

10) Das Bündniß soll auf 10 Jahre gelten und gegenseitig beschworen werden. Kaiser und Reich und die Eidgenössischen Bünde werden vorbehalten [3]).

In diesem auf die religiöse Gemeinschaft basirten Bündnisse lag allerdings der Keim zu einer neuen reformirten Eidgenossenschaft, welche nun hinwieder zur Bildung einer katholischen Eidgenossenschaft die Veranlassung gab.

III. Die katholischen Stände.

III. Die kathol. Stände.

Kathol. Vereinbarung der XII Stände vom 26. Januer 1524.

1) Als Zürich noch allein stand auf Seite der Reformation, kamen die übrigen XII Stände der Eidgenossenschaft „zu Lob und Ehre Gottes dem Herrn, seiner lieben Mutter der Jungfrau Maria und aller auserwählten Gottesheiligen" auf einem Tage zu Luzern den 26. Jan. 1524 zur Aufrechthaltung des katholischen Glaubens über folgende Punkte überein, und gelobten solche zu halten „bis weiterer Bericht und Bescheid kommen werde von Concilien der heiligen christlichen Kirche":

1) Niemand soll sich unterstehen, das heilige Gotteswort,

---

3) Bullingers Reformationsgeschichte I. S. 419.

welches die Pfarrer nun seit mehr als 1400 Jahren verkündigen, zu verhindern, zu verachten, noch zu verspotten.

2) Auch soll sich Niemand unterstehen, die heilige Messe Gottes, darin sein heiliger Frohnleichnahm und sein Blut konsekrirt werden, ihm zu Lob und Ehr, den Lebenden und Todten zum Trost, zu verachten, zu verspotten oder zu verneinen. Wer das heilige Sakrament Christi empfängt, der soll in der Fasten zwei Mal beichten und es von seinem Pfarrer empfangen und die alten löblichen Bräuche halten.

3) Die alten löblichen Gebräuche und Gewohnheiten der christlichen Kirche sollen auch ferner gehalten werden von Geistlichen und Weltlichen. Es soll auch jeder seinem Pfarrer gehorsam sein, dazu die heiligen Sakramente als Taufe, Beichte, Buße, das Sakrament Christi, das Sakrament der heiligen Ehe von ihm empfangen oder von dem, welchem er es empfiehlt.

4) Jeder, der zu dem heiligen Sakrament Christi gegangen ist, soll dem Pfarrer auf die 4 hohen Feste der Kirche die vier Opfer geben und zahlen, dazu Seelgeräthe, Bannschatz und anderes nach dem Herkommen.

4) Die Priester soll man ehren und an Fasttagen keine Fleischspeisen geessen werden.

6) Es soll Niemand, weder Geistlicher noch Weltlicher sich unterstehen, etwas Neues oder Lutherisches wider den alten Gebrauch der christlichen Kirche, weder heimlich noch öffentlich zu erzählen oder zu predigen. Auch in den Wirthshäusern soll Niemand von Lutherischen oder neuen Sachen reden oder disputiren, indem viel Unruhe und Streit daraus erwächst.

7) Es soll Niemand die Bilder des Kreuzes, unserer lieben Frauen, noch der lieben Heiligen weder in Kirchen, in Kapellen oder Bildhäusern noch auf Bildstöcken zerbrechen, zerwerfen, zerhauen noch verunehren.

8) Es soll auch Niemand den andern an dem Gottesdienst verspotten, noch verachten.

9) Ein Pfarrer soll nur vor seinen Obern schuldig sein, von seiner Lehre und Predigt Rechenschaft zu geben. Er soll auch das Evangelium und den christlichen Glauben predigen nach altem löblichen Gebrauch und Gewohnheit der Kirche.

Digitized by Google

Seine Angehörigen sollen seiner Lehre gehorsam sein und ihn schützen bei seiner Predigt.

10) Entstünden noch mehrere neue Artikel, die wider die christliche Gewohnheit wären, so sollen diese hiemit auch verboten sein.

11) Es soll Niemand die Botschaften des heiligen Geistes, unserer Frauen von Konstanz, Sankt Anthonien weder in der Kirche noch davor verspotten.

12) Es soll Niemand das Mandat des Bischofs verhindern oder verspotten oder verachten.

13) Wer sieht, daß einer dieser Artikel übertreten wird, soll dieses dem Landvogt oder seinen Knechten anzeigen und eröffnen.

14) Diese Artikel sollen allenthalben verkündigt und verboten, auch den Landvögten in den gemeinen Herrschaft zugesandt werden, mit Befehl, streng darob zu halten [4]).

Charakter dieser Verordnung.

Der Weg, welchen damals die katholischen Stände einschlugen, war der absoluten Festhaltens an der herkömmlichen Form des Kultus, im Gegensatz zu dem geistigen Widerspruch der Reformatoren. Dieser Widerspruch sollte nicht einmal gehört, noch weniger beachtet werden. Aber in so absolutistischer Weise ließ sich dem Streben der ausgezeichnetesten Männer jener Zeit und dem Drange des Zeitgeistes in den Völkern nicht begegnen. War die Kirche in sich selber unsicher geworden und trat damals unter den Völkern von deutscher Zunge wenigstens die Mehrheit je der geistigsten und für das Christenthum eifrigsten Priester über auf die Seite der Reformpartei, so konnte auch das Gebot des Staates: „Nichts darf geändert, nichts bestritten werden an der herkömmlichen Gewohnheit und Form", nichts helfen; am wenigsten in einem Volke, welches das Gefühl für persönliche Freiheit schon mit der Muttermilch eingesogen hatte.

Obwohl damals XII Stände gegen Einen standen, so konnte doch dieser Eine sich einem solchen Gebote nicht fügen. Und selbst die XII wagten es nicht, den Einen dazu zu zwingen; so

---

4) Bullingers Reformationsgeschichte I. S. 142 ff.

Digitized by Google

wenig Vertrauen hatten ſie ſelber in die innere Berechtigung und in die Haltbarkeit ihres Gebotes. Innerhalb weniger Jahre nahm dieſe Minderheit mächtig zu, und es ließen ſich auch andere Stände, die damals noch zu den XII gehörten, auch durch urkundliche und geſiegelte Verſprechen, daß ſie am alten Glauben feſthalten wollen, nicht hindern, im Verfolge die Reformation auch bei ſich einzuführen. Das Band des bloßen formellen Rechtes war zu ſchwach, um die innere Umgeſtaltung des religiöſen Glaubens zu verhindern. Und als dieſer, wie in Bern, Glarus, Baſel, Appenzell und Schaffhauſen die Umgeſtaltung im Sinne der Reformation erlebt hatte, wurde jene bindende Staatsform unbedenklich beſeitigt oder durchbrochen. Was als „chriſtliche Wahrheit“ geglaubt wurde, dem durfte nicht eine menſchliche Autorität, auch nicht die Autorität des Vertrages oder Geſetzes entgegen geſetzt werden; denn höher als dieſe ſtand die Autorität des Gottesſohnes.

Mandat vom Glauben im Entwurf vom Ende 1524.

2) Die katholiſchen Orte wurden ſelber bald gewahr, daß in der eingeſchlagenen Weiſe die Reformation nur gereizt und verſtärkt, keineswegs überwunden werde. Daher verſuchten ſie noch in demſelben Jahre, von ſich aus einige Reformen auch in kirchlichen Dingen anzunehmen und durchzuführen, und indem ſie offenbare Mißbräuche abſtellten, einen weitern Abfall zu verhindern. Auf einem Tage zu Luzern kamen die Boten der Stände Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, denen ſich auch Wallis anſchloß, überein, unter Ratifikationsvorbehalt folgende merkwürdige Uebereinkunft zu machen:

Begründung des weltlichen Einſchreitens auf kathol. Seite.

Schon die Begründung derſelben verdient alle Aufmerkſamkeit. „Da es leider“, ſo heißt es, „durch die Lutheriſchen oder „Zwingliſchen auch anderer predigen, ſchreiben oder lehren da„hin gekommen iſt, daß an vielen Orten und beſonders in un„ſerer Eidgenoſſenſchaft, unſer alter wahrer chriſtlicher Glaube „in vielen Artikeln und beſonders die heiligen Sakramente und „die hochwürdigſte Jungfrau Maria und die lieben Heiligen ge„ſtutzt, verachtet und verſpottet werden und die Ordnung und „Satzung der chriſtlichen Kirche nichts mehr gilt, damit nicht „die Menſchen gar verrucht, ohne Furcht und Strafe, ihrem

Digitized by

„Muthwillen leben und damit nicht Jeder, je nach seinem Kopf „und Verstand, einen Glauben schöpfe und annehme, und da „der obriste und geistliche Hirte der Kirche (der Papst) „und die geistliche Obrigkeit in diesen Sorgen und Nöthen „schweigen und schlafen; so haben wir Eidgenossen „es für gut und nothwendig erfunden, dem zuvorzukom„men, daß nicht wir und die unsrigen von dem Mißglauben „solcher Sekte vergiftet und verführt werden. Deßhalb haben „wir beschlossen, diese Artikel zu halten, bis daß diese Irrung „und Zwietracht durch ein gemeines christliches Konzilium „oder durch eine andere genugsame christliche Versammlung zu „welcher auch unsere Botschafter berufen sind, abgestellt und „erläutert und wiederum Einigkeit gemacht wird, so daß Jeder„mann weiß, woran er ist."

Durch diese Verordnung griff die weltliche Obrigkeit allerdings, wenn auch in der wesentlichen Absicht, den hergebrachten Kirchenglauben zu erhalten und zu befestigen, dennoch in einzelnen Punkten reformirend in kirchliche Verhältnisse ein. Die katholischen Stände rechtfertigten aber diesen ihren eigenen Eingriff des Staates in das Gebiet der Kirche mit der dringenden Noth der Zeit und damit, daß die geistlichen Hirten statt dieser Noth zu begegnen, „schweigen und schlafen". Ihre Anordnungen betrachteten sie selber nur als provisorisch, bis der Zwiespalt der Kirche durch diese selbst seine Erledigung finden werde, bis wieder eine klare Autorität der Kirche vorhanden sei.

Die Punkte, worüber die Boten der Stände einig geworden, sind folgende:

Festhaltung am alten Glauben und Abwehr des neuen.

1) Niemand darf die XII Artikel des christlichen Glaubens anfechten; auch niemand die heiligen sieben Sakramente, wie solche von Christus, aus seinem Wort und von der christlichen Kirche aufgesetzt sind, bestreiten; sondern es soll sich Jedermann befleißen, dieselben zu glauben und zu halten, wie die Kirche sie geordnet und bisher gehalten hat.

2) Es soll auch Niemand sich unterstehen, nach seiner Willkühr, das Opfer der heiligen Messe anders zu gebrauchen und auszutheilen, als es die christliche Kirche geordnet hat. Ebenso

Digitized by Google

ſollen die übrigen Sakramente uns Laien nach bisherigem Brauche mitgetheilt werden; auch kein Laie zu dem hochwürdigen Sakrament des Altars gehen, ohne vorherige Beichte und Abſolution, auch dasſelbe nicht unter beiden Geſtalten empfangen.

3) Wir nehmen auch in den andern Kirchenordnungen, als faſten, beten, beichten, büßen, ſingen und leſen keine Aenderung vor, noch verändern wir die bisher üblichen kirchlichen Ceremonien.

4) Da der alte Brauch des Faſtens aus chriſtlichen in der heiligen Schrift begründeten Urſachen durch die heiligen Väter aufgeſetzt und nach jedes Landes Brauch uns überliefert worden iſt, ſo wollen wir die Aergerniß, welche aus der Uebertretung ſolchen Brauches entſteht, in unſern Landen nicht einführen laſſen, ſondern die Uebertreter ſtrafen, nach eines jeden Ortes Ordnung und Gefallen.

5) Wir wollen nicht dulden, daß Jemand die allerheiligſte Jungfrau Maria und die Heiligen Gottes ſchmähe und entehre, ſondern wie unſere Vorfahren und die chriſtliche Kirche es jeder Zeit gehalten, gütlich glauben, daß die Fürbitten unſerer lieben Frau und der Heiligen von Gott uns wohl Gnade erlangen mögen. Wer dawider redet oder thut, ſoll darum geſtraft werden, nach ſeiner Herren und Obern Erkanntniß.

6) Es ſoll niemand die Bilder unſers Herrn unſrer lieben Frauen, noch der Heiligen zerbrechen oder verunehren, ſondern man ſoll die Gotteshäuſer bei den Kirchenzierden unverſehrt bleiben laſſen.

7) Da viel Zweiung und Widerwärtigkeiten durch die Predikanten erwachſen iſt, ſolches zu verhüthen und damit das heilige Evangelium im rechten Verſtand einhellig gepredigt und gelehrt werde, ſo ſoll Niemand in unſern Gebieten das Gotteswort predigen und lehren, er ſei denn von ſeinen geiſtlichen Ordinarien vorher examinirt und gehörig geweiht worden. Es ſoll kein Laie predigen und Winkelprediger nicht geduldet werden. Dieſe Prediger ſollen uns und den unſern das heilige Evangelium, das neue und alte Teſtament nach rechtem wahrem Verſtand, wie es die heiligen alten Lehrer ohne Zweifel aus dem

Geist Gottes gethan und wie es die christliche Kirche angenommen und in ihrer Lehre zugelassen hat, predigen und lehren, ohne allen Geiz und ohne anderes zu suchen, als der Seelen Heil und Besserung, und sich dabei vor andern „Stempeneien" und Umständen hüthen, auch sich aller Lehren enthalten, die von der Kirche nicht zugelassen werden.

8) Sollte ein Prediger den neuen Mißglauben predigen, so soll er von seiner weltlichen Obrigkeit abgestellt, von da vertrieben und nach seinem Verschulden gestraft werden.

9) Da das Fägefeuer und die Fürbitte der Abgestorbenen bisher geglaubt und von den heiligen Lehrern gelehrt worden sind, so soll man auch darin nicht so leichtfertig auf das vorgeben der Lutherischen hin, von diesem Glauben abstehen, und auch hierin keine entgegengesetzte Predigt geduldet werden.

10) Man soll auch die Klöster, Stiftungen und Kirchen bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben lassen und keine Gewalt gegen sie brauchen, noch ihnen das ihre nehmen.

Reformen. 11) Obwohl wahr sein mag, daß durch die heiligen Väter, Lehrer, Papst und Konzilien viele Satzungen in guter Meinung gemacht worden, so sind doch solche geistliche Rechte und Satzungen nach und nach so vermehrt, gestrenget und so überflüssig viel worden, die auch wider uns Laien oft mißbraucht worden sind; und wiewohl gegenwärtig der Wolf in dem Schafstall Christi die Schafe schädlich zerstreut und der oberste Wächter und Hirt der Kirche schläft, so will uns gebühren, als der weltlichen Obrigkeit, uns selber in einigen Punkten zu helfen, damit wir wieder einhellig werden und bei dem wahren Glauben bleiben. Nicht um uns der römischen gemeinen christlichen Kirche zu widersetzen, sondern um Verhüthung weitern Unfalls und Zertrennung der Eidgenossenschaft, um dem Uebel zuvor zu kommen und zum Nutzen und zur Ehre der Eidgenossenschaft haben wir diese Artikel aufgenommen, mit der Protestation und dem Erbieten, wenn durch ein Konzilium oder eine christliche Versammlung, an der wir Theil haben, die Einigkeit in der Kirche hergestellt wird, wollen wir uns nicht von derselben söndern, als fromme, gute, gehorsame Christenleute.

Digitized by Google

Sitten u. Pflichten der Priester.

12) Unsere Leutpriester und Seelsorger sollen sich nicht auf den Geiz legen und uns und den unsern die Sakramente nicht von Geldes wegen vorenthalten. Dabei ist unsere Meinung, was einem Pfarrer und Sigrist von Rechts wegen gehört, soll ihm auch zukommen. Wollte einer aber allzu streng und gefährlich darin handeln, so soll die weltliche Obrigkeit dafür sorgen, daß der gemeine Mann nicht übernommen werde.

13) Die Priester sollen sich ehrbar und fromm halten, den Stiftungen ihrer Pfründen, der Regel und Ordnung ihrer Gotteshäuser getreu nachleben, andere unehrbare Gewohnheit abthun, und uns Laien ein gutes Beispiel sein, damit keine Klage über sie komme. Denn man würde die Ungebühr nicht ferner an ihnen leiden. Darnach haben sie sich zu richten.

14) Es soll auch jeder Pfarrer in Todes Nöthen bei den Seinen bleiben und dieselben treulich nach christlicher Ordnung versehen und trösten, bei Verlurst seiner Pfründe.

15) Da es bisher ein großer Mißbrauch gewesen ist, daß ein Priester zwei oder mehrere Pfründen besessen hat, und deßhalb die Unterthanen schlecht versehen worden sind, so ordnen wir, daß kein Priester mehr als eine Pfründe haben soll, und soll jeder auf seiner Pfarre selber sitzen, und nicht abwesend besorgen lassen. Auch ein Priester, der einen Kaplan hat, soll selber auf der Pfründe sitzen und die versehen. Es dürfen keine Absenzen bezogen, noch darüber mit andern heimliche Verträge geschlossen werden, bei Verlurst der Pfründe. Doch behalten wir vor, da wo ein Pfarrer noch eine Pfründe in Klöstern und Stiftern hätte, ohne dort residiren zu müssen, daß hier die besondern Rechte der Klöster und Stifter gewahrt bleiben dürfen.

16) Hat ein zu junger Mensch eine Pfründe, die er noch nicht verwalten kann, soll er diese durch einen tauglichen Priester versehen lassen, bis er das Alter hat, um selber Priester zu sein. Wird er dann nicht Priester oder taugt er nicht dafür, so soll ihm die Pfründe abgenommen und einem andern tauglichen Priester geliehen werden.

17) Priestern, welche Eheweiber haben, soll keine Pfründe geliehen werden, und einem solchen das geistliche Amt verboten sein. Priester mit Pfründen, die sich verheirathen, verlieren

Digitized by Google

ihre Pfründe, und sollen sich wie andere Laien mit ihrer Arbeit ernähren.

18) Ordensleute, welche aus den Klöstern laufen, und sich verheirathen, verlieren ihre Pfründe; und der Obrigkeit wird vorbehalten, weiter mit ihnen zu handeln, oder ihnen Gnade zu ertheilen.

Geistliche Gerichtsbarkeit.

19) Mit Rücksicht auf das geistliche Gericht und den Bann haben wir in diesen sorglichen Zeiten und da Niemand mehr sich darum kümmert, geordnet, daß kein Geistlicher einen Laien oder umgekehrt noch ein Laie den andern vor geistliches Gericht laden soll, weder um Geld, Schulden, Schmähungen, Frevel, Zins, Zehnten, Renten und Gülten, noch um zeitliche und weltliche Sachen [5]), einzig vorbehalten die Ehesachen und was die heiligen Sakramente, Gotteshäuser und Kirchen berührt und die Seele betrifft, oder von Unglaubens wegen. Dagegen soll um zeitlichen Gutes und menschlicher Verhandlung willen, kein geistliches Gericht noch Bann gebraucht, sondern in solchen Dingen durch das weltliche Gericht gesucht werden, wie die Bünde es ausweisen.

20) Auch in Ehesachen und andern Händeln, welche vor das geistliche Gericht gehören, sollen dieselben, bevor sie an dieses gebracht werden, vorerst an die weltliche Obrigkeit kommen und von der letztern nach Gestalt und Sache darin gehandelt, und nur wenn auch sie es nothwendig findet, an das geistliche Gericht gewiesen werden.

21) Auch vor dem geistlichen Richter und besonders zu Konstanz sollen alle Gerichtshändel in deutscher Sprache behandelt und geschrieben werden, damit wir Laien auch verstehen können, was man handle.

Heilmittel unentgeltlich.

22) Da zwischen dem Sonntag, an welchem das Halleluja aufhört, bis zur Faßnacht, die Hochzeit verboten und doch häufig um Geld zugelassen ward, so soll es auch ohne Geld gestattet sein, in dieser Zeit eine Ehe einzugehen.

23) Da wir bisher durch mancherlei Römischen Ablaß be-

---

[5]) Vgl. oben S. 126.

Digitized by Google

ſchwert worden, ſo ſoll in Zukunft in unſern Gebieten kein Ablaß mehr um Geld zugelaſſen werden.

24) Die Päpſte und Biſchöfe behalten ſich ſelber die Abſolution von einigen Sünden vor, was große Koſten verurſacht. Ebenſo verhält es ſich mit Diſpenſationen in ehrbaren Sachen. Da iſt unſere Meinung, was in einem *ſolchen Fall bei dem* Papſt oder Biſchof um Geld mag erlangt *werden, das ſoll dem* gemeinen Mann von jedem Pfarrer auch ohne Geld mitgetheilt werden.

25) Es mag auch ein jeder Ort mit ſeinen Seelſorgern und Geiſtlichen zuſammenſitzen und anordnen, wie die böſen Sachen in der Beicht geſtraft werden ſollen.

26) Den Kurtiſanen halber, welche die Pfründen anfallen, iſt unſere Ordnung, daß ſolches nicht geduldet werde. Und ſollten ſolche Römiſche Buben kommen und die Pfründen anfallen wollen, ſo ſoll man ſie gefangen ſetzen und dermaßen ſtrafen, daß man vor ihnen ſicher ſei.

Die Geiſtlichen im Verhältniß zum weltlichen Recht.

27) Wenn einer in Krankheit und Todes Nöthen liegt, ſo ſoll kein Geiſtlicher, Prieſter, Mönch, Nonne, ohne Beiſein der rechten Erben, den Kranken zu einem Teſtament oder Vergabung anreizen dürfen. Wollte aber der Kranke aus eigenem Antrieb ein Teſtament oder Gemächte errichten, ſo ſoll das vor drei ehrbaren Männern aus den Laien geſchehen, die Gebräuche und Geſetze jedes Orts vorbehalten.

28) Wenn eine geweihte Perſon mit einer weltlichen in Streit geräth, ſo ſollen beide Theile, der Prieſter wie der Laie, wenn man Frieden fordert, den Frieden geben und nehmen und halten nach Landesbrauch.

29) Bisher ſind die Prieſter, wenn ſie eine Uebelthat begangen, um deren willen die Laien an Leib und Leben geſtraft worden wären, häufig den Biſchöfen überantwortet und von dieſen zu gelinde geſtraft und wieder ledig gelaſſen worden. Da ſich das Laſter unter den Geiſtlichen mehrt, ſo haben wir geordnet: Wenn ein Geiſtlicher eine Miſſethat verübt, um deren willen er das Leben verwirkt hat, ſo ſoll die weltliche Obrigkeit ihn deßhalb ſtrafen an Leib und Leben, wie einen Laien, ohne Rückſicht auf die Weihe.

Digitized by Google

Verbotene und erlaubte Bücher.

30) Da unter dem gemeinen Mann große Unruhe des Glaubens durch die Lutherischen und Zwinglischen gedruckten Schriften erzeugt wurde, so soll in unsern Gebieten Niemand derlei Schriften drucken noch feil haben; sondern solche Bücherhändler schwer darum gestraft werden. Wer ihnen derlei Bücher wegnimmt und zerreißt, wird nicht als Frefler gestraft.

31) Dagegen mag man wohl das neue und alte Testament, die Bibel und andere christliche Bücher kaufen und verkaufen.

Milderung der Leibeigenschaft.

32) Da bisher der gemeine arme Mann von Prälaten und Gotteshäusern, auch von edeln Gerichtsherrn, besonders in unsern Vogteien, mit der Eigenschaft, Ungenossame, Fällen und Lässen und andern Gerechtigkeiten hart und strenge gehalten worden ist, wir aber nach unsern Bünden den Orten nichts abzubrechen haben an ihren Herrlichkeiten und Rechten, dagegen in unsern Vogteien derartige Mißbräuche am meisten geübt werden, so sollen wir darüber rathschlagen und unsere Vögte in die Vogteien mit dem Auftrag schicken, daß sie ein Einsehen thun und eine Milderung einleiten, damit der arme Mann nicht so hart gehalten werde.

33) Insbesondere soll niemand wegen der Ungenossame gestraft werden, da die Ehe ein Sakrament ist.

34) Welcher Eigene begehrt, sich von der Eigenschaft loszukaufen und zu ledigen, das soll ihm gestattet sein um ein ziemliches Geld. Wollte aber ein Herr ihn deßhalb zu hart halten, so steht es bei der Obrigkeit, solches zu vermitteln und zu ermäßigen nach Ziemlichkeit.

Erwerb d Geistlichkeit von liegendem Gut.

35) Da wir Laien von den geistlichen Fürsten, Klöstern, Stiftern u. s. f. vielfach durch Ankauf von liegenden Gütern beschwert worden sind, so sind wir überein gekommen, daß dieselben in Zukunft keine Liegenschaften mehr erwerben dürfen, ohne Bewilligung der Obrigkeit im einzelnen Fall.

36) Auch dürfen dieselben ohne Bewilligung der Obrigkeit keine Schuldforderungen auf liegende Gründe verlegen, weder innerhalb noch außerhalb der Eidgenossenschaft.

Aufsicht über die Verwaltung der Klosterguter.

37) Jedes Gotteshaus soll der Obrigkeit ehrliche Rechnung geben über Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen.

38) Wer Stiftungen und Pfründen an Gotteshäuser oder

Digitized by

zu Handen der Geistlichen verordnen will, was nicht gehindert werden soll, der soll doch dieselben nicht unablöslich auf seine liegenden Güter setzen. Werden solche Schulden abgelöst, so soll das Geld durch die weltlichen Vögte und Pfleger wieder angelegt werden.

39) Wenn ewige Zinsen mit baarem Geld verkauft und Verschreibungen darauf errichtet und diese für ablöslich erklärt sind, so sollen auch die Zinsen abgelöst werden dürfen, ein Stück mit dreißig Stücken.

40) Es soll Niemand dem andern das seinige mit Gewalt ohne Recht vorenthalten, es seien Zinse, Renten, Gülten, klein und großer Zehnte, Schulden, Gerechtigkeiten und Siegel und Brief gehalten werden.

41) Jeder Obrigkeit ist unbenommen, wenn weitere Mißbräuche sich auf deren Gebiete auf Seite der Geistlichen zeigen, ein Einsehen zu thun, unter Beachtung der obigen Artikel.

Steuerpflicht der Geistlichen.

42) Obwohl die Geistlichen bisher von allen Beschwerden frei gewesen sind, und die weltliche Obrigkeit mit dem Bann erschreckt haben, so daß diese nicht wagte, denselben Steuern, Tellen, Zölle, Umgeld, Tagwen u. s. f. aufzulegen, so hat doch solches in der heiligen Schrift keinen Grund, sondern ist großen Theils durch erdichtete geistliche Rechte eingeführt worden. Daher ist unsere Meinung, daß alle Priester, sie seien Weltliche oder Ordensleute alle Beschwerden, womit der gemeine Mann einer weltlichen Obrigkeit gehorsam sein soll, in Steuern, Tellen, Reisekosten, Zoll, Geleite, Umgeld u. s. f., ebenfalls tragen und darin der weltlichen Obrigkeit gehorsam sein sollen.

43) Wir behalten uns vor, diese Artikel zu mehren oder zu mindern, je nachdem es unsere Eidgenossenschaft gegen Gott und Welt verantworten kann, auch löblich, nützlich und ehrlich sein mag [6]).

Charakter des Mandats.

Dieses Mandat, obwohl von den Boten der katholischen Stände entworfen, kam indessen nicht zur Ausführung. Aus sehr verschiedenen Gründen wollten einige Stände nicht beitreten, und so blieb die Sache liegen. Für das Eidgenössische Recht

---

[6]) Bullingers Reformationsgeschichte I. S. 213.

Digitized by

und die Einsicht in die Zustände jener Tage bleibt der Entwurf dessen ungeachtet ein wichtiges Denkmal. Die Verwirrung und der Zwiespalt innerhalb der Kirche war so groß, und die obere Kirchenleitung so wenig der Sachlage gewachsen oder so träge, daß auch in den Theilen der Schweiz, welche vorzugsweise den alten Glauben aufrecht erhalten wollten, doch der Staat, die weltliche Obrigkeit von sich aus reformirend einzuwirken gedachte, so weit es ihm nöthig erschien. Der Charakter dieses Mandats und die Art, wie die Verfasser desselben zu Werke gingen, ist offenbar konservativ. Die Haupttendenz ging dahin, das Wesentliche, den hergebrachten kathol. Glauben selbst zu erhalten und vor der drohenden Existenz zu erretten. In dieser Beziehung gab das Mandat keinerlei Veränderung von sich aus zu, und die Autorität der Kirche sollte hierin unverbrüchlich festgehalten werden, bis sie selber sich darüber erklärt haben werde. Mit Rücksicht auf das Dogma bestritt die Verordnung die Berechtigung des Staates oder einzelner Individuen zur Reformation.

Dagegen in allen den Beziehungen der Geistlichen zu der weltlichen Obrigkeit und zu den Laien, welche nicht unmittelbar den Glauben betreffen, sondern die bürgerliche Stellung jener und die Eigenthums- und Geldverhältnisse derselben, da nahm auch der katholisch gebliebene Staat nun eine der Kirche übergeordnete Stellung ein und schaffte eine Reihe von praktischen wichtigen Mißbräuchen ab. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, wie es durch den Sieg des Papstthums über das Kaiserthum während des Mittelalters bestimmt worden war, die Ueberordnung des geistlichen Reiches über das weltliche Reich, hatte nun doch auch in den katholischen Staaten eine gewaltige Erschütterung empfunden. Die Boten der kathol. Stände hatten es gewagt, nicht allein den Staat in allen äußerlichen Dingen zu emanzipiren von der Kirche, sondern auch vom Staate aus selbst kirchliche Einrichtungen zu reformiren, wo diese entartet und nicht unmittelbar auf Glaubenssätzen zu beruhen schienen. Allerdings setzten die Standesboten hierin nur fort, was die Eidgenossen auch schon vor der Reformation in manchen Fällen gethan hatten. Das politische Freiheitsgefühl

der Eidgenossen war von jeher so stark, daß sie in äußern Dingen sich nicht leicht unter ein geistliches Regiment schmiegten. Aber nun wurde doch in größerem Zusammenhang und mit klarerem Bewußtsein die Hoheit des Staates und das Recht der weltlichen Obrigkeit auch den Geistlichen gegenüber ausgesprochen und prinzipiell angewendet. Es lag hierin jedenfalls ein bedeutender Fortschritt zu der modernen Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche.

Zwar wurde auch mit Bezug auf den reformirenden Theil des Mandats die Entscheidung eines Konziliums oder einer christlichen Versammlung vorbehalten, aber weder unbedingt, noch mit Bezug auf alle Punkte. Die Mitwirkung des Staates bei Beschlüssen jener wurde ausdrücklich vorausgesetzt, und in manchen einzelnen Punkten, insbesondere in den Rechtsbeziehungen der Geistlichen zu den Laien so entschieden das weltliche Recht der Obrigkeit zum Ausdruck und zur Anerkennung gebracht, daß man wohl sieht, in solchen Dingen hielten die Verfasser des Mandats das Recht des Staates für so klar und entschieden, daß sie geistlicher Einsprache sich keineswegs gefügt hätten.

Katholisches Bündniß mit König Ferdinand von 1529.

3) Die Reformation erhielt indessen neuen und größern Anhang in der Eidgenossenschaft. Und während vor Kurzem noch Zürich allein gestanden war, der gesammten Schweiz gegenüber, so ward nach und nach die reformirte Bevölkerung der Schweiz zahlreicher als die katholische. Der Widerstand gegen die Reformation beschränkte sich mehr und mehr auf die innere Schweiz. Den Kern derselben bildeten die V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Auch diese Stände richteten nunmehr ihren Blick außer die Schweiz und suchten sich außerhalb der Eidgenossenschaft mit Gleichgesinnten zu verbinden und zu verstärken. Die reformirten Städte hatten in Oberdeutschland Verbindungen angeknüpft. Die katholischen wendeten sich nun an König Ferdinand von Ungarn, Erzherzog von Oestreich, der im deutschen Reiche als die Hauptstütze der katholischen Partei angesehen war. In der That kam zu Anfang des Jahres 1529 ein Bund zwischen König Ferdinand und den V Orten zu Stande. Die beiden Theile kommen überein:

Digitized by Google

1) Sie wollen in ihren Gebieten bei dem alten, wahren christlichen Glauben und den christlichen Sakramenten ohne alle Veränderung verbleiben, bis auf eine gemeine christliche Reformation, wie diese von gemeinen christlichen Ständen in einem christlichen Konzilium verordnet wird. Ausgenommen wo Mißbräuche wären, die das Wesen des alten christlichen Glaubens und die Sakramente nicht berühren, deren Abstellung zu gemeinem Nutzen und Frieden diente, da wollen sie zusammentreten und mit Zuzug der geistlichen Obern sich zu vereinbaren trachten. Kommen sie nicht überein, so behält sich jeder Theil vor, derlei Mißbräuche von sich aus abzuschaffen. Im Uebrigen wollen sie 10 Jahre lang ein christliches Konzilium erwarten.

2) Wer in unsern Gebieten den alten Glauben antasten und dagegen predigen und neue Sekten zu stiften wagte, der soll an Ehre, Leib und Leben, nach seinem Verschulden gestraft werden.

3) Würde Jemand einen der Verbündeten hindern wollen, die Strafe zu vollziehen, so helfen die Verbündeten einander wider einen solchen.

4) Keiner der Verbündeten soll einem andern, er sei Lutherisch oder nicht, der außerhalb dieser Vereinigung ist, Gewalt zufügen, noch Ursache zum Kriege geben. Würde aber einer der Verbündeten wegen seines alten christlichen Glaubens angegriffen und zur Gegenwehr gezwungen, so leisten sie sich beförderlich Zuzug und Hülfe.

5) Würde Jemand uns oder unsere Unterthanen oder Verwandten vom Glauben drängen, unsere der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit Güter entsetzen oder vergewaltigen, so soll der Theil, dem solches Unrecht um des Glaubens willen begegnet, für sich selber keinen Krieg beginnen, wenn er nicht zu eilender Gegenwehr genöthigt wird, sondern die andern Verbündeten an eine gelegene Malstatt rufen, nämlich Feldkirch, Bregenz, Ratolfzell, Waldshut, Lauffenburg, Kaiserstuhl, Baden, Werdenberg oder Sargans. An einem der Orte sollen die bevollmächtigten Boten der Verbündeten berathen, ob der Widerwille in Gütigkeit gestillet oder durch ein Rechtsverfahren erledigt und so jeder Krieg vermieden werden könne. Wird aber das nicht erlangt, so sollen die Boten die Gewalt haben, dem Be-

Digitized by Google

leidigten Hülfe zu erkennen, mit ganzer Macht, Hauptleute und Kriegsräthe zu ernennen und die Vollziehung zu befehlen.

Würde die Hülfe von Seite der V Orte begehrt, so soll der König Ferdinand ihnen zum mindesten 6000 Mann zu Fuß und 400 Reisige, sammt Feldgeschütz auf seine Kosten zu Hülfe senden. Würde von Seite des Königs Hülfe begehrt, und zwar innerhalb der Eidgenossenschaft, so ziehen die V Orte je nach Umständen mit aller Macht oder einem Theil derselben auf eigene Kosten aus gegen den Feind, wenn außerhalb die Eidgenossenschaft, so ist der König berechtigt, Hauptleute aus den Orten zu erwählen und Krieger zu bestellen, die er besoldet. Diese Hülfstruppen mögen dann über den Rhein ziehen.

Damit aber Niemand denke, daß wir unter dem Schein der Handhabung des christlichen Glaubens nach Erweiterung unserer Herrschaft streben, so haben wir beschlossen: Was König Ferdinand oder andere auswärtige Verbündete außerhalb der Eidgenossenschaft besitzen, ihnen weggenommen und wieder erobert wird, das soll denselben wieder zugestellt werden. Ebenso was die V Orte innerhalb der Eidgenossenschaft besitzen, ihnen genommen und wieder erobert wird, soll ihnen allein verbleiben. Was dem Feind außerhalb der Eidgenossenschaft abgenommen wird, das soll den auswärtigen Verbündeten allein zukommen; ebenso was dem Feind innerhalb der Eidgenossenschaft abgenommen wird, das soll ausschließlich den eidgenössischen Verbündeten zugehören. Kein Theil soll, wenn es zum Kriege gekommen ist, ohne des andern Wissen und Willen Friede machen, aber auch kein Theil einen ehrlichen gebührlichen Frieden muthwillig ausschlagen. Kosten, welche in einem solchen Frieden an den Feind zu zahlen sind, sollen von beiden Theilen je zur Hälfte bezahlt werden.

6) Wenn Geistliche, Klosterleute oder Laienpriester ihren Orden und Stand verlassen und deßhalb ihr Einkommen mit Beschlag belegt wird, und nun in Folge dessen eine Obrigkeit Schaden leiden sollte, so soll auch in einem solchen Fall die obige Hülfe gewährt werden.

7) Kommt es zum Kriege, so wird dem Feinde aller Proviant abgeschlagen. Dagegen lassen sich die Verbündeten

Digitized by Google

allen Proviant an Lebensmitteln und Kriegsbedarf ungehindert zukommen.

8) Neue Verbündete werden nur mit Zustimmung aller aufgenommen.

9) Beladen sich die Verbündeten nicht mit ältern Sachen und Händeln, sondern schließen diesen Bund bloß des Glaubens wegen, und zur Gegenwehr.

10) Vorbehalten werden sowohl die Erbeinung zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft, als die ältern Bünde und Staatsverträge.

11) Entsteht ein Streit zwischen den Verbündeten, so ist einer der Bischöfe von Konstanz oder Basel Obmann [7]).

Gefahr des Bundes.

So das Ferdinandische Bündniß. Die Gefahr war allerdings vorhanden, daß die alte Eidgenossenschaft des Glaubens wegen auseinander breche. In dem christlichen Bürgerrecht war der Anfang zu einer neuen reformirten Eidgenossenschaft gemacht, in dem katholischen Bunde die Einleitung zu einer neuen katholischen Eidgenossenschaft getroffen. Der letztere Bund war um so gefährlicher für den Bestand der Eidgenossenschaft, als der auswärtige Verbündete, König Ferdinand, mächtiger war, als die V Orte der Eidgenossenschaft, somit das Schwergewicht des Bundes außerhalb die Eidgenossenschaft versetzt war. Die Frage des alten Zürichkrieges kehrte wieder, wenn auch unter veränderten, zum Theil umgekehrten Verhältnissen. Nun war es doch vornämlich die innere Schweiz, welche, um ihren Glauben zu bewahren, sich mit Oesterreich in einen engen Bund einließ, und die Besorgniß erweckte, daß der neue österreichisch-katholische Bund in seiner Entwickelung die alte Eidgenossenschaft durchbrechen und zerstören könnte. Während im alten Zürichkriege Schwyz voraus für die Integrität der Eidgenossenschaft im Gegensatz zu der zürcherisch-österreichischen Politik eingestanden war, so war es nun vorzugsweise die äußere Schweiz, und besonders Zürich, welches wider die österreichisch-luzernische Politik sich erhob und die Integrität der Schweiz vertrat.

---

[7]) Bullingers Reformationsgeschichte II. S. 48.

Neunzehntes Kapitel.

Der erste Landsfriede von Kappel 1529.

Aufbruch zum Krieg. — Charakter des ersten Friedens. — Inhalt. Einleitung. — Glaubensfreiheit, Prinzip der Parität. — Bünde mit Auswärtigen. — Pensionen. — Keine Sondertage. — Verantwortlichkeit und Amnestie. — Schmähungen des Glaubens wegen verboten. — Keine Beschlagnahmen auf Kirchengüter. — Dr. Murner. — Kriegskosten. — Selbständigkeit der Orte, Wahrung ihrer Rechte. — Verbesserung im Thurgau. — Friede. — Der Beibrief. — Eidgenössische Landesgesetze über Schmähreden.

Aufbruch zum Krieg.

Die V Orte wurden von den Boten der übrigen Stände angegangen, freiwillig von dem Ferdinandischen Bündnisse abzustehen. Aber vergeblich. Die Stimmung beider Hauptparteien wurde immer feindseliger. Da gab die Hinrichtung des reformirten Pfarrers Kaiser, der in der Herrschaft Uznach gefangen genommen und nach Schwyz abgeführt worden war, das Signal zum Kriege. Zürich ergriff die Waffen und zog ins Feld. Auch die V Orte sammelten sich nun. Bern, unzufrieden über das stürmische Verfahren Zürichs, drohte mit den Waffen das eidgenössische Recht aufrecht zu halten und wider den Angreifer zu streiten. Von Seite der übrigen Stände wurde mit Ernst für den Frieden gearbeitet. Es kam dieser wirklich, gegen Zwinglis Wünsche, welcher von dem Krieg größeren Vortheil für seine Politik und seine Lehre hoffte, zu Stande.

Charakter des ersten Friedens

Die Grundsätze, die in diesem Frieden ausgesprochen sind, sind sehr wichtig für das eidgenössische Recht. Alle spätern Landfrieden wurden nach entschiedenen und blutigen Siegen zuerst der Katholischen über die Evangelischen, später der Evangelischen über die Katholischen abgeschlossen. Der Eindruck der Schlachten, welche denselben vorausgingen, hob die Aussprüche der einen über Gebühr, reizte dieselben zum Uebermuth, und lähmte den Widerstand und die Freiheit der andern. Diesem ersten Landsfrieden aber war kein Blutvergießen, keine Schlacht vorausgegangen. Zwar waren in diesem Momente die Reformirten an Kriegsrüstung den Katholischen überlegen, aber doch

Digitized by Google

nicht in dem Maße, daß nicht diese ohne Bedenken eine Schlacht hätten wagen dürfen, jene hatten das Uebergewicht, aber doch nicht in dem Maße, daß der Sieg mit den Waffen für dieselben sicher gewesen wäre. Es wurde daher dieser Friede von beiden Seiten mit größerer Freiheit geschlossen, als einer der spätern, und die Grundsätze, die in demselben ausgesprochen sind, tragen in höherm Maße den Stempel der Wahrheit und des Rechtes an sich.

Inhalt. Einleitung.

Die Boten der Stände und Länder Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Sargans, Straßburg und Konstanz erscheinen in dem Instrument als Vermittler. Unter denselben war vorzüglich der Glarnerische Ammann Hans Aebli thätig gewesen. Als Parteien werden bezeichnet: Zürich auf der einen Seite mit seinen Mitburgern, den Städten Bern, Basel, St. Gallen, Mühlhausen und Biel, den eidgenössischen Städten des christlichen Bürgerrechts, und die V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf der andern Seite. Damit die Zertrennung der Eidgenossenschaft und großer Jammer und Noth vermieden und der Nutzen und die Ehre gemeiner Eidgenossenschaft und ganzer deutscher Nation gefördert werde, haben die Vermittler mit großer Austragung von beiden Theilen die Zustimmung zu folgenden Friedensartikeln erhalten:

Glaubensfreiheit. Prinzip der Parität.

1) Da Niemand zum Glauben gezwungen werden soll, so sollen auch die V Orte und die ihrigen nicht in Glaubenssachen genöthigt werden.

Betreffend die Zugewandten und die Vogteien, die beide Theile gemeinsam zu beherrschen haben, gelten folgende Grundsätze. Woselbst die Messe abgestellt und die Bilder verbrennt oder abgethan worden sind, da sollen die Leute deßhalb nicht gestraft werden. Wo aber die Messe und die Ceremonien noch vorhanden sind, da sollen dieselben auch nicht zur Neuerung gezwungen, noch ihnen (reformirte) Prädikanten geschickt werden, es wäre denn, daß die Mehrheit solches erkennte. Wozu sich die Mehrheit der Kirchgenossen entscheidet, zum

Digitized by

einen oder andern, dabei ſoll es bleiben. Aber kein Theil ſoll den andern wegen ſeines Glaubens fangen oder ſtrafen.

Die Hauptgrundſätze liegen in dieſem erſten Artikel. In ihm iſt bereits das Prinzip der Parität, d. h. der ſtaatlichen Gleichberechtigung beider chriſtlicher Konfeſſionen enthalten. Es iſt anerkannt, daß kein Ort den andern, daß auch die Eidgenoſſenſchaft nicht einzelne Orte zur Beibehaltung oder zur Abänderung ihres chriſtlichen Glaubens zwingen dürfe. Die katholiſchen Stände verzichteten ſomit hierin den reformirten gegenüber ausdrücklich auf die Feſthaltung des alten Rechtes des Mittelalters, wornach jede energiſche Abweichung von dem katholiſchen Glauben als ein Verbrechen behandelt und der Krieg gegen die Ketzer als Pflicht angeſehen ward. Sie erkannten das Prinzip der Glaubensfreiheit, welches von den Reformirten zuerſt verkündigt worden war, nun den reformirten Orten gegenüber an, nahmen es aber gleichzeitig auch für ſich ſelber in Anſpruch. Und hinwieder geſtanden die reformirten Stände die Folgerichtigkeit dieſes Schluſſes zu, und verzichteten darauf, die Orte zur Annahme der Reformation zu nöthigen.

Damit hatten aber beide Theile dem Prinzip nach darauf Verzicht geleiſtet, von Staats wegen ihren Glauben in geſammter Eidgenoſſenſchaft durchzuſetzen. Mochte jeder Theil noch ſo lebhaft ſeinen Glauben für den allein wahren halten, der Staat als Staat bot ſich nicht mehr dazu her, dieſen Glauben dem andern aufzunöthigen. Mochte die Kirche noch ſo ausſchließlich ſein, der Staat als Staat erkannte die Berechtigung beider Konfeſſonen neben einander an.

Dieſe Grundſätze ſind denn auch durchgeführt im Verhältniß zu den gemeinen Herrſchaften. In Folge derſelben wird nun auch von den katholiſchen Ständen, welche noch die Mehrheit hatten unter den regierenden Orten, zugeſtanden, daß die Mehrheit der Obrigkeit in Glaubensſachen nicht entſcheide wider die Minderheit, die einen andern Glauben habe. Das politiſche Mehrheitsprinzip ward ſomit zu Gunſten der ſtaatlichen Gleichberechtigung beider Konfeſſionen

aufgegeben. Es wird den Unterthanen selbst, und zwar jeder Kirchgemeinde die freie Wahl eröffnet, welcher von beiden Glaubensrichtungen sie folgen wolle. Und was die Mehrheit der Kirchgenossen [8]) beschließt, das gilt für die Kirchgemeinde. Jede Kirchgemeinde wird somit als ein Ganzes betrachtet, und für sie allerdings wieder das Mehrheitsprinzip zugelassen, das für das ganze Land aufgegeben worden ist. In der Kirchgemeinde muß sich die Minderheit unterziehen, wenn die Mehrheit reformirt oder wenn sie katholisch bleiben will. Die Kirchgemeinde kann, wenn sie will, ihre Glaubenseinheit erhalten, sie braucht sich nicht in derselben Weise in ihrem Innern auch spalten zu lassen, wie das Land, welches Herren hat von verschiedenem Glauben, die Spaltung dulden muß. Will sich die Minderheit einer Gemeinde nicht fügen, so steht den Einzelnen frei, die Gemeinde zu verlassen, und sich anderswo in einer Gemeinde, wo die Mehrheit ihres Glaubens ist, anzusiedeln.

Endlich wird bestimmt, daß der Einzelne um des Glaubens willen nicht gestraft werden darf. Indessen auch dieser Grundsatz wurde damals, gleich wie der vorhergehende, nur für die gemeinen Herrschaften anerkannt. Auf dem eigenen Gebiete blieben beide Theile noch exklusiver. Im eigenen Lande erkannten sie damals das Prinzip der Parität noch nicht an, welches sie für die eidgenössischen Beziehungen nun anerkannt hatten. Im eigenen Lande wollten damals noch beide Theile die Einheit des Glaubens festhalten und durchsetzen. Die reformirten Stände duldeten nicht, daß ein Theil ihrer eigenen Bevölkerung katholisch bleibe, und die katholischen Stände gestatteten nicht, daß ein Theil ihrer Bevölkerung sich zur Reformation bekenne [9]).

---

[8]) Alle über 14 Jahre wurden bei der Abstimmung zugelassen. Tagf. zu Baden, Mittwoch nach St. Martinstag 1529.

[9]) Die evangelischen Städte legten zwar, da sie im Fortschritt begriffen waren, diesem ersten Artikel auch den Sinn bei, daß es in den V Orten selbst nun Einzelnen gestattet sei, sich zu dem reformirten Glauben zu bekennen. Aber weder die V Orte, noch selbst die Schiedsrichter erklärten sich für diese ausgedehnte Auslegung des Artikels.

Digitized by

Der ſtaatliche Grundſatz der Parität galt ſomit für die Eidgenoſſenſchaft und die gemeinen Herrſchaften. Aber er hatte noch keine Anerkennung gefunden in den einzelnen Orten.

2) Der zweite Artikel behandelt die Bünde mit Auswärtigen. Bünde mit Auswärtigen. Das Ferdinandiſche Bündniß, welches allein des Glaubens wegen aufgerichtet worden, ſoll nun, da man ſich über den Glauben vertragen, bevor man aus dem Felde geht, den Schiedleuten ausgeliefert und abgethan und von denſelben der Bundesbrief öffentlich zerſtört werden. Ueber die übrigen Burgrechte und Bündniſſe, welche neulich errichtet worden, ſoll auf Tagen das Nähere beſtimmt werden. Das chriſtliche Burgrecht zwar zwiſchen den ſechs (eidgenöſſiſchen) Städten Zürich, Bern, Baſel, St. Gallen, Mühlhauſen und Biel wird anerkannt. Der Vorbehalt aber bezog ſich doch auch auf das Verhältniß der reformirten Städte zu auswärtigen Städten, wie Konſtanz und Straßburg. Darüber wurde noch nicht entſchieden. Es ſollte dasſelbe vorerſt genauer geprüft werden. Aber das Ferdinandiſche Bündniß, welches für die Ruhe der Eidgenoſſen in der That gefährlich war, wurde jetzt ſchon definitiv beſeitigt, und ſo nach dieſer Seite hin die Integrität der Eidgenoſſenſchaft aufrecht erhalten.

3) Die 6 Städte bitten nochmals die V Orte, daß ſie und Penſionen. die ihrigen ſich aller Fürſten und Herren, des Reiſens, der Penſionen, Miethen und Gaben gänzlich entziehen und dieſelben abthun und unſers Vaterlandes Acht haben. Sollte auf dieſe Bitte nicht geachtet werden, ſo iſt beſtimmt: Wenn einer oder mehrere aus den V Orten die Kriegsknechte der Städte und deren Angehörige aufwiegeln, an ſich ziehen und mit ſich führen würden zu Reiſen (zu auswärtigem nicht kapitulirtem Dienſt), ſo ſollen jene von ihrer einheimiſchen Obrigkeit, wenn derſelben ſolches angezeigt wird, an Leib und Leben geſtraft werden. Ebenſo ſoll gegen Thäter, die auf dem Gebiete der VI Städte betroffen werden, verfahren werden.

4) Die Schiedleute können nicht finden, daß gegenwärtig die Hauptführer und Austheiler von Penſionen zu ſtrafen ſeien, indem es in den Ländern erlaubt geweſen, Penſionen zu be-

Digitized by Google

ziehen. Würden dieselben aber in Zukunft abgestellt, dann lasse sich auch in Zukunft die Strafe rechtfertigen.

In dieser Beziehung suchten die reformirten Stände ein nationales Gebrechen auszurotten, welches seit den Burgunderkriegen verderblich gewuchert, und mancherlei Verderben für das Land nach sich gezogen hatte. Die Einzelnen sonnten sich in dem Glanz des Goldes, welches von auswärtigen Fürsten gespendet wurde und gaben nur zu häufig um den persönlichen Gewinn die Interessen des Vaterlandes Preis. Gegen diese Sitte der einheimischen Magistrate, Pensionen zu beziehen, eiferte Zwingli gewaltig und in Zürich drang seine strenge Ansicht durch. Aber schon in Bern war es anders. Obwohl dem Prinzip dort ebenfalls gehuldigt wurde, so waren die Berner Großen doch weit entfernt, sich der puritanischen Strenge, die sie als bürgerliche Beschränktheit verachteten, praktisch zu fügen. Und noch weniger Lust dazu hatten Luzern und die innern Länder, in deren stilles Leben der Verkehr mit den Fürsten Glanz und Ehre brachte, und die ohnehin geneigt waren, ihre Söhne auf gut Glück ausziehen zu lassen, wo immer sie Gold und Ruhm gewinnen konnten.

Keine Sondertage.

5) In Zukunft sollen weder die IV Waldstätte, welche bisher oft zu Beckenried oder anderwärts unter sich getaget haben, noch andere Städte, welche Burgrechte unter sich haben, um keinerlei Sachen, welche die gemeinen Eidgenossen betreffen, sich an einzelnen Orten zusammenfügen, und die gemeinsamen Sachen so durch besondere Parteiung „übertrommeln", denn es steht zu besorgen, daß daraus nichts Gutes entspringen möchte. Haben aber etliche Orte Burgrechte oder alte Bünde unter sich, und haben sie Dinge zu verhandeln, die sie allein betreffen, so mögen sie wohl sich deßhalb versammeln, wo sie wollen. Kommt man aber zu eidgenössischen Tagen, so sollen alle mit Ernst helfen handeln, ohne alles „praktiziren und rotten", d. h. ohne zu künstliche Störungen und Absonderungen zu veranlaßen.

Auch dieses Prinzip ist in der That ein wahrhaft gemeineidgenössisches, und die seitherigen Abweichungen von demselben haben immer nur schädlich gewirkt. Die Eidgenossenschaft ist

Digitized by Google

ein Ganzes, das nicht zerlegt werden darf, die gemeinsame Tagsatzung darf nicht zerspalten werden in Sondertagsatzungen. Die eidgenössischen Angelegenheiten gehören vor jene, und nicht zur Vorbehandlung an diese. Auf jener kann sich der vielseitige eidgenössische Geist offenbaren, auf diesem schrumpft er zu bloßem einseitigem Parteigeist zusammen.

6) Als seither viel auf Tagen davon geredet worden, daß etliche Orte im Namen gemeiner Eidgenossenschaft von Städten und Ländern gehandelt und Tage ausgeschrieben haben, während andere Orte dazu keine Verwilligung gegeben haben, so soll solches in Zukunft vermieden werden, und die Orte, welche ausschreiben, unter ihrem eigenen Namen und nicht im Namen Anderer, die nichts davon wissen, es thun.

7) Da an die von Schwyz für die Kinder Jakob Kaisers, genannt Schlossers, der zu Schwyz hingerichtet worden war, eine Entschädigung zu deren Unterhalt und Nahrung begehrt worden, so haben beide Theile den Schiedleuten diese Sache anheim gestellt. Was diese urtheilen, wollen sie halten. Verantwortlichkeit und Amnestie.

8) Alle Mandate, welche die sechs Städte des göttlichen Wortes wegen haben ausgehen lassen, sollen ungehindert und unangefochten bleiben. Wo auch die Messe und Bilder abgethan worden, da soll Jedermann, wem er auch zugehörig sei, also auch Unterthanen der V Orte, welche auf dem Gebiet der Städte gelebt haben, bis auf diese Stunde deßhalb nicht angefochten noch bestraft werden, und nicht befohlen werden, die Messe und Bilder wieder aufzurichten; immerhin in der Meinung, daß Niemand znm Glauben gezwungen werde.

9) Alle die, welche den beiden Städten Zürich und Bern zugezogen sind oder ihnen zu diesem krieglichen Vorhaben Hülfe und Vorschub geleistet haben, woher sie gekommen seien, von Basel, St. Gallen, Mühlhausen, Biel, aus dem Thurgau, von Bremgarten, Mellingen, aus dem Rheinthal, die Gotteshausleute zu St. Gallen, die freien gemeinen Aemter im Aargau, die Leuee von Toggenburg, Gaster, Wesen und andere, gleichviel ob sie auch Unterthanen der Städte seien oder nicht, es seien einzelne Personen oder ganze Gemeinden und Städte, sollen deßhalb nicht zur Rechenschaft gezogen noch gestraft werden. In

Digitized by Google

gleicher Weise soll auch gegen alle die gehandelt werden, welche den V Orten zugezogen sind, es seien Geistliche oder Weltliche.

Schmähungen des Glaubens wegen verboten.

10) Die Schand- und Schmähwörter, welche bisher von beiden Theilen des Glaubens wegen, grob und unverschämt gebraucht worden, woher denn auch diese Zwietracht großen Theils entsprungen ist, sollen auf beiden Seiten vermieden und abgestellt werden. Wer dawider thut, soll von seinen Herren und Obern, wenn ihnen das angezeigt wird, nach seinem Verschulden an Leib und Gut gestraft werden.

Keine Beschlagnahmen auf Kirchengüter.

11) Alle Haft (Arrest), welche innerhalb der Eidgenossenschaft angelegt worden auf Güter von Kirchen und Stiftungen, wo die Messe abgethan worden, soll aufgehoben und die betreffenden Zinse, Renten und Gülten ausgerichtet werden.

Dr. Murner.

12) Der Dr. Murner (der Redaktor der Disputation zu Baden und Verfasser verschiedener polemischer Schriften gegen die Reformirten) soll vor den Schiedleuten auf die Klage der Städte Zürich und Bern Antwort geben und von Luzern dazu und zur Erstehung der Strafe, auf die erkannt wird, angehalten werden. Indessen will man die beiden Städte Straßburg und Konstanz dieser Sache entheben, von den übrigen vermittelnden Städten und Ländern dagegen sollen zwei Boten deßhalb nach Baden zusammen kommen.

Kriegskosten

13) Ueber die Kriegskosten, welche die V Orte den Städten Zürich und Bern, die zu dieser krieglichen Empörung Ursache gehabt, zu zahlen haben, urtheilen die Schiedrichter. Das soll innerhalb 14 Tagen nach dem Frieden vollstreckt, widrigenfalls die 6 Städte den V Orten den feilen Kauf und die Speise abschlagen.

14) Ueber den Frieden zwischen Bern und Unterwalden soll von den Schiedleuten gehandelt werden und es bei Bern stehen, ob die Sache gütlich oder rechtlich zu erledigen sei.

Selbständigkeit der Orte, Wahrung ihrer Rechte.

15) Beide Parteien mögen bei ihrem Glauben bleiben, so lange es ihnen gefällt, und kein Theil den andern davon drängen noch treiben. Im Uebrigen sollen alle Orte bei ihren Vogteien, ihrer Herrlichkeit und ihren Rechten bleiben, wie solche hergekommen sind und vor diesem Kriege bestanden haben. Doch soll die Stadt St. Gallen wegen des Klosters daselbst in ihrem

Digitized by

Anliegen von den IV Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus in Ziemlichkeit bedacht und ihr darin geholfen werden.

16) Da ſich die Thurgauer über mancherlei Beſchwerden höchlich beklagt, ſo iſt der ernſte Wille und Meinung von Zürich und Bern, daß die biederen Leute im Thurgau hinfür mit gottesfürchtigen, ehrſamen, geſtandenen, züchtigen Obervögten und Amtsleuten verſehen und insbeſondere an die Stelle des jetzigen Landvogts Stocker ein anderer Landvogt von Zug geſetzt, auch an die Stelle des Landammanns Wehrli ein anderer Landammann ernannt werde. Das ſoll auch von den übrigen Orten, die am Thurgau Theil haben, zugeſagt werden. Im Uebrigen verſprechen die Orte mit den Städten Zürich und Bern auf nächſten Tag unweigerlich zuſammen zu ſitzen und zu berathen, wie die Beſchwerden der Thurgäuer zu ermäßigen ſeien. Verbeſſerung im Thurgau.

17) Die Bünde, die Stanzerverkommniß und dieſer Landsfriede ſollen, wie von Alters her geſchehen, beſchworen werden.

18) Zum Schluß ſoll dieſe Feindſchaft und Widerwärtigkeit und ſollen alle feindſeligen Reden und Handlungen verziehen und nachgelaſſen ſein, ſo daß Jedermann ruhig und unangefochten in des andern Gebiet handeln und wandeln möge. Auch ſoll kein Eidgenoſſe ſich vor den andern in beſonderer Partei, Sekte oder Rotte auszeichnen (d. h. keine beſondere Parteizeichen tragen), noch den andern deßhalb aufziehen, denn dieſer Handel ſoll Niemandes Ehre und Glimpf benachtheiligen. Friede.

So wurde der Friede von den geordneten Herren angenommen und den Schiedleuten übertragen, darüber Urkunden auszuſtellen. Die vorläufige Urkunde wurde im Feld von einzelnen Schiedleuten und der Stadt Zug beſiegelt, Freitag nach St. Johannes des Täufers Tag 1529 [10]).

Nach mehrfachen Erörterungen zwiſchen beiden Parteien und den Schiedleuten kam ſodann noch auf Mathis des Zwölfboten Tag 1529 zu Baden folgender Beibrief zu Stande: Der Beibrief.

Die Schiedleute hatten den Koſtenerſatz, wie die V Orte

---

[10]) Bullingers Reformationsgeſchichte II. S. 185.

an die VI Städte im Landfrieden zu übernehmen versprochen hatten, auf die nicht bedeutende Summe von 2500 Kronen bestimmt; und als jene die Summe nicht zahlen wollten, war ihnen von den Städten, nach der Drohung des Landfriedens, der feile Kauf gesperrt worden. Nun bequemten sie sich doch zu der ungewohnten Leistung. Dagegen wurde die Sperre wieder aufgehoben; von den reformirten Städten jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn neuerdings der Landfriede nicht gehalten werden sollte, sie wiederum eine Sperre veranstalten würden. Ueber den Sinn des ersten Artikels wurde nichts näheres bestimmt. Die katholischen Stände hatten indessen erklärt, man solle ihren Herren und Oberen den Handel anheimstellen, sie werden darin verfahren, wie sie es vor Gott und ihren Eidgenossen verantworten können [11]).

Eidgenössische Landesgesetze über Schmähreden.

Gleichzeitig wurde von allen XIII Orten eine gemeinsame Verordnung erlassen über die Schmähworte. Es wurde darin auf das ernstlichste, bei hoher und schwerer Strafe allen gemeinsamen und besondern Unterthanen geboten, daß sie solcher ungebührlicher, ehrverletzlicher, üppiger, unnützer und schändlicher Schmach-, Schand-, Schmütz- und Scheltworte, Verachtungen, Verkleinerungen, Reizungen und Anläßen, gar und gänzlich müssig gehen und abstehen sollen. Auch soll Niemand den andern mehr, zumal des Glaubens wegen, mit einigen verächtlichen Schelt-, Schmütz- und Lasterworten, Schandbüchern, Drucken, Sprüchen, Liedern, Gedichten und andern Anreizungen weder an Glimpf noch Ehre wider den Landsfrieden anziehen, stüpfen, schänzeln oder schänden; sondern Jeder sich tugendlich und ehrbarlich zu den andern halten, wie es freundlichen und getreuen Eidgenossen geziemt. Wer dawider thäte, der soll das büßen, ohne Schonung, an Leib und Gut, nach der Größe seines Verschuldens [12]).

---

[11]) Bullinger II. S. 214.

[12]) Bullinger II. S. 216.

Digitized by Google

Zwanzigstes Kapitel.

Der zweite Landsfriede von Kappel, von 1531.

Fortschritt der Reformation. — Politische Reformplane. Abtei St. Gallen. — Umgestaltung des eidgenössischen Rechts. — Auswärtige Verbindungen. — Zweiter Landsfriede. — Parität der Stände. — Parität in den gemeinen Herrschaften. — Bekräftigung des hergebrachten Bundesrechts. — Aufhebung des christlichen Burgrechts und des ersten Landfriedens. — Schadenersatz. — Eidgenössisches Rechtsverfahren. — Gefangene. — Der Bernerfriede. — Weitere Restauration.

Fortschritte der Reformation.

Der Eindruck des ersten Landfriedens war für die reformirten Orte sehr günstig. Die Reformation hatte nun volle staatsrechtliche Anerkennung gewonnen in der Eidgenossenschaft. Sie war überdem in sichtbarem Fortschritte begriffen. Im Innern befestigten sich die evangelischen Städte mehr und mehr. In den gemeinen Vogteien fiel ein großer Theil der Bevölkerung nun ungehemmt dem reformirten Glauben zu. Schritt für Schritt verbreitete sich dieser über weit den größten Theil des eidgenössischen Gebietes.

Politische Reformplane. Abtei St. Gallen.

In demselben Maße, wie diese friedlichen Erfolge der Reformation sich vermehrten, steigerten sich aber die politischen Ansprüche Zwinglis und der von ihm geleiteten Stadt Zürich. Zwingli hatte allerdings Plane zu einer gänzlichen auch politischen Umgestaltung der Schweiz, und ging in der Förderung derselben rücksichtslos zu Werke. In den gemeinen Herrschaften wollte er die Klöster zu Handen der Eidgenossenschaft nehmen lassen, gegen Abfindung der Klosterleute. Und als der Abt von St. Gallen, Franz Geißberg, starb, wollte er diesen Moment benutzen, die Abtei selber aufzuheben und die Unterthanen der Abtei für Zürich zu gewinnen. Den neu gewählten Abt Kilian erkannte Zürich nicht an und weigerte sich, demselben ins Recht zu stehen. Wie einen Glaubensartikel machte Zürich den Satz geltend, „daß diesen vermeintlichen Aebten und „geistlichen Ständen keine weltliche oder zeitliche Beherrschung „oder Regierung gebühre", erklärte die alten Staatsverträge mit

den Aebten von St. Gallen „als dem göttlichen Gefallen und „der Schrift zuwider", gab dem Vorbehalt des von Zürich gesetzten Hauptmanns in den St. Gallischen Landen, daß was das göttliche Wort abstelle, ausbedungen sein solle, die ausgedehnte Auslegung, daß derselbe durch seinen dem Gotteshaus geleisteten Eid nicht gebunden sei, die Rechte des Abtes zu wahren, und bestärkte die Unterthanen des Abts in der Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft. Mit Glarus und den Abgeordneten der Gotteshausleute zusammen errichtete Zürich eine neue Landesordnung, sprach alle obrigkeitliche Gewalt dem Abte ab und dem von den Schirmorten gesetzten Landeshauptmann zu, verlangte, daß nur ein Landeshauptmann geschickt werde, welcher „der evangelischen Lehre und Wahrheit günstig sei", entband die Unterthanen des Gehorsams auch gegen den Landeshauptmann, wenn derselbe anders sei und verfügte über diese Lande in der That, wie wenn sie Zürich angehörten. Sogar auf Glarus wurde dabei wenig Rücksicht genommen. Die beiden andern Schirmorte Luzern und Schwyz wurden vollends nicht geachtet. Zwinglis Rathschläge gingen in dieser Tendenz noch weiter, als der Zürcher Rath es guthieß, aber auch dieser verfuhr hier eigenmächtiger und gewaltsamer, als nicht bloß die katholischen Stände, sondern selbst die reformirten Verbündeten Zürichs es gutheißen konnten.

Umgestaltung des eidgenössischen Rechts.

Die gemeinen Herrschaften wollte Zwingli ganz beseitigen, indem er Theilung des Gebietes unter die regierenden Orte vorschlug; aber Theilung nicht zu gleichen Theilen, sondern so, daß Zürich und Bern zwei Drittheile des Ganzen für sich erhalten, die übrigen VI Orte nur einen Drittheil bekommen sollen.

Ueberhaupt wollte er das alt eidgenössische Prinzip der Gleichberechtigung der Stände, welches auch im Jahr 1481 zu Stans neu bekräftigt worden war, nicht länger anerkennen, sondern eine vollständige Hegemonie der beiden Städte Zürich und Bern herstellen, so daß Nichts in der Eidgenossenschaft geschehen könne, es seien denn die beiden Städte darüber einig, welche wie „zwei Ochsen den Wagen ziehen." Es dürfen den V Orten demnach nicht mehr V Stimmen

Digitized by Google

verbleiben auf der Tagsatzung, sondern auch da soll mindestens das Verhältniß von einem Drittheil für jene und zwei Drittheile für die Städte durchgeführt werden.

Als Gründe für diese totale Bundesrevolution wurden dieselben angegeben, die wohl Anfangs auch zu Stans und später wieder angeführt worden sind, die größere Bevölkerung und das größere Gebiet der Städte, sowie der Umstand, daß diese sehr viel größere Kosten für eidgenössische Dinge zu bezahlen haben. Mit Einem Wort: Das äußere Recht des Bundes widerspricht nach dieser Darstellung der innern aus den natürlichen Verhältnissen entspringenden Berechtigung. Und obwohl jenes auf die Bünde, das Verkommniß zu Stans und den noch neuen Landsfrieden von Kappel, somit auf frische Anerkennung auch der Städte Zürich und Bern sich stützte, so trug der Verfasser jenes merkwürdigen Anschlags doch kein Bedenken, die beiden Städte zu offener Gewalt aufzufordern. „Denn, bemerkt er, eine jede Gerechtigkeit, Freiheit oder Macht in göttlichen und menschlichen Rechten wird gestürzt und abgethan, so man sie mißbraucht. Da nun Zucht und Gerechtigkeit in den V Orten erloschen, so ziemt es sich, daß sie dafür gestraft werden. Würde die Eidgenossenschaft das nicht thun, so würde sie selber die göttliche Strafe verdienen, weil sie in ihrem Innern solch gotteslästerliches und verderbliches Wesen dulde" [13]).

Zwar hatte darin Zwingli ein richtiges politisches Prinzip ausgesprochen, daß im wirklichen ernsten Konflikt zwischen der innern Berechtigung und dem äußern, formellen Recht am Ende dieses jener weichen müsse. Aber er hatte dieses Prinzip weder richtig angewendet, denn ein solcher Widerspruch lag in dem eidgenössischen Bundesrecht denn doch nicht oder lange nicht in dem angegebenen Maße vor, noch waren die Mittel, welche er vorschlug, um ein vermeintlich besseres, weil natürlicheres Recht herzustellen, zu rechtfertigen. Und mußte ein gerechter Mann zugeben, daß die V Orte auch ihre Stellung nicht rein erhielten von Mißbrauch, so war doch nicht zu läugnen, daß

---

13) Das höchst interessante Gutachten Zwinglis ist abgedruckt in Hottingers Fortsetzung von Müllers Schweizergesch. II. S. 287 ff.

Digitized by Google

damals auf Seite der Städte und insbesondere Zürichs der Mißbrauch ihrer Stellung in eidgenössischen Dingen größer war, daß somit die Städte sich durchaus nicht eigneten, als Vertreter der „göttlichen Gerechtigkeit und Strafe", die V Orte von ihren hergebrachten Rechten zu entsetzen.

Auswärtige Verbindungen.

Auch in der auswärtigen Politik verließ Zwingli nun die Grundsätze des eidgenössischen Rechtes, die er selber vorher mit Nachdruck vertheidigt hatte. Er ging in reformatorischem Eifer Verbindungen ein und nahm an politischen Planen Theil, welche den Frieden und selbst die Existenz der Eidgenossenschaft gefährden mußten. Während Luther sich ausschließlich an seine kirchliche Mission hielt, und die gewaltsame Erhebung wider den Kaiser entschieden als Empörung verdammte, so ließ sich dagegen Zwingli mit dem Landgrafen Philipp von Hessen in weitaussehende Entwürfe ein, um gegen Kaiser Karl V., von dem sie besorgten, daß er unter dem Schein der Vermittlung, den Katholizismus herstellen wolle, einen thätlichen Widerstand zu bereiten. Zweitens sollte eine neue politische Verbindung entstehen zwischen den deutschen Fürsten, die zur Reformation halten, einer Anzahl deutscher Städte und den eidgenössischen Städten des christlichen Bürgerrechts, zum Schutze des evangelischen Glaubens und gegen den Kaiser. In Deutschland war der Landgraf von Hessen das Haupt der Verbindung, in der Schweiz Zürich durch Zwingli. Auch mit der Republik Venedig wurde über den Beitritt unterhandelt; in geheimer Sendung ward Collin, der Vertraute Zwinglis, dahin geschickt. Und selbst mit Frankreich wurden über diese Sache Erörterungen angeknüpft, und von Zwingli in Aussicht gestellt, daß auch Zürich, welches bisher die französische Vereinigung beharrlich von der Hand gewiesen hatte, unter Bedingungen derselben nun beitreten werde [14]). Was mit Recht gegen den Ferdinandischen Bund der katholischen Orte von dem Standpunkte des eidgenössischen Rechtes aus gesagt werden konnte, das galt auch für diese politischen Tendenzen der evangelischen Orte. Ja es waren die letztern noch bedenklicher für

[14]) Vgl. Hottinger a. a. O. S. 308 ff. und die Urkunden im Archiv für schweiz. Geschichte von Escher und Hottinger.

Digitized by Google

den Fortbestand der Eidgenossenschaft, weil die auswärtigen Verbindungen nicht bloß zur Vertheidigung des bestehenden Rechtes, sondern zur Umgestaltung desselben geschlossen wurden. So hatten beide Glaubensparteien in der Schweiz den Versuch gemacht, sich mit auswärtigen Mächten enger zu verbünden, auch wider die eidgenössischen Orte je der andern Konfession; zuerst die V Orte, sodann Zürich. Sie waren beide nicht schuld, daß nicht die Schweiz nach Konfessionen auseinander riß, denn jeder Theil schloß sich an seine Glaubensverwandten in Deutschland so enge an, daß davor die Gemeinschaft der Eidgenossen faktisch zurücktrat. Die Gefahr, daß die Eidgenossenschaft ihre selbständige politische Stellung darüber verliere und wieder untergehe in dem größeren deutschen Reiche, war wirklich groß. Aber wiederum sprach sich der Geist, der durch die Weltereignisse zu den Völkern redet, gegen die Spaltung der Eidgenossenschaft und für die Fortdauer des Bundesrechtes im Innern und für die neutrale Stellung der Schweiz in Europa aus.

Dießmal wagten es die V Orte, welche unter der wider sie von den evangelischen Orten verhängten Sperre sehr litten, von sich aus die Waffen zu ergreifen. Zürich ward überrascht. Bei Kappel fielen Zwingli und viele der angesehensten Männer der Reformpartei; dort und am Gubel siegten die katholischen Orte. Es kam ein neuer Landsfriede mit Zürich zu Stande, in welchem nun die katholischen Orte das Uebergewicht des Siegers fühlen ließen, und Bern wollte den Kampf nicht allein wieder aufnehmen, in dem Zürich erlegen war. Auch Bern ging denselben Frieden ein. Die Bestimmungen desselben sind: Zweiter Landsfriede.

1) Die von Zürich geloben, ihre lieben Eidgenossen von den V Orten und ihre lieben Mitburger die Landleute von Wallis und alle ihre Mithaften „bei ihrem wahren, unbezweifelten, christlichen Glauben“ unbestritten und undisputirt zu lassen, mit Vermeidung aller bösen Fünde, Gefährde und Arglist. Hinwieder versprechen die V Orte, ihre Eidgenossen von Zürich und ihre Mitverwandten „bei ihrem Glauben“ auch bleiben zu lassen. Parität der Stände.

Obwohl die katholischen Orte entschieden gesiegt hatten, so

konnten sie doch nicht an eine Restauration des katholischen Glaubens zu Zürich denken. So tief waren doch die evangelischen Stände nicht gesunken, um sich eine direkte Einmischung in Glaubenssachen und einen gegen ihre Bevölkerung gerichteten Zwang gefallen zu lassen. Auch jetzt wieder mußte zunächst das Prinzip, daß beide Konfessionen Geltung haben, das Prinzip der Parität den verschiedenen eidgenössischen Ständen gegenüber anerkannt werden. Aber die Form, wie das geschah, war verletzend für die Reformirten. Es lag darin offenbar ein Hohn gegen diese, daß sie zu einem Vertrage ihre Zustimmung geben mußten, in welchem der katholische Glaube als der „reine, unbezweifelte, christliche Glaube", die Konfession der Reformirten dagegen nur als „ein Glaube" schlechthin bezeichnet ward; ein Spott, der immerhin von ungleicher Würdigung der beiden Konfessionen ausging, und insofern dem wahren Geiste des paritätischen Staatsprinzips widersprach. Diese Herabsetzung und Demüthigung der Reformirten lag zwar nur in dem Ausdruck, nicht in dem Inhalt dieser Bestimmung. Aber gerade darum war sie um so weniger zu rechtfertigen. Sie reizte und erbitterte bloß den einen Theil, und kitzelte nur den Hochmuth des andern Theils. Wollte man ernstlich und auf die Dauer Frieden, so durfte man nicht solcher Gehässigkeit den Lauf lassen.

Die V Orte behalten sich dabei „lauter" d. h. ohne Einschränkung vor: alle die durch Burg- oder Landrecht oder sonst mit ihnen verwandt sind, und alle die ihnen Hülfe und Beistand geleistet haben. Ebenso behalten sich auch die Zürcher die vor, die ihnen Hülfe und Zuzug geleistet haben, daß auch sie in diesem Frieden begriffen sein sollen. Indessen dingen hier die V Orte sich aus die Bewohner der Freien Aemter im Aargau, und von Bremgarten und Mellingen, die sich noch an die Berner halten; und ebenso die Bewohner von Rapperswyl, Toggenburg, Gaster und Wesen, woselbst Zürich keine Rechte besitze; doch soll mit denselben nach Gnaden und in Ziemlichkeit gehandelt werden.

Parität in den gemeinen Herrschaften.

2) Beide Theile lassen einander bei ihren Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten in den gemeinen Herrschaften und

Digitized by Google

Vogteien unangefochten verbleiben. Wollen einzelne Gemeinden oder Herrschaften, welche den neuen Glauben angenommen haben, dabei verbleiben, so sollen sie das wohl thun mögen. Wollen aber andere wiederum zu dem wahren alten christlichen Glauben zurückkehren, so sollen sie die Macht dazu haben. Die Individuen, welche den alten Glauben noch nicht verläugnet haben, es wäre heimlich oder öffentlich, die sollen ungehemmt und ungehaßt bei ihrem alten Glauben bleiben. Wollen dieselben die sieben Sakramente, das Amt der heiligen Messe und andere Ordnung der Kirchenzeremonien herstellen, so mögen sie das thun und ebensowohl behalten, als der andere Theil seine Predikanten. Die Kirchengüter, und was zu den Pfründen gehört, sollen nach der Marchzahl der Bewohner einer Gemeinde zwischen den Priestern und den Predikanten getheilt werden. Auch soll kein Theil den andern des Glaubens wegen schmützen noch schmähen, und wer das thäte, von den Vögten bestraft werden.

Es verstand sich, daß alle Pläne, die V Orte aus dem Mitbesitz der gemeinen Herrschaften zu verdrängen, nun aufgegeben werden mußten und diese ihre Rechte neue Anerkennung fanden. Aber auch da stand das reformirte Bewußtsein so fest, daß der Fortbestand der reformirten Gemeinden nicht bestritten werden konnte. Eine gewisse Parität beider Konfessionen wurde doch wieder anerkannt; aber sie wurde getrübt durch das Streben, wo möglich, und so weit der Wille der Gemeinden oder Einzelner in den Gemeinden für die Restauration des Katholizismus zu gewinnen war, diese zu unterstützen. Auch das Prinzip der Mehrheit der Gemeindsgenossen wurde nicht mehr unbedingt anerkannt, wenigstens nicht gegenüber der katholischen Minderheit. Diese wird bei ihrem Glauben geschützt, auch gegen die Beschlüsse der protestantischen Mehrheit. Wäre dieser Grundsatz gleichmäßig und ausdrücklich für beide Konfessionen ausgesprochen worden, so läge darin allerdings eine weitere Konsequenz des wahren Prinzips der Parität und ein Fortschritt gegenüber den Bestimmungen des ersten Landfriedens. Wie in der Eidgenossenschaft selbst die Minderheit der Mehrheit gegenüber ihr konfessionelles Recht behielt, wie innerhalb der

ganzen gemeinen Herrschaft ebenso die Mehrheit der Minderheit in konfessionellen Dingen nicht das Gesetz machen durfte, so nun auch innerhalb der einzelnen Gemeinden. Auch diese wurden nun leichter, als vorher paritätische Gemeinden. Faktisch aber sollte die Aufnahme dieses neuen Grundsatzes vorzüglich dazu dienen, den vorhandenen katholischen Minderheiten neue Zuversicht und Stärke zu geben.

Gerecht ist das Prinzip der Theilung der Kirchen- und Pfrundgüter nach der Zahl der Bevölkerung der nämlichen Gemeinde, zwischen den Katholiken und den Reformirten, und weise das erneuerte Verbot wechselseitiger Schmähreden.

Bekräftigung des hergebrachten Bundesrechts.

3) Die von Zürich versprechen, die geschworenen Bünde und Briefe und das gute Herkommen gegen die V Orte zu halten und sich hinfür nicht mehr in Herrschaften einzumischen, woran ihnen kein Antheil gebührt. Hinwieder wollen auch die V Orte an den Zürchern die Bünde und Verträge getreulich halten.

Aufhebung des christlichen Burgerrechts und des ersten Landfriedens.

4) Die von Zürich sollen und wollen sich der neu aufgerichteten Burgrechte, so sie innerhalb der Eidgenossenschaft oder mit ausländischen Herren oder Städten gemacht haben, müssigen und dieselben abthun, indem solche Burgrechte mit den geschwornen Bünden unverträglich sind. Ebenso soll der vorher aufgerichtete Landsfriede sammt dem Beibrief ebenfalls abgethan sein.

Wie früher der katholische Bund mit König Ferdinand, so wird nun der unter dem Namen des christlichen Burgrechtes bekannte reformirte Bund als uneidgenössisch aufgehoben. In der That ertrug der Geist der gemeinen Eidgenossenschaft weder solche enge Bünde mit Auswärtigen, noch konnte geläugnet werden, daß auch innerhalb der Eidgenossenschaft konfessionelle Sonderbünde für die Gesammtverbindung schädlich seien. Aber das wahre Recht hätte einen Ausdruck erfordert, welches beide Theile in ihrer Absonderung gleichmäßig betroffen hätte, während nun durch Aufhebung des ersten Landfriedens und durch die bloß gegen die Reformirten gewendeten Ausdrücke des zweiten Landfriedens wenigstens der Schein entstand, als würde in demselben Augenblick den katholischen Orten wieder gestattet, was den reformirten Orten verboten werde.

Digitized by

Schadenersatz.

5) Zürich muß die 2500 Kronen, welche es in Folge des erſten Landsfriedens von den V Orten bezogen, wieder zurückerſtatten. Und da die von Schwyz den Jakob Schloſſer mit Recht haben richten laſſen, und auch die 100 Kronen, welche ſie für die Kinder desſelben bezahlt haben, wieder haben möchten, die von Zürich aber vermeinen, daß ſolches ein Almoſen für die Kinder geweſen ſei, wovon Zürich nichts empfangen, ſo wurde beſtimmt, es ſoll dieſe Summe von dem Abt von Wettingen, welcher wohl Almoſen geben mag, an die Schwyzer erſtattet werden.

Sodann klagen die V Orte, daß ihnen in etlichen Kirchen und Gotteshäuſern die Bilder und Zierden zerbrochen und verbrannt und denen von Zug ihre Häuſer zu Bliggenſtorf verbrannt worden ſeien; die Zürcher aber erwiederten, daß ſie an dieſen Thaten keine Schuld haben, weßhalb ſie auch zu keinem Erſatz verpflichtet ſeien. Sollten ſie aber ſich überzeugen, daß ſie oder die ihrigen dieſen Schaden verurſacht haben, ſo wollen ſie gütlich darum antworten. Dabei ließ man es denn beiderſeits bewenden. Dagegen übernehmen es die Zürcher, den Schaden, welcher den 3 Zugeriſchen Kirchen Neuheim, Menzingen und Schönbrunnen widerfahren, wieder zu erſtatten und ſich nöthigenfalls hierin dem Urtheil der IV übrigen Orte zu unterziehen. Ob von Zürich weitere Kriegskoſten zu zahlen ſeien, bleibt weitern Verhandlungen, nöthigenfalls einem Rechtsſpruch nach den Bünden vorbehalten.

Eidgenöſſiſches Rechtsverfahren.

6) In Zukunft ſollen alle Theile, es wären eines oder mehrere Orte oder beſondere geiſtliche oder weltliche Perſonen, wenn ſie an einen andern Ort Anſprachen haben, ſolche nach dem Rechtsverfahren vornehmen und durchführen, welches in den Bünden vorgeſehen iſt. Wollte aber Jemand dem andern dieſes Rechtsverfahrens nicht geſtändig ſein, ſo ſollen die übrigen Orte dem Recht begehrenden Theil zum Recht verhelfen mit Leib und Gut, nach allem Vermögen.

Die Bünde ſprachen in der Regel nur von Rechtsſtreit zwiſchen Ort und Ort. Hier iſt auch die Rede von Rechtsſtreit zwiſchen einzelnen Individuen und andern Orten. Auch dieſe werden an das eidgenöſſiſche Recht gewieſen und dieſes Verfahren

Digitized by Google

unter die Garantie des Bundes gestellt. Die Erfahrungen mit dem Abte von St. Gallen mochten dazu beigetragen haben, daß diese wichtige Lücke in dem bisherigen Staatsrechte ergänzt wurde. Und die Ergänzung geschah durchaus richtig im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit und des Friedens.

7) Wem das Seinige von diesem Krieg entwert und niedergeworfen wurde, dem soll es wieder ersetzt werden, und jeder Theil dem andern wieder herausgeben, was er inzwischen von dessen Gütern in seine Haft genommen hat; das Zerstörte soll er ersetzen.

Gefangene. 8) Die Gefangenen werden gegenseitig ausgetauscht, Mann gegen Mann. Für die mehrern Gefangenen in der Gewalt der V Orte ist den Hauptleuten gestattet, jedem Einzelnen eine angemessene Ranzung aufzuerlegen, doch soll keinem das Leben genommen werden dürfen.

Das Friedensinstrument wurde von den V Orten einerseits und von Zürich, Stadt und Landschaft, welche beide besonders dabei vertreten waren, besiegelt und vom 20. November 1531 datirt [15]).

Der Bernerfriede. Wesentlich die nämlichen Friedensbedingungen ging nun auch Bern ein, den 24. November, zu Aarau, nachdem noch Abgeordnete des Königs von Frankreich, des Herzogs von Savoyen, des Markgrafen von Baden und der Fürstin von Neuenburg und von den eidgenössischen Orten Glarus, Freiburg und Appenzell an der Vermittlung Theil genommen hatten. Auch die höhnische Form des Zürcherfriedens ließen sich die Berner gefallen, obwohl es noch nicht zu einem ernsten Treffen mit ihnen gekommen war, und gaben die Bewohner der Freien Aemter, von Bremgarten, Mellingen den Siegern ebenfalls Preis. Außer ihrem Antheil an den 2500 Kronen, welche die V Orte zurückverlangten, versprachen die Berner noch weitere 3000 Kronen zu entrichten für den Schaden, den sie in den Freien Aemtern und im Zuger Gebiet, namentlich zu Bliggenstorf angerichtet haben. Die Bewohner von Knutwil, welche

---

15) Bullingers Reformationsgeschichte III. S. 247. Hottinger II. S. 497.

Digitized by

in den Luzerner hohen Gerichten geseſſen, aber nach Bern kriegspflichtig ſind, ſollen, obwohl ſie den Luzernern beigeſtanden, deßhalb nicht geſtraft und die Bewohner von Hasli und Grindelwald, welche von Bern aus dem Ihrigen vertrieben worden (die altgeſinnte Partei, welche einen Aufſtand bewirkt hatte) wieder ohne Entgeldniß nach Hauſe und zu dem Ihrigen gelaſſen werden. Auch der Span mit Unterwalden wurde auf eine für dieſen Stand günſtige Weiſe erledigt. Einzig die Beſtimmung über die Gefangenen war für Bern günſtiger als für Zürich in dem Zürcherbrief. Alle Gefangenen ſollen gegenſeitig unentgeldlich freigegeben werden, doch in dem Sinne, daß Jeder ſeine Zehrungskoſten trage [16]).

Weitere Reſtauration.

In einem großen Theile der Eidgenoſſenſchaft wurde der Katholizismus nun wieder hergeſtellt, wo vorher die Reformation ſich Geltung verſchafft hatte, ſo zu Uznach, im Gaſter, zu Rapperswyl, in Sargans und Werdenberg, in den Freien Aemtern, den Städten Mellingen und Bremgarten, in der Grafſchaft Baden, überall unterſtützten die V Orte die katholiſche Partei; und die Mehrheiten änderten ſich nach ihrem Siege meiſtens in ihrem Sinne. Nur im Thurgau und im Rheinthal erhielt ſich die reformirte Partei in höherm Maße. Indeſſen fand auch da die Reſtitution der Klöſter Statt. Am bedeutendſten waren die Aenderungen in den St. Galliſchen Ländern. Der Abt von St. Gallen wurde wieder in ſeine Landesherrſchaft eingeſetzt, der Ankauf des Kloſters durch die Stadt St. Gallen vernichtet, dieſe überdem zu einer bedeutenden Entſchädigung an den Abt genöthigt, von dem Abt in den alten Landen die katholiſche Religion wieder eingeführt. Auch die Toggenburger mußten wieder die Hoheit des Abtes anerkennen; doch behielten ſie ihre Religionsfreiheit und großen Theils ihre Rechte, geſtützt auf den Landsfrieden, dem ſie beſonders beigetreten waren. Auch in Solothurn ſank die reformirte Partei, die vorher die Mehrheit erlangt hatte, nun ſo zuſammen, daß nach langen Parteikämpfen der Katholizismus wieder ausſchließlich die Oberhand bekam und der reformirte Gottesdienſt zu Stadt und Land

16) Bullinger III. S. 270.

Digitized by Google

(einige Gemeinden im Bucheckberg ausgenommen) abgeschafft wurde.

Der Krieg hatte somit wieder für die paritätische Natur der Eidgenossenschaft entschieden. Der katholische Theil hatte sich in demselben von seinen frühern Niederlagen erholt und war nach demselben wieder stärker geworden. An Stimmenzahl übertrafen die katholischen Orte die evangelischen Städte auf den gemeinen Tagen und auf den besondern Herrschaftstagen. An wirklicher Macht aber waren jenen diese doch noch überlegen, wenn schon sie für den Moment unterlegen waren. Das Prinzip, daß in Glaubenssachen die Mehrheit der eidgenössischen Orte die Minderheit nicht binde, erhielt den Frieden.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Der goldene Bund von 1586, der Badener Vergleich von 1632 und der dritte Landsfriede.

Verhärtung der Glaubensparteien. — Die romanische Schweiz. — Die helvetische Konfession von 1566. — Reorganisation des Katholizismus. Das Konzilium von Trient. — Kardinal Borromäus; die Jesuiten, die Nuntiatur. — Der goldene Bund. — Vortrag der evangelischen Orte. — Antwort der katholischen Orte. — Inhalt des goldenen Bundes. — Glaubenszwang. — Politische Spaltung. — Theilung des Landes Appenzell, 1597. — Vertrag zu Baden 1632. — Andere Beschwerden der evangelischen Unterthanen. — Aufregende Ereignisse. — Vilmergerkrieg. — Dritter Landsfriede von 1656. — Eidgenössisches Rechtsverfahren. — Freier Zug. — Schiedsrichterliche Urtheile. — I. Die evangelischen Schiedsrichter. — II. Die katholischen Schiedsrichter.

Verhärtung der Glaubensparteien.

Der Abschluß des äußern Friedens hatte doch nicht vermocht, die getrübte friedliche Gesinnung herzustellen. Der Zwiespalt im Glauben hatte einen tiefen Riß in das Volk gebracht. In ganz Europa war er in ähnlicher Weise vorhanden, voraus aber in Deutschland und Frankreich, den Ländern, auf welche die Schweiz ihre Blicke zunächst zu richten pflegte. Und wenn

Digitized by Google

auch die Eidgenossen nicht unmittelbar in die zum Theil konfessionellen, zum Theil politischen Kämpfe dieser Länder verwickelt wurden, so wurden sie es doch mittelbar sowohl durch ihre Söldlinge und Reisläufer, als durch die natürliche Sympathie der Glaubensgenossenschaft. So regten insbesondere die blutigen Religionskriege und Metzeleien in Frankreich die Gemüther heftig auf.

So lange noch die Hoffnung im Hintergrunde war, daß durch ein allgemeines christliches Konzil die Glaubensspaltung gehoben werden könne, dachten sich viele die neuen Zerwürfnisse und Einrichtungen in kirchlichen Dingen als provisorisch. Aber der Gegensatz der Konfessionen hatte sich schon zu sehr befestigt, als das Tridentiner Konzil zu Stande kam, und es stand dieses zu sehr unter dem Einfluß der einen, der katholischen, Glaubenspartei, vorzüglich des Papstes und der italienischen Prälaten, als daß von daher eine wahre Versöhnung und Schlichtung des Gegensatzes möglich war. Beide Konfessionen verhärteten sich in ihrer auseinandergehenden Richtung.

Die romanische Schweiz

Vorerst gewann die reformirte Konfession doch wieder in neuen schweizerischen Gebietstheilen an Verbreitung und Kraft, während sie durch den Ausgang des Religionskrieges in der alten Schweiz, in den Orten sowohl als in den gemeinen Herrschaften, vorzüglich im Aargau bedeutend zurückgedrängt worden war. Als Bern nun die savoyische Waadt, dießmal definitiv, eroberte, führte der Sieger auch sofort die Reform ein. Schon vorher hatte sie zwar zu Lausanne und anderwärts Bekenner gewonnen; aber die Annahme des evangelischen Glaubens und Kultus ging doch weniger noch von dem Volke aus, als sie von den neuen Landesherren vorgeschrieben wurde. Politische Motive wirkten jedenfalls auch hier in starkem Maße ein. Bern wollte durch Einführung der Reform das waadtländische Volk losreißen von seiner Vergangenheit und durch den gemeinsamen Glauben um so enger verbinden mit den alten Landestheilen der Republik, ein Bestreben, welches von großem Erfolge war. Die neue evangelische Kirche konnte sich unter dem Bernischen Staatsregimente nicht frei entwickeln, eine nationale Gestaltung wurde von den neuen Herren nicht gewährt. Aber immerhin trieb die

Digitized by Google

reformirte Konfession im Waadtlande feste Wurzeln. Im Verhältniß zu den alten eidgenössischen Orten war nun Bern — schon vorher die größte und mächtigste Republik der Schweiz — noch größer und mächtiger geworden. Aber zugleich wurde Bern durch die Eroberung der Waadt mehr von der innern Politik der Schweiz abgezogen, und genöthigt, seine Aufmerksamkeit vorerst Savoyen zuzuwenden, welches den Verlust an Gebiet ungerne ertrug. Die Stadt Genf aber ward allmählig zum geistigen Mittelpunkt der Reformation für die ganze romanische Schweiz, in ähnlichem Sinne, wie Zürich für die deutsche Schweiz; ja noch größer, als die Zürichs, wurde die reformatorische Bedeutung der romanischen Stadt, die sich weit über die Gränzen der Schweiz erstreckte. Sie verdankte diese ihre hohe Stellung, in welcher sie von den Gegnern als das protestantische Rom bezeichnet wurde, dem Reformator Kalvin, dessen Schriften und Rathschläge in Frankreich, Italien, England, Ungarn, Polen großen Anklang und Anhang fanden, und der in Genf seine kirchlichen Organisationsplane praktisch verwirklicht hatte.

Die helvetische Konfession von 1566.

Bisher hatte es indessen in der Schweiz noch an einem gemeinsamen und anerkannten Ausdruck des reformirten Glaubens gefehlt. Da vereinigte sich, im Gegensatze zu dem Konzilium von Trient, im Jahr 1566 die evangelische Geistlichkeit zu dem sogenannten helvetischen Glaubensbekenntniß, wie dasselbe von dem Antistes Bullinger, dem Nachfolger Zwinglis, verfaßt worden war, und sodann von den reformirten Kirchen auch anderer europäischer Länder angenommen ward. Auch die Orte erkannten diesen Ausdruck des gemeinsamen Glaubens an. Dadurch erhielt die reformirte Kirche der katholischen und selbst der lutherischen gegenüber mehr Konsistenz als bisher.

Die helvetische Konfession behandelt die dogmatischen Gegensätze mit mehr Aufmerksamkeit, als die Fragen der Kirchenverfassung und des Verhältnisses der Kirche zum Staate. Im Wesentlichen begnügt sie sich, Christus als das alleinige Haupt der Kirche und diese als die Gemeinschaft aller gläubigen Christen zu bezeichnen. Der Geistlichkeit wird jede Macht abgesprochen. Ihr Amt ist eher ein Dienst als eine Gewalt, heißt es daselbst.

Digitized by Google

Das Christenthum zu lehren und die Heilmittel zu verwalten, das ist die Aufgabe der Diener des göttlichen Worts. Die Obrigkeit ist von Gott geordnet, den Frieden und die Ruhe des menschlichen Geschlechtes zu erhalten. Ihr gebührt auf Erden der erste Rang. Einer religiösen Obrigkeit kommt es auch zu, für das Gedeihen der Religion besorgt zu sein [17]).

Reorganisation des Katholizismus. Das Konzilium von Trient.

Das Konzilium von Trient 1545—1563 hatte den Zweck, die erschütterte Ordnung innerhalb der römisch-katholischen Kirche herzustellen, und den katholischen Glauben neuerdings ins Klare zu setzen. Auch die Schweizer waren dazu eingeladen und hinterher mehrfach aufgefordert worden, sich den Beschlüssen des Konzils zu unterziehen. Unbedenklich nahmen die katholischen Orte den Ausspruch des Konzils in den eigentlichen Glaubenssachen an, auf die Autorität der versammelten Kirchenobern unbedingt vertrauend, und freuten sich, nun wieder eine Bestätigung und Erläuterung ihres hergebrachten katholischen Glaubens zu empfangen. Aber nicht so fügsam waren sie in den Verhältnissen der Gerichtsbarkeit und in den Beziehungen der Kirche zu den Rechten der weltlichen Obrigkeit. Selbst in dieser Zeit des konfessionellen Eifers wollten doch auch die katholischen Eidgenossen nicht so leicht ihre Freiheiten und Rechte den Ansprüchen der Hierarchie Preis geben. Sie erinnerten sich an den Pfaffenbrief und die Bestimmungen ihrer Bünde über geistliche Gerichtsbarkeit. Auch die Bestrebungen, die sich in dem Mandatsentwurf von 1524 offenbart hatten, waren noch nicht verschwunden. Die alte Maxime, auf welche die römische Kurie den Schweizern gegenüber durch Erfahrungen gedrängt worden war: Bisogna lasciar gli Suizzeri negli loro usi et abusi, „man muß die Schweizer bei ihren Gebräuchen und Mißbräuchen

---

17) Conf. Helv. Cap. 18. Ea (potestas ministerialis) ministerio quam imperio similior est. Officia ministrorum sunt varia, quae tamen plerique ad duo restringunt, in quibus omnia alia comprehenduntur; ad doctrinam Christi evangelicam et ad legitimam sacramentorum administrationem. Cap. 30. Magistratus omnis generis ab ipso Deo est institutus ad generis humani pacem ac tranquillitatem, ac ita, ut primum in mundo locum teneat. — Docemus, religionis curam imprimis pertinere ad magistratum sanctum.

Digitized by Google

lassen, beruhte auf realen Zuständen und dem Volkscharakter der Schweizer, die sich erhalten hatten. Ihrem Abgeordneten nach Trient, dem Ritter Lussi aus Unterwalden, hatten die katholischen Orte die Instruktion gegeben: „Er solle sich nicht weiter „einlassen, als was die gute Reformation wahrer katholischer „christlicher Religion und Glauben zu befördern dienlich sei; in „mehreres werden meine Herren nicht einwilligen, was zum „Abbruch ihrer Freiheiten und Rechtsamen, auch löbl. althergebrachten Bräuchen zum Nachtheil, Aenderung und Verkleinerung dienen möge." — „Da wir vernommen", heißt es ferner darin, „daß Seine Fürstlichen Gnaden (der Bischof von Konstanz) die Geistlichen aufgefordert habe, sie sollen ihm in guten „Treuen an Eides Statt geloben, Alles und Jedes festzuhalten, „was durch seine Gesandten auf dem Synodus zu Trient in „seinem Namen gethan und gesprochen werde, da die Geistlichen wie billig deßhalb unsere Herren und Obern um Rath „ersucht, so haben wir ihnen den Befehl gegeben, sie sollen sich „nicht anders einlassen, als in dem Sinne, daß es ohne Nachtheil unserer Herren und Obern der V Orte Freiheiten, Gerechtigkeiten und löbl. Gebräuche geschehe und dazu diene, die „eingerissenen Mißbräuche in der Kirche zu reformiren und zu „verbessern, was den Weltlichen seit der letzten Glaubensspaltung Aergerniß bringe. Solche Verbesserung wollen unsere „Herren und Obern wohl gestatten" [18]).

Als der Bischof von Konstanz eine Synode halten wollte zur Einführung der Beschlüsse des Konzils, erwiederten ihm die V Orte 1569: „So die geistlichen Fürsten und Prälaten reformiren werden, wollen meine Gnädigen Herren ihre Geistlichkeit, jedoch ihrer Freiheit, Privilegien und Hoheit, auch Gewohnheit, Regalien und Lehenschaft ohne Schaden und unvorgreiflich auch reformiren „lassen und ihre Priester für einmal zu Hause bleiben lassen." Die Priester gelobten sodann 1572 die Reformation des Konzils und das Breve Pius V (die Bulle in coena domini) zu

---

[18]) (Balthasar) De Helvetiorum Juribus circa sacra. S. 26. Zürich 1768. Helvetia VII. 205.

Digitized by

halten: „jedoch unserer Gnädigen Herren und „Obern Jurisdiktion und Mandat vorbe„halten."

Soweit der Glaube (das Dogma) festgestellt worden, so weit wurde demnach das Konzil auch von der katholischen Schweiz anerkannt, soweit die Bestimmungen desselben einen reformatorischen Charakter trugen, wurden dieselben unterstützt, soweit dieselben aber mit der herkömmlichen Freiheit und insbesondere der Gerichtsbarkeit und der Schirmvogtei des Staates über Kirchen und Klöster im Widerspruch waren, soweit fügten sich auch die katholischen Stände dem Konzil keineswegs [19]).

Kardinal Borromäus; die Jesuiten, die Nuntiatur.

Der Impuls, welches in dem Tridentinischen Konzilium lag zur Restauration des Katholizismus und der Hierarchie, hatte indessen auch in der Schweiz wichtige Nachwirkung, welche keineswegs bloß auf die Befestigung des katholisch-kirchlichen Glaubens Bezug hatten. Der Erzbischof von Mailand, der Kardinal Borromäus bemühte sich, die kirchliche Zucht unter der katholischen Geistlichkeit der Schweiz zu erneuern und die kirchliche Gesinnung unter dem Volke zu steigern. In hohem Maße gelang ihm dieses Streben. Auf seinen Besuchen der innern Schweiz wurde er von dem Volke wie ein Heiliger verehrt; und das Kollegium Borromäum zu Mailand, welches er stiftete, und in welchem er schweizerischen Studirenden der Theologie eine Anzahl Freiplätze eröffnete, erhielt seinen Namen bis auf unsere Tage hinab unter den Katholiken in gesegnetem Andenken. Der neue Orden der Jesuiten war damals die größte wissenschaftliche Hülfsmacht des Papstthums. Sie waren die Vorkämpfer der katholischen Hierarchie gegen den Protestantismus. Auf die gebildeten Stände insbesondere war ihr Einfluß mächtig. Von ihnen hoffte daher der Kardinal eine kräftige Förderung seines Strebens. Auf seinen Betrieb wurden dieselben im Jahre 1579 nach Luzern berufen, im Jahr darauf auch nach Freiburg. Durch sie wurde die Verbindung des Klerus mit der römischen Kurie enger, denn in einem Maße wie kein anderer kirchlicher Orden huldigten sie der päpstlichen

[19]) Helvetia VII. 206. Balthasar l. c. S. 28. 29.

Digitized by Google

Autorität und Macht. Für das Hirtenvolk im Gebirg und die Bauern wurde der Orden der Kapuziner eingeführt, welche dem gemeinen Mann näher standen, als die gelehrten Jesuiten.

Bald hernach wurde eine ständige Nuntiatur in der Schweiz gegründet. Schon 1571 hatte Pius V. den Plan dazu gefaßt, und damals schon wurde darüber zu Rom unterhandelt. Im Jahr 1586 führte Sixtus V. diesen Gedanken aus, und der Nuntius nahm seine Residenz zu Luzern. Dadurch kam die katholische Schweiz in eine ähnliche Stellung zu dem Papste, wie früher die Eidgenossenschaft zu dem Kaiser gestanden. Sie wurde gewisser Maßen ausgeschieden aus der übrigen durch die Erzbischöfe vermittelten Organisation der Kirche und in unmittelbare Beziehung gesetzt zu dem päpstlichen Stuhl. Am bestimmtesten tritt dieser Charakter der neuen Einrichtung in der Beziehung des Nuntius zu den zahlreichen Klöstern hervor, welche der bischöflichen Jurisdiktion großen Theils entzogen und dem Nuntius direkt untergeordnet wurden.

Anfänglich versuchten die Nuntii auch dem Staate gegenüber die ausgedehnteste Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit geltend zu machen und deren Immunität zu behaupten. Selbst für Einführung der Inquisition thaten sie Schritte. Aber wenn auch in einigen Fällen ihr Ansehen Manches durchsetzte, und nicht immer konsequent verfahren wurde, so hielten die schweizerischen Obrigkeiten doch im Ganzen auch im Streit mit der Nuntiatur die hergebrachte Hoheit des Staates in gerichtlichen und politischen Dingen aufrecht, und hielt der republikanische Freiheitssinn des Volkes mit Erfolg auch die Nuntiatur in Schranken.

Der goldene Bund.

Bedenklicher als im Innern der katholischen Kantone war diese neue Erhebung der katholischen Richtung für die Eidgenossenschaft. Sie bemächtigte sich auch der eidgenössischen Politik, und es ging aus ihr der sogenannte goldene (Borromäische) Bund hervor.

Ein Auszug aus den Verhandlungen der evangelischen Städte und der katholischen Orte, welche der Abschließung des goldenen Bundes vorher gingen, zeigt am besten, in welcher

Digitized by Google

Weise die Parteien sich gegenüber standen und von welchen Grundsätzen sie ausgingen.

Vortrag der evangelischen Orte.

Die IV Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen hatten den katholischen Orten durch eine Botschaft im Wesentlichen Folgendes eröffnen lassen. Unsere Eidgenossenschaft ist durch die Gnade Gottes von der Gewalt der Fürsten und Herren befreit und groß geworden durch die Einigkeit unserer frommen Altvordern. Würden auch wir wieder einig bleiben, so würde Gott auch uns erhalten. Nun hören wir aber, daß König und Kaiser und andere Herren der gemeinen Eidgenossenschaft, gleichviel welches Glaubens ein jeder von uns sei, feind und auffätzig seien, weil ihnen freie Völker zuwider sind. Deßhalb suchen sie Zwietracht unter uns zu stiften und finden, ungeachwir davor gewarnt haben, immer Leute, die sich durch Miethe und Gaben bestechen lassen und zu neuen Bündnissen mit fremden Potentaten verführen [20]). Ungerechter Weise aber werden wir verläumdet, daß auch wir mit deutschen und wälschen Fürsten von unsrer Religion besondere Verbindungen wider euch gemacht und insbesondere an Verhandlungen der Hugenotten mit dem König von Navarra zur Unterdrückung der Katholischen Theil genommen haben. Auch wird uns über Euch berichtet, daß ihr den König von Frankreich zu bestimmen sucht, den Schirm von Genf und die Bündnisse mit den evangelischen Orten aufzugeben. Unser Glaube wird vielfach geschmäht, wir werden Ketzer genannt, es wird uns vorgeworfen, daß wir die Jungfrau Maria und die lieben Heiligen verachten und nichts auf guten Werken halten.

Darüber konnten wir nicht länger schweigen. Außer den offenen Bündnissen, die ihr kennt, haben wir keine heimlichen mit keinen Potentaten, und versichern Euch, daß wir mit keinem Volk auf Erden lieber hausen und handeln, Lieb und Leid

---

[20]) Die katholischen Orte hatten 1560 ein Bündniß mit dem Herzog Philibert Emanuel von Savoyen geschlossen, 1564 das französische Bündniß erneuert, 1565 mit dem Papste ein Schutzbündniß zur Erhaltung der katholischen Religion, 1579 einen katholischen Bund mit dem Bischof von Basel abgeschlossen. Vgl. Waldkirch II. S. 413 ff.

Digitized by Google

tragen wollen, als mit Euch unsern treuen lieben alten Eidgenossen. An Euch aber begehren wir, daß ihr nicht mehr wie bisher Euch in jedes Fürsten Bündniß bewegen lasset, sondern mit gemeinem Rathe des Vaterlandes Wohlfahrt bedenket. Wir können uns nicht genug verwundern, daß ihr gegen Genf verhetzt habt, denn diese Stadt ist eine Vormauer und ein Schlüssel der ganzen Eidgenossenschaft. Da der Glaube eine freie Gabe Gottes ist und Niemand dazu gezwungen werden kann, so haben unsere Väter vor Jahren die heiligen Schriften vor sich genommen und daraus ein Glaubensbekenntniß gemacht. Auch wir bekennen die XII Artikel des christlichen Glaubens, auch wir glauben an Christus als den einigen Erlöser und Mittler, der die Wahrheit und das Leben ist, wir gestatten nicht, daß die hochgelobte reine Jungfrau Maria, als die Mutter Gottes, wofür wir sie erkennen, geschmäht werde, und sind bereit, wenn man uns aus göttlicher Schrift eines Irrthums belehrt, denselben abzulegen. In den Hauptstücken des christlichen Glaubens stimmen wir mit Euch zusammen, wenn schon in dem äußern Gottesdienst manches geändert ist. Deßhalb könnten wir uns wohl unter uns vertragen. Daher warnen wir dringend vor neuen „sonderbaren Bündnissen", und fürchten, daß aus solcher Spaltung der Untergang unserer Eidgenossenschaft hervorgehen möchte. Daher halten wir es für nothwendig: 1) daß wir Alle insgemein und die Einzelnen von uns der Botschaften fremder Fürsten und Herrn uns entschlagen und sie abweisen; denn leiht man ihnen die Ohren, so gießen sie das Gift der Uneinigkeit aus in den ganzen Leib unsers Vaterlandes. Und hören wir auf sie, wenn sie unter dem Schein der Religion zu Zwist reizen, so gibt es für uns alle ein gemeines Wetter und gemeine Noth.

2) Als Glieder Eines Leibes sollen wir jeder des andern Schaden zu wenden trachten und keinerlei ehrrührige Reden und Schmähbüchlein gegen einander dulden, uns der Einigkeit befleißen, und ohne der andern Vorwissen und Rath mit keinem Fürsten hohen oder niedern Standes keine Vereinigung, Burgrecht oder Bündniß machen.

3) Sollen wir unsere Eide, Bündnisse, Verträge, Lands-

Digitized by

und Religionsfrieden an einander redlich halten und uns wechselseitig in allen Nöthen tapfer beistehen wider Jedermann.

4) Sollten aber einige unter uns unter dem Namen der katholischen oder der reformirten Religion uns oder die unsern beleidigen oder zwingen wollen, so sollen wir mit gemeiner eidgenössischer ganzer Macht nach den Bünden einander schirmen.

5) Auch wollen wir unsere Nachbarn oder befreundete Fürsten nicht beleidigen, sondern auf gute Nachbarschaft halten.

Antwort der katholischen Orte.

Die Antwort der katholischen V Orte ist noch umfassender, als jene Aufforderung der reformirten Städte. Sie erwiedern: Wohl ist auch uns bekannt, zu welcher Freiheit und Ehre die Eidgenossenschaft der XIII Orte erwachsen ist. Aber weil sie undankbar gegen Gott geworden ist und ihr Hochmuth zugenommen hat, so ist sie nicht in eine geringfügige Spaltung, sondern in die höchste Zertrennung gerathen, der mit menschlicher Vernunft nicht abgeholfen werden mag. Hat die Eidgenossenschaft von drei frommen geringen Männern ihren Anfang genommen, so ist es einem schlechten, treulosen Menschen gelungen, diesen starken Bund zu zerrütten und zu zertrennen. Wir haben uns nicht von euch gesondert, aber daß ihr euch von uns abgewendet habt, das empfinden wir täglich mit Schmerzen. Auch haben wir zwar mit etlichen christlichen Herren Bündnisse, bei denen ihr zum Theil selber mitgewirkt habt oder die auch euch anerboten worden sind, aber wir haben sie nach altem Brauch aufgerichtet, öffentlich beschworen und schämen uns dessen nicht; auch wird Niemand durch dieselben benachtheiligt außer die, welche uns wider Billigkeit und Recht angreifen wollten. Auch haben wir jeder Zeit unsere gemeinsamen Bünde treulich gehalten und vorbehalten. Was die Miethen und Gaben betrifft, so möchten auch wir es wohl leiden, wenn das Geld minder auf der Welt regierte, und erkennen es an, daß dieß in der Eidgenossenschaft wie allenthalben eine gemeine Krankheit ist; auch sind wir bereit, mit euch Satzungen zu machen, wie dieser Ungebühr gewehrt werde. Aber um der Miethe und Gaben willen sind wir kein Bündniß eingegangen, sondern um anderer Ursachen willen. Wenn aber ein Fürst, den wir vor unredlicher Gewalt schirmen helfen, seine Freigebigkeit in

Digitized by Google

Verehrung und Gaben gegen uns erzeigt, so ist das nichts Unbilliges, und zwischen solchen Pensionen und heimlichen Gaben ein großer Unterschied. Auch ist das von unsern Vorfahren ebenso gehalten worden; dem Mißbrauch wollen wir steuern helfen, den rechten Gebrauch bestehen lassen.

Wenn Ihr Euch beschwert, daß man Euch fälschlich beschuldige, gegen uns Bündnisse bei protestantischen Fürsten gesucht zu haben, so haben wir uns nie darüber beklagt und kümmern uns auch nicht um Eure Verbindungen mit entlegenen Reichen wie Engelland. Aber wohl ist es bekannt, daß die Eurigen zu wiederholten Malen in Frankreich den rebellischen Unterthanen gegen den König und unsere Truppen beigestanden sind, obwohl die Hugenotten noch nicht Euers Glaubens sind. Was die Genfer betrifft, so wünschen wir nicht, daß der König von Frankreich mit uns um jener willen in Zerwürfniß gerathe, sind aber sonst nicht gegen die Genfer gestimmt. Die Religionssachen haben allda viel Empörung gebracht und Mißtrauen erweckt, wie dann ihr sogar die Verbesserung des Kalenders verworfen habt, bloß weil sie von dem Papste ausging, obwohl dieselbe nicht Sache des Glaubens, sondern der Mathematik war. Es mag sein, daß unsere Geistlichen etwa Lehren für ketzerisch erklären, die ihr für wahr haltet, an dem kirchlichen Sprachgebrauch aber können wir nichts ändern. Auch wird das Wort bei uns selten gebraucht und hat keine andere schlimme Nebenbedeutung. Das Schmähen aber haben wir verboten, und wo es geschieht, werden wir die, welche Euch schmähen, darum strafen. Schmähbücher aber erscheinen unter uns schon darum nicht, weil wir keine Druckerei haben. Dagegen erscheinen genug Schmähbüchlein bei Euch, und macht man den Eurigen von den Kanzeln weiß, als ob wir Stein, Holz, Silber und Gold und Gemälde anbeten, und die Jungfrau Maria und die lieben Heiligen höher achten als Gott selber, ferner daß wir von dem Verdienste Christi nichts wissen und uns allein auf unser menschliches Thun und gute Werke verlassen, während wir doch dergleichen Irrlehrer an Leib und Leben bestrafen würden. Unsere Priester aber werden bei Euch auf offener Straße verspottet. Wäret ihr aber so begierig, Euch

Digitized by Google

über den Glauben belehren zu laſſen, wie Ihr angebt, ſo hättet Ihr das Tridentiner Konzil beſchicken mögen und dort gefunden, was Euch fehlt. Daß Ihr aber die Mutter Gottes nicht beſonders hoch achtet, ergibt ſich daraus, daß Ihr ſie nicht nach dem alten Brauch mit dem Engliſchen Gruß verehret, und ſogar die Armen, wenn ſie um Gottes und unſrer lieben Frauen willen ein Almoſen begehren, ſolches entgelten müſſen, ja Einzelne auch Eurer Prediger ſogar auf unſerm Gebiete ſie öffentlich geſchmäht haben. Man hört auch oft bei Euch von Weibern ſagen, ſie ſeien ſo gut als die Maria, während doch Gott der Allmächtige ſie gebenedeiet hat unter den Weibern, und ſogar die Türken in ihrem Koran würdiger von ihr reden. So iſt es auch mit den Heiligen, in denen der heilige Geiſt gewaltet, und durch die Gott Wunder gewirkt hat. Das Alles erklärt Ihr für Teufelswerk und Fabel. Wenn Ihr die guten Werke für unnütz erklärt, ſo verſtehen wir das nicht, und können uns auf Chriſtus berufen, der ſelber zu guten Werken ermahnt hat. Dagegen haben wir nie behauptet, daß die guten Werke als ſolche ſchon den Anſpruch geben auf Seligkeit, noch daß durch unſere guten Werke die Erlöſung Chriſti und die Gnade Gottes entbehrlich werde.

Wenn Ihr Euch auf die Freiheit des Glaubens berufet, ſo wiſſen auch wir, daß der Glaube eine freie Gabe Gottes und ein Licht ſei, die Menſchen zu erleuchten, aber zugleich, daß für die Lehre des Glaubens geſorgt ſein ſoll. Würde aber jeder glauben können, was er will, weßhalb habt Ihr denn die Biſchöfe und die Klöſter aus ihrem herkömmlichen Glauben und ihren Rechten verdrängt? Weßhalb ſtraft Ihr denn die Eurigen, die unſern Glauben und den Glauben Eurer Vorfahren beibehalten wollen? Nichts iſt an der Zertrennung ſchuld, als daß Ihr den katholiſchen Glauben verlaſſen habet. Wir bitten Euch, tretet wieder in die Fußſtapfen Eurer Vorfahren, bedenket die Verdienſte derer, die auch Ihr für heilig achtet, die Glaubenszeugniſſe und Wunder in der Kirche bis auf unſere Tage, den Zuſammenhang der Päpſte mit dem Apoſtel Petrus und die Zwietracht wird wieder aufhören. Von Herzen gern wollen wir uns mit Euch über alles Uebrige, auch über Fürſten

und Herren vereinbaren und die erforderliche Reformation vornehmen. Die besondern Versammlungen und Tagsatzungen, die öftern Musterungen unserer Unterthanen, der tägliche Zuzug zu fremden Herren des einen oder andern Glaubens wegen, die Anwesenheit vieler Leute aus fremden Nationen und was sonst die Gemüther verbittert, würden aufhören. So lange wir uns aber nicht in einmüthigem Glauben wieder zusammenthun, so zerstört wieder ein Theil, was der andere aufgebaut hat, und unser Unglück wird kein Ende nehmen [21]).

Man sieht, das Bewußtsein der Katholischen war klarer und zuversichtlicher geworden, und die Hoffnungen auf Restauration des Katholizismus waren lebendig. Ihr ganzes Sinnen und Trachten hatte die Richtung auf Herstellung des alten Glaubens genommen. In diesem Geiste wurde denn auch der goldene Bund abgeschlossen.

Inhalt des goldenen Bundes.

Die bevollmächtigten Sendboten der VII katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn thun kund: Mit großem Schmerz und Bedauern haben wir sehen müssen, welcher große Abfall von dem wahren, alten, katholischen, römisch-apostolischen und christlichen alleinseligmachenden Glauben sich bei vielen Nationen und Völkern in der ganzen Christenheit, ja auch bis nahe an unsere Thore zugetragen hat, wir haben verhofft, der gütige Gott werde solchen Abgefallenen wieder die Sonne der Gnade und das Licht der Wahrheit erscheinen lassen, aber es ist das um unserer Sünden willen bisher nicht geschehen, und jene sind vielmehr je länger je verstockter und hartnäckiger geworden. Die vielfältigen Praktiken, Bündnisse und Verpflichtungen, die jene stets zusammen machen, thun klärlich dar, daß der Fürst der Finsterniß solcher Praktiken Leiter und Führer ist, denn obwohl sie unter einander getrennt sind, stimmen sie einzig darin zusammen, wie sie unsern wahren katholischen Glauben unterdrücken und ausreuten möchten. Wir wollen daher den Unsrigen und unsern Nachkommen ernstlich zu Gemüthe führen, Gott

---

21) Die Schriften beider Theile sind abgedruckt in: Martini Meieri Londorpius suppletus I. S. 65 ff.

Digitized by

dankbar zu sein für die Wohlthat seines Lichtes, das er uns erhalten hat; und da gegenwärtig gefährliche und seltsame Läufe walten, so haben wir uns zu Folgendem entschlossen:

1) Wir die VII katholischen Orte nehmen einander auf und erkennen einander für getreue, liebe, alte Eidgenossen, Mitburger und Landleute, welche, dem katholischen Glauben zugethan, allen Irrigen und Sektischen für uns und unsere Nachkommen endlich und gänzlich widersagen. Wir erkennen einander für wahre, herzliche Brüder, und wollen einander auch so nennen. Wir wollen einander nach unsern ältern Bünden beistehen und dieselben durch gegenwärtige Vereinbarung noch mehren. Wir sind entschlossen, bei dem katholischen Glauben zu verharren, darin zu leben und zu sterben, und wollen uns dabei erhalten, in dem Sinne, daß wenn ein Ort oder mehrere von uns, was Gott verhüthe, von demselben abgehen wollte, die übrigen Orte jenes oder jene bei dem katholischen Glauben zu nöthigen und die Ursacher solchen Abfalls nach ihrem Verdienen strafen sollen. Glaubenszwang.

Es läßt sich nicht läugnen: Dieser Bund war im Widerspruch mit dem Geiste der alten eidgenössischen Bünde. Die politische Rücksicht in den alten Bünden trat in den Hintergrund und das entscheidende Gewicht wurde auf die Konfession gelegt. Die katholischen Eidgenossen sind Brüder unter sich, und Gegner der protestantischen Eidgenossen. Sie schließen sich möglichst ab unter sich und trennen sich so viel es geht von den „Abtrünnigen". Auch das in den bisherigen Landsfrieden anerkannte Prinzip, daß die Eidgenossen kein Recht haben, einen Ort zum Glauben zu zwingen, wird nun von den katholischen Orten unter einander aufgegeben. Sie verzichten auf ihre Selbständigkeit in Glaubenssachen zu Gunsten der andern katholischen Orte. Sie sanktioniren den Zwang zum Glauben, den die übrigen anwenden sollen, wenn einer von ihnen abfalle.

2) Wir versprechen, daß wir einander bei dem wahren Glauben schützen und schirmen wollen mit Leib und Gut wider Alle, die uns solchen antasten wollen, Niemand ausgenommen; und es sollen uns daran weder ältere noch neuere Bündnisse hindern. Würde einer von uns von einem, der nicht unsers

Digitized by Google

Glaubens ist, feindlich überzogen, so sollen wir dem Angegriffenen unverweilt mit aller Macht zu Hülfe kommen, bis daß derselbe aus aller Noth errettet ist, gesetzt auch, es sollte der Angreifer aus anderem erdichtetem Scheine und nicht ausdrücklich des Glaubens wegen den Krieg beginnen. Da man aber einander nicht bloß mit den Waffen schädigen kann, so erklären wir ferner: Wenn einem der katholischen Orte von andern Nichtkatholischen derlei unleidliche Sachen zugefügt werden, daß dasselbe gezwungen wird, wider des andern Tyrannei und Unbill zu den Waffen zu greifen, so sollen wir demselben zu Hülfe kommen, wie wenn es überzogen worden wäre.

Politische Spaltung.

Der Bund wurde zu Luzern feierlich von allen Boten beschworen, Sonntag nach Francisci Tag (1. Oktober) 1586. Ebenso wurde er nach dem zweiten und dem dritten Religionskriege wieder erneuert, in den Jahren 1655 und 1714 [22]). Durch denselben wurde die Glaubensspaltung zu einer politischen der Schweiz erweitert, und auf lange Zeit nun standen sich zwei Eidgenossenschaften in geschlossener Gliederung gegenüber, die evangelische und die katholische. Die Sondertage dieser Parteien wurden wichtiger und häufiger als die gemeinen Tage aller Eidgenossen. Die evangelischen Stände kamen gewöhnlich zu Aarau, die katholischen zu Luzern zusammen. Unter diesen nahm Luzern die Stellung eines „katholischen Vorortes" ein. Das Mißtrauen war auf beiden Seiten groß, der echte eidgenössische Geist war verhüllt und umdüstert von konfessionell-politischen Leidenschaften.

Theilung des Landes Appenzell 1597.

Dieser Geist der Spaltung, der von den Konfessionen auf die Politik übergetragen wurde, hatte auch die Theilung des Landes Appenzell zur Folge. In dem größern Theile desselben hatte sich die Bevölkerung schon früher der Reformation zugewendet. Die alte Hauptgemeinde Appenzell selbst aber hatte in ihrer Mehrheit am katholischen Glauben fest gehalten. In den sogenannten äußern Rhoden herrschte das reformirte, in den innern das katholische Bekenntniß vor. Die einzelnen Gemeinden fühlten sich so frei und unabhängig, daß sie für sich selber

---

[22]) Balthasar, Helvetia III. S. 255.

Digitized by Google

auch über den Glauben Beschlüsse faßten, und der gemeinen Landsgemeinde aller Landleute das Recht nicht einräumten, mit Mehrheit die Einheit des Glaubens im ganzen Lande durchzuführen. Aber im Jahr 1588 kam es nun zwischen beiden Parteien zu ernsten Zerwürfnissen. In der Kirchhöre Appenzell war die katholisch gesinnte Mehrheit entschlossen, mit Gewalt den reformirten Glauben innerhalb ihres Bannes zu vertilgen. Begreiflicher Weise erregte das nicht bloß bei dieser Minderheit, sondern in den andern reformirten Kirchhören des Landes den lebhaftesten Widerstand. Um blutigen Krieg zwischen den Parteien zu verhüthen, vermittelte die Tagsatzung; und es kam wirklich ein Vergleich zwischen den innern und äußern Rhoden zu Stande. Darin wurde bestimmt, daß jede Kirchhöre (Kirchgemeinde, im Gegensatz zu der gesammten Landsgemeinde) in Religions- und Glaubenssachen volle Gewalt haben solle und daß hierin die Minderheit der Mehrheit folgen solle. Das Schmützen und Schmähen des Glaubens wegen wird neuerdings den Predigern sowohl als den weltlichen Personen ernstlich untersagt [23]). Indessen ein innerlicher Friede war doch nicht hergestellt, obwohl nun die reformirten Familien aus dem Dorf Appenzell nach den äußern Rhoden weggezogen waren. Es erbitterte die Evangelischen, daß die katholische Minderheit sogar mit auswärtigen Fürsten von sich aus Bündnisse abschloß, und hinwieder fühlten sich die Katholischen in ihrer Stellung und in ihren Rechten dadurch beeinträchtigt, daß die Landsgemeinde anfing, die höchsten Landesämter an lauter Evangelische und zwar gerade die Häupter ihrer Gegenpartei zu verleihen. Landestrennung wurde das Losungswort, in dem sich nun beide Theile vereinigten. Mit Zustimmung der Tagsatzung wurde dieselbe im Jahr 1597 vollzogen.

Sechs Schiedrichter von beiden Parteien aus den Magistraten der übrigen eidgenössischen Orte gewählt, halfen den Vertrag über die Landestheilung zu Stande bringen. Die äußern Rhoden sollen nun ihr eigen Regiment und Obrigkeit mit allem, was zu einer vollkommenen Regierung gehört, erhalten

---

[23]) Zellweger: Urkunden III. 3. Nro. 981.

Digitized by Google

und bestellen, wie hinwieder auch die innern Rhoden das ihrige. Durch diese Abtheilung des Landes soll beiden Theilen an ihren Freiheiten, Rechten und Gerichten kein Abbruch geschehen, sie auch ein „gemeines Land" sein und heißen und als Ein Ort und Glied der Eidgenossenschaft mit dieser verbunden bleiben. Das Landesgut wird getheilt; die öffentlichen Gebäude (zu Appenzell) verbleiben den innern Rhoden, wogegen sie an die äußern Rhoden einen billigen Auskauf zu entrichten haben. Auf die Tagsatzung mögen beide Theile ihre besondern Boten schicken, doch so, daß beide Gesandten nicht mehr als Eine Stimme haben. Können sie sich nicht vereinigen, so werden ihre Stimmen nicht gezählt. Inner-Rhoden hat, weil Appenzell der Hauptflecken und das vorderste Glied des Landes ist, dem es den Namen gegeben, den Vorsitz auf den gemeinen Tagen. Das Panner und Siegel verbleiben Inner-Rhoden, aber dieses bezahlt an Außer-Rhoden die Hälfte der Kosten für das neue Panner und Siegel, welches diese anschaffen. Die alten Freiheitsbriefe bleiben zu Appenzell in Verwahrung. Außer-Rhoden erhält aber Abschriften derselben, wenn es will, und einen Schlüssel zu dem Archiv. Das Schmähen und Schmützen des Glaubens wegen wird auch fernerhin verboten. Den einzelnen Landleuten ist es gestattet, je in den andern Landestheil überzusiedeln, vorbehalten, daß sie sich der Mehrheit jedes Theiles auch in Glaubenssachen unterziehen. In Folge dieses Prinzips gaben die innern Rhoden Einzelne, die zum reformirten Glauben übertraten, an die äußern Rhoden ab, und umgekehrt konnten aus diesen Einzelne, die katholisch werden wollten, in den innern Rhoden sich niederlassen. Diese Theilung soll aber nicht ewig sein. Sobald sich beide Theile wieder einigen wollen, so mögen sie das thun [24]).

Vertrag zu Baden 1632

Als in Deutschland der dreißigjährige Krieg ausbrach, war auch für die Schweiz die Gefahr groß, daß sie in denselben verwickelt werde. Glücklicher Weise für sie hatte sie schon lange so große Selbständigkeit dem Reiche gegenüber gewonnen und ihre eigenen konfessionellen Streitigkeiten so erträglich geregelt, daß

[24]) Urkunden bei Zellweger III. 3. No. 1052.

Digitized by Google

ſie von dieſem furchtbaren Kriege, in dem die deutſche Nation ſich ſelber und mit Hülfe der Fremden um ihren Wohlſtand und ihre politiſche Größe brachte, verſchont blieb. Während dieſes Krieges bewährte ſich das Prinzip der Neutralität, dem die Schweiz huldigte und das ſie durchſetzte, auf das herrlichſte. Zwar übte der Gang dieſes Krieges, dem die Schweizer mit geſpanntem Intereſſe folgten, auch Einfluß auf die Stimmung der ſchweizeriſchen Glaubensparteien und mehr als einmal konnte ſich der Freund des gemeinſamen Vaterlandes der Beſorgniß nicht erwehren, daß auch ſie einander wiederum mit den Waffen bekämpfen werden. Aber jeder Zeit legten ſich die aufgeregten Wellen der Gemüthsſtimmung wieder für einſtweilen. Und gerade als das Kriegsfieber in Deutſchland die heftigſten Kriſen durchlief, gelangte die Schweiz zu einer vertragsmäßigen, richtigen und wohlthätigen Fortbildung des Prinzips der konfeſſionellen Parität.

Das kaiſerliche Reſtitutionsedikt vom 6. März 1629, wodurch die Rechte der katholiſchen Fürſten den proteſtantiſchen Unterthanen gegenüber ausgedehnt, der reformirten Richtung unter den Proteſtanten die bisherige Duldung entzogen und den Prälaten, Klöſtern und Stiftern Herſtellung in die ihnen entzogenen geiſtlichen Güter verſprochen wurde, machte doch auch in der Schweiz Eindruck und ſteigerte die Anſprüche ſowohl der katholiſchen Orte, als beſonders der geiſtlichen Herren. Beſonders eifrig und rückſichtslos ſuchte der Abt von St. Gallen, der ſich noch als Reichsfürſt fühlte, die Grundſätze und die Tendenz des Reſtitutionsedikts nicht nur in ſeinen eigenen Landen, ſondern ſelbſt da durchzuſetzen, wo ihm nur die niedere Gerichtsbarkeit zuſtand. Er kam dadurch mit Zürich in Zerwürfniß, welches als eines der Schirmorte in den St. Galliſchen Landen und als eines der regierenden Orte in dem Thurgau und Rheinthal ſich den Anmaßungen des Abtes widerſetzte und für die reformirten Unterthanen desſelben Partei nahm. Dagegen fand er heimliche und offene Unterſtützung bei den katholiſchen Orten, welche auf den gemeinen Herrſchaftstagen die Mehrheit der Stimmen hatten und benutzten. So wollte der Abt ſeine Untergebenen nicht mehr an das reformirte Ehe- und Chorgericht

zu Zürich sich wenden lassen, sondern verlangte, daß sie sich dem geistlichen Gerichte des Bischofs von Konstanz unterziehen. Im Rheinthal und Thurgau sprach er, so weit seine niedere Gerichtsherrlichkeit reichte, das ausschließliche Recht an, die Pfründen mit Geistlichen zu besetzen, und so auch die evangelischen Geistlichen zu ernennen, entgegen den seitherigen Uebungen der reformirten Gemeinden. In beiden Punkten gaben ihm die V Orte Recht, und gedachten, ihren Willen durchzusetzen. Zürich protestirte nicht allein gegen den Inhalt des Entscheides, in welchem allerdings die Nichtachtung der reformirten Kirche offen vorlag, sondern mehr noch gegen das Recht der Mehrheit, in Sachen der Konfession einen Entscheid zu fassen und die Minderheit zu nöthigen. Zürich erklärte das für eine Verletzung des Landfriedens und forderte die katholischen Orte vor das eidgenössische Recht. In der That, konnte die Mehrheit der regierenden Orte auch in solchen Dingen verpflichtende Beschlüsse fassen, so hatte die Minderheit für ihre Konfession keine Garantie mehr, und um das Prinzip der Parität war es geschehen. Damals war die Mehrheit katholisch, die Minderheit reformirt. Dieses Verhältniß konnte sich im Verlauf der Zeit umdrehen. Wurde das Prinzip der Parität fest gehalten, so waren in beiden Fällen nicht bloß die Rechte der Konfession, die in der Mehrheit war, sondern auch die der Minderheit gesichert. Wurde das Mehrheitsprinzip an seine Stelle gesetzt, so war im einen Falle die evangelische Minderheit, im andern die katholische Minderheit der Willkühr derer Preis gegeben, welche ihren Glauben nicht theilten.

Die Verhandlungen darüber dauerten lange und waren ernst. Zürich drohte, zu den Waffen zu greifen, wenn der eidgenössische Rechtsweg geschlossen bleibe. Inzwischen war auch im deutschen Reiche der Krieg von Neuem ausgebrochen und die vormalige Uebermacht des Kaisers und der katholischen Liga hatte durch den König Gustav Adolf von Schweden, der ins Reich eingedrungen war, starke Stöße erlitten. Der endliche Ausgang des Krieges war wieder sehr zweifelhaft geworden. Da kam in der Schweiz durch die Vermittlung der von beiden Parteien ernannten eidgenössischen Schiedleute ein wichtiger Vertrag über kon-

Digitized by

fessionelle Verhältnisse zu Stande. Die Schiedrichter für Zürich waren, der Freiherr Franz Ludwig von Erlach, alt Schultheiß von Bern, und der Obristzunftmeister Rudolf Fäsch von Basel, für die V Orte Ritter Daniel von Montenach, Rathsherr von Freiburg, und Jakob von Staal, Rathsherr von Solothurn. Die Annahme des gütlichen Spruchs wurde auch von dem französischen Botschafter unterstützt. Zu Baden den 7. September (28. August des alten Kalenders) 1632 wurde derselbe urkundlich besiegelt.

1) Kraft des Landfriedens soll das Glaubensbekenntniß der Stadt Zürich in den gemeinen Herrschaften des Thurgaus und Rheinthals ungehindert und sicher sein und die Unterthanen dieser Religion bei ihrem Gottesdienst und freier Religionsübung ruhig und ungehindert leben und verbleiben.

2) Die regierenden Orte in den benannten gemeinen Herrschaften sollen in allen vorkommenden Dingen handeln und erkennen, richten und urtheilen, und „ein Mehr ein Mehr sein und bleiben", d. h. im Sinne des politischen Prinzips, daß die Minderheit sich der Mehrheit füge. Wenn aber Irrung oder Zwist in evangelischen Religionssachen oder deren nothwendigem Anhang, wovon im Landsfrieden nicht hinreichende Erwähnung geschehen ist, so soll in denselben kein Urtheil (mit Mehrheit der Stimmen) gefällt, sondern ein freundlicher Vergleich getroffen werden. Kommt ein solcher nicht zu Stande, so mögen die regierenden Orte sodann aus ihnen selber, vermöge der Bünde und des Landfriedens, oder aus den unparteiischen Orten, gleiche Sätze und Richter aus beiden Religionen nach altem Brauch erkiesen und diese sodann gütlich oder rechtlich entscheiden.

So wurde der Grundsatz der Parität in kirchlichen und kirchenrechtlichen Dingen für die paritätischen Herrschaften konsequent durchgeführt. Seinem Wesen nach ist dieser Grundsatz für die Kantone, in denen sich beiderlei Konfessionen finden, auch gegenwärtig noch der wahre, und es muß als ein offenbarer Rückschritt und eine verderbliche Mißkennung eines gesunden, den Frieden und das Recht beider Konfessionen sichernden Prinzips erklärt werden, wenn seither wieder in paritätischen

Digitized by Google

Kantonen auch für kirchliche Dinge das politische Mehrheitsprinzip eingeführt wurde.

3) Da in andern Ländern es Brauch und der Vernunft gemäß ist, daß in Ehesachen Jeder von Richtern seiner Religion gerichtet werde, so sollen die evangelischen Unterthanen im Thurgau und Rheinthal das Ehegericht zu Zürich, und die katholischen das bischöfliche Gericht zu Konstanz suchen. Spricht eine evangelische Person eine katholische um die Ehe an, so soll jene diese vor deren ordentlichem katholischem Richter belangen. Im umgekehrten Fall, wenn der beklagte Theil evangelisch und der Kläger katholisch ist, so soll die Klage bei dem evangelischen Chorgericht angebracht werden.

Die Schiedrichter der Städte Freiburg und Solothurn hatten zwar Bedenken, diesen letztern Punkt so unbedingt gutzuheißen. Indessen nahmen die V Orte denselben doch an, mit dem beschränkenden Vorbehalt, auf so lange, bis die regierenden Orte sich bewogen finden, eine Satzung zu machen, daß die Unterthanen der beiden Religionen sich nicht mehr unter einander ehelich verbinden dürfen. Zu einer solchen, das Recht des Individuums beschränkenden Satzung kam es indessen nie, und die gerechte Bestimmung des Vertrags blieb somit in Kraft.

4) Die evangelischen Gemeinden im Ober-Rheinthal sollen ihre Seelsorger und Prädikanten bei den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft suchen und dem Abt von St. Gallen zwei Geistliche vorschlagen, welche gehörig examinirt und admittirt sind, aus denen der Abt sodann einen erwählt.

Andere Beschwerden der evangelischen Unterthanen.

Durch diesen Vergleich hatte die friedliche Gesinnung neue Stärke erhalten und es war der Weg bezeichnet, auf welchem derlei Beschwerden und Streitigkeiten gehoben werden können. Indessen kamen auch nachher noch solche oft vor, und die Abhülfe erforderte immerhin einen großen Aufwand von Thätigkeit und Geld. Die Beschwerden gingen regelmäßig von den Evangelischen aus, die bei den katholischen Vögten nicht hinreichenden Schutz fanden gegen die Anmaßungen einzelner Geistlicher oder Unterbeamteter oder sich zurückgesetzt fühlten in ihren Ansprüchen auf Gleichheit. Dahin gehören z. B. die Beschwerden, welche auf den nächsten Tagen nach jenem Vergleich

Digitized by Google

zur Verhandlung kamen, daß die katholischen Kollatoren an die von ihnen ernannten evangelischen Prediger ungebührliche Zumuthungen stellen, daß man dieselben in den Kinderlehren und Leichenpredigen hemme, den freien Gebrauch der Glocken verkümmere, die Pfründen nicht gehörig auszahle, den Gebrauch der Kirchen nicht zu rechter bequemer Zeit verstatte, in manchen Gemeinden den Evangelischen, wo sie noch keinen eigenen Pfarrer haben, Schwierigkeiten gemacht werden, einen solchen zu erhalten, man sie sogar hindere, in andere Gemeinden zur Predigt zu gehen und sie nöthige, ihre Kinder in der katholischen Kirche von dem katholischen Priester taufen und ihre Ehen ebenso einsegnen zu lassen, daß man sie zwingen wolle, neugeborne schwache Kinder durch die Hebamme taufen zu lassen, und wenn solche vor der Taufe sterben, denselben das Begräbniß auf den Kirchhöfen in geweihter Erde verweigere, daß die Amtleute oft zur Unzeit die Gemeindevorsteher zusammen rufen, so daß die Evangelischen verhindert werden, die Predigt zu hören, daß man im Ober-Rheinthal von den Evangelischen wider ihr Recht verlange, sie sollen, wenn man des Morgens oder Abends oder zu Mittag läute, die Hüte abziehen und niederknien, daß an einigen Orten die Evangelischen gehalten werden, an den übermäßig zahlreichen katholischen Feiertagen ihre Arbeiten einzustellen, dagegen die Katholischen an den wenigen besondern evangelischen Feiertagen nicht zu gleicher Berücksichtigung genöthigt werden, daß man die Evangelischen daran verhindern wolle, in der Advents- und Fastenzeit Ehen einzugehen und Hochzeit zu halten, daß bald öffentlich bald heimlich den Evangelischen zugesetzt werde, sie sollen zum katholischen Glauben übergehen, daß dieselben bei Besetzung von Stellen und Aemtern wider Gebühr hintangesetzt und übergangen werden, gleich als wären sie Juden, daß die regierenden Orte selber in ihren Mandaten zuweilen von den Evangelischen gehässige Bezeichnungen brauchen, sie Neugläubige, Lutherische, Zwinglische nennen und ähnliches.

Aufregende Ereignisse.

Neue Ereignisse kamen hinzu, welche die Erbitterung und das Mißtrauen der Konfessionen steigerte. Ich erinnere an den gewaltsamen Ueberfall der Berner, welche der Stadt Mühlhausen

Digitized by Google

zu Hülfe zogen, auf Solothurnischem Gebiete durch Solothurnische Landvögte, und die bewegten Verhandlungen darüber, bis Bern endlich die mit großem Nachdruck verlangte Genugthuung erhielt; an die Verletzung des neutralen eidgenössischen Gebietes im Thurgau durch die Schweden, von denen die V Orte vermutheten, daß Zürich und die Evangelischen mit ihnen heimlich einverstanden seien; an den Kriegszug der V Orte ins Thurgau; an die Gefangensetzung und peinliche Verurtheilung des evangelischen Obrist Wachtmeisters Kilian Kesselring, Kommandanten zu Stein, durch die katholischen Orte; an die Bundeserneuerung der katholischen Orte mit der Krone Spaniens für das Herzogthum Mailand im März 1634, worin nun auch in Glaubenssachen die Hülfe des Königs versprochen und sogar bestimmt wurde, daß der Vorbehalt der ältern Bünde der Unterstützung in Glaubenssachen nicht hinderlich sei; an die Streitigkeiten zwischen dem Abt von St. Gallen und den evangelischen Toggenburgern, in die auch Zürich verwickelt wurde. Indessen verlor selbst der dreißigjährige Krieg immer mehr seine konfessionelle Natur und neigte sich auch sonst dem Ende zu. Und als es endlich zum Frieden kam in dem ruinirten deutschen Reiche, freute sich die gesammte Schweiz der Anerkennung ihrer vollkommenen politischen Selbständigkeit.

Wilmergertrieg. Bald nach dem Abschluß des westphälischen Friedens brach in der Schweiz der große Bauernaufstand vom Jahr 1653 aus. Die katholischen und evangelischen Stände vereinigten sich in der Noth, welche ihre ganze bisherige Herrschaft bedrohte, zu gemeinsamen Maßregeln wider die aufgestandenen Unterthanen, und die Erhebung der Bauern ward unterdrückt. Aber kaum war diese politische Noth vorüber, so trat die alte Entzweiung der Konfessionen wieder in den Vordergrund. Einige schwyzerische Familien von Art hatten Neigung gezeigt, zu der evangelischen Konfession überzugehen. In dem katholischen Lande Schwyz wurde das noch als ein schweres Verbrechen behandelt, was die Schwyzer selbst genöthigt waren, nicht bloß bei ihren Eidgenossen der evangelischen Städte gewähren zu lassen, sondern selbst unter ihren eigenen Unterthanen im Thurgau zu dulden. Aber so war das alte Staatsrecht noch auf beiden

Digitized by Google

Seiten. Im Innern des unmittelbaren eigenen Gebietes duldeten die meisten Orte nur den eigenen kirchlichen Glauben. Die reformirten Stände waren zwar darin humaner als die katholischen, indem jene solche Unterthanen, die katholisch bleiben oder werden wollten, doch frei aus dem Lande wegziehen ließen, während diese den Uebertritt zur evangelischen Konfession als ein Verbrechen straften. Auch nun vertrat Zürich, den Schwyzern gegenüber, das Prinzip des „freien Zuges", und versuchte, dieselben zur Anerkennung dieses neuen, dem herkömmlichen Katholizismus widerstreitenden Staatsprinzips anzuhalten. Es gewährte den entflohenen Bürgern von Art seinen Schutz, forderte ihr Gut, das von Schwyz mit Beschlag belegt worden, heraus, wollte auch die Zurückgebliebenen vor Verfolgung sichern, und belangte Schwyz vor eidgenössisches Recht. Die Schwyzer dagegen verfochten ihr herkömmliches Recht unbeschränkter Souveränität auf ihrem eigenen Gebiet, weigerten sich, das eidgenössische Recht zu bestehen und schritten nur um so härter faktisch vorwärts gegen die zurückgebliebenen Landleute. Es wurden sogar einige derselben hingerichtet. Nun griff Zürich zu den Waffen, in der Hoffnung, bevor den V Orten, die sich der Schwyzer annahmen, spanische Hülfe aus der Lombardei kommen könne, durch einen entscheidenden Schlag den Streit zu seinem Vortheile zu beendigen. Auch Bern, obwohl etwas langsamer, zog ins Feld. Aber der Krieg lief wieder aus, ohne den gewünschten Erfolg für die Reformirten. Die Berner erlitten zu Vilmergen eine Niederlage, die, wenn auch nicht entschied, doch ihren Muth und ihre Hoffnungen herabstimmte. Die Zürcher, unter General Werdmüller, vergeudeten ihre Kräfte an der Belagerung von Rapperswyl, ohne die Stadt erobern zu können. Die unparteiischen Orte und die fremden Mächte vermittelten den Frieden, welcher am 26. Februar 1656 zu Baden angenommen wurde. Die Bestimmungen desselben sind:

Dritter Landfrieden von 1656.

1) Zwischen den Städten Zürich und Bern auf der einen und den V Orten auf der andern Seite wird der Friede erneuert. Es soll beiderseits Alles vergeben und vergessen sein, was während des Krieges geschehen ist, und auch die eigenen Unterthanen vor Strafe sicher und amnestirt sein, wenn sich

Digitized by Google

auch einzelne nach der Meinung ihrer Obern inzwischen vergangen haben sollten. Auch sollen alle reizenden Schmäh-, Spott- und Lasterreden, woraus bisher viel Unrecht, Haß und Verbitterung entstanden ist, strenge verboten sein und ohne Ansehen der Person unnachsichtig gestraft werden.

2) Beiden Theilen wird es vorbehalten, ihre Kriegskosten an einander gütlich oder rechtlich zu fordern. Wer sich zu beschweren hat, daß ihm wider Kriegsgebrauch und Recht das Seinige gewaltthätig während des Krieges entfremdet worden, der soll ebenfalls an das unparteiische Recht gewiesen, das Uebrige aber durch die Amnestie gedeckt sein.

3) Die Kriegsvölker sollen gegenseitig abgeführt und beurlaubt und die inzwischen aufgeworfenen Verschanzungen wieder niedergerissen, alle eingenommenen Plätze von der Besatzung entledigt, das Thurgau und dessen Regierung in den alten Stand gesetzt, die Gefangenen ohne Entgelt gegen Vergütung billiger Atzungskosten freigegeben werden. Die nähere Art und Weise bezeichnen die unparteiischen Orte. Der freie Kauf, Handel und Wandel soll allerwärts wieder geöffnet und den Handelsleuten freier Lauf verstattet werden, wie von Alters her.

Eidgenössisches Rechtsverfahren.

4) Was das eidgenössische Recht betrifft, so gilt hierüber folgende Erläuterung. Jeder Ort der Eidgenossenschaft soll in seinen eigenen Landen und Gebieten seiner Religion und Souveränität oder hoher Landes-Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerichtsbarkeit ruhig und unangefochten verbleiben. Wenn aber außerdem ein Ort gegen den andern eine Ansprache oder Streitigkeit hätte um Herrschaften, Landmarken, Lehenschaft, Wunn und Weid, Fischenzen, Almenden, Zölle, Geleite, Gerichte, Fräfel, Bußen, Forstrecht, Hagen und Jagen und ähnliches, und die Parteien sich nicht selber vergleichen können, so sollen solche Sachen dem unparteiischen Recht zu gleichen Sätzen unterworfen sein.

Diese Beschränkung des eidgenössischen Rechtsverfahrens im Frieden war nach zwei Seiten hin verfehlt. Einmal beruht die Aufzählung einzelner Fälle, welche vor das eidgenössische Recht gehören, mit Ausschließung anderer, auf keinem klaren Prinzip,

Digitized by Google

und läßt große Unſicherheit zurück. Sodann war es durchaus irrig, das eidgenöſſiſche Recht auszuſchließen in Fragen der Souveränität und Religion in den Orten. Man hat hier zwei Dinge verwechſelt, fürs erſte, die Frage, wer einen Streit zwiſchen zwei Orten zu beurtheilen habe, und fürs zweite die Frage, wie ein ſolcher Streit zu entſcheiden ſei; die formelle Frage der Kompetenz und die materielle der geltenden Rechtsgrundſätze. Der alte Zürichkrieg hatte dieſe Unterſcheidung ins Klare geſetzt und gegen die Anſprüche von Zürich, welche Stadt dem eidgenöſſiſchen Rechtsverfahren eine Frage ihrer hergebrachten Souveränität und Privilegien nicht unterwerfen wollte, das eidgenöſſiſche Prinzip durchgeſetzt, daß alle Streitigkeiten zwiſchen Ständen, ganz abgeſehen von dem Inhalt derſelben, vor das eidgenöſſiſche Recht gezogen werden können. Nunmehr hatte Zürich das Land Schwyz vor dem eidgenöſſiſchen Recht dafür belangen wollen, daß es ſeinen evangeliſch gewordenen Landleuten freien Zug gewähre. Ob Zürich zu dieſem Begehren berechtigt geweſen ſei oder nicht, ob darin eine unzuläſſige Beſchränkung der ſchwyzeriſchen Landeshoheit gelegen habe oder nicht, das war völlig gleichgültig für die davon ganz verſchiedene Frage, in welcher Form dieſer Streit zweier eidgenöſſiſcher Orte zu entſcheiden ſei. Irgend einen Weg den Streit zu ſchlichten, mußte es geben, und der einzige Weg, den die Bünde kannten, war der Weg des eidgenöſſiſchen Rechts. Denn davon konnte keine Rede ſein, daß etwa die Tagſatzung nach Inſtruktion der Stände darüber zu Gerichte ſitzen und mit Mehrheit bindende Beſchlüſſe faſſen konnte. Die Tagſatzung hatte keinerlei Richtergewalt in Streitigkeiten einzelner Orte. Sie konnte wohl derlei Fragen erörtern und auch etwa zu vermitteln ſuchen, entſcheiden aber nicht. Somit blieb, wenn ein ſolcher Streit zwiſchen zwei Orten entſtand, nur zweierlei übrig. Entweder mußte derſelbe mit Gewalt, d. h. durch Bürgerkrieg, oder er mußte nach einem Rechtsverfahren zur Erledigung gebracht werden. Der Bürgerkrieg aber widerſtritt den Bünden und der Natur der Eidgenoſſenſchaft, er war nur nur als Nothweg zu betrachten, wenn das Rechtsverfahren verſchloſſen blieb. Dieſes dagegen war in den Bünden vorgeſehen und näher geordnet.

Digitized by Google

Es war der einzige richtige und friedliche Weg, den Streit zu schlichten. Dieser Weg konnte und durfte eben darum nicht verschlossen werden, weil er der einzige war, weil die Verschließung desselben konsequent zur Erneuerung des Krieges führen mußte. Es war somit ganz richtig, daß im Frieden die vollen Souveränitätsrechte der einzelnen Orte anerkannt wurden, aber es war ein Fehler, daß der Friedensartikel dem Scheine Nahrung gab, daß, wenn über die Ausdehnung oder Ausübung der Souveränität eines Ortes zwischen ihm und einem andern Ort Streit entstund, ein solcher Streit nicht auf dem Wege des Rechts, sondern nur auf dem Wege des Krieges zum Entscheid gebracht werden könne.

Weit besser und richtiger ist die folgende Bestimmung des Friedens, welche sich auf die gemeinen Herrschaften bezieht, in denen die Evangelischen freie Religionsübung besaßen:

5) Wenn deßhalb unter den regierenden Orten Streit entstehen und ein Theil vermeinen sollte, es sei dieser Streit im Sinne des Badener Vertrages von 1632 durch gleiche Sätze zu entscheiden, während der andere Theil das nicht zugestehen, sondern die Sache mit Mehrheit der regierenden Orte erledigen will, so soll die Frage, ob ein solcher Streit als Streit der Orte in Glaubenssachen zu behandeln und vor gleiche Sätze zu weisen sei oder nicht, vorerst wieder durch unparteiische gleiche Sätze entschieden werden. Die Sätze sollen dann nach Anleitung der Bünde, des Landfriedens und der Verträge, nach Recht und Billigkeit urtheilen. Inzwischen, bis Austrag des Rechtes, sollen alle Exekutionen und Thätlichkeiten in der zum Recht gesetzten Sache eingestellt werden.

Es war somit nicht bloß das Prinzip anerkannt, daß in Glaubenssachen unter den regierenden Orten nicht die Mehrheit, sondern gleiche Sätze gelten, sondern es war nun zugleich dafür gesorgt, daß auch die Frage, ob eine Sache als Glaubenssache zu behandeln und ausnahmsweise vor gleiche Sätze zu weisen sei, nicht willkührlich durch die Mehrheit entschieden und so mittelbar jenes paritätische Prinzip gefährdet werden könne.

Dießmal haben die beiden Parteien für ihre Streitigkeiten

zu Sätzen (Schiedrichtern) berufen: die beiden Städte den Bürgermeister Rudolf Wettstein von Basel und den Landammann Joh. Rechsteiner von Außer-Rhoden, und die V Orte einen der beiden Freiburger Rathsherren Simon Petermann Meyer oder Franz Peterau, welchen Freiburg dazu verordnen will (der erstere Ritter Meyer wurde bestimmt) und den Stadtschreiber Franz Hafner von Solothurn. Auch zwei Schreiber wurden bestellt, Rathschreiber Rudolf Burckhard von Basel und Spitalherr Christoph Munath von Freiburg. Und die Schiedorte gelobten, um dem gerichtlichen Verfahren mehr Nachdruck zu geben, wenn eine der beiden Parteien sich dem Gericht nicht fügen und Umtriebe oder Ausflüchte suchen sollte, so wollen sie, ohne Rücksicht auf die Religion, der Partei zum Recht und zur Exekution verhelfen, welche darüber gegründete Beschwerde habe.

6) Was den freien Zug betrifft, wenn Burger, Land- Freier Zug.
leute oder Unterthanen eines Ortes aus dem Lande wegziehen und sich in einem andern andersgläubigen Orte niederlassen wollen, so soll jeder Ort bei seinem Herkommen und seiner Gewohnheit hierin verbleiben, und den Obrigkeiten, die darüber keine besondern Verträge eingegangen haben, freistehen, nach ihrem eigenen Ermessen zu handeln.

Von humanem und eidgenössischem Standpunkte aus mag man es mit Recht bedauern, daß der Grundsatz des freien Zuges (Wegzuges) nicht allgemein anerkannt und zu einem eidgenössischen Grundsatz erhoben wurde. Auch die innere Schweiz konnte denselben ohne allen Schaden für ihre Eigenthümlichkeit gar wohl annehmen, während es ganz begreiflich ist, daß sie sich gegen den davon verschiedenen Grundsatz freier Niederlassung auf ihrem Gebiete sträubt. Aber auf der andern Seite konnte auch jener Grundsatz nach dem damals bestehenden Staatsrecht den Schwyzern nicht aufgezwungen werden; und als Zürich ein humanes und heilsames Prinzip mit den Waffen in der Hand einführen wollte, trat der Fehler der Form der Anerkennung desselben störend in den Weg.

Im Uebrigen werden Bünde, Landfrieden und Verträge wie die hergebrachten Rechte der Orte vorbehalten.

Digitized by Google

Schiedsrichterliche Urtheile.

Die gewählten Schiedsrichter gaben sich nun alle Mühe[25]), die noch übrigen Streitigkeiten auszugleichen und machten verschiedene Vermittlungsversuche, aber ohne Erfolg. Vorzüglich die V Orte wollten die äußere günstige Stellung, in der sie sich nun wieder gesichert fühlten, nicht Preis geben und sich nicht dazu verstehen, zu Grundsätzen und Maximen freiwillig Hand zu bieten, welche, wenn sie auch aus höherm Standpunkt gerecht und weise und auf die Dauer nicht abweisbar erschienen, doch ihren besonderen konfessionellen und politischen Gewohnheiten und Vorurtheilen nicht zusagten. Die Schiedrichter waren demnach genöthigt, ein Urtheil zu sprechen. Zu diesem aber konnten sie sich nicht vereinigen und so entstand ein zwiespältiges Urtheil. Da kein Obmann gewählt wurde, und die Parteien sich nicht vereinigten, eines der beiden Urtheile anzunehmen, so blieb der Streit unerledigt. Der Inhalt der beiden Urtheile ist in kurzem Abriß folgender:

I. Der evangelischen Schiedsrichter.

I. Die beiden evangelischen Schiedsrichter erkannten zu Recht:

1) Das Begehren der Städte für „reciprocirliche vollkommene und uneingeschränkte Freiheit der Religion" in den gemischten Herrschaften wird als im Landfrieden und in den Verträgen wohl begründet anerkannt. Daher soll in diesen Herrschaften jedermann frei stehen, von der einen zur andern Religion überzutreten, die Angehörigen der einen Religion nicht zu den Zeremonien der andern genöthigt, die Evangelischen in dem geeigneten Gebrauch der Kirchen nicht zurückgesetzt, sondern gleich den Katholischen gehalten werden. Ihre Waisen sollen mit Vögten von ihrer Religion versehen und Lehenleuten, Knechten, Mägden und Tagelöhnern keine Zumuthungen in Religionssachen gemacht, noch dieselben mittelbar durch angebotene Vortheile zum Uebertritt verlockt oder durch angedrohte Nachtheile dazu gedrängt werden. Zu den Verbrechern im Gefängniß soll der Zutritt der Geistlichen je nach der Konfession jener offen gelassen werden. Das Schmützen und Schmähen der

---

25) Vgl. Dr. Hensler: Bürgermeister Wettsteins eidgenössisches Wirken in den Jahren 1651—1666.

Digitized by Google

Religion wegen soll unterbleiben, und wenn darüber oder über Beeinträchtigung der Religion geklagt wird, sollen solche Vergehen von einer gleichen Zahl Beamteter aus beiden Religionen bestraft werden.

2) Betreffend die ehegerichtlichen Händel, so wird der Vertrag von 1632 bestätigt.

3) Den Evangelischen soll frei stehen, wenn ihre eigenen Kirchen nicht genügen, die nächsten evangelischen oder gemeinen Kirchen zu gebrauchen oder neue Kirchen zu erbauen, ohne deßhalb ihren Antheil an dem alten Kirchengut einzubüßen.

4) Betreffend die Theilung der Kirchen- und Pfrundgüter wird auf den Landfrieden und die Sprüche von 1540, 1550 und 1575 verwiesen.

5) Es sollen die Evangelischen bei Besetzung des Gerichts und Raths, von Aemtern und Stellen nicht verkürzt, sondern die nächsten Aemter nach den Landvögten von beiden Religionen gleich, die übrigen nach Verhältniß der Mannschaft beider Konfessionen besetzt werden.

6) Betreffend die Käufe an die todte Hand wird auf die Abschiede verwiesen, und verfügt, wo irgend in den gemeinen Herrschaften einem Bürger oder Landmann aus den regierenden Orten Haus oder Güter durch Auffall zufallen, solle derselbe, ohne Unterschied der Religion, dieselben bis zu gelegenem Wiederverkauf selber bewohnen und bewerben mögen.

7) Die Bestrafung fehlbarer Geistlicher soll nach den Bünden, Landfrieden und Abschieden geschehen.

8) Es sollen von den einzelnen regierenden Orten keine besondern, sondern nur gemeinsame Urtheile für die gemeinen Herrschaften erlassen werden, vorbehalten die Religion.

9) In Verwaltung, Gericht und Recht soll ohne Leidenschaft und unparteiisch, ohne Rücksicht, von welcher Religion einer sei, verfahren werden.

10) Die Frage des Religionstitels, über die Zulässigkeit besonderer Bündnisse, über die Zulassung eines evangelischen Protokollisten auf gemeiner Tagsatzung und die Malstätte mögen, als den gesammten eidgenössischen Körper berührend, in gemeiner Versammlung zu freundlicher Verhandlung kommen.

Digitized by Google

11) Die Fortsetzung der gemeinsamen reformirenden Maßregeln wird allen regierenden Orten empfohlen.

12) Wenn wieder Krieg zwischen den regierenden Orten entstehen sollte, so sollen die gemeinen Herrschaftsleute Gott für deren Wiederversöhnung anrufen, im Uebrigen aber still und neutral bleiben und keinem Theile Hülfe oder Vorschub leisten, auch keine Besatzung einnehmen.

13) Da es ein völkerrechtlicher Grundsatz ist, daß die Verweigerung des Rechtsverfahrens ein gerechter Grund zum Kriege sei und da durch die eidgenössischen Bünde und Verträge vorgesehen ist, daß in allen Fällen ohne Ausnahme, wenn Streit zwischen den Orten entsteht, sie vor dem eidgenössischen Recht einander Rede stehen sollen, Schwyz aber der Stadt Zürich das Rechtsverfahren verweigert hat, und die Gesandten von Schwyz mit bedenklichen Aeußerungen die Tagsatzung plötzlich verlassen haben, so werden die Kriegskosten dem Stande Schwyz auferlegt, als der Partei, welche den Krieg veranlaßt hat.

14) Als nicht berechtigt, Entschädigungsbegehren zu stellen, werden alle die bezeichnet, welche einer Partei durch Burg-, Schirm- oder Landrecht angehören oder in deren Territorium Güter haben und daran Schaden gelitten haben; ferner alle Bediensteten derselben oder die Besatzungen begehrt oder angenommen haben, die Unterthanen in den gemeinen Herrschaften, die, welche aus den eroberten Orten entwichen sind, die, welche Proviant gebracht haben, ohne sich für die Zahlung oder Rückgabe gehörig Ersatz versprechen zu lassen, die, welche für das Geleite oder den Schirm etwas verwendet haben, die, denen Hab und Gut während des Kriegs nach Kriegsrecht in Feindes Hände gekommen und damals verändert und abgeführt worden ist. Andere Personen mögen Ersatz fordern, doch erst gütlich suchen, dann erst rechtlich begehren.

II. Der katholischen Schiedsrichter.

Die katholischen Schiedsrichter fällten folgendes Urtheil:

1) Die Gesandten von Schwyz hätten allerdings besser gethan, die Tagsatzung von Baden nicht zu verlassen; aber Zürich hätte die Tagsatzung deßhalb nicht aufheben, und wenigstens nicht ohne vorherige Absage den Krieg eröffnen sollen. Daher ist Zürich schuldig, den V Orten ihre Kriegskosten zu ersetzen,

Digitized by Google

vorbehalten seinen Regreß gegen die, die sich verfehlt haben. Indessen wird den V Orten empfohlen, sie wollen zur Erhaltung der gemeinen Ruhe des Vaterlandes nicht auf ein Stück Geld sehen.

2) Die Beschwerden Zürichs sind verschieden. Die, welche aus dem Glaubensbekenntniß herrühren, sind großen Theils schon zuvor ins Reine gebracht worden. Dahin gehören die Feierhaltung, das Geläute, die Predigtstunden, Störungen des Gottesdienstes, Nöthigung der Dienstboten und Tagelöhner wegen Religionsänderung, Kindertaufe, Schmützen und Schmähen. Die übrigen, als: Begräbniß ungetaufter Kinder, Hochzeithalten zu verbotenen Zeiten, Kreuze auf die Gräber stecken, Hutabziehen und Erbauung neuer Kirchen betreffend, können sie wohl unter sich selber erörtern, und kann der Abschied von 1651 dafür als Richtschnur dienen.

3) Andere Beschwerden sind rein politisch und sollen nach dem Vertrag von 1632 durch das Stimmenmehr der regierenden Orte erledigt werden. Dahin gehören: die Bevogtigung der Waisen, die Besetzung der Aemter, Bestellung der Lehen, Annahme von Burgern und Einsaßen, Almosenspenden, Testament, Strafen und Bußen an die Ewigkeit, die Disposition über die Auffallsgüter, die Reformation in den politischen Dingen u. s. f.

4) Wir sind kompetent auf die Rechte eines Dritten einzugehen. Dahin gehören: die Aemterbesetzung zu Altstätten, die ehegerichtlichen Satzungen nach Konstanz und St. Gallen, die obrigkeitlichen Rechte jedes einzelnen Orts, der alte Besitz, das Mehr in bürgerlichen und eidgenössischen Händeln, die alten Bräuche und Herkommen. Darüber mögen die regierenden Orte erkennen.

5) Ueber die von Zürich geforderte Bezeichnung evangelisch, die Protokollführung, den Ort der Tagsatzungen, mag die gesammte Eidgenossenschaft disponiren.

Digitized by Google

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Der vierte Landsfriede von 1712.

Der Toggenburgerkrieg. — Frieden von Aarau vom 18. Juli 1712. — Abtretung der Grafschaft Baden. — Parität. — Der Abt von St. Gallen. — Amnestie. — Beurtheilung des Friedens. — Neuer Ausbruch des Krieges. — Modifikation des Landfriedens vom 9. und 11. August 1712. — Friede mit dem Abt von St. Gallen 1718. — Schlußbemerkung.

Der Toggenburgerkrieg.

Wieder fast ein halbes Jahrhundert lang dauerte der Friede fort zwischen den beiden Hauptparteien der alten Schweiz. Die evangelischen Städte fühlten sich indessen fortwährend in den Angelegenheiten der gemeinen Eidgenossenschaft oder der gemeinen Herrschaften, welche irgend einen konfessionellen Anstrich hatten, beeinträchtigt und gehemmt durch das Stimmenübergewicht der katholischen Orte, das ihnen um so unerträglicher erschien, als die größere Macht doch bei den Städten war. Während der Neunzigerjahre des siebenzehnten Jahrhunderts kam es zwei Mal nahe an einen Ausbruch des Kampfes; das eine Mal in dem sogenannten Wartauerhandel, als der katholische Landvogt von Sargans, der Schwyzer Reding in dem fast ausschließlich reformirten Dorfe Wartau, ohne die regierenden Orte zu fragen, die Messe einzuführen suchte, weil sich etwa 4 katholische Hausväter vorgefunden hatten; das andere Mal in dem Kreuzstreit zu St. Gallen, als die Bürger von St. Gallen nicht dulden wollten, daß gegen das Herkommen die katholischen Prozessionen mit erhobenem Kreuz und fliegenden Fahnen durch die Stadt ziehen, worüber katholische und reformirte St. Galler wider einander zu den Waffen griffen. Indessen beide Streitigkeiten wurden doch im Frieden ausgeglichen. Die wenigen Katholiken von Wartau verzichteten darauf, einen besondern Priester und Gottesdienst für sich zu bestellen und einzurichten. Und die IV Schirmorte der Abtei St. Gallen halfen den Streit mit der Stadt durch einen Mittelweg ausgleichen.

Digitized by Google

Viel ernſter waren die Ereigniſſe des Jahres 1712. Die Toggenburger, welche ſeit den Zeiten des alten Zürichkrieges mit Schwyz und Glarus durch ein Landrecht verbunden waren, kamen darüber mit dem Abt von St. Gallen, ihrem Landesherrn, in Streit. Anfänglich fanden ſie nicht bloß zu Glarus, ſondern auch zu Schwyz Sympathie in ihrem Widerſtand gegen die Verfügungen des Abtes, und dieſer ſah ſich als Reichsfürſt bei dem Kaiſer um Schutz und Hülfe um. Aber nach und nach nahm der Konflikt eine konfeſſionelle Färbung an. Die Mehrheit der Toggenburger war reformirt und ſuchte bei den reformirten Städten Zürich und Bern Unterſtützung. Dieſe ergriffen gerne den willkommenen Anlaß, ſich in die Streitigkeiten mit dem Abte einzumiſchen. Umgekehrt nahmen nun auch Schwyz und die V Orte im Verfolg der Zeit ſich des Abtes an. Beide Parteien wünſchten den Krieg, die beiden Städte im Bewußtſein ihrer Stärke und Rüſtung und in dem Streben, eine günſtigere Stellung zu erlangen, als ihnen die alten Landsfrieden einräumten, die katholiſchen Orte in der Abſicht, die anmaßende Haltung der Städte zu brechen und zu demüthigen. Auf beiden Seiten ſchürte die Geiſtlichkeit die Zwietracht. Der Zürcher Rahholz hatte die Toggenburger organiſirt und leitete den Aufſtand gegen den Abt. Im Frühling wurde der Krieg eröffnet. Dieß Mal hatten die Städte nicht bloß zahlreichere, ſondern auch beſſer ausgerüſtete und geleitete Truppen. Vorzüglich die Berner hatten ſich ſehr angeſtrengt, und in dem Treffen von Bremgarten einen blutigen Sieg erſtritten. Ein aus Zürchern und Bernern vereinigtes Korps hatte Wyl, die wichtigſte Stadt des Abtes von St. Gallen, erobert. Die Zürcher hatten die Uebergabe der Stadt Baden auf Gnade und Ungnade hin erzwungen. Das Thurgau fiel ohnehin in Maſſe den Reformirten zu; das Toggenburg, die gemeinen Herrſchaften im Aargau und im Rheinthal waren ebenfalls in ihre Gewalt gerathen. Luzern war bedroht. Der Sieg war durchaus auf Seite der Städte geblieben. Da wurden die Vermittlungsverſuche wieder aufgenommen, und zu Aarau wurde ein Friedensvertrag verabredet, welcher den Städten ihre errungenen Vortheile ſicherte.

Digitized by Google

Frieden von Aarau vom 18. Juli 1712.

Die Stände Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell und die Städte St. Gallen und Biel erschienen als Vermittler. Die Bedingungen des Friedens waren:

Abtretung der Grafschaft Baden.

1) Den beiden Städten Zürich und Bern soll die Grafschaft Baden, die Stadt Bremgarten inbegriffen, in Zukunft allein gehören, und die Freien Aemter in der Weise getheilt werden, daß was unterhalb einer Linie liegt, welche unter dem Kloster Hermatschwyl und oberhalb Sarmenstorf nach Fahrwangen gezogen wird, den Städten Zürich und Bern allein (die Rechte von Glarus in ihrer bisherigen Beschränkung vorbehalten) verbleiben, was oberhalb liegt, den sieben regierenden Orten (den V katholischen Orten nebst Zürich und Glarus) gehören soll.

Ebenso sollen die Bürger von Stein, die jenseits der Rheinbrücke wohnen, mit ihrem Gemeindebann von der Thurgauischen Regierung und Landeshoheit gesondert werden und zu der Stadt Stein gehören, vorbehalten die Rechte von Bern, Freiburg und Solothurn.

Durch diese Bestimmung büßten die V Orte einen wesentlichen Theil ihrer Herrschaftsrechte zu Gunsten von Zürich und Bern ein: ein Verlust, der für sie um so empfindlicher war, als die Aargauischen Herrschaften fast ganz katholisch waren und Zürich nicht einmal auf seinen Antheil an der Herrschaft über die übrigen Freien Aemter verzichtete, so daß die Ungleichheit der Stellung beider Parteien auch nicht durch eine totale Theilung der Aargauischen Herrschaften gemildert wurde.

Dabei versprachen übrigens die Städte, daß sie die Katholiken dieser Lande bei ihrer vollkommenen freien Uebung der Religion, deßgleichen die daselbst befindlichen Stifter und Klöster bei ihrer Habe und Gütern, Recht und Gerechtigkeit, Einkünften, Zinsen und Zehnten und ebenso die Gerichtsherren bei ihren Rechten schützen und schirmen, auch gegen die Bürger von Baden mit Milde verfahren wollen. Auch sollen die Chorherrenpfründen zu Zurzach zur Hälfte je aus Burgern und Landleuten der V Orte und zur Hälfte aus der gesammten katholischen Eidgenossenschaft besetzt werden. Den V Orten wie den übrigen Eidgenossen wird freier Handel und

Digitized by Google

Wandel, Zu- und Durchfuhr, ohne neue Beschwerden und Auflagen, zugesichert, und von denen, die innerhalb zweier Jahren aus diesen Herrschaften wegziehen wollen in anderes eidgenössisches Gebiet, die Freiheit verstattet, solches ohne Leistung eines Abzuggeldes zu thun.

2) Die beiden Städte Zürich und Bern werden zwar das Thurgau und Rheinthal, das sie eingenommen, wieder den früher regierenden Orten abtreten, unter der Bedingung jedoch, daß noch, sowohl der Religion als der Regierung wegen die Parität ins Werk gesetzt werde. Streitigkeiten in den gemeinen Herrschaften sollen künftig vermieden, eine gerechte und friedsame Regierung geführt, die evangelische Religion mit der katholischen in den Herrschaften, wo beide bestehen, in ganz gleiche Rechte gesetzt, und was jeder Religion im Besondern zugehört, derselben verbleiben und sie dessen unverweigerlich zu genießen haben. Parität.

So soll auch in den hohen Regalien und wenn es sich um allgemeine Regierungs-, Polizei-, Land- und Kriegsordnungen handelt, die Majorität künftig nichts entscheiden, sondern wenn darüber ungleiche Meinung wäre, so soll, gleich wie in den Sachen, von denen der eine Theil vermeint, daß sie die Religion berühren, während der andere das bestreitet, weder von der Mehrheit der regierenden Orte noch von den Landvögten nichts entschieden noch gesprochen, sondern zugewartet werden, bis die regierenden Orte alle zusammenkommen und dann solches durch gleiche Sätze aus beiden Religionen zu gütlicher oder rechtlicher Erledigung gebracht werden. In allen andern Sachen aber soll wie bisher das Mehr unter den regierenden Orten erkennen und richten.

Wie man zugibt, daß die katholische Geistlichkeit sammt allem, was ihren Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, und die Ehesachen vor dem bekannten Richter ihrer Religion beurtheilt werden, so sollen auch die evangelischen Pfarrer und Seelsorger sammt allem, was derselben Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, die Bestellung und Haltung der Schulen inbegriffen, gleich der Gerichtsbarkeit über Ehesachen, dem Richter ihrer Religion, d. h. der Stadt Zürich unterworfen sein.

Digitized by Google

Die Schulmeister sollen in allen andern Sachen, außer was die Institution und Docirung der Religion betrifft, dem weltlichen Richter unterworfen bleiben. Auch wo die eine oder andere Religion verlangte, daß die Schule gesondert werde oder eine neue Schule errichten wollte, so soll dieß derselben auf ihre eigenen Kosten bewilligt werden.

Kein Theil soll verbunden sein, an den Religionsceremonien des andern, oder was sonst seinem Glauben nicht gemäß ist, namentlich auch nicht an den Fest- und Feiertagen des andern Theils Antheil zu nehmen. Wie die Katholiken bei ihrem Gottesdienst, Ceremonien und Prozessionen nicht gehindert, beschimpft und beleidigt werden, so sollen auch die Evangelischen in ihrem Gottesdienst, Kirchenglauben und Ceremonien nicht gehindert, beschimpft, noch beleidigt werden. Die Landvögte und Unterthanen sollen jeder Zeit nach ihrem Glauben beeidigt werden. Zu Verhütung von Unordnung sollen die Kirchen an Sonntagen von denen, die sie zuerst gebrauchen, den andern vom Frühling bis in den Herbst um 8 Uhr, und vom Herbst bis in den Frühling um 9 Uhr Morgens überlassen werden, es wäre denn, daß sie sich unter einander anders vergleichen. Während der Woche soll auch jedem Theil die Kirche zu Verrichtung des gewöhnlichen und außerordentlichen Gottesdienstes ungehindert gestattet werden. Zu diesem Behuf sollen, wo man keine eigenen Kirchenschlüssel und Meßmer hat, solche dem begehrenden Theil zudienen. Chor und Altar sollen in solchen gemischten Gemeinden so wenig weit als möglich abgeschlossen und den Evangelischen gestattet werden, zu ihrem Gebrauch eigene Taufsteine in die Kirche zu setzen. Jeder Religion soll ein besonderer verhältnißmäßiger Kirchhof verwilligt sein. Welcher Theil eine eigene neue Kirche wünscht, mag auf seine Kosten eine solche bauen, und sodann, indem er die Benutzung der früher gemeinsamen Kirche aufgibt, sich über einen billigen Ersatz mit den Angehörigen der andern Konfession verständigen. Wollte auch ein Theil die gemeinsame Kirche in eigenen Kosten vergrößern, so solle ihm dieses gestattet sein, so jedoch, daß bei der Baute möglichst Rücksicht darauf genommen werde, daß kein Theil an seiner Religionsübung verhindert, auch der katholische

Digitized by Google

Altar und Sakristei nicht benachtheiligt werde. Wollen die Evangelischen um besserer Kommlichkeit willen eine nächst gelegene Kirche ihrer Religion besuchen, so soll ihnen das nicht verwehrt werden.

In den Kirchgemeinden, wo nur der evangelische Gottesdienst geübt wird, sollen die Kirchengüter, sie mögen bestehen worin sie immer wollen, der evangelischen Gemeinde zu eigener Verwaltung überlassen werden; wie hinwieder den Katholischen, wo der katholische Gottesdienst allein geübt wird, die Verwaltung der Kirchengüter ebenfalls allein zusteht. Wo aber beide Religionen in Uebung und die Kirchengüter noch unvertheilt sind, da soll die Natur solcher Kirchengüter erforscht werden. Die Spende- und Almosengüter voraus sollen nach Markzahl der Leute von jeder Religion getheilt werden. Sodann soll aus den übrigen Kirchengütern das, was zu dem Geläute und dem Kirchengebäude bestimmt ist, in zwei gleiche Theile getheilt und je einer der beiden Religionsparteien zugestellt werden. Auch sollen die zu diesem Behuf nöthigen Ausgaben zu gleichen Theilen beigetragen, und das Kapital wohl mögen vermehrt, aber nicht vermindert werden. Von dem Rest soll jedem Theile das, was er zur Verrichtung seines Gottesdienstes bis dahin genossen hat, demselben ferner verbleiben und die Gemeindsgenossen jeder Religion nicht gehalten werden, an die Unterhaltung des Gottesdienstes der andern Religion beizusteuern.

Die Herren Collatoren von Pfründen, die aus Geistlichen der Zürchersynode besetzt werden, sollen aus drei von Zürich vorgeschlagenen einen erwählen, und die Pfarrhäuser in guten Ehren halten.

Die Verlassenschaften der in gemeinen deutschen Herrschaften absterbenden Geistlichen sollen abzugsfrei sein.

Das Rheinthalische Mandat in Religionssachen soll verbessert werden. Der Landsfriede von 1521 soll aufgehoben sein und die gegenwärtige Befriedigung in Zukunft der Landsfriede heißen, auch die Landvögte und Gerichtsherren zu diesem neuen Landsfrieden verpflichtet und verbunden sein.

Damit aber bei Verwaltung der Justiz die Unpar-

teilichkeit besser Platz finden möge, so sollen die Ehrenstellen, Aemter und obrigkeitlichen Bedienungen von nun an aus beiden Religionen bestellt werden, also daß im Thurgau der Landschreiber katholisch, der Landammann evangelisch sein, im Rheinthal der Landschreiber evangelisch, der nächste Beamte nach ihm katholisch sein soll. Die Wahl der katholischen Beamteten steht den katholischen Orten, diejenige der evangelischen den evangelischen Orten allein zu.

Zu den gemeinen Tageleistungen in Religions- und Standessachen soll zugleich ein evangelischer und ein katholischer Protokollist zugelassen und ihre Protokolle mit einander verglichen und übereinstimmend gemacht werden.

Von den übrigen Civil- und Militärstellen, als Untervögte, Landrichter, Waibel, Landgerichtsdiener, Redner, Lands- und Quartierhauptleute sollen jeder Religion gleich viel Plätze eingeräumt werden. In den niedern Gerichten, wo beiderlei Konfessionen neben einander bestehen, soll mit Besetzung der Ammann- und Richterstellen so verfahren werden, daß an den Orten, wo wenigstens zwei Drittheile der männlichen Bevölkerung zu einer Religion gehören, die Richterstellen zu zwei Drittheilen nach ihrer Konfession besetzt und ein Drittheil aus Personen der andern Religion gewählt werden soll. Wo aber die Mannschaft unter zwei Drittheilen ist, da soll das Gericht halb von den Evangelischen und halb von den Katholischen besetzt und mit der Ammannstelle alternirt werden.

Die Waisen sollen mit Vögten ihrer Religion versorgt werden. Fremdlinge dürfen nicht ohne Einwilligung aller regierenden Orte zu Landeskindern aufgenommen, noch die Landeskinder da, wo sie nicht Burger oder Gemeindsgenossen sind, wider den Willen der Mehrheit der Gemeindsgenossen weder zu Bürgern und Gemeindsgenossen, noch zu Beisaßen angenommen werden, auch weder die Landvögte noch die Gerichtsherren dazu nöthigen dürfen.

Die Käufe an die todte Hand sollen nur den regierenden Orten für sich selbst, doch so gestattet sein, daß auch die übrigen regierenden Orte um ihren Consens angegangen werden.

Digitized by

Die heimlichen Kläger und Kundschaften sollen abgestellt, die Unterthanen nicht mit strenger Regierung beschwert, noch mit unmäßigen Kanzlei- oder andern Gebühren beläſtigt, sondern in allen Dingen milde und väterlich behandelt werden. Wenn aber die regierenden Orte, was Gott verhüthe, unter einander in Krieg zerfallen sollten, so soll kein Theil, er habe gleich die Majorität für sich, die gemeinen Unterthanen mahnen, sondern sich neutral halten und keinem der beiden Theile Volk, Geld, Munition oder Proviant geben noch sonst Vorschub thun anders als mit Gebet zu Gott um Wiedervereinigung und Befriedigung der entzweiten Orte.

Auch ist es in den gemeinen Herrschaften jedermann, Geistlichen und Weltlichen, verboten, ohne Zustimmung aller regierenden Orte Fortifikationswerke anzulegen, sie seien klein oder groß.

Die Missethäter von beiden Religionen sollen in keiner Weise zu Aenderung der Religion angehalten werden, wohl aber, wenn ein solcher während der Untersuchung zu seinem Trost einen Seelsorger von seiner Religion begehrt, soll ihm solches, im Beisein eines Beamteten, gestattet werden. Ist die Untersuchung bereits vollendet und der Prozeß erledigt, so soll der Seelsorger, wenn er es begehrt, ungehindert Zugang zu dem Missethäter haben, ohne Beisein eines Beamteten und ihn zur Richtstätte begleiten mögen.

Um weitere Reizungen zu verhüthen, soll künftig alles Schmützen und Schmähen Geistlichen und Weltlichen in und außer der Kirche, mündlich oder schriftlich bei höchster Ungnade verboten und gestraft werden. Bei gemeinen und besondern Zusammenkünften soll im schreiben und reden die eine Religion evangelisch und die andere katholisch genannt werden.

In Justizsachen, Erbschaften und Konkursen sollen die einen wie die andern, ohne Unterschied der Religion, gleich gehalten und bei den Lehensverleihungen keinem der Religion wegen etwas zugemuthet werden.

3) Wollte der Abt von St. Gallen nicht Frieden machen mit den beiden evangelischen Städten, so erklären alle eidgenössischen und zugewandten Orte, daß sie zu Erhaltung der

Der Abt von St. Gallen.

Digitized by Google

gemeinen Ruhe sich weder direkt noch indirekt desselben annehmen werden, bis der Friede hergestellt wird.

Amnestie. 4) Die beiden Städte und die V Orte ertheilen volle Amnestie allen denen, welche sich dieses Krieges irgend theilhaft gemacht haben, vorbehalten die in einem besondern Beibrief ausnahmsweise zu bezeichnenden Personen, deren Leib und Leben übrigens ebenfalls geschont und mit denen überhaupt nach Milde verfahren werden soll.

5) Aus Achtung für die französische Botschaft und die unparteiischen Orte, sowie aus Liebe zum Frieden wird über die Kriegskosten zwischen den Parteien nicht mehr geredet.

Die unausgetragenen Sachen in den gemeinen Herrschaften und alle daherigen Verdrießlichkeiten sollen anmit tod und ab sein und wahre eidgenössische Liebe und Freundschaft hergestellt sein und fortgepflanzt werden.

Der Friede wurde zu Aarau von den Bevollmächtigten der beiden Städte Zürich (Bürgermeister J. J. Escher und Statthalter J. J. Ulrich) und Bern (Seckelmeister Ch. Steiger und Rathsherr A. Tscharner) und der Orte Luzern (Statthalter L. F. von Fleckenstein und Obrist C. A. am Rhyn) und Uri (Landammann C. A. Beßler, Landshauptmann J. A. Püntiner und Landschreiber S. Jauch) unterzeichnet.

Beurtheilung des Friedens. Das Uebergewicht der Reformirten in dem vorhergegangenen Kriege drückte sich auch in dem Friedensschluß aus. Und wie im Jahr 1531 die siegreichen V Orte mehr als eine gerechte Würdigung aller Verhältnisse es billigen konnte, ihr damaliges Uebergewicht in einer für die Städte verletzenden Weise geltend gemacht und seither dasselbe in den gemeinen Verhandlungen großentheils ebenso behauptet hatten, so wendete sich nun die Lage der Dinge und auch die Städte ließen nunmehr die V Orte ihren Sieg schwer empfinden, und hielten sich auch ihrerseits nicht sorgfältig innerhalb den Schranken des Rechts und eidgenössischer Rücksichten. Die Demüthigung der V Orte war groß und die Eroberung der Grafschaft Baden ließ einen bösen Stachel zurück in den Gemüthern der Besiegten und reizte dieselben, sich enger als früher und in höchst bedenklichem Maße dem starken Frankreich in die Arme zu werfen.

Digitized by Google

Die Grundsätze über Parität, die in dem Frieden sanktionirt wurden, waren dagegen im ganzen weise und gerecht, und auch eine Reihe politischer Bestimmungen im Interesse einer bessern Regierung der gemeinen Herrschaften verdienen Anerkennung. Aber in Einer Richtung ging man auch hier zu weit, und die darin liegende Uebertreibung äußerte später wieder nachtheilige Folgen. Es war durchaus richtig, daß in allen konfessionellen Dingen das Prinzip der Mehrheit aufgegeben und das der Gleichheit und Unabhängigkeit beider Konfessionen von einander anerkannt wurde. Ebenso ließ sich nichts Gegründetes dagegen anführen, wenn, wie das auch schon früher vertragsmäßig festgestellt war, auch in den Fragen, die eine religiöse Seite hatten, aber mit politischen Einrichtungen gemischt waren, die gleichen Sätze im Gegensatz zu der Mehrheit der Regierung angerufen werden durften. Aber darin lag eine Verkennung des innern Gegensatzes zwischen Kirche und Staat, wenn auch für gewisse rein politische Dinge nunmehr der Grundsatz der Mehrheit aufgehoben und der der Parität eingeführt wurde. Es war eine Uebertreibung der Parität, wenn auch die politischen Aemter nach ihr in zwei gleiche Hälften getheilt und vornämlich nach der Konfession besetzt wurden. Dadurch erhielt die konfessionelle Farbe mehr Einfluß auf den Staatsorganismus, als ihr zukam und es wurde das politische Staatsprinzip beeinträchtigt. Indessen gab es doch mancherlei Vorgänge in schweizerischen Ständen, wie namentlich im Lande Glarus und im Lande Appenzell, welche auf eine solche Theilung hinwiesen, und in einer Zeit, in welcher die konfessionelle Richtung die Massen schroff ausschied und im praktischen Leben überall in den Vordergrund trat, war der Irrthum begreiflich.

Neuer Ausbruch des Kriegs.

Die Länder Schwyz, Unterwalden und Zug hatten den Frieden noch nicht anerkannt: und selbst Luzern und Schwyz wurden von der Kriegspartei in ihrem Innern wieder zum Bruch des Friedens gedrängt. Von der katholischen Geistlichkeit wurde das Volk erhitzt und zur Wuth gereizt. Der Friede wurde als entehrend, die wohl erworbenen Rechte der Orte verletzend, die katholische Kirche kränkend, dem Volkshaß Preis gegeben. Ueberall

Digitized by Google

in den V Orten brach der Sturm aus. Die Landleute forderten ungestüm Erneuerung des Kriegs. Die 1600 Berner, welche die Sinserbrücke besetzt hielten, wurden von einer weit überlegenen Macht überfallen und nach tapferer Gegenwehr großen Theils niedergemacht. Aber in der Hauptschlacht zu Vilmergen erfochten die Berner, in deren Heer sich die Waadtländer besonders auszeichneten, unter dem alten Venner Frisching einen großen und entscheidenden Sieg über das katholische Herr und die Zürcher rückten nun auch in das Land Zug ein, das sich ihnen ergab. Der unfruchtbare Widerstand der V Orte mußte aufgegeben werden und die Friedensbedingungen wurden nun noch beschränkender für dieselben als zuvor.

Modifikation des Landfriedens vom 9. und 12. August 1712.

Endlich kam am 9. und 11. August zu Aarau der Friede wieder zu Stande und wurde nun von allen Orten anerkannt.

1) Alle betheiligten Stände, die beiden Städte und die V Orte erklären nun förmlich, daß sie den Landfrieden vom 18. Juli in allen Beziehungen, so weit nicht gegenwärtig Abänderungen getroffen werden, anerkennen und halten wollen.

2) Anstatt der Scheidungslinie in den freien Aemtern, die in dem Landfrieden vom 18. Juli bezeichnet worden ist, soll die neue Scheidungslinie von Lunkhofen auf Fahrwangen gezogen werden, im Uebrigen aber von beiden Landestheilen gelten, was in jenem Frieden bestimmt wurde. Durch diese Abänderung wurde das Zürich-Bernische Gebiet noch ansehnlich vergrößert und namentlich das Kloster Hermatschweil demselben zugetheilt.

3) Den beiden Ständen Zürich und Bern soll, mit Vorbehalt der Rechte von Glarus, die Stadt Rapperswyl sammt der Brücke, Hof, Zoll, sowie auch das vorüber liegende Dorf Hurden zugehören, gemäß der Kapitulation vom 1. August. Diese Kapitulation [26]) enthielt folgende Bedingungen:

a. Die Rapperswyler sollen bei ihrer katholischen Religion, Geistlichen, Kirchengütern, Klosterpfründen und Kollaturen ungehindert verbleiben.

b. Ebenso verbleibt ihnen alles ihr Stadt- und Privatvermögen, so jedoch, daß was in dem Zeughaus zur Ver-

[26]) Vgl. Waldkirch II. S. 853.

theidigung der Stadt sich befindet, dem Kommandanten der Stadt, den die beiden Stände ernennen, zur Disposition gestellt, das Schloß demselben jeder Zeit offen, und alles, was darin den vorigen Schirmorten gehört hatte, nunmehr ihnen zustehen soll.

c. Soll die Stadt bei ihrem Bundesbrief von 1464 und bei allen übrigen Freiheiten, Uebungen und ihrem Stadtrecht, sowie bei ihrer eigenen Amtsverwaltung erhalten werden, und was ihr seit 1532 gewaltsam aufgedrungen worden, nicht als Präjudiz für die künftige Schirmherrherrschaft gelten, sondern ihr älteres freies Recht neuerdings anerkannt werden.

d. Ihre Leute in der Stadt und Hof sollen nicht zu anderweitigen Kriegen, sondern ausschließlich zur Vertheidigung der Stadt und ihres Gebietes wie von Alters her verwendet werden.

e. Der Einzug soll ohne Beschädigung der ihrigen geschehen und kein Haus beraubt werden.

f. Die Garnison solle ohne ihren Nachtheil erhalten werden, die Bürger aber derselben Quartier, Feuer und Licht geben. Die Stadt soll die jetzige Befestigung in guten Ehren halten, zu anderweitigen Verschanzungen beitragen müssen.

Auch den Bewohnern von Hurden wird ihre freie katholische Religionsübung und ihr hergebrachtes Recht gewährleistet. Daselbst sollen indessen keine Verschanzungen gemacht und die vorhandenen geschleift werden, um die gute Nachbarschaft mit Schwyz desto besser zu beachten.

4) Der Stand Bern wird in die Mitregierung der gemeinen Herrschaften im Thurgau, Rheinthal, Sargans und der Freien Aemter aufgenommen, so daß die Reihe, Vögte zu ernennen, unmittelbar nach Zürich an Bern kommen soll.

5) In diesem Frieden sind nicht bloß alle Eid- und Bundesgenossen, Schirmverwandte und Zugewandte, sondern insgemein alle die inbegriffen, welche dem einen oder andern Theil mit Rath und That Hülfe geleistet haben.

Digitized by Google

6) Die betheiligten Orte erklären sich, alle die einer wahren Amnestie genießen zu lassen, welche während diesen Unruhen sich gegen den einen oder andern Theil verfehlt haben mögen. Auch denen, welche sich den beiden Städten ergeben haben, aber wieder an ihre frühere Obrigkeit gewiesen worden sind, soll deßwegen nichts geschehen.

7) Die Kriegsgefangenen sollen gegen Erlegung der Atzungskosten ausgewechselt werden, und obwohl die beiden Städte einen merklichen Ueberschuß an Zahl und Qualität haben, so erklären sie dennoch, solche ohne Entgeld nach geschehener Bezahlung der Atzungskosten den V Orten zu Bezeugung eidgenössischer Freundschaft auf freien Fuß zu stellen und soll der eidgenössische freie Handel und Wandel wieder offen sein.

8) Mit dem Abt von St. Gallen wollen die beiden Städte nun auch beförderlich Frieden schließen und die V Orte das fördern.

Friede mit dem Abt von St. Gallen 1718.

Die Unterhandlungen mit dem Abt von St. Gallen, dessen Besitzungen von den beiden Städten erobert waren und der die Hülfe des deutschen Reiches nachgesucht hatte, führten lange zu keinem Resultat. Erst nachdem auch Oestreich und Frankreich wieder Frieden geschlossen hatten, als auch die reformirten Mächte den beiden Städten ernstlich riethen, den Frieden zu beschleunigen und erst nach dem Tode des Abtes Leodegar unter dem neuen Abt Joseph gelang es den Frieden abzuschließen und zwar nunmehr doch auf Grundlage der sogenannten Rorschacherartikel von 1714, welche damals von den Städten angenommen, von dem Abt Leodegar aber verworfen worden waren. Der Friede wurde endlich den 15. Juni 1718 unterzeichnet. Derselbe ist sehr ausführlich. Das Wesentlichste besteht in Folgendem:

1) Die Abtei St. Gallen erhält ihre Herrschaften zurück und der Fürstabt von St. Gallen wird auch als Landesherr im Toggenburg neuerdings anerkannt, so daß ihm die Landleute huldigen sollen.

2) Den Toggenburgern werden folgende Verfassungsrechte zugestanden. Sie erhalten einen besondern Landrath von 60 Mitgliedern, 30 katholischen und 30 evangelischen, die von den Gemeinden selber auf so lange gewählt werden, als sie sich

Digitized by Google

wohl halten und tauglich ſind. Er ernennt ſelber einen Obmann und Statthalter, hat das Landesſiegel und wahrt die Freiheiten und beſonderen Intereſſen des Landes. Er darf dem Fürſten die Beſchwerden des Landes vortragen und wenn keine Remedur erhältlich iſt, den Rechtsweg einſchlagen; ihm ſteht es zu, die Steuern, Bau- und Kriegskoſten zu verlegen und Rechnung darüber abzunehmen.

3) Das Landgericht ſoll ſo beſetzt werden, daß ſein Präſident der jeweilige Landvogt im Toggenburg ſei. Die Richter werden je 12 evangeliſche und 12 katholiſche aus den 24 Kirchgemeinden des Toggenburgs durch den Abt erwählt. Das Landgericht beurtheilt alle Kriminalſachen und hat die Landesmandate und Satzungen auszufertigen. Das Landgericht wird von dem Fürſten beſoldet. Die Bußen fallen ihm zu.

4) Verſchieden von dem Landgericht iſt das Appellationsgericht, welches aus 12 Richtern beſteht und von dem Landvogt geleitet wird. Der Fürſt ernennt 3 katholiſche und 3 evangeliſche Richter und ebenſo viele der Landrath. Sie ſollen nicht abgeändert werden, ſo lange ſie tüchtig und ehrlich ſind. An dasſelbe kommen alle Appellationen von den niedern Gerichten. Nur wenn ein Prozeß Herrſchaftsrechte, Grundzinſe, Zehnten und dergleichen betrifft, oder wenn die eine Partei ein Landesfremder iſt, kann die Appellation an den fürſtlichen Hof gerichtet werden.

5) Der Fürſt kann zum Landvogt ernennen wen er will, er ſei ein Toggenburger oder nicht; den Landſchreiber und Landweibel aber ernennt er aus den Toggenburgiſchen Landleuten, und zwar ſo, daß der Landſchreiber und deſſen Subſtitut verſchiedener Religion ſein müſſen.

6) Es ſollen keine neuen Landleute, als bei der Huldigung gegen einen neuen Fürſten, und nur mit Zuſtimmung wenigſtens der Hälfte der Landleute angenommen und den Gemeinden keine Bei- oder Hinterſaßen gegen ihren Willen aufgenöthigt werden.

7) Der Verkauf liegender Güter an die todte Hand iſt nicht geſtattet; neue Zölle, Weg- und Brückengelder ſollen nicht errichtet, der Abzug der eigenen Güter jedem Toggenburger frei

gelassen, von Erbschaften dagegen, die aus dem Lande gezogen werden, die halbe Abzugsgebühr dem Fürsten, die andere Hälfte dem Landessekel zugewiesen werden.

8) Die beiden Religionen, die katholische und die evangelische, sollen im Toggenburg durchaus frei sein und weder der eine noch der andere Gottesdienst irgend gehemmt oder beeinträchtigt werden.

9) Für die evangelischen Toggenburger wird ein besonderes Ehegericht gebildet aus dem Dekan, einem Pfarrer und den weltlichen Beisitzern der evangelischen Synode. Die Synode wird anerkannt.

10) Für die evangelischen Pfarrstellen haben die Gemeinden das Recht, aus examinirten Geistlichen der vier eidgenössischen evangelischen Städte (Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen) oder des Toggenburgs selbst, dem Fürsten oder Landvogt einen zu präsentiren, der sodann den vorgeschlagenen, wenn die Zeugnisse in Ordnung sind, einfach konfirmirt. Es dürfen aber nicht mehr als höchstens ein Drittel der Pfarrer aus der gleichen Stadt sein.

11) Sollte über diesen Vertrag Streit entstehen, so soll der Rechtsweg eingeschlagen und die Sache an die eidgenössischen Orte gebracht werden, in der Meinung, daß je 3 Schiedrichter aus 3 katholischen und 3 andere aus 3 evangelischen Orten genommen werden, welche zusammen den Streit gütlich beilegen oder rechtlich entscheiden.

Schlussbemerkung.

Ueberblicken wir nochmals die konfessionellen Verhältnisse der Schweiz seit der Reformation, so ergeben sich folgende Hauptresultate:

Obwohl der Sieg der Parteien wechselte, und bald die katholischen, bald die evangelischen Stände das Uebergewicht hatten, so machte sich dennoch in allen Landfrieden und unter den verschiedenen Voraussetzungen immer wieder das Prinzip der Parität beider Konfessionen als das wahrhaft eidgenössische geltend. Jede Trübung und Verletzung dieses Prinzips erscheint vor dem Richterstuhl der Geschichte als ein Fehler, an den sich im Verfolg der Zeit mancherlei Uebel knüpfen. Je klarer und aufrichtiger beiden Konfessionen ihr

Digitized by Google

Recht gewährt wird, desto wohler befindet sich die Eidgenossenschaft in dieser Beziehung, desto gesicherter ist der Friede des Landes und der Gemüther.

Am schärfsten ausgebildet und sogar übermäßig ausgedehnt wurde im Gegensatz zu den politischen Grundsätzen der Mehrheit die Parität in den gemeinen Herrschaften, deren Bevölkerung und Landesherren zweierlei Konfessionen zugethan waren. In den einzelnen Ständen selber dagegen herrschte der Grundsatz der Religionseinheit meistens vor; und ihnen gegenüber wurde während der drei letzten Jahrhunderte der Grundsatz durchgesetzt und festgehalten, daß die Eidgenossenschaft kein Recht habe, einem Stande, sei es den katholischen, sei es den evangelischen Glauben aufzuzwingen, ja sogar es wurde während dieser ganzen Zeit nicht einmal das Recht der Eidgenossenschaft anerkannt, die einzelnen Stände zur Duldung je der andern Konfession auf ihrem eigenen Gebiete anzuhalten. Nur wo in einem einzelnen Stande die Glaubenseinheit zerbrochen und die eigene Bevölkerung desselben selber nach den Konfessionen gespalten war, da drang das Prinzip der Parität wieder ein, ähnlich wie in den gemischten gemeinen Herrschaften, und bestimmte die Verhältnisse beider Konfessionen unter sich und dem Staate gegenüber.

In der letzten Hälfte des XVIIIten Jahrhunderts regte sich auch in diesen Beziehungen der Geist einer neuen Zeit. Die konfessionellen Gegensätze verlieren während derselben an innerer Stärke, Schroffheit und Heftigkeit. Evangelische und katholische Eidgenossen finden sich wieder leichter zusammen und verstehen einander wieder besser. Das Prinzip der Parität, das im letzten Grund auf der geistigen Freiheit und Hoheit des Staates beruht, geht immer mehr in die Gesinnung der Völkerschaften über.

Dann aber erheben sich hinwieder andere Gegensätze, neue Spaltungen und es bereiten sich größere Kämpfe vor.

Siebentes Buch.

Die alte Bundesverfassung

der Eidgenossenschaft.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Die Tagsatzung und der Vorort.

Tagen und Tagleistungen. — Arten der Tagsatzungen. — Ausschreibung und Ort der Tagsatzung. — Stimmrecht. — Geschäftskreis. — Auswärtige Bündnisse. — Krieg und Frieden. — Fremde Botschaften. — Schweizerische Gesandtschaften. — Innere Bünde. — Gemeine Satzungen. — Vereinbarung und Mehrheitsprinzip. — Der Vorort.

Tagen und Tagleistungen.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist aus Bünden selbständiger Republiken entstanden und erweitert worden. Die Orte, welche sie bildeten, behielten ihre besondere Verfassung bei. Hatten sie aber gemeinsame Interessen, z. B. einen gemeinsamen Feind, so ritten ihre Boten zusammen, um mit einander zu tagen. Das war schon in den ältesten Bünden voraus gesehen, und es war in der That auch die natürlichste Form, sich unter einander zu berathen und zu vereinbaren.

Als die Eidgenossenschaft größer wurde und ihre gemeinsamen Interessen an Bedeutung und regelmäßiger Fortdauer zunahmen, wurde auch die Einrichtung der sogenannten Tageleistungen oder Tagsatzungen fester und gewann an Konsistenz und Ausbildung. In der ältern Zeit sind die Tage bald

Digitized by Google

da, bald dort, wie es eben den ausſchreibenden Orten ſchicklich und natürlich erſchien, oder wie es die Bünde, je für die verſchiedenen Orte anders, beſtimmt hatten. Später aber erlangten die gemeinſamen Tagſatzungen einen regelmäßigen Ort ihrer Zukammenkunft. Ebenſo waren früher die Tage zu den verſchiedenſten Zeiten im Jahr, wie es gerade die Veranlaſſung eines Geſchäftes mit ſich brachte, und dauerten meiſtens nur einen oder ein paar Tage, wurden dann aber leicht und oft wiederholt, ſo daß in Ein Jahr oft eine ganze Reihe verſchiedener Tage fallen. Später traten auch hier regelmäßige, ordentliche Tage ein, auf welchen dann die Geſchäfte eines ganzen Jahres verhandelt wurden und dauerten dann natürlich länger an. Die außerordentlichen Tage daneben ſetzten ſomit dann eine außerordentliche Veranlaſſung voraus und wurden zur Ausnahme von der Regel.

Arten der Tagſatzungen.

Allen Arten der Tagſatzungen war das gemeinſam: ſie waren Kongreſſe der durch ihre Boten vertretenen Orte. Aber unter dieſen Tagen wurden unterſchieden:

A. Die allgemeinen Tage, welche im XIVten und XVten Jahrhundert öfter vorkamen, an denen nicht bloß die eidgenöſſiſchen Orte, ſondern mit ihnen auch befreundete Fürſten oder Städte durch Geſandte Antheil nahmen. Es waren das namentlich große Friedenskongreſſe, auf denen ſich die Herren, Städte und Länder zuſammen fanden und zu vereinbaren ſuchten, welche ſämmtlich als mittelbare oder unmittelbare Glieder des Reiches an der Herſtellung oder Aufrechthaltung des Landfriedens ein Intereſſe hatten. Auf ſolchen Tagen erſchienen dann auch die zugewandten Orte, ja ſelbſt die mit beſondern Freiheiten ausgerüſteten Städte in den gemeinen Herrſchaften waren nicht ausgeſchloſſen. Später gegen Ende des XVten Jahrhunderts kamen ſolche allgemeine Tage außer Uebung oder wurden wenigſtens auf den Zuzug der zugewandten Orte, St. Gallen, Graubündten, Mühlhauſen, zuweilen auch anderer, je nach Umſtänden, beſchränkt. Aber auch in dieſer Form verſchwanden dieſe größten Tagſatzungen allmählig.

B. Die eigentlichen gemeineidgenöſſiſchen Tagſatzungen ſind die Tagſatzungen der XIII eidgenöſſiſchen

Orte, zu denen seit der Mitte des XVIIten Jahrhunderts gewöhnlich auch der Abt und die Stadt St. Gallen und die Stadt Biel zugelassen wurden. An diese gemeineidgenössischen Tagsatzungen schließen sich sodann regelmäßig an:

C. Die Tagsatzungen der regierenden Orte und die Verhandlungen dieser mit Bezug auf die gemeinen Herrschaften. An diesen Geschäften nehmen dann nur die Orte Theil, welche an der Herrschaft Theil haben.

D. Besondere Tage einzelner Orte in Sachen, welche sie allein betrafen, kamen jeder Zeit daneben vor, und wurden je nach Bedürfniß und Einverständniß oder nach der Vorschrift der besondern Bünde bald da, bald dort gehalten. Man nannte dieselben indessen in späterer Zeit, nachdem einmal das Institut der gemeinen Tagsatzung ausgebildet worden war, nicht mehr Tagsatzungen.

Dagegen kamen seit den konfessionellen Zerwürfnissen wahre Sondertagsatzungen auf, an welchen je die Orte nur der einen Konfession, mit Ausschluß der übrigen, zusammentraten, und keineswegs bloß Dinge verhandelten, welche sie allein angingen, sondern auch Angelegenheiten, welche die gemeine Wohlfahrt der Eidgenossenschaft betrafen. Insofern waren dieselben ein Uebel und es nur der Ohnmacht der gemeinen Eidgenossenschaft zuzuschreiben, daß sie das duldete. In dem Landsfrieden von 1529 war das richtige, alteidgenössische Prinzip, welches in gemeinsamen Angelegenheiten sogenannte Winkel- und Sondertage untersagte, anerkannt, nachher aber wieder durch den Fehler beider Glaubensparteien außer Acht gesetzt worden. Die V katholischen Orte, zuweilen vermehrt mit Freiburg und Solothurn, die sich dann die VII katholischen Orte nannten, fanden sich häufig zu Luzern zu Sondertagsatzungen zusammen und eröffneten dann auch der Republik Wallis, den katholischen Glarnern und Appenzell Inner-Rhoden, sowie dem Abt von St. Gallen und dem Bischof von Basel, als ihren Religionsverwandten, den Beitritt. Auf der andern Seite gab es auch evangelische Sondertagsatzungen, auf welchen die IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaff-

Digitized by Google

hausen öfter in Verbindung mit den evangelischen Theilen von Glarus, mit Appenzell Außer-Rhoden und den zugewandten Städten St. Gallen, Mühlhausen und Biel zusammen kamen. Diese evangelischen Konferenzen und Tage wurden regelmäßig zu Aarau gehalten.

Ausschreibung und Ort der Tagsatzung.

In frühern Zeiten konnte jeder eidgenössische Ort eine Tagsatzung ausschreiben. Im Verfolge aber setzte sich das Herkommen fest, daß die regelmäßige Einladung zu einer Tagsatzung durch den Vorort Zürich geschehe. Begehrten andere Stände den Zusammentritt, so wendeten sie sich nun an den Vorort, und dieser vermittelte sodann die Ausschreibung. Er zeigte den Städten an, wo und wann ihre Boten zusammen kommen sollen und theilte mit, was für Geschäfte zur Verhandlung kommen. Nur ausnahmsweise in dringenden Fällen schrieben auch andere Stände noch etwa von sich aus eine Tagsatzung aus. Die besondern Konferenzen der katholischen Orte und der evangelischen Städte wurden gewöhnlich jene von Luzern, diese von Zürich, zuweilen auch von Bern berufen.

Auch der Ort des Zusammentritts war früher nicht näher bestimmt. Viele Tagsatzungen kamen zu Zürich, Luzern, Stanz, Beckenried, Bern, Bremgarten, Baden und wo sonst es gerade passend schien, zusammen. Später aber wurde bis zum Jahr 1715 die Stadt Baden im Aargau der regelmäßige Ort der Zusammenkunft für die gemeineidgenössischen Tagsatzungen. Die Stadt war eidgenössischer Boden in vorzüglichem Sinn, weil sie unter der Vogtei der VII alten Orte (außer Bern) stand. Sie war auch wohlgelegen, um da die Angelegenheiten der gemeinen Herrschaften zu verhandeln, und bot zugleich durch ihre Bäder und Gasthäuser und ihre Lage in der Nähe aller Hauptorte der alten Schweiz mancherlei Vortheile und Annehmlichkeiten dar. Daselbst war denn auch das gemeineidgenössische Archiv angelegt. Die ordentliche Tagsatzung kam jährlich daselbst zur Zeit der Sonnenwende um Johannes des Täufers Tag zusammen. Der Landvogt von Baden empfing die eidgenössischen Boten, wohnte den Tagsatzungen persönlich bei, hielt die Umfrage über die Berathungsgegenstände und zählte die Stimmen bei der Abstimmung. Der Landschreiber

von Baden führte das Protokoll und fertigte die Abschriften für die einzelnen Stände aus, die sogenannten Abscheide. Der Landfriede von 1712 und die Mißstimmung der katholischen Stände in Folge desselben brachten hierin eine Aenderung hervor.

Durch den Frieden wurden zwei Protokollisten, ein evangelischer und ein katholischer, angeordnet. Und da die katholischen Orte nicht mehr zu Baden, welche Stadt durch den Frieden nun ihrer Herrschaft entzogen worden war, zu den gemeinen Jahrrechnungen zusammentreten wollten, so wurden diese und damit auch die gewöhnlichen Tagsatzungen in das Thurgau nach Frauenfeld verlegt. Der Landvogt des Thurgaus besorgte sodann die Geschäfte, welche dem Landvogte von Baden übertragen gewesen waren. Als katholischer Protokollist fungirte der Landschreiber der Landgrafschaft Thurgau, als evangelischer der erste Rathssubstitut von Zürich. Der Abscheid wurde von beiden gemeinsam bearbeitet [1]). Frauenfeld wurde so sehr zum ständigen Orte der Jahrrechnungen und Tagsatzungen, daß mehrere Stände daselbst eigene Häuser für ihre Gesandtschaften erwarben und einrichteten.

Eine Ausnahme machten die Tagsatzungen, welche der Botschafter des mit der Eidgenossenschaft enge verbündeten Königs von Frankreich berief. Da er zu Solothurn residirte, so kamen die Boten der eidgenössischen Orte, wenn Geschäfte vorlagen, welche sich auf den Bund mit Frankreich bezogen, gewöhnlich zu Solothurn zusammen. Zuweilen wurden solche Tage auf Kosten des Königs gehalten, dann aber auch den Gesandten anderer Mächte verwehrt, daselbst ihre Angelegenheiten vorzutragen.

Stimmrecht. Gewöhnlich schickte jeder Stand zwei Gesandte auf die Tagsatzung, ohne jedoch in der Zahl beschränkt zu sein. Nur die zugewandten Orte, der Abt und die Stadt St. Gallen und die Stadt Biel, durften nicht mehr als Einen Boten senden. In der Versammlung führte Zürich den Vorsitz,

---

1) Stettler, Bundesrecht S. 70.

Digitized by Google

und die VIII alten Orte hatten etwas erhöhte Plätze [2]); alle Boten Lehnstühle. Gestimmt wurde aber nicht individuell nach den Gesandten, sondern nach den Orten. Jeder Ort hatte Eine Stimme, ohne Unterschied, ob er durch mehr oder weniger Gesandte sich vertreten ließ und ohne Rücksicht auf die Größe seines Gebietes und die Zahl seiner Bevölkerung. Als selbständige Republiken waren die XIII Orte in den Bund getreten, als solche standen sie sich staatsrechtlich gleich, als solche äußerten sie auch ihre Meinung in der Versammlung der Bundesgenossen und als solche stimmten sie ab. Daraus folgte von selbst, daß die Gesandten der Orte keineswegs ihre individuelle Ueberzeugung, sondern die Meinung ihres Ortes zu

---

[2]) Leu in seiner Ausgabe von Simmlers Regim. der Eidgenossenschaft theilt zur Veranschaulichung folgende Tabelle mit:

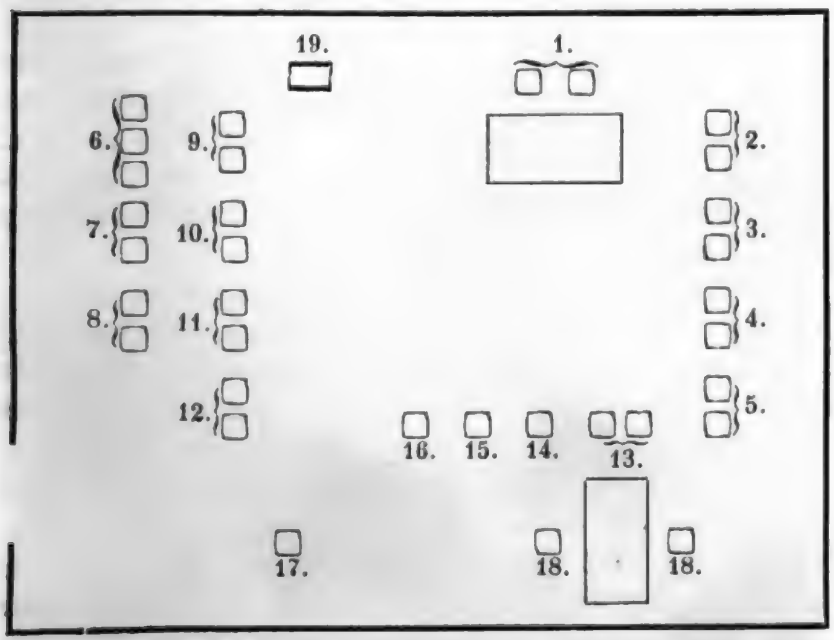

1) Zürich. 2) Bern. 3) Luzern. 4) Uri. 5) Schwyz. 6) Unterwalden. 7) Zug. 8) Glarus. 9) Basel. 10) Freiburg. 11) Solothurn. 12) Schaffhausen. 13) Appenzell. 14) Abt von St. Gallen. 15) Stadt St. Gallen. 16) Biel. 17) Landvogt, der aufwartet. 18) Die beiden Protokollisten. 19) Plätze für die fremden Gesandten bei Audienzen.

Digitized by Google

vertreten hatten, und daher entweder der Instruktionen ihrer Stände oder der Vollmachten, nach eigenem Ermessen zu handeln, bedurften. Hatten sie weder jene noch diese, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als über den betreffenden Gegenstand zu berichten, d. h. denselben ad referendum zu nehmen, oder wenn sie sich etwa im Bewußtsein der Gesinnung ihres Standes weiter wagten, unter Ratifikationsvorbehalt zuzustimmen. Ueberschritten sie ihre Instruktionen oder Vollmachten, und erkühnten sie sich, ihre individuelle Ansicht der Standesansicht unterzuschieben und für den Stand zu stimmen, wie dieser es nicht wollte, so war das jeder Zeit ein höchst gefährliches Beginnen und mehr als ein Bote hat nachher mit dem Kopf seine Anmaßung büßen müssen.

Geschäftskreis.

In der Tagsatzung stellte sich die gesammte Eidgenossenschaft dar, wie in einem Bilde. Es fanden sich in ihr die sämmtlichen eidgenössischen Orte zusammen, jeder durch eine Gesandtschaft repräsentirt, und diese Orte waren in ihr zu Einer Versammlung verbunden. Die Idee mußte klar werden, daß hier der Bundeskörper der Eidgenossenschaft, der in Europa eine besondere Weltstellung erlangt hatte, zu einem verständlichen Ausdruck seines Wesens gelangt sei. Und hinwieder wurde das Ansehen der Tagsatzung und ihr Einfluß durch diese Idee erhöht und verstärkt.

Es bestanden keine bindenden Vorschriften darüber, was für Geschäfte an die Tagsatzung gelangen können. Indessen ergab sich schon aus dem Organismus der Eidgenossenschaft das von selber, daß vor die Versammlung der gemeinen Eidgenossen nur solche Sachen gehörten, welche die gemeinsamen Rechte und Interessen beschlugen, nicht aber solche, welche ihrer Natur nach auf einen einzelnen Stand Bezug hatten. Sobald aber jenes unmittelbar oder mittelbar klar wurde, so trugen die alten Eidgenossen kein Bedenken, solche Sachen unter ihren Bundesgenossen zur Besprechung zu bringen. Die älteren Abscheide sind daher voll von Verhandlungen über die mannigfaltigsten Geschäfte und Verhältnisse. Was die Eidgenossenschaft interessirte, das kam in ihrer Versammlung zur Erörterung, und das war in der That auch ganz naturgemäß.

Digitized by Google

Einige Hauptpunkte verdienen jedoch näher hervorgehoben zu werden:

Auswärtige Bündnisse.

1) Die Bedeutung und die historische Entwicklung der Eidgenossenschaft brachte es mit sich, daß sie im Verhältniß zu andern auswärtigen Staaten als ein verbundenes Ganzes, als ein zusammengehöriger Staatskörper erschien. Sie war den europäischen Reichen gegenüber eine eigenthümliche europäische Staatenfamilie, ein besonderes staatliches Hauswesen.

Leider wurde aus verschiedenen auf Trennung und Sonderung wirkenden Gründen dieses Prinzip, das von Anfang an in dem Bunde lag, welches in dem alten Zürichkriege energisch durchgeführt wurde, welches auch in spätere Frieden und Bünde ausdrücklich aufgenommen wurde, nicht in dem wünschbaren Maße festgehalten, und öfter als es für die gemeine Eidgenossenschaft gut war, den einzelnen Republiken, aus denen die Eidgenossenschaft bestand, zugestanden, sich auch einzeln oder in Verbindung mit ihren konfessionellen Verwandten mit auswärtigen Mächten in unmittelbare Verbindung zu setzen. Als Grundsätze des ältern eidgenössischen Rechts, welche indessen nicht immer beobachtet wurden, lassen sich für die Bündnisse mit fremden Staaten nachweisen:

1. Kein einzelner Ort wird gezwungen, an einem Bündnisse der Art Antheil zu nehmen, auch dann nicht, wenn alle übrigen Orte demselben beitreten. Ein auffallendes Beispiel für diesen Satz liegt in der beharrlichen Weigerung Zürichs nach der Reformation, der französischen Vereinigung beizutreten.
2. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, Bündnisse einzelner Orte mit auswärtigen Mächten, insofern dieselben für die Ruhe und Wohlfahrt der Schweiz bedenklich erscheinen, zu hemmen und deren Auflösung zu fordern: ein Grundsatz, der in dem Zürichkrieg um die Mitte des XVten Jahrhunderts und dann wieder zur Zeit der Reformation in sehr wichtigen Fällen zur Anerkennung gebracht wurde.

Digitized by Google

Dagegen konnte der dritte positive Grundsatz:

3. Bündnisse mit auswärtigen Staaten bedürfen der Zustimmung der Tagsatzung,

wohl angestrebt werden, aber er vermochte noch nicht vollständig durchzudringen.

Krieg und Frieden.

2) Die Fragen des Krieges und des Friedens mit auswärtigen Mächten gehörten zur Berathung und zum Entscheid ebenfalls vor die Tagsatzung; denn bei diesen Fragen war die Wohlfahrt der gesammten Eidgenossenschaft in hohem Grade betheiligt. In den spätern Bünden war das regelmäßig vorgesehen und gewöhnlich der Grundsatz aufgenommen worden, daß der neu verbündete Ort weder Krieg beginnen, noch Frieden schließen dürfe außer mit dem Rathe und der Zustimmung gemeiner Eidgenossen. Aber in den ältern Bünden war der Grundsatz wenigstens unter den vollberechtigten Gliedern der alten Orte so nicht ausgesprochen und da konnte für diese Orte es in Frage kommen, ob sie nicht auch mit Bezug auf Krieg und Frieden selbständig handeln können. Die Beispiele sind in älterer Zeit nicht ganz selten, daß einzelne Orte von sich aus Krieg anfingen und sodann ihre Bundesgenossen um Hülfe und Zuzug mahnten. Aber öfter noch war auch da schon das allgemeine Interesse so vorwiegend und klar, daß auf den gemeinen Tagen das Nöthige beschlossen wurde [3]).

Fremde Botschaften.

3) Auf den Tagen wurden auch die Botschaften der fremden Monarchen, Fürsten, Herren und Städte angehört und ihnen im Namen gesammter Eidgenossenschaft geantwortet. Es schloß das nicht aus, daß die fremden Gesandten sich auch an einzelne Orte wenden durften. Aber zunächst wurden sie bei der Eidgenossenschaft akkreditirt und waren daher gehalten, ihre

---

[3]) In dem Jahre 1416 kam diese Frage wiederholt zur Sprache. Zürich wollte sich nicht durch Uri und Unterwalden zu den Kriegszügen ins Eschenthal ohne weiters nachziehen lassen, und verlangte, daß in dieser Sache jede Richtung gelte, welche von der Mehrheit der Orte beschlossen werde, und daß auch auf den Zügen selbst die Mehrheit der Hauptleute gültige Beschlüsse fassen dürfe. Vgl. Offizielle Sammlung der Abscheide die Nummern 109, 117, 119 und Müllers Gesch. III. S. 131. 132.

Digitized by Google

Kreditive dem Vorort Zürich zu Handen des Bundes einzuhändigen; und es war ſchon ein Uebelſtand, welcher aus der konfeſſionellen Spaltung ſich erklärte, wenn in den letzten Jahrhunderten zuweilen auch fremde Geſandte bloß bei dem evangeliſchen oder bloß bei dem katholiſchen Sonderbunde akkreditirt wurden, in welchen Fällen ſie ihre Kreditive dem evangeliſchen Vorort Zürich oder dem katholiſchen Vorort Luzern übergaben [4]). Noch größer aber war der Uebelſtand, daß mit Rückſicht auf die franzöſiſche Allianz die Tagſatzung ſich eigens nach Solothurn verfügte, um die franzöſiſchen Botſchafter zu bekomplimentiren und ſich von ihnen bewirthen zu laſſen.

---

4) Siehe oben. Es iſt nicht ohne politiſches und Kultur-Intereſſe, die Titel anzuführen, welche von den fremden Geſandten der Tagſatzung während des vorigen Jahrhunderts in Audienzen beigelegt wurden. Leu zu Simmler S. 431 gibt ſie folgender Maßen an. Die kaiſerlichen Botſchafter: „Hochgeachte, Wohl-Edelgeborne, Geſtrenge, Fromme, Feſte, Fürſichtige und Weiſe, Großmögend Hochgeehrte Herren!“ Die franzöſiſchen und engliſchen Botſchafter und Geſandten: „Manigniſiques Seigneurs!“ („Großmächtige Herren!“) Die ſpaniſchen Geſandten: „Illustri e potenti Signori!“ („Hochgeachte und Mächtige Herren!“) Die Geſandten der Niederlande: „Hochgeachte, Großmächtige, Hoch-Edelgeborne, Wohl-Edle, Geſtrenge, Hochweiſe, Fürſichtige, inſonders Hochgeehrte Herren!“ Und die Schreiben an die Eidgenoſſenſchaft wurden ſo titulirt (S. 428): Von dem Kaiſer: „Denen Geſtrengen, Veſten und Ehrſamen, Unſeren beſonders Lieben N. Gemeiner Eidgenoſſenſchaft aller XIII und zugewandten Orten in der Schweiz!“ Von dem franzöſiſchen König: „A Nos Très-Chèrs, Grands Amis et Confederes les Bourguemestres, Advoyers, Landammanns et Conseils des Ligues Suisses des hautes Allemagnes.“ Von Spanien: „A los Illustres Cantones de Zurich, Berna, Lucerna etc. Nuestros Amigos y Confederados sinceramente Amados.“ Von Großbrittanien: „Illustribus et Amplissimis Dominis Consulibus Scultetis, Landammannis et Senatoribus Cantonum Helvetiae Confederatorum, Amicis Nostris Charissimis.“ Von Schweden: „Nobilibus, Amplissimis, Spectabilibus atque Formatis Viris, Amicis Nostris sincere Nobis Dilectis Consulibus, Schultetis, Landammannis, Senatoribus et Communitatibus XIII Helvetiae Confoederatae Cantonum.“ Von Preußen: „Den Wohlgebornen, Edlen, Ehrenveſten, Hochweiſen und Hochgelahrten Beſonders Lieben Freunden, Allirten und Bundes-Verwandten, Burgermeiſter, Schultheiß, Landammann und Räthen der XIII Orten der Eidgenoſſen-

Schweizerische Gesandtschaften.

4) Ebenso wurde auf den Tagen gewöhnlich berathen, ob man schweizerische Gesandte an fremde Höfe oder Staaten schicken wolle. Die alte Eidgenossenschaft hatte keine ständigen Gesandten bei fremden Mächten, sondern sandte in einzelnen Fällen, wo ein besonderes Bedürfniß dafür vorlag, Abgeordnete an die Höfe, mit denen sie zu verkehren hatte. Die Tagsatzung bestimmte dann regelmäßig auch die Vollmachten und Aufträge. Die Ernennung von Gesandten selbst überließ sie häufig den einzelnen Orten, aus denen die Gesandten bezeichnet werden sollten, z. B. aus Zürich und Bern, Zürich und Uri, Zürich, Luzern, Uri und Glarus u. s. f. Bei den Bundeserneuerungen mit Frankreich ließen sich alle Orte durch eigene Gesandte vertreten. Unter diesen führte dann gewöhnlich der erste Gesandte von Zürich das Wort bei feierlichen Anläßen.

Innere Bünde.

5) Ferner kamen auf den Tagen die inneren Bünde mit den Orten selbst oder mit zugewandten Orten zur Erörterung. Es galten darüber ganz ähnliche Grundsätze wie für auswärtige Bündnisse. Die Mehrheit der Orte nöthigte nie eine Minderheit von Orten einem neuen Bunde oder einer Bundesveränderung beizutreten, zu welcher diese nicht freiwillig die Hand bot. Dagegen konnte wohl eine Mehrheit einzelne Stände abhalten, in einen Bund zu treten, welcher für die Gesammtheit schädlich erschien. Nur einige der neuern Orte hatten bei ihrer Aufnahme in die Eidgenossenschaft in dieser Beziehung eine abweichende Stellung erlangt, indem ihnen zur Pflicht gemacht wurde, sich auch in solchen Dingen an die Mehrheit anzuschließen.

Gemeine Satzungen.

6) Obwohl jeder Ort sein besonderes Recht und seine eigene Verfassung und Gesetzgebung hatte — im Mittelalter besaß ja sogar jede einzelne Herrschaft eigene Autonomie — in welche sich der Bund nicht mischte, so wurden doch gemeinsame Uebel und gemeinsame Interessen auch auf den Tagen erwogen und

---

schaft, Zürich, Bern, Luzern ꝛc. ꝛc." Von dem Papste erhielten die katholischen Orte folgenden Titel: „Dilectis Filiis Praetoribus, Landammannis et Consiliariis ex octo Pagis Helveticis, videlicet Lucerna etc. Ecclesiasticae Libertatis Defensoribus."

Digitized by Google

durch gemeine Satzungen und Ordnungen häufig erledigt. Eine äußere formelle Ausſcheidung der Kompetenzen gab es nicht. Es kam im letzten Grunde immer darauf an, ob die Gemeinſchaft eines Intereſſes den Orten klar und ob der eidgenöſſiſche Geiſt in den Orten ſelber ſo ſtark war, daß ſie in ſolchen Dingen zu gemeinſamer Erledigung Hand bieten mochten.

Am häufigſten kommen Angelegenheiten vor, welche im weiteren Sinne der Staatspolizei angehören. Als Beiſpiele ſind außer dem Pfaffenbrief und dem Stanzerverkommniß anzuführen: Uebereinkunft der Theurung wegen, wodurch der Vorkauf (Hodel) unterſagt und den Einzelnen verboten wurde, allzu große Haufen von Lebensmitteln für ſich anzukaufen, im Jahr 1416; mancherlei Ordnungen gegen Meineid, Läſterungen, Unzucht, Hoffahrt; die zahlreichen Verbote des Schmützens und Schmähens in Religionsſachen; die Vorſorge gegen peſtartige Krankheiten, z. B. wider die böſen Blattern im Jahr 1496 [5]); Ordnungen gegen die Straßenräuber; gegen die Bettler und Strolchen; gegen den Wucher der Juden; gegen die römiſchen Courtiſanen, welche die Kirchenpfründen anfielen; wider das Reislaufen; für die Sicherheit der Straßen; Verordnungen über die Münzen u. ſ. f.

Im weitern Sinne gehört auch die Sorge für den innern Frieden der Stände unter einander und in den Ständen hieher, alſo namentlich auch die verſchiedenen Interventionen und Vermittlungen, mit denen ſich die Tagſatzung beſchäftigte. Zum Theil war hiervon indeſſen ſchon näher die Rede; zum Theil iſt die Aeußerung des Bundeslebens in den eidgenöſſiſchen Interventionen wichtig genug, um in einem beſondern Kapitel näher behandelt zu werden. Ebenſo gedenke ich, der gemeinſamen Kriegsordnung ein eigenes Kapitel zu widmen.

---

[5]) Der Beſchluß lautet ſo um Pfingſten 1496: „Vff diſen tag iſt angeſehen, das jedes ortt mit den ſinen ſo die böſen blattern habent, verſchaffen ſol, daheimen in ir huſer zu beliben und niena haruß weder zu kilchen, zu ſtras, in wirtzhuſern, in bedern old ſcherſtuben noch an dehein End, da dann die Lüt wonung haben, wandlen ſöllen, als die bott wiſſent ze ſagen."

Vereinbarung und Mehrheitsprinzip.

Auf den Tagsatzungen stimmte jeder Ort frei und war in der Regel nicht gehalten, sich an die Meinung anderer Orte anzuschließen. Auch der Mehrheit der Orte mußte die Minderheit nicht folgen, soweit nicht die Bünde besondere Verpflichtungen auferlegt hatten. Die gemeinsamen Satzungen und Ordnungen der Tagsatzung beruhten demnach mehr auf Vereinbarung der Orte, als auf Abstimmungen je nach der Mehrheit. Sie waren eher Konkordate als Beschlüsse.

Es ergab sich das in der ältern Zeit von selbst. War es ja doch selbst auf den Reichstagen des alten deutschen Reiches im Ganzen nicht viel anders. Auch in dem Reiche, welches doch in dem Kaiser ein sichtbares einziges Oberhaupt hatte, war es doch keineswegs ausgemacht, daß die Mehrheit der Fürsten auch die Minderheit verbinde; fügte sich doch in älterer Zeit sogar bei Königswahlen die Minderheit der Kurfürsten der Mehrheit öfter nicht; um wie viel weniger dann, wenn Gesetze, die auf ihr Land unmittelbaren Bezug hatten, ihnen mißfielen. Aehnlich war es auf den Tagen der eidgenössischen Orte. Nur waren diese unter sich noch weniger enge zu einem Ganzen verbunden, als die Stände des deutschen Reiches. Als selbständige Republiken hatten sie sich verbündet, als solche erörterten und behandelten sie auch ihre gemeinsamen Angelegenheiten, als solche suchten sie sich zu verständigen und Verkommnisse zu schließen.

Indessen konnte dieses Prinzip der Vereinbarung auf die Dauer doch nicht die Bedürfnisse der Eidgenossenschaft befriedigen. In seiner Einseitigkeit auf die Spitze getrieben negirte es das gemeinsame Dasein der Eidgenossenschaft und löste konsequent den Bund auf. Fühlte sich die Eidgenossenschaft als ein zwar vielgestaltiges, aber immerhin verbundenes Wesen, als einen Staatenkörper, der in dem europäischen Staatensystem seine eigenthümliche Aufgabe und Stellung habe — und dieses Gefühl war unabweisbar, weil ihm die Realität zu Grunde lag; — so mußte sie in einzelnen wichtigen Fällen auch dafür sorgen, daß diese Gemeinschaft des Gefühls und Bewußtseins ein Organ finde, welchem auch die einzelnen Glieder

Digitized by Google

sich unterordneten. Die Eidgenossenschaft selbst durfte dem Starrsinn oder der Willkühr einzelner Orte nicht geopfert werden.

In den Zeiten, wo der eidgenössische Geist ohnehin lebendig war in allen Gliedern, da war die Form der Vereinbarung — an sich die freieste, und wo sie ausreicht, beste — auch ganz genügend. Und gewöhnlich wurde dann, um der Besonderheit der einzelnen Orte Spielraum zu lassen, nur die Richtung oder das Hauptprinzip bezeichnet, worüber die Stände sich vereinbarten, dagegen alle nähere Ausführung der Details und die Vollziehung den einzelnen Orten selbst, so viel möglich, anheim gestellt. Aber in Zeiten politischen oder konfessionellen Haders und Zwiespaltes war auf diesem Wege kein Entscheid möglich; und doch gab es Fälle, deren Erledigung nothwendig war.

Auf der andern Seite konnte aber auch das Prinzip der Mehrheit nicht ohne weiters an die Stelle des Prinzips der Vereinbarung gesetzt werden. In einseitiger Durchführung hätte dasselbe die Selbständigkeit der einzelnen verbündeten Republiken bedroht und zerstört und die Natur der schweizerischen Eidgenossenschaft als eines Bundeskörpers verdorben.

Es mußte somit unterschieden werden:

1) In allen Dingen der gemeinen Herrschaften, über welche die regierenden Orte zu entscheiden hatten, wurde der Grundsatz, daß die Mehrheit für die Gesammtheit derselben entscheide, schon frühe anerkannt. Hier standen sich auch die Stände nicht als besondere Staaten gegenüber, sondern sie gehörten als Mitregenten gemeinsamer Länder zusammen. Die gemeinen Herrschaften waren nicht getheilt unter die regierenden Orte, sondern sie blieben ein zusammengehöriges einheitliches Ganzes, deren Landesherrschaft nur einer Mehrzahl von schweizerischen Orten gemeinsam zustand.

Theilten die Stimmen der regierenden Orte sich in 2 gleiche Hälften, so gab der umfragende Landvogt den Ausschlag, indem er sich für eine dieser Hälften erklärte: ein Verfahren, das an die Stellung des Richters den Schöffen gegenüber erinnert.

Digitized by Google

Indessen selbst da galt die Mehrheit nicht absolut, sondern wurde beschränkt durch folgende Rücksichten:

a) Wenn unter den regierenden Orten selber Krieg entstand, so sollten die Unterthanen in den gemeinen Herrschaften keiner der beiden Parteien, auch nicht wenn die regierenden Orte auf einer Seite war, zustehen, sondern sich in solchem Kriege ihrer Landesherren gegen einander neutral verhalten.

b) In konfessionellen Dingen durfte nicht die Mehrheit der Orte entscheiden, sondern mußte der Grundsatz der Parität beider Konfessionen beachtet werden.

c) Es verstand sich, daß die Mehrheit nicht das Recht hatte, der Minderheit ihren rechtmäßigen Antheil an der gemeinen Landesherrschaft zu entziehen.

2) Für gemeineidgenössische Angelegenheiten galt voraus der Grundsatz, daß wo die Bünde selbst oder besondere Verträge, wie z. B. das Stanzerverkommniß, zu Mehrheitsbeschlüssen berechtigten, dann die Minderheit dem folgen müsse. Es lassen sich hieher mancherlei wichtige Geschäfte zählen; so Anordnungen über gemeinsame Landesvertheidigung gegen äußere Feinde, Abordnung von gemeinsamen Gesandten an auswärtige Staaten oder bundesmäßige Bestimmungen über Beobachtung des eidgenössischen Rechtsverfahrens, Maßregeln zur Unterdrückung von innerm Aufruhr und Friedensbruch.

3) Diesem Grundsatz steht aber ein anderer beschränkend zur Seite, der nämlich, daß wo Bünde oder Staatsverträge das Recht der einzelnen Orte zu beliebiger Selbstbestimmung vorbehalten, die Mehrheit keine bindenden Beschlüsse fassen dürfe. Dahin gehörten z. B. die Integrität des Gebietes jedes einzelnen Ortes, das Recht jedes Ort seine Verfassung selbst zu bestimmen, jede Abänderung der Bünde.

Natürlich konnte im einzelnen Fall schon darüber Zweifel erhoben werden, ob eine Sache zu den in jenem zweiten oder zu den in diesem dritten Satze bezeichneten Gegenständen gehöre, somit einem Mehrheitsbeschlusse zu unterwerfen sei. Der Zürichkrieg im XVten Jahrhunderts in seinen beiden Perioden drehte sich um derlei Fragen. Sie wurden beide Male, und wenn

man den Geiſt nicht der Form opfern wollte, richtig im Sinne des Mehrheitsprinzips entſchieden. In andern Fällen aber blieben ſolche Fragen auch öfter ungelöst und fielen dann faktiſch gewöhnlich der Willkühr oder auch der Selbſtſucht der einzelnen Orte anheim. In ſolchen Fällen waren jeder Zeit zwei entgegengeſetzte Klippen vorhanden, zwiſchen denen man hindurch ſteuern mußte; die eine, daß einzelne Orte in Verläugnung des eidgenöſſiſchen Geiſtes ſich auf ihre Selbſtändigkeit auch da bezogen und der Schwäche der Bundesmacht trotzten, wo in Wahrheit Dinge vorlagen, welche zum Entſcheide vor das Forum der Eidgenoſſenſchaft gehörten; die andere, daß die Mehrheit ebenfalls in böswilliger Weiſe ihre Stellung mißbrauchte und eine Minderheit zu Dingen nöthigen wollte, welche in Wahrheit nach dem Geiſt der Bünde den einzelnen Orten vorbehalten waren. Es gab in der That kein formelles Mittel, dieſen Gefahren zu entgehen; nur redliche, dann aber auch entſchloſſene Geſinnung verbunden mit klarer Erkenntniß der Wahrheit konnte zwiſchen dieſen Klippen hindurch leiten. Unter dieſer Vorausſetzung war aber die Mehrheit, wenn einzelne Orte auf jenen Abweg geriethen und nicht davon laſſen wollten, wirklich berechtigt, am Ende mit Gewalt das Recht der Geſammtheit durchzuſetzen, und waren hinwieder einzelne Orte berechtigt, auch nöthigen Falls mit den Waffen in der Hand ungebührliche Zumuthungen und Forderungen einer böswilligen Mehrheit abzulehnen.

Dieſelben Schwierigkeiten und dieſelbe Löſung derſelben ergaben ſich nun auch für die in den Bünden und Verträgen nicht ausdrücklich vorgeſehenen Fälle. Auch für ſie konnte kein anderes Prinzip gewonnen werden, als dieſes:

4) Wenn derlei Sachen die Ehre oder die Wohlfahrt der geſammten Eidgenoſſenſchaft betrafen, ſo konnten ſie mit Mehrheit entſchieden werden, ſoweit die Ehre und Wohlfahrt der Eidgenoſſenſchaft es erforderten; im entgegengeſetzten Fall dagegen bedurfte es der freien Vereinbarung aller Betheiligten. Im Jahr 1515 genehmigte die Tagſatzung ſelber dieſen wichtigen Grundſatz. Aber leider drang derſelbe in dem praktiſchen Leben der Eidgenoſſen doch nicht gehörig durch, weil

bald nachher der konfessionelle Gegensatz die Orte schroffer als je zuvor spaltete, und dadurch der gemeine eidgenössische Geist an Stärke einbüßte, der Geist der Absonderung dagegen in demselben Maße hervortrat und Unterstützung fand.

5) In Religionssachen und konfessionellen Dingen galt auch hier die Mehrheit niemals, sondern wurde das Prinzip der Parität, somit beziehungsweise Selbständigkeit jeder Konfession und jedes Standes als das wahrhaft eidgenössische anerkannt.

Der Vorort. Eigentliche eidgenössische Behörden oder Beamtungen gab es damals keine. Die Idee, daß die Schweiz ein Bund sei von selbständigen Staaten überwog so sehr, daß sie noch nicht dazu kam, für das gemeinsame Staatsleben auch gemeinsame Organe zu erzeugen. Selbst die Einrichtung des Vororts, die das Bedürfniß hervorgerufen hatte, trug doch einen kantonalen, nicht einen eidgenössischen Charakter.

Die Stadt Zürich hatte von jeher unter den eidgenössischen Orten die erste Stellung eingenommen und auf den gemeinen Tagen den ersten Sitz erhalten. Es beruhte das nicht auf einer Bestimmung des Bundes, außer insofern als bei Aufzählung der Orte in den Bünden Zürich auch zuerst genannt ward, sondern theils auf ihrer Bedeutung als einer alten angesehenen Reichsstadt, welche sie vor Luzern auszeichnete, theils auf ihren frühern und engern historischen und eidgenössischen Beziehungen zu der innern Schweiz, welche ihr auch vor der größeren und als Einzelnrepublik mächtigern Stadt Bern den Vorzug gaben. So war Zürich als der „vorderste Ort" der Eidgenossenschaft der Vorort geworden und hatte allmählig als solcher eine gewisse, durch das Herkommen näher bestimmte Leitung der gemeinsamen eidgenössischen Geschäfte erhalten. Es kam nach und nach dazu, daß die Stände in eidgenössischen Verhältnissen sich häufig, in manchen Dingen regelmäßig, vorerst an Zürich und dann erst durch dessen Vermittlung an die übrigen Stände wendeten. Denselben Weg gingen auch die fremden Gesandten und auswärtigen Mächte, wenn sie mit gesammter Eidgenossenschaft zu verkehren hatten. Zürich begleitete dann

Digitized by Google

derlei Mittheilungen und Anträge häufig mit ſeinem Gutachten und verband damit Vorſchläge, die es an die Stände brachte. Dieſe berichteten hinwieder an den Vorort über ihre Geſinnung und ihren Willen: und je nach Umſtänden handelte oder berief ſodann der Vorort die Tagſatzung oder handelte ſelber mit Zuſtimmung der Orte im Namen gemeiner Eidgenoſſenſchaft. Der ganze diplomatiſche Verkehr insbeſondere wurde dergeſtalt durch den Vorort vermittelt. Und wenn die Tagſatzung, in der ſich alle Orte in ihrer Verbindung darſtellten, nicht beiſammen war, ſo war der Vorort in gewiſſem Betracht der Stellvertreter der gemeinen Eidgenoſſenſchaft.

Durch dieſe vorörtliche Stellung erlangte Zürich vor den übrigen Orten einen weiten Geſichtskreis. Es überſah die eidgenöſſiſchen Angelegenheiten und die Beziehungen der Eidgenoſſen zu dem Auslande beſſer, wurde mit den gemeinſamen Intereſſen und den Schwierigkeiten ihrer Befriedigung vertrauter und erhielt naturgemäß auch einen großen Einfluß auf die Behandlung und Erledigung der eidgenöſſiſchen Geſchäfte. Wiederholt gingen daher auch von Zürich Anregungen aus zur Abſchaffung von Mißbräuchen und Verbeſſerung der Bundesverfaſſung. Im Großen aber ſcheiterten ſolche Reformverſuche theils an dem Mißtrauen, welches aus den konfeſſionellen Gegenſätzen hervor quoll, theils an der Eiferſucht der einzelnen Orte auf einander und der Selbſtſucht, womit dieſelben häufig in jeder Entwicklung des gemeinſamen Bundes eine Gefährdung ihrer Sonderintereſſen erblickten.

Eine eigentliche Bundesgewalt ſtand dem Vorort nicht zu. Verſuchte doch die Tagſatzung ſelbſt kaum eine eigentliche Bundesgewalt auszuüben, wenn ſich irgend einzelne Orte mit ihren Beſchlüſſen nicht einverſtanden erklärten. Der Vorort aber war immerhin nur ein, wenn ſchon dem Range nach der angeſehenſte Ort. Er durfte es daher nicht wagen, von ſich aus da Verfügungen und Anordnungen zu treffen, wo die Tagſatzung das Recht des Beſchluſſes anſprechen konnte. Indeſſen lag in der loſen Verbindung der Orte und der mangelhaften Ausbildung der Bundesorgane doch auf der andern Seite wieder eine Erweiterung der vorörtlichen Befugniſſe

insofern, als der Vorort als ein an und für sich schon bedeutender und einflußreicher Stand namentlich in diplomatischen Dingen ziemlich frei nach seinem Ermessen zu handeln und ziemlich weit zu gehen wagen konnte, indem er nicht leicht Gefahr lief, von einer Mehrheit der Orte auf der Tagsatzung desavouirt zu werden [6]).

Immerhin lag in der Einrichtung des Vororts ein Keim zu einem höchsten Organ der gesammten Eidgenossenschaft, das in Abwesenheit der Tagsatzung an ihre Stelle trat.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Das eidgenössische Wehrwesen (Defensionale).

Alte Einrichtung. — Das Defensionale. — Die Auszüge. — Eintheilung der Armeen. — Kriegsrath.

Alte Einrichtung.

Selbst das Kriegswesen, welches doch seiner Natur nach zur Einheit des Regimentes hindrängt, war in alter Zeit keineswegs bundesmäßig geordnet. Jeder einzelne Ort hatte seine Kriegsordnung für sich. Und wenn gemeinsame Kriege von den Eidgenossen geführt wurden, so schickte jeder Ort unter seiner Fahne und den von ihnen ernannten Hauptleuten seine Truppen. Das so aus Standestruppen zusammengesetzte Bundesheer hatte kein von dem Bunde bezeichnetes gemeinsames Oberhaupt.

Wohl traten indessen die verschiedenen Hauptleute der Orte dann öfter zusammen, beriethen gemeinsam die Operationen und die Schlachtplane und bildeten so faktisch allerdings einen eidgenössischen Kriegsrath. Ebenso gaben die Orte ihren Auszügen, wenn dieselben ins Feld zogen, häufig noch Mitglieder der Räthe als Stellvertreter der Obrig-

---

[6]) Fäsi Erdbeschreibung u. s. f.

Digitized by Google

keit und als Kriegsräthe bei; und auch diese traten öfter gemeinschaftlich mit den Hauptleuten zu eidgenössischer Berathung und Verhandlung zusammen und bildeten so eine Art von Tagsatzung im Felde. Es kam selbst in einzelnen Fällen vor, daß das ganze vereinigte Heer, nach seinem Organismus mit Hauptleuten und Räthen, gleichsam eine große eidgenössische Landsgemeinde bildete und um seine Zustimmung gefragt wurde. Besonders die demokratischen Orte liebten diese Form der Berathung und Entscheidung, an die sie zu Hause und im Frieden gewöhnt waren, und traten öfter so, auch im Kriege, in besondern Landsgemeinden einzeln oder nach Umständen gemeinsam zusammen.

Zuweilen äußerte sich die Gemeinschaft auch noch in andern wichtigen Beziehungen. So kam es öfter vor, daß für die Besatzung einer Stadt oder eines wichtigen Passes ein gemeinsamer Kommandant ernannt wurde, sei es, daß etwa die Tagsatzung einem einzelnen Orte den Auftrag und die Vollmacht gab, für dessen Bestellung zu sorgen, oder daß sie selber — obwohl seltener — denselben bezeichnete, oder daß die Räthe der Stadt und die anwesenden Hauptleute aus den verschiedenen Orten sich über einen Befehlshaber einigten. Ebenso wurden nicht selten für einzelne Waffengattungen in dem eidgenössischen Heere gemeinsame Chefs ernannt, und in schwierigen Momenten, im Angesicht der drohenden Gefahren von den Hauptleuten auch einzelnen Befehlshabern die Leitung des ganzen Heeres oder größerer Abtheilungen desselben übertragen. So gab es doch in den Schlachten öfter einzelne eidgenössische Feldherrn. Aber derlei Wahlen waren nicht bundesrechtlich geordnet. Die Noth, das Bedürfniß des Moments, der gute Wille der übrigen Hauptleute mußte hier ergänzen, was in der gemeinsamen Kriegsordnung nicht vorgesehen und nicht berücksichtigt war.

Oft übte auf derlei Ernennungen auch die Rangordnung der Orte Einfluß aus, oder machte sogar eine Ernennung entbehrlich. So hatte Zürich auf den gemeinen Tagsatzungen gewöhnlich den Vorsitz oder die erste Stimme. Daher kam es, daß der Feldoberste des zürcherischen Auszugs auch häufig

nicht bloß im gemeinsamen Kriegsrathe den Vorsitz erhielt, sondern auch vorzugsweise als der erste, und somit in gewissem Sinne als der oberste Befehlshaber im ganzen Heere betrachtet wurde. In den Burgunderkriegen hatte der Zürcher Hans Waldmann so vor allen durch Feldherrengabe sich ausgezeichnet, daß durch ihn vornämlich dieser Vorzug den zürcherischen Kriegsobersten besondern Glanz und den Schein des Rechtes gewann. Es kam das so weit, daß sich in den spätern italienischen Kriegen, zum Schutze des Herzogs Maximilian Sforza, Zürich lebhaft als über einen Eingriff in seine hergebrachten Rechte und in die guten Gewohnheiten der Eidgenossenschaft beschwerte, als die Tagsatzung einmal statt eines Zürchers einen Urner zum gemeinsamen Befehlshaber des eidgenössischen Auszugs bestellte. Wirkliche Rechte waren indessen nicht verletzt, wohl aber von der in vielen Fällen beobachteten Uebung abgegangen worden.

Das Defensionale.

Erst in der zweiten Hälfte des XVIIten Jahrhunderts kam es zu einer bleibenden bundesrechtlichen Organisation des eidgenössischen Heerwesens. Schon während des dreißigjährigen Krieges fand sich die Tagsatzung veranlaßt, ein Defensional, — so nannte man die Ordnung der Landesvertheidigung — zu entwerfen (1629). Erst im Jahr 1668 aber kam es in Folge der Eroberungskriege Ludwigs XIV und insbesondere in Folge des Einmarsches der französischen Truppen in die Franche Comté zur Ausführung des Defensionals.

Die Auszüge.

Alle Orte und die gemeinen Herrschaften wurden aufgefordert, sich mit ihrer Mannschaft im ersten, zweiten und dritten Auszug bereit zu halten, so daß sie der Mahnung, die an sie ergehe, sofortige Folge leisten können. Das Verhältniß und die Anzahl der zu stellenden Auszüger wurden folgender Maßen für die einzelnen Orte bestimmt.

Für den ersten Auszug ward festgesetzt:

Zürich	hat	zu	stellen	1400	Mann	und	1	Stück	von	6 Pfd.
Bern	„	„	„	2000	„	„	1	„	„	6 „
Luzern	„	„	„	1200	„	„	1	„	„	6 „
Uri	„	„	„	400	„	„	1	Feldstück.		
Schwyz	„	„	„	600	„	„	1	„		

Digitized by

Unterwalden	hat	zu	stellen	400	Mann	und	1	Feldstück.		
Zug	„	„	„	400	„	„	1	„		
Glarus	„	„	„	400	„	„	1	„		
Basel	„	„	„	400	„	„	1	Stück	von	6 Pfd.
Freiburg	„	„	„	800	„	„	1	„	„ 6	„
Solothurn	„	„	„	600	„	„	1	„	„ 6	„
Schaffhausen	„	„	„	400	„	„	1	„	„ 6	„
Appenzell	„	„	„	600	„	„	1	Feldstück.		
Stadt St. Gallen	„	„	„	200	„	„	1	„		
Abt St. Gallen	„	„	„	1000	„	„	1	Stück	von	6 Pfd.
Biel	„	„	„	200	„	„	1	Feldstück.		
Lauis	„	„	„	400	„					
Luggaris	„	„	„	200	„					
Mendris	„	„	„	100	„					
Die freien Aemter	„	„	„	300	„					
Sargans	„	„	„	300	„					
Mainthal	„	„	„	100	„					
Thurgau	„	„	„	600	„					
Grafschaft Baden	„	„	„	200	„					
Rheinthal	„	„	„	200	„					

Der gesammte erste Auszug bestand somit aus 13,400 Mann und 16 Stücken, unter denen 8 Sechspfünder.

Der zweite und der dritte Auszug waren jeder dem ersten gleich an Stärke und in gleichem Verhältniß.

Die einzelnen Kompagnien bestanden je aus 200 Mann, nämlich 120 Musketieren, 30 Spießknechten, 30 bloßen Spießen und 20 Halbartieren.

Der erste Auszug soll mit der Schützen- oder einer andern Fahne, mit des betreffenden Ortes Farben, geschehen, der zweite Auszug mit der Stadtfahne, der dritte mit dem Panner. Doch mag jeder Ort hierin auch nach seinem Belieben verfahren. Die Farben des Ortes sind indessen Regel. Eine gemeineidgenössische Fahne oder Panner wurde nicht gebraucht.

Eintheilung der Armeen.

Jeder Auszug zerfällt wieder in zwei Armeen, von denen die eine aus den Auszügen von Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau, Lauis und den Freiämtern gebildet wird, und die andere

Digitized by Google

aus den Auszügen von Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Abt St. Gallen, Biel, Baden, Rheinthal, Sargans, Luggaris und Mainthal besteht.

Die Obriststellen wurden im Jahr 1674 für die beiden Armeen so unter die Orte vertheilt:

Für die eine Armee geben Zürich und Luzern jedes einen Obristfeldhauptmann, Zug und Schwyz jedes einen Obristfeldwachtmeister, Basel einen Obrist über die Artillerie, Solothurn einen Obristquartiermeister, Appenzell einen Obristprofosen und St. Gallen einen Obristwagenmeister. Für die zweite Armee haben die Orte Bern und Uri jedes einen Obristfeldhauptmann, Unterwalden und Glarus jedes einen Obristfeldwachtmeister, Freiburg einen Obrist über die Artillerie, Schaffhausen einen Obristquartiermeister, der Abt von St. Gallen einen Obristprofosen und Biel einen Obristwagenmeister zu bestellen, und von der Wahl dem Vorort Zürich Kenntniß zu geben. Jeder Ort soll je auf 100 Mann auch noch drei wohlgerüstete Reiter und ebenso viele Dragoner hergeben, und den Kriegsräthen überlassen sein, für diese Reuterei einen Obristen zu ernennen. Ebenso soll jeder Ort nach Verhältniß Schanzzeug mitnehmen.

Jede Obrigkeit besoldet ihre Truppen selber; für den Soldaten wird täglich ein Kommisbrod von 1½ Pfund und ein halber Louisthaler wöchentlich als Sold gerechnet. Allen Orten, besonders aber den Grenzorten, ist es zur Pflicht gemacht, für Proviant zu sorgen, um damit im Fall der Noth um gebührlichen Preis zu helfen.

Kriegsrath. Für solche Kriegszeiten wurde denn auch ein eidgenössischer Kriegsrath gebildet. Jeder Ort ernannte in denselben eine angesehene Standesperson (häufig wurden Bürgermeister, Schultheißen, Landammänner von den Orten erwählt); diese und die hohen eidgenössischen Offizire, welche jeder Ort zu wählen hatte, bildeten dann vereint den Kriegsrath. Die Form der Behandlung und Berathung war durchaus der Tagsatzung nachgebildet. In demselben hatte, wenn er ganz

Digitized by Google

beiſammen war, jeder Ort gleichſam zwei Vertreter, einen politiſchen und einen militäriſchen, die zuſammen ſaßen nach der Ordnung der Stände, wie die Geſandten auf der gemeinen Tagſatzung. Gewöhnlich indeſſen waren, wie die Armeen, denen die Kriegsräthe folgten, auch dieſe getheilt, und es gab ſo viele Kriegsräthe als Armeen.

Der Kriegsrath hat ausgedehnte Vollmachten und Rechte. Er iſt gewiſſer Maßen die gemeine eidgenöſſiſche Obrigkeit im Feld. Er beſchließt, was für Operationen dem Feinde gegenüber zu unternehmen ſeien, ob und wie er aufzuſuchen, anzugreifen, mit ihm zu ſchlagen, er zu verfolgen ſei. Er darf den Krieg in feindliche Lande übertragen. Ihm ſteht es zu, mit dem Feind zu unterhandeln und Waffenſtillſtände zu ſchließen. Sogar einen Frieden kann er machen, dieſes jedoch nur auf Ratifikation der Orte hin. Er verordnet Geſandtſchaften und ertheilt denſelben Vollmacht und Inſtruktion. Er kann beliebig andere Offiziere zuziehen, um deren Meinung und Rath zu vernehmen. Auch mag er ſich in wichtigen und ſchweren Sachen an die Obrigkeiten der zunächſt gelegenen Orte wenden, und deren Rath und Gutachten einholen.

Die Feldoberſten haben ſodann die militäriſchen Beſchlüſſe des Kriegsrathes zu vollſtrecken. Unter ſich wechſeln die beiden Feldhauptleute in jedem Korps in dem Oberkommando; doch mögen ſie ſich darüber unter einander ſelbſt vergleichen.

Die Juſtiz iſt wieder nicht in zentraler eidgenöſſiſcher Weiſe, ſondern je nach den Orten regulirt, denen der Angeſchuldigte zugehört. Ueber Gemeine urtheilen die Offiziere derſelben Kompagnie in geringern Fällen unter dem Vorſitze des jüngſten Hauptmanns. Von dieſem Kriegsgericht geht dann die Appellation an die Kriegsräthe und Hauptleute des Ortes bei der Armee. Betrifft der Fall Leib und Leben des Verbrechers, ſo wird derſelbe der einheimiſchen Obrigkeit zur Beurtheilung und Strafe überſandt. Doch mag dieſe auch ihren Kriegsräthen und Hauptleuten die Strafgewalt über Leben und Tod überlaſſen, ein Verfahren, das ſpäter als allgemeiner Grundſatz den Orten empfohlen ward. In gleicher Weiſe werden die fehlbaren Offiziere, es treffe die Ehre oder den Leib an, der heimat-

lichen Obrigkeit zur Bestrafung überwiesen. Hat ein Ort nur eine oder zwei Kompagnien im Feld, so mag er die Justiz in Gemeinschaft mit einem andern Orte ausüben.

Das Kriegssekretariat auf gemeine Kosten zu bestellen, wurde für die eine Armee den beiden Ständen Zürich und Luzern, für die andere Armee den beiden Orten Bern und Uri überlassen. [1])

Das Defensionale war erst einmüthig von der Tagsatzung angenommen worden. Später suchte sich aber Schwyz demselben zu entziehen und bewog dann auch die Orte Uri, Unterwalden, katholisch Glarus und Inner-Rhoden, sich ebenfalls gegen diese neue Ordnung zu verwahren und sich auf ihre selbstherrliche Stellung und die alten nicht näher geregelten Verpflichtungen der Bünde zurückzuziehen. Die Mehrheit verharrte indessen bei der neuen Kriegsordnung, und die Minderheit ließ sich doch gewöhnlich in einzelnen Fällen zu faktischer Beachtung derselben bestimmen.

Eine Abänderung kam späterhin insofern auf, als nicht mehr jeder Ort einen Repräsentanten dem Kriegsrathe beigab, sondern gewöhnlich, wenn eine Armee einer feindlichen Gefahr gegenüber aufgerufen wurde, von der Tagsatzung zwei eidgenössische Repräsentanten dem Kriegsrathe beigeordnet und mit politischen Vollmachten im Namen der Eidgenossenschaft versehen wurden. Zwar wurde es den einzelnen Orten auch fernerhin verstattet, ihre besondern Stellvertreter auf ihre Kosten ihrem Auszuge mitzugeben, in derselben Stellung wie früher, und auch diese Repräsentanten wurden sodann von der Eidgenossenschaft anerkannt und mit Kreditiven versehen. Aber die meisten Orte machten von dieser Befugniß selten mehr Gebrauch und begnügten sich mit der gemeinsamen Vertretung der beiden gemein-eidgenössischen Repräsentanten. Mit Bezug auf die Wahl derselben wurde eine Kehrordnung festgesetzt, welche von der Tagsatzung beobachtet wurde, nämlich in folgenden acht Abtheilungen: Die ersten beiden Repräsentanten wurden gewählt aus

---

1) Die betreffenden Ordnungen sind abgedruckt in J. C. Fäsi's Bibl. der schweiz. Staatskunde. I. S. 498 ff.

Digitized by

den Orten Zürich und Luzern, die zweiten aus den Ständen Bern und Uri, die dritten aus Schwyz und Freiburg, die vierten aus Unterwalden und Solothurn, die fünften aus Zug und den Unterthanen des Abtes von St. Gallen, die sechsten von Glarus und Stadt St. Gallen, die siebenten von Basel und Appenzell, die achten von Schaffhausen und Biel. An die letzten Orte kam es so leicht nicht, da jedes Paar von Repräsentanten erst nach neun Wochen durch ein folgendes in seinem Amte abgelöst wurde und die Dauer solcher Bewaffnungen gewöhnlich nicht sehr lange anhielt. In wichtigen Fällen war übrigens den Repräsentanten zur Pflicht gemacht, an den Vorort Zürich zu Handen gesammter Eidgenossenschaft Bericht zu erstatten, beziehungsweise deren Weisungen einzuholen. [2])

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Eidgenössische Intervention.

Die Selbständigkeit der Orte. — Angedrohte Intervention in Unterwalden 1385. — Intervention in Zug 1404. — In Bern 1470 u. 1471. — Interventionen in Zürich während des Waldmannischen Aufruhrs 1489. — Interventionen des Jahres 1513 zu Bern, Luzern und Solothurn. — Im Lande Appenzell 1588. — In dem Bauernkrieg von 1653. — Eidgenössisches Strafgericht. — Intervention zu Basel 1691. — Zu Werdenberg 1720 — 1722. — Interventionen zu Schaffhausen 1719 u. 1721. — Intervention zu Appenzell Außer-Rhoden von 1732. — Zu Zug 1732 u. 1733. — Zu Freiburg 1781. — Resultat. Grundsätze des eidgenössischen Rechts.

Die Selbständigkeit der Orte.

Die alten Bünde der eidgenössischen Orte hatten zunächst die Bestimmung, vor auswärtigen Feinden Sicherheit zu erlangen und durch gegenseitige Hülfeleistung äußere Gefahren abzuwehren. Aber diese Rücksicht nach Außen war doch nicht die einzige. Die Handhabung des innern Friedens und

[2]) Stettler, Bundesstaatsrecht vor 1798. S. 85 ff.

Digitized by Google

Aufrechterhaltung der innern Rechtsordnung war doch schon in den ältesten Bünden ebenfalls vorgesehen, und je mehr die Eidgenossenschaft zu einem innig verbundenen, wenn auch aus wesentlich selbständigen Gliedern bestehenden Bundeskörper erwuchs und die Idee des gemeinsamen Vaterlandes lebendig ward, desto mehr mußte naturgemäß auch diese zweite Bedeutung des Bundes hervortreten.

Zunächst freilich sorgte jeder Ort für Handhabung des Friedens und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung in seinem Gebiete von sich aus. Er regierte als Republik sich selbst und verwaltete frei sein herkömmliches Recht. Jeder Ort hatte seine selbständige Obrigkeit und seine höchsten Gerichte. Dagegen gab es weder eine eidgenössische Regierung noch ein eidgenössisches Tribunal, und zunächst hatten weder der Bund noch die übrigen Stände das Recht, sich in die innern Verfassungs- und Parteiverhältnisse und Streitigkeiten einzumischen, die einem einzelnen Stande angehörten.

Aber eine absolute Selbstständigkeit der Orte und eine absolute Ausschließung des Bundes von jeder Einmischung in die innern Angelegenheiten der einzelnen Orte gab es nicht. Die Schweizergeschichte kennt eine Reihe von friedlichen und selbst von bewaffneten eidgenössischen Interventionen in wichtigen Fällen. Zwar wurde das Verfahren, das dabei zu beachten war, nicht durch einen Vertrag oder ein Reglement näher festgestellt. In jedem einzelnen Falle wurde nach dem Bedürfniß gehandelt. Nur gewisse Hauptgrundsätze standen fest, weniger weil sie in den Bünden und Verkommnissen deutlich ausgesprochen waren, als weil sie in der Natur der Verhältnisse begründet und in dem allgemeinen Gefühl oder Bewußtsein der handelnden Personen lebendig wirkten.

Zu einer Einsicht in die bundesrechtlichen Prinzipien, welche, wenn auch nicht immer deutlich erkannt, doch wenigstens instinktmäßig beachtet wurden, werden wir am besten dadurch gelangen, daß wir an einzelne historische Fälle erinnern. Es würde zwar zu weit führen und zu dem Umfang und der Oekonomie dieses Werkes nicht passen, wenn wir eine genaue Darstellung und Erörterung aller eidgenössischen Interventionen

Digitized by

vornehmen wollten, obwohl eine solche Arbeit allerdings von großem staatsrechtlichem Interesse und nicht ohne praktische Bedeutung wäre, und wir müssen uns schon damit begnügen, einzelne beachtenswerthe Momente in Kürze hervorzuheben. Aber auch so werden wir zu Resultaten gelangen, deren Unkenntniß nnd deren Nichtbeachtung die gegenwärtige Verwirrung, in welche das System der eidgenössischen Interventionen gerathen ist, zum Theil veranlaßt haben.

Angeordnete Intervention in Unterwalden 1385.

In einem Rechtsspruch vom Jahr 1385, welchen die Boten von Luzern, Uri und Schwyz in Streitigkeiten der Unterwaldner erließen, sprachen die eidgenössischen Schiedmänner, um die Vollziehung des Spruchs und zugleich die innere Ruhe im Lande Unterwalden zu sichern, folgende allerdings weit gehende Bestimmung aus: Wer ferner wieder im Lande Unterwalden wider einen andern eine Partei organisirt und durch „Sondereid oder Sondergelübde“ (im Gegensatz zu dem Landeseid und der gemeinen Rechtsordnung) verbindet, soll als Friedensbrecher erklärt und in eine Buße von je 100 Gulden an jeden der drei vermittelnden Orte verfällt werden. Und sind die Landleute von Unterwalden zu krank, darum zu richten, d. h. ist das Land Unterwalden um dieser innern Parteizerrüttungen willen in der ordentlichen Ausübung der richterlichen Thätigkeit und in der Handhabung der Urtheile und der Rechtsordnung gehemmt, und kann es von sich aus nicht den Frieden und das Recht schirmen, so sollen die Eidgenossen richten.[1]) Sicherlich ist dieser Satz, wenn böser Wille und Herrschsucht, oder auch nur Neigung sich einzumischen bei den übrigen Orten vorausgesetzt wird, für die Selbständigkeit des Landes, dessen Friede so gewisser Maßen unter die Obhut jener gestellt wird, in hohem Grade bedenklich, wenn dagegen die vermittelnden Orte von wahrhaft eidgenössischem Sinne beseelt und gerecht sind, ganz heilsam und ächt eidgenössisch. Allerdings wenn ein einzelnes Glied des Bundeskörpers so krank ist (um den sehr bezeichnenden Ausdruck der Alten zu gebrauchen), daß es sich selber nicht mehr helfen kann, dann ist die Einmischung

[1]) Offiz. Sammlung der Abschiede. S. 14.

Digitized by Google

der Eidgenossenschaft ebenso heilsam, als innerlich gerechtfertigt.

Intervention in Zug 1404.

Eine der wichtigsten Interventionen ist die in die Angelegenheiten von Zug im Jahr 1404. Der Ort Zug bestand aus der Stadt Zug und dem Amt Zug (Aegeri, Menzingen und Baar). In gemeinsamen Landessachen entschied sonst die Mehrheit der Gemeinden, in dem Sinne, daß die Stimme der Stadt Zug eine höhere Geltung hatte, als die Stimme einer der drei Landgemeinden. Trat eine Landgemeinde der Stadt bei, so bildeten diese beiden gegenüber den beiden andern Landgemeinden die Mehrheit. Waren alle drei Landgemeinden der Stadt gegenüber einig, so war die Mehrheit bei jenen. Nun beschlossen die drei Landgemeinden, die Stadt müsse das Siegel und Banner, das seit unvordenklicher Zeit in ihrer Verwahrung geblieben war, auch einmal auf das Land geben. Die Stadt aber wollte sich diesem Beschlusse, in welchem sie eine Verletzung ihrer hergebrachten Rechte sah, nicht fügen und indem sie sich darauf berief, daß der Bund jede Stadt und jeden Ort bei seinem Rechte und Herkommen zu schirmen verspreche, bot sie den drei Landgemeinden das Recht auf die Eidgenossen. Die Landgemeinden weigerten sich indessen, das Rechtsbot anzuerkennen, stützten sich auf die Verfassung des Landes, wonach die Minderheit der Mehrheit zu folgen habe und drohten bei weiterem Widerstand der Stadt mit Gewalt. Dieser Streit erweckte auch in der Eidgenossenschaft Unruhe und Besorgniß. Die Mehrheit der eidgenössischen Orte, mit denen Zug im Bunde stand, nahmen indessen das Rechtsbot der Minderheit an und mahnten die Mehrheit von jeder Gewaltthat ab und auf den Rechtsweg hin. Nur im Lande Schwyz nahm das Volk für die drei Landgemeinden offene Partei. Die Mehrheit der schwyzerischen Räthe zwar theilte die Meinung der übrigen Eidgenossen, daß wer gestützt auf die Bünde das Recht begehre, dem auch Recht gehalten werde, und der vor Gewalt geschirmt werden solle. Aber in der Gemeinde von Schwyz überwog die andere Meinung: „Stadt und Amt Zug seien Ein Ding und Ein Ort, und was der Mehrtheil ermehre, das sei der mindere Theil schuldig zu halten; es gebühre sich nicht,

daß ein Ort dem andern in sein Regiment, Satzungen und Ermehrungen ihrer eigenen inländischen Sachen reden solle." Und so beschloß die Landsgemeinde von Schwyz, wenn sie von dem Orte Zug (d. h. der Mehrheit) um Zuzug gemahnt werde, so werde sie demselben Hülfe senden und die widerspenstige Minderheit helfen „gehorsam machen".

Die Länder Zug und Schwyz vertraten somit hier das Prinzip der sogenannten Kantonalsouveränität. Die Mehrheit der Eidgenossen dagegen vertrat das Prinzip des Schutzes auch der Minderheit in ihrem hergebrachten Recht, auf Grundlage des eidgenössischen Rechtsverfahrens. In diesem Streite siegte damals noch das Prinzip des eidgenössischen Rechtsschutzes über die Kantonalsouveränität in ihrer abstrakten Bedeutung. Zug und Schwyz gedachten den Knoten zu zerhauen, ihre Meinung mit Gewalt durchzusetzen und die Stadt Zug zu zwingen. Sie hofften, die vollendete Thatsache der Unterwerfung der Minderheit werde sodann allgemein anerkannt werden. Allein sie täuschten sich hierin. Die Mehrheit der eidgenössischen Orte, Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden intervenirten auch jetzt noch, trotzdem, daß nicht bloß der Ort Zug in seiner Mehrheit die Zulässigkeit der Intervention bestritt, sondern nun selbst die Minderheit gezwungen worden war, von ihrem Widerstande abzugehen. Sie brachen mit aller ihrer Macht auf, befreiten die Stadt Zug von der ihr angethanen Gewalt, besetzten die drei Landgemeinden und nöthigten dieselben, das eidgenössische Recht anzuerkennen. Zwischen den Eidgenossen und Schwyzern vermittelten die nicht mit Zug verbundenen Orte Bern, Solothurn und Glarus; die Schwyzer mußten es sich aber gefallen lassen, auch mit Bezug darauf, daß sie der Abmahnung der Eidgenossen von jeder Gewalt keine Folge geleistet und gewaltsam in die Rechte der Stadt Zug übergegriffen hatten, sich dem Rechtsurtheil der übrigen eidgenössischen Orte unbedingt nach den Bünden zu unterziehen. Sie wurden genöthigt, die Briefe herauszugeben, welche sie der Stadt Zug abgedrungen hatten, und außerdem eine Entschädigung von 100 Gulden zu bezahlen. Der Streit zwischen der Stadt und dem Lande

Digitized by Google

Zug wurde denn aber auf dem gewohnten Wege des eidgenössischen Rechtes erledigt. [2])

Intervention in Bern 1470 u. 1471.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war auch das Regiment der Stadt Bern durch Parteien so zerrüttet, daß die Aufmerksamkeit der Eidgenossen auf dasselbe gelenkt ward. Ein Streit zwischen dem Rathe der Stadt, welcher die Landeshoheit und die höhere Gerichtsbarkeit in möglichst weitem Umfange geltend machen wollte und den bernerischen Twingherren, die ihre hergebrachte Gerichtsbarkeit in ihren Twingen (Vogteiherrschaften) durch jenes Streben für beeinträchtigt und gekränkt hielten und im Gegensatz zu den Beschlüssen der Mehrheit im Rathe auf eine Erledigung des Streites auf dem Rechtswege durch Urtheil vergeblich gedrungen, hatte die Parteien sehr erhitzt und die Gemüther heftig gereizt. Der wüthendste Gegner der Twingherren, der Metzger und Venner Kistler, das Haupt einer plebeiischen, vornehmlich auf die Handwerker sich stützenden Partei, war zum Schultheißen der Stadt erwählt worden. Unwillig hatten die in der Minderheit gebliebenen Twingherren, zu einem bedeutenden Theile Mitglieder des kleinen oder des großen Rathes, den Rath und die Stadt verlassen und waren auf ihre Schlösser in ihren Twingen hinausgezogen. Die Kistlerische Partei herrschte in dem Rathe und die Minderheit war so mißstimmt und hielt sich für so sehr gekränkt, daß sie sich, ohne jedoch ihre Stellen aufzugeben, grollend zurückzog. Wie sehr man indessen das Verfahren Kistlers tadeln mochte, die Form wenigstens der Stadtverfassung war nicht gestört. Die Mehrheit, die ihm folgte, mußte als die legale Mehrheit der Republik Bern anerkannt und respektirt werden. Es lag auch nicht einmal ein Aufstand der mindern Partei vor. Aeußerlich bestand die Staats- und Rechtsordnung fort. Aber die innere Parteiung war doch so bedenklich, sie erschien so drohend, daß die Eidgenossenschaft ein Mitgefühl für diese „kranken" Zustände empfand und von sich aus einen friedlichen Versuch zur Heilung unternahm.

---

[2]) Tschudi I. S. 621 ff. Schweiz. Geschichtsforscher IX. 5. 255 ff. Kopp in der Helvetia Bd. VI. S. 3 ff.

Digitized by Google

Es erschienen, ohne daß weder von der Mehrheit noch selbst von der Minderheit des bernerischen Rathes die Dazwischenkunft der Eidgenossen angerufen worden war, Boten der eidgenössischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn zu Bern und eröffneten dem kleinen und dem großen Rathe daselbst, ihre Herren haben vernommen, daß große Späne zwischen meinen Herren im kleinen und großen Rath und mit andern ehrlichen Geschlechtern entstanden seien. Das sei ihren Herren in Treuen Leid, denn oftmals seien durch solche bürgerliche Späne und Zwietracht große und herrliche Regimente zergangen, und wenn nicht im Anfang solchen Sachen durch treue Mittler geholfen worden, sei oft daraus viel Uebel entstanden. Deßhalb seien sie abgeordnet und ihnen befohlen worden, allen Fleiß, Ernst und Arbeit anzuwenden, daß das angezündete Feuer gelöscht werde. Sie bitten, ihre geringen Personen nicht zu verschmähen und ihnen in dieser Sache zu vertrauen. Würden aber ihre Personen zu geringfügig erscheinen, so begehren doch ihre Herren an beide Parten, daß darum eine Tagleistung nach Luzern gehalten werde.

Im großen Rathe zu Bern kam es nun ernstlich in Frage, ob man auf die anerbotene Vermittlung der Eidgenossen eintreten wolle. Der Schultheiß Kistler that Alles mögliche, um die Versammlung zu bewegen, daß sie das Anerbieten ablehne. Er regte das Mißtrauen derselben an, indem er darauf hinwies, daß die Eidgenossen dem Berner Adel mehr als den Bürgern gewogen seien, und leicht zu Luzern vor der Tagsatzung die Rathsgesandten, die sie schicken könnten und die hingingen, beschämt würden von den auf Tagen besser bewanderten Edeln, die sich dabei auf ihre Siegel und Briefe beziehen könnten. Ueberdem zieme es der Stadt Bern nicht, daß sie sich so von ihren Unterthanen, einigen dreißig Edelleuten, meistern lasse und nicht von sich aus, ohne fremde Hülfe, sie gehorsam machen könne. Würden sie dießmal willfahren, so würde bald Jeder meinen, sie müßten ihm vor den Eidgenossen zum Recht stehen, wie nun den widerspenstigen Twingherren, und auch die Eidgenossen seien hochmüthig

und vermessen genug, um darauf einzugehen, so daß der Schein entstehen könnte, als würden sie Bern zu beherrschen und zu regieren haben. Lieber noch wolle er mit den Twingherren selber in unmittelbare Unterhandlung treten, als durch das Mittel der Eidgenossen, denn jenes sei für die Selbständigkeit der Stadt weniger bedenklich als dieses.

Anderer Meinung war der Redner der Opposition, der Seckelmeister Franklin. Dieser rieth, „daß den Rathboten der Eidgenossen die Sache vertrauet werde, damit die schwere Landesunruhe durch diese weisen Männer gehoben werde und das gemeine Wesen wieder zur Ruhe komme. Dieselben begehren ja nicht ihre Richter, viel minder ihre Herren, sondern Mittler zu sein und die Sache des besten zu vereinbaren."

Dießmal noch erhielt die Meinung des Schultheißen das Mehr, jedoch nur ein Mehr von zwei Stimmen, und die Vermittlung der Eidgenossen wurde in höflicher Form abgelehnt. In der That war es auch noch möglich, den Streit selber ins Reine zu bringen, und noch hatte die Unruhe keinen sehr gefährlichen Charakter angenommen. Aber später erweiterte sich die Spaltung noch und wurde in der That bedrohlicher. In der Twingherrschaft Worb hatten sich auch die Bauern gegen einen Eingriff des städtischen Raths in die vermeintlichen Rechte ihrer besondern Gerichte erhoben und dem erneuerten Kleidermandat des Rathes hatten die Edelleute und ihre Frauen getrotzt und waren deßhalb vor das Gericht des Schultheißen geladen und von demselben gestraft worden. Zu einem eigentlichen Aufstand aber kam es auch jetzt nicht; es lag immer noch bloß ein gehässiger Zwiespalt der Parteien vor. Immerhin war das Grund genug nach den damaligen Ansichten der Eidgenossen, um neuerdings eidgenössische Vermittlung anzutragen und einzuleiten. Die Eidgenossen schickten wieder ihre Boten, und wieder unaufgefordert, nach Bern und ließen dieselben mit den Räthen und mit den Twingherren reden und unterhandeln. Dießmal fügte sich auch der Rath den Wünschen und Vorstellungen der Eidgenossen, und die Twingherren wurden von den eidgenössischen Boten zu

Königz versammelt und da auch auf sie eingewirkt. Es kam durch ihre vermittelnden Bemühungen eine „Vereinbarung“ und eine „freundliche Verkommniß“ zu Stande, durch welche die Kompetenzen der Stadt als des Landesherrn und der Twingherrn ausgeschieden und näher bestimmt wurden (1371).

Auch andere Fürsten und Städte hatten ihre Boten gesendet, um auf den Frieden hinzuwirken; von den Boten der eidgenössischen Orte aber war die Vermittlung an die Hand genommen und zum Ziele geführt worden [4]).

Interventionen in Zürich während des Waldmannischen Aufruhrs 1489.

Sehr bekannt geworden ist die wiederholte eidgenössische Intervention in den Waldmannischen Unruhen des Jahres 1489. Denselben war das Stanzerverkommniß von 1481 vorhergegangen, durch welches die Obrigkeiten wider Aufruhr von den Eidgenossen geschützt und der Landfriede gegen innere Unruhen und Störungen neu befestigt werden sollte.

Als der erste Aufstand der zürcherischen Landleute wider die beschränkenden Satzungen und Mandate des Rathes offen ausgebrochen war und sich ein Heer der Aufständischen gebildet hatte, das die Stadt bedrohte, da erst ging der Rath die Eidgenossen um Beistand an (5. März 1489). Von sich aus hatten dieselben dießmal sich nicht gerührt; sie mochten auch Bedenken gehabt haben, da wo Waldmann regierte, sich ohne dessen Einladung in die innere Politik der Republik einzumischen. Nun aber sandten die eidgenössischen Orte ihre Boten nach Zürich. Auch mehrere andere Herren und Städte, wie der Niedere Verein, der Schwäbische Bund, die Grafen von Montfort und die Städte Freiburg, Basel u. s. f. sandten von sich aus, nachdem die Ereignisse eine so gefährliche Wendung genommen hatten, ebenfalls ihre Boten nach Zürich, um für den Frieden zu wirken. Indessen wurde sofort zwischen den eidgenössischen Boten und den letztern Gesandten ein Unterschied gemacht. Nur jenen (und dem Abt von St. Gallen) wurde von dem zürcherischen Rathe verstattet, in der Sache zu handeln,

[4]) Man sehe die höchst interessante Darstellung von Thüring Fricckard und Tschachtlan in der helvet. Bibliothek. St. 3.

und sich auch an die Gemeinden der aufgestandenen Landleute zu wenden.

Waldmann mochte damals allerdings von den Eidgenossen eher eine nachdrückliche Unterstützung der Obrigkeit wider den Aufstand, selbst durch bewaffneten Zuzug, als eine vermittelnde Einwirkung gewünscht und sich dabei auf das Stanzerverkommniß bezogen haben. Allein trotzdem, daß eine wirkliche offene Empörung vorlag, scheuten sich Waldmann und der zürcherische Rath doch damals noch, die eidgenössischen Orte um Kriegshülfe zu „mahnen", und waren auch die eidgenössischen Boten ihrerseits nicht geneigt, zur Gewalt Hand zu bieten, bevor alle friedlichen Mittel und Hoffnungen erschöpft seien. Ohne den Rechten der Obrigkeit zu vergeben, besprachen sie sich vorerst mit den Ausschüssen und der Gemeinde der Aufständischen und suchten dieselben durch Vorstellungen zu bewegen, daß sie auseinander gehen und dem Rathe Vertrauen schenken; diesen suchten sie zu bestimmen, daß er die mißliebigen Verordnungen revidire und der Volksstimmung billige Rechnung trage, und auch Waldmann ging dem Wesen nach in der That auf diese Vermittlung ein. Er setzte indessen einen Werth darauf, daß der Friede nicht in Form eines Vertrags oder Spruchs, sondern in Form einer freien Entschließung der Obrigkeit ins Werk gesetzt werde. Auch das machte keine Schwierigkeit. In der Sache war man einig geworden und erschien die eidgenössische Vermittlung gelungen, der Friede des Landes hergestellt.

So wäre es geblieben, hätte nicht Waldmann in unseliger Verblendung das ganze Friedenswerk neuerdings durch die verletzende und erbitternde Fassung des Abschiedes, den Zürich darüber an die eidgenössischen Stände schickte, in Frage gesetzt. Die Landleute wurden darin als unterworfene Aufrührer behandelt, die demüthig um Verzeihung gebeten und die zugesagten Versprechungen ins Ungewisse gestellt. Dazu kamen neue Aufhetzungen der Waldmann feindseligen Partei in der Stadt. Von Neuem brach der Aufstand los und dießmal gefährlicher als das erste Mal.

Digitized by

Die Ausschüsse der Landschaft, die sog. „Tagherren vom Zürichsee“ schickten Boten an die VII eidgenössischen Orte und begehrten Herausgabe und Zerstörung des ungetreuen Abschiedes. Der Landsturm erhob sich und zog vor die Stadt. Die Eidgenossen sandten von Neuem ihre Boten, um nochmals zu vermitteln. Als sie aber (am 1. April) mit dem Rathe verhandeln wollten, pflanzte die Göldlische Partei auch in der Stadt die Fahne des Aufruhrs auf. Vor dem Rathhause, wo der große Rath unter dem Vorsitze Waldmanns versammelt war, drängte sich die aufständische Partei der Stadt; sie nannte sich „die Gemeinde“, und forderte mit ungestümem Geschrei Waldmanns und seiner Freunde Gefangenschaft, damit sie über dieselben richte. Außerhalb der Stadt lagerte der Landsturm und unterstützte die Begehren dieser Gemeinde. Ueber der Rathhausthüre verhandelten nun die eidgenössischen Boten mit der wüthenden Menge. Um die rohe Gewalt zu dämmen, die nun schrankenlos und überwältigend anstürmte, ließen sie sich herbei, in dem Rathe die Gefangenschaft Waldmanns und einer Anzahl Räthe als das einzige Mittel, welches vor Schlimmerem noch rette, zu beantragen. Stolz mahnte Waldmann die Eidgenossen nochmals an seine Würde und Ehre und an ihre Pflicht, dem Bürgermeister in seiner Noth Hülfe zu bringen, nicht ihn einer rasenden Menge Preis zu geben. Als sie ihm versprachen, zu sorgen, daß er nicht wider das Recht behandelt werde, ergab er sich ihnen und wurde von ihnen in den Wellenberg begleitet.

Hatte die erste eidgenössische Vermittlung in der That ein günstiges Resultat zur Folge gehabt, so vermochte dagegen die zweite Intervention der Eidgenossen die Umwälzung der ganzen Staatsordnung nicht zu hemmen. Nicht einmal jenes Versprechen, das sie Waldmann gegeben hatten, brachten die eidgenössischen Boten in Erfüllung. Zwar ist es nach allen gemachten Fehlern und nach allem Vorgegangenen begreiflich, daß die eidgenössischen Orte nicht auf die erste Nachricht hin von den neu ausgebrochenen Unruhen mit Truppenmacht herbeizogen, noch einfach dem zürcherischen Rathe ihre Hülfe zur Verfügung stellten, sondern vorerst durch ihre Boten von der Sachlage

Digitized by Google

Einsicht nehmen wollten. Aber diese begingen immerhin zwei große Fehler, den einen, daß sie nicht unverzüglich, als sie die ganze Bedeutung des Aufstandes erkennen mußten, für eine eidgenössische Kriegsmacht sorgten, die unentbehrlich war, um ihrer Vermittlung Nachdruck zu geben und die Leidenschaft der aufständischen Massen in Schranken zu halten, und den andern, daß sie sich fortwährend durch den Aufstand weiterschieben und bis zu einem Benehmen fortdrängen ließen, das mit männlicher Ehre wie mit dem Geiste und den Bestimmungen der Bünde und Verträge im Widerspruch war. Sie gaben sich, ohne gegen die Gewalt zu protestiren, zum Organ der aufständischen Bevölkerung in der Stadt her; sie schützten den eingekerkerten Bürgermeister, der das Recht hatte, sie von sich aus um Hülfe zu mahnen, nicht vor der unwürdigsten und einer rechtlosen Behandlung; sie schämten sich nicht, seiner Hinrichtung beizuwohnen. In diesen Tagen, wo sie am nöthigsten und ersprießlichsten gewesen, war die eidgenössische Intervention nur ein schwaches und völlig fruchtloses Wünschen, Bitten und Gewährenlassen, wenn nicht noch Schlimmeres.

Erst nachher, als das Aergste geschehen war und der Tumult sich einiger Maßen gelegt hatte, finden wir die eidgenössischen Boten wieder thätig und nun als Vermittler und mehr noch als Schiedsrichter zwischen den beiden Parteien der Stadt- und der Landgemeinde. Was Waldmann hatte vermeiden wollen und was zur Zeit der ersten Intervention vermieden worden war, daß zwischen zwei Parteien gerichtet werde, das trat nun in vollem Umfang ein. Die eidgenössischen Vermittler erhielten die Stellung von Schiedsrichtern zwischen der Stadt als Landesherrn und der Landschaft und den einzelnen Herrschaften und Gemeinden der Landschaft als der Gegenpartei. Worüber die Parteien einig wurden, das nahmen jene als Uebereinkunft auf in den Spruch; worüber sie beharrlich sich trennten, darüber urtheilten jene nach ihrem Ermessen und ihren Rechtsansichten. So wurde der Streit vermittelt und der Friede und die Ordnung hergestellt. Die eidgenössischen Boten stellten allen betheiligten Theilen urkundliche

Digitized by Google

Briefe aus über das Resultat ihrer Vermittlung und ihres Spruchs [5]).

Während die Eidgenossenschaft das Haus Sforza im Besitz des Herzogthums Mailand wider Frankreich schützte, gab es in einzelnen Kantonen der Schweiz mehrmals Aufstände, und wiederholt sahen sich die Eidgenossen veranlaßt, vermittelnd und zur Aufrechterhaltung der innern Ordnung einzuschreiten. So namentlich auch in Bern im Jahr 1513. Nach dem Siege der Schweizer bei Novara und dem landesverrätherischen Auszug von Reisläufer-Schaaren, die von französischem Gold geblendet, dem Könige von Frankreich zuliefen, obwohl er mit der Eidgenossenschaft im Kriege war, kam es im Kanton Bern zu offenem Aufruhr der Bauern wider die sogenannten Kronenfresser, wie die genannt wurden, welche französische Pensionen bezogen. Erst zogen Haufen von Bauern in die Stadt, verübten da mancherlei Ungebühr und wurden mit Mühe wieder entfernt. Dann aber breitete sich der Aufstand weiter aus und massenhaft sammelten sich die Landleute, zu gewaltsamem Verfahren geneigt. Interventionen des Jahrs 1513 zu Bern, Luzern und Solothurn.

Da schickten die eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn nebst Biel und Neuenburg, besorgt, daß der Aufstand, der sich an allgemeine eidgenössische Interessen anlehnte, weitern Umfang gewinne, ohne eine Aufforderung abzuwarten, eilends ihre Abgeordneten nach Bern, um zu vermitteln. Durch ihre Einwirkung kam ein Abschied zu Stande, dessen Inhalt am besten zeigt, wie sehr auch die Ansichten und Wünsche der Aufständischen berücksichtigt wurden. Die Stadt versprach die Bestrafung derer, welche mit französischem Gelde Mißbrauch getrieben haben und die Bezahlung der durch die Unruhen veranlaßten Unkosten. Da erst ging die Versammlung der Landleute zu Könitz auseinander.

Es war damit freilich die Ruhe noch nicht vollständig beschwichtigt. Es kamen noch einzelne Gewaltthaten vor. Aber die Regierung von Bern konnte doch nun eher von sich aus den weitern Bewegungen Meister werden; und als daher später die

---

5) Füßli's Waldmann; Müllers Schweizergesch. V. 1. Meine Zürch. Gesch. II. Bd.

Digitized by Google

Eidgenossen nochmals Abgeordnete sandten, um weiter zu vermitteln, so schickte Bern denselben einen Rathsbotschafter nach Zofingen entgegen, welcher den Eidgenossen „ihres guten Willens höchlich dankte", aber versicherte, die Sachen wären bereits fast zur Ruhe gebracht und dieselben ersuchte, sie möchten sich nunmehr mit dem „treuen Auffehen" nach Vorschrift der Bünde begnügen und nur die Berner zu Stadt und Land an ihre Pflicht erinnern, das Recht zu handhaben und der Gewalt zu wehren.

In ähnlicher Weise waren eben damals die Eidgenossen genöthigt, auch in Luzern und Solothurn zu interveniren. Nur nach großen Anstrengungen gelang es denselben, auch in diesen Orten die Ruhe herzustellen [6]).

Interventionen im Lande Appenzell 1588.

Oben schon war die Rede von der Spaltung des Landes Appenzell in zwei Länder. Als der Rath von Appenzell die reformirte Minderheit in der Kirchhöre Appenzell bedrängte und ernste Zwistigkeiten entstanden, schickte der Rath von Zürich seinen Läufer mit der Mahnung nach Appenzell (Febr. 1588), wenn sie unter einander zwistig seien, so sollen sie ihre Mißhelligkeiten durch Schiedrichter entscheiden lassen. Der Rath von Appenzell aber erwiederte da noch, es seien alle Rhoden einig und lehnte so die Hinweisung auf das eidgenössische Rechtsverfahren ab.

Nachdem aber die Stimmung der beiden Konfessionsparteien im Lande Appenzell schwieriger geworden war und beide Theile sich unter der Hand je an ihre konfessionellen Verwandten unter den eidgenössischen Ständen gewendet hatten, da lud Zürich alle Orte ein, ihre Boten zu der bevorstehenden Landsgemeinde (24. April) zu schicken. Es fanden sich auch wirklich die Boten aller übrigen XII Orte ein und vermittelten zwischen den beiden Parteien einen Vergleich, der sodann von der Landsgemeinde einmüthig genehmigt ward.

Ebenso schrieb Zürich im Jahr 1597 neuer Appenzellischer Streitigkeiten wegen, insbesondere mit Rücksicht auf den Bund

---

6) Anshelm, Berner Chronik IV. Bd. Tillier, Berner Gesch. III. Bd.

Digitized by Google

mit Spanien, an welchem die katholische Minderheit dem Willen der reformirten Mehrheit entgegen beharrlich Theil nehmen wollte, eine Tagsatzung nach Baden aus. Diese machte den beiden Parteien, deren Abgeordnete vernommen wurden, Anträge zu einer friedlichen Schlichtung des Streites oder zur Theilung des Landes. Die letztere wurde sodann sowohl von den äußern Rhoden als den innern Rhoden angenommen [7]).

Interventionen in dem Bauernkrieg von 1653.

Eine große Reihe von Interventionen gehört der Geschichte des großen Bauernkrieges von 1653 an. Es ist derselbe wie in anderer Beziehung, so auch in Hinsicht auf die Art der eidgenössischen Interventionen als ein wichtiger Wendepunkt zu betrachten. Erst damals und in Folge der Aufstände und der gewaltsamen Bezwingung der Bauern drang das absolutistische Staatsprinzip auch in der Schweiz recht durch. In demselben kämpften die Bauern für ihre mittelalterliche Freiheit, welche sie bis zu völliger Ungebundenheit und Selbstherrlichkeit auszudehnen versuchten, wider die strenger und absoluter werdende Herrschaft der Obrigkeit, besonders in den Städten. Dieser Bauernkrieg, der vorzüglich die Stände Luzern, Bern, Basel und Solothurn betraf und in welchem der Gegensatz der Konfession vollständig in den Hintergrund trat, indem katholische und reformirte Bauern sich die Hand reichten zu ihrem Bunde und zu dem Aufstande, hat große Aehnlichkeit in Charakter und Geist mit dem Aufstande der zürcherischen Landleute zur Zeit des Waldmannischen Regiments.

Zuerst erhoben sich die Luzernerbauern, voraus die Bevölkerung des Entlebuchs, die bis dahin ein hohes Maß von Unabhängigkeit besaß und zu völliger Selbstregierung nach Art der demokratischen Länder Neigung hatte. Die Regierung von Luzern wandte sich, als die Gefahr größer ward, zunächst nach der Sitte jener Zeit an ihre katholischen Mitstände und ersuchte diese um ihre Vermittlung. Obwohl die Bauern bereits unter einander einen Bund geschlossen, sich eigenmächtig organisirt und der Obrigkeit den Gehorsam aufgekündigt hatten, bis ihren Beschwerden und Begehren entsprochen sei, so trat dennoch

[7]) Zellweger, Geschichte der Appenzeller. Bd. III. 2.

auch da noch vorerst eine gütliche Vermittlung ein, und man wagte nicht, den Aufstand sofort gewaltsam zu unterdrücken. Die Gesandten der katholischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn prüften die Rechtstitel der Regierung und die Beschwerden der Bauern, unterhandelten zwischen beiden Theilen und erließen vorerst als Schiedleute einen „ersten gütlichen Entscheid" (13. März). Allein die Bauern verwarfen denselben, verlangten einen „rechtlichen Spruch", bedrohten selbst die Gesandten mit Gewalt und rüsteten sich zu einem offenen Kriegszug wider die Regierung in der Stadt.

Erst in dieser äußersten Gefahr mahnte die Regierung von Luzern den Vorort Zürich um bewaffnete Bundeshülfe (14. März) und erhielt dann sofort aus den Urkantonen Zuzug zur Besatzung der Stadt. Zürich theilte die Mahnung den sämmtlichen eidgenössischen Ständen mit, schrieb eine Tagsatzung nach Baden aus und rüstete selber auch. Indessen auch in diesem Stadium wurde der Aufruhr nicht mit den Waffen unterdrückt. Die wenigen eidgenössischen Truppen, die Luzern ohne Verzug zu Hülfe gezogen, begnügten sich, die Stadt zu besetzen und gegen einen Angriff der Bauern zu schützen und die eidgenössischen Vermittler, obwohl vielen persönlichen Kränkungen ausgesetzt, arbeiteten immerfort an einem Frieden zwischen der Regierung und den Landleuten, die nun als bewaffnete Macht die Stadt belagerten. Es kam am 19. März nun ein „rechtlicher Spruch" zu Stande, der von der Regierung und den Bauern anerkannt wurde. Nun erst zog das Landvolk ab.

Die gemeine Tagsatzung aber versammelte sich am 18. März zu Baden. Es war ihr wohlbewußt, daß nicht bloß unter den luzernischen Unterthanen, sondern auch in andern Gebieten Neigung zu „Rebellion und Aufruhr" vorhanden sei und im Hinblick auf die große Gefahr eines allgemeinen Aufstandes der Bauern beschloß daher die Tagsatzung, „es sei männiglich durch ein gemeines Mandat zu verwarnen, daß Jeder seine Pflicht in Obacht nehmen und betrachten soll, was dem ungebührenden Ungehorsam zu erwarten stehe." Zugleich erklärten sich die Stände unter einander: „daß auf ferner vorfallenden Nothfall,

Digitized by

da ein Ort von ſeinen Unterthanen, wie jüngſthin unſern Eidgenoſſen der Stadt Luzern beſchehen, angefochten würde, die übrigen Orte, ohne Diffikultierung und auf die Bahn-Bringung, wer recht oder unrecht habe, demſelben nothleidenden Orte oder Oberkeit ohne Verzug ſo eilend als möglich zu Hülfe ziehen wollen, wie der Angefochtene wider zu beſorgenden Ueberfall in Defenſion geſetzt ſein wird." Die Tagſatzung hielt es ſomit bei der verbreiteten und dringenden Landesgefahr für nöthig, daß nicht die Hülfeleiſtung ſelbſt durch vorherige rechtliche Erörterung, ob auf Seite der Obrigkeit oder der Unterthanen das Recht ſei — daß die Obrigkeit immer Recht, die Unterthanen in ihrem Widerſtand immer Unrecht haben, dieſe moderne Vorſtellung einer abſoluten Staatslehre mochte ſelbſt damals noch den Eidgenoſſen als Unſinn erſcheinen — verzögert und jedenfalls voraus die Obrigkeit gegen einen gewaltſamen „Ueberfall" vertheidigt werde. Die Unterſuchung des Rechts, die Prüfung der Beſchwerden auch der aufſtändiſchen Unterthanen iſt ſomit nicht ausgeſchloſſen, ſondern nur auf den Zeitpunkt verſchoben, in welchem die Obrigkeit nicht mehr von einer aufrühreriſchen Maſſe mit Gewaltthat bedroht iſt. Vorerſt ſoll der Angriff der Aufrührer abgewieſen, nicht dieſe ohne Weiters zu abſolutem Gehorſam gezwungen werden. Das wird ſogar von den Geſandten der Obrigkeiten ſelbſt noch indirekt anerkannt und auch praktiſch geübt.

Allerdings iſt das gemeine Mandat der Tagſatzung vom 22. März ſelbſt ſehr ernſt und drohend gehalten. Die ſtaatsrechtlichen wichtigſten Stellen desſelben ſind folgende: „Erſtlich ſollen alle und jede der Eidgenoſſenſchaft zu- und angehörige Unterthanen hiemit ernſt und beweglich ermahnt ſein, Gott und ihre ſchuldige Pflicht gegen die hohe Oberkeit getreu und gefliſſentlich in Acht zu nehmen und ſich von allerhand Zuſammenrottung, Empörung und Aufruhr bei Leibes- und Lebensſtrafe gänzlich zu enthalten, und da ſie etwas vermerken würden, daß dem obrigkeitlichen Stande zu Schimpf oder Nachtheil geredet, gehandelt oder angezettelt würde, ſolches der

Oberkeit oder den Beamten bei geschwornem Eide anzuzeigen; hingegen wird den Angehörigen und Unterthanen von Oberkeits wegen, hiemit zugesagt und versprochen, sie vor aller Ungelegenheit, so ihnen deßnahen entstehen möchte, gänzlich zu bewahren und schadlos zu halten, deßgleichen ihnen sammt und sonderlich mit allen oberkeitlichen Gnaden und gutem Willen wohl zugethan zu verbleiben, auch da sie eines oder anderen Orts besonders beschwert zu sein vermeinten, und sie es der Schuldigkeit und Gebühr nach an ihre Oberkeit bringen werden, den Sachen Rath zu schaffen und den Beschwerden nach billigen und möglichen Dingen abzuhelfen. — Wenn aber wider besseres Verhoffen, als für das Andere, eines oder andern Ortes Unterthanen ihre schuldige Pflicht und diese Vermahnung und Warnung nicht in Acht nehmen, sondern zu hochsträflichen und unerlaubten Mitteln schritten und griffen und dieses den übrigen löbl. Orten kund gethan und deren Hülfe und Beistand von der beleidigten Oberkeit ersucht würde, so sollen und wollen wir, gemein und sonderlich, schuldig und verbunden sein, unerforscht und unerwartet fernerer Umstände, alsobald und ohne einigen Verzug mit unserer Hülfe, tapferm und männlichem Beisprunge dem mahnenden Orte zuzuziehen und den oberkeitlichen Stand der Enden zu retten und zu versichern, auch in solcher Hülfe und Zuzug so lange zu beharren, bis nach Erforschung und Erdaurung aller Umstände die Unterthanen und Angehörigen wiederum in die Schranken der Gebühr gebracht werden. — Wir setzen und ordnen auch für das Dritte, daß wenn sich fürbas dergleichen Rebellion, so Gott gnädig abwenden wolle, — bei eines oder andern Orts Unterthanen und Angehörigen hervorthun und begeben würde, dieselben von allen übrigen Orten der Eidgenossenschaft gänzlich verrufen, alles Handels und Wandels entsetzt und männiglich hiemit ernstlich verwarnt sein solle, denen kein Gehör zu geben noch Vorschub zu thun, weniger sie zu behausen und zu beherbergen, sondern vielmehr, da deren einer betreten würde, solchen anzuhalten und der Oberkeit selbigen Orts namhaft zu machen

und das Alles so lang, bis solche unruhige Unterthanen zu der Gebühr gebracht und mit ihrer Oberkeit wiederum versöhnt sind."

Allein die Rüstungen, welche zu Gunsten Luzerns gemacht wurden, brachten auch im Kanton Bern die Bauern einiger Landesgegenden in große Aufregung. Die Landleute vereinigten sich zu großen Versammlungen, verweigerten es, gegen die Luzernerbauern zu dienen und forderten auch ihrerseits Abstellung ihrer Beschwerden. Wie vorher die Regierung von Luzern die Vermittlung der katholischen Orte nachgesucht hatte, so verlangte nun die Regierung von Bern Bundeshülfe zunächst von den evangelischen Orten. Zürich versprach Hülfe und rüstete dieselbe, lud aber zugleich die Regierung von Bern ein, eine gütliche oder rechtliche Vermittlung der Anwendung von Gewalt vorangehen zu lassen. Zu Ende März langten als Vermittler zu Bern an die Gesandten der Orte Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh. und Stadt St. Gallen. Die Stadt Aarau sollte zu gemeiner Sicherheit von Baselschen und Mühlhausenschen Truppen besetzt werden, aber der Landsturm der Bauern des bernischen Aargaus nöthigten diese Truppen zum Abzug und verbanden sich auch mit den Solothurnerbauern gegen jede Gewalt. Indessen arbeiteten die Gesandten der evangelischen Orte unverdrossen an einer gütlichen Vermittlung und es gelang ihnen, einerseits die Regierung von Bern zu mehreren Konzessionen zu bewegen, in welchen den Beschwerden der Bauern Rechnung getragen wurde und anderseits die Bauern zu Erneuerung des Gehorsams und Abbitte zu bestimmen. Die Vermittler kehrten nach Hause (12. April) und die Ruhe war äußerlich für einen Moment hergestellt.

In Solothurn hatte sich die Regierung selbst mit den unruhigen Landleuten zu verständigen gesucht und es war ihr gelungen, einen Vergleich mit den Ausschüssen der Landleute abzuschließen. Auch zu Basel machte die Regierung von sich aus Konzessionen und auch da kam es ohne eidgenössische Dazwischenkunft zu einer Verständigung mit den Bauern.

Allein der Friede war nur scheinbar hergestellt; die Aufregung

Digitized by Google

der Gemüther dauerte fort und die unruhigen Landleute, die sich als eine politische Macht fühlen gelernt, bereiteten sich wieder vor, ihre Bünde unter sich zu erneuern. Auf den 18. April kamen zu Willisau Ausschüsse der Landleute von Luzern, Bern und Solothurn zusammen und beriethen einen neuen Bundesvertrag, der einer großen Landsgemeinde der vereinigten Bauern zur Annahme vorgelegt werden sollte. Nun sandte der Vorort von sich aus ein Schreiben an diese Versammlung und ermahnte, von solchem Beginnen abzustehen und den Frieden des Vaterlandes nicht weiter zu stören. Die Ermahnung des Vororts wurde verdankt, aber nicht befolgt. Vielmehr wurden nun auch die Landleute in den freien Aemtern aufgewiegelt und auch in Basel neue Unruhen angeregt. Am 23. April ward auf der Landsgemeinde zu Sumiswald ein „Bund der Unterthanen der IV Städte Bern, Luzern, Solothurn und Basel" aufgerichtet und beschworen, und am 26. April erschienen Abgeordnete der Luzerner Landleute zu Zürich vor dem Rathe, um die Ansichten des Vororts über einige Hauptpunkte zu vernehmen. Der Vorort suchte sie wieder zu beschwichtigen, natürlich nun ohne Erfolg.

Da schrieb der Vorort eine außerordentliche Tagsatzung auf den 29. April nach Baden aus, wie es Bern und Luzern gewünscht hatten, um gemeinsam die schwierige Lage zu berathen. Also selbst da noch scheute man sich allseitig, die Waffen zu ergreifen, obwohl nun allerdings für den Fall, daß einer der eidgenössischen Orte „von den Unterthanen mit Macht sollte angegriffen werden", nähere Kriegsmaßregeln verabredet wurden. Den Landvögten der deutschen Vogteien wurde „Bescheidenheit in Strafen" vorgeschrieben und wieder für den Fall des Ausbruchs des Kriegs ein Manifest verabredet.

In dem Manifest wird den Landleuten vorgehalten, was sie Alles gegen ihre Obrigkeit und gegen das Recht unternommen und verübt haben „alles unter dem Prätext und Schein, als ob wir sie mit Auffätzen und Neuerungen beschwert, ihnen ihr altbefreites Herkommen genommen und sie bei alten Gewohnheiten und Bräuchen nicht hätten bleiben lassen, während die wahren und eigentlichen Ursachen seien, daß sie die Jahre her in allzu gutem Frieden gesessen, viele unter ihnen in liederlichem und

Digitized by

unhauslichem Leben verdorben und verschuldet seien. Vergeblich haben die Obrigkeiten den mildern Weg brauchen wollen und ihnen in mehreren Stücken Gnade erwiesen, als sie begehrt haben. Sie haben dafür gedankt und doch wieder die Waffen ergriffen. Seither haben sie ihnen anerboten, in Form der alten Bünde durch das eidgenössische Rechtsverfahren über alle Beschwerden entscheiden zu lassen, aber auch das haben die aufrührerischen Unterthanen verworfen und das Recht verweigert. Daher haben wir anders der Sache nicht helfen können, als die Waffen mit Gottes Hülfe zu ergreifen, um die Frommen zu schützen und die Bösen und Meineidigen zu strafen. Wir protestiren vor Gott und aller Ehrbarkeit, daß wir an dem Unheil, Schaden und Verderbniß, die über unsere Lande und Leute ergehen möchten, in bester Form entschuldigt und entladen sein wollen, und den Anlaß und die Ursachen alles Jammers und Uebels den Rebellen, ihren Rathgebern und Helfern zu verantworten heimweisen."

Beachtenswerth ist, daß trotz dem Aufstand vorerst das eidgenössische Recht, um auch über die Beschwerden der Bauern zu entscheiden, anerboten wurde, und daß erst unter der Voraussetzung, daß die Bauern das ausschlagen und ihrerseits nur auf die Gewalt sich stützen, auch die Tagsatzung in dieser äußersten Noth zur wirklichen Gewalt ihre Zuflucht nahm.

Auch an die Landsgemeinde der vereinigten Bauern zu Hutwyl am 30. April wendete sich der eidgenössische Vorort unmittelbar, indem er durch eine Zuschrift vor dem Glauben an unwahre Gerüchte warnte, die Bekräftigung und Siegelung der den Bauern verwilligten Artikel verhieß und von Rebellion abmahnte. Und hinwieder theilte die Landsgemeinde dem Vorort ihren neuen Bundesbrief mit, und ersuchte denselben, den Landleuten zur Ruhe und zum Frieden zu verhelfen.

Indessen nach all den zahlreichen und mühsamen Verhandlungen kam es doch zum Krieg. Die Bauern begannen denselben; dann zogen auch die unparteiischen eidgenössischen Orte den Obrigkeiten zu Hülfe und wider die Bauern. Der Krieg nun wendete sich entschieden zu Ungunsten dieser und nun fanden die gewaltsam unterworfenen Aufrührer nicht die Rücksicht

und die langmüthige Schonung mehr, welche sie vorher erhalten hatten. Der Sieg der Obrigkeiten verstärkte nicht bloß ihre Gewalt, sondern reizte dieselben auch, nun weiter zu gehen. Der Kampf war doch nicht bloß ein Kampf für die bestehende Rechtsordnung, für die obrigkeitlichen Rechte wider die Empörung der Unterthanen und wider die Ungebühr und die Unordnung. Es war zugleich ein Kampf der absoluten Staatsgewalt, wie sie im XVII. Jahrhundert überall in der Welt, den damaligen alternden Phasen des Zeitgeistes gemäß, aufgekommen war wider die Freiheiten und Rechte des Mittelalters. Die Niederlage der Bauern brachte in ihrem Gefolge auch den Durchbruch des Absolutismus in den Regierungsmaximen hervor. Von da an tritt die Idee, daß durch Rechtsverfahren und Rechtsspruch auch zwischen Obrigkeit und Unterthanen zu entscheiden und auch diese berechtigt seien, ihre hergebrachte Freiheit wider die Gesetzgebung und die Obrigkeit zu vertreten und zu schirmen, ganz zurück vor der neuen des absoluten Gehorsams gegen die Obrigkeit und das von ihr gegebene Gesetz. Das abstrakte Prinzip der Staatsallmacht triumphirte, und weniger das Recht als die Konvenienz bestimmte den Inhalt der staatlichen Herrschaft.

Eidgenössisches Strafgericht.

Damals wurde auch zu Zofingen ein eidgenössisches Strafgericht (Malefizgericht) errichtet, um über die Führer des Aufruhrs in den verschiedenen Orten zu richten. Einige Wenige wurden nach dem Spruch dieses eidgenössischen Gerichtes mit dem Tode bestraft; die Bestrafung der meisten andern wurde ihren heimathlichen Obrigkeiten überlassen und diese waren (die Solothurner ausgenommen) nicht milder als das eidgenössische Gericht [8]).

Von da an wurden auch die eidgenössischen Interventionen gegen Aufstände gewaltsamer, strenger und das Stanzerverkommniß erhielt nun in veränderter Zeit auch einen veränderten Sinn.

---

[8]) Siehe die vortreffliche Geschichte des Bauernkriegs von 1653 im VI. Bd. der Helvetia.

Digitized by Google

Intervention zu Basel 1691.

Schon in der Intervention zu Basel im Jahre 1691 zeigte sich das. Als arge Mißbräuche die Räthe, besonders des engern Rathes den Unwillen und das Mißtrauen der Bürgerschaft erregt und diese angefangen hatte, ihren Willen den Räthen gewaltsam aufzunöthigen, sandte die Tagsatzung von sich aus zwei eidgenössische Repräsentanten nach Basel, welche verlangten, als Vermittler anerkannt zu werden. Es gelang ihnen nicht; die Aufregung in der Bürgerschaft war zu heftig; sie wollte selber die Reform zu Ende bringen. Aber später suchte der Große Rath um eidgenössische Vermittlung nach. Da schon wollten mehrere Stände gewaltsam interveniren, und es wurde nun darauf ein großer Nachdruck gelegt, daß zunächst nur unter den Obrigkeiten der Stände ein Bund bestehe, eine durchaus absolutistische Vorstellung, nach welcher nur die jeweiligen Räthe Eidgenossen waren, die Bürger aber nicht. Zürich suchte diese Stimmung zu mildern, konnte aber selbst da nicht das Einschreiten der eidgenössischen Repräsentanten hemmen, als schon die Zünfte und die Räthe zu Basel ein Uebereinkommen getroffen und so den Streit von sich aus erledigt hatten. Die eidgenössische Intervention diente vornehmlich dazu, den Muth und die Macht der abgesetzten Räthe wieder aufzufrischen, und als sie sich neuerdings sicher fühlten, nahmen sie blutige Rache an ihren wichtigsten politischen Gegnern, ohne daß die Eidgenossenschaft solches hemmte [9]).

Intervention zu Werdenberg 1720—1722.

Die Unterthanen der Herrschaft Werdenberg, welche von dem Stande Glarus im Jahr 1517 erkauft worden war, hatten sich 1719 geweigert, dem neu bestellten Vogte den herkömmlichen Huldigungseid zu schwören, bis ihnen die Freiheitsbriefe zurück erstattet würden, welche ihnen der Rath von Glarus in den Jahren 1667 und 1687 ausgestellt hatte und welche seither unter dem Vorwand, Abschriften davon zu nehmen, von der Standeskanzlei zu Glarus bezogen und aller Reklamationen unerachtet seit mehreren Jahren behalten worden waren. Glarus war entschlossen, gegen die widerspenstigen Unterthanen Gewalt zu brauchen und in dem Maße schon hatten die absolutistischen

---

9) Vuillemain, contin. de Müller.

Digitized by Google

Grundsätze jener Zeit überhand genommen, daß der Rath von Glarus es als eine unerträgliche Anmaßung der Unterthanen erklärte, ein Rechtsverfahren zu fordern über den Streit und von den Ständen bewaffnete Unterstützung begehrte, um jene ohne weiters gehorsam zu machen. Doch beschloß die Tagsatzung noch (1720), vorerst den Weg der Minne einzuschlagen, bevor man zur Gewalt greife. Aber auch zu dieser schien sie bereit, und die Neigung, der verbündeten Obrigkeit zu helfen, war größer und verbreiteter, als die Tendenz, auch das Recht der Unterthanen zu achten. Die Tagsatzung sandte zwei Abgeordnete aus ihrer Mitte an die Herrschaftsleute zu Werdenberg. Auf jene Ermahnung hin leisteten diese den herkömmlichen Huldigungseid.

Die Glarner gaben indessen die Urkunden doch nicht zurück und der Streit wurde durch mancherlei Vorfälle gereizter. Heimlich in der Nacht vom 26. Oktober 1721 besetzten etwa 80 Glarner das Schloß zu Werdenberg, und bald nachher folgten die Truppen der Glarner nach, um die Herrschaft zu bezwingen und jeden Widerstand zu brechen. Zürich suchte durch eine Abordnung an Glarus wieder zu einer friedlichen Ausgleichung zu stimmen, aber ohne Erfolg. Die glarnerischen Truppen besetzten die Herrschaft und verlangten absolute Unterwerfung der Herrschaftsleute. Dieses Verfahren einer gereizten Demokratie erschien indessen auch den Freunden der Glarner Regierung zu gewaltsam. Gegen den Willen dieser berief der Vorort eine außerordentliche Tagsatzung in dieser Angelegenheit zusammen. Vergeblich lehnte auch Glarus jede Intervention als einen Eingriff in seine Souveränität ab. Die Tagsatzung ließ sich, auf Antrieb von Zürich und Bern, durch diese Einsprache nicht abhalten. Sie berief sich darauf, daß es gegen die eidgenössische Sitte sei, die Mahnung zur Milde und Minne zu mißachten und daß eine Intervention bei derartigen Streitigkeiten in Rath und That mit den Bünden wohl verträglich, von dem Herkommen gutgeheißen und keineswegs mit der Kantonalsouveränität im Widerspruch sei. Auf die Einwendungen von Glarus nahm die Tagsatzung aber insoweit Rücksicht, daß sie einstweilen keine eidgenössischen Repräsentanten

ernannte, unter der Voraussetzung, daß Milde geübt und den Ständen Mittheilung gegeben werde von den beschlossenen Verfügungen vor der Exekution.

Die Glarner beharrten indessen auf ihrer despotischen Politik. Im Jenner 1722 wurden die Werdenberger neuerdings von denselben überzogen und gezwungen, auch die Urkunden, welche sie noch in ihrem Besitze hatten, auszuliefern und auf jede politische Vereinigung zu verzichten. An der neuerdings ausgeschriebenen Tagsatzung nahmen nur die evangelischen Orte Theil, die katholischen blieben weg. Glarus selbst besuchte sie nicht und erwiederte die Mahnung zur Milde und Mäßigung ablehnend und selbst nicht ohne Hohn. Eine Abordnung von Zürich und Bern begehrte indessen mehr Rücksicht auf die Eidgenossenschaft und erlangte doch einige mildernde Verfügungen. Im Wesentlichen aber blieben die Rechte der Werdenberger mißachtet, die Führer des Ländchens wurden schwer gebüßt, den Gemeinden die Kriegskosten auferlegt und die Landsgemeinde zu Glarus erklärte jene Freiheitsbriefe der Werdenberger aus dem Grund oder vielmehr Vorwand für nichtig, daß dieselben seiner Zeit von den Räthen unbefugt ausgestellt, von der Landsgemeinde aber nicht bestätigt worden seien [10]). So hatte die eidgenössische Intervention einigen guten, aber schwachen Willen an den Tag gelegt, die Streitigkeit friedlich beizulegen. Sie hatte es nicht gewagt, auch die glarnerische Obrigkeit zu rechtlicher Erörterung anzuhalten, sondern sich begnügt, auch da Schonung und Gnade zu empfehlen, wo nicht diese, sondern vielmehr einfach Achtung der urkundlichen Rechtsame auch der Unterthanen erforderlich war. Der absolutistische Geist der Zeit äußerte sich heftig bei den Glarnern, schwächer und wohlwollender bei der Tagsatzung. Aber die Erinnerung daran, daß die Eidgenossen auch der Unterthanen sich annehmen dürfen gegen die Obrigkeit, wenn diese jene gewaltsam unterdrücken wolle, war doch auch in dieser Zeit noch nicht erloschen.

---

[10]) Monnard, Hist. de la Confédération Suisse, cont. de Müller. Lit. XII A. 2.

Intervention zu Schaffhausen 1719 und 1721.

Einen ähnlichen Eindruck macht die Intervention der Eidgenossenschaft in Folge der Widersetzlichkeit der schaffhausenschen Gemeinde Wilchingen. Aus einer an sich ganz unbedeutenden Veranlassung — die Wilchinger betrachteten die Ertheilung einer zweiten Wirthschaftsgerechtigkeit von Seite der Regierung als einen Eingriff in ihre Gemeindefreiheit — war eine langjährige und äußerst hartnäckige Auflehnung der Vogtei Wilchingen hervorgegangen. Vergeblich wurde das Dorf wiederholt gewaltsam überzogen und besetzt; die männliche Bevölkerung entzog sich durch die Flucht der momentanen Gefahr und setzte nachher die Widersetzlichkeit fort. Die Wilchinger suchten sogar bei dem Fürsten von Schwarzenberg und zu Wien am kaiserlichen Hofe um Unterstützung nach. Abgeordnete der Stände Zürich, Bern, Luzern und Uri gingen zwei Mal nach Schaffhausen, um auf das Gesuch des Großen Rathes hin auf Befriedigung des Landes hinzuwirken, in den Jahren 1719 und 1721 und hielten deßhalb Konferenzen mit der Regierung von Schaffhausen, konnten aber nicht erlangen, daß die Wilchinger sich unterzogen. Sie empfahlen übrigens der Regierung Milde und erklärten derselben, „militärische Exekutionen seien den eidgenössischen Sitten zuwider." Immerhin aber gelang es erst mehrere Jahre später, als die europäischen Verhältnisse die Wilchinger mit Besorgnissen erfüllten, deren Rückkehr zum Gehorsam zu erwirken.

Intervention zu Appenzell Außer-Rhoden 1732.

Auch die Interventionen der evangelischen Stände in dem Parteistreit von Appenzell A. Rh. hatten keinen erheblichen Erfolg. Dort nahmen sich anfänglich die evangelischen Stände, vorzüglich Zürich und Bern, der Partei der Linden, die vornehmlich auf die alten Räthe sich stützte, an, im Gegensatz zu den Harten, die nun auf der Landsgemeinde und sodann in Folge dessen auch in den Räthen die Mehrheit erlangt hatten und suchten die Minderheit einigermaßen zu schützen gegen die Bedrückung und Verfolgung der Mehrheit. Eine evangelische Konferenz war auch, ohne weder von der Landsgemeinde noch von dem Großen Rathe des Standes Appenzell eingeladen zu sein, lediglich auf den Bericht der Linden hin, zusammengetreten und hatte gegen den Willen der Mehrheit der Appenzeller

Digitized by Google

eine vermittelnde Stellung eingenommen und eine zahlreiche Geſandtſchaft nach Heriſau geſchickt. Allein die tumultuirende Mehrheit, welche ſich auf die Souveränität der Landsgemeinde berief, erſchreckte die eidgenöſſiſche Abordnung. Sie begnügte ſich, Amneſtie zu empfehlen und rieth nun ſelber den Linden, ſie ſollen ſich der Mehrheit unterwerfen. Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten waren vielfach beſchimpft worden von leidenſchaftlichen Harten. Sie verließen das Land in einer Weiſe, die den Schein der Flucht auf ſie warf, und ſetzten von St. Gallen aus die vermittelnden Einwirkungen fort, ohne großen Erfolg. Einmal jedoch, als es galt, den drohenden Bürgerkrieg der beiden Parteien zu hemmen, gelang es den eidgenöſſiſchen Geſandten doch, beide Theile von der Gewalt abzubringen und zu einem Frieden zu bewegen, in welchem auf die nächſte Landsgemeinde abgeſtellt wurde. Allmählig kam das Land in Ruhe, weniger freilich in Folge der Einwirkungen der Eidgenoſſen, als vielmehr, indem die Leidenſchaften der Mehrheit ſich ermäßigten und die Minderheit ſich fügte [11]).

Heftiger noch wüthete der Parteikampf zwiſchen den Harten und den Linden im Lande Zug kurz nachher. Die katholiſchen Stände ſcheuten ſich aber vor einer eidgenöſſiſchen Intervention, weil der Zugerſtreit hauptſächlich das Verhältniß zu Frankreich betraf und beſorgt wurde, daß Zürich und Bern die Gelegenheit ergreifen werden, den geheimen Artikeln des franzöſiſchen Bundes auch ihrerſeits nachzufragen. Ebenſo aber trugen ſie Bedenken, von ſich aus eine Intervention im Namen der katholiſchen Konferenz einzuleiten, weil in dieſem Fall die momentan herrſchende Partei der Harten ſich enger an Zürich anzuſchließen drohte und ſo neue größere Verwicklungen in Ausſicht ſtanden. Nur im Stillen unterſtützten ſie die Linden einigermaßen, bis ſich auch dort die aufgeregten Wogen wieder legten und die Führer der Harten, welche das Volk mißbraucht hatten, den Kredit bei demſelben wieder einbüßten. Zug 1732. 1733.

---

[11]) Meyer von Knonau, Schweizergeſchichte. II. S. 325 ff. Monnard, hist. Suisse, cont. de Müller. Liv. XIII.

Intervention zu Freiburg 1781.

Bei Gelegenheit der Intervention zu Freiburg zeigten sich auf Seite der Regierungen die veränderten absolutistischen Prinzipien in vollster Wirkung, während in den Völkern sich umgekehrt der Geist einer neuen Zeit regte. Die Freiburger Landleute, vorzüglich die französisch redenden Landesgegenden, empörten sich gegen die Herrschaft des freiburgischen Patriziats. Die Erinnerung an frühere weitere Rechte der Unterthanen wirkte zugleich mit ganz modernen Vorstellungen von politischer Freiheit und Gleichheit auf die Unzufriedenen in der Stadt und auf dem Lande ein, und die zahlreichen politischen Flugschriften, welche die Kämpfe in dem gebildeten Genf hervorgerufen hatten, fanden vorzüglich unter den französisch sprechenden Freiburgern einen fruchtbaren Boden. Die Regierung indessen sah sich sofort um Hülfe um, und ihre politischen Sympathien wendeten sich vorzüglich nach Bern, wo ein verwandtes Patriziat regierte. Zugleich indessen benachrichtigte sie doch auch den Vorort Zürich von der Gefahr und ersuchte diesen und die Städte Luzern und Solothurn um eidgenössisches Aufsehen (Mai 1781). Die Berner schickten unverzüglich bewaffnete Hülfe und auch die Luzerner rüsteten zum Zuzug. Führer der aufgestandenen Menge schlugen der Regierung vor, die Streitigkeiten dem Schiedurtheil der sämmtlichen eidgenössischen Orte zu unterwerfen. Diese aber ließ sich nicht darauf ein. Der Aufstand, als er gegen die Stadt Freiburg heranzog, wurde mit Hülfe der Berner schnell halb durch List, halb durch Gewalt abgeschlagen und unterdrückt: und nachher nahm die Regierung an die Stelle der protestantischen Berner die katholischen Luzerner- und Solothurner-Hülfstruppen auf. Da erboten sich die abgeordneten Repräsentanten der III Stände Bern, Luzern und Solothurn, welche Hülfe geleistet, als Schiedrichter und Vermittler, um die noch übrigen Anstände erledigen zu helfen. So weit also war in denselben noch die alte Ueberlieferung der eidgenössischen Intervention wirksam; aber die Regierung von Freiburg lehnte das Anerbieten ab und gab nur eine Proklamation der eidgenössischen Repräsentanten zu, worin sie das Volk zum Gehorsam ermahnten.

Als im Spätherbst die Aufregung von Neuem gefährlich

Digitized by Google

wurde, verlangte Freiburg neue Hülfe von seinen nähern Verbündeten und auf einer geheimen Konferenz der Abgeordneten dieser Stände und von Freiburg, welche zu Bern gehalten wurde, wurden die Verhältnisse besprochen. Später siedelte die Konferenz nach Murten über, und unterhandelte da sowohl mit der patrizischen Regierung als mit der unzufriedenen Bürgerschaft und den Landleuten. Aber damit ja nicht die Unterhandlung den Charakter einer offiziellen eidgenössischen Vermittlung erhalte, geschahen alle Besprechungen in der Form von bloßen Privatunterredungen. Die aristokratischen Orte waren entschlossen, der Regierung zu helfen und erklärten, sogar das Verlangen der Bürgerschaft von Freiburg und den alten Gemeinden des Landes, ihre Freiheitsbriefe im Archiv einzusehen, für ungebührlich. Und als jene ihre Neigung kund gaben, den Schutz oder die schiedrichterliche Vermittlung der Eidgenossenschaft anzurufen, widersetzten sie sich diesem Verfahren als einer Verletzung „der Rechte und der Souveränität der alten eidgenössischen Regierung." Und sowohl der Vorort Zürich als die Tagsatzung gingen auf die Vorstellungen insbesondere der Berner hin auf diese neue, aber seit Langem vorbereitete Lehre ein, wornach die eidgenössische Intervention zu einer bloßen Unterstützung der Regierungen wider ihre Angehörigen und Unterthanen herabsank, ohne den Willen jener in keiner Weise eintreten, zu Gunsten der Rechte auch der Unterthanen nicht ausgeübt werden durfte. Und es ist zu beachten, daß diese ganz und gar absolutistische Auffassung der eidgenössischen Intervention, die nun aufhörte eine friedliche oder rechtliche Vermittlung zu sein und zu einem bloßen Werkzeug der Regierungsgewalt wurde, in ihrer Schroffheit erst in einer Zeit ganz hervortrat, als das Mittelalter mit seinen Rechtsbegriffen abgeschlossen war und schon unter den Völkern ganz moderne Begriffe von allgemeiner bürgerlicher und politischer Freiheit aufkamen.

Das einzige, was die drei Hülfe gewährenden Stände in vermittelndem Sinne thaten, war, daß sie im Stillen durch eine freundeidgenössische Denkschrift die Regierung von Freiburg zu einigen Verbesserungen und zugleich zu einiger Schonung

Digitized by Google

zu veranlaßen suchten. Der Grundcharakter aber blieb, Aufrechterhaltung der Aristokratie in ihrer damaligen absolutistischen Form und Tendenz mit Gewalt.

Resultat. Grundsätze des eidgenössischen Rechts.

Suchen wir aus der Geschichte der eidgenössischen Interventionen die bundesrechtlichen Prinzipien zu erkennen und mit Rücksicht auf die Erlebnisse der Vorzeit leitende Ideen zu gewinnen, so lassen sich folgende Grundsätze feststellen:

I. Als Regel steht fest, daß zunächst jeder Stand auf seinem Gebiete selbständig für den Landfrieden und die Ordnung sorgt.

II. Auch Veränderungen in der Verfassung eines Standes machen an und für sich weder eine eidgenössische Intervention nothwendig, noch rechtfertigen sie dieselbe.

III. Damit eine eidgenössische Intervention sich rechtfertige, wird ein Nothstand, eine schwere politische Krankheit oder Gefahr des Ortes vorausgesetzt, dem die Eidgenossenschaft mit Rath und That beizustehen hat. Insbesondere sind ernste Zerwürfnisse zwischen den Regierungen und einzelnen Landesgegenden oder Körperschaften oder mit massenhaften Parteien oder große und gefährliche Parteiungen unter der Obrigkeit selber, durch welche die Ruhe und Sicherheit des Landes oder gemeiner Eidgenossenschaft wahrhaft bedroht wird, die gewöhnliche, zugleich aber dann auch eine genügende Veranlassung zu der eidgenössischen Intervention.

IV. In der Regel geht die Bitte oder Mahnung um Intervention von der Obrigkeit des Standes aus, dessen innere Ruhe gefährdet ist. Aber es ist eine absolutistische Ausartung des wirklichen eidgenössischen Rechts, wenn zumal in späterer Zeit der Satz behauptet wurde, eine eidgenössische Intervention dürfe einzig Statt finden, wenn die Obrigkeit dieselbe begehre und so weit sie dieselbe begehre. Vielmehr kann die eidgenössische Intervention auch auf das Ansuchen einer erheblichen Minderheit oder der Unterthanen verstattet oder gar in wahren Nothfällen ohne solches von Seite der Eidgenossenschaft angeordnet werden. Es liegt nicht in dem Charakter des Bundes, daß die einzelnen Glieder desselben eher innerlichen Zerrüttungen erliegen sollen, als daß die

Digitized by Google

Eidgenossen ihnen Hülfe bringen, noch waren die eidgenössischen Bünde eine bloße Verbündung der Obrigkeiten, im Gegensatz zu dem Volke.

V. Kommt es zur eidgenössischen Intervention, so durchläuft dieselbe nöthigenfalls folgende drei natürliche Stadien: 1) Die Minne, 2) das Recht, 3) die Gewalt.

Vorerst soll immer der Weg der Minne, der gütlichen Vorstellung, der friedlichen und moralischen Einwirkung betreten werden. Nur die äußerste Noth rechtfertigt die Anwendung der Gewalt, und nur so weit die Noth dauert: so voraus um die gewaltsamen Angriffe einer aufgestandenen Partei abzuschlagen, also zunächst nur zum Schutz und zur Vertheidigung, nicht zu Trutz und Angriff.

VI. Die Eidgenossen, welche intervenirt, haben jeder Zeit das Recht, Gesandte, Repräsentanten an den betheiligten Ort abzusenden, und diese haben sich zwar voraus an die Obrigkeit des betreffenden Ortes zu wenden und mit dieser, in Anerkennung und Achtung ihrer Stellung Rücksprache zu nehmen. Sie haben aber auch das Recht, in zweiter Linie mit der Gegenpartei zu verhandeln, auf diese moralisch im Sinne des Friedens und der Ordnung einzuwirken und auch ihre Beschwerden anzuhören. Sie sind nicht bloße Diener und Werkzeuge der obrigkeitlichen Gewalt jenes Standes, sondern Organe der eidgenössischen Gesinnung, Vertreter des guten Friedens und rechtmäßigen Ordnung, freiwillige Vermittler. Der wahre Geist der eidgenössischen Intervention liegt nicht in der Oppression, sondern in der Mediation und Pazifikation.

VII. Mißlingt die friedliche Vermittlung, so steht noch die rechtliche Entscheidung in Aussicht. Indessen brachte es hier das eidgenössische Herkommen mit sich, daß vorerst beide streitenden Theile um ihre Zustimmung zu dem Rechtsverfahren angegangen wurden. Einem verbündeten Stande gegenüber drängte sich die Eidgenossenschaft nicht ohne Weiteres als Schiedrichter auf in dessen innern Angelegenheiten. Sie suchte allerdings darauf einzuwirken, daß sowohl die Regierung als die Beschwerde führende Opposition in dem Volke sich, wenn

Digitized by Google

sie sich nicht gütlich vereinigen können, einem unparteiischen Rechtsspruch unterziehen; und bevor absolutistische Theorien es für eine Entwürdigung der Obrigkeit erklärten, wenn sie sich gegenüber den Unterthanen einem rechtlichen Entscheide unterziehe, hatte jene Einwirkung doch gewöhnlich zur Folge, daß beide Theile sich dem Rechtsverfahren fügten. Die äußerliche übergeordnete Stellung der Regierungen wurde in dem Verfahren möglichst, wie es sich ziemte, zu wahren gesucht, aber doch auch der Minderheit und den Unterthanen Recht gehalten. Wollte sich die Regierung dem nicht unterziehen, so hatte sie auch keinen Anspruch auf bewaffnete Hülfe; denn wider das Recht auf bloß formelle Mahnungen der Regierungen hin nach deren Willkühr und Belieben Hülfe zu leisten, dazu fühlten sich die Eidgenossen doch nicht durch die Bünde verpflichtet. Verweigerten die Minderheit oder die Unterthanen den Rechtsweg gegenüber der Regierung, dann waren auch sie in offenbarem Unrecht und die Eidgenossen hatten um so weniger Bedenken, dann auch jene Ungehorsamen und Widersacher des Rechts mit Waffengewalt zum Gehorsam gegen ihre Regierung zu nöthigen. In einzelnen Fällen — die Intervention von Zug ist ein lehrreiches Beispiel — wurde sogar die Mehrheit geradezu genöthigt, sich dem Rechtsverfahren zu unterziehen.

VIII. Die Anwendung der Gewalt durch eidgenössische Truppen wurde jeder Zeit als eine traurige Nothwendigkeit angesehen und nur als solche gerechtfertigt. Sie trat ein auf Mahnung der Obrigkeit eines Standes, entweder schon früher, so weit es nöthig ward, die Obrigkeit gegen einen gewaltsamen Angriff einer aufgestandenen Partei zu sichern und zu schirmen und so eine gütliche, nöthigenfalls eine rechtliche Erledigung der Aufstände einzuleiten, nicht aber ohne weiters, um die aufständischen Gebietstheile ohne Prüfung ihrer Beschwerden zu überziehen und zu unterdrücken, oder dann um dem geschlossenen Frieden oder dem gütlichen oder rechtlichen Spruch Vollziehung zu geben und dessen Beachtung zu erzwingen.

IX. Wurden eidgenössische Truppen gesendet, so gaben die Orte oder die Tagsatzung denselben regelmäßig Räthe mit,

Digitized by Google

welche die politische und rechtliche Seite der Intervention zu wahren hatten und gewöhnlich in die Stellung von Vermittlern und Schiedrichtern eintraten.

Das waren die wesentlichen Grundsätze des alt-eidgenössischen Bundesrechtes in Fällen von Intervention. Diese in Wahrheit republikanischen und guten Grundsätze wurden vorzüglich erst in den letzten Jahrhunderten durch die absolutistischen Theorien der Zeit getrübt und verdunkelt und im neunzehnten Jahrhundert hat in mehr als Einem Fall auch der Radikalismus mit seiner abstrakten Staatsallmacht jene Grundsätze noch mehr auf den Kopf gestellt und zum Schaden wahrer Volksfreiheit und des guten Rechts die eidgenössische Intervention zu bloßer Unterdrückung der Minderheiten mißbraucht.

Achtes Buch.

Die helvetiſche Revolution.

Sechsundzwanzigſtes Kapitel.

Verfaſſung der helvetiſchen Republik vom April 1798.

Einfluß der franzöſiſchen Revolution. — Helvetiſche Revolution. — Einheits-Verfaſſung. — Organismus des Einheitsſtaates. — Abhängigkeit der helvetiſchen Republik.

Einfluß der franzöſiſchen Revolution.

Die franzöſiſche Revolution war der erſte große Verſuch der neuern Zeit in Europa, den Staat aus philoſophiſchen Prinzipien neu zu konſtruiren. Die Schweiz betrachtete dieſelbe von Anfang an mit Intereſſe zwar, aber auch mit Mißtrauen; die Wegnahme des Bisthums Baſel durch die Franzoſen, die Metzeleien und Verfolgungen, welchen die Schweizertruppen in franzöſiſchen Dienſten ausgeſetzt waren, und der bluttriefende Gang der Revolution überhaupt ſteigerten das Mißtrauen zur Feindſchaft und zum Grauen. Nur in einzelnen Gegenden, wie namentlich in dem romaniſchen Waadtland, welches der Berneriſchen Herrſchaft überdrüſſig geworden, waren die franzöſiſche Revolution und ihre Prinzipien popular. Als ſich aber Frankreich mehr beruhigte, und in den italieniſchen Feldzügen Napoleons die Macht der franzöſiſchen Republik in glänzendem Lichte erſchienen war, verlor doch auch in der Schweiz die feindliche Stimmung an Kraft. Die alten Schäden der ſchweizeriſchen Republiken wurden offener dargelegt und lebhafter empfunden,

Digitized by Google

die Anhänger der neuen Staatsideen mehrten sich, die Hoffnungen der Unzufriedenen und Gedrückten auf die Hülfe der französischen Republik wurden gesteigert. Es bildeten sich im Innern der Schweiz Parteien. Von Schweizern um Hülfe gerufen, drangen die Franzosen ein und vor ihren Bajonetten und Kanonen brachen die alten Bünde und Verfassungen der Schweiz zusammen, nachdem die Berner und die Urkantone einen noch vereinzelten, aber heldenmüthigen Widerstand versucht hatten. Es begann nun auch für die Schweiz eine Revolutionsperiode, das Nachspiel der französischen, unter unmittelbarem Einfluß der französischen Ideen und Tendenzen.

Helvetische Revolution.

Die aus verschiedenen Bünden entstandene Eidgenossenschaft hatte sich gleich andern europäischen Staaten während der letzten Jahrhunderte dem absolutistischen Triebe der Absonderung ergeben und es versäumt, ihre gemeinsamen Interessen auszubilden. Nun wurde auf Einen Schlag die ganze staatliche Existenz der Schweiz umgewandelt. Vorher hatte es fast nur Kantone gegeben und der eidgenössische Geist schien erstorben. Nun plötzlich sollte es keine selbständige Kantone und keine Verbindung derselben mehr geben und die helvetische Republik wie durch Zauber alle Schweizer zu einem einzigen einheitlichen Staate vereinigen. Der Sprung war groß. Die ganze bisherige Existenz der Schweiz wurde gewisser Maßen auf den Kopf gestellt. Der neue Staatsbegriff kümmerte sich nichts um die alte Geschichte der Republik. Die vielgestaltige Schweiz wurde wie eine leere Tafel behandelt.

Einheits-Verfassung.

Die neue Verfassung der „helvetischen Republik" — der keltisch-romanische Name der alten „Helvetier", welcher den deutschen Namen der Schweizer verdrängte, war bezeichnend für den gallischen Ursprung der Revolution — war eine Nachbildung der französischen Verfassung vom Jahr 1795. Von dem Baseler Ochs entworfen und von dem Direktorium der französischen Republik zu Paris gutgeheißen, wurde dieselbe, nach dem Umsturz aller hergebrachten Staatseinrichtungen, der Schweiz halb von Außen aufgedrungen, halb von derselben als Rettung aus größerer Verwirrung begrüßt.

Der Grundfehler dieser Verfassung war, daß sie die föderale

Natur der Schweiz vollſtändig verkannte und mißachtete, und für dieſe die Einheit des Staates als ausſchließlich leitendes Prinzip in derſelben Weiſe durchzuführen ſich vermaß, wie ſie von der Einen Hauptſtadt Paris aus über Frankreich hin ſich gleichmäßig ausbreitete. „Die helvetiſche Republik macht Einen unzertheilbaren Staat aus", war der Satz, den ſie an ihre Spitze ſtellte. Die ganze eigenthümliche Exiſtenz der Kantone wurde als „kleinliche Lokalitätsintereſſen", als eine Erſcheinung „einheimiſcher Vorurtheile" im Prinzip verworfen, aber faktiſch war dieſe Exiſtenz doch ſo ſtark, ſo leibhaftig da, daß man es nicht wagte, die Kantone zu zerreißen und bloße gleichartige Departemente zu ſchaffen. Die Verfaſſung begnügte ſich theoretiſch auszuſprechen: „Es gibt keine Grenzen mehr zwiſchen den Kantonen", in Wahrheit aber die Grenzen der meiſten Kantone unverrückt zu belaſſen. Der Unterſchied zwiſchen den alten und neuen Orten wurde aufgehoben, aus den zugewandten Orten und den gemeinen Herrſchaften neue ſelbſtändige Kantone gebildet, das Waadtland und das berneriſche Aargau von Bern getrennt und auch aus ihnen neue Kantone geſchaffen. Genf war ſchon mit Frankreich vereinigt worden; Neuenburg als preußiſches Fürſtenthum wurde von der Schweiz getrennt. Im Uebrigen wurde die helvetiſche Republik in 22 Kantone getheilt, nämlich: Wallis, Waadt, Freiburg, Bern, Solothurn, Baſel, Aargau (das berneriſche), Unterwalden, Uri, Bellinzona, Lugano, Rhätien (Graubünden), Sargans (mit Inbegriff des Rheinthals, Sar, Gams, Werdenberg, Gaſter, Uznach, Rapperswyl und March), Glarus, Appenzell, St. Gallen, Schaffhauſen, Zürich, Zug (mit Inbegriff der Grafſchaft Baden und der freien Aemter im Aargau) und Schwyz. Während die Einheit der helvetiſchen Republik, welche die Verfaſſung vor allen Dingen wollte, bald nachher wieder zerfiel, ſo erhielten ſich umgekehrt die kantonalen Schöpfungen derſelben, auf welche dieſelbe keinen Werth legte, zu großem Theile; dort folgte ſie aber einer falſchen Theorie, hier befriedigte ſie ein reales Bedürfniß der Zeit.

Auch eine Hauptſtadt der helvetiſchen Republik ſollte ge-

Digitized by Google

ſchaffen werden. Vorerſt wurde Luzern dazu erhoben, durch ein bloßes Dekret aber dieſe Stadt weder größer noch reicher noch geiſtig wichtiger gemacht als die übrigen alten Hauptſtädte der Kantone.

Die oberſte Herrſchaft (Souveränität) wurde „der Geſammtheit der Bürger“ zugeſchrieben und mit Recht die „repräſentative Demokratie“ als die vorherrſchende Staatsform der modernen Schweiz bezeichnet. Eine Erklärung der Rechte des Menſchen und Bürgers, wie ſie der franzöſiſchen Verfaſſung vorausgeſchickt ward, unterblieb, dagegen enthielt die helvetiſche Verfaſſung einige merkwürdige räſonnirende Artikel, z. B. den für die helvetiſche Periode der Schweiz ominöſen, aber ultraradikalen Satz: „Die Aufklärung iſt dem Wohlſtand vorzuziehen“, die ſonderbare der Schule entlehnte Begründung der Preßfreiheit mit dem „Rechte, das Jeder hat, ſich unterrichten zu laſſen“, das Verbot aller „Titel und Inſtitute, welche an Erblichkeit erinnern“, die ſentimentale Ermahnung an die Bürger, „allen perſönlichen Haß und alle Eitelkeit abzuſchwören und ohne Unterlaß der ſüßen Bruderliebe“ zu pflegen. Von größerer Bedeutung ſind: die Einführung des Prinzips der Expropriation, des Grundſatzes, daß die Steuern „mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme der Steuerbaren im Verhältniß ſtehen“ müſſen, dieſes Verhältniß indeſſen nicht ganz genau genommen werden könne; die Beſtimmung, daß die öffentlichen Beamten im Verhältniß zu der Arbeit und den Talenten, welche ihre Stelle erfordert, beſoldet werden ſollen, die Ermöglichung des Loskaufs aller auf dem Grundeigenthum haftenden Reallaſten, die Verordnung, daß kein liegendes Gut für unveräußerlich erklärt werden könne.

Von ganz beſonderer Wichtigkeit aber war die Auffaſſung der kirchlichen Verhältniſſe, welche von einem gänzlichen Mangel an Einſicht in die Natur derſelben zeugt. Der Artikel 6 der Verfaſſung beſtimmte: „Die Gewiſſensfreiheit iſt uneingeſchränkt“, fügte aber ſofort eine Reihe von Beſchränkungen bei: a) „jedoch muß die öffentliche Aeußerung von Religionsmeinungen die Eintracht und Ruhe nicht ſtören“ (wie leicht war es,

jede energiſche Betonung eines religiöſen Glaubensſatzes oder konfeſſionellen Gegenſatzes als Störung der Eintracht aufzufaſſen!), b) die Erklärung, daß ein „Gottesdienſt, welcher Herrſchaft oder Vorzug (!) verlange", nicht erlaubt ſei; c) Ausdehnung der „Aufſicht der Polizei, ſich die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu laſſen"; d) die Beſtimmung, daß „das Verhältniß, in welchem irgend eine Sekte gegen eine fremde Gewalt ſtehen mag, weder auf Staatsſachen, noch auf den Wohlſtand und die Aufklärung des Volkes Einfluß haben" dürfe. Eine zu Uebergriffen geneigte Staatsbehörde fand in dieſem Artikel viel mehr Anhaltspunkt, um die Kirche zu bedrücken und anzufeinden, als dieſe Schutz für ihre „Gewiſſensfreiheit"; und man darf darüber nicht erſtaunen, daß die Geiſtlichkeit und der kirchlich geſinnte Theil des Volks, beſonders die Katholiken, dieſe Verfaſſung und die auf ſie begründete Ordnung der Dinge mit reizbarem Mißtrauen und offener Abneigung betrachteten.

Organismus des Einheitsſtaates.

Die Geſetzgebung, welche früher auf die Kantone beſchränkt war, wurde nun dieſen ganz entzogen und auf den neuen einheitlichen Staat übertragen. Der geſetzgebende Körper der Republik wurde aus zwei Räthen zuſammengeſetzt, dem Senat und dem Großen Rath; der letztere ganz, der erſtere zum Theil durch wechſelnde Wahlen beſetzt. Die Wahlen geſchahen nach dem Vorbilde der franzöſiſchen durch Wahlmänner; dieſe wurden hinwieder ſehr ſpärlich, im Verhältniß von 1 : 100 [1]) von den Urwählern ernannt. Dadurch bekam die „repräſentative Demokratie" von Anfang an eine ſehr „oligarchiſche" Färbung. Beſſer war die Beſtimmung, daß der Senat nur aus Männern beſtellt werde, welche vorher ſchon in den höchſten Würden und Aemtern der Republik ſich bewährt haben.

Die vollziehende Gewalt ward wie in Frankreich einem aus fünf Mitgliedern beſtehenden Vollziehungsdirektorium übertragen, welches keinen ſelbſtändigen Antheil an der geſetzgebenden Gewalt erhielt. Das Direktorium wurde von den beiden

---

[1]) In Frankreich, wo indeſſen die Demokratie neu und das Gebiet der Republik rieſenhaft war, galt das Verhältniß von 1 : 200.

Digitized by Google

Räthen gewählt, und zwar so, daß der eine eine Kandidatenliste je von fünf Personen dem andern vorschlug, und dieser wählte. Das Loos bestimmte im einzelnen Fall, welcher von den beiden Räthen den Vorschlag und welcher die Wahl habe. Die Mitglieder wurden auf eine Anzahl Jahre mit beschränkter Fähigkeit der Erneuerung ernennt. Dem Direktorium kam die Ernennung zu den wichtigsten Aemtern der Republik zu und die Leitung der gesammten Vollziehung. Ihm untergeordnet waren die vier Minister: 1) für die auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegswesen, 2) für die Justiz und Polizei, 3) für Finanzen, Handel, Ackerbau und Handwerke und 4) für Wissenschaften, schöne Künste, öffentliche Gebäude, Brücken und Straßen. Das Direktorium bestellte die Minister.

Ein oberster Gerichtshof, dessen einzelne Mitglieder von den Kantonen, dessen Präsident von dem Direktorium gewählt ward, sollte über die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und des Direktoriums richten, schwere Straffälle in zweiter Instanz beurtheilen und als Kassationsgericht in Zivilprozessen fungiren.

In jedem Kanton wurde ein Regierungsstatthalter mit der vollziehenden Gewalt, eine Verwaltungskammer mit der Sorge für Finanzen, Handel, Künste, Handwerke, Ackerbau, Lebensmittel und Straßen und ein Kantonstribunal für die Rechtspflege bestellt.

Abhängigkeit der helvetischen Republik.

Wie in ihrer Entstehung, so war diese Verfassung auch in ihrer Fortdauer an das Schicksal der französischen Republik geknüpft. Die helvetische Republik ward genöthigt, mit jener ein Schutz- und Trutzbündniß einzugehen, und ihre Truppen, ihr Land, ihr Vermögen wurden von der „Mutterrepublik“ rücksichtlos ausgebeutet. Das helvetische Direktorium erhielt seine Direktionen von Paris, und wenn es auch zuweilen schüchtern zu opponiren wagte und die schweizerischen Interessen vor der Habsucht und dem Despotismus der französischen Schirmvogtei zu bewahren suchte, so waren diese Bemühungen selten von erheblichem Erfolg. Die Staatsschätze von Bern und Zürich wurden nach Frankreich abgeführt und den französischen Truppen, welche die alte Freiheit der Urschweiz gebrochen und das blühende Nidwalden

Digitized by Google

mit Feuer und Schwert verwüſtet hatten, dafür der Dank der helvetiſchen Republik votirt. Kahle und wurzelloſe Freiheitsbäume ſollten den Erſatz bieten für die untergegangene einheimiſche Freiheit der Länder. Wie die neue Ordnung der Dinge auf der Oberherrlichkeit der franzöſiſchen Republik beruhte, ſo ſchloß ſich die Partei der alten Zuſtände an das mit der Revolution im Kampfe begriffene Oeſterreich an. Die Schweiz verfiel ſo immer mehr den Stürmen der Revolution und den Zuckungen der Reaktion: ihr Gebiet, ihr Friede, ihr Wohlſtand, ihre politiſche Unabhängigkeit ward die Beute der ſich bekämpfenden Großmächte.

Auch die innern Neuerungen, welche die Einheitsregierung der franzöſiſchen Revolution nachahmend vornahm, die Abſchaffung der Zehnten, die Einführung eines bürgerlichen Eides der Prieſter, die polizeiliche Zenſur der Predigt, die Aufhebung der Klöſter, die Zentraliſirung der kantonalen Staatsgüter, die hohen Beſoldungen der Direktoren und Mitglieder der geſetzgebenden Räthe, die Erhebung neuer Vermögensſteuern, die häufige Verletzung der perſönlichen Freiheit, die Nichtbeachtung des Briefgeheimniſſes, blutige Geſetze gegen Reaktionsverſuche vermehrten die Unſicherheit und Unbehaglichkeit aller Zuſtände und reizten wenigſtens einzelne Klaſſen der Bevölkerung zum Mißmuth und zur Erbitterung gegen die neue Ordnung.

Der Sturz des Direktoriums zu Paris beförderte auch zu Anfang des Jahres 1800 den Sturz des Direktoriums in der Schweiz und hatte die Herſtellung einer proviſoriſchen Regierung zur Folge, und auf die neue Verfaſſung Frankreichs vom 13. Dezember 1799 folgten auch in der Schweiz die Geburtswehen einer neuen Verfaſſung.

Digitized by

Siebenundzwanzigſtes Kapitel.

Uebergangsverſuche.

Napoleons Konſulat. — Föderaliſtiſche Bewegung. — Neue Verfaſſungsverſuche. — Eintheilung der Kantone. — Kompetenzen. — Zentralorganiſation. — Föderaliſtiſcher Verfaſſungsentwurf.

Napoleons Konſulat.

Seitdem der General Napoleon Bonaparte im Spätherbſt 1799 (18. Brumaire) das franzöſiſche Direktorium geſtürzt, die Räthe aufgelöst und für ſich die Stellung eines erſten Konſuls der Republik gegründet hatte, war das republikaniſche Prinzip der franzöſiſchen Verfaſſung gebrochen und Frankreich ging wieder der Monarchie entgegen. Die alte Erbmonarchie zwar hatte ſich der Revolution gegenüber nicht halten können, ſie war von derſelben verſchlungen worden; aber aus der Republik ging wieder eine neue individuelle Monarchie hervor. Als ſich ein Mann fand, welcher die Größe und Einheit der Nation in ſeiner Perſon darſtellte, und das Reich aus der innern Verwüſtung und Verwirrung errettete, in welche es durch den Terrorismus der Jakobiner und durch die Mittelmäßigkeit ihrer Nachfolger gerathen war, da bereitete ſich in Frankreich der Uebergang aus der repräſentativen Demokratie zur Monarchie vor.

Föderaliſtiſche Bewegung.

In eine ähnliche Uebergangsperiode gerieth die Schweiz nun. Die Richtung iſt zwar in einer Beziehung eine umgekehrte. In Frankreich ging ſie fort zu erhöhter Einheit, zur Bildung einer kräftigern Zentralmacht, in der Schweiz dagegen im Gegenſatze zu der neuen Einheit des helvetiſchen Staates zu neuer Anerkennung und Wiederherſtellung der Kantone. Aber ihrem innern Charakter nach gleichen ſich die Bewegungen in beiden Staaten ſehr. Frankreich und die Schweiz waren begriffen, ſich von der Herrſchaft der abſtrakten Revolutionstheorien zu emanzipiren; in beiden machte ſich die Natur der Nation und des Landes wieder geltend. Die Monarchie war für Frankreich, was der Föderalismus für die Schweiz.

Digitized by Google

Was die beiden Länder bedurften und was die hervorragenden Männer in beiden Ländern anſtrebten, war nicht Wiederherſtellung der alten Monarchie und Zurückberufung der Bourbonen in Frankreich, noch Wiederherſtellung der alten Bünde und der Auflöſung in der Schweiz, welche der Revolution vorhergegangen war, ſondern eine moderne Monarchie für Frankreich und eine neue Bundesverfaſſung für die Schweiz. Jenes Ziel ward in Frankreich erreicht durch die Herrſchaft Napoleons als erſten Konſuls; für die Schweiz wurde es erreicht durch die Vermittlung Napoleons.

Neue Verfaſſungsverſuche

Die Verſuche eine ſchweizeriſche Verfaſſung zu bilden bis zur Mediationsakte, waren zahlreich, aber keiner von dauerndem Erfolg. Sie waren meiſtens von Anhängern der unitariſchen Partei ausgegangen, welche durch einzelne — mit der Zeit geſteigerte — Konzeſſionen an die föderaliſtiſchen Neigungen und Erinnerungen der Bevölkerung die Einheitsverfaſſung noch zu retten hoffte. Die helvetiſche Revolution hatte ſich überſtürzt, ſie hatte die politiſche Selbſtändigkeit der Kantone mit einem Machtſpruch vernichtet und die abſolute Einheit vorgeſchrieben. Allgemein fühlte man, eine ſolche künſtliche Einheit ſei weder natürlich noch haltbar; aber man verſuchte vorerſt nur, dieſelbe zu ermäßigen, man gab dieſelbe als leitendes Staatsprinzip noch nicht auf.

Wir heben die wichtigſten Momente hervor:

1) Eintheilung der Kantone.

Eintheilung der Kantone.

Nach den Grundzügen, welche im Einverſtändniſſe mit dem franzöſiſchen Konſul im Mai 1801 beſchloſſen und dem Verfaſſungsentwurf vom 24. Weinmonat 1801 zu Grunde gelegt wurden, wurden die Kantone Sargans und St. Gallen aufgehoben und jener mit Glarus, dieſer mit Appenzell vereinigt, Baden von Zug wieder getrennt und nebſt dem neu erworbenen obern Frickthal zum Aargau geſchlagen, endlich die italieniſchen Vogteien zu Einem Kanton Teſſin zuſammengezogen. Die Verfaſſung vom Hornung 1802 beſchränkte die Kantone Zug, Glarus und Appenzell wieder auf ihre alten Grenzen, bildete einen neuen Kanton St. Gallen

Digitized by Google

aus der Stadt und Landſchaft St. Gallen, dem Toggenburg, Rheinthal, Sax, Gams, Werdenberg, Sargans, Gaſter, Uznach und Rapperswil und unterſchied den Aargau von dem beſondern Kanton Baden, und der Entwurf vom 20. Mai 1802 vergrößerte hinwieder den Aargau durch die Vogtei Baden und die untern Freiämter. Das Wallis wurde von Napoleon, um die Straße nach Italien frei zu haben, von der Schweiz abgeriſſen.

In dieſer Beziehung haben alle dieſe Verſuche wenigſtens einige Spuren ihres Daſeins hinterlaſſen. So weit ſie ein in der Natur der Verhältniſſe begründetes Streben der Bevölkerungen unterſtützten und anerkannten, ſo weit haben jene Veränderungen in der Gebietsausſcheidung der Kantone Beſtand gehabt. Die übrigen willkührlichen Beſtimmungen aber ſind ſofort der Vergeſſenheit anheim gefallen.

2) Kompetenzbeſtimmungen.

Kompetenzen.

Alle dieſe Verſuche beruhten noch auf dem Grundprinzip: Die helvetiſche Republik iſt ein einheitlicher Staat. Keiner von ihnen wollte daneben auch die Kantone als Staaten gelten laſſen. Sie ſollten bloße Abtheilungen des Einen Staates ſein und bleiben. Aber ſchon die Grundzüge vom Mai 1801 reden wenigſtens von einer „Kantonalorganiſation“ neben der „Zentralorganiſation“ und ſtellen eine relative Selbſtändigkeit der Kantone in einigen weſentlichen Beziehungen her.

Der Grundgedanke über die Ausſcheidung der Kantonalkompetenz, welcher ſich durch die mancherlei Verſuche hindurch zieht, iſt folgender: Was dem höhern politiſchen Leben angehört in Geſetzgebung und Regierung, ſoll dem einheitlichen Staate verbleiben; dagegen ſoll den Kantonen wieder mehr Selbſtändigkeit verſtattet werden in der Oekonomie, in der Sorge für die Kultur in Kirche und Schule und in der Verwaltung der Rechtspflege und niedern Polizei. Dieſer Grundgedanke wurde in verſchiedenen Modifikationen ausgebildet, ſo jedoch, daß die Bedeutung der kantonalen Selbſtändigkeit zunahm, wie die Kantone auch einen

Digitized by Google

Antheil an der Geſetzgebung wieder erlangten. Die Verfaſſung vom Mai 1802 beſtimmt, daß Geſetze über neue Auflagen den Kantonen vorgeſchlagen werden müſſen, ſichert den Kantonalbehörden eine Mitberathung der Geſetze zu und verordnet, daß das neu zu erlaſſende bürgerliche Geſetzbuch in keinem Kanton ohne deſſen Einwilligung eingeführt werden dürfe. Der Schritt zur Herſtellung auch der ſtaatlichen Selbſtändigkeit der Kantone war nicht ſehr groß mehr.

3) Die Zentralorganiſation.

Zentral-organiſation.

An die Stelle des nationalen Großen Rathes trat nach den Grundzügen der Verfaſſung vom Mai 1801 wieder die Tagſatzung, deren Name und Beſtellung ſich den föderalen Grundſätzen wieder mehr näherte. Sie wurde gebildet aus „Repräſentanten der Kantone“ und beſtand aus 77, ſpäter 81 von den Kantonen gewählten Mitgliedern. Die größern Kantone hatten in derſelben eine zahlreichere Vertretung. Als Prinzip wurde der Maßſtab der Bevölkerung anerkannt, ſo jedoch, daß jedem Kanton mindeſtens Eine Stimme geſichert blieb. Die Verfaſſung vom Februar 1802 reduzirte die Zahl ihrer Mitglieder bedeutend und verſtärkte ſo das Gewicht der kleinern Kantone in der Tagſatzung.

Die Vorberathung der Geſetze wurde dem Senat überlaſſen, der wie ein Staatsrath die beiden Landammänner der Republik umgab, welche ähnlich den franzöſiſchen Konſuln die Regierung leiteten. Ein Ausſchuß des Senats, den zwei Landammännern und den beiden Statthaltern zur Seite ſtehend, übernahm mit ihnen vereint die Vollziehung unter dem Namen des Kleinen Rathes. Staatsſekretäre, dem Kleinen Rathe untergeordnet, ſorgten für die Ausführung und den Geſchäftsgang.

So lange franzöſiſche Truppen die unitariſche Partei ſtärkten, ſo lange hielt ſich die Einheitsverfaſſung. Als Napoleon, die Verwirrung vorausſehend, die zu löſen er ſich vorgeſetzt, die Truppen aus dem Lande zurückzog, ſtand die föderale Partei auf und vertrieb mit Gewalt die Zentralregierung, in welcher die Unitarier die Mehrheit beſaßen.

Digitized by Google

Auf einer Gegentagſatzung zu Schwyz im September 1802 hatte unter Landammann Redings Leitung die föderaliſtiſche Partei auch eine Bundesverfaſſung in ihrem Sinne entworfen. Eine bloße Herſtellung der alten Bundesverfaſſung vor der Revolution wollte damals auch dieſe Partei nicht. Obwohl ſie für die Kantone das Recht zurück begehrte, ſich ſelber eine beliebige Verfaſſung zu geben und ihre Magiſtrate ſelber zu wählen, und mit Nachdruck hervorhob, daß jeder Kanton befugt ſei, ſeine Oekonomie, ſeine kirchlichen Angelegenheiten und ſeine Rechtspflege unabhängig von jeder Zentralbehörde zu beſorgen, ſo erklärte doch auch ſie die Exiſtenz einer bleibenden, gemeinſchaftlichen Zentralbehörde für ein dringendes Bedürfniß der Zeit, und ſchlug zu dieſem Behuf die Errichtung eines „eidgenöſſiſchen Rathes“ vor, welcher die auswärtigen Verhältniſſe, wichtigere Entſchließungen der Tagſatzung vorbehaltend, beſorgen und die Oberaufſicht und Direktion über die militäriſche Macht der Schweiz verwalten, in Streitigkeiten unter den Kantonen vermitteln und nöthigenfalls Recht ſprechen, bei Unordnungen in einem Kanton, deren derſelbe nicht Herr werden könnte, friedlich einwirken und Vorſchläge an die Tagſatzung bringen, auch allgemein nützliche Einrichtungen den Kantonen vorſchlagen ſoll. Föderaliſtiſcher Verfaſſungsentwurf.

Dieſer „eidgenöſſiſche Rath“ war in gewiſſem Betracht ſelber eine Tagſatzung. Seine Mitglieder ſollten von den Kantonen erwählt werden und jedem Kanton die Bezeichnung eines Mitgliedes zuſtehen. Der Hauptunterſchied von der Tagſatzung, die in altherkömmlicher Weiſe fortbeſtehen ſollte, war der, daß der eidgenöſſiſche Rath als eine ſtätige Behörde und nicht nach Inſtruktionen der Stände freier zu handeln ermächtigt ward, ſomit innerhalb ſeiner Kompetenz gültige Mehrheitsbeſchlüſſe faſſen durfte. An ſeine Spitze wurde ein von dem eidgenöſſiſchen Rathe ſelbſt gewählter Präſident geſetzt. Für ruhigere Zeiten und geringere Geſchäfte ſollte die Plenarverſammlung des eidgenöſſiſchen Rathes durch einen Ausſchuß von 8 Mitgliedern erſetzt werden können, welche der Präſident mit Berückſichtigung der verſchiedenen Konfeſſionen und Kantonalſtaatsformen aus der Verſammlung erwählte.

Digitized by Google

Neuntes Buch.

Die Mediationsperiode.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Die Mediationsverfassung.

Das Mediationswerk Napoleons. — Napoleons Aeußerungen über Einheit und Föderalismus. — Mißgriff Napoleons. Die Mediation als bloß französisches Werk. — Die Kantonalverfassungen. — Die demokratischen Kantone. — Die Kantone mit repräsentativer Verfassung. — Liquidation. — Bundesverfassung. — Allgemeine Grundsätze. — Die Direktorialkantone, Vororte und Landammann. — Tagsatzung. — Stellung zum Vermittler und zu Frankreich. — Defensivallianz mit Frankreich. — Militärkapitulationen. — Bundesbeschlüsse und Konkordate. — Aufhebung der Mediation.

Das Mediationswerk Napoleons.

Die schweizerische Revolution war eine Nachwirkung und eine Nachbildung der französischen. Nachdem Napoleon diese bewältigt, rettete er die Schweiz aus ihren Verfassungsstreitigkeiten, indem er dieselben als Vermittler zu einem dauernden Abschluß brachte.

Die Mediation Deutschlands durch Napoleon, welche der schweizerischen vorherging, war die Erniedrigung und Auflösung Deutschlands. Napoleon verstand das deutsche Reich nicht und wollte es nicht verstehen, und Deutschland war zu tief gesunken, um sich selbst zu verstehen und sich Anerkennung zu verschaffen. Die Mediation der Schweiz dagegen war die zeitgemäße Herstellung der Eidgenossenschaft. Sie war in der Hauptsache gerecht und wohlwollend. Ihre Durchführung gehörte zu den größten politischen Meisterwerken Napoleons.

Digitized by Google

Die damaligen Parteien in der Schweiz hätten ſich ſelber nicht zurecht gefunden, ſelbſt dann nicht, wenn eine derſelben einen entſcheidenden Sieg erfochten hätte. Die alten Verfaſſungen waren geſtürzt und die alten Formen konnten nicht hergeſtellt werden. Die neuen Verfaſſungen waren unhaltbar, im Widerſpruch mit der Natur des Volkes und ſeiner Geſchichte. Die eine Partei war in radikalen Theorien von Gleichheit und Einheit befangen, die andere konnte ihre hergebrachten abſolutiſtiſchen Vorurtheile nicht ſo leicht abſtreifen und verſtand die Mahnung der neuen Zeit nicht hinreichend. Die Schweiz hatte und kannte kein Prinzip der Vermittlung zwiſchen den alten und den neuen Zuſtänden, zwiſchen Vergangenheit und Zukunft. Sie hätte ſich nicht ſelber aus der Verwirrung helfen und retten können, in welche die helvetiſche Revolution ſie geſtürzt hatte.

Napoleon verſtand die Natur der Schweiz in Wahrheit beſſer als die Repräſentanten der ſchweizeriſchen Parteien ſelbſt, die als Konſulta nach Paris berufen und geſendet waren. Obwohl die ganze Richtung der franzöſiſchen Revolution das Einheitsſyſtem begünſtigte und Napoleon in Frankreich ſelbſt ſich als Perſonifikation dieſer Einheit fühlte und dieſelbe bis zur Monarchie entwickelte, obwohl die unitariſche Partei in Paris viel zahlreicher vertreten war und ſich überdem der Unterſtützung der franzöſiſchen Staatsmänner erfreute, ſo entſchied Napoleon dennoch mit großer Beſtimmtheit für das Prinzip des Föderalismus in der Schweiz. Seine Worte verdienen die aufmerkſamſte Beachtung.

Napoleons Aeußerungen über Einheit und Föderalismus.

Bei der erſten feierlichen Verſammlung der ſchweizeriſchen Deputirten zu Paris am 12. September 1802 erklärte der erſte Konſul in einem offiziellen Schreiben Folgendes:

„Die Schweiz gleicht keinem andern Staate, weder in Folge aller Ereigniſſe, die ſich im Lauf der Jahrhunderte da zugetragen, noch mit Rückſicht auf ihre geographiſche und topographiſche Lage, noch wegen ihrer verſchiedenen Sprachen und Religionsbekenntniſſe, noch endlich im Hinblick auf die außerordentliche Verſchiedenheit ihrer Sitten und Gebräuche.

„Die Natur hat Euch zum Föderativſtaate gebildet; die Natur zu beſiegen, verſucht kein vernünftiger Mann.“

Digitized by Google

Und in der wichtigen Audienz vom 12. Dezember ſprach er:

„Je mehr ich über die Beſchaffenheit Eures Landes nachgedacht habe, deſto ſtärker ergab ſich für mich aus der Verſchiedenheit ſeiner Beſtandtheile die Ueberzeugung der Unmöglichkeit, es einer Gleichförmigkeit zu unterwerfen; alles führt Euch zum Föderalismus hin.

„Welcher Unterſchied waltet z. B. nicht zwiſchen Euern Berg- und Städtebewohnern? Solltet Ihr etwa die demokratiſchen Kantone zwingen wollen, unter der gleichen Regierung wie die Städte zu leben, oder gar in den Städten, z. B. zu Bern, eine reine Demokratie einzuführen gedenken?

„Die Einheit bedarf einer ſtehenden bewaffneten Macht. Dieſe muß beſoldet werden und dazu reichen Eure Finanzen ohne drückende Abgaben nicht hin. Euer Volk erträgt nur ungerne Abgaben. Wollt Ihr es zufrieden ſtellen, ſo dürft Ihr ihm deren wenig aufladen und keine Truppen geben. Vormals bezahlte das Schweizervolk nur ſehr wenig Abgaben, warum ſoll es deren in Zukunft ertragen? Abgaben machen den unmittelbarſten Eindruck auf das Volk; nach dieſen wird es Euch richten.

„Acht- bis zehntauſend Mann würden zu Deckung Euerer Gränzen nicht hinreichen. Ein einziges Regiment ſtehender Truppen würde ſchon die Nationalenergie ſchwächen und Eure Milizen zu Grunde richten; denn die Bauern würden mit Grund ſagen: warum ſollen wir zum Unterhalt der Truppen beitragen und daneben noch ſelbſt dienen? Euere Berge könnt Ihr nicht mit marſchiren machen und außer denſelben bedeutet Euer Milizweſen nicht viel.

„Die Schweiz kann keine bedeutende Rolle mehr unter den Staaten Europas ſpielen, wie zu der Zeit, wo keine großen Nachbarn neben ihr ſtanden, wo Frankreich in ſechszig, Italien in vierzig Herrſchaften eingetheilt war. Damals wog eine Eurer Munizipalitäten an Macht einen Herzog, die perſönliche unter der Fahne vereinigte Tapferkeit Eurer Völker halbe Heere auf. Jetzt iſt es anders. Frankreich beſitzt ein Heer von 500,000, Oeſtreich von 300,000, Preußen von 200,000 Mann wohl disziplinirter Truppen. Hiebei verſchwindet die Schweiz

Digitized by

und es bleibt ihr nur übrig, ihre innern Intereſſen wohl zu beſorgen.

„Euch bliebe nur Ein Mittel, um Antheil an den Großthaten unſerer Zeit zu nehmen, nämlich die Vereinigung mit Frankreich (?). Die Schweiz würde etwa zwei Departemente der großen Republik bilden. Die Natur verweigert Euch aber auch dieſen Ausweg. Große Bergketten ſcheiden Euch von dem Tyrol, von Italien und von Frankreich ab. Ihr ſollt keine thätige Rolle in Europa ſpielen. Ihr bedürft der Ruhe, der Unabhängigkeit und einer von allen Euch umringenden Mächten anerkannten Neutralität. Seitdem Wallis von Euch getrennt und der Simplon für Frankreich offen iſt, ſteht dieſen Erforderniſſen nichts mehr entgegen.

„Wie wollt Ihr eine Zentralregierung bilden? Dazu beſitzt Ihr zu wenig ausgezeichnete Männer. Schon einen tüchtigen Landammann zu finden, würde Euch ſchwer genug fallen. Glückliche Ereigniſſe haben mich an die Spitze der franzöſiſchen Regierung berufen, und doch würde ich mich für unfähig halten, die Schweizer zu regieren.

„Wäre der erſte Landammann von Zürich, ſo wären die Berner unzufrieden; wählt Ihr einen Berner, ſo ſchimpfen die Zürcher. Wählt Ihr einen Proteſtanten, ſo widerſtreben alle Katholiken und ſo wieder umgekehrt. Wählt Ihr einen Reichen, ſo macht er Neidiſche; wählt Ihr einen verdienſtvollen Unbemittelten, ſo müßt Ihr ihn ſtark bezahlen, ſoll er einiger Achtung genießen. Solltet Ihr aber auch alles Erwünſchte finden und ich würde Etwas von Eurem Landammann fordern, was er mir nicht gewähren wollte, ſo würde ich ihm mit der Abſendung von zwanzigtauſend Mann drohen und er müßte gehorchen. Muß ich mich hingegen an die einzelnen Kantone wenden, ſo wird der Entſcheid von einer Behörde zur andern geſchoben; jede deklinirt gegen mich ihre Kompetenz und antwortet mir: Kommt, eſſet unſre Berge. Zuletzt muß die Tagſatzung einberufen werden; dazu bedarf es zweier Monate Zeit und während dieſes Verſchubes zieht das Gewitter vorüber und Ihr ſeid gerettet. Hierin liegt die wahre Politik der Schweiz.

„Ich ſpreche zu Euch, als wäre ich ſelbſt ein Schweizer.

Für kleine Staaten ist die Föderation ungemein vortheilhaft. Ich selbst bin ein geborner Bergbewohner; ich kenne daher den Gebirgsgeist. Nur keine Einheit, keine Truppen, keine Zentral-Finanzen, keine Zentralabgaben, keine diplomatischen Agenten bei den andern Mächten und damit habt ihr schon mehrere hunderttausend Franken erspart.

„Die Schweiz soll sich darauf beschränken, ihre innern Angelegenheiten wohl zu verhalten; sie soll der dreifachen Gleichheit der Kantone je eines zu dem andern, der Städtebewohner je eines zu dem andern, der Städter und der Landleute genießen."

In der Konferenz vom 29. Jänner 1803 äußerte er: „Ihr hättet das Einheitssystem bei Euch haben können, wenn die ursprüngliche Disposition Euerer gesellschaftlichen Elemente, die Elemente Euerer Geschichte und Euere Verhältnisse zu den fremden Mächten Euch dazu geführt hätten; allein diese drei Arten von mächtigen Einflüssen leiteten Euch gerade zum entgegengesetzten Systeme hin. Eine Regierungsform, die nicht das Resultat einer langen Reihe von Begebenheiten, Unglücksfällen, Anstrengungen und Unternehmungen eines Volkes ist, kann niemals Wurzel fassen. Vorübergehende Umstände, Interessen des Augenblicks können ein entgegengesetztes System anrathen, ja selbst seine Einführung bewirken, aber es hat keinen Bestand. — Ihr bedürfet 6000 Mann, um die Zentralregierung aufrecht zu erhalten. Und welche Figur würdet Ihr mit dieser Armee machen? Weder sie noch Euere Finanzen wären beträchtlich genug, um Euch eine Rolle spielen zu lassen. Ihr würdet immer schwach und Euere Einheit ohne Ansehen sein. Umgekehrt ist die Schweiz als Föderativstaat in den Augen Europas immer interessant gewesen und kann es als solcher wieder werden. Besser noch als eine Zentralregierung zu haben wäre Euch, Franzosen zu werden [1])."

Mißgriff Napoleons. Die Mediation als bloß französisches Werk.

Die Vermittlung Napoleons litt hauptsächlich an einem

[1]) v. Muralt Leben Reinhards. S. 90 ff. Mémoire sur le consulat, par un ancien conseiller d'état. p. 357. Helvetia Bd. VIII. S. 154 ff.

Digitized by Google

Fehler, deſſen Nachwirkungen ſpäter ihren Sturz zur Folge hatten. Der Vermittler hatte die Eigenthümlichkeit der Schweiz erkannt und hergeſtellt; inſofern war er ſchweizeriſcher geſinnt, als die meiſten damaligen ſchweizeriſchen Staatsmänner ſelbſt; die von ihm gegebene Verfaſſung hatte ein nationaleres Gepräge, als dieſe ihr verliehen hätten. Aber zugleich beging Napoleon den großen Mißgriff, ſeinem Werk den Schein eines rein franzöſiſchen beizugeben, Europa von jeder thätigen Theilnahme daran auszuſchließen und ſeine Vermittlung an ſeine perſönliche Herrſchermacht zu feſſeln. Nicht ihrer innern Mängel wegen, ſondern um dieſer äußern Verhältniſſe willen iſt die Mediation nach 11 Jahren geſtürzt worden.

Schon der Schweiz ſelber gegenüber lag darin, daß Napoleon ſich zum alleinigen Mediator aufwarf und äußerlich die beſondere Schirmhoheit der franzöſiſchen Nation anſprach, eine Mißkennung der europäiſchen Stellung der Schweiz. Es ließ ſich dieſe Haltung nur unter der Vorausſetzung rechtfertigen, daß der franzöſiſchen Nation die Suprematie in Europa zuſtehe, eine Vorausſetzung, deren Erfüllung Napoleon allerdings ſpäter verſuchte, indem er das Kaiſerthum ſich aneignete, an deren Durchführung aber, eben weil ſie innerlich unwahr und deßhalb unrechtmäßig war, er und ſein neues Reich ſcheiterte. Und ſelbſt dann unter dieſer Vorausſetzung konnte die Schweiz, deren größerer Theil von deutſchem Stamme und näher mit deutſchem als mit franzöſiſchem Weſen verwandt iſt, eine derartige völlige Beiſeiteſetzung und Mißachtung ihrer Beziehungen zu Deutſchland und zu dem deutſchen Kaiſerhauſe auf die Dauer nicht ertragen; ſie konnte ſich nicht ſo ausſchließlich dem franzöſiſchen Einfluſſe, ſelbſt wo er im Ganzen wohlthätig war, hingeben. In ihr ſelber mußte das verletzte Nationalgefühl dagegen reagiren.

Ebenſo war Napoleon in dieſer Beziehung den übrigen europäiſchen Mächten gegenüber im Unrecht. Es war für dieſe geradezu beleidigend, ſie von jeder Theilnahme an dem europäiſchen Friedenswerke auszuſchließen. England folgte einem richtigen Gefühl, daß es ſich darüber lebhaft beſchwerte, wenn ſchon es unrichtige und halbe Mittel ergriff, um ſich eine würdigere

und geachtetere Stellung zu verschaffen. Oesterreich und das deutsche Kaiserhaus wurden ebenfalls dadurch empfindlich gekränkt, und nur die Ermattung nach dem Kriege und die Schwäche des deutschen Reiches konnten es erklären, daß Deutschland eine solche Beleidigung stillschweigend und knechtisch hinnahm. Die höfisch-ergebene Rolle, die Preußen damals spielte, mußte später dem wieder erwachten deutschen Nationalbewußtsein der Preußen selbst verächtlich vorkommen.

Wie die Sachen damals lagen, hätte Napoleon diesen Fehler vermeiden können, ohne seine That zu gefährden und ohne die Mediation unwirksam zu machen. Er hätte den entscheidenden Einfluß doch gehabt, wenn er schon das übrige Europa nicht mit Verachtung behandelt hätte. Mit dem Resultat der Vermittlung war die Schweiz zufrieden und Europa einverstanden; die Form derselben war für die Schweiz nicht naturgemäß; für Europa beleidigend. Und um dieser Form willen ist die Mediationsverfassung in demselben Moment aufgehoben worden, als Europa seiner Macht Frankreich und dem französischen Einfluß gegenüber wieder einiger Maßen bewußt geworden und im Stande war, diese Macht zu gebrauchen.

Die Kantonalverfassungen.

Das Wichtigste war nun die Herstellung der Kantonalverfassungen. Sollte der Föderalismus wieder das leitende Prinzip sein, so war die Erneuerung der föderirten Einzelstaaten die natürliche Grundlage des neuen Bundesbaues. Mit Recht wendete Napoleon ihr seine besondere Aufmerksamkeit zu. In dem Schreiben an die Konsulta äußerte er sich so darüber:

„Die wichtigste Angelegenheit ist die Festsetzung der Organisation Euerer Kantone. Ist einmal diese geordnet, so bleibt die Bestimmung der wechselseitigen Verhältnisse zwischen denselben übrig, oder Euere in der Wirklichkeit ungleich weniger wichtige Zentralorganisation. Weder Finanzen, noch Armee, noch die Verwaltung, Nichts kann bei Euch gleichförmig sein. Nie habt Ihr besoldete Truppen unterhalten, große Finanzen könnt Ihr keine besitzen; Ihr habt ja sonst nicht einmal beständige diplomatische Agenten bei den verschiedenen Mächten unterhalten. Euere Lage auf den Gipfeln der Gebirgsketten, welche Frankreich,

Digitized by Google

Deutschland und Italien von einander trennen, macht, daß Ihr gleichzeitig Antheil an den verschiedenen Geistesrichtungen dieser Nationen nehmet. Die Neutralität Eueres Landes, der Aufschwung Eueres Handels und eine eigene Haushaltung oder Familienverwaltung sind die wahren Mittel, Euer Volk glücklich zu machen und Euere Existenz zu sichern."

Die Schweiz bestand damals aus XIX Kantonen. Die XIII alten Orte wurden mit ihren frühern Gebietsgrenzen anerkannt oder hergestellt, Bern ausgenommen, von dem das Waadtland, als Kanton Leman, und das Aargau getrennt blieb. „Die Waadtländer", sagte der Konsul, „sind Genossen unsers Blutes, unserer Sitten, unserer Sprache. Nie würde ich zugeben, daß sie Unterthanen der Berner würden. Für diesen Zweck allein hätte ich 50,000 Mann aufgeopfert." Zu jenen kamen die Republik Graubündten oder Rhätien, jedoch mit Ausschluß von Cleven, Veltlin und Worms, das früher bernerische Waadtland, der aus bernerischen und gemeinen Herrschaften zusammengesetzte Aargau, St. Gallen, aus der Stadt St. Gallen, dem Gebiete der Abtei und den Vogteien Rheinthal, Sax, Werdenberg, Sargans, Uznach, Gaster und Rapperswyl gebildet, das Thurgau und das Tessin, die italienischen gemeinen Vogteien nebst dem Livinerthal umfassend. Wallis und Neuenburg blieben losgerissen, jenes als eine unter französischer Oberhoheit stehende Sonderrepublik, dieses ein besonderes Fürstenthum bildend und später dem Marschall Berthier verliehen.

Die demokratischen Kantone.

Mit besonderer Vorliebe behandelte Napoleon die alten demokratischen Länder Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell und Graubündten. Im Wesentlichen stellte er hier die alte Verfassung, wie sie vor der Revolution gewesen, wieder her: „Die demokratischen Kantone", sprach er am 29. Jänner zu den Schweizern, „und ihre Regierungsformen sind das, was Euch auszeichnet und die Augen der Welt auf Euch zieht. Sie sind es, die den Gedanken nicht fest werden lassen, Euch mit andern Staaten zu verschmelzen."

So wurden die alten Landsgemeinden und Räthe

Digitized by Google

erneuert, in ihrer Einfachheit und Natürlichkeit, eine Staatsform, welche dem Volke verständlich und lieb war, zu seiner schlichten, seit Jahrhunderten ziemlich gleich gebliebenen Lebensweise besser paßte, als die gebildeteren Formen der größeren Kantone, und sich durch ihre Wohlfeilheit empfahl. Dadurch ließen sich die Länder auch am ehesten mit dem neuen Zustande der Eidgenossenschaft versöhnen, und die Behaglichkeit im eigenen Hause ließ sie den Verlust äußerer Herrschaft und größerer Geltung im Bunde allmählig vergessen. Immerhin aber waren diese demokratischen, nicht bloß von Bureaukratie, sondern selbst von jedem eigentlichen Beamtenwesen freien, den Anforderungen moderner Staatsdoktrin widersprechenden Verfassungen eine merkwürdige aus der Vorzeit in die neue Zeit hinüberragende Erscheinung. Es mochte Napoleon eine eigenthümliche Freude gewähren, diese noch lebendige Ueberlieferung alter Gemeindefreiheit aus dem Schiffbruch der untergehenden Staaten seiner Zeit zu erretten und zu bewahren. Hierin vornehmlich äußerte sich die Erinnerung an seine eigene Gebirgsheimath und sein Verständniß der Gesinnungsweise des Bergvolks.

Die Kantone mit repräsentativer Verfassung.

Alle übrigen Kantone wurden nach dem Repräsentativsystem eingerichtet. Ueberall wurde die gesetzgebende Gewalt einem großen Rathe anheim gegeben, dessen Mitglieder (die Zahlen wechseln je nach den Kantonen von 45 bis 195) theils unmittelbar von den einzelnen Zünften, Kreisen oder Quartieren, in welche das Gebiet der Kantone getheilt wurde, theils mittelbar aus Kandidatenlisten bezeichnet wurden. Für Wähler und Gewählte wurde ein Census festgesetzt, um die ganz vermögenslosen Klassen und Personen fern zu halten. Die vormals souveränen Städte erhielten kein Vorrecht vor den Landeskreisen in der Zahl ihrer Repräsentanten. Ihre Zünfte waren wohl an Volkszahl geringer als die Landeswahlbezirke, aber meistens mächtiger an Reichthum. Mittelbar aber wurde ein erhöhter Einfluß der Hauptstädte dadurch gefördert, daß die Wahlen in die Kandidatenlisten auf Bürger aus andern Bezirken beschränkt und so die Aufmerksamkeit der Landbezirke auf angesehene und verdienstvolle Städter hingelenkt wurde.

In den Kantonen, für welche Napoleon, weil sie neu

Digitized by Google

gebildet waren, die freieste Hand hatte, weil er weniger durch die Rücksicht auf frühere Rechte und Gewohnheiten beschränkt war, d. h. in den Kantonen Aargau, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Waadt organisirte er die großen Räthe etwas komplizirter, als in den alten Städtekantonen. Auch in diesen Kantonen wählten die Kreise ungefähr einen Drittheil der Mitglieder des großen Rathes direkt aus ihrer Mitte, ohne daß indessen hier für die Gewählten ein Census gefordert ward. Das Alter von 30 Jahren war genügend. Für die übrigen zwei Drittheile wurden Kandidatenlisten gebildet aus andern Kreisen und zwar nach zwei verschiedenen Prinzipien, dem des Reichthums und dem des Alters. Für den zweiten Drittheil wurde ein bedeutend höherer Census gefordert als in den andern Kantonen; dagegen war dann ein Alter von 25 Jahren für diese Klasse zureichend. Die Mitglieder des dritten Drittheils sollten ein Alter von mindestens 50 Jahren haben und daneben noch einiges Vermögen besitzen. Aus der so aus reichen und aus ältern Männern gebildeten Kandidatenliste wurden sodann die wirklichen Mitglieder des großen Rathes, deren es noch bedurfte, ausgeloost.

In diesen Repräsentativkantonen wurde auch die Regierungsgewalt von der richterlichen getrennt. Kleine Räthe, welche in den neuen Kantonen nur aus 9 Mitgliedern bestanden, in den ältern bis auf 27 Mitglieder anstiegen, hatten zugleich die Initiative und Vorberathung für die großen Räthe und die oberste Vollziehung und Verwaltung. Zum Behuf der Rechtspflege wurden Appellationsgerichte für die einzelnen Kantone eingeführt.

Um die neuen Kantonalverfassungen in Ausübung zu bringen, wurden für die einzelnen Kantone besondere Regierungskommissionen ernannt und ermächtigt.

Liquidation.

Zugleich wurde den einzelnen Kantonen ihr früheres Vermögen, so weit es noch vorhanden war, zurückgestellt und Sorge getragen, daß die helvetische Nationalschuld liquidirt werde. Eine mit ausgedehnter Machtvollkommenheit ausgerüstete Kommission erhielt den Auftrag, auch die vormals souverän gewesenen Städte nach ihren Bedürfnissen mit einem besondern Ge-

Digitized by Google

meindegut auszusteuern. Da diese Städte vor der Revolution zugleich Stadtgemeinden und Landesherrn gewesen waren, so hatte auch ihr damaliges Vermögen die doppelte Bestimmung, ihrer besondern Wirthschaft und dem allgemeinen Staatszwecke zu dienen. Die Revolution hatte diese Güter als Nationalgüter verschlungen, ohne den staatlichen Bestandtheil in denselben von dem bloß städtischen gehörig auszuscheiden. Auch die sogenannte Liquidationskommission, welche von dem Vermittler bestellt wurde, zerhieb den Knoten eher, als daß sie ihn zu lösen versucht hätte. Die Idee der Ausstattung nach Bedürfniß, dessen Bestimmung von der Willkühr der Kommission abhing, eine Idee, welche in der Vollmacht selbst als normgebend bezeichnet worden war, griff da bequem und keck durch, wo eine sorgfältige Unterscheidung der Natur und Bestimmung der einzelnen Vermögensstücke schwierig oder den vorhandenen Wünschen nicht zuträglich erschien.

Bundesverfassung.

Die so neu konstituirten Kantone in ihrer Vereinigung bilden die Schweiz. Sie garantiren sich wechselseitig ihre Konstitutionen, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen fremde Mächte sowohl als gegen Eingriffe anderer Kantone oder einzelner Faktionen.

Allgemeine Grundsätze

Als grundsätzliche und bleibende Resultate der Umgestaltung der Schweiz werden folgende angeführt:

1) Unzulässigkeit fernerer Unterthanenlande. Die vormaligen gemeinen Herrschaften hatten nunmehr Selbständigkeit errungen. Als neue Republiken traten sie nun den ältern Republiken gleichberechtigt zur Seite.

2) Aufhebung aller Privilegien, des Wohnorts oder der Geburt, sowie einzelner Personen und Familien. Die Erhebung der Landbürger zu politischer Vollberechtigung gleich den Stadtbürgern und die dauernde Beseitigung eines bevorrechteten erblichen Patriziats in den Städtekantonen, wo ein solches vor der Revolution bestanden hatte, das war es, was man in der Schweiz vornehmlich unter der politischen Rechtsgleichheit verstand. In beidem lag die Anerkennung innerlich veränderter Verhältnisse und umgewandelter Begriffe, die indirekte Anerkennung

Digitized by Google

auch der französischen Revolution und ihres Einflusses auf die Schweiz.

3) Einführung freier Niederlassung der Schweizer in allen Kantonen. Napoleon wußte, daß die auf Erhaltung ihrer Eigenthümlichkeit eifersüchtigen Urkantone diesem Grundsatz besonders abgeneigt waren, und suchte sie mit der zweifelhaften Bemerkung zu beruhigen, daß Niemand so leicht Lust haben werde, sich bei ihnen anzusiedeln.

4) Freier Umlauf der Lebensmittel, des Viehs und der Handelswaaren, Beseitigung aller Zölle im Innern der Schweiz. Grenzzölle werden gestattet, aber nur unter Genehmigung der Tagsatzung und nur zum Besten der Grenzkantone. Vorbehalten waren indessen die zur Unterhaltung von Straßen und Brücken bestimmten Zölle, ein Vorbehalt, unter welchem man nicht bloß wahre Wege- und Brückengelder, sondern auch wirkliche Zölle einzuschmuggeln wußte.

5) Die Tagsatzung soll für einen gleichmäßigen schweizerischen Münzfuß sorgen.

6) In Erneuerung der Grundsätze der alten Bünde wurde den Kantonen untersagt, Personen, welche in einem Kanton gerichtlich verfolgt werden, Schutz und Zuflucht zu gewähren. Eine Ausnahme zu Gunsten der politischen Verbrecher wurde nicht gestattet.

7) Allianzen einzelner Kantone unter sich oder mit einer fremden Macht sind untersagt.

8) Verantwortlichkeit der Kantonalbehörden. Um den Bundesgesetzen Gehorsam zu sichern, wird angeordnet, daß die Regierung oder der gesetzgebende Körper eines Kantons wegen Verletzung jener Gesetze der Auflehnung angeklagt und vor ein aus den Präsidenten der Kriminalgerichte der übrigen Kantone gebildetes Tribunal gezogen werden könne.

Die Direktorial-Kantone, Vorörte und Landammann.

Sehr einfach wurde die Bundesleitung geordnet. Sechs Kantone, deren Hauptstädte besonders geeignet schienen, die Tagsatzung bei sich aufzunehmen, wechselten jährlich als Direktorialkantone ab, nämlich: Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. Das

Standeshaupt des Direktorialkantons (der Schultheiß oder Bürgermeister) erhielt den glücklich gewählten Titel eines Landammanns der Schweiz. Der Landammann der Schweiz, obwohl zunächst aus der Regierung eines Kantons hervorgegangen und in dieser Kantonalstellung verbleibend, stellt den gesammten Bundeskörper der Eidgenossenschaft in nationaler Spitze dar. Ihm ward das Siegel der Republik (nach einem Beschluß der Tagsatzung vom 5. Heumonat 1803 stellt dasselbe einen alten Schweizer mit Schild und Spieß dar. Auf dem Schilde standen die Worte: Neunzehn Kantone; die Umschrift lautet: Schweizerische Eidgenossenschaft 1803) anvertraut, an ihn werden die fremden Gesandten verwiesen. Alle diplomatischen Verhandlungen sollen durch ihn vermittelt werden. Er macht der Tagsatzung die nöthigen Mittheilungen über die Bundesangelegenheiten. Im Interesse der Aufrechthaltung innerer Ordnung gegen Empörung darf er auf Ansuchen der Regierung oder des großen Rathes eines Kantons und nach eingeholtem Gutachten der Regierung des Direktorialkantons Truppen aus andern Kantonen dahin marschiren lassen. Ohne seine Einwilligung aber darf kein Kanton mehr als 500 Mann Truppen aufbieten. Bei Streitigkeiten unter den Kantonen ernennt er Schiedsrichter oder verweist die Sache an die nächste Tagsatzung. Er warnt die Kantone, wenn innere oder äußere Gefahr droht, und kann die obersten Gewalten der Kantone versammeln lassen, um ihnen Mittheilung zu machen. Die Oberaufsicht über Straßen, Wege und Flüsse übt er aus. Seine Unterschrift ertheilt den öffentlichen Akten den Charakter von Nationalakten.

Das Institut des schweizerischen Landammanns war durchaus neu und eigenthümlich. Es mochte an die Stellung der Bürgermeister und Landammänner der Städte und Länder im vierzehnten Jahrhundert erinnern; entsprungen war es aber in dieser hervorragenden Bedeutung aus der höhern Stellung des Vermittlers, der in dem Landammann gewisser Maßen sich selber als nationalen Chef der Schweiz wieder sah. Ihm verdankte der Landammann hauptsächlich sein Ansehen und seine Gewalt. An ihn lehnte er sich, wenn Gefahren aufstiegen, auf ihn berief

Digitized by Google

er sich, um seinen Verfügungen Nachdruck zu geben; mit dessen Zorn drohte er den Widerspenstigen.

Immerhin vermochte ein ausgezeichneter Mann als Landammann Vieles zu leisten. Vor allem aus aber fand in ihm die Schweiz eine würdige Personifikation ihrer Würde und Ehre wie ihrer Einheit im Verhältniß zu den Mächten und einen Halt für die Wahrung des innern Friedens. Und obwohl die Einheit des Amtes der sonstigen Angewöhnung an kollegiale Regierungsbehörden und zwiefache Standeshäupter widersprach, so hatte dasselbe doch seiner kurzen Dauer und der Wahl wegen, worauf es beruhte, einen republikanischen Charakter. Gegen Mißbrauch sicherten das Ansehen der abgetretenen Landammänner, welche in schwierigen Fällen zu Rath gezogen wurden, die Beiordnung des eidgenössischen Kanzlers, der als stätiger Chef der Kanzlei mit der Natur und der Tradition der Bundesgeschäfte besonders vertraut war, und mit dem der Landammann sich täglich ins Vernehmen zu setzen genöthigt war, und die höhere Macht der Tagsatzung.

Die Tagsatzung ist wie von Alters her der Ausdruck der schweizerischen Eidgenossenschaft. Jeder Kanton ward auf derselben durch eine Gesandtschaft vertreten, der Direktorialkanton durch den Landammann der Schweiz, welcher so allerdings eine Doppelstellung inne hatte, indem er einerseits Stellvertreter seines Kantons und in anderer Beziehung wieder Stellvertreter der gesammten Schweiz war. Die Abgeordneten der größern Kantone, welche über 100,000 Seelen Bevölkerung hatten — als solche wurden Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubündten bezeichnet — erhielten jeder zwei Stimmen, die übrigen jeder nur eine Stimme. Es war das der einzige formelle und eher scheinbare als wirkliche Vorzug der größern Kantone, denn die Vermehrung ihres Stimmrechtes im Verhältniß zu den übrigen Kantonen war kaum geeignet, der daraus entspringenden Eifersucht und der mißtrauischen Absonderung der kleinern Kantone die Waage zu halten; die äußere Gleichheit aller Kantone im Bunde war immerhin das Grundprinzip geblieben. Einzig der Tagsatzung stand es zu, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Bündnisse einzugehen, doch

Tagsatzung.

Digitized by Google

waren dazu drei Viertheile der Stimmen nöthig. Auch Handelstraktate und Militärkapitulationen gehen von ihr aus. Sie verfügt über die Truppenkontingente der Kantone, ernennt den General der Bundesarmee und trifft alle nöthigen Maßregeln im Interesse der Sicherheit und Ruhe der Schweiz nach Außen und im Innern. Sie entscheidet auch über Streitigkeiten unter den Kantonen, wenn die Schiedsrichter solche nicht beilegen können. In dieser Beziehung sind die Gesandten als Richter nur an die Stimme ihres Gewissens und ihrer Einsicht, nicht an Instruktionen gebunden. Im Uebrigen erhalten sie, als Gesandten der Kantone, von diesen die nöthigen Instruktionen.

Ein Kanzler und ein Staatsschreiber, von der Tagsatzung auf 2 Jahre, aber mit Wiederwählbarkeit und daher in der Regel auf längere Zeit gewählt, von den Direktorialkantonen besoldet, besorgen die Protokolle und die Kanzleigeschäfte.

Stellung zum Vermittler und zu Frankreich.

Die ganze neue Konstituirung der Kantone und des Bundes wurde unter den Schutz des Vermittlers gestellt. Er garantirte die Verfassung der Schweiz „gegen die Feinde ihrer Ruhe, wer sie auch seien". Frankreich hatte in den letzten Jahrhunderten allerdings den größten Einfluß geübt auf die Politik auch der Schweiz. Napoleon gab dieser Ueberlegenheit nun eine bestimmte Form. Zwar erkannte er die „Neutralität" und die Selbständigkeit der Schweiz ausdrücklich an; aber er begründete doch zugleich eine enge Verbindung der Schweiz mit Frankreich und eine Art von Schirmhoheit des französischen Staatsoberhaupts über die Schweiz. Die letztere erinnert sehr an die Beziehung des deutschen Kaisers zu der selbständig gewordenen Eidgenossenschaft zu Anfang des XVI. Jahrhunderts, wie denn überhaupt Napoleon darnach strebte, die von den Deutschen verwahrloste Kaiseridee wiederum als deren Vertreter zu beleben. Unter dem anspruchlosen und wohlwollenden Titel eines Vermittlers der Schweiz barg er auch den Charakter eines mächtigen Schirmherrn.

Mit Offenheit und im Gefühl der Uebermacht äußerte er sich schon bei den ersten Begegnungen mit der Konsulta in Paris über die Interessen und Forderungen der französischen Politik: „Europa hat stets die Politik der Schweiz als in-

Digitized by Google

tegrirenden Theil der Politik Frankreichs, Savoyens und des Mailändischen betrachtet, indem für die Schweiz die Lebensfrage, das ob und wie, unbedingt an die Sicherheit dieser Staaten geknüpft ist. Es ist Frankreichs erste, unerläßliche Pflicht, zu wachen, daß kein feindseliges System bei Euch aufkomme, keine seinen Feinden ergebene Personen an die Spitze Eurer Angelegenheiten gesetzt werden. Es ist nicht allein nothwendig, daß keine Beunruhigungen in Betreff desjenigen Theils unserer Gränzen, der offen steht und den Ihr bedeckt, Statt finden, sondern auch, daß wir die Ueberzeugung erhalten, es werde, im Fall Euere Neutralität durch Uebermacht verletzt würde, der gute Geist Euerer Regierungen und das Interesse Euerer Nation Euch eher auf die Seite Frankreichs als seiner Gegner führen." — „Der Friede und die Ruhe von vierzig Millionen Menschen, Euern Nachbarn, ohne welche Ihr weder als Individuen leben (?) noch als Staat bestehen könntet, werfen ein großes Gewicht in die Wagschaale der allgemeinen Gerechtigkeit. Nichts, was diese betrifft, darf sich bei Euch feindselig, Alles muß sich mit ihnen harmonisch gestalten. Euer erstes Interesse, Euere erste Politik, Euere erste Pflicht soll, wie während aller voran gegangenen Jahrhunderte, darauf gerichtet sein, nicht nur nichts zu versprechen, sondern nichts auf Euerm Boden zu dulden, das den Interessen, der Ehre, dem Vortheile des französischen Volkes mittelbar oder unmittelbar nachtheilig sein könnte."

In der That in diesen Aeußerungen zeigten sich die Keime zu späterer französischer Oberherlichkeit deutlich. In dem Kaiser Napoleon aber hatte diese Gefahr für die Schweiz ihre höchste Spitze erreicht. Seither trat sie mehr zurück, und der deutsche Charakter der Eidgenossenschaft wieder mehr in den Vordergrund.

Defensivallianz mit Frankreich

Eine der ersten Handlungen der neu konstituirten Schweiz war die Eingehung einer Defensivallianz mit Frankreich auf 50 Jahre, vom 27. September 1803 [2]). Der ewige Friede von 1516 wurde demselben wieder zu Grunde gelegt.

---

[2]) Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung von 1803

Digitized by Google

Die französische Republik verspricht im Interesse der Unabhängigkeit und Sicherheit der Schweiz ihre freundliche Unterstützung (ses bons offices) bei den Mächten zu verwenden, damit dieselben die Neutralität und Rechte der Schweiz achten. Würde die Schweiz angegriffen, so wird Frankreich auf seine Kosten dieselbe vertheidigen helfen, jedoch nur auf ausdrückliches Begehren der Tagsatzung. Würde Frankreich angegriffen, so steht es demselben zu, außer den kapitulirten Schweizerregimentern noch bis auf 8000 Schweizer zu werben, es wäre denn, daß die Schweiz selber im Krieg oder damit bedroht wäre. Keine der beiden Mächte schließt einen Frieden, wenn einmal der Fall der Hülfeleistung eingetreten, ohne Vorwissen der andern und ohne diese darin zu begreifen. Die Schweiz erhält und übernimmt jährlich 200,000 Zentner französisches Salz, um keinen höhern Preis als den die Franzosen zahlen. Zu Belebung des Verkehrs wird für die Verbindung von Genf mit dem Rhein und der Rhone durch Wasserstraßen Sorge getragen. Die Bürger beider Staaten werden mit Rücksicht auf Handel und Transit den begünstigtern Nationen gleich gehalten. Gegenseitiges Niederlassungsrecht wird anerkannt. Verbrecher (auch politische) werden ausgeliefert.

Militär-Kapitulationen.

An demselben Tage wurde eine Militärkapitulation zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossen, in Folge welcher die französische Republik 16,000 Mann Schweizertruppen in Folge freier Werbung in ihren Sold nehmen darf. Die Generale, Obersten, Bataillonschefs und Majore ernennt der erste Konsul frei aus den schweizerischen Offizieren. Die Schweizertruppen dürfen nur auf dem Festland verwendet werden und behalten ihre eigene Rechtspflege und freie Religionsübung. Geräth die Schweiz selber in Noth, so kann sie die Truppen ganz oder theilweise zurück verlangen.

Ein späterer Vertrag vom 28. März 1812 reduzirte die Kapitulation auf 12,000 Mann.

Eine fernere umfassende Militärkapitulation ging die Schweiz

---

bis 1813, nebst einem Bande Urkunden. Bern 1842, bearbeitet von dem eidgenössischen Kanzler Amrhyn.

Digitized by

unterm 2. August 1804 für fünf in Spanien dienende Schweizerregimenter mit der Krone Spaniens ein.

Bundesbeschlüsse und Konkordate.

Die gesammte Gesetzgebung war nun wieder den einzelnen Kantonen anheim gefallen. Bundesgesetze wurden nur sehr wenige erlassen, vornehmlich solche, welche sich auf die Einrichtung der Bundesbehörden bezogen; einige allgemeine Maßregeln suchte man auf dem Wege des Vertrags unter den Kantonen, der sogenannten eidgenössischen Konkordate durchzuführen.

Dahin gehören: die erneuerte Bestätigung des alteidgenössischen Grundsatzes, daß der seßhafte aufrechtstehende Schuldner vor seinem natürlichen Richter (des Wohnorts) gesucht werden müsse; die Bestimmung, daß zwar die Kantone die Schuldbetreibung reguliren können, alle Schweizer aber dabei gleich gehalten werden sollen; über gleiche Behandlung der Schweizer in Konkursfällen; über Heirathen von Schweizern und Schweizerinnen aus verschiedenen Kantonen und Anerkennung des Grundsatzes, daß die Frau das Bürgerrecht ihres Ehemanns erhalte; über die Rechtmäßigkeit konfessionell gemischter Ehen; über Verfolgung und Auslieferung von Verbrechern und Stellung von Fehlbaren in Polizeifällen; über Heimathsrecht und Niederlassungsverhältnisse.

Aufhebung der Mediation.

Die große Erhebung Europas gegen die französische Weltherrschaft erfaßte auch die Schweiz. Noch am 20. November forderte die Tagsatzung das Schweizervolk auf, zugleich mit der Behauptung der Neutralität, auch „die gegenwärtige Verfassung zu erhalten". Napoleon in seiner Bedrängniß erkannte die schweizerische Neutralität bereitwillig an; die verbündeten Mächte aber glaubten diese Rücksicht einem Staate nicht schuldig zu sein, der ausschließlich von dem französischen Kaiser seine Organisation erhalten hatte und unter dessen faktischer Schirmhoheit gestanden war. Nur der Kaiser von Rußland antwortete der schweizerischen Gesandtschaft befriedigend, die übrigen Alliirten ausweichend. Die Generale drängten dahin, sich um die Neutralität der Schweiz in diesem Augenblick nicht zu bekümmern. „Die Neutralität werde," äußerten die Bevollmächtigten der Alliirten, „an dem Tage anerkannt, an dem die Schweiz ihre wirkliche Freiheit und Unabhängigkeit wieder erlangt haben werde."

Der gewaltigen Strömung vermochte die Schweiz nicht zu widerstehen, zumal in ihrem Innern selber reaktionäre Elemente sich regten.

Am 21. Dezember marschirten die Oestreicher durch Basel hindurch über den Rhein. Am 22. erklärte der Große Rath von Bern die Mediationsverfassung für aufgehoben, am 24. Dezember betrachtete der Rath von Schwyz dieselbe als erloschen. Das Gefühl der großen Umgestaltung machte sich mit solcher innerer Nothwendigkeit geltend, daß kein einziger Kanton die Aufrechthaltung der Mediationsverfassung für möglich hielt, auch die neuen Kantone nicht dafür einstehen wollten. In diesem Momente zeigte sich das große organische Gebrechen ihres einseitig und ausschließlich französischen Ursprungs. Nicht an innern Gebrechen ist sie untergegangen, sondern an diesem äußern Mißverhältniß. Der Sturz ihres Schöpfers zog als unvermeidliche Folge auch ihren Fall nach sich.

Digitized by Google

Zehntes Buch.

Die Zeit der Bundesverfassung vom Jahr 1815.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Errichtung und Inhalt der Bundesverfassung vom 7. August 1815.

Parteispaltungen unter den Ständen. — Verhandlungen über eine neue Bundesverfassung. — Haltung der Mächte. — Anerkennung der Neutralität. — Die Bundesverfassung vom 7. August 1815. — Grundsätze. — Organismus. — Die Kantonalverfassungen. Die alten Städtekantone. — Die demokratischen Länder. — Die neuen Kantone.

Parteispaltungen unter den Ständen.

Die Form der Mediationsverfassung war zusammengebrochen in Folge der starken Stöße von Außen. Die durch dieselbe zur Anerkennung gebrachten Resultate der neuen Zeit aber hatten Lebenskraft genug in sich, um auf Fortbestand Anspruch zu machen. Die von dem Landammann Reinhard im Dezember 1813 nach Zürich berufene Tagsatzung, welche die Mediationsverfassung als erloschen erklärte, sprach sich doch zugleich für die Fortdauer der drei Hauptgrundsätze derselben aus: 1) für die Bundesberechtigung auch der neuen Kantone („derjenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind") neben den „alten eidgenössischen Ständen"; 2) dafür, „daß keine mit den Rechten eines freien Volkes

unverträglichen Unterthanenverhältnisse hergestellt werden sollen"; 3) für Herstellung einer alle Kantone vereinigenden gemeinsamen Bundesverfassung.

Von dieser Tagsatzung waren indessen die Stände Bern, Freiburg und Solothurn, in welchen eine eifrige patrizische Reaktionspartei die Oberhand erhalten hatte, fern geblieben. Während der alte Vorort Zürich sich der modernen Entwicklung des eidgenössischen Bundeslebens entschieden annahm, trat Bern an die Spitze einer Reaktion, welche voraus wieder den alten Rechtszustand vor 1798 herzustellen versuchte, und forderte „die Zusammenberufung einer Tagsatzung der XIII alten Orte" als die allein rechtmäßige Bundesgewalt. Nur die Hoffnung ließ Bern durchschimmern, „allenfalls auch neue Glieder unter den angemessen scheinenden Bedingungen in den Bund aufzunehmen" und nach Bedürfniß die Verbindung enger zu knüpfen. Im Ernste dachte man in Bern an Erneuerung der alten Herrschaft über das Waadtland und den Aargau. Es gelang Bern sogar, acht alte Orte (die Urkantone, Luzern und Zug gesellten sich momentan jenen drei Städten bei) zu Luzern zu einer Gegentagsatzung gegen die zürcherische, nun auf eilf Stände reduzirte Tagsatzung zu versammeln. Das System der Legitimität, welches die ganze seit der Revolution erlebte Geschichte als nicht geschehen oder wenigstens als ohne rechtlichen Einfluß behandelte, weil dieselbe sich nicht nach seinen formellen Rechtsbegriffen bewegt hatte, diente nun einer herrschend gewordenen absolutistischen Partei zur Vertheidigung ihrer Ansprüche und Liebhabereien und gewann durch sie eine praktische Bedeutung. Aber es war doch im neunzehnten Jahrhundert nicht möglich, das achtzehnte wieder zu beleben, und die umgewandelten neuen Verhältnisse waren doch stärker als die Gelüste und Erinnerungen aus einer untergegangenen Vorzeit. Die Macht der Geschichte ist nicht auf frühere Zeiten beschränkt, sie wirkt ohne Unterbruch fort auch in die Folgezeiten hinein, und nur was todt ist, pflegt sie zu begraben. Die Tagsatzung der alten Orte, an der von den alten Orten selbst Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appen-

Digitized by Google

zell ſich beharrlich nicht betheiligten, hielt ſich nicht. Die verbündeten Mächte, weniger befangen in ihren Anſichten über die veränderte Weltlage, erklärten beſtimmt, ſie werden nur die Verſammlung ſämmtlicher neunzehn Kantone als die rechtmäßige Repräſentation der Schweiz anerkennen. Endlich fügten ſich auch Bern und Freiburg der innern Nothwendigkeit der Umſtände. Am 6. April 1814 war die Tagſatzung in Zürich vollſtändig von allen neunzehn Kantonen beſchickt.

Verhandlungen über eine neue Bundesverfaſſung.

Schon im Februar hatte die in Zürich verſammelte Tagſatzung den Entwurf einer neuen Bundesverfaſſung berathen. Schon damals war die Schwierigkeit einer neuen Vereinbarung fühlbar geworden. Durch den Eintritt der renitirenden Stände in die Tagſatzung wurden die innern Gegenſätze weit ſchärfer ausgeprägt. Es war zwar Vieles gewonnen, daß die äußere Spaltung der Schweiz in zwei Tagſatzungen gehoben war; um ſo herber aber offenbarte ſich nun die innere Spaltung der Meinungen und Tendenzen im Schooße der Tagſatzung. Wiederum mußten Waadt und Aargau vorerſt für ihre ganze ſelbſtändige Exiſtenz kämpfen, und mehr als einmal drohte die Leidenſchaft der Parteien im Bürgerkrieg loszubrechen. Neben der Anerkennung der neuen Kantone regten auch die verſchiedenen Anſichten über die Bildung und Macht der Zentralgewalt ſehr auf. Die demokratiſchen Kantone beſonders wollten die Souveränität der Kantone möglichſt unbeſchränkt anerkannt wiſſen und waren jeder kräftigeren Zentraliſation, von der ſie unbequeme Einmiſchung in ihre innern Angelegenheiten oder Unterdrückung fürchteten, entſchieden abgeneigt. Die Meinung, daß die alten Bünde, nun auf einige neue Glieder ausgedehnt, genügen, wurde auch in Zürich wieder verfochten.

Haltung der Mächte.

Die europäiſchen Mächte nahmen an der neuen Konſtituirung der Schweiz zunächſt nur einen mittelbaren Antheil. Sie waren weit von dem Gedanken entfernt, wie das früher Napoleon gethan, ſelber über die Verfaſſungsbeſtimmungen zu entſcheiden, oder auch nur die Berathungen der Schweizer zu leiten und im Einzelnen zu kontrolliren. Sie ertheilten wohl gelegentlich Rathſchläge und Ermahnungen, die indeſſen keineswegs ſehr bereitwilliges Gehör fanden. Hätte die Tagſatzung den Räthen der

Digitized by Google

fremden Gesandten gefolgt, so wäre die Bundesverfassung jedenfalls zentraler geworden und hätte den Erfordernissen der neuen Zeit in höherem Maße Rechnung getragen. Worauf die Mächte aber voraus und ernstlicher drangen, war, daß die Konstituirung in möglichster Bälde zu Stande komme, damit wieder ein geregelter Rechtszustand da sei. Der Inhalt der Verfassung selbst war das freie Erzeugniß der Schweizer selbst.

Schon der erste Pariserfriede vom 30. Mai 1814, in welchem die Grenzen derselben Frankreich gegenüber in einer für die Schweiz günstigen Weise bezeichnet und Genf wieder mit dieser vereinigt wurde, hatte den Satz enthalten: „Die Schweiz, als unabhängiger Staat, wird sich selbst zu regieren fortfahren." Der Wienerkongreß, in der Absicht, auch die innern Territorialstreitigkeiten der Schweizerkantone zur friedlichen Ausgleichung zu bringen, hatte Bevollmächtigte der Schweiz nach Wien berufen und derselben einen Vergleich vom 20. März 1815 vorgeschlagen, in welchem 1) der unverletzte Bestand der neunzehn Kantone, wie sich dieselben am 13. Dezember 1813 (also noch zur Zeit der Mediationsverfassung) als Staatskörper befanden, als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt; 2) das Wallis, das Gebiet von Genf und das Fürstenthum Neuenburg als drei neue Kantone der Schweiz einverleibt; 3) das Bisthum Basel den Kantonen Bern und Basel, die Stadt Biel dem Kanton Bern zugetheilt; 4) zur Erledigung der Ansprüche einiger alten Kantone auf die vormaligen gemeinen Herrschaften, den Kantonen Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen eine Entschädigung von 500,000 Schweizerfranken an die Stände Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Inner-Rhoden) auferlegt und 5) dem Fürstabt von St. Gallen ein Jahrgehalt ausgesetzt wurde. Für den Fall der Annahme dieses Vergleichsvorschlags wurde der Schweiz von den acht handelnden Mächten Oestreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden eine Urkunde zugesagt, durch welche der Schweiz immerwährende Neutralität gewährleistet werde. Nachdem die Schweiz ihren Beitritt zu dem vorgeschlagenen Vergleiche am 27. Mai erklärt hatte,

wurde ihr von den genannten Mächten die gewünschte Urkunde zugefertigt (20. November).

Anerkennung der Neutralität.

In dieser Urkunde gewähren die Mächte nicht etwa der Schweiz die Neutralität als eine neue Gabe der europäischen Politik, sondern, was immerhin für die Schweiz auch von großem Werthe, eine „förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität", welche schon seit Jahrhunderten das natürliche Prinzip der schweizerischen Politik in Europa gewesen war, und „gewährleisten den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebietes in seinen neuen Grenzen, wie solche theils durch die Urkunde des Wienerkongresses, theils durch den Pariservertrag vom heutigen Tage festgesetzt sind." „Die Mächte anerkennen, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche." Ausdrücklich wird bestimmt, daß aus dem Durchmarsche der alliirten Truppen über einen Theil des Schweizerbodens keinerlei den Rechten der Schweiz auf Neutralität und Unverletzbarkeit ihres Gebietes nachtheilige Folgerung gegründet werden könne.

Die Bundesverfassung vom 7. August 1815.

Nach langen Streitigkeiten der verschiedenen Parteien war endlich am 8. September 1814 der neue Bundesentwurf von sämmtlichen Kantonen, Schwyz und Nidwalden ausgenommen, ratifizirt worden. Auch Schwyz erklärte unterm 30. April im Angesicht erneuerter europäischer Kriegsgefahr seinen Beitritt, den die Landsgemeinde vorher, von der alten Abneigung gegen das eidgenössische Defensionalwesen neuerdings ergriffen, verweigert hatte. Am 7. August 1815, nachdem durch die Vermittlung des Wienerkongresses auch die übrigen Streitigkeiten ihre Erledigung gefunden hatten, beschworen die Gesandten der XXII Stände die neue Bundesverfassung. Einzig der halbe Stand Nidwalden war bei dem Bundesschwur nicht vertreten. Innere Unruhen in demselben, welche eidgenössische Dazwischenkunft erheischten, machten auch den Nidwaldnern wieder anschaulich, daß sie außer dem Zusammenhang mit der übrigen Schweiz doch nicht bestehen können, und noch im Laufe

Digitized by Google

des Monats August suchten sie um Aufnahme in den neuen eidgenössischen Bund nach, welche natürlich ohne Bedenken gestattet wurde.

Die Mediationsverfassung hatte die Schweiz keineswegs als Bundesstaat organisirt, wenn anders es zu der Idee eines Bundesstaates gehört, daß auch die Gesammtheit in ihm als ein von den verbundenen Einzelnstaaten unterschiedener Staat organisirt sei. Aber durch einzelne Institutionen, wie namentlich das Amt des Landammanns, und durch die ansehnlichen Befugnisse, welche sie ihm und der Tagsatzung einräumte, hatte sie wenigstens in dem alten schweizerischen Staatenbunde auch für die Entwicklung und den Schutz der gemeinsamen Interessen in höherem Maße gesorgt und die Zentralgewalt im Bunde verstärkt. Die centrifugale Richtung der Zeit ging nun weiter in Hervorhebung der Selbständigkeit der Kantone und Minderung der Zentralgewalt. Es wurden hier wirkliche Rückschritte gemacht. Schon der erste Entwurf vom Februar 1814 hatte die während der Mediation bestandene Bundesgewalt beschränkt; jeder Fortschritt in der Berathung der Tagsatzung, zumal seitdem sich nun auch die renitenten Kantone mit derselben vereinigt hatten, war zugleich ein Rückschritt zu dem frühern System ausgedehnter Kantonalsouveränität. Die altaristokratischen Kantone Bern und Freiburg, zum Theil auch Luzern und die demokratischen Länder, unterstützten mit Nachdruck diese Richtung; die industriellern Kantone Basel, Glarus und St. Gallen machten das Bedürfniß engerer Verbindung wohl in manchen Stücken geltend, aber waren nicht stark genug, jenen erstern volles Gegengewicht zu halten. Zürich suchte voraus eine Uebereinkunft herbeizuführen und hielt sich in vermittelnder Stellung.

Grundsätze. Es war nicht ohne Bedeutung, daß der Kantonalsouveränität schon in dem ersten Artikel des Bundes ausdrücklich gedacht wurde [1]). Daneben auch der Bundessouveränität

[1]) Der Entwurf vom 5. Februar sprach nur von „den Kantonen der Schweiz". Der Entwurf vom 10. Mai schon mit Absicht von den „souveränen Kantonen", die sich verbünden. Vgl. den Abschied und Stettler: Bundesstaatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft seit 1798. Bern 1847, eine sehr tüchtige Arbeit.

Digitized by

oder, wie es in der Mediationsverfaſſung geſchehen war, der „Föderalautorität“ zu gedenken, durch welche jene beſchränkt wurde, fiel Niemandem ein. Als Zweck des Bundes der ſouveränen Kantone wurde bezeichnet: „Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern“. Die verſprochene „Gewährleiſtung der Verfaſſungen, ſowie dieſelben von den oberſten Behörden jedes Kantons werden angenommen worden ſein“, erſchien als eine Folge der letztern Zweckbeſtimmung. Dieſe Gewährleiſtung wurde indeſſen wieder nicht auf die Mediationsverfaſſungen der Kantone bezogen, ſondern auf die eben im Werke liegenden Umgeſtaltungen auch dieſer Verfaſſungen im Sinne der Reſtauration, und mit Recht „Uebereinſtimmung derſelben mit den Grundſätzen des Bundesvertrags“ zur Bedingung gemacht. Für die Kontingente der Kantone an Geldbeiträgen und waffenfähiger Mannſchaft wurde die Verhältnißſkala der Mediationsverfaſſung zu Grunde gelegt, aber eine Reviſion vorbehalten. Als Grundſatz für die Bildung der Kontingente wurde das Maß von zwei vom Hundert der geſammten Bevölkerung angenommen und ſo die frühern Kontingente verdoppelt.

Unterthanenlande beſtanden in der Schweiz ſeit Langem nicht mehr. Solche wieder herzuſtellen war wohl einzelnen Abſolutiſten zu Sinne gekommen, aber die Unausführbarkeit ſolcher Rückkehr in untergegangene Zuſtände war ſo augenſcheinlich, daß ſich doch alle Stände herbeiließen, anzuerkennen, daß es in der Schweiz keine Unterthanenlande mehr geben dürfe. Dagegen konnte man ſich nicht entſchließen, das damit verbundene Prinzip der Mediationsverfaſſung, daß es auch keine politiſchen Privilegien des Ortes oder der Geburt, oder einzelner Familien mehr geben dürfe, ebenfalls zuzugeſtehen. Dasſelbe wurde auf die Beſtimmung reduzirt, „daß der Genuß der politiſchen Rechte nie das ausſchließliche Privilegium einer Klaſſe der Kantonsbürger ſein dürfe“. Damit erhielten die Kantone wieder freie Hand. Den vormals ſouveränen Hauptſtädten und den alten Landſchaften eine bevorzugte Stellung und ſogar das Uebergewicht

in ihren Verfassungen zu sichern. Nur der ohnehin unmöglich gewordenen Ausschließung der übrigen Landestheile von der Repräsentation war dadurch eine Schranke gesetzt.

Das Recht der freien Niederlassung der Schweizer in den Kantonen wurde aus dem Bunde beseitigt und freiwilligen Verträgen oder Entschließungen der einzelnen Kantone überlassen. Von Ausübung politischer Rechte der Niedergelassenen in andern Kantonen war eben so wenig mehr die Rede. Wohl aber sicherte die Bundesverfassung den freien Kauf für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren und ungehinderte Aus- und Durchfuhr derselben von einem Kanton zum andern. Nur die erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf wurden vorbehalten. Die spätere Praxis blieb hierin noch bedeutend hinter dem gewiß nicht übermäßigen Gemeingeiste der Bundesverfassung zurück und die Tagsatzung war zu schwach, um den finanziellen Sondergeist einzelner größerer Kantone zu bewältigen. Die Bestimmungen über das Zollwesen sicherten den bestehenden Zöllen, Weg- und Brückengeldern ihren Bestand und verlangten für Errichtung neuer Zölle die Genehmigung der Tagsatzung. Selbst die Anregung der Mediationsverfassung auf Beseitigung aller innern Zölle ging verloren. Das Münzwesen wurde der eidgenössischen Verfügung ganz entzogen. Von der Verantwortlichkeit der Kantonalbehörden gegen die Bundesgewalt schwieg man, ebenso — was indessen praktisch von geringer Bedeutung war — von der Beschränkung der Kantone in Haltung stehender Truppen und von der weit wichtigern, Truppen in Bewegung zu setzen.

Die klare Bestimmung der Mediationsverfassung, daß Allianzen (d. h. politische Bündnisse) eines Kantons mit dem andern oder einer fremden Macht untersagt seien, wurde im Verhältniß zum Ausland zwar erneuert, aber im Verhältniß der Kantone zu einander durch die unbestimmtere und daher manchen Zweifeln und Streitigkeiten Raum gebende Fassung vertauscht, daß „unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden

dürfen." Selbſt der Vorſchlag des Entwurfs vom 10. Mai: „Verträge zwiſchen den einzelnen Kantonen für gegenſeitige bewaffnete Unterſtützung ſind aufgehoben", wurde nicht angenommen. Man erinnert ſich, welche Zweifel über den Sinn dieſer Beſtimmung in der ſpätern Erörterung über den Sonderbund zu Tage traten und aus ihrer Unbeſtimmtheit Nahrung ſogen.

Zur Bildung eines eidgenöſſiſchen Kriegsfondes, aus welchem die Militärausgaben des Bundes zur Hälfte beſtritten werden — die andere Hälfte ſollte jeder Zeit durch Beiträge der Kantone herbeigeſchafft werden — wurde auf Waaren, welche in die Schweiz eingeführt werden, aber nicht zu den nothwendigſten Bedürfniſſen gehören, eine Grenzgebühr gelegt, deren geringer Betrag und Ausbildung — er ließ nur zwei Klaſſen von Waaren zu, deren eine zu 1 Batzen und deren andere zu 2 Batzen auf den Zentner beſteuert ward — keineswegs an die Zollſyſteme anderer Staaten erinnerte.

Das alte Bundesſyſtem war vorzüglich auf gegenſeitige Hülfeleiſtung der Kantone gerichtet. Die Mediationsverfaſſung hatte eben hier die Befugniſſe der Bundesbehörden verſtärkt und die Erfüllung ſolcher Pflicht von gemeinſamem eidgenöſſiſchem Standpunkte aus zu regeln geſucht. Der neue Bundesentwurf hob auch in dieſer Beziehung wieder die Rückſicht auf die Kantonsregierungen vornehmlich hervor und begünſtigte die Dezentraliſation von Neuem. Er beſtimmte, daß im Fall äußerer oder innerer Gefahr jeder Kanton die Mitſtände zu getreuem Aufſehen auffordern dürfe. Daß ſolche Befugniß auch dem Vororte im Intereſſe anderer Kantone zuſtehe, wurde nicht geſagt, aber immerhin als in der Natur der Verhältniſſe liegend oft geübt. Sollten im Innern eines Kantons Unruhen ausbrechen, ſo durfte die Regierung andere Kantone um Hülfe mahnen. Die damit verbundene Nothwendigkeit der Anzeige an den Vorort ließ zwar die Möglichkeit zu eidgenöſſiſcher Aufſicht und Leitung offen, aber es wurde das Recht des Vororts nicht näher beſtimmt. Dauerte die Gefahr fort, ſo war der Tagſatzung, auf Anſuchen der betheiligten Kantonsregierung, das Recht vorbehalten, die weitern Maßregeln zu treffen. In Fällen äußerer Gefahr konnte zwar auch der bedrohte Kanton von ſich

aus die andern um Hülfe mahnen, aber dann sollte der Vorort die Tagsatzung versammeln, damit diese, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen, das Nöthige anordne. Der unabweislichen Befugniß des Vororts vorläufig, bis die Tagsatzung beisammen ist, einzuschreiten und von sich aus Verfügungen zu treffen, ist selbst für den Fall äußerer Gefahr nicht ausdrücklich gedacht. Den gemahnten Kantonen wird zur Pflicht gemacht, dem mahnenden Kanton Hülfe zu bringen, bei innerer Gefahr desselben auf dessen Kosten, bei äußerer Gefahr auf Kosten der Eidgenossenschaft.

Die Form, unter welcher die neue Bundesverfassung zu Stande kam, war die des freien Vertrages sämmtlicher XXII Kantone. Sie war ein allgemeiner, alle Stände gleichmäßig umfassender Bund, und darin bestand ihr Gegensatz zu den mancherlei verschiedenen Bünden der einzelnen Orte in den frühern Zeiten vor 1798. Wie früher wurde nun aber auch dieses Bündniß von den Gesandten der Stände beschworen, zum ersten Mal am 7. August 1815, und so die Eidgenossenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes erneuert. Auch dieses scharfe Hervorheben der Vertragsform war einer organischen Fortbildung des eidgenössischen Bundeslebens sehr hinderlich; denn nicht bloß ward es schwierig, für jeden weitern Schritt neue Vereinbarung aller Bundesglieder zu bewirken, sondern selbst mit Bezug auf das bereits durch diesen Bund festgestellte Bundesgebiet lag in der Erinnerung an diese freie Vertragsform eine stäte Verlockung, die Bundespflichten in möglichst engem Sinne zu interpretiren, die kantonale Besonderheit aber in möglichst weitem Umfang geltend zu machen. Auch die uneidgenössische Sondersucht, — der „Kantönligeist", wie sie die Schweizer nennen — das Zerrbild ächter kantonaler Selbständigkeit — fand in dieser Form eine Stütze.

Organismus. Die Tagsatzung, als die oberste Bundesbehörde, erlitt auch eine Veränderung. Die Gleichberechtigung aller Stände auf derselben wurde vollends hergestellt; auch die größern Kantone, so sehr sich einzelne, namentlich auch Zürich, sträubten, genöthigt, auf ihr doppeltes Stimmrecht Verzicht zu

Digitized by Google

leiſten. Es war das in der That eine Konſequenz des ſtrengen Föderalprinzips; denn wenn auch die einzelnen Kantone in ſich von verſchiedener Größe und Bedeutung waren in materieller und in geiſtiger Beziehung, ſo waren ſie doch alle als Staaten jeder nur Ein Ganzes und erſchien es natürlich und demokratiſchen Grundſätzen entſprechend, daß in ihrem Vereine jeder Staat eine einfache Stimme hatte. Jene Verſchiedenheit konnte ſich auch ohne eine mathematiſche Verſchiedenheit der Stimmrechte in dem verſchiedenen moraliſchen Gewichte der einfachen Stimme offenbaren.

Die Geſandten der Stände ſtimmen nach den Inſtruktionen derſelben. Innerhalb der Bundeskompetenz entſcheidet aber in der Regel die abſolute Mehrheit, d. h. eine Mehrheit von XII Stimmen. Nur für Beſchlüſſe über Krieg und Frieden, ſowie über Bündniſſe mit auswärtigen Staaten iſt ausnahmsweiſe eine Mehrheit von drei Viertheilen der Kantonsſtimmen erforderlich. Ein beſchränkender Zuſatz des erſten Entwurfs, wornach den Kantonen, welche nicht beitreten wollen, frei ſtehen ſollte, an ſolchen Bündniſſen keinen Theil zu nehmen, blieb aus der definitiven Redaktion weg.

Der Tagſatzung vorbehalten wurden Handelsverträge mit auswärtigen Staaten, die Ernennung von eidgenöſſiſchen Geſandten, alle Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft, die Beſtimmung der Organiſation der Kontingentstruppen, die Verfügung über die Bundesarmee, die Ernennung des Generals, des Generalſtabs und der eidgenöſſiſchen Oberſten, die Aufſicht über die Bildung und Ausrüſtung des Militärkontingents.

Den einzelnen Kantonen wurde es anheim geſtellt, Militärkapitulationen und Verträge über ökonomiſche und Polizeigegenſtände mit auswärtigen Staaten abzuſchließen, jedoch ſollten dieſelben der Tagſatzung zur Kenntniß gebracht werden.

Viel Streit veranlaßte die Beſtimmung über die Bundesleitung in der Zwiſchenzeit, wenn die Tagſatzung nicht verſammelt ſei. Das Inſtitut des ſchweizeriſchen Landammanns überlebte den Fall ſeines Schöpfers nicht. In dem erſten Entwurf wurde Zürich, theils im Andenken an die alten Bundes-

einrichtungen, theils in dem damals gegenwärtigen Gefühl, daß Zürich der wahre Mittelpunkt des neuen schweizerischen Bundes sei, als alleiniger Vorort bezeichnet, und bestimmt, daß der Amtsbürgermeister des Vorortes zugleich Präsident des eidgenössischen Bundes und der Tagsatzung sei. Die tägliche Korrespondenz und die laufenden Geschäfte sollten ihm zur Besorgung überlassen, der Verkehr mit den fremden Gesandten durch ihn vermittelt werden. Für eidgenössische Geschäfte aber, welche einer näheren Vorbereitung bedürfen, bevor sie an die Tagsatzung gelangen können, sollte nach dem einen Vorschlage von dem Vorort eine Behörde (ein vorörtlicher Staatsrath) gesetzt werden, welchem der Bundespräsident die Sache vorzutragen habe, und zu welchem in besonders wichtigen Fällen auch von der Tagsatzung ernannte Bundesräthe beigezogen werden sollen. Nach einem andern Vorschlage sollte zu diesem Behuf für diplomatische Geschäfte dem Präsidenten ein eidgenössischer Rath von drei Personen beigeordnet, die Anträge an die Tagsatzung von dem Vororte vorgearbeitet werden.

Diese Vorschläge drangen nicht durch, weil eine beharrliche Minderheit sich widersetzte. Später erhielt ein neuer Vorschlag Beifall, nach welchem ausdrücklich die Befugnisse des Vororts Zürich auf die wesentlich formelle Geschäftsleitung beschränkt wurden, wie solche vor 1798 bestanden hatte, und für außerordentliche Fälle ein aus sieben von den Kantonsregierungen nach einer bestimmten Kehrordnung gewählter und von der Tagsatzung mit Instruktionen versehener eidgenössischer Rath bestellt wurde. Indessen sträubte sich Bern gegen die Einrichtung eines alleinigen Vorortes, und so kam man endlich dazu, den zweijährlichen Wechsel der drei Vororte Zürich, Bern und Luzern anzunehmen. In der That hatte der Wechsel der vorörtlichen Leitung, obschon von äußerlichen Uebelständen begleitet, doch einen republikanischen Charakter und schützte vor einseitiger Herrschaft und vor übermäßigem Einfluß Eines Kantons, sowie vor Erstarrung des Bundeslebens. Und war einmal der Wechsel zulässig erfunden, so erschienen die drei bezeichneten Vororte als die natürlichen Spitzen und Repräsentanten der verschiedenen Gruppen und der poli-

Digitized by Google

tiſchen Syſteme, welche ſeit Jahrhunderten die ſchweizeriſchen Stände getheilt und geordnet hatten.

Den Vororten wurden ausdrücklich die vor dem Jahr 1798 geübten vorörtlichen Befugniſſe zugewieſen; allein ſolche Beſchränkung ertrug die veränderte Zeit doch nicht und die Bundesverfaſſung ſelbſt ging darüber hinaus, indem ſie zugleich dem jeweiligen Vororte „die Leitung der Bundesangelegenheiten“ in Abweſenheit der Tagſatzung übertrug und dieſe ermächtigte, dem Vororte auch beſondere erhöhte Vollmachten zu ertheilen. Außerdem wurde der Tagſatzung das Recht eingeräumt, zu Beſorgung wichtiger Bundesangelegenheiten dem Vororte Repräſentanten beizugeben, welche von den Kantonen wechſelsweiſe nach gewiſſen Gruppen ernannt würden. Dieſe Einrichtung war indeſſen weder klar gedacht noch genauer geordnet. Aus dieſem Grunde und weil dieſelbe den Vororten unbequem ſchien, wurde ſie nie praktiſch, obwohl ihr Grundgedanke, Vertretung der Kantone auch in der Bundesleitung der Zwiſchenzeit, der föderalen Natur der Schweiz weit beſſer zuſagte, als die bloße kantonale Einrichtung der vorörtlichen Regierung.

Zu friedlicher oder rechtlicher Erledigung von Streitigkeiten der Kantone über Gegenſtände, welche nicht durch den Bundesvertrag gewährleiſtet wurden und daher dem Entſcheide der Tagſatzung vorbehalten blieben, wurde das alte ſchiedsgerichtliche Verfahren in der Weiſe erneuert, daß die ſtreitenden Parteien aus den Magiſtratsperſonen der unbetheiligten Stände eine gleiche Anzahl Schiedrichter ernennen und dieſe vorerſt verſuchen ſollten, den Streit in Minne auszugleichen. Mißlang der Verſuch, ſo lag es ihnen ob, einen Obmann aus einem andern unbetheiligten Kanton zu wählen und dann wieder gemeinſam mit dieſem erſt eine Verſtändigung zu verſuchen oder Recht zu ſprechen. Den Kantonen wurde zur Pflicht gemacht, ſich jeder gewaltſamen Maßregel zu enthalten und ſich dem Spruche zu unterwerfen.

Die Kantonalverfaſſungen. Die alten Städtekantone.

Durch die Mediation war die Verfaſſung des Bundes und der Kantone gleichzeitig erneuert und in Harmonie gebracht worden. Die Reſtauration ihrerſeits ergriff auch die Kantonalverfaſſungen, zum Theil noch heftiger als die Bundesverfaſſung.

Digitized by Google

Die meisten Veränderungen erlitten die alten Städtekantone. Ueberall nahmen die vormals souveränen Städte in der Zusammensetzung des großen Rathes nicht bloß eine erhöhte Repräsentation, sondern das entscheidende Uebergewicht in Anspruch. Zwar blieb die bürgerliche Gleichstellung der Landleute mit den Stadtbürgern mit Bezug auf Gewerbe und Handel anerkannt, und man ging doch nicht so weit zurück, um die Landschaften und Landstädte von der Theilnahme an der Gesetzgebung wieder auszuschließen. Sie behielten eine Repräsentation in den großen Räthen bei, aber wurden in derselben in der Zahl sehr beschränkt. So hatte in Zürich jede der 51 Landzünfte je 1, die Stadt Winterthur 5, jede der 13 (viel kleineren) Zünfte der Hauptstadt je 2 Mitglieder in den großen Rath direkt zu wählen. Die übrigen 130 Mitglieder wurden von dem großen Rathe selber aus Vorschlagslisten gewählt, die von einem aus 15 Mitgliedern desselben, worunter 5 kleine Räthe, bestehenden Kollegium gebildet worden waren. In Bern hatte der alte Rath der Zweihundert der Stadt Bern die Leitung des Staates wieder ergriffen, einem Fürsten ähnlich, der, nachdem sein Gebiet eine Zeit lang vom Feinde besetzt war, wieder in seine Residenz zurückkehrt. Die Wahl der Zweihundert wurde neuerdings auf die „regimentsfähigen Burger" beschränkt, die Bedingungen aber, unter die regimentsfähige Bürgerschaft aufgenommen zu werden, erleichtert. Zu den Zweihundert, welche durch ein aus Mitgliedern des kleinen und großen Rathes gebildetes Wahlkollegium erwählt wurden, und unter welchen mindestens 80 „bürgerliche Geschlechter" von Bern repräsentirt sein mußten, kamen dann 99 Mitglieder aus Städten und Landschaften hinzu. Auch die letztern Wahlen waren aristokratisch organisirt, mit Ausschluß unmittelbarer Volkswahlen. Im Kanton Luzern wurde die souveräne Gewalt 36 täglichen und 64 großen Räthen zugeschrieben. 50 Mitglieder mußten aus der Burgerschaft der Stadt Luzern und 50 von der Landschaft gewählt werden. Die Mehrzahl (40 Städter und 29 Mitglieder von der Landschaft) wurden von „den Räthen und Hundert" (es war das der amtliche Titel des großen Rathes) auf dem Wege der Selbstergänzung bezeichnet, die übrigen

Digitized by Google

Stellen durch direkte Wahlen der Bürgerſchaften in den Gerichtsbezirken und Städten. Der große Rath von Freiburg, 144 Mitglieder ſtark, unter welchen 28 Mitglieder des kleinen Rathes, wurde zu 108 Mitgliedern aus der „großen oder ſogenannten patriziſchen Bürgerſchaft der Stadt Freiburg“ und nur zu 36 Mitgliedern aus den übrigen Städten und von der Landſchaft zuſammengeſetzt. Alle dieſe Wahlen, ſelbſt die der Repräſentanten der Amtsbezirke, wurden von dem großen Rathe ſelbſt getroffen, die erſtern aus Vorſchlägen eines großräthlichen Wahlkollegiums, die letztern aus Vorſchlägen der Amtsbezirke. Freiburg ging unter den Städtekantonen in Herſtellung der alten abſolutiſtiſchen Zuſtände am weiteſten zurück. Zu neuer Aufnahme in das Patriziat, welche von dem großen Rathe ertheilt wurde, war für Nichtſtadtbürger ein Vermögen von mindeſtens 50,000 Frk. erforderlich. Merkwürdig und eigenthümlich war die Einrichtung eines Zenſurgerichtes der Stadt und Republik Freiburg. Dasſelbe beſtand aus ſieben Mitgliedern, die Heimlicher genannt, welche auch im großen Rathe eigene Ehrenſeſſel erhielten, und hatte die Befugniß und Pflicht, über die Handhabung der Konſtitution und der beſtehenden Geſetze und über Aufrechthaltung der guten Sitten unter den Mitgliedern des großen Rathes zu wachen. Auch in Solothurn fielen beinahe zwei Drittheile der Stellen (64) in dem großen Rathe von 101 Mitgliedern den Bürgern der Hauptſtadt zu. In Baſel wurden 60 Mitglieder direkt von den Zünften (jede der 15 Stadtzünfte wählte 2, jede der 30 Landzünfte 1 Mitglied) und 90 Mitglieder mittelbar von dem großen Rathe erwählt, letztere zu zwei Drittheilen aus der Stadtbürgerſchaft und zu einem Drittheil von der Landſchaft. Das günſtigſte Verhältniß für die Repräſentation der Landſchaft fand ſich in Baſel. In Schaffhauſen erhielten die ſtädtiſchen 12 Zünfte jede 4 Mitglieder, die Stadt Stein ebenſo 4 und die übrigen 11 Landzünfte 2 Wahlen. Die Landzünfte waren überdem genöthigt, eine dieſer beiden Wahlen außer ihrem Bezirke zu treffen und ſo mittelbar auch auf die Stadt hingewieſen. Dieſer Gedanke der Mediationsverfaſſung war hier beibehalten, im Uebrigen aber hier unmittelbare Wahlen angeordnet worden.

Digitized by Google

Die demokratiſchen Länder.

Die Verfaſſung der demokratiſchen Länder Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell, Graubündten, ſchon durch die Mediationsakte wieder hergeſtellt, wie ſie vor der Revolution geweſen, blieb ſich auch jetzt im Ganzen gleich. Doch wurden wieder die ſechszehnjährigen Knaben in der Landsgemeinde zugelaſſen, während die Mediationsverfaſſung ein Alter von 20 Jahren gefordert hatte. Für Schwyz hatte dieſe ausdrücklich beſtimmt, daß die Bürger der äußern Bezirke gleichberechtigt ſeien mit den alten freien Schwyzer Landleuten des innern Landes. Auch nach der Reſtauration verblieben jene zwar Mitglieder der in der Nähe von Schwyz gehaltenen Kantonslandsgemeinde, aber der allgemeine geſeſſene Landrath wurde doch ſo getheilt, daß der Bezirk Schwyz die Hälfte der Mitglieder (60) und die übrigen ſechs Bezirke (Gerſau, March, Einſiedeln, Küßnacht, Wollrau und Pfäffikon) die andern 60 Mitglieder ernannten. Im Wallis, das neuerdings mit der Schweiz vereinigt worden, behauptete die größerntheils deutſche und vormals herrſchende, in 8 Zehnten getheilte Bevölkerung des Oberwallis das Uebergewicht über die zahlreichere welſche Bevölkerung des früher unabhängigen, nun in 5 Zehnten getheilte Unterwallis. Der Landrath, welcher die geſetzgebende Gewalt ausübte, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite der Zehnten, wurde aus je vier Abgeordneten der 13 Zehnten des ganzen Landes gebildet und dem Biſchof, deſſen Stimme vierfach gezählt wurde, der Stimme eines Zehntens gleich. Und in den Staatsrath von 5 Mitgliedern (Landeshauptmann, Landesſtatthalter, Landesſeckelmeiſter und zwei Staatsräthe) mußten verfaſſungsmäßig 3 aus den obern öſtlichen Zehnten gewählt werden. Nur 2 fielen den weſtlichen Zehnten zu.

Die neuen Kantone.

In den neuen Kantonen traten Modifikationen ein, durch welche ſie ſich den alten Kantonen mehr annäherten. Die Wahlform des großen Rathes von St. Gallen blieb komplizirt aus drei verſchiedenen Abtheilungen, aber die Motive und die Art der Unterſcheidung änderten ſich. 51 Mitglieder wurden unmittelbar von den Wahlkreiſen gewählt, 49 mittelbar durch Bezirkswahlkörper und 50 auf Vorſchlag eines Kantonswahlkörpers von dem großen Rathe. Die Stadt St. Gallen

wurde dabei mit einem Vorzug in der Repräsentation bedacht. Für kirchliche Verhältnisse in weitestem Sinne schied sich der gemeinsame große Rath in einen besondern katholischen und einen evangelischen großen Rath aus, je nach der Konfession der Mitglieder. Aehnlich wurde im Aargau der zur Hälfte aus Reformirten (75) und zur Hälfte aus Katholiken (75) gebildete große Rath in dreifacher Abstufung gewählt und im Thurgau der große Rath von 100 Mitgliedern. Im Tessin wurde der große Rath von 110 auf 76 Mitglieder beschränkt, der Staatsrath aber von 9 auf 11 Mitglieder ausgedehnt. Der Kanton Waadt hielt sich näher noch an die Grundlinien der Mediationsverfassung. In jeder Weise ein eigenthümliches Gepräge hatte die Verfassung des Fürstenthums Neuenburg, mit einem Gouverneur, Staatsrath, Landständen und Munizipalräthen, eine merkwürdige Verbindung monarchischer, aristokratischer und demokratischer Elemente. Die Eidgenossenschaft trat, bei der Aufnahme des Kantons Neuenburg in den Bund, mit dem Fürsten als solchem in keine engere Beziehung, sondern behielt sich ausdrücklich vor, daß ausschließlich „die in Neuenburg residirende Regierung" mit ihr in Verbindung stehe, ohne daß eine weitere Genehmigung (des Königs von Preußen als Fürsten) vorbehalten werden dürfe.

Dreißigstes Kapitel.

Geschichte des Bundes von 1815.

Zwei Perioden der Bundesgeschichte und ihr Charakter. — Die Zeit der Ruhe. — Umgestaltung der Kantonsverfassungen. — Verhältniß zur französischen Revolution. — Verhalten des Bundes gegen die Kantone. — Prinzip der Nichtintervention. — Siebnerkonkordat vom 17. März 1832. — Der Sarnerbund. — Bundesrevision von 1832 und 1833. — Basel, Schwyz und Neuenburg. — Religiöse Parteiung. — Aargauische Klosteraufhebung. — Jesuitenfrage. — Die politischen Parteien. — Freischaaren. — Katholischer Sonderbund. — Vermittlungsversuche und Krieg. — Sieg der XII Ständemehrheit.

Zwei Perioden der Bundesgeschichte und ihr Charakter.

Die Geschichte des Bundes vom Jahr 1815 zerfällt in zwei scharf unterschiedene Perioden; die erste von 1815 bis Ende 1830, die zweite von 1831 bis 1848. Während der ersten bestand

Digitized by Google

innere Uebereinstimmung der kantonalen Verfassungen mit der Bundesverfassung, der kantonalen mit der Bundespolitik. Während der letztern trat der Widerspruch zwischen einer neuen Umgestaltung der Kantonalverfassungen und dem formellen Fortbestande des Bundes von 1815 schroff hervor und ein fortgesetzter innerer Kampf, der mit der Zerstörung des letztern endigte, war die Folge davon. Die erste Periode war eine Zeit der Ruhe, die bis zur Trägheit ausartete, die letztere eine Zeit großer, wechselvoller Aufgeregtheit und voll Erschütterungen und Revolutionen.

Die Zeit der Ruhe.

Die Bundesverfassung war ein mangelhafter Vergleich widerstrebender Interessen und Zeitansichten. So arg waren aber ihre Gebrechen doch nicht, um jede Weiterbildung und Reform unmöglich zu machen. Aber die politische Thätigkeit hatte sich wieder ganz in die Kantone zurückgezogen. In Europa waren auf die großen Kriege Jahre des Friedens gefolgt. Das Verhältniß der schweizerischen Kantonsregierungen zu den auswärtigen Mächten blieb ein durchaus friedliches und freundschaftliches. Als die Revolutionsversuche in Italien und die Besorgniß vor revolutionären Bewegungen auch in Deutschland die Kabinette ängstlicher machten gegen die Aeußerungen der Presse und die Umtriebe von politischen Flüchtlingen, faßte die Tagsatzung unterm 14. Juli 1823 einen Beschluß, durch welchen sie die Stände dringend einlud, dafür zu sorgen, daß in den öffentlichen Blättern Alles vermieden werde, „was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen oder denselben Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben könnte, sowie dafür, daß nicht die herkömmliche Gastfreiheit der Schweiz zur Aufnahme und zum Schutz solcher Flüchtlinge mißbraucht werde, welche wegen (politischer) Verbrechen verfolgt werden."

Nach Innen schien der Bund wenig andere Bedeutung zu haben, als die Regierungen in ihrer Autorität gegen Aufruhr sicherer zu stellen. Die wenigen schwachen Auflehnungen gegen die bestehende Ordnung, welche in einzelnen Kantonen vorkamen und eine eidgenössische Dazwischenkunft erheischten, nämlich 1818 in Nidwalden, 1820 im Kanton Schaffhausen, 1823 im Kanton Zug und 1827 in Appenzell Inner-Rhoden,

Digitized by

wurden leicht beschwichtigt. Alle Welt schien ermüdet von den früheren Revolutionen. Auch hier wurde der Bund nur sehr ausnahmsweise um seine Mitwirkung angegangen. Man scheute sich allseitig davor, dem Bunde einen größeren praktischen Einfluß zuzugestehen. Man wollte die beruhigt scheinenden eidgenössischen Streitfragen nicht wieder erwecken. Hauptsächlich nur in zwei Beziehungen geschahen einige Fortschritte. — Die Errichtung einer Zentralmilitärschule in Thun und die Anfänge einer erhöhten Sorge für das eidgenössische Kriegswesen fallen noch in diese Zeit; sodann ebenso die Anbahnung von Beschlüssen zu erweitertem Schutze des freien Verkehrs im Innern der Eidgenossenschaft gegenüber kantonaler Beschränkung und Ausbeutung.

Immerhin hielt die Bundesbehörde nicht Schritt weder mit den wachsenden gemeinsamen Interessen, noch mit dem Aufleben einer allgemeinen in mancherlei Vereinigungen, Festen, Anstalten sich kund gebenden schweizerischen Gesinnung.

Umgestaltung der Kantonsverfassungen.

Nochmals kam der Anstoß zu einer Umgestaltung der schweizerischen Verfassungszustände von Frankreich her. Der Julirevolution des Jahres 1830, welche in Frankreich das Bürgerkönigthum und den dritten Stand wieder auf den Thron hob, folgten in der Schweiz eine Reihe kantonaler Revolutionen, welche die Restaurationsregierungen von 1815 stürzten. Diese kantonalen Revolutionen waren in Form und Gehalt wohl in einzelnen Beziehungen verschieden, aber in ihrem Grundcharakter doch übereinstimmend. In allen war ein starker Gegenstoß gegen die spezifischen Gedanken der Restauration erkennbar. Die erneuerten Vorzugsrechte der Patriziate sowohl als das Uebergewicht der Hauptstädte in den alten Städtekantonen wurden gebrochen, aber auch in den neuen Kantonen die Herrschaft der regierenden Herren, welche sich in Sitten und Handlungsweise mit den Rathsherren der Städtekantone so ziemlich assimilirt hatten. In den Hauptstädten selber fand sich gewöhnlich eine (nicht selten durch Talent und Bildung ausgezeichnete) Minderheit, welche schon seit Jahren mit geringem Erfolge für Reformen gerungen hatte. Die physische Stärke der Bewegung aber beruhte nun auf den Landschaften, welche höhere politische

Digitized by Google

Rechte verlangten, und den Städten von zweitem Range, welche mit den Hauptstädten rivalisirten. Der neuen Konstituirung der großen Räthe wurde der Grundsatz der Vertretung nach der Volkszahl großen Theils zu Grunde gelegt. Sie näherten sich alle dem Prinzip demokratischer Rechtsgleichheit. Wie zur Zeit der Mediation wurde die „repräsentative Demokratie" wiederum als die gemeinsame Staatsform erkannt und mit Konsequenz durchzuführen gesucht. Aber man ging nicht mehr auf die mancherlei Abstufungen und Klassen zurück, durch welche Napoleon den Rücksichten auf Vermögen, Alter und Bildung in jener Repräsentation eine bestimmte Anerkennung verschafft hatte. Ebenso wenig gelangte man zu einer neuen organischen Gestaltung jener Repräsentation. Man begnügte sich vorerst mit der Verneinung der Vorrechte der Städte, so weit dieselben restaurirt worden waren, und glaubte das sicherste Gegenmittel gegen die Erneuerung einer engherzigen Aristokratie darin gefunden zu haben, daß man allen Bürgern, ohne andere Rücksicht als die Zahl, in gleich zahlreichen Wahlkreisen gleiches Stimmrecht eröffnete. Indem man sich auf die Volkssouveränität berief, als die Quelle aller Macht im Staate, wurden die Befugnisse der großen Räthe, in denen das Volk seine Vertretung fand, und welche die Souveränität ausübten, erweitert, die Macht der häufigerem Wechsel ausgesetzten Regierungen geschwächt, hier und da bis zu bloßer „Verwaltung" erniedrigt. Die Trennung der vollziehenden von der richterlichen Gewalt wurde in den obern Instanzen schärfer durchgeführt, in den untern häufig ganz neu vollzogen. Den Volkswahlen wurde freier Spielraum verschafft, überhaupt die ganze Einrichtung des Staats beweglicher in ihren Theilen und im Ganzen veränderlicher. Merkwürdiger Weise gingen mit diesen demokratischeren Wandlungen Hand in Hand gesteigerte wissenschaftliche Anforderungen an die Beamteten und selbst Einführung büreaukratischer Formen. Ein Streben nach höherer und allgemeiner Bildung und Kultur war unverkennbar mit vorhanden in der Bewegung und gewann viele der Bessern für dieselbe.

Digitized by Google

Dieſe Revolutionen waren doch nicht mehr in dem Grade eine Nachahmung der franzöſiſchen, wie dreißig Jahre früher die helvetiſche Revolution. Auch ihr fernerer Gang unterſchied ſich von dem Gang des Louis-Philippiſchen Regimentes von Jahr zu Jahr mehr. Zu Paris ſetzte ſich, nachdem die alte Dynaſtie und der einiger Maßen hergeſtellte Einfluß des alten Adels und der altgeſinnten Prieſterſchaft beſeitigt war, das hohe Bürgerthum der guten Geſellſchaft und des Geldes feſt in der Herrſchaft über Frankreich. Da in der Schweiz in dem höhern Stadtbürgerthum gerade die regierenden Familien inbegriffen waren, ſo ging hier der Angriff gegen jenes. Die einflußreichſten Perſonen erhoben ſich gewöhnlich aus den gebildeteren Mittelklaſſen der Städte und aus den angeſehenen und wohlhabenden Familien des Landes. Inſofern war immer noch zwar große Aehnlichkeit mit dem franzöſiſchen Umſchwung; denn auch in der Schweiz war der herrſchenden vornehmen Klaſſe mit ihren alten Erinnerungen die nächſtfolgende Schichte des Bürgerthums in dem Regimente nachgefolgt, und was einer freien Republik natürlich iſt, der Mittelſtand, auf welcher ſie beruht, bekam auch anfangs den Haupteinfluß. Aber einmal waren die kämpfenden Parteien in der Schweiz doch anders komponirt und hatten ihre Kämpfe mehr als früher an nationalem Bewußtſein gewonnen, und überdem vermochte auch die anfangs herrſchende Partei ſich nicht in derſelben Weiſe feſtzuſetzen. Die Bewegung ging tiefer unter die Maſſen hinein und führte von Zeit zu Zeit neue Stöße und Erſchütterungen herbei. Aus der frühern unbewußten Miſchung liberaler und radikaler Elemente ſonderte ſich nach und nach der Radikalismus vorzugsweiſe durch deutſche Hülfe und Thätigkeit ſchroffer aus und bildete eine umfaſſende Theorie aus, die alles Beſtehende in Frage ſtellte. Immer beſtimmter ſchieden ſich prinzipiell die Parteien ſowohl in ſtaatlicher als in kirchlicher Richtung.

Verhältniß zur franzöſiſchen Revolution.

War die erſte helvetiſche Revolution ein Nachſpiel der erſten franzöſiſchen Revolution geweſen, ſo ſchien die ſchweizeriſche Revolution ſeit 1830 immer mehr, beſonders aber ſeit dem Anfang der Vierzigerjahre das Vorſpiel einer nahenden neuen europäiſchen und vorzüglich auch einer deutſchen Revolution zu ſein.

Verhalten des Bundes gegen die Kantone.

Merkwürdig ist das Verhalten des Bundes den Kantonalrevolutionen gegenüber. Die Restaurationsverfassungen der Kantone waren das Fundament der Restaurationsverfassung des Bundes. Ja diese war nur das Dach, welches über dem wesentlich kantonalen Verfassungsgebäude ausgebreitet war. Hier war nun im Verhältniß des Bundes zu den Kantonen eine zwiefache politische Aufgabe möglich. Entweder griff der Bund ein und leitete selber die zeitgemäße Umänderung der Kantone, hinderte aber gewaltsamen Umsturz. In diesem Falle war die eigene Reform auch des Bundes selbst eine einfache Konsequenz dieses Systems. Oder die Kantone, welche, unbekümmert um den Bund, ihre Umgestaltung durchsetzten, mußten von sich aus auch die Bundesverfassung von 1815 in Harmonie bringen mit den kantonalen Neubauten. Allein weder das eine noch das andere ist geschehen. Der Bund ließ die Kantonalrevolutionen frei gewähren, ohne sich selbst den Folgen derselben zu unterwerfen. Und die Kantone versuchten wohl auch im Bunde Reformen, aber so wenig energisch und so sehr befangen in ihren kantonalen Gesichtskreisen, daß dieselben an den ersten Schwierigkeiten scheiterten. Jahre lang blieb der Widerspruch zwischen dem alten Bunde von 1815 und den neuen Kantonsverfassungen von 1830 und 1831 fortbestehen.

Prinzip der Nichtintervention.

Am 27. Dezember 1830 hatte die Tagsatzung einmüthig den Beschluß gefaßt: „daß es jedem eidgenössischen Stande, kraft seiner Souveränität frei stehe, die von ihm zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider seien, und daß die Tagsatzung sich auf keine Weise in solche bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen werde." Das Prinzip der Nichtintervention, von Frankreich Europa gegenüber geltend gemacht, wurde so auch innerhalb des eidgenössischen Bundes proklamirt. Der Beschluß der Tagsatzung war einmüthig; die einen Kantone schon von der Bewegung ergriffen, verlangten für dieselbe freie Hand; den andern, insbesondere den alten demokratischen, war jede Ausdehnung der Kantonalsouveränität willkommen; die dritten getrauten sich nicht, der öffentlichen Meinung, welche die Ver-

Digitized by Google

änderung begünſtigte, zu widerſtreben. Und dennoch gab damit die Tagſatzung die Autorität des Bundes auf und verzichtete darauf, die bisherige Grundlage desſelben zu wahren.

Siebnerkonkordat vom 17. März 1832.

Kaum waren die neuen Verfaſſungen in den größern Kantonen der äußern Schweiz zu Stande gekommen, ſo ſah man ſich in denſelben doch auch wieder nach einem Schutze dieſer Verfaſſungen von Seite des Bundes um. Aber ſo ſchnell war nun die Mehrheit der Tagſatzung doch nicht dazu zu bewegen, nachdem kurz vorher die Garantie der alten Verfaſſungen ſich völlig unwirkſam erwieſen hatte, eine neu verſtärkte Garantie zum Schutze der neuen Verfaſſungen zu ordnen. Da vereinigten ſich die ſieben Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau im Frühjahr 1832 zu einem Konkordat, in welchem ſie ſich ihre „auf dem Grundſatz der Volksſouveränität beruhenden“ Verfaſſungen gegenſeitig näher gewährleiſteten. Die Konkordatsſtände machten ſich anheiſchig, „wenn in einem der beitretenden Kantone wegen Verfaſſungsverletzung Zerwürfniſſe entſtehen“, das Schiedsrichteramt zu üben und verſprachen einander Schutz und Schirm mit bewaffneter Macht. Dieſes Konkordat war der Verſuch, die in den genannten neu organiſirten Kantonen zur Herrſchaft gelangte radikal-liberale Partei enger zu verbinden und als eine beſondere Macht im Bunde zu konſtituiren. Es war das der erſte Sonderbund innerhalb des allgemeinen Schweizerbundes. Er rief ſofort einen zweiten entgegengeſetzten hervor.

Der Sarnerbund.

In dem ſogenannten Sarnerbunde ſchloſſen ſich die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Baſel (Stadt) und Neuenburg, der Hauptrichtung nach auch Wallis enger zuſammen und hofften in dieſer engen Vereinigung erhöhten Schutz zu finden für die Erhaltung des alten Bundesrechtes, welches ihnen in der Theilung des Kantons Baſel und der Aufnahme von Baſelland in die Bundesrepräſentation verletzt und durch die Bewegungspartei überhaupt bedroht ſchien. Es war das ein Bund, in welcher ſich abſolutiſtiſche und konſervative Elemente zuſammen fanden, wie in dem Siebnerkonkordate radikale und liberale. Die neue Schweiz und die alte

Digitized by Google

Eidgenossenschaft traten sich in den ausgesprochensten Parteien gegenüber. Da beging der Sarnerbund den großen Fehler, die Tagsatzung zu verlassen, und den noch viel größern, zuerst zu gewaltsamem Angriff zu schreiten (31. Juli 1833). Nun einigte und ermannte sich die Tagsatzung. Ein eidgenössisches Heer von 20,000 Mann wurde aufgeboten und die Sarnerstände sofort gezwungen, ihr Bündniß aufzulösen, sich in der Tagsatzung wieder einzufinden und auch die Trennung des Kantons Basel anzuerkennen. Was sich später noch einmal in größerem Maßstabe wiederholte, hatte sich hier schon gezeigt. Die Partei, welche vorzugsweise dem alten Bunde zugethan und einer Revolution, ja selbst einer eingreifenden Reform dieses Bundes abgeneigt war, kam doch, indem sie sich enger abschloß, mit diesem Bunde selbst in Widerspruch und wurde im Namen des alten Bundes von der Partei bekriegt und besiegt, die eine neue Bundesverfassung begehrte.

Bundesrevision von 1832 und 1833.

Indessen führte dieser Sieg damals noch nicht zu einer Bundesreform. Zwar war schon vor dem Austritte der renitirenden Stände eine Revision des Bundes in Arbeit genommen und während ihrer Entfernung das neue Bundesprojekt von der Tagsatzung schließlich berathen worden. Dieser Entwurf, zu großem Theile das Werk des Genferischen Gesandten Rossi, hält den föderalen Charakter der Schweiz im Ganzen fest und läßt die Tagsatzung als höchste Bundesgewalt, sogar mit gleichem Stimmrecht aller Kantone, fortbestehen, aber sucht eine neue zentrale Bundesregierung zu erschaffen und die Kompetenzen der Bundesbehörden zu erweitern. Luzern war zum ständigen Sitze derselben bestimmt. Aber eben im Kanton Luzern wurde der neue Entwurf zuerst gegen die allgemeine Erwartung vom Volke verworfen. Die ganze Unternehmung wurde aufgegeben, und auch nach dem kurzen darauf folgenden Siege über den Sarnerbund nicht wieder ernstlich verfolgt. Es schien einen Augenblick, als sei der Bund von 1815 selbst bei seinen Gegnern wieder zu Ehren gekommen, nachdem er ihnen die Mittel an die Hand gegeben hatte, seine Freunde zu unterwerfen.

Basel, Schwyz und Neuenburg

Die Trennung des Kantons Basel in zwei besondere Staaten, Baselstadt und Baselland, wurde am 26. August 1833

Digitized by Google

definitiv feſtgeſetzt. Auch ferner ſollte der Kanton Baſel in ſeinem Verhältniß zum Bunde einen einzigen Staatskörper bilden, in dem Sinne, daß die Standesſtimme von Baſel auf der Tagſatzung nur unter der Vorausſetzung gezählt werde, wenn die Geſandten beider Theile ſich verſtändigt haben. Im Uebrigen aber wurde derſelbe, unter dem Vorbehalte freiwilliger Wiedervereinigung, in zwei von einander völlig abgeſonderte und ſelbſtändige Staaten zerlegt. Glücklicher Weiſe unterblieb dagegen nun die Trennung von Schwyz in Innerſchwyz und Aeußerſchwyz, die auch ſchon proviſoriſch eingetreten war, und das ganze Land vereinigte ſich wieder unter Einer neuen Verfaſſung, welche in Folge der eidgenöſſiſchen Dazwiſchenkunft noch im Spätſommer 1833 zu Stande kam. Neuenburgs Verſuch, auch für ſich allein in abgeſonderter Stellung zu verharren, und über ſein Verhältniß zur Schweiz neu zu unterhandeln, mißlang ebenſo. Allerdings war der innere Widerſpruch, der in der Doppelſtellung Neuenburgs lag, einmal als eines der republikaniſchen Schweiz einverleibten Kantons und zugleich als eines dem König von Preußen zugehörigen Fürſtenthums, nun beſonders fühlbar geworden. Aber da ſchon ergab ſich das natürliche Uebergewicht der erſteren Verbindung in dem Konflikte mit der letztern. Neuenburg wurde genöthigt, ſich gleich den andern Kantonen auf der Tagſatzung repräſentiren zu laſſen und im Verkehr mit der Eidgenoſſenſchaft ſich nur der Benennung „Kanton", nicht „Fürſtenthum", zu bedienen. Es war dieß das Vorſpiel der ſpätern gänzlichen Ablöſung Neuenburgs von dem preußiſchen Königshauſe.

Religiöſe Parteiung.

Zu den vorhandenen politiſchen Parteiungen kamen nun religiöſe Gegenſätze hinzu. In den erſten Dreißigerjahren hatte die politiſche Bewegung die Gemüther völlig abſorbirt. Später griff der erſtarkte Radikalismus auch die kirchlichen Inſtitutionen rückſichtslos an, und mit den politiſchen miſchten ſich konfeſſionelle Leidenſchaften. Das neu hinzugetretene Ferment bewirkte auch neue Gährungen und Ausſcheidungen. In dieſer Beziehung war wie in frühern Zeiten wieder der Kanton Aargau von beſonderer Bedeutung. Er war zuſammengeſetzt worden aus dem reformirten berneriſchen Gebiete mit ſeinen kleinen Städten Aarau,

Digitized by Google

Zofingen, Lenzburg und aus der katholischen Grafschaft Baden, den katholischen freien Aemtern mit ihren Klöstern und dem neu von Napoleon der Schweiz hinzugefügten Frickthal, in welchem sich die Spuren der Josephinischen Gesetzgebung in kirchlichen Dingen erhalten hatten. Die Kantonsverfassung hatte seit der Mediation das Prinzip paritätischer Repräsentation bewahrt, obwohl die reformirte Bevölkerung an Volkszahl und Gewerbsthätigkeit der katholischen überlegen war. Der konfessionelle Gegensatz war indessen seit der Entstehung des Kantons bis in die Dreißigerjahre nicht schroff noch feindselig geworden. Die Revolution vom Jahr 1830 war zwar hauptsächlich von den freien Aemtern ausgegangen, aber sie hatte kein konfessionelles, nur ein demokratisches Gepräge. Die aus ihr hervorgegangene Regierung aber neigte sich der radikalen Partei zu, und kam denn in Folge ihrer Maßregeln gegen die Priester, von denen sie einen neuen Eid forderte, und gegen die Klöster, deren Verwaltung und freie Bewegung sie hemmte, im Verlauf der Zeit sowohl mit der katholischen Priesterschaft als mit den Klöstern und der kirchlich gesinnten Partei des katholischen Volkes in mehrfache Zerwürfnisse. Es kam wiederholt zu bewaffneter Unterdrückung der Gährung in den freien Aemtern, die von den Ständen des Siebnerkonkordats unterstützt wurde. Dadurch wurde indessen die Mißstimmung der katholischen Partei, die sich nun auch in andern Kantonen auszubilden begann, befördert, und nicht bloß in dem katholischen Aargau, auch in den katholischen Theilen von St. Gallen und Thurgau und in Solothurn nahm das Gefühl der Bedrohung der katholischen Institutionen von Seite der Staatsgewalt überhand. Die katholische Partei suchte und fand in Luzern, dem vormaligen katholischen Vororte, wenn auch nicht bei der radikalen Regierung, doch bei dem Volke Unterstützung. Es bereitete sich eine Umgestaltung in Luzern vor mit kirchlich-demokratischer Färbung.

Da entstand im Jahr 1839 auch in dem protestantischen Vororte Zürich eine Volksbewegung aus religiöser und kirchlicher Veranlassung gegen den Radikalismus, der den Versuch gewagt hatte, die Lehre der christlichen Dogmatik an der Hochschule einem deutschen Kritiker anzuvertrauen, welcher mit dem

Digitized by

chriſtlichen Glauben in vollſtändigen Widerſpruch gerathen war, und dadurch Ruf gewonnen hatte. Das Volk erkannte in dieſem Verſuch einen offenen Angriff auf ſeine Religion und das Streben nach Zerſtörung der Kirche von Seite der Staatsgewalt. Obwohl die nächſte Urſache des Streites, die Berufung des Dr. Strauß, zurückgenommen worden war, ſo ſchien doch die damals herrſchende Partei die geoffenbarte Tendenz nicht aufgeben zu wollen. Der Kampf zwiſchen der großen Volksmehrheit und der amtlichen Repräſentation und Regierung des Volks wurde fortgeſetzt und es kam im September zu einem Volksaufſtand, der den großen Rath zur Abdankung und zur Umänderung der Kantonalbehörden nöthigte. Die Umwälzung wurde im Angeſicht der in Zürich befindlichen Tagſatzung vollzogen, welche das Reſultat derſelben anerkannte. Die Stände des Siebnerkonkordats hatten zwar Miene gemacht, die zürcheriſche Regierung zu unterſtützen; aber eben dieſe Befürchtung hatte die Revolution beſchleunigt. Eine der erſten Folgen des Umſchwungs war, daß Zürich aus dem Siebnerkonkordate austrat und dadurch jenes Sonderbündniß vollends zur Auflöſung brachte.

Hatte ſich das zürcheriſche Volk, deſſen Nüchternheit und Verſtändigkeit auch in religiöſen Dingen allgemein bekannt und anerkannt war, doch für die Aufrechthaltung des poſitiven Chriſtenthums und den Fortbeſtand der reformirten Kirche gegen den Radikalismus erhoben, ſo war es natürlich, daß die Volksbewegung in den katholiſchen Ländern gegen die wirklichen und vermeintlichen Angriffe des Radikalismus auf katholiſche Inſtitutionen und den katholiſchen Glauben darin eine Aufmunterung fand. Mit neuer Stärke erhob ſie ſich in den Kantonen Luzern, in St. Gallen, im Aargau, in Solothurn. Demokratiſche und kirchliche Tendenzen vereinigten ſich; im Uebermaß machten ſich jene beſonders im Aargau und Solothurn geltend. Die Bewegung ging weiter, als daß ſie auf die Unterſtützung von Zürich hätte rechnen können. Im Aargau kam es am Schluſſe des Jahres 1840 zu einem Aufſtande der Freiämter mit Bezug auf die Verfaſſungsreviſion, in welcher die katholiſche Partei, nachdem ſie mit mäßigen Zugeſtändniſſen ſich nicht befriedigt hatte, um

mehreres gekommen war, als sie zuvor gehabt. Auch zürcherische Truppen, von der aargauischen Regierung um Hülfe gemahnt, halfen neben den bernerischen den Aufstand unterdrücken. In Luzern nur ging die Umgestaltung der Dinge in gesetzlicher Form vor sich. Die radikale Herrschaft wurde durch eine völlige Erneuerung der Verfassung und der Behörden beseitigt. Luzern war wieder an der Spitze der katholisch-konservativen Partei und trat ebenfalls aus dem Siebnerkonkordate aus.

Aargauische Klosteraufhebung.

Unmittelbar nach dem niedergedrückten Aufstande der freien Aemter hatte der große Rath des Aargau's am 13. Januar 1841 die sämmtlichen aargauischen Klöster als staatsgefährlich aufgehoben. Diese Aufhebung war im offenbaren Widerspruch mit dem auf Begehren der päpstlichen Nuntiatur aufgenommenen Artikel XII der Bundesakte von 1815, durch welchen „der Fortbestand der Klöster" und „die Sicherheit ihres Eigenthums" den Kantonsregierungen gegenüber garantirt war, und erregte bei der Mehrheit der katholischen Bevölkerung im Aargau selbst und in der ganzen Schweiz großen Unwillen. Es lag darin nicht allein eine Verletzung des Bundes, sondern überdem, da dieselbe von einer Mehrheit protestantischer Mitglieder gegen katholische Institute und des Widerspruchs der großen Theils katholischen Minderheit ungeachtet durchgeführt worden war, eine empfindliche Störung der konfessionellen Ruhe und des konfessionellen Friedens. Der Tagsatzung lag die bundesrechtliche Pflicht ob, den Klöstern jene Garantie zu gewähren, obwohl zugleich das Recht, die Bedingungen und die Ausdehnung der Garantie, welche keine absolute sein konnte, festzustellen. Vorerst erklärte sie, daß jenes aargauische Dekret unvereinbar sei mit dem Artikel XII, dann aber nach vielfältigen Unterhandlungen im August 1843, durch die Wiederherstellung der Frauenklöster sei nun dem Bundesrecht Genüge geschehen. Die fortdauernde Aufhebung der Männerklöster, unter denen die reichen Abteien Muri und Wettingen, wurde hauptsächlich damit gerechtfertigt, daß ihre Herstellung für die Integrität und Ruhe des Kantons Aargau gefährdend wäre, es aber ein höherer Bundeszweck sei, für die Existenz und Sicherheit der Kantone zu sorgen, als für den Fortbestand der Klöster. Diese Entscheidung der Tagsatzung

Digitized by Google

war von einer Mehrheit beſchloſſen worden, die vorzugsweiſe aus proteſtantiſchen Ständen gebildet war, gegen eine Minderheit von katholiſchen Ständen. Dieſes Verhältniß und der Umſtand, daß gerade die reichen und bedeutenden Klöſter aufgehoben blieben, und daß geringes Vertrauen in die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit jener Begründung vorhanden war, waren nicht geeignet, das wach gewordene konfeſſionelle Mißtrauen zu beſchwichtigen und den Glauben an redliche Beachtung des Bundes zu beſtärken. Luzern und die katholiſchen Stände der innern Schweiz proteſtirten gegen die Entſcheidung und ſchloſſen ſich enger zuſammen. Einen Augenblick ſchien es, daß es damals ſchon zum Ausbruch eines Bürgerkrieges mit konfeſſioneller Färbung kommen werde. Doch verzog ſich das Gewitter wieder.

Unläugbar hatte die Abneigung der reformirten Bevölkerung gegen die Klöſter auch ihren Antheil bei jener Entſcheidung gehabt. Dieſe Sachlage war den Rechtsanſprüchen der Katholiken ebenſo ungünſtig als den Neigungen der radikalen Partei, welche ſich nun auf die Antipathien der Proteſtanten ſtützen konnte, förderlich. Nun kam aber ein neues Ereigniß hinzu, das in höherm Maße noch die Gegenſätze auf die Spitze trieb.

Jeſuitenfrage.

Die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg, denen ſich bald nachher Wallis, wo die Partei der „jungen Schweiz“ in blutigem Kampfe mit der „alten Schweiz“ erlag, beigeſellte, forderten im Februar 1844 durch ein Manifeſt, daß neuerdings auf die Kloſterfrage eingetreten und die ſämmtlichen aargauiſchen Klöſter hergeſtellt werden. Dieſem Antrage entgegen ergriff nun Aargau die politiſche Offenſive und brachte den Antrag an die Tagſatzung, daß die Jeſuiten aus dem Gebiete der Schweiz verwieſen werden. Der Orden der Jeſuiten im Wallis hergebracht und im Kanton Freiburg durch ſeine große Erziehungsanſtalt berühmt, war kurz zuvor auch nach Schwyz berufen worden. Eben damals wurde im Kanton Luzern die Berufung der Jeſuiten von einer durch Zahl und politiſche Stellung bedeutenden Partei eifrig betrieben.

Die Tagſatzung des Jahres 1844 betrachtete die Kloſterfrage als erledigt und wies mit großer Mehrheit den Antrag Aargau's,

der allgemein als eine Verletzung der Kantonalsouveränität betrachtet wurde, zurück. Hätte Luzern den Bitten der protestantischen und vieler katholischen Eidgenossen damals willfahrt, und wäre Luzern von der Berufung der Jesuiten abgestanden, so wären der Schweiz die innern Konvulsionen und Stürme erspart worden, welche vom Dezember 1844 bis zu Ende des Jahres 1847 den Bund erschüttert haben. Der extreme Radikalismus hatte zu jener Zeit eine Reihe von Niederlagen erfahren.

Die politischen Parteien.

Selbst in dem größten Kanton, in Bern, von wo aus der Radikalismus vornehmlich in den letzten Jahren gehalten und unterstützt worden war, erstarkte eine aus liberalen und konservativen Elementen vereinigte und den beiderseitigen Extremen entgegentretende Mittelpartei (die liberal-konservative) zusehends. In der französischen Schweiz, in Waadt und Genf besonders, hatte sie festen Boden gewonnen. In Zürich, wo die politischen Parteiprinzipien mit größter, selbst wissenschaftlicher Schärfe gelehrt und geübt wurden, hatten die Parteileidenschaften, während der Wahlkämpfe vom Jahr 1842 fieberhaft entzündet, nachher von ihrer Heftigkeit nachgelassen, und eine innere prinzipielle Vermittlung der Parteien stand in Aussicht. Gelang dieselbe, so konnte von Zürich aus während der Vorortsjahre 1845 und 1846 auch die konfessionelle, auf gegenseitige Achtung gegründete Befriedigung der Schweiz und eine höhere eidgenössische Politik, welche die wahren Resultate der Vergangenheit zu erhalten und zugleich die Bedürfnisse der neuen Zeit durch heilsame Reformen zu erfüllen strebte, ernstlich eingeleitet werden.

Aber Luzern, vom Aargau gereizt, zog eine extreme absolutistische Politik vor und berief die Jesuiten. Der radikalen Revolution entgegen erhob es die Fahne eines reaktionären Ultramontanismus. Den ungestümen Drang des neunzehnten Jahrhunderts vermeinte es mit den geistlichen Waffen des sechszehnten und siebzehnten niederzuschlagen. Die Folge war, daß der Radikalismus überall in der Schweiz wieder neubelebt und gestärkt, die Mittelparteien neuerdings zurück geworfen, den extremen Parteien der innere Friede hingeopfert und in dem ungleichen Kampf der auf sich beschränkten innern katholischen

Digitized by Google

Schweiz mit der gesammten äußern Schweiz jene unterworfen wurde.

Freischaaren.

Der Kanton Luzern selbst wurde zwei Mal von Freischaaren (Dezember 1844 und April 1845), welche im Einverständniß mit einer innern aufständischen Partei von Außen her eindrangen, feindlich überzogen. Beide Male erlagen die Freischaaren ihrer eigenen Verwirrung und Schwäche fast mehr als den Gegenanstalten der Luzerner Regierung. Aber die beiden gerechten Siege Luzerns über die Freischaaren hatten keine Wendung der Politik zur Folge. Der katholische Vorort wurde durch dieselben in seiner schroffen und einseitigen Richtung nur bestärkt. In der protestantischen Schweiz aber nahm die Gährung unter dem Volke mehr und mehr überhand. Dieses betrachtete die Jesuitenberufung an den Vorort Luzern als eine Pflanzung steten konfessionellen Haders, und fürchtete von derselben die Auflösung der Eidgenossenschaft und die Verhinderung jeden politischen Fortschritts. Das Volk hoffte daher nur von den äußersten Radikalen eine energische Bekämpfung dieser Uebel und warf sich ihnen in die Arme. Der geschlagenen Freischaarenpartei wurde in Bern durch eine kantonale Revolution die Regierung anvertraut. Im Waadtlande, in Genf erhoben kantonale Umwälzungen den Radikalismus auf den Schild. In Zürich, in St. Gallen, in Graubündten, allenthalben kam die liberal-radikale Partei zu höherem Ansehen und zur Herrschaft. Die Tagsatzung mißbilligte zwar und untersagte die Bildung bewaffneter Freischaaren, aber schon vor dem zweiten umfassenden Freischaarenzuge hatte sie ihren Beschlüssen keinen wirklichen Vollzug gegeben und nach demselben hatte derselbe Geist, welcher die Freischaaren zu ihrem Bruch des Landfriedens getrieben, für sich in den Kantonen legale Titel und Formen erobert.

Katholischer Sonderbund.

In der gesteigerten Gefahr verbanden sich die genannten VII katholischen Stände zu einem engern Bunde und organisirten sich gegen einen Angriff der äußern Schweiz militärisch. Es entstand im Jahr 1846 der sogenannte Sonderbund. Auch in ihm lag eine Verletzung des eidgenössischen Bundesrechts. Ein als politische und militärische Sondermacht organisirtes

Digitized by Google

Bündniß widersprach der Verbindung aller Kantone zu Einer Eidgenossenschaft. Es war ein Rückschritt in die Spaltungen der letzten Jahrhunderte, welche durch den Einen Bund der eidgenössischen Stände und durch die höhere Einigung des neunzehnten Jahrhunderts für immer überwunden schienen. Ueberdem erinnerte auch die ausschließlich katholische Färbung desselben nur zu deutlich an den Borromäerbund von 1586 und es lag in demselben eine Berufung auf die konfessionellen Leidenschaften. Der Sonderbund konnte als ein vorübergehender Akt der Nothwehr entschuldigt, aber nicht als eine bleibende politische Vereinigung gerechtfertigt werden.

Vermittlungsversuche und Krieg.

Alle Versuche, auch jetzt noch eine gerechte Vermittlung zu erzielen, scheiterten an dem Starrsinn und der Leidenschaft der innern Parteien und an der Kurzsicht, der Eifersucht und der Unentschlossenheit auch der auswärtigen Kabinette. Die beiderseits herrschenden extremen Parteien wollten den Kampf der Waffen. Die Tagsatzung, welche die Auflösung des Sonderbundes mit XII Stimmen beschlossen hatte, rief eine überlegene eidgenössische Armee, wiederum im Namen des Bundes von 1815, gegen diejenigen Stände in die Waffen, welche vorzugsweise an diesem Bunde festzuhalten und denselben vor der faktischen Erweiterung der Bundesgewalt durch willkührliche Zwölfstimmenmehrheit zu bewahren gesonnen waren. Es gab damals folgende drei Möglichkeiten: 1) Die streitenden Extreme rieben sich ernstlich an einander, aber ohne daß das eine das andere unterwarf: ein Fall, welcher bei einiger Entschlossenheit des Widerstands der katholischen Schweiz, die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hatte. Dann war wieder eine Vermittlung möglich, und sie wäre auch kaum sehr schwer geworden. Die hinreichend erörterten Grundsätze derselben waren vorerst Herstellung des konfessionellen Friedens. Diese setzte voraus, daß den Beschwerden und Ansprüchen der Katholiken in der Klosterfrage, ohne Aufgebung oder Erniedrigung der Staatshoheit, eine billige Rücksicht geworden, und daß den Besorgnissen und Reizungen der Protestanten durch freiwillige Entfernung der Jesuiten aus dem Vorort Luzern Rechnung getragen worden wäre. War so in die Gemüther eine friedliche Stimmung

Digitized by Google

neu gepflanzt und die Gleichberechtigung und innere Selbſtändigkeit der Konfeſſionen neu bekräftigt worden, ſo ließen ſich die politiſchen Differenzen leichter heben. Ernſte Maßregeln gegen jede Erneuerung des Freiſchaarenunweſens und die Auflöſung des Sonderbundes fanden dann wenig Widerſtand: und der Boden auch für eine immerhin nöthige Reform des Bundes war geebnet.

2) Der Sonderbund errang einen entſcheidenden Sieg. Im günſtigſten Falle konnte ſich an ihm die Macht des ſchweizeriſchen Radikalismus brechen, aber nie der Sieg ſo groß werden, daß ſich die äußere Schweiz der politiſchen Autorität des Sonderbunds gefügt hätte. Verſtand ſich der ſiegreiche Sonderbund zu keiner Vermittlung, ſo ſtand neuer innerer Kampf bevor, bis entweder die äußere Schweiz zum Siege oder es zu einer wahren Vermittlung kam.

Endlich der dritte Fall: Der Sonderbund wurde vollſtändig beſiegt. Dann war es gewiß, daß die herrſchende Partei das Geſetz gab und nicht bloß der Sonderbund aufgelöst, ſondern zugleich mit ihm auch der eidgenöſſiſche Bund von 1815 beſeitigt und von Grund aus die Bundesverfaſſung umgewandelt werde.

Sieg der Zwölfſtändemehrheit.

Der zuletzt genannte Fall iſt eingetreten. Der Widerſtand des Sonderbundes war über alle Maßen ſchwach und nichtig. Vor einer bloßen großartigen militäriſchen Demonſtration der Zwölfſtändemehrheit ſank jener zuſammen. Neue Revolution auch in den größern Sonderbundskantonen und der Sturz ſämmtlicher Regierungen in denſelben war die unmittelbare und nächſte Folge dieſer Niederlage. Auch Neuenburg, welches während des Krieges eine neutrale Stellung einzunehmen verſucht hatte und von den auswärtigen Mächten zum Sitze einer europäiſchen Konferenz in der Schweizerangelegenheit bezeichnet worden war, entging dem Stoße der Revolution nicht. Die Verbindung mit Preußen wurde zerriſſen, das Fürſtenthum abgeſchafft und der umgeſtaltete Kanton ſchloß ſich ganz an die herrſchende Richtung in der Schweiz an. Die Jeſuiten wurden nicht allein aus dem Vorort Luzern, ſondern auch aus den Kantonen Schwyz, Freiburg und Wallis ausgewieſen und ihnen das ſchweizeriſche Gebiet für die Zukunft verboten. Der

Digitized by

aargauischen Klosteraufhebung folgten nun weitere Aufhebungen der Klöster in andern Kantonen, ohne daß der Bund irgend einschritt.

Der Bund selbst, in dessen Namen noch jener Krieg gegen den Sonderbund erklärt worden, war nach dem Siege ganz unhaltbar geworden. Es hatte sich gezeigt, daß die Kraft der Kantonalsouveränität schwächer, daß das Gefühl der Gemeinschaft stärker geworden war, als man gedacht. Der neue Geist bedurfte wirklich auch neuer Formen. Auf neuen Grundlagen mußte nun die schweizerische Bundesverfassung umgestaltet werden.

Digitized by Google

Eilftes Buch.

Die Bundesverfassung von 1848.

Einunddreißigstes Kapitel.

Die allgemeinen Grundsätze.

Lage der Dinge. — Souveränität der Kantone und des Bundes. — Zwecke und Kompetenzen des Bundes. — Verhältniß zum Ausland. Verträge. — Militärkapitulationen. — Fremde Orden und Gehalte. — Militärwesen. — Zollwesen. — Freier Kauf. — Postwesen. — Münzregal. — Gleiches Maß und Gewicht. — Pulverregal. — Straßenwesen (Eisenbahnen). — Unterrichtswesen. — Grundrechte. — Rechtsgleichheit. — Keine konfessionellen Vorrechte oder Beschränkungen. — Niederlassungsrecht. — Schweizerbürgerrecht. — Sicherheit des Bürgerrechts. — Freie Religionsübung. — Preßfreiheit. — Vereinsrecht. — Petitionsrecht. — Gerichtsstand des Schuldners. Kein Arrest. — Abzugs- und Zugrechte. Freizügigkeit. — Postgeheimniß. — Verfassungsmäßiger Gerichtsstand. — Keine Todesstrafe für politische Verbrechen. — Auslieferung von Verbrechern. — Heimathlosigkeit. — Fremdenpolizei. — Sicherheitsmaßregeln gegen Seuchen.

Als die Tagsatzung die Umarbeitung der Bundesverfassung vornahm, waren die Zeitverhältnisse dem Werke ungewöhnlich günstig. Durch den leichten, aber in Folge massenhafter Erhebung aller Streitkräfte errungenen Sieg über den Sonderbund war der zähe Widerstand der innern Schweiz gegen die Bundesreform gebrochen und zugleich das Bedürfniß derselben allgemein fühlbar geworden. Der bisherige Parteikampf im Innern hatte einen vorläufigen Abschluß gefunden. Die Tagsatzung hatte freie Hand, Autorität und Macht, wie nie vorher, gewonnen. Von dem Auslande her waren keinerlei Hemmisse zu besorgen. Selbst

Lage der Dinge.

Digitized by Google

jeder Einfluß der Mächte auf die Neugestaltung der Schweiz war parallysirt durch die gewaltigen innern Erschütterungen in Frankreich, Deutschland und Oestreich, welche das Frühjahr 1848 so merkwürdig bezeichnen.

Mit Mäßigung und Entschlossenheit schritt die Tagsatzung vor. — Die frühern Erfahrungen hatten doch auch innerhalb der liberal-radikalen Partei mancherlei Warnungen zurückgelassen. Der Weg der helvetischen Einheitsrepublik wurde nicht wieder betreten. Das Föderativsystem ist im Allgemeinen die Grundlage auch des neuen Bundes geblieben, wenn es sich auch nicht ganz frei erhalten hat von der Verwechslung mit dem System des nationalen Einheitsstaates.

Souveränität der Kantone und des Bundes.

Die Souveränität der Kantone und damit ihre beziehungsweise staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit ist ausdrücklich als Regel anerkannt (Art. 1, 3 u. 5), die Beschränkung derselben durch den Bund somit als Ausnahme bezeichnet. Der Souveränität des Bundes ist mit Absicht nicht ausdrücklich erwähnt, obwohl auch diese sich in Wahrheit ebenfalls theils von selber versteht, theils aus dem ganzen Charakter der Verfassung mit innerer Nothwendigkeit folgt. Die Souveränität des Bundes tritt im Verhältniß zum Ausland sogar viel bestimmter hervor als die Souveränität der Kantone. In dieser Beziehung ist jene sogar die Regel, diese die Ausnahme. Im Innern aber ist dieselbe allerdings wesentlich beschränkt auf die gemeinsame Sphäre der allgemeinen eidgenössischen Bundesinteressen. Die Verfassung hat ihrer indessen nicht näher gedacht, weil die Tagsatzung besorgte, durch Erwähnung derselben den Streit der Theorie und zugleich Mißverständnisse der einen und Besorgnisse der andern hervor zu rufen.

Zwecke und Kompetenzen des Bundes.

Als Zwecke des Bundes und somit als leitende Ideen der Kompetenz des Gesammtstaates sind bezeichnet: 1) Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, 2) Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, 3) Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und 4) Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt (Art. 2).

Die beiden letztern Bundeszwecke, vorzüglich aber der vierte, sind eine Erweiterung des Kreises der Bundesbefugnisse. Die

Digitized by

Hinweisung auf die gemeinsame Wohlfahrt fördert im Prinzip das stäte Wachsthum der Zentralsphäre, je nach neu sich regenden Bedürfnissen, um so mehr, als der Entscheid, ob ein Gegegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränität gehöre, den Bundesbehörden selbst vorbehalten ist (Art. 74, 17). In diesen beiden Bundeszwecken sind geradezu die Grundlagen eines Gesammtstaates gegeben.

Indessen sind die Kompetenzbestimmungen für die Bundesgewalt, soweit sie im Einzelnen zur Zeit hervorgehoben sind, weit beschränkter, als diese allgemeinen Grundsätze, und enger, als der Organismus der Bundesbehörden erwarten lassen. Das Mißverhältniß zwischen der Großartigkeit des Organismus und der engen Begränzung der Bundeskompetenzen im Einzelnen ist augenfällig: und nicht mit Unrecht läßt sich der Verfassung vorwerfen, daß sie einem großen und kostbaren Pallaste gleiche, in welchem wenig Räume wirklich benutzt werden, oder einem Aktienetablissement mit prächtigen Werken, öfteren Generalversammlungen und zahlreichem Personale von Angestellten, aber kleinen Geschäften.

Verhältniß zum Ausland. Verträge.

1) Es kann nur allgemeine Billigung verdienen, wenn die Einheit der Schweiz vorzugsweise im Verhältnisse zum Auslande gewahrt wird. Das Recht, „Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen", wird ausschließlich dem Bunde zugetheilt und den Kantonen entzogen (Art. 8). Nur ausnahmsweise bleibt den Kantonen vorbehalten, „über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei" Verträge auch mit den auswärtigen Staaten abzuschließen (Art. 9).

Auch der amtliche Verkehr mit dem Auslande geschieht in der Regel entweder unmittelbar durch die Behörden und Beamteten des Bundes oder mittelbar unter deren Mitwirkung (Art. 10). Auch wenn die Kantone von sich aus und selbständig über die ihnen vorbehaltenen Gegenstände mit dem Auslande unterhandeln, so sichert doch die nothwendige „Vermittlung" des Bundesrathes die Kontrolle, daß solche Verträge Nichts enthalten, was

Digitized by Google

dem Bunde oder den Rechten andererer Kantone zuwider ist (Art. 10, 9. 74, 5).

Die im Interesse eines einfachen und raschen Geschäftsganges liegende Bestimmung, daß die Kantone „über die in Art. 9 bezeichneten Gegenstände" auch unmittelbar mit den untergeordneten Behörden und Beamteten eines auswärtigen Staates in Verkehr treten können, hat ohne Zweifel nicht die Meinung, daß dieselbe Befugniß der Kantonalbehörden mit Bezug auf den gerichtlichen Verkehr in privatrechtlichen Verhältnissen nunmehr aufhören müsse, weil ihrer hier nicht erwähnt ist. Vielmehr versteht sich diese Ausnahme so sehr von selbst und steht so fest in der Uebung der Staaten, daß es unnöthig scheinen mochte, an sie noch besonders zu erinnern.

Militärkapitulationen.

2) Durch das Verbot der Militärkapitulationen (Art. 11) hat der Bund sich selber und die Kantone beschränkt. Die Tagsatzung ging dabei von politischen Motiven aus. Sie hielt es mit der Politik der Schweiz nicht für vereinbar, daß „die Schweizer ihre Söhne an Könige abtreten, um die Völker in Knechtschaft zu halten"; von der sonderbaren Vorstellung befangen, daß Königthum und Knechtschaft der Völker sich gegenseitig bedingen. Seitdem so ziemlich alle zivilisirten europäischen Staaten auch die Volksrepräsentation und die Volksrechte anerkennen, ist jener Irrthum augenfälliger und jene Gefahr des Mißbrauchs bedeutend vermindert worden.

Allerdings hatten die bisherigen Militärkapitulationen auch ihre Schattenseite; aber im Großen hatten sie einerseits dazu beigetragen, die kriegerische Ehre der Schweizer stets frisch und glänzend zu erhalten, ihre militärische Tüchtigkeit fortzupflanzen und mittelbar die Sicherheit der Schweiz vor fremden Angriffen zu befestigen; anderseits hatten sie dem Uebermaß der schweizerischen Bevölkerung einen heilsamen Abfluß und vielen jungen Leuten eine geregelte und zureichende Existenz verschafft.

Zwar wird durch jenes Verbot nicht verhindert, daß nicht die Einzelnen doch in fremde Dienste laufen, wenn sie daselbst Aufnahme finden; aber es wird durch dasselbe die Regulirung der fremden Kriegsdienste gehindert, die Sorge für diese Klasse

Digitized by Google

der schweizerischen Bevölkerung sehr erschwert und die Gelegenheit zu günstigen Verträgen für die Schweiz vermindert.

Zeitgemäßer wäre es wohl gewesen, neben erhöhter Obsorge über die Militärkapitulationen von Seite des Bundes auch die Sorge für die Kolonisation in fremden Ländern als eine dringende und neue Bundesangelegenheit hervorzuheben: und es hätte sich auch wohl beim Abschlusse jener die Rücksicht auf diese verbinden lassen. Statt dessen hat die Verfassung jene untersagt und für diese wenigstens keine bestimmte Aussicht eröffnet.

Fremde Orden und Gehalte.

3) Das Verbot für die Mitglieder der Bundesbehörden und eidgenössischen Beamteten und Repräsentanten, von auswärtigen Regierungen Pensionen, Gehalte, Titel, Geschenke oder Orden anzunehmen oder früher erworbene Titel, Orden und Pensionen während ihrer eidgenössischen Amtszeit zu benutzen (Art. 12), in der Hauptsache wohlbegründet, hat doch eine Ausdehnung erhalten, welche den hergebrachten Formen des staatlichen Verkehrs in Europa zuwiderläuft, und verräth eine übermäßige Aengstlichkeit, die republikanische Tugend auch vor geringfügiger Versuchung sicher zu stellen.

Militärwesen.

4) Die Militäreinrichtungen des Bundes stehen in der engsten Beziehung zu den ursprünglichsten und wichtigsten Bundeszwecken; daher ist denn auch in diesem Zweige vornehmlich die Zentralität seit Jahren unaufhaltsam fortgeschritten. Schon seit alter Zeit war der Grundsatz „allgemeiner Wehrpflicht" in der Schweiz geübt worden. Ist er nun auch in der Verfassung ausgesprochen (Art. 18), so sind damit doch mancherlei Modifikationen und Ausnahmen nicht ausgeschlossen worden.

Auch nach dem neuen Bunde besteht das Bundesheer noch „aus den Kontingenten der Kantone" (Art. 19) und gehören die Truppen somit zunächst, und bis sie in den eidgenössischen Dienst gerufen werden, den Kantonen, erst von diesem Momente an der Eidgenossenschaft zu. Im Kantonaldienste die Kantonalfahne zu führen, ist nicht verwehrt; im eidgenössischen Dienste aber ist nur die eidgenössische Fahne gestattet und tritt auch eidgenössischer Sold ein (Art. 20).

Das nun verfassungsmäßig erweiterte Bundesheer besteht:

a) aus dem Bundesauszug der Kantone, zu 3 % der Bevölkerung berechnet; b) aus der Reserve, zu 1½ % angesetzt. Im Nothfall kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte der Kantone (die Landwehr) verfügen. Der Militärunterricht wird für einige Spezialwaffen (Genie, Artillerie und Kavallerie), ebenso der höhere Militärunterricht für alle Waffengattungen von dem Bunde selbst übernommen und auch für die Bildung der Instruktoren in denselben gesorgt; der den Kantonen überlassene Unterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung des Kriegsmaterials von Seite der Kantone überwacht und durch ein Bundesgesetz die allgemeine Organisation des Bundesheers bestimmt.

Stehende Truppen zu halten, ist der Bund nicht berechtigt, die Kantone dagegen sind es, aber nicht mehr als 300 Mann (Art. 13).

Zollwesen. 5) Das Zollwesen wird im Allgemeinen als Sache des Bundes erklärt, aber auch hier den Interessen und Rechten der Kantone umfassende Rücksicht getragen (Art. 23).

Das Recht der Kantone, Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf die früher schon von der Tagsatzung anerkannten oder bewilligten Zölle wird als bestehendes Recht respektirt, aber zugleich der Eidgenossenschaft vorbehalten, diese Zölle ganz oder theilweise gegen Entschädigung aufzuheben. Zugleich wird die Einleitung getroffen, allmählig ein schweizerisches Zollsystem einzuführen und zu entwickeln. Der Eidgenossenschaft wird das Recht zugesprochen, an der Schweizergrenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben, und zur Pflicht gemacht, jedenfalls die bestehenden einzelnen Transitzölle der Kantone und Gemeinden einzulösen (Art. 24).

Einige leitende Grundsätze über die Erhebung der Zölle sind beigefügt, welche darauf hinweisen, daß der fiskalische Charakter der Zölle nicht ausschließlich festgehalten, sondern die Berücksichtigung der industriellen und volkswirthschaftlichen Interessen auch damit verbunden werden soll. Die Stoffe, deren die einheimische Industrie bedarf, sowie die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände sollen möglichst gering tarirt, die Gegenstände des Luxus dagegen mit der höchsten Taxe belegt,

Digitized by Google

Transitgebühren und in der Regel auch die Ausgangsgebühren möglichst niedrig angesetzt werden (Art. 25).

Der Ertrag der schweizerischen Zölle wird vorerst unter die Kantone nach dem Maßstabe von 4 Batzen auf den Kopf vertheilt, sodann die Kantone, welche damit noch nicht für ihre aufgehobenen Zölle entschädigt sein sollten, für ihre weiter gehenden Ansprüche abgefunden. Der Ueberschuß verbleibt der Bundeskasse (Art. 26).

Freier Kauf.

Im Innern des Landes wird für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art freier Kauf und Verkauf und freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet. Ausnahmen bilden: a) das Salz- und Pulverregal, welche den Kantonen verbleiben; b) polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen, unter welchem Ausdruck wohl unzweifelhaft auch die Marktplätze mit verstanden sind; c) Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf (der Ausdruck ist etwas enge, Wuchergesetze wohl aber überhaupt vorbehalten); d) vorübergehende sanitätspolizeiliche Beschränkungen. Die unter b und d genannten Ausnahmen unterliegen übrigens der Kontrolle des Bundesrathes, dem derlei Verordnungen vor ihrem Vollzug zur Genehmigung vorzulegen sind und setzen gleiche Behandlung der Schweizerbürger mit den eigenen Kantonsbürgern voraus. e) Die anerkannten Separatzölle; f) die sogenannten in einzelnen Kantonen bestehenden Konsumogebühren auf Wein und andere geistige Getränke (Art. 29). Diese aufzuheben oder den Zöllen gleichzustellen scheute sich die Tagsatzung aus Rücksicht auf die Finanzsysteme einzelner Kantone. Indessen sind doch auch hier mancherlei erhebliche Beschränkungen kantonaler Finanzspekulation im Interesse der schweizerischen Produktion und des freien Verkehrs in die Verfassung aufgenommen worden. Sie dürfen nirgends ausgedehnt, noch neu eingeführt und schweizerische Erzeugnisse müssen günstiger angesetzt werden als auswärtige (Art. 32). Eigentliche Verbrauchssteuern anderer Art, z. B. auf Fleisch, Tabak, Getränke u. s. f., welche ohne Rücksicht auf Einfuhr verlegt werden, fallen in das Gebiet der

Digitized by Google

Kantonalsouveränität. In der Regel ist die neue Einführung von Zöllen, Weg- und Brückengeldern von Seite der Kantone nicht gestattet. Jedoch dürfen ausnahmsweise von der Bundesversammlung auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke (z. B. Brücken, Kanäle) zu unterstützen, welche von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kämen (Art. 31).

Postwesen. 6) Das Postwesen wird im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft von dem Bunde selbst übernommen, so jedoch, daß die Kantone für ihre Einnahmen von den bisherigen Kantonalposten entschädigt werden und bei Anstellung von Postbeamten und Bediensteten in jedem Kanton auf die Einwohner derselben Rücksicht genommen werden soll (Art. 33). Das Aufhören der bisherigen oft sehr kleinlichen und für den Verkehr wie für die betheiligten Kantone so schädlichen innern Postkrieges, die Einführung gleichmäßiger und (wenigstens im Durchschnitt) billigerer Postgebühren und die Erleichterung zum Abschlusse günstiger Postverträge mit dem Auslande sind in der That heilsame Folgen dieser Reform, wenn sie mit praktischem Geschicke durchgeführt wird. Im Uebrigen aber wäre eine zu starre Zentralisation des Postwesens, welches sich naturgemäß auch den besondern Verkehrsbedürfnissen und Sitten der Kantone anschließen muß, hinwieder ein großer Nachtheil und ist auch hier relative Selbständigkeit kantonaler Abtheilungen wünschbar.

Münzregale. 7) Das Münzregale ist den Kantonen entzogen und ausschließlich der Eidgenossenschaft zugetheilt worden (Art. 36). Sowohl die Festsetzung des Münzfußes (nicht nothwendig eines einzigen, indem die Rücksicht auf den französischen Münzfuß im Westen und Süden, die auf den deutschen Münzfuß im Osten und Norden der Eidgenossenschaft überwiegt) als die Ausprägung von Münzen ist nun in die Befugniß der Bundesgewalt gelegt.

Gleiches Maß und Gewicht. 8) Die Einführung des gleichen Maßes und Gewichtes im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach Maßgabe des bestehenden eidgenössischen Konkordates (vom Hornung 1836) wird ebenfalls dem Bunde zur Pflicht gemacht und damit

Digitized by Google

für die Zukunft das Prinzip anerkannt, daß auch die Bestimmung des Maßes und Gewichtes Bundessache sei (Art. 37 und 74, 11).

9) Die Fabrikation und der Verkauf des Schießpulvers (Pulverregal) wird ausschließlich dem Bunde zugeschieden (Art. 38); dagegen das einträgliche Salzregale auch ferner den Kantonen überlassen. Pulverregal.

10) Etwas schüchtern sind die Rechte des Bundes mit Bezug auf das Straßenwesen bestimmt. Man hat es nicht gewagt, den Bund bei Gestattung oder Errichtung von Eisenbahnen, welche über das Gebiet eines Kantons hinausreichen (und das wird in der Regel der Fall sein) ausdrücklich zu betheiligen, obwohl gerade hier das Bedürfniß, solche ihrer Bedeutung nach die Kantonsgrenzen überschreitende Anstalten des öffentlichen Verkehrs dem oft schwachen und kurzsichtigen Einflusse der Kantonsregierungen zu entziehen und dem mächtigeren und weitsichtigeren Einflusse des Bundes unterzuordnen, augenfällig ist. Nur das ist in der Verfassung bestimmt, daß der Bund das Recht habe, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen, und zu diesem Behuf auch die Expropriation anzuwenden (Art. 21) und mittelbar dadurch allerdings wenigstens die Errichtung (ob auch die Erwerbung?) von Eisenbahnen dem Bunde vorbehalten. Und indem der Art. 35 im Allgemeinen „die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat", dem Bunde zuschreibt, mag auch hier ein Anhaltspunkt gefunden werden für die Oberaufsicht des Bundes über bestehende Eisenbahnen von schweizerischer Bedeutung. Größere Bestimmtheit wird indessen hier vermißt. Straßenwesen (Eisenbahnen).

Wie es Straßen gibt, die ihrer Natur und Bestimmung nach nur Gemeinden, oder Bezirken, oder Kantonen dienen, so gibt es auch Straßen, deren natürliche Bedeutung nicht auf einzelne Kantone begränzt ist, welche daher in vorzüglichem Sinne eidgenössische Straßen genannt werden können. In hohem Maße gilt das von einzelnen Gebirgsstraßen. Hier

rechtfertigt sich daher auch eine bedeutendere Betheiligung der Bundesbehörden. Indessen wollte man doch auch in dieser Beziehung nicht weiter gehen, als bis zur Festsetzung jenes allgemeinen Oberaufsichtsrechtes, so daß die nächste Sorge, die Bestimmung der Anlegung, der Unterhalt und die Polizei auch über diese Gattung von Straßen nach wie vor den Kantonen anheim fällt und nur für den Fall der Vernachlässigung des Unterhalts solcher Straßen und Brücken mit Zurückhaltung des dem betreffenden Kantone zufallenden Antheils an den Zöllen und Postgebühren gedroht wird.

Unterrichtswesen. 11) Der Antrag, dem Bunde die Errichtung einer schweizerischen Universität und einer polytechnischen Schule zur Pflicht zu machen, ist bei der endlichen Festsetzung der Verfassung in die bloße Befugniß dieser Errichtung reduzirt (Art. 22) und der fernere Antrag, auch die Sorge für Lehrerseminarien auf den Bund zu übertragen, ganz beseitigt worden. Das gesammte Unterrichtswesen, mit Vorbehalt obiger Ausnahme, bleibt somit für die Kantone vollständig gewahrt. Eine schweizerische Akademie kam überall nicht zur Sprache.

Im Uebrigen ist die Kompetenz der Kantone in Gesetzgebung, Regierung, Rechtspflege, Kultus und Oekonomie im ausgedehntesten Sinne anerkannt. Der Bund mischt sich weder in die Zivil- noch in die Strafrechtspflege der Kantone. Es gibt kein gemeines schweizerisches Privat-, kein schweizerisches Strafrecht, keine gemeinsame Schuleinrichtungen, kein eidgenössisches Steuersystem. Selbst auf dem Gebiete des Handelsrechts, welches seiner Natur nach keinen partikularen Charakter hat, sondern dem allgemeinen Völkerverkehr angehört, wagte man nicht auf eine eidgenössische Gesetzgebung anzutragen. So wenig fühlt sich die schweizerische Bevölkerung als Eine Nation, so sehr treten die Stammesverschiedenheiten und die kantonalen Eigenthümlichkeiten in den Vordergrund.

Grundrechte. Bei Bestimmung der schweizerischen Grundrechte wich die Tagsatzung von der hergebrachten Praxis nur in einigen Punkten ab und vermied es, sich nach der Weise der Franzosen und der Deutschen auf eine ausgedehnte allgemeine Darstellung, beziehungsweise Erweiterung der Grundrechte einzulassen. Sie

Digitized by Google

entging dadurch der Gefahr, sich in abstrakte Theorien zu verlieren; aber auf der andern Seite fiel dieser Theil der Verfassung in Vergleichung namentlich mit den gleichzeitig bearbeiteten deutschen Grundrechten für die Schweizer sehr kärglich aus. Sie bestehen in Folgendem:

1) Der Bund übernimmt die Gewährleistung auch der durch die Kantonalverfassungen zugesicherten Volks- und individuellen Rechte (Art. 5).

Mittelbar werden dadurch noch mancherlei in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich bezeichnete Rechte unter den Schutz des Bundes gestellt, und zwar nicht allein die zur Zeit von den Kantonsverfassungen anerkannten, sondern auch die Rechte, welche in Zukunft in dieselben aufgenommen werden sollten. Indessen ist diese Gewährleistung doch beschränkt. Das Bundesgericht nehmlich kann Beschwerden von Privaten, oder Korporationen, oder Völkerschaften, oder einzelnen Theilen oder Klassen derselben über Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte nicht ohne weiters an Hand nehmen, sondern nur, insofern „solche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden" (Art. 105). Die Bundesversammlung aber hat die Befugniß, solche Klagen entweder von der Hand zu weisen, oder von sich aus darüber das Geeignete zu beschließen, nicht in Form eines Rechtsverfahrens, sondern politischer Erledigung, oder dieselben an das Bundesgericht zu rechtlichem Entscheide zu übermitteln (Art. 74, 8).

2) Rechtsgleichheit. Die „Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze" ist anerkannt, „alle Unterthanenverhältnisse und Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen" sind untersagt (Art. 4). Rechtsgleichheit.

Die Gleichheit vor dem Gesetze hat nur den Sinn, daß unter gleichen Bedingungen alle Schweizer gleichmäßig behandelt werden. Die allgemeinen Unterschiede zwischen Männern und Weibern, Volljährigen und Minderjährigen, sowie die besonderen mit eigenthümlicher Berufsweise oder amtlicher Stellung verbundenen Rechte, z. B. der Kaufleute, Beamteten, sind durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Das Verbot aller Vorrechte des Orts, der Geburt u. s. f.

ferner hat wieder nicht den Sinn, daß nicht z. B. mit dem Gemeindsbürgerrechte auch höheres (erbliches) Recht in der Gemeinde verbunden werden dürfe, noch den Sinn, daß korporative Verhältnisse und Rechte oder Familienstiftungen und dergleichen untersagt seien, sondern lediglich den Sinn, daß die politischen Vorrechte a) der Stadtbürger vor den Landbürgern, b) der ursprünglich herrschenden alten Landleute im Verhältniß zu den früher unterthänigen neuen Landleuten, c) der Patriziate unzulässig seien, beziehungsweise auch die Herrschaft einzelner Fürsten (des Fürsten von Neuenburg, der Aebte u. s. f.) erloschen seien und nicht hergestellt werden dürfen. Im Wesentlichen ist diese Bestimmung eine Erneuerung eines von Napoleon in die Mediationsverfassung aufgenommenen Artikels.

Keine konfessionellen Vorrechte und Beschränkungen.

3) Verwandt damit ist die Bestimmung des Art. 48, wornach alle Schweizerbürger *christlicher* Konfessionen in Gesetzgebung und gerichtlichem Verfahren *gleich* gehalten werden, somit keine (politischen oder bürgerlichen) *Vorrechte* und keine *Zurücksetzungen* auf die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses gegründet werden. Den *Juden* und ebenso erklärten *Nichtchristen* ist diese Gleichstellung noch nicht eingeräumt.

Niederlassungsrecht.

4) *Freies Niederlassungsrecht* für alle Schweizer, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, einen Heimathschein und ein Zeugniß sittlicher Aufführung beibringen, und sich ausweisen können, daß sie durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und ihre Familie zu ernähren im Stande seien (Art. 41). Jüdische Schweizer und ebenso Anhänger einer besondern Sekte oder kirchlichen Gemeinschaft außer der anerkanten christlichen Konfessionen haben dieses Recht nicht. Es steht somit den Gemeinden frei, solchen Personen, wenn sie nicht daselbst ein Bürgerrecht besitzen, die Niederlassung zu verweigern oder zu entziehen. Es versteht sich, daß es den einzelnen Kantonen unbenommen ist, in der Ausscheidung der konfessionellen und politischen Gebiete weiter zu gehen und die Niederlassung ganz unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse zu machen. Kleine Republiken, insbesondere die der Bergvölker, haben aber ein Interesse, fremdartige Elemente fern zu halten, welchen sie

Digitized by Google

nicht eben so leicht, wie größere Staaten und vorzüglich Städte freien Spielraum eröffnen, welche sie nicht eben so bequem wie diese gewisser Maßen verdauen können. Sie haben überhaupt eine entschiedene Abneigung gegen Ansiedlinge, die nicht in den wichtigsten Lebensbeziehungen mit ihnen gleichgeartet und gleichgesinnt sind. Daher jene Beschränkung in der bundesrechtlichen Nöthigung zur Niederlassung, und es kann in Frage kommen, sowohl ob hier der Eigenthümlichkeit besonders der Urkantone, welche die herrlichsten Thäler der Schweiz bewohnen und in Gefahr gerathen könnten, allmählig in die Abhängigkeit der reicheren und industriell-beweglichern Bevölkerung der äußern Schweiz zu kommen, genügende Rechnung getragen worden sei, als ob nicht die bedeutendere äußere Schweiz ein ausgedehnteres Maß freier Niederlassung und insbesondere eine schärfere Ausscheidung der konfessionellen Rücksichten vertragen könnte.

Naturalisirte Schweizer können dieses Recht erst geltend machen, nachdem sie fünf Jahre lang ein Kantonsbürgerrecht besessen haben.

In dem Niederlassungsrechte ist außer dem Rechte des Wohnsitzes in der Gemeinde auch das Recht freier Gewerbsausübung und Erwerbs von Grundeigenthum in eben dem Maße und unter denselben Bedingungen, wie die Bürger es haben, inbegriffen.

Schweizerbürgerrecht.

5) Neu ist die Anerkennung des Schweizerbürgerrechts. Vorher gab es fast überall in der Schweiz ein Gemeinde- und ein damit verbundenes Kantonsbürger-(Land-)recht; beide erblich. Durch die Bundesverfassung kommt nun das Schweizerbürgerrecht als drittes hinzu. Wie das Landrecht regelmäßig das Gemeindebürgerrecht zur Unterlage hat, so bildet jenes hinwieder die Unterlage des Schweizerbürgerrechtes. Die Konsequenz der Begriffe hätte erfordert, daß das Gemeindebürgerrecht in der Gemeindeverfassung, das Landrecht in der Kantonsverfassung und das Schweizerbürgerrecht in der schweizerischen Bundesverfassung seine Bedeutung und Beschränkung gefunden hätte. Durch den Artikel 42 aber wurde den Schweizerbürgern, welche in einem andern als ihrem Heimathskanton niedergelassen sind, das Recht eingeräumt, auch

Digitized by Google

in kantonalen Angelegenheiten gleich den Kantonsbürgern die politischen Rechte auszuüben, also an den Wahlen der Großen Räthe z. B. und an der Wählbarkeit für politische Kantonalämter Theil zu nehmen. Das Schweizerbürgerrecht greift somit auch in die Sphäre der Kantonsverfassungen ein und erzeugt so in Wahrheit ein zweites auf Schweizerbürgerrecht und Niederlassung beruhendes, von dem bisherigen auf Gemeinderecht basirten Landrecht verschiedenes, aber dem Effekte nach diesem gleichbedeutendes politisches Kantonsbürgerrecht. Beschränkt ist dasselbe übrigens theils durch das Erforderniß wenigstens zweijährigen Aufenthalts theils durch die Bestimmung, daß niemand zugleich in mehreren Kantonen politische Rechte üben dürfe.

Sicherheit des Bürgerrechts.

6) Es war ein alter eidgenössischer Grundsatz, der nun neuerdings seine Bestätigung gefunden hat, daß kein Kanton einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären darf (Art. 43), es wäre denn, daß derselbe anderwärts ein Bürgerrecht besäße. Neu und wohl zu weit geht die Beschränkung, daß kein Kanton einen Ausländer in das Bürgerrecht aufnehmen darf, wenn er nicht aus dem früheren Staatsverband entlassen worden. Bei der gegenwärtigen Kulturverbindung der Völker gibt es manche Fälle, in denen ohne Schaden für einen Theil und vielmehr zu beiderseitigem Nutzen ein Individuum zwei Bürgerrechte in seiner Person vereinigt.

Freie Religionsübung.

7) Das Prinzip freier Religionsübung ist nur mit Bezug auf die „anerkannten christlichen Konfessionen" anerkannt worden. So weit ist dasselbe übrigens immer ein erheblicher Fortschritt, vorausgesetzt, daß diese Freiheit nicht eine leere Phrase bleibt, sondern zur That wird. Eine Reihe von herkömmlichen Beschränkungen zum Theil in protestantischen Kantonen gegen den katholischen Gottesdienst, mehr aber noch in katholischen Kantonen gegen die reformirte Religionsübung müssen in diesem Falle verschwinden.

Den Kantonen und dem Bunde blieb übrigens mit Recht vorbehalten, „für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen

Digitized by Google

zu treffen." Nur dürfen diese Maßregeln nicht dahin führen, auf einem Umwege auch jene Freiheit wieder aufzuheben oder zu fesseln.

8) Kurz wird die Preßfreiheit gewährleistet, die nähere Bestimmung derselben und die Anordnung eines gesetzlichen Schutzes gegen den Mißbrauch derselben der Kantonalgesetzgebung überlassen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes. Da die Presse offenbar eine Institution ist, welche über die Gränzen des Kantonsgebietes hinausreicht, und eine im Wesentlichen gleichmäßige Auffassung und Ordnung der Preßfreiheit für das ganze Land wünschbar ist, so hätte sich hier wohl die Hinweisung auf ein Bundespreßgesetz gerechtfertigt. Ein solches wurde aber nur in dem beschränkten Sinne in Aussicht gestellt, als dadurch „der Presse gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden" mit Strafe gedroht wird. Preßfreiheit.

Zwar ist durch diese beschränkenden Bestimmungen die Möglichkeit eines umfassenderen Bundesgesetzes über die Preßfreiheit (nicht bloß ein Strafgesetz) nicht geradezu ausgeschlossen, aber doch sehr in den Hintergrund verwiesen.

9) Durch den Artikel 46, welcher das Recht der Bürger, Vereine zu bilden, gewährleistet, sind zugleich auch die Schranken dieses Rechts bezeichnet, „sofern solche weder in ihrem Zwecke noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind." Die Erfahrung hat die Schweizer darüber hinreichend belehrt, daß ein absolutes Vereinsrecht, wie es nun die deutschen Grundrechte proklamiren, mit der Sicherheit und der Ordnung des Staates sich nicht verträgt. In verschiedenen Richtungen sind seit dem Jahre 1830 eine Reihe von Regierungen und Verfassungen durch übermächtige Vereine gestürzt worden, und es sind hinwieder bestehende Regierungen durch den Einfluß unterstützender Vereine zu roher Faktionsherrschaft gedrängt und verdorben worden. Vereinsrecht.

Da aber die Bundesverfassung die nähere Regulirung des Vereinsrechts und die nähern Bestimmungen gegen den Mißbrauch desselben der Kantonalgesetzgebung überläßt

und zwar ohne Kontrolle der Bundesgewalt, so ist die Aussicht, daß diese Verhältnisse in unparteiischem Sinne und gleichmäßig geordnet werden, getrübt; denn die in den einzelnen Kantonen herrschenden Parteien, welche fast immer wieder auf Vereine sich stützen oder mit solchen verbunden sind, wittern leicht da „Staatsgefährlichkeit", wo auch andere politische Parteien Vereine bilden, und haben zugleich Scheu davor, den Mißbräuchen auch befreundeter Vereine entgegenzutreten.

Petitionsrecht.

10) Die Gewährleistung des Petitionsrechtes ist ganz allgemein ausgesprochen (Art. 47). Ueber die genauere Begränzung desselben ist Nichts bemerkt. Auch hier darf indessen als Meinung des Bundes vorausgesetzt werden, die Gesetzgebung über das Petitionsrecht in der Regel sei den Kantonen wieder freigestellt, soweit sich die Petitionen aber auf Bundesverhältnisse beziehen, der Bundesversammlung vorbehalten.

Gerichtsstand des Schuldners. Kein Arrest.

11) Seit dem Bestande der Eidgenossenschaft wird es als ein eidgenössisches Rechtsprinzip angesehen, daß der aufrecht stehende schweizerische und angesessene Schuldner für Schulden vor dem Richter seines Wohnorts gesucht und kein Arrest auf sein Vermögen außerhalb des Kantons, in dem er wohnt, gelegt werden dürfe [1]) (Art. 50).

Abzugs- und Zugrechte. Freizügigkeit.

12) Die Abschaffung der Abzugrechte im Innern der Schweiz und der Zugrechte von Bürgern eines Kantons gegenüber den Bürgern eines andern Kantons (Art. 51) ist im Wesentlichen schon zur Zeit der ersten helvetischen Revolution anerkannt und eingeleitet worden. Anderweitige Zugrechte, z. B. der Miteigenthümer eines Grundstücks gegenüber einem dritten Erwerber sind durch diese Bestimmung, welche den Abzug der Personen und ihres Vermögens und den Einzug und den Eigenthumserwerb der Schweizerbürger vor den Hemmnissen mittelalterlicher Abschließung frei erhalten will, nicht betroffen.

Die Anerkennung der Freizügigkeit (Art. 52) ist sogar im Verhältniß zu auswärtigen Staaten nun mit Recht als Regel anerkannt, und es sind nur Beschränkungen in Folge des

---

[1]) Vgl. Konkordat vom 15. Juni 1804 und 8. Juli 1818.

Digitized by

Gegenrechtes auswärtigen Beschränkungen gegenüber vorbehalten.

13) Im Interesse individueller Freiheit und zugleich des Kredites der öffentlichen Posten ist die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ausdrücklich gewährleistet (Art. 33). Eine Ausnahme ist nur insoweit zulässig, als sich eine gerichtliche Beschlagnahme von Privatpapieren überhaupt rechtfertigt. Selbst im Krieg muß die Regel geachtet werden, und nur wo das gesteigerte Interesse der Staatserhaltung ausnahmsweise in Zeiten großer Gefahr alle individuelle Freiheit strengerer Kontrolle unterwirft oder vorübergehend hemmt, ist auch hier weitere momentane Beschränkung unvermeidlich. Postgeheimniß.

14) Der Grundsatz, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstande entzogen und keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden dürfen (Art. 53) ist auch in den meisten Kantonalverfassungen anerkannt. Derselbe bezieht sich indessen keineswegs bloß auf die ordentlichen (urtheilenden) Gerichte im engern Sinne, sondern auf das ganze gerichtliche Verfahren. Außerordentliche, d. h. hier zu besonderem (namentlich politischem) Zwecke ernannte Verhörkommissionen, Verhörämter und Staatsanwälte sind nicht minder im Widerspruch mit jenem Prinzip, welches über die Freiheit und das Recht des Bürgers den Schutz der ordentlichen Rechtspflege verbreitet, und dieselben nicht der Behandlung oder Mißhandlung im einzelnen Falle ernannter und eben daher der Parteilichkeit verdächtiger Behörden überantworten läßt, als sogenannte „Spezialgerichte". Verfassungsmäßiger Gerichtsstand.

15) Die Abschaffung der Todesstrafe für politische Vergehen (Art. 54) ist wohl durch den Vorgang der französischen Nation im Februar 1848 veranlaßt worden. Der ursprüngliche Entwurf der Bundesverfassung erwähnte derselben nicht. Bei der allgemeinen Verwirrung der politischen Meinungen und Begriffe in unserer Zeit, in Folge welcher öfter die schwersten Staatsverbrechen als preiswürdige patriotische Handlungen angesehen und gepriesen und hinwieder politisch-nothwendige oder wenigstens gerechtfertigte Handlungen als schwarze Verbrechen beurtheilt werden, ist das Verbot der Todes- Keine Todesstrafe für polit. Vergehen.

Digitized by Google

strafe für politische Vergehen, zumal in kleinen Republiken, deren Stimmungen und Leidenschaften leicht erregbar und wechselnd sind, ein Gebot der Humanität.

Auslieferung von Verbrechern.

16) Die Auslieferung der Angeklagten von Seite eines Kantons an den andern soll durch ein Bundesgesetz näher regulirt werden (Art. 55). Ausnahmsweise wird jedoch den Kantonen das Recht zugesichert, die Auslieferung wegen eines politischen Vergehens oder eines Preßvergehens zu verweigern, somit auch den politischen Verfolgten anderer Kantone Asyl zu gewähren. Die religiösen Gegensätze seit dem XVI. Jahrhundert und die politischen Parteigegensätze besonders der neuern Zeit haben im Gegensatze zu dem ursprünglichen Rechte der ältesten Bünde, welches alle Orte verpflichtete, die von einem eidgenössischen Orte verfolgten Verbrecher ebenfalls zu verfolgen, diese Ausnahme hervorgerufen und gerechtfertigt. Der religiösen Verfolgung ist zwar nicht ausdrücklich gedacht; die analoge Anwendung aber auch auf derartige „Vergehen" ist indessen, zumal dieses Prinzip schon weit länger Anerkennung gefunden hat, als die rein politische Verfolgung, unbedenklich anzunehmen.

Daß das Asyl, welches den politisch Verfolgten anderer Kantone gewährt wird, nicht in eine wirkliche Beunruhigung ihrer Sicherheit ausarten dürfe, diese Beschränkung würde schon aus der Rücksicht auf die völkerrechtlichen Beziehungen befreundeter Staaten folgen; in dem eng verbündeten Gesammtstaate aber hat die Bundesgewalt ohne Zweifel Recht und Pflicht, dafür zu sorgen.

Heimathlosigkeit.

17) Die Heilung des alten Schadens der Heimathlosigkeit ist im weitesten Sinne dem Bunde vorbehalten und zur Pflicht gemacht (Art. 56).

Fremdenpolizei.

18) Im Interesse der politischen Sicherheit der Eidgenossenschaft ist dem Bunde das Recht eingeräumt, Fremde, welche jene Sicherheit gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen (Art. 57), wodurch sowohl das Asylrecht der einzelnen Kantone als das Niederlassungsrecht der Ausländer eine angemessene Beschränkung erleidet. Dagegen kann durch Ertheilung des Bürgerrechtes an Fremde von Seite eines Kantons der Zweck dieser Bestimmung in einzelnen Fällen noch

Digitized by Goog

vereitelt werden. Die Ausschließung des Ordens der Jesuiten und der ihm affilirten Gesellschaften von dem Schweizerboden (Art. 58) ist eine besondere Anwendung jenes Prinzips. Ihre Veranlassung findet sie in den Parteikämpfen, die der Neugestaltung des Bundes unmittelbar vorausgegangen sind und ihre nähere Formulirung ist das Resultat der Kriegsereignisse, welche den Sturz der Bundesverfassung von 1815 vollbracht haben.

Sicherheitsmaßregeln gegen Seuchen.

19) Bei „gemeingefährlichen Seuchen", worunter auch epidemische Krankheiten der Menschen inbegriffen sind, steht auch dem Bunde das Recht zu, schützende Maßregeln anzuorden (Art. 59).

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Der Organismus der Bundesbehörden.

Charakter des Bundesorganismus. — I. Bundesversammlung. A. Der Nationalrath. — B. Der Ständerath. — C. Befugnisse. — II. Bundesrath. — III. Die Bundesstadt. — IV. Das Bundesgericht.

Charakter des Bundesorganismus.

Während die Kompetenz der Kantone in ausgedehntem Maße anerkannt und gewahrt blieb, die des Bundes dagegen in ziemlich enge Gränzen eingeschlossen wurden, so ist dagegen die Organisation der Bundesbehörden sehr reichhaltig und vorherrschend einheitlich gestaltet. War die Bundesregierung in der Mediations- und der Restaurationsverfassung bloß kantonal, statt wahrhaft föderal organisirt, so ist sie in der neuen Bundesverfassung wieder nicht nach den Grundsätzen des Föderalismus, sondern nun im Sinne des Einheitsstaats unitarisch gestaltet. Und von den beiden Versammlungen, welche vereint die gesetzgebende Gewalt im Bunde und für die Bundesangelegenheiten ausüben, ist die eine, der Nationalrath, ebenfalls dem Einheitsprinzipe gemäß aus Abgeordneten des „schweizerischen Volkes" zusammengesetzt und nur in der andern, dem Ständerathe, der Charakter eines Föderativstaates beibehalten. Die einzige föderale Bundesbehörde ist so

zwischen zwei zentral gebildete Behörden in die Mitte gestellt. Damit ist aber die Gefahr erzeugt, daß entweder dieses Mittelglied von den beiden zentralen Gewalten, von denen jede in sich stärker ist, als jenes, mit der Zeit aufgerieben und der föderale Charakter desselben zerstört, oder, wenn es sich in diesem ungleichen Kampfe zu erhalten vermag, von da aus der zentrale Charakter wenigstens eines der beiden andern Glieder hinterher wieder beseitigt werde. Die innere Disharmonie, der Widerspruch in dieser Einrichtung ist um so auffallender, je mehr in allen übrigen Beziehungen, insbesondere in der Ausscheidung der Kompetenzen und der Organisation der Kantone die ausgebildete Selbständigkeit der Kantone dem Zentralitätsprinzip der Bundesorgane widerstreitet.

I. Bundesversammlung.

A. Der Nationalrath.

I. Bundesversamm. lung. A. Der Nationalrath.

Die Ereignisse, welche der Umgestaltung der Bundesverfassung vorhergingen, haben bewiesen, daß der Geist der eidgenössischen Gemeinschaft, der schweizerischen Nationalität an Stärke und Verbreitung sehr gewachsen sei. Daß diese Erfahrung bei der Bildung des gesetzgebenden Körpers Berücksichtigung erhielt, ist nur zu billigen. Die Tagsatzung, als Kongreß der Standesgesandtschaften, konnte für sich allein dem erwachten und groß gewordenen Nationalbewußtsein nicht ferner genügen. Es bedurfte eines eigenen Organs. Insofern entsprach die Errichtung eines Nationalrathes, welcher der Tagsatzung (dem Ständerath) an die Seite trat, dem Verlangen und dem Bedürfniß der Zeit.

Auch die Idee eines Bundesstaates begünstigte die Repräsentation der beiden in dieser Staatsform verbundenen Elemente und Staatsprinzipien. In dem Nationalrathe erhielt ähnlich wie in der Repräsentantenkammer Nordamerika's das (schweizerische) Gesammtvolk und die Nationalität und in dem Ständerathe erhielten, wie in dem nordamerikanischen Senate die Einzelstaaten (Kantone) und die partikulare Eigenthümlichkeit ihre Vertretung. So entstanden zwei Bestandtheile der Bundesversammlung, wenn man

will zwei Kammern derſelben, aber in ganz anderem Sinne, als wenn in dem Einheitsſtaate die Nationalrepräſentation ſelbſt zwiefach (demokratiſch und ariſtokratiſch, nach Quantität und Qualität) gegliedert wird.

Auch verdient es keinen Tadel, wenn bei der Eintheilung der Wahlkreiſe das Gebiet der Kantone berückſichtigt und der Grundſatz ausgeſprochen wurde, daß jeder Kanton oder Halbkanton berechtigt ſei, mindeſtens Ein Mitglied zu wählen. Es entſpricht dieſe Rückſicht der Doppelnatur eines Bundesſtaates.

Wohl aber opferte man die Reinheit des Prinzips, welchem der Nationalrath ſein Daſein verdankt, ohne alle Noth und zum Schaden einer wahren, ehrlichen und unparteiiſch angeordneten Vertretung des Schweizervolkes, als man es den Kantonen anheimſtellte, die ihnen zukommende Anzahl von Repräſentanten nach Willkühr hinwieder unter kleinere Wahlkreiſe zu vertheilen oder in größern Kreiſen mehrfach zu konzentriren, und eröffnete ſo einem engherzigen und leidenſchaftlichen Parteigeiſte ein weites Feld zu mancherlei Intriguen und unwürdigen Liſten. Einer Nation, welche eine Geſammtrepräſentation will, ziemt es nicht, die Bedingungen und Ordnungen ihrer eigenen Vertretung durch bloße Partikeln ihrer ſelbſt beliebig feſtſtellen zu laſſen, noch darf ſie dieſelbe der Verfälſchung der Faktionen Preis geben. Selbſt der bloße, wenn auch ungegründete Verdacht ſolcher Fälſchung iſt ein moraliſches Unglück und ſtört das Vertrauen in die Repräſentation. Wie es durch die Bundesverfaſſung feſtgeſetzt wurde, daß je auf 20,000 Seelen der Geſammtbevölkerung ein Mitglied gewählt werden (Art. 61) und dieſe Wahlen unmittelbar durch die Urwähler vollzogen werden ſollen (Art. 62), ſo mußte ſie konſequent auch für die Größe der Wahlkreiſe ſelbſt ſorgen.

B. Der Ständerath.

B. Der Ständerath.

Er iſt an die Stelle der Tagſatzung getreten, in der That aber nicht bloß der alte Name, ſondern auch das Weſen dieſes Inſtituts in ihm umgewandelt worden. Zwar dient er wie die Tagſatzung dazu, den Kantonen als Einzelſtaaten eine Vertretung im Bunde zu gewähren. Die Mitglieder werden wie

früher von den obersten Kantonalbehörden gewählt. Selbst die Gleichberechtigung der Kantone ist, da alle gleichmäßig Staatseinheiten sind, gewahrt und den größeren und einflußreicheren Kantonen dem republikanischen Geiste gemäß kein höheres Stimmrecht zugetheilt worden, als den kleinern und schwächern. Jeder Kanton hat zwei Abgeordnete, jeder Halbkanton einen zu ernennen.

Aber indem auch hier das System der Instruktionen gänzlich aufgegeben (Art. 79) und den Abgeordneten der Kantone ein freies individuelles Stimmrecht zuerkannt wurde, haben diese doch aufgehört, Gesandte der Kantone zu sein und ist der Ständerath nicht mehr ein Kongreß von Staaten, sondern nur eine Versammlung von Individuen, welche nach Kantonen und von Kantonen gewählt worden sind. Die engere Mandatsbeziehung zwischen den Kantonen und Abgeordneten ist unterbrochen, die Verantwortlichkeit dieser gegenüber den Kantonen aufgehoben.

C. Befugnisse.

C. Befugnisse. Den beiden Räthen kommt es zu, insofern sie sich einigen, Gesetze und Beschlüsse zu erlassen, welche in den Bereich des Bundes gehören. Jeder Rath hat für sich das Recht des Gesetzesvorschlags (Initiative); aber auch den einzelnen Kantonen ist ein Antheil an der Bundesgesetzgebung insofern eröffnet, als auch ihnen das Recht zugesichert ist, Gesetzesvorschläge zu machen und an die Bundesversammlung zu bringen (Art. 81).

Ferner: Abschluß von Verträgen zwischen der Eidgenossenschaft und auswärtigen Staaten, und soweit darüber Streit ist auch der Entscheid über die Zulässigkeit von Verträgen der Kantone mit dem Auslande.

Sodann: Anordnung von Maßregeln im Interesse der äußern Sicherheit der Schweiz und zur Aufrechthaltung der innern Ordnung, insbesondere auch die Intervention des Bundes in die Angelegenheiten der Kantone, wo diese nöthig und zulässig ist. Ihre Stellung ist somit nicht auf die Gesetzgebung beschränkt, sondern umfaßt auch, im

Digitized by

Widerspruch mit der Ausbildung des modernen Staats, welche die Thätigkeit des gesetzgebenden Körpers und die Funktionen der Regierung scharf sondert, die wichtigsten Regierungsangelegenheiten des Bundes. Offenbar wirkte hier die Erinnerung an das alte Recht der Tagsatzung ein und die Neigung der Zeit zum Mißtrauen gegen eine starke Regierungsgewalt.

Entscheid über staatsrechtliche Streitigkeiten der Kantone unter einander und über die Kompetenzen auch des Bundes im Verhältniß zu denen der Kantone.

Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege, in Folge welcher sie sogar zur obern Rekursbehörde über den Bundesrath wird, und die Ausübung des Begnadigungsrechts.

Die Erhebung von Geldbeiträgen der Kantone, Aufnahme von Darlehen, Bestimmungen über die Finanzen des Bundes.

Endlich: die Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Generalstabs und eidgenössischer Repräsentanten (Art. 74).

Für Wahlen, Begnadigungen und Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten treten die Mitglieder beider Räthe zu Einer Versammlung zusammen, berathen gemeinsam und entscheiden nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 80). Dieselbe Bestimmung wird wohl auch in andern Fällen, wo eine Vereinigung unerläßlich, und wenn beide Räthe getrennt entscheiden, unerhältlich ist, namentlich da noch zur Anwendung gebracht werden müssen, wo Regierungsgeschäfte die Thätigkeit der Bundesversammlung erfordern.

II. Bundesrath.

II. Bundesrath.

Eine föderale Organisation des Bundesrathes hätte erfordert, daß die Mitglieder desselben in organischer Verbindung mit den Kantonen geblieben wären. Würden die Mitglieder des Bundesrathes aus den Regierungen der Kantone genommen und zugleich Mitglieder der letztern verbleiben, so wäre der Zusammenhang zwischen Bundesregierung und Kantonsregierung erhalten und die Macht und die Einsicht

Digitized by Google

des Bundesrathes in dem Maße verstärkt und erhöht worden, als dieselben zugleich in ihren Kantonen fortdauerndes Ansehen und Einfluß besäßen und auch dort von dem Gang der Geschäfte und den Verhältnissen stets unterrichtet blieben.

Die neue Bundesverfassung schlug nicht diesen Weg ein, sondern zog es vor, eine zentrale Behörde zu schaffen, deren (sieben) Mitglieder von dem engern Zusammenhange mit den Kantonen abgelöst und denen es sogar untersagt wurde, irgend ein kantonales Amt zu bekleiden (Art. 85), eine Behörde, welche daher auch selbst nicht in persönlicher Verbindung mit den Kantonalregierungen verblieb, sondern im Gegentheil diesen als eine völlig getrennte, fremde gegenüber trat. Damit ist aber der Gegensatz der beiden Arten von Regierung schroffer geworden. Die Kantonalregierungen sind dem Bundesrathe keineswegs direkt untergeordnet, sondern nur insoweit, als die Kantone selbst den Anordnungen der Bundesgewalt sich zu fügen haben. Sie sind nicht dem Bundesrathe, sondern ihren kantonalen Großen Räthen verantwortlich und werden von diesen gewählt und erneuert. Ihre reale Macht ist, wenn auch auf ein kleineres Gebiet beschränkt, doch innerlich ausgedehnter, als die der Bundesregierung, welche äußerlich eine höhere Stellung einnimmt. Konflikte und Streitigkeiten zwischen den Kantonalregierungen und der Bundesregierung, heimliche und offene, werden daher nicht selten sein, und die getrennte Organisation begünstigt ihre friedliche Lösung keineswegs, sondern eröffnet vielmehr den Leidenschaften des Neides, der Eifersucht, des Mißtrauens und des Hasses den freiesten Spielraum.

Die sieben Mitglieder des Bundesrathes, an deren Spitze eines derselben als Bundespräsident den Vorsitz führt (Art. 86), aber ohne eine eigene Kompetenz zu haben, wie der Landammann der Schweiz in der Mediationsverfassung sie hatte, theilen sich in Departemente, jedoch nur mit Bezug auf Vorprüfung und Vorbereitung der Geschäfte. Der Entscheid bleibt dem Kollegium selbst vorbehalten (Art. 91).

Der Bundesrath ist in der Regel die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft, soweit nicht die Bundesversammlung selbst, welcher er untergeordnet ist, die ihr

vorbehaltenen Maßregeln anordnet. Er hat zugleich das Recht des Gesetzesvorschlags für Bundesgesetze, nicht aber weder ein Recht der Sanktion, noch ein Veto mit Bezug auf die Gesetze der Bundesversammlung. In der Regel stehen ihm die Wahlen zu eidgenössischen Aemtern zu. Er selbst wird nur auf 3 Jahre gewählt und unterliegt bei jeder Erneuerung des Nationalrathes selbst auch einer Erneuerung.

III. Die Bundesstadt.

III. Die Bundesstadt.

Der Wechsel der drei Vororte, wie die Bundesverfassung von 1815 ihn vorschrieb, hatte etwas Unbequemes. Aber es lag zugleich in demselben eine Anerkennung der hervorragenden historischen Bedeutung jener Orte für das ganze eidgenössische Bundesleben und er entsprach dem republikanischen Geiste, welcher eine bleibende, feste Konzentration scheut. Da die Atmosphäre, und nicht bloß die physische, sondern vornehmlich die psychische Atmosphäre einer Hauptstadt auf die Dauer immer einen großen Einfluß übt auf die Ansichten und Neigungen der Behörden, welche in ihr ihren Sitz haben, so war durch jenen Wechsel der Gefahr vorgebeugt, daß nicht die Gesinnung und der Geist Einer kantonalen Hauptstadt ein bleibendes Uebergewicht erlange auch auf die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten. Der Wechsel vertheilte diesen Einfluß auf diejenigen Orte, welche durch ihre Lage, ihre Beziehungen und ihre Erinnerungen am ehesten Anspruch auf solchen Einfluß hatten, und indem er diese Hauptorte gleichmäßig berücksichtigte und befriedigte, gab er auch der natürlichen Eifersucht derselben keinen Vorschub.

Die neue Bundesverfassung ging hinwieder von der Voraussetzung aus, daß Eine Hauptstadt als Sitz der Bundesgewalt genüge. Man scheute sich zwar, die Frage direkt und offen zu entscheiden, wohlbewußt, daß ein Entscheid darüber die Annahme der Bundesverfassung selbst gefährdet hätte. Aber damit war die innere Schwierigkeit solcher Konzentration nicht gehoben, sondern nur zugestanden und vorerst auch zugedeckt. Sobald die Verfassung angenommen war, mußte die Bezeichnung der Bundesstadt doch sofort vollzogen werden, obwohl sie be-

Digitized by

sonders zwischen den Ständen Bern und Zürich einen heftigen Kampf hervorrief. Der Stand Bern hatte in den eidgenössischen Ereignissen, welche die Umwandlung der Bundesverfassung einleiteten, im Sinne der Revolution den entscheidenden Impuls gegeben, der Stand Zürich aber seine naturgemäße Mission der Vermittlung und Reform nicht erfüllt. Es entsprach daher dem Ausgang der Parteikämpfe, daß Bern zur Hauptstadt des Bundes erhoben wurde.

IV. Das Bundesgericht.

IV. Das Bundesgericht.

Die Besetzung des Bundesgerichtes ist wieder zentral und ohne Rücksicht auf die kantonalen Gerichte organisirt. Das aus 11 Mitgliedern bestehende, von der Bundesversammlung je auf 3 Jahre gewählte Bundesgericht ist vornehmlich Zivilgericht (Art. 101.) und urtheilt über privatrechtliche Streitigkeiten zwischen den Kantonen oder dem Bund und einem Kanton, oder, wenn der Bund von Privatpersonen oder Korporationen belangt wird, sowie über die Fälle von Heimathlosigkeit. Inwiefern es auch bei Beurtheilung von Straffällen, welche in den Bereich des Bundes gehören und in welchem Geschworene urtheilen, mitzuwirken habe, ist nicht näher bestimmt. Vor das eidgenössische Strafgericht gehören: a) Ueberweisungen der eidgenössischen Beamten wegen Amtsvergehen; b) Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthaten gegen die Bundesbehörden; c) Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht; d) politische Vergehen bei Interventionen (Art. 104). Staatsrechtliche Streitigkeiten kommen nur insofern zur Beurtheilung des Gerichts, als sie von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden (Art. 105).

Zwölftes Buch.

Der ſtaatliche Charakter der Schweiz.

Dreiunddreißigſtes Kapitel.

Die Schweiz im europäiſchen Staatenſyſtem.

Die Schweiz als republikaniſches Wiederbild des monarchiſchen Europas. — Neutralität. — Folgerungen.

Die Schweiz als republikaniſches Wiederbild des monarchiſchen Europas.

Das eigenthümliche Verhältniß der Schweiz in dem europäiſchen Staatenſyſtem iſt in dem Worte bezeichnet: Die Schweiz iſt das republikaniſche Wiederbild des monarchiſchen Europas. In dem Worte liegt der Schlüſſel, welcher die Einſicht in die wahre Politik der Schweiz dem Auslande gegenüber und des Auslandes in ſeiner Beziehung zur Schweiz eröffnet.

Die Schweiz bedarf einer eigenthümlichen Aufgabe in Europa, um als beſonderer Staatenkörper beſtehen und leben zu können und in ihrer und der Geſchichte Europas iſt dieſe Aufgabe auch in großen Zügen offenbar geworden. Mitten im Innern und auf der Höhe Europas gelegen und im Beſitz der wichtigſten Gebirgspäſſe, iſt ſie wie eine gewaltige von der Natur ſelbſt erbaute Burg und zugleich wie ein herrlicher europäiſcher Garten zwiſchen Deutſchland und Italien, Frankreich und Oeſtreich hinein geſtellt. Ihre Bevölkerung iſt nicht aus

einem ihr eigenen Volksſtamme hervorgegangen. Die älteſte Schweiz hat ſich aus dem deutſchen Reiche abgelöst, und der größere Theil der ſchweizeriſchen Bevölkerung, wenn auch von den frühern helvetiſchen Bewohnern des Landes her ſich in ihrem Blute noch eine bedeutende Beimiſchung galliſcher Elemente erhalten haben mag, gehört doch mit Bezug auf Abſtammung, Sprache und Kultur im weitern Sinne zu der deutſchen Nation. Die Bevölkerung der weſtlichen Schweiz, romaniſch-keltiſchen Urſprungs, iſt in ähnlicher Weiſe durch Blut, Sprache und Sitte als ein Familienglied der franzöſiſchen Nation zu betrachten. Im Süden der Schweiz iſt auch die italieniſche Nationalität in einigen Bruchſtücken, welche mit der Schweiz verbunden wurden, repräſentirt. Dieſe Völkertheile hat dennoch die Schweiz im Verlauf ihrer Geſchichte unter ſich geeinigt und denſelben ein eigenthümliches politiſches und ſittliches Gepräge aufgedrückt, durch welches ſie — trotz der innern Verwandtſchaft mit den großen die Schweiz umlagernden Nationen — hinwieder von dieſen ſcharf geſondert und als eine eigenthümliche Völkerfamilie ausgeſchieden werden.

Während ſich die europäiſchen Völkermaſſen ſeit dem Mittelalter immer mehr in große monarchiſche Staaten konzentrirt haben, hat im Gegenſatze zu dieſer Entwicklung die Schweiz ihre republikaniſche Mannigfaltigkeit entfaltet, wie ſie zuletzt die einzige europäiſche Republik von Erheblichkeit geblieben iſt. Dieſer Gegenſatz der Staatsformen und der politiſchen Bildung, Sitten und Ideen unterſcheidet vornehmlich die Schweiz von den übrigen europäiſchen Staaten und charakteriſirt ihre beſondere Aufgabe. Würde Frankreich — ſeit dem März 1848 wieder „eine Republik ohne Republikaner“ — wirklich und auf die Dauer republikaniſch werden, würde auch in Deutſchland gegen die Wahrſcheinlichkeit der Dinge, die Republik obſiegen, ſo hätte damit auch die Schweiz ihre eigenthümliche Bedeutung verloren, und es beſtände kein zureichender Grund für deren Sondereriſtenz mehr. Die franzöſiſch-ſchweizeriſchen Republikaner würden ſich naturgemäß an die franzöſiſche Republik, die deutſchen Schweizer an die deutſche Republik anſchließen, und in der Verbindung mit der ſtammverwandten

und nun auch politiſch gleichgearteten Nation eine vollere Befriedigung ſuchen, als in dem Zuſammenhalte mit den in anderer Sprache redenden Eidgenoſſen. Die hiſtoriſchen Erinnerungen und Beziehungen der deutſchen und wälſchen Schweiz wären dann ein zu ſchwaches Band, das durch die lebendige und täglich verſtärkte Anziehungskraft der Nationalität leicht zerriſſen würde.

Umgekehrt würde in der Schweiz je durch allmählige und dauernde Konzentration der öffentlichen Gewalt in Einer Hand das monarchiſche Prinzip zur Anerkennung kommen, was immerhin noch weniger wahrſcheinlich iſt, als die Republikaniſirung Deutſchlands, ſo wäre damit auch zugleich die europäiſche Bedeutung der Schweiz von Grund aus umgewandelt; eine fürſtliche Schweiz könnte im europäiſchen Staatenſyſteme nur eine ganz untergeordnete Stellung neben und unter andern Fürſtenthümern von drittem Range erhalten.

Wie Europa aus Monarchien beſteht, ſo beſteht die Schweiz aus Republiken, und wie Europa die Gegenſätze der großen, zwar nahe verwandten, aber doch durch Sprache und Geſchichte verſchiedenen Nationalitäten und Konfeſſionen in ſich hat, ſo birgt auch die Schweiz in ihrem Schooße großen Theils die nämlichen Gegenſätze, nur in kleinerem Maßſtabe und innerhalb engerer Gränzen.

Eben darum hat die Schweiz den Beruf, die moraliſchen und geiſtigen Fragen, welche die Zeit an Europa richtet, in ihrer republikaniſchen Weiſe ſelbſtändig zu behandeln und für ſich zu erledigen. So hat ſie ſeit dem XVI. Jahrhundert die Frage der kirchlichen Reform und des Verhältniſſes der Katholiken und Proteſtanten in ihrer Weiſe zu löſen geſucht. So haben von jeher die ſchweizeriſchen Parteikämpfe für das große Drama, welches europäiſche Geſchichte heißt, die Bedeutung eines beſondern Vorſpiels oder Zwiſchenſpiels oder Nachſpiels gehabt. So ging der franzöſiſchen Revolution zu Ende des XVIII. Jahrhunderts die Genferrevolution als Vorſpiel vorher und folgte die helvetiſche Revolution als Nachſpiel nach. Die Napoleoniſche Mediation und Herſtellung der Schweiz war ein glücklicheres

Digitized by Google

Zwiſchenſpiel als die gleichzeitige Napoleoniſche Mediation beziehungsweiſe Zerſtörung des deutſchen Reiches. Und ſelbſt die große europäiſche Revolution des Frühjahrs 1848 wurde durch die ſchweizeriſchen Volksbewegungen von 1845 bis 1847 deutlich genug vorgebildet und eingeleitet.

Neutralität. Auf dieſer großen und eigenthümlichen Miſſion der Schweiz in Europa beruht auch ihre Neutralität. Die ganze Geſchichte der Schweiz ſeit den Burgunder- und den italieniſchen Kriegen weist auf die Neutralität der Schweiz hin als eine Grundbedingung ihrer Exiſtenz und ihrer Wohlfahrt. Ihr verdankt dieſelbe auch ihren faſt dreihundertjährigen nur durch kurze innere Kämpfe ein paar Mal unterbrochenen Frieden im Verhältniß zu den ſie umgebenden vielfach durch ſchwere Kriege heimgeſuchten europäiſchen Staaten.

Dieſe Neutralität bezeichnet ſomit für die Schweiz eine nicht bloß negative und allerdings dann unmännliche Politik der Theilnahmloſigkeit an dem Kampfe der europäiſchen Staaten über die höchſten menſchlichen Güter und die wichtigſten Völkerintereſſen. Die Schweiz iſt vielmehr zu Gunſten ihrer eigenen großen Miſſion ausgeſchloſſen von einem mitwirkenden, thätigen Antheil an der europäiſchen Politik, damit ſie deſto ungeſtörter und ſicherer in ſich ſelber das Abbild der europäiſchen Politik im Kleinen darſtelle und die europäiſchen Aufgaben für ſich frei zu löſen unternehme. Ihr mittelbarer Antheil an der Entwicklung Europas wird dadurch ſehr viel wichtiger und bedeutungsvoller, als ihre unmittelbare Theilnahme an den politiſchen und militäriſchen Kämpfen Europas je werden könnte. Weder ihre geiſtigen noch ihre materiellen Kräfte ſind groß genug, um in Verein mit denen der mächtigeren europäiſchen Staaten und Nationen eine andere als eine durchaus untergeordnete Bedeutung zu haben, aber ſich ſelbſt überlaſſen und hinwieder frei erhalten von jedem leitenden fremden Einfluſſe iſt die Schweiz reich genug an innern Gegenſätzen und Kräften, um ſich an eine ſelbſtändige Erörterung und Erledigung der Zeitfragen wagen zu können. Die Schweiz hat ihre kleinen Stürme für ſich. Würde ſie den großen geöffnet, oder würde ſie ſich ſelber hinaus wagen in

Digitized by Google

thörichter Verblendung, ſo wäre ſie durch ihre Lage zwiſchen den großen Nationen Europas und durch ihre Gebirge der heftigſten Brandung ausgeſetzt. Auch das hat die Schweiz erfahren, als ſie zur Zeit der helvetiſchen Revolution ihre Neutralität aufgegeben hatte. Nie war ſie ſchwächer, ihre Anſtrengungen nie fruchtloſer als damals. Ihr Boden wurde von fremden Heeren zertreten, ihre Freiheit war zerriſſen und gebunden. Unbekümmert um ihre Wohlfahrt wurde ihr geſegnetes Friedensland von den Mächten zum verheerten Schauplatz des Völkerkrieges entſtellt.

Einfache Folgen und nähere Beſtimmungen dieſer Grundanſicht ſind dieſe Sätze: Folgerungen.

1) Die Schweiz hat *nicht den Beruf*, an der *großen europäiſchen Politik* einen *unmittelbaren Antheil* zu nehmen. Wenn dieſe ſich um Fragen bewegt, an welchen auch die Schweiz ein großes inneres Intereſſe hat, ſo mag die Schweiz wohl die europäiſche Entwicklung mit Aufmerkſamkeit verfolgen und beachten, aber ſie iſt durch höhere Intereſſen zurückgehalten, durch Bündniſſe mit einzelnen auswärtigen Mächten oder durch diplomatiſche Betheiligung einen unmittelbaren Einfluß auf die Erledigung zu üben.

2) Dagegen bleibt die *mittelbare* Theilnahme der Schweiz, hauptſächlich durch *ſelbſtändige eigene* Behandlung und Löſung der europäiſchen Aufgaben in republikaniſchem Sinne *nicht* ausgeſchloſſen, ſondern iſt vielmehr ihre Pflicht und ihr Beruf.

3) Ebenſo wenig ſind die *einzelnen Schweizer* abgehalten, *im Auslande individuel* und nach *freier Selbſtbeſtimmung* an der europäiſchen Politik auch ihren unmittelbaren Antheil zu nehmen, ohne daß deßhalb die Schweiz ſelbſt als Staat in dieſe Kämpfe verwickelt wird. Seitdem die Schweiz ſich auf ſich ſelbſt zurückgezogen und beſchränkt hat, iſt auch fortwährend ein Theil der ſchweizeriſchen Bevölkerung hinaus geſtrömt, und hat auch ihre kriegeriſche Tapferkeit und Treue in den europäiſchen Kämpfen vielfältig geübt und bewährt, und in ähnlicher Weiſe haben ſich auch, je früher und voller die politiſche Bildung in der Schweiz heranreifte, einzelne Schweizer

desto öfter an den politischen Kämpfen Europas in verschiedenen Stellungen und Richtungen betheiligt und hat auch die Schweiz durch diese ihre Söhne mittelbar einen oft nicht unbedeutenden Einfluß geübt.

4) Auch die Theilnahme der europäischen Staaten an der schweizerischen Politik darf nicht eine unmittelbare werden, sondern muß sich darauf beschränken, eine mittelbare zu bleiben. Europa darf der Schweiz nicht vorschreiben, wie sie die Fragen der Zeit aufzufassen, wie zu beantworten habe. Es liegt in Europas eigenstem Interesse, die Freiheit der Schweiz hier in vollem Maße gewähren zu lassen, und nie darf der Charakter der europäischen Politik der Schweiz gegenüber in Domination oder auch nur in Vormundschaft übergehen. Es ist für Europa ein geringeres Uebel, wenn die Schweiz jene Fragen fehlerhaft behandelt und eine falsche Lösung vornimmt, als wenn sie in der freien und selbständigen Erledigung gehemmt wäre, und je eigenthümlicher die republikanische Natur und Aufgabe der Schweiz ist, desto weniger geziemt es dem monarchischen Europa, sich in ihre Angelegenheiten einzumischen.

5) Der mittelbaren Einwirkung Europas dagegen kann und darf auch die Schweiz sich nicht entziehen. Durch unzählige Fäden ist sie mit Europa innerlich verbunden: und was insbesondere der deutsche und der französische Geist hervorbringt und umgestaltet, wird auch in den stammverwandten Völkerschaften der nahen Schweiz Aufnahme finden und auf deren Zustände mächtigen Einfluß üben. Diese mittelbare Wirkung des Auslandes ist so groß und äußert sich so massenhaft und unabweisbar, daß gerade hierin ein Grund für die kleine Schweiz liegt, sich mit großer Vorsicht vor allzu häufigem oder übermäßigem Einflusse einzelner ausländischer Individuen zu hüthen, welche unmittelbar sich mit schweizerischen Angelegenheiten beschäftigen. Das Verhältniß der Schweiz zu den einzelnen Fremden auf der einen und ganzen auswärtigen Nationen auf der andern Seite, ist hier geradezu eine Umkehrung des Verhältnisses der europäischen Staaten theils zu den

einzelnen Schweizern, theils zu der Schweiz im Ganzen.

6) Nicht zum Angriff iſt die Schweiz beſtimmt, ihre natürliche Politik trägt keinerlei offenſiven noch aggreſſiven Charakter. Sie bedarf eben deßhalb keines ſtehenden Heeres und ſelbſt weniger diplomatiſcher Agentſchaften. Aber, um nöthigenfalls einem Angriffe von Außen kräftigen Widerſtand leiſten zu können, dazu muß ſie ſtets gerüſtet und entſchloſſen ſein. Dazu bedarf ſie einer ausgedehnten und wohlgeübten Volkswehr, und in dieſer Beziehung iſt es ihrer Lage ganz angemeſſen, wenn ſie auch den diplomatiſchen Anſprüchen des Auslandes ſtets mit kalter Beſonnenheit, mißtrauiſcher Umſicht und entſchiedenem Unabhängigkeitsgefühl begegnet.

7) Die Schweiz iſt von Gott zu einem europäiſchen Friedenslande beſtimmt, deſſen Gränzen auch die großen Völkerbewegungen und Kriege nicht durchbrechen dürfen; ſie iſt ein großes Aſyl, worin auch die verfolgten und müden Kämpfer einen Ruheplatz finden ſollen.

Solches Aſyl zu gewähren iſt eine edle und ehrenvolle Sitte der Schweiz. Ihre großherzige und freie Gewährung aber, gleichviel welcher politiſchen oder religiöſen Richtung der Verfolgte zugehöre, ſetzt als nothwendige Bedingung voraus, daß der Aufgenommene wirklich Ruhe ſuche und ſich des Aſyls durch ſein Benehmen würdig erweiſe. Die ausgedehnte Geſtattung des Aſyls und die entſchiedenſte Strenge, wenn dasſelbe mißbraucht wird, ergänzen ſich gegenſeitig und ſind beide zugleich nöthig, ſoll der politiſche Charakter der Schweiz rein erhalten bleiben. Sie darf nimmermehr zugeben, daß ihr geſichertes und befriedetes Gebiet als Verſteck benutzt werde, um von da aus ungeſtraft die umliegenden Staaten zu verletzen und zu befehden.

8) Die Neutralität der Schweiz iſt ihre regelmäßige Eigenſchaft, ihr normales Recht. Ausnahmsverhältniſſe erheiſchen auch hier eine Ausnahmspolitik. Wird die Schweiz aus ihrem Frieden durch einen Angriff von Außen her aufgeſchreckt, wird ihre Neutralität nicht reſpektirt und ſind die Umſtände von der Art, daß eine einfache Abwehr der Verletzung ihre eigenen

Kräfte übersteigt oder zur Sühne des Friedensbruchs ungenügend erscheint, so versteht es sich, daß sie darin hinreichende Veranlassung findet, auch ihrerseits vorübergehend den Boden der Neutralität zu verlassen und sich, wenn es ihr zweckmäßig scheint, nicht bloß für sich allein, sondern in enger Verbindung mit den Gegnern ihres Feindes an dem Kampfe zu betheiligen.

9) Auch der Rang der Schweiz in der großen Staatenfamilie entspricht ihrer eigenthümlichen Bedeutung in Europa und ist größer, als der kleine Umfang ihres Gebietes und die kleine Zahl ihrer Bevölkerung erwarten lassen. Die Anerkennung dieser Wichtigkeit ist schon dadurch sichtbar geworden, daß seit sehr langer Zeit einzelne Mächte sich regelmäßig in der Schweiz durch Botschafter vertreten lassen [1]).

Vierunddreißigstes Kapitel.

Innere Gestaltung der Schweiz.

Föderaler Charakter. — Allianz und Staatenbund. — Staatenbund und Bundesstaat. — Aussichten.

Föderaler Charakter.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist aus Bünden einzelner Republiken (Städte und Länder) entstanden und groß geworden. In der Vereinigung suchten und fanden dieselben höhere Sicherheit für ihr eigenthümliches Dasein, für ihre Selbständigkeit und ihre Freiheit. Da kein Staat das Urprinzip seiner Entstehung aufgeben kann, ohne unterzugehen, so muß die Schweiz, wenn sie sich erhalten will, dem föderalen Prinzipe, das sie ins Leben gerufen hat, treu bleiben. Gibt

[1]) Wenn der Schweiz „königliche Ehren" im diplomatischen Verkehre zugestanden werden, so ist dieser Ausdruck zwar für die Republik unpassend, ist aber immerhin ein Zeichen, daß die Schweiz unabhängigen Königreichen nicht nachstehe und kleinern Fürstenthümern vorgehe. Vgl. Henke: Oeffentl. Recht der Eidgenoss. S. 76.

Digitized by Google

sie dasselbe auf gegen das der Einheit, so legt sie Hand an ihr Lebensprinzip.

Die äußere Natur der Schweiz zeichnet sich aus durch höchste Mannigfaltigkeit der Formen, Verhältnisse und Gegensätze. Auf diesem Reichthum an Gestaltungen beruht die in ihrer Art einzige natürliche Bedeutung der Schweiz in Europa und großen Theils auch ihre Schönheit. Auch sie weist auf eine entsprechende politische Mannigfaltigkeit der Bildungen und Zustände hin und eben darum wieder auf den Föderalismus.

Die ganze Geschichte der Schweiz bewegt sich zunächst in den einzelnen Republiken, aus denen sie besteht. Das politische Leben des Volkes ist von jeher vorherrschend kantonales Leben gewesen. Nur in gemeinsamen großen Krisen und Gefahren handelt die Schweiz als Ganzes. Selbst in den großen Kriegen der Eidgenossenschaft während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts war es nicht ein gemeinsamer Organismus, welcher ihre Kräfte von Einem Centrum aus durchdrang und leitete, sondern die innige Verbrüderung, die Gemeinschaft der eidgenössischen Gesinnung, gab ihren Unternehmungen Einheit und Kraft. Kaum waren die Krisen überstanden, so pflegte jeder Ort wieder für sich zu leben, nach eigenem Ermessen und in eigener voller Freiheit.

Die gemeinsamen Feste und freien Verbindungen der Schweizer tragen denselben Charakter. In gehobener Feststimmung erfreut sich der Schweizer der gemeinsamen Verbrüderung. Sowie er aber zu seinem täglichen Wirkungskreise übergeht, so herrscht von neuem das kantonale Bewußtsein vor, und selbst der wechselnde Ort der eidgenössischen Feste gibt diesem neben dem gemeinsamen eidgenössischen ein eigenthümliches kantonales Gepräge.

Der republikanische Charakter der Einzelstaaten, aus denen die Schweiz zusammengesetzt ist, widerstrebt ebenso einer durchgreifenden Einheitsverfassung. Die höchste Einheit und Zentralität ist die Monarchie. Diese beherrscht von dem Zentrum aus das Ganze, die Demokratie aber breitet die Selbstregierung aus über den ganzen Körper. In ihrer eigenen selbständigen Willensbestimmung erkennen die verschiedenen

kantonalen Republiken ihre Freiheit und lehnen daher jede Beherrſchung von einer außer ihnen gelegenen Reſidenz aus ab.

Selbſt die politiſche Stärke der Schweiz den Mächten gegenüber würde durch eine Einheitsregierung nicht erhöht, ſondern geſchwächt. Dieſe wäre den Einwirkungen der Mächte weit mehr ausgeſetzt, als die Verbündung von zweiundzwanzig ſelbſtändigen Republiken es iſt. Napoleon hat der Konſulta zu Paris in dieſer Beziehung die Wahrheit geſagt. Die politiſche Stärke der Schweiz inmitten großer Staaten beruht weſentlich auf der föderalen Natur der Schweiz. Zweiundzwanzig kleine Republiken ſind viel ſchwerer von Außen zu leiten oder zu mißbrauchen, als eine einzige immerhin noch kleine Republik von etwas mehr als 2 Millionen Menſchen.

Die Entſtehung der Schweiz, die äußere Beſchaffenheit ihres Landes, ihre Geſchichte, ihr republikaniſcher Charakter, ihre Sicherheit nach Außen, Alles weist darauf hin, daß der Föderalismus, d. h. die Verbündung ſelbſtändiger Republiken, der Grundcharakter der Schweiz iſt, und daß die Form des Einheitsſtaates für ſie nicht taugt.

Allianz und Staatenbund.

Aber von welcher Art iſt die ſtaatliche Form dieſer Verbündung? Auch der Staatenbund, und ſelbſt die loſeſte Form des Staatenbundes, iſt immer noch von einer bloßen Allianz fremder Staaten weſentlich verſchieden. In der Regel haben die Allianzen nur einen vorübergehenden Zweck und ſind daher auch in der Zeitdauer beſchränkt, während der Staatenbund eine dauernde Beſtimmung hat und inſofern in der Zeit unbeſchränkt, ewig iſt. Und wenn es auch ausnahmsweiſe dauernde, ſogenannte ewige Allianzen gibt — die Schweizergeſchichte kennt auch derlei ewige Bündniſſe mit auswärtigen Mächten — ſo unterſcheiden ſich dieſelben immer noch einerſeits dadurch von dem Staatenbunde, daß die Verbindung wohl in dieſem, nicht aber in jenen einen neuen zuſammengeſetzten Staatskörper erzeugt. Die Allianz begründet weder im Verhältniß zu dem Auslande ein zuſammengehöriges Staatsganzes, noch äußert ſich in ihr die innere Gemeinſchaft in bleibenden Bundesorganen und

Digitized by Google

Institutionen. Der Staatenbund erscheint dagegen nach Außen nicht bloß als eine Mehrheit von Staaten, sondern als ein zusammenhängender Staatskörper und erzeugt in seinem Innern gemeinsame Organe.

Die aus den ewigen Bünden von Städten und Ländern erwachsene Eidgenossenschaft war schon in den ersten Jahrhunderten ihres Daseins nicht eine bloße Allianz fremder Staaten, sondern ein Staatenbund. Obwohl die Bundesgewalt gering und wenig ausgebildet war, so war doch die Bevölkerung jener Städte und Länder in ihrer Gesinnung und in ihrem Schicksale enge und unauflöslich verbunden und hatte der Bund doch in der Tagsatzung ein regelmäßiges Organ seiner Gemeinschaft gefunden. Im völkerrechtlichen Verkehre stellte sich die Eidgenossenschaft als Staatsganzes dar. Dagegen schloß sie mit Oestreich einen ewigen Verein und mit Frankreich eine ewige Allianz ab, ohne daß weder aus jener noch aus dieser im Wesen doch beschränkten Verbindung ein neuer gemeinsamer Staatskörper erwuchs.

Staatenbund u. Bundesstaat.

Den Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat sucht man häufig nur darin, daß in jenem die Zentralgewalt schwächer, in diesem stärker sei, und daß jener die Selbständigkeit der Einzelstaaten in ausgedehnterem, dieser in geringerem Maße wahre. Bestände aber zwischen beiden Begriffen nur der fließende Gegensatz zwischen solchem Mehr und Weniger, so würden dieselben nur verschiedene Abstufungen der nehmlichen Staatsform, nicht aber verschiedene Arten der Staatsformen bezeichnen. Es bezeichnet aber jener Unterschied in der That verschiedene Arten der Staatsformen selbst, und daher findet sich der Gegensatz zwischen jenem Mehr und Weniger in der Ausbildung und Stärke der Zentralgewalt wieder innerhalb der verschiedenen Staatenbünde und der mancherlei Bundesstaaten.

Die alten griechischen Bünde waren gewöhnlich Staatenbünde, mit einem Vororte an der Spitze. Aber die Hegemonie, welche die Vororte Sparta und Athen übten, hatte zu verschiedenen Zeiten auch eine verschiedene Bedeutung und steigerte sich zuweilen von dem bloßen Vorsitze in gemeinsamen

Digitized by Google

Berathungen bis zu einer Art von Oberherrſchaft. Ebenſo war die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft ſeit ihrer Entſtehung bis zum Jahr 1848 (mit Ausnahme der helvetiſchen Einheitsperiode) als Staatenbund organiſirt, aber die Befugniſſe der Bundesgewalt waren vor 1798 weit geringer als zur Zeit der Mediationsverfaſſung.

Der wahre Unterſchied zwiſchen Staatenbund und Bundesſtaat iſt in dem verſchiedenen Organismus beider zu erkennen. Auch in dem Staatenbunde ſind die Einzelſtaaten zu einem Staatsganzen verbunden, aber dieſes iſt nicht in ſich ſelber wieder als ein beſonderer, von den Einzelſtaaten verſchiedener Zentralſtaat organiſirt, ſondern die Bundesgewalt iſt entweder einem Einzelſtaate übertragen oder aus den ſtaatlichen Spitzen der Einzelſtaaten zuſammengeſetzt. In dem Bundesſtaate dagegen gibt es nicht bloß organiſirte Einzelſtaaten, ſondern auch einen vollſtändig organiſirten Zentralſtaat. So war der achäiſche Bund zur Zeit von Philopoemen nicht mehr ein Staatenbund, ſondern ein Bundesſtaat; ſo ſind die nordamerikaniſchen Freiſtaaten und iſt ebenſo die Schweiz ſeit 1848 als Bundesſtaat organiſirt.

Der ganze Unterſchied hat eine geringe Bedeutung für die Beziehungen nach Außen. Auch der Staatenbund kann ſich nach Außen als unzertrennliche Einheit darſtellen, auch im Staatenbunde den Einzelſtaaten das Recht, ſich über Krieg und Frieden einſeitig zu entſchließen, entzogen und das Recht, mit auswärtigen Mächten Staatsverträge einzugehen, ſehr beſchränkt ſein. Aber immerhin iſt es natürlich, daß in den Bundesſtaaten die Beziehungen des Geſammtſtaates und ſeiner Theile der Einzelſtaaten zum Auslande eher in die Hand der Zentralgewalt gelegt zu werden pflegen, als in den Staatenbünden, indem die Verfaſſung jener der Ausbildung und Macht der Zentralgewalt überhaupt günſtiger iſt, als die des Staatenbundes.

Nach Innen aber tritt der Gegenſatz der beiden Arten des zuſammengeſetzten Staatskörpers klar hervor. Gemeinſam beiden Staatsformen iſt die Exiſtenz der verbundenen Ein-

Digitized by Google

zelstaaten. Diese sind in beiden nicht bloße Theile (Provinzen) des Gesammtstaates, sondern selber wieder Staatsganze, mit besonderer Gesetzgebung und Regierung ausgerüstet. Verschieden aber ist der Organismus der Bundes- und Zentralgewalt.

Ein gesetzgebender Körper, welcher sich innerhalb der Sphäre der Gesammtinteressen frei bewegt, ist dem Bundesstaate gemäß, der Staatenbund dagegen kennt nur eine aus den Gesandten der Einzelstaaten zusammengesetzte Bundesversammlung. Im Bundesstaate ist ein nationales oder föderales Parlament möglich, im Staatenbunde höchstens eine der Bundesversammlung untergeordnete nationale Vertretung. Das Gesetz beruht im Bundesstaate auf freier Berathung und Entschließung des gesetzgebenden Körpers, im Staatenbunde ist von Gesetzen wenig die Rede, die Form der Verträge und Vereinbarungen (Konkordate) häufiger, gemeinsame Beschlüsse und Ordnungen regelmäßig an die Instruktionen und Vollmachten der Einzelstaaten gebunden.

Die Institution eines nationalen Bundeshauptes, dem Bundesstaate kaum entbehrlich (der achäische Stratege und der nordamerikanische Präsident dienen als Beispiele), findet sich im Staatenbunde nur selten. In diesem repräsentirt gewöhnlich ein „Standeshaupt" die Bundeseinheit nach Außen und steht an der Spitze der Bundesbehörde. Selbst das Institut des schweizerischen Landammanns in der Mediationsverfassung hielt sich innerhalb dieses Kreises.

Dem Bundesstaate ist eine eigentliche Bundesregierung, in welcher die Fülle der Regierungsgewalt konzentrirt ist, mit Ministern für die verschiedenen Aeußerungen und Beziehungen des Staatslebens angemessen, der Staatenbund dagegen kennt regelmäßig nur einzelne, der Bundesversammlung untergeordnete Organe für einzelne Thätigkeiten, z. B. Militärbeamte, Inspektoren, Kanzleibeamte des Bundes.

Völlig rein sind übrigens diese Gegensätze nicht immer durchgeführt. Die Praxis läßt sich nicht unbedingt unter Ein

Digitized by Google

Prinzip beugen. In allen auf Bündnissen beruhenden Staaten reiben sich der Geist der Gesammtheit und der Geist der Einzelstaaten und die Verfassungen sind gewöhnlich Vergleiche und Friedensschlüsse der beiden Richtungen nach vorherigem langem Streite. Die Form des Bundesstaates ist dem Nationalgeiste günstiger, weil sie ihm einen besondern Organismus darbietet, den er belebend durchströmt, die des Staatenbundes sichert der Partikular-(Kantonal-)entwicklung das Uebergewicht zu, indem er auch die nationalen Interessen und das nationale Bewußtsein in föderale Formen leitet und so nöthigt, vorerst immer durch die partikularen Staatsorgane hindurchzugehen, bis er hinwieder die Reihe besonderer Kanäle zusammenfaßt und in einem gemeinsamen Ausflusse vereinigt.

Die niedrigste Form des Staatenbundes ist die, in welcher auch die Bundesorgane einen bloß kantonalen (einzelstaatlichen) Charakter haben, die höchste Ausbildung die, in welcher jene Organe ein föderales Gepräge haben. Föderal ist es insofern, als dieselben weder ausschließlich kantonal, noch etwa im Gegensatze dazu rein national, d. h. ohne Rücksicht auf die Einzelstaaten, organisirt sind, sondern auf der Verbindung der Einzelstaaten zum Bundeskörper beruhen. Die schweizerische Tagsatzung trug dieses föderale Gepräge, den frühern vorörtlichen Staatsräthen dagegen gebrach es eben an diesem föderalen Charakter. An eine Kantonalregierung geknüpft und ohne organischen Zusammenhang mit dem ganzen Bundeskörper waren sie den politischen Schwankungen der Einzelstaaten völlig ausgesetzt und unterworfen und sollten ihrer Bestimmung nach föderale Funktionen versehen. Die Zusammensetzung des Ständerathes ist wieder eine föderale.

Der Bundesstaat eröffnet auch dem nationalen Prinzip einen gewissen Spielraum neben dem föderalen. Weil aus einer Bundesgenossenschaft entstanden, kann er den Föderalismus nicht entbehren, weil bis zur Bildung eines Zentralstaates in zentraler Sphäre — zuweilen selbst mit äußerem Zentralgebiete ausgestattet — fortschreitend, gewährt er auch dem nationalen Sinne nationale Organe.

Digitized by Google

Der föderale Staatenbund ist zwar an und für sich, weil in ihm als einem Ganzen die Staatsidee nicht zu freier Entfaltung gelangt, eine untergeordnete Staatsform, aber sie ist die innerlich konsequenteste und ausgebildetste Erscheinung der Bundesidee, denn der Föderalismus ist nichts anderes als die Bundesform für den Bundesgeist. Der Bundesstaat dagegen setzt eine höhere Staatsentwicklung voraus, aber er ist keine reine Föderativform mehr, er ist eine Misch- und Uebergangsform aus dem Bunde in den nationalen Staat, wenn nicht nothwendig in den reinen Einheitsstaat, doch in das Reich, dessen staatlicher Organismus überall nicht von den Einzelstaaten, sondern von der Gesammtheit ausgeht und nicht auf einer Verbindung jener beruht, sondern die Einheit des Ganzen zu seiner Grundlage hat und nur vom Zentrum aus den einzelnen Theilen eine besondere Gestaltung zugesteht, eine Staatsform, wie das alte deutsche Reich und wie das neue Kaiserthum Oestreich sie ausgebildet hat.

Aussichten.

Der Staatenbund ist eher der partikularen Freiheit förderlich, der Aeußerung gemeinsamer Staatsmacht weniger günstig. Für verschiedene, zumal republikanische Völkerschaften paßt er, für eine innerlich zusammengewachsene Nation ist er wenig geeignet. Zur Vertheidigung der Selbständigkeit und Eigenthümlichkeit in Frieden und Krieg ist er tauglich, zur Theilnahme an den Kämpfen der äußern Politik ist er nicht gerüstet. Der Geschichte und Natur der Schweiz schien diese Form vorzüglich zuzusagen. Sie ist auch mit der Schweiz zur Erscheinung gekommen und hat deren Schicksal durch die Jahrhunderte hinab begleitet und getheilt. Die Schweiz hat es aber versäumt, dieselbe den Anforderungen des gegenwärtigen Jahrhunderts gemäß in föderalem Geiste voll auszubilden: und um dieser Versäumniß willen ist sie nun dahin getrieben worden, das ganze System zu verlassen und die Uebergangsform des Bundesstaates nach dem Vorbilde der nordamerikanischen Freistaaten nachzuahmen. Der Nationalrath, der Bundesrath und das Bundesgericht sind vorherrschend national, nur der Stände-

Digitized by Google

rath iſt überwiegend föderal organiſirt. Die Kompetenzen dagegen der Kantone ſind ſo ausgedehnt und die des Bundes ſo beſchränkt, daß hierin wieder das kantonale Element als das weſentlichere und mächtigere anerkannt iſt. So ſtellt auch die neue Verfaſſung den Widerſtreit der verſchiedenen Elemente, Grundſätze und Richtungen zwar momentan geſchlichtet dar, aber gibt zugleich auch ein ſo auffallendes Schwanken kund zwiſchen Kantonalität, Föderalismus und Nationalität, daß bei ihrer Betrachtung nicht leicht ein Gefühl dauerhafter Geſtaltung aufkommen kann. Sie iſt ein Verſuch, aus der beſchränkten kantonalen Form der frühern Bundesverfaſſung zu einer höheren Geſtaltung emporzuſteigen, in welcher zwar die Selbſtändigkeit der Kantone gewahrt bleibe, aber zugleich die Intereſſen und die Geſinnung der Gemeinſchaft einen vollern Geſammtausdruck finde: aber ſtatt dieſe durchaus würdige Aufgabe nach rein föderalen Grundſätzen zu löſen und ſo die der Schweiz eigenthümliche Staatsform (des Staatenbundes) zu harmoniſcher Vollendung und zu größerer Stärke durchzuführen, hat ſie nun eine ihr bisher fremde, wenn auch verwandte Form (des Bundesſtaates) ſich anzueignen verſucht und iſt ſo in ihren Verfaſſungszuſtänden in Uebergangsformen hinein gerathen, deren innere ungelöste Gegenſätze weitere bedeutende Umbildungen in nicht ſehr ferner Zukunft vorherſehen laſſen. Nicht daß ſolche eintreten werden, aber welche Richtung ſie nehmen, welchen Ausgang ſie haben werden, das iſt von den Schleiern einer ungewiſſen Zukunft dem Auge des Politikers verhüllt. Gebe Gott, daß dieſe kommende Entwicklung der Schweiz zum Segen werde.

Digitized by

Inhaltsübersicht.

Erstes Buch.

Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden und ihre ersten ewigen Bünde. S. 3—78.

I. Kapitel. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der drei Länder vor 1291. S. 7.

Ursprüngliche Verfassungsverhältnisse, 7. — I. Uri, 19. — II. Schwyz, 33. — III. Unterwalden, 48. — Reichsfreiheit der Länder, 51. — Hauptresultate, 58.

II. Kapitel. Die ewigen Bünde der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden vom 1. August 1291 und vom 9. Dezember 1315. S. 61.

Erster ewiger Bund von 1291, 61. — Bund von Zürich mit Uri und Schwyz, 64. — Ewiger Bund von 1315, 73.

Zweites Buch.

Die übrigen VIII alten Orte und ihre Bünde. S. 79—131.

III. Kapitel. Der ewige Bund der Stadt Luzern mit den drei Ländern vom 7. Wintermonat 1332. S. 79.

Luzern und seine Verfassung, 79. — Ewiger Bund Luzerns mit dern, 84. — Bund Oestreichs und der Reichsstädte, 86.

IV. Kapitel. Der ewige Bund zwischen Zürich, Luzern und den drei Ländern vom 1. Mai 1351. S. 89.

Die Reichsstadt Zürich, 89. — Eidgenössischer Bund von 1351, 91.

V. Kapitel. Der ewige Bund des Thales Glarus mit den Eidgenossen vom 6. Brachmonat 1352. S. 99.

Das Land Glarus, 99. — Ewiger Bund, 101. — Friedensschlüsse, 104. — Volle Befreiung, 106.

VI. Kapitel. Der Bund mit Zug vom 27. Brachmonat 1352. S. 108.

Die Vogtei Zug, 108. — Eidgenössischer Bund, 109.

VII. Kapitel. Die Stadt Bern im ewigen Bunde mit den Ländern. S. 112.

Verfassung von Bern, 112. — Berns Beitritt zur Eidgenossenschaft, 116. — Bund mit Zürich von 1423, 121. — Die VIII alten Orte, 123.

VIII. Kapitel. Der Pfaffen- und der Sempacherbrief. S. 124.

Der Pfaffenbrief, 124. — Der Sempacherbrief, 128.

Drittes Buch.

Das Stanzerverkommniß und die V spätern Orte. S. 132—187.

IX. Kapitel. Die Städte Freiburg und Solothurn. S. 132.
Freiburgs Bund mit Bern von 1243 und 1271, 133. — Spätere Schicksale, 137. — Ursprung der Stadt Solothurn, 138. — Verhältniß zu den Eidgenossen, 140.

X. Kapitel. Der Tag zu Stanz um Weihnachten 1481. S. 141.
Verhältniß der Städte und Länder, 141. — Ewiges Burgrecht der Städte, 146. — Bruder Klaus, 149. — Das Stanzerverkommniß, 152. — Bund mit Freiburg und Solothurn, 161.

XI. Kapitel. Der ewige Bund der Städte Basel und Schaffhausen von 1501. S. 166.
Die Stadt Basel, 166. — Ewiger Bund vom 8. Juni 1501, 173. — Schaffhausen, 176. — Bund vom 1. Juni 1454, 179. — Bund von 1501, 180.

XII. Kapitel. Appenzell im ewigen Bunde. S. 181.
Die Appenzeller, 181. — Burg- und Landrecht von 1411, 183. — Bund von 1452, 184. — Bund von 1513, 186.

Viertes Buch.

Die zugewandten Orte und die gemeinen Herrschaften. S. 188—229.

XIII. Kapitel. Die zugewandten und verbündeten Orte. S. 188.
Gersau und Weggis, 189. — Glarus und Appenzell, 189. — Der Abt von St. Gallen, 190. — Die Stadt St. Gallen, 193. — Die Stadt Biel, 196. — Mülhausen, 197. — Rotweil, 187. — Graubünden, 198. — Wallis, 203. — Neuenburg und Valengin, 206. — Genf, 209. — Bischof von Basel, 211.

XIV. Kapitel. Die gemeinen Vogteien. S. 212.
Charakter des XV. Jahrhunderts, 212. — Eschenthal, 214. — Aargau, 214. — Thurgau, 220. — Rheinthal, 223. — Sargans, 224. — Rapperswyl, 225. — Ennetbirgische Vogteien, 226.

Fünftes Buch.

Die alte Eidgenossenschaft und das Ausland. S. 230—294.

XV. Kapitel. Verhältniß zum Kaiser und Reich. S. 230.
Ursprüngliche Glieder des Reichs, 230. — Ablösung während

Digitized by Google

des XV. Jahrhunderts, 231. — Schwabenkrieg und Basler-friede von 1499, 241. — Verwandte des Reichs, 242. — Vollständige Trennung, 243. — Westphälischer Friede, 244. — Freunde des Reichs, 230. — Anmerkung: Auszüge aus den Abschieden aus der Zeit vor dem Schwabenkrieg, 250.

XVI. Kapitel. Verhältniß zu Oestreich. S. 256.

Aelteres Verhältniß, 256. — Ewige Richtung von 1474, 259. — Erbeinigung von 1477, 261. — Erneuerte Erbeinigung von 1511, 262.

XVII. Kapitel. Verhältniß zu Frankreich. S. 264.

Anfänge der französischen Beziehungen und ewige Freundschaft von 1453, 265. — Bündniß von 1474, 266. — Burgunderkriege, 267. — Fremde Kriegsdienste, 268. — Bündniß von 1484, 269. — Neutralität der Schweiz und Charakter der fremden Kriegsdienste, 270. — Ewiger Friede von 1516, 273. — Verein von 1521, 278. — Uebergewicht Frankreichs, 280. — Vertrag von 1663 und Beibriefe, 281. — Bundeserneuerung von 1715. Französisches Protektorat, 284. — Katholische Stände und geheime Artikel, 290. — Bund von 1777, 293.

Sechstes Buch.

Die konfessionellen Verhältnisse seit der Reformation. S. 295—393.

XVIII. Kapitel. Staat und Kirche zur Zeit der Reformation. S. 295.

Konfessioneller Gegensatz und altes Recht, 296. — 1. Die reformirten Stände 1) in ihrem Innern, 298; — 2) im Verhältniß zur Eidgenossenschaft, 300. — Christliches Burgrecht von 1527, 306. — II. Die katholischen Stände. Vereinbarung von 1524, 308. — Mandat vom Glauben von 1524, 311. — Katholisches Bündniß mit König Ferdinand von 1529, 321.

XIX. Kapitel. Der erste Landsfriede von Kappel 1529. S. 325.

Charakter und Inhalt des ersten Friedens, 325. — Beibrief, 333.

XX. Kapitel. Der zweite Landsfriede von Kappel, von 1531. S. 335.

Fortschritte der Reformation und Reformplane, 335. — Zweiter Landsfriede, 339. — Bernerfriede 344. — Restauration, 345.

Digitized by Google

XXI. Kapitel. Der goldene Bund von 1586, der Badener Vergleich von 1632 und der dritte Landsfriede von 1656. S. 346.

Verhärtung der Glaubensparteien und die romanische Schweiz, 346. — Helvetische Konfession von 1566, 348. — Reorganisation des Katholizismus. Konzilium von Trient, 349. — Goldener Bund, 353. — Theilung von Appenzell, 360. — Vertrag zu Baden 1632, 362 — Dritter Landsfriede von 1656, 369. — Schiedrichterliche Urtheile, 374.

XXII. Kapitel. Der vierte Landsfriede von 1712. S. 378.

Der Toggenburgerkrieg, 378. — Frieden von Aarau vom 18. Juli 1712, 380. — Modifikationen des Friedens vom 9. und 12. August 1712, 388. — Schlußbemerkung, 393.

Siebentes Buch.

Die alte Bundesverfassung der Eidgenossenschaft. S. 394—451.

XXIII. Kapitel. Die Tagsatzung und der Vorort. S. 394.

Tagen und Tagleistungen. Arten der Tagsatzungen, 394. — Stimmrecht, 398. — Geschäftskreis, 400. — Vereinbarung und Mehrheitsprinzip, 406. — Vorort, 410.

XXIV. Kapitel. Das eidgenössische Wehrwesen (Defensionale). S. 413.

Alte Einrichtung, 412. — Das Defensionale, 414. — Kriegsrath, 416.

XXV. Kapitel. Eidgenössische Intervention. S. 419.

Selbständigkeit der Orte, 419. — Angedrohte Intervention in Unterwalden 1385, 421. — Intervention in Zug 1404, 422; — in Bern 1470 und 1471, 424; — in Zürich 1489, 427; — in Bern, Luzern und Solothurn 1513, 431; — in Appenzell 1588, 432; — im Bauernkrieg von 1653, 433; — zu Basel 1691, 441; — zu Werdenberg 1720—1722, 441; — in Schaffhausen 1719 und 1721, 444; — in Appenzell A. Rh. 1732, 444; — in Zug 1733, 445; — zu Freiburg 1781, 446. — Resultat. Grundsätze des eidgenössischen Rechts, 448.

Achtes Buch.

Die helvetische Revolution. S. 452—463.

XXVI. Kapitel. Verfassung der helvetischen Republik vom April 1798. S. 452.

Einfluß der französischen Revolution, 452. — Einheitsverfassung, 453. — Abhängigkeit der helvetischen Republik, 457.

Digitized by Google

XXVII. Kapitel. Uebergangsversuche. S. 459.
Föderalistische Bewegung, 459. — Neue Verfassungsversuche, 460. — Föderalistischer Gegenentwurf, 463.

Neuntes Buch.

Die Mediationsperiode. S. 464—482.
XXVIII. Kapitel. Die Mediationsverfassung. S. 464.
Das Mediationswerk Napoleons, 464. — Die Kantonalverfassungen, 470. — Bundesverfassung, 474. — Stellung zum Vermittler und Frankreich, 478. — Defensivallianz mit Frankreich, 479. — Aufhebung der Mediationsverfassung, 481.

Zehntes Buch.

Die Zeit der Bundesverfassung vom Jahr 1815. S. 483—516.
XXIX. Kapitel. Errichtung und Inhalt derselben. S. 483.
Parteispaltungen, 483. — Haltung der Mächte und Anerkennung der Neutralität, 485. — Bundesverfassung. Grundsätze, 487. — Organismus, 492. — Kantonalverfassungen, 495.
XXX. Kapitel. Geschichte des Bundes von 1815. S. 499.
Zeit der Ruhe, 500. — Kantonal-Revolutionen seit 1830, 501. — Verhalten des Bundes, 504. — Siebnerkonkordat und Sarnerbund, 505. — Bundesrevision, 506. — Religiöse Parteiung, 507. — Politische Parteien, 512. — Freischaaren und Sonderbund, 513. — Vermittlungsversuche und Krieg, 514. — Sieg der Zwölfstimmenmehrheit, 515.

Eilftes Buch.

Die Bundesverfassung von 1848. S. 517—542.
XXXI. Kapitel. Die allgemeinen Grundsätze. S. 517.
Souveränität der Kantone und des Bundes, 518. — Verhältniß zum Ausland, 519. — Freier Kauf, Post, Straßenwesen u. s. f., 523. — Grundrechte, 526.
XXXII. Kapitel. Der Organismus der Bundesbehörden. S. 535.
Charakter des Bundesorganismus, 535. — Bundesversammlung, 536. — Bundesrath, 539. — Bundesstadt, 541. — Bundesgericht, 542.

Digitized by Google

Zwölftes Buch.

Der staatliche Charakter der Schweiz. S. 543—558.

XXXIII. Kapitel. Die Schweiz im europäischen Staatensystem. S. 543.

Die Schweiz als republikanisches Wiederbild des monarchischen Europas, 543. — Neutralität, 546. — Folgerungen, 547.

XXXIV. Kapitel. Innere Gestaltung der Schweiz. S. 550.

Föderaler Charakter, 550. — Allianz und Staatenbund, 552. — Staatenbund und Bundesstaat, 553. — Aussichten, 557.

Gedruckt bei J. J. Ulrich.

Digitized by Google

Geschichte

des

schweizerischen Bundesrechtes

von den

ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart,

von

Dr. C. Bluntschli.

Zweiter Band.

Urkundenbuch.

Zürich,

Verlag von Meyer und Zeller.

1852.

Digitized

Digitized by Google

I.

Erſter ewiger Bund der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden

vom 1. Auguſt 1291.

(Im Archiv Schwyz. Amtliche Sammlung der älteren Abſchiede S. III. Vgl. Bundesrecht S. 61.)

In nomine domini Amen. 1. Honestati consulitur, et vtilitati publice prouidetur, dum pacta quietis et pacis statu debito solidantur. Noverint igitur vniuersi, quod homines vallis Vranie, vniuersitasque vallis de Switz, ac conmunitas hominum intramontanorum vallis inferioris, maliciam temporis attendentes, ut se et sua magis defendere valeant, et in statu debito melius conseruare, fide bona promiserunt, invicem sibi assistere auxilio quolibet ac fauore personis et rebus, infra valles et extra, toto posse, toto nisv, contra omnes ac singulos, qui eos vel alicui de ipsis aliquam intulerint violenciam molestiam aut iniuriam, in personis et rebus malum quodlibet machinando. 2. ac in omnem eventum quelibet vniuersitas promisit alteri accurrere, cum neccesse fuerit ad succurrendum et in expensis propriis, prout opus fuerit, contra inpetus malignorum resistere, iniurias vindicare prestito super hiis corporaliter iuramento, absque dolo servandis, antiquam confederationis formam juramento vallatam, presentibus innovando. 3. Ita tamen, quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo conuenienter subesse teneatur et seruire. 4. Conmuni etiam consilio, et fauore vnanimi promisimus statuimus ac ordinauimus, vt in vallibus prenotatis nullum iudicem, qui ipsum officium aliquo precio vel peccunia aliqualiter conparauerit, vel qui noster incola vel provincialis non fuerit, atiquatenus accipiamus, vel acceptemus. 5. Si uero dissensio suborta fuerit, inter aliquos conspiratos *), prudentiores de conspiratis accedere debent, ad sopiendam discordiam inter partes, prout ipsis videbitur expedire; et que pars illam respueret ordinationem, alii contrarii debe-

*) Conspirati, wie unten Conjurati, Eidgenoſſen.

rent fore conspirati. 6. Super omnia autem, inter ipsos extitit statutum, ut qui alium fraudulenter, et sine culpa trucidauerit, si desprehensus fuerit, uitam ammittat, nisi suam de dicto maleficio valeat ostendere innocenciam, suis nefandis culpis exigentibus, et si forsan discesserit, nunquam remeare debet. Receptatores, et defensores prefati malefactoris, a vallibus segregandi sunt, donec a coniuratis prouide reuocentur. 7. Si quis uero quemquam de conspiratis die sev nocte silentio fraudulenter per incendium uastauerit, is nunquam haberi debet pro conprouinciali. 8. Et si quis dictum malefactorem fovet et defendit infra valles, satisfactionem prestare debet damnificato. 9. Ad hec si quis de coniuratis alium rebus spoliauerit, vel dampnificauerit qualitercumque, si res nocentis infra valles possunt reperiri, servari debent ad procurandam secundum iustistiam lesis satisfactionem. 10. Insuper nullus capere debet pignus alterius nisi sit manifeste debitor vel fideiussor, et hoc tantum fieri debet de licencia sui iudicis speciali. Preter hec quilibet obedire debet suo judici, et ipsum si necesse fuerit iudicem ostendere infra (vallem) sub quo parere potius debeat iuri. 11. Et si quis iudicio rebellis existerit ac de ipsius pertinatia qnis de conspiratis dampnificatus fuerit, preditum contumacem ad prestandam satisfactionem, iurati conpellere tenentur uniuersi. 12. Si uero guerra vel discordia inter aliquos de conspiratis suborta fuerit, si pars vna litigantium iusticie vel satisfactionis non curat recipere complementum, reliquam defendere teuentur coniurati. 13. Supra scriptis statutis pro conmuni vtilitate salubriter ordinatis, concedente domino, in perpetuum duraturis. In cuius facti euidentiam presens instrumentum, ad petionem predictorum confectum Sigillorum prefatarum trium vniuerisitatum et vallium est munimine roboratum.

Actum Anno domini M.CC.LXXXX. primo. Incipiente mense Augusto.

II.

Ewiger Bund der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden vom 9. Christmonat 1315.

(Archiv Schwyz. Off. Sammlung S. IV. Vgl. Bundesrecht S. 73.)

In Gottes namen Amen. 1. Wande menschlicher sin bloede vnd zerganglich, daz man der sachen vnd der dinge, div langwirig vnd stete

Digitized by Google

ſolden beliben, ſo lichte vnd ſo balde vergizzet, dur daz ſo iſt ez nutze vnd notdurftig, daz man die ſachen, die dien luten ze fride und ze gemache vnd ze nutze vnd ze eren ufgeſetzet werdent, mit ſchrift vnd mit briefen wizzentlich vnd kuntlich gemacht werden. Dar umbe ſo kunden vnd offenen wir die Lantlute von Vre von Switſ, vnd von Vnderwalden allen dien die dieſen Brief leſent oder hörent leſen: 2. daz wir dar vmbe daz wir verſehen vnd furkemen die herte vnd die ſtrenge dez Eitef vnd wir deſte baz mit fride vnd mit gnaden beliben möchten vnd wir vnſer lip vnd vnſer guet deſte baz beſchirmen vnd behalten möchten, ſo han wir vns mit truwen vnd mit eiden ewekliche und ſtetekliche ze Semene verſichert vnd gebunden, alſo daz wir bi vnſeren truwen vnd bi vnſren eiden gelobt vnd geſworn han ein anderen zu helfenne vnd ze ratenne mit libe vnd mit guete in vnſere koſte inrent landeſ vnd vzerhalb, wider alle die vnd wider einen ieklichen, der vns oder vnſer enkeinem gewalt oder vnrecht tete olber tuon wolde an libe oder an guote. 3. vnd beſchehe dar vber vnſer dekeinem dekein ſchade an ſinem libe olber an ſinem guote, deme ſulen wir behulfen ſin dez beſten ſo wir mvgen, daz es ime gebezzert oder widertan werde ze minnen oder ze rechte. 4. Wir han ovch daz vf vnſ geſetzet bi dem ſelben eide, daz ſich vnſer Lender enkeineſ noch vnſer enkeiner beherren ſol oder dekeinen herren nemen ane der ander willen vnd an ir rat. 5. Ez ſol aber ein jeglich menſche ez ſie wib oder man ſinem rechten herren oder ſiner rechten herſchaft gelimphlicher vnd eimelicher dienſte gehorſam ſin, ane die oder den herren, der der Lender dekeinſ mit gewalt angrifen wolde oder vnrechter dinge genoeten wolde. deme oder dien ſol man die wile enkeinem dienſt tuon, vntz daz ſi mit dien Lendern vngerichtet ſint. 6. Wir ſin ovch dez vber ein komen, daz der Lender enkeineſ noch der Eitgenoze enkeiner enkeinen eit oder dekein ſicherheit zvo dien vzeren tuon ane der anderen lender oder eitgenozen rat. 7. Ez ſol ouch enkein unſer eitgenoz dekein geſpreche mit dien vzeren han ane der anderen eitgenoze rat oder an ihr vrlovb, die wile vntz daz div Lender vnbeherret ſint. 8. Were ovch ieman der der Lender dekeins verriete olber hingebe, oder der vorgeſchribenen dingen dekeinſ breche olber vbergienge, Der ſol truwlos vnd meinede ſin, vnd ſol ſin lip vnd ſin guot den Lendern gevallen ſin. 9. Darzu ſin wir vber einkomin, daz wir enkeinen Richter nemen noch haben ſulen der daz Ampt kovfe mit pfenningen oder mit anderme guote vnd der ovch vnſer lantman nit ſi. 10. Were ovch daz, daz ſich dekein Miſſehelli oder dekein Krieg hvebe oder vfſtvende vnder dien eitgenozen, dar zvo

ſulen die beſten vnd die witzegeſten komen, vnd ſulen den krieg vnd die mißhelle ſlichten vnd hinlegen nach minnen oder nah rechte. vnd ſweder teil daz verſpreche ſo ſulen die andern eitgenoze dem andern minnen oder rechteſ beholfen ſin vf iens ſchaden, der da vngehorſam iſt. 11. Wurde ovch dekein ſtoz oder dikein krieg zwiſchen dien Lendern vnd ir eines von dem andern weder minne noch recht nemen wolde, ſo ſol daz dritte Lant daz ghorſame ſchirmen vnd minnen vnd rechteſ beholfen ſin. 12. Were ovch daz, daz der Eitgenozen dekeiner den andern ze tod ſlvege, der ſol ovch den lip verlieſen, er mvge danne beweren alſ ime erteilet wirt, daz er ez notwernde ſinen lip getan habe. 13. Iſt aber daz er entwichet, ſwer in danne huſet older hovet older ſchirmet inrent landeſ, der ſol von deme lande varn vnd ſol niht wider in daz lant komen, vntz daz in die Eitgenozen mit gemeinem rate wider inladent. 14. Were ovch daz, daz der Eitgenozin dekeiner den anderen tvbliche older frevelliche brande, der ſol niemer me lantman werden. vnd ſwer ihn huſet older hofet, oder gehaltet, der ſol ieneme ſinen ſchaden abe tuon. 15. Were ovch daz, daz vnſer eitgenoze keiner den andern mit rovbe oder anderſ ane recht ſchadegete, vindet man dez guotes icht inrent Landeſ, da mitte ſol man deme kleger ſinen ſchaden abe tuon. 16. Ez ſol ovch nieman den andern phenden, er ſi danne gelte *) oder Burge, vnd ſol dannoch tuon nit wan mit ſines Richters vrlovbe. 17. Ez ſol ovch ein jeglich man ſinem Richtere gehorſan ſin, vnd ſinen Richter ceigen **) inrent landeſ, vor deme er dur recht ſule ſtan. 18. Swer ovch deme gerichte widerſtuende oder vngehorſan were, vnd von ſiner unghorſami der Eitgenozen dekeiner in ſchaden keme, ſo ſuln in die Eitgenoze twingen, daz dien ſchadehaften ir ſchaden von ime werde abegetan. 19. Vnde dur daz daz du vorgeſchribene ſicherheit vnd div gedinge ewig vnd ſtete beliben, ſo han wir die vorgenanden lantlute vnd eitgenoze, von Vre, von Switſ vnd von Vnderwalden vnſer Ingeſigel gehenket an diſen brief, der wart gegeben ze Brunnen, do man zalte von Gotteſ geburte Druzehen Hundert Jar vnd darnah in deme Fvmfzehenden Jare. An dem eheſten Eiſtage nach Sant Niclauſtage.

---

*) Hier offenbarer (geſtändiger, gichtiger oder überwieſener) Schuldner, wie oben „manifeste debitor".

**) Oben §. 9 war von dem Vogtei- oder Landrichter, hier iſt vornehmlich von den Grundherrlichen und Zinsrichtern die Rede.

Digitized by Google

III.

Ewiger Bund der Stadt Luzern mit den drei Ländern

vom 7. Wintermonat 1332.

(Archiv Gersau und Nidwalden. Off. Samml. S. VI. Vgl. Bundesrecht S. 84.)

In Gottes namen Amen. 1. Wand menschlicher sin blöde vnd zerganglich ist, dz man der sachen vnd der dingen, die langwirig vnd stette solten beliben, so lichte vnd so balde vergisset, durch dz so ist nutze, vnd notdurftig, dz man die sachen, die den luten ze fride vnd ze nutze, ze gemache vnd ze Eren vf gesetzet werdent, mit schrift vnd mit briefen wissentlich vnd kuntlich gemacht werden. 2. Dar vmbe so kunden vnd offenen wir, der Schultheſz, der Rat vnd die burger gemeinlich der stat ze Lutzern, die Landlute von Vre, von Switz vnd von Vnderwalden, allen den die disen brief lesent oder hoertend lesen, dz wir dar vmbe, dz wir versehin und verkomin die herte und die strenge des zites, vnd wir deſter baſ mit fride vnd mit gnaden beliben mugen, vnd wir vnser lib vnd vnser gut deſter baſ beschirmen vnd behalten mugen, so haben wir vns mit truwen vnd mit eiden Ewenklich vnd stettenklich zesament versichert vnd verbunden, Alſo dz wir bi vnsern truwen vnd bi vnsern eiden gelopt vnd geſworn haben, Ein anderen ze helfene vnd ze ratenne mit libe vnd mit guote, in allem dem rechten vnd mit allen den gedingen alſ hie nach geschriben stat: 3. Bi dem Ersten, so han wir der Schultheſz der Rat vnd die burger ze Lutzern vorbehept dien hocherboren vnsern Herren dien Hertzogen von Oesterrich die rechtunge vnd die dienste, die wir inen durch recht tuon sullen, vnd ir gerichte in der stat vnd in dem ampte ze Lutzern, alſ wir von alter vnd von guoter gewanheit der stat ze Lutzern har komen sin gegen burgern vnd gegen gesten an geuerde. Dar zuo han wir vorgehept vnser stat vnd den Raeten ellu ir gerichte vnd ihr guoten gewanheit ovch gegen burger vnd gegen gesten, als si von alter har komen sint. 4. Dar nach han aber wir die vorgenanten Lantlute ze Vre ze Switz vnd ze Vnderwalden Ovch vnſ selben vorbehept vnserm hocherbornen Herren dem Keiſer vnd dem heiligen roemschen Riche die rechtung, die wir inen tuon sullen, alſ wir von alter vnd guoter gewanheit har komen sin, vnd behalten ovch vnſ selben jeklicher Walt stat sunderlich in ir lantmark vnd in ir zilen ir gericht vnd ir guoten gewanheit, alſ wir von alter har komen sin. 5. Vnd sol ovch vns die vorgn. burger von Lutzern gegen die waltluten, vnd vns die vorgenanten

Digitized by Google

lantlute ze Vre ze Switz vnd Vnderwalden gegen dien burgern von Lutzern der ſelben rechtung benuegen, alſ vorgeſchriben ſtat an alle geuerde. 6. Beſcheche aber, da vor Gott ſi, dz jeman vnſer deweder vſſe old inne har vber noeten oder beſweren woelte old angriffen oder ſchadgon, wedern denne der ſchade geſchicht, die ſullend ſich dar vber erkennen bi dem eide, ob man inen unrecht tuege; vnd erkennent ſich denne der merteil vnder inen, dz inen vnrecht geſchicht, ſo ſullent ſi die undren manen bed, du ſtat ze lutzern die walt lute vnd jeklich waltſtat ſunderlich vnd ovch die vorgenan. waldlute vnd jeklich waltſtat ſunderlich die burger von Lutzern, vnd da ſullen wir denne ein andern wider Herren vnder wider aller menlichen behulffen ſin mit libe vnd mit guote, wir die burger von Lutzern dien vorgenanten lantluten in vnſerm koſten vnd ouch wir die egenanten lantlute dien burgern von Lutzern in vnſerm koſten mit guoten vnd gantzen truwen an all geuerd. 7. Wer ovch dz dehein miſzhelle oder krieg ſich huebe oder vf ſtuende vnder vns die vorgenanten Eitgnoſſen, dar zuo ſullen vnder vnſ die beſten vnd die witzigoſten komen vnd ſullend den krieg vnd die miſzhelle ſchlichten vnd hin legen nach minnen oder nach rechte; vnd weder teil dz verſpreche, ſo ſullend die Eitgnoſſen dem andern teil minnen vnd rechtes behulffen ſin vf des teiles ſchaden, der da vngehorſam iſt. 8. Were ouch dz du dru Lender vnder ein ander ſtoes gewunen, wa denne zwei Lender einhelle werdent, zuo dien ſullend ovch wir die vorgenanten burger von Lutzern vns fuegen, vnd ſullen dz dritte Land helfen wiſen, dz eſ mit dien zwein einhelle werde, eſ were denn, dz wir die vorgenanten burger von Lutzern etwz dar vnder fundin, dz die zwei Lender beſſer vnd weger duechte. 9. Wir ſin ovch vber ein komen, dz weder wir die vorgen. burger von Lutzern, fur die Egenanten lantlute ze Vre ze Switz vnd ze Vnderwalden noch ovch wir die ſelben lantlute fur die burger von Lutzern pfand ſin ſullen; 10. vnd dz ovch nieman vnder vnſ dien vorgenanten Eitgnoſſen ſich mit ſunderlichen eiden, oder mit deheiner ſunderlicher gelupte, gegen nieman weder uſſe noch inne verbinden ſol, ane der Eitgnoſſen gemeinlich willen vnd wiſſen. 11. Es ſol ovch enkein Eitgenoſſ vnder unſ den andern pfenden, er ſi denne gelte oder burge, vnd dz ſelbe den nocht nicht tuon wan mit gerichte vnd mit vrteilde. 12. Wele ovch vnder diſen Eitgnoſſen dem gerichte wider ſtuende, oder vngehorſam were, vnd von deſſ vngehorſam der Eitgnoſſen deheiner ze ſchaden keme, ſo ſullend in die Eitgnoſſen twingen, dz dien geſchadgoten ir ſchade von inne abgeleit werde. 13. Wer ovch dz der Eitgenoſſen deheiner hinnan hin den lib verwurkte, alſ vere

Digitized by Google

dz er von ſinem gerichte dar vmbe verſchruwen wurde, wa dz dem andern gericht verkunt wirt mit des Landeſ offenen briefen vnd inſigel oder der ſtat ze Lutzern, ſo ſol man ovch den da verſchriien in demſelben rechten alſ Er ovch doert verſchruwen iſt; vnd wer den dar nach wiſſentlich huſet oder hovet old eſſen old trinken git, der ſol in den ſelben ſchulden ſin, an deſ Einen, dz eſ im nit an den lib gan ſol, an alle geurde. 14. Dar zuo ſo ſin wir einhelklich vber ein komen, Wele der Eitgnoſſen diſ alleſſ vnd ieklichs ſunderlich, alſ eſ hie vor geſchriben iſt, nit ſtet hat vnd dz vber trittet deheineſ wegeſ, der ſol meineid vnd truwloſ ſin, alleſ ane geverde. 15. Vnd har vber dz diſ alleſ vnd ieklichs ſunderlich von vnſ allen vnd von unſer ieklichem ſunderlich ſtet vnd vnverkrenket belibe, alſ eſ hie vor mit vſgenomnen worten beſcheiden iſt, dar vmbe han wir der vorgenante Schultheſſ der Rat vnd die burger von Lutzern vnſer Gemeinde inſigel vnd vnſer iekliches der vorgenenten Lendern ſin inſigel an diſen brief gehenket ze einem waren vrkunde dirre vorgeſchribnen ſachen, der geben wart ze Lutzern an dem nechſten ſamſtag vor ſant Martis tag, Do man zalt von gottes geburte Druzechen Hundert vnd driſſig jar, darnach in dem andern jare.

IV.

Ewiger Bund der Reichsſtadt Zürich mit Luzern und den drei Ländern

vom 1. Mai 1351.

(Staatsarchiv Zürich. Off. Samml. S. XVI. Vgl. Bundesrecht S. 91.)

In Gottes namen Amen. 1. Wir der Burgermeiſter, die Räte vnd die Burgere gemeinlich der Statt Zurich, Der Schultheiſz der Rat vnd die Burgere gemeinlich der Statt ze Lutzern, die Amman die Lanntlute gemeinlich der Lender ze Vre ze Schwytz vnd ze Vnderwalden Tund Kund allen die diſen brieff ſehend oder hörend leſen, das wir mit guttem Rat vnd mit ſynneklicher vorbetrachtung durch guotten frid vnd ſchirmung vnſer lib vnd guttes, unſer Stett vnſer Lender vnd lüten, durch nutz vnd fromung willen gemeinlich des Landes Einer ewigen buntniß vnd fruntſchafft vberein komen ſyen zeſamen glopt vnd geſchworn

Digitized by Google

haben, liplich vnd offenlich gelert eide zu den helgen fur vns vnd alle vnſre nachkomen, die harzu mit namen ewenklich verpunden vnd begriffen ſin ſullen, Mit einander ein ewig buntniſſ ze haltene vnd ze habene, die ouch nu vnd hienach vnwandelber vnuerbrochen vnd aller ding vnuerſeret, mit gutten truwen ſtet vnd veſt ewenklich pliben ſol. 2. Vnd wan aller zergengklicher ding vergeſſen wirt, Vnd der louff dirre welt zergat, vnd in der zyt der Jaren vil ding geendert werdent, Davon ſo geben wir die vorgnnt Stett vnd Lender einandern dirre getruwen geſellſchaft vnd ewigen buntniſſe ein erkantlich gezugniß, mit brieffen vnd mit geſchrift, alſo das wir einandern getrulich behulffen vnd beraten ſin ſullen als verr vns lib oder gut erlangen mag an alle geuerde, gen allen dien vnd vff alle die, ſo vns an lib oder an guot, an Eren an fryheiten mit gewalt, oder ane Recht vnfug vnluſt angriffen bekrenken dekeinen Widerdrieſz oder ſchaden tetint, vns oder Jemand ſo in dirre buntniſſe iſt nu oder hienach, Inwendig dien zielen und Kreiſſen als hienach geſchriben ſtat. 3. Dz iſt des erſten, da die Ar entſpringet, das man nempt an Grymſlen vnd die Aren ab fur Hasli, fur Bern hin, vnd Jemer me ab der Ar nach vntz an die ſtat, da die Ar in den Rin gat, vnd den Rin wider uff, vntz an die ſtatt, da die Tur in den Rin gat; vnd dieſelben Tur iemer me vff vntz an die ſtatt, da ſy entſpringt, vnd von dem vrſprung vnd derſelben ſtatt die Richti durch Churwalchen vff vntz an die veſti ze Ringgenberg, vnd von derſelben Ringgenberg vber enhalb dem Gotthart hin, vntz vff den Döiſel, vnd von dem Döiſel wider vber vntz an den Grymſel, da die Ar entſpringt. 4. Were aber das in diſen vorbenempten zilen vnd Kreiſſen yeman, ſo in dirre buntniſſ iſt, dekein wyſe yemer ane Recht von yemand angriffen oder geſchadget wurde, an lut oder an guot, darump ſo mag vnd ſol der Rat oder die gemeind, oder der merteil der Statt oder des Landes, ſo dann geſchadget iſt, vmb den ſchaden ſich erkennen off Jr eide, vnd wes ſich danne derſelbe Rat oder die gemeind oder der merteil der Statt oder des Landes ſodann geſchadget iſt, vff den eid erkennet, vmb hilff oder anzegriffen, vmb keiner hand ſach ſo dan notdurftig iſt, darumb ſol vnd mag der Rat oder die gemeind derſelben Statt oder des Landes ſo dann geſchadget iſt, die andern Stett vnd Lender, ſo in dirre buntniſſe ſind manen. 5. vnd vff wen dann die manung beſchicht, mit des Rates oder der Gemeind der Statt oder des Landes gewuſſen botten oder brieffen, Jn die Rete vnd gemeind der Stett, dien Amman der gemeind oder zu den kilchen der vorbenempten dryer lendern an all guerde, vber den vnd vber die

ſullend Jnen die andren Stett vnd Lender, ſo dan gemant ſind, by den eiden vnuerzogenlich behulffen vnd beraten ſin mit gantzem ernſt vnd mit allen ſachen, Als die notdurftig ſind, die ſich danne vmb hilff erkennt vnd gemant hant an alle geuerde, vnd ſol vnder uns dien vorgnten Stetten vnd lendern nieman gen dem andern dirre buntniß dirre manung vnd der hilff dekeines wegs ab noch vs gan mit wortten noch mit werken, kein ding ſuchen noch werben, darumb die hilff, vmb die dannzemal gemant iſt, zerdrent oder abgeleit werden möcht an alle geuerde, vnd ſol ouch ietwedru Statt vnd jegklich land dieſelben hilff mit Jr ſelbs koſten tun an alle geurde. 6. Were ouch das an vns, oder an Jeman ſo in dirre buntniſſ iſt, de kein gecher ſchad oder angriff beſcheche, da man gecher hilff zu notdurfftig were, da ſullen wir ze allen zyten vngemant vnuerzogentlich zu varen vnd ſchiken, wie das gerochen und abgeleit werde, an allen furzug. 7. Were aber das die ſach als groſſ were, das man eines gezoges, oder eines geſeſſes notdurfftig were, wenne dann harumb de kein Statt oder land vnder uns von Jeman, ſo in dirre buntniß iſt, mit botten oder mit brieffen ermant wirt, darnach ſullen wir vnuerzogentlich ze tagen komen, zu dem Gotzhus der Abptye ze den Einſideln, vnd da ze Rat werden, was uns dann aller nutzlicheſt dunk. Alſo das dem oder dien, ſo dann vmb hilff gemant hand, vnuerzogentlich gehulffen werde an all geuerd. 8. Were ouch, des man Jemand beſitzent wurde, So ſol die Statt oder das Land, ſo die ſach angat, vnd die die dann zemal gemandt hand, den Coſten einig haben, ſo von werken oder von werkluten von des geſeſſes wegen daruff gat, an all geuerd. 9. Wer ouch das ieman, wer der were, dekeinen ſo in dirre buntniſſe ſind angriffe oder ſchadgete ane recht, vnd derſelb vſſerthalb dien vorbenempten zilen vnd kreiſen geſeſſen were, Wenne es danne ze ſchulden kumpt, das der oder die ſo den angriff vnd den ſchaden gatan hant, komend in die gewalt vnſer der vorbenempten eidgnoſſen, denſelben oder die alle, ir helfer vnd diener Lip vnd gut ſol man hefften vnd angriffen vnd ſie des Wyſen, das ſie denſelben ſchaden vnd angriff ablegen vnd widertrüginb vnuerzogenlich an alle geuerde. 10. Were ovch das wir die vorgenanten von Zürich Stöſſ oder miſhellung gewunnen gemeinlich mit dien vorgenanten vnſern eidgnoſſen von Lutzern von Vre von Swytz vnd von Vnderwalden oder mit ir keiner beſunder, das Gott lang wende, Darumbe ſullen wir zetagen komen zu dem vorgenanten Gotzhus ze den Einſideln; vnd ſoll die Statt ze Lutzern oder die Lender ſy alle gemeinlich oder Je eins beſunder, So dan ſtöß mit vns den von Zürch hat, zwen erber man darzu ſetzen, vnd ouch wir

Digitized by Google

zwen. Dieſelben vier ſullend dan ſchwerren ze den heligen, die ſach vnd die ſtöff vnuerzogenlich vſzerichtene ze mynnen oder ze dem rechten, vnd wie es die vier oder der merteil vnder Inen dann vſrichtent, Das ſullen wir ze beiden ſyten ſtet han an alle geuerde. 11. Were aber das die vier, ſo darzu benempt werdent, ſich gelich teiltint, vnd ſtöſſig wurdent, So ſullent ſy bi den eiden, ſo ſy geſchworn hand, Inwendig vnſer eidgnoſſchaft, einen gemeinen man zu Inen kieſen vnd nemen, der ſie in der ſach ſchidlich und gemein dunk, vnd welchen ſi darzu kieſend, den ſullend die, in der Statt oder Land er geſeſſen iſt, bitten vnd des wyſen, Das er ſich der ſach mit dien vieren aneme vnd mit ſinem eid ſich verbind, vſzerrichtene an alle geuerde. 12. Es ſol ouch kein leye den andern ſo in dirre buntniſſe ſind vmb kein gelt ſchuld vff geiſtlich gericht laden, Wann jederman ſol von dem andern Recht nemen an den ſtetten vnd in dem gericht, da der anſprechig dann ſeſhaft iſt vnd hingehöret. 13. Vnd ſol man ouch dem da vnuerzogenlich richten vff den eide an alle geuerde. 14. Were aber das er da Rechtlos gelaſſen wurde, vnd das kuntlich were, ſo mag er ſin Recht wol furbas ſuochen, als er dann notdurftig iſt an alle geuerde. 15. Es ſoll ovch nieman, ſo in dirre buntniſſe iſt den audern verhefften noch verbieten, Wan den rechten gelten oder burgen, ſo im darumb gelobet hat an alle geuerde. 16. Wir ſind ouch einhelliklich vberein komen, das de kein eidgnoſſ, ſo in dirre puntniſſe ſint, vmb dekein ſach fur einandern pfand ſin ſulen, ane alle geuerde. 17. Were ouch das Jemand ſo in dirre buntniſſe iſt, den lib verſchulti, Als verr das er von ſinem gerichte darumb verſchruwen wurde, Wa das dem anderen gerichte verkundt wirt, mit der Statt oder des Landes beſigelten brieffen, ſo ſol man Inn ouch da verſchryen in demſelben gerichte, als ouch er dort verſchruwen iſt, an alle geuerde. 18. Vnd wer Inn darnach wuſſentklich huſet oder hofet, eſſen ald trinken git, der ſol in denſelben ſchulden ſin, Alſo das es im doch nit an den lib gan ſol an alle geuerde. 19. Ouch haben wir gemeinlich vns ſelben vſbehept vnd berett: Were das wir ſamend oder vnſer ſtett oder lender keines beſunder vns ienderthin gen herren oder gen Stetten furbas beſorgen vnd verpinden wöltint, Das mugen wir wol tuon, Alſo das wir doch diſz buntniſſ vor allen bunden, die wir hie nach nemen wurdent, gen einander ewenklich ſtet vnd veſt haben ſullen, mit allen ſachen, als ſie an diſem brieff berett, vnd verſchriben iſt, an alle geuerde. 20. Es iſt ouch eigenlich berett, Were das Jeman Her Rudolffen Brun Ritter der jetz Zurich Burgermeiſter iſt, oder welher Jemer da Burgermeiſter wirt, die Räte die Zunffte

Digitized by

vnd die burger gemeinlich derſelben Statt, bekrenken oder kumbern wolt, an Jr gerichten, an Jr Zunfften vnd an Jr geſetzten, die ſy gemachet hand vnd in dire buntniſſ begriffen ſind, Wenne wir die vorgnte von Lutzern von Vre von Swytz oder von Vnderwalden darumb ermant werden von eim Burgermeiſter allein, oder von eim Rat Zürch mit eines Burgermeiſters oder des Rates Zürich beſigelten brieffen, ſo ſullen wir Inen unuerzogenlich vff den eide behulffen vnd beraten ſin, das der Burgermeiſter, die Räte vnd die Zunfft by Jr gwalt, by Jr gerichten vnd bi Jr geſetzten pliben, Als ſi es vntz har in diſz buntniſſ bracht hand an al geuerde. 21. Wir die vorgen von Zurich habnt uns ſelber vorbehept vnd vßgelaßen vnſerm hern dem Kung vnd dem heiligen Römiſchen Rich die rechtung, die wir Inen tun ſöllent, Als wir von alter guter gewonheit herkomen ſien, an alle geuerd. 22. Darzu haben wir vßgelaßen vnſer eidgenoßen die Bunde vnd die gelupt, ſo wir vor diſer buntnuß getan haben, an all geuerd. 23. Aber wir die vorgenanten von Lutzern, von Vri von Switz und von Vnderwalden habent och uns ſelber vßgelaſſen die gelupt vnd buntnus, ſo wir vor mitenander habent, das diu diſer buntnuſſe och vorgan ſol, an all geverde. 24. Darzu haben wir obg. von Luzern vorbehept vnd vßgelaſſen den hochgebornen vnſern herren den hertzogen von Oeſtereich die rechtung vnd die Dinſt die wir Inen durch recht tuon ſöllent vnd Jr gerichte In vnſer Statt als wir von Alter guter gewonheit har komen ſien an alle geuerde. 25. Wir vorgen: Lantlut von Vre von Switz vnd von Vnderwalden haben och vorbehept, vnd vßgelaßen vnſern durchluchtigen heren dem Kung vnd dem heiligen Römiſchen Rich die rechtung, So wir Im tun ſollent, als wir von alter guter gewonheit her komen ſien an all geuerde. 26. Daby ſol man ſunderlich wuſſen, das wir eigentlich berett vnd verdingt haben gen allen dien, ſo in dirre buntniſſe ſind, das ein iegklich Statt, iegklich Land, iegklich Dorf iegklich hoff, ſo Jeman zugehört, der in dirre buntniſſ iſt, Bi ir gerichten, bi ir fryheiten, bi ir handueſtinen, bi iren rechten vnd bi iren gutten gewonheiten gentzlich beliben ſullent, Als ſi es vntz har gefürt vnd bracht hand, Alſo das nieman den andern dar an krenken noch ſumen ſol, an alle geuerde. 27. Es iſt ouch ſunderlich berett: durch das diſe buntniſſ Jungen vnd alten vnd allen dien ſo darzu gehören yemer mer deſter wuſſenklicher ſige, das wan ye ze zehen Jaren vff ingenden meyen davor oder darnach an geuerd, Als es vnder vns dien vorgenanten Stetten oder Lendern Jeman an den andern vordret by unſern eyden diſe gelupt vnd buntniß erluchten vnd ernuweren ſullend mit worten mit

geſchrifft vnd mit eiden vnd mit allen dingen ſo dan notdurftig iſt. Was ouch dann manne oder knaben ze dien zyten ob ſechſzehen Jaren alt iſt, die ſullend dann ſchwerren dis buntniß ouch ſtät ze haben ewenklich mit allen ſtucken als an diſen brieff geſchriben ſtat an all geuerd. 28. Were alſo das die nuwerung nit beſcheche ze denſelben ziten vnd es ſich von keiner hand ſach wegen ſumend oder verzichen wurde, Das ſol doch vnſchedlich ſin dirre buntniff, wann ſy mit namen ewenklich ſtet vnd veſt beliben ſol mit allen ſtuken ſo vorgeſchriben ſtand an alle geuerde. 29. Wir haben ouch einmutenklich mit gutter vorbetrachtung vns ſelben vorbehept vnd behalten, Ob wir durch unſern gemeinen nutz vnd notdurfft, keiner Ding einhelliklich mit einandern nu oder hienach Jemer ze Rate wurden Anders dan in dirre buntniß iez verſchriben vnd berett iſt, Es were ze minren oder ze meren, Das wir des alle mit ein andern wol mugend vnd gewalt haben ſullend, Wenne wir ſin alle, die in diſer buntniſſe dann ſind, einhelliklich ze Rat werden vnd vberein komen, das vns nutz vnd fuoglich dunk an alle geuerd. 30. Vnd haruber ze einem offnen Vrkund, das Diſz vorgeſchriben alles nu vnd hienach ewenklich war vnd ſtet belibe von Vns vnd allen Vnſern nachkomen, Darumb ſo haben wir die vorgenanten Stett vnd Lender von Zurich von Lutzern von Vre von Switz vnd von Vnderwalden Vnſern Ingeſigele offentlich gehenkt an diſen brieff, der geben iſt Zürich an Sant Waltpurg tag ze Ingendem Meyen, da man zalt von Gottes geburt, Druzenhundert vnd funffzig Jar, Darnach In dem Erſten Jar.

V.

Ewiger Bund des Landes Glarus mit Zürich und den drei Ländern

vom 8. Brachmonat 1352.

(Staatsarchiv Zürich. Off. Samml. S. XXVII. Bundesrecht S. 102.)

In Gottes namen Amen. 1. Ich Rudolf Brun Ritter burgermeiſter vnd wir die Raet vnd die Burger gemeinlich der Statt Zurich, Ich Johans von Attingenhuſen Ritter Lantamman vnd die Lantlut gemeinlich ze Vre vnd wir die Amptlute vnd die Lantlut gemeinlich ze

Digitized by Google

Switz vnd ze Vnderwalden Jetwederhalb dem Kernwalt, vnd wir der Aman vnd die Lantlut gemeinlich ze Glarus Thuon gemeinlich kunt Allen die disen brief sehent oder hoerent lesen vnd veriechen offentlich, das wir durch vnser grossen nothdurft vnd durch guoten frid gemeinlich vnser Stett vnd Lender ze sicherheit vnd ze schirmung vnser lip vnd gueter einer getruwen fruntschaft vnd einer ewigen buntnuss vbereinkomen sien, zu enander gelopt vnd geswornhaben enandern ze Raten vnd ze helffen nach den stuken vnd Artikeln, als hie nach geschriben statt. 2. Des ersten sprechen wir von Zurich, von Vre von Switz vnd von Vnderwalden, Wo das wer, dz dien lantluten von Glarus gemeinlich oder Jeman vnder inen in den zilen vnd kreissen als ir lantmarch gat keinen schaden gebresten oder Angriff tet an ir lip oder an ir guot an recht, dar vmb mugent si sich erkennen vff den eid, vnd wes si sich do in ir rat erkenent gemeinlich oder der mer teil vnder in vff den eid vmb hilf der si notdurftig sint, dar vmb mugent si vns manen mit iren briefen oder gewissen boten in die Raet vnser Stett vnd lender. 3. Vnd wen wir also vmb hilf von inen gemant werden, so sulen wir inen vnuerzogenlich in iren lantmarchen behulffen vnd beraten sin mit lip vnd mit guot vnd mit vnseren eigenen kosten, so verr vntz inen der schad so in an recht beschehen ist, gar vnd gentzlich abgeleit vnd widertan werde an all geuerd. 4. Wer aber das inen kein gebrest oder angrif geches vf luff, dar um ouch si gecher hilf notdurftig werin, so sulen wir ouch vnuerzogenlich vnd vngemant vnser erber hilf zuo inen senden, inen behulffen vnd beraten sin mit lip vnd mit guot so verr mir mugent, Also dz si des schaden dann ze mal gar vnd gentzlich geledget werden an all geuerd. 5. Wer aber dez vns die vorgenan. Eidgnoss von Zurich von Vre von Switz vnd von Vnderwalden gemeinlich oder den merteil vnder vns duchte vnd vns vff den eid erkandin, das der aebrest vnd du sach, dar vmb dan die vorgen. vnser eidgnoss von Glarus gemant hettin, als vngerecht vnd als vnredlich wer, dar vmb sulent si vns dann gehorsam sin vnd sich da von lassen wisen an allen furzug, durch das sie vnd ovch wir von kleinen vnd vnredlichen sachen dester minr in gross krieg vnd gebresten komen. 6. Hie wider sprechen wir die vorgen. der Amman vnd die Lantlut gemeinlich ze Glarus vnd loben ovch gemeinlich bi den eiden, so wir getan haben dar vmb, wo das wer dz kein gebrest vder angrif beschech an recht an dien vorgen. vnsern Eidgnossen von Zurich von Vre von Switz vnd von Vnderwalden an inen gemeinlich oder an ir keinen sunderlich, an ir lip oder an ir guot, wenn wir dan dar vmb gemant werden mit botten oder

Digitized by Google

mit briefen von der Statt oder dem Land, ſo dan der angriff beſchehen iſt, nach dem als ſich dann die Raet oder gemeind der Statt oder des Landes vf den eid ze manen erkennent gemeinlich oder der merteil vnder in, ſo ſulen wir vnſer erber hilf vnuerzogenlich darzu ſeinden, inen behulffen vnd beraten ſin mit lip vnd mit guot an allen ſtetten, do ſi vns hin manent, ſo verr dz inen gar vnd gentzlich abgeleit vnd widertan werd der angrif vnd der gebreſt dar vmb dan ze mal ſi gemant hant an all geverde. vnd die dienſt vnd hilf ſulen wir ovch tuon mit vnſerm eigenen coſten an all geverd.. 7. Wer aber dz an den ſelben vnſern Eidgnoſſen gemeinlich oder an ir keiner ſunderlich kein gecher angrif beſchech, dar zu ſie geher hilf notdurftig werin, darzuo ſulen wir ovch vnuerzogenlich bi den eiden, ſo wir geſworn haben, ungemant vnſer erber hilf ſchiken inen behulfen vnd beraten ſin mit lip vnd mit guot vnd mit gantzem ernſt, ſo verr vntz inen der gebreſt vnd der angrif gar vnd gentzlich abgeleit vnd widertan werde. 8. Es iſt ovch berett, das wir die vorgen. Lantlut von Glaurus vns fürbas nienderthin ſterkern noch verbinden ſulen nv noch hienach gen herren gen Stetten noch gen Lendern, dan mit guoter gunſt willen vnd wiſſent der vorgen. vnſer Eidgnoſſ gemeinlich von Zurich von Vre von Switz vnd von Vnderwalden; 9. aber dieſelben vnſer Eidgenoſſ gemeinlich oder ſunderlich mugent ſich wol furbas ſterkern vnd verbinden, zu wem ſi wellent vnd ſulen wir die von Glarus inen des nut vor ſin weder nu noch hienach mit keinen ſachen an all geverd. Vnd war ſi ſich bindent, da ſulen wir vns ovch vnuerzogenlich mit innen hin binden an all widered, ob ſi es an vns vordernt an all geverd. 10. Wer ovch dz wir die vorgen. Eidgnoſſ von Zurich, von Vre, von Switz vnd von Vnderwalden einhelleklich eines gezoges vnd geſeſes zu Rat wurdin fur ſtett oder fur Veſtine, vnd wir vnſer Eindgnoſſ von Glarus zuo vns dar mantin, was wir do ſchaden oder koſten haben mit werken oder mit werkluten, dz die eidgnoſſ gemeinlich antrift, da ſulent wir die von Glarus ovch vnſer teil inn gelten, ſo vil vnd vns nach reitung gezucht an all geverd. 11. Wer ovch das wir die vorgen. Lantlut von Glarus mit vnſern dien vorgen. eidgnoſſen allen gemeinlich vmb dehein ſach iemer ſtoeſſ gewunnen, des ſulen wir ze tagen komen gen Neiſidellen zuo dem Kloſter vnd der ſach ein vztrag da machen nach dien ſtuken vnd in dien gedingen, als dieſelben vnſer eidgenoſſen in iren alten buntbriefen vmb ſamlich ſach jetzt gen enander verſchriben hant an all geverd. 12. Gewunnen aber wir von Glarus iemer ſtoeſſ mit den vorgen. vnſern eidgnoſſen keinen ſunderlich, des ſulen wir ovch ze tagen komen mit dien von Zurich

Digitized by Google

gen Pfefinkon bi Zurichſe gelegen, mit dien von Switz vf Bergern, mit dien von Vre vf Merchern, vnd mit dien von Vnderwalden gen Brunnen. 13. vnd mit welchen vnder in wir ſunderlich alſo ſtoeff gewunnen, des ſulent dan die andern vnſer eidgnoff gewalt haben vszerichten; vnd wes ſie gemeinlich oder der merteil vnder in ſich dan dar vmb erkennent ze dem rechten oder ze der Minnen mit beider teil wiſſent, des ſulent wir die von Glarus vnd ovch die dann ſtoeff mit vns hant gentzlich gehorſam ſin vnd alſo von krieg laſſen wiſen. 14. Wer ouch das der Lantluten ieman von Glarus, er wer rich oder arm, Man oder wip, wie der geheiſſen were, dekein heimlichi oder gewerb hett, vf dem Land oder in den Stetten mit dekeinen ſachen zuo jeman, do es dien Eidgnoſſen gemeinlich oder ir keinen ſunderlich gebreſten oder ſchaden bringen möcht, vnd dz bewiſſt vnd kuntlich gemacht wurd, als vns die vorgen. eidgnoff gemeinlich oder den merteil vnder vns ducht das es bewiſet wer, des lip vnd des guot ſol vns dien eidgnoſſen gemeinlich gar vnd genczlich vervallen ſin, dem gericht der lip vnd vns das guot an all geverd. 15. Wir die vorgen. Eidgnoff gemeinlich von Zurich von Vre von Switz von Vnderwalden vnd von Glarus, vnd vnſer ieklich ſtat vnd land ſunderlich haben vns ſelber vorbehept vnd vff gelaſſen all vnſer rechtung friheit vnd guoter gewonheit vnd all dienſt vnd rechtung, ſo vnſer ieklich ir herſchaft billich vnd durch recht tuon ſol vnd es von alter her komen iſt an all geverd. 16. Man ſol ovch wiſſen, dz wir die vorgen. Eidgnoff von Zurich von Ure von Swiitz vnd von Vnderwalden vns ſelber in dero buntnuff vorusgehebt vnd gelaſſen haben all vnſer eide vnd bund, ſo wir zuo ieman oder ieman zuo vns vor diſer buntnuff gelopt vnd geſworn haben, alſo dz vnſern alten bunden diſe buntnuff vnſchedlich ſin ſoll an all geverd. 17. Wir die vorgen. Eidgnoff gemeinlich von Zurich von Vre von Switz vnd von Vnderwalden haben uns ſelber ovch vff behebt vnd behalten, wer dz wir gemeinlich vnd einhelleklich hienah iemer ze Rat wurdin kein ſtuk, ſo vor an dieſem brif verſchriben iſt, ze minren oder ze meren, das mugen wir wol tuon, vnd ſulen ſin ouch gewalt haben, ob wir ſin gemeinlich vnd einhelleklich mit en ander vberein komen, vnd ze Rat werden, vnd ſulent ouch das vnſer Eidgnoff von Glarus mit uns ſtet haben vnd volfuren an all geverd vnd an all widerred. 18. Vnd her vber ze einem offenn vrkund, dz all ſtuk vnd artikel, ſo an diſem brief geſchriben ſtant, nu vnd hienach war vnd ſtet beliben, ſo haben wir die vorgen. Eidgnoff gemeinlich vnd ieklich ſunderlich ir Statt vnd lender Inſigel offenlich gehenket an diſen brief, Der geben iſt an dem Montag nach

Digitized by Google

vsgander pfingstwochen, do man zalt von Gottes Geburt druzehen hundert vnd funfzig Jar da nach in dem Andern Jar.

VI.

Ewiger Bund der Stadt und des Amtes Zug mit Zürich, Luzern und den drei Ländern

vom 27. Brachmonat 1352.

(Archiv Zug. Off. Samml. S. XXIX. Bundesrecht S. 102. Da der ursprüngliche Bundesbrief nicht mehr vorhanden ist, sondern später ausgewechselt wurde gegen den nachfolgenden, so ist zu vermuthen, daß jener in einzelnen Stücken von diesem abweicht und dieser antedatirt ist.)

In Gottes Namen Amen. 1. Wir der Burgermeister die Räte vnd die Burger gemeinlich der Statt Zürich, Der Schultheiß der Rat vnd die Burger gemeinlich der Statt Luzern, der Rat vnd die Burger gemeinlich der Statt Zug vnd alle die so zuo demselben ampt Zug gehörent, die Amman vnd die lantlüt gemeinlich der lender ze Vre ze Swiz vnd ze Vnderwalden Tuond kuond allen die diesen brieff sehend oder hörend lesen, das wir mit guotten Rat vnd synneklicher vorbetrachtung durch guoten frid vnd schirmung vnser lib vnd guotes vnser Stett vnser lender vnd lüten durch nutz vnd fromung willen gemeinlich des landes Einer ewigen buntnisse vnd früntschaft überein komen syen, zesamen gelopt vnd gesworen haben, liplich vnd offenlich gelert eyde ze den heligen, für vns vnd alle vnsere nachkomen, die harzu mit namen ewenklich verpunden vnd begriffen sin sullen, mit einander ein ewig buntniß ze halten vnd ze haben, die ovch nu vnd hienach vnwandelbar, vnverbrochen, vnd aller ding vnverseret mit guotten truwen, stet vnd fest ewenklich bliben sol. 2. Vnd wan aller zergengklicher ding vergessen wird, vnd der louf dirre welt zergat vnd in der zit der Jaren vil ding geendert werdent, davon so geben wir die vorgenanten Stett vnd lender einandern dirre getrüwen geselschaft vnd ewigen puntniß ein erkentlich gezügniß mit brieffen vnd geschrift also, das wir einandern getrulich behulffen vnd beruten sin sullen, als verr vns lib oder guott erlangen mag ane alle geverde gen allen dien vnd vff alle die, so vns

Digitized by Google

an lib oder an guott, an eren an fryheiten mit gewalt, oder ane recht vnfug vnluſt, angriffen bekrenken dekeinen widerdries, oder ſchaden tetind vns oder yeman, ſo in dirre buntniß iſt nu oder hienach Inwendig den zilen vnd den kreiſen, als hienach geſchriben ſtat. 3. Das iſt des erſten, da die Ar entſpringt, das man nempt am Grymſlen vnd die Aren ab für Haſli für Bern hin, vnd iemer me der Ar nach vntz an die Statt, da die Ar in den Rin gat, vnd den Rin widervff vns an die Statt, da die Tur in den Rin gat, vnd die ſelben Tur iemme vff vntz an die Statt, da ſy entſpringt, vnd von dem vrſprung vnd derſelben Statt die richti durch kurwalchen vff vntz an die veſti ze Ringgenberg, vnd von derſelben ringgenberg vberenhalb dem Gotthart hin vntz vff den plattiver, vnd von dannenhin vntz vff den Doiſel vnd von dem Doiſel wider vber vntz an den Grimſel, da die Ar entſpringt. 4. Wer aber das in diſen vorbenempten zilen vnd kreiſſen yeman ſo in dirre buntniſſe iſt, dekein wyß yemer ane recht von yeman angriffen oder geſchadget wurde, an lut oder an guotte, darvmb ſo mag vnd ſol der rat, vnd die gemeind der Statt oder des landes, So dann geſchadget iſt, vmb den ſchaden ſich erkennen vff Jr eyd, vnd wes ſich denne derſelbe rat oder die Gemeind oder der merteyl der Statt oder des landes, ſo dann geſchadget iſt, vff den eyd erkennet, vmb hilff oder anzegriffen, vmb keiner hand ſach, ſo dann notdurfftig iſt, darumb ſol vnd mag der rat oder die gemeind derſelben ſtatt oder des landes, So dann geſchadget iſt, die andern Stett vnd lender, So in dirre buntniſſe ſind manen, 5. vnd vff wen denne die manung beſchicht, mit des Rates oder der gemeind der ſtatt oder des landes gewüſſen botten oder brieffen in die räte vnd gemeind der ſtett, dien Amman der gemeind, oder zu dien kilchen der vorbenempten dryer lender an alle geverd, vber den vnd vber die ſullend Jnen die andern Stett vnd lender, So dan gemant ſind, by den eyden vnverzogenlich behulfen vnd beraten ſin mit gantzem ernſt, vnd mit allen ſachen, als die notdürfftig ſind die ſich danne vmb hilff erkennt vnd gemant hant an alle geverde, vnd ſol vnder vns dien vergenempten Stetten vnd lendern nieman gen dem andern dirre buntniß, dirre manung vnd der helff dekeines wegs ab noch vs gan, mit worten noch mit werken kein Ding ſüchen noch werben, dar umb die helff, vmb die dann zemal gemant iſt, zerdrennt oder abgeleit werden möcht an all geverd, vnd ſol ouch iegkliche ſtat vnd iegklich land dieſelben hilff mit Jr ſelbs koſten tuon an all geverd. 6. Wer ouch das an vns oder an yeman ſo in dirre buntniſſe iſt, dekein gecher ſchad oder angriff beſcheche, da man gecher hilff zuo notdurfftig were,

da ſullen wir zu allen ſitten ungemant vnverzogenlich zu faren vnd ſchiken, wie das gerochen vnd abgeleit werd, an allen fürzug. 7. Were aber, daß die ſach als groß were, das man eines gezoges oder geſeſſes notdürfftig were, wenn dan harumb dekein ſtatt oder land vnder vns von yeman ſo in dirre buntniſſ iſt, mit botten oder mit brieffen ermant wirt, darnach ſullen wir unverzogenlich ze tagen komen zu dem Gotzhus der Aptie ze den Einſidlen, vnd da ze rate werden, was vns dann allernutzlicheſt dunke, alſo das dem oder denen, So danne vmb hilff gemant hant, vnverzogenlich geholffen werd an alle geverde. 8. Were ouch das man Jeman beſitzent wurd, So ſoll die Statt oder das land, So die ſach angat, vnd die ſo dann zemal gemant hant, den coſten eynig haben, ſo von werken oder von werklüten von des geſeſſes wegen daruff gat an all geverd. 9. Wer ouch das yeman wer, der wer keinen ſo in dirre buntniſſe ſint angriff oder ſchadgote an recht, vnd derſelb vſſerthalb dien vorbenempten zilen vnd kreiſſen geſeſſen wer, wenn es dann ze ſchulden kumpt, das der oder die So den angriff und den ſchaden getan hand, koment in die gewalt vnſer der vorbenempten eitgnoſſen, den ſelben oder die alle Jr helfer vnd Diener lib vnd Jr guott ſoll man hefften vnd angriffen, vnd ſy des wyſen, das ſy denſelben ſchaden vnd angriff ablegen vnd widertuigind unverzogenlich, an alle geverde. 10. Were ouch das wir die vorgenempten von Zürich Stöß oder miſshellvng gewunnen gemeinlich mit dien vorgenanten vnſern eitgnoſſen von Lutzern von Zug von Vre von Switz vnd von Vnderwalden oder mit Jr keinem biſunder, das Gott lang wende, darumb ſollen wir zetagen komen ouch zu dem vorgenanten Gotzhus ze den Einſideln, vnd ſol die ſtatt zuo Lutzern oder Zuge oder die lender ſie alle gemeinlich oder Jr eins beſunder, So dann ſtöß mit vns dien von Zurich, hat zwen erber man darzuo ſetzen vnd ouch wir zwen, dieſelben vier ſullent dan ſweren ze den heiligen die ſach vnd die ſtöß vnverzogenlich vßzerichten, ze minnen oder ze dem rechten vnd wie es die vier, oder der merteil vnder Jnen dan vſrichtent, das ſullen wir ze beiden ſitten ſtet han an all geverd. 11. Were aber das die vier, ſo darzuo benembt werdend, ſich gelich teiltind, vnd ſtößig wurden, ſo ſullen ſi by den eiden ſo ſi geſworn hant, Jnwendig unſer Eidgnoſchafft ein gemeinen man zuo Jn kieſen vnd nemen, der ſi in der ſach ſchidlich vnd gemein dunk, vnd welen ſi darzuo kieſend, den ſullent die in der ſtatt oder Land er geſeſſen iſt bitten, vnd des wyſen, das er ſich der ſach mit den vieren an neme, vnd mit ſinem eyd ſich verbind vſzerichten an all geverd. 12. Es ſol ouch kein ley den andern, ſo in dirre bunt-

Digitized by Goog

nißе ſint, vmb kein geltſchuld vff geiſtlich gericht laden, wan yederman ſol von dem andern ein recht nemen an den ſtetten vnd in dem gericht, da der anſprächig dann ſeſſhaft iſt vnd hin gehöret, 13. vnd ſol man ouch dem da unverzogenlich richten vff den eyd, an all geverd. 14. Wer aber das er da rechtlos gelaſſen wurd, vnd das kuntlich wer, So mag er ſin recht wol fürbas ſuochen, als er denn notdurfftig iſt, an all geverd. 15. Es ſoll ouch nieman, ſo in dirre buntniſſe iſt, den andern verhefften noch verbieten, dann den rechten gelten oder bürgen, ſo Im darvmb gelopt hat, an all geverd. 16. wir ſin ouch einhelliklich vberein komen, das dekein Eitgenoſſ, ſo in dirre buntniſſ ſint, vmb dekein ſach für ein ander pfand ſin ſullen an all geverd. 17. Were ouch das Jeman ſo in dirre buntniſſe iſt, den lib verſchulti, als verr das er von ſinem gerichte darumb verſchruwen wurde, wa das dem andern gericht verkündt wirt mit der Statt oder des landes beſigolten brieffen, ſo ſol man Inn ouch da verſchryen in demſelben gerichte, als ouch er dort verſchruwen iſt, an all geverd. 18. Vnd wer Inn darnach wüſſentlich huſet oder hofet, eſſen ald trinken git, der ſol in denſelben ſchulden ſin, Alſo das es Im doch nit an den lib gan ſol an all geverd. 19. Ouch haben wir gemeinlich vns ſelben vſbehept vnd berett, wer das wir ſamend oder vnſer Stett vnd lender keins beſunder vns iendert hin gen herren oder gen ſtetten fürbas beſorgen vnd verbinden wöltint das mugen wir wol tuon, Alſo das wir doch dis buntniſſ vor allen bünden, die wir hienach nemend wurden, gen einander ewenklich ſtet vnd veſt haben ſullen mit allen ſachen als ſie an diſem brieff berett vnd verſchriben iſt an all geverd. 20. Es iſt ouch eigentlich berett, wer das yeman herr Rudolffen Brun Ritter, der Jetz Zürich Burgermeiſter iſt oder welcher yemer Burgermeiſter da wirt, die rete die zünfft vnd die Burger gemeinlich derſelben ſtatt bekrenken oder kümbern wolt an Ir gerichten an Ir Zünfften vnd an ir geſetzten, die ſy gemacht hant vnd in dirre buntniſſe begriffen ſind, wenne wir die vorgenanten von Lutzern von Zug von Vre von Switz vnd von Vnderwalden darvmb ermant werden von eim Burgermeiſter allein oder von eim Rat Zürich mit eines Burgermeiſters oder des Rates Zürich beſigolten brieffen, So ſullen wir Iren vnverzogenlich vff den eyd behulffen vnd beraten ſin, das der burgermeiſter, die Rat vnd die zünfft by ir gewalt, by ir gerichten vnd by ir geſetzten bliben, als ſie es vntz har in dis buntniſſ bracht hant, an all geverd. 21. Wir die vorgenempten von Zürich von Lutzern von Zug von Vre von Switz vnd von Vnderwalden haben vns ſelber in dirre buntniſſe vorbehept vnd vßgelaſſen vnſerm herrn dem küng vnd dem heiligen

Digitized by Google

Römiſchen Rich die Rechtung, die wir Inen tuon ſullen, als wir von alter vnd guoter gewonheit harkomen ſind an all geverd. 22. Darzu haben wir die vorgenanten von Zürich vſſgelaſſen vnſern Eitgnoſſen die Bünd vnd die gelüpt, So wir vor dirre buntniſſ getan haben an all geverd. 23. Aber wir die vorgenempten von Zürich von Lutzern von Vre von Switz vnd von Vnderwalden haben ovch uns ſelber vſſgelaſſen die glüpt vnd buntniſſe, So wir vor mit einander haben, Das die diſer buntniſſ ouch vor gan ſol an geverd. 24. Daby ſol man ſunderlich wüſſen, das wir eigenlich berett vnd verdingt haben gen allen dien, So in dirre buntniſſe ſind, das ein iegklich Statt iegklich land iegklich dorff iegklich hoff, ſo yeman zugehört, der in dirre buntniſſ iſt, by Ir gerichten by ir fryheiten by ir hantveſtinen by Iren rechten vnd by Iren guoten gewonheiten gentzlich bliben ſullen, als ſi es vntzhar gefürt vnd bracht hand, Alſo das nieman den andern daran krenken noch ſumen ſol an alle geverd. 25. Es iſt ouch ſunderlich berett, durch das dieſer Bund Jungen vnd alten vnd allen dien, So darzu gehörent, iemerme deſto wüſſenklicher ſy, das man ye ze zehen Jaren ze ingenden meyen davor oder darnach an geverd als es vnder vns dien vorgenempten ſtetten oder lendern ieman an den andern vordert, by unſern eyden diſe glüpt vnd buntniß erlüchten vnd ernüwern ſullen, mit worten mit geſchrift vnd mit eyden vnd mit allen dingen, So dann nothdürftig iſt. Was ouch dann mannen oder knaben, ze den ziten ob Sechſzehen Jaren alt iſt, die ſullen dann ſweren, dis buntniſſ ouch ſtet zu haben ewenklich mit allen ſtuken, als an diſem brieff geſchriben ſtat an all geverd. 26. Wer aber das die nüwerung alſo nit beſchehe ze denſelben ziten vnd es ſich von keiner hand ſach wegen ſumen oder verziehent wurde, das ſol doch unſchedlich ſin dirre buntniß, wann ſie mit namen ewenklich ſtet vnd veſt beliben ſol mit allen ſtuken ſo vorgeſchriben ſtand, an all geverde. 27. Wir haben ouch einmütenklich mit guoter verbetrachtung vns ſelber vorbehept vnd behalten, Ob wir durch vnſern gemeinen nutz vnd notdurfft keiner ding einhelliklich mit einandern nu oder hienach yemer ze rat wurdint, anders dann in dirre buntniſſe jetzt verſchriben vnd berett iſt, Es Sige ze minren oder ze meren, das wir des alle mit einander wol mugent vnd gewalt haben ſulen, wie wir ſin alle, die in dirre buntniſſ dann ſint, einhelliklich ze rat werden vnd vberein komen, das vns nutzz vnd fügklich dunke, an all geverde. 28. Vnd harüber ze einem offnen Vrkund, das dis vorgeſchriben alles nu vnd hienach ewenklich veſt vnd ſtet blibe von uns vnd allen vnſern nachkomen, darvmb ſo haben wir die vorgenempten Stett vnd lender von Zürich von Lutzern

Digitized by

von Zug von Vre von Switz vnd von Vnderwalden vnsere Ingesigel offenlich daran gehenkt an disen brieff, der geben ist ze Lutzern In dem Jare, do man zalt von Gottes gepurte drüzehen hundert vnd fünfzig Jar, darnach in dem andren Jar an den nechsten mitwuchen nach Sant Johanns tag zu Sungichten.

VII.

Ewiger Bund der Stadt Bern mit den drei Ländern

vom 6. März 1353.

(Staatsarchiv Bern. Off. Samml. S. XXXII. Bundesrecht S. 117.)

In gottes namen Amen. 1. Wir der Schultheis der Rat die Zwei Hundert vnd die burger gemeinlich der stat ze Berne in Oechtlanden gelegen, Die Land Amman vnd die Lantlut gemeinlich der Lender ze Vre ze Switz vnd ze Vnderwalden Tuon kunt allen dien, die disen brief ansehent oder hoerent lesen, das wir mit guotem rat vnd sinneklicher vorbetrachtunge dur guoten fride vnd schirmunge vnser libe vnd guotes vnser stat vnser lender vnd luten, dur nutz vnd fromen willen, gemeinlichen des landes einer ewigen buntnuß, vnd fruntschaft überein komen sin, zesamen gelobt vnd gesworen habin liplich vnd offenlich gelert eide ze dien Heiligen, fur vns vnd fur alle unser nachkomen, die harzuo mit namen ewenklichen verbunden vnd begriffen sin sullen, mit einander ein ewig buntnust ze haben vnd ze halten. Die och nu vnd hie nach vnwandelber, — vntzerbrochen, vnd aller dinge vnuerseret, mit guoten truwen stet vnd vest eweklich beliben sol. 2. Vnd wan aller zergangklicher ding vergessen wirt, vnd der Lovffe dirre welt zergat, vnd in der zit der iaren vil ding geendert werdent, da von so geben wir du vorgenand stat vnd Lender dirre getruwen geselleschaft, vnd ewigen buntnust ein erkantlich getzugnuß mit briefen, mit geschrift, Also daz wir, einandren getruwlich behulfen vnd beraten sin sullent, als verre vns lib vnd guot erlangen mag, an alle geuerde, gegen allen dien, vnd vff alle die, so vns an lib oder an guot, an eren, an vriheiten, mit gewalt oder an recht, vnfuog, vnlust, angriffen, betrenchen, keinen widerdries oder schaden tetin, vns oder ieman so in dirre buntnust ist, nu oder hienach an keinen stetten. 3. Wer aber das ieman, so in dirre

buntnuſt iſt, in keiner wiſe iemer, an recht, von jeman angegriffen oder geſchadiget wurdin, an luten oder an guot, dar vmb ſo mag vnd ſol der Rat, oder die gemeinde der ſtat oder des landes, ſo denne geſchadiget iſt, vmb den ſchaden ſich erkennen vff ir eide, vnd wes ſich denne derſelb Rat oder du gemeinde, oder der merteil der ſtat oder des Landes, ſo denne geſchadiget iſt, vf den eit erkennent vmb hilf oder anzegriffen, vmb keiner hande ſache, ſo denne notdurftig iſt, dar vmb ſol vnd mag, der Rat oder du gemeinde der ſelben Statt oder des Landes, ſo denne geſchadiget iſt, die ſtat vnd Leinder, ſo in dirre buntnuſt ſint, manen, 4. vnd als balde du manung geſchicht, ſo ſullent alle die in dirre buntnuſt ſint, vnuerzogenlich ir erberen botſchaft zu tagen ſenden in das Kienholtz, vnd da ze rate werden, wie dien, ſo denne vmb hilfe gemant hant, vnuertzogenlichen bi dien eiden behulfen vnd beraten werde, mit gantzem ernſt, vnd mit allen ſachen, als dien notdurftig iſt, die denne ze male vmb hilfe ſich erkennet vnd gemant hant, an alle geuerde, Alſo das der ſchade vnd der angrif, ſo an in geſchehen iſt vnd dar vmb ſi denne zemale gemant hant, gerochen, gebeſſeret, vnd widertan werde, an alle geurde. 5. Vnd haben och wir, die vorgenant von Berne gewalt, die vorgenant Waltſtett vnſer eitgenoſſen, ze manen vffe alle die, vnd an alle ſtett, ſo vns vnd alle vnſer Burger vnd die vnſer lehen pfant oder eigen ſint, ſchadgen wolltin oder angriffen, vnd von nieman anders wegen, an alle geuerde. Vnd gegen dien ſol man vns beholfen ſin in aller der wiſe, als da vor geſchriben ſtat, ane alle geuerde. 6. Vnd wenne och wir die vorgenand Waltſtett, alle dri, oder vnſer deheine beſunder, alſo vmb hilfe gemant werden von dien vorgenand von Berne, vnd wir inen die hilf ſenden, vber den Bruning, als in dem Kienholz vf dem tag, vmb die ſache erkennt iſt, dar vmb vnſer botten da bi einander geweſen ſin, ſo ſullen wir die hilf tuon, vntz gegen Vnderſewen, in vnſer koſt vnd fur die erſten nacht von Vnderſewen hin, ſullent die vorgenanten von Berne jeklichem der vnſern, ſo wir inen gewaffent geſent haben, alle tag, die wile ſie die in ir dienſt haben wellent, einen großen turney an ſinen koſten geben, vnd ſol och vns des von inen benuegen, vnd ſullen das tuon, vntz das die vnſern har wider von ir dienſt, vntz gen Vnderſewen koment, vnd nit furer, an alle geuerde. 7. Wer och das wir die vorgenanten von Berne dekeineſt vnſer hilf ſenden wurdin, dien vorgenanten Waltſtetten allen oder ir keiner beſunder, nach der manung vnd erkantnuſſ als vorgeſchriben iſt, die ſelben hilf ſulen wir inen och in vnſerm koſten tuon vntz gen Vnderſewen, vnd fur die erſten nacht von Vnderſewen hin

Digitized by Google

ſullent die vorgenanten Waltſtett, jeklichem der vnſern, ſo wir inen gewaffent geſent habin, alle tag die wille ſi die in ir dienſt haben wellent, ein groſſen turney an ſinen koſten geben, vnd ſol och vns das von inen benuegen. vnd ſullent das tuon vntz das die vnſern har wider von ir dienſt, vntz ger Vnderſewen koment vnd nit furer, an alle geuerde. 8. Wer och das vns dien vorgenant eitgenoſſen dekein gebreſt oder ſchade geſchehi, oder dekein vnluſt von ieman angiengi, der vns gemeinlichen antreffe, dar vmb wir einhelleklichen vnd gemeinlichen ein getzoges oder eines geſeſſes vberein kemin vnd ze rat wurdin, den getzog, oder das geſeſſe ſullen wir die vorgenanten von Berne vnd och die Waltſtett mit vnſer ſelbes koſten tuon, an alle geuerde. 9. Vnd wer och, das wir alſo, ein gemeinen krieg gewunnen, der vns gemeinlichen antreffe, wa wir, die vorgenanten von Berne, oder die Waltſtett denne vff die vient zogtin, vnd ſi ſchadgetin, an wellen ſtetten datz wer, dar vmb ſol vnſer dekeiner, die in diſer buntnuſt ſind, dem andern keinen koſten gelten noch ablegen an alle geuerde. 10. Wer och das wir die von Berne die vient angriffent oder ſchadgetin, hie obnan vmb vns, wenne wir denne die Waltſtette mantint, ſo ſullent ſi och da nidnan vmb ſie furderlichen die vient angriffen vnd ſchadgen, ſo verre ſi mugen, Vnd von des ſelben angriffes wegen ſullen wir inen, noch ſi vns dekeiner koſten rechenen gelten noch ablegen. 11. Vnd ze gelicher wiſe, griffen och wir, die vorgenanten Waltſtette die vient hie nidnan bi vns an, vnd die ſchadgetin, wenne wir denne die obgenant von Berne vnſer eitgenoſſen mantin, ſo ſullent ſi och da obnan vmb ſi furderlichen die vient angriffen vnd ſchadgen, ſo verre ſi mugent, vnd von des ſelben angriffes wegen ſullen wir inen noch ſi vns dekeinen koſten rechnen gelten noch ablegen an alle geuerde. 12. Es ſol och nieman dem andern in dirre buntnuſt dekeinen koſten ablegen, noch gelten, gen Ergoew. er ſi da hin gemant oder nit. 13. Wer och das man ieman beſitzendt wurde, ſo ſol du ſtat oder das lant, ſo die ſache angat, vnd die denne ze male gemant hant, den koſten einig haben, ſo von Werchen, oder von Werchluten, von des geſeſſes wegen, dar vf gat an alle geuerde. 14. Wir die vorgenand von Berne haben och ſunderlichen berett, were das die von Zurich oder von Lutzern, die jetz mit dien obgenand Waltſteten eitgenoſſen ſint, ieman dekeinen gebreſten angriff oder ſchaden teti, dar vmb ſi danne dieſelben Waltſtette ir eitgenoſſen manent wurdin, vnd och inen die ir hilf tuon woltin, wa och denne die vorgenand Waltſtett vnſer eitgenoſſen vns manent, da ſulent wir vnſer erber hilfe vnuertzogenlich mit dien ſelben vnſern eitgenoſſen ſenden, vnd mit inen zuhen

Digitized by Google

an iekliche ſtat, wa och ſi hin zuhent, vnd inan da ir vient halfen angriffen, vnd ſchadgen, an allen ſtetten, mit demſelben getzog oder anderſwa, da wir es getuon mogen, mit guoten truwen an allen geuerde. vnd dieſelben hilf ſullent wir och tuon mit unſern koſten. 15. Wer aber das wir die von Berne, ouch von ieman angriffen oder geſchadiget wurdin, vnd wir die obgenant Waltſtett vnſer eitgenoſſen dar vmb mantin, wa och denne die ſelben Waltſtette, die von Zurich oder die von Lutzern ſi beide oder ir eintweder, ir eitgenoſſen mantin, vnd die mit inen zugin, vnd inen behulfen werin vnſer vient ſchadgen, mit dem ſelben getzog oder anderſwa, da ſullent wir dien ſelben von Zurich noch dien von Lutzern och keinen koſten gelten noch ablegen. 16. Aber vor allen dingen iſt eigentlich berett: wa oder wenne vnd zuo welchen zitten wir die obgenand von Berne von dien vorgenanten unſeren eitgenoſſen dien Waltſtetten allen gemeinlich. oder von ir keiner beſunder werdent gemant, Wa denne die ſelben vnſer eitgenoſſen hin zuhent, da ſullen wir mit inen ziehen, vnd ir vient helfen ſchadgen, vnd ſol vnder vns dien vorgenand eitgenoſſen von Berne vnd dien Waltſtetten, nieman gen dem andern dirre buntnuſt, dirre manung vnd der hilf, ſo vor oder nach, an diſem brief verſchriben iſt, dekeines weges ab noch vsgan, mit worten noch mit werchen, kein ding ſuochen noch werben heimlich noch offenlich, dar vmb die hilf, vmb die danne ze male gemant iſt, zerdrent geſumet oder abgeleitet werden moecht an alle geuerde. 17. Es iſt och berett in dirre buntnuſt, wer das ieman ſo in dirre buntnuſt ſint, dekein vorder oder anſprach, an den andern hett oder gewunne, da ſullint wir vmb ze tagen komen in das vorgenant Kienholtz. Wer denne die vorder oder anſprach der von Berne oder keines der iren, ſo ſol der, der denne die vorder oder anſprach hat, einen in der Waltſtat, da er denne vorder vnd anſprach hat, vnder ſechtzehenen erberen Lantluten, die im der Amman des ſelben Landes denne vorbenemmet, vnd och bi ſinem eide vnuertzogenlich nemmen ſol, oder die Lantlut, ob ze dien ziten nit Ammans da wer, fur ein gemeinen man nemen ſol. vnd ſol das Land denne bi dem eide den ſelben gemeinen man furderlichen wiſen, das er ſich der ſache an neme, als ein gemein man, vnd ſol denne ietweder teil zwen zuo dem ſetzen. vnd was die funf oder der merreteil vnder inen vmb die ſach ſich erkennent, nach der minne mit beider teile willen vnd wiſſen, oder nach dem rechten, vff den eit, ob ſi der minne nut vber ein kommen moechten, vnd ſullen och beide teile das ſtet haben vnd behalten, gar vnd gentzlich an alle geuerde. 18. Es ſullent ovch die ſelben funf bi iren eiden die ſache, du alſo vffe ſi kom-

Digitized by Google

men iſt, furderlich vnd vnuerzogenlich vſrichten nach dien Worten, als da vor ſtat an alle geuerde. 19. Wer aber das wir die vorgenant Waltſtett oder ieman vnder vns vorderung oder anſprach hettin ze dien vorgenanten vnſer eitgenoſſen von Berne oder zuo ieman der iren, ſo ſol der, der da anſprichet, och einen gemeinen man nemen in dem Rat ze Berne, vnd welen er da ze einem gemeinen man nimet, den ſol och denne der ſelbe Rat vnd die Stat von Berne bi dem eide vnuertzogenlich wiſen, das er ſich der ſache an neme als ein gemein man, alſo das aber ietweder teil zwen zuo im ſetze. vnd was die funf oder der merteil vnder inen vmb die ſache ſich erkennent ze der minne oder ze dem rechten, bi dem eide, das ſullent aber beide teile ſtet haben, ze gelicher wiſe, vnd nach dien worten als vorgeſchriben ſtat bi guoten truwen an alle geuerde. 20. Es ſol och niemant den andern, ſo in dirre buntnuſt ſint vmb dekein ſache vff geiſtlich gericht laden, noch da nut vfftriben, wan vmb e vnd vmb offenen wuocher. 21. Vnd was *och ieman, ſo in dirre buntnuſt ſint, dem andern rechter geltſchulde ſchuldig iſt*, oder redlich anſprach zu im hat, der ſol recht ſuochen vnd nemen an dien ſteten vnd in dien gerichten, da der anſprechig ſeſſhaft iſt, 22. vnd ſol im der richter denne furderlichen richten. Wurde aber er da rechtlos verlaſſen, vnd das kuntlich wurde, ſo mag er ſin recht wol furbas ſuchen, als im denne notdurftig iſt an alle geuerde. 23. Es ſol och nieman, ſo in dirre buntnuſt iſt, den andern verheften verbieten noch pfenden, wan den rechten gelten oder burgen, ſo im dar vmb gelobet hat, vnd ſol das ſelbe dennoch nut tuon, wan mit gericht vnd mit dem rechten an alle geuerde. 24. Wir ſien och einhelleklichen über ein komen, das kein eitgenoſſe, ſo in dirre buntnuſt ſint, vmb kein ſache fur einander pfant ſin ſullen an alle geuerde. 25. Wes och ieman, die in dirre buntnuſt ſint, in gewere geſeſſen iſt da har oder noch ſitzet, den ſol an recht nieman entwerren, vnd ſol man denſelben oder die in ir gewer ſchirmen vf ein recht. 26. Man ſol och wiſſen, das wir die vorgenand eitgenoſſen die von Berne vnd och die Waltſtett vns ſelber vorbehebet, vnd vſgelaſſen haben, dem heiligen Romſchen Riche die rechtung, als wir von alter guoter gewonheit har komen ſint, an alle geuerde. 27. Dar zuo haben wir die vorgenand von Berne vnſ ſelben vorbehebt vnd vſgelaſſen die bunde, die wir vor males vor dirre buntnuſt mit ieman getan haben, als lange die werent an alle geuerde. 28. Wir die vorgenand Waltſtett von Vre von Switz vnd von Vnderwalden haben och vns ſelber vorbehebt vnd vſgelaſſen die gelubde, vnd die bunde, ſo wie och vor dirre buntnuſt mit ieman getan haben, alſo das

Digitized by Google

die ſelben bunde och dirre buntnuſt vor gan ſullent an alle geuerde. 29. Och haben wir gemeinlichen vns ſelben vorbehebt vnd vſgelaſſen: Wer das wir ſament oder vnſre Stat vnd Lender keines beſunder vns iendert hin gen Herren oder gen Stetten oder Lendern furbas beſorgen vnd verbinden woeltin, Das mugen wir wol tuon alſo, das wir doch dis buntnuſt vor allen bunden, die wir hie nach nemen wurdin, gen einander ewenklichen ſtet vnd veſt haben ſullen mit allen ſachen vnd nach dien worten, als ſi an diſem brief berett, vnd verſchriben ſint an alle geuerde. 30. Es iſt och ſunderlich berett, dur das diſe bunt nuſſe iungen vnd Alten, vnd Allen dien, ſo dar zuo gehoerent iemer mer deſter wiſſentlicher ſi, das man ie ze funf iaren vf vſgenden Meigen, da vor oder dar nach ane geuerde, als es vnder uns dien vorgenand eitgenoſſen, ieman von der Stat oder der Lender wegen an den andern vorderet bi den eiden diſ gelubde vnd buntnuſt erluchten vnd ernuweren ſullent mit worten, mit geſchrift mit eiden vnd mit allen dingen, ſo denne dar zuo notdurftig iſt an alle geuerde. 31. Was och denne man oder knaben ze dien ziten, ob ſechtzehen jaren alt iſt, die ſullent denne ſweren, diſ buntnuſt och ſtet ze haben ewenklichen mit allen ſtukken, und nach dien worten, als an diſem brief geſchriben ſtat an alle geuerde. 32. Wer aber das die nuwerung alſo nit beſchehi ze dien ſelben zilen, vnd es ſich von keiner ſache wegen ſument oder verzuhent wurdi, dos ſol doch unſchedelichen ſie dirre buntnuſt, wan ſi mit namen ewenklichen ſtet vnd veſt beliben ſol mit allen ſtukken vnd nach allen dien worten, ſo vor geſchriben ſtat an alle geuerde. 32. Wir haben och einhelleklichen mit guoter vorbetrachtung vns ſelber vorbehebt vnd behalten, ob wir durch vnſer gemeinen nutz vnd notdurft keiner dinge einhelleklichen mit einander nu oder hie nach iemer ze rat wurdin, anders danne in dirre buntnuſt ietz verſchriben vnd berett iſt, es were ze minren oder ze merren, das wir des alle mit einander wol mugent, vnd gewalt haben ſullen, wenne wir ſin alle die in dirre buntnuſt denne ſint, einhelleklichen ze rat werdent vnd vber einkoment, das uns nutz vnd fuoglichen dungket an alle geuerde. 33. Vnd har vber ze einer ewigen ſteten ſicherheit, vnd offnen vrkunde aller dingen ſo vorgeſchriben ſtat, ſo haben wir die vorgenand eitgenoſſen von Berne von Vre von Switz vnd von Vnderwalden vnſer Stat vnd Lender Ingeſigel offenlichen geheingkt an dieſen brief, der geben iſt ze Lutzern am ſechſten tag ingendes mertzen, do man zalt von gottes geburt Drutzehenhundert vnd funfzig, darnach in dem dritten iare.

Digitized by Google

VIII.

Zuſage der drei Länder an Zürich und Luzern, die Stadt Bern auch auf jener Verlangen zu mahnen

vom 7. März 1353.

(Staatsarchiv Luzern. Off. Samml. S. XXXVI.)

1. Wir die Landamman, vnd die Lantlute gemeinlich der Lendern ze Vre, ze Switz, vnd ze Vnderwalden Tuon kunt Allen den, die diſen brief an ſehent, oder hoerent leſen, vnd veriehen offenlich als wir mit vnſern guten frunden, vnd liben Eidgenoſſen, dem Schultheiſzen, den Reten vnd den burgern gemeinlich der ſtat ze Berne, vnd ſi mit vns, einer ewigen buntnuſt vnd fruntſchaft vber ein komen ſin, als die buntbrief wol bewiſent, die wir ze beiden ſiten enander dar vmb geben vnd verſigelt han, Sol man wuſſen, daz ovch wir mit guoten truwen gelopt haben, vnd ze den Heilgen geſworn gelert eide: 2. wa es ze ſchulden keme, daz vnſer guoten Frunde, vnd lieben Eidgnoſſen von Zurich vnd von Lucern, oder ir einweder biſunder, von ieman angriffen oder geſchadget wurden, ſo verre daz ſi vns mantin vmb hilf, als ſi nach vnſern buntbrieuen ze manen gewalt hant; Wenne ovch ſi vns bittent, vnd an vns vorderent, daz wir vnſre lieben Eidgnoſſen von Berne manen vmb hilf, daz ſullen ovch wir bi vnſern Eiden vnuerzogenlich tuon, als ernſtlich, daz es inen troſtlich vnd nutzlich ſi, nach aller ſicherheit, als es in vnſern, vnd ovch der von Berne buntbrieuen verſchriben iſt, an alle geuerde. 3. Ez iſt ovch ſonderlich berett: Were, daz die vorgenanden vnſer Eidgnoſſen von Bern iemer ze rat wurden, daz ſi vnſer Eidgnoſſen von Zurich, oder die von Lucern, in diſ ſelben buntnuſt ovch nemen woelten, als wir jetz mit den vorgenden von Bern haben, deſ ſullen wir inen ze beiden ſiten wol gunnen, vnd in die buntnuſt nemen, in aller der wiſ, als ovch wir ietz mit den ſelben von Bern in bunden ſin. 4. Vnd doch alſo, daz wir die vorgenanden Waltſtett, vmb de kein hilf, enkeinen koſten furbas haben ſullen, den als die buntbrief ſtant, die wir vnd die vorgenanden vnſer Eidgnoſſen von Bern, jetz mit enandern haben an alle geuerde. 5. Vnd har vber, ze eim offennen vrkunde, daz diſ war vnd ſtet ſi, So han wir die vorgenanden Waltſtette von Vre von Switz vnd von Vnderwalden, vnſer Lendern Ingeſigel offentlich gehenket an diſen brief, der geben iſt ze Lucern, an

dem Sibenden tag Jngendeſ Merzen, do man zalte von Gottes geburte Druzehenhundert vnd funfzig iar, dar nach in dem dritten iare.

(NB. Eine ähnliche Zuſicherung ſtellten die Städte Zürich und Luzern den Waldſtätten zu, ſich auch für Bern mahnen zu laſſen, und die Länder den Bernern, auf Verlangen für dieſe auch Zürich und Luzern zu mahnen. Die Urkunde bei Tſchudi I. S. 424. b. und Solothurner Wochenblatt 1829. S. 588.)

IX.

Ewiger Bund zwiſchen Zürich und Bern

vom 22. Januar 1423.

(Aus dem Zürich. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 121.)

1. Jn namen der heiligen Driuältigkeit Vatters, Sunes, vnd des heiligen geiſtes, Wir der Burgermeiſter Rat, die zwöihundert, vnd die gantze gemeind der Statt Zürich Jn Einem. Vnd wir der Schultheis Rat, die zwöihundert, vnd die gantz gemeinde, der Statt Bern Jn Vechteland, zuo dem andren teil, Bekennen vnd tuon kunt, allen den, So diſen brief anſechent, leſent oder hörend leſen, beide nu vnd hie nach, Das wir gar eigenlich angeſechen vnd betrachttet haben, wie vns der almechtig got, mit ſinen ſundren genaden vnd miltikeit, beſchirmet, geholffen vnd zuo geworffen hat Jn der mäß das vnſer beider Stetten, land vnd lüt, hoch vnd nider gerichte zuo ſamen ſtoſſent, teglich zuo enander wandlent, vnd Jre gewerbe tribend, Darumb vns beiden Stetten wol gezimpt zuo enander zeſechend, Enander biſtendig, hilflich vnd getrüw zeſinde, Durch des willen, das wir beid Stett, vnd all vnſer guoten fründ deſter ſterkger, vnd aber all vnſer vigend, deſter krenger (kränker) geſechen werden, Haben ouch darumb merkglich betrachtet, die frömden vnd wandelbaren löf, die Jetz vf geſtanden ſint, oder noch vf ſtan möchten, Das ſich Jetweder Statt deſter wiſlicher gehalten könne So haben wir mit guotem Rat, vnd ſinnlicher bewyſung, durch nutzes ſchirmes, vnd friden willen, Libes vnd guotes, der vorgenanten vnſer Stetten vnſer lüten, vnd gemeines Landes, die getrüwen guoten früntſchaft die wir vnd vnſer vordren bishar lang zit getrüwlich von den genaden gottes, mit vnd zuo enander

gehebt haben, vnd ob got wil, zwüſchent vns, vnd vnſren nachkomnen ewengklich weren vnd beſtan ſol, Sunderlich von nüwem zeveſtnenn, vnd zebeſtetigend, Einer beſundren ewigen fründſchaft vnd buntnuſſe, mit enander zehabende wüſſentlich, vnd mit gantzen trüwen In ein komen ſyen, zeſament gelopt vnd geſworn haben, Liplich vnd gelert Eide, zuo got vnd den heiligen, mit vfgeheptten handen, für vns vnd alle vnſer nachkomen, die wir har zuo mit ſunderheit ewenkglich vnd krefttenklich verbinden, 2. Alſo vnd In denen worten, das wir, vnd vnſer beider Stetten nachkomen In allen vnſren ſachen, gegenwürtigen, vnd künftigen, enander beraten getrüwlich, vnd vnuerzogenlich, beholffen ſin ſöllen vnd wellen, als verr vnſer lib vnd guot gelangen mag, gegen allen denen, wider, vnd vf alle die, So vns an lib, oder an guot, an Eren fryheiten rechtungen alten harkommen, oder guoten gewonheiten, mit gewalt, oder öne recht, angriſen bekümberen, ſchedigen, oder deheinen widerdrieß tetten oder tuon wölten In dehein wiß nu oder hienach, Wenn deweder teil von dem andren, darumb gemanet wirt, mit botten, oder mit brieffen In gantzen guoten trüwen än all geuerde, Doch mit denen gedingen, vnderſcheiden puncten vnd artiklen, ſo hie nach geſchriben ſtand. 3. Des erſten, das wir beid Stett vnd alle die, So In diſer buntuuſſe begrtffen ſind enander getrüwlich beholffen vnd beraten ſin ſöllen als vor ſtät, Nemlich zwüſchent vnſern beiden Stetten, wa das deweder teil notdürftig würd, vnd für Jetweder Statt vß, dry mil weges mit gantzen guoten trüwen vnd mit als vil volkes als denne der Statt ſo gemant iſt Erlich vnd aber der ſo da gemant hat troſtlichen iſt, nach gelegenheit der ſache, vnd ſol die hilff beſchechen fürderlich äne verziechen, Doch mit ſölichen fürworten, 4. Were das vf deweder teil Jeman ſo In diſer buntnuſſe begriffen iſt, Angriffen oder geſchediget würde, darumb der geſchediget teil hilff begerende wurd, vf die vigend zeziechent, die zeſchedigent, oder Inen zewiderſtende. Darumb ſol der geſchediget teil, die andren Statt an die Er hilff begeret, Des erſten gen Zofingen zetagen manen oder an andri gelegne End, da denn beid teil wol zuo ſament komen mögent, ob es den teil, ſo da manet, ze Zofingen nit kumlich bedunket. Vnd ſol ouch Jetweder teil, ſin wiſen guoten bottſchaft da hin ſenden, da ſelbs eigenlich zeräte werden, wie die ſachen anzehebenne ſin, das der zog vnd hilff nach gelegenheit der ſachen einen wiſen fürgang haben mög, oder wie die hilff, nach gelegenheit der ſach ſin ſöll, das den vigenden deſter bas widerſtanden, vnd der ſchad zuo dem beſten gerochen werden mög. Vnd wes man vf den tag zerate wirt, ſol Jetwe-

Digitized by Google

der teil wider heim bringen Jn ſölicher mäs, das dem genug beſchech, als denn vf dem tag beſloſſen worden iſt an alles verziechen. 5. Es were denn, das beweder teil gecher hilff notdürftig würd, als bald das der ander teil vermeinet, der ſol denne dar zuo tuon, als ob es ſin ſelblich Sache ſy Er ſy gemant oder nit gemant, alles Jn guoten trüwen vngeuarlich. 6. Were ouch, das dehein krieg vferſtund, vnd der ſich verharren vnd als lang werende würd, Das man ein geſäß vnd Leger würde haben, Weder Statt denn der krieg were, vnd vmb hilff gemant hetti, das ouch denne dieſelbe Statt allen koſten Allein haben ſol, den man Jn dem geleger vnd geſäſſe mit Büchſſen handwerkgen, werklüten, vnd gezüg, vnd vmb des gelich gewonlichen koſten habenne würd, Darumb ſölte ouch denn die Statt, ſo vm hilff gemant hetti, vnd dero der krieg zuogehörte, zuo den Stetten oder ſloſſen, die denn erobert wurden, ane alle Jro helffer zuoſpruch, allein recht haben. 7. Aber vm gevangen lüt vnd varend guot Jſt da bi berett, das man die halten, haben, vnd teilen ſol, nach gelicher büttung, vnd nach krieges gewonheit, ouch än all ander Jnväll. 8. Beſcheche ouch, das wir die vorgenanten von Zürich deheineſt mit Jeman, ſtöß gewunnen oder Jeman wer der were, bekriegen wölten, vnd der oder die, mit den wir alſo ſtöß hetten, vns das recht, von ſemlicher ſtößen, oder zuoſpruch wegen butten vf die vorgenanten Schultheißen vnd Rät ze Bern, vnd das ſelb recht vns da ſelbs verſprechen zehaltend, Wölten wir denn die vorgenanten von Zürich das ſelb recht nit vfnemen oder vſSlachen, So ſöllend vns die vorgenannten von Bern, von diſer buntnuſſe wegen, nit ſin gebunden, wider den oder die, ſo vns das recht alſo vf Si gebotten hetten, ze helffenn, ſi tügen es denn gern vngeuarlich. 9. Des gelich were, das wir die vorgenanten von Bern, deheineſt mit Jeman ſtöß gewunnen, oder Jeman wer der were, bekriegen wölten, vnd der oder die, mit den wir alſo Stöſſ hetten, vnd das recht von ſemlicher ſtöſſen wegen butten vf die vorgenanten Burgermeiſter vnd Rat ze Zürich vnd verſprechen vns, das ſelb recht da zehaltenn, wölten denn wir, die obgenannten von Bern, dasſelb recht nit vf nemen, oder vß Slachen, ſo ſöllent vns die vorgenannten von Zürich von diſer buntnuſſe wegen, ouch nit gebunden ſin zehelffenn, wider den oder die, So vns das recht, alſo vf Si gebotten hetten, ſi tügen eß denn gern vngeuarlich. 10. Jtem es iſt ouch Jn dieſer buntnuſſe berett, das nieman den andern weder geiſtlich noch weltlich perſon, man noch wip, vf beweder em teil, vmb dehein weltlich ſach, vf kein frömd gericht weder geiſtlichs, noch weltlichs hof-

Digitized by Google

gericht noch landgericht, laden noch triben ſol, Denn das Jederman von dem andren, recht ſuchen vnd nemen ſol, an denen Stetten, vnd in denen gerichten, da der anſprechig geſeſſen iſt oder hingehöret. Vnd was ouch Jederman da mit gericht vnd vrteil erkennet wirt, des ſol er ſich läßen benügen vnd da bi beliben vngeuarlich, Mit ſölicher wüſſent, das man ouch dem kleger vnuerzogenlich da richte äne geuerd. Beſchech aber das nit, vnd das kuntlich würde So möchte denn der kleger ſin recht wol für das ſuchen, als Im denn das füglichen were. 11. Aber Jederman ſol vnd mag ſin zinße Inziechen vnd darnach werben als biſhar In Jetweder Statt gebiette das gewonlichen geweſen iſt, alles vngeuarlich. 12. Doch ſol ouch nieman den andern ſo In diſer buntnuſſe begriffen ſind, vnd dewederem teil zuogehörent weder In den Stetten, noch vf dem Lande, verhöften noch verbieten, denn ſinen rechten gelten oder bürgen, der Jme darumb gelopt vnd verſprochen hat, alle geuärd har Inne vſgeſloſſen. 13. Were aber deweder Statt Jr pfaffheit vnd prieſterſchaft nit mechtig zewiſend von geiſtlichen gerichten vm weltlich ſachen ze läßenn, Die Statt ſölte denn ſölich prieſter, oder geiſtlich lüt nit ſchirmen wider die, die ſi alſo vmb getriben hetten. Wond wir beid Stett nit meinen, das Jeman den andren an geiſtlichen gerichten vm weltlich ſachen bekümberen ſöll. 14. Vnd durch des willen das wir die vorgenanten beid Stette vnd die vnſern deſter bas In gantzem friden vnd In gelichem rechten ſament beſtan mögen, So haben wir vns fürer mitenandern vnder Rett vnd verſprochen, Were das deweder Statt, oder Jeman, der zuo deweder ſtatt gehöret an die andere gemeine Statt, oder an kein Jr land, Stett Aempter, Vögttyen, gerichten, oder Dörffern ützet zeſprechenne gewun Da ſol die anſprechend Statt oder perſon, die andren Statt, ſo angeſprochen wurde, gen Zofingen in die Statt, zuo gemeinen tagen vordren, vnd da läßen beſechen, ob die zuoſprüch mit dem minſten koſten vbertragen mögen werden. 15. Möchte aber das nit geſchechen Denne ſol die anſprechend Statt oder perſon In der andren Statt Rat einen gemeinen obman nemen vnd erkieſſen, der vor Datum dirr buntnuſſe, obmanſchaft nit verſworen hab. Vnd ſol ouch die Statt denſelben erwölten gemeinen wiſen ſich der ſache anzenemende, Vnd wenn das beſchicht, denne ſol der gemein, aber In die Statt Zofingen beiden teilen In den nechſten vierzechen tagen, tag verkünden vnd anſetzen, Vnd ſöllend ouch denn die ſelben beid Sechere mit Jro ſchidlüten, darkomen vnd beide der gemein vnd die ſchidlüt ſich zuo der ſach mit Jren Eiden nach ſatzes recht verbinden, Vnd ſweren gelert eid zuo

Digitized by Google

got vnd den heiligen, die ſächen vß zeſprechenn, nieman zelieb noch zeleid vnd darumb kein miet nit nemen, Vnd da ſelbs zeſtund beider teilen red vnd widerred verhören, vnd ob ſi die ſache nit mit der minne über tragen mögent, ſo ſol der gemein zeſtund vrteil fragen. Darvf ſöllent die ſchidlüt fürderlich Ir vrteil geben vnd ſprechen; 16. Vnd werdent denne die vier einhell oder der merteil vnder Inen, da bi ſol denne die ſach beſtan, Were aber, das die ſchidlüt ſtöſſig wurden zwen gegen zwöin vnd denn den gemeinen beducht das er Rates bedörft, So ſöllent Im die ſchidlüt zeſtund Ir vrteil In geſchrift antwurten alles, ee das ſi von tagen ſcheidin Vnd wenne denn dem gemeinen die vrteilen geantwurt werdent, der mag ſich den wol bedenkgen vnd ſol eintweder vrteil volgen, weder Inn die beſſer bedunkget ſin In einem dem nechſten monat darnach vnd das nit lenger verziechen, 17. Würde ouch denne dewederem teil kuntſchaft erkennet, die ſol er ouch denne legen vor dem gemeinen vnd ſchidlüten, vf einen tag In der vorgenanten ſtatt Zofingen, ſo der gemein anſetzende wird vngeuarlich än alles verziechen, 18. Was ouch Jeman vf dewederem teil von dem gemeinen vnd ſchidlüten gemeinlich oder von dem merteil vnder Inen vm Jeglich Sache In der minn, oder zuo dem rechten vſgeſprochen wirt, Das ſöllent beide teil, ſo die ſach denn angetroffen hat, war vnd ſtät halten vnd dawider nützet ſchaffen getan werden an alle geuerd. Vnd weder teil In ſölichen ſachen mit recht da nider lit, Der ſol den andren teil, ſinen widerſachen gentzlich entſchedigen, vnd ſinen koſten abtragen äne widerſprechen, Ouch ſol die Statt, dero er zuogehöret der da verlorn hat, Inn wiſen dem vſSpruch genug zetunde durch des willen, das ſemlich ſachen nit von nüwem berechtiget müßen werden. 19. Ouch ſöllend In ſemlichen ſächen beid teil den gemeinen, vnd Jetweder teil ſin ſchidlüte verkoſtigeu bis vf vſtrag ſemlicher ſachen. 20. Aber vmb aberſtorbne vnd geuallne Erb Iſt In diſen dingen allen mit Sunderheit vorbehebt vnd verſprochen, das Jederman von dem andren vm ſemliche erbe das recht ſuochen vnd nemen ſol, an denen Stetten vnd In denen gerichten da ſemliche Erbe geuallen ſint vnd ſol ſich ouch des ſelben rechten läßen benügen, an alles ander berechtigen. 21. Wand aber im dik vnd vil vnder guoten fründen über griff beſchechent, vnd doch nit vaſt In argem, Harumb iſt mit ſunderheit In diſer früntſchaft berett, were das Jeman dero ſo In diſem bund begriffen ſint von dem andren dehein übergriff beſcheche Sines guotes oder rechtunge vnervolget des rechten entwert würde, Das den der teil, ſo den übergriff oder entwerung getan hette, Indrunt

den nechſten acht tagen wenn er darumb vermant würde denſelben übergriff gentzlich vnd an alles verziechen ſol wider keren vnd ſchaffen bekert werden äne gebreſten, Were aber das der ſo den übergriff getan hette, nit alſo fürderlich bekerte, So ſol Jun die Statt, zuo dero er gehöret zeſtund vnd als bald ſi darumb ermant wirt wiſen, das er beker vnd dem genuog tuo als vor ſtat, Vnd wenn das beſchicht, mag er vm ſin zuoſpruch vnd ouch vm den übergriff zuo dem rechten komen, für einen gemeinen mit einem gelichen zuoſatz Jn aller der form vnd wiß als da vorgeſchriben ſtat. 22. Ouch ſol Jetweder teil dem andren vngeuarlichen vnd ouch vnuerdingoten kouf beide win korn, vnd ander ding geben vnd zuo läßen gan äne Jntrag. 23. Darzuo haben wir die vorgenanten beid Stett von Zürich vnd von Bern Jn diſer buntnuſſe vorbehebt, das alle die So deweder Statt burgere ſint vnd mit gedingen burger worden ſint das ouch die bi ſölichem burgrechte als Jro brieffe dar über gegeben das wiſent beliben ſöllent vnd diſe buntnuſſe Jnen keinen ſchaden an Jrem burgrechte bringen ſol mit geding. 24. Vnd Jn allen diſen vorgeſchribnen ſachen haben wir beid Stette, mit gar guoter wüſſent vorbehebt vnſern aller genedigoſten heren den Römſchen küng, vnd das heilig Römſche rich vnd ouch darzuo vnſer Eidgenoſſen, alle die bünd vnd gelüptde, So wir oder vnſer vordren vor diſer buntnuſſe getan haben, das die gentzlichen vor diſer buntnuſſe vnd früntſchaft gan ſöllen. 25. Were aber das Jn künftigen ziten deweder Statt kein ander Statt, Herren, oder land Jn Jren ſchirm, burgrecht, oder lantmanſchaft, enphieng, das ſol doch diſer buntnuſſe vnſchedlich beſchechen, alſo das diſer bunt vorgan ſol. 26. So denn vnd zuo dem letſten ſo haben wir mit guoter vorbetrachtung berett vnd über ein komen, durch des willen das diſer bunt vnd früntſchaft Jungen vnd alten, vnd ouch allen den die darzuo gehörent vnd har Jnne begriffen ſint deſter wüſſentlicher vnd Jmer me Jngedenk ſy Das wir Je von zechen Jaren zuo zechnen vnd mit namen zuo ſant Johans tag ze Sungichten, vor oder nach acht tag, äne geuerd, Ob es vf dem ſelben tag nit beſchechen möcht als deweder teil, das an den andren ervordret dis gelüpt vnd ewige buntnuſſe mit vnſren geſwornen Eiden ernüweren ſullen vnd wellen mit worten mit Eiden vnd mit allen andren Dingen ſo dar zuo nutz vnd notdürftig ſint. Vnd was denn zuo denen ziten mannen oder knaben Sechzechen Jar alt, oder elter ſint, die ſöllent denn zuo den heiligen ſweren mit vfgehebtten henden vnd gelerten worten diſe buntnuſſe vnd früntſchaft ewenklich ouch ſtet zehaltenn mit allen Stukgen, Puncten, artiklen, vnd gedingen, ſo da vor geſchrieben

Digitized by Google

ſtand, äne allen andren verſuoch vnd geuerde, Were aber, das die ernüwerung In deheiner künftigem zite vnd zuo den zilen als vor ſtat nit beſcheche vnd ſich das von deheinerley ſache wegen ſumen oder verziechenne wurd, das ſol doch diſer buntnuſſe vnd früntſchaft gentzlich vnſchedlich ſin, Wand ſi ouch mit namen ewenklich ſtät, veſt vnd In kraft beliben ſol, mit allen dingen vnd gedingen ſo vor gemeldet ſint äne alles bekrengken. Wenne aber ſöliche Irrſal Sumnuß vnd hindernuß fürkoment wurde denn deweder teil, den andren vm ernüwerung der bünden vnd Eiden ervordren mit botten oder Inſchrifte, denn ſol Jetweder teil dem andren gehorſam ſin ſöliche Ernüwerung zetunde, zegelicher wiß vnd In allen den worten als vor geſchriben ſtät. 27. Ouch Iſt har Inne mit ſunderheit vorbehebt das wir vnd vnſer nachkomen diſe buntnuſſe mit allen vnd Jeglichen Stukgen, ſo dar Inne geſchriben ſtand, wol mögen beſſren mindren oder meren, zuo weler zit vns oder vnſern nachkomnen zuo beider ſite, das einhellentlich nütz oder notdürftig, bedunkget ſin, äne geuerd, als ſich denn die löf wandlenne werdend, Doch das diſer bunt noch früntſchaft niemer me abgeſprochen werd. 28. Vnd diſer dingen zuo einer ewigen kraft vnd ſtätter waren gezügſammi Haben wir die vorgenanten von Zürich vnd ouch von Bern vnſer beider Stetten groſſe Ingeſigelle an zwen glich brieff geheiſſen henkgen zuo einer erkanntnuſſe das alle vorgeſchribne ding von vns, vnd vnſren nachkomen ewenklich ſtät vnd veſt beliben vnd getrüwlichen gehalten werden Geben vnd beſchechen an ſant Vincencyentag des heiligen martres, In dem Jar do man von Criſti geburt zalt, Viertzechenhundert zweintzig vnd Drü Jar.

X.

Der Pfaffenbrief
vom 7. Weinmonat 1370.

(Off. Sammlung. Beil. XL. Bundesrecht S. 124.)

1. Wir der Burgermeiſter, die Raett, die Zunftmeiſter, und all Burger gemeinlich der Statt Zurich, der Schultheiß der Ratt und all Burger gemeinlich der Statt ze Luzern, der Amman, der Ratt und

Digitized by Google

all Burger gemeinlich der Statt Zuge, ze Egre, und all die in daz ſelb Ampt Zug gehoerent, die Amman und all landlute gemeinlich, der dryer lender Ure, Switz und Underwalden, Tuon kunt allen den diſen brief Sechent, oder hoerent leſen. Daz wir mit gemeinem Ratt, und mit guoter vorbetrachtung durch nutz und notturft und guoten fridos willen unſer und dez Landes uberein komen Syen gemeinlich und einhelleklich der Ordenung und geſetzten, als hienach geſchriben ſtat. 2. Des erſten haben wir geſetzett. Wer mit husrouchi, mit ſin ſelbers lib, oder mit ſinem geſind ſitzen und wonhaft Sin will in keinen diſen vorgen. ſtetten und lendern, er ſij pfaff oder ley, Edel oder unedel, die der Herzogen von Oeſterrich, Ratt oder dienſt gelopt oder geſworen hant, die alle ſulent ouch loben und Sweren unſer der vorgen. ſtett und lender nutz und Ere ze furdern und mit guoten truwen ze warnen vor allem dem ſchaden, So ſie vernement, daz dien vorgen. ſtetten oder lendern gemeinlich, oder ſunderlich dekeine wis braeſten oder ſchaden Bringen moecht, und ſoll ſi davor kein ander Eyd, den ſi ieman getan hant, oder noch taetin nut ſchirmen, an all geuerd. 3. Waz ouch pfaffen in unſer Eydgnoſſſchaft, in Stetten oder in lendern, wonhaft Sint die nicht Burger, landlute noch Eydgnoſſ Sint, die ſulont kein froembes gericht, geiſtlichs noch weltlichs ſuochen noch triben, gen niemen ſo in diſen vorgen. Stetten und lendern ſint, wan ſie Sulent von iechlichem Recht nemen an den ſtetten, und vor dem Richter, da er geſeſſen iſt, es wer dann umb E oder umb Geiſtlich ſachen, an all geuerd. 4. Welcher pfaff aber do wider tuot, da ſol du ſtatt, oder daz land, do der ſelb pfaff wonhaft iſt, verhueten und verſorgen, mit aller ir gemeind, daz dem ſelben pfaffen nieman eſſen noch trinken gaeb, huſe noch hofe, gen im mit kouff noch widerkouff, noch kein ander gemeinſamy mit im hab an geuerd, und ſol ouch der ſelb pfaff in niemans Schirn ſin unſer ſtett noch lender, alle die will untz er von dien froemden gerichten lat, und ouch abgeleitt den ſchaden, den der angeſprochen genomen hat, von der froemden gerichten wegen an all geuerd. 5. Wer ouch daz ieman ſo in diſen vorben. ſtetten und lendern wonhaft Sint den andern an Recht angriff und ſchadgoty mit pfandung oder mit andern ſachen, des lib und guott ſulent die bi den er wonhaft iſt, angriffen, noeten und des wiſen, daz er den ſchaden genzlich ab leg und wider tuo wen unſer geſwornen brief wiſent, daz nieman den andern an Recht Schadgen ſol. 6. Wer ouch daz kein ley under uns den andern mit froemden gerichten uff trib, geiſtlichen oder weltlichen, umb weltlich Sach, wie der angeſprochen

Digitized by Google

des ze Schaden kumt, daz sol im der kleger ablegen, wan iederman sol von dem andern Recht nacmen vor dem Richter da der ansprechig gesessen ist, als unser Buntbriefe bewisent. 7. Es sol ouch nieman der under uns den vorbenemten stetten und lendern gesessen ist Sin sach oder ansprach ieman in dehein wis geben, da von ieman bekumbert moecht werden, bi der pen, so vor und hie nach geschriben statt an all geuerd. 8. Wer aber daz ieman in disen vorgen. Stetten und lendern sin Burgrecht oder sin lantrecht ufgaeb, und darnach ieman under uns mit froemden Gerichten, Geistlichen oder weltlichen, uf trib und schadgoty, der soll doch niemer mer wider in dieselben statt oder in daz land komen, E daz er dem angesprochen gentzlich abgeleit allen schaden, den er von des froemden gerichtes wegen genomen hatt, an all geuerd. 9. Wir syen ouch einhelleklich uber einkomen, daz wir all straffen von der Stiebenden brug untz gen Zurich ze allen sitten (? zitten) in aller unser Eydgnossschaft Schirmen Sulen und wollen, er Si gast lantman oder Burger, froemd oder heimsch, wie si geheissen Sint, daz die mit ir lib und mit ir guott in allen unsern, und der so zuo uns gehoerent, Gerichten und gebieten sicher varen, daz si ane Recht nieman kumbern, sumen noch Schadgen sol. wer aber do wider tuott, da sulen wir all einander behulfen und beraten sin, wie der gewisett werde, daz er den schaden und den angriff ableg und wider tuo so verre sin lib und sin guott erzugen mag an all geuerd. 10. Und als da her ze etlichen zitten von Stetten und von lendern lute uss gezogen sint und ander lutt angriffen, und gepfendett, geschadgott hant, da von vil grosser schad komen moecht, und den schaden ze verkomen, haben wir einhelleklich gesetzett, meinen und wellen nicht daz von disen vorgen. stetten und lendern ieman kein loeff oder uszog mache mit pfandunge, oder mit andern sachen, ieman schadge, dann mit urloub willen und wissent, Zurich eines Burgermeisters und des Rates, ze Luzern des Schulthn und des Rates, Zuge des Ammans und des Rattes und in den obgen. drin lendern Ure, Switz und Underwalden, der Amman und der Raeten, sunderlich in jechlicher statt und land da die gesessen Sint die den angriff tuen wellen, oder getan hand. 11. Wer aber do wider tuott des ieman ze schaden kumt, den und die sulent die Statt oder daz land, by den er wonhaft ist, wisen und noeten, an lib und an guott, daz er den angriff und den schaden ab leg und gentzlich wider tuoy unuerzogenlich, an all geuerd. 12. Aber in disen sachen haben wir die von Zurich uns selb usgelasen und vorbehept unser Frowen die Eptischin und ir gottzhus in unser statt gelegen, und ouch unsern Heren den Bischof von

Digitized by Google

Coſtentz, ſin geiſtlich gericht, und ander gelupte, ſo er mit uns und wir mit im uber ein komen Syen und unſer brief ze beiden ſitten wiſent als lang und die werent, an all geuerd. 13. So hant aber wir die vorgen. Burger von Lutzern uns ſelben in diſen ſachen uns vorbehept und uſgelaſſen unſer Heren und ir gotzhus in dem Hoff ze Lucern, ouch ane geuerde. 14. Wer ouch daz wir diſer vorgeſchriben ſtuk keines nu oder hienach minren oder meren woltin, daz mugen wir wol tuon, ob wir ſin die vorgen. Stett und lender gemeinlich oder der Merteil under uns uber ein koment und ze Rat werden, und ouch alſo daz dis geſetzten und alles daz an diſem brief geſchriben ſtat unſchedlich Sin ſol allen unſern Bunden und eyden, wan die gentzlich Beliben Sulen in aller kraft, als unſer geſwornen Buntbrief wiſent, an alle geuerd. 15. Und her vber daz dis alles ietz, und in kunftigen zitten, ſtett und unuerkrenkett belibe, So han wir die vorgen. von Zurich, von Lutzern und von Zug unſer ſtett gemein Inſigel und wir die vorbenemten von Ure, von Switz, und von Underwalden, unſer lender gemein Inſigel offenlich an diſen brif gehenkett, uns und allen unſern nachkomen ze einer vergicht der vorgeſchriben dingen, Der geben iſt an dem nechſten Mentag nach Sant Leodegarien tag des heiligen Biſchofs, Do man zaltt von Chriſtus geburtt Druzehenhundert Jar, dar nach in dem Sibenzigoſten Jar.

XI.

Der Sempacherbrief

vom 10. Heumonat 1393.

(Off. Samml. Beil. LIII. Bundesrecht S. 128.)

1. Wir der Burgermeiſter der Rat und die Burger gemeinlich der Statt Zurich, Die Schultheiſſen Raete und Burgere gemeinlich der Stett Luczern Berne und Solotren, der Amman der Rat und die in das Amt Zuge gemeinlich gehoerent, Die Amman und die Lantlute gemeinlich der dryer Laender Ure Switz Und Underwalden, Der Amman und die Lantlute gemeinlich ze Glarus, kunden allen Menſchen die diſen brief ſechent, leſent oder hoerent leſen. Als wir in einem Offenn Toetlichen kriege ſint geweſen mit der Herſchaft von Oeſterrich

Digitized by Google

und den Iren von Manigfaltiger Redlicher vordrunge und anſprache wegen, die wider die ſelb Herſchaft furgezogen iſt vor ziten, Dar umb ouch angriffen und gefochten iſt vor Sempach. Har Inne wir Einhellenklich durch unſer aller Nutz und Notdurft frid und gemach Beſtimmet und beſorget hant etliche Stukklin gegeneinander veſtenklich ze Haltende nu und hie nach als ſi an diſem brief ſtand gelutert fur kunftig Infelle und vbergriffe, Unſern gelupden Bunden Eyden und Briefen als wir ze ſamen Ewenklich ſin verbunden, Nu und hienach unſchedlich und gentzlich unuergriffenlich. 2. Zem Erſten Meinen wir das Jekliche Statt Jeklich Land in unſer Eydgnoſchaft bi den Eyden ſo wir unſern Stetten und lendern geſworen hant Eigenlich beſorgent und verſprechen Dech dz alſo einhellenklich ze Haltende in diſem Brief, dz kein Eydgenoſſ dem andern oder den, die zuo innen gehoerent gemeinlich noch ir dehein ſunderlich hinnenhin frefenlich oder mit Gewalt in ir huſer louffen ſulent, und Jeman dz ſine dar Inne naemen, Es ſye in kriege in fride oder in Suone, durch dz wir alle furbaz als fridlich und als gutlich mit einander leben und einander in allen unſern ſachen als getruwlich ze Hilffe und ze Troſte koment, als wir vor gethan haben und noch Tuon ſulent an alle geverd. 3 Wer uns ouch kouff bringet, des lip und guot ſol bi uns ſicher ſin, Dar zuo ſullen wir fureinander nit pfand ſin, in keinen weg, 4. Und war wir fur dis hin ziechende werdent, Mit offenner Paner, uff unſer uyende, Es ſye gemeinlich oder dehein Statt oder Land ſunderlich, alle die ſo dann mit der Paner ziechent, die ſulent ouch bi einander beliben als Biderbe lute und unſern Vordern ie da har getan hant, wz Not uns oder innen danne begegnet, Es ſye in einem gefechte oder in in andern angriffen. 5. Wer aber dz deheiner do von fluchtig wurde oder ut verbreche, dz in diſem brief geſchriben ſtat, Sunderlich dz ieman dem andern als da vor durch ſin hus lieffe frefenlich oder wz Er ander ſachen miſſtaete, darumb er geſchuldget oder verlumdet wurde, ze ſtraffende Jn diſem brief und ſich daran ſchulde funde mit redlicher kuntſchaft zweyer Erber unuerſprochener Mannen vor den zuo den er gehoerent und die dar umb habent ze richten, des lip und Guot ſol dien ſelben, die uber in hant ze richtende und do er hin gehoerent Und nieman andern under uns gefallen ſin uff ir Genade, Und die ſulent ouch den her umb ſtraffen unuerzogenlich nach dem als ſich ſchulde vindet und ſi ſich uber in erkennent, Und ſulent dis tuon bi dien Eiden ſo ſi der Statt oder dem Land, do ſi ſind, geſworn hant Und als uerre dz ein Jeglicher hie bi Bilde naeme vor ſoelichen Sachen ſich ze huetende, Und wie Jeglich

Digitized by

Statt und Jeglich Land, den finen her umb ſtraffend, da mitte ſulent die andern ein benuegen han, ane alles widerſprechen. 6. Darzu iſt unſer aller Meinung Ob einer verwundet geſchoſſen oder geworffen wurde, Es were an Eime gefechte oder an andern angriffen oder wz im beſchech dz er unnutz wer ſich ſelber ze werende, oder andern ze helffende, Der ſol alſo beliben bi dien andern untz dz diſe Not Ende hat, und ſol darumb nicht fluchtig ſin geſchetzet, dz er im ſelben noch nieman andern mag ze ſtatten komen und ſol man in dar umb unbekumbert laſſen an ſinem libe und an ſinem Guote. 7. Es iſt ouch ze wiſſende dz in dem obgenannten gefechte der uyenden vil entwichen, do dz uelde behept war, die alle uff der walſtatt und do umb beliben werent, hettent die unſern ſo da bi warent innen nachgefolget und nut geplundert, E. dz dr Stritte gentzlich erobert wurde, uff ein Ende, In diſen dingen iſt geſechen ſo Erber lute ein felde behuoben dz ſi ze ſicher wolten ſin libes und guotes, und vil under inen als da vor plunderten, dz ſich dar under die entwichnen wider Samnoten, und innen lib und Guot und dz velde wider angewunnent, do meinen wir einhellenklich als dikk uns ſoelich Not angieng In kunftigen ziten dz ieklicher ſin vermugende tuo als ein Biderman die vyende ze ſchadgende, und dz velde ze behabende, ane alle zuo verſicht ze plunderte, Es ſye in Veſtinen Stetten, oder uff dem Land, untz uff die ſtunde dz die Not ein Ende gewinnet und erobert wirt, dz die Houptlute Menlichem erlovbent ze plunderten, dannenhin Mag menlich plundern die da bi ſint geweſen ſi ſyen gewaffnet oder ungewaffnet, 8. und den plunder ſol Jeklicher antwurten dien Houptluten under die er gehoeret, Und die ſulent in under die ſelben die under ſi gehoerent und da bi ſint geweſen nach Marchzal gelich teilen, und ungefarlich, Und wie ſie den plunder under die Iren teilent, da mit ſol ſi und menlich wol benuegen, 9. Und als der almechtig Gott mit ſinem Goetlichen Munde gerett het dz ſin huſer des gebettes huſer ſulent geheiſſen werden, Und ouch durch frowklich Bilde aller Mentſchen heil genuwert und gemeret iſt, Setzen wir Gott ze lop, dz keiner der unſern kein kloſter kilchen oder Capelle befloſſen ufbreche oder offen dar in gange. ze Brennende wueſtende oder ze naemende dz dar Inne iſt, dz zuo der kilchen gehöeret heimlich oder offenlich, Es wer dann dz unſer vyende oder ir Guot in einer kilchen wurde funden, dz mugent wir wol angriffen und ſchadgen. 10. Wir ſetzen ouch unſer lieben frowen ze Eren dz keiner under uns, dehein frovwen oder tochter mit gewaffenter hant ſtechen ſlachen noch ungewonlich handlen ſol, Durch dz ſi uns laſſent zuo flieſſen ir Genade,

Digitized by Google

Schirme und behuotnuſſe gegen allen unſern vyenden, Es were dann dz ein tochter oder ein frouw ze vil geſchreies machte dz uns ſchaden moechte bringen gegen unſern vyenden oder ſich ze weri ſtalte, oder beheinen anfiele, oder wurffe die mag Man wol dar umb ſtraffen als es dann gelegen iſt ane geverd, 11. Ze Jungſt iſt unſer gantze einhellige Meinung dz kein Statt oder Land under uns gemeinlich noch keine die dar Inne ſint ſunder beheinen krieg hinnenhin anhabe muot willenklich ane ſchulde oder Sache die do wider begangen ſye, unerkennet nach wiſunge der geſwornen blief als Jeklich Statt und Land ze ſamen ſint verbunden, 12. Und alſo ſulent diſe vorgeſchriben Ordnunge und Satzunge fur dis hin in Iren kreften beliben für uns und unſer nachkommen und ſulent einander da bi Halten in guoten truwen verſtenklich als dik es ze ſchulden kumt, Mit urkund diß briefes verſigelt mit unſern anhangenden Ingeſigeln, und geben an dem Zechenden tag Hovwmanodes, do Man zalt von Criſtus geburt Druzehenhundert Nunzig und dru Jar.

XII.

Stanzerverkommniß

vom 22. Dezember 1481.

(Aus dem Züricher. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 152.)

1. In dem namen Des vaters des Sunes vnd des Heiligen geiſtes, Amen, Wir Burgermeiſter die Schultheiſſen, Aman Rätte Burger lanndtlütte vnd gemeinden gemeinlich diſer Hienachgemeltten Stetten vnd lenndern Namlich von Zürrich, Bern Lutzern, Vre Swytz Vnderwalden ob vnd nid dem kernwald Von Zug mit dem vſſern ampt, So darzuo gehört vnd von Glariiss, Als die acht ortte der eitgenoſſchafft, Bekennent offennlich vnd thuond kund, Allen denen die diſen brief yemmer anſechent oder hörent leſen, Nach dem vnd denn wir durch krafft vnnſer Ewigen geſwornen pünden, die denn durch gnad vnd hilff des Ewigen gottes, vnnſern vordern ſäliger gedächtnüss, vnd vnns biß har zuo guottem frid glück vnd heil erſchoſſen Ewigklich zuoſamen verbunden ſind, vnd vnns zuoſtat mit wachender fürſorg alles das zuo betrach-

Digitized by Google

ten vnd fürzenemen damit vorab dieſelben vnnſer Ewigen pünde deſter krefftigklicher beſchirmpt, vnd vnnſer aller lannd vnd lütt Jn guottem ruow vnd gemach behaltten werdent, Haben wir mit guotter wiſſent einhelligem Rätte vnd nutzbarer vorbetrachtung, vnns diſer nachgemeltten ſachen, Stucken vnd Artickeln die alſo by vnnſern Eren vnd guotten trüwen für vns vnd vnnſer Ewigen nachkommen, fürbashin Ewigklich gegen einanndern vnuerſert war vnd Stätte zehaltten miteinanndern gütlich vereinbart vnd die zwüſchent vnns abgeredt gelüttert vnd beſloſſen, wie hienach volget, vnd Eigelich begriffen ſtant, 2. Des Erſten, Das vnnder vnns den vorgenanten acht ortten, Zürrich Bern Lutzern, Vre Swytz Vnnderwalden Zug vnd glariiss weder durch ſich ſelbs noch durch vnnſer vnnderthanen, Burger lanndtlütte oder durch nieman Annders niemanden Anndern mit eignem gewalt fräuelich überziechen, noch ſunſt Jn keinen Weg weder an lib noch an guot, An Stetten lannden noch lütten, An ſinen vnndertanen, Burgern lanndtlütten noch an denen So Jnen mit Ewigen pünden gewanndt ſind, oder zuouerſprechen ſtand, dheinerley ſchadens noch vnluſtes, yeman dem anndern das ſin zenemen zenöttigen oder die ſinen abzetrengen, Jn kein wyſe nit fürnemen noch das zethuond vnnderſtan ſol, 3. Vnd ob yeman vnnder vnns den vorgenanten Acht ortten gemeinlich oder Jnſonnders daruor gott Ewigklichen ſye yeman dem anndern an dem ſinen oder an den ſinen oder an denen wie dauor gelüttert iſt, ſölichs wie obſtat zuofuogte fürneme oder darwider tätte, damit denn ſölichs verkommen vnnd vnnſer aller Ewigen geſwornen pünde krefftigklich beſchirmpt werdent vnd wir alle miteinanndern deſt fürer Jn brüderlicher trüw frid ruow vnd gemach belibent, welchem ortt oder den ſinen Alsuorſtät denn ditz vnnder vnns ye begegnet, Da ſöllent vnd wöllent wir übrigen ortt alle gemeinlich Daſſelbe ortt vnd die ſinen wie uorſtät So alſo genöttiget werdent vor ſölicher gewaltſammi vnd überbracht vngehindert aller ſach mit guotten trüwen ſchirmen ſchützen vnd hanndthaben on alle geuerde. 4. Vnd ob vnnder vnns einicherley ſunndriger perſonen eine oder mer dheineſt ſölich überbrach vffruor oder gewaltſammi als obſtat gegen yeman vnnder vnns oder den vnnſern oder denen wie vor gelüttert iſt, one Recht fürnement oder begiengent wer oder von welchem Ortte, vnnder vnns die yoch wärint, Die ſöllent ſo dick das beſchicht von ſtund an nach Jrem verdienen vnd geſtalt der ſach darumb von Jren Herren vnd Obern one alle hindernüss vnd widerred geſtraufft werden, 5. Doch vorbehaltten, Ob yeman der vnnſern vnnder vnns Jn des Anndern gerichten oder gepietten, Einicherley

fräuel begienge oder vffruor machte mag man daſelbs die getätter annemen vnd die ye vmb ſölich fräuel vnd buoswirdig ſachen nach deſſelben Orttes vnd der gerichtten daſelbs da ſölichs ye zuo zytten beſchicht Recht vnd Harkommenheit ſtrauffen vnd Rechtuerttigen, vngefarlich. 6. Wir ſind ouch übereinkommen vnd habent geſetzt, das ouch fürbashin vnnder vnns vnd In vnnſer eitgenoſſchaft weder In Stetten noch In lenndern nieman dheinerley ſunnderbarer gefarlicher gemeinden Samlungen oder anträg dauon dann yeman ſchaden, vffruor oder vnfuog erſtan möchten, weder heimlich noch offennlich fürnemen noch thuon ſol One willen vnd Erlouben, ſiner Herren vnd Obern, Namlich Zürrich eins Burgermeiſters vnd der Rätten, Von Bern des Schultheiſſen vnd der Rätten, Von Lutzern Eins ſchultheiſſen der Rätten vnd hunndertten, Von Vre Swytz Vnnderwalden Zug vnd von Glariss Der Amman der Rätten vnd Jr gemeinden daſelbs, 7. Vnd ob darüber yemam vnnder vnns dheinerley ſölicher gefarlicher gemeinden beſammlung oder anträg, Als vorſtätt, Zethuonde fürneme dartzuo Hilff oder Rätt tätte, der vnd dieſelben ſöllen alsdenn nach Jrem verdienen geſtracks vnd on verhinderen von Jren herren vnd obern geſtraufft werden, 8. Wir haben ouch mit ſunnderheit zwüſchent vnns abgeredt vnd beſchloſſen, Das fürbashin In vnnſer eitgenoſſchafft vnd vnnder vnns by eyd vnd by eren Niemant dem anndern die ſinen zuo vngehorſammi vffwyſen ſol wider Jr herren vnd obern zeſinde noch yeman die ſinen abzüchen oder vnnderſtän widerwärttig zemachen, dadurch die abtrinig oder vngehorſamm werden möchtten, 9. Vnd ob yeman vnnder vnns die ſinen widerwärttig ſin wöltten oder vngehorſamm wurden, dieſelben ſöllent wir einanndern mit guotten trüwen fürderlich helffen Jren herren wider gehorſamm machen, Nach lut vnd durch krafft, vnnſer geſwornen pundtbriefen, 10. Vnd als dann In dem brieue So vorzytten nach dem ſtritte zuo Sempach des Järes do man zallt von Criſti vnnſers herren gepurt, Tuſent drühundert drüvndnünzig Jär, durch vnnſer vordern ſäliger gedächtnüss wie man ſich In kriegen vnd Reiſen haltten ſölle, So wir mit vnnſern offnen pannern zuo veld ziechent ettlich artickel geſetzt vnd beſchloſſen worden ſind, Habent wir zuo merer lüttrung vnns vnd vnnſern nachkommen zuo guot In diſer Ewigen verkomnus abgeredt beſchloſſen, vnd denſelben artickel alſo geſetzt war wir von dißhin mit vnnſern offnen pannern oder vennlinen vff vnnſer vygent ziechen werdent gemeinlich oder vnnder vnns dhein Statt oder lannd ſunnderlich alle die So dann mit den pannern oder vennlinen ziechent die ſöllent ouch by einanndern beliben als biderblüt wie vnnſer vordern ye dahar

Digitized by Google

gethan hand was not Jnen oder vnns Joch begegnet, Es ſy Jn gevächten oder anndern angryffen, wie dann derſelb vnd annder ſachen vnd artickel Jn dem obgemeltten brief nach dem Sempacher ſtritte gemacht witter vnd eigentlicher begriffen ſind ꝛc., 11. Haben wir fürer geſetzt vnd beſchloſſen das vorab derſelb brief vnd ouch der brief So vorzyytten durch vnnſer vordern ſälig ouch gemacht iſt worden von prieſtern vnd annder ſachen wegen Jn dem Jar des Herren, Tuſent drühundert vnd Sübentzig Jar, mit allen Jren puncten, ſtucken ſachen vnd artickeln, wie vnd Jn aller mäs das dieſelben beid brief Jnnhalttend vnd begryffent fürbashin vnuerſert Jn gantzen guotten krefften bliben, vnd veſt gehaltten, vnd das daby zuo Ewiger gedächtnüſſe dieſelben beid brief, vnd ouch diſe fründtlich Ewige verkomnüss, nuo vonhin So dick wir vnnſer Ewigen pünde ſwerent, allenthalben vnnder vnns Jn allen ortten offennlich vor vnnſern gemeinden geleſen vnd geoffnet werden ſöllend, 12. Vnd damit alt vnd jung vnnſer aller geſwornen pünde deſt fürer Jn gedächtnüs behaltten mögend, vnd den wiſſent nachzekommen, So haben wir angeſechen vnd geordnet Das die fürbashin zuo Ewigen Zytten vnd allweg Jn allen ortten von fünff Jaren zuo fünffen mit geſchwornen eyden ernüwret werden ſöllent, 13. Wir habent ouch Zwüſchent vnns lutter beſchloſſen vnd abgeredt wo vnd als dick wir fürbashin gegen yemann zuo kriegen oder Reiſen koment was dann guottes gelttes oder brandtſchätzen Jn ſölichen kriegen oder reiſen Jn ſtätten oder Jn gevächten dheineſt mit der hilff gottes von vnns erobret werdent, Das ſölichs nach der Summ vnd Antzal der lütten So yegklichs ortt Statt vnd lennder vnnder vnns Jn ſölichem Zug oder gevächt gehept hatt den perſonen nach glichlich geteilet werden ſol, 14. Ob aber wir lannd lütt Stett oder Schloss Zins Rennt Zöll oder annder Herrlichkeit Jn ſölichen kriegen Erobretten oder Jnnement, Die ſöllent vnnder vnns den ortten nach Als von altter har glichlich vnd fründtlich geteylet werden, 15. Vnd ob wir ſöliche Jngenommen lannd Stett Schloss Zins Rennt Zöll oder Herrlichkeit dheineſt Jn tädingßwyſe wider zuo löſen gäbent vmb einicherley Summ gelttes des ſye dann wenig oder vil daſſelb gelt ſol ouch vnnder vnns ortt von Stetten vnd lannden glichlich werden geteilt fründtlich vnd on geuerde. 16. Wir habent ouch gelüttert vnd hier Jnne eigentlich beſchloſſen Das diſe fründtlich vnd Ewig verkomnüss vnns die vielgenanten ortt vnd Stett vnd ouch alle die So Jn vnnſer eitgenoſſchafft, mit vnns reiſent ouch vnnſer vnnderthänen burger lanndtlütt vnd die So mit vnns Jn Ewigen pünden ſind vnd vnns zuo verſprechen ſtand berüren ſol vnd dar Jnn

begriffen ſin, vßgenommen Stett Schloss lannd vnd lütt Zins Rennt Zöll vnd Herrſchafften Die ſöllent vnns ortten von Stetten vnd lenndern Als vorſtat zuogehören vnd vnnder vnns geteilet werden, 17. Vnnd In diſer fründtlichen Ewigen verkomnuss behaltten wir vnns ſelber vor Das diß Alles wie uor erlüttert iſt, vnnſer aller Ewigen pünden vnvergriffentlich vnd vnſchädlich ſin ſol vnd das daby denſelben vnnſern pünden zuo krefften vnd beſchirmung diß Ewig verkomnüss nach allem Irem Innhalt vnuerſert gehaltten werden ſol getrüwlich vnd one alle geuerde, 18. Vnd des alles zuo warem veſtem vnd yemerwerendem vrkund, So haben wir obgenannten acht ortt, Zürrich, Bern, Lutzern, Vre, Swytz, Vnnderwalden, Zug, vnd von Glarüss vnnſer aller von Stetten vnd lenndern Inſigel für vnns vnd vnnſer Ewig nachkommen offennlich thuon hencken an diſer brief ächt die von wort zuo wort glich wyſend, vnd yeglichem ortt vnnder vnns einer geben iſt vff den nechſten Sampſtag nach Sant thomans tag des heiligen Zwölffbotten, Als man zallt von der gepurt Criſti vnnſers Herren, Tuſent vierhunndert, Achtzig vnd ein Järe.

XIII.

Bündniß zwiſchen Bern und Freiburg vom Jahr 1271.

(Aus G. Walther Geſchichte des Berniſchen Staatsrechts. Beil. LIII. Bundesrecht S. 133.)

1. In nomine Patris, et Filii et spiritus sancti, amen. Noverint universi presentem literam inspecturi. Quod Dominus Conradus de Viures Scultetus, consilium et universitas Fryburgo, ex una parte, et dominus Cuno de Bubemberc, Scultetus consilium et universitas de Berno, ex altera, formam juramenti, qua confederati erant tempore ducis Berchtoldi de Zeringen, sunt et esse desiderant et tenentur in perpetuum; renovaverunt et recognoverunt concorditer in hanc formam. 2. Videlicet, quod quamdiu predicte civitates durabant sive durare poterunt, ad defendendum omnia jura sua et omnes possessiones et investituras suas contra omnes consilium et auxilium impendere sibi

mutua vice tenentur, bona fide, totisque viribus rerum et personarum, 3. de quo nullum excipiunt, uisi dominos et defensores suos et hos ita: si alterutra civitas nollet domino vel defensori alterius civitatis facere justitiam super impetitione sua, ad recognitionem totius consilii, vel majoris partis civitatis, eidem domino vel defensori pertinentis, postquam ad hoc per patentem litteram alterius civitatis monita fuerit, et defidata per patentem literam suam abinde post dimidium annum Dominum vel defensorem suum, si adhuc tunc defensio sua duraret, juvare potest, sed infra dictum terminum debet, ut prius pacis tranquillitas remaneat, et elapso dicto dimidio anno, una cum domino vel defensore potest ire alterius super damnum. 4. Cujus de rebus quicquid ibidem habuerit, vel quocunque modo, quando pax fuerit reformata vel treuga facta, dicte civitates infra quindenam convenire tenentur in medio vie. Et hec que lesit alteram restituere sibi tenetur, quicquid habuit, vel quocunque modo de alterius capitali. 5. Neutra civitatum, aliquem habentem civitatem castrum vel munitionem, aut eum cui aliquod castrum seu munitio sit commissa, debet recipere in burgensem vel conjuratum, vel aliquam inire confederationem, cum aliquibus vel cum aliquo, sine consilio vel voluntate alterius civitatis, quod consilium ipsa civitas per patentes literas suas daret.

6. Si qua dictarum civitatum alteram quacunque leserit occasione, quod absit, lesa hoc vindicare non debet, sed apud alteram suam deponere questionem, et si hoc ibi non fuerit emendatum, consiliarii civitatum in medio vie convenire tenentur, et hoc secundum jus vel honestam compositionem ibidem ad eorum arbitrium decindere, et quidquid super hoc ordinaverint, a partibus debet inviolabiliter observari.

7. A neutra civitatum debet aliquod pignus auferri, nisi ille, qui est debitor vel fidejussor, cum expignorationibus de facili discordie generentur.

8. Si quid a modo fuerit ortum, de quo alicui querimonia sit habenda, illam deponere tenetur in altera civitate, et si super hoc infra tres dies jus consequi non valebit, quando reversus coram suo judice, hoc duobus testibus suis concivibus probaverit, ut pro jure suo consequendo pignus accipiat competenter, et hoc non vastet, sed legitime servet.

9. Si est licentia indulgenda, burgenses utriusque civitatis jus consimile habere debent, nisi quod utrique burgenses teloneum persolvant in altera civitate, et pro emenda sive multa, si quam meruerint, tenentur dare judici cautionem.

Digitized by Google

10. Si quod alteri civitatum damni in personis vel rebus, per incendium vel rapinam, aut quocunque modo emerserit, ipsa civitas, cui lesores vel malefactores propinquiores fuerint, id super suum juramentum et bona fide, quo cunque modo, et quam citius poterit, vindicare tenetur, quod si nequiverit ullo modo, ambe civitates, quam citius poterunt, convenire tenentur, quicquid super his poterunt ordinare, ad horum vindictam, et suum commodum et honorem unanime et bona fide, et sine more dispendio intenture: 11. cum vero defensor Bernensium, scilicet dominus Johanes Comes Sabaudie decesserit, vel Anna quondam filia Hartmanni junioris de Kiburc, et cum defensio domini R. Comitis de Habsburc finem habuit, neutra civitas, dominum vel defensorem sine alterius civitatis consilio eligere vel recipere debet, quod consilium per patentem literam suam daret. 12. Sed Bernenses preobtinuerunt imperium, ita si romanus rex, vel Imperator venerit potens circa Renum et in Basilea, Fryburgenses vero preobtinuerunt Dominum suum. 13. Ipsa quoque civitas Dominum vel defensorem habens, alteram civitatem domino vel defensore carentem, bona fide et per suum juramentum totis viribus rerum et personarum tenetur defendere contra omnes, sicuti semet ipsam; et non contra ipsum dominum suum vel defensorem, quam diu esset obediens facere justitiam illi domino vel defensori ad recognitionem totius consilii, vel majoris partis ejusdem consilii dominum vel defensorem habentis.

14. Et si contingeret, alteram civitatem venire in adjutorium alterius civitatis, quicquid damni in adjutorio illo inferret, illi civitati vel faceret, exceptis gallinis et feno, postquam damnificatus hoc obtineret, ut jus est, ab inde Scultetus et Consilium, statim post quindenam elapsam se recipere tenentur, in altera civitate, nec inde recedere, donec ipsum damnum restitutum fuerit, si prius non fuerit emendatum.

15. Si aliquis pro sua culpa ejectus fuerit, ab alterutra civitatum, illum altera civitas, postquam per patentem literam illius civitatis mandatum fuerit, servare non debet ulterius ullo modo.

16. Si aliquis ex civitatibus quemquam extra juvare voluerit, si Burgensis est, debet suam resignare prius burgensiam, et se cum uxore, liberis ac tota familia de civitate trahere, nec reintrare, donec gwerra pacificata fuerit, si autem est hospes residens, recedere similiter, nec redire debet similiter, ut Burgensis, nisi juvarent per consilium consules sue civitatis, et qui contra hoc faceret, ipse ac tota res ipsius intus et extra tenentur facere indemnem illum, cui damnum accideret occasione adjutorii antedicti, et si non haberet, unde emen-

Digitized by Google

daret, Scultetus suus capere debet ipsum et detinere debet, donec damnificato fuerit satisfactum

17. In hac forma juramenti comprehensi sunt omnes dictis civitatibus attinentes et ad stricti juramento, qui contenti voluerint esse juribus civitatum, et obedire civitatibus, pro ut juramento convenerunt invicem, et conditionibus expresserunt.

18. Hec omnia et singula predicti sculteti, consiliarii et dicte universitates de Fryburgo ac de Berno, juraverunt solemniter ac corporaliter ad sancta Dei, pro se et suis successoribus, se ac suos successores rata tenere ac bona fide observare in perpetuum, et predictum juramentum a dato presentium semper a decennio in decennium solemniter renovare.

19. In predictorum quoque omnium et singulorum testimonium et robur perpetuum, predicti sculteti, consiliarii dicteque universitates sigilla sua communia huic litere appenderunt. Datum in Ecclesia Nuwinecga, feria quinta post dominicam Quasimodo geniti, anno Domini millesimo ducentesimo septuagesimo primo.

XIV.

Bund der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn

vom 22. December 1481.

(Aus dem Zürcher. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 161.)

1. In Gottes nammen amen, Wann von dem valle des erſten menſchen Durch lenngi der Jären vnd verenndrunge des Zyttes Die ſinnlicheit der vernunfft hinſchlichet Vnd deshalb not iſt Zuovnnderrichtung Vnd Ewiger gedächtnuss den künfftigen die ding vnd ſachen, die dann vnzerſtörlich Ewig bliben ſöllent, der gezügknuß geſchrifftlicher warheit zuo beuelchen, Darumb So künden wir der Burgermeiſter, Die Schultheiſſen, Ammannen Rätte burger landtlütt vnd gantz gemeinden von Zürrich Bern Lutzern, Vre Swytz Vnnderwalden ob vnd nid dem kernwalde, von Zug mit dem vſſern Ampt So dartzuo gehört, vnd von Glarus Als die acht ortte der eitgenoſſchafft, an ein, Vnd wir die Schultheiſſen Rätt burger vnd gantz gemeinden der ſtetten von fryburg In öchtlannde vnd von Solottorn am anndern teil, Allen

vnd yeglichen menſchen die diſen gegenwirttigen brief, Jn künfftigen zytten yemmer anſechent leſent oder hörent leſen, Das wir mit guottem hertzen betrachttet haben Sölliche trüw liebe vnd fründtliche einhelligkeit Damit dann vnnſer altfordern ſäliger gedächtnüss Jn allen Iren nötten geſchäfften vnd ſachen getrüw hilff lib vnd guot zeſammen geſetzen, yewelten miteinanndern harkommen ſind, Daſſelb ze beharren vnd zeröſt vnnſern lannden vnd lütten, Semliche liebe vnd fründtſchafft zemerren, So haben wir diz Ewig getrüw fründtſchafft vnd büntnüß mit einanndern Jngangen vnd gemachet Setzent machent vnd verbindent vnns wiſſentlich mit diſem brief für vnns vnd all vnnſer Ewigen nachkommen Jn meinung vnd wie dann das hienach von wortt zuo wortt eigentlichen begriffen ſtät, Dem iſt alſo, 2. Des erſten, das wir einanndern getrüwlich beholffen vnd berantten ſin ſöllent vnd wöllent, mit vnnſerm lib vnd guot vnd wider menklichen, So vnns an lannden an lütten an lib an guot an Eren an fryheit vnd an vnnſerm loblichen altten harkommen von hin vnnderſtan werdent Zuobekrencken krieg oder ſchaden zuo zefügen an alle hindernüss vnd geverde, Alſo vnd mit ſöllichen Rechtten gedingen, 3. Ob wir die obgenanten acht ortt gemeinlich oder dhein ortt vnnder vnns ſunnderlich fürbashin mit yemann zuo krieg kement, vnd wir die vorgenanten vnſer getrüwen lieben eitgenoſſen von fryburg vnd Solottorn, durch vnnſer botten oder verſiglet brief vmb hilff manen werdent, Als dick das beſchicht, Söllent Sy vnns Angends vnd fürderlich mit Iren pannern oder vennlinen, wie wir des ye begerent Jr hilff vnd die Iren ſchicken vnd das thuon mit guotten trüwen Jn Irem eignen coſten vnd was vnd wie vil ſy vnns ye zuo zytten ſchickent, des ſöllen wir vnns von Inen gütlich benügen, 4. Desglich ob wir die vorgenanten Stett fryburg oder Solottorn, fürbashin ouch mit yemann zuo krieg kement, vnd wir als vorſtat die vorgenanten vnnſer getrüwen lieben eitgenoſſen der acht ortten vmb hilff vnns zethuond durch vnnſer botten oder verſiglet brief, manen werdent Das ſy vnns als denn ouch fürderlich mit den Iren zuo hilff kommen ſöllent, vff Iren eigenen coſten, So dick das nöt wirt, Jn diſen hienach gemeltten Zylen vnd kreyſen, 5. Des Erſten von vnnſer der obgenanten von fryburg wegen anzevachen durch die graufſchafft von gryers So wyt vnd verr die gät, vnd dadannen biz gan orung von orung gan milden, von milden gan Stäffys von Stäffys gan Crancort, vnd dadannen vntz zuo obriſt an Murtten ſee, vnd von dadannen hinab vntz an die Brugg gan güminen, 6. Vnd aber von vnnſer der obgenannten von Solottorn wegen Anzeuachen, Des

Digitized by Google

erſten ob der herrſchafft ze grenthen, da des Biſtumbs von baſel der Statt von Solottorn, vnd der von biel hoche vnd nidre gericht zeſamen ſtonſſent, vnfern von fügliftal, vnd da hin über In die probſtye Münſter In grenfeld, So wyt vnd feren dieſelb probſtye gät, Item vnd von dannen In die Herrſchafften tierſtein gilgenberg vnd pfäffingen ſo wyt dieſelben dry Herrſchafften reychent, Item von denſelben dryen herrſchafftten hinüber gan Schöntal So wyt vnd verr vnnſer von Solottorn herrſchafften valckenſtein alt vnd nüw bechtburg langend vnd gand, Item von Schöntal vnd den yetzgenanten dryen herrſchafften valckenſtein vnd beiden Schloſſen bechtburg bitz zuo der blatten vff den nidren Howenſtein vnd von derſelben blatten hinüber bitz In die herrſchafft kienberg So verr dieſelbe Herrſchafft gät, Item vnd von dem Schloss vnd der herrſchafft kienberg Bitz zuo Sant laurentzen bruunen In vnnser der von Solottorn Herrſchafft gößken, vnd denn von dem vrſprung desſelben Sant laurentzen brunnen dem ertzbach nach durch die herrſchafft gößken bitz In die aren, 7. Vnd was vnd wieuil, vnns dieſelben vnnſer getrüwen lieben eitgenoſſen, der acht ortten ye zuo zytten ſchickent, Des ſöllent vnd wöllent wir vnns von Inen ouch gütlich benügen lanſſen, vnd vnns aller trüw eren vnd guottes zuo Inen verſechen. 8. Begäb ſich ouch dheineſt Als dick das beſchäch, Das wir zuo beiderſyt gemeinlich oder Sunnderlich von yemann wer die wären angriffen oder vnnderſtanden wurden an lannden an lütten an lib vnd guot an fryheitten oder an vnnſerm altten harkommen zuo bekriegen zuo beſchädigen oder zuo bekrencken, Dartzuo dann vnns zuo beiderſytte oder eim teil gächer hilff nodturfftig wär, darInn ſöllent wir zuo beiderſytt Als getrüw fründ vnd eitgenoſſen vnns fürderlich mit vnnser hilff gegeneinanndern bewyſen vnd haltten, Nach dem ye die ſach ein geſtalt hat, Vnd wir zuo beiderſytt vnd vnnſer alt vordern ſäliger gedächtnusse Das ye weltten bitzhar mit guoten trüwen gegeneinanndern gebrucht vnd gethan haben, 9. Vnd ob wir obgenanten acht ortte gemeinlich oder Sunnderlich die genanten vnnſer getrüwen lieben eitgenoſſen von fryburg vnd Solottorn ſampt oder Inſunnders In vnnſern kriegen oder Reiſen wieuorſtät dheineſt vmb Ir hilff manen werdent vnd ſy vnns die ſchickend, oder ob ſy ſuſt vngemant mit Ir hilff zuo vnns koment, Desglich vnd ob Sy vnns In Iren kriegen oder Reiſen vmb vnnſer hilff manend, oder ob wir Inen die vngemandt ſchickent, was dann In ſölichen kriegen oder reyſen darInn wir dann zuo beiderſyt mit vnnſern pannern oder vennlinen byeinanndern ſind, An lannden an lütten Stetten oder Schloſſen Zinſen Rennten Zöllen

Digitized by Google

oder anndern Herrlicheitten mit der hilff gottes durch sy oder vnns ye Ingenommen oder erobret werdent, Oder ob sölichs über kurtz oder lanng durch sy vnd vnns wider zuo lösen geben wurde Daran söllent sy als ein anndr ortt vnnder vnns nach antzal Ire teil nemen vnd Inen die gelangen wie wir acht ortt das bitzhar fründtlich gegeneinannder gebrucht haben, 10. Ob sich aber In söllichen Iren vnd vnnsern kriegen oder reisen dheinest fügte, Das Sy vnd wir vrsach halb derselben kriegen vnd zuo widerstannd vnnsern vygenden Im veld nit byeinanndern sin möchtten, vnd Sy oder wir die vnnsern an anndern ortten, des kriegs wider vnnser vigent haben vnd weren müßten, was dann an launden lütten Herrschafftten vnd dem so uorstant mit gottes hilff durch Sy vnd vnns Allenthalben Erobret vnd Ingenommen wirt, das alles sol gütlich Als obstat vnnder Sy vnd vnnder vnns den ortten nach geteilt werden. 11. Wie ouch wir obgenanten acht ortt fürbashin zuo hilff In vnnsern kriegen die vorgenanten vnnser getrüwen lieben eitgenossen von fryburg vnd Solottorn mit Iren pannern oder vennlinen ye zuo vnns zuo ziechen manent Dem söllent sy gütlich nachgan vnd also zuo vnns kommen. 12. Vnd ob sich In künfftigen Zytten dheinest sich begäbe, das gott Ewiglich wennde, das wir die obgenanten acht ortt, gemeinlich oder einich ort vnnder vnns Insunnders mit den vorgenanten vnnsern eitgenossen von fryburg vnd Solottorn gemeinlich oder Sunnderlich Einicherley Stöss vnd mißhell gewunnent, Darumb sol zwüschent vnns keinerley vffruor fürgenommen werden, Sunnder söllent wir dero zuo beidersyt ze tagen kommen So bald der clagent teil mit botten oder briefen darumb manet In die Statt Willisow, vnd daselbs yetweder teil Zwen Erber man zuo den dingen setzen, die by Iren eyden die Sy darumb zuo gott vnd den heiligen swerren vff verhörung beider parthyen Die Stöss vnd sachen zuo mynn oder Recht fürderlich vßrichtten söllent, Vnd wie sölichs die vier oder der mertteil vnnder Inen vsrichtend, vnd erkennent, Da by sol es belyben, 13. vnd ob sich die glich teillent So söllent sy by denselben Iren eyden Innwenndig vnnser eitgenosschafft einen gemeinen mann der sy In der sach gemein vnd frumm bedunckt Angends zuo Inen erkiesen vnd nemmen, Derselb sol als dann durch sin Herren vnd obern dartzuo gewisen werden sich mit den vieren der sach anzenemen vnd mit sinem eyd sich verbinden, Sölich sachen wie obstat mit den vieren fürderlich vßzerichtten, 14. Desglich vnd ob die vorgenanten vnnser lieben eitgenossen von fryburg vnd Solottorn gemeinlich oder Sunnderlich mit vnns den vilgenanten acht ortten, dheinest Stöss gewunnent Ingemein

oder Jnſunnders dauor gott Ewigklich ſye Darumb ſöllent ſy mit vnns vff vnnſer ermanung vnuerzogenlich kommen gan Zoffingen, vnd ſol an dem end durch die zuogeſatzten vnd gemeinen man die ſach vnd mißhell zuo minn oder ze Recht gehandlet vnd vsgericht werdent, wie vnd Jn aller mas dann ſölichs dauor von dem Rechtten vnd dem vstrag ze williſöw gelüttert iſt? 15. Wir hand ouch Jn diſer Ewigen püntnüss eigentlich beredt vnd beſchloſſen, Das fürbashin yetwederer teil vnd die ſinen dem anndern teil vnd den ſinen gütlich vnd fründtlich zuogän lanſſen ſol veilen kouff one witter beſwärung einicherley zöllen mit guotten trüwen on geuerd, wie von altter harkommen iſt, 16. Wir die vorgenanten von fryburg vnd Solottorn wöllent vnns ouch fürbashin mit dheinerley gelüpt, noch eyden zuo nieman wytter verbinden denn mit der obgenannten acht ortten gemeinlich oder der mererteil vnnder Jnen Raat wiſſen vnd willen, doch vorbehalten das wir nach vnnſer Stett Recht burger nemen mögent den Ewigen pünden vnd diſer vereinung one ſchaden. 17. Vnd ob wir yetzgenanten von fryburg vnd Solottorn wie uorſtat mit yemann fürbashin zuo krieg kemen, vnd vnns darJnn beſtannd friden oder ſölich Richttungen begegnetten da die obgenanten vnnſer getrüwen lieben eitgenoſſen der acht ortten gemeinlich oder vnnder Jnen den mererteil bedüchte, das vnns ſölich beſtannd friden oder Richttungen nutzlich vnd Erlich wern dieſelben vffzenemmen, darJn ſöllen vnd wöllen wir Jnen gütlich vnd fründtlich willigen, 18. Wir die obgenanten acht ortte der eidtgenoſſchafft vnd wir beide Stett fryburg vnd Solottorn, Haben ouch Jnſunnderheit vnns zuo allen teilen yegklich Statt vnd yegklichs lannd vnnder vnns Jn diſer Ewigen pündtnüſſe lutter vorbehaltten vnd behaltten vnns ſelber vor vorab das heilig Römiſch Rych vnd dartzuo alle vnd yegkliche vnnſer gericht Statt Recht Lanndt Recht geſatzt fryheit guot gewonheit, vnd alt harkommen, wie wir das von altter har braucht habent, Alſo das wir zuo allen teilen fürbashin vnbekrenckt daby blyben ſöllent, 19. Vnd Jn diſen dingen allen haben wir zuo Beiderſyt vsgeſcheiden, vnd vnnder vnns eigentlich beſchloſſen Ob wir zuo beyderſyt über kurtz oder lanng zuo nutz vnd guot vnns allen einheillig vnd gemeinlich zuo Raat wurden Jn diſer pündtnüss Ettwas zuo merren zemindern oder zuo enndern, das wir ſölichs wol thuon mögent einhelligklich nach vnnſerm gefallen, 20. vnd hiemit ſol ditz Ewig vereinung vnd pündtnüſſe zuo beiderſyt für vnns vnd vnnſer Ewig nachkommen fürbashin zuo künfftigen Ewigen zytten by vnnſern Eren vnd guotten trüwen vnuerſert ſtätt vnd veſt belyben trüwlich alſo gehaltten, vnd ſo dick wir für-

bashin Jn vnnser eitgenosschafft annder vnnser geswornen pündt mit eiden ernüwrent, Sol allwegen damit diser pundt vor den gemeinden erlesen werden, 21. Vnd am letsten Su behaltten wir vnns zuo beidersyt lutter vor Alle vnd yegkliche vnnser pündt vereinungen vnd verstentnuss So wir vor datum diß briefs mit yeman Jngangen sind vnd gemacht hand das die vorgan söllen, vngefarlich. 22. Vnd des alles zuo Ewigem stätten yemmer werenden vrkund, So haben wir obgenanten acht ortt, Zürrich Bern Lutzern Vre Swytz Vnnderwalden Zug vnd glaruss vnd dartzuo beide stett fryburg vnd Solottorn für vnns vnd alle vnnser Ewigen nachkommen vnnser aller von Stetten vnd lenndern Jnsigel offennlich gehenckt an disc brief, Dero yeglichs ortt einen hinder Jm hatt vnd geben sind vff Sampstag nechst nach Sant thomans tag des heiligen zwölffbotten, Als man zallt von der gepurt Cristi vunsers lieben Herren, Tusent vierhundert Achtzig vnd ein Jare.

XV.

Bund der X Orte mit Basel

vom 9. Juni 1501.

(Aus dem Zürcher. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 173.)

1. Wir der Burgermeister die Schultheissenn Amann Rätte Burger Landtlüte vnnd gantz Gemeynden gemeyner Eydtgnoßschafft Stett vnnd Länder hienach benempt Nammlich zu Zürich Bern Lutzern Vre Schwytz Vnderwalden ob vnnd nidt dem Kernwald Zug mit dem vßern Ampt So darzuo gehört. Glarus vnd Fryburg vnnd Solothurn eyns teyls, Vnnd wir der Burgermeister vnnd Ratt mittsampt den Sechsern So man nempt den Grossen Ratt, vnnd die gantze Gemeynde der Statt Basel andersteyls, Tund kunt mengklichem mit disem brieff, Das wir bedacht haben, die Grossz fruntschafft trüw vnnd liebe, von vnsern seligen Altuordern lang zytt vnnd Jar gegeneynandern gebrucht, vnnd vff vnns erblich kommen, Die wir ouch hoffen an vnnser nachkommen mit Gottes hilff sollen langen, Welliches vnns vnnd allen den vnnsern wol hatt erschossen, vnd vor vil widerwerttigkeyten verhüttet, vnnd zu harnachlouffenden zyten mag verhütten vnnd also sollichs hynfür als

dahar getrüwlich zuobeharren, vnd hilfflichen willen eynander zu bewysen, Dardurch dem heyligen Ryche, vnnser beiderteylen Landen lütten vnd guoten Stercke vnd handthabe yetz vnd hynfür zustand vnd frid vnnd ruow werd endthaltten, So haben wir vnns Inn dem nammen Gottes, siner allerseligisten Gebererin, vnnd deß hymelischen heeres, Eyner getrüwen eewigen pündtniss vnnd frunttschafft, on allen abgang zeweren beredt, vnnd die an vnd vffgenommen wie hernach stat. 2. Des ersten so faßen nemmen vnnd emphahen wir die obgenampt Eydtgnoßschafft von Stetten vnd Ländern, für vnns vnnd vnnser eewig nachkommen, die wir zuo allen vor vnnd nachgeschribenen dingen vestigclich verbynden Eyn löbliche Statt Basel Jr gemeyn Burger, land vnd lütte für sich vnnd Jr eewig nachkommen Inn vnnser Eydtgnoßschafft pflicht, vnnd als nu hynfür vnnser eewig Eydtgnossenn an. Also das sy Inn der gstalt, vnd Inn dem So sich nu hynfür von dato diß brieffs Inn geschäfften vnd händlen vnns bede teyl berürend zu lieb oder leyd erhebt vnnd begibt, erheben vnnd begeben mag, als Eynander vnser Ortt, söllicher form zuo vnns gehören, eewiglich by vnns, vnnd wir by Inen beharren, vnnd also geachtet sin vnnd werden sollen on alles abtretten, endrung abred vnd wandel wie die von yemandt zu dheynen zytten yemer erdacht erfunden oder Ingefürt mochtent werden 3. vnd Inn crafft dasselben So sollen vnnd wellen ouch wir der Burgermeister der Ratt vnnd gemeyn Burger der Statt Basel von den obgenannten ortten der loblichen Eydtgnoßschafft als vnnsern allerliebsten fründen vnnd Brüdern Inn gantzer offrechter Brüderlicher trüw als Jr eewig Eydtgnoßenn Inn wortten wie vorstatt, von Inen angenommen heyssen vnd sin, vnnd Inen Inn allem dem so sich nuhinfür von dato diß brieffs Inn geschäfften vnnd händlen vns bedeteyl berürend, Es sye zu lieb oder leyd begibt, als eyn ander ortt der Eydtgnoßschafft Inn sollicher form anhangen by Inen belyben vnd beharren wie vorstat, alles by vnnsern guotten trüwen on all geuärd. 4. Vnd so sich nuhinfür, Eynich sachen oder geschäfft begeben, Die gemeyn vnnser Eydtgnoßschafft, vnnd eyn Statt Basel möchten antreffen vnnd berüren, so soll dieselb Statt Basel durch Jr Erbar bottschafft berüfft werden, by vnnsern Anwälten sitzen, vnd mit Ratt vnd getat als eyn ander ortt vnnser Eydtgnoßschafft helffen, Ratten, bedencken, vnd handlen, das zuo vnser aller nutz vnd notdurfft wirt gebüren, 5. vnd damit söllich vnser beiderteylen eewige punttniß zu künfftigen zytten wol gelüttert sye, vnd desterbas gehaltten, vnd dero gelebt mög werden, So haben wir diß hienach gemelten artickel vnd vnd puncten gegeneynandern stett zuo

haltten beredt vnd angenommen, nammlich das wir bede obgenampten parthyen by allen vnd yettlichen vnſern landen lütten herrſchafften gerichten vnnd Rechten Fryheitten gnaden vnd priuilegien ouch gutten gewonheiten ſollen belyben, vns dero gebruchen vnd behelffen wie von alter har iſt kommen. 6. Vnd ob yemand wer der were vnnſern dewedern teyl ſampt oder ſunders, mit gewalt überzychen, von dem vnſeren trengen, oder daran fräuenlich bekümbern vnd Irren wolt Wa denn Eynteyl deß andern hilff vnd zuſtands nottdurfftig were, vnd die durch ſin bottſchafft oder offen geſchrifften begeren vnd eruorderen wurde, So ſoll ye die genante parthye, der manenden Jr getrüw troſtlich hilff zuoſenden ye nach gſtalt der ſach, vnd das beſcheen Inn deß genanten teyls coſten alles erbarlich vnd on geuarlich verzyehen. 7. Vnd ob Eyn frömbd oder ander volck ſich erhübe, vnnſer vorgenampten parthyen Eyne zuo überzyehen, Jr Statt Schloſß oder land zuo verhergern zuo belegern, oder zu gewynnen, So ſoll ye der vorgenanten teylen vff deß andern teyls erſuch Es beſchehe durch geſchrifft oder mund, ſich mit Jr macht, vnnd zeychen, on allen geuarlichen verzug erheben, dem benöttigeten teyl zuo zyehen Jn ſin land lütte vnnd guott, wie er das yetz Innhatt vnd beſitzt helffen Reten vnd enttſchütten, vnd by dem Jren beſchirmen Inn gantzen trüwen, alles Inn Jr ſelbs coſten ſo dick das zuo ſchulden kombt. 8. Vnd ob dewedern vnnſern vorgenannten teylen, von yemands an vnſer land lütt vnnd guott fräfler angriff begegnote, vnd derſelb teyl das meynt zuo ſtraffen, vnd alſo deß andern teyls hilff Ratt vnd byſtand bedörffte, die ſoll Jm getrüwlich mitgeteylt werden, alles nach gſtalt der Löuffen vnd ſachen. 9. Vnd ob ſich Inn ſöllichem begebe, das eynich vnnſer parthyen obgenannt Jr beſchädiger Inn Schloſßen oder andern Sterckinen wurd betretten vnd dieſelben belegern, vnd darzuo den andern teyl vmb hilfflich byſtand erſuochen, wie vorſtatt der ſoll demſelben vnuerzogenlich gelangen, wie ſich der nottdurfft nach wurd gebüren. 10. Wa ouch wir beyd parthyen, vns vnſer land vnd lütten zu ſchutz ſchirm vnd handthab beryetten mit vnnſern offen zeyhen es were paner oder venly vßzuozyehen, vnd leger vnd beſäſß zetuond, So ſollen wir alle ſampt vnd ſonders Eynandern troſtlich zuozyehen, mit gezug vnd lütten darzuo nutz vnd nott, ye nach yedes vermögen vnnd gelegenheiten, vnnd ſich dar Inn nyemant mit geuärden hynderhaltten, Doch deß gezügs vnd puluers halb nach ordnung harkommen vnnd gewonheit Inn vnſer Eydtgnoßſchafft gebrucht, oder wie ſöllichs hinfür wurd angeſehen. 11. Vnd ob ettwas (was das were) Es ſyent Stett Schloſß oder Herrſchafften land lütt

Digitized by Google

Zöll geleyt Brandschatz vnd nutzungen Es were von gefangenen oder sust, wie das nammen hatt, also wurden erobert, vnnd zuobehaltten vnderstanden, das die vnns allen teylen, die dann also wie vorstatt Im veld by dem handel oder sust Inn dapfer kriegsübungen vnd geschäfften an andern ortten verfangen vnnd beladen weren Glychermaß zuostanden Vnnd ob sy mit lütt oder gezüg zuobesetzen weren Das söllichs von vnns allen ye nach yettlichs teyls gelegenheyt vnnd vermögen beschehen. 12. Wa ouch söllich Schloß Herrschafften Stett land lütt oder anders so obstatt hienach wider von handen geben Es were durch verkouff oder Inn ander wyse Was Summ dann daruß wirt erlößt, oder empfangen, Soll alßdann allen parthyen vnd ortten glychs teyl geuolgen vnd gelangen. 13. Wa wir ouch also mit yemant zu krieg wurden kommen, So soll der von allen parthyen dapferlich beharret, vnnd von vnns keyn Richtung noch betrag angenommen werden, dem verletzten teyl sye dann bekerung oder ersatzung beschehen die den meerenteyl vnder vnns billich vnd gestalttsam bedunckt. 14. Es soll aber Eyn Statt Basel mit nyemand krieglich vffruor anheben, Sy bring dann zuovor Jr anligen vnnd was Sy darzuo treng vnnd beweg an Gemeyn vnnser Eydtgnoßschafft Anwält, oder derselben Oberkeyt, vnd mit vnser oder deß meerenteyls vnder vns begünstigen vnd zuolaßen Vnd es soll ouch söllich vnser Eydtgnoßschafft der gemeldten Statt Basel sach vnnd anligen Inn den trüwen als ob die vnnser selbs were, bedencken, vnd zu hertzen nemmen, vnd sich demselben nach hilfflich vnd geneygt erzeigen, alles Inn gestaltten wie obstat. 15. Ob aber Eyn schneller Insal vff vnd an Eyn Statt Basel oder die Iren von yemands mit fräueler getatt vnd beschädigung erwuchße, also ylends, des söllichs an vns die gemeyn Eidtgnoßschafft stattlich nit möcht gebracht werden, vnd Eyn Statt Basel dem zuo widerstand sich erhüb vnd hynzug So sollen wir all eyn getrüw vffsehen zuo Jr vnd den Iren ouch Irem land vnd lütten haben, vnd ob es nott were oder wurd Jr zuozyehen, Glycherwyse als ob wir deß gemant weren, oder von nüwem gemant wurden. 16. Vnd ob sich begeb, das Eyn Statt Basel mit yemand zu vnwillen keme, vnd derselb sich Rechts vff Gemeyn vnnser Eydtgnoßschafft sampt oder sunders erbüte, So soll eyn Statt Basel sich söllichs Rechtens genügen, vnd dem statt thuon on wyter ander krieglich übung. 17. Item so sollen ouch vnnser deweder teyl vnnd die vnsern den andern teyl, vnd die sinen Inn dheynen weg beschädigen, noch das also zetuonde geschehen laßen, weder an lyb guott Schloßen noch herrschafften Sonder die helffen Inn schutz schirm

Digitized by Google

guotter gehorſamy, vnd vndertänigkeyt beheben vnd behalten. 18. Vnd ob ouch als zuo zytten beſchiht yemand vnſer beder parthyen lütte vnnd hynderſäſſen gegen deß andern teyls lütt vnnd hynderſäſſen zuo eynichem mißhandel Es were mit wortten wercken verwunden Bluott oder todtſchlegen kemen, davor Gott ſye So ſoll darumb keyn vffruor eynichs teyls vff vnnd an den andern furgenommen noch zuogelaſſen, Sonder Recht darumb geſuoht, vnd daſſelb gebrucht werden alles nach harkommen der gericht Inn denen ſöllich fräuel ſich erhuben Vnd ſollen ouch wir alle teyl die vnnſern darzuo halten ſich deſs zuo genügen, vnd ob yemand ützit dawider wolte fürnemmen, die ſollen ſo dick das beſchiht, nach Irem verdienen vnd on verzug geſtrafft, vnd nammlich an dem end vnnd Inn den gerichten da die fräuel begangen werden. 19. Wa es ouch durch Eynich vngefell darzuo keme, das vnder vnd zwiſchen vns der Eydtgnoßſchafft Es were eyns oder meer ortten gegen vnnd wider eynander vffruor wurden erwachßen Das Gott eewiglich welle verhütten So mag eyn Statt Baſel durch Ir bottſchafft ſich dar Inn arbeyten ſöllich vffruur Zweyung vnd Spenn hynzulegen. 20. Vnnd ob das ye nit ſin möcht So ſoll doch dieſelb Statt ſuſt dheynen teyl hilfflich wider den andern teyl anhangen, Sonder ſtill ſitzen, Doch Ir früntlichen mittlung wie vorſtat ob die erſchieſſen möcht vnuerzigen, 21. So ſollen ouch wir bede parthyen, vnd alle die vnnſern by vnnſern vnd Iren brief Siglen gewarſamy, vnnd dem ſo bißhar von yemand vß vns vnd den vnſern Inn gewerd beſeßßen iſt blyben, vnd nyemant den andern one Recht entweren, Vnd ob es beſcheh, vnd ſich gnuogſammlich erfunde, So ſoll der teyl ſo entwert iſt, vnnd den andern teyl vmb entwerung erſuocht, vff ſind erſuochung, on alle fürwort vnd verzug deß ſo er entwert iſt wider Inn gewer geſetzt werden, mit allen deßhalb endtpfangenen nützen vnd endtrichtung darumb gelittenen coſten vnd ſchadens, vnd demnach (ob er Rechtuertigung nit möcht emperen) darumb recht pflegen vnd ſich deß genügen. 22. Item es ſoll ouch nyemand vnſer vorgemelten parthyen, gemeynlich noch ſonderlich, der andern parthye, die Iren ſy ſyent frye oder Eygen lütt, diewyl ſy hinder Inen ſitzen, Inn Iren ſchutz ſchirm BurgRecht landtrecht, noch ander derglychen pflicht faſſen noch annemmen Dann mengklichem die ſinen blyben laſſen, vnnd ob das beſchehe Es were mit geuärden, oder on, Wann dann eyn teyl den andern der deß Schuld hatt, darumb erſuocht Es beſchehe mit oder on Recht So ſollen dem manenden teyl die ſinen, wa das alſo kundtlich iſt, wider gelaſſenn, vnd die angenommenen Ir eyd vnd pflichten (ob Sy die geton hetten) ledig ge-

Digitized by Google

zalt werden. 23. Were aber das eynich vnnser vorgemeldten parthyen meynte yemand vnder dem andern teyl gesessßen als lybeygen anzuosprechen, so soll Im der gegenteyl rechts vnd besatzung, nach der Gerichts vnd landtrecht gestatten, vnd wa sy allso bezogen werden Ir sye wenig oder vil, die sollen dem teyl der sy alsomit besatz überwunden hatt, on alle fürwort gelangen. 24. Deßglychen so sollen wir obgenannten parthyen, vnd alle die vnnsern nyeman der andern parthye, noch die sinen vmb vnbekannt schuld, oder darumb brieff vnd Sigel nit erschynen, oder eynich gelüpt vnd bewysung darzu dienende funden werden weder verhefften verbietten Jne noch das sin Arrestieren, noch anfallen Sonder ob yemand vnser vorgenampten parthyen, oder die Iren zuo den andern parthyen oder den Iren Zuospruch hetten die mögen darumb vnd deßhalb Recht suochen wie hienach Inn sondern articklen ist bescheyden. 25. Aber den Rechten schuldner, Er were oder wurde der schuld anred oder erwyßt der möcht deßhalb verhefft werden, vnnd gegen Im gehandlet, wie das Recht ist, 26. Oder ob die schuld verbriefft were, Brief vnd Sigel deßhalb ertrugen, So ist vnder vns gemeyner vmbgender handtschulden halb beredt, Das die von eynem vnd dem andern teyl Ingezogen werden mögen wie dann bißhar geübt ist Deßglych was verbriefft zins, guldin gelts, oder schulden sind die mögen Ingebracht werden nach der brieff vnd gewarsamy darumb gemacht lutt vnd sag. 27. Was aber sachen sind vnzucht buosßen fräuel lesterung Eygen oder erb oder ligende gütter berürend, Die sollen all vnnd yettlich geferttiget werden an dem end, vnnd Inn den gerichten, Inn den sy beschehen, oder gelegen sind, alles nach derselben gerichten Recht, vnnd harkommen, wie dann das von alter har geübt ist, 28. Vnd söllichs rechtens sollen sich vnser beder parthyen hyndersäßen genügen lassenn, vnd mit dheynen anderen gerichten noch Rechten sich deß wägern vnnd fürer noch anders nyemand, weder mit geistlichem noch weltlichem stab vßfüren noch beschwären All geuärd gemitten. 29. Aber Inn allen vnnsern dingen vnd gedingen sind vßgesetzt ee vnnd offenn wuochers händel, die mögen geferttiget werden wie das die gemeynen landsgewonheiten ertragen, dann Sy ouch geistlicher erkanntniß zustend, 30. Er ist aber har Inn Nammlich Inn dem so obstatt als Geldtschuld Bussßen eygen erb oder ligende gütter betreffende bedingt, vnnd zuogelassßen, Das der so mit vrteyl beschwert wurd nit verhaltten soll sin, sich für die Oberkeyt der Ortten da söllich ding ligen, oder gefertiget sind zuoberüffen, mit trostung sins widerteyls für erwachßenden costen vnd schaden, wie dann gewon, vnd derselben ortten harkommen ist.

Digitized by Google

31. Wir obgenannten parthyen sollen ouch eynanderen veylen kouff zuolaßenn vnnd by vnnsern Zöllen geleytten vnd nutzungen sampt vnd sonders wie wir die von alter har geübt haben blyben, vnnd vnns nüwerung dar Inn verhaltten, damit der gemeynkouff vnd verkouff vnd all guott erbar gewerb vnd hanttyerungen Iren gang desterbas mögen haben. 32. Wir obgenannten parthyen haben aber daby Nammlich Inn söllicher schuld vnnd geltterttigung zuo gelaßen, was dero verbriefft sind, Das die vnnsern söllicher Ir gewarsamy nach die mögen suochen vnnd ersuochen Innhalt derselben gewarsamy daby eyn yeder soll belyben. 33. Vnd alßdann vns den vilgenampten beden parthyen, nit alleyn zuo statt die vnnsern gegeneynandern zuo rechtsnemmung vnd übungen zuo wysen Sonder ouch vnser selbs händel ob die zwischen vnns zuo vnglycher verstentniß kommen mit rechtlichem endtscheyd hynzelegen, damit vnder vnns als wol als vnder den vnnsern gebürlichen vßtrag, vor ougen sye. 34. So ist abgeredt, Ob sich begeben, das wir obgenempten Stett vnnd Länder der Eydtgnoßschafft, sampt oder Insonders, an oder zu eyner Statt Basel zuospruch vorderung oder Spenn hetten, oder hynfür gewunnen, von was sach wegen das were So mögen vnd sollen wir die Eydtgnoßschafft, dieselb Statt Basel zuo gemeynen tagen gan Baden Inn Argöw berüffen, vff eynen genaunten tag schrifftlich erlüttert, vnd daselbs zwen von vnser der Eydtgnoßschafft Rätt Deßglychen Eyn Statt Basel zwen Ir Rattsfründ, als für schidlütt darzuo bescheyden, vnnd Inn söllich Recht setzen vnnd vor den sollen wir vnnser Clegdten Es sye schrifftlich oder von mund, wie das die zuogesatzten eynhelliglich, oder deß meerenteyls zulassenn vnd ordnen thuon vnd eyn Statt Basel Ir anntwurt, alles biß zuo dem Rechtsatz, 35. vnnd was dann durch die zuogesatzten, nach verhören deß alles ouch kundtschafft brief oder lütten (ob die von Inen zuogelaßen) zuo recht bekant wirt Es sye mit eynhellen oder meereren sprüch daby sol es blyben, on weigern zyehen vnd Appellieren, vnd sollen die zuogesatzten Ir Eydspflichten damit Sy den parthyen verwandt sind biß zuo vßtrag sollichs Rechtens erlaßen werden. 36. Were ouch das die zuogesatzten Inn Iren vrteylen, strittig Also das vnder Inen weder eyn meers noch Eynhells Inn Irem Rechtspruch funden wurde So mögen vnnd sollen wir der Eydtgnoßschafft obgenannt oder welliches ortt vnder vns berürt, Eynen Obmann zu Basel Inn Irem kleynen Ratt, der vor söllich Obmanßschafft nit versworn hatt, nemmen, vnd derselb von siner Oberkeyt söllicher sach sich also zuobeladen gewisen werden, vnnd für den kommen beider teylen Clag anntwurt vnnd aller Rechtsatz mit

Digitized by Google

ſampt der zugeſatzten gegebenen vrteylen, Vnnd ſo das beſchiht Welliches teyls zuogeſatzten Er derſelb Obmann gehillt, daby ſoll es alldann blyben. 37. Vnd das alles Es ſye durch die zuogeſatzten, oder Obmann ſoll on allen verzug beſchehen, Inen oder Im wurde dann bedancks oder Ratthabens nott, der möcht alldann gebrucht werden vnd doch alſo das Inn Monats friſt deß nächſten, die vrteyl zuo vßſpruch vnd fürgang kommen, on all ander Inzüg vnd geuärd, 38. Es ſollen ouch wir bed parthyen, vnd vnſer yettwedern beſunder Ir zuogeſatzten für ſich ſelbs, vnnd den Obmann Inn gemeynem coſten haltten vnd haben, vnd was ſy zuo Recht ſprechen, danckbarlich vffnemmen, vnnd Inen darumb, noch deßhalb dheynen vnwillen zuozyehen mit Rechten gedingen. 39. Zuo glycherwys hynwiderumb ob ſich begeben, Das wir die obgenannten Burgermeiſter vnnd Ratte der Statt Baſel zu gemeyner Eydtgnoßſchafft Stett vnnd Länder ſampt oder ſonders zuſpruch vorderung oder Spenn hetten, oder hynfür yemmer gewunnen von was ſachen wegen das were So mögen vnnd ſollen wir dieſelben, oder welliches ortt vß Inen ſöllichs berürt, zu gemeynen tagen, ouch gen Baden Inn Argouw vff eynen benempten tag ſchrifftlich erlüttert, vnnd deßhalb zwen vnnſers Ratts, Deßglychen vnnſer gegenteyl zwen Ir Rattsfrund darzuo beſcheyden, vnd Inn Recht ſetzen, vnnd vor denen ſollen wir vnnſer Clegt Es ſye ſchrifftlich oder mündtlich, wie das die zuogeſatzten Eynhelliglich oder deß meerenteyls zuolaſſßen vnd ordnen thuon, vnnd vnſer gegenteyl ſin anttwurt, alles biß zuo dem Rechtſatz. 40. Vnnd was durch die zuogeſatzten, nach verhören deß alles, ouch kundtſchafften brieff oder lütten ob die von Inen zuogelaſſßen, mit Recht bekennt, Es ſye mit Eynhellem oder dem meeren ſpruch geurteylt wirt Da by ſoll es dann belyben on wägern zyehen vnnd appelliern vnd ſollen die zuogeſatzten Ir Eydspflichten, damit ſy den parthyen verwandt ſind biß zuo vßtrag ſöllichs Rechtens erlaſſßen werden. 41. Were ouch das die zuogeſatzten Inn Iren vrteylen ſtrittig Alſo das vnder Inen, weder Eyn meers noch Eynhells Inn Irem Rechtſpruch funden wurd So ſollen vnnd mögen wir obgenannten von Baſel als kleger Ob vnnſer zuoſprüch Gemeyn Eydtgnoßſchafft berürtt Eynen vß Iren kleynen Rätten welliches ortt vnd wellichen wir wellen, Berürtten aber ſöllich vnſer zuoſpruch Eyn ſonder ortt, Eynen vß deſſelben ortts kleynen Ratt der vor ſöllichem die Obmanßſchafft nit verſchworn hatt, als für eynen Obmann erkyeſen, vnnd derſelb von ſiner Oberkeyt gewiſen werden, ſich alſo ſollicher ſach zuo beladen, vnd für den kommen bederteyl clag annttwurt vnnd aller Rechtſatz mitt ſampt der zuogeſatzten

Digitized by Google

gegebenen vrteylen, vnd ſo das beſchiht, welliches teyls zuogeſatzten Er derſelb Obmann gehillt daby ſoll es alldann blyben, 42. Vnd das alles Es ſye durch den Obmann, oder die zugeſatzten ſoll on allen geuarlichen verzug beſchehen Inen oder Im wurde dann bedancks vnd Rattbabens nott, die möchten alldann gebrucht werden, Vnd doch alſo das Inn Monatsfriſt deß nechſten die vrteyl zuo furgang vß vßſpruch kommen on all Inzüg vnd geuärde Doch ſo mögen vnnſer beider parthyen zuogeſatzten Darzuo ouch der Obmann ob der alſo genommen wirt die Fruntſchafft wol ſuochen vnd wa ſy die, mit wiſſen vnd willen der parthyen erfolgen daby ſoll es alldann belyben. 43. Wa aber die zuoſpruch vnd vorderung eyne vnnſer obgenannten parthyen ſunder perſon wider eynich vnſer teylen ſampt oder ſunders anträfe, ſo ſoll die Rechtuerttigung glycherwyſe, äls Inn den nächſten artickln bemelt iſt beſchehen Vnd doch alſo das der kleger, vnd der anntwurttend teyl by eynem zuogeſatzten mögen belyben, vnd ſich deß genügen. 44. Vnd ob die Rechtſprecher mit Iren vrteylen nit alleyn Inn der houptſach ſonder ouch gelittenen coſten vnd ſchaden halb Ir erkanntniß geben, die ſoll alldann von beden teylen gehaltten, vnd dero gelept werden, alles on eynich mangel vnnd widertryben als obſtatt. 45. Wa ouch Eyn Statt Baſel hynfüro gegen yemand pünttniß oder ander hilfflich eynung vnderſtuond anzunemmen, Das ſoll ſy an gemeiner Eydtgnoßen verwalttere, oder derſelben Oberkeyt bringen vnnd mitt Irem oder deſs meererntеyls vnder In hat vnd begünſtigung thuon, vnd nit anders Dieweyl doch Inn der Eydtgnoßſchafft das alſo bißhar von ettlichen ortten ſelbs gebrucht iſt, vnd zuo guottem Eynhellem willen vnd ruowen dienen mag, Doch ſo mag dieſelb Statt mit Burgern zuonemmen vnd empfahen Ir Statt Fryheyt vnd harkommen nach, ouch handlen, vnd thuon wie bißhar. 46. Vnd In diſer vnnſer beder obgenannten parthyen Buntniß eewigen früntſchafft vnd Eynung behaltten wir die Eydtgnoßſchafft Stet vnd lender vor den heyligen ſtuol ze Rom, das heilig römiſch Rych als von deß Rychs wegen, all vnnd yettlich vnnſer Bünd vnd pflichten vor ergangen, vnſer brief vnd Sigel ſo lang die weren Aber Inn künfftigem ob wir die annemmen So ſolte diſer eewiger Bund demſelben als der Elter vorgan. 47. So behaltten wir der Burgermeiſter Ratt vnd gemeyn Burgere der Statt Baſel vor, den heiligen Stull zuo Rom, das heilig Römiſch Rych, als von deß Rychs wegen, vnd vnnſern herren den Biſchoff zuo Baſel, vnd ſin Gotzhuſs, wa wir von Im nit vnbillich beſchwert werden. 48. Sodenn vnnd zum letſten So iſt hier Inn lutter abgeredt zugelaßen vnd be-

Digitized by Google

ſchloſſen vmb das diſe eewig püntniß lieb vnd früntſchafft vnns vnd allen vnſern nachkommen deſter verſtentlicher ſtantthafftiger Inn guotter gedächtniß Ingebildet werd vnd blyben möge. Das dann diſe vnſer obgeſchriben eewig punttniß hinfür yemermeer von Fünff Jaren zuo funffen, vff Sanct Ulrichs deß heiligen Biſchoffs tag, oder vff den tag, So wir Eydtgnoſſen die vnd ander vnnſer Bünd zeſchweren anſehen Inn allen ortten vor den Rätten vnd den gantzen gemeynden, offenn-lich wie ander Bundtbrieff geleſen, vnd von aller örttern Rätten gemeynden, und vnderthonen mannsperſonen die Sechtzehen Jar vngeuarlich alt ſind ouch die geſandten, So wir vff ſollich ſchwertag ſchicken Inn vnnſer aller nammen, zuo Gott vnd den heiligen geſchworen werden ſoll. Diß vnnſer aller eewig pundtniß, nach lutt vnd ſag der Bundtbrieffen, Deren yettlichem ortt Eyner uberannttwurt iſt, vnd was vns die Inn gemeyn, oder yettlichen Innſonders byndet oder binden mag Inn guotten trüwen vffrechtlich vnd redlich zehalttenn, dem nachzekommen vnnd gnuog ze ſind Alle Genärd hier Inn vermitten, Vnd ob ſich begeben, das ſöllich ſchweren vnd vernüwerung nit glych vff den obgemelten Sanct Volrichs tag beſchehen, Sonder vß vrſachen verzogen wurde, das ſöllicher vffzug der obgemeldten eewigen pündtniß vnuerletzlich ſin ſolle. 49. Vnd darumb vnd nammlich diſer vnnſer obgemeldten beder teylen eewiger pündtniß vnd pflicht, die wie am anfang berürt So lang vnſer Stadt vnd ſtand Inn eeren vnd weſen iſt weren ſoll zu offner beſag vergyht vnd bekantniß So haben wir die obgenannten Nammlich der Burgermeiſter, die Schultheiſſen Ammann Rätt Burger vnd gantz Gemeynden Nammlich zu Zurich Bern Lutzern Vre Schwytz Vnderwalden Ob vnnd nydt dem Wald Zug mit dem vßern ampt ſo darzuo gehörtt Glarus vnnd Fryburg vnd Solothurn anhangenden Siglen, vns vnd vnſer nachkommen deß alles vnnd yettlichs ſo obſtatt zuo bynden überſagen bewaren laſſen, deßglych haben wir der Burgermeiſter der Ratt vnnd die Burgere gemeinlich der Statt Baſel vnnſer Sigel vns vnd vnnſer nachkommen deß ouch alſo wie obſtatt zuo bynden vnd überſagen an diſen brieff hencken laſſen Beſchehen Inn der Statt Lutzern vff den Nünden tag deß Monats Brachet Deß Jares als mann zalt Nach der geburtt vnſers lieben Herren Jheſu Criſti Funfftzehenhundert vnd darnach Im Erſten Jare.

XVI.

Bund der XI Orte mit Schaffhausen

vom 10. August 1501.

(Aus dem Zürich. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 179.)

1. In Gottes namen Amen, Wann von dem fal, des erſten mentſchen, durch leungi der Jaren, vnd verendrung des zits, die Sinnlichheitt, der vernunft hin ſchlichett, deßhalb nott iſt, zuo vnderrichung vnd ewiger gedächtnuß, den künftigen die ding vnd ſachen, die dann vntzerſtörlich, ewig pliben ſöllent, der getzügknuß geſchriftlicher warheitt ze beuelhen, darumb ſo künden wir der Burgermeiſter, die Schultheißen, amman rätt Burger lanntlütt vnd gantz gemeinden von Zürich Bernn Lucern Vre Schwitz Vnderwalden, ob vnd nid dem kernnwald, von Zug mitt dem vſſern ampt ſo dartzuo gehörtt, von Glaruß von Baßel, vnd von Fryburg vnd von Solloturn, an eim, vnd wir der Burgermeiſter, ratt Burger vnd gantz gemeind, der Statt Schaffhußen, Am andern teil, Allen vnd yettlichen mentſchen, die diſen Gegenwürtigen brieff, in künfftigen zitten, yemer anſechent leßend oder hören leßen, das wir mit guottem Hertzen betracht, haben, Sölich früntſchaft vereinung vnd punttnuß, trüw vnd liebe, darJnn vnſer vordern, vnd wir, von alter har, mitt ein andern geweßen ſind, vnſer hilff vnd byſtannd, lips vnd guotz, Jn allen vnſern nötten, zuo ſamen geſetzt haben das vns bißhar wol erſchoſſen hatt, dz ſelb zu beharren, vnd ze troſt vnſern lannden vnd lütten, Sömliche liebe vnd früntſchaft ze meren, So haben wir dis ewig getrüw früntſchaft vnd punttnuß, mit ein andern inganngen vnd gemacht, Setzen machen vnd verbinden vnns, wüſſenntlich mitt diſem brieff für vns vnd all vnſer ewig nachkomen, Jn meinung vnd wie denn das hienach von wortt zuo wortt eigenntlich verſchriben ſtatt, dem iſt alſo, 2. des erſten, das wir Beidteil ein andern getrüwlich Beholffen vnd berautten ſin ſöllen, mitt vnſerm lib vnd guott vnd wider menngklich ſo vnns an lannden an lütten, an lib an guott, an eren an fryheitten, vnd an vnſerm loblichen alten harkomen, fürhin vnderſton wurden, zuo Bekrencken, krieg oder ſchaden zuo zefügen, on all hindernuß vnd geuärd, alſo vnd mitt ſolichen rechten gedingen, 3. Ob wir die obgenannten eidgnoßen, gemeinlich, oder dhein ortt, vnnder vnns ſunderlich, fürbaßhin, mitt yeman zuo krieg kämen, vnd wir die vorgenannten, vnſer getrüwen lieben eidgnoßen,

Digitized by Google

von Schaffhußen, durch vnſer botten oder verſiglott brieff, vmb hilff manen wurden, als dick dz beſchicht, Söllen ſy vns angennds vnd fürderlich, mit Irem panner, oder vennlinen, wie wir des ye begerennd, Ir hilff vnd die Irn ſchicken, vnd das thuon, mit guotten trüwen in Irm eignen coſten, vnd was vnd wie vil ſy vnns, ye zuo zitten ſchickennt, des ſollen wir vns von Inen, güttlich benügen laßen, 4. Des glichen ob wir die vorgenannten von Schaffhußen, fürbaßhin, och mitt yemands zuo krieg kämen, vnd wir als vorſtatt, die vorgenannten vnſer getrüwen lieben eidgnoßen, von Stetten vnd lannden, vmb hilff vnns zuo thund, dvrch vnſer botten, oder verſiglott brieffe, manen wurden, das ſy vnns alsdann och fürderlich mitt den Irn zuo hilff komen ſollen, vff irn eignen coſten, vnd ſo dick das zuo ſchulden kompt, vnd was vnd wie vil vnns, die ſelben vnſer getrüwen lieben eidgnoßen, ye zuo zitten ſchickennt, des ſöllen vnd wollen wir vnns von Inen, och güttlich benügen laßen, vnd vnns aller trüw, eren vnd guotz, zuo Inen verſechen, 5. Begäb ſich och dheineſt, als dick das beſchäch, das wir zuo beiderſidt, gemeinlich oder ſonnderlich von yeman, wer die wären, angriffen, oder vnderſtanden wurden, an lauden an lütten an lib an guott, an fryheitten, oder an vnſerm alten harkomen ze Bekriegen zuo beſchädigen oder zuo Bekrennecken, darzuo dann vnns, zuo beiderſidt, oder eim teil, Gächer hilff notturftig wäri, dar Inn ſöllen wir vns zuo Beiderſidt, als getrüw Fründ vnd eidgnoßen, vns fürderlich, mit vnſer hilff, gegen ein andern bewyßen vnd halten, nach dem ye die ſach ein geſtalt hat, vnd wie zuo Beiderſidt, vnd vnſer altuordern ſälger gedächtnuß, das yewelten Byßhar, mit guotten trüwen, gegen ein andern, gebrucht vnd gethon haben, 6. Vnd ob wir obgenannten eidgnoßen, gemeinlich oder ſonnderlich, die genannten vnſer getrüwen lieben eidgnoßen von Schaffhußen, in vnſern kriegen oder in reyßen, wie vorſtatt, dheineſt vmb ir hilff manen wurden, vnd ſy vns die ſchicken, oder ob ſy ſunſt vngemannt mit ir hilff zuo vnns kemen, des glich vnd ob ſy vnns, in irn kriegen, oder reyßen vmb vnſer hilff manent, oder ob wir Inen die vngemant ſchickennt, was dann in ſölichen kriegen oder reyßen, dar Inn wir dann zu Beiderſidt, mitt vnſern panern oder vennlinen, by ein andern ſind, an lannden an lütten, Stetten oder ſchloßen, zinſen rennten zöllen oder andern Herlichheitten, mitt der hilff gottes, durch ſy oder vnns, ye In genomen, oder erobert werden, oder ob ſölichs vber kurtz oder lanng, durch ſy vnd vns, wider zuo loßen geben wurde, daran ſöllen ſy als ein ander ortt, vnſer eidgnoſſchaft, vnder vns, nach antzal Irn teil nemen, vnd Inen die gelanngen,

Digitized by Google

wie wir eidgnoſſen das biſhar gegen ein andern früntlich gebrucht haben, 7. Ob ſich aber In ſolichen Iren, vnd vnſern kriegen oder reyſſen, dheineſt fugte, dz ſy vnd wir, vrſach halb, der ſelben kriegen, vnd zuo widerſtand vnſern vinden, Im veld, nitt bi ein andern ſin möchten, vud ſy oder wir, die vnſern an andern ortten, des kriegs, wider vnſer vind, haben vnd weren müſſdten, was dann da an landen an lütten herſchaften, vnd dem ſo vorſtatt, mitt gottes hilff, durch ſy oder vnns, allenthalb erobert vnd Ingenomen wirt, das alles ſol güttlich als obſtatt, vnder ſy, vnd vnder vns, eidgnoſſen geteilt werden, 8. wie och wir obgenannten eidgnoſſen, fürbaßhin zuo hilff in vnſern kriegen, die vorgenannten vnſer getrüwen lieben eidgnoſſen von Schaffhußen, mit Irm panner oder vennlinen, ye zuo vns zuo ziechen, manent, dem ſollen ſy getrüwlich nach gon, vnd alſo zuo vnns komen, 9. Vnd ob ſich in künfftigen zitten, dheineſt Begäb, das gott ewiglich wennde, das wir die obgenannten eidgnoſſen, von Stett vnd launden, vnſer eidgnoſſchaft, gemeinlich, oder einich ortt, vnder vnns inſonnders, mit den vorgenannten vnſern eidgnoſſen von Schaffhußen, oder die ſelben vnſer eidgnoſſen von Schaffhußen, mitt vns eidgnoſſen von Stett vnd landen, gemeinlich oder ſonnderlich einicherley ſtöſß vnd miſßhell, gewunnen, darumb ſol, zwüſchen vnns, dheinerley, vffrur fürgenomen werden, Sonnder ſöllen, wir dero zu Beiderſidt zu tagen komen, So bald der clagennd teil, mit Botten oden Brieffen darumb manett, Gen baden in ärgöw, vnd daſelbs yettweder teil, zwen erbar man zuo den dingen ſetzen, die bi Irn eiden, die ſy darumb, zuo gott vnd den heilgen ſchweren, vff verhörung Beider parthyen, die ſtöſß vnd ſachen, zu Minn oder recht, fürderlich vßrichten ſollen, vnd wie ſölichs die vier oder der merteil vnder Inen, ye vßrichten vnd erkennen, dabi ſol es beliben, 10. vnd ob ſich die glich teillennt, So ſöllen ſy bi den ſelben irn eiden, In wenndig vnſer eidgnoſſchaft, einen gemeinen man, der ſy in der ſach gmein vnd from Bedunckt, angennds zu Inen erkieſſen vnd nemen, der ſelb ſol als dann durch ſin herren vnd obern, darzu gewyßen werden, ſich mit den vieren, der ſach anzuonemen, vnd mitt ſinn eide zuoverpinden, Sölich ſachen, mitt den vieren wie obſtatt, fürderlich vßzuorichten, 11. Wir haben och in diſer ewigen punttnuſß eigenntlich berett, vnd beſchloſſen, das fürbaßhin, yettweder teil, vnd die ſinen, dem andern teil, vnd den ſinen, güttlich vnd früntlich, zuo gon laſſen ſol; veilen koff, on witter Beſchwärung, einicherley zöllen mit guotten trüwen one gefärd, wie von alter har komen iſt, 12. Wir die vorgenannten von Schaffhußen wöllen vns och fürbaßhin, mit dheinerley

gelüpten noch eiden, zuo nieman, witter verbinden, dann mit der obgenannten vnser getrüwen lieben eidgnoßen gemeinlich, oder der merteil vnder Jnen, ratt wißen vnd willen, doch vorbehalten, dz wir nach vnser ſtattrecht burger nemen mögen, diſer ewigen vereinung on ſchaden, 12. vnd ob wir yetzgenanten von Schaffhußen, wie vorſtatt mit yemands fürbaßhin zu krieg kämen, vnd vnns dar Jnne Beſtannde, friden, oder ſölich richtungen Begegnotten, da die obgenannten vnſer getruwen lieben eidgnoßen von Stett vnd landen gemeinlich, oder vnder Jnen den merenteil Bedüchte, das vns ſolich beſtannde, friden oder richttungen, nutzlich vnd erlich wären, die ſelben vffzuonemen, darJnn ſöllen vnd wollen wir Jnen güttlich vnd früntlich willigen, 13. wa es och durch einich vngefell, dartzuo käme, das vnder vnd zwüſchen vns der eidgnoſſchaft, es wäre eins oder mer ortten, Gegen vnd wider ein andern, kriegklich vffruor, wurden erwachßen, das gott ewigklich wöll verhütten, So mögen vnſer lieben eidgnoßen von Schaffhußen, durch ir Bottſchaft, ſich dar Jnn arbeitten, Sölich vffruor zweyung vnd ſpenn, hinzulegen, vnd ob aber ye nitt ſin möcht, So ſöllen ſy doch ſuß dheinem teil, hilfflich wider den andern teil anhanngen, Sonnder ſtill ſitzen, doch ir früntlichen mittlung wie vorſtatt, ob die erſchießen möcht, vnuerzigen, 14. Wir die obgenannten eidgnoßen von Stett vnd lannden, vnſer eidgnoſſchaft gemeinlich, vnd wir die vorgenanten vor Schaffhußen, haben och inſonderheitt, vns zu Beiden teiln, yettliche ſtatt vnd yettlichs lannd vnder vns, Jn diſer ewigen pünttnuß lutter vorbehalten, vnd behalten vns ſelbs vor, vorab, den heilgen ſtuol zuo rom, das heilig römiſch rich, als von des richs wegen, dartzuo all vnd yettliche vnſer gerichte, Statt recht, lanntrecht, geſatzte, fryheitten, guott gewonheitten, vnd alt harkomen, wie wir ſolichs von alter har, harbracht haben, alſo das wir zu allen teiln fürbaßhin, vnbekrenckt dabi bliben ſöllen, 15. vnd in diſen dingen allen, haben wir zuo Beiderſidt vßgeſcheiden, vnd vnder vns eigenntlich beſchloßen, Ob wir zuo Beiderſidt, vber kurtz oder lanng, zuo nutz vnd gutte, vns allen, einhellig vnd gemeinlich, zuo ratt wurden, Jn diſer pünttnuß, ettwas zuo meren zuo mindern oder zuo endern, das wir ſölichs wol thuon mögen, einhelligklich nach vnſerm gefallen, 16. vnd hiemitt ſol diß ewig vereinung vnd pünttnuß zu beiderſidt, für vns vnd all vnſer ewigen nachkomen fürbaßhin zuo künftigen ewigen zitten, By vnſern eren vnd guotten trüwen vnuerſert, ſtätt vnd veſt beliben, getrüwlich alſo zuo halten, vnd ſo dick wir fürbaßhin, in vnſer eidgnoſſchaft, ander vnſer geſchwornn pund bi eiden ernüwrent, So ſol

Digitized by Google

allwegen damitt diſer pund, vor den gemeinden erleßen werden, 17. vnd am lettſten ſo behalten wir vns zu beiderſidte lutter vor, alle vnd yettliche vnſer pünde, vereinungen vnd verſtenttnuſſen, So wir vor datumb dis brieffs, mit yemands ingangen ſind, vnd gemacht hand, das die vorgon ſöllen vngfarlich, vnd des alles zuo warem veſtem vrkhund, So haben wir die obgenanten eidgnoſſen, von Stetten vnd landen, namlich der Burgermeiſter, die Schultheißen Amman rätt burger lanntlütt vnd gantz gemeinden zuo Zürich Bernn Lucern Vre Schwitz Vnderwalden, ob vnd nid dem kernwald, Zug mitt dem vffern ampt, ſo dartzuo gehörtt, Glaruſß, Baßel, vnd fryburg vnd Solloturn, vnſer ſtetten vnd landen, anhangenden ſiglen, vns vnd vnſer nachkomen, des alles vnd yettlichs ſo obſtatt, zuo Binden vnd zuo Beſagen bewaren laſſen, desglich wir der Burgermeiſter ratt Burger vnd gantz gemeind, der Statt Schaffhußen, vnſer ſigel, vns vnd vnſer nachkomen, des och alſo wie obſtatt zuo Binden vnd vberſagen, an diſer brieff zwölff glich lutt gehenckt, die vns obgemelten eidgnoſſen von Stett vnd lannden, an yedes end einer, vnd dann vns von Schaffhußen, och einer worden iſt, Beſchechen vnd geben in der Statt Lucern vff ſant Laurentzen tag, nach criſtz gepurt fünfftzechenhundert vnd Im erſten Jar.

XVII.

Burg- und Landrechtbrief derer von Appenzell mit den VII alten Orten

vom 24. November 1411.

(Urkunden zu Zellweger's Geſchichte des Appenzelliſchen Volkes I. 2. S. 228 ff. Bundesrecht S. 183.)

1. Wir der Aman undt die Landtlüt gemeinklich des Landts zu Appenzell, thundt khundt allen denen die diſen Brieff ſechent, oder hörent leſen, daß wir mit gutem Rath, unnd ſinnlicher Vorbetrachtung ze nutz und ehren unſers landts, undt Lüten, undt frommung willen gemeinklich deß Landts der fürſichtigen weyßen deß Burgermaiſters, der Räthen und Burgern gmainklich der Stadt Zürich, deß Schultheißen, der Räthen, unndt Burgern gemeinklich der Statt Luzern, der Amman

Digitized by Google

unndt Lantlüten gemeinklich der Lendern Uri, Schwyz unndt Undterwalden, des Ammans, der Räthen unndt Burgern zu Zug, undt deß Ambts gemeinklich die gen Zug ghörent, unndt deß Amans unndt der Landtlüten gmeinklich zu Glaruß, Burger unndt Landtlüt worden ſindt, undt habent daß gmeinklich von Inen an unß gnomen, undt empfangen, mit denen gedingen alß hienach gſchriben ſindt. 2. Des Erſten, were das die obgenanten Stett und Waldſtett, ſy alle, oder under Inen dhein Statt oder Landt beſonder, nun oder hienach mit Jemandt wer der wäre, mißhell, oder krieg hettent, welliche ſtat, oder Landt dan der Krieg anrüert, unndt angeht, die dan die Andren Eydtgnoſſen ze manen handt, nach Ir Puntbrieffe Wyſunge, dieſelben hand auch den Gwalt unß vorgenante den Aman undt die Lantlüt ze Appenzell, oder den Amman beſonders ouch ze Hilff ze manen, undt ſöllent dan wir die von Appenzell denen ſo da gemant hant, undt ouch allen andren Iren Eidtgnoſſen, nach der Manung unverzogenlich undt ohne alle widerredt mit unſern Lyben, güotern undt macht, die wir dan ghaben mögent, zu Inen, oder anderſtwohin, dahin wir dann gemant ſindt, züchen, undt Inen beholffen, undt berathen ze ſinde, undt darzu unſer beſtes thun, Alß ob die Sach unßer wäre, ohn alle geverde, undt ſöllent ouch die Hilff genzlicher in unßren koſten thun, wie dikh daß ze ſchulden kombt, ohn der Eydtgnoſſen ſchaden ungfahrlich. 3. Were ouch daß wir die vorgenanten von Appenzell mit Jemandt wer die werent, iez oder hienach ſtöß, oder Krieg hettent, und uns dunkte, daß wir der Eydtgnoſſen Hilff nottürftig werent, daß mögent wir den vorgenanten Stetten, unndt Lendern durch unſere Botten, oder Brieff in Ir Rath verkünden, undt ze wüſſen thun, dunkt dan Ir Rath in Stetten, oder In Lendern, oder Ire Botten die dann hiezu gſchikt werdent, daß wir die vorgenanten von Appenzell, nach glegenheit der ſach von Inen Hilff nottürftig ſigendt, wie vil ſy uns dan bewaffnete Mannen von Iren Stetten, undt Lendren ze Hilff ſendent, daran ſöllent wir ein Vernüegen han, 4. unndt ſöllent wir dan den ſöldnern Ir Jedem alle tag vier krüz Plapphart ze ſold geben, all die wyl ſy in unſrem Dienſt ſindt, undt ſoll der ſold anfahen deß tags, ſo die Söldner von Iren Heüſeren ſcheident ohngefahrlich, 5. doch ſo hant die obgenanten Stett unndt Waldtſtett Inen genzlichen vorbhalten, undt ußgelaſſen, die Pündt, ſo ſy mit einanderen, und ouch vor dato diß Brieffs gethan handt, 6. Auch ſöllent wir die vorgenanten Lantlüth von Appenzell keinen Krieg nit anfachen, undt ouch ußerthalb der Eydtgnoßſchaft niemand In keinen weg nit behulffen noch berathen ſin, ohne der obgenanten Stetten,

Digitized by Google

undt Waldtſtetten Rath, wüſſen undt willen, ungefärdt. 7. Item umb geltſchulden undt umb ſölich ſachen ſoll Jedermann von dem Andern Recht nemen, an den ſtetten, undt In denen grichten, da der Anſprechig ſitzet und hinghört ungfarlich, 8. Aber ſin rechten gelten, oder Bürgen, mag Jederman verhefften, und verpieten, alß daß in der obgenanten Eydtgnoſſen Pünten iſt, verſchriben, umb Zinß, den mag Jedermann fordren, undt Inzüchen alß bißhar gwonlich gweßen iſt ohngefährde, 9. Were ouch daß wir die genanten Lantlüt von Appenzell die genanten Stett, unndt Waldſtett ſament, oder under Inen dhein Statt oder Landt beſonders umb Ir ehrbar Pottſchaft bitten, zu unſern Sachen ze rytten, die Botten ſoll man unß nit verſagen, doch daß dieſelben Botten In unſer Dero von Appenzell Koſten und ſchaden rytent, undt fahrendt, ohngefehrde, 10. wurde ouch die obgenanten Stett, undt Waldſtett hinnethin Jemer, mit ein Andren mißhellig, undt ſtößig, oder under Inen dhein Statt oder Land beſonder, daß Gott ewigklich wende, der ſtöße, oder mißhellung ſöllent wir die vorgenante Lantlüt von Appellzell unß in dhain wyß noch weg annemen, wan daß wir uff dwederem teil in den ſachen niemand hilfflich noch byſtendig ſin ſöllent, Eß wer dann daß wir unſer ehrbar Botten zu den Saachen ſchicktent, ob wir die mit früntſchaft vereinen möchtent, daß mügent wir wol tun ongfärd. 11. Item ſo hand dan wir die vorgenanten Lantlüt von Appenzell alle gemeinklich, undt under unß jegklicher beſonder, waß mannen oder knaben die 16 Jar undt elter ſindt, glert eydt zu Gott, uundt den Helgen mit uffgehepten Henden geſchworen, daß wir all, und die zu unß ghörent, undt jegklicher under unß beſonder, den vorgenanten Stetten, undt Lendren allen, oder dem mehrtheil Stetten, undt Lendern under Inen ghorſamb ſin ſöllent, ohn alle geverde, undt by denſelben unſern eyden hand wir glopt, undt verheiſſen Iren undt allen Iren Burgern, undt Landtlüten die jetzt zu Inen allen, oder zu dhainer Statt oder Land beſonders ghörent, oder hernach alſo zu Inen ghörtent, ſchaden warnen undt wenden, undt Ir ehr undt nuz ze fürdren, Alß verr wir könint, ohne argliſt, ungefärlich, 12. Es habent ouch die vorgenanten Stett, unnd Waldſtett Inen ſelbs mit bedingten Worten vorbehebt, undt ußgelaſſen, daß ſy gmeinklich, oder der merteil under Inen, oder Ir nachkomen, diße vorgeſchribne ſtükh, unndt beding, ſy alle oder jegklichs bſonder, mehren oder mindern mögent, wan ſy wellendt, undt ſy das nutz dünkt, ohne menklichs Irrung, undt widerredt, ungfahrlich. 13. Undt hierüber zu einem wahren undt veſten Urkundt aller diſer vorgeſchribnen Dingen, ſo habent

Digitized by Google

wir die vorgemelte von Appenzell unſers gmeinen Landts Inſigel gehenkt an diſen Brieff, der geben iſt an St. Cathrina Abendt Ao. 1411.

XVIII.

Bund der Appenzeller mit den VII alten Orten

vom 16. November 1452.

(Urkunden zu Zellweger's Geſchichte des Appenzelliſchen Volkes I. 2. S. 615. Bundesrecht S. 184.)

1. In Gottes Namen, Amen, Wir der Burgermeiſter, Schultheiß, Amman, Räth, Burger undt Lantlüt gemeinklich diſer benempten Stett und Lendren, mit Namen, Zürich, Luzern, Uri, Schwytz, Underwalden, Zug undt Glaruß Thundt khundt aller mengklich mit diſem Brieff, alß die ehrſamen, wyſen unſer ſonders gut lieb fründt der Aman undt die Landtlüt gmeinklich deß Landts Appenzell, daß eß jetzt 41 Jar iſt, eß ſich zu unß mit einem ewigen Burg und Landtrecht zu uns getan hattent, und ſo vill Zytt und Jaren unſer mit Burger undt Landtlüt geweſen ſindt, undt wir aber uns ſelbſt mit bedingten Worten vorbehept, daß wir gmeinklich oder der mehr Theil under uns oder unſer nachkhomen, die ſtükh undt geding darinn geſchriben, ſy alle, undt jr jegklichs beſonder mehren undt ändern mögendt, wan wir wellent, und unß daß nutz ſin bedunkt, ohne menklichs widerredt, alles nach luth der Briefen jn der obgenanten Zit drumb gſchriben, undt verſiglet, undt unß die von Appenzell mit allem Flyß gebetten hand, Jnen daß obgenant Burg undt Landtrecht abzuthun, undt Jnen daß ze beßern, undt mehren, alſo daß ſy unſer ewige Burger undt Landtlüt werint, daß wir ſy, und Jre nachkhomen, an deßelbigen Burg undt Landtrechtsſtatt, zu unſern ewigen Eydtgnoſſen nemmen, undt empfachen wellent, daß wir da von Jr ernſtlicher Pitt wegen, ſo ſy darumb an unß glegt hand, gmeinklich, undt einhelligklich daß obgenant Burg, undt Landtrecht abgetan, undt Jnen daß gebeſſert, und gemehret, alß wir daß nach deß genanten Artikelß in dem Burg undt Landtrecht Brieffen begriffen luth undt ſag ze thuende woll gewalt ghebt hand, Alſo daß ſy unſer ewig Burger undt Landtlüt gweſen ſindt, da habent wir ſy, undt all Jr ewig nachkhomen, an deßelben Burg undt Landtrechts ſtatt,

Digitized by Google

durch guten frid undt bschirmung willen, unser undt all unser nachkhomen, lybs und guots, ouch durch nutz, undt frommung willen gmeinklich deß Landts zu unsern ewigen eidtgnoßen angnomen undt empfangen mit solhem rechten geding, alß hienach geschriben statt. 2. Undt wir die vorgenanten von Appenzell verjächent offentlich daß wir die fürsichtigen, wysen die obgenanten Eydtgnoßen von Stetten undt Lendren unser sonders gut fründt, von unser ernstlich Pitt wegen, so wir darumb an sy glegt habent, gmeinklich undt einhelligklich daß obgenant Burg undt Landtrecht abgethan undt unß daß gebeßert undt gemehret, Als sy daß nach gsagtem Artikelß sag woll gwalt ghebt hand, undt unß, undt all unser nachkhomen, an deßelben Burg undt Landtrechts statt, zu Iren ewigen Eidtgnoßen empfangen hand mit rechtem geding dem ist also. 3. Deß Ersten Were daß die obgenanten Stett undt Waldstett, sy alle oder under Inen dhain Statt besonders nun oder hienach mit Jemand, wer der were, mißhell und Krieg hetten, welche Statt oder Landt unter Inen den vorgenanten Eydgnoßen dan solcher Krieg berüerendt, dieselben söllent dann Gwalt haben, uns die vorgenanten von Appenzell, Amman, Räth, und Landlüt, oder unsern Aman besonders, umb Hilff ze manen, und sollen wir die von Appenzell dem oder denen so dann gemant handt, nach der manung unverzogenlich undt ohne widerredt, mit unserm Lyb, gut und macht, die wir dan ghaben mögent, zu Inen oder anderstwohin dahin wir dan gemanet sind, züchen, undt Inen beholffen undt beraten sin, undt unser bestes thun, alß ob die Sach unser eigen were, getrüwlich und ohn alle gfaar, undt söllent ouch die Hilff gentzlich in unseren Kosten thun, wie dikh das ze schulden kombt, ohne der obgenanten unser Eydgnoßen schaden ungevarlich, 4. Were ouch daß die egenanten unser Eydgnoßen von Appenzell mit Jemandt, wer die werent jez oder hienach stöß, oder krieg gewunnend, und si bedunkte daß si unser Hilff nottürftig werent, daß mögent sy unß in Stett undt Lender mit Iren Botten oder Brieffen in unßer Rath verkünden undt zu wüßen machen, bedunkt dann unsern Rath in Stetten und Lendren oder die Botten, so wir darzu schicken werdent, daß sy nach glegenheit der sach unser nottürftig sigendt, dan so sollend wir den vorgenanten Eydtgnoßen von Appenzell unsere Brieff unverzogenlichen zusenden, und Inen mit guten trüwen bholffen, und berathen sin, undt wie vill wir Inen von unsern Stetten undt Lendren ze Hilff sendent, daran söllen die von Appenzell ein Vernüegen haben, undt solich Hülff söllent wir obgenante Eydtgnoßen Iren von Appenzell In unsren kosten thun. 5. Wir die obgenanten von Appenzell

ſöllent entgegen auch mit niemand keinen Krieg nit anfachen, ouch niemandt ußerthalb der Eidgnoßſchaft nit bholfen, noch berath ſin, ohne der obgenanten unſer Eidtgnoßen von Stetten und Lendern aller gemeinklich, oder der mehrtheil under Inen gut wißen und willen, ungevarlich. 6. Unndt wann daß wir mit jemandt zu Krieg käment, undt unß derſelb ſolich glych billiche recht böte, daß unſer obgenandt Eidgnoßen gmeinklich oder der mer teil, under Inen, betunkte daß es Inen und unß ehrlich were, der rechten eins uffnemen ſöltend, ſo ſöllent wir es thun, undt Inen darinn ghorſam, und gevölgig ſin, ohn widerredt, 7. Wir die von Appenzell noch üſer nachkomen ſöllent uns ouch ze niemand weder zu Herren noch Stetten, jetzt noch in künftiger Zytt, nit verbinden mit keinen glüpten, ohne der obgenanten Eydgnoßen wüßen und willen, ohne alle geverde. 8. Wurdent ouch die obgenanten Eydgnoßen van Stett und Lender, Jemer mit einander mißhellig, undt ſtößig, oder under Inen dehein Ort gegen dem Andren beſonder, daß Gott, wende, ſo mögent wir von Appenzell, durch unſere Bottſchaften die wir dazu ſchicken würdent, wol beſuchen, ob, wir ſy mit fründtſchaft mit einander richten möchtend, 9. möchte aber das nit gſin, waß der mehrtheil unſer Eydgnoßen fürnämt, daß ſollent wir auch fürnemen, mit Inen ob ſy unſer dazu begerend ohne alle widerredt, 10. Item ſo iſt umb Geldſchulden beredt, daß darumb Jedermann von dem andren Recht nehmen ſoll, an den enden, und gerichten da der Anſprechig gſeßen iſt, ohn geverdt. 11. Wir die obgenanten Stett und Lender habent unß hierinn vorbhalten undt ußgelaßen die Pünt, ſo wir vor dato diß Briefs gegen einander gmacht, und gethon hand, 12. ſo habent wir die obgenanten von Appenzell uns mit wüßen und willen der Eidtgnoßen obgenant, unß vorbehalten den durchlutigſten unſern gnedigen Herren den Römiſchen Keiſer oder König, welche je zu Zitten ſindt, undt das h. römiſch Rich, doch mit den rechten gedingten Fürworten, daß wir damit wider die ehr genanten Eydtgnoßen von Stett, und Lender, undt Ir nachkomen noch die Iren in gmein, noch inſonders darinnen nit ſin, noch wider ſy thun ſöllent, in kein wys ohn alle gevärde, 13. Alſo hand wir die Aman, Räth und Landtlüt gmeinklich und under unß jegklicher von Appenzell bſonder, Namblichen waß mannen old knaben die 16 Jar alt, und elter ſindt, glert eydt mit uffghebten Fingeren, und glerten worten geſchworen, zu Gott und den Helgen für unß, und unßer nachkomen, daß alles ſo hievor, undt hernacher von unß geſchriben ſtat, thrüwlich, waar, veſt und ſtätt ze halten, undt daß wir und all die zu unß ghörent, undt unſer jeglicher bſonder, und

Digitized by Google

all unſer nachkomen, den obgenanten unſern Eidgnoßen von Stett und Lendren allen, und dem mehrern Theil under Inen ghorſamb ſin, Ir nutz und ehr ze fürdren, ſchaden warnen, undt wenden, ohn widerredt, und ohne geverd, undt by unſeren guten trüwen, Iren Bürgern und Landtlüten ſo zu Inen ghörent oder hienach ghören werdent, als ver wir vermögent getrüwlich undt ungfarlich, all argliſt hierin gantz uß geſchieden. 14. Wir die obgenanten von Appenzell und all unſer nachkomen ſollent auch zu 10 Jaren, darvor oder darnach, wann das durch die egenanſten unſer Eydtgenoßen gemeinklich oder dem mehrern teil an unß zu thun gevordret würdt, oder ſo ſi das nutz und nottürftig ſin bedunkt, ſolich Eidt und Brief ſchwören, ernüweren, und mit unſren eyden befeſtnen, undt Inen darin ghorſamb ſin, ohn alle widerredt ohn gferde. 15. Wir die obgenanten Eydtgnoßen von Stetten und Lendren namblich, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden, Zug, Glaruß und Appenzell habent unß ſelbſt harin vorbhebt, daß wir all mit einandere diſe obgeſchribne ſtükh all in gmein, oder Ir jegklichs beſonder wol mögent endren, oder mehren, nach unſer aller notturft undt willen, wan wir des alle einhelligklich ze Rath werdent, undt eß unß nutz und fueglich ze ſin bedünkt, ohne Irrung, Intrag undt ohn gferde. 16. Und deß alles zu veſtem wahren Urkundt, ſo habent wir die vorgenanten Eydgnoßen von Stett, und Lendren unſer gmeinen Statt und Lender Inſigel offentlich gehenkt an diſen Brief acht glych die geben ſindt uf St. Othmars des h. Abbts Tag Ao. 1452.

XIX.

Die Eidgenoſſen nehmen Appenzell als ein Ort in den Bund auf

vom 17. Dezember 1513.

(Urkunden zu Zellweger's Geſchichte II. 2. S. 481 ff. Bundesrecht S. 186.)

1. In Gottes Namen Ammen. wann von dem Fall des Erſten Menſchen durch Lenge der Jarren vnd Verenderung der Zyth, die Sintligkeit der Vernunfft hinſchlicht deßhalb dann Not Iſt zu vnderrichtung vnd Ewiger gedächtnus den Künfftigen die Ding vnd ſachen,

Digitized by Google

So dann vnzerſtorlich ewig Bliben ſollen, der gezeügknuß ſchrifftlicher wahrheit ze befehlende Darumb ſo Köndend wir der Burgermeiſter die Schultheißen Amman Räth Burger Landlüt vnd ganz Gmeinden von Zürich Bern Lucern Vry Schweiz Vnderwalden ob vnd nidt dem Kernwald, Zug mit dem Vßeren Ampt ſo dann darzugehört, Glaruß Baſel Fryburg Solothurn vnd ſchaffhaußen an einem. Vnnd wir der Landt Amman Räth die Landlüt vnd ganz gmeind deß Landts zu Appenzell, am Anderen theil, allen vnd Jetlichen Menſchen, So diſen gegenwärtigen Brieff In Künfftigen Zyten Imer anſehend Leßend oder Hörend Leßen, Daß wir mit gutem Herzen ſolliche Fründtſchafft vereinigung vnd pündtnus Treüw vnd Liebe dar Inn vnßer vorderen vnd wir von alter harr mit ein anderen geweßen ſind. Vnd wie wir vnßere Hilff vnd byſtand Lybs vnd guts Inn allen vnßeren Nöten zuſammengeſezt, ſo vnß Byßhar woll erſchoßen hat, betrachtet daßelbig zu beharren, auch zu Troſt vnßeren Landen vnd Lüten, wir dann ſolliche Fründtſchafft vnnd Liebe zu mehren diſer ewigen gethreuwen Fründtſchafft vnnd Pündtnus mit einanderen Ingegangen ſind, vnd die alſo gegen ein anderen geſezt gemachet an- vnd vffgenommen Habend für vnß vnd all vnßer Ewig nachkommen In Meinung wie dann daß von wort zu wort Hernach geſchrieben Stadt. 2. Deß Erſten daß wir Beide theil ein anderen gethreuwlich Behollffen vnd Beraten ſein ſöllen, mit vnßerem Lyb vnd guth vnd wider menigklich ſo vnß an Landt vnd Lüthen an Lyb vnd guth, an Ehren an Freyheiten vnd an vnßeren Loblichen Harkommen fürohin vnderſtohn wurden zu bekrenken Krieg oder Schaden zufüegen one alle Hindernuß, vnnd geferd. 3. Alſo vnd mit ſolchen Rechten angedingen ob wir die obgenanten Eydtgnoßen gmeinlich oder dhein Ort vnder vnß ſonderlich fürbaß Hiemit Jeman zu krieg Kämen. Vnnd wir die vorgenannten vnßer gethreüwen Lieben Eydtgnoßen von Appenzell durch vnßer Boten oder verſiglet Brieff vmb Hilff mannen wurden als dick daß Beſchicht ſollend ſy vnß angänz vnd fürderlich mit ihrem Panner vnd Fändlinen wie wir deß begerend Ir Hilff vnd die Iren ſchickhen vnd daß thuon mit guoten Trüwen, In Irem eignen Coſten vnd waß vnd wie uil ſy vnß zu Zythen ſchickend deß ſollend vnd wollend wir vnß von Inen güetenklich Benüegen Laßen. 4. Deßglichen ob wir Die vorgenanten von Appenzell für Baß-Hin ouch mit Jemandts zu Krieg kämen, Vnd wir als vorſtadt die vorgenanten vnßeren getreüwen Lieben Eidtgnoßen von Steten vnd Landen, vmb Hillff vnnß ze thuond durch vnßere Boten oder verſiglet Brieff manen wurden Daß ſy vnnß Alß Dann ouch fürderlich mit den

Digitized by Google

Iren zu Hilff Kommen, Vff Iren eignen Coſten ſo dickh daß zu fählen kompt, vnnd waß vnd wie uil vnnß dieſelben vnßer Eidtgnoßen Je zu Zeithen ſchikhend deß ſollend vnd wellend wir vnß von Inen vnch güetenklich benüegen laßen, vnnd vnnß aller Threuw Ehre vnd guts zu Inen verſechen 5. vnd doch ſollend ſy vnß die Hilff ze thuon nit wyter ſchuldig ſein dann Innderr vnßer Landtmarchen, ſy theynend es dan gern, 6. Begäb ſich auch Dheyniſt Alß dick daß Beſchech, Daß wir zu Beiden ſyten gmeinlich oder Sonderlich von yemand wer Die wären angryffen oder vnderſtanden wurden an Landen an Lüten an Lyb an guth an Freyheiten oder vnnſeren alten Harkommen, zu bekriegen zu beſchadigen oder zu Bekränken, Darzu Dann vnnß zu beden ſyten oder ein Theil ganz Hilff Notürfftig wär Darinn ſollend wir vnnß zu beid ſyt, als getreuw Fründ vnd Eidtgnoßen, vnnß fürderlich mit vnſer Hilff gegen ein anderen Bewyßen vnd Halten, nach dem Je Die ſach ein geſtallt hat. Vnnd wir zu Beider ſyt, vnnd vnßer altforderen gedächtnus deß Jewelten Bißhar mit guten Threüwen gegen ein anderen Halten gebrucht vnd gethuon Habend, 7. vnd wir obgenanten Eydtgnoßen gmeinlich vnd ſonderlich Die genanten vnßer getreuwen Lieben Eydtgnoßen von Appenzell, In vnßeren Kriegen oder in reißen wie vorſtadt dheynſt vmb ihr Hülff manen wurden, vnnd ſy vnnß die ſchickhen oder ſy ſonſt vngemant mit ihr Hilff zu vnß Kommen, Deßglichen vnd ob ſy vnß In Iren Kriegen oder reißen, vmb vnßer Hilff manend, oder ob wir Inen die vngemanet ſchickend. Was dann In ſollichen Kriegen oder Reißen dar Inn wir Dann zu beiderſeit mit vnßeren Panneren oder fändline By ein anderen ſeyend an Land an Lüten an Stäten oder Schloßen Zinßen Renten Zöllen oder andere Herrligkeiten mit der Hilff Gottes durch ſy oder vnnß Jr Ingenommen, vnd eroberet werden oder ob ſolliches über kurz oder Lang durch ſy vnnd wider zulößen geben wurde Daran ſollend ſy allß ein ander ort Vnßer Eidtgnoſchafft vnder vnnß nach anzahl, Jhren Theil nehmmen. Vnnd Inen die gelangen wie wir Eidtgnoßen daß bißhar gegen ein anderen fründtlich gebrucht Habend. 8. Ob ſich aber In ſollichen Iren oder vnßeren kriegen oder Reißen füegte daß ſy vnd wir Vrſach Halb, Derſelben Kriegen vnd zu widerſtand vnßerer Fynden Im feld nit by ein anderen ſin möchtend, Vnd ſy oder wir die vnnßeren an anderen orthen deß kriegs wider vnßere find Haben vnd weren müeßen. Waß dann da an Landen an Lüten Herrſchafften vnd dem ſo vorſtat mit Gotes Hilff durch ſy oder vnß allendthalben eroberet vnd Ingenommen wurd Daß alles ſoll güetlich alß obſtadt vnder ſy vnnd Vnnder vnß Eydt-

Digitized by Google

gnoßen getheilt werden. 9. wie auch ob wir obgenannten Eydtgroßen [1]) fürbaß Hin zu Hilff In vnßeren kriegen Die vorgenanten vnnßer gethrüwen Lieben Eidtgnoßen von Appenzell mit Irem panner oder Fändlinen Je zu vnß ze ziechen mannen Dem ſollend ſy getrüwlich nachgohn vnd allſo zu vnß kommen, 10. vnnd ob ſich In künfftigen Zythen dheinſt Begab, daß Got ewiglich wende, daß wir die obgenanten Eydtgnoßen von Stet und Landen vnßer Eidtgnoſchafft gmeinlich oder einich orth, vnder vnß Inſonders mit den vorgenampten vnßeren Eydtgnoßen von Appenzell oder dieſelben vnßeren Eydtgnoßen von Appenzell mit vnß Eidtgnoßen von Stet vnd Landen gmeinlich oder ſonderlich Einecherley ſtöß vnd mißhell gewunen. Darum ſoll zwüſchend vnnß dheinen vffruhr fürgenommen werden, Sonder ſollend wir Dero zu bederſyt zu Tagen kommen. Sobald der Clagend theil mit Boten oder Brieffen darumb manet gen Baden im Ergöuw, vnd daſelbſt Jedtweder theil zwen Erbar man zu den Dingen ſezen die bey ihren Eiden, So ſy darumb zu Gott vnnd den Heilligen Schwerren vff verHörung Beider partheyen, die Stöß vnd ſach zu Minn oder Recht fürderlich vßrichten ſollen. 11. Vnnd wie ſolliches die vier oder der mehrertheil vnder Inen Je vßrichten vnd erkennen, Darbey ſoll eß belyben. 12. Vnnd ob ſich die glich Teilten. So ſollend ſy by denſelbig Iren Eiden. Innwendig vnnſerer Eidgnoſchafft einen gmeinen man, der ſich in der ſach from vnd gemein Bedunkt angänz zu Inen erließen vnd Nemmen Derſelbig ſoll auch alß dan durch ſin Herren vnd obern darzu gewißen werden ſich mit den vieren der ſach anzunemmen vnd ſich mit ſein Eid verbinden ſolliche ſachen mit den vieren wie obſtat fürderlich vßzurichten, 13. wurde Im aber Bedenkt oder Rathhabens Noth Ald der Clegten Reden widerreden vnd fürtrag vnnd deß Schrifftlichen vergriffs Begerte ſoll Im zugelaſſen ſin zu geben, Doch daß er, daß vorſtadt fürderlich vßrichte, vnnd weß ſy Je erkendt werde, Daß eß auch ohne Hinder Halten vnd Intrag darbey Bleibe; vnd den gemeinen man ſollend auch bede Partheyen In gmeinen Coſten Halten vnd Haben. 14. Wir Habend auch In diſſer Ewigen pündtnus Eigenlich Beredt vnd Beſchloßen, daß fürbaß Hin Jedtwedertheil vnnd die ſinen dem anderen theil vnd den ſinen güetlich vnd fründtlich zugohn Laßen ſoll Feilen Kouff ohne witere Beſchwärung Ainicherlej Zöllen ohne geferd wie von altem Har Kommen Iſt. 15. Wir die obgenanten von Appenzell, wöllen vnnß auch für bas Hin mit dheinerley gelüpten nach

[1]) Dieſe Stelle iſt in dem Zellwegeriſchen Abdruck aus Verſehen ausgefallen.

Digitized by Google

Eiden zu niemand wyter verbünden nach verpflichten, als auch dheinen Krieg für vnß ſelbs anfahen, dann mit den obgenanten vnſſeren gethreüwen Lieben Eydtgnoßen gmeinlich oder dem mehren Theil vnder Inen Rait wiſſen vnd willen, doch vorbehalten daß wir von Appenzell Landtlüt mögen annemen die by vnnß In vnßerem Land Seßhafft ſyen aber In allweg diſſer Ewigen vereinigung ohne ſchad. 16. Vnnd ob wir Jezgenanten von Appenzell, wie vor ſtadt mit Jemandts fürbaß Hin zu krieg kommen. Vnnd vnſſ dar Inne byſtand frid oder ſollich Richtungen Begegneten, da die obgenanten vnnßer getrüwen Lieben Eydtgnoßen von Steten vnd Landen gmeinlich oder vnder Inen der mehrer Theil Bedüechte daß vnnß ſollicher Byſtand oder Richtungen nuzlich vnd Ehrlich weren dieſelben vffzunemmen dar Inn ſöllend vnd wöllend wir Inen güetlich vnd fründtlich willigen. 17. Wo eß auch durch Einich vnfahl darzu Käme, daß vnder und zwüſchendt der Eidtgnoſchafft, Eß wäre Einß oder mehr Orten gegen vnd wider ein anderen krieglich vffruhr wurden erwachßen daß Got ewiglich well verhüeten. So mögend vnſſer Lieben Eidtgnoſſen von Appenzell durch ihr botſchafft ſich dar Inn Arbeiten ſolliche vffruhr zweyung vnd Spen Hinzulegen. 18. Vnd ob aber daß Je nit ſin möchte, So ſollend ſy doch ſonſt dheinen Theill Hilfflich wider den Anderen Theil anhangen. Sonnder ſtill ſizen, doch Ir fründtlichen mitlung wie obſtat, ob die erſchießen möcht vnuerzigen. 19. wir die Obgenanten Eidtgnoßen von Stet vnd Landen vnßer Eydtgnoſchafft gmeinlich, vnnd wir die vorgenanten von Appenzell Habend auch Inſonderheit vnnß zu beiden Theilen Jetliche Stat vnd Jegtlichs Land, vnd vnß In diſſer ewigen Pündtnus Luter vorbehalten vnd behalten vnns ſelbs vor, vorab den Heilligen Stul zu Romm dz Heillig Römiſch Rich von deß Richs wegen. Dar zu all vnd Jetlich vnßer Gricht Statrecht vnd Landtrecht geſezt fryheiten gut gewonHeiten vnd alt Harkommen wie wir ſolliches von alter Har Brucht haben. Alſo daß wir zu allen Theilen fürbaß Hin Onbekrenkt darby Blyben ſollen, 20. darzu behalten wir obgenanten von Zürich vnd Lucern vnns auch für daß Burgrecht ſo wir mit dem Gots Hauß Sant Gallen Habend, deßglichen behalten wir von Schwiz vnd Glarus vnß vor daß Landtrecht ſo wir ouch mit dem Gots Hauß Sandt Gallen Habend In allen Stucken vnd Artiklen Luth vnd Inhalt der Brieffen Hieuor darüber gmacht 21. vnd In diſſen Dingen allen Haben wir zu beder ſyt, vßgeſcheiden, vnnd vnder vnß Eigentlich Beſchloßen Ob wir zu Beiderſeits über Kurz oder Lang zu nuz vnd guth vnß allen einHellig vnd gmeinlich zu Rath worden In

Digitized by Google

diſſer Pündtnus etwaß zu mehren zu minderen oder zu Enderen Daß wir ſolliches woll Thuon mögend nach vnßerem geualen. 22. Vnnd Hiemit daß diße Ewige Einung vnd pündtnus zu bederſits für vnß vnd all vnßer Ewig Nachkommen. fürbaßhin zu Ewigen Ziten by vnßeren Ehren vnd guten Treüwen vnuerſert ſtät vnd veſtblibe auch gethreüwlich allſo gehallten werde. Iſt angeſehen ſo dick wir fürbaß Hin In vnßer Eidtgnoſchafft ander vnnßer geſchworen pündt by Eiden ernüwerend daß dann allwegen diſſer Pundt vor den Gmeinden erleßen, vnnd die obgenanten vnnßer Eidtgnoſſen von Appenzell, den ſchweren, vnnd wir übrigen ort den bygeſchwornen Eyden zu halten gepieten ſollen. 23. Vnnd am Letſten ſo behalten wir vnß zu Beiderſeits Luter vor, alle vnd Jetliche vnſſere Pündt vereinigungen vnd verſtandtnußen. So wir vor datum diß Briefs, mit Jemants Ingegangen ſind vnd gemacht Haben dz die vorgohn ſöllen. 24. Vnnd deß zu wahrem vnd veſtem vrkhundt, So haben wir die obgenanten Burgermeiſter Schultheßen Amman Rät Burger Landtlüt vnd ganz Gmeinden von Zürich, Bern, Lucern, Vrj, Schwiz, Vnderwalden Ob vnd Nid dem wald, Zug mit dem Vſſeren Ampt ſo darzu gHört, Glaruß, Baßel, Freyburg, Sollothurn, Schaffhauſen und Appenzell, vnßer Stet vnd Landen Inſigel offentlich an diß brieff henken laſſen vnnß vnd vnßer Ewig Nachkommen Daß alleß vnd Jetliches wie obſtadt zu binden vnd zu beſagende. Beſchechen vnd gegeben In der Stadt Zürich vff Sambstag nach Sant Lucye Tag nach Chriſti gepurt Taußent Fünff hundert vnd Im Dreyzechenden Jarr.

XX.

Ewiges Burg- und Landrecht der Abtei St. Gallen mit den Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus

vom 15. Auguſt 1451.

(Aus Tſchudi's Chronik II. S. 560. Bundesrecht S. 191.)

1. Wir Caspar von GOttes Verhengde Apt und der gemein Convent des Würdigen Gotzhuß zu Sant Gallen des Ordens Sankti Benedikti Coſtenzer Biſtum gelegen, dem Heiligen Stul zu Rom on alles Mittel Zugehörende, tund kund offenlich mit dieſem Brief allen die In

Digitized by Google

ſechent oder hörend leſen, gegenwirtigen und künfftigen Lüten, den es ze wüſſen notdürfftig iſt, daß wir in unſerm gemeinen Capittel offt und dick gar eigentlich betrachtet habend, daß wir und unſer Gotzhuß on Schirm der Weltlichen nit bliben noch beſtan mögen, und wo uns und unſerm Gottchuß Schirm und Troſt aller nutzlicheſt ze ſuchen ſige, damit unſer Gottshuß in Wirden, Eren und bi ſinen Rechtungen blibe und wir und unſer Nachkommen dem Allmächtigen GOtt und dem Wirdigen Himmel Fürſten Sant Gallen und Sant Othomarn darin deſter vollkommlicher und andechtigklicher gedienen möginb, und nach gar mengem getrungenlichen und ernſtlichem Rat, ſo wir offt und dick in unſerm Kapittel darumb gehept und ouch andrer unſrer Fründen und Gönnern und ouch aller der unſren, die uns unſrem Gotzhus zugehörend, Rates darin gepflegen habend, ſo habend wir nit anders finden können, denn daß uns und unſerm Gottshuß aller nutzlichſte ſige Schirm und Troſt ze ſuchen an die notveſten und fürſichtigen wiſen Burgermeiſter, Schultheiſſen, Amman, Räte und Gemeinden diſer nachgeſchribner Stett und Ländern, nemlich Zürich, Lutzern und Schwitz und Glarus als an die, die das Lob und Ere von dem Allmächtigen GOTT und der Welt ervolget habend, daß ſie Jre Gottshüſer und alle Jre Prieſterſchafft ſo redlichen ſchützend, handhabend und ſchirmend, daß ſi des gegen GOtt und der Welt Lob und Ere, und Jre Gottshüſer des Nutz habend. 2. Darumb mit Wolbedachtem Mute und ſinnlicher gründlicher Vorbetrachtung und gutem Rate unſer guten Fründen und Gönnern und ouch unſer ſelbs und aller der unſern ſo unſerm Gottshuß zugehörend, es ſigind, die von der Wyl oder ander wer oder wie ſi geheißen ſigind, niemand ußgeſcheiden, ſo habend wir für uns und unſer Gottshuß und alle unſere Nachkommen, und alle die unſern ſo unſerm Gottshuß zugehörend, oder künfftigklich jemer zugehören werdent, nieman hindan geſündert und Jr Nachkommen, durch unſer unſers Gottshuß unſern Nachkommen und aller der unſern und Jr Nachkommen, als ſi vor gelütert ſind und hinnach noch durchſcheidenlichen underſcheiden werdent, und gemeinlich des Lands Schirmung Frides, Ruwen und Guaden Nutzes und Frommung willen von den obgenanten unſern guten Fründen von Stetten und Länder der obgenanten Eydgenoſſen namlich Zürich, Lutzern, Schwitz und Glarus ein ewig Burgrecht und Landt-Recht an uns genommen und nemend das an uns in Krafft diß Briefs namlich mit unſer Statt Wyl im Turgöw, den Veſtingen, Yberg und Rorſchach, der Gerechtigkeit der Burgſäſſen, und ſunſt mit allen andern Schloſſen, Thälern Landen und Lüten, ſo wir jetz hand oder

Digitized by Google

hinfür gewünnend, namlich zwischend dem Bodensee und dem Zürichsee gelegen, nützit ußgenommen denne was in der obgenanten Eydgenossen Gerichten oder Gepieten gelegen ist. Mit den Worten, Stucken, Punkten und Artiklen, und sölichen rechten Gedingen, als hienach geschriben stat, dem ist also.

3. Item des Ersten, daß wir der obgenant Apt Caspar für uns und semlich unser Stett, Schlösser, Täler, Land und Lüt, so uns und unsern Vorfarn hand geschworn, jetz geschworen hand für sich und alle Ir Nachkommen liplich Eyde ze GOTT und den Heiligen semlich Burgrecht und Landtrecht mit obgenanten unsern Fründen von Stetten und Ländern, hinfür ewiglich ze halten, getrüwlich und ungevärlich, und das niemermer uffgeben noch davon ze tretten umb kein Sach und kein Sach niemer ze suchen noch ze werben weder durch uns noch durch jemand anders, noch niemand von unsers wegen, damit dieß Burgrecht und Landt-Recht abgethan und davon getreten möcht werden, in dehein Wise, so jemand erdenken kan oder mag, ungevärlich 4. Deßglich söllend alle die unsern die uns noch nit geschworen hand, und uns hinfür schwören werdend der obgenanten von Zürich, Lutzern, Schwytz und Glarus semlichen Eyde ouch schwören, on alle Widerrede, und gentzlich on alles Wiedersprechen, ohne Gevärde.

5. Und so dick ein nüwer Herr ze Sant Gallen wird, derselbig Herr und alle die sinen wie die hie obgemeldet sind söllend denn ze Stund semlich Eyde aber schwören und ernüwern, so dick das beschicht, on alle Widerrede und Intrag und gäntzlich on alle Gevärde.

6. Item daß wir obgemelter Apt von St. Gallen unser Convent und alle unser Nachkommen, mit der Statt Wyl den Vestingen Yberg und Rorschach und ouch mit der Gerechtigkeit unser Burgsässen den obgenanten unsern Fründen den Eydgnossen den benempten Stetten und Ländern gehorsam gewärtig und hilflich sin söllend, so daß ze Schulden kumpt, daß si unser bedurffend, zu allen Ihren Nöten inwendig den obgenanten Sewen in unser selbs Costen getrüwlich und ungevärlich.

7. Item daß die unsern von Wyl ouch Yberg und Rorschach und die Gerechtigkeit der Burgsässen, und alle andere unsere Stett und Schloß die wir hinfür gewunnend inwendig den Sewen und Kreisen der obgenanten Eydgnossen von Stetten und Ländern, offne Hüser sin söllend zu allen Iren Nöten, als dick und als vil das ze Schulden kumpt doch one derselben Schlossen merklichen Schaden, als ob dieselben obgenanten Eydgnossen von Stetten und Ländern Lüt darin legen oder

Digitized by Google

dardurch und harwider ſchicken wurdend, daß ſi denn Iren Pfenning beſcheidenlich zeren und die Stett und Schloß Inen hinwider umb beſcheidnen Kouff mit Eſſen und Trinken geben ſöllend on Gevärde.

8. Item, und ob wir obgenanter Apt unſer Convent, unſer Gotzhuß und die Unſern, oder unſer Nachkommen gemeinlich oder ſunderlich mit jemand Stöß hettend, oder gewunnend, die in diſem Burgrecht oder Landt-Recht nit begriffen werind und unſer Widerteil Recht butte uff die vorgenanten Eydgnoſſen von Stetten und Ländern, ſöllichs Rechten ſöllend wir ingan und uns am ſemlichen Rechten gäntzlich begnügen laſſen, und kein anders ſuchen und von dem Krieg laſſen, wenn wir des von den vorgenanten Stetten und Ländern ermant werdend.

9. Item, wenn ouch wir und unſer Nachkommen, oder unſer Gotzhuß der obgenanten Eydgnoſſen von Stetten und von Ländern Bottſchafft begerrend, die ſoll man uns nit verſagen, doch in unſrem Coſten und indret der Sewen und nit fürer.

10. Item daß ouch wir unſer Convent und unſer Gotzhuß ze Sant Gallen und alle unſere Nachkomen, bi unſern Herrlichkeiten Rechtungen und Fryheiten, und die von Wyl, Yberg und Rorſchach bi Iren Gerechtigkeiten fryen Zug, und die Gotzhuß-Lüt ouch bi Irem fryen Zug beliben ſollend, on Gevärde, und die obgenanten Eydgnoſſen uns, unſer Gotzhuß und unſer Nachkomen ouch die unſern von Wyl, Yberg und Rorſchach und Ir Nachkomen Inen getrüwlich laſſend bevolchen ſind, daß wir darbi belibend und uns in allen unſern Sachen Ir Beſtes und Wegeſts tun als andern Iren Burgern und Landt-Lüten und als ſi mit Iren Burgern und Landt-Lüten herkomen ſind, on alle Gevärd.

11. Und in diſem Burgrecht und Landt-Recht habend wir uns vorbehept unſern allerheiligſten Vatter und Bapſt und unſern gnedigiſten Herren den Römiſchen Keiſer und Künig was wir denen von Rechts oder unſern Gelüpten und Eyden wegen pflichtig ſind ze tunde, und ouch was die Geiſtlichkeit berürt, doch alſo daß diß Burgrecht und Landt-Recht von uns, unſern Nachkomen und allen den unſern fürbaßhin ewigklich getrüwlich gehalten werd, in Maſſe und hievor geſchriben ſtat, alle Gevärd, und Argliſt hierinn ganz ußgeſcheiden.

12. Und harüber ze warem veſtem ewigen Urkund und Gezügknuß aller obgeſchribner Dingen, habend wir obgenanten der Apt und der Convent unſer der Aptye und ouch des gemeinen Convents Inſigel für uns und unſer Nachkomen offenlich gehenkt an diſen Briefen vier glich dero jeglichen der obgenanten Oertern der benempten Stetten und Ländern einer geben iſt ze Pfäffikon am Zürichſee uf Zinſtag nechſt

Digitized by Google

nach unſer lieben Frowen Tag ze mitten Ougſten, ze Latin genant, Assumptionis, nach Chriſti Geburt, do man zalt vier zechen hundert und in dem ein und funffzigſten Jare.

XXI.

Vertrag der Schirmorte mit Abt Ulrich VIII. von St. Gallen

vom Jahr 1479.

(Aus dem Stiftsarchiv St. Gallen. Bundesrecht S. 192.)

1. In Gottes Namen Amen, WIr Vlrich von Gottes gnaden Abbt, öch Techan vnd aller Conuent gemeinlich des Gotzhuſes ſant Gallen, Das äne mittel dem Heiligen Stul zu Rom zugehört, ſant Benedicten ordens In Coſtenntzer Biſtum gelegen — Bekennen vnd Tund kunt allen vnd Jeden, die diſen brieff ſechent oder hörent leſen, Alsdann das Hochwirdig Gotzhus Sant Gallen vor ettlicher zitt mit burgrecht vnd lantrecht In Schutz vnd ſchirm der Strengen Nottueſten Für ſichtigen Erſamen vnd wiſen Burgermeiſter, Schultheſſen, Amman, Räten vnd gantzer Gemeinden der Nachuolgenden ſtetten und lendern Namlich Zürich, Lutzern, Switz vnd Glarus, zu ewigem Burger vnd lantman komen vnd vffgenomen iſt, lut der Bünden darüber vergriffen, vnd durch dieſelben an ſinen ehafften, lütten vnd gütteren mercklich geuffet vnd gebeſſert, och mit gantzen Trüwen gehandhabt worden, Das wir offt vnd zu Mengem male Hoch betrachtet vnd erwegen haben, Das wir durch ſölichen Teglichen ſchirm, Hilff vnd byſtand by vnſers erſtgeſeiten Gotzhus ehafften, Hochen vnd Nidern gerichten, zwingen vnd pennen, landen, lüten vnd güttern deſterbas beliben, beſtän, vnd dauon nit getrengt werden, Haben wir daruff die obuermelten vier ortt als liebhaber aller Chriſtlicheit vnd erberkeit mitt Hochem ernſtlichem vliß Trungenlich ankert vnd gepetten, Das ſy Nun fürohin zu ewigen zitten Einem Regierenden Herrn, appte, oder pfleger des geſeiten Gotzhuſes ſant Gallen, von den obgeſeitten ortten, vnd vſſer Iren Räten Einen Fürſichtigen, fromen, Redlichen vnd geſtandnen wiſen man zwey Jar an einandern weſentlich mit zweyen pferdten vnd einem knecht, In derſelben vier ortten namen vnd mit Irem gantzen vollmechtigen gewalt,

Digitized by Google

by einem Hern abbte oder pfleger, vnd von eines Herren wegen, aller ſiner lüten In Irer lantſchafft Hoptman heiſſen vnd zu ſin, Inn deſſelben gotzhus nutz vnd fromen mit biſtand, Hilff, Troſt vnd Rate, ze helffen, ze ſchaffen vnd fürzenemen vnd demſelben Hern abbte oder pfleger zu des Gotzhus nutz vnd fromen byſtendig vnd gehorſam ze erſchinen, Och In des Gotzhus Coſten futer vnd male, Nagel vnd yſen vnd dartzu einen Jerlichen ſold Namlich Fünfftzig Rinſcher guldin by Im ze halten vnd die zitt vßbeliben, 2. vnd wenn er des Hoptmans nit bedörffte, vnd der Hoptman begerte, das er Inn ein zitt heim lieſſe zu dem ſinen, das ein Herr Im das erloben ſölte, doch das er wider zu Im käm, als er mit Im verlieſſe oder wenn er Im darumb ſchribe, Och nach den zwey Jaren aber ein ſölicher von einem andern der obuermelten örttern ſo vil Jaren als obſtat gegeben vnd zugeordnet werden, 3. Alſo das es von Ortt ze Ortt vmbgän ſölle, Damit daſſelbig Gotzhus by ſinen lüten, Hochen vnd Nidern gerichten, zwingen, pennen, landen, chafftinen, güttern, gewaltſamy, gerechtikeiten vnd altem Herkomen beliben vnd beſtan mocht, geben, ordnen vnd zufügen vnd verſechen wöltint, das gedacht Gotzhus, ſine dienſtlüt, lehenlüt, Amptlüt vnd alle die ſinen dadurch in ſinem weſen zu behalten, Sölich vnſer gebitte vnd gutte meynung die obgeſchriben vier ortt mit geneigtem willen angenomen vnd ſölichs Jedem Hern appte oder pfleger allwegen vnd ewenklich In namen vnd mit vollem gewalt derſelben vier ortten, Och ſunſt mit allen obbegriffnen ſtucken vnd artickeln zu geben vnd vſſer Iren Räten mitzuteilen zugeſagt vnd verſprochen haben, 4. Sölicher mäß, daß ein Jeder, ſo dartzu geben vnd gefüget wirt, vor einem Hern Abbte oder pfleger einen gelertten Eyde zu gott vnd den Heiligen ſweren ſol, dieſelben zitt die zwey Jar vß dis wie diſer brieff lut vnd beſagt, zu halten, zu vollſtrecken vnd gnug zu tund, mit gantzen Trüwen vnd nach ſinem vermögen än alle geuerd. 5. Vnd des zu warem veſtem vnd ewigem vrkunde, So Haben wir obgemelter vlrich abbt, Techan vnd Conuente vnſer abbty vnd gemeines Conuents Inſigele für vns vnd alle vnſer Nachkomen offennlich gehenckt an diſen brieue, 6. Wjr die Burgermeiſter, Schultheſſen, Amman vnd Rate der obgenanten vier ortten, Bekennen vnd veryechen aller obgeſchribner dingen einer gantzen warheit, vnd das wir vns dadurch dehein witter gewaltſamy an dem genanten gotzhus vnd den ſinen, vnd an allem dem, das dartzu gehort, nit vnder ziechen ſollen, noch wellen, Sunder das gedacht gotzhus vnd die ſinen by Iren wirdikeiten, gewaltſamy, fryheiten vnd gerechtikeiten beliben ze laſſen getrüwlich vnd an alle geuerd, doch dem Burgrecht

Digitized by Google

vnd Lantrecht, ſo das vorgemelt Gotzhus ſant gallen Hieuor mit vns vnd wir mit Jm, Och dem lantrecht, ſo deſſelben Gotzhus Graffſchafft Toggenburg zu vns von Switz vnd Glarus hat, gantz vnuergriffenlich vnd äne ſchaden. 7. Vnd des zu warem vrkund vnd ewiger ſicherheit, So haben wir obgenanten vier ortt vnſere Jnſigel für vns vnd alle vnſer nachkomen och offennlich gehenckt Hartzu an diſen brieffe, Der geben iſt Jn des obgenanten Gotzhus Statt Wyl Jm Thurgow, am Mentag vor ſant Martins des Heiligen Biſchoffs tag von der gepurt Criſti getzellet Thuſent vierhundert Sibentzig vnd Nün Jare.

XXII.

Ewige Freundſchaft der Stadt St. Gallen mit den Orten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus

vom Jahr 1454.

(Aus Tſchudi's Chronik II. S. 576. Bundesrecht S. 194.)

1. Jn dem Namen der Hochloblichen Heiligen Dreifaltigkeit, des Vatters, des Suns und des Heiligen Geiſtes, Amen.

Ewig Ding und ewige Fründtſchafft ſoll man beſtätnen und befeſtnen mit Geſchrifft, umb daß wann des Menſchen Gedenken und Natur krank und blöde ſind, und in dem Louff des Zites vergangner und zergänglichen dingen bald vergeſſen wird, und darumb, daß diſe ewige Fründtſchafft einen guten Anfang gewinne, ein beſſres Mittel und das allerbeſte End, und daß ſöllicher Fründtſchaft zu ewiger Zit niemerme vergeſſen werde, So künden wir der Burgermeiſter, Schultheiſſen, Amman, Rät, Burger und Landt-Lüt gemeinlich diſer nachbenempten Stetten und Ländern, namlich Zürich, Bern, Lutzern, Schwitz, Zug und das uſſer Ampt ſo ze Zug gehört und Glarus und wir der Burgermeiſter, die Rät und Burger gemeinlich der Statt St. Gallen allen dien ſo diſen Brief anſechend, leſen oder hörend leſen, nun und hienach, daß wir gar eigenlich angeſehen und betrachtet haben, ſölliche Trüw, Liebe und Fründtſchafft, ſo unſre Vordern und ouch wir gar lange Zit miteinander gehept hand, und umb daß nun dieſelb Fründtſchafft zwüſchend uns mit guten Trüwen ewenglich beveſtnet und beſtät werde, ſo habend

wir mit gutem Willen, zitlicher Vorbetrachtung und gantzem einhelligem Rate, durch Nutz, Frommung, Schirms und Frtdens willer unser aller und aller unser Nachkomen Libs und Guts der vorgenampten unser Stett und Länder, ouch durch Nutz und Frommen willen gemeinlich des Landes ein ewige Fründtschafft mit einandern gemacht, und dero gegen einandern ingangen.

2. Also daß wir die obgenanten Eydgnossen von Stetten und Ländern die obgenanten Burgermeister, Rät und Burgere gemeinlich zu St. Gallen, und alle Jre Nachkomen zu unsern ewigen Eydgnossen genommen und empfangen hand und wir die obg. Burgermeister, Rät u, Burger gemeinlich zu St Gallen, siend ouch für uns und alle unsre Nachkomen der obgenanten Eydgnossen von Stetten und Ländern, Eydgenossen worden mit sölichen Worten und Gedingen als hienach an disem Brief eigenlich geschriben stat, dem ist also.

3. Deß ersten wäre daß wir die obge. Stett u. Waltstett alle oder under uns dhein Statt oder Land under uns den vorgeseiten dann semlich Krieg berürend u. angand, dieselben söllend dann Gewalt haben, uns vorgen. von St Gallen, Burgermst. Rät u. Burgere oder unsern Burgermeister besunder umb Hilff ze manen u. söllend wir dieselben von St Gallen dem oder denen so dann gemant hand, nach der Manung unverzogenlich u. on alle Widerrede, mit unsern Liben u. mit unserm Gut u. mit unser Macht, so wir dann gehaben mügend, zu Jnen oder anderst wohin, dahin wir dann gemant sind züchen, u. Jnen behulffen u. beraten sin, u. Jre Viend helffen schedigen u. darzu Jra Bestes u. Wegstes ze tun, als ob die Sach unser eigen Sach wäri, getrüwlich u. on alle Gevärde.

4. Und söllend ouch die Hilff gäntzlich in unserm Costen tun, wie dick das ze Schulden kumpt, one der obg. unser Eydgnossen Schaden ungevärlich.

5. Were ouch daß die obg. unser Eydgnossen von Sant Gallen fürbashin mit jeman wer der weri hie dißhalb dem Rhin, dem Bodensee u. dem Gebirg, Stöß oder Krieg gewunnind, u. si beduchte, daß si darumb unser Hilff notdürfftig werind, das mögend si uns in Stett u. Länder mit Jren Botten oder Briefen in unser Rät verkünden, u. ze wüssen tun, dann so söllend wir die vorgenampten Eydgnossen von Sant Gallen unser Hilff unverzogenlich zusenden u. Jnen mit guten Trüwen behulffen u. beraten sin, u. wie vil wir Jnen von unsern Stetten u. Ländern ze Hülffe sendend, davon söllend wir die obg. von S. Gallen ein Benügen haben u. semlich Hilff sollend wir die obg.

Digitized by Google

Eydgnoſſen den egenempten unſern Eydgn. v. S. Gallen in unſern Coſten tun, ungevärlich.

6. Wir die obg. von S. Gallen ſöllend ouch mit nieman keinen Krieg anfachen u. ouch uſſerthalb der Eydgnoſſſchafft, nieman in keinem Krieg nit behulffen und beraten ſin, one der obg. unſer Eydg. Stett u. Ländern aller gemeinlich oder des Merteils under Inen Rat, Gunſt, Wüſſen u. Willen, on alle Gevärde.

7. Und weri daß wir jetzgenanten von Sant Gallen mit jeman ützid ze ſchaffen hettend oder gewunnend u. uns der oder die vor Kriege ſo wir mit Im oder Inen zu kriegen kämind, ſoliche gliche völlige billige Recht buttind, daß unſere obgenampte Eydgnoſſen gemeinlich oder den Merenteil under Inen beduchte, daß es Inen und uns erlichen weri, daß wir der Rechten eins ufnemmen ſöltind, da ſöllen wir es tun, und Inen darin gehorſam und gevölgig ſin, one Widerreden.

8. Wir die obgenanten von Sant Gallen noch unſer Nachkomen ſöllend uns ouch nienan weder zu Herren noch zu Stetten, jetz noch in künfftigen Ziten mit verbinden, mit dheinen Gelüpten noch Eyden, one der obgenanten unſer Eydgnoſſen von Stetten u. Ländern, gemeinlich oder des Merteils under Inen, Rat, Gunſt Wüſſen u. Willen one Gevärde.

9. Wurdind ouch die obgenanten unſer Eydgenoſſen Stett u. Länder hinnethin jemer mit einandern mißhellig u. ſtößig oder under Inen dheine zwei Ort beſunder gegen einandern, das GOtt ewiglich wende, und mit ſinem göttlichen Friden und Gnaden darvor ſin welle, ſo mögend wir die obgenanten von Sant Gallen durch unſre Bottſchafft die wir darzu ſchickend, wol beſuchen ob wir ſi mit Fründſchafft mit einandern gerichten möchtind, möcht aber das nit geſin, was dann der Merteil unſer obgenanten Eydgnoſſen in denen Sachen fürnimpt, das ſollend wir mit Inen fürnemmen, ob ſi unſer darzu begerend, one alle Gevärde vnd Widerred.

10. So iſt umb Geltſchulden und umb ſemlich Sachen beredt, daß darumb jederman von dem andern Recht nemmen ſoll an den Enden und in den Gerichten, da der Anſprächig geſeſſen iſt und hingehört one alle Gevärde. Wol ſinen Rechten gelten oder Bürgen der Im darumb gelopt und verheißen hat, mag einer wol verhefften und verbieten, on alle Gevärde. Und umb Zins den mag jederman vordern und inziechen, als bißhar gewonlich geweſen iſt.

11. Fügte ſich ouch daß jemand wer der weri dheinen der Unſern der zu beiden Teilen gehört, angriffe oder beſchädigete on Recht, oder

daß jeman wer der weri mit dem oder denen wir beid Teil je ze schaffen hettind oder gewunnend, sich von uns beiden Teilen gemeinlich oder sunderlich glicher billiger Rechten nit begnügen lassen weltind, und daß der oder dieselben in unser Stett, Länder, Gericht oder Gebiet kommend den oder dieselben alle Jre Helffer und Diener, Jro Lib oder Jro Gut soll man hefften und angriffen und darzu tun, nach aller Notdurfft, daß si sollichen Schaden ablegind und widerkerind und dabi glicher billiger Rechten sich begnügen lassind unverzogenlich on alle Gevärde.

12. Were ouch daß jeman Todtschleg oder Frävel in unser beider Teilen, Stetten, Ländern, Gerichten Zwingen und Bännen begiengi, das soll und mag jetweder Teil in Stetten und Ländern richten nach Gewonheit u. Gesatzten und Rechten der Gerichten, da soliches geschicht, also daß diß Pündtnuß nieman darvon schirmen noch behelffen soll, in keinen Weg alles ungevärlich.

13. Sunderlich so ist hierin von uns beiden Teilen Stetten und Ländern beredt, und eigendlich vorbehept, daß wir beid Teil Stett und Länder alle unsre Stett, Schloß, Vestinen, Dörffer, Höf bi allen unsern und Jren Rechtungen, Fryheiten, Eehafftinen, alten guten Gewonheiten, Gerichten, Zwingen und Bännen bliben sollend, als wir und si harkomen sind und jederman harbracht hat doch daß dieser Pündtnuß allweg gnug beschech, alles ungevärlich.

14. Bescheche ouch daß wir die obgenanten von Stetten u. Ländern gemeinlich oder dhein Ort under uns besunder mit den obgenempten von Sant Gallen oder sie mit uns gemeinlich oder under uns deheiner Statt oder Land besunder, Stöß oder Mißhellung gewunnind, das GOtt lang wende, darumb so söllen wir beid Teil ze Tagen kommen gen Einsidlen und söllend wir die obgenampten Stett und Länder gemeinlich oder under uns eins besunder, so dann Stöß mit uns denen von Sant Gallen, oder wir mit Jnen hand, zwen erber Mann und ouch wir die von Sant Gallen zwen erber Mann umb semlich Stöß setzen, dieselben vier söllend dann schwören gelert Eyde ze GOtt, u. den Heiligen die Sach u. die Stöß unverzogenlich ußzerichten ze der Minn oder ze dem Rechten ob si die Minn nit finden möchtind und wie es die vier oder der Merteil under Jnen ze dem Rechten ußsprechend, das söllend wir ze beider Sit war und stät halten, ungevärlich.

15. Were aber daß die Vier so darzu geben, stößig wurdend, und sich glich teiltind, so söllend si bi den Eyden, so si der Sach halb geschworen hand, inwendig unser Eydgnoßschafft, Stetten und Ländern oder in der Statt ze Saut Gallen einen gemeinen Mann zu Jnen

Digitized by Google

erkieſen, und nemmen der ſi in der Sach ſchidlich und gemein duncke, und welichen ſi darzu kieſend und nemmend den ſöllend die in der Statt oder Land er geſeßen iſt, darzu wiſen ſich der Sach anzenemmen mit den Schid-Lüten und die unverzogenlich ze entſcheiden bi ſinem Eyde, den Er ouch darumb ſchwören ſoll nach Gelegenheit der Sach u. nachdem als Jne denn bedunckt recht und billich ze ſinde, und welichem Teil der Schid-Lüten er volget, das ſoll ouch das Mer ſin, und ſöllend ouch beid Teil dem nachvolgen, und gnug tun one Widerred ungevärlich und Jne des Eyds ſo er Jnen Jr Statt und Land geſchworen hat, erlaſſen und ledig ſagen, untz zu Ußtrag des Rechtens.

16. Wir die vorgenampten Stett u. Länder habend uns hierinne gäntzlich vorbehalten und ußgelaſſen das heilig Römiſch, Rich und Pündt, ſo wir vor datum diß Briefs gegen einandren gemacht, ouch den Geheiß und die Verſchribung, ſo wir vor datum diß Briefs gegen jeman getan hand.

17. So haben wir die obgenanten von Sant Gallen uns ſelbs hierinne vorbehalten und ußgelaſſen ouch das heilig Römiſch Rich. Und alſo habend wir die obgenempten Burgermeiſter, Räte und Burgern gemeinlich zu Sant Gallen und under uns jetlicher beſunder, namlich was Mannen und Knaben, die ſechzehen Jar alt und elder ſind gelert Eyde mit ufgehepten Vingern und gelerten Worten zu GOtt und den Heiligen geſchworen, für uns und unſer Nachkommen, das alles ſo hiervor und nach an diſem Brief von uns geſchriben ſtat, getrüwlich, war veſt, und ſtät ze halten, dem nachzegande, und gnug ze tunde.

18. Wir die jetzgenampten Burgermeiſter, Rät und Burgere gemeinlich zu Sant Gallen und alle unſere Nachkommen ſöllend ouch fürbaßhin je ze zechen Jaren darvor oder darnach ungevärlich wenn das von den obgenanten unſern Eydgnoſſen gemeinlich oder dem Merenteil under Jnen an uns ze tund ervordert wird, oder ſo ſi das nutz und notdürfftig ſin bedunckt, ſolich Eyd und Briefe ze ſchwören nüwern und mit unſern Eyden beveſtnen.

19. Wir die obgenempten Stett und Länder, Zürich, Bern, Lucern, Schwitz, Zug u. Glarus gelobend und verſprechend für uns und unſer Nachkomen bi unſern guten Trüwen an Eyds ſtatt, dem allem ſo wir dann nach dieſes obgenampten Briefs Lut und Sag unſern Eydgnoſſen von Sant Gallen und Jren Nachkomen ze tunde ſchuldig ſind getrüwlich ze tund und ze vollbringen on Widerred und on alle Gevärde.

20. Wir die obgenampten Eydgnoſſen Stett und Länder und wir die vorgenampten von Sant Gallen habend uns ſelber hierin luter vorbe-

halten und uſsgelaſſen, daſs wir alle mit einandern diſe obgeſchribne Stuck alle ingemein oder Jro etlichs beſunder wol mögend, endern, mindern, und meren, nach unſer aller Nodtdurfft und Willen, wenn wir deſs alle einhellegklich mit einandern ze Rat werdend, und es uns alle einhellegklich nuſslich und befügklich ſin bedunckt, one mengklichs Jrrung und Jntrag on alle Gevärde.

21. Und des alles ze warem veſtem, ſtätem, ewigen Urkund, ſo habend die obgeſchribnen Eydgnoſſen, Stett und Länder, Zürich, Bern, Lucern, Schwiſs, Zug und Glarus und Sant Gallen unſrer gemeinen Stetten und Ländern Jnſigel offenlich gehenkt an diſer Brief ſieben glich, die geben ſind uff donſtag nach dem heiligen Pfingſt Tag in den Jaren unſers Herren, tuſend vierhundert fünffzig und vier Jar.

XXIII.

Bund der XIII Orte mit Mülhausen

vom 19. Januar 1415.

(Aus dem Zürich. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 197.)

1. Jn dem Namen der heiligen loblichen dryualtigkeit des vatters Suns vnd des heiligen geiſtes Amen, Ewig ding, vnd Ewig fründtſchaft ſol man beſteten vnd beveſtnen mit geſchrift, Vmb das, won des mentſchen gedencke vnd natur, kranck vnd blöid ſind, vnd Jn dem louf des zites vergangnen vnd Zergengklicher ding, bald vergeſſen wirt, vnd darumb, das diſe ewige früntſchaft Einen guotten anfang gewinn, ein beſſer mittel, vnd das allerbeſt ennd, vnd das ſölicher früntſchaft zuo Ewiger zit niemer mer vergeſſen werde, So kündent vnd verJechent Wir die Burgermeiſter, Die Schultheiſſen Ammann Rätt Burger vnd landtlüt, gemeinlich diſer nachbenempten ſtetten vnd lendern, Namlich Zürich, Bern, Lutzern, Vry, Swytz, Vnderwalden ob vnd nid dem kernnwald Zug mit dem vſſern Ampt ſo darzuo gehört glarus baſel fryburg ſoloturn ſchafhuſen vnd appenzell, Eins, Ouch wir Burgermeiſter rät, die Zunftmeiſter vnd gantz gemeind, der ſtatt Mülhuſen, andren teils, Allen den So diſen brief anſechend leſend, oder hörend leſen, Nun vnd hienach, das wir, gar eigentlich angeſechen, vnd ſonderlich

betrachtot habent, ſölich trüw liebe vnd früntſchaft, So vnſer vordern vnd ouch wir, lange zit mit einandern gehept hand, vnd vmb das nun die ſelb früntſchaft, zwüſchent vns, mit guotten trüwen ewigklich beveſtnet vnd beſtet werde, So haben wir, mit guottem willen, Zitlicher vorbetrachtung, vnd gantzem einhelligem rat, durch Nutz fromen ſchirms vnd friden willen, vnſer aller, vnd aller vnſer nachkomen libs vnd guots der vorgenanten vnſer ſtett vnd lender, ouch durch Nutz vnd fromen willen, gemeinlich der landen, Ein ewig früntſchaft mit ein andern gemacht, vnd ſind dero gegen ein andern Ingegangen, Alſo das wir die obgenanten eidgnoſſen von ſtetten vnd lendern, die obgenanten Burgermeiſter rät Zunftmeiſter vnd gantz gemeind, zuo Mülhuſen vnd all Ir Nachkomen, zuo vnſern ewigen eidgnoſſen genomen vnd empfangen hand, Wir obgenanten Burgermeiſter rät, die Zunftmeiſter vnd gantze gemeind gemeinlich zuo Mülhuſen, Syend ouch, für vns vnd all vnſer nachkomen, der obgenanten eidgnoſſen von ſtetten vnd lendern, ewig eidgnoſſen worden, mit ſölichen wortten vnd gedingen, als hienach an diſem brief eigentlich geſchriben ſtät, dem iſt alſo, 2. Des erſten were das wir die obgenanten ſtett vnd lender alle, oder vnder vns, dhein ſtatt oder land beſonder, Nun oder hienach, mit Jemand wer der were, mißhellung vnd krieg hetten, oder gewunent, wöliche ſtatt oder land, vnder vns den vorgeſeiten eidgnoſſen dann ſölich krieg berürrend vnd angond, die ſelben ſöllent dann gewalt haben, vns die vorgenanten von Mülhuſen, Burgermeiſter rät Zunftmeiſter vnd gemeind, oder vnſern burgermeiſter beſonder, vmb hilff zuo manen, vnd ſöllent wir dieſelben von Mülhuſen dem oder denen, ſo dann gemant, Nach der manung vnuerzogenlich, vnd on alle widerred, mit vnſern liben, vnd mit vnſerm guot, vnd mit vnſer macht, die wir dann gehaben mügend, zuo Inen oder anderſwahin, dahin wir dann gemant ſind züchen, vnd Inen beholffen vnd beraten ſin, vnd Ir ſyend helffen ſchedigen vnd darzuo vnſer beſtes vnd wegſts thuon, als ob die ſach vnſer eigen ſach were, getrüwlich vnd on all geverd, vnd ſöllent ouch die hilff, gentzlich In vnſerm coſten thuon, wie dick das zuo ſchulden kompt, on der obgenanten vnſer eidgnoſſen ſchaden vngevarlich. 3. Were ouch das die obgenanten vnſer eidgnoſſen, von Mülhuſen fürbaßhin mit Jemand wer der were, ſtöß oder krieg gewunend, vnd ſi düchte, das Si darInn vnſer hilff notturftig werind, das mügend ſi vns In ſtett vnd lender mit Iren botten oder brieffen, In vnſer rät verkünden vnd zuo wüſſen thuon, dann ſo ſöllent wir vorgenanten eidguoſſen, den obgenanten vnſern eidgnoſſen, von Mülhuſen vnſer hilff vnuerzogenlich zuo ſenden, vnd Inen

mit guotten trüwen beholffen vnd beraten sin, 4. vnd wie vil wir Inen von vnsern stetten vnd lendern zuo hilff sendent, daran söllent wir die obgenanten, von Mülhusen, ein benügung haben; vnd sölich hilff söllen wir die obgenanten eidgnossen den egenanten vnsern eidgnossen von Mülhusen In vnserm costen thuon, vngeuarlich, 5. Doch söllen wir, die obgenanten von Mülhusen, mit niemant keinen krieg nit anfachen, vnd ouch niemand vsserthalb der eidgnoschaft In keinem krieg, nit behulffen noch beraten sin, on der obgenanten vnser eidgnossen stetten vnd lendern aller gemeinlich oder des merteils vnder Inen rat gunst wüssen vnd willen, on alle geverde, 6. Vnd were das wir die Jetzgenanten von Mülhusen mit Jemand vtzit zuo schaffen hettend oder gewunend vnd vns der oder die vor kriegen, oder so wir mit Im oder Inen zuo krieg kemend, söliche gliche völlige billiche recht butte das vnser obgenanten eidgnossen gemeinlich oder den merteil vnder Inen, bedüchte, das es Inen vnd vns erlichen were, das wir der rechten eines vffnemen söltind, so söllen wir es thuon, vnd Inen darIn gehorsam vnd gevölgig sin on widerred, 7. Wir die obgenanten von Mülhusen noch vnser Nachkomen, söllent vns ouch zuo niemand weder zuo Herren noch zuo stetten, Jetz noch In künftigen Zyten, nit verbinden, mit dheinen gelüpten noch eiden, on der obgenanten vnser eidgnossen von Stetten vnd lendern, gemeinlich oder des merteils vnder Inen rat gunst wüssen vnd will on geuerd. 8. Wurdint ouch die obgenanten vnser eidgnossen stett vnd lender hinachin Jemer, mit ein andern mißhellig vnd stössig oder vnder Inen dhein zwey örtter, gegen einander besunder, das Gott ewiglich wende, vnd mit sinem göttlichen friden vnd gnaden, dauor sin welle, So mögent wir die obgenanten von Mülhusen durch vnser botschaften, die wir darzuo schicktind, wol besuochen, ob wir si mit früntschaft mit einandern gerichten möchtind, 9. möchte aber das nit gesin, waß dann der merteil vnser obgenanten eidgnossen in den sachen fürnimpt, das söllent wir, mit Inen fürnemen, ob Si vnser darzuo begerend, on alle geuerd vnd widerred. 10. So ist umb geltschuld vnd vmb sölich sachen beredt, das darumb Jedermann von dem andern recht nemen sol, an den enden vnd In den gerichten, da der ansprechig gesessen ist vnd hin gehört, on all geuerd, Wol sinen rechten gülten oder bürgen, der Im darumb gelopt vnd verheissen hät, mag einer verheften vnd verbietten on all geuerd vnd vmb zins den mag Jederman vordern vnd In züchen als bißhar gewonlich ist gewesen on geuerd, 11. Befügte sich ouch, daß Jeman wer der were, dheinen der vnsern, So zuo beiden teilen gehört, angriffe oder beschedgote, on recht

Digitized by Google

oder das Si Jeman wer der were, mit dem oder denen wir beid teil, Jetz zuo ſchaffen hetten oder gewunen, ſich von vns beiden teilen, gemeinlich ald ſonderlich glicher billicher rechten, nit benügen laſſen wölten, vnd das der, oder die ſelben Jn vnſer ſtett, lender gericht, oder gebiet kemind den oder dieſelben, alle Jr helffer vnd diener Jr lib oder Jr guot ſol man heften vnd angriffen, vnd darzuo thuon, nach aller nodturft das Si ſölichen ſchaden ablegend vnd widerkerend, vnd dabi ſich glicher billicher rechten benügen laſſen vnuerzogenlich on alle geuerde. 12. Were ouch, das Jeman todſchleg oder freflinen Jn vnſer beider teil ſtetten vnd lendern gerichten zwingen vnd bennen begienge, das ſol vnd mag, Jetweder teil ſtetten vnd lendern richten, nach gewonheit geſetzt vnd recht der gerichten, da ſölichs beſchicht, alſo das dis püntnuſſe nieman dauor ſchirmen noch behelffen ſol, Jn keinen weg, alles vngeuarlich. 13. Sonderlich ſo iſt harJnn von uns beiden teilen ſtetten vnd lendern beredt vnd eigentlich vorbehept, das wir beid teil ſtett vnd lender aller vnſer ſchloß ſtett veſtinen, dörffer vnd höfe, bi allen vnſern vnd Jren rechtungen fryheitten ehaftinen alter guotter gewonheit gerichten zwingen vnd bennen beliben ſöllend, als wir vnd Si harkomen ſind, vnd Jederman harbracht hat, Doch das diſer puntnuſſe allwegen gnuog beſcheche alles vngeuarlich. 14. Beſcheche ouch das wir die obgenanten ſtett vnd lender gemeinlich, oder dhein ortt vnder vns beſonder mit den obgenanten von Mülhuſen oder Si mit vns, gemeinlich oder vnder vns dhein ſtatt oder land beſonder ſtöß oder mißhellung gewunnen, das gott lang wende, darumb ſöllen wir beid teil, zuo tagen kommen gen Baden Jn ärgöw, vnd ſöllent wir die obgenanten ſtett vnd lender gemeinlich oder vnder vns eins beſonder ſo dann ſtöß mit vns den von Mülhuſen oder wir mit Jnen hand Zwen erber man vnd ouch wir von Mülhuſen Zwen erber man vmb ſölich ſtöß ſetzen, die ſelben vier ſöllent dan ſweren gelert eid, zuo gott vnd den heiligen, die ſach vnd die ſtöß vnuerzogenlich vszerichten ze der minn oder ze dem rechten, ob ſi die minn nit finden möchten, vnd wie es die oder der merteil vnder Jnen zuo dem rechten vſſprechent, das ſöllend wir zuo beider ſit war vnd ſtet halten, vngeuarlichen. 15. Were aber das die vier ſo darzuo geben ſtöſſig wurdint vnd ſich glich teiltind, So ſöllend ſi, bi den eiden, So Si diſer ſach halb geſworn hand, Jnwendig vnſer eidgnoſſchaft ſtetten vnd lendern, oder Jn der Statt zuo Mülhuſen einen gemeinen man zuo Jnen erkieſſen vnd nemen, der ſi Jn der ſach ſchidlich vnd gemein dunckt vnd wölhen ſi darzuo kieſend vnd nemend, den ſöllent die, Jn der Statt oder land er geſeſſen iſt darzuo

Digitized by Google

wysen, sich der sach anzenemmen, mit den schidlüten, vnd die vnuerzogenlichen zuo entscheiden bi sinem eide, den er ouch darumb sweren sol, nach gelegenheit der sach, vnd nach dem als Inn dann bedunckt, recht vnd billich zuo sinde, vnd wölhem teil der schidlüten er volgt das sol ouch das mer sin vnd söllend ouch beid teil dem nachvolgen vnd gnuog thuon on widerred vngeuarlich, vnd Inn des eids, so er Inen Ir statt oder land gesworn hat, erlassen, vnd ledig sagen vntz zuo vßtrag des rechten. 16. Wir die obgenanten stett vnd lender haben vns hier Inn gentzlich vorbehalten, vnd vs gelassen das heilig Römsch rych vnd die pund vereynungen vnd verstentnussen, so wir vor datumb dis briefs gegen einandern, oder Jemand angenomen vnd gemacht haben, 17. So haben wir die obgenanten von Mülhusen, vns selbs ouch hierInn vorbehalten vnd vßgelassen das heilig römsch rich, 18. Vnd also haben wir, die obgenanten Burgermeister rät die Zunftmeister vnd gemeind gemeinlich zuo Mülhusen vnd vnder vns Jetlicher besonder Namlich was mannen vnd knaben, die sechtzechen Jar alt vnd elter sind gelert eid mit vfgehepten fingern, vnd gelerten wortten gesworn, zuo gott vnd den heiligen für vns vnd vnser nachkomen, das alles so hieruor vnd nach, an disem brieff von vns geschriben stät getrülich war vest vnd stät zuo halten, dem nach zuo gonde vnd gnuog ze thuonde. 19. Wir die Jetzgenanten Burgermeister Rat die Zunftmeister vnd ganze gemeind, gemeinlich zuo Mülhusen, vnd all vnser nachkomen sollent ouch fürbaßhin wenn vnd so offt die obgenanten vnser eidgnossen ander Ir pünd ansechen zuo sweren, oder das sunst von Inen gemeinlich ald dem merenteil vnder Inen an vns zethuond erfordert wirt, vnd si das nutz vnd guot beducht, disen vnsern pund mit vnsern eiden, ouch bevestnen vnd ernüwern. 20. Wir obgenanten stett vnd lender Zürich, Bern, Lutzern, Vry, Swytz, Vnderwalden, Zug, Glarus, Basel, Fryburg, Soloturn, Schafhusen vnd Appenzell, globend vnd versprechend für vns vnd vnser nachkomen, bi vnsern guotten trüwen, an eids statt, dem allem so wir dann nach dises obgenanten briefs lut vnd sag vnsern eidgnossen von Mülhusen vnd Iren nochkomen zethuonde schuldig sind getrülich zethuonde vnd zuouolbringen, on widerred vnd on alle geuerde. 21. Wir die obgenanten eidgnossen stett vnd lender, vnd wir die genanten von Mülhusen, haben vns selbs hierInn lutter vorbehalten vnd vßgelässen, das wir alle mit einandern, dise obgeschribne stuck alle In gemein, oder Ir Jegklichs besonder, wol mögend endern mindern vnd meren, nach vnser aller nodturft vnd willen, wenn wir des alle ein helligklich mit einandern zuo rat werdent, vnd es vns all einhelligklich

Digitized by Google

nutzlich vnd fügklich ſin bedunckt, on mengklichs Irrung vnd Intrag, on all geuerd, 22. Vnd des alles zuo warem veſtem ſtetem, ewigem vrkund, So haben wir die obgeſchribnen eidgnoſſen ſtett vnd lender Zürich, Bern, Lutzern, Swytz, Vnderwalden, ob vnd nid dem kernwald, Zug, Glarus, Baſell, Fryburg Soloturn Schafhuſen vnd Appenzell ouch Mülhuſen vnſer Stett vnd lender Inſigel, offenlich gehenckt an diſer brieffen viertzechen glich, die geben ſind, Zürich, am Nüntzechenden tag Monats January Nach der gepurt Criſti vnſers lieben Herren, gezalt fünftzechenhundert vnd fünftzechen Jar.

XXIV.

Bund der XIII Orte mit Rottweil

vom 6. April 1519.

(Aus dem Zürcher. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 197.)

1. In dem namen der heligen loblichen drinaltigkeit gott des vatters, gott des ſunes vnd gott des heiligen geiſtes amen. Ewig ding vnd ewige fruntſchafft ſol man beſteten vnd beveſtnen mit geſchrifft, vmb das won des mentſchen gedencke von natur kranck vnd blöid ſind vnd In dem louf des Zytes vergengklich, vnd wirt ouch zergengklicher dingen bald vergeſſen, vnd darumb das diſe ewige fruntſſchaft einen guoten anfang gewynn, ein beſſer mittel, vnd das aller beſt end, vnd das ſölicher fruntſchafft zuo ewiger zyt niemer mer vergeſſen werd, So kundent vnd veryehend wir die Burgermeiſter, die Schultheiſſen Amman Rät burger vnd landtlüt gemeinlich diſer nachbenempten ſtetten vnd lenndern Namlich Zürich Bern Lutzern Vri Schwitz, Vnderwalden ob vnd nidt dem kernwald, Zug mit dem vſſern ampt ſo darzuo gehört, Glarus Baſel, Fryburg Soloturn, Schafhußen vnd Appentzell eins, Ouch wir der Burgermeiſter die Ret Zunfftmeiſter vnd gantze gmeind der ſtatt Rotwyl anndernteyls, allen denen ſo diſen brief anſechent, leſſend, oder hörend leſen, nu vnd hyenach, das wir gar eigentlich angeſehen, vnd ſunderlich betrachtet habent, ſölich trüw liebe vnd früntſchafft, ſo vnſer vordren vnd ouch wir, lange zyt mit einander gehept

hand, vnd vmb das nu dieſelb früntſchafft zwüſchent vns mit guoten trüwen, ewigklich beveſtnet vnd beſtet werde, So habent wir mit guotem willen zitiger vorbetrachtung vnd gantzem einhelligem rat, durch nutz frommen ſchirms vnd fryden willen vnſer aller, vnd aller vnſer nachkomen libs vnd guots der vorgenanten vnſer ſtett vnd lennder, ouch durch nutz vnd frommen willen gemeinlich der lannden, ein ewige früntſchafft mit einannder gemacht, vnd ſind dero gegen einander Ingegangen, Allſo das wir die obgenannten eidgnoßen von ſtetten vnd lenndern, die obgenanten Burgermeiſter Rät Zunftmeiſter vnd gantze gmeind zuo Rotwyl vnd all Jr nachkomen, zuo vnſern ewigen eidgnoßen angenomen vnd empfangen hand, Wir obgenanten Burgermeiſter Rät die Zunftmeiſter vnd gantze gmeind gemeinlich zuo Rotwyl ſyent ouch für vns vnd all vnſer nachkomen, der obgenanten eidgnoßen von ſtetten vnd lenndern ewig eidgnoßen worden, mit ſölichen worten vnd gedingen, als hyenach an diſem brief eigentlich geſchriben ſtat, dem iſt allſo. 2. Des erſten were das wir die obgenanten ſtett vnd lennder alle, oder vnder vns kein ſtatt oder land beſonder nu oder hyenach mit yemand wer der were, mißhellung oder krieg hettind oder gewunnint, wölche ſtatt oder land vnder uns den vorgeſeiten eidgnoßen, dann ſölich krieg berürrend vnd angond, dieſelben ſöllent dann gwalt haben, vns die vorgenanten von Rotwyl Burgermeiſter ret vnd burgere, oder vnſern Burgermeiſter beſunder, vmb hylf zuo manen, vnd ſöllent wir dieſelben von Rotwyl, dem oder denen, ſo dann gemandt hand, nach der manung vnuerzogenlich vnd on alle widerred, mit vnſern liben vnd mit vnſerm guot, vnd mit vnſer macht, die wir dann gehaben mugent, zuo Jnen oder annderſchwahin dahin wir dann gemandt ſind zühen, vnd vnd Jnen beholffen vnd beraten ſin, vnd Jr fyend helffen ſchedigen, vnd darzuo vnſer beſts vnd wegſts thuon, als ob die ſach vnſer eigen ſach were, getrülich vnd on all geuerd, vnd ſöllent ouch die hylf gentzlich Jn vnſerm coſten thuon, wie dick das zuo ſchuldenn kumpt, on der obgenanten vnſer eidgnoßen coſten vnd ſchaden vngeuarlich. 3. Were ouch das die obgenanten vnſer eidgnoßen von Rotwyl fürbaßhin mit yemand wer der were, von Jrs Zircks vnd Jrer oberkeit wegen wie dann ein ſtatt Rotwyl das diſer zyt dat dis briefs Jnnhends hat, oder das ſy daran vnd darJnn oder ſuſt Jn anderweg yemas gewaltigklich vnd wider recht bekrencken vnd von dem Jren trenngen wöllt, ſtöß ald krieg gewunnint, vnd ſy düchte das ſy darJnn vnſer hylf notdurftig werrint, das mügent ſy vns Jn ſtett vnd lennder mit Jren botten oder briefen Jn vnſer ret verkünden vnd zuo wüſſen thuon, dann ſöllent wir

Digitized by Google

die vorgenanten eidgnoßen, den obgenanten vnſern eidgnoßen von Rotwyl vnſer hylf vnuerzogenlich zuoſennden vnd Jnen mit guoten trüwen beholffen vnd beraten ſin vnd ſy by dem Jren Jn dem Zirck vnd Jn der maß wie obſtat ſchützen ſchirmen vnd handthaben, vnd wie vil wir Jnen von vnnſernn ſtetten vnd lenndern zuo hylf ſenndent daran ſöllent wir die obgenanten von Rotwyl ein benügen haben, vnd ſölich hylf ſollent wir die obgenanten eidgnoßen, den bemellten vnſern eidgnoßen von Rotwyl Jn vnnſerm coſten thuon vngeuarlich, 4. Wir die obgenanten von Rotwyl ſöllent ouch mit niemand keynen krieg anfahen, vnd ouch niemant vſſerthalb der eidgnoſchaft Jn keinem krieg beholffen noch beraten ſin, on der obgenanten vnſer eidgnoßen ſtetten vnd lendern aller gemeinlich, oder des merteyls vnder Jnen rat gunſt wüſſen vnd willen, 5. ob aber wir die von Rotwyl ylend mit roub oder ſuſt beſchediget, oder angegriffen wurdint, mugent wir mit friſcher tat nachylen, vnd vns der gegenwör gebruchen dem vnſern Jn zuokomen vnd dannenthin wyter mit der obgenanten vnſer eidgnoßen ſtett vnd lennder rat vnd gefallen handlen on geuerd. 6. Vnd wenn ouch ſach iſt, das ſich krieg erhebent, vnd wir beidteil mit einanndern darJn zühent vnd man ſold git oder pudten, dann ſol vns den von Rotwyl oder den vnnſern mitgeteilt werden wie anndern vns den eidgnoßen mitgeteilt wirt, nach anzal der lüten vnd gelegenheit vnd geſtallt der ſachen vnd henndlen, 7. Vnd were das wir die yetzgenanten von Rotwyl mit yemas vdtzit zuo ſchaffen hettind oder gewunnint, vnd vns der, oder die, vor kriegen, oder ſo wir mit Jm oder Jnen zuo kriegen kämint, ſöliche gliche völlige billiche recht butte, das vnſer obgenanten eidgnoßen gemeinlich oder den merteil vnder Jnen bedüchte, das es Jnen vnd vns erlichen were, das wir der rechten eines vffnemen ſölltind, ſo ſöllend wir es thuon, vnd Jnen darJnn gehorſam vnd gevölgig ſin on widerred. 8. Wir die obgenanten von Rotwil noch vnſer nachkomen, ſöllent ouch vns zuo niemand weder zuo herren noch ſtetten yetz noch Jn künfftigen ziten verbinden, mit keinen glupten noch eyden on der obgenanten vnſer eidgnoßen von ſtetten vnd lenndern gemeinlich oder des merteils vnder Jnen rat gunſt wüſſen vnd willen. 9. Wurdint ouch die obgenanten vnſer eydgnoßen ſtett vnd lennder hynachin yemer mit einannder mißhellig vnd ſtößig, oder vnder Jnen kein zwey örter gegen einannder beſunder, das gott ewiglich wennde, vnd mit ſinem götlichen frid vnd gnaden darvor ſin wölle, ſo mugent wir die obgenanten von Rotwyl durch vnſer botſchaften die wir darzuo ſchicktind wol beſuochen ob wir ſy mit früntſchaft, mit einander gerichten möchtind, 10. möchte

Digitized by Google

aber daß wir gesin, was dann der meritel unser eidgenossen eidgenossen In den selben stetten, daß sölcher nit mit Inen sürnemen, ob sy vnser burgse begerend, an all gevard vnd widerred. II. Wir die obgenannten von Rotwyl vnd vnser nachkomen sölend vnd wöllend nach mitsagen vnserm lieben eidgenossen stetten vnd landeren gemeinlich vnd sunderlich gewerig vnd gehorsam sin trüwlich vnd on gevarlich, vnd Inen die statt Rotwyl offen lassen sin zur allen Inen nütz gelegenen vnd sachen, wo Inen gefelt, darkomb zuo zühen vnd wider herkomb, wie Inen daß fürlich vnd eben sy, on widerred, vnd Inen vnd sy gelt beschedenen kauff vnd essen brinken vnd anderd so sy notwendig sind gehept. Desgelichen sölend wir eidgenossen statt vnd landher vnsern eidgenossen von Rotwyl, darunder auch thuon, vnd sy bernuwen vnd halten wie vor stadt. III. Gevagte sich vnd, daß vemen vnser vor vnser, syen den der vnseren so zue beiretenden gehört angriffe, oder beschedigen, an recht, oder daß sy jemen wer der were, mit dem oder denen wir nit bestand zeig zue schaffen hetten oder gewinnen, sig von vns widerstanden, gemeinlich all sunderlich gschier büschser rechten nit benügen lassen wölten, vnd daß der oder dieselben In vnser statt kemder gericht oder gepiet, beroubt, der oder dieselben, alle, zu helffen vnd bistand zue ist oder gnad sol man helffen vnd angesin, vnd darzue thuon nach aller notturfft, vnd by solchen stucken allegklich vnd widerstreben vns sich by by gelider schicken rechten benügen lassen vnuergwaltiget vnd an all gnarde. IV. So ist vnd gestifftet vnd vns vnd solchen zuo bessern, daß darvmb verbrieven von den andren recht vermuren sol an den enden vnd In den gerichten da der angesprochen ist, vnd by dem gericht an all gnarde, wol syen Inen rechten gelüten oder bürgen, der Inn darvmb gelopt vnd verbürgen sol, vnd wenn der verbrieft recht vermuret ist an all gnarde, vnd vnd sind den man, yederman vorderen, vnd Innen als billig gewonlich ist gewesen an gnaden, Doch vorbehlich stuket besten Gerichts vnd bergliche sachen, die sollend gericht vnd benempt werden, vnd gewonheit gehept vnd recht, der gerichten vnd vberlouten, da sy lieb beschehent oder gestellent, alle dad die pündtnuß, darvon nirnad sol kommen noch beschehen In keinen weg. VI. Gmeinlich ist es vnd von vns beiden syten bewilt vnd eigentlich vorbehept, daß dehe statt vnd gebiet, dehe vogt vnd herr, dehe vogtye hat, In In dier pündtnuß sy, by allen Inen redlichen freyheiten vnd stetten allen gnaden gewonheiten, gerichten zwingen bennen, vnd herlichen, stellent bliben, alle by sölcher vnd In dir pündtnuß sin sunen, vnd ein yeder hat harinnebt, doch vnd hier vnder vnsnemen In allweg gnug beschehe. VII. Es sol vnd

entwederer teil, vff den anndren noch die sinen kein nüwerung mit Zöllen noch anndrem nit leggen, noch fürnemen, besonnder das gehallten werden wie bißhar, vnd mit sonderheit so sol ein statt Rotwil vnd die Iren mit zol vnd gleit ouch anndrem derglich In tütschen vnd weltschen lannden gehallten werden, als annder wir eidgnoßen vnd die vnsern, so fer die brief vnd gerechtigkeit, die wir eidgnoßen von stetten vnd lenndern gegen yemas habent das mügent erliden, vnd zuolassen 16. vnd namlich sol Jederr teil dem anndren feilen kouff lassen zuo komen on geuarlich vffhallten vnd beschwerd. 17. Beschehe ouch das wir die obgenanten stett vnd lennder gemeinlich, oder kein ort vnder vns besunder, mit den obgenanten von Rotwyl, oder sy mit vns gemeinlich, oder vnder vns kein statt oder land besunder, stöß oder mißhellung gewunnint, das gott lang wennde, darvmb söllent wir beid teyl zuo tagen komen gen Baden In Ergöw, vnd söllent wir die obgenanten stett vnd lennder gemeinlich oder vnder vns eins besunder so dann stöß mit vns den von Rotwyl, oder wir mit Inen hand, zwen erber man, vnd ouch wir die von Rotwyl zwen erber man vß vnsern reten vmb sölich stöß setzen, dieselben vier söllent dann schweren gelert eyd zuo gott vnd den heligen, die sach vnd die stöß vnuerzogenlich vß zerichten ze der mynn oder ze dem rechten, ob sy die mynn nit fynnden möchtind, vnd wie es die vier oder der merteil vnder Inen, zuo dem rechten vssprechent, das söllent wir zuo beidersidt war vnd stet hallten, vngeuarlichen. 18. Were aber das die vier, so darzuo geben stößig wurdint vnd sich glich teyltind, so söllent sy by den eiden, so sy der sach halb geschworen hand, In der statt ze sant Gallen oder In der statt Mülhußen vß den kleinen Reten daselbs, einen gmeynen man zuo Inen erkießen vnd nemen, der sy In der sach schidlich vnd gmein bedunckt, vnd wölichen sy dar zuo kießend vnd nemen, den söllent die In der statt da er genomen wirt, darzuo wyßen sich der sach anzenemen, mit den schidlüten, vnd die vnuerzogenlich zuo entscheiden by sinem eyd den er darvmb schweren sol, nach gelegenheit der sach vnd nach dem als Inn dann bedunckt recht vnd billich sin, vnd wölichem teil der schidlüten er volget, das sol ouch das mer sin, vnd söllent ouch beidteil dem nach volgen vnd gnuog thuon on widerred vngeuarlich, vnd Inn des eyds so er Inen oder Ir statt geschworn hat erlassen vnd ledig sagen vntz zuo vßtrag des rechten. 19. Wir die obgenanten stett vnd lender habent vns hyerInn gentzlichen vorbehalten vnd vßgelassen vnnsern heligen vatter den Babst, vnd den heligen Römischen stuol zuo Rom, ouch das helig Römisch rich, die pündt so wir vor datumb dis briefs gegen ein-

Digitized by Google

ander hand, das loblich huß öſterrich vnd all annder gegen denen wir vns verbunden vnd verſchriben habent. 20. So habent wir die obgenanten von Rotwyl vns ſelbs hyerInn vßgelaſſen vnd vorbehallten, vnſern heligen vatter den Babſt, den heligen Römiſchen ſtuol zuo Rom, das helig Römiſch Rich, vnd ſin hoffgericht by vns, vnd das loblich huß öſterrich ſo lang dieſelb pündtnis mit dem huß öſterrich weret vnd ſich vff den achtenden tag des monats octobers, ſo man der mindren zal nach der gepurt criſti zellt viertzig vnd ſechs Jar vßgan vnd enden wirt. 21. Vnd Inſonderheit iſt von bemellts hofgerichts wegen beredt, das wir eidgnoßen ſtett vnd lennder, ein ſtatt Rotwyl, vnd vnſer eidgnoßen daſelbs, davon mit gwalt vnd on recht nit wöllen laſſen trenngen, beſonnder ſy daby ſchützen ſchirmen vnd handthaben, vnd mit lutrem geding ſo ſol bewederer teil noch die ſinen, noch die Im zuo verſprechen ſtond, den anndren mit ſölichem hofgericht vfftryben noch bekümbren beſunder yederman das recht ſuochen vnd bruchen, wie vor gelütret iſt, 22. vnd ob yemas der vns beydenteilen nit zuogehörig noch verwandt were, vnderſtünde vns ſtett vnd lennder ſamentlich oder ſunderlich, oder die vnſern, vnd die vns zuo verſprechen ſtond mit ſölichem hofgericht vff zetryben, da ſöllent wir die von Rotwil vnſer eidgnoßen von ſtetten vnd lendern vnd die Iren ſo wir deß erſuocht würden wyßen, nach lut vnd ſag yeder ſtatt, vnd yedes lands, oder der ſinen fryheit ouch des hofgerichts recht vnd bruch, vnd ouch ſuſt ſy mit ſölichem hofgericht wyter nit beſchweren, dann wie Sy ſind harkomen. 23. Vnd allſo habent wir die obgenanten Burgermeiſter ret vnd burger gemeinlich zuo Rotwyl vnd vnſer yetlicher beſunder namlich was mannen vnd knaben, die ſechtzehen Jar alt vnd ellter ſind, gelert eid mit vffgehepten fingern, vnd gelerten worten, geſchworn zuo gott vnd den heligen für vns vnd vnſer nachkomen das alles ſo hyevor vnnd nach an diſem brief von vns geſchriben ſtat, getrülich war veſt vnd ſtet zuo hallten, dem nach ze gond vnd gnuog ze tuond. 24. Wir die yetzgenanten Burgermeiſter vnd Rat vnd Burger gemeinlich zuo Rotwyl, vnd all vnſer nachkomen ſöllent ouch fürbashin, wenn vnd ſo offt, die obgenanten vnſer eidgnoßen ander Ir pündt anſehent zuo ſchweren, oder das ſuſt von Inen gemeinlich als dem merenteil vnder Inen an vns zuo tuond erfordret wirt, vnd ſy das nutz vnd nodt bedücht, diſen vnſern pundt, mit vnſern eiden ouch beveſtnen, vnd ernüweren. 25. Wir obgenanten ſtett vnd lender Zürich Bern Lutzern Vri Switz Vnderwalden Zug, Glarus Baſel Fryburg Soloturn Schafhuſen vnd Appentzell, globent vnd verſprechent für vns vnd vnſer nachkomen, by vnſern

Digitized by Google

guoten trüwen an eidsſtatt, dem allem ſo wir dann, nach diſes Briefs lut vnd ſag vnnſern eidgnoßen von Rotwyl, vnd Iren nachkomen zuotuond ſchuldig ſinnd getrülichen zetuonde vnd zuovolbringen, on widerred, vnd on alle geuerde. 26. Wir die obgenanten eidgnoſen ſtett vnd lennder, vnd wir die vorgenanten von Rotwyl habend vns ſelbs hyerInn luter vorbehalten vnd vßgelaſſen, das wir all mit einandren diſe obgeſchribne ſtuck alle In gmein, oder ietlichs beſunder wol mügent enndren minndren vnd meren nach vnſer aller notdurfft vnd willen, wenn wir des all einhelligklich mit einannder zuo rat werdent, vnd es vns all einhelligklich nutzlich vnd fügklich ſin bedunckt, on mengklichs Irrung vnd Intrag, on all geuerd. 27. Vnd des alles zuo warem veſtem ſtetem ewigem vrkund So habent wir die obgeſchribnen eidgnoßen ſtett vnd lennder Zürich Bern, Lutzern, Vri, Schwitz Vnderwalden Zug Glarus, Baſel Fryburg Soloturn Schafhußen Appenzell vnd Rotwyl vnnſer gmeinen ſtetten vnnd lenndern Inſigel offenlich laſſen hencken an diſer briefen viertzehen glich, die geben ſind zuo Zürich am ſechsden tag des Monats Abrellen, Nach der gepurt criſti gezellt Fünftzehenhundert vnnd In dem Nüntzehennden Jar.

XXV.

Bund der VII Orte mit dem Gotteshausbund

vom 13. Dezember 1498.

(Aus dem Zürcher. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 202.)

1. In Gottes Namen Amen. Wonn von dem valle des Erſten Menſchen durch lennge der Jaren vnd verenndrung des zidts, Die ſynnlicheit der vernunfft hinſchlichet Vnd deßhalb not iſt zuo vnnderrichtung vnd Ewiger gedächtnuß den künftigen die ding vnd ſachen, die dann vnzerſtörlich vnd Ewig bliben ſöllen der gezücknuß, ſchrifftlicher warheit zuobeuelhen. Darumb ſo künden wir die Burgermeiſter, Schultheiſſen Amman Rät Burger Lanndtlüt, vnd Gannz gemeinden von Zürich, lutzerren, vry, Swytz, vnnderwalden, Ob vnd Nyd dem kernwald, Zug, mit dem vſſern Ampt ſo dartzuo gehört, Vnd von Glarus, Als die ſiben Ortt der Eydtgnoſchafft an einem. So dann wir der Bur-

germeiſter der Ratt die Burger vnd die gannte gemeind der Statt Chur, vnd dartzuo wir die nachgeſchribnen Gegninen vnd Gemeinden der Gotzhußlüten zuo dem Stifft zuo Chur gehörennde, Namlich vogt vnd gannte Gemeind zuo fürſtnow, Vogt vnd Gemeind der vier Dörffer zuo Aſpermonnt gehörennde, Amman vnd Gemeind zuo Ober vatz. Vogt vnd Gemeind zuo Reamm oberthalb Stein. Amman vnd Gemeind zem tiefſenkaſten. vogt vnd Gemeind zuo gryffenſtein gehörennde. Amman vnd Gemeind zuo Stalla. Amman vnd Gemeind zuo Avels. Richter vnd Gemeind zuo Bregalien vnnderport vnd Oberport. Amman vnd Gemeind zuo züz. Amman vnd Gemeind zuo Sumada. Richter vnd Gemeind zuo poſtlaf. Amman vnd Gemeind zuo Stenntzberg. Amman vnd Gemeind zuo Schültz. Amman vnd Gemeind zuo Remuß. mit ſampt denen von zumeiginon. Amman vnd Gemeind Jn Münſtertal. Amman vnd Gemeind zuo Mals vnder Galſa, Ouch Amman vnd Gemeind zuo Schgannzan dem anndernn teil. Vnd thuond künd Allen vnd Jegelichen Mennſchen So diſen gegenwirtigen brieff Jn künfftigen zidten yemer anſechen leſent oder hörent leſen, das wir mit guotem Hertzen betrachtet haben ſöliche Trüw Liebe vnd Alte früntliche Einhellickeit, Damit dann vnnſer aller vorderren Jn allen Iren geſchäfften, vnd anligennden ſachen Jr getrüw vff ſechen ye wälten zuo ein anndern gehept. vnd alſo harbracht haben, Daſſelb zuo beharren. Ouch zuo troſt. vnnſernn Lannden vnd Lüten Söliche liebe vnd früntſchafft zuo meren, So haben wir diſe Ewige vnd getrüwe frünntſchafft vnd Püntnuß mit einannderren angenomen Jngegannngen vnd gemacht, Setzen machen vnd verbinden vnns wüſſentlich mit diſem brieff. Für vnns vnd all vnnſer Ewigen nachkommen Jn meynung, wie dann das Hienach von wort zuo wort eigenntlich begriffen ſtat. Dem iſt alſo 2. Des Erſten Das wir obgemelten beid teil, vnns Jn allen vnnſern ſachen anliggen vnd geſchäfften, Aller früntſchafft trüw vnd fürderung gegen ein anndern halten vnd getröſten, vnd ein getrüw vffſechen zuoſamen haben, Ouch ſo en ſol deweder teil den anndern durch ſine Stett ſchloß vnd gebiet. niemanns vberall angriffen beſchedigen vberziechen noch bekümbern laſſen, Sunder ob yemann wer der were ſölichs vnnderſtunde. Das nach ſinem Beſten vermögen zuowennden vnd zuoweren, 3. Zun anndern das wir obgenannten beidteil ſelbs einanndernn nit vberziehen angryffen noch beſchedigen noch den vnnſern, vnd denen ſo zuo vnns gehörennd geſtatten, Sunder Jederteil ſich gegen dem anndern rechts vnd vßtrags benügen laſſen ſölle, Als dann hienach eigentlich gemeldet wirt. 4. Und Namlich Ob wir die obgemelten Siben orrt der Eydtgnoſchafft, gemeinlich

Digitized by Google

oder ein Orrt ſunnderlich gegen den genannten Burgermeiſter Rätt vnd Burgern, gemeinlich der Statt zuo Chur, oder gegen den Obbeſtimpten Gotzhuslüten gemeinlich oder Eynichem Commun oder Gemeinde Inſunders, Oder dieſelben Burgermeiſter rät vnd gemein burger der Statt zuo Chur, oder die vorgeſchribnen Gotzhuslüt gemeinlich oder Eynich Commun vnd Gemeind, vnnder Inen ſunderlich gegen vnns vorgemelten Stetten vnd Länndern der ſiben Orrten gemeinlich oder Eynichen orrt ſunderlich zuoſpruch oder vordrung gewunnen Darumb wir gütlich nit betragen werden möchten, ſo ſöllen wir beyderſydt des zem rechten kommen gen walenſtad. vnd daſelbs yederteil zwen Erber vnparthyg Man zuo dem Rechten In einem Mannot dem nechſten So es Eruordert wirdt ſetzen, vnd dieſelben Eyde liplich zuo Gott vnd den heiligen ſweren, Sölich ſachen vnd Spenn, wo ſy die gütlich nit vereynen mögen Als ſy anfanngs verſuochen ſöllen, Darnach vnuerzogennlich vff verhörung beider teilen gewarſame. Deren ſy ſich dann gepruchen wellen, mit dem rechten, vff Ir Eyde zuo enntſcheiden vnd vßzuoſprechen, vnd was alſo von den vieren, oder dem merteil vnnder Inen zuo recht Erkennt wirt, dem ſöllen beidteil an fürwort nachkommen vnd gnuogtuon, für alles verwägern ziechen vnd appellieren. 5. Ob aber die vier zervielen, vnd ſich glich teilen würden, So ſol Jeder Cleger In des angeſprochen Stetten oder Lannden, Einen Erbern vnparthygen Man vßß den Rätten zuo einem obman kießen vnd wellen, der ſich dann mit ſinem Eyd verbinden ſol wie obſtatt, Demſelben daruff ſölich vrteilen zeſtünd mit dem gerichtshanndel vberanntwurt werden. vnd derſelb obman dann ſchuldig ſin ſoll deren einer, die Inn by ſinem Eyde die beſſer vnd rechter bedüncket, In einem Manot dem nechſten volg zuo geben vnd wedrer vrteil er alſo volget, vnd für die beſſern Erkennt. Das dann ouch beidteil derſelben ſtatt vnd volg tuon ſöllen, an alle widerred ziechen vnd appellyeren wie vorſtät. 6. Ob aber ſundrig perſonnen beyder teilen vordrung vnd anſprach zuoſamen hetten oder hinfür gewunnen, das dann Jegclicher cleger, dem anntwurter nachuolgen ſol In die gericht vnd an die Ennd, da er geſeſſen, vnd dahin er Gerichtshörig iſt, vnd ſich des rechten daſelbs von Imm benügen, Es were dann das einem recht daſelbs offennlich verſagt, vnd alſo rechtloß gelaſſen würde, Der mag dannenthin ſin recht an annderren Ennden als gepürt ſuochen, 7. Es enſol ouch nieman der In diſer eynung vnd Pünttnüß vergriffen iſt den anndernn verhefften oder verbieten, dann ſinen gichtigen vnd küntlichen Schuldner oder Gülten oder ſinen Bürgen ſo darumb gelopt vnd verſprochen hat, 8. Deßglich ſol ouch ein

Digitized by Go

yederteil dem anndernn durch ſine Stett Schloſß Lannd vnd gebiet, veilen kouff zuo ſiner notturfft zuo laſſen, Doch nit wyter Dann In ſine lannd zuo gebruchen, vnd nit verrer zuo verfüren, vnd alſo zuo beyderſidt die ſtraſſen offen vnd fry halten an vffſatz oder beſwärung Eynicher Nüwen zöllen oder anndrer vfflegung, Sunder das zuo hallten vnd zuo bruchen, wie von altem harkommen, 9. Es iſt ouch hierInn eigenntlich beredt, Ob ſich begebe, Das dewedrer teil hinfür künfftenclich yemermer wyter ſich zuo Herren Stetten oder Lannden verbinden oder verpflichten wölten, Das doch ſölichs diſer Eynung vnſchädlich ſin vnd diſe Eynung vnd Pünttnüſß denſelben vorgan ſölle. 10. Ob ouch Beidteil ſamentlich In krieg oder vehde gegen Jemanns kommen würden, das dann deweder teil keinen fryd oder beſtannd gegen denſelben beſchlieſſen noch annemen ſol, der annderteil ſye dann öch darInn verfaſſet vnd begryffen, 11. Wir die obgemelten beidteil haben ouch Inſunderheit vnns zuo allen teillen In diſer Ewigen Pünttnüß Luter vorbehalten, vnd behalten vnns ſelbs vor vnnſern heilgen vatter den Babſt, den heiligen Römiſchen Stuol, Ouch das heilig Römiſch Rich, vnd all Pünttnüß Pflicht Bürckrecht Eynung vnd verſtentniß So wir vor diſem datum gegen yemans angenommen beſchloſßen oder zuogeſagt haben, 12. Vnd in diſen Dingen allen haben wir zuo beider ſydt vßgeſcheiden. vnd vnnder vnns Eygenntlich beſchloſſen, Ob wir zuo beider ſydt vber kurtz oder lanng, zuo Nutz vnd guot vnns allen einhellig vnd gemeinlich zuo rat würden, In diſer Pünttnüß Ettwas zuo meren zuo mindern oder zuo enndren, Das wir ſölichs wol tuon mögen einhellenclich nach vnnſerm geuallen, vnd hiemit ſol diß Ewig vereynung vnd Pünttnüß zuo beiderſidt für vnns vnd all vnnſer Ewig Nachkommen fürbaßhin zuo künfftigen Ewigen zidten, By vnnſernn eren vnd guoten trüwen vnuerſert ſtät vnd veſt bliben trüwlich alſo gehalten werden an alle geuerd, 13. Vnd des alles zuo warem Ewigen vnd Jemerwerenden vrkunde, So haben wir obgemelten Siben Orrt der Eydtgnoſchafft, Namlich Zürich Lützerrun, vry, Swytz, vnnderwalden Zug vnd Glarüß, vnnſer Stett vnd Länndер Inſigel, Dartzuo wir der Bürgermeiſter Rätt Burger, vnd Gannte Gemeind der Statt Chur vnnſer Gemeinnen Statt Sigel, vnd zuo dem wir vorgeſchribnen Gemeinden vnd Geginnen der Gotzhuslüten Innamen vnd von wegen vnnſer aller gemeinlich. Des Edeln veſten Hannſen von Marmels vogt zuo fürſtnöw eigen ſigel, der Gemeind zuo Reamm ſigel, der Gemeind ſigel zuo Zütz, Anthoni Teilers des allten Richters In Bregalien ſigel, Des veſten Hanns Plannten, Ammans zuo Stenntzberg ſigel, vnd Caſpar Putatſchen Ammans

In Münstertal sigel. Daründer wir vnns alle Gemeinlich vnd sünderlich verbinden, offennlich tuon henngken an diser brieffen zwen glich Lütennd, Deren yetwederm teil einer worden ist, zuogezücknüß aller obgeschribner dingen Geben vnd beschechen In der Statt Zürich vff Dornstag was Sannt Lutzyen tag, Nach Cristi gepurt gezelt tusennt vierhundert Nüntzig vnd Acht Jare.

XXVI.

Bund von Zürich und Glarus mit dem Zehngerichtenbund.

vom 8. September 1590.

(Aus dem Zürcher. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 202.)

1. Inn dem Nammen der Heiligen Drygfaltigkeit. Gott, Vatters, Sons vnd Heiligen Geists, Amen. Demnach by voriger vnd Jetziger welt, allwegen der Bruch, sitt vnd gwonheit gweßen, Das was Je hoche Stend, mit einanderen zuo wolfart Jr vnd Jrer nachkommen abgeredt vnd beschloßen, sollches zuo vnderrichtung vnd eewiger gedechtnus, den künfftigen zuo minderer vergeß, vnd zerstörligkeit deß mentschen hinschlichender sinnligkeit Inn gschrifft verfaßt, begriffen vnd hinderlaßen werde. Wann nun Landtamman vnd Reth, ouch gantze Gmeinden, des Pundts der Zechen Grichten, Als Namlich, Das Landt vnd Gricht vff Tauas, das Landt vnd Gricht zum Closter Inn Bredigöuw, Das Landt vnd Gricht zuo Castels Inn Bredigöuw, Das Landt vnd Gricht zuo Schiers vnd Sewiß Inn Bredigöuw, sambt dem Cappittel Gricht, Das Gericht zuo Malants, Die Statt vnd Gricht vnd Jrer zuogehörden zuo Meienvelt, Das Landt vnd Gricht zuo Beluordt, Das Landt vnd Gricht zuo Churwalden, Das Land vnd Gericht zuo Sanct Petter Inn Schanfickh, Das Landt vnd Gericht an der Langenwiß Inn Schanfickh. An vns Burgermeister Klein vnd Groß Reth der Statt Zürich, wie auch an vnns Landtamman vnd offene Landtsgemeind zuo Glarus, Jetzt etwas Zythshar, so schrifftlich so mundtlich, langen vnd begeren laßen, das wir sy glych, wie Jre gethrüwen lieben Mittpundtsgnoßen, den Obern Grauwen pundt, vnd den Gottshuß Pundt

Digitized by Google

(als die vns durch Jre abgesandte, ouch deßwegen Eydt- vnd Pundtsgnössischer wyß gebetten) Jnn eewige Pundtsverwandtschafft, ouch zuo wahren Eydt- vnd pundtsgnoßen vf- vnd annemmen welten. 2. Was dann Fürstliche Durchlüchtigkeit zuo Oesterrych belange, Sygent sy nit anderst gsinnet, Dann alles das was sy derselben zuouor schuldig vnd zuostendig, eruolgen zelaßen Vnnd wir die beide Orth Zürich vnd Glarus vns wolbedachtlich erJnnert, Sydtmalen wir samb vnsern lieben allten Eydtgnoßen, den Fünff Ordten, als Lucern, Vri, Schwyß, Vnderwalden Ob, vnd Nidt dem Kernwaldt vnd Zug sambt dem vffern Ampt, von vilen Jaren har, mit den obgenannten anderen beiden Pündten, Jnn hilflicher verpündtnuß gestanden sind, vnd dieselbigen beid Pündt, mit dem drytten Pundt als obermelten Zechen Grichten, wie ein lyb verpflicht, vnd zur Zyth der noth, denselben Jren mit Pundtsgnoßen den zechen Grichten, mit thettlicher hilff von billigkeits vnd schuldiger Pflicht wegen, bystand erzeigen worden, Vnd wir dieselben beid pündt, uff Jr manung (nach luth habenden Pundts.) mit gebürlichem zuozug, nit verlaßen khöndten, vnd hiemit dem drytten pundt von den Zechen Grichten (wann der glych noch nitt mit vnns verpündet were.) ouch hilf vnd rettung bescheche. Wie durch ergangne fhäl bewyßlich. 3. Zuodem solcher pundt der Zechen Grichten, von vnns vnd anderen Ordten Loblicher Eydtgnoschafft, ouch von vilen Jaren har Jnn schryben vnd reden, als Eydt- vnd Pundtsgnoßen genennt worden, vnd sich gegen vnns den beiden Ordten Zürich vnd Glarus, die Zyth hero Jnsonderheit, Jnn allen fürgefallnen sachen so fründtlich guottmüttig bewißen, Das wir Jnen obangeregten ansuchen vnd begerens woll zewilfaren vrsach. 4. Hieruf so bekhenend vnd verkündent wir, die obgenaunte beide Ordt Zürich vnd Glaruß, an Einem. Sodänne wir LandtAmman vnd gantze Gemeinden der Zechen Grichten (wie obuermeldet Jst.) am Anderen theile, allen vnnd Jeden mentschen, so diß gegenwürtigen brief, Jnn künfftigen Zyten Jemmer ansechend, lessend oder hörend läßen, das wir mit guotem Hertzen, Jnn wyß vnd maßen, wie gegen den andern beiden dem Obern vnd Gottshußpundt, von beidersydts vorfharen beschechen, ein eewige vnd gethrüwe fründtschafft vnd pündtnus, mit einandern angenommen, Jngegangen vnd gemachet haben, Setzend, machend vnd verbindent vnns wüssentlich mit disserm brief, für vnns, vnd all vnnser eewig nachkommen, Jnn meinung, Artiglen vnd puncten, wie hernach volget, vnd wie dann das Jnn der anderen vilgesagten beiden pündten pundtsbrieffen von wort zuo wort zum theil ouch begriffen stadt, dem Jst also. 5. Deß Ersten,

Digitized by Google

Das wir obgemelten beidtheil vnns Inn allen vnsern sachen, anligen vnd geschefften, aller fründtschafft, thrüw vnd fürderung, gegen einandern halten vnd getröſten, vnnd ein gethrüw vffsechen zuosammen haben, ouch so ensoll deweder theil, den anderen durch syne Stett, Schloſß vnd gebieth, niemmandts vberal angriffen, beschedigen, vberziechen nach bekümbern laſßen, Sonder ob Jemmandt wer der were, söllichs vnderstünde, das nach synem beſten vermögen zuowenden vnd zuo weren, Zum Anderen, Das wir obgenannten beid theil, selbs einandern nit vberziechen, angriffen nach beschädigen, nach den vnnsern vnd denen so zuo vns gehörend geſtatten, sonder Jedertheil sich gegen dem anderen, Rechts vnd vßtrags benügen laſßen solle, alsdann hienach eigentlich gemeldet wirt. 6. Vnd namlich ob wir die obgedachten beide Ordt Zürich vnd Glarus, gmeinlich oder ein Ordt sonderlich, gegen den geſagten Zechen Grichtenlüthen, gmeinlich oder einichen Commun vnd Gemeinde Jnsonders, oder dieſelben Zechen Gertchte gemeinlich, oder einich Commun vnnd Gmeind vnder Jnen sonderlich, gegen vns vorgemelten beiden Ordten Zürich vnd Glarus, gemeinlich oder einichem Ordt sonderlich, Zuoſpruch oder vorderung gewunnen, darumb wir gütlich nit betragen werden möchten. So ſollen wir beiderſydt deß zem Rechten kommen, gan wallenſtatt, vnd daſelbs Jedertheil zwen Erbar vnparthygig man, zuo dem Rechten Jnn einem monat dem nechſten, so es erforderet wirt, ſetzen, vnd dieſelben Eydte lyblich zuo Gott ſchweren, ſollich ſachen vnd ſpen, wo ſy die nit gütlich vereinen mögend, als ſy anfangs verſuochen ſöllend, darnach vnuerzogenlich, vff verhörung beidertheils gewarſame, deren ſy ſich dann gebruchen wellen, mit dem Rechten vff Jr Eyde zuoentſcheiden und vßzuoſprechen, vnnd was alſo von den vieren, oder dem mehrtheil vnder Jnen zuo recht erkhendt wirt, dem ſöllend beid theil ohn fürwort nachkommen vnd gnuog thuon, für alles verwägeren ziechen vnd Appellieren, 7. Ob aber die vier zerfielen vnd ſich glych theilen wurdent, ſo ſoll Jeder Cleger Jnn deß angeſprochnen Stetten oder Landen, einem Erbaren vnparthygigen man, vß den Rethen zuo einem Obman kießen vnd wellen. Der ſich dann mit ſinem Eydt verbinden ſoll, wie obſtadt, Demſelben daruf ſollich vrteiln zeſtuond mit dem dem gerichtshandel, vberantwortet werden, vnd derſelb Obman dann ſchuldig ſyn ſoll, deren einer die Jnn by synem Eyde die beßer vnd rechter bedunckt, Jnn einem monat dem nechſten, volg zuogeben, vnnd wederer vrteil er alſo volget, vnd für die beſſeren erkhendt, das dann ouch beid theil derſelben ſtatt vnd volg thuon ſöllend, ohn alle widerred, ziechen vnd Appellieren, wie vorſtadt,

Digitized by Google

8. Ob aber ſonderig perſonen beidertheilen, forderung vnd anſprach zuoſammen hetten, oder hinfür gewunnen, das dann Jecklicher kleger dem antworter nachvolgen ſoll, Jnn die Gricht vnd an die end da er geſeſſen, vnd dahin er Gerichtsgehörig Iſt, vnd ſich deß Rechten daſelbs von Jm benügen, es were dann das einem recht daſelbs offentlich verſagt, vnd alſo rechtloß gelaſſen wurde, der mag danethin ſyn recht an andern enden als ſich gebürt ſuochen. 9. Es enſoll ouch niemand der Jnn diſer einung vnd pündtnuß vergriffen Iſt, den anderen verhefften oder verbieten, dann ſynen gichtigen vnd khundtlichen ſchuldner, oder gülten oder ſynen bürgen, ſo darumb gelobt vnd verſprochen hatt, 10. Deßglych ſoll ouch ein Jedertheil dem anderen durch ſyne Stett, Schloß, Land vnd gebieth, feilen kouff zuo ſyner notturfft zuolaſſen, doch nit wyter dann Jnn ſyne land zuogebruchen, vnd nit ferer zuo verfhüren, vnd alſo zuo beiderſydt die ſtraſſen offen vnd fryg halten, ohn vffatz oder beſchwerung einicher nüwen Zöln oder anderer vflegung, Sonder das zuo halten vnd zuobruchen, wie von altemhar kommen. 11. Es Iſt ouch hierJnn eigentlich beredt, Ob ſich begebe, das deweder theil hinfür künfftigklich Jemmermehr wyter, ſich zuo Herren Stetten oder Landen, verbinden oder verpflichten welten, das doch ſollichs diſer einung vnſchädlich ſyn, vnd diſe einung vnd pündtnus, denſelben vorgan ſölle. 12. Ob ouch beid theil ſammentlich Jnn krieg vnd vehde gegen Jemmandts komen wurden. Das dann deweder theil keinen frid oder beſtand, gegen denſelben beſchlieſſen, nach annemen ſoll, der andertheil ſye dann ouch darJnnen verfaſſet vnd begriffen, 13. Wir die obgenannten beid theil haben ouch Jnſonderheit, vns zuo allen theilen vorbehalten, Das Heilig Römiſch Rych, von deß Rychs wegen, vnd all pündtnuß, pflicht, burgrecht, einung vnd verſtendtnus, ſo wir vor diſem dato, gegen Jemmandts angenommen, beſchloſſen vnd zuogeſagt habent. Darzuo alle andere vnſere Frygheiten, recht vnd grechtigkeiten, brief vnd ſigell, Wie ouch hiemit Fürſtlicher Durchlüchtigkeit zuo Oeſterrych, alle zeuor Jm pundt vnſer der Zechen Grichten zuoſtendige gerechtigkeit vorbehalten ſyn ſoll. 14. Vnnd Jnn diſen dingen allen habent wir zuo beider ſydt vßgeſcheiden, vnd vnder vnns eigentlich beſchloſſen, Ob wir zuo beiderſydt vber kurtz oder lang zuo nutz vnd guot vnns allen einhelligklich vnd gemeinlich zuo Rath wurden, Jnn diſer pündtnus etwas zemehren, zeminderen ald zuoenderen, das wir ſollches woll thuon mögen, einhelligklich nach vnſerm gfallen. 15. Vnnd hiemit ſoll diß eewig vereinigung vnd pündtnuß zuo beiderſydt für vns vnd all vnſer eewig nachkommen fürbaßhin zuo

Digitized by Google

künfftigen eewigen Zythen, vnſeren Eeren vnd guoten thrüwen vnuerſeert veſt vnd ſtedt belyben, thrüwlich alſo gehalten werden, ohn alle gefherd, Wie dann Jetziger Zyth Inn vnſer der Oberkeiten, anſtatt vnd Innammen, ouch vß volkomnen empfangnen beuelch diſſern pundt, mit gwonlichen Eydtspflichten gſchworen haben. Benanntlichen die Edlen, Geſtrengen, Frommen, Veſten, Fürſichtigen vnd Wyſen. Als von vnnſer dero von Zürich wegen, Herr Caſpar Tomman alt Burgermeiſter, Hanns Keller Pannerherr vnd deß Raths, vnd Gerold Eſcher Stattſchryber, Denne von vnſer dero von Glaruß, Herr Melchior Heſſi alt Landt Amman, Hanns Elmer Seckelmeiſter vnd Ruodolff Brunner beid deß Raths, Vnnd dann von vnſer der Zechen Grichten, Herr Fluri Sprecher Ritter LandtAmman vff Tauas, Caſpar Michel alter LandtAmman zuo Schiers vnd Sewis. Hanß Lui von Moß genannt Gugelberg Stattvogt zuo Meienveld. 16. Vnd deß alles zuo warem, eewigem, Jemmerwerendem vrkhundt, So habent wir obgenannte beide Ordt Zürich vnd Glaruß vnnſer Statt vnd Landts Inſigel, vnd wir Landt Amman vnd Gmeinden der Zechen Grichten, durch die Edlen Veſten, Vnnſere Lieben Mitträth, Johannſen Guler LandtAmman vnnſers pundts, Hanß Lui von Moß genannt Gugelberg Stattvogt zuo *Meienfeldt vorgemelt*, vnd Andreaßen von Salis Richter zu Malantz, vnſers *pundts* gewont Secret Inſigell, offentlich laſſen hencken, an diſſer brieffen dryg glych luthende, die geben ſind zuo Baden Im Ergoüw vff Zinſtag den Achtenden tag Herbſtmonats. Nach der geburt Chriſti vnnſers lieben Herren vnd Säligmachers gezalt Fünffzechenhundert vnd Nüntzig Jare.

XXVII.

Ewiges Bündniß zwiſchen Bern und dem Biſchof von Wallis

vom Jahr 1475.

(Aus dem Archiv der ſchweiz. geſchichtsforſch. Geſellſchaft III. S. 216 ff. Bundesrecht S. 204.)

(Foedus initum inter reverendum dominum Waltherum a Supersaxo, episcopum sedunensem, hinc, et dominos Bernenses, inde, nomine suo et suorum patriotarum. Anno 1475, 7 septembris.)

1. Nos, Waltherus, Dei gratia, episcopus sedunensis, praefectus et comes Vallesii, ex una parte, et nos, scultetus, consilium et burgenses oppidi Bernensium in Wechtland (Uechtland), ex altera partium, significamus et notum facimus universis et singulis praesentes litteras inspecturis, lecturis pariter et audituris, quod nos consideravimus multiplicem infidelitatem et in praesentiarum concurrentium periculorum et cum hoc essentiam patriarum nostrarum et personarum quae pluribus in locis connectunt et quod nostrates in dies mutuo conversantur, necnon vicinalem amicabilem voluntatem quam nostri ab utroque latere gratia altissimi invicem tenent. Nunc ergo praecipue plurimum expedit quod nos utrinque eamdem operam demus non solum pro servando quin imo et nobis et nostratibus profuturis utilitate, requie et pace augmentando quemadmodum et praedecessores nostri laudabiles qui nunc viginti et novem anni sunt, quoque facere et erga se invicem valde finaliter declararunt, sicut litterae tunc temporis datae potissime docent, quam consequendam et perficiendam nos, praelibatus Waltherus, episcopus sedunensis, in propria persona ac ad nos convocamus patriotarum nostrorum de singulis desenis nuntios prudentes et discretos prout nos utrinque de hoc singulariter desideravimus et affactuosi fuimus recepimus appunctuatam diem in Leuca et nos illico congregavimus, notanter videlicet: de deseno sedunensi, Johannem (de) Supersaxo, castellanum de Herens, fratrem nostrum, Hans Esperlin, Matthaeum Ayolphi, Henricum Warnerii, castellanum ipsius loci, Petrum Majoris, de Vex, Johannem Jacobi, Johannem Seron, Johannem Jennetoz, de Nas, Heymo Sylvestris de Herens, Jacobum Glussier, Hans super Crista, Petrum Clavion atque Roletum Hugon, de Savisia; de Sirro, Franciscum de Platea, domicellum, Aegidium Vellen, Martinum Venetz, castellanum loci, Johannem Munodi, Pe-

Digitized by Google

trum Barraz, Petrum Bungniaedi, Johannem Clarex; de Leuca Theodolum Grant, majorem loci, Petrum Oschier, Perrodum Fornerii, Anthonium Perrini, Perrodum Kraffo, Theodolum Eschelerii, Stephanum in vico, Anthonium Willenci, notarium, Stephanum Henrici, Johannem Pilleri, medicum, Perrinum Jennelten, Petrum Meffex et Johannem Nigri, salterium ipsius loci; de Raronia, Paulum Inffener, Stephanum Midrer, Henricum Ambort et Johannem Walther, uffendriste de Morgia; de Vispia vero, Petrum de Riedmatten, castellanum loci, Franciscum de Platea, domicellum, Georgium Majoris vallis de Schonson, Petrum super Crista de Stalden et Theodotum Kalbermatter; de Briga, propter notabilem montis influentiam, nullus applicuit, ipsi autem nobis scripserunt, super quo nos unacum aliis patriotis nostris fortes pro eisdem gessimus et fecimus de procurando praesentes litteras signari per eosdem; a Monte-Dei-superius, Anselmum Uff der Eggen, ballivum hujus patriae nostrae Vallesii, Michaëlem Tschampen, pridem ballivum, Hilteprandum Halenbaster, Verinum Graffen et Aman Könis. 2. Nos autem de Berno, nomine nostro et potestatis nostrae, pro conclusione hujus amicitiae, quoque misimus nobilem, strenuum, peritum et fortem dominum Nicolaum de Scharnachthal, militem, dominum apud Oberhofen, scultetum nostrum, dominum Turig Frickard, in legibus doctorem, scriptorem oppidi nostri, et Urbanum de Mulern, consiliarium et pridem vexilliferum nostrum. 3. Et est in hujus modi, appunctuata die, post notabile colloquium per nos ambas partes pro et contra factum et habitum novissime, vero sic praelocutum est et conclusum: primo, quod nos ambae partes, notanter nos praenominatus Waltherus, episcopus sedunensis, pro nobis nostrisque patriotis et pro omnibus nostris spiritualibus et temporalibus, erga oppidum Bernense cum eorum patria et hominibus et nos, praenominati de Berno, pro nobis nostrisque spiritualibus et temporalibus, erga jam nominatum illustrem principem et reverendum patrem et dominum nostrum, dominum Waltherum, episcopum sedunensem, praefectum et comitem, suos, patriam et homines, in spiritualibus et temporalibus, in amicabili et fideli et perpetua amicitia atque vicinitate erga invicem sedere et neutram partium alteri ullum damnum, aerumnam nec rapinam in personis nec cruminam inferre, sed nos utrinque mutuo subsidium, consilium et auxilium praebere debemus et assistere, quemad modum foedera prius inter nos facta lucidius ostendunt in uno articulo qui de verbo ad verbum sequitur et sic se habet: „Item, quod dictae „partes una alteri subsidium, favorem et protectionem facient et da„bunt juxta posse suum ab omnibus oppressionibus, vi violentia et

Digitized by Google

„operibus factī, et, si casus acciderit quod altera nostrarum praedic-„tarum partium a forensibus, quicunque forent in patriis et jurisdic-„tionibus nostris, oppressa, invasa et damnificata fuerint, tunc debet „utraque pars ad alteram bonum et fidelem habere respectum seque „exhibere prout in articulo praecedenti.“ 4. Resultat ulterius etiam neutra partium alteri contra suam bonam voluntatem, ad quid debeat esse ad stricta, sed quemad modum jam dictus articulus docet, cum hoc quæque debet permanere. 5. Casu autem quo acciderit quod altera partium praedictarum ad guerram cum quocunque perveniret, cum pars altera ante hujus litterae datam afficeretur seu colligata fuerit, quod sibi adjutorium et assistentiam ex honore facere teneretur, tunc debet pars illa, quoad hujus modi adjutorium ut praemittitur, teneretur, praecipue alteram partem de hoc reddere certiorem sibique significare et nihilominus, prius quam causa ipsa ad guerram perveniat, omnem ad hibere diligentiam per quam hujusmodi errores et differentiæ sedentur et pacificentur. 6. In eventu autem quod hoc effectum haberi non poterit (quod Deus avertere dignetur!) tunc potest utraque partium facere illud ad quod laus sua et honor ipsam adstringit absque dolo et fraude. 7. Et si casus acciderit quod dominus illustris de Sabaudia una nobiscum de Berno seu nostris, aut vice versa nos cum ipsa domo in eorum discordiam pervenerimus (quod Deus avertat!) et quo nos tunc ad faciem justitiae praelibati reverendi domini domini episcopi, sui capituli sedunensis aut ejus patriotarum offerremus et quod tunc hujusmodi Sabaudiae domus facere renueret et refutaret, sed ausu suo temerario in sua praesumptuosa voluntate permanere vellet, ita quod per inde publicae guerrae inter eamdem domum et nos (quod absit et Deus supportare dignetur!) orirentur, tunc nos praelibatum dominum sedunensem patriamque suam monere valemus et monendum habemus nobis subsidium et assistentiam faciendo cum sua potentia in tantis ut sibi juxta essentiam causae suae possibile fuerit et est: hoc facto, tenentur ipsi nos ad justitiam manutenere et defendere casu quo alio modo supportari non poterit, ad quod autem dominus sedunensis et patriotae sui fideliter elaborare consiliumque et auxilium praestare tenentur. 8. Pariformiter, si casus contigerit quod praedesignata domus Sabaudiae una nobiscum supranominatis Walthero, episcopo sedunensi, capitulo aut patriotis nostris, vel nos vice versa, pro Ecclesiae sedunensis seu patriae Vallesii antiqua observata consuetudine, juribus et pertinentiis, aut aliud quoquo modo hoc fuerit, cum eadem domo ad discordiam seu errorem veniremus (quod Altissimus tempore longaevo avertat!), quod nos tunc justitiae offerremus et vellemus parere

Digitized by Google

coram sculteto, parvo et magno Consilio Bernensi quod illorum nobis commodius seu visum fuerit; tamen, etsi talis reciperetur justitia, quod tunc illi qui eidem domui adstricti et obligati fuerint aut nobis suspecti, etiam si de parvo vel magno Consilio Bernensi extiterint, omnimode excipiantur et removeantur et quod tunc domus Sabaudiae hoc refutare et facere nollet, in sua praesumptuosa malitia et temeritate permanendo, ita quod per inde guerrae manifestae inter eamdem domum et nos orirentur, eo casu nos, oppidum bernense, notanter sculteum, suum parvum et magnum consilium monere possimus et monendum habeamus subsidium et assistentiam faciendo cum sua potentia aut tantis sibi juxta causarum suarum essentiam possibile est: hoc facto, tenentur ipsi nos ad justitiam manutenere et defendere casu quo alia via supportari non poterit, ad quod autem ipsi diligentiam suam fideliter adhibere tenentur. 9. Et si tunc contingeret quod nos utrinque, praetextu dictarum monitionum et causarum, erga domum Sabaudiae ad guerram manifestam veniremus et nomine guerrae quidquam residuaremus-tunc debet utraque partium alteram de hoc defendere et manutenere et neutra partium absque altera nec appunctuare pacem nec concordiam tractare nisi de ambarum partium scitu et voluntate, quin imo ambae partes tamquam fratres, et in pace et in guerra, in hoc mutuo permanere, necnon unanimiter facere et obmittere debent. 10. Item, si acciderit quod nos, Waltherus, episcopus sedunensis, capitulum nostrum aut homines patriæ nostrae cum oppido bernensi vel contra nos de Berno unacum domino nostro sedunensi, ejus capitulo aut patriotis cuis, nunc vel in futurum, perpetuis temporibus discordes efficeremus, tunc debet quaelibet nostrarum partium duos honestos qui pacem diligunt et justitiam praecipue, nos, episcopus sedunensis aut patriotae nostri, arbitros nostros recipere debemus de et ex parvo Consilio Bernensi, nos autem de Berno quoque arbitros nostros de et ex Patria Vallesii accipere debemus, qui arbitri hujusmodi errores et differentias audire, videre et diligenter scissitari et juxta audita, litteras et informationes, ac, necesse si fuerit, mediante justitia, in locis communibus limitrophis, aut ubi partibus utrinque commode fieri poterit, pronuntiare debent et distinguere et quidquid ipsi unanimi consensu vel saltem major pars inter eosdem, et, casu quo in partibus amicitiam habere non possent, jure pronuntiarent et declararent, in hoc debent manere, appellatione cessante; 11. et, casu quo ii quatuor unanimes non essent, nec majorem facerent partem tunc nos, ambae partes, debemus unum superarbitrum cum consensu et voluntate ambarum partium eligere qui ad quam partem in suis sententia et decla-

ratione in hujusmodi causa differentiae tendit, in hoc debet quoque ut supra sine ulteriore appellatione permanere. 12. Si vero inter nostros error seu discordia, ratione debitorum vel alias, orirentur, debet actor sequi forum rei et debet utraque praedictarum partium procurare quod in suis jurisdictionibus pro hujusmodi debitis et motionibus summaria ministretur justitia, quemadmodum quidem nostri qui simul connectunt causas et jura sua erga se invicem ab antiquo usitarunt, tum hoc debet quoque a modo permanere. 13. Et debet neutra partium nostrarum praedictarum alteri inimicum seu hostem in domibus suis nec alias quoquo modo sustentare, 14. necnon utraque pars alteri emptionem et venditionem dare tenetur et singuli nostrates mercantias suas vel alia sua honesta facta pertractare per patrias et jurisdictiones nostras duci et uti sine omni impedimento valeant, solutis tamen pedagiis et salvo conductu sicut ab antiquo consuetum fuit. 15. Item, si contingeret quod quis malefactor in patria altera nostrarum partium aut jurisdictionibus delictum committeret et tunc fugam ad alterius partis terram vel jurisdictionem daret, quando tunc una pars alteram super hoc requisierit, tunc debet malefactor ipsi parti responderi sine omni contradictione, demptis homicidis inconsultis qui absque propositione homicidium perpetrarent et quae homicidia honesta appellantur et tales ad respondendum non tenentur, sed debent secundum juris ordinem, casu quo ab aliqua parte de et pro justitia ministranda requisitum et intromissum fuerit, judicari et bona quae tales penes se haberent judici coram quo justitia fit permanere debent. 16. Item, si accideret quod altera nostrarum partium cum quocunque commercia haberet et ab alia gente pro stipendio suo seu ad gratiam peteret quantum tunc una pars alterius partis homines habere poterit, ii debent sibi sequi et ab alia parte minime tardari nec retineri cum quo non fuerint adversus illos quibus pars illa prius colligata foret; 17. etiam, si contingeret unum patriotam ex Vallesio de patria ipsa in nostram de Berno jurisdictione se extrahere, hicillico a nobis retineri non debet patriae Vallesii in praejudicium et detrimentum. Et vice versa, pariformiter, casu quo quis ex oppido Bernensium et jurisdictione in nostras, saepefati episcopi sedunensis, jurisdictionem vel patriam fugam acciperet, qui a nobis ibidem quoque minime retineri debet dicti oppidi bernensis in detrimentum aut offensam. 18. Debet etiam nullus de nostratibus partis alterius incolis per aliena spiritualia nec temporalia juditia vexari, demptis pro causis matrimonialibus et contractibus publicis manifeste usurariis, et si quis in contrarium fecerit, hic a parte cui subjicitur ab hac desistendum haberi debet et illi

Digitized by Google

quem vexavit expensas emendare. 19. Et circa omnia praedesignata, nos, ambae partes, et principaliter nos Waltherus, episcopus sedunensis, pro nobis, capitulo et patriotis nostris, pariter et nos de Berna, pro nobis nostrisque, nunc et in futurum et perpetuis temporibus, permanere debemus eisdemque haerere et fideliter sequi; 20. sed tamen, si contingeret, quod nos de caetero in hujusmodi foederibus quid ulterius declarare, minuere vel augmentare vellemus, id ex unanimi consensu licite facere possimus, quod nobis in praemissis utrinque praeservamus. 21. Et, ne praemissa oblivioni tradantur, nos hujusmodi nostrum foedus perpetuum in instanti, et deinceps de decem ad decem annos, per ambassiatam nostram, semper in die festo Sancti-Jacobi, apostoli, coram communitate nostra vel potestate ad haec interesse debentibus, cum una partium alteram super hoc requisierit vel pars requisita alteram quoque requireret, juramentis instructis, tam dandis quam recipiendis, jurare debemus; 22. et, si hujusmodi juramentum per nos, de ambarum partium voluntate, obmitteretur, nihilominus debet praesens littera in suo pleno remanere robore, debentque per hoc foedus pristinum omniaque alia foedera quae antecessores nostri et nos ad invicem fecimus pro nostra parte mortua, cancellata et cassata fore, nos itaque inde minime ligari prius omnibus praemissis liquide sequendis, nos saepe nominatus Waltherus, episcopus sedunensis, nomine ut praedesignatur, laudamus fide nostra, more praelatorum et nos de Berna in bona fide et honore, omnibus dolo, fraude et quidquid contra praemissa esse poterit semotis. 23. In quorum omnium praemissorum robur, fidem et memoriam perpetuam, nos jam dictus Waltherus, episcopus sedunensis, sigillum nostrum regaliae ad praesentem litteram et nos de Berna pariter sigillum nostrum apposuimus et, pro majori robore, nos etiam, decani, sacrista et cantor et capitulum Ecclesiae sedunensis et Valeriae, necnon nos, patriotae praedicti de omnibus et singulis desenis, videlicet, de Seduno, de Sirro, de Leuca, de Raronia, de Vespia, de Briga, quamvis in hujusmodi dieta nuntios nostros non habuerimus, et a Monte Dei superius sigilla nostra solita et consueta quoque ad praesentem litteram apposuimus (duae aequales factae), unam pro nobis, episcopo sedunensi, capitulo et patriotis nostris, aliam vero pro nobis de Berna. Datum et actum, Leucae, die septima mensis septembris, anno Domini millesimo quatercentesimo septuagesimo quinto.

[Translata est et haec praesens copia ex alamano in latinum a suo originali debite ut supra sigillato de verbo ad verbum, nihil addito nec semoto quod substantiam sensus immutet, per me Simonem in Albon, publicum imperiali et apostolica auctoritatibus notarium, ad

Digitized by Google

praesens a Morgia inferius gubernatorem. In cujus rei fidem, me hic subsignavi cum sigilli mei in paribus apponi soliti impressione. Datum, in Sancto-Mauritio agaunensi, die quarta mensis octobris, anno salutis humanae MVcXXV (1525).]

[Simo in-Albon, notarius publicus.]

XXVIII.

Der katholiſchen Orte Bund mit der Landſchaft Wallis.

vom J. 1533.

(Aus Holzers Bündniſſen und Verträgen der helvet. Nation. S. 80. Bundesrecht S. 206.)

1. In GOttes Namen Amen. Dieweil aus GOttes Verhengnuß, und Straff von wegen der erſten Menſchen Ungehorſamme, und Sünd die Kraft Menſchlicher Sinn, und Vernunfft gemindert, und mit Vergeſſenheit beladen; Alſo daß die Länge der Zeit die Thaten und Handlungen, ſo erſtlich GOTT zu Lob, und ſo von Tugenden, von Ehren, und von gemeines Nutzens wegen ewiger Gedächtnuß würdig ſeind, hinſchleiſſen und in Vergeſſenheit ſtellen. Dannoch aber von GOtt widerumb ein Hilff der Gedächtnuß verleihen iſt, daß man die Thaten und Sachen würdig länger Gedächtnuß in Schrifft verfaſſen, und den Künftigen zu aller Zeit erkennen geben mag. Darumb Wir diſe nach benanten Oerther der Eydgnoßſchafft, nämlich Wir der Schuldheiß der Rath, die Hundert, ſo man nent den Groſſen Rath, und die Burger gemeinlich der Statt Lucern, Wir die Amman, die Räth, die Landleüth und Burger, und gantz Gemeinden zu Ury, Schweytz, Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, und Wir Schuldheiſſen, Räth, Burger und gantz Gemeinden der Stätten Fryburg, und Solothurn, an einem. Wir Adrianus von Riedmatten, von GOttes Gnaden Biſchoff zu Sitten, Prefect, und Graff zu Wallis, Wir Thumb Decan, und gemein Capittel des Loblichen Stiffts daſelbſt zu Sitten, auch Wir der Haubtman die Räth, und Gemein Landleüth, und gantz Gemeinden der ſiben Zehnden, nämlich Sitten, Siders, Leügk, Raren, Viſp, Brig und Gombs

Digitized by Goog

gantzer Landſchafft Wallis am anderen Theil, bekennen, und thun kund, und offenbahr allen denen, ſo diſen Brieff anſehen, oder hören leſen, für Uns, und all unſer ewige Nachkommen, die Wir veſtiglich hierzu verbinden, als dann nämlich Wir die drey Orth Lucern, Ury, und Underwalden, und Wir die fünff Zehenden der Landſchafft Wallis, nämlich Gombs, Brig, Viſp, Sitten, und Syders unſer frommen Altvorderen mit einanderen in ein Burg und Landrecht verfaſt worden, bißhär ehrlich an Uns gebracht, darinnen Wir noch ſeind, alles nach Laut der Brieff, und Siglen, ſo dazumahl auffgericht, und auch vorhanden ſeind, derſelbiger Brieffen etlicher Datum auff Mittwochen, der ander auff Sontag vor unſer Lieben-Frawen Tag zu mitten Augſten in dem Jahr, da man zalt von Chriſti Geburt vierzehen Hundert, und in dem ſibenzehenden Jahr. 2. Und ſo wir bedacht die groſſe Trew, Fründſchafft, und Liebe, ſo von unſeren ſeeligen Altvorderen lange Zeit, und Jahr gegen einanderen gebraucht, und auff Uns erblich kommen, und daß ſolch Burg- und Landrecht Uns zu beeden Theilen wol erſchoſſen hat, und ob GOtt will, fürhin wol erſchieſſen mag. Und dieweil aber Wir fünff Zehnden in ſolchem Burg- und Landrechten etlicher maſſen überladen geweſen, daß die Brüderliche Hilff nit gleicher Burd angeſehen, und geordnet war. Und auff daß Wir, und unſer ewig Nachkommen, in ſolcher Trew, Liebe, und in dem Burg- und Landrecht in die Ewigkeit handveſt mögen beharren, und bleiben. Darumb mit guter Vorbetrachtung, gantz freyen Willen, und Hertzen, ſo haben wir obgenante drey Orth, Lucern, Ury, Underwalden, und Wir die fünff Zehnden, Gombs, Brig, Viſp, Sitten, und Syders, für Uns, und all unſer ewige Nachkommen ſolch Burg- und Landrecht, wie unſere Vorderen das auffgericht, und darumb Brieff und Sigel hinder Jhnen Uns verlaſſen, ſo Wir zu beeden Theilen darumb inhaben, jetzund wiederumb ernewert, bekräfftiget, und gegen einanderen angenommen Lauth der alten Brieff und Sigel, die Wir zu beeden Theilen gegen einanderen zu Kräfften erkennen, in Krafft diß Brieffs. Doch mit diſer Erklerung, Erleüterung, und mit diſem Nachlaß, und denen Capitlen wie hernach begriffen ſeind. 3. So dann Wir obgenanten Oerther, nämlich Schwytz, Zug, Fryburg, Solothurn, und Wir Adrianus, von GOttes Gnaden Biſchoff, ꝛc. Auch Thumb-Decan, und Capittel zu Sitten, und Wir die zween Zehenden in Wallis, Leük, und Raren, die dann vor in ſolchen Burg- und Landrecht nit vergriffen geweſen ſeind, gehört und bedacht haben, was Lob, Nutz und Ehr Jhnen zu beeden Theilen, von ſolchem Burg- und Landrecht bißhär entſtanden und erfolgt iſt. Darumb

Wir bewegt, und mit ihrem und unſerem guten Willen zugefügt, und verurſacht ſeind mit Jhnen in ſolch Burg- und Landrecht zu gehn, und anzunemmen, darum Wir mit guter Vorbetrachtung, und freyem Willen ſo haben Wir für Uns und all unſer ewige Nachkommen ſolch obgedacht Burg- und Landrecht mit den Vorgenanten unſeren Lieben Eydgnoſſen, von Lucern, Ury und Underwalden, deßgleichen mit den obgedachten fünff Zehnden mit ihnen verpflicht, und angenommen, Wir die drey Orth Lucern, Ury, Underwalden, und Wir die Fünff Zehnden obgenant, haben auch die Obgenanten unſer lieb Eydgenoſſen, von Schweytz, Zug, Fryburg, Solothurn und auch unſer Gnädig Lieben Herren Biſchoff, Thumb-Decan, und gemein Capittel, und die zwen Zehnden Leük und Raren, in ſolch Burg- und Landrecht gutwillig und gern empfangen, und verfaſt, alſo daß zwiſchen Uns obgeſchriebenen Orthen eins Theils, und Uns Adriano Biſchoff, Prefect, und Graffen, auch Thumb-Decan, und Capittel, und den ſiben Zehnden gemeiner Landſchafft Wallis anders Theils, ſolch obgeſchriben alt Burg- und Landrecht verfaſt, vergriffen, angenommen, empfangen ſein, beſtahn, und bleiben ſoll zu ewigen Zeiten, wie die alten Brieff das außweiſen in aller Maß und Geſtalt, als wären Wir alle miteinander anfangs in ſolch Burg- und Landrecht kommen, und in die alten Brieff mit Namen geſchriben, und vergriffen. Doch mit diſer Erklärung, Erleüterung, und mit diſem Nachlaß, und denen Capittlen, ſo Wir einhällig miteinander eins worden ſeind, und angenommen haben, wie fürhin das Burg- und Landrecht verſtanden und gehalten werden ſoll, wie hernach volgt. 4. Deß erſten ſollen Wir beed Partheyen freündlich und brüderlich miteinanderen leben, jedweder Theil deß anderen Nutz fürderen, und Schaden wenden, wie das freündlichem und brüderlichem Weſen gebührt, ohn alle Trugerey und Argliſt. 5. Jtem, und ob unſer Obgemelten Theilen, eintwederer mit Krieg wurde beladen durch Fürſten, oder Herren, welche die wären, begehrlich unſer Land und Leüth, ſo Wir diſer Zeit in Beſitzung haben, gewaltiglich zu ſchädigen, und Abbruch zu thun. So ſoll eintwederer Theil des anderen Feinden weder Hilff, Steur, Tritt, Paß, Zulauff, Leüthen, noch Nahrung nit geſtatten, ſonder dem Theil, ſo mit krieglicher Aüffruhr beladen wird, freündliche Hilff beweiſen mit tröſtlichem Zuzug. Und was Hilff von Kriegs-Leüthen ein Theil dem anderen in ſolcher Geſtalt zuſchickt, deſſelbigen ſoll ſich der Theil, dem ſolche Hilff zugeſandt würd, begnügen. 6. Jtem, ob dann auß Urſach ſolcher Hilff der Theil, ſo die Hilff ſchickt, auch in Krieg verfällt wurde, alsdann iſt jedwedere Par-

Digitized by Google

they ſchuldig die andere zu ſchirmen gewaltiglich, und nach Geſtalt der Sach. 7. Und wann ſolches geſchieht, ſo ſoll eintwederer Theil, ohn deß anderen Gunſt und Verwilligen mit ſeinen Feinden nit Frieden, oder einigerley Beſtand machen, dann in ſolcher Geſtalt ſollen wir bleiben mit einanderen, und dweder Theil unwüſſend des anderen nichts beſchlieſſen. 8. Item als dann mancherley Zweyung ſich erhebt in unſerem wahren Chriſtlichen Glauben auß Urſach newer Secten, ſo durch ſonder Prediger under dem Schein deß Heiligen GOttes Worts ausgeſpreit, dardurch etliche Stätt und Herrſchafften von dem alten Chriſtlichen Glauben gefallen, und neue vermeinte Lehr angenommen haben, die doch Chriſtlichem Geſatz widerig iſt. Da ſeind Wir obgemelt Partheyen ſchuldig jedwedere der anderen, ob Uns jemand in unſeren Stätten, Ländern und Gebieten, und unſeren Zugehörigen wolte von dem wahren Geſatz GOttes, und von unſerem alten Chriſtlichen Wäſen und Glauben trengen, daß Wir Leib und Gut zuſammen ſetzen wollen, und einanderen darbey ſchirmen, und handhaben. 9. Und mit ſonderheit, ſo iſt in diſem Burg- und Landrecht die Milterung, uns Und von Wallis der Nachlaß beſchehen. Alſo ſo dick, und viel, und in was Sach ſich begibt, daß eintwederer Theil dem anderen Theil Hilff und Zuzug beweiſen ſoll, und würd, wie dann obſtath, ſo ſoll der Theil ſo die Hilff ſchickt, und thut, ſolche Hilff in ſeinem Koſten ſelbs tragen, 10. Item ob ſich begab, das GOtt lang wende, daß unſer dweder Theilen Underthanen des anderen Theils Underthanen leibloß thath, ſo ſoll umb ſolchen Tooſchlag gericht werden an denen Enden, da ſolcher Todſchlag beſchehen iſt. 11. Item es ſoll auch dwederer Theil des anderen Underthanen, umb einigerley Schulden, oder ander ehrlich Händel nit verſchlagen, verhäfften noch verbietten, und iſt der Kläger ſchuldig ſeinen Schuldner zu bejagen, und berechtigen, vor ſeinem ordentlichen Richter, und daſelbſt ſoll umb ſolche Schuld fürderlich, und außträglich Gericht erſtattet werden. 12. Item es ſoll auch dwederer Theil den anderen, oder ſeine Underthanen mit einigerley newen Beſchwärd, Zöllen, oder newen Aufffätzen nit beladen, ſonder ſoll es zu beeden Theilen bleiben nach altem Brauch. 13. Item es ſoll auch zwüſchen Uns Partheyen Kauff und Verkauff, wie freundlich und nachbarlich iſt, allezeit gebraucht werden. Item 14. und ob ſich begab, das GOtt in Ewigkeit wende, daß Wir die genanten Orth Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug, Fryburg, Solothurn, oder etliche Orth under Uns beſonder mit einander in Zweytracht kämen, und der einte Theil Rechts begehrt, und der ander

Digitized by Google

Theil dem Rechten nit wolte begegnen, oder ſtatt geben, alsdann ſeind Wir von Wallis ſchuldig dem Recht begehrenden zu dem Rechten zu verhelffen, und beyſtändig zu ſein. 15. Deßgleichen ſeind auch Wir obgenanten Oerther denen von Wallis ſchuldig, ob ſie mit einem unſer der obberürten Oertheren zu Stöß kämen, Jhnen auch zu dem Rechten zu verhelffen, und beyſtändig zu ſein. 16. Und hierinnen behalten Wir zu beeden Theilen vor all Geiſtlich und Weltlich alt Freyheiten, Bräuch, Übung und Härkommen, wie Wir beed Partheyen das bißhär in unſeren Stätten, Dörfferen, Länderen und Gebietten gebraucht haben. 17. Darzu ſo behalten Wir auff beeden Partheyen vor, alle älter Pünd, darin Wir vor Datum obgemelts Burg- und Landrechts verfaſt ſeind, allein außbeſchloſſen den Artikel berührend den Chriſtlichen Glauben, den zu ſchirmen ſoll Uns kein älter Pund nit irren. 18. Und damit ſolch ewig Burg- und Landrecht, ſambt der Erleüterung, und Capittel, nach Jnhalt diß Brieffs zu ewigen Zeiten ſtäth und veſt gehalten werde, ſo haben Wir zu beeden Theilen ſolches alles wie obſtahth, wahr, und ſtäth zu halten, und dem trewlich zu geleben, und nachzukommen mit Eydſchwörung zu GOtt, und den Heiligen beveſtnet, und beſtäth darzu abgered, und angeſehen, daß Wir zu beeden Theilen ſolch unſer Burg- und Landrecht ewiglich in zehen Jahren eineſt, wenn es von dwederem Theil begehrt wird, mit Eyden, wie dann der Brauch iſt, erneweren und beveſtnen ſollen, und ob aber ſolches anſtunde, und nit beſchehe, ſollen nichts deſto minder, wie unſere Brieff inhalten, veſtiglich von beden Theilen und allen unſeren ewigen Nachkommen gehalten werden, Gevärd und Argliſt vermitten und außgeſchloſſen. 19. Und des alles zu wahren und offnem Urkund, ſo haben Wir obgenänte Orth der Eydgnoßſchafft, nämlich Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, Zug, Fryburg, Solothurn, ꝛc. unſer Stätt und Länder Jnſiglen offentlich laſſen hencken, ſo dann Wir Adrianus Biſchoff von Sitten, ꝛc. Unſer Biſchöfflich Jnſigel, auch Wir Thumb-Decan, und Capittel unſers Capittels gemein Jnſigel, deßgleichen Wir die obgenanten ſiben Zehnden, nämlich Sitten, Syders, Leügck, Raren, Viſp, Brig, und Goms, ein jeglicher Zehnden ſein gemein Jnſigel offentlich hencken laſſen an diſen Brieff. 20. Hierin iſt auch zu wüſſen, daß diß Burgrecht und Verſtändnuß, erſtlich und anfangs durch uns ſechs Orth Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug, und Fryburg, an einem, ſo dann dem Hochwürdigen Fürſten, und Herren H. Philippen am Hengarten der Zeit von GOttes Gnaden erwöhlten Biſchoffe zu Sitten, ꝛc. Welcher aber demnach gemelt Biſtumb-Thumb freywillig reſigniert und über-

Digitized by Google

geben hat, und Uns Thum-Decan und gemeinen Capittel des Löblichen Stiffts daſelbs, auch Uns Haubtman, Räth und gemeinen Landleüthen, und gantzen Gemeinden der ſiben Zehnden, nämlich Sitten, Syders, Leügck, Raren; Viſp, Brig, und Goms, der gantzen Landſchafft Wallis am anderen Theil, auff den zwölfften Tag des Monats Mertzen im fünffzehen hunderteſten, zwantzigſten, und neünten Jahr auffgericht, und aber jetzt letſt durch uns obberührt beed Theil mit obgenanten unſeren Lieben Eydgenoſſen von Solothurn, ꝛc. ernewert, angenommen, und nach Laut obgeſchribner Artiklen eingangen und beſchloſſen worden, in der Statt Lucern, Mitwochen vor St. Thomas des Heiligen Zwölff-botten Tag von Chriſti JEſu unſers Lieben HErren Geburt gezelt, Tauſend fünffhundert, dreyßig und drey Jahr.

XXIX.

Ewiges Burgrecht zwiſchen den Grafen von Neuenburg und der Stadt Bern.

Vom J. 1406.

(Aus Leu's helvet. Lexicon, Artikel Neuchatel. Bundesrecht S. 208.)

1. In GOttes Namen, Amen! Wir Graf Conrad von Fryburg, Graf und Herr zu Neüwenburg, ze einem Theil, und Wir der Schultheiß, die Räht und Burgere, und die Gemeinde gemeinlich der Statt Bern ze dem anderen Theil, thun kund allen den, die diſen Brieff ſehen oder hören leſen, nu oder hienach, daß Wir ze beiden Theilen einer ewigen getreuen Fründſchafft übereinkommen ſind, in den Worten und Gedingen, als hienach geſchriben ſtaht:

2. Deß Erſten ſo haben Wir der vorgenant Graf Conrad, für Uns, für unſer Erben, und für alle unſer Nachkommnen, die wir harzu veſtenklich verbinden in der vorgenanten Statt Bern ein ewig Burgrecht an uns genommen und empfangen, durch unſer und aller der unſeren Nutz und Ehr willen, und ze einer Beſchirmung unſers gemeinen Landes und Leuten, daſſelb Burgrecht wir auch nun angehends für uns und für alle unſer Erben und Nachkomnen leiblich ze GOtt

Digitized by Google

und den Heiligen gelobt und geschworen haben von dißhin jemerme ewiglich stat und unwandelbar zehanne, dabey ewiglich zebleiben und dasselb Burgrecht nimmerme von keinerley Sach wegen aufzegeben, noch davon ze scheiden, bey den vorgenanten unseren geschwornen Eyden, und bey guten Treüwen, ohn alle Gefehrde. 3. Darzu so geloben Wir auch für Uns und die Unseren als vor, den vorgenanten von Bern und allen den ihren; wider alle Personen, sie seyen Geistlich oder Weltlich, in welerley Statt oder Wesen sie seyen, die dieselben von Bern, oder die ihren an Leib, an Gut, an ihren Freyheiten, Rechtungen, oder an ihren guten Gewohnheiten wider rechtes angreiffen, schädigen oder bekümmeren wolten, getreüwlich mit Leib, und mit gut, und mit ganzer Macht, oder mit so viel, als sie uns dann mahnen werden, hilfflich ze seyn, ihren Schaden zewenden, und ihren Nutz nnd Ehr zefürderen, 4. darzu so sollen auch alle unser Schloß, Stätt und Vestinen ihnen offen seyn, und darinn enthalten werden zu allen ihren Nöhten, doch Uns und den Unseren unschädlich und unwüstlich fürderlichen und ohne verziehen, als dik, und als vil sie des nothdürftig werden, und uns darum ermahnen, bey guten Treüwen, und ohne alle Gefehrd: 5. Doch so behaben Wir derselb Graf Conrad harunder vor alle unser Herren, von denen wir jetz Lehen haben und auch unser lieben getreüwen Mitburgere von Soloturn und Murten, in semlichen Worten; Were, daß dieselben unser Herren, von denen wir jetz Lehen haben, von dißhin Krieg mit den vorgenanten von Bern, oder den ihren habende wurde, so sollen und wollen wir in denselben Kriegen still sitzen, und entwederem Theil beholffen seyn, noch durch unser Schloß, Stett und Vestinen auf die vorgenanten von Bern die obgenanten unser Lehenherren noch die ihren in deheine Weiß lassen ziechen, noch darin enthalten; Darzu, so sollen auch wir denselben von Bern darum keinerley Keüff, es sey an Saltz, an Wein, noch an anderen Dingen nicht absagen noch verschlahen, wond derselb Kauff ihnen und den ihren an Saltz, an Wein, und an aller ander ihr Nothdurfft, in aller unser Herrschaft, ewiglich offen seyn soll, noch von keinerley Sach wegen nimmermehr für Uns noch die Unseren abgesprochen noch verschlagen werden: 6. Were aber, daß wir der vorgenant Graf Conrad von dißhin von deheinem Herren, dehein Lehen, so an uns von Gabe, von Erb, von Koffes, oder von Dienstes wegen fallen wurd, bekennen und empfahen wurden, gegen denselben Herren sollen und wollen wir allwegen diß Burgrecht gentzlich vorbehalten. 7. So verjehen aber wir die vorgenanten unseren gnädigen Herren Graf Con-

raden von Fryburg, alle ſein Erben und Nachkommnen zu unſerem ewigen Burger und in unſer Statt Schirm genommen und empfangen haben, und loben ihme auch bey unſeren guten Treüwen und ohn alle Gefehrde wider alle Perſonen, ſie ſeyen Geiſtlich oder Weltlich, die ihn an Leib, an Gut, an Ehren, oder an ſeinen Freyheiten wider Rechts angreiffen, ſchädigen oder bekümmeren wolten, getreüwlich hilfflich zuſeyn mit Leib, mit Gut, und mit ſeiner ganzen Macht ſeinen Schaden zewenden, und ſein Nutz und Ehr zefürderen, als dik als vil Ihme das nothdurfftig wird, und uns darum ermahnet, ohn alles Verziehen und Widerred inrent diſen nachgeſchribnen Zihlen und Marchen, nemlich nutz an den Wald ob Famergu und untz an die Kirchen ze Verriery ungefahrlich.

8. Und alſo ſo behaben auch Wir die vorgenanten von Bern uns ſelber harunder vor das Heilig Römiſch Rych, unſer lieben Burger von Fryburg, unſer lieben getreuen Eydgnoſſen von Soloturn, und alle die, zu denen Wir vormahls mit Bünden, Burgrecht, Eiden oder Brieffen verbunden ſind, ungefahrlich.

9. Wir der vorgenant Graf Conrad ſollen und wollen auch den vorgenanten von Bern unſere Ehrbare Bottſchafft, als dik ſie Dero bedörffen in ihrem Coſten leihen und geben, daſſelb ſollen und wollen auch Wir die obgenanten von Bern gleicher weiß hinwider thun, 8. und enſol auch entweder Theil under uns, noch auch die Unſeren für den anderen um enkein Sach Pfand noch Hafft ſeyn; 9. Darzu ſo ſol auch under uns den vorgenanten beiden Theilen, noch under den unſeren niemand den anderen auf enkeine geiſtlich noch fremde Gerichte laden, denne allein um Ehr und um offenen Wucher, 10. was Sachen, Stöſſen und Anſprach, och Wir der vorgenant Graf Conrad, oder die Unſeren an die vorgenanten von Bern, und die Ihren, oder Wir die von Bern und die Unſeren, an den obgenanten unſeren Herren Graf Conrad und die ſeinen von diſshin an einanderen zeſprechen gewinnen, darum ſollen Wir ze beiden Theilen, wenn deweder Theil von dem anderen darum gemahnt wird, ze gemeinen Tagen kommen gehn Walprechtswyl in das Dorf, und iſt das die Sach, da in Fründſchafft nit übertragen mag werden; 11. Iſt denne die Anſprach eins, ſo uns dem vorgenanten Graf Conrad zugehöret, der ſol einen Obman nemmen in dem Raht ze Bern, welen er will, iſt aber die Anſprach eins der unſeren von Bern, der ſol einen Obman nemmen under des vorgenanten unſers Herren Graf Conrads geſchwornen Rähten, welen er will, und ſollen och wir denn ze beiden theilen dieſelben Oblüt, die es vor der datum diß Brieffs

nit verſchworen haben, fürderlich weiſen ſich der Sach anzenemmen. 12. Gewunnen aber Wir Graf Conrad vorgenant, oder jemand der unſeren beſunder dehein Anſprach an den obgenanten unſeren Herren Graf Conrad, darum ſol der theil, der da anſpricht, oder deß die Anſprach iſt, einen gemeinen Mann nennen, under den geſchwornen Rähten der Stetten Fryburg, Solothurn und Biel, wo er will, und ſollen auch wir denne ze beiden Theilen die Statt, da der Gemein ſitzet, ernſtlich bitten, denſelben gemeinen, der das vormals nit verſchworen hett, fürderlich zewieſen, ſich der Sach anzenemmen, 13. und wenne der Obman als ußgewiſet wird, ſo ſoll er beiden theilen fürderlich Tag verkünden auf die obgenant Mark, er möge es denn mit beider Theilen willen fürer legen, und ſoll den jedweder theil, zween Ehrber Mann zu dem Gemeinen ſetzen, und ſollen dann die fünffe ſchweren, die Sach fürderlich zu dem Rechten, als ferr ſie ſich des !Verſtändnuß zeſprechen, ſie mögen dan an beiden Theilen darunder ein Minne finden, und iſt, daß die Schidleüt ſtößig werden, ſo ſollen ſie indrent fünfzehen Tagen nach dem, ſo ihnen von beiden Theilen ihr Red und Widerred in Schrifft, auf ein beſchlieſſen geantwort wird, ihr Urtheil dem Obman verſiglet antworten, 14. ſo ſoll aber der Obman indrunt einem Monat, ſo ihme der Schidleüten Urtheil geantwort wird, beiden Theilen ſein Urtheil auch in Schrifft verſiglet geben, und ſollen auch dann beid Theil ſtet halten und vollführen, was von ihnen allen, oder dem mehr Theil under ihnen geſprochen wird:

15. Were auch, daß der Obman, oder der Schidleuten deheiner von Tod abgieng, oder ſuſt unnütz wurd, ob die Sach außgetragen wurd, ſo ſoll und mag man einen anderen indrunt einem Monat, darnach an des abgangnen ſtatt ſetzen, der ſich ze gleicher Weiß verbind, als auch der Erſte gethan hat; 16. Es ſollen auch beid Theil dem Obman, und jedweder Theil ſein Schidleuten, in der Sach ihren Koſten und Zehrung ablegen, und ſollen auch Wir ze beiden Theilen die unſern darzu halten, daß ſie dem Spruch gnug thun und den koſten bezahlen. 17. Es enſol auch auf entwederem Theil niemand den anderen pfenden, verhefften, noch verbieten um ungichtig Geltſchuld, dann allein um gegichtig Geltſchuld, und um Geltſchuld, darum man Brief und Inſigel hat, wond um Geltſchuld; 18. ſo ſol jedweder Theil von dem anderen Recht nemmen vor dem Richter, da der anſprechig geſeſſen iſt, und hingehöret, und ſol man auch dan dem Kleger daſelbs fürderlich und gemeinlich ſchaffen gericht werden.

19. Wir der vorgenant Graf Conrad verjehen auch, ſider das iſt

Digitized by Google

daß der Probſt und das Capitul, und die Burgere gemeinlich der Statt ze Neüwenburg der vorgenanten von Bern mit unſerem Gunſt und Willen ewigen Burgere worden ſind, und ein ewig Burgrecht in in der Stadt Bern gelobt, und geſchworen hand ewiglich ſtet ze halten, 20. harum were da, daß wir unſer Erben und Nachkomnen von dißhin dehein Anſprach oder Stöß mit den vorgenanten dem Probſt und dem Capitul, oder mit den Burgeren und der Statt von Neüwenburg habende wurden, oder ſie harwider an uns, dieſelben Anſprach und Stöß ſollen wir ze beiden Theilen fürderlich bringen für den Schultheiſſen und den Raht der Statt Bern, und was die dan darum zwiſchen uns außſprechen und erkennen, das ſollen wir auch ze beiden Theilen ſtet halten; 21. Wolt aber deweder Theil, daß dann nit ſtet halten noch dem gnug thun, ſo von dem Raht ze Bern außgeſprochen wurd, ſo ſollen die von Bern den gehorſamen Theil bey ihrem Spruch ſchirmen wider den ungehorſamen theil ohn allen Zorn.

22. Wir der vorgenant Graf Conrad, und auch wir die vorgenanten von Bern haben auch beredt, daß die unſeren auf jedwederem Theil den alten und gewohnlichen Zoll geben und bezahlen ſollen, als auch unzhar gewohnlich iſt gſyn, ungefahrlich, 23. auch um das diß vorgenant Burgrecht ewiglich ſtet bleibe, ſo wollen wir der obgenant Graf Conrad, daß alle unſer Erben und Nachkommnen, ſo die vorgenant Herrſchafft von Neüwenburg von diß hin ewiglich beſitzen werden, indrunt einem Monat nach dem, ſo ſie von denen von Bern darum gemahnt werden, ſchweeren und geloben ſollen, diß vorgenant Burgrecht ewiglich ſtet zehalten in allen den Worten als wir och das nu geſchworen haben, und als an diſem Brief geſchriben ſtaht: 24. Were aber, daß der Eid oder die Mahnung alſo nit beſchehe, dennoch ſo ſol das vorgenant Burgrecht ewiglich ſtet bleiben.

25. Wir der vorgenant Graf Conrad, unſer Erben und Nachkommnen ſollen und geloben och jehrlichs den obgenanten von Bern oder ihrem Sekelmeiſter ze einer Erkantnuß des vorgenanten unſers Burgrechts auf St. Andres Tag ein Mark gutes Silber zegeben und zebezahlen. 26. Und um diſer vorgeſchribnen Ding alle ſtet und veſt zehann, noch darwider nimmer zethun verbinden Wir der vorgenant Graf Conrad Uns, unſer Erben und Nachkommnen bey unſeren geſchwornen Eyden; Und auch Wir die vorgenanten von Bern Uns, und unſer Nachkommnen bey unſerem guten Treüwen, und ohn all Gefehrd; nemlich jedweder Theil dem andern zerechten gelten und bürgen veſtiglich mit diſem Brief.

Digitized by Google

27. Und diſer Dingen aller ze einer ewigen Erkantnuß und ſteter Gezeügnuß ſo haben Wir der vorgenant Graf Conrad von Fryburg unſer eigen Inſigel, und aber Wir die vorgenanten von Bern unſer Statt Groß Inſigel für uns geheiſſen hencken an diſen Brieff, Dero jedweder Theil einen hat, die gleich weiſen. Geben und beſchach diß ze Bern an dem Frytag nechſt vor St. Georgien Tag des Jahrs, da man zahlte von Chriſti Geburt, Tauſend Vierhundert und Sechs Jahr.

XXX.

Ewiges Burgrecht zwiſchen dem Markgrafen Philipp von Hochberg, Grafen zu Neuenburg und der Stadt Freyburg.

vom Jahr 1495.

(Aus Holzer's Bündniſſen u. ſ. f. S. 92. Bundesrecht S. 209.)

1. JN GOttes Namen Amen. Wir Philip Marggraff von Hochberg, Graff zu Newenburg, Herr zu Rötelen, und Suſenburg ꝛc. Eins; Und Wir der Schuldheiß, der Rath, die Burger und die gantze Gemeind der Statt Fryburg in Üchtland, Loſſaner Biſtumbs anders Theils. Thun kund offentlich allen denen ſo jetzt oder in künfftigen Zeiten diſen Brieff ſehen, leſen, oder hören leſen, daß Wir zu beeden Seiten, dem Allmächtigen GOtt, der der wahre Frid iſt, zu Lob und Ehren, Uns und unſer ewig Nachkommen, nit allein in Ruhe und fridlich Weſen zu ſtellen und zu ſetzen, ſonder ein Parthey gegen der anderen in zuverſichtlichem Troſt ſchwäbend allen unruhigen Einfällen und Auffſätzen, dapfferlichen, nutzlichen, und komlichen zu begegnen mögen, die merkliche Freündſchafft, Liebe und Trew hertzlich gefaſt, ſo dann unſer Marggraff Philips Anherren Eltern und Vorderen, vorab Graff Rudolff, mit ſeinen Burgeren zu Newenburg, mit der jetzgemelten Statt Fryburg gar Altvorderen in dem Jahr nach Chriſti Geburt, gezelt Tauſent zweyhundert und neunzig, haben gehabt, die zu denen Zeiten in ſo gar verſtrickter Freündſchafft geſtanden, daß auß derſelben ihnen merklich Nutz und Nidertruck ihr zuſetzenden entſtanden, die ihnen ſo gar wol erſchoſſen ſeynd, daß Uns zu beeden Seiten der Gedank vorgangner

Geſchichten, des wegs berichtig hat gemacht, Uns nit allein in das künfftig zu ſchicken, ſonder denen mit rathſamer Fürſichtigkeit, zu Bewahrung unſerer Ständen wüſſen zu begegnen. 2. Hierumb ſo ſeynd Wir vorgenanter Marggraff Philip bewegt auß den vorgeſchribnen Urſachen mit der vorgeläuterten Statt in Freündſchafft und nachbarlicher Liebe zu leben, unſeren und unſeren Underthanen und Verwanten, nutz zu förderung, mit unſerem guten wüſſen und willen, der Unſeren lieben getreuen Verwanten, Fründen und Underthanen Rath, mit denſelben dem Schuldheiſſen, Rath, Burger und der gantzen Gemeind der vorgenanten Statt Fryburg deß überkommen und eingangen, daß ſie Uns und unſer ewig Nachkommen zu ihr ewig Mit-Burger nach ihr Statt Recht und Gewohnheit empfangen, und genommen haben, ihnen auch nach ihres Burgeren-Eyds Sag, mit gelehrten Worten zu GOtt und ſeinen Heiligen leiblich geſchworen, und ſolches in nachgeleuterter Form und Geſtalt gethan. 3. Alſo, daß Wir ihnen gelobt haben, und geloben hiemit für Uns und unſer Nachkommen, bey unſeren Fürſtlichen Würden und dem vorgenanten Eyd, ihr Ehr, Leib, Güter, Gewärd, Poſſes, Inveſtituren, Freyheiten, Recht, Gewohnheiten und Tittel vor aller Schmach, Unzucht, Ubertrang und Unrechten trewlich zu beſchirmen wider alle die, ſo wider Recht und Billigkeit, nachdem, und ſie ſich wurden begeben, dem Rechten darumb gewärtig zu ſein, underſtahn wölten zu bekriegen, zu beſchädigen, und anzufechten, wie das ſein möcht, ſo lang und viel biß ſolcher Krieg zu Recht und Freündſchafft vertädiget, oder veranlaſſet werde, ihren Schaden nach unſerem Vermögen zu wenden, auch ſie als ein getrewer Burger in Trewen zu retten und zu helffen, und alles das thun, das ihnen einer ihrer Burgeren nach ſeinem Stand und Weſen zu thun ſchuldig iſt. 4. Doch ſo haben Wir hierinnen Uns lauter vorbehalten unſere Lehen-Herren, welche die ſeyen, oder wie die mögen genänt werden, keinen derſelben außgeſündert, auch alle andere, mit denen Wir vor Datum diß Brieffs mit Burgrecht, Pünten oder in ander Weiß verwand ſeind. 5. In welchen Worten wie die obgelütert ſtahn, Wir vorbenanter Schuldheiß, Rath, Burger und Gemeind der Statt Fryburg den obgenanten unſeren Gnädigen Herren den Marggraffen und alle ſeine Nachkommen, für Uns und unſere Nachkommen zu unſerem Mitburger haben empfangen, und ihm darbey gelobt und geſchworen bey unſeren Eyden zu Gott, und den Heiligen deßhalb leiblich gethan, ſein Hochgebohrne Gnaden, ihre Verwanten und Vnderthanen, ihr Leib, Ehr und Güter vor Vbertrang, Schmach, Abzug und Beſchwächung trewlich zu beſchirmen, wider

Digitized by Google

alle die, so wider Recht und Billigkeit, nachdem, und sich der genant unser Gnädiger Herr, und sein Nachkommen, wurden begeben, dem Rechten darumb gewärtig zu sein, ihn understahn wolten zu bekriegen, zu beschädigen und anzufechten, wie das sein möcht, als lang biß solche krieglich Übung durch Uns zu Recht und Freundschafft verthädiget oder veranlaßt werden, gleicher weiß sie bey ihren Rechten, Herrligkeiten, Tittlen, Posses, Gewerden, und Besitzungen trewlich zu handhaben, als Wir dann den anderen unseren Burgeren zu thun verbunden seind. 6. Doch so haben Wir uns hierunder vorbehalten unseren Heiligen Vatter den Babst, das Heilig Römisch Reich, und alle andere, gegen denen Wir vor Datum diß Brieffs einiges wegs mögen verbunden und verpflicht sein, die wir hierinnen alle für Vorbehalten wollen haben. 7. Und damit von Pfändens, Ansprachen, und anderer Spänen wegen nichts entspringe, das zu künfftigen Irrungen dienen möge, sonders derhalben ein ordentlich Wesen seye zu leben, so haben Wir zwüschen Uns lauter bered, wo es sich begebe, daß einiger Fräffel, was Fräffels das sein mag, oder Vberlauff, durch Vns von Fryburg, oder jemands der unseren in der Graffschafft Newenburg wurd begangen, daß solcher Fräffel, Vberlauff oder Mutwill, nach derselben Graffschafft Recht, und in derselben, da er dann begangen wäre, berechtiget, gebessert und abgetragen werde. 8. Ob aber ein oder mehr Personen von unserer Statt Fryburg, oder die zu derselben gehören, umb einige Güter, so in der Graffschafft gelegen wären, zu rechtigen hätten, darumb sollen die, oder der, welche die seyen, für unseren Gnädigen Herren und Mitburger, oder seine gesetzt, und darzu geordnet Ambtleüth gan Newenburg in sein Schloß kommen, und daselbs des Rechtens sein, das soll ihnen dann gemein, fürderlich, unpartheyisch und unverzogen erscheinen. 9. Deßgleichen ob Wir Marggraff Philip, unser Nachkommen, oder jemands der Unseren, auß unser vorgenanter Graffschafft Newenburg einigen Übertrang, oder Fräffel, was Fräffels das seye, in der Statt oder Herrschafft Fryburg immer wurden begehn, so soll solcher Fräffel und Unzucht nach derselben Statt Recht, und in derselben, da dann gefräfflet wäre, berechtiget, gebessert und abgetragen werden. 10. Ob aber Wir oder jemands unserer Graffschafft Leuthen immer zu thädigen wurden gewinnen, als umb Güter, so in deren von Fryburg Statt-Gerichten, Zwingen und Herrschaften gelegen wären, darumb sollen solche Anspräcker für sie zu Recht kommen in ihr Statt Fryburg des Rechtens daselbs pflägen, und dem gehorsam sein, und daselbs soll ihnen nach ihrer Statt Recht, gemein, fürderlich, unpartheyisch und

Digitized by Google

unverzogen Recht erſcheinen, und was, und wie dem Anſprächer und angeſprochnen Theil daſelbſt begegnet, das ſollen ſie ſich halten ohn alle Widerred. 11. Wo aber ander Auffläuff und Irrungen wurden aufferſtehen zwüſchen Uns Marggraff Philip, den Vnſeren, und denen, ſo zu unſerer Graffſchafft Newenburg gehören einſeits, und Vns denen von Fryburg, den Vnſeren, und denen ſo Uns zugehören der anderen Seiten, umb Geſchäfft und Sachen, ſo in unſer Graffſchafft Newenburg, oder in unſer deren von Fryburg Statt und Gerichten nit beſchähen oder gelegen wären. Darumb ſollen Wir zu beeder Seits, und die unſeren gegeneinanderen zu Cudreffen in die Statt zu gemeinen Tagen kommen, wo ein Theil oder Perſon, das an die andere erfordert, 12. und ſeind Wir von Fryburg Anſprächer, oder einer aus unſerer Statt Fryburg, oder der zu derſelben gehört, der ſoll einen gemeinen Mann nemmen in und auß des vorgenanten unſers gnädigen Herren Räthen, denſelben auch als dan der jetzgemelt unſer Gnädig Herr der Marggraff unſer mit-Burger, und ſeine Nachkommen darzu ſollen weiſen, daß er ſich deß in dreyen den nächſten Tagen nach dem und er des von ſeinen Gnaden ervordert wird, der Sach zu dem Rechten unterwind, und ſich darzu verbind, wo er ächt das vor Datum diß Brieffs zu thun nit verſchworen hätte, und er einländig wäre, wäre er aber nit einländig, ſo ſoll der, ſo bald er zu Land komt, durch vorgemelten unſeren Gnädigen Herrn Marggraffen dahin gewiſen werden, als obſtath. 13. Vnd nichts deſto minder ſoll jedwederer Theil Zween ehrbare Schidmänner darzuſetzen, und Erkieſen, mit Nahmen, von jedwedrem Rath zwen. Die ſollen geloben, und Schwören, ein unpartheyiſch gemeines Recht, nach ihr beſter Verſtändnuß, und nach dem ſie ſolches an Rath finden zu ſprechen, wo ſie es ſonſten in Freundſchafft nit zerlegen mögen, dem ſie vor aller Rechts-Vbung ſollen anhangen, 14. und dieſelben Schidleuth ſollen in drey Wochen den nächſten, nach dem, und ſie der gemein Mann auff einer, oder beeder Partheyen Erforderung ermahnt, und ihnen beeder Theilen Klag, Antwort, Red, Widerred je in Schrifften überantwortet würd, demſelben Gemeinen Mann ihr rechtliche Außſprüch überantworten. 15. Iſt es dann daß ſie alle ſamt, oder der mehrere Theil vnter ihnen in demſelben eins wurden, ſo ſoll es darbey beſtahn und von den beeden Theilen ohne alles Weigeren, und Appellieren gehalten werden. 16. Wo aber dieſelben Schidmänner in ihrem Außſpruch zerviellen, alſo daß ihr Außſpruch gleichlich wurd gezweyet, ſo ſoll dann der Obman ein gemein gut, bloß, vnpartheyiſch Recht bey dem Eyd, den er

deßhalb ſonderlich thun ſoll, fürderlich halten, ſprechen, und gehn laſſen, ob er die Sach ſonſten in Freundſchafft nit verrichten mag, und ſeinen Außſpruch, wie er dann ſein würd, beeden Theilen in vier Wochen den Nächſten, nachdem, und ihme der Schidleuthen zervalner Spruch wäre oberantwortet worden, in Schrifft geben. 17. Und was dann der Obman alſo geſprochen hette, das ſoll dann von beeden Theilen gehalten, und davon nimmer geappelliert werden. 18. Wären aber Wir vorgemelter Marggraff Philip Anſprächer, oder der vnſeren einer, der da gehörte in vnſer Graffſchafft Newenburg, ſo ſollen Wir, oder derſelb einen gemeinen Mann auß dem Rath der Statt Fryburg, nemmen und erkieſen, und ſollen die Schidleuth darzu geſetzt werden, die all zu der Sach geloben, Schwören, und ſprechen, als davor iſt geleutert. Vnd ſo aber der Schidleuthe einen Herrn, Leibs, oder andere Ehehaffte Noth, und redliche Vrſachen Irren, Alſo, daß er zu den Tagen, ſo ihnen der Obman ſetzen würd, nit kommen möcht, da ſoll ihm darum an ſeinem Eyd nichts ſchaden. Und nichts deſtominder ſo ſoll, und mag der, dem er gebreſte, einen anderen an deß erſten Statt, auß dem Rath erkieſen, da der Erſt geweſen wäre. 19. wo aber den gemeinen Mann Ehehaffte Noth, als von Todt, Gefängnuß, ſiechtagen, oder ander dergleichen Ehehafftigen Vrſachen Irren wurden, alſo daß er ſich zu den Obgenänten geſchäfften nit möcht verbinden, ſo mag der Anſprecher einen anderen, in, und auß dem Rath nemmen, da der erſt des Raths iſt geweſen, 20. und welcher alſo darzu genommen wird, es ſeye zu gemeinem Mann, oder zu Schidleuthen, der ſoll darzu gewiſen werden, daß ſie Geloben, und Schwören, zu ſprechen, und zu thun, als die erſten, und es hievor geleutert iſt alle Geverd vermiten, 21. auch ſo ſollen Wir vorgemelter Marggraff, noch die Vnſeren, noch die ſo zu Vnſer vorgenanten Graffſchafft Newenburg gehören, die von Fryburg, noch die Ihren, noch die ſo zur Statt gehören, an frembd Gericht, noch mit frembden Gerichten, weder Geiſtlichen noch Weltlichen Laden, bekümmeren, noch beſchwären, dann nach lauth, und Sag dieſer freündlichen ewigen Abrednuß, dann allein vmb Sachen die zu der Ehr gehören, und vmb offen Wucher. 22. Deßgleichen ſo ſollen Wir die Vorgenanten von Fryburg, die Vnſeren, noch die ſo zu vnſer Statt Fryburg gehören, den Vorgeſchriebenen vnſeren Gnädigen Herren Marggraffen, und Mitburger, noch die ſo zu Ihren Gnaden, und der Graffſchafft Newenburg gehören alſo halten. 23. Vnd Wir Marggraff Philip vorgenant, die Vnſeren, noch die ſo zu vnſer Graffſchafft Newenburg gehören, ſollen die Burger der Statt Fryburg, noch die ſo zu

Digitized by Google

ihrer Statt gehören, nit verbietten, Pfänden, noch ihnen das Ihr verſperren, deßgleichen Wir der Schultheiß, Rath, die Burger, und Gemein der Statt Fryburg, und die ſo zu vnſerer Statt gehören, hinwiederum gegen dem obgemelten vnſeren Gnädigen Herren dem Marggraffen, den ſeinen, und denen ſo zu Ihrer Gnaden Grafſchafft von Newenburg gehören, auch halten, und thun, weder verbieten, Pfänden, noch ihnen das Ihr verſperren ſollen, dann allein vmb verſchriben, und vmb gichtig Schulden; 24. Aber vmb andere Sachen, was Geſchäfft das ſeyen, darum ſoll der Anſpräcker den angeſprochnen Theil ſuchen, und ihn vor ſeinen ordenlichen Richter, hinder dem er ſitzt, mit dem Rechten anlangen, und daſelbs das von Ihme nemmen, bey dem auch beed Theil ſollen bleiben, und ſich deſſelben benügen laſſen, ohn alles weigeren und appellieren. 25. Beredt iſt es auch ſonderlich bey dieſer Freundſchafft, ob die Kauffleuth vnſer der Statt Fryburg, oder vnſer Landſchafft, mit ihr Kauffmanſchafft mit Schiffen gahn Newenburg fahren wurden, und ſie gut Wetter haben, ſo ſollen ſie zu Newenburg Länden, und ihr Gut, als von alter här daſelb Verzollen, und ſoll in dieſeren Dingen allen kein Geverd gebraucht werden, 26. Wir ſollen auch zu beeden Seithen jedwederer Theil dem Anderen veylen Kauff zukommen laſſen, und vnſere Kauff-Leuth vor allem Gewalt, vnd Muthwill in trewen Schirmen, und bedencken, 27. und damit durch Irrung, und Vnwillen der Burgeren halb nichts entſtande, haben Wir vns deß vereint, daß dewederem Theil des Anderen Burgeren, und Zugehörigen zu Burger, und Hinderſäſſen nit ſollen empfangen, es beſchehe dann mit ſeiner Oberkeit und Herrſchafft wüſſen, es wäre dann daß der, ſo abzug hinder entwederem Theil, da er dann Zug, Perſöhnlich mit ſeinem Geſind wolt ſitzen. 28. Doch die eigne Leuth ſo vnſerem Gnädigen Herren dem Marggraffen zuſtahnd hierinnen außbedingt, die laſſen Wir bey ihrer Pflicht, und Leib-Eygenſchafft bleiben. 29. Vnd dadurch dis vnſer freundlich Burgrecht niemands des ſeinen entwehre, ſonder bey dem ohne Hindernuß bleibe, ſo von Alter här kommen iſt: So haben Wir gemeint, und wollen hiemit, daß jedwederer Theil bey ſeinen Rechten, Zihlen, Geleiten, Herrlichkeiten, und Gebräuchen bleib, als Wir die von Alter här gehabt haben von der anderen Parthey vnerſucht. 30. Vnd zu letſt ſo haben Wir Vns Marggraff Philip für Vns und vnſere Nachkommen, und Wir Schultheiß, Rath, Burger, und Gemeind der Statt Fryburg, auch für Vns, und vnſer Nachkommen, bey dieſem fründlichen Burgrechten lauter vorbehalten, daß Wir das mögen beſtärcken, minderen, mehren, und

enderen; doch daß ſolches mit Vnſer beeder, Partheyen Wüſſen, und Willen geſchehe, 31. und daß auch von fünff Jahren zu fünff Jahren, durch Vnſer treffentlich Botten in jedwederer Statt auff der Heiligen Dreyfaltigkeit Tag Geſchworen werd zu halten zu einem ewigen Vrkund aller obgeſchriebener Dingen, alle Geverd, und Argliſt gantz und gar hindan geſetzt. 32. Vnd diß obgeſchrieben Stück, und Artickel alle, und jeden inſonders nach allen Worten, als ſie ob lauten, ſtäth zu halten, darbey zu bleiben, noch darwider durch Vns, noch jemands heimlich, oder offentlich zu thun, oder jemands zu gehällen, der hierwider einiches wegs thun wolt, verbinden Wir vorgenanter Marggraff Philip, und Wir Obbeſtimten von Fryburg Vns, und alle vnſere ewige Nachkommen, jedwederer Theil in des Anderen, und der ſeinen Händen bey vnſeren geſchwornen Eyden ſo Wir darum gethan haben, veſtiglich in Krafft dis Brieffs, denn Wir Marggraff Philip mit Vnſerem eigenen Inſigel, und Wir der Schultheiß, Räth, Burger, und Gemein der Statt Fryburg mit Vnſerer Statt angehencktem Secret haben bewahrt, deren zween gleicher Subſtantz gemacht, und hinder Vns gelegt worden geben zu Fl. auff Magdalena Anno 1495.

XXXI.

Bündniß zwiſchen den Städten Zürich, Bern und Genf.

Vom 30. Auguſt 1584.

(Aus Leu's Helvetiſchem Lexicon. Bundesrecht S. 210.)

1. In dem Namen der Heiligen Hochgelobten unzertheilten Dreyfaltigkeit Gottes des Vatters, Sohns und heiligen Geiſtes, Amen. Sidtmahlen ewige Freündſchafften und Sachen, billichen mit Geſchrifft zubeſtätten und zubeveſtenen ſind, damit ſie den Menſchen in diſer Zeit und Läuffen deſto minder in Vergäß fallind und komind, ſonders underredte und eingegangne Freundſchafft einen guten Anfang, ein beſſer Mittel und das allerbeſte End gewünne, und alſo verbleiben thüege und möge. So künden und verjähen Wir Burgermeiſter, die Räth und der groſſe Rath genandt die zwey hundert, und die gantze Gemeind der Stadt Zürich, auch Wir Schultheis klein und groſſe Räth genandt

die zwey hundert der Stadt Bern, an einem, und Wir Burgermeiſter, klein und groſſe Räth genandt die zwey hundert und die Gemeind der Stadt Genff an dem anderen Theil, allen denen ſo diſen Brieff anſehend, läſend oder hörend läſen nun und hiernach daß Wir gar eigentlich betrachtet haben die Treüw, Liebe und Freundſchafft ſo unſre Vorderen, und auch wir lange Zeit miteinanderen gehegt, und beſonders in Gedechtnus geführt, wie bey ſechtzig Jahren ungefehr Wir die beyde Städt Bern und Genff auch mit Uns die Frommen, Fürſichtigen, Ehrſamen und Wyſen Schultheis Räth und Burger der Stadt Freyburg auf ein Anzahl Jahren in ein Burger-Recht, Pündtnus und Verwandtſchafft mit einanderen getretten, welches etliche Jahr under Uns den beyden Städten Bern und Genff beharret, und jüngſt bey acht und zwantzig Jahren, zwiſchent Uns den erſtgeſagten beyden Städten Bern und Genff, ſölliches zu einem ewigen Burgrechten, uß ſonderer Freundſchafft, fürnemlich aber, auf die an Uns von Bern durch Unſer liebe Eydtgenoſſen von den 12 Orthen, zu gehaltnen gemeinen Tagleiſtungen, gethane Vermannungen, in Anſehung des daher verhoffentlich nit allein Unſer der beyden Städten Sicherheit, ſonders gemeiner Lobl. Eydgnoßſchafft Wohlfahrt geförderet, dieweil ein Stadt Genff als ein Land-Schlüſſel und komlicher Paß erkendt wird (Inhalt damahlen vßgegangner Abſcheiden:) vereinbahret worden und bisher an einanderen treuwlichen erhalten. 2. Damit nun ſolche Freundſchafft, bevorab zu Lob des Allermächtigen, auch Uns und gemeiner Lobl. Eydgnoßſchafft, und dero Zugewandten, zu gutem ſicheren Wolſtand, und Vermeidung unbillichen Gewalts gegen Frömbden auch den gewandelbaren Läuffen immerdar gemehret werde. So haben Wir mit gutem Willen, zeitlicher Vorbetrachtung, einhelligen Rath, durch Nutz, Frommen, Schirms und Fridens willen Unſer aller und aller Unſer Nachkomen Ehr, Leibs, und Guths und gemeinlich des Landts, ein ewige Pündtnus, Freund- und Verwandtſchafft gemachet und gegen einanderen eingegangen, alſo daß Wir die drey Städt einanderen zu ewigen rechten Eyd- und Pundts-Genoſſen uff und angenommen haben, und einen gelehrten Eyd beyder Seiths zu GOtt dem Allmächtigen mit auffgehebten Händen thun und ſchwehren ein Theil dem anderen Treu und Wahrheit zeleiſten, ihren Nutz, Frommen, Ehr und Wohlfahrt zu förderen und Schaden zu wenden, und alles das einanderen zu beweiſſen und zuthun, ſo treuwen wahren Eyd- und Punds-Genoſſen zuſteht und gebühret mit ſollichen Worten und Gedingen wie hernach ſtaht: 3. Des erſteren, wäre daß Wir die beyde Städt Zürich und Bern, oder einiche under Uns be-

Digitized by Google

sonder nun oder hienach mit jemand wer joh der sein möcht, Mißhell oder Krieg hettind ald gewunnen oder angefochten wurden wider Recht und Billichkeit, die soll dann Macht und Gewalt haben, uns von Genff Burgermeister Räth und Burger Unseren Burgermeister und Rath besonder, um Hilff zumahnen, und sollen Wir dieselben von Genff dem oder denselben, so solliche Mahnung thun, so bald die geschehen, unverzogenlich und ohne Widerred, mit Unseren Leiben, Guth und Macht, die Wir dann gehaben mögend, zu ihnen den Mahnenden, oder an die Orth dahin Wir geforderet werden, ziehen, ihnen behulffen und berathen syn, und verhelffen ihre Feind schädigen, und darzu Unser bests und wegsts zu thun, als ob die Sach Unser eigen were, getreulich und ohne alle Gefehrd, 4. und soll solliche Hilff, Rettung und Zuzug nemlich zu halben Kösten in Unser der Stadt Genff, und den übrigen halben Theil in Unser der vorgenandten beyden Städten Kosten, beschehen ungefehrlich. 5. Were auch daß die obgenandten Unsere Eydtgenossen von Genff deheinst mit jemand wer der wäre, von ihrer Stadt, Herrschafften, Gerichten, Landen, Leuthen oder Güetteren wegen, so ihnen diser Zeit zugehörig sind, wider Recht und Billichkeit mit Krieg angefochten, beleidiget, geschädiget, oder mit einichen andern Gewalt, Freffel oder Muthwill angriffen, überfallen, beleidiget oder geletzt, und Unserer Hilff nottdürftig syn wurden, mögend sie Uns dasselbig durch Botten oder Brieff in Unsere Räth verkünden und zuwüssen thun, alsdann sollen Wir die vorgenandten von Zürich und Bern, obgenandten Unseren Eydtgenossen von Genff Unsere Hilff unverzogenlich zusenden und ihnen mit gutten Treuwen beholffen und berathen seyn, und so bey dem ihren als obstatt, schützen, schirmen, und handhaben. 6. Da Wir die beyd Städt Zürich und Bern gleichfahls wie sie Unsere Eydgenossen von Genff gegen Uns, den halben Kriegs- und Reiß-Kosten auff Uns tragen wollend, und sy Unser Eydgenossen von Genff den anderen als übrigen Kosten Uns zahlen sollend, 7. und wie vill jederzeit jedes Orth dem anderen zu Hilff zusendet, das Wir zu allen Theilen achtend nach Gestaltsamme der Sach ehrlich und billich seyge, daran soll jeder Theil ein Vernügen haben. 8. Ob aber sich fügte, daß Wir von Genff unversehnlich feindtlich überfallen, mit Raub oder Brand beschädiget, oder sonsten auff andere Weys angegriffen wurdind, mögend Wir Unserem Feind schnäller Eil zutringen und nacheilen, und Uns der Gegenwehr gebrauchen zu Unserem Beschirm auch dem Unseren zu zekommen, und demnach weiter mit der obgenandten Unserer Eydtgenossen Raht handlen ohne geverdt. 9. Wann auch Sach ist, daß sich Krieg erheben

Digitized by Google

und Wir von beyden Theilen mit einanderen darin zeühen, und man Sold gibt, oder durch ein glücklichen Sieg etwas eroberet wird, ſoll daſſelbe unter Uns auch nach Anzahl Unſerer Hilff und Leuthen vertheilt werden, nach Gelegenheit und Geſtalt der Sachen und Händlen. 10. Wie auch daß Wir vilgemelte von Genff mit jemand ützid zuſchaffen hettind oder gewunnind, und Uns der oder die vor Kriegen oder ſo Wir mit ihnen zu Kriegen kemind, ſolliche gleiche, billiche, völlige Recht butten, daß Uns obgenandte von Zürich und Bern bedeuchte, daß es ihnen und Uns ehrlich wäre, daß Wir das gebührliche Recht auffnemmen ſolltind, ſo ſollen Wir es thun und ihnen darin gefällig ſeyn. 11. Wir die obgenandten von Genff noch Unſer Nachkommen, ſollen Uns auch zu niemand weder jetz noch in den künfftigen Zeiten verbinden mit keinen Gelübden noch Eyden, das diſerem Bund zu wider und nachtheilig ſeyn möchte. 12. Wir von Genff und Unſer Nachkomen ſollend und wollen auch nun hinfür bemelten Unſeren Eydtgenoſſen gemeinlich und ſonderlich gewertig und bereit ſeyn, treuwlich und ungefahrlich, und ihnen die Stadt Genff offen laſſen ſeyn zu allen ihren Nöthen, Sachen und Geſchäfften darin zu ſeyn, dardurch zu zeuchen und wider zereiſen, wie ihnen füeglich und komlich ſeyn wird, ohne Widerred; jedoch daß ſolliches aus Ordnung, Anſehen und mit zeitigem Vorwiſſen und Underweiſung der Stadt Genff jederzeit zugange, ihnen auch um ihr Gelt beſcheidnen Kauff auch Eſſen und Trincken und anderes ſo ſie nothdürfftig ſind geben und gefolgen laſſen. 13. Deßgleichen ſollen Wir von Zürich und Bern Unſeren Eydgenoſſen von Genff hinwiderumb auch thun, und ſy gleicher Maaſſen halten wie obſtatt. 14. Fügte ſich auch, daß jemand, wer der were deheinen, der Unſeren zu beyden Theilen gehört, angriffe oder beſchädigte, ohne Recht, oder daß ſie jemandts wer der were, mit dem oder denen Wir beyd Theil jetz zu ſchaffen hettend oder gewunnend, ſich von Uns beyden Theilen gemeinlich als ſonderlich gleicher billicher Rechten nit benügen laſſen wollten, und daß der oder dieſelben in Unſer Gericht oder Gebiet kämend, den oder dieſelben alle, ihre Helffer und Diener ihr Leib oder Guth, ſoll man hefften und angreiffen, und darzu thun nach aller Nothdurfft, daß ſie ſollichen Schaden abtragind und widerkehrind und darbey ſich gleicher billicher Rechten benügen laſſen, unverzogenlich und ohne alle Geverd. 15. So iſt um Geltſchulden, und um ſoliche Sachen beredt, daß darum jederman von dem andern Recht nemmen ſoll an den Enden und in den Gerichten, da der angeſprochne Theil geſeſſen iſt und hingehört, ohn alle Gefährd; 16. wol ſeinen Rechten Gelten,

Digitized by Google

Gülten oder Bürgen, der ihne darumb gelobt und verheiſſen hat, mag einer verhefften und verbieten ohn alle Gefährd und um Zinß den mag jederman forderen und einzeuhen als bishar gewohnlich iſt geweſen, ohne Gefehrd. 17. Umb Todtſchläg, Freffel, Buſſen, Erbfähl und dergleichen Sachen, die ſollen gericht und berechtiget werden nach Gewohnheit, Geſetz und Recht der Gerichten und Oberkeiten, da ſoliche beſchehen oder gefallend, alſo daß diſer Pündtnus darvon niemand ſoll beſchirmen noch behelffen in keinen Weg. 18. Sonderlich ſo iſt auch von Uns beyden Theilen beredt und eigentlich vorbehept, daß jede Stadt, ſo in diſer Pündtnus iſt, bey allen ihren Rechtungen, Freyheiten, Ehehafftinen, guten Gewohnheiten, Gerichten, Zwingen, Bännen und Herkomen ſollend bleiben als ſi bishar, und in diſe Pündtnus ſind kommen, und ein jeder hat hergebracht, doch daß diſer Pündtnus in allweg genug beſchähe: 19. Es ſoll auch entwederen Theil uf den anderen, nach die Seinen kein Neuwerung mit Zöllen noch anderen nit legen noch fürnemmen beſonder das gehalten werden wie bishar, und mit ſonderheit, ſo ſoll ein Stadt Genff und die Ihren, mit Zoll und Gleit, auch anderen in Teutſch- und Welſchen Landen gehalten werden als andere Wir Eydtgnoſſen, und die Unſeren, ſo veer die Brief und Gerechtigkeit, ſo Wir die beid Städt gegen jemands habend, das mögend erleyden und zulaſſen, 20. und namlich ſoll jeder Theil dem anderen feilen Kauff laſſen zukomen, ohne gefahrlich vffhalten und Beſchwerd: 21. Beſchehe auch daß Wir die obgenanten beid Städt gemeinlich, oder eine under Uns beſonders mit den obgenanten Unſeren Eydtgenoſſen von Genff, oder ſi mit Uns gemeinlich oder nur deheine Stadt beſonders Stöß oder Mißhell gewunnind (daß Gott lang wende:) darum ſollen Wir beyd Theil zu Tagen komen gen Baden oder Arau im Aergouw, und ſollen Wir die obgenanten von Zürich und Bern gemeinlich oder under Uns ein Orth beſonders ſo dann Stöß mit Uns denen von Genff, oder Wir mit Ihnen hand, zween erbar Mann, und auch Wir die von Genff zwey erbar Mann aus Unſeren Räthen umb ſollich Stös ſetzen, dieſelben vier ſollend dann ſchweeren gelehrte Eyd zu Gott die Sach und Stöß unverzogenlich vßzurichten zu der Freundlichkeit, oder zu den Rechten ob ſie die Freundlichkeit nicht finden möchten, und wie es die vier oder der mehrer Theil under Ihnen zu dem Rechten ausſprechend, das ſollen Wir zu beyder Seiths wahr und ſteth halten ungefehrlichen: 22. Wäre aber daß die vier zugeſetzten in ihren Meinungen zerfiehlen, und ſich gleichlich theiltind, ſo ſollent ſie bey ihren zur Sach geſchworren Eyden in der Stadt St. Gallen,

Digitized by Google

Mühlhauſen oder zu Biel vom kleinen Raht einen Obman erkieſen und nemmen, und der alſo von ihnen erwehlt wird, deſſelben Oberkeit in obbemelten dreyen Städten einer ihne vermögen und weiſen, ſich der Sach anzunemmen und dieſelb mit den Schied-Leuthen unverzögenlich zu entſcheiden, bey geſchwornen Eyd bey ſeiner Gewüßne, als ihme billich und recht beduncken wird: 23. Welchem Theil der erwehlt Obman mit ſeiner Stimm zufalt, daſſelbig ſoll dann von beyden Theilen gehalten und erſtattet werden, ohne Widerred ungefahrlich, und der ernent Obman an ſeiner Oberkeit des Eydts, damit er derſelben verhafft iſt, erlaſſen werden und bleiben untz zu Austrag des Rechten. 24. Wir haben auch beyder Seiths angeſehen, daß diſe Verbündtnus hinfür von 10. zu 10. Jahren geſchwohren und erneueret werden, und obgleich wohl ſoliches nit ordentlich erfolgt, nüt deſto weniger Krafft und Beſtand haben und unverbrochenlich gehalten werden ſolle. 25. Hierin aber behalten Wir von Zürich und Bern Unſer Seithen vor das Heilig Römiſch Reich von des Reichs wegen, auch all ander Unſer Eyd- und Pundtsgenoſſen und Burger, mit denen Wir vorhin in Pündtnus, Burgrecht, Vereinung und Verſtändtnus ſind, auch alle andere Unſere Freyheiten, Recht und Gerechtigkeit, Brief und Sigel zuſambt dem Ewigen Tractat mit Königl. Majeſtet in Frankreich aufgericht; 26. und Wir von Genff haben hinwiderum vorbehalten das Heilig Römiſch Reich als von des Reichs wegen, und den ewigen Tractat mit Königlicher Majeſtet zu Frankreich, auch andere Unſere habende Brief und Sigel, Freyheiten und Gerechtigkeiten. 27. Wir die obgenandten Städt Zürich und Bern, und Wir die obgenanten von Genff haben Uns ſelbſt hierin lauter vorbehalten und ausgelaſſen, daß Wir all mit einanderen, diſe obgeſchribne Stuck alle in gemein, oder jetlichs beſonders, wohl mögend änderen, minderen, oder mehren nach Unſer aller Nothdurfft und Willen, wenn Wir des all einhelliglich mit einanderen zu Rath werden, und es Uns all einhelliglich nutzlich und füeglich ſeyn beduncket, ohn menigklich Irrung und Intrag, ohn alle Gefehrd. 28. Hienebent ſoll auch andern Orthen Lobl. Eydgnoſſchafft hiermit nit abgeſchlagen ſeyn ſich in diſere Pündtnus und Freundſchafft auch einzulaſſen. 29. Und deſſe alles zu wahren, veſten, ſtetten, ewigen Urkund, ſo haben Wir die obgeſchribene Städt Zürich Bern und Genff, Unſerer Städten groſſe Inſigel offentlich laſſen hencken an diſer Briefen drey gleichlautende, die geben ſind zu Zürich den 30. Augſtmonath nach der Gebuhrt Chriſti Unſers lieben Herr und Heilandes gezelt 1584 Jahr.

Digitized by Google

XXXII.

Erneuerung des Bundes der VII katholischen Orte mit dem bischöflichen Stuhl zu Basel.

Von 1655.

(Aus Holzer's Bündnissen. S. Bundesrecht S. 211.)

IN dem Nahmen der Allerheiligsten Göttlichen, und unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen. Wir Johann Frantz von GOttes Gnaden Bischoff zu Basel für Uns, und auch die Unseren, und die Uns zuversprechen stahn an einem, und Wir die Schultheissen, Amman, Klein, und grosse Räth, Burger und Landleuth gemeinlich der Stätten, und Länderen hienach genänter Orthen alter, wahrer, Catholischer, und Christlicher Religion der Eydgnoßschafft nämlichen Lucern, Ury, Schweitz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug mit samt dem ausseren Amt darzu gehörig, Fryburg und Solothurn auch für Uns, und die Unseren, und die Uns zu versprechen seind, an dem anderen Theil, thun Kund mäniglichen mit diesem Brieff, daß Wir haben angesehen, und in eigentliche Betrachtung genommen, die gefährliche vor Augen schwäbende Läuff, und Zeit, und mit was Gefährlichkeiten, und Trübsall nit allein der weltlich, und politische Stand, sonder auch die wahre Kirch GOttes, und das Schifflein Petri dieser Zeit umgeben, und wie nothwendig es seye zu Erhaltung Staats, und Wesens sich mit Guten Freunden, und Nachbahren in verpflichter Einigkeit, und guter Verstädnuß zu halten. Dannenhär Wir obgenante Partheyen gesehen, und erwogen die komliche Gelegenheit, und anstossende Grentzen Unserer Städten, und Landen, auch andere gnämliche Mittel, so die Allmacht GOttes uns verlyhen, und noch verleihen mag, und also erstlich GOtt dem Herren, der reinen unbefleckten Himmels Königin Mariae seiner Gebährerin, auch allem himlischen Heer zu Preiß, Lob, und Ehr, seiner wahren Kirchen zu Trost, Rettung, und Erhaltung auch Uffnung, Mehrung und Pflantzung willen unsers alten wahren Catholischen Christlichen Glaubens, und dann durch Frieden, Ruhe, und Wolfart, auch besseren Schirms, Nutzens, und Erhaltung willen allerseits Landen, und Leuthen gemeinlich, und Brüderlich, ungerechtem Gewalt, Uberfall, Unbill, und Muthwillen dardurch fürzukommen, mit gutem wüssen, einhäligem Rath, und zeitlicher Vorbetrachtung, sonderlich Wir Bischoff Johann Frantz mit gutem Gunst, wüssen, und Willen der Ehrwürdigen Herren Unser

lieben Brüder Thumb-Probst, Thum-Decan, und Capitel unsers hohen Stiffts Basel ein Christliche getreue Freundschafft, Verständ und Pündnuß miteinanderen eingegangen, auffgericht, und beschlossen, auch solches mit leiblichen, und gelehrten Eyden zu GOtt, und denen Heiligen für Uns und unsere Nachkommen, und alle die Unseren (die auch hierzu vestiglich verbunden, und begriffen sein sollen) Gelobt, und Geschworen haben, dieselbige Freundschafft, und Pündnuß, wahr, fest, und stäth, auch ehrbarlich und in allen Treuen zu halten, und erstatten.

§ 1.

Erstlich so sollen Wir Bischoff Johann Frantz, und Wir die obgemelte Catolischen Orth der Eydgnoßschafft einanderen getrewlich, auffrecht, ehrbarlichen, und vestiglichen in Religions, und allen anderen billichen Sachen beyständig, Behilfflich, und Berathen sein nach allem Unserem besten Vermögen, und so viel Unser beeder Theillen bestes Vermögen sich immer erstrecken mag ohne alle Hindernuß, und Verzug, als weit Unser beeder Partheyen Leib, Gut, und Macht gelangen, und sich erstrecken mag wider und gegen alle die, so Unser eintwedere Parthey am Leib, Ehren, Land, und Leuthen, wohlhärgebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten oder Gewohnheiten, mit Gewalt, oder sonst ohne Rath anzugreiffen, zu vergwältigen oder zu Beschädigen unterstunden.

§. 2.

Und nämlichen wann Wir gemelter Bischoff Johann Frantz oder wir hierin bestimte Orth sammethaft, oder etliche derselben in Unseren Stätten Schlösseren, Landen, und Leuthen in Religions, und anderen Sachen, obgemelter massen, wider Recht und Billigkeit geträngt oder vergwältiget werden, oder unser jedweders theils Unterthanen wider ihr Oberkeit sich aufflehnen, und ungehorsam erzeigen solten, so soll je ein Theil dem anderen sein stattliche Hilff zu erzeigen, und Wir also einanderen nach allem unserem Vermögen zu Schützen, und zu Schirmen, sonderlich die Unterthanen zu billichem Gehorsamme gegen ihrer Oberkeit zu bringen, schuldig und verbunden sein, alles in des Beschwärten, oder begehrenden Theils Kosten, und sonderlich dieweil vor etlichen Jahren etliche, unser Bischoff Johansen Frantzen Unterthanen in unseren Stätten, und Landen den Predicanten der neuen Religion anzuhangen, unterstanden, auch ihren Schutz, Schirm, und Beistand zu ihrer verführerischen Lehr gegeben, so sollen Wir obgenante Catholische Orth Ihr Fürstlichen Gnaden, und Dero Unterthanen bey der alten wahren Catholischen Religion Handhaben, Schützen, und Schirmen

wider männiglichen, auch die Unterthanen, so noch bishär nit abgefallen, dahin halten, daß sie bey selbiger Catholischer alt Christlicher Religion bleiben, und beharren müssen, auch durch fügliche Mittel daran sein, damit die abgefallnen mit der Zeit, als viel möglich zu ihrer Rechten, alten ordenlichen und Christlichen Gehorsamme gebracht werden mögen. Doch soll sich diese Hilffs-Beweisung auff unser des Bischoffs Theil gegen unseren abgefalnen Unterthanen also verstehn, und diese Erläuterung haben, nämlich wo sich solcher Fahl zutragen wurde, sollen Wir Bischoff Johann Frantz gegen denselbigen (Religions Sachen belangend) ohne der obgemelten Herren Eydgnossen der Catholischen Orthen sonder Räthliches Beduncken, Vorwüssen, und bewilligen nichts gwalthätliches handlen, noch fürnemmen, sonder zuvor allezeit, alle mögliche und bequemliche Mittel ausserthalb thätlichem Fürnemmen, und ohne Auffruhr anwenden, damit die so noch Catholisch bey unserem Gehorsam, und der wahren Catholischen Religion bleiben, und erhalten, und die Abgefallnen wider zu derselbigen, und Christlichem Gehorsam gegen GOtt und Uns als ihrer rechten natürlichen Oberkeit gebracht werden mögen. Und also alles gleich auch gütliches oder Rechtliches mit solchem Rath, und dieser Gestalt handlen, und fürnemmen.

§ 3.

Zum dritten so sollen Wir vorgenante Orth schuldig seyn jeder Zeit auf unsers Gnädigen Herrn Bischoffs Johann Frantzen verforderen, und Ihr Fürstlichen Gnaden Kosten unsere stattliche Bottschafft zu schicken, und in fürfallenden Geschäfften, und Sachen, unseren getreuwen Rath zu mittheilen, auch mit allem Fleiß, und Ernst, dermassen darin handlen, als ob die Sachen uns selbs berührten, und antreffen.

§. 4.

Zum vierten, wann sich dann zutragen solte, daß einicher unser der obbemelten Theilen von redlicher merklicher ursach wegen, jemanden anzugreiffen, belägeren, oder befechten bedacht, und sich in solchem der anderer Hilff zu gebrauchen vorhabens seyn wurde, derselbige Theil, so solches zu thun entschlossen, soll einen gewüssen Tag zu Solothurn in der Statt zu erscheinen ansetzen, da dann die beschribne Theil zu erscheinen schuldig, und Pflichtig sein sollen, und die Sach, was ihne den beschreibenden Theil solchen Angriff oder Belagerung zu thun bewege, ihnen lassen anzeigen, und sie gütlich bitten ihren getreuen Rath darinnen zu geben, und mitzutheilen, wie und in welcher Maß die Sach fürzunemmen, und zu Handlen, das sollen auch dieselben an die es gebracht wird zu thun nit versagen, sonder die Sachen mit allen

Digitized by Google

Trewen erwegen, und wann sie nit in der Gütigkeit abzustellen, oder zu widertreiben, sich darin mit thätlicher Hilff so geflissen, und Treu erzeigen, als ob die Sachen ein jeden selbs antreffe.

§ 5.

Zum fünfften ob GOtt Gnad gebe, daß in solchem Zug etwas von neuwem gewonnen oder Eroberet wurde, das keinem Theil zuvor nit zugehörig gewesen, das soll (unangesehen in welches Theils Kosten der Krieg vollführt wäre) freundlich, und gleich under Uns getheilt werden.

§ 6.

Zum sechsten, und damit die Freundschafft, und Christliche Verständnuß desto freundlicher gehalten, und sicheren Bestand haben möge, so sollen Wir Bischoff Johann Frantz mehr gedachten Herren Eydgnossen der Catholischen Orthen gemeinlich noch keinen Orth sonderlich, oder ihren Unterthanen in unser des Bischoffs, und Unser Stiffts Stätten, Schlösseren, und Landen darin noch darauß keinen Schaden zufügen, noch jemands anderen solches zu thun gestatten, so vehr es in unserem Vermögen ist. Deßgleichen sollen Wir die gesagte Orth gemeinlich, und sonderlich, und unsere Unterthanen gegen obgemelter ihrer Fürstlichen Gnaden, und den Ihren durch, und in unseren Stätten, Schlösseren und Landen hinwiderum auch thun.

§ 7.

Zum siebenden, und ob dann Sach wäre, daß jemand in unser Bischoffs Johann Frantzen Stätten, Schlösseren, und Gebieten begriffen wurde, der den obbestimten Herren Eydgnossen der Catholischen Orthen gemeinlich oder einem Orth sonderlich oder ihren Unterthanen Schaden gethan, zugeredt, oder sonst arges und leyds zugefügt hätte, den oder dieselbigen, sollen Wir so erst Wir dessen von einem der genanten Orthen oder gleich von ihnen den Orthen gemeinlich Bericht, und angemahnt werden, gefänglich annemmen lassen, und die geletzten Orth, oder das Geletzt, und geschädiget Orth dessen verständigen, und ihnen wo sie das begehren, unverzogenlich Rechtens gestatten, und ergehen lassen, also und dergleichen sollen Wir die obberührten Orth gemeinlich, und sonderlich gegen Ihren Fürstlichen Gnaden, auch dero Stifft, vnd denen so Ihro zu versprechen stehn, hinwiderum auch thun.

§ 8.

Zum achten, so sollen auch Wir Bischoff Johann Frantz erstgedachten Herren Eydgnossen der Catholischen Orthen gemeinlich, oder jedem Orth sonderlich in unseren, und unser Stiffts Stätten auch Schlösseren

Digitized by Google

Offnung thun in Krieg, und Feinds Nöthen, und für ihr Kriegs Volk, und Rüstung, auch ihnen veilen Kauff, Essen, und Trincken umb ihr Gelt erfolgen lassen, doch ohne unseren, und der unseren mercklichen, und gefährlichen Schaden. Hinwiderumb so sollen Wir die genante Orth der Eydgnoßschafft gemeinlich, und jedes Orth Insonderheit hochgemeltem unserem Gnädigen Herrn Bischoffen, und Ihrer Fürstlichen Gnaden zugewanten Kriegs-Volk, und Rüstung in unseren Stätten, und Schlößseren in Krieg, und Finds Nöthen, auch gleiche Offnung thun und Proviant umb gebührliche Bezahlung gestatten, und sonst sollen auch Wir beed Theil einanderen in, oder ausserthalb Kriegs Nöthen, so viel ein jeder Theil entbähren mag, ungefährlich freyen veylen Kauff, und freye durchfahrt zulassen, auch hierin, und in allen anderen Sachen alle Freund- und Nachbarschafft einanderen erzeigen.

§ 9.

Zum neunten, ob es Sach wäre, daß unser des Bischoffs Räthen, Diener, oder Unterthanen, so in unseren Schlösseren, Stätten, Gerichten, und Gebieten gesessen seind, mit einem der obgemelten Herrn Eydgnossen von den Catholischen Orthen, oder ihren Unterthanen, oder sie die Herren Eydgnossen von denselbigen Orthen gemeinlich oder sonderlich, oder ihre Unterthanen so in ihren Stätten, Schlösseren, Gerichten und Gebieten gesessen sind, gegen Einen unser des Bischoffs Räth, Dieneren, oder die in unseren, oder unsers Stiffts, Schlösseren, Stätten, und Gebieten gesessen sind, etwas zu schaffen hätten, oder gewunnen, darum einer den anderen der Ansprach nit erlassen möchte, da soll sich ein jeder umb solches von dem anderen Rechtens lassen benügen, an den Enden, und in dem Gericht, da der Ansprechig gesessen ist, oder dahin er gehört, daselbst auch ein jeder Angesprochener dem Kläger eines unverzogenen Rechtens sein, und ihme das daselbst gestattet werden soll. Wo aber jemand in des einen oder anderen Theils Herrschafften in Burgerlichen Sachen Fräffel begehen, oder bußfällig wurde, so solle je ein Oberkeit der anderen solchen so gefräfflet oder bußfällig worden, auff der Oberkeit Begehren, da gefräfflet worden, zu gütlicher Vergleichung, oder zum Rechten zu stellen schuldig sein.

§ 10.

Zum zehenden, fügte sich aber, daß Wir Bischoff Johann Frantz mit den hievor genanten Herren Eydgnossen der Catholischen Orthen gemeinlich, oder einem Orth besonderlich zweyig wurden, oder Wir die jetzgenanten Orth gemeinlich, oder auch ein Orth sonderlich mit Ihro

Digitized by Google

Fürstlichen Gnaden (darvor GOtt seye) darumb sollen Wir beederseits, wann ein Theil den anderen erfordert, darnach in den nächsten vierzehen Tagen auff einen bestimten Tag, der darumb bestimbt, Wir miteinanderen zu Tagen kommen gehn Solothurn in die Statt, da sollen dann ein jeder unser der beeden Theilen zween Ehrbare Männer aus den Seinen setzen, für die solche Zweyung zu bringen, die auch gelehrte Eyd zu GOtt, und den Heiligen schwören sollen, die Sach unverzogenlich oder auff das längste in Monats Frist zu der Gütigkeit, oder zu dem Rechten (ob sie die Güttigkeit nit finden möchten) außzusprechen: und wie sie darumb erkennen, dem soll beederseits gnug gethan, darbey bliben, auch wahr, und stäth gehalten werden ohne Widerred, wäre aber daß sich dieselben vier in ihren Urtheilen gleich theilten, und nit eins wurden, so sollen sie bey obgedachten ihren Eyden einen Obmann auß unser des Bischoffs, oder der obgenanten Orthen, Landen, Herligkeiten, und Gebieten, so unpartheysch seye, erkiesen, und nemmen, der sie zu der Sach gemein, schidlich und unargwöhnig sein bedunckt, derselb gemein Mann dann auch geloben und schwören soll, so er die Sach nit gütlich hinlegen mag, dieselb mit den vieren, als obstaht, und unverzogenlich außzusprechen, und was sie also erkennen, demselben soll von beeden Theilen nachkommen, und gnug gethan werden. Es sollen aber auch die vier Zusätz und der Obman von ihren Oberen ihrer Eyden erlassen werden. Fügte sich aber daß die vier Zugesetzten eines Obmans sich nit vergleichen möchten, sondern ein Theil disen, der andre Theil einen anderen ernambsete, als dann soll aus zween fürgeschlagnen Obmänneren einer mit dem Looß zum Obman gewählt, und dargeben werden.

§ 11.

Zum Elfften sollen und wollen Wir der Bischoff Johann Frantz offtgemelte Herren Eydgnossen von den Catholischen Orthen, und die Ihren, Geistlich und Weltlich Personen, deßgleichen auch Wir die genanten Orth Ihrer Fürstlichen Gnaden, dero würdig Stifft, und die Ihren, Geistlich und Weltlich Personen, bey ihrem guten rechtmässigen, und löblichen altem Herkommen bleiben lassen, und sie weiter nit trängen, doch soll es in Religions-Sachen verstanden und gehalten werden, wie obgemelt, wo aber Ihrer Fürstlichen Gnaden Underthanen und Angehörige, sich unrechtmässiger unbillicher Gebräuchen wolten behelffen, sollen Wir die offtgedachten Orth, sie darvon, und zu der Billigkeit zu weisen, und zu halten schuldig sein, und soll kein Parthey der anderen Parthey Vnderthanen oder Zugehörige zu Burgeren oder in Schutz

Digitized by Google

und Schirm auff und annemmen, es seye dan Sach, daß ein Vnderthan haußhäblich under ein andere Oberkeit ziehen wolte, als dann soll der Freyzug zu beeden Theilen unverspert, sonder frey zugelassen sein.

§ 12.

Und zu mehrer Bewahrung und Bestättigung solcher Christlichen Freündschafft und Verständnuß, auch zu mehrer Erklärung der sonderen Lieb und geneigten Willens, so Wir obgenanter Bischoff Johann Frantz zu den vilgemelten Herren den Catholischen Orthen unseren Lieben Freünden und Punds-Genossen tragen, und Ihnen bekant zu machen begehren, so seind Wir dessen gegen Ihnen eingegangen, und darauff zwüschen Vns beschlossen worden, daß Wir ehegemelter Bischoff fürhin Jährlich, und jedes Jahrs, so lang dise Pündnuß wären, und in Kräfften bestehn wird, von den obgenanten Orthen in diser Freündschafft, und Pündnuß begriffen, je von einem Orth nach dem anderen von Jahr zu Jahr abwechslende, einen Frommen, Auffrechten, und Verständigen Mann zu unserem Rath von Hauß außnemmen, und erkiesen sollen und mögen. Es wäre dann Sach daß Wir lieber an die Orth begehren wolten, sie selbs einen solchen Mann in unseren Rath Vns zu ernennen, und zu erkiesen, alsdann soll dasselbig Orth, an welchem es dann wäre, einen solchen Vns zu geben schuldig und pflichtig sein, derselbig Vns dann bey dem Eyd, damit er seinen gnädigen Herren und Oberen zugethan ist, anloben soll, daß Er Vns und unserem Stifft in allen billichen und zimlichen Sachen, darzu Er von Vns erfordert wird, mit Rathen, Reden, Reiten, und sonsten, als ein anderer Getrewer Rath, nach seinem besten Vermögen und Verstand getrew und gewärtig sein wolle, und solcher unser bestelter Rath soll und mag nichts destoweniger bei seiner ordentlichen und gewohnlichen Haußhaltung sich anheimisch halten. So offt aber Er von Vns beschrieben und erfordert wird, auff unseren Kosten zu Vns, oder anderstwo hin, dahin Er bescheiden wird, soll Er statt zu thun schuldig sein. Dargegen sollen Wir solchem unserem Rath für gedachte seine Bemühung, und Ergötzlichkeit zu einem Jahr-Gelt außrichten, und bezahlen ein hundert Kronen oder zweyhundert Pfund Basler oder Stäbler Währung, und darzu wann Er in unseren Geschäfften reitet, oder reiset, Ihne mit butter und mähl, nagel, und eysen kostfrey halten.

§ 13.

Zum dreyzehenden, soll diese gegenwärtige Verständnuß und Pündnuß währen, und bey Kräfften bestehn unser Bischoff Johann Frantzen Lebenlang, und die Zeit biß ein anderer Bischoff erwöhlt und bestätti-

Digitized by Google

get wird, auch zwey Jahr darnach, in welcher Zeit diese Pündnuß soll ernewert werden.

Zum Beschluß haben Wir erstgedachter Bischoff, und Wir Thumb-Probst, Decan, und Capitel hoher Stifft Basel uns in solcher Verständnuß, und Pündnuß vorbehalten, und außgenommen die Päbstliche Heiligkeit, die Römische Keyserliche Majestäth, das Heilig Römisch Reich, und unsere Hohe Lehenmänner, auch all unsere, und unser Stifft Freyheiten, und alt Herkommen, auch ältere Verträg, und Verständ, so vor Dato dieser Vereinung Wir, oder unser Vorfahrer mit jemanden auffgericht. So haben Wir vielgemelte Orth der Eydgnoßschafft Catholischer Religion, und hierin begriffen Uns zu unserem Theil in gesagter gegenwärtigen Pündnuß, auch lauter vorbehalten unseren allerheiligsten Vatter den Pabst, den Heiligen Apostolischen Stuhl zu Rom, das Heilig Römisch Reich, und alle andere Pündnussen, und Verständnuß so wir gemeinlich oder sonderlich mit jemanden hievor Auffgericht, die dann gäntzlich bey ihren Kräfften bleiben, und bestehn sollen, also daß diese gegenwertige Pündnuß allen denselben als den älteren Brieffen, und Siglen, so Wir hierum empfangen, und geben haben, auch unschädlich, und unnachtheilig heissen, und sein sollen. Wo aber Sach wäre, daß jemand, so wie oben gemelt, vorbehalten, die ein oder die andere Parthey heimlich oder offentlich, es seye gleich in Religions oder anderen Sachen, wider Recht, und Billigkeit, antasten, Beschwären, Verletzen oder Uberfallen, und sich gütlich oder rechtliches Anerbiettens nit sättigen, sonder mit thätlicher Handlung fürzufahren unterstehn wurde, alsdann soll ohne einiches Ansehen dieses Vorbehalts, der Parthey so also Angegriffen, Beschwärt, oder Uberfallen wird, Hilff und Beystand, wie obgemelt geleistet werden.

Und zu gentzlicher, und vollkomner Bevestigung dieser Christlicher Pündnuß und Freundschafft, auch daß Wir die obgeschribne Verständnuß zu beeden Theilen in allen Puncten, und Artiklen bey den versprochnen, und gethanen Eyden getreuwlich, Wahr, Vest, und Stäth, auch unverbrechlich, ohn alle Gefährd halten sollen, und wollen, so haben Wir Bischoff Johann Frantz unser Groß Insigel auch Wir Thum-Probst, Thum-Decan, und Capitel Hoher Stifft Basel, dieweil diese Verständnuß, und Pündnuß mit unserem guten Gunst, wüssen und willen Auffgericht, unsers Thun Capittels gewohnlich Insigel, und demnach Wir Obgenante Orth Catholischer Christlicher Religion, gleichfahls unserer Stätten, und Länder mehrere Insigel auch offentlich hencken lassen an dieser Brieffen zween gleiches Inhalts, deren einer zu unser

Biſchoffs Johann Frantzen Händen gelieffert, der ander in der Statt Lucern zu gemeiner unſer hierin vergriffner Catholiſcher Orthen Händen auffzuhalten hinderlegt. Geben, und beſchehen in der Statt Lucern den ſechßzehenden Tag Herbſtmonats, von Chriſti JEſu unſers Lieben Herrn Heiland, und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth gezehlt ſechßzehenhundert fünffzig und fünff Jahr.

Zuſatz der Enderung.

JN der Ernewerten Pündnuß mit Jhr Fürſtlichen Gnaden Herrn Johann Cunrad in der Statt Lucern den 21 October 1675. iſt der 13. Artickel folgender Weiß erleuteret: Zum 13. ſoll dieſe gegenwärtige Verſtändnuß, und Pündnuß währen, und bey Kräfften beſtehn von heutigem Dato, die nächſte 20. Jahr lang, und alsdann nach der alten Form, und Härkommen wider erneuert werden, wo aber unter ſolchem Termin der 20. Jahren ein neuer Biſchoff ſolte folgen, derſelbe die nachrichtliche Notification Uns den Verbündeten Orthen zukommen laſſen ſolle.

XXXIII.

Friede zwiſchen den Eydgenoſſen und dem Reich.

Vom 22. September 1499.

(Aus Zellweger's Urkunden zur Appenzeller Geſchichte II. S. 322. Bundesrecht S. 241.)

Wir Ludwig Maria Sfortia Herzog zu Mayland Graff zu Payhie vnd Angleria herr zu Genua vnd Cremona thun kunt allermenigklich mit diſem briefe Alls dann zwiſchen dem Allerdurchluchtigiſten großmechtigſten fürſten vnd Herrn Maximilian Romiſchen könig zu allen Zitten merer des Rychs vnſeren allergnadigſten Hern von wegen ſeiner Maieſtät Graffſchaft Tyrol an ainem, vnnd Hainrichen Biſchoff von Chur, Synem Stifft vnd deßelben lewten den andern tayl, Zwitracht vnd Irrung geſtanden die zu vffrur gewachßen, So weit das dem nach zwüſchen k. Mt dem punt zu Schwaben vnd andern iren mithafften vnd anhenger eines, gemainen Eydgnoßen auch den pündten in Churwalen vnd andern Jren zugewandten vnd anhängern anderestails, offen

vehd vnd krieg entſprungen, das aber vns Jn trewen laid geweſen iſt, daruff wir den Edeln vnſern Ratt vnd lieben getrewen Galiatzin vitzkumpten abgefertigt haben, mit ernſtlicher beuelh allen fleiß anzuwenden, ſolch krieg vnd vffrur hinzulegen vnd zu frieden vnd bericht zu pringen, das auch derſelb getrulich gethan vnd zuletſt nach vill arbeit vnd merklicher Müe Souill erfunden, damit er zwiſchen baiden tailen abgereth vnd ſie veraint hat, in Weiſe vnd formeß alls hernach volgt.

Namlichen am erſten das die Sechs gericht im bröttengaw, So die k. Mt alls Ertzhertzog zu Öſterrych von dem von Metſch erkaufft vnd die ſeiner Mt vormals geſchworn haben, widerumb wie vor hulden vnd ſchweren vnd die andern zwey gericht So noch nit geſchworn haben, ſeiner Mt ſchwern vnd thun ſollen. Jn aller maß wie ſie vormals dem von Metſch gethan haben, doch das die k. Mt Jnen dieſer vffrur halb kain vngnad oder ſtraff vfflegen, Sunder ſie gnädigklich wie ſie vor an ſein Mt Jn kaufswyſe komen ſind, halten vnd ſie bey der pundtnuß ſo ſie mit denen von pünden vormals gehebt haben, bleyben laßen ſollen.

Zum andern das vmb die Spaen ſo zwiſchen dem obgenanten Biſchoff Hainrich auch Thumprobſt Dechand vnd Capitel zu Chur Jtem Stiefft vnd deßelben leuten an einem vnd k. Mt von wegen der Graffſchafft Tyrol dem andern tail erwachſen, darumb vormals anlaß, vnd vßträge angenomen ſind, ſolche widerumb zu Rechtlichem vßtrag komen vnd angefangen werden ſollen vff Biſchoff Friderichen zu Augſpurg vnd ſein vnpartheyſche Rete, ſie entlich vmb alle Jrrung zu entſchaiden, vnd was von Jnen geſprochen wirt, das baide tail darby bleiben, vnnd gnug thun ſollen one weyter ziehen waigern vnd apellirn.

Zum dritten das alle Handlung Jn diſem krieg ergangen, Es ſey mit todtſchlag, Name, brauth, oder Jn ander wegs baiderſeyts gegeneinander bericht, hin vnd ab, vnd nyemand deßhalb dem andern kain Wandel oder abtrag ſchuldig ſein ſoll,

Zum vierden der Jngenomen vnd eroberten Schloßen, Stetten, landtſchafften vnd oberkaiten halb Soll jede Parthey der andern alles das So ſie Jr in diſem krieg abgewonnen vnd Jn Jr gewaltſami bracht hat, widerumb ze laßen Jn dem weſen alls es jetzo iſt vnd die vnderthanen Jrer pflicht ledig zelen, doch vnuerzigen vnd vorbehalten der Rechtung vnd pflicht So yemands vor dem krieg daran gehebt hat, Auch das vff baid tail geiſtlich vnd weltlich zu dem Jren, es ſeyen aigen, lehen, pfantſchafften, Zins, Zehnde, gült, oder gutte, Erbſchafften, ſchulden vnd anders, So ain yder am Jngang deß Kriegs

gehabt hat, widerumb komen vnd darzu zugelaßen sollen werden also das die lewt vnd gutt baiderseits bekert vnd aber wieder geben werden, von solchen vffrur vnd verendrung ouch andrer Handlung wegen, So sich darjnn begeben hat, nit gestrafft noch beschwert, sonder bleiben, gehalten vnd by dem Jren gelaßen werden sollen, wie sie vor dem Krieg gewesen sind. Darzu ist hierbey von wegen der Stat Solenturn vnd der Grauen von Tierstain abgereth: Als dieselben von Solenthurn die Schloß Büren vnd Tierstain mit leut vnd gut und aller Zugehörung zu Jren handen genomen vnd gemaint haben zu behalten, vmb die Pflicht vnd Hinderstand alls sie für die gemelten Hern von Tierstain verschriben vnd das so die selben Hrn Jnen selbs ouch schuldig sind, daruf die vetz gemelten hern von Tierstain sich zestundend vor allen Dingen gegen der Stat Solenturn aigenß verschriben sollen, sie von solcher Pflicht vnd Hinderstant zeledigen zulösen abtragen vnd zuentrichten lut der brieff darumb vffgericht, mit vßstendigem Zins Costen vnd schaden biß von wyhenachten nechstkünfftig vber ain Jare, vnd ob von solches Costen vnd schaden wegen Jrrung zwüschen Jnen entstund, das sie sich darumb entschaiden laßen sollen lut des vertrags hienach gemeldt, doch das ain Bischoff ze Basel Jn demselben wider die Stat Solenturn nit zu richter gebraucht werden soll, vnd wo die gemelten Hern von Tierstain an solcher losung vnd abtrag seumig vnd die Jn obbestimpter Zitt nit erstattet würden, das denn die von Solenturn die Schloß vnd Herrschaft Tierstain, Pfeffingen oder ander Jr vnderpfandt, lut der verschrybungen one wytter Rechtfertigung annemen, beziehen vnd zu Jren Handen bringen, So lang biß sie Jrs Hauptguts verfallen Zinsen vnd schadenß bezalt sind, nach lut Jrer brieff und Sigel. Vnd ob die Grauen von Tierstain solch Schloß vnd Herschafften in mitler Zitt gegen andern zuuerkauffen oder zuuerpfänden vnderstunden, das dann der Stat Solenturn Jn solchem vorbehalten sein solt das si Jnen derselben Graffen Burgericht brieff zu gibt, von Jnen vnd menigklichen vnuerhindert vnd darzu besonders, alls die von Solenturn den Grauen von Tierstain vormals vierhundert gulden Rynischer vff die Herschafft Büren, vff meynung sich ains kauffs darumb zu verayuigen Jnhalt etlicher abschaid zwüschen Jnen vergriffen, gegeben haben, Jst abgeret, das die Hern von Tierstain sich solchs kauffs halb, vmb die Herschaft Büren gegen den von Solentorn, biß wyhenachten nechstkompt veraynen oder solch Sum der vierhundert gulden Rynischer biß dar widerumb widerkeru, vnd bezalen sollen, ohne alle wytter ußzüg, vnd wo sie daran saumigk vnd nit der ains erstatten wurden das dann

die von Solenthurn solch Schloß vnd Herschafft Büren annemen vnd zu Iren Handen bringen mügen, one Ir vnd menigklichs Irrung oder verhinderung, biß zu voller vßrichtung vnd abtrag als obstat. Vnd von des Landtgerichts wegen Im Turgaw mit syner Richtung vnd Zugehörd, So die Stat Costentz bishere In Pandwyse von dem hailigen Rych ingehebt, vnnd die Eidgenoßen In disem krieg zu Iren Handen gezogen, vnd aber yetz baide Parthyen das zu vnsern Handen gesetzt haben, das nach vnsere erkantniß vnd geuallen zuuerwenden vnd hinzugeben, ist abgeret, das wir alls die Vnderteydinger in aynem monat den nechstkomenden vngeuerlich darumb sprechen vnd erkennen sollen, vnd wie vnd wohin wir solch Landtgericht durch vnsern Spruch also verwenden vnd hingeben das es dann gestraks vnd on alle fürwort darby blyben vnd bestan sollt.

Zum fünfften das by hohen penen leibs vnd guts fürkomen, damit hinfür vff baiden taile die Schmachheit nit mer alls bißhere beschechen ist, geübt vnd gebraucht, welcher aber daßelb vberfur, das der gestracks vnd one fürhalten durch sine oberkeit gestraft werden solle.

Zum Sechsten das hinfür yetweder parthy der andern die syne in Burgkrecht Schutz Schirm noch versprech annemen solle dem andern tail zu schaden oder vnfüg, Es were dann das ymandt Hinder den andern mit Hüßlichen sitz ziehen wolte den gerichten darjnn ein yder seins sitzens halb von alten gehört hat vnuerdingt, auch denen So vff disen tag baider seits zu einander verbunder sint In den stuck vnabprüchlich, Auch das kain parthy noch die Iren kein Schloß Stat oder Herschafft under der andern parthyen, mit kauff oder wechsel an sich bringen soll one der landschafft oder der oberkait vnder der solchs gelegen ist, gunst vnd willen, Aber umb ander gütter Zins Zehenten Rennt vnd gült mag ain yder das sein verkauffen verwechßlen vnd damit handeln fry vnd vnuerhindert.

Zum Sibenden das alle Brandschatz vnd Schatzgellt der gefangen, die noch nit bezalt sind, hin vnd ab sein vnd die gefangen baidersaiten, vff ein zimlich vrfede one engeltniß ledigt gezelt werden sollen.

Zum achtenden, damit wytter Zwitracht vnd vffrur zwischen den parthyen verhüt, Sonder umb alle ding, rechtlicher vßtrag gesucht vnd erstattet werde, So ist hierinn aigentlich abgereth vnd beschloßen vnd von baiden teilen angenomen, ob die k. Mt Alls Ertzhertzog zu osterrych oder Ir vnderthanen vnd Zugehörigen oder verwandten zu gemainen Eydgnoßschaft, einer oder mer orten, oder Iren vnderthonen, Zugehörigen oder verwandten, oder dieselben eydgenoßen gemainlich und

Digitized by Google

ſonderlich oder Jr vnderthanen zugehörigen oder verwandten hinwiderumb an k. Mt alls fürſten zu Oeſterrych Jren Erben vnd Nachkomen, oder Jren vnderthanen vnd Zugehörigen Zuſprüch vnd Vordrung hetten, oder fürther gewonnen, darumb die parthyen gutlich nit vertragen werden möchten, das der kleger ſein widerparthy zu Recht vnd vßtrag erfordern ſoll, vff den Biſchoff zu Coſtenz, oder den Biſchoff zu Baſel, So ye zu Zitten ſindt oder vff Burgermaiſter vnd klein Ratt der Statt Baſel, daſelbs dann die angeſprochen parthy, dem kleger, vff ſein anſuchen des Rechtens vngeuarlich ſtat thun und fürderlich den angezeigten Richter, vmb beladen der ſach vnd tagſatzung bitten, Alſo das klag, antwort, Rede vnd widerrede vnd der Rechtſatz Jnnerhalb drey Monat alles beſchehen, vnd das ſoll der antworter tail ob er darjnn ſeumig erſchynen wurd, bey forcht ainer penen leybs vnd guts, gewiſt werden, vnd darzu, ob dieſelben angeſprochen parthy, ſolchs Rechten vnd vßtrag vngehorſam erſchinen wurde, das dann der angenomen Richter ob er doch vom widertail nitt gebetten wurde vff des gehorſamen tails anruffen procedirn erkennen vnd vßtreglich recht ergeen laßen ſolle. doch ob die Spann antreffend Erbfall, gelegen gütter vnd kleinfügige geltſchuld, ſollen berechtiget werden Jn den ordenlichen gerichten darjnn der Erbfall gefallen, die gütter gelegen, vnd die ſchuldner geſetzen ſind vnnd was an den ennden ainem zu Recht erkent vnd geſprochen wirt, das dann baide tail alweg darby geſtracks blyben, dem leben und genug thun ſollen, one ferwaigerung, Rechten vnd Appellirn, auch one wytter fürwort, vßzug vnd behelff. Vnd ob gemain Eidgenoßen hinfür einhelligklich zu laſſen vnd willigen wurden, ein Stat Coſtenz zu Richter wie vor der Stat Baſel obbeſtimbt iſt anzunemen, das dann ſolchs von der widertail auch geſtattet vnd ytzo verwilliget ſein ſoll. vnd ob in den obberürten ordenlichen gerichten ymant vff die widerparthy Rechtloß gelaßen wurde, Das der an der vorbeſtimpten Enden einen, ſein Recht ſuchen mag, wie obſtat, vnd das auch beid Parthyen vnd alle die Jren, wie oblut, ſich ſolchs vßtrags vnd Rechten vmb alle ſachen gegen einander benügen vnd ſunſt mit kainen andern gerichten verfechten, bekümern noch erſuchen ſoll Jn kaynen weg. zu gleicher wyſe vnd Jn aller forme ſoll diſer vßtrag vnd Rechtfertigung zwiſchen dem punt zu Schwaben gemeinlich vnd Sonderlich auch der Eidgenoßſchafft gemainlich vnd ſonderlich vnd Jren Zugewandten alſo gehalten vnd geſtattet werden die nächſten zwelff Jare nach dato diß briefs, allſo das baide tail, alle die Jren, vnd die zu Jnen gehoren oder zu uerſprechen ſtanden ſich die Zitt vß des gegen ainander vmb alle ſach benügen, und

mit kaynen anderen gerichten anfechten, bekömmern noch beſuchen ſollen. In keynen weg, wo aber denen vom punt ſolch vßtrag nit gefellig, oder annemlich ſein wolt, So will k. Mt Indert dreyen monaden den nechſten nach dato diß brief gnedigen fleiß ankern ſie eins zimlichen vßtrags die zwölff Jaren zuueraynen, vnd ſoll der gedacht punth vnd die Iren So darjnn gehören die ſelbigen Eidgnoßen, noch Jr verwandten In mitler Zitt, mit keinen andern grichten fürnemen noch beſweren, Vnd umb das die obgenanten verwillkurten angenomen Richter in beladung ſolcher Spaeniger Hendel in Jhren Spruchen vnd vrtailen beſter fryer ſein mögen. So ſollen allweg die Spaenigen parthyen am Jngang der Rechtfertigung ſich gegen den ſelben angenomen Richtern ſchrifftlich verbinden, ſie von Solcher Sprüchen vnd Handlung wegen, So ſich deſhalb begibt, nit zu Rechen, zu haßen, noch darumb eynichen ſchaden, oder vnfug, oder aigenwillen zu zemeßen,

Zum Neunden, das damit die k. Mt vß gnaden vfheben vnd abethun, alle vnd ygklich vehd, acht, proceß vnd beſchwerungen, So Jn dem krieg wider die Eydgenoßen, Jre vnderthan, Zugehören oder verwandten nymantz vßgeſöndert, oder vßgeſchloßen, angeſchlagen oder vßgangen ſindt, vnd das ſunſt vmb alle andere ſachen, So harjnn nit begriffen ſind, baid tail bleyben ſollen, wie ſie vor dem Krieg geſtanden vnd herkomen ſind. Vnd des zu warer Vrkundt haben wir diſer brief zwen gleichlautend mit vnſer aigen Handtſchrifft bezaychnet vnd angehenkten Jnſiegel verwaret.

Vnd wir Maximilian von Gots gnaden Romiſcher konig zu aller Zitt merer des Richs bekennen hiemit für vns vnſer Nachkomen underthanen vnd Zugehörigen auch vnſer Erben vnd Nachkomen deß Huß Öſterreychs auch für den gemainen Bunth zu Swaben vnd alle Jr zugehorigen, darzu alle vnſer mithafftigen, anhenger vnd zugewandten des kriegs, Auch wir die Bürgermaiſter, Schultheißen, Ratt und gantz gemaynden vnſer Eydgenoßſchafft, Nemlich Zürch Bern, Lucern, Vrj, Schwitz, Vnderwalden, Ob vnd Niderkern wald Zug mit dem äußern Ampt das darzu gehört, Glaris, Friburg vnd Solenthurn, bekennen hiemit für vns vnſer vnderthan vnd zugewandten vnd all vnſer Nachkomen, das diſer fride vnd bericht vnd das So Herjn geſchriben ſtat, beiderſeit mit vnnſerm gutten gunſt wißen vnd willen abgereth, beſchloßen vnd angenomen iſt, Solchs auch wir obgenanten, könig Maximilian gereden by vnſern koniglichen wirden, vnd auch wir vorgemelten Eydgenoßen, Stet, vnd lender gemainlich globen by gutten trüwen ſtet, veſt, vnd

vnuerbrochenlichen zu halten dem beyderſeyts nachzukomen, vnnd gnug zu thun, on allen vßzugk vnd widerrede, alles getrulich vnd vngeuerlich.

Vnd zum beſchluß aller obgeſchriben dingen So haben wir vorgenanter König Maximilian, vnnſers tails zu ſolchem frid vnd vertrag Ingeſchloßen, vnnſer Huß Oſterrych den obgenanten Ludwigen Hertzog zu Mayland, vnd alle andern, kurfürſten, fürſten und ſtende des Hailigen Reichs vnd ſonders die Biſchoff zu Straßburg vnd Baſel auch die Stet Straßburg, Colmar, Schletſtat keyſersberg, Enßhaim, ober vnd vnder Türken Münſter und Mülhuſen Vnd dargegen So haben wir obgenanten Eydgenoßen zu Solchem fride vnd berichte Ingeſchloßen, vns die vnſern vnd den aller Chriſtenlichſten konig ludwigen zu frankreich vnd alle die So mit vns in puntniß aynung, oder verwandtſchafft, Jn ſonders den Hochwirdigen fürſten Hern Gotharten Abbt zu Sandt Gallen, ſein Gotzhuſe vnd deßelben lüte, die Stat zu Sanct Gallen das Appentzel, die Stat Schaffhuſen vnd Rotwyl, auch der punt in Churwalen, So vns mit püntniß vnd aynung verwandt ſein.

Vnnd demnach die Stat Baſel Jr mergklich vrſach vnd anligen derhalb, ſo ſich Jn diſem krieg wieder die eidgenoßen mit kriegsübung Jn Zitt fürhin genomen der k. Mt ſelbs alls Irem gnädigen Herrn, vndertenigklich anbracht vnd erclagt haben, Jn Hoffnung ſolchs nit vngnedigklich zu entphahen daruff die k. Mt ſolch Jr Notturft vnd anligen Jn gnaden bedacht vnd angenomen auch zugelaßen hat ſie deßhalb Jn diſem bericht auch Jn zuſchließen, Alſo das Jnen mit ſambt den Iren vnd allen den ſo Inen zu uerſprechen ſtand, vmb alles das ſo ſich Jn diſem Handel vnd vffrure begeben vnd verloffen hat, kainerlay wytter vngnad noch ſtraff zugemeßen werden ſolt.

Des zu Vrkund vnd veſtem beſtant aller obgeſchribnen Dinge ſo haben wir, konig Maximilian vnſer k. Mt Jnſigel vnd wir die vorgenanten Eidgenoßen gemainlich vnſer Stet vnd lender Jnſigel vnd zu mehrer ſicherhait wir Burgermaiſter vnd Rat der Stadt Chur für vns vnd der andern pünten wegen Jn Churwalen gemainlich auch vnſer Stat Jnſigel Heran thun Hencken Geben vnd beſchehen Jn der Stat Baſel vff Sontag was Sant Mauritzen des hailigen Merterers tag Anno Dnj. xcviiij^{no} vff das vnd die wyl ſolcher frid vnd bericht von k. M. Rätten auch der Eydgenoßen Sendtpotten vnd Anwalten angenomen vnd zugeſagt iſt vff wytter beſchluß vnd vffrichtung der brieffen So darumb Jn obgeſchribner form vergriffen vnd beſigelt ſollen werden, Herumb zu gezeugkniß vnd beſtentlikait deßelben hab ich myn Jnſigel offenlich herzuthun trucken datum vts.

XXXIV.

Fünfzigjähriger Friede der Eidgenossen mit Oesterreich.

Vom 28. Mai 1412.

(Aus der officiellen Sammlung der eidgen. Abschelde. No. 32. Bundesrecht S. 257.)

1. Wir die Burgermeister, die Schultheiss, die Amman die Räet, Burger Landlut und alle Lut gemeinlich der Stetten und Lendern, Zurich Bern Solotern, Lutzern Ure Switz, Underwalden, Zug und das Ampt ze Zug und Glarus Bekennen und tuon kunt offenlich mit disem brief, Als wir und die unsern, So zuo uns gehörent, etwe vil zites In kriegen und missehellungen gewesen syen, Mit den Hochgebornen Durchluchtigen Fursten, dien Herzogen von Oesterrich ꝛc. und mit den Iren, In den selben Loeiffen sich vil grosser dingen ergangen habent von Todslegen von Roub und Brand, und von andern Sachen, Die selben krieg zwentzig Jahr in friden bestellt wurden als die fridbrief des selben friden wol wisent, Sol man wissen das wir aber nur einen guoten getruwen friden ufgenomen haben Mit der obgn. Herschaft von Oesterrich, und haben ouch mit guoten truwen gelopt, den selben friden luter und gantz war und stant ze halten und ze volfueren fur uns fur alle die unsern und die zuo uns gehoerent, fur alle unser helffer und diener und fur alle die so unser halb In den vorgeseiten kriegen begriffen waren oder sint und fur den Amman und die Landlut ze Appenzell, die zuo uns gehörent untz uff den nechsten Sant Goergen tag so nu kunt und danenhin funftzig gantze Jar die nechsten So dann schiereſt nach einander kunftig werdent und von selben Sant Joerijen tag allen ungefarlich mit dien stuken und artikeln als hie nach eigenlich begriffen sint .. Des ersten ist Berett, dz wir die vorgen Stett und Waldstett alle unser burger und Landlut und die zuo uns gehörent, beliben sullent bi unsern Lechnen bi unsern Pfantbriefen und bi andern unsern briefen bi unsern friheiten und gnaden die wir von der obg. Herschaft oder den Iren hant, Doch der selben Herschaft an Ir Manschaft an ir Lechenschaft und an Ir Losung unschedlich, 2. und was wir sust Inne hant dz wir zuo unsern handen haben gezogen dz sol uns beliben disen frid us, 3. Darzuo sullen die von Switz die March So sie von dien von Sant Gallen und von dien von Appazell ankomen ist Ouch Inne han disen friden us 4. So sullent die von Glarus die von Vilentspach

und die von Vranen die verseſſen ſturen die ſi der ege. Herſchaft uf-richten ſolten nach des fridbriefs ſag, der da uff zwentzig Jar wiſet diſen friden us Inne haben, Sie ſullent ouch die ſelben Stur dis hin nicht geben die wile diſer fried weret, von der obgn. Herſchaft und den Iren unbekumert, Doch yetwederm teil nach dem friden an ſinem rech-ten unſchedlich. 5. Waere aber dz die vorgenant Herſchaft zuo uns den vorgen. von Zurich von Bern von Solotern von Lutzern von Zug und von Glarus, dehein zuoſpruch hette von ubergriff wegen die Inen oder den Iren von uns ald den unſern In dem friden der da zwentzig Jar wiſet ¿beſchechen weren, Dar umb Sullent wir Inen gerecht werden nach des ſelben fridbriefs wiſung, ob die mit der Minne nicht über-tragen moechte werden, Ze gelicher wiſe ſol uns und den unſern, die Herſchaft und die Iren her wider tuon. 6. Waere aber dz uff dewederm teil Jeman alſo umb ſin anſprach ze tagen nicht Mante, und darumb nicht recht vorderte nach des vorgeſeiten fridbriefs wiſung, E, dz die zwentzig Jar des ſelben friden vergangen und fur ſint, dannenhin enſol an dewederm teil nieman umb ſin vergangen zuoſpruch nicht Manen noch die in dehein wiſe vordern den friden us, Doch Jetwederm teil nach dem friden an ſinem rechten ane ſchaden. 7. Was ouch vertaedin-geter ſachen gen Jeman die in den friden begriffen ſint beſchechen iſt, Da bi ſol es gentzlich beliben ane alle geuerd. 8. Dann iſt umb die von Weſen berett, das die Statt Weſen nicht gebuwen ſol werden weder mit Muren noch mit graben da mit die ſelb Statt geveſtnet werden muge, Aber uswendig derſelben Statt mag Jederman uff ſinen guetern gewonliche ungeveſt, note huſer buwen und da wonhaft ſin an all geuerd, den frid us 9. Es ſullent ouch wir die vorgen. Stett und Waltſtett die wile diſer frid weret enkeinen ſo der obgen. Herſchaft, oder den Iren zuogehoerent, Er ſye Edel Burger oder gepurr nicht ze burger noch ze lantman nemen noch enpfachen. Er welle dann in unſern Stetten oder Lendern ald in unſern gerichten und gebieten ſeſſ-haft ſin und darin ziechen und enſol ouch entweder teil den andern dar an nicht ſumen noch Irren an ſinem Lip noch guot, das ſelb ſullent die obgen Herſchaft und die Iren us und den unſern ze gelicher wiſe her widertuon 10. Wir noch die unſernen ſullent ouch in diſem frid nach dekeinen der obgn. Herſchaft, noch dero ſo zuo Inen gehoerent, Sloſſen, Veſtinen Landen noch Luten nicht ſtellen das wir ſi Icht Innemen ald uns dero underwinden noch des nieman behulffen ſin in deheim wiſe, Das ſelb ſullent die vorgen Herſchaft und die Iren uns und den unſern und dien ſo zuo uns gehoerent ze gelicher wiſe her widertuon, 11. Es

Digitized by Google

sullent ouch wir und unser nachkomen und alle unser Lut und die zuo uns gehoerent, Si syen in unsern Stetten und Lendern ald uff dem Land der obgn. Herschaft und den Iren und dien so zuo inen gehoerent, Disen friden us Aller Ley kouff geben und lassen volgen und inen den selben kouff von niemans noch von keiner sach wegen In dehein wise vorhaben noch abwerffen ungefarlichen ane alle widerred, Das selb sullent die egn. Herschaft und die Iren und dien so zuo inen gehoerent uns und den unsern her widertuon, und sullent ouch ze beiden teilen menlich zu dem andern ruewenklich und fridlich wandlen ane alle ueffsaetz in Stett in Lenden und uff wasser alle die wile diser frid weret, mit koufmanschaft, und mit allen andern sachen, 12. Wir noch die unsern sullent ouch in disem frid furbaß kein zoll noch geleit uf die vorgen. Herschaft noch uf die Iren Legen noch setzen, dann in der Masse als es ungefarlich vor disem krieg was, Doch usgenomen das wir noch die unsern ze Klotten enkein zoll geben sullent die wile diser frid weret, Das selb sullent die obgen. Herschaft und die Iren us und den unsern her wider tuon, 13. Es sol ouch nieman den andern der zuo disem frid gehoerent verhesten noch verbieten, dann den rechten gelten oder burgen der Im darumb verheissen oder gelopt hat 14. und ensol ouch enkein Ley den andern uff enkein froemd gericht, geistliches noch weltliches nicht triben Won Jederman sol von dem andern recht nemen an den stetten und in den gerichten do der ansprechig sitzet oder hin gehoert, und sol man ouch da dem klager unverzogenlich richten und im ungefarlich des rechten gestatten und helffen, 15. Wurde aber der klager do recht los gelassen, und dz kuntlich wurde, So mag er sin recht wol furbas suochen als er dann notdurftig ist 16. doch ist her Inne uffgelassen Das Jederman sin zins mag Ingewinnen mit Pfandung und mit solchen gerichten, Als untz her gewonlich gewesen ist ungefarlich. 17. Were ouch das yeman In unser Stett oder Lender In unsere gericht oder gebiete kaeme und die vorgen. Herschaft oder die iren bekriegen oder mit froemden gerichten uftriben woelte als bald uns dz von der obgn. Herschaft oder von Iren Amptluten kunt getan wird, So sullent wir die selben furderlich wisen, das si sich von Innen lassen rechtes benuegen an dien Stetten do die ansprechigen sitzent und hin gehoerent und soll die obge. Herrschaft und die Iren uns und den unsern dz ze gelicher wise her wider tuon. 18. Waere ouch das In disem frid Jeman wer der were mit der obge. Herschaft kriegen ald uff sie ziehen woelte, Als bald wir dz wissen werdent oder uns das von der obge. Herschaft oder von Iren Amptluten verkundet wird mit botten

Digitized by Google

oder mit briefen, So entſullent wir noch die unſern noch die ſo zuo uns gehoerent die In diſem friden begriffen ſint der egn. Herſchaft widerſachen nicht enthalten weder huſen noch hofen noch durch unſer Stett, Lender Sloſſ noch veſtinen nicht laſſen ziehen und enſullent ouch Inen kein kouff noch ze Eſſen noch ze trinken nicht geben noch inen kein zuoſchub nicht tuon In dehein wiſe diſen frid us, Es were dann das ſi in diſem frid mit der ſelben Herſchaft bericht wurden, 19. Waere aber dz der unſern Jeman di in diſen frid gehoerent, die vorgeſeiten ſtuck nicht ſtaet hielte, So ver dz der obgn. Herſchaft kein gebreſt oder ſchad da von beſcheche und dz mit guoter kuntſchaft kuntlich wurde, vor dem Burgermeiſter, dien Schulthn Amman und Raeten der vorgn. unſer Stetten und Lendern, do der anſprechig dann geſeſſen iſt und ervindet ſich dz der unſern Jeman In dien ſachen ſchuldig iſt, den oder die ſullen wir under dem der anſprechig ſitzet, an allem Irem guot wiſen und darzuo halten das er den ſchaden und den gebreſte ablege und widerkere, 20. Waere aber der ſelb als nöttig dz er den ſchaden mit guot nicht abgelegen moechte, von dem oder von dien ſol man richten nach recht, das ſelb ſullent die obgn. Herſchaft uns und den unſern ze gelicher wiſe her wider tuon. 21. Beſcheche aber dehein uber griff In diſem frid an der obgn. Herſchaft an den Iren ald an den ſo zuo Inen gehoerent, von uns gemeinlich oder von uns deheinem ſunderlich, darumb ſullent wir die von Zurich von Zug und dz Ampt do ſelbs die von Glarus und die von Appenzell und die unſern gen der obgn. Herſchaft und gen den Iren, gen Baden in die Statt ze tagen komen, Die von Lutzern die von Ure die von Switz, die von Underwalden und die unſern, ſullent gen der ſelben Herſchaft und gen den Iren gen Surſe in die Staett ze tagen komen. Aber wir die von Bern und von Solotern und die unſern, Sullent gen der Jetzgen Herſchaft und den Iren gen Zofingen in die Statt ze tagen komen ob die anſprachen der Herſchaft ſint. 22. Hetten aber wir die, von Zurich, die von Zug und das Ampt die von Glarus und die von Appazell oder die unſern zuo der obgn Herſchaft ald den Iren ze ſprechen, darumb ſullent ſi gen uns und den unſern gen Zurich in die Statt ze tagen komen, Gewunnen ouch wir die von Lutzern, die von Ure, die von Switz und die von Underwalden oder die unſern zuoſpruch zuo der Jetztgenanten Herſchaft ald zuo den Iren, dar umb ſullent ſi gen us und gen den unſern, gen Lutzern In die Statt, ze tagen komen, Waere aber dz wir die von Bern ald die von Solotern oder die unſern Anſprach hetten zuo der vorgen. Herſchaft oder zuo den Iren, dar umb ſullent ſie gen uns und

gen den unſern gen Bern, In die Statt ze tagen komen, 23. und ſoll ouch dz tag Leiſten als vorbeſcheiden iſt, bi dem Eid unverzogenlich beſprechen in den nechſten vierzehen tagen wenne beweder teil umb ſoelich ubergriff von dem andern alſo ze tagen gemant wird, und ſullent ouch dann ze beiden ſiten zuo den ſelben ufloeiffen ernſtlich reden wie ſi mit Lieb ubertragen werden. 24. Were aber dz die ſelben Sachen mit fruntſchaft nicht bericht moechten werden, So Mugent die vorgen. Herſchaft, ald die ſo Ir halb geſchadget ſint, Einen gemeinen man nemen under die geſwornen Raeten, In unſer Eydgnoſchaft, Es ſye in Stetten oder in Lendern welichen ſi wellent, der es vor der Dat diß briefs nicht verſworn hat, und ſol ouch die Statt oder dz Land under dem der gemein geſeſſen iſt, bi Iren eiden den ſelben gemeinen unverzogenlich wiſen, das er ſich der ſach anneme, und ſol dann Jetweden teil zwen erber man zuo dem gemeinen ſetzen und ſullent dann der gemein und die Schidlut ze den Heiligen ſweren, die ſach ze dem rechten uszeſprechen Si mugen dann ein Minne vinden, und wie ſi dann die ſelben ſach gemeinlich oder der Merteil under Inen uſſprechent, Das ſullent beid teil war und ſtaet halten und volfueren, 25. Wenne und wie dick ouch der gemein und die Schidlut zuo einer ſach ſitzent die mit der Minne nicht uſgetragen iſt, So ſol der gemein die Schidlut uff ir eyd dar umb vragen was ſie recht dunket, und ſullent ouch dann die Schidlut ze ſtund ſich darumb erkennen und urteil ſprechen, wurden ſich aber die ſchidlut mit Ir Urteilen gelich teilen, So ſol der gemein, Dann der urteilen einer der Inn dann die rechter dunket bi ſinem Eid ane verziechen volgen. Und mugent ouch ſie dann die gerecht geben urteil und Ir erkantnuße In geſchrift beiden teilen geben ob man des von inen begert und ſullent ouch der gemein und die ſchidlut beiden teilen tag geben an die Stett, da man tag leiſten ſol als vorbeſcheiden iſt, Si mugen dann mit beider teil Willen und Wiſſen die tag an ander Stett legen, 26. Beſcheche In diſem frid ouch dehein ubergriff An uns dien vorgen Stetten und Waltſtetten oder an den unſern old an dien ſo zuo uns gehoerent gemeinlich oder an der unſerm deheinem ſunderlich von der obgn. Herſchaft, oder von dien Iren ald von dien ſo zuo Ime gehoerent, Dar umb mugen wir und die unſern an dien der ubergriff und ſchad beſchechechen iſt Manen die obgn. Herſchaft oder ir Landvogt ald ſin Statthalter und wenne die Manung alſo beſchicht, So ſol die ſelb Herſchaft und ir Lantvogt ald des ſtadhalter unverzogenlich ſchaffen, dz der oder die ſo Ir halb den Angriff getan hant In den nechſten vierzehen tagen ze komen an die Stett und

Digitized by Google

in der maſſe als vorbeſcheiden iſt, und mag dann der oder die ſo unſer halb geſchadget ſint, Einen gemeinen man nemen under der Herſchaft Raeten oder in der Herſchaft Stetten, Schulthn. Voegten, und geſwornen Raeten, welichen ſi wellent, der es vor Dat dis briefs nicht verſworen hat und ſol die ſelb Herſchaft bi Iren eren, und Ir Landvogt und des Stathalter und ir Stett under dien der gemein geſeſſen iſt, den ſelben gemeinen bi Iren eiden unverzogenlich wiſen, dz er ſich der ſach anneme, und ſol Jetweder teil zwen erber man ouch zuo dem gemeinen ſetzen, und ſullent beide der gemein und die ſchidlut ze den Heiligen ſweren zuo der ſach ze ſitzen und ſi uszerichten ze ſoelichen ziln und an den ſtetten und In aller der maſſe als vorbeſcheiden iſt, und wes ſi ſich um Jeklich ſach erkennent und uffſprechent, Das ſullent beid teil war und ſtaet halten und volfueren In aller der wiſe und maſſe als ouch vorgeſchriben ſtad. 27. Waere aber dz wir die egn. Stett und Waltſtett, oder Jeman der zuo uns gehoeret, Nicht ze tagen kaemen mit den gedingen als vorbeſcheiden iſt, als ob wir oder jeman der zuo uns gehoeret, den ſpruch ſo der gemein und die Schidlut umb Jeklich ſach ſprechent nicht ſtaet hielten noch volfuerten, So haben wir alle gemeinlich mit guoten truwen gelopt, und verheiſſen wenne wir des Ermannt werdent von der obgn. Herſchaft, von Irem Landvogt, von Iren Schulthn Voegten und Raeten In Ir Stetten die zuo diſem frid gehoerent, mit botten oder mit briefen, So ſullent wir nach der manung in dem nechſten Manot, unverzogenlich die unſern die nicht gehorſam ſint bi guoten truwen wiſen und darzuo halten als verr wir mugen dz ſi ze tagen komen und dz ſi ouch gehorſam werden dem uffſpruch den der gemein und die ſchidlut, umb Jeklich ſach ſprechent und tuond das ſi dz furderlich volfueren und usrichten ane alle widerred ungefarlich, Das ſelb ſullent die obgn. Herſchaft und die Iren uns und den unſern ze gelicher wiſe wider tuon. 28. Es iſt ouch berett Wenne gemein und Schidlut genomen und gewiſt ſint zuo den ſachen ze ſitzen als vor iſt beſcheiden, So ſullent ſi, E, das ſi zuo den ſachen ſitzent von beiden teilen troſtung nemen weder teil nach ir uffſpruch unrecht gewinnet, So ſol dann der ſelb teil dem ſin ſach unrecht geben wirt, die Zerung den der gemein und die ſchidlut von der ſach wegen nemen werdent vor ab bezalen und usrichten und Iren worten dar umb ze gelouben ſin ane alle ander bewiſung ane geuerd. 29. Waere ouch dz uff dewederm teil Jeman umb ſin zuoſpruch ald ubergriff ob deheiner In diſem frid beſchicht, dar nach Jurent den nechſten zwein Manoten als die ubergriff beſchechen ſint nicht ze tagen mante, In der maſſe als

Digitized by Google

vor ist bescheiden, Dannenhin ensol man dem oder dien umb Ir zuospruch nicht gebunden noch haft sint Won dz si darumb nach den vergangen Manoten nicht Manen und Ir ansprach, gentzlich tod und ab sin sullent, und sol ouch dann die sach furbas von nieman geaefert noch geandet werden in dehein wise ane alle widerred. 30. Waere ouch dz wir die vorgen Stett und Waltstett oder Jeman der unsern die in disem frid begriffen sint, Sich gen Jeman hinnenhin verbinden oder dehein gelupt tuon woelten, So sullent wir und die unsern doch disen friden us staet halten und da bi beliben, noch wider yn nit tuon, Des gelichen sullent die obgn Herschaft uns her wider tuon, 31. Es ist ouch in disem frid eigenlich bedinget und berett, Welicher Jemer der obgn. Herschaft Ir erben und nachkomen ze Turgoew und ze Ergoew Lantvogt wirt, der sol vor, E, dz im die Landvogty empfolchen werde, Mit guoten truwen loben und verheissen und des sinen besigelten brief, uns den egn. Stetten und Waltstetten geben, disen frid mit allen Punkten Artikeln und mit allen gedingen und stuken so in disem frid geschriben sint war und staet ze halten und getrulich ze volfueren ungefarlich. 32. Her uber ze einem offenn vesten und waren urkund, Das diser frid mit allen stuken, Punkten und Artikeln und begriffungen staet gehalten und volfuert werde, So haben wir die vorgen. Stett und Waltstett, unser Jeklich Ir Statt und Ir Waltstett gemein Insigel offentlich gehenkt an disen brief fur uns und fur unser nachkomen und fur alle die so zuo uns gehoerent, Und Ist diser brief geben ze Baden In Ergoew an dem Acht und Zwentzigsten tag des Manodes Meyen, Do man zalt von Christus geburt, Vierzehenhundert Jar, und darnach in dem Zwelften Jare.

XXXV.

Der schiedsrichterliche Spruch König Ludwig XI. über den Frieden des Herzogs Siegmund mit den Eidgenossen.

1474 den 11. Brachmonat.

(Aus dem Archiv der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft. Bd. V. S. 108. Bundesrecht S. 259.)

1. Wir Ludwig von gots gnaden Kunig zu frannkreich, Tun kunt allermenigklichen vnd Bekennen mit diesem brief, Als zwischen dem

Digitized by Google

durleuchtigen Hochgeborn fürsten vnd Herren Herrn Sigmunden Herzogen ze Oesterreich, ze Steir ze Kernnden, vnd ze Crain Grauen zu Tirol etc. vnnserm lieben Oheim an einem, vnd den fursichtigen Ersamen vnd weisen Gemainen Aidgnossen von Steten vnd Lenndern, Zürch, Bern, Luzern, Vre, Sweiz, Vnnderwalden, Zug, vnd dem Ambt daselbs vnd Glarus vnd Iren Zugewandten vnd Zugehörigen vnsern besonndern guten Frunden, am andern tail, vnd Ir bede tail vordern, vil vergangner Jaren, miteinander in kriegen, Zweyungen irrungen vnd Stössen gewesen sind, vnd sich darynn menigerley verlauffen vnd begangen hat. etc. Vnd ein guetlicher tag zu Costentz zwischen beden obgenannten tailen gehalten worden, vnd da ein abschid begriffen vnd gestellt ist, wie solichs hingetan, vertragen, vnd gericht werden möcht, vnd das damit zu enndtlichem anfrag vnd beschluß bracht kunde werden, vnd demnach wir als der so das gern betragen, vnd gericht gesehen hat von baiden partheyen vmb der Liebe wegen, so wir zu Inen haben, den Edeln vnnsern und Ersamen andechtigen Graf Hannsen von Eberstain vnd Josen von Silinen Bropst zu Münster im Ergeu vnnsere Räte zu den obgenannten beden partheien geuartigt vnd geschickt haben, mit beuelch an Sy beder seyt zu werben, vnns den obgenannten abschid zu Costentz beschehen zu veberantwurten, in dem fug, wie wir demnach die bericht zwischen den obgenannten partheyen beder seyte, beslossen vnd begriffen, daß Sy dabey beleiben vnd dem also nachgeen wolten, vnd Sy von solich vnnsers gewerbs wegen den vorgenannten abschid vnns zuschikhen lassen haben, mit dem vnnderschaid, wie wir demnach die bericht begriffen vnd sezen lassen, das solichs der obgenannte vnnser Oheim Herzog Sigmund bei seinen fürstlichen wirden vnd eren, vnd die vorgenannten Aidgnossen, bey den Aiden so Sy Irn Stetten vnd Lendern gesworn nach seinem vnnhalt gelobt und versprochen haben, war fest vnd stet zu halten, vnd das gestrakhs zuvolziehen, vnd zuuolfüren, vnd sonder dem an intrag, erberlich vnd redlich nachzugeen, wie das die brief zwischen Inen darumben gegen einander ausgangen weisent vnd erklerent, und vnns demnach wie wie obstat, der obgerürt abschid zu Costenntz vberantwurt ist, vnd wir den aigentlich vnd wolgehört haben, So sezen wir den vebertrag die bericht zwischen den obgenannten partheyen also, vnd wie das hienach von einem an das annder geschriben stät 2. vnd das also ist, vnd sein sol, das hinfür baid obgenannte partheyen, vnd alle die Iren in Ir Stett vnd Lennder zu einander sicher Leibs vnd guts mit kauffen vnd verkauffen, vnd anndern getrewen vnd vnschedlichen geschefften, auf-

Digitized by Goog

rechtigklich redlich vnd erberlich, wanndeln mügen oder sullen von yeder parthey in solchem fug vngehynndert, vnd in allweg getreulich vnd vngeuerlich. 3. Vnd ob des obgenannten vnnsers Oheims Herzog Sigmunds von Oesterreich zugehörigen zu obgenannter gemainer Aidgenossenschaft, oder Irn zugewanten oder derselben Aidgenossenschaft zugewanten, zu dem yezbenannten vnnsern Oheimen Herzog Sigmunden von Oesterreich oder seinen Zugehörigen, zuspruch hetten, oder fürer gewunnen, darumb die partheyen guetlich nit betragen werden mochten, daß der Kläger sein widerparthey zurecht vnd auftrag eruordern sol für den Bischouen zu Costentz, oder die Statt daselbs, vnd das demnach, die angesprochenen Partheyen dem kläger yemer dreyer Monedtfrist, nach seiner eruordrung, Rechtens statten sol, also das Klag anntwurt red vnd widerred vnd Rechtsatz in solicher Zeit beschehen sei an lennger verzug, vnd das sol der anntwurtende taile ob Er darynn seumig wurd, darzu gehalden, vnd bezwungen werden, bey forchtlichen penen; seins Leibs vnd guts, 4. vnd doch da die Spenn antreffend Erbfäll, gelegne güeter vnd klein fug geltschulden, das solich ansprach berechtigt werden sullen, in den geordneten Gerichten, darinn die Erbuäll vnd güeter gelegen, vnd solich Schuldner gesessen sind. Vnd was an der obgenannten Ende ainem yegesprochen wirdet, das dabey auch alweg baid tail an furer ziehen weigern vnd Appellirn beleiben sullen, 5. Vnd ob daselbs vmb yez berürt ansprachen, yemand von yetweder parthey Rechtlos gelassen würd, das der nach solchem Rechtsspruch in ainem Monet vngeuerlich an der vorgeschriben vier Rechten ainem sein Recht suchen möcht, wie das dauor geschriben stet. 6. Vnnd ob hinfür der obgenannt vnnser Oheim Herzog Sigmund von Oesterreich zu den vorgenannten Aidgnossen Stetten vnd gemeinigklich oder sonderlich Zuspruch oder stöß gewunnen, daß Er Sy den auch zu der obgenannten vier Rechten ainem zu recht vnd auftrag, wie das dauor begriffen ist, fürvordern mag, also daß die auch alda, rechtlich vollenndt werden sullen, 7. vnd zu gleicher weys vnd in dem fug ob gemeinen Aidgnossen oder sonnderlich ain ort, oder Ir zugewanten zu vnnsern Oheim Herzog Sigmunden Zuspruch gewynnen würden, daß die in vorgeschribner weise mit Recht auch fürgenommen, vnd da also berechtiget werden, vnd zu ennd vnd auftrag kumen sollen. 8. Vnd umb deß willen, das die verwilkurten Richter im Auftrag bestimbt in beladungen solicher Spenningen handeln in Irn Sprüchen vnd vebungen dest freyer seyen, so sullen alweg die Spennigen partheyen im umgang des Rechtlichen auftrags sich gegen denselben, angenomen Richtern darumb geschriftlich verpinden,

Digitized by Google

von solcher Sprüch wegen dieselben Richter darumb nit zu ziehen, oder Inen das in ainichen argen willen oder vnfüg zuzemessen. 9. Vnd ob vnnser Oheim Herzog Sigmund von Oesterreich in seinen Geschefften der Aidgnossenschaft vorgenannt Hilf notdürftig würde sein, daß Sy Im die tun wollen, wo Inen das erenhalb gepürlich sein mag, auf seinen sold wie die Aidgnossenschaft solich Solde in Iren eigen geschefften gebent getreulich vnd vngeuerlich. 10. Deßgleichen ob die Aidgnossenschaft vorgenannte vnnsers Oheims Herzog Sigmunds Hilffin Irn Geschäfften notdurfftig wurden, daß Er Inen die auch tun soll, wo Im das erenhalb gepürlich sein mag auf Iren sold, wie derselbe vnnser Oheim solich Solde gibt in seinen aignen geschefften getreulich vnd vngeuerlich. 11. Vnd das auch die vorgenannten Aidgnossen vnnserm Oheim Herzog Sigmunden von Oesterreich vberanntwurten füllen alle brief vrbarbüecher Register vnd geschrifften so Sy ynnhabent vnd der Herrschaft Oesterreich zustannden, vnd ob Sy ainicher lay brieue, buecher, oder geschrifften yemants annderm vebergeben hetten, das füllen Sy Im auch öffnen getreulichen vnd angeuerde, ausgeschaiden die brieue rodeln oder geschrifften, so die ynnhablichen Lannd Stette und Slösser der Aidgnossenschaft besagend. 12. Vnd das auch bed partheyen bey allen Iren Lannden, Slossen, Stetten, Dörffern vnd Merkten, so Sy in vergannen Zeiten zu Iren hannden erobert, vnd ynnbracht haben, beleiben füllen nu vnd hienach vnangesprochen, vnd vnbekümbert, vnd das dweder parthey noch Ir zugehörigen vnd mitthafften, die ander parthey vnd Ir mitthafften, durch Ir Stett Sloß noch Land kainswegs bekriegen beschedigen vehen oder in ainig weise an Leib oder an gut bekümbern lassen sol. 13. vnd das auch tweder parthey fürer der anndern die seinen in püntnüß Landtrecht, Burgrecht, schützen, schirmen noch versprechen, noch annemen sol, dem anndern tail zu schaden vnd vnfug. Es were dann das yemannd hinder dem anndern mit seinem haushablichen sitz ziehen wolt, den Gerichten, darynn dann ein yeder seins sitzes halb von alter her gehört hat, vnuerdingt, 14. Vnd ob darüber tweder parthey, oder die Iren durch der anndern parthey Stett vnd Lenndern bekriegt oder beschediget würd, daß dann von stund an die parthey do das beschehen were zu den greiffen, vnd von Inen nach recht fürderlichen richten lassen soll, 15. vnd das auch dhain tail dem anndern, sein veind oder beschediger wissentlich nit hausen, houen, essen, tringken noch kain vnderschub oder hilf tun, vnd auch das niemands gestatten sol in dhain weys getreulichen vnd vngeuerlichen, 16. Vnd das auch vnnser Oheim Herzog Sigmund obgenannt, die bericht zu

Digitized by Google

Waldshut beschehen, die von Schafhusen die von Fulach vnd Belgern von Hodorff berürend volziehen, vnd was Im darinn die Aidgnossen gehelffen vnd geraten künden, das von Inen mit trewen beschehen soll, 17. Vnd das auch vor dweder parthey vnd den Iren, auf die widerparthey und die Iren kain newe Zölle noch annder beswerde gelegt werden soll, vnd sonder das beleiben ze lassen gegen einanndern, wie von alter her die genomen vnd geben worden sind. 18. Vnd das auch von der Lehen wegen beredt ist, daß vnnser Oheim Herzog Sigmund, bey seiner Lehenschaft beleiben sol, ausgesundert die Lehen der eroberten Lannde, vnd in der vngelösten phanndtschäften, 19. vnd da je zu zehen Jahren von vnnserm Oheim Herzog Sigmunden vnd seinen Erben solich Bericht Iren Reten vnd Zugehörigen verkündt werden wissen ze haben, vnd die zuuolziehen, vnd hinwiderumb von der Aidgnossenschaft vnd den Iren, ye zu Zehen Jaren, das gleich auch beschehen sol. 20. Vnd sonnder das auch Mannspersonen in den Stetten Reinuelden, Sekhingen Lauffenberg, vnd Walzhut mit denen auf dem Swarzwald, vnd denen so zu der Herrschaft Reinuelden gehören Ayde zu got vnd den heiligen swern sullen, daß Sy vnd Ir nachkumen, dise Richtung getreulich halten wellen, vnd ye vergangen Zehen Jaren, solich Ayde von Inen so das eruorderet wirdet beschehen vnd getan werden, 21. Vnd sullen auch damit die genannten Aidgnossen nu vnd hienach öffnung haben, derselben vier Stett vnd Slossen zu allen Iren nöten, 22. Vnd were daß dise früntliche bericht durch vnnsern Oheim Herzog Sigmunden obgenannt, an gemainer Aidgnossenschaft oder hinwiderumb durch gemain Aidgnossenschaft an vnnserm Oheim Herzog Sigmunden, nit gehalten würde, so sol doch darumb nit vehde aufrur vnd krieg fürgenomen, vnd sonnder dieselb prüchig parthey darum zu auftrag fürgefordert werden, nach Laut des auftrags, der obgemelt ist, vnd demselben auftrag auch dieselb parthey stattün sol bey den gelübden Aiden vnd Sigeln diser Bericht. 23. Were aber das durch vnnsers Oheims Herzog Sigmunds Rete Diener oder die Im zuuersprechen steen, oder hinwiderum durch die Aidgnossenschaft, ein Statt Lanndort oder sunderlich personen, zu der Aidgnossenschaft verwandt, wider dise bericht beschehe, vnd darumb nach Laut des auftrags obgemelt nit furkomen oder demselben auftrag nit stattun wolt, so soll auf ermanung des tails an dem die Richtung nit gehalden were, dieselb vngehorsam parthey darzu gehalden werden, das zu volziehen. 24. Vnd daß auch darauf alles das, so sich in kriegs oder ander weise, zwischen vnnserm vorgenannten Oheim Herzog Sigmunden von Oesterreich, vnd seinen voruarn, vnd

Digitized by Google

der Aidgnoſſenſchaft vnd Jrn vordern, vnd allen Jrn Zugehörigen vnd mitgewanten bis aufgebung diß Briefs gemacht vergangen vnd verloffen hat, darynn kainerlay ausgeſchaiden, ausgeſundert noch hindan geſetzt, beſtenntlich vnd veſtigklich bericht betragen vnd veraint ſein, 25. Vnd daß auch dem geſtrakhs von baiden partheyen vnd Zugehörigen vnd Zugewandten nachgangen werden ſol, an yntrag, vnd wie das diſe richtung begreiffet, vnd weiſet, bey vnnſers Oheims Herzog Sigmunds von Oeſterreich wirden, vnd eren, vnd bey den Aiden ſo die Aidgnoſſenſchaft Jrer Stetten vnd Länndern geſworen haben. 26. zu ainer ewigen beſtenntnus ſolcher bericht vnd dem almechtigen got, zu lob vnd ſolcher bericht zu veſtem immerwerendem vrkund, daß dero wie vorſtät, alſo von baiden obgenannten partheyen vnd Jren Zugewanten vnd Zugehörigen nachgangen werde, So haben wir obgenanter künig vnnſerer küniglichen Maieſtät Innſigl, offennlich laſſen hennkhen, an diſer Brief zwey geleich, vnd yetwederm tail ainen geben. 27. Wir obgenannter Sigmund Herzog ze Oeſterreich, ze Steur, ze kernnden vnd ze Crain, Graue zu Tirol etc. vnd wir vorgenannten Aidgnoſſen Stett vnd Lennder, Zürch, Bern, Luzern, Vre, Sweiz, Vnderwalden, Zug, vnd Glarus, Bekennen vnd veriehend der obgeſchribnen richtung, vnd alles des ſo dauor von vnns geſchriben ſtet. 28. Vnd wellen wir obgenannten Herzog Sigmund für vns vnnſere Erben, die vnnſern vnd vnns Zugehörigen vnd Zugewanten, vnd wir die genannten Aidgnoſſen für vns vnnſere nachkomen, die vnnſern vnd vnnſere Zugehörigen vnd Zugewanndten, dabei geſtrakhs beleiben vnd demnach ſeinem ynnhalt nachgeen. Wir Herzog Sigmund bey vnnſern fürſtlichen wirden vnd eren, vnd wir egnannten Aidgnoſſen, bey den Aiden die wir vnnſern Stetten vnd Lennderu geſworn haben, wie das dauor auch geſchriben ſtät. Vnd des zu warer guter gezeugnüſſe, ſo haben wir Herzog Sigmund vnnſer Innſigel, vnd wir vorgenannten Aidgnoſſen Stett vnd Lennder vnnſre Inſigel auch offenlich hengken laſſen, an die vorgenannten brieue Zwen gleich. Geben vnd beſchehen in vnnſerer Statt Senlis, auf den Ainliften tag des Monats Junij Nach Criſti vnnſers Lieben Herren gepurde gezelt. Tauſend Vierhundert Siebenzig vnd vier Jare.

Digitized by Google

XXXVI.

Erbeinigung mit dem Haus Oesterreich.

Vom 7. Februar 1511.

(Aus Zellweger's Urkunden II. 2. S. 444. Bundesrecht S. 262.)

1. Wir Maximilian von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Keiser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Ungern, Dalmatien, Croatien König, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, und Pfaltz-Graf etc. Für Vns selbs auch als Vormünder in Nahmen, und von wegen des Hochgebohrnen Carols Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund zu Braband, Printzen zu Spanien, Graffen zu Flandern, und zu Tirol etc. Unsers Lieben Enckels und Fürsten an einem. Und Wir die Burgermeister, Schultheissen, Amman, Räth, Burger, Landt, und Gemeinden der Nachgemelten Stätt, und Länder der Eydgnoßschafft, Nämlich Zürich, Bärn, Unterwalden ob dem Wald, Glaris, Basel, Fryburg, Solothurn, und Schaffhausen, mit samt dem Gotts-Hauß, auch der Statt Sanctgallen, und dem Land Appenzell dem anderen Theil. Bekennen offentlich, und thun Kund allermäniglichen mit diesem Brieff. Nachdem Wir Maximilian erwöhlter Römischer Keiser auß Schickung deß Allmächtigen, zu Keyserlichen Würden, und Regierung erhöcht, und fürgesetzt, und deßhalb auch sonderlich auß angebohrner Natur, Güte und Miltigkeit billich geneigt seind, als Uns auch wolgezimt, alle und jegliche unser, und des Heiligen Reichs, auch sonderlich unserer erblichen Fürsten-Thumb, und Landen, Unterthanen, und Getreuen, was würde, Staats, oder Wäsens die seyen, zu Mehrung, und Wohlfart ihres Wäsens bey gutem Frieden, rechter Ruh, und Einigkeit, zu behalten, und vor künfftigem Feindlichem Schaden, und Verderben zu verhüten. Haben Wir darauff güttlichen angesehen, und betrachtet die Gelegenheiten unser Loblichen Häuser Oesterreich, und Burgund, auch wie dieselben gemelter Eydgnoßschaft Anstösser, und Nachbahren sind und denen wol gedienen, und erschiessen mögen. Darzu auch, daß Weyland Unser lieber Vetter Ertzhertzog Sigmund Loblicher Gedächtnuß in Krafft der ewigen Bericht, durch Weyland unseren Lieben Bruder König Ludwigen zu Frankreich zwüschen ihnen, und genanten Eydgnossen gemacht, deren Datum stetht zu Salins am elfften Tag des Monats Juny, im vierzehen hundert sieben und siebenzigsten Jahr,

weiset mit denselben Eydgnossen in gütlich, Nachbarlich Einung, Verständnuß, und Verträg kommen gewesen ist. Deßgleichen Wir obberührten Eydgnossen deß gedachten unsers allergnädigsten Herren des Römischen Keisers Christlich Gemüth, Gnad, und Neigung, und daß Uns füglich, und ehrlich ist Ihrer Keyserlichen Mayestät auch den genanten Haüseren Oesterreich, und Burgund, Gehorsam, Unterthänig, Getreu Dienst, und Nachbarlichen Willen zu beweisen, zu Hertzen genommen, 2. und darum dem Allmächtigen Gott zu Lob haben Wir Keyser Maximilian, als Ertzhertzog zu Oesterreich Uns von wegen unser Land, so durch Abgang des genanten unsers Lieben Vetters Ertzherzogs Sigmunds, an Uns gefallen, und kommen, und in Regierung derselben gehörig sind, auch als vormünder des gedachten unsers Lieben Enkelins, und Fürsten Ertzhertzogs Carols, von wegen seiner Grafschafft Burgund, und was in Regierung derselben Grafschafft gehört, für Uns und unser beeder Erben, und Nachkommen, und Wir vorgemelte Orth der Eydgnoßschafft für Uns, und all unser Nachkommen mit gutem zeitigem Rath, rechtem wüssen, und Vorbetrachtung, die obbemelten Königs Ludwigs ewigen Bericht, und nachfolgend erblich Vereinung gegen, und miteinanderen verneueret, und erleutert, wie hernach folgt. 3. Nämlich zum ersten sollen, und mögen nun hinfür in ewig Zeit Wir obgenante Partheyen, auch alle unsere Erben, Nachkommen, Unterthanen, Landsässen, und die unser jeglichen jezund, oder künfftiger Zeit mit Schutz, Schirm, Verspruch, oder in ander Weiß zugethan, und verwant seind, oder werden, in allen und jeden unseren Fürstenthumben, Grafschafften, Herrschafften, Länderen, Stätten, Märckten, Dörfferen, Gerichten, und Gebietten, mit Kauffen, Verkauffen, und andern getreuen, unschädlichen, und ungefährlichen Geschäfften, Leibs, und Guts, sicher zu, und miteinander auffrecht, ehrbarlich und redlich Handlen, und Wandlen, von unser jeder Partheyen, und den Ihren obgemelt in solchem Fug, unverhindert, auch ohn Neuerung, und Beschwärung einiger neuen Auffsatzung, und Zöllen in allweg Getreulich, und ungevährlich. 4. Auch sollen, noch wollen Wir obgemelt Keiser Maximilian, und Ertzhertzog Carli, unser Erben, und Nachkommen, auch alle unsere Unterthanen, Landsässen, oder die Uns jetzo oder künfftiger Zeit, mit Schutz, Schirm, Verspruch oder in einig ander Weiß verwant, oder zugethan sind, oder werden, mit Unseren noch ihren Landen, Leuthen Stätten, noch Schlösseren, wider gemein Eydgnoßschafft, die Ihren noch ihre Nachkommen, oder die ihnen Schutz, Schirm, oder Versprechs weiß, oder sonst Verwant sind gemeinlich,

Digitized by Google

noch ſonderlich in Kriegs Weiß, nimmer thun, noch args, darvon Krieg entſtehen möcht, fürnemmen, noch von den Unſeren, noch jemands auß unſeren Landen, Stätten, noch Schlöſſeren, zu thun geſtatten. Alles von allen Theilen, und den Ihren getreuwlich, und ungevährlich: 5. ſonders damit dieſe löbliche Bericht, und Vereinigung zwiſchen Uns obgenanten Partheyen, unſeren Erben, Nachkommen, Unterthanen, Zugehörigen, und Verwanten, wie obſteht, deſto beſtändlicher bleiben mög, ſo haben Wir Uns vereiniget, und hiemit erleuteret, ob ſich über kurtz, oder lang, begebe, daß Wir Keiſer Maximilian in Unſeren Landen in dieſer Einung, wie obſteth, begriffen, oder Wir Ertzhertzog Carli in unſer Graffſchafft Burgund, oder Unſer Erben, oder Nachkommen, von jemands, wer der wäre, überzogen, und zu vergwältigen unterſtanden wurden, daß wir obgenanten Eydgnoſſen auff Ihr Keiſerliche Majeſtät, oder Gnaden Anſinnen in dem zu ihrer Majeſtät und Gnaden unſer getreu Auffſehen haben ſollen, damit ſie wider Recht, und Billigkeit nit beſchwärt noch getrungen werden. 6. Hinwiderum, und gleicher weiß, ob ſich über kurtz, oder lang begebe, daß Wir obgenanten Eydgnoſſen von jemands wer der wäre, überzogen, und zu vergwältigen unterſtanden wurden, daß alsdann Wir obbemelter Keyſer Maximilian, als Ertzhertzog zu Oeſterreich, mit den gedachten unſeren Landen in dieſer Vereinung begriffen, auch Wir Ertzherzog Carli mit unſer Graffſchafft Burgund, auch unſer beeder Erben, und Nachkommen, auff ihr Anſinnen in dem zu ihnen ein getreu Auffſehen haben ſollen, damit ſie wider Recht, oder Billichkeit nit beſchwärt noch getrungen werden. 7. Und um beſſers Fridens, und Ruhe willen haben Wir obgenanten Partheyen hierin ſonderlich beſchloſſen, und bewilliget, daß unſer Keyſers Maximilians, und Ertzhertzogs Carlins Land, und Leuth, in dieſer ewigen Vereinung nit begriffen, wie die Namen haben, wider die gedachte Eydgnoßſchafft, gemeinlich noch ſonderlich, noch auch ihr Unterthanen, Zugehörigen, oder die ihnen jetz, oder künfftiger Zeit obberührter maſſen Verwant, oder zugethan ſeind, oder werden, in argem noch krieglichem Fürnemmen nimmer ſein, noch thun ſollen in keinen Weg. 8. Deßgleichen ſollen Wir vorgenanten Eydgnoſſen, noch auch unſere Länder, Unterthanen, Zugehörigen, oder die Uns vorbeſtimter maß jetz, oder künfftiglich Verwant, oder zugethan ſeind oder werden, ſamentlich, noch ſonderlich wider der Genanten unſer Allergnädigſten, und Gnädigen Herrn Keyſer Maximilians, und Ertzhertzog Carlins Land, und Leuth in dieſer ewigen Vereinung nit begriffen, wie die Namen haben, in argem, und krieglichem Fürnemmen, auch nimmer

Digitized by Google

sein noch thun in kein Weiß. 9. Damit auch diese ewige Einung, und Verständnuß desto stattlicher gehalten, und Gehandhabet werde, so soll hinfür kein Theil auß Uns vorgemelten Partheyen seinen Unterthanen, Zugehörigen, oder die ihnen obberührter massen Verwand, und zugethan seind verhengen, noch gestatten, daß sie wider den anderen noch desselben Land, oder Leuth, zu niemand, wer der seye, in Krieg, Auffruhr, oder widerwärtig Fürnemmen Lauffen, Ziehen, Handlen, oder thun, 10. sonder welchem Theil unter Uns das begegnen wurde, der soll so bald er deßhalb von dem Anderen beschrieben, oder des für sich selbs innen, oder gewahr wurde, sein hingeloffen Volk von Stund, und unverzogenlich auff das allerhöchst wider heimzuziehen abforderen, und ob jemand solches verachten, und darin Ungehorsam erscheinen wurde, dieselben sollen nach Erkantnuß ihrer Herren, und Oberen gestrafft werden. 11. Es soll auch kein unser obbemelter Partheyen, der anderen hinfür die ihren in Pündnuß, Burgrecht, Land-Recht, Schutz, Schirm, noch Versprechen nit annemmen, es wäre daß jemand hinder den anderen Haußhäblichen Sitz ziehen wolte, den Gerichten, darin dann ein jeder seines Sitz halben von alter här gehört hat, unvergrifflich, und ohn Schaden. 12. Ob auch einiger Theil auß Uns vorgedachten Partheyen, sich mit jemands, wer der wäre, oder die wären, weiters vereinigen, oder verbinden wolt, oder wurde, so soll derselbig schuldig, und verbunden sein, die vorbestimte König Ludwigs ewige Bericht, und nachfolgend erblich Vereinung, und diese Erklährung, und Einung in allweg außzunemmen, und vorzubehalten, als das für sich selbs billich, und recht ist. 13. Und ob hinfür über kurtz oder lang Wir Keyser Maximilian, oder Hertzog Carli vorgemelt, als beed Ertzhertzogen zu Oesterreich, oder unser Landsässen, Unterthanen, oder die Uns beeden samentlich, sonderlich, jetz oder künfftiger Zeit mit Schutz, Schirm, Verspruch, oder sonst in andere weg Verwant, oder zugethan seind, oder werden, unserer Fürstenthümmer, Landen, Graffschafften, in dieser Vereinigung begriffen, zu den vorgemelten Gemeinen Eydgnossen, ihren Unterthanen, Zugehörigen, oder die ihren ehegemelter maß jetz oder künfftiger Zeit Verwant seind, oder werden, gemeinlich oder sonderlich, oder hinwiderumb, wann obbestimbt Eydgnossen, oder unser Unterthanen Zugehörigen, oder die Uns jetz, oder künfftiger Zeit zugewant seind, oder werden, samentlich, oder sonderlich zu den genanten unser Allgnädigsten, und Gnädigen Herren Keyser Maximilian, und Ertzherzogen Carlin, oder ihren Landsässen Unterthanen Zugehörigen, oder die ihnen jetz, oder künfftiger Zeit obberührter maß zuge-

Digitized by Google

than, oder Verwant seind, oder werden, samentlich, oder sonderlich Klag, Spruch, oder Vorderung hätten, oder gewunnen, darum die Partheyen gütlich nit gericht, oder vertragen werden mochten. So soll der Kläger sein Widerparthey zu recht, und Außtrag erforderen für die Ehrwürdigen unser Lieb andächtigen Fürsten, und Gnädigen Herrn N. Bischoff zu Costantz, oder N. den Bischoff zu Basel, gegenwertig oder künfftig. 14. Also daß die angesprochene Parthey oder der Antworter dem Kläger in dreyen Monaten nach seiner Anforderung Rechtens statt thun, und die Klag, Antwort, Red, Widerred, und Rechtsatz in derselbigen Zeit beschehen sein soll, ohn längeren Verzug. 15. Es wäre dann Sach, daß es nach Ordnung des Rechtens länger verzogen wurde, so soll doch solche Handlung nach angefangner Rechtsfertigung, in sechs Monaten den nächsten zu End lauffen, und ob ein Theil nit erschinne, daß als dann auff des gehorsammen Theils Anruffen, im Rechten verfahren, und Procediert, 16. und was also gesprochen wird, daß dem ohn alles Weigeren, und Appellieren nachgegangen werden soll, es wäre dann daß jemand hierin durch Leibs oder Herren Noth, oder sonst durch andere redliche ehehaffte Sachen verhindert wurde. 17. Aber die Spän, und Irrung antreffend, Lehen, Erbfähl, gelegne Güter, Fräffel, und Kleinfüg Gelt-Schulden, und dergleichen Sachen, sollen Berechtiget werden, nämlich Lehen vor dem Lehen-Herrn nach Lehens-Recht, Erbfähl, und Fräffel in den Gerichten, und Enden, da die Güter gelegen, oder die Fräffel geschehen seind, 18. es wäre dann daß der so Gefräfflet hät, auß denselben Gerichten entwiche, und dieselben Gericht darnach meiden wolte, oder wurde, daß alsdan jeder sein Recht gegen demselben hingewichenen ferner, und weiter suchen möge. Und die andern Spän, und Irrung in den geordneten Gerichten, da der Antworter, oder Anklagte gesessen ist, und was auch in den obbemelten Fällen, Gerichten, und Orthen in einer jeden Sach zu Recht erkent, und gesprochen wird, das soll in allweg von allen Theilen, stracks gehalten, und vollzogen werden, ohn alles ferners Ziehen, weigeren, appellieren, und Supplicieren, 20. es wäre dann daß in kleinfügigen Sachen, umliegende Gütter, eigen, und Erb, jemand mit Urthel beschwärt wurde, daß ein jeder dieselbe Urthel für deßelben Gericht, in dem die wäre ergangen, nächste Oberkeit ziehen, und Appellieren möge, ob ihn das Noth bedunckt. Und was darauff von der Oberkeit für die Geappelliert zu Recht erkent wurde, daß dem in Gestalt, wie obsteht gelebt werde. 21. Und in Sachen, und Händlen das Malesitz antreffend, soll einem jeglichen Theil sein Oberkeit vorbehalten sein, und wann daselbs

Digitized by Google

umbgerürt Ansprachen jemands von einiger Parthey Rechtloß gelassen wurde, daß der nach solchem Rechts Gebräst in einem Monat ungefährlich sein Recht an den obgeschribnen zweyen Rechten nämlich dem Bischoffen zu Costantz, oder dem Bischoff zu Basel, deren einem suchen möcht, wie darvor geschrieben steth. 22. Damit auch hinfort mutwillig Anforder- und Rechts-Fertigungen verhüten werden, so ist beredt, daß vor Eingang des Rechtens ein Theil dem anderen Bürgschafft, oder Sicherheit, oder wo er das nit vermöcht, Gelübd thun solle, ob er im Rechten verlürstig wurde, damit ein jeder seinen Schaden mog bekommen, 23. und um des willen daß die verweilleten Richter in diesem Außtrag bestimbt sich solcher spänigen Händlen, und Sachen desto eeh beladen, und in ihren Sprüchen, und Ubungen desto freyer seyen, so sollen allwegen die spänigen Partheyen in Eingang des rechtlichen Außtrags sich gegen denselben angenommen Richteren darum Schrifftlich verbinden von solcher Sprüch wegen dieselben Richter nit zu wehren, oder ihnen das in einigem argen Willen oder Unfueg zu zumessen. 24. Und als der ewig Bericht, durch Weyland König Ludwigen zu Frankreich abgered, deßgleichen die Erbeinigung durch Weyland unseren lieben Vetteren, und Gnädigen Hrn. Ertzhertzog Sigmunden zu Oesterreich darnach gemacht, allein auff Uns obgemelten acht Orth der Eydgnoßschafft, nämlich Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schweytz, Underwalden, Zug und Glaris gestelt, und aber Wir die von Basel, Fryburg, Solothurn und Schaffhausen vorgemelt, mitler Zeit, mit den genanten acht Orthen in ewige Pündnuß gangen, und Oerther obberürter Eydgnossen seynd, auch Wir N. Abt des Gotts-Hauß zu Sanct Gallen, die Statt St. Gallen, und Land Appenzell, mit unseren Stätten, Schlossen, Länder, und Leuthen, mit den obgenanten zwölff Orthen seithär auch in ewig Burgrecht, Landrecht und Verwandschaft kommen seynd. Ist auff unser Keyser Maximilians, und Ertzhertzogs Carlins, als Ertzhertzog zu Oesterrejch sonderbewilligung abgered, und beschlossen, daß die gedachten von Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhausen, auch das Gotts-Hauß, und Statt Sanct Gallen, und das Land Appenzell, sie alle sament, und sonderlich in allen und jeglichen vor und nachgeschribnen Puncten und Articklen, nit minder noch anders dann ob sie in obgemeltem ewigen Bericht, und Erbeinigung zwüschen dem bemelten Ertzherzogen Sigmunden, und den Eydgnossen gemacht, und begriffen, davon in dieser Löblichen Vereinigung kein besonder Leuterung, Enderung oder Meldung beschehen; 25. Ist hierin abgeredt und beschlossen, daß dieselben Artickel alle, und ein jeder besonder, in allen

Digitized by Google

ihren Einhaltungen, Meinungen und Begreiffungen gäntzlich, kräfftig, beständig, und von Würden auch bleiben sollen, in gleicher Weiß, und in allen Massen, als ob die all gemeinlich, und sonderlich mit außgetruckten Worten hierin gesetzt und geschrieben wären, allerding ungevährlich. 26. Und auff daß veer Vnwill zwüschen Vns vorgenanten Partheyen, auch unser aller Theil Vnderthanen, Zugehörigen und Verwandten obgemelt, hinfür verhütet werde, so ist beschlossen, daß in allen Theilen alle unzimliche Reitzungen und Schmachwort verbotten, und wer solche Verbott verbrechen, oder überfahren, daß derselb nach Gestalt der Wort, darumb gestrafft, und darumb nit fürgeschoben werden soll. 27. Es sollen auch Wir obbemelt Keyser Maximilian, und Ertzhertzog Carli unseren Räthen, zugehörigen Landen und Grafschafften in diser Einung vergriffen, solche Vereinung je zu zehen Jahren verbunden seyn, die wüssen zu halten, und zu vollziehen. Deßgleichen Wir gemein Eydgnossen je zu zehen Jahren unserthalb auch thun sollen. 28. Auch haben Wir obgenante Partheyen in diser Vereinung und Leüterung sonderlich vor und außbehalten, den Stul zu Rom, und das Heilig Römisch Reich, und alle die, mit denen Wir vor in verschribnen Pflichten stehn, auch Pündnuß, Einung, Verständnuß, Burgrecht oder Landrecht haben. 29. Vnd soll disere erbliche Vereinung, Leüterung, Newerung, und Besserung in allen und jeglichen obengezeigten Puncten, und Artiklen, samentlich, und sonderlich von Vns allen obgedachten Partheyen, unseren Erben, Nachkommen, Vnderthanen, Zugehörigen, und die unser Jeder jetzo oder künfftiger Zeit, mit Schutz, Schirm, Verspruch, oder in ander Weg zugethan, oder verwant seynd, oder werden, nun hinfür in ewig Zeit, ehrbarlich, redlich, auffrechtlich, auch stäth, vest, unverbrochenlich gehalten und vollzogen werden, sondern alle Geverd. 30. Ob auch unser, der vorgenanten Eydgnossen getrew und lieb Eydgnossen von Lucern, Vry, Schweitz, Vnderwalden nid dem Wald, und Zug in dise unsere Löbliche Vereinung, Leuterung, Neuerung und Besserung, wie hievor geschriben stath, auch gehn wolten, daß si das wol thun mögen, und von Uns obgenanten Keyser Maximilian, und Ertzhertzog Carlin, und Vns obgenanten Eydgnossen, darin gelassen werden sollen, 31. und hierauff auß besonderen Gnaden, so bewilligen Wir Keyser Maximilian als Vormünder für Vns, und unseren lieben Encklein, und Fürsten Ertzhertzog Carlin, daß derselb Ertzhertzog Carlin umb Mehrung gutes Willens den obberürten Eydgnossen, nämlich einem jeden Orth vorgemelt zu einer Verehrung Jährliches zweyhundert Güldin Rheinisch, und dem Abt, und Statt

Digitized by Google

zu Sanct Gallen, auch dem Land zu Appenzell jedem Jährlichs hundert Gulden Rheinisch, in die Statt Zürich, allwegen auff derselben Statt Zürich nothurfftig und gebührlich Quittung zu geben, und zu antworten, so lang biß er in Regierung seiner erblicher Fürstenthumb und Länderen tretten wird. 32. Wir Keyser Maximilian, sollen und wöllen auch darumb seyn, und verfügen, so bald der gemelt unser lieb Enckel, und Fürst Ertzhertzog Carlen zu seinen Vogtbaren und Mündigen Jahren kommen wird, daß Er alsdann diſe Vereinung und Verständnuß in allen ihren Puncten und Articklen, bewilligen, annemmen, und mit nothdurfftigen Brieffen, und Siglen bekräfftigen soll. 33. Mit Urkund diß Brieffs, mit unser Keyser Maximilians Insigel, für Vns selbs, auch als Vormünder, und von wegen des genanten unsers lieben Enckels, und Fürsten Ertzhertzog Carlins besiglet. Darunder Wir Vns für Vns, und denselben unseren Lieben Enckeln, und Fürsten, und unser beeder Erben und Nachkommen bey unseren Keyserlichen Worten verbinden, alle obgeschribnen Puncten und Artickel, getrewlich, vest, und unverbrochenlich zu halten, und zu volziehen. Vnd Wir der Burgermeister, Schuldheissen, Ammann, Räth, Burger, Landleuth, und Gemeinden der obgemelten Stätten und Länderen der Eydgnoßschafft, haben auch zu wahrem vesten Vrkund und ewiger Zeugnuß unser Stätt und Länderen mit sambt Herren Abts, auch der Statt Sanct Gallen und des Lands Appenzels Insiglen an diſen Brieff thun hencken, darunder Wir uns sament- und sonderlich für Vnß und unsere Nachkommen, bey den Eyden, so Wir unseren Stätten und Länderen schwören, verbinden, alle vorgeschriebne Sachen, Puncten, und Artickel getrewlich, stäth, vest und unverbrochenlich zu halten, und zu vollziehen. Geben, und beschehen zu Baden im Ergöw, am Freytag den sibenden Tag des Monats February, nach Christi Geburt, fünffzehen hundert, und im Eilften, unsers Reiches, deß Römischen im fünff und zwantzigsten, und des Hungerischen im ein und zwantzigsten.

(Zusatz) In mitler Zeit die sich nach diser Sach hat begeben, ist ein anderer Brieff diſem gantz gleich gemacht worden, außgenommen, daß diſe Oerther der Eydgnossen darzu auch verfaßt seynd: Nämlich Lucern, Vry, Schweytz, Vnderwalden nid dem Wald und Zug. Das Datum ist als obsteth.

Digitized by Google

XXXVII.

Vertrag zwiſchen Ludwig, Dauphin von Frankreich, und den Eidgenoſſen, nach der Schlacht zu St. Jakob.

Vom 28. Oktober 1444.

(Aus Holzer's Sammlung der vornehmſten Bündnuſſen mit Franckrych. S. 1. Bundesrecht S. 265.)

1. Ludovicus Primogenitus Regis Francorum Delphinus Viennensis, Universis praesentes Litteras inspecturis, salutem. Sicuti pro appunctuatione & mediatione bonae pacis & amoris inter Nos & Gentes Ecclesiasticos & Seculares, Nobiles Burgenses & habitatores ac subditos Villarum & Communitatum de Basilea, Berno, Lucerna, Solodrio, Ure, Suytz, Undervalden supra & sub Sylva, Zug, & Glarus, cum omnibus eis adhaerentibus, Colligatis, & Confoederatis commiserimus ac ordinaverimus per alias Nostras patentes Litteras, Procuratorem Nostrum ad hoc perficiendum, dilectum Nostrum fidelem Consiliarium ac Magnificum Hospitii Nostri Gabrielem de Bernecio, cui dedimus plenissimam potestatem, authoritatem, & mandatum speciale, appunctuandum, pacificandum, & concertandum cum supradictis, secundum certos articulos, qui per deliberationem Nostram & Illorum de Nostro consilio post visionem debitam per Nos & Ipsos de Nostro consilio, & bonam visitationem, dedimus Ipsi Gabrieli potestatem faciendi nomine Nostro dictam pacificationem & amicabilitatem inter Nos & supradictos, quae omnia, sicuti ad Nostram notitiam pervenit, facta, appunctuata & concordata, ex parte Nostra per Ipsum Gabrielem juxta & secundum Articulos praedictos, quorum & de omnibus appunctuamentis tenorem de verbo ad verbum sequitur;

2. In nomine sanctae & individuae Trinitatis, Patris & Filii, & Spiritus sancti, Amen; Cum Protoplasti lapsu humana contaminata conditio sic Cellule memorialis officio eclipsatur, ut subito perdat id, quod memoriae tenaciter non infigitur; Ideo necessarium est, rerum gesta scripturarum indicio perhennari; Nos ergo subscripti, Gabriel de Bernecio, Magister Hospitii, ac locum tenens Delphinatus Serenissimi Principis & Domini, Domini Delphini Viennensis, Christianissimi Principis & Domini, Domini Caroli, Francorum Regis primogeniti, tanquam verus legitimus, & indubitatus Procurator ac Nuntius specialis & generalis, ita tamen quod specialitas generalitati non deroget, nec e contra; dicti Domini Delphini ad subscripta ejus & procuratorio

nominibus peragenda, specialiter cum pleno ac libero mandato deputatus, parte una: Andreas Ospernel, Magister Zumphtarum, Fridericus Schilling, & Henricus Albisen de Basilea; Rudolphus Hofmeister Miles, Scultetus, Rudolphus de Ringgeltingen, & Petrus de Wabron, de Berno; Petrus Golchimit, Minister, & Eglosus Etterli, de Lucerna; Hermanus de Spiegelberg, Scultetus, & Bernhardus de Malren, de Solodrio; Henricus Beroldingen, de Ure; Wernerus Aimen, de Suytz; Johannes Furer, super, & Jenninus Zenideret, sub Sylva de Undervalden; Jodocus Spiller, de Zug, & Henricus Wust, de Glarus; Veri, legitimi, & indubitati Syndici ac Procuratores, Nuntiique Speciales & Generales, ita tamen, quod neutrum alteri deroget, dictarum Magnificarum Communitatum, ac earum & Syndicarum nominibus subscripta ad peragenda specialiter Deputati, parte altera; Notum fieri cupimus harum serie, omnibus & singulis, quos opportunum fuerit quomolibet nosce; 3. Cum praedictus Dominus Delphinus ad has paucis retroactis temporibus applicuerit partes Allemaniae, & specialiter prope civitatem Basileensem, cum suo exercitu armigero & hostili, & per conflixum, Sui & Nostri exercituum, armigerum, non modicae subortae sint differentiae & quaestiones inter Ipsum & Nos, ex quibus ex utrisque partibus strages hominum, depraedationes et rapinae, incendia, & alia innumera grandia & enormia mala subsecuta sunt; Et nisi Altissimo concedente aliquod opportunum interponeretur remedium, in futurum grandiora et pericula majora eveniri posse formidantur, quod Nos praedicti Syndici ac Procuratores, quibus supra nominibus, ex mandato quoque Dominorum & Superiorum Nostrorum praedictorum, cupientes hujusmodi periculis, quantum Nostra sufficeret facultas, & facere possemus, obviare, attendentes quod Dominica intonat tuba: Pacem meam do vobis, pacem meam relinquo vobis; Et ex alio, quod scriptum est: Ubi pax tibi Deus; dictas guerras, differentias & controversias cum adjutorio, & per diligentissimam operam venerabilium, & egregiorum virorum, Dominorum Johannis de Bachenstein, Archimagistri Zagobriensis, Sacri Pallatii Apostolici Auditoris, & Johannis filioli praepositi, Ecclesiae Grassensis Clerici, Camerae Apostolicae decretorum, Doctorum, Oratorum Sacro-Sanctae generalis Synodi Basiliensis in Spiritu Sancto legitime congregatae, universam Ecclesiam repraesentantis; ac etiam Egregiorum & Spectabilium Dominorum, Francisci de Thomatis, Militis, ac utriusque Juris Doctoris, Praesidentis audientiarum generalium Ducatus Sabaudiae, & Johannis Championis, Consiliarii & Magistri Hospitii Illustris Principis & Domini, Domini Ludovici Ducis Sabaudiae, Oratorum, jam dicti Domini Ducis

Digitized by Google

Sabaudiae tollere, & totaliter extinguere curavimus, ac ipsa cum omnipotentis Dei adjutorio ad pacem atque perpetuam concordiam reduximus in hunc qui sequitur modum;

4. Imprimis quod praefatus Illustrissimus Princeps, Dominus Delphinus, ob Dei reverentiam, augmentum honoris praecelsae Coronae Franciae, instantiamque supplicationem praefatorum Oratorum & Legatorum sacri Consilii dignabitur habere, benevolentiam, amorem, sinceram intelligentiam & veram amicitiam ad praedictas insignes Communitates, cum omnibus suis subditis, Confoederatis, & Collegatis cujuscunque Status & praeheminentiae, etiam si Ducali aut Comitatus praefulgeant dignitate, signanter ad Illustrem Principem & Dominum, Dominum Ludovicum Ducem Sabaudiae, ac ad Generosos Dominos Johannem Comitem de Frybourg & de Novo Castro, & Johannem Comitem de Arberia, Dominumque in Vallendis, ac etiam ad Oppida, videlicet Biellum ac Villam Novam, nec non omnes & singulos cives, subditos, incolas & inhabitatores earum, ita quod sit & inviolabiter teneatur, nunc & in posterum bona pax & concordia ad dictas Communitates cum suis Confoederatis pariter & supra specificatis, ipsorumque civibus, subditis & incolis quibuscunque perdictum Dominum Delphinum & suas gentes quascunque, & alios quoscunque in societate & servitio suo aut illorum, quorum auxilium intendit existentes, ac si illi, qui se in sua societate, occasione guerrae, communitatibus praedictis monendae posuerunt, ipsas partes non diffidassent;

5. Item, quod praefatus Dominus Delphinus praedictis Communitatibus cum suis Confoederatis & Colligatis ipsorumque civibus, subditis & incolis, ac habitatoribus Ecclesiasticis & Secularibus, cum suis Oppidis, Castris, Terris, ac rebus & bonis mobilibus & immobilibus quibuscunque dabit securitatem pacem, & indempnitatem, ita quod per eum gentes suas & alios praenominatos, sive alios quoscunque sibi adhaerentes benivolos & colligatos, non capiantur invadantur, aut quomodolibet molestentur, nec quodvis damnum fiet, aut impedimentum;

6. Item, quod dictarum Communitatum cum suis Confoederatis ac Dominorum suorum, cives, subditi, Mercatores, Nobiles, & Habitatores quicunque, cujuscunque conditionis, status, dignitatis aut gradus fuerint, cum omnibus bonis & rebus secure possint transire, stare, & redire per Dominia, Terras, Jurisdictiones, gentes armigeras & non armigeras, equestres & pedestres, & alias quascunque, Christianissimi Principis Domini Regis, & Regni Franciae & dicti Domini Delphini ac eis adhaerentium & benivolorum ac Confoederatorum, cessante quacunque molestia reali aut verbali;

Digitized by Google

7. Item, quod dictus Dominus Delphinus operabitur, quod illi Nobiles, qui ipsam civitatem Basiliensem & alias Communitates praedictas diffidarunt, quorum nomina in responsione fienda specificabuntur, remaneant boni amici & benevoli dictarum Communitatum & suorum subditorum ac Confoederatorum, quantum ad illos, qui in hoc obedire ei volunt, quantum vero ad alios, quicunque ex ipsis in hoc obedire dicto Domino Delphino nolunt, idem Dominus Delphinus adjuvabit dictas Communitates contra illos, & guerram faciet illis.

8. Item, idem Dominus Delphinus providebit cum effectu securiori, modo quo poterit fieri, quod per quaecunque Castra Oppida aut alia loca seu per gentes in eis commorantes aut convenientes, quae idem Dominus Delphinus de praesenti tenet aut in futurum tenebit, citra & ultra Rhenum, nullum damnum praejudicium aut jacturam dictae Communitates & eorum habitatores una cum suis Confoederatis & Colligatis seu subditis nec non in illis stantes, venientes ad eosdem vel ab illis recedentes patientur directe vel indirecte in personis & bonis quibuscunque, sed omnes & singuli dictarum Communitatum homines cum suis Confoederatis & eorum cives subditi, & pro quibus respondere habent, libere & secure ire venire & redire ambulare negociare & operibus suis intendere possint ubilibet locorum absque impedimento & molestatione cujuscunque praedictorum;

9. Item, quod dictus Dominus Delphinus cum dictis suis gentibus praetextu & occasione hujusmodi pacis & initae concordiae, non debeat intrare, pertransire, stare, seu morari, in & per loca Dominia Territoria & Jurisdictiones dictarum Communitatum, salvo tamen, quod liceat ambagiatoribus peregrinis & mercatoribus Christianissimi Principis & Domini Domini Caroli Francorum Regis & Regni sui, nec non Serenissimi Principis & Domini Domini Delphini Viennensis intrare stare morari pertransire & redire, in & per Territoria Districtus, Jurisdictiones Terras Aquas Passus, & Littora dictarum Communitatum cum suis Confoederatis, omni molestia tam personali quam reali poenitus cessante; 10. Pariformiter liceat ambagiatoribus mercatoribus & peregrinis quibusvis dictarum Communitatum intrare stare morari & redire in & per Territoria Jurisdictiones Terras & aquarum passus & littora dictorum Domini Regis & Regni Francorum, ac ipsius Domini Delphini, omni molestia & impedimento personali & reali remotis, fraude quavis in iis prostergata.

11. Item quod si casu vel alio quovis modo contingeret fieri contrarium eorum quae praedicta sunt, pro ipsius Principis parte, ipse Princeps promittit & offert se facturum reparationem debitam & con-

Digitized by Google

dignam, ac integrare & restituere in pristinum statum, aut, si casus sit irreparabilis, faceri fieri condignam emendam & reparationem;

12. Item, quod praefatae Communitates similiter habebunt benevolentiam amorem sincerum intelligentiam & bonam amicitiam ad ipsum Dominum Delphinum promittentque securitatem & indemnitatem Suae Celsitudini ac suis gentibus, & adhaerentibus eorum, & si contingat per quosvis ex suis contrarium fieri, teneantur ad emendam & reparationem.

13. Item, cum Serenissimus Dominus Delphinus obtulerit, se velle mediare & operam adhibere ad habendam bonam treugam, pacem & concordiam inter Illustrem Dominum Austriae, Nobiles, ac Communitatem Thuricensem ex una; Et dictas Communitates cum eorum Confoederatis ex alia; quod hoc idem facere valeat, accedente tamen consensu & assensu utriusque partis, & hoc meliori forma, qua fieri possit; Ista tamen conditione adjecta, quod si hujusmodi treuga, pax & concordia, cum consensu partium inveniri non possit, quod tunc nihilominus omnia supra & subscripta, in suo robore, firma permaneant, dolo & fraude penitus cessantibus;

14. Item, quantum ad priores & alias personas in Sacro Basiliensi Consilio existentes, & ipsum Consilium sequentes similiter, quantum ad ipsas & alios quoscunque, qui ab eodem consilio recedent, vel ad illud venient, praefatus Dominus Delphinus assecurat eos, quod nec per ipsum, nec per gentes suas patientur damnum aut jacturam in personis nec in bonis eorum, nec fiat illis aliquod impedimentum, & de hoc concedet eis suas Litteras in forma debita & opportuna;

15. Item quod dictus Dominus Delphinus ordinabit, & taliter disponet, quod omnes & singuli Capitanei Sui, quos ad praesens habet, jurent de praesenti ad Sancta Dei Evangelia, praesentem concordiam cum omnibus suis clausulis punctis & articulis inviolabiliter tenere ratam gratam atque perpetue firmam & non contravenire in toto vel in parte nec contraveniri procurare quovis ingenio, vel quaesito colore;

16. Pariformiter omnes & singuli Capitanei, quos dictum Dominum Delphinum contigeret, in futurum habere seu recipere, quod illi vel ille statim & in continenti post sui receptionem jurare debeant & teneantur, prout jam supra declaratum est, absque omni contradictione & impedimento quovis, dolo & fraude in his penitus semotis;

17. Item ultimo, quod mediantibus omnibus & singulis supradictis sit bona pax concordia & amicitia, benivolentia sincera & bona intelligentia inter praefatum Dominum Delphinum & gentes Suas & alios de quibus supra fit mentio, inter dictas Communitates lige Confoede-

Digitized by Google

ratorum, & per hoc intelligantur & censeantur obolitae & extinctae omnes & singulae differentiae, injuriae aut querelae, si quae de praeteritis fuerint, aut de praesenti sint, unius ad alteram & alterius ad illam partium, nec in futurum de hujus modi fieri mentio debebit; Et si casu, aut quavis occasione vel causa contra hujusmodi concordiam in una vel pluribus ejusdem partibus aut punctis ventum non fuerit; non propterea cesset aut rupta esse intelligatur, hujusmodi pax & concordia, sed pars illa, quae contravenerit, ad satisfactionem debitam compellatur, & ipsa concordia in sua integritate permaneat & perseveret, exclusis quibuscunque ritibus, consuetudinibus & observantiis utriusque partis, per quas hujusmodi concordia violari posset, de jure, vel de facto, omnibus & singulis sinistris interpretationibus, inventionibus, dolis & fraudibus in his penitus semotis;

18. Nos igitur Ludovicus Delphinus Viennensis notum facimus, quod habita super hoc bona & matura deliberatione cum gentibus Nostri consilii, omnia & singula in praedictis articulis, clausis & capitulis contenta; & sic expedita appunctuata & concordata nostri parte per dictum Gabrielem habemus ratas & gratas illa & omnia approbamus, ratificamus & confirmamus tenore praesentium de verbo ad verbum, nihil addendo nec diminuando, & omnia supradicta promittimus per Nos & Nostros sub fide & juramento Nostri corporis & per verbum filii Regis tenere custodire & observare dictam pacem, & omnia contenta; Desuper absque eo, quod unquam facto verbo seu quovis modo in contrarium velimus agere seu venire; Et in testimonium praemissorum sigillum Nostrum magnum cum subscriptione propriae manus, apponimus, & apponi fecimus; Datum Ensisheim die 28. Mensis Octobris, Anno Domini Millesimo, quadringentesimo, quadragesimo, quarto; 1444.

Louys.

Per Dominum Delphinum in Suo Consilio, in quo erant Domini de Bueil, de Chatillon, d'Estissac, de Malicorne, de Fontaines, du Boisrogues, & pluribus aliis praesentibus.

Digitized by Goog

XXXVIII.

Einigung zwiſchen dem König von Frankreich Karl VII. und den VIII alten Orten der Eidgenoſſenſchaft, Solothurn und ihren Verbündeten.

Vom 27. Hornung 1453.

(Aus Holzer's Bündniſſen. Bundesrecht S. 265.)

Karolus Dei gratia Rex Francorum. Universis presentes literas inspecturis salutem. Cum humanae conditionis status motu multiplici varietur, nec in temporalibus inveniatur preter unum celestis beateque vite ymaginem representet sola scilicet dilectio, quam casualis non alterat eventus, quam separatio casualis non dividit, quamque temporalis longitudo non abdicat nec etiam corrumpit: Sane rationi consonum fore censemus ad humanitatem, clemenciam, benignitatem, cunctorumque benivolenciam, pacem et transquillitatem ea dilectione nos uti debere, quod et libenti animo volumus pariter et optamus. Cum itaque Magistri, Civium, Sculteti, Ammanni, Consules, Cives, Communitates et Patriote infra scriptarum Civitatum, Oppidorum et Terrarum, Parciumque lige veteris Alamanie alte, Videlicet de Thurego, de Berna, Solodro, Lucerna, Uranea, Swicz, Underwalden super et sub silva, Zug et Glarus, huiusce dilectionis ferventes. Regioque liliorum sceptro adherere et in Regno nostro conversari affectantes apud nos nuper intercesserint: ut illos in amiciciam nostram ac benevolenciam complecti, ac cum eis intelligenciam habere vellemus. Nos propterea cupientes universe gentis salutem illius presertim que sub bona pace et transquillitate vivere nititur: Magistrorum, Civium et aliorum prenominatorum sinceram voluntatem apud nos affectionemque integram super ineunda et contrahenda nobiscum et cum subditis nostris amicicia intrinseca mediatione pensantes. Ad tollendum pacis turbatores et gentis inquietatores cum predictis magistris Civium, Scultetis, Ammannis, Consulibus, Civibus, Communitatibus et Patriotis infra scriptarum Civitatum Oppidorum et Terrarum, Parciumque lige veteris alamanie alte Videlicet de Thurego, de Berna, Solodro, Lucerna, Uranea, Switz, Underwalden super et sub silva, Zug et Glarus, Amicicie intelligenciam et convencionem inivimus et consensimus, inimusque et consentimus per presentes modo et forma seqùentibus.

In primis Quod nos pro nobis nostrisque successoribus promisimus pactumque et conventionem perpetuo servandam promitimus per pre-

Digitized by Google

sentes, contra et adversus prefatos magistros, civium scultetos, Ammannos, Consules, cives, communitates et Patriotas predictarum civitatum oppidorum et terrarum parciumque lige veteris alamanie alte eorumque successores per nos et Regni nostri subditos non esse nec cuiquam personarum contra ipsos facere volenti subsidium nec adiuvamen praestare neque cuiquam admittere nec consentire per Regnum seu ditiones nostras id attemptare volenti. Item Quod iamdicti predictarum civitatum opidorum et terrarum parciumque lige veteris alamanie alte Incole, Subditi, Nobiles, Legati, Mercatores, Peregrini et Habitatores, quicunque cuiuscunque condicionis, gradus, status aut dignitatis fuerint, cum omnibus bonis et rebus secure possint pertransire, stare, transire et redire, per Regnum et diciones nostras, gentes armigeras et non armigeras equestres et pedestres quacunque reali aut verbali molestia et perturbatione penitus cessante dummodo premissorum occasione consanguineis et confederatis confederationibusque nostris nullum afferatur incommodum preiudicium aut gravamen. Que ut maioris firmitatis Robur in futurum obtineant: fide et verbo Regijs per easdem presentes firmavimus et firmamus nostri sigilli appensione munitas. Datum in Montiliis prope turonis die XXVII mensis Februarii, Anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo. Et Regni nostri tricesimo primo. — sign. Haliquant.

XXXIX.

Bündniß mit König Ludwig XI. von Frankreich.

Vom 10. März 1474.

(Aus Holzer's Sammlung S. 49. Bundesrecht S. 266.)

Ludwig, von GOttes Gnaden, König zu Franckreich, thund kund allen denen, so dieſen Brieff anſehen, und bekennen damit; Als Wir dann den Fürſichtigen Frommen Wyſen Burgermeiſtern Schuldtheiſſen Ammannen Räthen und gantzen Gemeinden deß alten groſſen Bunds Ober-Teutſchen Landen, namlich Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug und Glariß, Unſern beſonders lieben Freunden lange Zeit daher in Getreuwen Gunſt und gantzer Liebe geneigt geweſen, und noch ſind, darauß ſich auch vor zwiſchen Uns und Ihnen

Digitized by Google

freundlich Verſtändnuß erhebt haben, dieſelben Wir nun nach Geſtalt der Läuffen Uns allen Theilen zu fridlichen ruhen, damit ſich jeglich Parthey ihr Landen, Lüthen, und Zugehörenden deſter verſtändlicher behelffen, und dieſelben vor denen, ſo Uns und Sie darvon betrüben wöllten, befriſten und allen unordenlichen Frevel und Gewalt abtryben mögend, feerer gelühteret, und zu mehrer Fründſchafft und Vertruwen gezogen; Und habend darauf Wir der vorgemeldt König gegen den Herren deß obberührten Bunds, mit ſamt den Städten Freyburg und Solothurn, die auch in allen vor- und nachgeſchriebenen Dingen vergryffen ſyn, und gemeinlich blyben ſollen, alſo gelühteret, beredt und angenommen, als hernach luther und eygenlich geſchrieben ſtaht;

1. Zum erſten, daß Wir und alle und jegliche die Unſern, in was Würdens Stands und Weſens die ſind, und die Herren des Bunds, und alle und jegliche der Ihren, auch in was Würdens Stands und Weſens die ſind, fürwerth hin gut getreuw Freund und Bunds-Genoſſen gegen einander ſyn und genennt werden, und ſollich fründlich Wandel halten und bruchen ſollen, die allen und jedlichen Theilen zu Ehren Nutz und Frommen erſchieſſen, und ander vorberührt Verſtändnuſſen zwiſchen Uns gemacht bewyſen, und eygentlich und wyter luthen:

2. Zu dem andern, daß Wir der vorgenannt König, jetzt und fürer den vorgenannten Herren deß Bunds mit den Städten Fryburg und Sollothurn, in allen und jedlichen Ihren Kriegen gegen dem Hertzogen von Burgund, ob und wann derſelb Hertzog gegen Ihnen, durch ſich ſelbs oder andere, die fürnemme, oder die Herren deß Bunds wider ihne, in Unſerem Koſten Hülff und Beyſtand erzeigen ſollen, und wollen, ſo dick und viel Ihnen noth iſt, wie hernach daß erlütheret ſtaht;

3. Zu dem dritten, ob Wir der jetztgemeldt König die vorberührten Herren deß Bunds von Unſer Kriegen wegen wider die, ſo Uns in Unſerm Rych oder Landſchafften bemuthwilligen, oder den Hertzogen von Lothringen Unſern Gefründten und Zugewandten betrüben oder beſchwähren wöllten, umb Hülff anruffen, ſo ſöllend dieſelben Herren deß Bunds Uns auf Unſer Mahnung Hülff thun, mit einer mercklichen Zahl Volcks, namlich einer ſolchen, die Ihnen möglich ſeyn wird, doch ohne Ablaſſen der Schirm und Huth Ihrer Landen, und Wir einem jeglichen derſelben einen Monath (das Jahr in 12 Monath zu theilen) geben fünffthalben Rynischen Gulden, auf dem Tag, deß man von Hauß ſcheydet, anzufahen, und wann Wir ſollich Hülff haben wöllend, ſo ſöllend Wir den Sold eines Monats vorhin gahn Bern ſchicken, und für zween ander Monath zu Lyon oder Genff verſchaffen bezahlt

Digitized by Google

werden, also daß sie für drey Monath außgericht sind; Doch außgenommen und vorbehalten, von der Herren der Eydgnossen wegen, Unsern H. Vatter den Pabst; das Heylich Römisch Rych, und alle und jedliche, mit denen Sie Bünd Vereinigungen und Verschreibungen Brieffen oder Siglen biß auf diesen Tag haben, oder aber die Herren des Bunds in demselben Zyth Krieg in Ihren Landen hätten, also daß Sie uns sollich Hülff nicht thun möchten, so sollen sie derohalb Uns dieselb Zyth nicht darmit verbunden syn;

4. Zu dem vierden, so sollend Wir obgenannter König den erstgenannten Herren deß Bunds mit den Städten Fryburg und Sollothurn, so lang Wir in Leben sind, alle Jahr in der Stadt Lyon geben und bezahlen, jeglicher Stadt und Land zweytausend Francken;

5. Zu dem fünfften; Ob sich begebe, daß die Herren deß Bunds in Ihren Kriegen gegen dem Hertzog zu Burgund, ob der in Ihren, oder dero so jetzt mit Ihnen in Vereinigung kommen sind, Landen und Gebiethen Beschädigung fürnemmen wurde, Uns um Hülff und Bystand anruffen, und Wir die mit Unserem Züge Ihnen ander Unser Kriegen halb nicht bewysen möchten, so sollen Wir denselben Herren deß Bunds, so lang sollich Kriegen offentlichen in Ihren, oder der so Ihnen, als vorstaht, zugewandt sind, Landen wären, oder Sie in der Hertzogen von Burgund Land mit Lägeren Angryffungen und Beschädigungen stuhnden, und sollich Fründschafft mit Macht übtend, alle Viertel Jahrs geben und verschaffen außgericht werden in der vorberührten Unser Stadt Lyon zwantzig tausend Rynischer Gulden, ohne die vorgenannten zwey tausend Francken, die Ihnen nützit dest minder gelangen sollend;

6. Zum letsten; Ob Wir der vorgenannt König und die Herren des Bunds, mit dem Hertzogen zu Burgund oder andern entweders theils syenden, Fried oder Bestand machen, das auch jeglich Parthey wohl thun mag, doch daß Wir deß von den Herren Eydgnossen vor unterricht werden, so soll der Theil, der Fried oder Bestand macht, den andern darinnen luter vorbehalten, nemmen und begryffen; Alle Gefehrd vermitten: Und dem allem auffrecht und in Treuen nachzegahn, und darbey ewiglich zu blyben, so haben Wir diesen Brieff mit Unserem grossen Königlichen anhangenden Insigel besiglen, und den Herren deß Bunds zu Bezeugung und vestem Urkund aller vorgemeldter Dingen, geben lassen, dann auch Wir in gleicher Meynung, Form und Wyß einen Brieff mit Ihr aller Insiglen wohl bewahrt haben empfangen; Datum den 10. Martij, 1474.

Digitized by Google

XL.

Der ewige Friede geſchloſſen zwiſchen Frantz I. König von Frankreich und den Eidgenoſſen.

Vom 29. November 1516.

(Aus Zellweger's Urkunden III. 1. S. 63. Bundesrecht S. 273.)

In dem Namen der heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen. Wir Franciscus, von Gottes Gnaden König zu Franckrych, Hertzog zu Meyland, Herr zu Genua, und Graaff zu Aſt, an Einem: Und Wir die Burgermeiſter, Schuldtheiß, Ammann, Räth, Gemeinden Burger Land Lüth und Inwohner der Städten, Landen und Herrſchafften gemeiner Eidgnoßſchaft, deß alten großen Bunds Ober-Tütſchen Landen, namlich von Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem Vffern Ammt, Glaris, Baſel, Fryburg, Sollothurn, Schaffhuſen, und Appenzell, mit ſamt den Hauptmannen Meyeren Caſtellanen und Land-Lüthen der Ländern Wallis, und der dreyen Bünden von Chur-Wahlen, dem Abbt und Stadt von St. Gallen und Mülhuſen, am Andern Theil; Thund kund zu wiſſen maniglichem mit dieſem Brieff; Alsdann zwiſchen Uns Zweiung Fehde Unfründſchafften ouch Kriegs-Bewegung und Vffruhr ſind erwachſen, die ſich ſo wyth geſchickt und begeben, daß vß ſollichen Todtſchlag Raub Brand und ander mercklich Ubel gefolgt: Darumb bedacht und zu Hertzen genommen iſt, was Schadens Sorgs und Args gemeiner Chriſtenheit vß ſollicher Uneinigkeit und Chriſtenlichen Blut-Vergieſſen, das zu beharren, folgen möcht, und daß gantz noth und vaſt gut wäre und ſeye, nach Göttlichen und Natürlichen Gebotten und Geſatzen, Fried Ruhw Söhn- und Fründſchafft, vmb Vermydung künfftigs Ubels und Schadens Unſer Glück Lob und Heil zu mehren und zu üffnen, anzunemmen ynzugahn, vnd zu beſchlieſſen: Vß weltlichen frommen redlichen ehrlichen vffrechten Urſachen Wir obgemeldte beyd Partheyen Uns in dem Namen Unſers Heilmachers, der ein Liebhaber und Beſchirmer aller Fridlichen iſt, zu mehr und vielen Tagen in der Eydgnoßſchafft Uns mit Bottſchafft zuſammen gütlich verfügt, unterredt, auch Friedens-Mittel geſucht hand: Und am letſten durch Gnad, Miltigkeit und Göttliche Zuſchickung, in der Stadt Fryburg in Uchtland: Namlich von Unſer gemeldten Königs wegen, durch den Durchläuchtigen Renatum Baſtardt von Savoy, Unſern liebſten Vet-

Digitized by Google

teren, Graffen zu Villars und Tentes, Unſeren Rath und ordenlichen Kämmerling Groß-Senechallen Statthalter und Gubernator in Unſer Provinz Provence; auch die Wohlgeachten Herren Ludwigen Fourbins Herren zu Solires und Carolum du Plessis, Unſeren Hoffmeiſteren Rath und getrüwen auch lieben Oratoren oder Send-Botten zu den hienach beſchriebenen Sachen ſonderlich verordnet; Und aber von Sythen Unſer der gemeldten Eydgnoßen deß Bunds Ober-Tütſchen Landen, durch unſer treffenlich Bottſchafft von allen Orthen und Zugewandten Unſer Eydgnoßſchaft, mit vollem Gewalt abgefergket, einen ſtäthen ewigen Frieden und Fründſchafft allerbeſtändlicheſt angenommen und beſchloſſen haben, in der Form Wys und Maas, auch mit Puncten und Articlen, wie die hernach eygentlich erläuteret und geſchrieben ſtahnd:

1. Zum erſten ſollend durch dieſe nachfolgenden Mittel hin ab und gäntzlich gefridet gericht und geſchlicht ſyn all Fehd Fyndſchafften, deßgleichen all Handlungen Klägden und Anſprachen, ſo vß ſöllichem Krieg von Anfang biß vff dieſen Tag ſich zwiſchen Uns beyden Theilen haben haben verlauffen, und begeben; Es ſeye mit Todſchlag Raub Brand oder in ander Weg, alſo und in der Geſtalt, daß von deßtwegen d'wedere Parthey die andere für ſy, noch die Ihren zu keinen künfftigen Zythen d'heins wegs ſoll erſuchen, betrüben noch anlangen, doch vorbehalten und außgelaſſen Sachen und Klägden, ſo jemands ſonders hätt, und vß diſeren Kriegen und ihren Anhängen nit ſind entſtanden und erwachſen, wem und wellichen die mögind zuſtahn, dieſelben mögen und ſöllen nach Sag der Capitlen, ſo hievor zwüſchen Künig Ludwigen dem Zwölfften, weyland Hertzogen zu Meyland, etc. und Unſer Eydgnoßſchafft geſtellt, wie hernach eigentlich in dem Vßzug derſelben erläuteret, geſchlichtet werden.

2. Zum andern ſollend beyder Partheyen Gefangen, ſie ſeyend auf dem Land oder Meer, in Städten oder in Schloſſen, oder anderswo gefangen, oder verkaufft, ohn alle Schatzung und Entgeltnuß gelediget werden, und ſoll man ſi ohn alle Beleidigung ſicher und frey widerumb heimb laſſen kommen und kehren;

3. Zum dritten ſollend die anſprechenden Knecht Unſer Eydgnoßſchafft umb ihre ſonder Anſprachen, ſo ſie an den Künig haben, und nicht vß dieſem Krieg entſprungen ſind, ihr Recht haben und ſuchen, wo ſie das nicht wollen entbähren, nach Innhalt der nachgeſchriebenen Capitlen berechtiget und gefertiget werden;

4. Zum vierdten ſollend auch alle die, ſo nach datum der gemeldten Capitlen zwiſchen obgemeltem Künig Ludwigen dem Zwölften, und

Digitized by Google

Uns Eidgnossen, in Bündnuß Burger- oder Land-Rechten angenommen sind, derselben Freyungen und Rechtfertigungen genieſſen, und sich dero fröuwen und gebruchen: Doch vßgeschloßen alle die, so vsserhalb den Marchen der Eydgnoßschafft und einer andern dann Thütscher Nation und Sprach, und Uns Eydgnossen nit underwürffig sind.

5. Zum fünfften sollend den Kaufflüthen und Underthanen, so von Unser Eidgnoßschafft sind, vorbehalten und bestäthet werden all ihr Privilegien und sonder Freyheiten in der Stadt Lyon, ob ihnen einich von den Küngen von Frankrych seliger Gedächtnuß sind gegeben und verlichen, nach ihrem Innhalt. Es gefällt auch Uns obgemeltem Künig und Hertzogen zu Meyland, etc. in Ansehen, Betrachtung und aus sonderem Wohlgefallen gegen genannte Herren der Eydgnoßschafft, allen und jeglichen Unser Underthanen deß Hertzogthums und Herrschaft Meyland, was Staats und Wesens die immer seyen, so von Dienst wegen Herrn Maximiliani Sfortia sich in Tütschland begeben, oder in den Schlössern Meyland, Lowerz Luggarus oder anderstwo in Plätzen der Eydgnoßschafft sich enthalten haben zu verzüchen; Darumb Wir auch über diesen Artickel Unsere Künigliche Brieff geben haben, und noch geben wollen, allen und jeglichen, so deß bedörffen werden, also daß sie ohn Beschädigung ihrer Leiber und Gütern, zu ihren Häusern wieder heimb kehren mögend.

6. Zum sechsten damit die gemeldten Unser gute Fründ die Eydgnossen, Unser Küniglichen Majestät Gutwilligkeit gegen Jhnen gespüren, so wollen Wir vß eigener Freywilligkeit denselben Herren den Eydgnossen, zu Ersatzung des Kostens und Schadens in der Belägerung der Stadt Disjon gehebt, bezahlen und schaffen vßgericht zue werden, die Summ vier hundert thusent Cronen mit der Sonnen, Gut an Gold, und des Schlags zu Franckrych; Deßgleichen zu Ersatzung des Kostens und Schadens in dem Land Italia, durch dieselben Herren die Eydgnossen, und ihre Zugewandten empfangen, wellen Wir obgemeldter Künig ihnen lutterlich bezahlen, drühundert thusend derglychen Cronen, in der Gestalt, und bey den Zielen hernach benemt; Mitlest wellichen Summen die obgenannten Herren die Eydgnossen nüzit wyter zu forderen vnd anzusprechen sollend haben, von sollicher Besoldung oder anders Kostens halb, von den vergangenen Kriegen harrührende; Wann aber des vergangnen Jahrs, und nach Innhalt des Tractats des Friedens und Vereinung zu Genff gemacht, so by diesem Frieden, als obstaht, gänzlich vernichtet worden, der obgemeldt Aller-Christenlichst Künig, die Summ zweyhundert thusend Cronen an Gold mit der Son-

Digitized by Google

nen ſchuldig was zu bezahlen, davon auch die Summ etlichen Orthen und Zugewandten ausgericht hat, nach Wyſung der Quittantz-Brieffen darüber vffgeircht, welliche Summ ſo alſo bezahlt iſt vß der Zahl der ſibenhundert thuſend Cronen obgemeldt, und denen, ſo die empfangen haben, abgezogen werden ſoll; das übrig aber derſelben Reſtantz biß zu Erfüllung der bemelten 200000 Cronen, ſoll uns denen Orthen und Zugewandten, ſo unſer Anzahl bißhar nit haben empfangen, angentz, und ſobald dieſer Fried gemeinlich von Uns gmeinen Eydgnoſſen angenommen und beſiglet ſeyn wird, bezahlt und vßgericht werden; Demnach zu dem andern Zil, und namlich vff den erſten Tag Jenner nächſtkünfftig, ſollend Wir obgemeldter Künig denſelben Herren den Eydgnoſſen gemeinlich bezahlen die andern 200000 Cronen; Item für das dritt Zil, deß Jahrs nach Gottes Geburt gezallt 1518. auch vff den 1. deß Jenners, ſollend Wir Ihnen aber 200000 Cronen vßrichten, und dann deß letſten Jahrs, ſo man als obſtaht, zellen wird 1519. die übrigen 100000 Cronen, Und ſo dann dieſelbigen Zil, als obſtaht, gehalten worden, ſoll die gmein Summ der 700000 Cronen gäntzlich bezahlt heiſſen und ſyn; Welliche Bezahlungen, zu jedem der obgenannten Zilen, wie obſtaht, Wir obgemeldter Künig in Unſerem Koſten und Schaden in die Stadt Bern verſchaffen vnd währen ſollen; Und umb ſolliche Summen und Bezahlungen wollen und ſollen Wir den vorgenamten Unſeren guten Freunden gemein Eydgnoſſen gnugſam Schuld-Brieffin kräfftiger Form übergeben;

7. Zum ſiebenden Damit die Artickel des Friedens und guter Fründſchafft, kräfftig und beſtändig ſeyend, ſollen Wir obgemeldte Partheyen mit unſeren Rychen Herrſchaften Landen Lüthen Underthanen Ynnwohneren und Gebiethen, von dißhin under einandern rühwenklich und friedlich leben, und kein Theil den andern mit Kriegen Schmächwort noch einicher ander unrechtlicher Beſchwärd d'heins Wegs bekümmern, beſonder durch beſſer Erläuterung und Beſtätigung diß Friedens, iſt fürgeſehen, oder in künfftigen Zythen zwiſchen Uns beyden Partheyen, als der Oberkeit, oder Unſern Landen, Lüthen und Underthanen, einicherley Stöß oder Mißverſtändnuß vfferſtühnden, (davor Gott ſey) darumb ſoll d'heinwedere Parthey gegen der andern kein kriegliche Empörung fürnemmen, ſondern ſoll ſollicher Handel fründlich oder rechtlich, nach Lut und Sag der nachgeſchriebenen Capiteln fürgenommen und abgetragen werden.

8. Zum achten damit guter Will und fründlich Meynung, auch ein vffrechter beſtändiger Fried und Fründſchafft gemerckt wird, deſter baß

bestahn und belyben mög, so soll keintweder Theil der anderen Parthey Fynd wüssentlich, oder so sie deß bericht wird, nit enthalten, oder in ihren Gerichten, Gebiethen und Herrschafften dulden, noch lyden, auch ihnen kein Paß geben; Wir gemeldter Künig sollend auch d'heinen der Unseren weder zu Roß noch zu Fuß hinfür gestatten, bewilligen oder zulassen, wider die obgenannten Eydgnossen, oder ihre Verwandten und Underthanen Land Herrschafften und Erdrichen, weder durch sich selbs, noch zu andern Fürsten, Herren und Gemeinden, so die wider Ihr Land-schafft führen wöllten zu ziehen, besonder wann das noth ist, by Straff Lyb und Guth zu verkommen, und ob etlich sollichs übersehen, die nach allem Vermögen abzufordern, und ihnen heim zu ziehen gebiethen und nach Verdienen zu straffen; Dargegen und hinwieder sollen Wir obgemeldten Eydgenossen für Uns selbs, noch Unseren Underthanen d'heins wegs bewilligen noch zulassen, einichen Fürsten Herren und Gemeinden zuzelauffen, die Ihn gemeldten Künig in Synem Künigreich Franckrych Synem Hertzogthum Meyland der Herrschafft Genua Graaffschafft Ast oder an der Synen innhabenden und besitzenden Landen und Erdrychen hie dißyt oder enethalb dem Gebürg zu schädigen, oder zu überziehen vermeinten, besonders das zum höchsten by Lyb und Guth verbiethen, und ob etlich das übersehend, darüber hinlüffen, die nach allem Vermögen wieder zu ruffen, und heimb zu forderen, und nach ihrem Verdienen zu straffen; Und hiemit soll die Hülff von beyden Theilen abgeredt hin und absyn, wann ein Theil dem andern solliches zu seinem guten Vertruwen heimgesetzt hat.

9. Zum neunten so sollend Unser beyden Theilen und Unser Bunds-Gnossen in Unseren Landen Herrschafften und Kreysen gesessen Kauffluth Botten Diener Bilgeri und Underthanen auch Verwandten, in was Würden, Stand und Wesen sie sind, mit ihren Lyben, Gütheren und Kauffmannschafften, in allen Unsern Landen und Gebiethen allenthalben wo das noth ist frey und sicher zu- und von einander gahn handlen und wandlen, und ihr Gewerb und Geschäfft üben und bruchen, ohne einiche Beleidigung und Schmach, auch ohn einiche Erneuerung der Zöllen und ander Beladnussen, anders dann von Alter har sitt- und gebräuchlich gewesen ist;

10. Zum Zehenden Aus besonderer Gutwilligkeit, so Wir obgemeldter Künig zu den vorgenannten Herren den Eydgnossen tragen, söllend und wöllend Wir Ihnen, namlich den XIII Orthen, und jedem Orth ins besonders, darzu auch der Landschafft Wallis, zweythusend Francken freylich geben, und jährlichen in der Stadt Lyon ausrichten, vff unser

Digitized by Google

Lieben Frauen Tag der Liechtmäß nächstkünfftig anzufahen, und dannethin vff solchen Tag wären und überantworten in unserm eignen Kosten: Aber antreffend die Bünd in Chur-Wahlen, die wöllend Wir halten in der Maaß, als sie von sel. Gedächtnuß dem Aller-Christenlichsten Künig Ludwigen dem Zwölfften, gehalten sind worden;

Item und zu demselbigen sagen Wir noch zu den gemeldten XIII Orthen der Eydgnoßschafft zu Ehren und gutem Gefallen, über die obgenandte Summ, noch zwey tusend Francken jährlich zu bezahlen, wie sy die under ihre Zugewandte als hernach staht, getheilt haben; Namlich Herr Abt zu St. Gallen, synen Gotteshuß-Lüthen, und der Graaffschaft Toggenburg sechshundert Francken, gebürt sich jedem Theil dreyhundert Francken; der Stadt St. Gallen vier hundert Francken; Den Underthanen der Graaffschafft Greyers sechshundert Francken, namlich denen von Saanen, mit samt denen ob der Bocken hinauf, vierhundert Francken, und denen vß der Stadt Greyertz, innbeschlossen alle die, so nid der Bocken gesessen sind, mit samt denen so under der Herrschafft Corbiere, und ihren Anhang gehörend, die zwey hundert Francken.

11. Zum eilfften, sollend denen von Belletz, Lowerts, Luggarus, und denen in dem Meythal, und allen denen, so ihnen zugehörend, vorbehalten syn und bestähtiget werden alle ihre Privilegien und sunder-Freyheiten, so sie von Zollen Saltz-Kauffs Gabellen und all ander Sachen wegen bißhär von einem Hertzogen von Meyland, und in demselbigen Hertzogthum gehabt haben, also daß Sie hinführo gäntzlich darbey söllind belyben;

12. Zum zwölfften von wegen der Schlossen Lowerts, Luggarus und des Meythals mit aller Zugehörd ist beredt, daß Wir benamter Küng Unseren guten Fründen den Eydgnossen die Wahl nachgelassen haben, daß Sie sich in Jahrs-Frist erlüteren mögend, ob Sie dieselben Schlösser und Land behalten, oder die drümahl hundertthusend Cronen, wie darvon geredt ist, dafür nemmen wellen; Wo Sie dann das Gelt an die Hand nemmen wurden, so soll nicht allein verstanden werden, Lowerts, Luggarus, und Meythal, sonder auch das Veltlin, Cläven und andere Plätz und Land dem Hertzogthum Meyland zugehörende, sollend gemeinlich zu des Aller-Christenlichsten Künigs Handen übergeben werden, vßgenommen die Stadt und Schloß Belletz mit aller Zugehörd, so in Unser, deren von Vry, Schwytz, und Underwalden nid dem Wald handen blyben sollen; und an der obgemeldten Summ

der 300000 Cronen soll alsdann den dreyen Bünden in Chur-Wahlen ihr Theil verlangen und werden, als einem Orth der zwölff Orthen;

13. Zum dreyzehenden Damit dieser L. Fried und nachbürliche Fründschafft durch kein Argliſtigkeit des böſen Feinds betrübt werd, ist lutter abgeredt und beschlossen, daß der zwüschen den Köngen und der Cron Franckrych, und gemeiner Eydgnoßschafft in allen Puncten und Articklen ewiglich währen soll, und beschlossen syn;

14. Item, so ist in diesem Friden und Fründschafft, in Namen, und anstatt Unsers des obgenamten Küngs von Franckrych, in allen und jeden vorbeschriebenen Dingen vorbehalten Unser Heil. Vatter der Pabst Leo der Zehend, der H. Römisch Stuhl, das H. Römisch Rych, die Allerdurchläuchtigsten Küngen, der gläubig Küng von Hiſpannien, Unser allerliebste Tochtermann; der Küng zu Engelland, zu Schotten, Navarren, und zu Denmarck, die Durchläuchtigen Hertzogen, der Hertzog von Savoy Unser aller liebste Vetter, auch die Hertzogen von Luttringen und Gelderen, die Durchläuchtig Herrschafft und Gemeind von Venedig, auch der Durchläuchtig Herr Lorentz, und das Hus de Medices, die Herrschafft und Gemeind Florentz, der Hochwürdig Herr Bischoff von Lüttich, und ander die mit Uns bißhar Bündnuß und Fründschafft angenommen haben; Also und in der Gestalt wo und wann die gemeldten Herren die Eydgnossen, die Päpstliche Heiligkeit, das H. Romisch Rych, oder andere vorgemeldt Unser Bunds-Genossen, in Ihren besitzenden Ländern überziehen, oder bekriegen wolten, daß Wir alsdann denselben Unsern Bunds-Genossen, die Bündnuß und Vereinigung mit Ihnen von dato diß Briefs angenommen, und ander Unser Pflicht ehrlich treulich und redlich halten, und gnug thun wollen; Wo sich aber begeben und schicken wurd, daß die hievor benannten Herren und Bunds-Genossen, die gemeldten Herren die Eydgnossen in Ihren besitzenden Herrschafften und Landen, als vor in dem achten Artickel geschrieben staht, überziehen oder bekriegen wolten: Alsdann sollen Wir obgemeldter Künig von Franckrych die Unsern nit wider die gemelten Eydgnossen lauffen lassen, wie das in obverdeutem achtem Artickel eigentlich erläuteret ist, sonder dannzumal darbey, blyben, all Argliſt hierinn außgeschneiden.

15. Aber Unser der Eydgnossen halb sind vorbehalten, Unser Allerheiligste Vatter der Pabst Leo der Zehende, der Heilige Römische Stuhl, die Kayserliche Mayestät, das Heilige Römische Rych, das Durchläuchtig Hus von Oesterreich, die Durchläuchtigsten Hertzogen von Savoy und Wirtenberg, der Durchläuchtig Herr Lorentz und das

Hus de Medices, der Staat und Commun zu Florentz, der Herr von Vergier, Marschalk von Burgund, Unser alte Bünd, und alle ander, mit denen Wir Bündtnuß Burg- oder Landrecht haben, und Uns verwandt sind; Also und in sollicher Gestallt, wo und wann der gemeldt Allerchristenlichst Küng von Franckrych die Pabstlich Heiligkeit, den Römischen Stuhl, die Kayserlich Mayestät, das H. Römisch Rych, oder andere vorgemeldte Unsere Bund-Gnossen, in Ihren besitzenden Landen überziehen oder bekriegen wöllte, daß Wir alßdann denselben Herren und Bunds-Genossen, die Bündnuß, Vereinung, mit Ihnen für datum diß Briefs angenommen, und ander Unser Pflicht ehrlich, treuwlich, und redlich halten, und Unser gethanem Versprechen gnug thun wollen; Wo sich aber begeben und schicken wurd, daß benamte Herren und Bunds-Genossen den gemeldten Künig zu Franckrych in Synen gemeldten Künigrychen und besitzenden Landen und Herrschafften, als vor in dem achtenden Artickel geschrieben staht, überziehen oder bekriegen wölltend, alsdann sollend Wir gemeldten Eydgnossen, die Unseren nit wider gemeldten Künig lassen lauffen, wie das in dem achtenden Artickel eygendtlich erlütteret ist, sonders dannzumal bey demselbigen zu belyben; all Argliſt vßbescheiden;

16. Und darumb daß in vorgeschriebenen Artickln beredt ist, daß die Ansprachen und spähnig Händel zwischen Uns beyden Partheyen, und Unser beyder Theilen Underthanen fründlich oder rechtlich abgetragen werden sollen; nach Luth und Sag der Capitlen, so hievor zwüschen Künig Ludwigen dem Zwölfften, weyland Hertzogen von Meyland, und Uns Eydgnossen, gestellt, verschrieben und versiglet sind; so folgt hernach ein Vßzug sollicher Artickln und Capitlen, welliche nun hinfür zwüschen Uns beyden Theilen, und den Unserem, geübt und gehalten sollend werden;

Namlichen, damit Mangel halb des Rechten d'heinerley Stöß, oder Ansprach vfferstanden, ist beredt luterlich: Daß wo zu einichen künfftigen Zyten zwischen Uns obgenamten Küng, und Uns vorgenamten Eydgnossen gmeinlich oder sonderlich, unseren Landen oder Lühten einicherley Spähnen, Mißverständnuß oder Ansprachen vfferstunden, vß wellicherley Ursachen die härlangen möchten, daß alsdann und in dem Fahl solliche Widerwärtigkeit vffzuheben, ein jede derselben unser vorgenamten Parthey je erwehlen und vßkiesen soll zween Fromb Ehrbar Mann Liebhaber der Gerechtigkeit, und gottsförchtig zu ihren Schidleuthen oder Anwälden, Welliche vier Schiedleuth und Anwäldten die Partheyen, so olso in Spähnen stuhnden, einen rechtlichen Tag setzen

Digitized by Google

und verkünden sollen, und namlich, so der Stoß und Spahn, so also vorhanden wäre, dahar langte um Sachen, Güter, oder Handlungen der Güteren, oder Personen, des Königrychs Frankrychs, und anderen Landen hie dissethalb gelegen dem Gebirg, under welchem Theil Joch der Kläger gesessen wäre, soll die Dingstadt des vßträglichen Rechtens verkündt werden gahn Petterlingen in die Stadt; Ob aber semlicher Span wäre von Gütern oder Persohnen des Hertzogthums Meyland, und anderen Landen enet dem Gebirg gelegen, darum soll die Dingstadt gesetzt und verkündt werden zu Boleys, genant zum Klösterlj; An wellichen Enden dieselben willkuhrten Richter und die Partheyen oder ihr genugsame Gewalthaber erschynen, und vorab sollend die Schidleüth zu Gott und denen Heiligen schweren, beyd Partheyen und ihre Gerechtigkeit gnugsam zu verhören, in sollicher Handlung vffrecht fürzufahren, und darum nach ihrem besten Verstand, niemand zu Lieb noch zu Leyd, ihr Urtheil zu fällen; doch mögend Sie wohl anfänglich understahn, mit beyder Partheyen Willen den Spahn fründlich zu betragen; Ob sie aber sollich fründlich Verwilligung nicht erlangen möchtend, sollend Sie, als obstaht, den Spahn nach Strenge deß Rechten und Unterwysung Ihr Conscienz Gott den Herrn vor Augen haben, innert Monats-Frist nach datum deß angefangenen Rechtens, lassen verlauffen:

17. Es sollend auch vor allen Dingen die vier Schid-Lüth in mittler Zyth erlassen syn aller Eydens-Pflichten, so sy Uns obgemeldten Partheyen, oder einer derselben verbunden sind oder wärend, und daß auch dieselben Schid-Lüth durch ihre Herren und Oberen bezwungen werdend, die Beladung deß Recht-Sprechens an sich zu nemmen; Was auch dann durch dieselben vier, oder deren mehrentheil erkennt, und erlühteret wird, sollend beyd Theil annemmen, und staht halten, alles Appelliren und Ynred vsgescheiden;

18. Ob aber in den fründlichen und rechtlichen Handlungen dieselben Schid-Lüth nicht einhellig, und under ihnen nicht ein Mehr wäre, sonders zween und zween ihrem Vßsprechen widerstrebtend, alsdann so mag der Kläger in der Sach des Spahns einen fünfften Obmann, doch beyden Partheyen ohnargwöhnig, erwehlen, der, als obstaht, der Fromm- und Ehrbarkeit gemäß seye, aus den beygelegenen füeglichen Landen, als aus der Stadt Chur oder Landschafft Wallis, so eine achtbare Persohn und der Rähten daselbst wäre, und sollend beyd Partheyen denselben fünfften Zugsatzten bitten, sich des Handels zu beladen, deßgleichen die Herren und Oberen desselben ihn darzu zu

Digitized by Google

halten; derselb fünfft Zugsatzter in aller Gestalt als obstaht, wie von denen andern vieren obgeschrieben ist, schwören soll; Und was alsdann durch dieselben vier und fünfften, oder Zugesatzten, und dem mehrtheil unter ihnen rechtlich oder fründlich erkennt, erläuteret und geordnet wird, sollend beyd Theil vestenklich gehalten ohne einiche Berüffung oder Ynred, doch daß beyd Theil vorab zur fründlichen Handlung ihre Bewilligung geben hättend;

19. Und ob einich Theil durch sich oder syn gnugsahme Gwalts-Botten für die obgemeldt Schid-Lüth verächtlich und ohne gerechte Ursachen säumig wurd zu erschynen, soll der in der Hauptsach mit samt Kosten und Schaden unden ligen; Und so dick ein fünffter Zugesatzter, als obstaht, erwehlt wird, soll er, wie die anderen vier, in Monaths-Frist nach seiner Erwehlung, an einer der obgemeldten Dingstädten syn endlichen Vßspruch geben; 20. Und damit zu beyden Theilen dest geschicklicher gehandlet werd, ist fürsechen, daß keiner Unser der Partheyen, noch auch sonderbahrer Personen, vß d'heiner Ursach mit Absagungen und Fürnemmungen deß Kriegs oder anderen Nüwerungen sich sollend bewegen, sonders beyd Theil der Ordnung, Erkanntnuß und Erlühterung der obgedachten Schid-Lüthen, und nach Form gemeldter Lütherung gewärtig syn, bey Verliehrung der Haupt-Sach, Kosten und Schadens;

21. Und ob einich sonderbahren Personen Unser Eydgnoßschafft Forderung oder Zuspruch hätten oder gewunnen an den Allerchristenlichsten Küng, vmb Sachen oder Güter hie dissent und enent dem Gebürg gelegen, oder vfferwachsen, darumb dann die Ansprach wäre, alsdann soll sollicher Ansprecher vmb syn Anligen vor synen Herren und Oberen erschynen, und sonderlich anzeigen, daß er syn Schuld Recht und Ansprach von demselben Christenlichsten Küng oder Synen Amt-Lüthen in Franckrych oder in Meyland nicht mög erlangen; Und ob alsdann Wir derselben ansprechenden Personen Herren und Oberen Uns dessen erkennen und erläuteren, daß die Sach gut gerecht und ehrlich anzusprechen sye, sollen Wir alsdann der Küniglichen Mayestät verkünden, daß Wir derselben ansprechenden Personen Gerechtigkeit gesehen, und syn Forderung nicht unzihmlich geacht haben, darüber aber Syn Majestät bitten, und ermahnen, den Unseren Abtrag zu thun; Und ob dann dieselb Küngliche Mayestät der ansprechenden Person mit Vßrichtung begegnen wurd, daß Wir billich Ursach haben möchten Uns deß zu benügen, so soll dann sollich Personn still stahn, benügt und geschweigt syn, und hinführ die Küngkliche Mayestät oder ihre Under-

Digitized by Google

thanen hie diſſent oder enent dem Gebirg nicht wyter bekümmeren und erſuchen; Ob aber demnach die Künigkliche Mayeſtät derſelben Perſohn umb ihr Forderung nicht Abtrag thäte, alsdann mocht der klagend Theil die Künigliche Mayeſtät vor den Schid-Lühten und dem Obmann, als davor in dem Artickel der Rechtfertigung, Uns beyd Theil berührende, erlütheret iſt, erforderen, und an dem End was recht iſt und billich, erfolgen; Doch daß ein jede Parthey nicht mehr dann ein Zugeſetzten in der Stadt Chur oder in dem Land Wallis, ſo der Rähten daſelbſt und den Partheyen unargwöhnig ſeye, erwellen ſoll, und was an dem End durch fründliche Schidigung, ob die an beyden Theilen erfunden mag werden, oder durch den Mehrtheil der Schid-Lühten und des Zugeſetzten, durch ihren Rechtlichen Spruch verordnet, und erkennt wird, ſoll veſtenklich gehalten werden, ohn einiche Berüffung;

22. Dagegen ob ſich begeb, daß ſonderbar Perſohnen Uns dem vorgenamten Chriſtenlichſten Künig und Hertzog zu Meyland, underwürffig, gegen uns vorgenamten Eydgnoſſen Klaag und Zweytracht gewunnen, wohar die flieſſen möchtend, ſo ſoll der Klagend Theil vor den Schid-Lühten und dem fünften Obmann, auch an dem End, und in der Zyht syn Sach verführen, wie das in dem nächſt-vorgehenden Artickel begriffen iſt;

23. Fürter iſt beſchloſſen, daß all Unſer Partheyen Underthanen in einer kurtzen unverzogenen Bezahlung gichtiger Schulden, oder die mit Briefen oder gnugſamer Gezeugnuß mögend bybracht werden, alſo wann das Zil der Bezahlung verſchinnen, ſie bezwungen und vermögen werd, daß der dem die Schuld zuſtaht, billich Urſach haben mög ſich zu benügen; Und es zu Fahl käme, daß deß Schuldners Vermögen zu ſollicher nicht genugſam wäre, ſo ſoll der Amtmann oder Richter der Stadt oder des Ends, da der Schuldner synen Sitz hat, ſchuldig syn, auf Erforderung des Klagenden, wider deſſelben Schuldner die Strenge der Gerechtigkeit, wie das an dem End, und in dem Land gewohnt iſt, ergahn zu laſſen;

24. Aber von allen anderen Sachen, Mißhandlen und Klägden, ſo zwiſchen den Underthanen, und ſonderbahren Unſer Perſohnen entſpringen mochtend, woher dieſelben langen, ſollen die Kläger Unſer beyder Theilen ſchuldig syn, das Recht zu ſuchen, an denen Enden da der Verſprecher geſeſſen iſt; Alſo in ſollicher Geſtalt, daß die Herrſchafft derſelben gäntzlich verſchaffen, und synen Amt-Leüthen oder denen Statthaltern befelchen ſoll, dem Kläger ein unverzogenlich gemein und gut Recht ergahn zu laſſen, und keiner Vffzügen darin gebrauchen, alſo daß in-

Digitized by Google

nerthalben zehen Tagen derſelb Handel zu Vßrichtung und billichen End kommen ſoll; Es ſeye dann Sach, daß vß Verwilligung beyder Theilen, oder vß ehhafftiger Sach, namlich von Anlegung der Zeugen, ſo innerthalb dem Zil der zehen Tagen nicht möchtend erſchynen, daß die Zyht verzogen wurd; Und ob der Richter derſelben Ends böſlich die Urtheil verzug, oder daß der Schuldig ſich gefährlicher Vffzeugen bruchte, daß Wir Küng von Franckreych und Hertzog zu Meyland, auch Wir vorgenanten Eydgnoſſen nach Unſerem Vermögen verhüten ſöllen und wöllen; Alsdann wird ſchuldig ſyn der Richter oder Schuldner, in wellichem der Mangel des Rechtens erſchienen iſt, dem klagenden Theil allen Koſten und Schaden von deßtwegen erlitten zu bezahlen; Und nüt deſter minder, ſo mag der Kläger, ſo er ſich empfindt beſchwaret ſyn, ſollich ſyn Klag der Oberhand oder der Herrſchafft, dero der Schuldner underwürffig iſt, die zuhören fürbringen, und dieſe Klägd und Beſchwärd oder dero Umbſtänd entſchlieſſen, und ſo das beſchieht, wo ſollich Erforderung an Uns den vorgenamten Küng und Hertzog zu Meyland geſucht wird, ſollend Wir ſollich Handel Unſerem heimlichen Raht oder etlichen vß denen befelchen und mit Fleiß verſorgen, daß dem Kläger von denſelbigen in den nächſt folgenden zehen Tagen, umb ſyn Haupt-Handel, auch Koſten und Schaden als obſtaht von des Richters oder Schuldners Mangel wegen entſprungen, ein endlich rechtlich Entſcheidung, und er ſollicher Entſcheidung, ein Genugthun erlange: Und wo ſollichs nicht geſchehe, alsdann ſo mag ſollich klagende Perſohn, wo ihr ſolches von ihrem Herren verwilliget wurd, an dem Flecken zu Petterlingen oder Boleys vorgenannt, und vor den Richtern und Zugeſatzten zu vollführen, und vollenden in Wys und Maaß als obſtaht.

25. Zu gleicher Wys, und hinwiederum, ob der Schuldner hinder Uns Eydgnoſſen geſeſſen wäre, und von dem Kläger, der underwürffig ware den vorgenannten Chriſtenlichſten Künig, Hertzog zu Meyland, dergleichen Anforderung thäte an Uns Eydgnoſſen, welchem Orth er Joch gehörig wäre, ſo ſollend Wir des Klägers Anſprach bedencken, und umb Vßrichtung willen deſſelben, alles und jedliches unverzögenlich erfüllen, daß deßthalb dem Allerchriſtenlichſten Küng, Hertzog zu Meyland, oder Synem Küniglichen und Hertzoglichen Rath, obſtaht, vnd im nächſtvorgehenden Artickel begriffen iſt;

26. Fürters ſollen Wir obgenamter Küng und Hertzog zu Meyland all und jedlich Unſer Underthanen in demſelben Hertzogthum berichten, und bei hohen ſchwären Poenen ihnen gebieten, daß ſy den Kauflüthen

Digitized by Google

und Underthanen der gemeldten Herren der Eydgnossen, Unser guten Fründen, d'heinen Yntrag thuind, damit sy ihr Kauffmans-Guth, wie das mag genennt werden, verkauffen oder vertryben mögend; Darzu wyters fürsehen, daß die Unsern under Ihnen, oder mit andern fremden Personen, d'heinerley Practic, Satzung oder Ordnung heimlich oder offentlich ansehen, damit denselben Ihren Kaufflüthen und Underthanen fürsechen oder entwehrt werd ihre freye Kauff oder Verkauff; Ob aber anders gehandlet wurd, soll ein sollicher dem Theil, der also verhinderet wäre, auf syn Begehren, syns Kostens und Verlursts, auch Schadens darumb erlitten, bezwungen und gehalten werden;

27. Wyters ist vorkommen, ob etlicher in der Stadt oder in dem Hertzogthum Meyland, umb Schulden oder andere gerecht Ursachen Händel Klägden oder Forderungen gfänglich yngelegt wär, und sollicher Gefangner durch den Richter listiglich, und ohn Wüssen Willen und Zulassen deß, auf wellichs Werben solche Gefangnuß beschehen wäre, gelediget wurd, über das dem Kläger umb syn Schuld oder Forderung nit Vßrichtung bescheche, oder gnugsam Bürgschafft geben, oder die Schuld zu gewissen Handen nicht gelegt; In sollichem Fahl soll der Richter oder Amtsmann, von wellichem der Gefangne entlediget wäre, zu der Schuld oder fürgewandten Klag gnug zu thun schuldig syn;

28. Item, wellicher Unser beyden Landen Underthanen dem andern Kosten und Schaden abzutragen verheißen hat, und sollichs mit gnugsamen Lüthen oder Brieffen bezügt, oder zeigt wird, so wollend Wir daß solliche Wort mit den Wercken bestättet werden, und daß der, so das versprochen hat, sollichen Kosten zusamt der Haupt Schuld vff sich nemmen und abtragen soll, ungehindert aller Freyheit, Ordnung deß Rechtens, oder Gesatzen, so hierwider syn mochtend;

29. Wir, noch die Unseren sollend auch zu beiden Theilen einandern nit verbieten, arrestiren, pfänden, oder annemmen, dann allein um gichtig Schulden, oder die, so durch gnugsam Brieff oder Kundschafft mögend bezügt werden, oder umb schwährlich Verschuldung ob die durch jemands in deß andern Theils Landen beschehen wäre; Wellicher darwider thäte, soll dem Klagenden Theil allen Kosten und Schaden darumb erlitten, abtragen;

30. Und so wir, obgemeldter Küng von Franckrych, Hertzog zu Meyland, vß gantzem Gemüth begehren, der vorgemeldten Unseren guten Fründen gmeinen Eydgnossen mit noch mehrer Freyligkeit zu begegnen, habend Wir Ihnen hiemit Ihr vorharbrachte Freyheit in dem Hertzogthum Meyland confirmirt und erneweret, auch nachgelassen,

Digitized by Google

daß all und jedlich derselben Städten Länderen und Zugewandten, so in diesem Frieden und Fründschafft genennt sind, Burger Landlüth Underthanen Bottschaffter Botten Bilger Edel und Unedel zu Roß oder zu Fuß was Namens, Stands oder Wesens die seyend mit ihren Lyben durch Unser gantzes Herzogthumb Meyland frey sicherlich und ohn einiche Beleydigung gahn stahn wandlen und widerkehren mögend, und darzu mit ihren Kauffmannschafften und Gütheren, so da erzogen sind, oder werden, jetzt bereitet oder gearbeitet sind, oder nachmahls bereitet oder gearbeitet möchtend werden, es seye in Unseren des vorgemeldten Küngs, Hertzogen zu Meyland, oder in anderen derselben Herren der Eydgnoßschafft und ihrer Zugewandten des Bunds Ober-Tütschen Landen, Erdrichen, Herrschaften und Landen, daß Sie die durch das gantz Herzogthumb Meyland, biß zu derselben Stadt Meyland Graben vß beschlossen, führen und fertigen kauffen und verkauffen sollen und mögen ohne Bezahlung einichen Zolls Datien Gabellen oder anderen Vffnemmungen und Beschwärden; Es seye, daß die Bezahlung derselben Uns dem vermeldten Künig als Hertzogen zu Meyland, oder desselben Unsers Hertzogthums Städten, Graaffen Freyen Herren Gemeinden oder anderen Persohnen zugehören, deß allessin frey ledig und unbeladen syn und blyben sollend; Doch, so soll der Zoll innerthalb der Stadt Graben zu Meyland als obstaht vorbehalten syn, und doch nit anderst geforderet noch vffgenommen werden, dann wie von Alter har gebrucht worden ist; Wir wollend auch, daß von den Rossen oder Ochsen und anderem Vieh d'hein Zoll von ihnen bezahlt werden, wo Joch dieselben erzogen oder gebracht werden;

31. Und hieby erläuteren Wir obgemeldter Künig zu Franckrych, Hertzog zu Meyland und Wir obgemeldten gmein Eydgnossen, daß Niemand diese Freyheit und Nutzung gezimme, oder Dero sich behelffen noch befröuwen solle, dann die, so obstaht, in diesem Friden und Fründschafft erlüteret, und ihres Bunds Ober Tütscher Landen, oder Ihr Underthanen sind;

32. Und wann Wir Franciscus Küng zu Franckrych, Hertzog zu Meyland, und Wir Eydgnossen von Städten und Länderen, diesen Vertrag des Friedens und Fründschafft, auch die vermeldten Capitel durch Unser Botten, und vß Unserm Befelch, ohn Zwyfel nit ohn besonder Gnad Gottes des Allmächtigen also geordnet und beschlossen, für Uns und Unser Nachkommen angenommen, und hiemit bekräfftiget und bewährt habend, harumb Wir Franciscus, Künig in Franckrych etc. by Unsern Küniglichen Würden; Aber wir die obgenannten Eydgnossen von

Digitized by Google

Städten und Länderen gelobend by Unſern guten Trüwen, die vorgemeldten Capitel deß Friedens und Fründſchafft, auch alle Ding in dieſerem Brieff begriffen, wahr, ſtäht, veſt und danckbar zu halten, und darwider in keinen Weg zu thun, zu reden, noch zu kommen; Alle Gefehrd und Argliſt hindan geſetzt;

33. Dieſer Dingen aller zu Krafft, Beſtand und guter Gezügſame, ſo haben Wir der vorgemeldt Künig Unſer Küniglich Inſigel, und Wir die obgenamten Eydgnoſſen, namlich von Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwadlden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem Vſſern Ammt, Glarus, Baſel, Fryburg, Sollothurn, Schaffhuſen und Appenzell, Unſer Städt und Länder Inſigel, mit ſamt den Siglen Herrn Abbts, auch des Burgermeiſters, der Räthen und Gmeind der Stadt St. Gallen, deßglychen den Sigeln deren von Pündten in Chur-Wahlen, auch der Landſchafft Wallis, und der Stadt Müllhuſen, an dieſer zween Brieff gemacht, dero einer Wir der Küng von Franckrych zu unſeren Handen genommen, und aber Wir die Eydgnoſſen den andern Uns ſelbs behalten, haben laſſen heucken; Gehandelt und beſchloſſen in der obgemeldten Stadt Fryburg, vff Samſtag, was St. Andres der Heiligen zwölff Bötten Abend, als man zallt von der Geburth Chriſti Unſers Heilmachers, thuſend, fünffhundert und ſechszehen Jahr;

LXI.

Vereinigung zwiſchen Franz I. König von Frankreich mit allen Eidgenoſſen, ausgenommen Zürich.

Vom 7. Mai 1521.

(Aus Zellweger's Urkunden III. 1. S. 139. Bundesrecht S. 278.)

1. Franciscus von Gottes Gnaden, Künig zu Frankrych, Hertzog zu Meyland, und Herr zu Genonw, etc. etc. Und Wir Burgermeiſter, Schuldtheiſſen, Ammann, Räht, Gemeinden, Burger und Land-Lüth von Städten, Landen und Herrſchafften deß groſſen und alten Bunds Ober-Thütſcher Landen, namlich von Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Vnderwalden ob- und nid dem Kern-Wald, Zug mit dem Vſſeren Ammt, Glarus, Baſel, Fryburg, Solothurn, Schaffhuſen und Appenzell, ſamt dem Herr Abbt und der Stadt St. Gallen, auch ſamt dem

Digitized by Google

Hauptmann, Oberen Caſtellanen und Land-Lüthen der Landen der dreyen Grauwen Bünden, und Wallis, Stadt Mülhuſen, Rottwyl und Bieln; Thund kund mänigklichen gegenwürtigen und künfftigen; Daß als nüwlich in der Stadt Lucern ein gewüſſer Tractat eins Bunds, Vereinung, Verpflichtung, und Verſtands, durch Botten und verordnet Lüth, Unſer beyder Theilen glychförmig ingangen, concordirt und beſchloſſen, welches Tractats Luth von Wort zu Wort hernach folget, und iſt alſo;

2. Im Namen der heil. Dreyfaltigkeit, Amen,

Allen und jedlichen gegenwürtigen und künfftigen, ſo dieſen gegenwürtigen Brieff anſehend, ſeye kund und offenbahr; Alsdann vor langiſt zwiſchen dem Ubertreffenlichſten und Mächtigſten Fürſten Francisco von Gottes Gnaden dem Allerchriſtenlichſten Künig von Frankrych, Hertzogen zu Meyland, Graaffen zu Aſt, und Herren zu Genouw etc. Eines Theils; Und Uns Burgermeiſteren, Schuldtheiſſen, Ammann, Rähten, Gemeinden, Burgeren, Land-Lüthen und Ynwohneren der Städten, Landen und Herrſchafften des groſſen und alten Bunds Ober-Tütſchen Landen, Anders Theils: Ein guter, rühwiger und luterer Fried und Fründſchafft zu ewigen Zythen währende, gemacht und yngangen iſt, mit gewüſſen Gedingen und Vereinbahrungen, in dem Tractat darüber gemacht, vergriffen; Nicht deſter minder gedachter Chriſtenlicher Künig, und Wir Eydgnoſſen in Unſerem Gemüth betrachtende die hochloblichen Geſchichten, die bißhär durch Ihre Voralteren, namlichen guter Gedächtnuß der Künigen zu Franckrych, und Unſer Herren vorgemeldts groſſen und alten Bunds, der Zyth als Sy in wahrer Eynung verbunden und verpflicht under Jhnen gewäſen, verwürckt und geſchehen ſind, und wie vaſt vß dieſeren Ihr Namen und Glorj gewachſen, alſo daß Sy nit allein ſich ſelbs, und das Ihr, kräffenlich vor aller Unbilligkeit beſchützend, ſondern anderen Nationen Forcht und Schräcken brachtend; Und alſo von ſollicher Urſachen wegen nachzufolgen den Fußſtapffen gedachter Unſer Voralteren, zu Beſchützung, Beſchirmung und Behaltung Unſerer Perſohnen, Städten, Künigrychen, Hertzogthumben, Erdrichen, Landen und Herrſchafften aller und jeder ſo Wir innhabend und beſitzend, hin diſſyts und enet dem Gebirg; Habend Wir vffgeſetzt zwiſchen Uns eins Bündnuß, Vereinung, Verpflichtung, und Verſtand gemacht und beſchloſſen zu werden, und harumb Wir beyd gedachten Partheyen verordnet Botten, mit vollem Gewalt letſt in die Stadt Lucern hernach geſchriebene Ding zu vollenden; Namlich der Allerchriſtenlichſt Küng Syns Theils Syn lieben und getrüwen Raht und Hoffmeiſter Anthonium de la Meth, Ritteren, Herren gedachter Herr-

schaft, für Syn Botten; Und Wir von Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem Vsseren Ammt, Glarus, Basel, Fryburg, Sollothurn, Schaffhusen und Appenzell, samt dem Herrn Abbt und der Stadt St. Gallen, auch dem Hauptmann, Oberen Castellanen und Land-Lüthen der Landen der Dreyen Grauwen Bünden und Wallis, Stadt Müllhusen, Rottwyl, und Bieln, Unsers Theils Botten, vß allen obgenannten Orthen und Zugewandten Unser Eydgnoßschafft; Also habend Wir Botten vß Krafft Unserer Befelchung und Gewalts, ein wahre, reine, lutere, und alles Lists und Betrugs mangelbare Bündnuß, Vereinung, Verpflichtung und Verstand vß Gunst Göttlicher Miltigkeit concordirt, beschlossen und yngangen, in Wys, Form und Gestalt, wie hernach folget, doch ohne alle Ernüwerung oder Minderung vorgedachts Tractats deß Friedens und Fründschafft, auch von sollichem einicherley Wegs zu wychen, sonder er also blibende in syner Krafft, habend Wir ehegemeldten Botten von ersten concordirt, überein kommen und beschlossen:

3. Also daß ein guter, getrüwer und luterer Bund, Vereinung, Verpflichtung und Verstand, allen List und Betrug vßgeschlossen, jetztzumahl yngangen, gemacht und beschlossen ist, zwischen ehegemeldten Ubertreffenlichsten und Mächtigsten Fürsten Francisco, Küng zu Franckrych Eins Theils: Und zwischen Uns vorgenannten Herren des grossen und alten Bunds, Anders Theils, zu Sicherheit, Beschützung, Beschirmung und Behaltung Personen, Städten, Künigrychen, Herzogthumben, Erdrichen und aller Herrschafften gedachter Unser beyder Partheyen, die Wir beyderthalb innhaltend und besitzend, hie dissyths und enet dem Gebürg, gegen und wider mänigklich, welcherley Würden, Eigenschafft und Gewalts die seyend, niemand vßgenommen, ob er gleich mit mehrer Würde fürleuchte, der Uns obberührter beyd Partheyen an Unseren Personen, Künigrychen, Hertzogthumben, Erdrichen, Landen, und allen Herrschafften beydersyths verletzen, beschwähren, beschädigen, oder Krieg oder Spähn, in allerlei Form und Gstalt, vß was Ursach das seye, machen, bewegen, oder an Uns zu legen und erstuhndend; Und soll gegenwärtige Bündnuß, Vereinung, Verpflichtung und Verstand währen, als lang dieser Allerchristenlichst Küng lebt, und drü Jahr lang nach Synem Abgang;

4. Wyter sind Wir überein kommen, concordirt, und hand beschlossen, durch Mittel gedachter Bündnuß, Vereinung und Verpflichtung, daß als dick und viel offtgemeldter Allerchristenlichst Künig in Synem Königrych, Hertzogthumb Meyland, der Herrschafft Genouw,

und in allen Erdrichen, Herrſchafften, ſo Er inn hat und beſitzt, hie diſſyths und enet dem Gebürg, angeſprängt, angefallen und verletzt oder Krieg bewegt wurde, durch mennigklichen, er ſeye ein Fürſt oder ein anderer, wellicherley Würde, Eigenſchafft, oder Staats der ſeye, niemand vßgenommen, und ob er glych mit mehrer Würde fürtreffe, zu Schirmung und Handhabung genannts Syns Königrychs, Hertzogthumben, auch anderer Erdrichen und Herrſchaften, möge ein Zal der Eydgnoſſen gewapneter Fußknechten, ſo viel Er will nemmen, überkommen und vffbrechen, doch nicht minder dann ſechs-thuſend, auch nicht mehr dann ſechszehen thuſend, es geſchehe dann durch Verwilligung Unſer Herren der Eydgnoſſen, und ihre Haupt-Lüth Männer guts Leumbdens und Frommkeit vß allen Orthen, und Unſeren ewigen Bunds-Genoſſen, als in nachfolgenden Articklen begriffen, vßleſen nach Synem Gefallen, doch in Synem Koſten, und derſelben Knechten vorbegehrt; Welliche Hauptlüth und Fußknecht zu Hülff und Dienſt gemeldts Chriſtenlichſten Künigs zu ziehen wöllend, Wir die genannten Eydgnoſſen ſollend in keinen Weg verhinderen, behalten, oder irren, ſonderns die laſſen ohne allen Verzug und Entſchuldigung zugahn und ziehen, in zehen Tagen nach dem Uns Sy erſter Tagleiſtung geforderet werden; Und ſöllend dieſelben Hauptlüth und Knecht in Dienſt deß Künigs beliben und beharren, ſo lang der Krieg währet, und als lang es Jhm gefallt, ſollend auch von Uns ihren Oberen nicht wieder berufft werden, biß der gantz Krieg beſchehen, und vollendet iſt, und ſollend beſoldet werden in gedachts Künigs Koſten, nach gewohnlichem Bruch;

5. Ob aber dieſer Zyth Wir gemeldten Herren die Eydgnoſſen in Unſeren eigenen Erdrichen, Landen und Herrſchafften mit Krieg beladen, alſo daß Wir (allen Liſt und Betrug hindan geſetzt) nit möchtend dem Allerdurchläuchtigſten Künig genannt Fußknecht geben, ohne Unſeren mercklichen Schaden und Beſchwerd. In ſollichem Fall ſollend Wir vff das mal ledig und fry ſyn, und ſollend Macht und Gwalt han, ſollich Knecht wiederumb zu beruffen, ohne allen Verzug, und nit anders dieſelben alſo abgeforderten Knecht ſoll der König alsdann angentz vrlauben;

6. Und ob ſich begeb, daß vermeldter Allerchriſtenlichſter Künig an etlich Orth wider etlich Syn Fynd von Kriegs wegen, ſich in eigener Perſon verfügen wolte, mag Er in Synem Koſten annemmen und vffbrechen ſo viel Eydgnoſſen, Hauptlüth, und Knechten, als Er will, doch nicht minder dann ſechs thuſend, und ſoll die genannten Hauptlüth erwellen von jedlichem Orth Unſer Eydgnoßſchafft, und Unſeren ewigen Bunds-Genoſſen, namlich dem Herrn Abbt und Stadt St. Gallen, und

Digitized by Google

den drey Grauen Bünden, Wallis, Müllhusen, Rottwyl und Bieln; Er soll auch sollich Hauptlüth und Knecht im währendem Krieg nit von einandern theilen, sondern sollend sy by einandern belyben; Doch mag Er sie vssert dem Krieg von einandern theilen, und an mancherley Orten, Städt und Schlösser zu Hut und Beschirmung sollicher Orten, Städten und Schlösseren senden; Sy sollend gedachtem Christenlichstem Künig nit verbunden syn vff dem Meer, sondern allein vff dem Erdrich zu dienen, mit denen Gedingen, daß der Allerchristenlichst Künig von Feinden beschwärt und angesprengt seye.

7. Und damit in künfftigem von der Bezahlung wegen der Sölden gedachter Knechten d'hein Zwytracht entspringe, ist concordirt und beschloffen, daß ihren jedlicher für ein gantz Monaht Sold (das Jahr zu rechnen für zwölff Monaht) haben und empfahen vier Rynisch Gulden und ein halben, oder ein glyche Summ in anderer Müntz, die da gedachten fünfhalb Rynischen Gulden gemäß seye, nach Gelegenheit der Enden, an denen genante Bezahlung beschehen wird; Dieselbigen Sold sollend anfahen der Zyth, als dieselbigen Knecht von ihren Hüseren vßgand; Und nachdem als sy angenommen werden, sollend sy empfahen und haben Bezahlung für drey Monath, obschon der Christenlichst Künig sy minder Zyts in gmein Dienst behielte; Wöllicher drey Monathen erste Bezahlung den Knechten werden soll, so sy noch in ihren Landen sind, und eh sy daraus ziehend; Der anderen zwey Monathen Bezahlung soll beschehen an anderen füglichen Orthen, nach Erforderung des Handels. Und ob der Christenlichst Künig die guten Knecht wöllte über drey Monath behalten, ist Er ihnen schuldig vorberührten Sold zu geben von Monaht zu Monaht, als lang er sy behaltet, und als lang sy zu ihren Landen zimmlichen möginb kommen; Die Hauptlüth, Lütenant, Fendrich, Weibel und ander Ambtlübt sollend besoldet werden, wie gewohnt, und als gebrucht ist worden durch die Künig von Frankrych Loblicher Gedächtnuß;

8. Ob aber Wir genanten Herren die Eydgnossen an Unseren Persohnen, Erdrichen, Landen und Herrschafften, die Wir jetz innhaltend und besitzend, mit Krieg geferirt, oder Wir von einem Fürsten oder anderen Herren, wer der seye, oder von einem jeden anderen Herren, was Würden, Staats, oder Eygenschafft der seye, ob er gleich mit anderer Würde fürtreffe, angefochten oder angesprengt wurdend, alsdann soll ehegedachter Christenlichster Künig, so lang der Krieg wäret, zu Beschirmung Unser berürten Erdrich, Landen, und Herrschafften, Uns vermeldten Herren den Eydgnossen schuldig syn (ob er erforderet

Digitized by Google

wird) zu Hilff und Vffenthalt geben zwey hundert Lantzen, samt zwölff Stuck Büchsen; Namlichen sechs grossen und sechs mittelmässigen, in synem Kosten mit aller Nohtdurfft und Bewahrung; Und wyter zu Vffenthalt gedachts Kriegs, und so lang der wäret, soll derselb Christenlichst Künig geben und zu zellen verschaffen Uns Herren den Eydgnossen in der Stadt Lyon für jedlich viertel-Jahrs, fünff und zwantzig thusend Gold-Cronen, Er seye mit Krieg beladen oder nicht; Ob aber Wir ehberürten Herren die Eydgnossen lieber wölltend anstatt der gemeldten zweyhundert Lantzen zwey thusend Cronen in Gold für jedes viertheils-Jahr, über die versprochene Summ der 25000 Cronen, soll in Unser Wahl stahn, dieselben 2000 Cronen in Gold zu nemmen; Und soll derselb Christenlichst Künig Uns das geben und verschaffen zu zellen, in dem Fahl als die 200 Lantzen, Uns zu geben entsprochen ist; Und nach End des Kriegs sollind Wir genanten Herren die Eydgnossen genamtem Christenlichsten Künig die zwölff Stuck Büchsen widergeben und zustellen, sy werdind dan verlohren;

9. Wyter ist concordirt und beschlossen, ob durch Zustand etwas Kriegs, Vßtheilung und Verkauffung des Saltzes Uns offt gemeldten Herren den Eydgnossen abgeschlagen wurd, in dem Fahl soll der Christenlichst Künig nachlassen und vergönnen, daß Wir in synen Landen mögind überkommen, und kauffen Saltz zu Unser Nohtdurfft, und Uns kommlich zu Unser Bewahrung und Versechung, glycher Wys als ander Vßländer, die sollichs in synen Herrschafften zu kauffen, gewohnt sind;

10. Ferner ist concordirt und übereinkommen, ob der genannt Christenlichst Küng oder Wir genannten Herren die Eydgnossen vielycht kriegen wurdend wider etlich ihre Fynd, so soll d'wedere Parthey beydersytt handlen, oder Fridens Fründschafft oder Beystands inngahn mit genantem Fynd, es seye dann, daß Sy das vor der anderen Parthey zu wissen thüye und dieselbe in sollichem Friden, Fründschafft oder Bestand vorbehalte und vergryffe; Dieselbig Parthey mag (ob Sy will) genanten Vergriff und Vorbehaltung annemmen, Ob aber dasselb nit, so mag die Parthey, so Friden, wie obstaht, machen will, fürer in genanten Friden, Fründschafft, oder Bestand zu handlen, billichen, fürfahren;

11. Dieserem allem nach so ist concordirt und beschlossen, daß der aller-Christenlichst Künig nicht mag noch soll einichen Unserer Underthanen in synen Schirm nemmen, und hinwider Wir offtgemeldten Herren die Eydgnossen nit mögend und sollend einichen offtgedachts Christenlichsten Künigs Underthanen in Unseren Schirm Burgrecht oder Land-

Digitized by Google

recht vffnemmen oder vffenthalten; Es soll auch d'weederer vermeldter Partheyen der andern Parthey Fynd, Widerwertigen oder Banditen, in ihren Gebiethen Landen und Herrschafften einicherley Wegs schirmen, wandlen, oder vffenthalten zu vergönnen, sonders die nach allem ihrem Vermögen zu vertryben, verjagen, und hindersich zu halten, nach Form und Luth genannts Tractats deß Friedens und Fründschafft.

12. Zum letsten, damit und Wir vorberührte Herren die Eydgnossen klarlich und offenbahrlich erkennend die innerliche Liebe und Liberalität, Gutwilligkeit und Neigung genannts Christenlichsten Künigs gegen Uns, soll derselb Christenlichst Künig zu Anzeigung einer Befestnuß Syner Liebe und Gutwilligkeit, geben und verschaffen zu bezalen alle Jahr, so lang gegenwärtiger Bund, Vereinung und Verpflichtung wäret, einem jeden Orth genannter Unser Eydgnoßschafft thusend Francken, über die Summ der zwey thusend Francken, die ein jedes Orth empfahen und haben gewohnt ist, von vorgenanntem Christenlichstem Küng; Welliche Pension sollicher 1000 Francken jedem derselben Orth soll bezahlt werden vff Zyt, Enden und Zilen, in Wys und Form als die andern Pensionen berührter 2000 Francken bezahlt werden, und bezahlt zu werden gewohnt sind;

13. Fürer soll der Christenlichst Künig geben Unsern Zugewandten, jährlichen so lang gegenwärtiger Bund und Verpflichtung währet, über die gemeine Pension, so solliche Unsere Zugewandten jetzt empfahend, zu Mehrung sollicher Pension den halben Theil der Summ der gemeinen Pension, Wellicher halber Theil denselben Unsern Zugewandten soll bezahlt werden vff Wys, Gestalt und Zilen, vff welliche gedachte gemeine Pension bezahlt wird;

14. Es werdend in gegenwürtigem Bund, Vereinung, Verpflichtung und Verstand durch den Christenlichsten Künig vorbehalten Unser allerheiligster Vatter der Pabst, Leo der X. die Römische Kilch, der heilig Stuhl zu Rom, das Heilig Römisch Rych, die Künig von Engelland, Schotten, und Dennenmark, die Hertzogen von Saphoy, Lothringen, Hollstein und Geldern, die Herrschafften von Venedig und Florentz, das Uebertreffentlich Huß de Medices, die Marggraffen von Brandenburg und Montferat; Und durch Uns obberührte Herren die Eydgnossen werdend vorbehalten glycher Wys Unser Heiliger Vatter, der Pabst Leo der X. der Stuhl zu Rom, das Heilig Römisch Rych, die Herrschafft zu Florentz, das Huß de Medices, der Hertzog von Saphoy, das Huß Oesterrych, Unser geschwornen Bünd, und all Unser Zugewandten und Bunds-Genossen, und die so mit Uns in Burg-Rechten

oder Land-Rechten sind; Namlich der Hertzog von Wirtemberg, Octavianus Maria Sfortia Bischoff zu Lodon; In sollichem Fahl, ob einicher Unser beyden Theilen Verletzen, Beschwären, oder Krieg anheben wölte, wider etlichen der andern Parthey vorbehalten; Ob aber etlichen vß denen genannten vorbehaltnen beydersyths eintwedern Unser Partheyen in Ihren Königrychen, Herzogthumben, Landen, Erdrichen und Herrschafften, die Sie innhalt und besitzt, hie dissyth und enet dem Gebirg, beschädigen, beschwären oder bekriegen wöllt, so soll alsdann die andere Parthey ohnangesehen dieser Vorbehaltung Hilff und Schirm thun und bewysen, der angriffnen und geletzten Parthey wider den Letzenden und Angryffenden (seye wer er woll) Wys und Gestalt als obgeschrieben und erlüteret ist; Beschehen zu Lucern vff den fünfften Tag deß Monaths Meyens, gezallt von Christi Unsers Herrn Geburt, thusend, fünffhundert, zwanzig und ein Jahr;

15. Harumb habend Wir vorberührte beyd Partheyen, namlich Wir der Christenlich Künig, und Wir ehgenannte Herren die Eydgnossen, dieseren Bund, Vereinung, Verpflichtung und Verstand für bestätt und angnem; Lobend, bewährend, bestättend, und befestnend Sy; Wollend auch und verheissend, alle und jede obgeschriebene Ding, so durch gemeldt Unser Botten beyder Theilen yngangen, concordirt, und beschlossen sind, stättiglich und unzerstörlich halten und bewahren, doch nicht, daß Wir vermeinend, durch dieseren Bund, Vereinung und Verpflichtung etlichs Wegs zu mindern, oder widrig syn dem Tractat deß ewigen Friedens und Fründschafft zwischen Uns beyden Partheyen vormals yngangen und beschlossen; Wöllend auch von sollichem nit wychen, sonders den bestätten und kräfftigen;

16. Und der vorbemeldter Dingen aller und jeder zu Glauben und Zügnuß, habend Wir gedachten beyd Partheyen geheissen Dieseren gegenwürtigen Brieff mit Unsern Insiglen bewahren; Geben zu Lucern durch Uns vorberührte Herren die Eydgnossen, vff den 7. deß Monats Mayens, und durch Uns den Allerchristenlichsten Küng ..... auf den .. Tag deß Monats .. gezallt von Christi Geburth, thusend, fünffhundert, zwanzig und ein Jahr, und Unsers Christenlichen Königrychs im siebenden 1521.

Digitized by Google

XLII.

Bündniß zwischen König Ludwig XIV. von Frankreich und Navarra und der Eydgnoſſenſchaft und Zugewandten.

Vom 24. September 1663.

(Aus Holzer's franzöſiſchen Bündniſſen S. 350. Bundesrecht S. 281.)

In dem Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Amen! Kund und offenbahr ſeye männiglichen. Alsdann ein wahrer Fried, Fründſchafft, Vereinigung und gute Verſtändnuß zwiſchen den Allerchriſtenlichſten Künigen zu Franckrych und den Großmächtigen Herren deß alten Bunds Ober-Tütſcher Landen hievor, und nun eine lange Zyth geweſen, und damit geſagte Fründſchafft und gute Verſtändnuß immer zu erhalten, und niemal geſchwächt noch underlaſſen wurde, iſt von der Zyth an deß Künigs Carl deß Siebenden ein ſchrifftlicher Vertrag, der ewig hat ſollen währen, hierumb vffgerichtet worden, den der Künig Ludwig der Eilffte ſythero beſtähtiget, welcher noch einen andern Tractat und Vertrag der Vereinigung mit weitläufftigern und vßtrucklichern Verkommnuſſen und Conditionen, vff daß man ſich gegen einander einer glychfürmigen Hülff by währendem Leben deſſelbigen Künigs hätte zu vergwiſſern, hinzu gethan hat; Nach welches Abſterben die Künige Carolus der Acht, und Ludovicus der Zwölffte, geſagte Vereinigung ernüweret und continuirt habend, biß zu der Zyth und Regierung deß Künigs Franciſci deß Erſten, mit welchem der Ewige Frieden zwiſchen den Künigen und der Cron Franckrych, und der gantzen Eydgnoßſchafft, zu beyderſyths in Ewigkeit ohnverbrochenlich gehalten zu werden, iſt vffgericht worden; Darvff man glych hernach einen andern vßtruckenlichern Vertrag und Vereinigung vffgerichtet hat, der auch hoch ermeldten Künigs Lebenlang, und darzu etwas Zyths nach Synem Hinſcheyd hat währen ſollen, welche Vereinigung ſythero durch die Künig, ſo an die Cron Franckrych kommen und succedirt, allwegen wann dieſelbige ihres End erreicht, wiederumb erfriſchet, und alſo glücklich zu beyder Nationen gemeiner Wohlfahrt continuirt worden; Darumb Wir Künig Ludwig der Vierzechende, von GOttes Gnaden Künig zu Franckrych und Navarra, Hertzog zu Meyland, Graaff zu Aſt, Herr zu Genua etc. Und Wir die Burgermeiſter, Schuldtheiß, Land Amman, Räth, Burger und Landlüth der Städten, Ländern und Herrſchafften deß ermeldten alten

Bunds Ober-Tütscher Landen, samt Unsern Bunds-Verwandten, Fründen, und Mit-Burgern, namlich von Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Ob und Nid dem Kernwald, Zug mit Synem Vsseren Amt, Glarus von beyden Religionen, Basel, Fryburg, Sollothurn, Schaffhusen und Appenzell, der Inn- und Vssere Rhoden, mit samt dem Hn. Abbt und Stadt St. Gallen, den Dreyen Grauwen Bünden, der Republic und Land Wallis, und den Städten Müllhusen und Biel;

Thund kund und zu wissen männiglichen Gegenwärtigen und Zukünfftigen mit diesem Brieff, daß wir nach dem Exempel Unserer Vorfahren habend vffgericht, beredt, und beschlossen eine gute Vereinigung, Bündnuß und glyche Verständnuß, zur Sicherheit, Schutz, Schirm, Handhabung Unserer Persohnen, Ehren, Künigrychen, Hertzog- und Fürstenthumben, Städten, Landen und Herrschafften, Gerechtigkeiten, Erdrychen und Underthanen, welche je die seyend, so Wir innhabend und besitzend, so wol diss- als jensyths deß Gebürgs, durch Unsere von beyden Theilen mit weitläuffigem und gnugsamem Befelch zu Schliessung selbiger Bündnuß abgeordnete Ambassadoren und Gesandten; Sintemal es aber sythero dem lieben GOtt durch Syne Güte und Barmhertzigkeit hat gefallen wollen, den Krieg zwischen denen Christenlichen Potentaten und Fürsten hinzulegen, vermittelst deß Friedens, so Uns Künig Ludwig beliebig gewesen, im Jahr 1659. zu schliessen, wie auch Unsers Hyraths, so zu glycher Zyth gehalten ist worden, deme dann Syne Göttliche Gütigkeit Synen Seegen durch die darvff in An. 1661. erfolgte Geburt Unsers Sohns deß Delphinen ertheilt hat; Und nun Wir Künig Ludwig wollend, daß dieser Unser Sohn, als der mit Göttlicher Hülff und Bystand nach Uns an die Cron kommen wird, in derjenigen Fründschafft und Wohlgewogenheit, welche die Künige Unsere Vorfahren, wie auch Wir nach Dero Exempel gegen gedachten Unsern fürgeliebten großen Fründen, Eyd- und Bunds-Verwandten deß alten Bunds Ober-Tütscher Landen, je und allwegen getragen, vfferzogen werde, und begehrend deßtwegen Jhne angeregter Bündnuß und Vereinigung theilhafftig zu machen; Wir aber von denen Orthen und Zugewandten hochgenannt Jhr Majestät hierinnen nicht mißfallen, sondern Unsere beständige Neigung, Respect und Willfährigkeit gegen dem Küniglichen Huß bezügen wollen; Als habend Wir hiervff nach ryfflich gepflogener Berathschlagung, Wir zwar Ludwig Allerchristenlichster Künig hochermeldt, durch Hrn. Johann de la Barde, Ritter, Marg-Graaf zu Marolles, vff der Seyne, Herr zu Motteux

und l'Anglée, ordenlichen Rath in allen Unſern Räthen, und Unſern Extra-Ordinari-Ambassador in der Eydgnoßſchafft; Und Wir von gedachten Orthen und Zugewandten, durch Unſere Geſandten und Anwäld, ſo hierzu weitläuffig unterrichtet, abgeordnet, befelcht, und authorisirt geweſen, ernüweret und ernüwerend hiemit mehrgeſagte Bündnuß, Vereinigung, und glyche Verſtändnuß, mit Beſtähtigung alles deſſen, was durch Uns respective hievor verhandelt und geſchloſſen, ſamt allem deme, ſo von Uns Künig Ludwig den gedachten Orthen und Zugewandten durch die in und ſyther dem 1653. Jahr geſchloſſene Tractaten und ertheilte Patenten und Bey-Brieff bewilliget iſt worden, nichts überall vorbehalten und alles durch die in gegenwärtigem Tractat ernamſete Parthyen, zu vollziehen und zu vollſtrecken; Welliche Bündnuß Wir beyde Theil verſtehen, und wollen mit wahren Trüwen, gantzer Fründſchafft, lutherer Vffrichtigkeit, völlig und ohnverbrochenlich in allen und jeden Puncten und Articlen observirt und gehalten zu werden, wie hernacher wytläuffiger Meldung beſchehen wird; Jedoch ohne Ernüwerung, Zuthun, noch Minderung deß Tractats des Ewigen Friedens, ſo mit dem Künig Francisco dem Erſten, hochloblichſter Gedächtnuß, vffgerichtet worden, von deme Wir nit abſtehn, noch darinnen was ändern wollen, es wäre dann durch dieſen gegenwärtigen Tractat erlütheret und erklährt, welcher iſt beredt und beſchloſſen worden vff Wys und Form wie folget;

I.

Erſtlich, daß Wir einanderen in rechter Liebe zu wahren, vffrechten und gantz getrüwen Bunds-Genoſſen ohne einichen Betrug hiemit angenommen und vereiniget habend, zu Ruhw, Schutz, Schirm und Erhaltung Unſerer Perſohnen und Ehren, Künigrichen, Hertzog- und Fürſtenthumben, Länder, Städt, und Erdrychen, Herrligkeiten, Herrſchafften und Underthanen, wo und an welchem Orth die möchten ſyn, ſo Wir diſer Zyth hie diſſyths und enet dem Gebürg beſitzend; Wir wöllend und verſtehend auch, daß dieſe gegenwärtige Bündnuß währen ſolle, ſo lang es GOtt dem Herren gefallen wird, Uns Künig Ludwigen Jhme zu Lob und Dienſt, und obgeſagten Unſern Sohn den Delphinen, welcher mit Hülff der Göttlichen Gütigkeit nach Uns an die Cron kommen und succediren wird, in dieſer Welt leben zu laſſen, und zu erhalten, und acht Jahr nach Unſerm und erſtgemeldten Unſeres Sohns tödtlichem Hinſcheyd;

II.

Und hierzwiſchen ſollend und wollend weder Wir Künig Ludwig

Digitized by Google

und Unſer bemeldter Sohn, noch Wir die Eyd- und Bunds-Genoſſen, weder insgemein, noch einiches Orth beſonders, Gwalt noch Macht haben, von dieſer Vereinigung zu ſtehn, abzutretten, noch die vffzuſagen, von einichen Capitulation, Verkommnuß, und Vertrags wegen zwiſchen Uns den Eydgenoſſen gemacht, noch in keiner andern Gſtalt, dann Wir gemeinlich und ſunderlich widerſagend allen Capitulationen, ſo einigen Orthen unter Uns Anlaß oder Urſach geben möchtend, ſich dieſer Bündniß zu entziehen, die Urſachen wärend dann rechtmäſſig nach Luth des Ewigen Friedens;

III.

Wann in der Zyth dieſer währenden Vereinigung Wir Künig Ludwig, oder beſagter Unſer Sohn, ſo Uns succediren wird, in Unſern Künigreichen, Hertzog- und Fürſtenthumben, Gerechtigkeiten, Landen und Herrſchafften, ſo wir jetzund innhabend, hie diſſyth oder enent dem Gebürg mit Krieg angefochten, oder überfallen wurdend, durch welchen Fürſten und Herrn, oder jemand andern, was Stands, Ehren, Würden und Weſens der oder die ſeyend, keinen vßgenommen noch vorbehalten, mögend und ſollend Wir in ſolchem Fahl ſo viel Fuß-Volk zu Schutz und Schirm gedachter Unſerer Künigrychen, Hertzog- und Fürſtenthumben, Landen und Herrſchafften, in der Eydgnoßſchafft vffbrechen, beſtellen, und annemmen, als Uns gefallen wird, doch nit minder dann ſechs thuſend, und nit mehr dann ſechszehen thuſend, mit Willen und Nachlaß der gedachten Herren Eydgnoſſen, und anderſt nit; Und denſelben Knechten ſollend Wir Künig Ludwig, oder Unſer gedachter Sohn und Nachkommer, namhaffte, dapffere, redliche, ehren- und fromme Hauptlüth geben, vß allen Orthen und Ihren ewigen Bunds-Genoſſen, und Zugewandten nach Unſerm Willen, und in Unſerm eigenen Koſten; Sodenne die Knecht von Uns den Eydgnoſſen und Uns den Zugewandten begehrt und angeforderet werdend, und die Hauptlüth und ſy zu Rettung und Dienſt hochgemeldter Küniglichen Majeſtät Landen, wie obſtaht, hinziehen wollen, mögend noch ſollend Wir die Eydgnoſſen dieſelben in keinen Weg hindern, ſondern ohne Verzug und Widerred hinreiſen und gehn laſſen, glych in zehen Tagen, nachdeme die erfordert werdend, ohne wyteren Befelch und Erklärung;

IV.

Dieſelben Hauptlüth und Kriegslüthe ſollend auch in Unſers Künigs Ludwigs, und Unſers bemeldten nachkommenden Sohns Dienſt und Beſoldung blyben und beharren ſo lange der Krieg währen, und Uns Künig Ludwig gefällig ſyn wird, und von Uns Eydgnoſſen nit heimbgemahnt

Digitized by Google

noch beruffen werdend, biß der Krieg gäntzlich geendet iſt; Wir Künig Ludwig und Unſer beſagter Nachkommer ſollend aber ſy in Unſern Koſten beſolden nach gewohnlichem Bruch; Wo aber Wir Eydgnoſſen in derſelbigen Zyth in Unſern Landen, Erdrichen, und Herrſchafften mit Krieg überfallen und beſchwährt wärend oder wurdend, ſolcher maſſen, daß Wir (alle Gefährd und Betrug hindan geſetzt) nit möchtend Iro Küniglichen Majeſtät luth dieſes Tractats Unſer Volk vffbrechen und zureiſen laſſen, ohne Unſern mercklichen Schaden und Gefahr, deß fahls und mals ſollend Wir deß Vffbruchs ledig blyben, auch gewaltig und mächtig ſyn, Unſer Volck, ſo ſolches ſchon verreiſet wäre, wiederumb heimb zu mahnen ohne allen Verzug, ſonſt nit; Und Wir Künig Ludwig, und Unſer gedachter Nachkommer werdend dieſelbe obgenannte Kriegsluth auch angends urlauben und fahren laſſen;

V.

So bald aber Wir die Eyd- und Bunds-Genoſſen deß Kriegs wider Unſer Land, wie obſtaht, vorgenommen, entladen ſind, und denn Ihr Küniglicher Majeſtät, und erwehnter Ihr Nachkommer Unſers Kriegs-Volcks begehrt, ſollend Wir dieſelbe Knecht, vff Ihre obgenannte erſte Anforderung wiederumb zuziehen laſſen, aller Geſtalt, wie hievor beredt und übereinkommen iſt;

VI.

Fügte ſich auch, daß Wir Künig Ludwig, oder nach Unſerm Abſterben berührter Unſer Sohn als Künig und Nachkommer, in währendem Krieg Uns in eigener Perſohn wider Unſern Fynd an etlichen Orten woltend oder wurdend finden laſſen; Sollend Wir vorgedacht Eydgnoſſen Ihr Majeſtät nicht vorſyn, eine ſolche Anzahl Eydgnöſſiſche Hauptlüth und Kriegs-Knecht in Ihrem Koſten anzunemmen, ſo viel Sy deren begehren, und Iro gelegen ſyn wurde, doch minder nicht dann ſechs thuſend; So fehr daß die Hauptlüth von jedem Orth Unſer der Eydgnoſſen und Unſern ewigen Zugewandten erwehlt und beſtellt werdend; Alles in der Wys und Form, wie hieroben im dritten Articul, vermeldet iſt;

VII.

Wir Künig Ludwig, und Unſer bemeldter Sohn und Nachkommer ſollend und wollend auch der Herren Eydgnoſſen Hauptlüth und Kriegs-Volk keines wegs in dem Getreff des Kriegs von einandern theilen, ohne Bewilligung ihrer Obriſten und Hauptlüthen, ſondern in dem Fahl by einandern ſtehen und blyben laſſen; So bald aber die Geſtrenge und das Getreff deß Kriegs fürgangen iſt, mögend Wir ſy in Unſere

Städt, Flecken und Schlöſſer hin und wieder zu Schutz und Schirm derſelben in Zuſätz wohl theilen, thun und ordnen, doch alſo, daß ſy allein zu Land, und nit vff dem Meer gebrucht werden;

VIII.

Zu dieſem iſt auch beredt worden von der Beſoldung wegen, daß Wir jedem Knecht für syn Monath-Sold, zwölff Monath für ein jedes Jahr gerechnet, geben und vßrichten ſollend, fünffthalb Rhyniſch Gulden, oder in anderer Müntz, ſo viel als die Gulden geltend, nach Gelegenheit der Orthen und Landen, da die Bezahlung geſchehen wird, und ſoll ihre Beſoldung anheben in der Zyth, wann ſy durch Geheiß deß Künigs Befelchhabers, der den Vffbruch thut, von ihren Hüſern und Vatterland verrucken, ſich in Unſern Dienſt zu verfügen; Und ſo dann der Vffbruch beſchehen, und die Knecht beſtellt, ſoll ihnen drey Monath-Sold ohne Abbruch verlangen, und bezahlt werden, obwol Wir ſy nit ſo lange Zyth in Unſern Dienſten behalten wolltend; Und ſoll ihnen der erſte Monath-Sold vor ihrem Hinzug vß ihrem Vatterland, und die übrigen zween Monath-Sold an andern Orthen, wie die Gelegenheit erfordern wird, bezahlt werden;

IX.

Und im Fahl, daß Wir dieſelbige Knecht länger dann drey Monath behieltind, ſollend Wir ſchuldig ſyn jedem zu geben und vßzurichten von Monath zu Monath, und zu Anfang deß Monaths, namlich fünffthalb Rhyniſch Gulden, wie obgemeldt iſt, und darzu ihren Abzug dermaſſen, daß ſy in ihr Vatterland in zimlicher Zyth wiederumb ankommen möginb; Wir wollend auch die Hauptlüth, Lieutenants, Vendrich, und andere Ammtlüth beſolden, wie es by Zythen der Künigen Unſerer Vordern hochloblicher Gedächtnuß iſt gebrucht worden;

X.

Wann ſich in währendem Krieg zutruge, daß eine Feld-Schlacht mit Unſerm des Künigs oder Unſers Obriſten Feldherrn Willen und Befelch beſchehe, und mit Hülff GOttes vorvß, und der Eydgnoſſen Byſtand eroberet wurde, oder daß in ſelbigem Zug oder Krieg Unſer der Eydgnoſſen Haupt- oder Kriegsläthe vß rechter Noth, und durch Uberfall deß Fyndes geträngt und genöthiget wurdend zu ſchlachen, und dann auch geſiget wurde, ſo wollend Wir hochgedachter Künig Ludwig, glychwie Unſer obgemeldter Nachkommer, gegen den Ehrengedachten Unſern Bunds-Genoſſen Unſere Gutwilligkeit und Neigung in dem Fahl wie Unſere Alt-Vordern, erzeigen, und denſelben Hauptlüthen und Knechten nach Vermög ihrer Beſtallung, den Schlacht-Sold be-

Digitized by Goog

zahlen laſſen, eher und vor dem ſy von Uns bevrlaubet und in ihr Vatterland geſchickt werdend, zu und über die Beſoldung von demſelbigen Monath billich verfallende;

XI.

Demenach iſt Unſer der Eyd- und Bunds-Gnoſſen halb zwiſchen Uns beyden Theilen erlütheret und beredt worden, wann einicher Fürſt oder Herr, wie hoch- oder niedern Stands oder Würden, Uns die Eydgnoſſen und Bunds-Gnoſſen an Lyb, Ehr und Guth, Land und Lüthen, Herrſchafften, Gerechtigkeiten und Freyheiten, ſo Wir jetzt beſitzen und innhaben, wo die gelegen ſind, einicherley Geſtalt beleydigen und mit Krieg beſchwähren wurde, daß Wir Künig Ludwig, oder Unſer bemeldter Nachkommer, den gedachten Herren Eydgnoſſen zu Errettung und Schirm Ihrer Landen, Lüthen und Herrſchafften, und Ihnen zu Hülff in ſolchem Fahl, und ſo lang der Krieg währt, in Unſerm Koſten zu ſenden verbunden ſyn ſollend, verſprechend auch ſolches zu thun, ſo Wir deſſen erfordert werdend; Namlich zwey hundert Lantzen, und zwölff Stuck Büchſen vff Rädern, namlich ſechs groſſe und ſechs mittelmäſſige, mit aller nothdürfftiger Bereitſchafft und Munition;

XII.

Wyters zu Vffenthaltung deſſelbigen Kriegs, und ſo lang derſelbig währen wird, wollend genannter Künig, und Unſer obgemeldter Nachkommer, den Herren Eydgnoſſen verſchaffen zu erlegen, jedes Viertel-Jahrs fünff und zwantzig thuſend Cronen in der Stadt Lyon, Wir ſeyend mit Krieg beladen oder nit; Und ſo Uns Eydgnoſſen anſtatt der zweyhundert Lantzen lieber wäre zwey thuſend Cronen, wollend Wir die Wahl haben, das Geldt, oder die zwey hundert Lantzen anzunemmen; Und in ſolchem Fahl wollend Wir hochgenannter Künig oder ermeldter Unſer Nachfahrer verbunden ſyn, Ihnen die zwey thuſend Cronen zu bezahlen, und ſo das geſchieht, ſollend Wir der zwey hundert Lantzen enthebt ſyn; Wir die Eydgnoſſen ſollend aber nach Ende deß Kriegs Ihr Majeſtät die zwölff Stuck Büchſen, ſo Sy Uns vff Unſer Forderen zugeſchickt hat, wieder zuſtellen, ſy ſeyend dann verlohren;

XIII.

Und es iſt Sach, daß Wir Künig Ludwig, oder vielgedachter Unſer Nachkommer, oder Wir die Eydgnoſſen und Bunds-Gnoſſen mit jemand zu Krieg kämend, da ſoll noch mag keintweder Theil mit Synen Fynden einichen Anſtand machen, noch Frieden annemmen ohne Vorwüſſen deß andern; Und ob glychwol das eint oder andere geſchicht, ſoll je ein Theil den andern im Frieden oder Anſtand begryffen, und

nicht vßſchlieſſen; Wann aber demnach der Theil ſo vorbehalten iſt, darinnen nit vergryffen ſyn wolt, ſo ſoll es zu deß andern Wahl ſtehen, den Frieden oder Anſtand zu beſchlieſſen und anzunemmen, nach Gelegenheit Syner Geſchäfften;

XIV.

Weder der ein noch der ander Theil under Uns ſoll noch mag in einichen Weg deß andern Underthanen in Synen Schirm, Land- Städt- oder Burg-Recht annemmen, noch deß andern Fynden, Widerwärtigen und Bandyten in Synen Herrſchafften, Landen und Gerechtigkeiten vffhalten, noch gedulden, noch einichen Paß und Sicherheit geben, ſondern dieſelben Synes Vermögens vertryben, und vß dem Land verjagen, wie dann der Tractat deß Ewigen Friedens vermag, und ſich zwiſchen wahren, vffrechten Fründen und Bunds-Verwandten wohl gebührt; Wir ſollend auch die Straaſſen in Unſern Landen fry offen halten, damit Wir ohne Hindernuß durch einandern ohnverſperrt wandeln, und Unſern Land und Lüthen zu Hülff kommen mögind, wann, wo, und an welchem Orth das ſeye, und Unſern Fründen Byſtand thun; Alles in Krafft diß Brieffs;

XV.

Und damit offtgedachte Herren Eydgnoſſen Unſer wahre Lieb und Freygebung, darmit Wir Künig Ludwig Sy meynend, geſpühren und erkennen möginb, wollend Wir und gefallt Uns, welches nach Uns Unſer Sohn und Nachkommer auch thun wird, daß nun hinfüro jährlich, ſo lang dieſer Bund währt, jedem Orth der Eydgnoßſchafft zu Mehrung geben werden noch ein thuſend Francken, über und zu denen zwey thuſend Francken, ſo Sy hievor gewohnt habend zu empfahen, vß Krafft deß Ewigen Friedens mit Unſerm Herrn und groſſen Ahnherrn Franciſco, hochloblicher Gedächtnuß, vffgericht; Und dieſelben verſchaffen jedem Orth zu erlegen vff Zihl und Tag als die Penſion der obgemeldten zwey thuſend Francken gewohnt ſyn, namlich alſo paar zu Lyon in der Stadt vff Unſer Frauwen Liechtmäß-Tag, ohn allen Verzug, wo aber das nicht geſchehe, und der Herren Eydgnoſſen Botten ſolcher Zahlung halber länger dann acht Tag zu Lyon zu verharren geurſachet wurdend, ſollend Wir Ihnen umb den Koſten, den Sy nach verſchienenen acht Tagen tragen, vßrichten und gnug thun;

XVI.

Zu glycher Wys werdend und wollend Wir hochgenannter Künig den Herren Bunds-Genoſſen und Zugewandten jährlich, und ſo lang dieſe Vereinigung beſtehet, geben und vßrichten den halben Theil der

Digitized by Google

Summa gemeiner Pension, das Sy gewohnt haben zu empfahen, vß Krafft der Contracten deß Ewigen Friedens; Welcher halbe Theil Jhnen erlegt und bezallt ſoll werden aller Geſtallt, und in der Zyth, da die andern gemeinen Pensionen vßgericht werdend, wie bishero beſchehen iſt;

XVII.

Fürer iſt auch zwiſchen Uns beſchloſſen worden, daß wann Uns den Eydgnoſſen und Zugewandten der Saltz-Kauff durch einreiſſende Krieg oder anderer Geſtallt abgeſtreckt wurde, an denen Orthe, da Wir gewohnt haben daſſelbige vffzunemmen; Wir Hochgenannter Künig, und gemeldter Unſer Nachkommer ſollend gedachter Unſer Herren Eyd- und Bunds-Genoſſen den Saltz-Kauff und ſonſten ander Geträyd nach Jhrer Nothdurfft in Unſern Landen, umb den Pfennig und umb den Werth wie Unſern eigenen Underthanen zukommen laſſen, und ſy mit dem Zoll halten, wie es von Altem herkommen iſt;

XVIII.

Dieweyl nun, als Anfangs geredt, die Tractaten deß Ewigen Friedens in allen ihren Puncten, Artickeln und Innhalt billich und kräfftiglich beſtehen, und ohngeändert ſyn und blyben ſollend, ſich aber ſythero zwiſchen Uns etwas Mißverſtändnuß begeben, antreffende, wie das Recht den Perſohnen, ſo an Uns den Künig vermeynten Anſpraach zu haben, ergehen und gehalten werden ſolle; Da, ſo iſt erlütheret und beſchloſſen, daß, wann einige ſonderbahre Perſohn Unſer Eydgnoßſchafft einiche Forderung oder Zuſpruch an Uns den Hochgenannten Künig oder Unſern Nachkommer gewunne oder vermeynte zu haben, umb was Urſach das ſyn möchte, in dem Fahl ſoll der Anſprecher zuvorderſt ſyn Anſpraach und Anligen ſynen Herren und Obern fürlegen und erſchynen; Und ſo dann gedachte ſyne Herren und Obern erkennen, daß ſyne Sachen als gut und gerecht mögend angeſprochen und bejagt werden, ſolle demnach der Anſprecher ſchuldig ſyn, ſolche ſyne Anſpraach Unſers Künigs Ludwigs, oder gedachten Unſers Nachkommers Anwälden in der Eydgnoßſchafft residirenden anzuzeigen, oder in Abweſen derſelbigen Geſandten, deß Anſprechers Herren und Obern daſſelbige Uns Künig Ludwig, oder Jhme Unſerm Nachkommer der Länge nach zuſchreiben, vermahnen und bitten, zu verſchaffen, daß Jhrem Angehörigen gnug beſchehe; Und ſo dann Wir dem Anſprechenden mit Vßrichtung vff gedachter Herren Eydgnoſſen gut Vernügen begegnen werdend, ſollend dieſelbe Anſprecher darmit geſchweigt ſyn, und Uns noch Unſere Geſandte nit wyters erſuchen; Wo aber Wir derſelbigen Perſohn vff

ihre Forderung nit nach Billigkeit Vßtrag thun lieſſend, dannzumalen ſollend gedachte Herren Eydgnoſſen vff genannten Anſprechers Anruffen Uns für die Richter und Obmann geſchrifftlich erfordern laſſen, und er wider Uns das Recht bruchen, nach Vermög der Tractaten deß Friedens; So aber wir Künig Ludwig, oder bemeldter Unſer Nachkommer, nach ſolcher Forderung Unſere zween Richter vff die March abzufertigen ſümig, und deß Rechtens nit ſyn wöllend, ſöllend und mögend der erſtgedachten Herren Eydgnoſſen Richter vff deß Klagenden Anruffen nit deſto minder Jhr Urthel und Entſcheyd ſetzen und geben, welliche Jhr Urtheil nit minder Krafft, Macht oder Beſtändigkeit haben ſoll, dann als ob die vier Richter dieſelben ſamtlich geben hättend; Und was dergeſtalt geſprochen wird, das wollend wir fründlich in der Eydgnoßſchafft vßrichten und bezahlen; Glycher Wyß ſoll es ſich Unſers Künigs Ludwigs, gedachts Unſers Nachkommers, und Unſerer Underthanen halb auch verſtehen, und mit Uns Gegenwärtiges gebrucht werden;

XIX.

Wann aber Sach wäre, daß Unſere beyderſyths Underthanen wider einander einige Anſpraach gewunnend, wohar die gelangen oder kommen möchtend, ſo ſoll in allweg der Kläger den Verſprecher und Angeklagten beſuchen und fürnemmen an denen Orthen und Enden, und vor dem Gricht, da derſelbig Angeſprochen geſeſſen iſt, und in ſolchem Fahl einem jeden das Recht gantz fürderlich und kurtz gehalten werden, Luth und Vermög der Tractaten deß Friedens.

XX.

Es ſollend auch nach Innhalt des Ewigen Friedens zwiſchen der Cron Franckrych und gemeiner Eydgnoßſchafft vffgerichtet, Unſer der Eydgnoſſen Kaufflüth mit Erforderung der Zöllen und in allen andern Sachen in Unſers Künigs Ludwigs Landen nit anderſt gehalten werden, und wyter von ihnen nichts erfordert noch genommen, dann wie von Altem hero, by deme ſy auch ohngeſteigert verblyben ſollend; Dieſelben Unſer beyderſyths Kaufflüth, Bilger, Botten, und all andere, ſo in Unſern beyderſyths Landen handlen und wandlen, ſollend auch mit ihrem Lyb und Guth frey, ſicher und unerſucht wandlen und handlen, nach ihrer beſten Gelegenheit, doch ſich keines Betrugs und Liſts hierinn gebruchen;

XXI.

Hierzwiſchen iſt auch zwiſchen Uns beſchloſſen, daß gegenwärtige Vereinigung und Tractat ſolle, wie auch die vorgehende, vßtruckenlich verſtanden werden zu Schutz und Schirm aller Herrſchafften und Län-

Digitized by Google

dern, ſo Unſers Künigs Franciscus der Erſt diß Namens, hochloblicher Gedächtnuß, inngehabt und beſeſſen hat, hie diſſent und enent dem Gebürg, da die letſte Vereinigung ohne eine, zwiſchen Jhme und Uns Eydgnoſſen im fünffzehen hundert, ein und zwantzigſten Jahr vffgerichtet worden, ſo ſehr Wir Hochgenannter Künig Ludwig, oder bedüter Unſer Nachkommer dieſelben Land, deren Wir zu dieſer Zyth entwehrt ſind, durch Unſer Macht, und ohne Hülff und Zuthun der Herren Eydgnoſſen Uns underthänig machen möchtend, oder gemacht hättend, alſo daß, wann ſolches geſchehen, erſtgedachte Eydgnoſſen Uns demenach ſolcher eroberter Landen halb, in Krafft dieſer Vereinigung Jhr Hülff und Byſtand zu thun verbunden ſyn ſollend, wie hievor Unſerer innhabender Landen wegen beredt iſt;

XXII.

Und wiewol vorgedachte Herrſchafften, ſo wolgemeldter Künig Franciscus in demſelben 1521. Jahr beſeſſen, dieſer Zyth in Unſere Künigliche Hand und Gewalt noch nit gebracht, ſo ſollend und wollend doch Wir die Eyd- und Bunds-Gnoſſen weder Hülff noch Byſtand, Gunſt noch Kriegsvolck, weder heim- noch offentlich denenſelben ſo die jetzund innhabend und beſitzend, oder künfftiglich wider Unſers Künigs Ludwigs, oder nach Uns Unſers gemeldten Sohns Willen innhaben und beſitzen wurdend, weder geben noch thun, dieſelben Innhaber darby zu handhaben, ſondern denſelben Unſere Hülff gäntzlich abſchlachen, ohngeachtet wer jemands ſeye, oder was hohen Stands und Ehren die ſyn mögend, ſo Uns ſolliche Hülff anmuthen wurdend;

XXIII.

Zum Beſchluß dieſer Vereinigung und Bündnuß habend Wir Hochermeldter Künig für Uns und angeregten Unſern Nachkommern vff Unſer Sythen vorbehalten den Papſt, den Heiligen Apoſtoliſchen Stuhl, das H. Römiſche Rych, die Künigen vß Schweden, Portugall, Dennemarck, Polen, die Herrſchafft Venedig, und Hertzog von Savoy; Und Wir die Eydgnoſſen zu Unſerm Theil behaltend Uns vor Unſern Heiligen Vatter den Pabſt, den Heiligen Apoſtoliſchen Stuhl, das H. Collegium, das H. Römiſch Rych, Unſere geſchworne Bünd, alle Unſere Freyheiten, Gerechtigkeiten, alle Burg- Städt- und Land-Recht, das Huß Oeſterrych und Burgund, und alle älter Brieff und Sigel, Verkommnuſſen, Verſtändnuſſen, Bündnuſſen, Lands-Frieden, und alle Unſere Bunds-Verwandten, Bunds-Genoſſen und Zugewandten, auch alle die, ſo mit Uns in Burg- oder Land-Rechten ſind, die Herrſchafft Florentz, und das Huß von Medices; Mit ſollichem Unterſcheyd und Verſtand,

Digitized by Google

wann einicher unter Uns beyden Theilen dieselben Vorbehaltnen bekriegen, verletzen oder beschwären wolte;

XXIV.

Wann aber Sach, daß etliche, seye einer oder mehr, auß den Jhrigen Vorbehaltnen entwedern Theil mit Krieg oder anderer Gestalt, heimlich oder offentlich antasten, beschwähren, verletzen oder überfallen wurde, in Unsern Künigrychen, Hertzogthumben, Landen, Erdrychen und Herrschafften, die Wir, als obstaht, innhabend und besitzend, hie dissyths und jensyths dem Gebürg, so soll die andere Parthey, ohnangesehen dieser Vorbehaltnussen, der andern Hülff und Bystand thun, und Schirm geben wider den Angryffenden und Letzenden, wellicher der seye, in Wyß und Maassen, als hieroben geschrieben ist;

XXV.

Und diewyl gegenwärtige Bündnuß die älteste ist, so erlütherend Wir die obgenannten Orth und Zugewandten der Eydgnoßschafft, daß sy selbige vßtruckenlich und sonderlich allen andern Vereinigungen, die Wir syth dem 1521. Jahr her mit allen andern Fürsten und Potentaten vffgericht, vorgehen, vorbehalten, und fürgesetzt werden solle, diewyl die Frantzösische Fründschafft und Vereinigung syth derselben Zyth bißhero stähtiglich gewähret und erhalten worden, ohnangesehen, wer doch dieselben Fürsten und Potentaten seyend, auch was darwider syn möchte;

Vff solches habend Wir vorgemeldte beyde Theil, namlich Wir Künig Ludwig zu Franckrych und Navarra Hertzog zu Meyland, Graaff zu Ast, und Herr zu Genua etc. Und Wir die Burgermeister, Schuldtheissen, Ammann, Räthe, Burger und Landlüth deß grossen alten Bunds Ober Tütscher Landen, samt Unsern Zugewandten, Fründen und Bunds-Genossen, obgemeldt diese Unsere Bündnuß, Vereinigung, Verpflichtung und hülffliche Verständnuß angenommen, geschlossen, und deren yngangen, globt und versprochen, wie Wir hiemit auch für Uns und obgedachten Nachkommer thund, dieselbe in allen ihren Puncten, Articklen und Vergriff, wie die hievor geschrieben, und von Unsern beyden Theilen Anwälden und Gesandten beredt, bedingt, beschlossen und angenommen sind, vestiglich, stäht und unverbrochenlich zu halten und zu vollziehen mit Worten und Wercken, doch nit vermeynende, hierdurch wider den Ewigen Frieden nützit gehandelt, daryn gegriffen, denselben geschwächt oder gemindert zu haben, so demselben zu einichem Abbruch reichen möge, sonders wollend by demselben gäntzlich verblyben, und hiermit wieder bestähtiget und bekräfftiget haben;

Und zu wahrem Zügnuß und Glauben obverlauffener Dingen habend

Wir beyde Theil diesen gegenwärtigen Brieff oder Libell, deren zween, einer in Frantzösischer, der ander (ist dieser) in Tütscher Spraach, glychförmig und luthende vffgericht sind, mit Unsern Insiglen an einen jeden gehenckt und verwahrt; Doch hierinn bey denjenigen Unsern Zugewandten, welche diese gegenwärtige Vereinigung noch nicht angenommen, vorbehalten, auch darein zu tretten, und sich zu erklären nach Ihrem Belieben und Gelegenheit; Beschehen zu Sollothurn, heut dato den vier und zwantzigsten Tag Septembris deß ein thusend, sechshundert, drey und sechszigsten Jahrs 1663.

Beibriefe zu dem Bündniß von 1663.

Erster Bey-Brieff.

Wir Künig Ludwig, und Wir von Städt und Orthen, Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhusen und Appenzell deß Vssern Rhoden, und von Städten St. Gallen, Müllhusen und Biel, habend über den Bunds-Tractat, so Wir hüth mit einandern gemacht und angenommen, Uns auch verglichen und angenommen, nachfolgende Artickel in diesem Bey-Brieff, welcher glyche Krafft und Macht haben soll, als der Bund selbsten;

Obwolen in dem dritten Artickel deß Bunds-Tractats vermeldt ist, daß Wir Künig Ludwig eine gewisse Anzahl Kriegsvolck in den Orthen und Zugewandten werben, und denselbigen solche Hauptlüth, die Uns vß vermeldten Orthen und Zugewandten beliebig, geben möginb, so erklährend Wir Uns jedoch, daß Unser Verstand seye, nach dem gewohnten Gebruch hierinnen zu verfahren, das ist, die Hauptlüth zu erwehlen, welliche die Werbung von jeder Compagnie thüind, die Burger syn sollend von den gedachten Orthen, welliche namlich es begehren werdend;

Ueber den achten Artickel, so da redt von dem Sold eines jeden Soldaten; Wir Künig Ludwig erklährend Uns, daß Unsere Meynung seye, deßt halben nach gewohnlicher Capitulation zu verfahren; Benamtlichen dem Obristen bezahlen zu lassen, was gewohnt ist für sein Plat, und den Hauptlüthen was gewöhnlich ist für jede Musterung, nach der ordenlichen Capitulation, und ferners dem Estat Major für das Regiment, und soll die Justitzien verwaltet werden, durch die Richter von der Nation, und keinen andern.

Digitized by Google

Ueber den Zehenden Artickel; Wir erklährend Uns, daß der Schlacht-Sold für den erhaltenen Sieg nach Vſſag dieſers Artickels ſölle bezallt werden, ein Monath nach gedacht-erhaltenem Sieg;

Ueber den Eilfften Artickel; Wir Künig Ludwig erklährend Uns, wann anſtatt der Lantzen und groſſen Geſchützes denen gedachten Orthen und Zugewandten lieber wäre, daß Wir Ihnen liferind fünff hundert Rütter, oder für derſelben Beſoldung vff drey Monath, ſechszig thuſend Francken, ſo wollend Wir Ihnen lieffern laſſen entweders gedachte Anzahl Rütter in Unſerm Koſten zu erhalten, oder die gedachte Summa der ſechszig thuſend Francken, nach Ihrer Wahl, über den halbigen Theil der Summa, ſo in dem Bund begriffen, für die Hülffs-Leiſtung vff drey Monath;

Uber den vierzehenden Artickel, Wir Künig Ludwig, und Wir die gedachte Orth und Zugewandte habend Uns zu mehrer Erlütherung deſſen, was in dieſerem Artickel begriffen, mit einandern vereint, daß die Parthey, ſo den Paß für bewaffnete Trouppes von der andern begehren wird, ſelbige deſſen von erſten berichten ſolle, damit der Durchzug beſchehe mit Vorwüſſen, und vff das kommlichſt als es ſyn kan, für die ein- und andere Parthey, und ſolle der Theil, an welchen der Paß begehrt wird, für die Herbergen und Lebens Mittel Ordnung verſchaffen, gegen Bezahlung nach läuffigem Pryß;

Uber den ſiebenzechenden Artickel; Wir Künig Ludwig wöllend, daß das in gedachtem Artickel angeregte Salß von Unſern Salß-Beſtehern im Lyonnois und Languedoc, gedachten Orthen und Zugewandten vß dem Magazin zu Seyssel oder Reyonfle, umb ein hundert Sols der Minot, befreyt von allen Zöllen und Beſchwerden, von gedachten Orten biß vſſert die Gräntzen deß Künigrychs geliffert werden ſolle;

Uber den zwantzigſten Artickel in dem Bunds-Tractat, betreffend die Eydgnöſſiſchen Kaufflüth, ſo in Franckrych handlend, ſo viel die Befreyung der Zöllen und Vfflagen belanget; Wir Künig Ludwig erklärend Uns, daß die gedachte Kaufflüth von den Orthen und Zugewandten genieſſen ſöllend für alle ihre Waaren, ſo wol die ſo in der Eydgnoßſchafft fabricirt und zubereitet werden, als andere, welliche nach dem Tractat deß Ewigen Friedens von Anno thuſend, fünff hundert, ſechszechen, der gemeldten Zöllen und Vfflagen befreyt ſyn ſollend, ſo wol die vß Franckrych hinvß als die hinyn gahnd, aller Privilegien und Freyheiten, die ſie zu genieſſen, in Krafft beſagten Tractats deß Ewigen Friedens: Die gedachte Kaufflüth ſollend auch nit wyters an-

Digitized by Google

gefochten werden, oder bekümmert in einichen Weg, wie das syn möchte, zuwider den gedachten Freyheiten; Sy sollend auch die vß ihren Waaren erlösende Geldter transportiren mögen, doch sich darüber anmelden, und die nothwendige Passporten nemmen;

Und zu mehrerm überlassend Wir Künig Ludwig die Rechtfertigungen und Process, die zwüschend den gedachten Kaufflüthen und Unsern Zolls-Bestehern und Einzeuchern entstehen möchtend, sy sygen Klägere oder Beklagte, denen ordentlichen Küniglichen Richtern der Orthen, und im Fahl Appellirens denjenigen Parlamenten, under wellichen die gedachten Richtere gesessen, ohne Wysung der Processen an Unsern Rath; Wir wollend auch hierüber Unsere Patenten in guter und gebührender Form vßfertigen, und vßtruckenlich gebiethen lassen, den Gubernatoren der Provintzen, oder Ihren Lieutenants Generalen, der Orthen hierob zu halten, und sy ihrer Freyheiten machen zu geniessen; Beschehen zu Aarauw den ersten Brachmonath, Anno 1658

Jean de la Barde.

Zweiter Bey-Brieff.

Wir Künig Ludwig, und Wir von Städt und Orthen, Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhusen und Appenzell der Vssern Rhoden, und von Städten St. Gallen, Müllhusen und Biel, habend über den Bunds-Tractat, so wir hüt mit einandern gemacht und angenommen, Uns auch verglichen und angenommen nachfolgende Artickel, in diesem Bey-Brieff, wellicher glyche Krafft und Macht haben soll, als der Bund selbsten;

Uber den fünffzehenden Artickel deß Bunds-Tractats; Wir Künig Ludwig erklärend Uns, daß Wir für die Pensionen den gedachten Orthen wollend bezallen lassen, alle Jahr dasjenige, was gewohnt und brüchig ist, über das so begriffen in dem Ewigen Frieden;

Die Kriegsvölcker, die geworben werden für Unsers Künigs Ludwigs Dienst, in den gedachten Orthen, sollend von einicher Charge, was die auch syn möchte, in Unsern Eydgnössischen Militien von wegen der Religion nit vßgeschlossen werden;

Sy sollend auch vff einiche Wys nit gehindert werden an der freyen Uebung ihrer Religion, wo sy sich auch befinden werdend, es seye in Unsers Künigs Ludwigs Armeen, oder in den Garnisonen, und Quartiren, und zu dem End, so mögend sy ihre eigene und Ordinari-Prediger haben;

Digitized by Google

Sy sollend auch vffgenommen werden in die Spitthäl Unserer Arméen und ander, glychwie andere Eygnössische Soldaten, ohne einiche Zumuthung an Sachen wider ihren Glauben und Religion;

Sy sollend auch frey und ledig syn aller Zöllen für ihre Hardes und by sich habende Sachen, sy gangind in oder vß Franckrych;

Wann der Künig Hülffs-Völcker Uns zusendet, wollend Wir die gedachte Orth sy in Unsern Landen glycher Gestalt halten, was antrifft die Uebung ihrer Religion und Vffnemmung in die Spitthäl, wann es vonnöthen ist;

Wann eine Compagnie ledig wird durch den Tods-Fall deß Hauptmanns oder sonsten, soll dieselbe nit anderst wiederumb ergänzt werden als mit einem Hauptmann von selbigem Orth; Wann sich in Franckrych einiche Unruhen zutragen wurdend wider die, so Unser der gedachten Orthen Religion zugethan sind, oder ein Krieg von der Religion wegen (das aber GOtt nit wolle) Wir die gedachten Orth und Zugewandten sollend nicht schuldig syn, Unser Volk und Angehörige in deß Künigs Dienst folgen zu lassen, sonder mögend wieder heim beruffen diejenigen, so bereits darinnen syn möchtend, wellichen Wir Künig Ludwig Urlaub geben wollend, und sy umb ihren Vßstand bezahlen, damit sy sicher in ihr Land wiederum anheimbsch werden mögind;

Deßglychen, wann in der Eydgnoßschafft es zu einem Krieg kommen sollte von der Religion wegen, oder auch umb was Sachen willen es syn mochte, zwischen den Orthen und Ihren Zugewandten, werdend Ihr Majestät weder an Volck noch Geldt dem einen noch andern keine Hülff thun, sonder sich einschlachen, den Frieden und Versöhnung aller Orten wieder zu vermittlen;

Das Land genannt die Waadt, oder Roman, so Wir von Bern innhabend und besitzend, ist von Uns Künig Ludwig, und Uns den obgemeldten Orthen und Städten in dem Tractat der Bündnuß begriffen, so vff den hütigen Tag gemacht worden, glychwie andere Land und Erdrich, obgemeldter Orthen und Bunds-Verwandten, und mit glychen Conditionen und Obligationen, wie es begriffen worden in denen An. 1582 und 1602 in Krafft der Brieffen der Künigen, Heinrich deß Dritten und Heinrich deß Vierdten;

Wir die Orth Zürich und Bern habend vorbehalten, und behaltend bevor die Herrschafft Venedig, glycher Gestalten als wann selbige vorbehalten wäre in dem 23 Artickel deß Bunds-Tractat selbsten, und zu dem End, so im selbigen Artickel begriffen, auch in dem Ver-

Digitized by Google

ſtand, daß derſelbige Artickel oder die daran hangende Clausul im Bund auch gelten ſolle gegen gedachter Herrſchafft Venedig, ſo vorbehalten worden;

Betreffend die Abergements und Hingebung, ſo durch die Stadt Bern beſchehen, wegen der geiſtlichen Gütheren und andern in der Herrſchafft Gex, ſo ſunderbahren Perſohnen oder Gemeinden zugehört habend, wollend Wir Künig Ludwig, däß ſolliche verblybind in ihrer Krafft und Macht, und daß die Beſitzer derſelben hierwieder in einichen Weg nit bekümmert noch angefochten werdind, Vermög deß Tractats von An. 1564 zwüſchen dem Hertzogen vß Saphoy und gedachter Stadt Bern, durch Vermittlung und Beſtähtigung Künigs Carl deß Nünten, und deß zwiſchen Künig Heinrich dem Vierdten Unſerm Ahnherrn, und Carle Emmanuel, Hertzogen zu Saphoy Anno 1601. gemacht;

Der Tractat von Sollothurn von An. 1579. zwüſchen Künig Heinrich dem Dritten, und den Orthen Bern und Sollothurn, und der Stadt Genff vffgerichtet, und von Künig Heinrich dem Groſſen beſtähtiget, ſoll nach ſynem Innhalt und Begriff gehalten werden; Beſchehen zu Aarauw, den 1. Brachmonaths 1658.

Jean de la Barde.

Dritter Bey-Brieff.

Louis par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre, à tous ceulx, qui ces presentes Lettres verront, Salut: La bienveuïllance que Nous avons pour Nos trés chers grands Amys, Alliéz & Confederéz, les Cantons des Ligues des haultes Allemagnes, à l'exemple des Roys Nos Prédecesseurs, avec lesquels ils ont eû Alliance depuis le Roy Charles . . jusques à Nous, avec qui ils ont aussy nouvellement fait Alliance, Nous convie à les traitter favorablement dans toutes les Terres de Nostre Obeïssance, & particuliérement dans celles qui sont situées en Leur voisinages, comme sont le Zuntgauw, l'Alsaçe, Brysach, & ce qui en depend; A ces causes Nous avons dit & declaré, disons & declarons par ces presentes signées de Nostre main, voulons & Nous plaist Leur faire par Nous, Nos Gouverneurs, Lieutenants Generaulx. où aultres Officiers ésdittes Terres, Pays & Lieux, un Traittement autant où plus favorable que celuy qu'ils ont reçû des Princes de la Maison d'Autriche, quand ils les possedoient, & singuliérement, que les Péages, qui s'exigent en Nostre Ville & Forteresse

Digitized by Google

de Brysach & en Nos Pays d'Alsace & de Zuntgauw, soyent levés à l'esgard des Marchands desdits Cantons, negotiants, & faisants passer & repasser leur Marchandises par le Rhin & lesdits Pays, selon l'ancien Tarif, tel qu'il estoit avant la derniére guerre d'Allemagne, lors que lesdits Pays estoyent entre les mains desdits Princes de la Maison d'Autriche; Faisans trés expresses inhibitions & deffenses aux Fermiers ou Reçeveurs desdicts Péages, de rien exiger d'avantage, à peine de restitution auxdicts Marchands, despends, dommages, & interests, & aultres peines que de raison; Si donnons en mandement aus Gens tenants le Conseil Souverain ou Regime en Nos villes d'Ensisheim où de Brysach, que ces presentes ils ayent à faire registrer és Registres dudit Conseil ou Regime, & à les faire observer selon leur forme & teneur, car tel est Nostre plaisir;

Nous Ambassadeur du Roy promettons de delivrer aux Louables Cantons Protestants les Lettres Patentes cy dessus sçeellées de Sa Majesté, dans deux Mois, pourveû que de part & d'aultre l'Article d'Alsace soit accepté;

Fait à Arauw, le 1. Juin 1658.

Jean de la Barde.

Vierter Bey-Brieff.

Louis par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre, à tous ceulx qui ces presentes Lettres verront, Salut: Estants bien informés des Articles & Conditions qui ont êté concluës & arrestées par Nostre cher & féal Conseiller en Nos Conseils, & Nostre Ambassadeur en Suisse, Jean de la Barde, Baron de Marolles sur Seyne, ayant pouvoir de Nous pour renouvellement & conclusion de l'Alliance, laquelle a heureusement duré depuis un si longtemps entre les Roys Nos Prédecesseurs, & Nos trés chers, grands Amys, Alliés, & Confederés les Seigneurs des Ligues de Suisse; Et desirant de Leur donner tout contentement possible, affin aussy que personne n'aye sujet de doubter de l'intention que Nous avons, d'observer cette Alliance, & accomplir toutes les choses, que Nostre dict Ambassadeur a promises en Nostre nom; Nous avons par ces presentes signées de Nostre main, agréé, ratifié, & accordé, agréons, ratifions & accordons, tout ce que de Nostre part à êté traitté, conclû & arresté par Nostre dict Ambassadeur, touchant la dicte Alliance avec Nos trés chers, grands Amys, Alliés & Confederés, les Villes & Cantons de Zurich, Berne, Basle, Glarus, Schaffouse, & Appenzell, Paroisses exterieurs, & les

Digitized by Google

Villes de St. Gall, Mullhusen & Bienne; Et ensuite avons promis & promettons en foy & parolle de Roy, d'envoyer annuellement en Suisse, pendant que la presente Guerre durera, de quoy payer à chacun desdits Cantons une pension selon l'ordre de Nostre dit Ambassadeur, ou aultre qui luy succedera en cette Ambassade, & dans l'Année qui suivra la conclusion de la paix entre Nous & le Roy d'Espagne, où une longue Tréve, d'envoyer en Suisse la Somme de quatre cent mille Escus, & de continuer d'année en année, d'y envoyer pareille Somme de quatre cent mille Escus, jusques à ce que tout ce que Nous & les Roys Nos Prédecesseurs devons tant aux Cantons & Alliéz des Ligues, pour le régard des pensions & argent emprunté où cautionné, qu'aux Collonels & Capitaines de leur Nation pour services rendus, soit entiérement payé & acquitté; Entre lesquels Collonels & Capitaines Nous entendons comprendre ceux qui ont esté licentiés es années 1636. & 1637. Encore qu'ils n'ayent point de Contracts; Et si cependant il se rencontre des moyens extraordinaires pour les satisfaire; Nous les agréerons trés volontiers, promettons aussy, d'observer & executer de bonne foy le Traitté fait l'an 1650. entre Nos Commissaires & les Ambassadeurs des Treize Cantons, touchant le payement des Collonels & Capitaines qui sont en Nostre service, tant pour Eux que pour ceulx qui ont été licentiés depuis quelques années, sans de plus longues dilations; Et au cas qu'il y eust retardement, de sorte que deux ans se passassent sans être rien payé aux dicts Cantons & Villes, ils seront libres de satisfaire où non à ce qu'ils sont obligés par ladicte Alliance, jusques à tant que ledict retardement soit reparé; Les pensions & argent d'Alliance escherront à la chandeleur selon la teneur de ladicte Alliance, & la coutûme, & neantmoins les payements ne s'en devront faire qu'à Pasque, suivant ce que Nous jurons & promettons sur foy & parolle de Roy; En tesmoin de quoy &c.

Nous Ambassadeur du Roy promettons de delivrer aux Louables Cantons Protestants les Lettres Patentes cy dessus, sçeellées de Sa Majesté dans deux Mois, pourveû que de part & d'aultre l'Article d'Alsace soit accepté; Fait à Arauw le premier Juin 1658.

Jean de la Barde.

Digitized by Google

XLIII.

Bunds-Erneuerung zwischen Ludwig XIV. und den catholischen Orten und Wallis.

Geschehen Solothurn den 9. May 1715.

(Holzer's Urkunden S. 401. Bundesrecht S. 284.)

Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit; Nachdeme in der zu Lucern im Christmonat 1713 von denen Lobl. Catholischen Orthen auch Lobl. Republic Wallis gehaltener Tagsatzung, die Herren Ehren-Gesandte, so wol den jetzigen Zustand Europä als gemeiner Lobl. Eydgnoßschafft, auch das grosse Unglück, so der Cron Franckreich wegen Hintritt des Herrn Delphins, glorwürdigen Angedenckens, zugestanden ist, reifflich erwogen und betrachtet, daß durch diesen Verlurst die Anno 1663 mit dem Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren Ludovico XIV. diß Namens, jetzt glorwürdig regierenden Allerchristlichsten König in Franckreich und Navarra, Hertzog zu Meyland, Graaff zu Ast, Herr zu Genua, etc. geschlossene Bündnuß auf Sein Leben, so GOtt verlängern wölle, und acht Jahr nach dessen Absterben, eingeschranckt seye, wie auch in genaue Obachtung gezogen, wie nutzlich diese Bündnuß so wol der Cron, als allen Gliedern deß Lobl. Eydgnössischen Stands seye; Beynebens erkennet, was für ein Nutzen darauß entstehen wurde, wenn man solche soweit hinaus als möglich, erstrecken thäte; Haben Sie zu Ehren GOttes und gemeinem Besten, schuldig zu seyn erachtet, Ihre Gedancken Ihro Excellenz Hrn. Graaffen du Luc, jetztmaligen Königlichen Frantzösischen Ambassadoren in der Eydgnoßschafft zu entdecken, welchem selbige gefallen, und über Sich genommen, solche Ihro Majestät, und Sie Ihren Herren und Obern zu hinderbringen. Welches also bewerckstelliget, und die Sach durch die Barmhertzigkeit des Allerhöchsten dahin verleitet worden, daß höchstgedacht Ihro Majestät, die Lobl. Orth, und Republic Wallis, obige Gedancken allerseits gut geheissen, also daß, nachdeme der König eines Theils, und die Orth Lucern, Ury, Schweytz, Underwalden, Ob und Nid dem Kernwald, Zug samt Seinem Aussern Ammt, Glaris Catholisch, Fryburg, Sollothurn, Appenzell Inneren Rodens, Republic und Land Wallis, andern Theils, Ihre allseitigen Vollmachten, welche einandern participirt, und in guter Form befunden worden, ertheilt haben, man nach Anruffung deß heiligen Namens GOttes, der hernach

folgenden Artiklen, zu Sicherheit, Schutz und Erhaltung Unſerer Perſonen, Ehren, Königreichen, Hertzogthummen, Fürſtenthummen, Städten, Landen, Herrſchafften, Gerechtigkeiten, Erdreichen und Underthanen, welche je die ſeyen, ſo Wir ſo wol diß- als jenſeiths deß Gebürgs innhaben und beſitzen, oder innhaben und beſitzen werden, übereinkommen.

Erſtlichen.

Thut man ſich außtruckenlich erklären, daß, obwolen nicht alle Lobl. Orth und Stände der Eydgnoßſchafft in gegenwärtigem Tractat begriffen und benamſet ſeynd, es dennoch die Meynung habe, ſelbige, ſo viel es ſich gebühren wird, zu dieſer Annemmung einzuladen, in der ungezweiffelten Hoffnung, Sie werden wegen Ihres dabey befindenden Nutzen, willig Sich darzu verſtehen, weilen ſelbiger allen ins geſammt zu Erhaltung des gemeinen Eydgnoſſiſchen Stands ſo ruhmlich, als höchſt nothwendig iſt.

II.

Sollen die vor dieſem geſchloſſene Ewige Friedens- und Bunds-Tractaten als ein Grund und Fundament Gegenwärtiges, und als eine bekannte Prob der alten zwiſchen beyden Nationen waltenden Einigkeit angeſehen werden; Weilen aber die Zeit alle Sachen abändert, und es geſchehen kan, daß durch unvermeydenliche Abwechslungen, oder durch ungleiche Außlegungen die alte Tractaten nicht in allen ihren Puncten auffrichtig möchten gehalten werden, haben Wir für gut erachtet, durch gegenwärtige Bündnuß alle vor dieſem gemachte Tractaten, und namentlich den Ewigen Frieden, die Bündnuſſen von Anno 1521. und 1663. auch alle Bey-Brieffe, von neuem zu ratificiren, und gut zu heiſſen.

III.

Weilen die Erfahrnuß nicht zulaſſet, an denen Vortheilen, die man in Fortſetzung einer vollkommenen Verſtändnuß unter beyden Nationen finden ſoll, zu zweifflen, hat der Allerchriſtenlichſte König zu mehrerer Bezeugung Seiner groſſen Affection und Zuneigung gegen der Eydgnoßſchafft, gegenwärtige Bündnuß erneuern wollen, damit ſelbige mit dem Durchläuchtigſten Delphin, als nächſten Erben der Cron, und mit allen Ihro Majeſtät Königlichen Nachfahrern fortgeſetzt werde, mit dem Beding, daß auf Abſterben Dero erſten Königlichen Nachfahrers, die auf Ihne folgende Allerchriſtenlichſte Könige, wie auch Eydgnoſſiſche Orth, Republic und Stände, die genaue Obhaltung gegenwärtiger Bündnuß in allen ihren Puncten beſchwören, und beſtätti-

Digitized by Google

gen, auch denen Zufählen, so man in diesem Tractat nicht hat vorsehen können, oder durch die Verflieſſung der Zeit einiche Abänderung gelidten hätten, abhelffen werden, welches bey jeweiliger Regierungs-Abänderung durch die mit der nöthigen Vollmacht versehenen Ambassadoren, und durch die bevollmächtigte Gesandte jedes Eydgnossischen Orths, Republic und Stands, so in gegenwärtiger Bündnuß begriffen seyn werden, geschehen wird, welche Vorsorg dahin zihlet, um die Sachen in gleicher Krafft und Stärke, als sie nun haben, zu erhalten.

IV.

Alldieweilen die Bündnuſſen keinen andern Zweck haben, als den reciprocirlichen Nutzen und Vortheil der mit einander tractirenden Partheyen; und der König an Einem, danne die Lobl. Orth, Republic Wallis, und übrige in dem Eydgnossischen Stand begriffene Verbündete am Andern Theil, durch eine lange Erfahrenheit ersehen, daß eint und anderer Seiths nichts verträglichers seye, als eine vollkommene Einigkeit und die beydseitige Zuneigung zwischen Ihro Majestät Underthanen und denen Eydgnossischen, den Nutzen, so darauß entstehen solle, vor Augen leget, und allen Anlaß benimmt, an der reciprocirlichen treuen Beobachtung alles dessen, was hiernach enthalten ist, zu zweiffleu, ist man Vermög Innhalts der Bündnuß von Anno 1663 übereinkommen, daß wann das Königreich (so GOtt abwenden wolle) innerlich durch fremde Macht, oder durch einheimische Entzweyungen solte angefochten werden, die Lobl. Eydgnoßschafft in diesen beyden Fählen einen extraordinari Volcks-Auffbruch ohnverweilet, und in zehen Tagen nach beschehenem Begehren, verwilligen werde, welcher Auffbruch nicht über sechszehen tausend Mann wird seyn können, und werden die Eydgnossische Völcker allein zu Land, und nicht auf dem Meer, laut dem sibenden Artickel der Bündniß von Anno 1663. gebraucht werden. Dieser Auffbruch wird beschehen auf den Kosten deß alsdann regierenden Königs, welcher die Wahl und Ernambsung haben wird. Wann alsdann Ihr Majestät den verlangten Dienst von solchen Völckern werden bezogen haben, werden Sie dieselbige mit Routen naher Hauß schicken, nachdeme man sie umb allen Sold, so man ihnen biß zu deren Ankunfft bey Hauß wird schuldig seyn können, wird bezahlt haben.

V.

Wann hingegen die Lobl. Eydgnoßschafft, oder etwelches Orth oder Stand in besonder, von einer frembden Macht angegriffen, oder innerlich beunruhiget wurde, wird in dem ersten Fahl Ihr Majestät denenselben mit Dero Macht verhülfflich seyn, nachdem es die Nothdurfft

Digitized by Google

erfordern, und Jhro Majeſtät von den Orthen wird erſucht werden; In dem andern Fahl aber wird Jhro Majeſtät als deren gemeinſamer Freund und Bunds-Genoß, oder die Könige deren Nachfahrern, auf Erſuchen deß beſchwärten und beträngten Theil alle fründliche Officien anwenden, um die Partheyen dahin zu vermögen, daß Sie einandern reciprocirliche Justiz halten; und wann durch ſolchen Weg der verlangte Effet nicht völlig erlanget wurde, werden Jhro Majeſtät, wie auch die Könige Dero Nachfahrere, ohne etwas vorzunemmen, ſo dieſere Bündnuß umſtoſſen möchte, ſonder im Gegentheil ſolche in ihrem wahrhafften Verſtand zu vollziehen, die von GOtt Jhro gegebene Macht in Jhrem eigenen Koſten anwenden, um den Beleydiger zu verpflichten, ſich wiederumb denen Reglen, welche in den Bündnuſſen, ſo die Orth und Verbündete under Jhnen haben, vorgeſchrieben ſeynd, zu underwerffen. Jhr Majeſtät und die Könige Dero Nachfahrere werden Sich erklären Garant oder Gewährsmann zu ſeyn für diejenige Tractaten, welche zwiſchen denen Lobl. Orthen möchten auffgerichtet werden, im Fahl GOtt zulieſſe, daß under Jhnen einige Entzweyung entſtuhnde.

VI.

Die Officirer, Soldaten, und andere Kriegs-Bediente, die in deß Königs Sold ſtehen, werden ihrer Beſoldung oder Sold halber, aller gemachten oder machenden Aufflagen, es ſeyen Kopff-Steur, zehender Pfenning, oder andere Auffläg, was Namen man ihnen wird geben können, befreyet ſeyn.

Wann obvermeldt in Franckreich ligende Güter erworben, oder beſitzen, werden ſie dieſelbe, ohne Examiniren, oder Uberlegen, ob ſie ſolche von ihnen, von ihren Weiberen, oder anderſtwoher haben, ihr Lebenlang, und ihre hinderlaſſene Weiber, ſo lang ſie Wittwen verbleiben, genieſſen, auf gleiche Weiß wie die Königliche Bediente, oder Edle ſelbige genieſſen können, alſo daß die obverdeutete Eydgnoſſen keinen anderen Auflagen oder Beſchwerden werden underworffen ſeyn, als denen, welche der Natur des Guts, ſo ſie beſitzen werden, anhängig ſeynd.

Wann aber obige Soldaten, obwolen ſie würklich in Dienſt ſtehen, underſtunden, durch ſich, oder durch ihre Weiber einen Handel, oder ein Handwerck zu treiben, welches Handwerck nicht directé den Particular-Dienſt deren in Jhr Majeſtät Sold ſtehenden Compagnien antreffen wurde, in ſolchem Fahl werden ſie gleich denen Königlichen Underthanen gehalten werden, und keine andere Praerogativ oder Vorzug, als die letſtere genieſſen werden, praetendieren können.

VII.

Die Eydgenössische Völcker, welche sich innert dem Königreich, oder in den Gräntz-Plätzen in Garnison befinden werden, werden aller Befreyungen, jedoch ohne Mißbrauch genieſſen, und damit man nach Innhalt der alten Tractaten und Ubungen eine Ordnung machen, was, und wie viel die Marcketenter in die Städt, nach Proportion der Anzahl der Mannschafft in denselbigen um Wein, Fleisch, Taback, Brantewein, und anderen zu dero Underhaltung nohtwendigen Lebens-Mitteln, werden hineinführen können: Und wann gedachte Schweitzerische Marckententer es mißbrauchten, und überzeuget wurden, über das Vorgeschriebene hinauß geschritten zu seyn, werden sie der Confiscation dieserer Lebens-Mitteln, auch der Eydgnössischen Justitz zu gebührender Abstraffung, underworffen seyn.

VIII.

Der Sold, so wohl in Frieden als Kriegs-Zeiten solle auf dem Fuß, wie er jetzund eingerichtet ist, verbleiben, namentlich in Kriegs-Zeiten, da die Regimenter werden gewidmet sein, in das Feld zu ziehen, und in denen Armeen zu dienen, auf 17. Francken 8. Stüber Monatlich für jeden Mann, auch jedes Monats 1960. Francken für den Majoren-Stab; Und in Friedens-Zeiten, oder da sie werden gewidmet seyn, den gantzen Feldzug hindurch in Garnisonen, die von den Gräntzen, allwo der Krieg geführt wird, entfernet seynd, zu verbleiben, Monatlich 16 Francken auf den Mann, und jedes Monats 1000. Francken für den Majoren-Stab; Das Eydgnössische Guardi-Regiment vorbehalten. Wann aber die Eydgnössische Völcker, so nicht destinirt oder gewidmet wären in dem Feld, oder in denen nahe bey dem Krieg gelegenen Plätzen zu dienen, Befelch erheben wurden dahin zu marchiren, wurden sie bezahlt werden, als wann sie von Anfang des Feld-Zugs dahin wären gewidmet worden.

IX.

Die Hauptleuthe, so 175. Mann effectif haben werden, werden für complet gehalten werden, und die Gratification für 27 Mann beziehen, wie es in dem Tractat von An. 1671. enthalten, in Ansehung der vermehrten Anzahl der Officiereren, so der König gut befunden hat.

X.

Wann die Compagnien under 175 Mann seyn wird, soll der Hauptmann von seiner Gratification verliehren, was gebräuchlich ist under denen National-Völckeren, die würcklich in Ihro Majestät Dienst stehen.

Digitized by Google

XI.

Wann die Hauptleute in dem Feld das Unglück hätten, in Belagerung oder Beschützung eines Platzes, und in den Schlachten, einen mercklichen Verlurst zu leiden, Wir Ihr Majestät denenselben eine gebührende Zeit von 4 oder 5 Monaten, nach dem Sie es billich finden wird, geben, um ihren Schaden wieder zu ersetzen, in welcher währender Zeit, ihr Bezahlung wird geordnet werden, und die Abrechnung beschehen auf dem Fuß der ersteren Musterung, die nach Verflieſſung obiger vier oder fünff Monaten wird gehalten werden.

XII.

Die Hauptleuthe werden alle Monat an baarem Gelt richtig bezahlet werden, zwölff Monat für ein Jahr gerechnet, vermittelst dessen Sie schuldig seyn werden, eine gute Compagnie mit guten Officieren und Soldaten versehen zu underhalten, und alle hohe Sold der Compagnie, als des Lieutenants, Fendrichs, und aller übrigen Under-Officiereren zu bezahlen.

XIII.

Wann der Krieg neue Völcker wirbt, wird man auf jede Compagnie von zwey hundert Mann sechstausend Francken, Frantzösischer Währung, geben, und wird diese Summa in den sechs letsteren Monaten des ersten Jahrs im Dienst abgezogen werden.

XIV.

Der König wird denen neuen Werbungen und Recrouten die Estapes geben lassen, von Außtritt auß den Schweitzerischen Gräntzen biß an die Oerter ihrer Garnison, und im Fahl einer Völcker-Abdanckung wird Ihro Majestät denenselben die Estapes biß auf die Schweitzerischen Gräntzen gleichfahls zukommen lassen.

XV.

Die ledig gefallene Compagnien, welche mit Bewilligung des Orths, auß welchem der Hauptmann seyn wird, geworben werden, werden von dem König denen Officieren eben selbiges Orths gegeben werden; und wann der verstorbene Hauptmann Verwandte hat, die Officierer und tüchtig seyen, wird Ihr Majestät dieselbige andern vorziehen, und die Recommendation deß Orths hierüber anhören, im Fahl solche zu Gunsten eines zu Vertrettung der ledig gefallenen Stelle fähigen Officiers beschicht, in dem heitern Verstand, daß solches Orth die Recruen für die ledig seyende Compagnie allezeit werde erlaubt haben, und noch ferners erlauben werde.

Digitized by Google

XVI.

Wann der Subalternen-Stelle ledig ſeyn werden, werden die Hauptleuth zu deren Erſetzung fähig und taugliche Leuthe vorſchlagen.

XVII.

Die Krancken, Gefangene, oder für deß Königs Dienſt abweſende Soldaten, werden auf Vorweiſen gültiger Certificaten ihres Hauptmanns in den Muſterungen gut gemacht werden.

XVIII.

Wann ein Hauptmann, deſſen Compagnie in deß Königs Dienſt verbleiben wird, abgedanckt oder cassirt wird, wird man die Soldaten Schweitzeriſcher Nation nicht zwingen können, einem andern Hauptmaun, als von ihrem Orth, zu dienen, und wann ein Hauptmann cassirt oder abgedanckt wurde ſamt ſeiner Compagnie, werden ſeine Soldaten, die Schweitzer ſeynd, nicht können gezwungen werden, under wem es wäre, zu dienen.

XIX.

Weilen öffters geſchicht, daß die Officierer und Wachtmeiſter, ſo Recrouten führen, durch unterſchidliche Cantonen passiren müſſen, und der gemeine Mann, oder die Unter-Beamtete auß verſchiedenen der Justitz und denen Eydgnöſſiſchen Bündnuſſen zuwider lauffenden Gründen, gemeinlich die Soldaten debauchiren und abwendig machen, alſo daß zu groſſem Nachtheil deß Dienſts und zugleich deren Hauptleuthen, niemand oder ſehr wenig, von ſolchen Recrouten überbleibet, iſt man überein kommen, daß der Officierer oder Wachtmeiſter, welcher eine Recrue führen wird, bei Abreiß auß ſeinem Orth ein Certificat oder Schein von daſiger Obrigkeit mitnemme, und ſolchen in der Bottmäſſigkeit eines andern Orths, allwo er durchgehen wird, auffweiſe, damit er den gebührenden Schutz finden möge. Und wann unangeſehen dieſer Vorſorg man dannoch Gewaltthätigkeit üben, und obige Recrue debauchiren wurde, wird in ſolchem Fall das Orth, in welchem es wird widerfahren, den Amtmann, oder die Under-Amtleuthe, darum gut zu ſeyn, anhalten, und in ſolchem Fall kein Unterſcheyd der Religion gemacht werden.

XX.

Zufolg des achten Artickels deß Ewigen Friedens, wird der König keinem Seiner Underthanen zulaſſen einigem Fürſten oder Potentz wider die Eydgnoßſchafft, Dero Verbündete, Underthanen, Lande und Herrſchafften zu dienen, und wann die Königliche Underthanen ſolchem Artickel zuwider handleten, werden ſolche unverzöglich zuruck beruffen,

Digitized by Google

und nach Verdienen abgeſtrafft werden. Gleicher Weis werden die Orth noch Ihre Underthanen oder Angehörige, einigem Fürſten oder Potentz wider den König, Sein Königreich, Stände, Hertzogthümmer, Fürſtenthümmer, Städt, Schlöſſer, Herrſchafften, Rechte, Lande, und Underthanen, die Er anjetzo beſitzet, oder in das künfftig beſitzen wird, nicht dienen, und wann die Eydgnöſſiſche Angehörige oder Underthanen deme zuwider handleten, werden ſie auch ohne Auffſchub zuruck beruffen, und nach Verdienen abgeſtrafft werden.

XXI.

Wann Ihr Majeſtät, der Durchläuchtigſte Herr Delphin, oder die Könige Dero Nachfahrere, die Arméen in Perſohn commandiren werden, werden die Eydgnöſſiſche in Ihrem Sold ſtehende Völcker denenſelben nachfolgen nach dem Exempel ihrer loblichen Vor-Eltern, und laut deß ſechsten Artickels der Bündnuß von Anno 1663. welcher alſo lautet: „Und wann es ſich in währendem Krieg fügte, daß Ihro „Allerchriſtlichſte Majeſtät, oder Dero Nachfahrere, ſich in eigener „Perſohn einfinden thäten oder wolten, in welchem Orth es wäre, „wider Dero Feinde, wird Sie, oder bemeldter Ihr Nachfahrer in „Ihrem Koſten, ſo viel Hauptleuthe und Soldaten, als Dero gefällig „ſein wird, werben können.

XXII.

Zufolg deß zwey und zwantzigſten Artickels der Bündnuß von Anno 1663. deß Inhalts: „Und obwolen obgedachte Lande und Herr„ſchafften, ſo Unſer Groß-Oheim Anno 1521 beſeſſen, nicht in Unſerm „Beſitz ſeynd, jedoch werden Wir die Orth, allen Succurs, Gunſt, „Hülff, und Vorſchub, abſchlagen ohne Respect und Anſehen jemands, „wer er ſeye, und von welcher Würde und Dignität immer wären, „oder ſeyn könnten diejenige, welche es begehren wurden.

Man iſt außtrucklich übereinkommen, daß wann der König, Herr Delphin, oder die Könige Ihre Nachfahrere ſich wiederumb in Beſitz deren Landen, Ständen, Hertzogthummen, Fürſtenthummen, Städten, Schlöſſern, Herrſchafften, Rechten und Erdrichen, welche in der mit Francisco dem Erſten Glorwürdigen Angedenckens An. 1521. geſchloſſener Bündnuß enthalten ſind, ſetzen wolten; Die Eydgnoßſchafft allen Succurs, Gunſt, und Hülff abſchlagen werde, ohne einigen Respect für jemand, wer er ſeye, was Stands und Dignität immer ſeye, oder ſeyn können diejenige, welche obigen Succurs und Hülff begehren wurden.

Digitized by Google

XXIII.

Wann es geschehen wurde, daß der König, Herr Delphin, oder die Könige Ihre Nachfahrere, wie auch der Eydgnössische Stand, zu Ihrem gemeinen Besten erachteten, samtlichen einen Krieg zu führen wider andere Potentzen, wird man übereinkommen, wie und auf was Weise man wider den allgemeinen Feind sich verhalten solle, und so der Krieg einmal offen seyn wird, verpflichten sich beydseitige Partheyen, keinen Friedens- Treve- oder Waffen-Stillstands-Vorschlag, anderst als einmüthig, anzuhören, also daß man keinen Tractat eingehen wird, er seye dann so wol von dem alsdann regierenden König, als dem Eydgnössischen Stand beliebet.

XXIV.

Die Eydgnossen werden als Regnicoles oder natürliche Einwohner geachtet werden, und als solche in dem Königreich, und in deß Königs Bottmässigkeit stehenden Landen deß Droit d'Aubaine (Recht der heimfallenden Gütheren) befreyet seyn, so fern sie ihre Geburt, und daß sie mit Verwilligung ihrer Obrigkeit auß ihrem Land gezogen, bescheinen werden. Sie werden gleich denen Eingebohrnen acquiriren oder Mittel bekommen können, und wann sie eines Handwercks oder Profession seynd, werden sie selbige mit aller Freyheit treiben mögen, so fehrn sie sich den Satz- und Ordnungen derjenigen Orthen, allwo sie sich haußhäblich einlassen werden, underwerffen; Sie werden auch geniessen der Befreyung der Traitte Foraine, (oder Abzugs) von denjenigen Güthern, die von der Hinderlassenschafft deren in Franckreich verstorbenen Eydgnossen herfliessen, wofern ein Inventarium darüber wird gemacht worden seyn durch die Richtere desselben Orths, nach gewohnlichen Satz- und Ubungen; Die werden auch in allen Sachen gleich denen eigenen Underthanen Ihro Majestät gehalten werden.

Betreffend die Eydgnossen so würklich in deß Königs Kriegs-Dienst und Sold stehen, werden solche aller Aufflagen befreyet, und keinen andern underworffen seyn, als denen, welche anhängig seyn werden der Natur der Güthern, so sie gleich denen Eingebohrnen in dem Königreich, und in denen under deß Königs Gehorsam stehenden Landen, werden erwerben können; Und werden im übrigen aller Privilegien und Befreyungen geniessen, die ihnen von den Königen Ihro Majestät Vorfahrern, und Ihro in Krafft der Friedens-Bunds-Tractaten, seynd mitgetheilt worden. Eben diese Privilegien und Befreyungen werden zugesagt allen Eydgnossen, welche in Ihro Majestät Sold under Dero Völckern gestanden seynd, so fehrn sie drey Jahr nach,

Digitized by Google

einandern gedient haben, und auß demselben mit Gutheissung und authentischem formlichen Abscheyd ihrer Obern getretten seyen.

XXV.

Die Königlichen Underthanen werden auch in der Eydgnoßschafft durch Verwandschafft, Testament, Vergabung, und alle andere übliche Acten erben können, auch von den Obrigkeiten und eingesetzten Richtern beschützt werden, also daß sie keinem Droit d'Aubaine, Traitte Foraine, noch andern ihrer eigenen Güthern halber werden underworffen seyn. Was aber die Eydgnössische Güter betrifft, welche ihnen zufallen möchten durch Heyrath, Erbschafft, Testamenter, Vergabung, oder andere in dem Land übliche Acten, werden sie in denenselben, gleichwie die Schweitzer, gehandhabet werden, jedoch mit Vorbehalt der Regalien und andern üblichen Rechten.

Die Kauff- und Handelsleuthe, Botten, Pilger und andere werden sicher, und ohne einige Hindernuß an Leib und Guth, frey und nach eigenem Willen handlen, gehen, kommen, und sich aufhalten können in der Eydgnoßschafft, ohne Falschheit noch Betrug, wie es deutlich in dem zwantzigsten Artickel der Bündnuß von Anno 1663 außgeworffen ist.

XXVI.

Belangend das Commercium oder die Handelschafft derer Eydgnossen in Franckreich, werden sie dessenthalben aller Privilegien geniessen, welche ihnen von denen Königen Ihro Majestät Vorfahrern, und von Ihro seynd gegeben worden, wie solche in den Friedens- und Bunds-Tractaten genamset seynd, und deren sie haben genieſſen sollen, zufolg obiger Tractaten, in welchen Privilegien Ihro Majestät dieselbige von neuem bestättet, und will daß solche ohn einige Hindernuß und Unruhe bestättiget und gehandhabet werden. Beydseithige Kauff- und Handelsleuthe werden die gemüntzte Gold- und Silber-Species, die sie auß ihren Waaren werden gelößt haben, hinweg führen können, so sehr sie selbige anzeigen, und die hierzu nöthige Passporten nemmen, um allem Mißbrauch außzuweichen.

XXVII.

Gleichwie eine von den fürnehmsten Früchten einer Bündnuß ist das Wohlwesen, die Glory, und den Ruhestand seines Verbündetens reciprocirlich zu besorgen, seynd beyde tractirende Partheyen von neuem überein kommen, gleichwie in dem achten Artickel deß Ewigen Friedens, und im vierzehenden der Bündnuß von Anno 1663. enthalten ist, daß man weder eint noch anderer Seiths die Feinde seines Mitverbündten gedulden, ihnen keinen Paß, weder mit oder ohne Waffen,

Digitized by Google

geſtatten, und denenſelben keine Hülff oder Beyſtand, directé oder indirecté, geben werde: Und wann es geſchehen ſolte, daß Staats-Criminalen, Todſchläger, oder Meuchelmörder, und Betrüber der gemeinen Ruhe, die für ſolche von dem König betreffend Seine Underthanen, oder von den Orthen die Ihrige belangend, erkläret ſind, entweders in das Königreich, oder in die Eydgnoßſchafft flohen, thut man ſich hiemit verpflichten und verſprechen, ſelbige anzuhalten, und in guten Treuen auf das erſtere Anſuchen einandern zu lieffern, ohne daß deme, welcher darum erſucht wird, erlaubt ſeye, zu examiniren, ob der Begehrende wohl oder übel gegründet ſeye, welcher Praetext oder Vorwand man außweichen will, damit dieſer Artickel niemalen übel außgelegt, und zu nichten gemacht werde.

XXVIII.

Wann auch geſchehen wurde, daß Diebe oder Räuber mit denen geſtohlenen Sachen ſich in Franckreich oder in die Eydgnoßſchafft retirirten, wird man ſolche Dieben anhalten, um die Erſtattung des Geſtohlenen in guten Treuen zu verſchaffen, und wann ſolche Hauß-Dieben wären, wird man ihre Perſohnen lieffern, damit ſie an dem Ort, wo der Diebſtahl beſchehen, abgeſtrafft werden.

XXIX.

Man verpflichtet ſich beyderſeits zufolg deß vierzehenden Artickels der Bündnuß von An. 1663. einen freyen Durchzug zu laſſen und zu geſtatten denen Völckern, Officiers, Soldaten, Waffen, Equipages, oder Außrüſtungen, welche marchiren werden zu Schutz deren Ständen, Landen, Plätzen, Städten, Schlöſſern und Herrſchafften, ſo der einten obiger Partheyen zugehören, ja ſogar zu Hülff und Beyſtand der Freunden und Bunds-Genoſſen der einten obgedachter Partheyen, die möchten bekräncket werden, und der Hülff und Beyſtand Seines bemeldten Bunds-Genoſſen und Freunds vonnöthen haben wurde, mit dem Beding, daß man in ſolchen Durch-Marchen ordentlich bezahle, und denen Einwohnern, noch denen Orthen, wo man paſſiren wird, keinen Schaden zufüge. Und damit gute Policey und Verſtändnuß gehalten werde, wird man Commiſſarien von obbemeldten Orten beſtellen, welche den Preiß der Lebens-Mittlen taxiren, und die Sicherheit ſo wol der Paſſirenden, als der Einwohnern und Landen, wo der March oder Weg wird abgezeichnet ſeyn, verſchaffen werden. In dem heitern Verſtand, daß die Partheyen ſo wol wegen der Beſchaffenheit und Anzahl deren Völckern, als wegen deß Wegs, welchen ſie werden nemmen ſollen, werden übereinkommen ſeyn.

Digitized by Google

XXX.

Weilen es ſich begibt, daß Particular-Perſohnen beyder Nationen ſich mit einanderen in Gemeinſchafften, Verpflichtungen, Heyrahte, Erwerbungen, oder anderſt einlaſſen, und mit der Zeit Streitigkeiten, Processen, und Gezanck daraus entſtehen können, iſt man übereinkommen, daß ſo offt zwo Partheyen underſchiedlicher Nation in etwas ſtreitig ſeyn, und ſich nicht gütlich werden vergleichen können, alsdann der Kläger den Beklagten vor dieſeres letſteren natürlichen Richter ſuchen ſolle, es ſeye dann Sach, daß beyde Partheyen an einem Orth gegenwärtig wären, oder durch ihre Gemeinſchaffte, Verglich, und Ubereinkommnuſſe, ſich verglichen hätten deß Richters halben, vor welchem ſie ſich verpflichtet hätten, die Streitigkeiten ſo in ihren Gemeinſchafften entſtehen möchten, erörtern zu laſſen.

Der König, und die Eydgnoßſchafft thun ſich reciprocierlich verpflichten, kurtz und gut Recht zu halten, deme, oder denjenigen von beyden Nationen, welche bey Ihro Majeſtät, oder bey der Eidgnoßſchafft ihre Zuflucht nemmen werden.

XXXI.

Es wollen auch Ihro Majeſtät einer- und die Eydgnoßſchafft anderer Seyts, die von denen Oberen und mit dem höchſten Gewalt verſehenen Richteren ergangene Urtheil, ſowohl in denen von Ihro Majeſtät, als von der Eydgnoßſchafft dependirenden Landen ſollen vollzogen werden, als wann dieſelbige ergangen wären in dem Land, allwo der Verfellte nach beſchehenem Urtheil, ſich befinden wird. Alſo daß, wann ein Franzoß um ſeine Gläubigere zu betriegen, ſich in die Schweitz begeben wurde, er allda ſolle verfolget, und angehalten werden, damit er gezwungen werde, deme wider ihne ergangenen Urtheil getreulich nachzukommen; Ein gleiches wird in Frankreich, betreffend einen Eydgnoſſen, gehalten werden.

Um allen Außlegungen, ſo den Inhalt dieſeres Articuls ſchwächen könnten, vorzukommen, verſpricht man eint und anderer ſeyts, ſich einfaltig an die Declaration zu halten, welche von Seiten deß Souverainen oder Ober-Herrens geſchehen, der die Beſchaffenheit des gefellten Urtheils, nach welchem man wider den Fehlbahren procedieren wird, erklären thut.

XXXII.

Alle Pensionen, Contracten, und in denen Tractaten vorkommene Obligationen, Particular-Acten, und Bey-Brieffen, werden fortgeſetzt, und jährlichen wie gebräuchlich, in der Stadt Sollothurn richtig

Digitized by Go

bezahlt werden, mit Geld-Sorten, die in der Eydgnoßſchafft läuffig ſeyen.

XXXIII.

In dieſer Bündnuß ſeynd von Seithen des Königs, deß Herrn Delphin, und der Königen Ihrer Nachfahrern vorbehalten.

Und von Seithen Unſer deren Orthen und Republic und Land Wallis ſind vorbehalten der Pabſt, der Heil. Apoſtoliſche Stuhl, das Heil. Collegium, das Heil. Römiſche Reich, das Hauß Oeſterreich, die Herrſchafft Florentz, und das Hauß Medices, ſowol als alle Unſere Freyheiten und Gerechtigkeiten, alle Burg- und Mitburg-Stadt- und Land-Rechte under Uns den Orthen, alle Unſere Bunds-Genoſſen und Zugewandte, auch alle alte Brieffe und Sigel, Verkommnuſſen, Verſtändnuſſen und Bünd, ſo Wir under Uns haben, welche in der Bündnuß von Anno 1663. ſind vorbehalten worden, und Uns allein anſehen; und verſtehet ſich obgemeldte Vorbehaltung, im Fahl eine von denen oben verdeuteten Partheyen obgeſagte Vorbehaltene mit Krieg anfallen, beſchädigen oder bekräncken wolte.

XXXIV.

Und wann einige obangezogener von beyden Theilen Vorbehaltenen, die eint- oder andere Parthey in denen Königreichen, Ständen, Landen, Herrtzogthümmer, Städten, Schlöſſern, Herrſchafften, Rechten, Erdrichen, und Underthanen, die Sie innhabt, beſitzt, und Recht darzu hat, innhaben, beſitzen und Recht darzu haben wird, mit Krieg oder auf andere Weis, directè oder indirectè anfallen, beſchwären, oder beſchädigen wolten, ſo wird alsdann die andere Parthey ohne Anſehen und Consideration, der andern, ſo angegriffen, beſchwäret, und angefallen worden, Hülff und Beyſtand geben, wider die Angreiffende, Beſchwärende, oder Anfallende, wer die ſeyen, als hieroben erklärt iſt.

XXXV.

Und dieweilen gegenwärtige Bündnuß die älteſte iſt, ſo erklären die obgenannte Orth, daß dieſelbe ſeye, und allzeit ledig- und außtruckenlich ſolle vorbehalten und vorgezogen werden allen andern, mit andern Fürſten und Potentaten ſint Anno 1521. gemachten Bündnuſſen, von welchem Jahr hero die Frantzöſiſche Bündnuß beſtändig fürgeſetzt und continuirt worden, ohnangeſehen wer dieſelben Fürſten und Potentaten ſeyen, auch was darwider ſeyn möchte. Auf ſolches hin hat der Allerdurchläuchtigſte und Großmächtigſte Fürſt und Herr Ludwig der Vierzehende, Allerchriſtlichſter König zu Frankreich und Navarra, Hertzog zu Meyland, Graaff zu Aſt, Herr zu Genua ꝛc. und obvermeldte Orth

Digitized by Google

und Republic und Land Wallis dieſe obige Bündnuß, Vereinigung, Verpflichtung und hilffliche Verſtändnuß angenommen und beſchloſſen, gelobt und verſprochen, geloben und verſprechen hiemit, für Sie, und für Ihre obgemeldte Nachfahrere, ſelbige zu halten und zu vollziehen, mit Wort und Werk, ſteiff und unzerbrüchlich, in allen deren Puncten und Artiklen, wie ſie hiervor geſchrieben ſind.

Zu Zeugnuß deſſen haben Wir deß Königs Ambassador, und die Geſandte obverdeuteten Orten und Republic, nachdeme Wir verſprochen, daß die Ratificationen, ſowol von Ihro Majeſtät als obbenannten Orten und Republic in guter Form innert zwey Monaten, von dem Tag der Unterzeichnung obigen Tractats an gerechnet, respectivè werden eingeliefferet und außgewechslet werden, auch übereinkommen, daß der König innert fünff oder ſechs Monaten, oder ehender, nach deſſen Willen, diejenige, welche vorzubehalten Ihro belieben wird, um ſolche dem drey und dreyſſigſten Artikel einzuverleiben, werden erklären können, gegenwärtigen Tractat in Frantzöſiſch- und Teutſcher Spraach doppelt außgefertiget, unterſchrieben, und Unſere Ehren-Wappen darauf gedrucket. Beſchehen in Sollothurn den 9. Tag Mäyen deß ein tauſend, ſieben hundert, und fünffzehenden Jahrs. 1715.

Le Comte du Luc.

Geheimer Heibrief.

(Vuillemin, histoire de la Conf. Suisse. III. S. 557. Bundesrecht S. 291.)

Nous déclarons, en vertu du pouvoir qui nous a été donné par le roi, que, l'alliance ayant pour but principal le rétablissement de la catholicité et le maintien du louable corps helvétique en général, l'intention de Sa Majesté est de faire en sorte que les Cantons protestans y participent; mais comme cela ne se peut qu'au préalable les Cantons ne se soient rendus réciproquement une justice parfaite sur les sujets qui les divisent, le roi promet pour lui, pour Mgr le dauphin et pour tous les rois ses successeurs, d'employer tous ses offices et toutes ses forces pour induire les parties, le plus tôt qu'il sera possible, ou pour les nécessiter à donner les mains au rétablissement de la catholicité. Jusqu'à ce qu'il ait plu à Dieu de bénir ses intentions, Sa Majesté n'admettra pas Zurich et Berne dans l'alliance et n'y comprendra les Cantons de la même religion qu'autant qu'ils promettront de n'assister directement ni indirectement ces deux villes lorsqu'on voudra les necessiter audit rétablissement. S'il arrive, ce qu'a Dieu ne plaise, qu'aux termes de l'article 5 de la présente alliance, le roi fût obligé de venir

Digitized by Google

au secours du corps helvétique en général, des Cantons catholiques, du Valais ou de quelque Canton en particulier, ce ne sera qu'après la réquisition des États qui croiront avoir besoin de l'assistance de Sa Majesté. Le roi veut bien, avant que ses forces entrent en Suisse, se concerter avec les requérans sur la qualité et la quantité du secours qui sera accordé, aussi bien que sur la route que devra suivre ledit secours. Comme les forces de Sa Majesté seront jointes à celles des requérans, les États intéressés auront de représentans auprès des généraux français. S'il se fait des conquêtes, le roi ne pourra sous aucun prétexte en rien retenir. Comme l'esprit de l'alliance est d'y comprendre tous les membres du corps helvétique, on est convenu que si, dans la suite, Sa Majesté, traitant avec les protestans, trouvait bon de donner plus d'extension à quelque article de la présente alliance, les États catholiques seraint cencés compris dans cette extension et jouiraient des mêmes privilèges.

XLIV.

Vereinbarung der XII katholiſchen Stände

Vom 26. Januar 1524.

(Aus Bullingers Reformationsgeſchichte I. S. 142 ff. Bundesrecht S. 308.)

Vnd wie häfftig die Statt Zürych ſich befleiß die Euangeliſch leer zü fürdern, nitt minder vnderſtündent die anderen Eydgnoſſen, der allten (wie ſy inn nennend, das iſt, den Bapſts) glouben zü vffnen, vnd den Evangeliſchen glouben vnderzütrucken. Wie man das ſähen mag in nachvolgenden artiklen, die die 12 ort vffgericht habend, des 26 Jenners, des 1524 iars, vff einer Tagleiſtung zü Lucern, alſo luthend.

1. Zü wüſſen ſye mencklichem, wer der ſye, iung oder allt, geiſtlich oder wälltlich, daß zü lob vnd eer Gott dem Herren, ſiner lieben Müter allwäg iunckfrow Maria, und aller vßerwöllten Gotsheyligen vnd gemeins Chriſtenlichen glaubens nutz vnd Eer, vnſere gnedige Herren gemein Eidgnoſſen, vß Chriſtenlichem Hertzen angeſähen diß nachgend artickel: wöllend ouch das die ſträng vnd veſt in iro vnd iren verwandten Landſchafften, gehallten werdint, ſo lang biß wyter bericht vnd beſcheyd kummen wirt, von Concilien der heyligen Chriſtenlichen kylchen.

2. Item, das ſich nieman wer der ſye, iung oder allt, wyb oder man, frömbd oder heymſch, geiſtlich oder wälltlich, vnderſtande weder

mitt worten noch mitt wercken, das heylig Gottswort so inen ir pfarrer verkündt, vnd nun ob 1400 iaren verkündt worden ist, nienan zü verhinderen zü verachten noch zü verspotten. 3. Item, es sol ouch nieman vnderstan die heylig Meß gottes, darinn sin heylger fronlichnam vnd rosenfarw blüt consecriert werdent, imm zü lob vnd eer, den läbenden vnd todten zü trost, zü verachten zü verspotten noch zü vernüten. 4. Item, das ein yetlicher, wer der ist, der das heylig Sacrament Christi Jesu empfacht, oder mitt radt sines pfarrers oder hälffers hinfür empfachen wurde, der sol in der Fasten zwey mal bychten, vnd das wirdig heylig Sacrament, von sinem pfarrer empfachen. Vnd darzü thün nach alltem loblichem bruch, was bißhar gehallten vnd gewonheit gewesen ist, 5. Item, das alle Allte lobliche brüch vnd gewhonheiten der heiligen Christenlichen kylchen, so bißhar gehallten sind, hinfür gehallten vnd gehandt habet söllend werden von geistlichen vnd wältlichen. 6. Item, das ein yeder sinem pfarrer sol gehorsamm sin: Darzü die heyligen Sacrament, der heiligen kylchen, alls Touff, Bicht, Büß, das heylig Sacrament Christi, das heylig Sacrament der heyligen Ee, von imm empfahe, oder von dem, dem ers empfilcht. 7. Item, das ein yetlicher so zü dem heyligen Sacrament Christi gangen ist, sinem pfarrer vff die 4 hochzytlichen fest der heyligen kylchen, die 4 Oppffer gäben vnd zalen sölle, darzü Seelgrät, Banschatz, vnd anders so bißhar in gwonheit gewesen ist, one alle ynred, vßgericht vnd bezallt werdint.

8. Item, das man die priester vnd pfarrer der heyligen kylchen, für priester hallten, inen ouch zimlich eer, Gott zü lob bewysen sol, sy ouch nitt verspotten noch verachten. 9. Item, es sol nieman vnderstan amm Frytag, Sampstag oder anderen gebannen fastagen der heyligen kylchen, fleisch zü essen, oder anders davon gekochets. 10. Item, Es sol sich ouch nieman vnderstan in der heyligen Fasten Fleysch eyer, Käs, oder der glichen verbottne Spys zü ässen: wie dann bißhar nach Christenlicher Ordnung gehalten vnd verbotten gewesen ist. 11. Item, Es sol sich ouch keiner geistlich noch wälltlich, iung noch allt, vnderstan vzid nüws noch Luterischs wider den allten vnd lang hargebrachten bruch der Christenlichen kylchen, in wincklen, weder heymlich noch offenlich erzellen oder predigen. 12. Item, Es sol nieman in den Wirtzhüseren oder sunst hinder dem Wyn, von Luterischen oder nüwen sachen vzid reden, sagen noch disputieren. Dann vil vnrüw, vnd ettwan erstochens läben darus entstadt. 13. Item, Es sol nieman sich vnderstan, die Biltnuß des heiligen crucifixes, vnser lieben frowen, noch der lieben heyligen, wäder in kylchen, Cappelen, Bildhusern, noch Bildstöcken, zü zerbrächen, zü

Digitized by Google

zerwerffen, zü zerhowen, noch ſunſt zü vnteeren. 14. Item, Es ſol ouch nieman den anderen an dem Gotsdienſt verſpotten, hinderreden noch verachten. 15. Item, vnd das ein pfarrer vmm ſin leer vnd predig nieman ſchuldig ſin ſol, antwort zü gäben, dann vor ſinen Obern, da es zimlich iſt vnd billich. Er ſol ouch predigen das heylig Evangelium vnd Chriſtliche leer, nach alltem loblichem bruch vnd gewonheit der kylchen. 16. Item, Sine vnderthanen ſöllend ouch ſiner leer gehorſamm ſin, inn ouch ſchützen ſchirmen vnd handthaben by ſinen predigen, ob imm widerwertigs wöllte zü handen gan. 17. Item, Entſtündent wyter vnd mee Artickel, ſo ietzt nitt gemeldet ſind, vnd wider allte lobliche Chriſtenliche gewonheit werend, die ſöllend hiemitt ouch verbotten ſin.

18. Item, Es ſol nieman verſpotten, die Bottſchafften des heyligen Geiſts, vnſer frowen von Conſtantz, Sant Anthonien weder in der kylchen, noch darvor. 19. Item es ſol nieman mins gnedigen Herren von Conſtantz Mandat, nitt vnderſtan, weder zü verhindern zü verſpotten, noch zü verachten, ſunder dem ſol trüwlich nachkummen werden. 20. Item, vff ſömlichs ſol yedem gebotten ſin, by dem Eyd, wer der ſye, wyb oder man, iung oder allt, der ſömlich artickel einen oder me oder derglychen ſähe vberträtten, der ſol ſömlichs minem Herren Landtvogt, oder ſinen knächten anzeigen vnd offnen. Man wirt ouch ſömlichs anderen befälhen, die ein ſonders vffmercken haben werdent vff diſe vnd andere artickel.

Demnach aber ſömliche oberzellte Artickel allenthalben verkündt vnd gebotten, ouch den Lantvögten, vnd menclichem in gemeinen Herſchafften, zügeſandt wurdint, mit befälch darob zum ſträngiſten zü hallten, was ein groß iubilieren by den pfaffen vnd irem anhang, hinwiderum nitt kleiner kumber by den rächtglöubigen.

XLV.

Christliches Burgrecht zwischen Zürich und Konstanz.

Vom 25. Dezember 1527.

(Aus Hottinger's Schweizergeſchichte, Fortſ. von Joh. v. Müller, VII. S. 463. Bundesrecht S. 306.)

Wir die Burgermeiſter, Klein u. Groß Rath, auch alle Burger u. gantze Gemeinden der Stätten Zürich u. Conſtantz thund kund aller männigklichen mit dießerem Brieff: Alsdann ſich zu diſſen Tagen gar

Digitized by Google

geſchwinde, ſchwer u. ſorglich Läuff zutragen vill unbilliger Angriff beſchähend, auch ungerecht Sachen verhandlet werdend, dardurch ſich anſehend laßt, daß große Zerrüttung landtlicher u. burgerlicher Einigkeit, u. Unachtung des Heiligen Reichs auffgerichten Landsfridens, u. alſo Verkleinerung des Römiſchen Reichs, wo es nit durch Gnad des Allmächtigen Gottes fürkommen, nachfolgen werde:

2. Alſo u. von deßwägen, auch mit denſelben Gnaden Gottes u. im Namen Jeſu Chriſti des ewigen Sohnes Gottes unſers Erlöſers, auch dem Heiligen Römiſchen Reich, darzu gemeiner diſſer Landtſchafft, u. uns ſölbs zu handhab, Stärk, Ehr, Nutz und Willfahrt, habend wir einanderen zu rächten treuwen Burgeren u. Schirmsgenoſſen auff- u. angenommen; wir wollend auch alß auffrächt und getreuw Mitburgeren einanderen, u. jetliche die anderen, bei unßeren Landen u. Leuthen, auch bei unßeren Gerichten, Freiheiten, Rächten, Gerächtigkeiten, Leyb, Haab u. Gut ſchützen, ſchirmen u. handhaben, auch jetwäderer Theil deß andern Theils Leuth, Leyb, Haab u. Gut, in guter Gewahrſamme, Gehorſamme u. Underthänigkeit beheben u. behalten, auch feilen Kauff u. Verkauff einanderen geſtatten, u. zu allen Ehre u. Nutz einanderen fürderen.

3. Damit aber diß Burgrecht in allwäg deſt baß, u. wie weit ſich daß ſtrecke, verſtanden werd, ſo habend wir daſſelbig hiemit durch nachgeſchriebne Artikel erlauteren wollen.

4. Und fürnämlich alß der Glaub u. Sälligkeit der Seelen in niemands Bezwang oder Vermögen beſtaht, beſonder eine freye unverdiente Gnad u. Gaab von Gott iſt, ſollend deßhalb wir beid Partheyen nammliche ein jede in ihrer Oberkeit in Sachen deß Glaubens, u. ſöllicher Sälligkeit, handlen u. ſich halten, daß ſy getrauwen gägen Gott u. mit heiliger Schrifft zu verantworten, wider wellches auch kein Theil den anderen betrüben, noch anfächten, auch niemands anderem, wer der were, der ſich darwider zethun vermäße behulffen ſein, noch räthlich noch in einig wäg zethun geſtatten. 5. Begegnete aber unſer einichem Theil von wägen deß Glaubens oder evangeliſcher Lehr, von jemands, wer der wäre, etwas Begwaltigung, es were daß mann unß oder den unßeren unßer Haab u. Güter vorzehalten, zu verlegen, oder in einich wäg zu beſchädigen, oder unß zeüberziehen, zefahen und wider rächt mit unß zu handlen underſtuhnde, eß beſchäch von waß Urſach wägen daß wölle, ſo ſöllend wir beiderſeits, u. nammliche jeder Theil auff ſein eignen Koſten, auch mit unßerem Leyb u. Gut einanderen, ſchützen, ſchirmen, u. bey dem unßerem handhaben.

Digitized by Google

6. Item, ob einicher Theil under unß zeitlicher Sachen halb gögen iemands der disem Burgrächt nit zugehörig were, Zweyung überkäme, darumb sollend wir uns deß Rächten gebrauchen, aller Zimmlichkeit beflei̇ßen, mit niemands einich Unrecht, noch Krieg ohne deß andern Theils Wüssen, Willen u. Rath anfahen noch treiben: Dann wo einiche Parthey daß thete, so sollend die anderen ihnen einiche Hilff noch Rettung zuthun nit schuldig sein, dann allein daß sy durch ihre Stätt, Land, u. Oberkeiten, ihnen Schaden oder Uebertrang zuzefügen, niemands gestatten, auch ihre Feind nit auffhalten noch passieren, darzu ihnen kein Proviant noch anders, daß den anderen möcht schädlich sein, zugahn lassen sollend.

7. Ob aber diesälbigen, die also zeitlicher Sachen halb mit jemanndt Zweyung hettend, sich aller Zimmlichkeit beflißen, auch daß Rächt nit versagt hettend u. urbietig werend, laut ihrer Freyheiten den Ansprächigen Rächt zugäben u. zunämmen, u. man sy darüber beym Rächten nit wollte bleiben lassen, von ihren Freyheiten, Bräuchen, Haab u. Güetern treiben, u. für frömmde Gricht oder Richter ziehen, oder in ander Wäg von dem ihren trängen oder so sy gägen ihren Widersächeren zu keinem gleichen kommen möchtind, oder ob sonst jemands, wer der were, unß oder unßern einichen Theil, von wägen dises Burgrächts, oder anderer Sachen halb, waß Nammen die habend, oder wie sich immer die begäben möchtend, an unßeren Landen, Leuthen, Güteren, oder waß Gestalt daß beschehe, angriffe überzuge, belagerte, fienge, schätzte oder in einicherlei Weyß beschädigte, so soll die ander Parthei, auff ihren eignen Kosten, mit ihrem Leyb u. Gut, so bald sy deß durch die Beschädigten gemahnt oder sonst gewahr werdend, von frischer That zulauffen, nacheylen u. den Schaden abwänden, wider erhollen, u. eben handlen, u. ihnen angelägen lassen sein, als ob eß ihnen begegnet, u. ihre selbs eigen Sach were.

8. Und waß also mit frischer Gethat nit mag gewändt werden, u. deßhalb ein beharrlicher Krieg, Vächt oder Fäldzug erwachßen, oder zethun noth sein wurde, oder ob sonst die Nothdurfft so groß were, so soll iedtliche Parthey in ihrem selbs Kosten, auff deß nothdürfftigen Theils Ersuchen, u. Mahnen, es beschehe durch Gschrifft oder mit Mund sich mit ihrer Macht u. offnen Zeichen ohne allen gefahrlichen Verzug, erheben u. den Benöthigten zuziehen, ihnen ihr Land Leuth u. Gut helffen retten, u. bei dem ihren helffen beschirmen, so oft sich daß begibt.

9. Und ob einicher unßer vorgenannten Partheyen, von iemands an unßerem Land, Land Leuth oder Gut fräfler Angriff begegnete, u.

Digitized by Google

dieſelbig daß vermeinte ze ſtraaffen, u. alſo deß andern Theils, Hilff, Rath u. Beyſtand bedürffte, die ſoll ihnen getrüwlich mitgetheilt werden, ie nach Geſtalt der Läuffen u. Sachen.

10. Und ob ſich im ſömlichen begebe, daß dieſelben Beſchädigeten, ihre Beſchädiger in Schloſſen, oder anderen Stärkinen beträtten wurdend, u. dieſelben belägeren, u. zu ſöllichem, die anderen umb hilfflichen Beyſtand erſuchen, wie vorſtaht, ſo ſoll ihnen der unverzogenlich gelangen, wie ſich der Nothdurfft nach erhäuſchen wird.

11. Wo auch wir beid Theil miteinanderen unß und unßeren Landen u. Leuthen zu Schutz, Schirm u. Handhab beriethind, mit unßeren offnen Zeichen, es were mit Panneren oder Fändli auszuziehen, u. Läger oder Beſäß zuthun, ſo ſollend u. wöllend wir einanderen trefflich zuziehen, mit Leuthen, Gezeug, u. waß darzu nothdürfftig iſt, jetlicher Theil nach ſeinen Vermögen u. Gelägenheit darinnen auch kein Theil mit Gefehrden hinderhalten nach ſäumig ſein ſoll.

12. Alß aber wir von Conſtantz kein Landſchafft noch zugehörige Leuth habend, dann allein die in der Statt u. Graben ſitzend, ſtaht in unßerem Vermögen nit, vorab ſo etwas ſorgen in der Landtsart umb Conſtantz were, mit Leuthen anderſtwohin zuzeuhen, beſonder ſollend u. wollend wir von Zürich in unßerem Koſten einen Zuſatz gen Conſtantz leggen, ob oder wie vill die von Conſtantz ie nach Geſtalt der Sach u. Nothdurfft begärtend, doch daß wir von Conſtantz, nüd deſto minder unßer getreuwes Aufſſähen auff die von Zürich habind, mit aller Furderung die unß möglich Hilff thuind, u. ihnen durch unßer Statt keinen Schaden oder Nachtheil beſchähen laſſind. So eß ſich aber befügte, daß wir von Conſtantz auch eigen Land und Leuth überkämind, oder ſo umb uns keine Gafahrlichkeit zu beſorgen were, alßdann ſollend wir, ſo vill in unßerem Vermögen iſt, auch Hilff ſchicken.

13. Und ob etwas was daß were, eß ſeyind Stätt, Schloß, Herrſchafften, Land, Leuth, oder anders, wie mann daß nennen mag, in ſöllichen Kriegen, durch unß beid Theil erobert u. gewonnen wurde, daß ſoll alles unß beiden Partheyen die im Fäld beym Handel in tapferer Kriegsübung oder anderen Orten von diſſes Kriegs wägen verfangen, u. beladen werind, zugehören, u. jeder Parthey ſo vill alß der anderen davon gebüren. Wurdend wir auch alſo mit iemands zu Krieg kommen, ſo ſoll der von beyden Partheyen dapfferlich beharret u. kein Richtung nach Vertrag angenommen werden, dem Verlezten u. Beſchädigten ſeye dann Bekehrung u. Erſatzung beſchähen, wie unß beyder halb mit einanderen billich u. der Sach gemäß bedunckt.

14. Item es mögend auch wir beyd Theil, sammt oder jede Parthei für sich selbs, doch mit Gunst u. Willen der anderen, Burger annämmen u. welche also künfftigklich von einer Parthei zu Burger auffgenommen werdend, die sollend der andern auch Huldung thun u. schweeren u. damit auch in disem Burgrächt verfaßt sein. 15. Und ob es sich begäbe, daß etlich mehr Stätt, Communen oder Oberkeiten von unß beiden Partheien in gemein zu gleicher Burgerschafft auffgenommen wurdend, so oft dann zwo Oberkeiten, in sollichem Burgrächt verwandt, in etwas zufälliger Sachen für Nothdurfft ansehind, daß ein Versamlung aller Burger gehebt wurde, so sollend sy Macht haben, ein gemeinen Tag auszuschreiben, auch alle Burger schuldig sein denselben Tag zu besuchen.

16. Ob aber die Sachen dermaaßen gestaltet, u. so nöthig sein wurdend, daß sy keinen Verzug erleyden möchtend, alsdann mag jetliche Oberkeit für sich sälbst u. allein, alle Burger zusammen betagen, die söllend abermahlen gehorsammlich erscheinen. Aber sonst ohne ehehaffte Ursachen sollend kein Oberkeit, Stätt oder Communen, so in diße Burgerschafft kommen, kein Macht noch Gewalt haben, einiche Tag außzuschreiben; dann allein wir von Zürich u. von Constanz.

17. So aber ein Oberkeit die also künfftiglich in diß Burgrächt kommen wurde, etwas wüßte oder hette, daß sy bedeuchte Noth sein an gemeine Burger zu bringen, daß mag sy unß beiden Statten oder unßer einer zu wüssen thun, alsdann sollend wir, wie sich gebürt handlen.

18. Item alle Tage sollend zu Zürich u. Constanz ie einer umb den anderen gehalten werden, es were dann, daß ie zu Zeiten auß redlichen Ursachen angesehen wurde, einen Tag an einem andern Ort zu leisten, daß soll hiemit nit abgestrickt sein.

19. Item, u. ob eß sich begeben wurde, daß wir von Zürich zu denen von Constanz oder herwiderumb wir von Constantz zu denen von Zürich Zuspruch gewunnend, darumb, soll kein Parthei mit der That, noch mit frömden Gerichten nützit gägen der anderen handlen noch fürnämmen, sondern sich deß Rechten, wie hernach folgt benügen lassen: Nammlich daß allwäg der klagend Theil die ansprächig Parthey gen Schaffhausen auff einen geraumten Tage erfordere, daruff auch der Gägentheil erscheyne, u. sollend beyd Theil, ietliche aus ihrem täglichen Rath zween Mann darsetzen u. gäben, u. vor denen beiderseit in Geschrifft oder mit Mund ie nachdem eß die Zusätz für gut ansähend, ihr Klag, Antwort, Brieff, Sigel, Kundschafft, u. all' ihr Nothdurfft,

waß dann jeder Theil getrauwt zu genießen, darthun, u. fürtragen, u. ſo ſy alſo gnugſammlich verhört ſind, ſollend die Zuſätz mit rächtlicher Urtheil ſy entſcheiden, u. weß ſich dieſelben Zuſätz einhelliglich oder mit der mehreren Stimm erkännend, u. zu Rächt ſprechend, nit nur der Hauptſach, beſonders auch des Koſtens u. Schadens halb, darbey ſoll eß bleiben, u. von beyden Partheyen, ohne weiter Weigeren, ſteth gehalten u. vollzogen werden. 20. Und ob ie zu Zeiten, die Zuſätzer ſich keiner Urtheil weder mit Einigkeit, noch mit mehrer Stimm vereinen oder vergleichen möchtend, ſo ſoll die klagende Perſon oder Parthey, auß des Gägentheils kleinem Rath einen zum Obmann erkießen, den ſoll auch ſein Oberkeit die Obmannſchafft anzunämmen weißen u. darzu halten: Und welcher der Zuſätzen Urtheil ſolcher Obmann auf Beſichtigung der Klag, Antwort, Kundſchafft u. aller fürtragener Händlen Folg' gibt u. zufällt, dieſelbig Urtheil ſoll kräfftig ſein, durch die Partheien gehalten, u. deren gelebt werden. 21. Es ſollend aber jede Parthey, die Zuſätz u. Obmann in ſollchen Sachen allwägen ihrer Pflicht u. Eid damit ſy ihnen verwandt ſind erlaſſen. Es ſollend auch allzeit u. in allen dißen Dingen, die Partheyen auch die Zuſätz u. Obmann fürderlichen handlen, u. keinen gefahrlichen oder unnothdürfftigen Verzug thun nach zu laſſen: 22. Doch ob den Zuſätzen oder Obmann eines Verdachts oder Rathpflägens noth wurde, der ſoll ihnen allwäg zugelaſſen ſein, aber nit länger, dann daß ie zun Zeiten nach dem Rächtſatz durch die Zuſätz u. durch den Obmann nach dem er der Zuſätzen Urtheil gehört hatt, in Monatsfriſt die Urtheil zu Ausſpruch u. Fürgang komme, ohn all ander Eynzug u. Gefehrden.

23. Hettend aber ſonderbar Perſonen, unſer einichen Parthei zugehoerig, an die andere Oberkeit zu ſprächen, ſo ſoll der Anſprächig auß ſeiner Oberkeit kleinem Rath ſeinen Zuſatz nämmen, u. ſonſt die Rächtfertigung u. Erkießung des Obmanns, u. der anderen Zuſätzen in aller Maaß beſchehen u. gehalten werden, wie erſt oben begriffen iſt, dann allein, ob der Anſprächig begärt, ſo ſollend wir unß beiderſeits mit der Darſetzung zweyer Zuſätzen, u. dero jede Parthey einen gäben, von minderen Koſten wägen benügen laſſen. 24. Dann in allen dißen Rächtfertigungen ſollend beyd Partheyen, nammentlich ihr ietliche ihr Zuſätz für ſich ſelbs, aber den Obmann in gemeinen Koſten erhalten, u. waß ſy ſprächend, dankbarlichen annämmen, u. ihnen darumb noch von deßwägen keinen Unwillen zuziehen. 25. Doch mögend allwäg beyder Theil Zuſätz, deßgleichen der gemein Mann, ſo der genommen wird, die Gütigkeit bey den Partheyen ſuchen, u. ſy der Spänen güt-

Digitized by Google

lich zu betragen, Fleiß ankehren: Möchtind sy aber in der Gütigkeit nichts Verfängliches erlangen, so sollend sy mit dem Räthsspruch für fahren, wie oben erläutert ist.

26. Hettend aber sonderbar Personen, unß beyden Theilen verwandt, zu einanderen zu sprächen, die söllend einanderen, nammlich allwägen der Kläger den Antworter, vor sein, des Antworters, Oberkeit u. in den Gerichten, darinn er gesässen ist, rächtlich ersuchen, Und fürnämmlich ob die Ansprach, betrifft lauffende Schulden, darumb keine Brieff, Sigel noch Verzeichnußen vorhanden sind, so soll der Kläger den Antworter suchen in den Gerichten darinn er gesässen, oder wie an jeden Ort bißhar der Bräuch in sollchen Sachen gewässen ist. 27. Was aber verbrieffet, Zins Gülten oder Schulden belanget, daß mag eingebracht u. gerechtfärtiget werden nach laut u. sag derselbigen Brieffen u. Siglen.

28. Aber Sachen umb Unzuchten, Bußen, Frävel, Besserungen, Erb, Eigen, oder ligende Güter, sollend all gerechtfertigt werden an den Orten u. in den Gerichten, in denen sie beschähen, gefallen, oder gelägen sind: Alles nach derselbigen Gericht u. Orten Härkommen, u. wie daß von alterhar gebraucht ist.

29. Eß soll auch dißes Burgrächt, Schirm u. Vertrag währen, u. kräfftigklich bestahn von dato diß Brieffs hin, zehen Jahr die nächsten u. von keiner Parthey nit auffgesagt, auch keine darauß gelassen werden, eß sein dann der andern Parthei auch lieb u. gefällig. 30. Darzu soll dißes Burgrächt anfangs von unßer ietlichen Burgermeisteren Klein u. Großen Räthen, alß für uns selbs u. anstatt unßer gantzen Gemeinden der anderen Statt geordneten Rathsbottschafften zu Gott geschworen u. mit dem Eid bestetiget u. bekräfftiget u. nach Verschweynung fünff Jahren widerumb erneuweret, dißer Burgrächtsbrieff offentlich verläßen u. die Eidspflicht wie jetzo anfangs beschehen, auffgenommen werden: Namlich waß diße Burgerschafft bindt oder binden mag, auffrächt u. redlich zehalten u. dem gnug zethun, ungefahrlich.

31. Und hatt hierbei unßer ietlicher Theil in dißem Burgrächt ihr vorbehalten u. außbedingt die Pflicht, damit sy der Keißerlichen Majestät u. dem H. Römischen Reich, alß von deß Reichs wägen, u. insonders wir von Zürich, damit wir unßeren lieben Eydgenossen mit ewiger Pündtnuß verwandt u. zugethan, auch alle ander Einigung u. Pündtnußen so vor dato diß Brieffs mit iemand gemacht sind. 32. Sonst aber soll sich dißes Burgrächt strecken u. gehalten werden

Digitized by Google

wider allermänniglich gar niemands außgenommen, nach hindangeſetzt, Gefehrd u. Argliſt hierinn ganz vermitten.

33. Diſes alles zu kräfftiger Beſtändigkeit habend wir obgemäldte beid Stätt, Zürich u. Conſtantz unſer jede ihr gemeinen Statt mehreres Ynſigel an diſer Brieffen zween gleichlautende hänken laſſen, die gäben ſind auff den 25ten Decembris, nach der Geburt Chriſti gezelt 1527 Jahr.

XLVI.

Bündniß der V katholiſchen Stände mit König Ferdinand.

Vom Jahr 1529.

(Aus Hottingers Schweizergeſchichte. Fortſ. von J. v. Müller. VII. S. 469. Bundesrecht S. 321.)

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden zu Hungarn u. Bohem König, Infant in Hiſpanien; Ertzherzog zu Oeſtreich, Herzog zu Burgund u. Graf zu Tyrol, an einem Theil: Und wir diſe nachbenannten fünff Ort, der Eydgnoſſſchafft, namlich, wir, der Schultheiß, Rath u. der Groß Rath, ſo man nännt die Hundert, u. die ganz Gemeind der Statt Luzern: Wir die Landtammann, Rhäte u. gemein Lantleuth, Burger u. gantz Gemeinden zu Uri, Schwytz Underwalden Ob u. Nidt dem Kernwald, u. Zug mit dem außeren Ammt, am andern Theil. bekännend u. thund kund offenbar mit diſem Brieff für unß, unſere Erben u. Nachkommen, u. für all unſer Underthanen Zugehörigen u. Verwandten, daß wir für Augen genommen u. zu Herzen gefaſſet, wie leider in hohen teutſchen Landen an vill Orten u. Aenden unſer waarer, gerächter chriſtenlicher Glaub in ein ſolchen Abfahl, Irrung u. Zweyträchtigkeit kommen, dergleichen von unſern Eltern nie erhört, daraus auch ein Zeithar, vill Kriegen, Todtſchlägen, Mord, Raub, Brand u. Blutvergießen entſtanden, u. über daß alles, auch die Heiligen wirdigen Sakramänt alle verſchmäht, veracht, vernicht, u. ſonſt vill erſchrockenlicher Gotteslāſterungen erdacht, fürgenommen u. vollbracht ſind worden. Darumb zu Lob u. Ehr Gott dem Allmächtigen, Jeſu Chriſto unſerm Erlöſer, ſeiner Gebärerinn der hochgelobten Jungfrauwen Marien, u. allem himmeliſchen Heere, auch zu Erhaltung unßers alten, waaren chriſtenlichen Glaubens, darinn wir begärend zu ſterben, u. ſällig zu

werden, u. den obgeschribenen Uebeln zu begegnen u. fürzukommen: So habend wir obgemälte König Ferdinand, u. wir die Vorgeschribnen von den fünff Orten, Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden u. Zug unßere Räth u. vollmächtig Bottschafft, erstlich zu Feldkirch u. nachmals zu Waldshut, zusammengeschickt, nammlich wir König Ferdinand, die wohlgeboren, ehrsamen, glehrten, u. unßere lieben getreuwen, Rudolffen, Grafen zu Sultz, unseren Statthalter der oberöstreichischen Landen, Friderich Grafen zu Fürstenberg, Doktor Jakoben Frankfurter, unßere oberöstreichischen Cammerprocurator, Merk Sittichen von Emß, unßern Vogt zu Brägäntz, Pludenz u. Sonnenberg, Hanß Jakoben von Landauer unßern Landtvogt zu Stellenburg, Iteleggen von Rischach, unßern Vogt zu Lauffenburg, u. Hauptmann der Vier Waldtstätten am Rhyn, Doktor Jakoben Stürtzel u. Heinrichen von Buttler, unßere Räth: u. wir die von den fünff Orten, die edlen, strängen vesten, ersamen u. weysen, von Lucern, Hans Hugen, alt Schultheiß, u. Jakob Feeren, deß Raths: von Uri Herren Josue Beroldinger, Ritter, Alt Landtammann, u. Caspar Imhoff, Statthalter von Schwytz, Gilg Rychemunt, alt Landtammann, u. Joseph am Berg, deß Raths von Underwalden: Hanß am Stein alt Landtammann ob dem Waldt, u. Anthoni Adacheren des Raths nidt dem Waldt: Von Zug, Hanß Jörgen, Seckelmeister u. Götschi zu Hag, deß Raths u. unß beyde Theile durch die ietztgeschribnen unßere Räth u. vollmächtig Bottschafft zu einanderen gnädiglich u. nachbaurlich vereint, verpflicht u. verbunden, u. ein christenlich Vereinigung abgeredt u. beschlossen, in aller Maaß wie hernach folgt: dem ist nämmlich alßo:

Zum ersten, daß wir vorgenannter König Ferdinand, alß ein christenlicher König u. Fürst, deß heiligen Römischen Reichs, u. wir die vorgemäldten fünff Ort der Eydgnosschafft des alten christenlichen Glaubens, mit sammt unßer beyden Theilen Landen, Herrschafften u. Gebieten, bei dem alten, waaren christenlichen Glauben, u. den christenlichen Sakramänten, ohn alle Veränderung biß auff ein gemeine christenliche Reformation unnd Ordnung, wie die von gemeinen christenlichen Ständen in einem christenlichen Concilio loblich angesähen u. verordnet wurd, bleiben, u. darvon in kein Weyß noch Wäg, weychen sollen noch wöllen, außgenemmen, ob etlich Mißbräuch werend, die daß Wäßen deß alten christenlichen Glaubens, u. die Sakramänt der heiligen christenlichen Kirchen nit berührtend, deren Abstellung zu gemeinem Nutz u. Friden dientend, da mögend wir die obgenannten König Ferdinand u. wir die fünff Ort, auch diejänen, die nachgeschribner Maaß

in diße Vereinigung kommen werdend, unß all sammtlich an ein gelegen Maalstatt beschreiben, daselbst sollend wir unßer Räth u. Gesandten mit vollkommenem Gwalt schicken, u. diesälben alßdann sammetlich mit Beysein der geistlichen Oberen u. Ordinarien dersälben, von den hievorgeschribnen Mißbrauchen handlen, u. weß sy sich vereinen, darbei soll eß abermahl bleiben: ob sy sich aber nit vereinen möchtend so sollend wir zu allen Theilen keiner gägen den anderen verbunden sonder frei seyn Abstellung obgeschribner Mißbräuch (ohn Verhinderung der andern disser Pündtnuß Verwandten) Ordnung fürzunämmen, das einen jeden Theil christenlich, ehrbar u. gut dunkt: Und außerthalb angezeigter Mißbräuch sollend wir sonst ohn alle Aenderung zähen Jahr die nächsten nach datum diß Briefs eines gemeinen christlichen Concilii erwarten. Wo aber mittler Zeit kein Concilium zu halten fürgenommen noch berüfft wurde, so sollend wir obgeschribne König Ferdinand, u. die von den fünff Orten auch alle diejenen so in diße Pündtnuß kommen ein Jahr vor Ausgang der bestimmten zähen Jahren unß durch unßere Räth u. vollkommen Bottschafft abermal an ein gelegne Maalstatt zusammen verfügen, u. daselbst von Erstreckung dießer Einung u. allem anderem, daß dannzemal nach Gelägenheit der Läuff, noth, nutz, ehrbar, gut u. christenlich ist, reden, rathschlagen, handlen, u. beschließen.

Zum anderen, ob jemands in unßer König Ferdinanden oder unßer der fünff Orten, Stätt Länder, Oberkeiten, u. Gebieten were, oder von anderen Landen dareyn kommen wurde, der den alten waaren christenlichen Glauben u. die wirdigen Sakramänt fräfenlich antasten, darwider heimlich oder offentlich predigen, oder daß Volk sonst abwändig darvon zu machen u. neuwe verworffne Secten auffzurichten u. in daß Volk zubilden understahn wurde, so soll ein jeder Theil in seiner Oberkeit den oder dieselben, an Ehr, Leib u. Läben, aber nach Gestalt eines jeden Verschulden, strafen.

Zum dritten, so aber einem oder dem anderen Theil an jetzgeschribner Straaf, von jemands einich Verhinderung oder Irrung begegnete, u. sich jemands der Straaffwirdigen anzunämmen fürgenommen hette, wider die, so demselben Verhinderung zufügen, nachgeschribner Maaßen hälffen.

Zum vierten, so söllend auch wir König Ferdinand, u. die von den fünff Orten, deßgleichen alle diejenen so außer und innerthalben der Eydgnoßschafft in diße Vereinung kommen, niemands er seye Lutherisch oder nit, der in dißer Einung nit begriffen ist, keinen Gewalt

Digitized by Google

zufügen, kein Ursach zum Krieg gäben, auch keinen Krieg oder gewaltige That fürnämmen, eß were dann Sach, daß ein Theil von jemands in Eyl von wägen des alten christenlichen Glaubens u. waß in diser Vereinung begriffen ist, zu unvermeidlicher nothdürfftiger Gägenwehr (sich u. die Seynen nach seinem Vermögen biß auff die nachfolgende Hilff zu retten u. Gewalts zu erwehren) getrungen würde, derselb Theil mag die Verwandten diser Einung umb eylends Hilf u. Zuzug erforderen, u. soll der Zuzug alßdann zum fürderlichsten beschehen, u. ein jeder diser Einung Verwandter, die Feynd am allernechsten, wo dann der Vergwaltiget seinem Mitverwandten diser Einung Anzeigung u. Wäg gäben wird, angreiffen, an ihrem Fürnämmen verhinderen u. den Vergwaltigten treulich retten, u. nichts desterweniger die Vollführung des Kriegs berathschlaget werden, wie in nachfolgendem Artikel begriffen staht.

Zum fünfften ob sich aber je begäben (daß Gott verhüten wölle) daß wir König Ferdinand oder wir von den fünff Orten, oder ander die auch in diße Einung kommen, oder unßere Verwandten u. Underthanen sammt oder sonderlich von jemands von wägen des alten christenlichen Glaubens darvon ze stahn mit Gewalt wider Rächt angefochten wurden, u. unß u. unßere Underthanen u. Verwandten jemands mit gewaltiger That vom Glauben dringen u. unßere geistlichen oder weltlichen Oberkeiten, Güter oder Innhaben entsetzen, u. vergwaltigen wollte, so soll der Theil dem solch Unrächt u. Gewalt von wägen deß Glaubens begegnet, abermal für sich selb kein Krieg fürnemmen, noch anfahen in so sehr er nit zu eylender Gägenwehr u. zu Beschirmung sein selbs u. der Seinen, wie obstaht, bewegt u. verursacht wird, sonders den anderen Theil u. alle die, so in diße Vereinung kommen werden, zuvor an eine gelägne Maalstatt, nammlich gen Feldkirch, Brägentz, Rattolffzöll, Waldßhut, Lauffenburg, Keißerstul, oder Baden, Werdenbärg, oder Sargans, welche under denen dann je zu Zeiten allen Theilen zubesuchen am sicherstn u. gelägnesten sein mag, oder wo eß an der Enden keinem seyn möchte, an ein ander End, da alle Theil am sichersten hinkommen mögend, beschreiben, dahin sollend alßdann wir, König Ferdinand u. die fünff Oerter u. all ander so in diße Einung kommend, unßere Räth u vollmächtig Bottschafften schicken, diesälben Räth u. Bottschafften sollend schuldig und pflichtig sein, mit bestem Fleiß u. Fug zu handlen auff Mittel u. Wäg, ob der Widerwill, die Unruh u. Auffruhr mit der Gütigkeit möchte gestillet werden, oder wo eß nit gütlich sein, ob eß zu Rächt veranlaaßet, u. also

aller Krieg verhüt werden möcht. Wo aber dero keins erlangt, u. gnugsam redlich unvermeidenlich Ursachen fürbracht wurdend, so sollend alßdann aller diſſer Vereinung, Verwandten, Räth u. Sandboten vollkommen Macht u. Gewalt haben, die Hilff dem Beleidigten, wie stark die mit gantzer Macht oder in einer Anzahl beschähen solle, zuerkännen u. fürzunämmen, u. alßo den Krieg zu berathschlagen, Hauptleuth u. Kriegsräth zu verordnen u. fürzunämmen u. denselben die erkannte Hilff mit der That zu vollziehen, zu befehlen, u. waß durch dieselben Räth u. Bottschafften alßo erkännt und gemäßiget, fürgenommen geordnet u. befohlen wird, dem soll von unß und aller diſſer Einung Verwandten, ehrbarlich vestiglich, u. treuwlich gelebt u. nachkommen, u. dannzumahl die Versähung des Geschützes berathschlagt, u. waß jedem Theil diſſer Einung Verwandten auffgelegt wird, vollzogen u. daßälbig Geschütz nach Rath der Kriegshauptleuth u. Räthe gebraucht werden, u. welcher Theil also, von deß Glaubens wägen u. wie obstaht, Feinschafft u. Krieg überkommen wurde, so sollend dieselben u. unßer u. aller diſſer Einung Verwandten, Feind auch sein.

Und zu grundtlicher Erläuterung, wie die Hilff je von jedem Pundsverwandten dem andern bewißen solle werden, so ist fehrer durch unß obgemäldt König Ferdinanden u. die fünff Oerter abgeredt und beschlossen, ob sich begebe, daß wir von den fünff Orten oder ander, die in der Eydgnosschafft in diße Pündtnuß kommend, Hilff erforderen u. uns die Hilff in oder außerthalb der Eydgnosschafft zu beschähen durch obangezeigte Räth und Bottschafften erkännt, so sollend wir dieselben fünff Ort u. die so in die Eydgnosschafft in diße Pündtnuß kommen wurden, mit aller Macht in unßeren eignen Kosten auff und wider unßern Feind ziehen; Und wir König Ferdinand, und alle die, so auff unßeren Theil in diße Einung kommend auff daß wenigest sächßtausend Mann zu Fuß und vierhundert reißiger Pferd, mit sammt einem nothdürfftigen Feldgeschütz zu Hilff zeschicken, dieselben wider die Feind, nach Rath deß Kriegs Hauptleuthen und Räthe zu gebrauchen und daß alles in unßer König Ferdinanden, u. deren die unßers Theils in diße Einigung kommen werden, eignem Kosten.

Dergleichen hinwider, ob sich begebe, daß wir König Ferdinand, oder ander die unßerstheils in diße Einung kommen, von den fünff Orten, u. andern die in der Eydgnosschafft in diße Einung kommend, Hilff in der Eydgnosschafft erforderen, u. unß oder denen die unßers Theils in die Einung kommen, die Hilff in der Eydgnosschafft zu beschähen, durch obangezeigte Räth und Bottschafften erkännt; So sol-

Digitized by Google

lend abermals wir die von den fünff Orten u. ander die ſo in der Eydgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommen wurdend, ſchuldig und verpflicht ſein, wider u. gegen den Feinden u. Widerigen, in der Eydgnoſſſchafft mit aller Macht, oder mit einer Anzahl, wie die durch die vorgeſchribne Räthe und Bottſchaften berathſchlagt u. erkännt wurd, zuziehen, u. daß beſt, nach Rath der Kriegshauptleuthen u. Räthe, zehandlen, auch in unßer von den fünff Orten u. anderer, die in der Eydgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommen werdend, eignem Koſten; Aller Maaß ſollend auch wir König Ferdinand u. andere Pundßverwandten die außerthalb der Eydgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommend, in ſolchem Fahl auff u. wider die Feind u. Widerwärtigen in der Eydgnoſſſchafft mit aller Macht ziehen, auch in unßerm eignem Koſten.

Ob ſich aber begäben, daß wir König Ferdinand, oder diejänen ſo unſers Theils auſſerhalb der Eydgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommend von den funff Orten u. anderen die in der Eydgnoßſcht in diße Einung kommend, Hilff außerhalb deß Circels der Edgnoßſcht. u. über Rhyn erforderen, u. unß oder denjenen ſo unßers Theils in die Einung kommend die Hilff außerhalb der Eydgn. u. über Rhyn zu geſchähen durch obangezeigte Räth und Bottſchafften gerathſchlaget u. erkännt, ſo ſollend wir König F. oder ander die unßers Theils in diße Pündtnuß kommen wurdend, Macht u. Gewalt haben ſo vill Hauptleuth von den 5 Orten u. ſonſt von anderen die in der Eidgn. in diße Pündtnuß kommen, nach Berathſchlagung u. Erkanntnuß der Räthe, zu erwehlen u. zu nämmen u. durch dieſälben ein Anzahl guter Knächten ſo vill durch die vill angezeigten Räth u. Bottſchafften berathſchlaget u. erkänt wird, in den fünff Orten u. bei anderen die in der Eydgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommend zu beſtellen, einem jetlichen fünffthalben Guldi u. ein Monat Sold zu gäben, u. die Hauptleuth Fähndrich, u. ander Amtleuth nach Kriegsbrauch zimmlicher Weyß, mit der Beſoldung zu halten u. allſſdann dieſälben auſſert der Eydgnoßſchafft u. über Rhin zu führen u. wider unſſern Feind nach Nothdurfft zu gebrauchen. Und wir von den fünff Orten u. andere, ſo in der Eydgnoſſſchafft in die Vereinung kommen werden, ſollend die angezeigten Hauptleuth u. Knächt auſſert unſere Land u. über Rhyn ziehen laſſen, u. in keinem Wäg verhindern, eß were dann Sach, daß wir von den fünff Orten u. ander diſſer Einung Verwanten in der Eydgnoſſſchafft gägenwirtiglich von wägen Sachen diße Einung berührend Krieg hättend oder aber dermaaßen eines ſolchen Kriegs in Sorgen ſtuhndend u. gewertig werend, daß ſich ſolcher ie nach Gelägenheit der Lauff von den viel gemäldten

Digitized by Google

Räthen u. Bottſchaften erfunde, ſo ſollend wir in demſelben Fahl die Unßern auſſer Lands u. über Rhyn ziehen zu laſſen, nit ſchuldig, ſonder unverbunden ſein. Ob ſich aber der Schwall und Ueberfahl der Feinden ſo überläſtig u. groß zutruge, daß die Noth mehr Hilff dann hievor geſchriben ſtaht, erforderte, ſo ſollend und wöllend wir obgeſchriben Pundtsverwandten u. alle die ſo zu unß in diße Einung kommend die Hilff zu allen Theilen ſterken u. alle unßer Macht treuwlich zu einanderen ſetzen. Und daß niemand gedänken mög daß wir König Ferdinand u. die fünff Oerter obgemäldt unter dem Schyn Handhabung des chriſtenlichen Glaubens underſtuhndend jemandt zu vergwaltigen, oder Herrſchafften, Stätt Land u. Leuth abzutringen oder unßere Oberkeiten zu erweytern darumb daßälbig zufürkommen iſt von unß nachfolgende Vereinung endtlich beſchloſſen: Was jetzo unß König Ferdinand oder andern außerthalb der Eydgnoſſſchaft die in diße Vereinung kommend, zugehört und wir König Ferdinand u. dieſelben ſo auſſert der Eydgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommen, ietzo innhaben, u. in einem ſolchen Krieg wie obſtaht unß König Ferdinanden u. den jetz Beſtimmten abgetrungen, u. doch widerumb eroberet wurde, daß ſoll unß König Ferdinanden u. denen die außert der Eydgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommend widerumb verfolgen u. zugeſtellt werden. Dergleichen hinwider, waß ietzo unß den fünff Orten oder andern in der Eydgnoſſſchafft, die in diße Vereinung kommend, zugehört, u. u ß u. ihnen auff heutigen Tag verwandt u. verpflicht iſt, u. in einem ſolchen Krieg wie obſtaht, abgetrungen, u. doch widerumb eroberet wurde daß ſoll auch unß den fünff Orten oder anderen Eydgenoſſen, die in diße Pündtnuß kommend welchen dann daß abgetrungen u. entwehrt were, widerumb verfolgen, zugeſtellt werden u. bleiben. Waß aber den Widerwertigen u. Feinden außerthalben des Cirkels der Eydgnoſſſchafft, ſo weit u. breit derſelb Bezirk auff den heutigen Tag iſt, in einem ſolchen Krieg wie vorſtaht, abgewunnen und eroberet wurde, daß ſoll unß König Ferdinanden u. unßeren Mitverwandten dißer Einung, die auſſerthalb der Eydgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommend, allein zuſtahn, verfolgen u. bleiben, u. wir von den fünff Orten noch ander unßer Mitverwandten, ſo in der Eidgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommen, keinen Theil daran haben, ob wir gleich oberzehlter Maaßen die berathſchlaget u. erkänt Hilff u. die beſtimmt Soldung außerhalb der Eydgnoſſſchafft u. über Rhin gethan hetten, ſonder derſelben Beſoldung benügig u. erſättiget ſein. Dergleichen hinwider waß von Widerwärtigen u. Feinden in dem Cirkel der Eydgnoſſſchafft, ſo weyt u. breit

derſelb Bezirk auff den heutigen Tag iſt in einem ſolchen Krieg wie vorſtaht, abgewunnen u. eroberet wurde, daß ſoll unß den fünff Orten ſammt anderen unßer Mitverwandten diſer Einung, die in der Eydgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommend, auch allein zuſtahn, verfolgen u. bleiben u. wir König Ferdinand u. andere unßer Mitverwandten ſo außert der Eydgnoſſſchafft keinen Theil daran haben, ob wir gleich oberzehlter Maaßen die berathſchlaget und erkänt Hilff in oder auſſerthalb der Eydgnoſſſchafft gethan hetten, u. hierin ſöllend die von Conſtantz außgenommen ſein, daß wir von den fünff Orten nit bekännen daß ſy im Cirk der Eydgnoſſſchaft nach Eydgenoſſen ſeyind. Und ſo wir die fünff Ort oder ander unſſer Verwandten die unſſers Theils in der Eydgnoſſſchafft in diſſe Vereinung kommen, von königlicher Majeſtet oder ſeiner Majeſtet Verwandten, die außerhalb der Eydgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommend, umb Hülff erforderet u. ſich ein langer u. verharrlicher Krieg in ſolchem Fahl zutragen, daß unß den fünff Orten großer Mangel an Proviandt zuſtahn wurde, ſo wöllend wir König Ferdinand u. ander ſo unßers Theils außerhalb der Eydgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommen werden die villgemäldten fünff Oerter darin mit ſondern Gnaden bedänken. Und ſo dann diße Einung allein unß zu allen Theilen bei dem alten waaren chriſtenlichen Glauben u. guten Friden zu erhalten, u. wer uns darwider vergwaltigen wölle zu Beſchirmung u. zu der Gägenwehr u. nit zu Beleidigung nach zu Beſchädigung, ſonder ſo wir ie zum Krieg bewegt wurdend, daß wir unß wider zu beſtändigem Friden mit der Hilff des Allmächtigen u. gewehrter Hand ſetzen möchten, fürgenommen u. angeſähen iſt, ſo habend wir Friden zu machen nach folgender Weyß endtlich abgeredt und beſchloſſen, daß ein jeder Theil in diſer Einung mit ſeinen Widerwärtigen vor u. ehe die Verwandten diſer Einung obgeſchribner Maaßen zu Krieg u. thätlicher Handlung kommen weren aber die anderen Verwandten diſer Einung noch nit erforderet, u. in Ahzug ins Feld bracht hetten, woll Friden machen, doch ſollend allwägen die Vermälten diſer Einung in ſolchen Frieden u. Bericht eyngeſchloſſen werden; So aber die Handlung einmahl zu einem berathſchlagten u. erkännten Krieg u. thatlicher Handlung wie obſtaht, kommen, alſo daß ein Pundtsverwandter die anderen erforderen, zu ziehen, u. zu Fäld kommen wurden, ſo ſoll alßdann kein Theil diſer Einung ohne der anderen aller Wüſſen u. Willen, weder Anſtand, Frid, nach Bericht machen, eß ſeye dann zuvor allen Verwandten diſer Einung umb ihren zugelegten Schaden (wie hernach ſtaht) ein Ehrung beſchähen, u. alle Theil widerumb

Digitized by Google

in einen beſtändigen Friden gebracht worden, doch ſoll ein Theil ein ehrlichen gebührlichen Friden muthwilliger Weyß nit ausſchlahen, oder den Theil, dem ein ſöllicher Friden widerfahren möchte, gefahrlichen daran verhindern.

Des Koſtens halb iſt beſchloßen, ſo wir König Ferdinand oder ander unßers Theils die außerthalb der Eydgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommend von den fünff Orten oder anderen ihren Mitverwandten die in der Eydgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommen obgeſchribner Maaß umb Hilff erfordet un mit berathſchlagter u. erkännter Hilff ins Feld u. den Bezirk der Eydgnoſſſchafft gezogen u. kommen weren, u. alßdann obgeſchribner Maaß ein Friden u. Bericht gemacht, waß dann in einem ſolchen Friden u. Bericht für Abtrag deß Koſtens den Widerwärtigen mit Gold und Silber zu bezahlen auffgelegt u. geſprochen wurde, da ſoll der halb Theil unß König Ferdinand u. unßeren Mitverwandten diſer Einung die außerthalb der Eydgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommen u. der ander halb Theil unß den fünff Orten u. andern unßer Eydgnoſſen, Verwandten diſer Vereinung, verfolgen u. zuſtahn.

Zum ſächßten, ſo auch die geiſtlichen beiderlei Geſchlächts Cloſterleuth u. Leyprieſter, ihre Orden Stand u. Habit verlaſſen, oder ſich, wider die Satzung der Kirchen, verheuraten u. denſelben ihre Geſtifften, Yukommen, Känt u. Gült durch die Oberkeiten, darin ſy die habend, arestiert, vorgehalten, u. biß zu witer Auffrichtung der geſtifften Ordnungen derſelben geiſtlichen abfelligen behalten u. derſelben Oberkeit darumb einich Widerwertigkeit von jemand begegnen wurde, derſelben Oberkeit ſoll auch Hilff nach Innhalt obgeſchribner Mäßigung erkännt werden u. beſchähen, eß mag auch jeder Theil dieſälben abtrünnige Geiſtlichen, ſo vill deren in ſeiner Oberkeit ſind, nach ihrem Verdienen ſtraaffen.

Zum ſibenden, u. ſo ſich die Sachen oberzelter Maaßen ie von deß Glaubens wägen zu Krieg begeben gägen dwäderem Theil, daß fürgenommen wurde, ſo ſollend alßdann von allen Theilen diſer Einung Verwanten den widerwärtigen u. Feinden alle Proviand abgeſchlagen u. nit zugelaſſen werden nach allem Vermögen. Ueber hierentgägen ſollend wir König Ferdinand u. all die, ſo auſſerthalb der Eydgnoſſſchafft in diße Pündtnuß kommen, deßgleichen wir von den fünff Orten u. unſrer jetztgenannten Mitverwandten, u. ein jeder diſer Einung Verwandter dem anderen auch diſer Einung Verwandten alle Proviand an Weyn, Korn, Salz, Stahel, Eyßen, auch Pulver, Bley u. anderen nothdürfftigen Verſähungen, waß ein jeder vill hatt u. vermag in

Digitized by Google

zimmlichem u. gebührlichem Kauff, zuhan u. widerfahren laſſen, durch Wäg u. Straßen, die zu jeder Zeit am ſicherſten erkännt u. gebraucht werden mögend.

Zum achten: Soll auch anderen die gleiches Gemüths ſind im alten chriſtenlichen Glauben zu bleiben, u. denſälben zu erhalten begärend, in diße Erkanntnuß zu kommen ſtatt gelaſſen, doch niemands darein dann mit Wüſſen und Willen unßer aller Pundsverwandten, eyngenommen und denen ſo alßo eyngenommen ihr gebührlich Hilff durch unß beid Theil auch beſtimmt u. auffgelegt werden.

Zum neundten: Soll ſich keiner diſſer Eynung Verwandter, ſo mit keiner elteren Sach nach Handlung u. waß diße Verſtändtnuß nit begreifft, nit beladen nach annämmen, ſondern diße Verſtändtnuß u. Eynung allein zu Erhaltung deß alten waaren, chriſtenlichen Glaubens, niemand zu beleidigen, noch zu beſchädigen, ſonder zu Berettung u. Gägenwehr, wie hievorgeſchriben ſtaht, verſtanden angenommen u. vollzogen, damit Auffruhr u. Krieg deſter baß verhüt möge werden.

Zum zähenden: So ſollend beiden der königlichen Majeſtät u. den fünff Orten ſammetlich, harinn außgenommen u. vorbehalten ſein, die Erbeinung der königl. Majeſtät mit gemeiner Eydgnoßſchafft u. dieſſälb von beiden Theilen krafftiglich u. unabbrüchig, auch ohn alle Aenderung oder Eynzug, treuwlich an einanderen gehalten werden.

Zum eifften: Soll auff der königlichen Majeſt. Seiten außgenommen werden, die römiſch keißerlich u. hiſpaniſch königl. Majeſt. u. die Eynung des loblichen Punds zu Schwaben u. all elter Pündtnußen: Dagägen ſollend auff der fünff Orten Seiten vorbehalten u. außgenommen werden all älter Pündtnußen. Namlich ihr loblich Freyheiten, alt Herkommen, Gerächtigkeiten u. Zugehörden, deßgleichen all Vereinungen ſo ſy mit dem König von Frankreich auch anderen Königen, Fürſten u. Herren haben, die Ding alle, wie obſtaht, ſollen durch diße Pündtnuß nit abgethan noch hinderſich geſtellt, ſonder diße Verſtändtnuß u. Brauch allein wie obſtaht, zu Erhaltung des alten waaren chriſtenlichen Glaubens angenommen u. volländet werden.

Zum zwölfften: ob ſich künfftiglich zwüſchend unß beiden Theilen hievorgemäldet, oder eins jeden Verwandten, der in diße Eynung kommen wurde, diſſer Vereinung halb Mißverſtand zutruge, daßälbig ſoll erörtert u. erlediget werden durch einen der zweyen Biſchoffen, Conſtantz u. Baßel alß Obmann mit gleichem Zuſatz, in allwäg u. Maaß wie hievor zwüſchend unß in der Erbeinung begriffen iſt.

Dem allem nach geloben u. verſprächen wir König Ferdinand bei

Digitized by Google

unßern königlichen Würden, u. wir von den fünff Orten bei guten waaren Treuwen, an geſchworner Eydß ſtatt, diße Vereinung u. alleß daß, ſo obgeſchriben ſtaht, u. unß ſammt und ſonderlich begreifft u. verbindt, waar u. ſteth ze halten, darwider niemer ze ſeyn, z'reden noch zeſchaffen, noch jemands darwider in kein Weyß zuhandlen zugeſtatten, ſonders dem allem, wie obſtaht treuwlich undt ehrbarlich zu läben u. nachzukommen ohn all Argeliſt u. Gefehrd.

Und deß zu waarem Urkund ſind diſſer Brieff zween gleichlautend auffgericht, u. jeder mit unßer König Ferdinanden königlichem, und unßer der fünff Orteren anhangenden Ynſiglen beſiglet, iedem einer gäben: Zu Waldshut.

XLVII.

Erſter Landsfriede von Kappel vom Jahr 1529, ſammt Beibrief.

(Aus Bullingers Reformationsgeſchichte II. S. 185 u. 212. Bundesrecht S. 325.)

Wir von Stetten vnd Landen diſer nachbenampten orten Rädt vnd Sandbotten, namlich von Glaris, Hanns Ählj Ammann, Conradt Schindler, Fridlj Matthys der rädten, von Fryburg Hanns Landtherr, Jacob Fryburger der Rädten, von Solenthurn petter Heboldt allt Schultheyß, Vrß Starck Seckelmeiſter, Benedict Manßlib, Hieronymus von Luternow, Rodolff vogelſang der Rädten vnd Burgern, von Schaffhuſen Hanns Jacob Murbach, Hanns käller, Chriſtoffel amm Grüt, Hanns Rüdolff der Rädten, von Appenzell Vlrych yſenhüt, Vlrych Broger beid allt Amman, Matthys Zidler allt Lantſchryber, Baſtion Döring, der Rädten, von den dry pündten, des grawen pundts, Conradt von Lumbriß Amman, Amman Mauritz allt Landtrichter, Thoman Caſtelberger, petter Wolff Landtſchryber, Marti Seger, Simon Arnold vicarj vß dem Obern pundt, Vlrych gerſter allt Burgermeiſter zü Chur, Wilhelm Migglj, Gaudentz von Caſtelmur vogt zü Fürſtnow, Zacharias Roth vß dem Gottshuß, Vlrych Wolff, Simon Zindel richter, Otth Lientz vß den zähen gerichten, von Rodtwyl Jörg von Zimmern Burgermeiſter, Ludwig Wernher des Radts. Von Sargans Hanns Gabertüller, Hanns Walther, von Straßburg Jacob Sturmm allt Stettmeiſter, Conradt Johann der Rädten: vnd von Conſtantz Jacob Zeller Burgermeiſter, beckennend vnd thünd kundt offenbar allermencklichem mit diſem brieff,

Digitized by Google

Alls ſich dann ein zyt har ettwas ſpännen zwyträcht vnd irrungen gehallten haben zwüſchen den Edlen Strängen frommen veſten fürſichtigen vnd wyſen Burgermeiſtern Schuldheyſen rädten vnd gantzen gmeinden der beiden Stetten Zürich vnd Bernn, des einen: vnd den Strängen veſten frommen fürſichtigen wyſen Schuldheyſſen Landtamman Rädten gantzen gemeinden vnd Landlüthen diſer nachbenampten orten Lucern, Vri, Schwytz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, vnd Zug ſampt dem vſſern ampt darzü gehörend, dem andern teyl von wägen vnd berürend vil vnd mengerley ſachen, alls dann die hernach in den articklen gemeldet werdent: von ſölichen ſtöſſen vnd Spennen wägen ſich ſo vil zütragen, das fecht vnd fygendſchafft darus erwachſen vnd entſprungen iſt: dorumm dann die obgenampt Statt Zürych den genampten fünff orten Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden vnd Zug, ir offen Abſagung zügeſchickt, vnd demnach mitt ſampt den Strengen veſten frommen fürſichtigen fürnemmen wyſen der Stetten Bernn, Baſel, Santgallen, Millhuſen vnd Biel, alls irren mitburgern, ſampt anderen iren mitthafften hälffern vnd byſtändern, mit irren offnen panern fendlinen vnd gantzer macht, in das fäld gezogen, dorumm dann die vorgenampten fünff ort, Lucern Vry Schwytz Vnderwalden vnd Zug, ouch mitt ir macht, paneren vnd fendlinen in die gägenweer gerüſt vnd zü feld gelegt. Vnd alls nun vnſer der vorgenampten Sandbotten aller herren vnd obern ſölichen ſpan fecht vnd fygendſchafft gehört vnd verſtanden, der dann inen warlichen in gantzen trüwen vnd von hertzen leid iſt, ſo habend ſy vns all ſampt vnd ſunders mitt ernſtlichem befälch zü den obgenampten beiden parthyen abgefertiget, in diſer groſſen vnd ſchwerren ſach, mitt dappfferkeit zü handlen, damitt zertrennung einer loblichen Eydgnoſchafft, iamer nodt vnd Chriſtenlichs blütuergieſſen, ſo darvs entſpringen vnd erwachſen wurden, vermitten blibe, vnd das ſy wolfart nutz vnd Eer gemeiner Eydgnoſchafft vnd gantzer Tütſcher nation bedencken, vnd vns den genampten Sandtbotten alls früntlichen vnderthädingern bewilligen vnd vergunnen wöllind, vns zü irem kriglichen ſpan vnd fecht, ettliche mittel vnd wäg zü ſüchen, den in der gütigkeit vnd früntſchafft hin vnd ab wäg zü thünd: damitt obgemeldter ſchad, ouch wittwen vnd weyſen zü machen vermitten blybe. Vnd alls wir deß an beiden obgenampten parthyen volg erfunden, ſy deren mitt wüſſenhafften ſachen zu entſcheiden vnd gütlichen ze vereinbaren: Alſo nach groſſer müy vnd arbeit, vnd gnügſammem verhören beider obbemelter parthyen, in klag vnd antwort, ſo habend wir die obbemelten früntlich vndertädinger vnd ſchidlüth, diß hernach volgende

Digitized by Google

mittel und artickel, zwüschen inen abgeredt vnd geſtellt, wie dann hernach von einem zum anderen eigentlich begriffen vnd geſchriben ſtadt.

Des erſten von wägen des Göttlichen worts, diewyl vnd nieman zum glouben bezwungen ſol werden, das dann die fünff ort vnd die iren, des ſelben ouch nitt genötiget. Aber die zügewandten vnd vogthien, wo man mitt einandern zü beherſchen hat, belangend, wo die ſelben die meß abgeſtellt vnd die bilder verbränt oder abgethan, das die ſelben an lib eer vnd güt, nitt geſtraaft ſöllind werden. Wo aber die meß vnd ander ceremonien noch vorhanden, die ſöllend nitt gezwungen, ouch inen keine predicanten, ſo es nitt durch den meertheyl erkendt wirt, geſchickt, vffgeſtellt oder gegäben werden, ſunder was vnder inen den kylchgenoſſen die vff oder abzüthünd, deßglychen mitt der Spys, die Gott nitt verbotten zü eſſen, gemeret wirt, daby ſol es biß vff der kylchgnoſſen gefallen blyben: vnd dhein teyl dem andern ſinen glouben, weder ſehen noch ſtraafen.

Zum andern von wägen der Ferdinandiſchen püntnuß vnd vereinigung, diewyl dann die ſelb alein des gloubens halb vffgericht, vnd aber ietzt durch die Schildlüth vertragen, das kein teyl den andern des gloubens halb zwingen ſehen noch haſſen ſol, ſo ſol die ſelb vereinigung angändts zü der Schildlüthen handen, one alles verrucken vß dem fäld, gäben vnd überantwortet, vnd die Sigel abgeriſſen, die Brieff zerſtochen vnd zerbrechen, das menclich mög die ſtuck ſähen, ouch die ſelb todt hin vnd ab ſin, vnd ſich deren vnd der glychen kein teyl fürhin meer gebruchenn.

Vnd von den andern Burgrächten vnd püntnuſſen, ſo nüwlich vffgericht, zü tagen anzogen werden, wie man ſich in den ſelben hallten wölle, Doch den Chriſtenlichen Burgrächten der 6 Stetten Zürych Bern Baſel Santgallen, Milhuſen Bieyl vnd ander gemacht, in alle wäg one abbruch vnd vnuerletzlich.

Zum dritten von wägen der penſionen, myeten gaaben vnd Schänckinen, von königen fürſten vnd herren, nimmer mer zü nemmen, iſt nochmals der 6 Stetten Zürych, Bern, Baſel, Santgallen, Milhuſen vnd Biel ſampt anderen iren verwandten ſunder hoch vnd gefliſſen pitt, ſy die 5 ort vnd ire gmeinden wöllind ſich aller fürſten vnd herren, ouch des reyſens, penſionen myeten vnd gaaben gentzlich entziehen vnd abthün, vnd vnſers vatterlants acht haben. Wo aber vß bitt ſömlichs nitt ſin möchte, ſo iſt hierinn luter abgeredt, wo dann einer oder meer von den 5 orten inen der 6 Stetten knächt, vnd die iren, vffwiglen, annemmen, vnd hinwäg zü reyß füren, das der vnd die ſelben von

Digitized by Google

iren herren vnd oberen, ſo ihnen das zů wüſſen gethan, an lib vnd läben geſtraafft werdint. Derglychen ſol gägen thätern, mitt ſtraaff, wo die 6 Stett, die in iren Oberkeiten mögend beträtten gehandlet werden.

Zum vierten von wägen der houptſächer vßteyler vnd wätterfürer der penſionen, die zů ſtraaffen, kan vns die Schidlüth, nitt bedunckeu das man die ſelbigen ſtraaffen könne: diewyl vnd menclichem die zů nemmen von ſiner oberkeit vergundt. Wenn aber die nun hinfür abgeſtellt werdent, welcher dann das überſähe, daß man derſelb an lib vnd gůt geſtraafft ſol werden, nach ſinem verdienen.

Zum fünfften von wägen das ettliche ort gan Beckenriedt, oder an andere end zů tagen ſich verfügend, das nun hinfür weder die 4 waldſtett, noch ander Stett ſo Burgrächt mitteinandren habend, nitt mer vm keinerley ſachen, ſo gemein Eydgnoſſen beträffend, an dhein end zůſammen verfügen, vnd die ſachen alſo übertrommen. Dann zů beſorgen, das in die harr nůt gůts darus entſpringen möchte. Ob aber ettliche ort Burgrächt oder allt püntnuſſen, gägen andern habend, vnd ſachen verhanden werend, die alein ſy beträffend, dorumm mögend ſy ſich verſammlen in welches end ſy wöllend. Vnd ſo man zů tagen kumpt, mitt ernſt hälffen handlen, one alles practiziren vnd rotten.

Zum Sechsten alls vil vnd dick zů tagen geredt worden, das ettliche ort in namen gemeiner Eydgnoſchafft von Stetten vnd Ländern gehandlet vnd vßgeſchriben, darinn andere ort nůt gehandlet, noch darzů verwilliget, ſömlichs ſol fürhin vermitten blyben, vnd die ort ſo ſömlichs verſchryben thünd, ſich mitt irem namen benampſen vnd vnderſchryben, vnd die ort ſo vmm ſömlich ſachen nůt wüſſend, oder iren willen nitt darzůgäben vnderlaſſen vnd nitt gemeldet werden.

Zum ſibenden von wägen H. Jacob Schloſſers ſeligen kinden, alls an die von Schwytz inen ein zimliche vnderhalltung vnd naarung begärt worden, da habend beide teyl vns den Schidlüthen, die ſelben ſach vertruwt, alſo was wir dorumm ſprächend, das es daby blyben ſölle.

Zum achten das alle vnd yede zůſagungen vnd Mandate, ſo die 6 Stett Zürych, Bern, Baſel, Santgallen Milhuſen vnd Biel ſampt vnd ſunders göttlichs worts halb gethan vnd vßgan laſſen, by iren krefften waar vnd ſtät veſt vnd yngeenderet beſtan vnd blyben, vnuerhinderet vnd one yntrag menckliches. Wo man ouch die Meſſen, Bilder, kylchenzierden, vnd ander verwändt Gottsdienſt hin vnd abgethan, das ouch yederman wemm er ioch zůgehörig ſye, vff diſe ſtund deßhalb

vnangefochten blybe, vnd nitt widerumm vffgericht, noch zü thün geheyſſen, geſtattet, oder geſtraafft. Doch das hierinn niema zum glouben gezwungen werde.

Zum nünden das alle die, ſo den beiden ſtetten Zürych vnd Bern zügezogen, oder inen zü diſem krieglichen fürnemmen troſt hilff radt fürſchub erzeigt vnd bewiſen, in was wys vnd geſtallt, das zügangen vnd beſchähen, es ſye Baſel, Santgallen, Milhuſen, Biel, Thurgow, Bremgarten, Mellingen, Rhyntaal, die Gotshußlüth zü Santgallen, die Fryen gmeinen Aempter imm Argöw, deßglychen Doggenburg, Gaſtaal, Weſen vnd ander, das die ſelben all gemeinlich noch ſunderlich, ſy ſandint den beiden ſtetten zü verſprächen oder nitt, es ſyend ſunder perſonen, gmeinden dörffer oder Stett, vmm ſömlichen iren züzug, gethaane früntliche hilff radt vnd byſtand, nüt args zügefügt, ſunder ſy mitt worten vnd wercken vnangezogen, vngefecht, vnd in ſumma aller dingen vngeſtraafft blyben ſöllend. Zü glycher wys ſol ouch gägen allen denen ſo den 5 orten zügezogen, es ſyend die Walliſer, gemein oder ſunder perſonen, geiſtlich oder wälltlich, gantz nieman vßgenommen hilff vnd byſtand bewiſen, gehandlet werden, vnd das es alſo ſtyff vnd vnzerbrochen gehallten, ſol es zügeſagt vffgericht vnd beſiglet werden.

Zum zähenden die Schand vnd Schmachwort belangend, die dann bißhar von beiden teylen deß gloubens halb, eben grob vnd vnerſchampt gebrucht, dahar dann diſe zwytracht entſprungen, das die hinfür zü beiden ſyten gentzlich vermitten vnd abgeſtellt heyſſen vnd ſin: alſo das man deren zü allen teylen ietzt vnd hinnach überhept vnd vertragen blyben. Und welche darwider thünd vnd handlend, das die ſelben vngehorſammen vnd überträttenden, von iren herren vnd obern, wenn inen die anzeigt, nach irem verdienen an lib vnd güt ſtraaffen mögend, one menclichs yntrag.

Zum einlifiſten das ouch alle häfft ſo bißhar in der Eydgnoſchafft beſchähen ſind, der zynſen ränbten güllten ynkummen vnd gütern, die den kylchen vnd Stifftungen, da die meß abgethan iſt, bißhar zügehört, vffgehept, entſchlagen vnd gelediget, vnd hinfür ſömliche zyns ränt vnd güllt vßgericht ſöllend werden.

Zum zwölfften von wägen des Murnars, das der ſelb der beiden Stetten Zürych vnd Bern, zü Baden vor den Schidlüten, ſo ietzt in diſer ſach handlend, rächtens vff ir anklag geſtändig ſye. Das er ouch one alles widerſagen von denen von Lucern darzü gehallten, vnd nach ſinem verſchulden geſtraafft werde. Doch wil man die beid

Stett Straßburg vnd Conſtantz, vff ir pitt, der ſach erlaſſen, vnd das ſunſt der überigen Schidlüthen herren vnd oberen zü hallten den tag zü Baden, namlich von ietlichen orten pundtgnoſſen vnd zügewandten, zwen botten ſo by diſer handlung geſin, dahin gefertiget werdint.

Zum drizähenden berürend den koſten ſo die beid Stett Zürych vnd Bernn ſampt iren mithälffern vnd der ſach verhafften erlitten, wölle man inen den Schidlüthen, den mitt wüſſenhaffter täding vßzüſprächen vertruwen: güter hoffnung ſy werdint geſtallt diß handels, vnd das man zü der krieglichen empörung größlich verurſachet, eigentlich bedäncken, vnd mitt ſömlichem ernſt vnd dapfferkeit darinn handlen, daß inen vnuerwyßlich ſye. Es ſol ouch das ſo obſtadt, in 14 tagen den nächſten nach beſchloßnem friden volſtreckt, vnd wo das in der zyt nitt beſchicht, das die obgemälten 6 Stett, inen den 5 orten, feylen kouff vnd Spys abſchlahen ſöllend.

Zum fierzähenden den Vnderwaldiſchen friden beträffend, das der ſelb ietzt angeſtellt ſin, vnd ſöll darinn von den Schidlüthen, vff den Tag ſo ſy des koſtens halb, wie obſtadt, lüterung vnd entſcheid gäben, gehandlet werden. Vnd doch ſömliche handlung, ob die von Schidlüthen gütlich oder rächtlich ſölle geüpt werden, an einer Statt Bernn ſtan, was inen deßhalb zü thünd gemeint ſin wölle.

Zum fünffzähenden das beid parthyen by irem glouben blyben, ſo lang vnd inen der gefellig vnd dhein teyl den andern daruon trängen noch tryben. Vnd ſunſt ſöllend beid parthyen vſſerthalb diſer artiklen by allen iren Vogthyen Herrlikeiten Landen Luthen Gebieten Fryheiten, Grächtikeiten, Gwonheyten, Allten harkummen vnd güten loblichen brüchen, wie ſy dann vor diſer abſagung vnd findſchafft mitt einanderen gehept, beliben, one aller menclichs ſumens, yntrag vnd widerred. Doch das ein Statt Santgallen, von wägen des kloſters in ir Statt vnd ſunſt in irem Anligen von den fier Orten Zürych Lucern Schwytz vnd Glaris, in zimlikeit bedacht vnd inen darinn geholffen werden.

Zum Sächzähenden alls ſich dan die Turgöwer ouch aller beſchwerden zum höchſten becklagend, vnd namlich vnder anderem anzühend, alls ouch offenlich amm tag ligt, iſt vnſer beider Stetten Zürych vnd Bernn ernſtlich will vnd meinung vnd gefallen, das die Biderben lüth im Thurgöw, hinfüro ſo es zü fälen kumpt, mitt gottsförchtigen Erſammen geſtandnen züchtigen Oberuögten vnd amptlüthen verſähen, vnd inſonderheit an des ietzigen Landtuogts Jacoben Stockers ſtatt, ein andern Landtuogt angentz von denen von Zug in das Thur-

Digitized by Google

göw gäben: deßglich vnuerzogenlich Marti Weerlj ſins ampts abgeſetzt, vnd ein anderer Landtamenn an ſin Statt genommen werden. Sömlichs ſol ouch von den andern orten ſo amm Thurgöw teyl habend, zügeſagt, vnd in diſem friden verlybet heyſſen vnd ſin. Und in dem überigen iren der Thurgöwer artiklen vnd beſchwerden, das ſy die andern ort, vns beiden Stetten Zürych vnd Bernn züſaginď, vff nächſten tag one alles hinderſich ſtellen vnd vffzühen, mit vns züſamen nider ſitzen, vnd inen ire beſchwerden nach zimlichen billichen dinger, ze millteren vnd zü mäſſigen, wie man ſich dann des mitt einandren vereinigen wirt.

Zum Sibenzächniſten das angäntz vnſer pündt einandern, wie von allter har gebrucht worden, mitt ſampt der verkomnuß zü Stans, vnd diſem abgeredten Landtsfriden geſchworen vnd errinnert werden ſöllind.

Vnd zü Beſchluß der ſach, ſoll hiemitt diſe fecht, fygendſchafft, vnwill, irrthumm, widerwertikeit vnd was ſich zwüſchen den vorgenampten beiden parthyen, iren zügewandten hälffern vnd byſtändern in dem dheinen vßgeſcheiden noch vorbehallten erloſſen, Ouch ob ettlich reden von gmeinden vnd beſonderbaren perſonen vßgangen vnd volbracht worden werind, es träffe Stett Land Luth, predicanten oder ettlich ſunder perſonen an, daß den ſelbigen allen ſömlichs verzigen, vergäben vnd nachgelaſſen ſin ſölle, alſo vnd der geſtallt, das ſy zü beiden parthyen in Stett vnd Landen gägen vnd vnder einandren fry ſicher vnd vngefecht vngeſtraafft vnd vnangefochten, ſölicher vor ergangner reden, handlen vnd wandlen mögend, vnd das ſy zü allen zyten fürohin in güter früntſchafft vnd nachpurſchafft, alls dann frommen Eydgnoſſen zü thün gebürt, blyben vnd läben. Vnd namlich ſol dhein Eydgnoß ſich für den andern in ſunderbarer parth Sect oder rott vßzeichnen, vnd ſunders dwäder teyl ſölichen handel dem andern in argem oder böſem nitt vffziehen oder fürziehen. Dann diſer handel vnd fygendſchafft keinem teyl an ſinen Eeren vnd glimpff, gäntzlich vnd gar dheinen ſchaden oder nachteyl gebären noch bringen ſol, in dhein wys noch wäg.

Vnd alls wir die vilgemelten Schidlüth vnd früntlich vnderthädinger ſömlich obgemält Artickel mittel vnd beredtnuß allen obgenampten parthyen, houptlüthen, pannerherren, Fennrychen, Rädten, Rottmeiſtern, vnd gantzen gemeinden, erſcheint vnd von wort zü wort vorläſen lieſſend, habend ſy die obgeſchribnen artickel all ſampt vnd ſunders für ir herren vnd obren, ouch für ſich ſelbs alſo zü hallten, vnd denen geſtrax

zü läben vnd nachkummen danckbarlichen angenommen: wie ſy dann das alles zügeſagt gelopt vnd verſprochen habend vffrächt, eerlich getrüwlich vnd vngefarlich.

Vnd diewyl nun vß mangel permentz ouch anderer vngeſchicklikeit, die houptbrieff imm fäld ietzt nitt vffgericht könnend werden, ſo habend wir die Schidlüth ettlich vß vns verordnet, mitt dem Schryber gen Baden zü verryten, vnd da dannen nitt kummen, vntz die houptbrieff nach luth der Copyen vffgericht, vnd von ſölichen vns verordneten Schidlüthen in namen vnſer aller verſiglet werdend: vnd demnach der Schryber allenthalben vmmhin, nammlich zü den 6 Stetten vnd ouch zü den 5 orten ryten vnd yedes orts vnd Landts merer Secret Inſigel an die brieff hänckten, vnd demnach den parthyen überantworten, vnd hierinn kein verzug nitt zü gebruchen. Vnd das es alſo ſtyff vnd gewüß gehallten werde, ſo habend wir obgenampten Schidlüth, Hanns Ähli Ammann zü Glaris, Jacob Fryburger, petter Hebold allt Schuldheyß zü Solenthurn, Gaudentz von Caſtelmur vogt zü Fürſtnow, zü veſtem vrkundt vnſer eigne ynſigel vnd pittſchier, für vns vnd für ander vnſer obgemeldet mittgeſellen getruckt, in diſer geſchrifften zwo, von wort zü wort glych luthend. Vnd zu noch meerer ſicherheit vnd warem beſtand aller obgeſchribnen dingen vnd artiklen, ſo habend wir Amman Radt vnd gantze gmeind der Statt Zug, vnſer Statt vnd gemeinen ampts Zug ynſigel, in namen für vns ſelbs, vnd der obgenampten 4 orten Lucern Vri Schwytz vnd vnderwalden, ouch offentlich laſſen trucken in diſen brieff, vnd den, den obgemälten vnſern getruwen lieben Eydgnoſſen von den 6 Stetten Zürych Bern Baſel Santgallen Milhuſen vnd Byel, zü iren handen gäben vnd überantwortet, vff frytag nach Sant Johanſen Baptiſten tag, nach Chriſti vnſers behallters geburt gezellt 1529 iar.

Feibrief.

Wir von Stett vnd Landen diſer nachbenampten Orten einer loblichen Eydgnoſchafft Rädt vnd Sandbotten, namlich von Glaris Hanns Ählj Landtamman, Conradt Schindler des Radts, von Fryburg Hanns Landtherr, Jacob Fryburger der Rädten von Solenthurn petter Heboldt allt Schuldheyß, Vrß Starch Seckelmeiſter vnd des Radts, von Schaffhuſen Hanns Jacob Murbach, vnd Chriſtoffel am Grüt der Rädten, von Appenzell Heinrych Buman, vnd Matthys Zidler allt Lantſchryber.

Von den dryen pündten, des Grawen pundts, Amman Moritz allt Landtrichter, Marti Säger vogt zü hohen Trintz vß dem obern pundt, Vlrych Gerster allt Burgermeister zü Chur, Gaudentz von Castelmur vogt zü Fürstnow vß dem Gottshuß, Vlrych Wolff, Otth Vientz vß den zähen gerichten. Von Sargans Hanns Gabertüller vnd Hanns Walther, diser zyt vß befelch vnd gewallt vnser aller herren vnd obern, zü Baden imm Argöw versamlet, beckennend vnd thünd kundt aller mencklichem, mitt diserm brieff, das vff hütt dato diß briefs, vor uns erschinnen sind, der Edlen strengen vesten frommen fürsichtigen vnd wysen, Burgermeistern, Schuldheyssen, Rädten, von Zürych, Bernn, Basel, Santgallen, Mülnhusen vnd Byel vollmächtig anwällt vnnd Radtsbotten, namlich die vesten frommen fürsichtigen fürnemmen vnd wysen, von Zürych Rodolff Dummysen, Hanns Rodolff Lauatar der rädten vnd vogt zü Kyburg, Wernher Bygel Stattschryber: von Bernn Bernhart Tillman Seckelmeister, Niclaus Manuel Venner vnd beid des radts, Lienhart Trempp Spittelmeister, Benedict Schütz vogt zü Lentzburg, vnd beid des grossen radts: von Basel Jacob Meyer zunfftmeister, vnd Jacob Götz Saltzherr vnd des Radts: von Santgallen H. Joachim von Watt Doctor Burgermeister, vnd Hanns Ransperger des Radts, von Mülnhusen Sebastian Heß des Radts: von Biel Benedict Rechberger Burgermeister deß einen vnd der Edlen Strengen vesten fürsichtigen vnd wysen Schuldheyssen Landtammen Räten vnd gemeinden der 5 orten, namlich Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden ob vnd nidt dem Kernwald, vnd Zug sampt dem vssern ampt darzü gehörig, ouch vollmächtig anwällt vnd Radtsbotten dem andern teyl, Offnetend der vorgenampten vnser getruwen lieben Eydgnossen von den 6 Stetten Radtsbotten, alls dann sy in namen irer Herren vnd obern vff vorigen tag hie zü Baden, nach vermög des artickels in dem Landtfriden begriffen, iren erlittnen kosten erforderet, da habend wir die vorgenampten Schid vnd Spruchlüth vff ir klag, vnd der gemelten vnser lieben Eydgnossen von der 5 orten antwort, vns erluteret vnd entschlossen ouch erkent, das sy die genampten 5 ort Lucern Vry Schwyz Vnderwalden vnd Zug, vmm vnd für sölichen der Stetten erlittnen kosten gäben vnd vßrichten söllend dritthalb tusend kronen, Sölich vnser erkantnus habend sy domals, zü beiden parthyen an ihre Herren vnd obern zü bringen angenommen.

Vff sömlichs habend sy sich von den 6 Stetten vff nächst gehalltnem tag hie zü Baden, irer Herren vnd obern Antwort entschlossen, Wiewol ir herren vnd obern solichen gesprochnen kosten, nach gstallt irs

erlittnen koſtens gantz kleinfüg vnd nitt gemäß ſin beduncke, ſo wöllind ſy doch von frid rüw vnd einikeit wägen, vnd zü wolfart gemeiner Eydgnoſchafft ſölichen vnſern geſprochnen koſten gütlich annemmen. Domals vnſer Eydgnoſſen von den 5 orten, ſy der 6 Stetten Botten bittlich ankert, ir Herren vnd obern, ſöliches koſtens von liebe vnd früntſchafft wägen gütlich zü erlaſſen. Vnd alls ſy aber das zü thünd nitt gwallt gehept, habend ſy der 5 orten botten iren Herren vnd obern von den 6 Stetten, von ſömlichs koſtens wägen, üzid zü gäben nitt wöllen entſchlieſſen. Darus nun eruolget das ir Herren vnd obern von den 6 Stetten, inen den 5 orten, nach vermög des artickels in dem Landtsfriden begriffen feylen kouff vnd prouiand abgeſtrickt vnd abgeſchlagen.

Vff ſömlichs wir die vorgenampten Schidlüth, diſen tag dorumm angeſetzt vnd inen zü beiden ſyten den handel in Abſcheid gegäben an ire herren vnd oberen zü bringen: alſo ſye ir begär an vnſer Eydg. an die 5 orten radtsbotten, das ſy ſich irer Herren vnd Obern antwort dorum entſchlieſſen wöllend.

Vff ſömlich der vorgenampten vnſer Eydgnoſſen von den 6 Stetten anzug vnd vnſer der Schidlüthen erckantnus, haben der vorgenampten vnſer lieben Eydgnoſſen von den 5 orten Radtsbotten, irer herren vnd obern Antwort entſchloſſen, Wiewol ir herren vnd obern güter hoffnung geſin werend, vnſer Eydgnoſſen von den 6 Stetten, hättend ſy ſömlichs koſtens von ir pitt, ouch liebe vnd früntſchafft wägen erlaſſen. Diewyl vnd aber ſömlichs nitt rin möge, ſo wöllen ir herren vnd obern, wiewol ſy vermeint, den zü gäben nitt ſchuldig ſin, aber von frid vnd rüwen willen vnd zü wolfart gemeiner Eydgnoſchafft, wöllend ir herren vnd obern vns den obgemellten Schidlüthen ſölichen geſprochnen koſten zü gäben zügeſagt vnd bewilliget haben: Doch mit dem lutern anhang, das dannethin der Landtsfriden, in allen ſinen artickleu nach vermög des Büchſtabens gehallten werde, vnd inen die prouiand vnd feyler kouff angents widerum vffgethan vnd zügelaſſen ſölle werden, vnd das ouch ire Landtuögt vff die verordneten vogthyen vffryten möginb, vnd die Jar rächnungen gehallten, damitt menclich zü rächt kummen. Vnd das wir ouch inen zü obgemeltem gällt den koſten, zyl vnd tag gäben vnd anſetzen. Dann es ietzt in irem vermögen nitt ſye.

Vff das vnſer lieb Eydg. von den 6 Stetten Radtsbotten reden lieſſend, diewyl vnſer Eydgnoſſen von den 5 orten Radtsbotten ſich erlütheret das ire herren vnd obern von frid rüwen vnd zü wolfart gemeiner Eydgnoſchafft bewilliget habend, den geſprochnen koſten zü

Digitized by Google

gäben, doch mitt der erlütherung, alls obſtadt, diewyl dann ire herren vnd obern von den 6 Stetten noch ettwas ſpans von wägen des erſten artickels in dem Landtsfriden berrürend das göttlich wort haben möchtend. Vnd ſo ſich aber vormalen die Botten von vnſern lieben Eydgnoſſen von den 5 orten begärt, man ſölle iren herren vnd obern den handel vertruwen vnd heymſetzen, ſo werdint ſy darinn handlen das es inen gägen Gott vnd vns vnuffheblich vnd vnuerwyßlich ſin werde. Sömlichs wöllind ſy alſo diſer zyt anſtan laſſen, güter vngezwyffleter hoffnung vnſer Eydgnoſſen von den 5 orten werdint ſömlichem irem züſagen vnd der billikeit nachkummen, vnd alſo handlen alls frommen eeren lüthen gezimpt, vnd das es inen vnuerwyßlich vnd vnuffheblich ſin werde. Vnd ſo ferr ſy dann den Landtsfriden, wie ſy ſich erbotten in allen artiklen vnd puncten hallten, nach art natur krafft vnd vermög des büchſtabens, wie der von allen rächtuerſtändigen der wahrheit mag verſtanden vnd vßgelegt werden. Vnd wenn dann ſömlichs beſchehe, vnd ſy der überigen ſpännigen artiklen ouch geeynt vnd betragen werdent, alls dann wöllind ſy inen die prouiand vnd feylen kouff zügan laſſen, vnd inen alles das thün das inen lieb vnd dienſt ſye. Wo aber ſy die 5 ort, die obgemelten artikel imm Landtsfriden begriffen, ietzt oder hinnach nitt halltend oder den koſten vff beſtimpt zyl nitt legtend, ſo wöltend ſy ietzt ir hand offen behallten haben: alſo das ir herren vnd obern, dann glicher geſtallt mitt der prouiant vnd feylen kouff ab züſchlahen, wie ietzt gägen inen handlen möginb: vnd von wägen des koſtens, alls dann vnſer Eydg. von den 5 orten, ſy von ſömlichs koſtens wägen, ietzt vßrichten wöllind, diewyl es doch ſo ein kleinfüg gällt ſye.

Vnd alls wir die obgemellten Schid vnd Spruchlüth, ſy zü beider ſyt gnügſamklich mitt längeren worten, one noth alle zü ſchryben, gehört vnd verſtanden, vnd ſy der ſach zü vnſerem entſcheyd kummen, ſo habend wir vns erlütheret vnd geſprochen, das vnſer lieb Eydg. von den 5 orten Lucern Vry Schwytz Vnderwalden vnd Zug, den obgemelten vnſern lieben Eydgnoſſen von den 6 Stetten Zürych, Bernn, Baſel, Santgallen, Milhuſen vnd Byel, ſölichen koſten, die dritthalb tuſend Sunnenkronen gäben vnd vßrichten ſöllend vff Sant Johans tag des töuffers imm Sumer nächſt kummend nach datum diß briefs: vnd inen die leggen wären vnd antworten, one der 6 Stetten koſten vnd ſchaden hinder einen Schuldheyſſen vnd Radt Baden im Argöw, die ſöllend ſömliche Summa empfahen, vnd ſy vnſer Eydg. von den 5 orten

Digitized by Google

dorumm quittieren, vnd denn obgemelte Summa den gedachten vnsern Eydg. von den 6 Stetten, vff zimlich quitung überantworten. Vnd das ouch vnser Eydg. von den 6 Stetten vnsern Eydgnossen von den 5 orten angentz die prouiand entschlahen, vnd inen feylen kouff wie von allter har zügan lassend söllend.

Vff sömliche vnsere lütherung vnd eroffnung, habend der vorgenampten vnser Eydgnossen von den 6 Stetten wyter lassen reden, diewyl der gemäldten vnser Eydgnossen von den 5 orten botten, den gesprochnen kosten vff genampt zyl zügäben zügesagt, so wöllind sy inen hinfüro die prouiand vnd feylen kouff zügan lassen, doch mitt der bescheidenheit, diewyl so grosse thüwre vnd mangel an korn sye, vnd aber für vnd für durch den fürkouff vffschlahe, so habind ir herren vnd obern ein ynsähen daryn gethan, vnd lassend yeden kouffen, nach dem korn vorhanden vnd der billikeit gemäß sye.

Diser vnser rächtlichen lütherung vnd handlung begärtend der vilgenampten vnser getrüwen lieben Eydg. der 6 Stetten radtsbotten eines briefs: den wir inen zü gäben erckent habend. Vnd des alles zü einem waren stätten vesten vrkundt, so habend wir obgenampten Schid vnd spruch lüth Hanns Ablj Lantammen zü Glaris, Jacob Fryburger Venner vnd des radts zü Fryburg, petter Heboldt allt Schuldheyß zü Solenthurn, vnd Hanns Jacob Murbach zunfftmeister vnd des radts zü Schaffhusen, alle fier, vnser eigne Insigel in namen vnser selbs, ouch die obgenampten vnser mittgesellen die Schid vnd Spruchlüth, von iren begärens vnd pitt wägen, offenlich lassen hänckеn an disen brieff. Der gäben ist vff frytag S. Mattheis des H. zwölffbotten tag. Anno 1529.

XLVIII.

Eidgenössische Verordnung über die Schmähreden.

Vom Jahr 1529.

(Aus Bullingers Reformationsgeschichte II. S. 216. Bundesrecht S. 334.)

Wir von Stett vnd Landen der dryzehen Orten gemeiner Eydgnoschafft deß Alten vnd grossen Pundts, oberer Tütschen landen, Namlich von Zürych, Bern, Lutzern, Vry, Schwytz, Vnderwalden, Zug, Glaris, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen, vnd Appenzell, züsampt anderen vnserer Eydgnoschafft, Pundtsgnossen vnd zügewandten,

Digitized by Google

Embietend allen vnd yeden gedachter vnser Eydgnoſchafft, Landtuögten, Vögten, Schultheyſſen, Räthen, Pflägern, Richtern, Gerichten, Weyblen, Verwäſeren, Statthalteren vnd gantzen Gemeynden Ouch gemeinen vnd ſunderbaren perſonen, wie die allenthalben in vnſeren Stetten, Landen, Herrſchafften, Gebieten vnn Oberkeyten gemälter vnſer Eydgnoſchafft geſäſſen, wonhafft, vnd vns von gedachten Orten vnn zügewandten, ſampt oder ſunders zügehörig vnderthan vnn verwandt ſind, Geiſtlichen vnd weltlichen, was ſtands, wäſens, gewalts, wirdigkeit oder fürſchyns, die yemer ſin oder genempt werden möchten, Vnſern gantz günſtigen geneygten willen, vnn fründtlichen grüß. Mit dienſtlicher erbietung aller Eeren vnd güts züuor, Vnd fügend üch allen ſampt vnd ſunders durch diß vnſer offen Mandat vnd Edict züuernemmen. Alsdann wir leyder verruckter zyten nit on ſunder anſtifftung deß alten fygends mentſchlichs geſchlächts, der ein vrſacher iſt alles zangks vnng vnfridens, Ouch etlicher anderer nydiger gemüten, die vnſerem Lob, Eer vnd glück nit hölder ſind, in ſchwär zwyträchtigkeit, Ouch jüngſt eines teyls zü fygendtlicher vechd, nit on ſunder frolockung vnſerer Mißgönneren, gegeneinander gewachſen, deren die verachtliche vnd hitzige laſter, ſchmach, ſchand, vnn ſchältwort, ſo durch die nydigen gemüt gantz vnuerſchampt, wider Göttlich vnd weltliche erberkeyt on alle ſtraff hind vnd wider gebrucht worden, nit die geringeſte vrſach geweſen: vnnd wo die nit abgeſtelt, fürer wol ſin möchten, Dardurch ſich ouch vnſere gemüt vnd alte loblich harbrachte fründtſchafft, nit wenig geſündert, von einander zerteylt, vnnd zü widerwertigem willen bewegt. Vnd ſo wir aber yetz vß ſunderen gnaden vnd Gaben Gottes deß Allmächtigen, widerumb miteinander tngentlich bericht, vertragen, vnd ob Gott will zü voriger liebe, beſtändiger fründtſchafft, vnn fründtlicher eynigkeit kommen, deß wir ſiner Göttlichen Maieſt. mit verbeſſerung vnſers läbens, billich lob, pryß, vnnd danck zeſagen, pflichtig: Habend wir in vns ſelbs erwägen, vnd zü hertzen gefaſſet, das ſich etwan vß geringen lychtfertigen worten groß zwytracht, vnnd vneynigkeit erwegend, vnd durch frid vnd eynigkeit alle Regiment in gütem wäſen behalten, Aber mit vnfrid zenüte werdend. Vnd diewyl dann vß leſterungen vnn verachtungen, nye nützit güts, ſunder gewonlich vß böſen worten böſe werck volgend. Vnd deßhalb in nüw vffgerichtem vnd verſigletem Landsfriden, vnder anderen Articklen, gar heyter verſehen, das vilgemelt ſchand vnd ſchmachwort, ſo des Glouбens halb eben grob vnd vnuerſchampt gebrucht, hinfür zü beyden ſyten vermitten vnd abgeſtelt heyſſen vnnd ſin ſöllend, Alſo das man deren

zü allen teylen überhebt vnd vertragen belyben mög. Sind wir, vorab Gott vnd aller erbarkeyt, zügefallen, in ansehung gemeinen Landtsfridens, vnn das wir wol lychtlich vß derglychen lesterungen, widerumm zü vneynigkeyt vnd grösserer vnrüw kommen möchtend, gantz güter erbarer vnd getrüwer meinung, bewegt vnd billich verursachet worden, sölich schand vnd schmach wort, zü lob, wolfardt, Eer, vnd handthabung gemeiner Eydgnoschafft, vmm beständiger frid, rüw, vnd eynigkeyt willen, im aller besten abzüstellen. Vnd gebietend ouch hieruff von Oberkeyt vnd Amts wegen, vnn in krafft obangezogenen Landtfridens, Allen vnd yeden obbestimpten vnseren vnderthanen, zügehörigen vnd verwandten, vnd die vns gemeinlich oder sunderlich zü verwalten vnnd zü versprechen stond, vffs aller ernstlicheſt, so hoch, thür, vnd träffenlich wir das yemer söllend, vnd mögend, By hocher vnd schwärer vnser straff vnd vngnad, ouch by den penen vnd straffen in obgemeltem Landtsfriden vßtruckt. Das sy vnnd ir yeder besunder sölicher vngebürlicher Eeruerletzlicher, vppiger, vnnützer vnnd schantlicher schmach, schand, schmütz vnd schältworten, verachtungen, verkleynungen, reytzungen vnd anläſſen, wie die yemer fürgezogen, genempt, vnd erdacht werden möchtind, gar vnnd gäntzlich müssig vnd abstandind. Sich deren, oder derglychen, rüwigind, vnn fürer nitt mer gebruchind, Ouch niemand den andren mer mit eynichen verachtlichen schält, schmütz, vnd lasterworten, schandtbücheren, trücken, sprüchen, liederen, gedichten, vnd anderen anreytzungen, weder an glimpff, gütem lob, noch Eeren, anzeziehen, zestupffen, zeschäntzlen oder zeschenden, Oder einer dem andren eynich laster noch leyd wider obgemelten Friden anzegestatten vnderstande, weder mit worten noch werckenn, heymlich noch offenlich, in kein wyß noch wäg: Sunder tugentlich vnn erbarlich, on alle verachtung, sich miteinander traginḍ, als fründtlichen vnd getrüwen Eydgnossen gebürt vnd wol anstadt. Vnd niemants den andren deß Glouben halb anziehe, schäntzle, verachte, fechde, oder hasse, noch eynigerley vngunst, gewalt, vnbilligkeit, schand, oder schad züfüge, noch zügefügt werden, gestatte, Sunder yeder den andren rüwig, vnbekümbert, vnd in allweg vnangezogen, by offtangeregtem Friden, desselben vermög vnd innhalt, belyben lasse. Dann ob yemants wär der wäre, hoch oder niders stands, söllich vnser Erbar, vnd zymmlich gebott überfaren, sich deß nit halten, vnd vngehorsam erfunden wurd, der sol das büssen, vnd an lyb vnd güt, nach grösse sines verschuldens, lut vnnd vermög deß Zähenden artickels gedachten Landtfridens, on alles nachlassen, hertiglich gestrafft werden. Wir befelchend vnd gebietend ouch hierumb zum

aller treffenlicheſten und ernſtlicheſten, allen vnd yeden vnſeren Landtober, vnd Vnderuögten, Gerichten, Oberen, vnd Amptlüten, vnd denen die Regierung vnd Verwaltung der vnderthanen vnd gemeynen manns befolhen iſt, güt flyſſig acht vnd ernſtlich vffſehen hierinn zehaben, damit diſs vnſer Mandat ſtyff gehalten, vnd die gifftzungen nach jrem verſchulden geſtrafft, vnnd daran niemants verſchont werde. Doch wellend wir vns nüt deſtminder mit dickgemeltem Landsfriden, was der den biderben lüten in gmeynen Herrſchafften, vmm ſachen den Glouben vnd das Göttlich wort belangende, zemeeren, vnd ſunſt in allen anderen ſinen puncten vnd artiklen yedem teyl zügibt, vnuerletzlich behalten, vnd diß Mandat dem ſelben Landtsfriden in allweg vnſchädlich ſin. All gefärd, vntrüw, vnd böß liſt, hierinn vßgeſcheyden, In krafft diß brieffs, der zü vrkundtlicher wahrheyt mitt deß Frommen vnd Wyſen vnſer Acht Orten getrüwen lieben Landtuogts der Graffſchafft Baden, Anthoni Adachers von Vnderwalden, fürgetrucktem vnſigel, by end verwaret, vnd zü Baden im Ergöw geben iſt, vff ſant Gallen abent, Nach Chriſti vnſers lieben Herren geburt, gezelt Fünfftzehenhundert, zwentzig vnn nün jar.

IXL.

Zweiter Landsfriede von Kappel vom Jahr 1531.

(Aus Hottingers Schweizergeſchichte VII. S. 497. Bundesrecht S. 339.)

In dem Namen der hochloblichen, heiligen, göttlichen Dreifaltigkeit, Gott des Vaters, Sohns u. des heiligen Geiſts, Amen.

Wir die Hauptlüth, Pannerherren, Kriegsräth u. gantze Gemeinden der benempten 5 Orten des alten Bunds der loblichen Eydgnoſſchafft, namlich von Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden Ob u. Nid dem Kernwald, u. Zug mit dem ufferem Ampt, darzu gehörig, an einem — u. Hauptmann, Pannerherren u. Räth, auch Rottmeiſter u. ganze Gemeinden von der Stadt Zürich ſampt allen Ämptern ſo uns in ſonderbarer Eigenſchafft zugethan u. verwandt ſind, gemeinlich u. ſonderlich, des anderen Theils, verjächent u. thund kundt hieran offentlich u. wüſſentlich bekennende:

Nachdem ſich leider etlich Jahr u. Zyt zugetragen etwas Nüwerung, durch welche zwüſchen uns zu beyden Theilen erwachſen Irrung, Spän, Zwytracht u. Uneinigkeit, von wellicher wegen wir in offne

Fecht, Fyendschaft u. tödtlichen Krieg kommen, einanderen abgesagt u. mit unsseren offenen Pannern gegen einanderen zu Feld zogen, und auch thätliche Handlung, daruß groß Blutvergießen, Todschläg, Raub, Brand u. andere Uebel, so sich von Kriegen begeben, gefolgt sind; so aber wir gesechen, daß uns zu beiden Theilen, sollicher Zank Zwytracht Uneinigkeit u. Kriegsübung, fürrer zu gebruchen, ganz unlydenlich, deßhalb wir durch göttliche Hilff u. Gnad, soliche Kriegsübung hinzulegen, einanderen vergleitet, zusammen gekommen u. mit einanderen Red gehalten, namblich uff dem Hof zu Deiniken, unter dem Breitholz, hie dißhalb der Syl, uff unßer lieben Eydgenossen von Zug Erdrych, uff fryem Felde: an wellichem Ende, von wägen der V Orten erschinnen sind, diße nachbenampten Personen, namblich die gestrengen, frommen, vesten, fürsichtigen, ehrsamen, wysen, von Lucern: Hans Golder, jetzt Schultheiß u. Hauptmann Wendel Sonnenberg, jetzt Pannerherr, Heinrich Fleckenstein, Schützenhauptmann; von Ury: Jakob Troger, jetzt Landammann u. Hauptmann, Hans Prücker, Pannerherr, Herr Josua von Berolddingen, Ritter, Alt-Landammann, u. Hans Dietli, Alt Landammann; von Schwyz: Gilg Rychmut, jetzt Landammann u. Hauptmann; Hyronimus Schorner, Pannerherr. Ulrich uff der Mur, Vogt zu Utznach, u. Jakob an der Rüti, Alt-Landvogt zu Baden; von Unterwalden: Marquart Zelger, Landammann Nid dem Wald u. Hauptmann; Niklaus Würz Pannerherr; Hans am Stein, Alt-Landammann; Heinrich Wirz, alt Ammann ob dem Wald; von Zug: Oswald Toß, jetzt Ammann u. Hauptmann, Wolfgang Kolin, Pannerherr, Götschi ze Haag von Baar, angehender Landvogt ins Rhynthal; Christen Iten von Ägeri; Ulrich Staub, alter Vogt zu Sargans, und ander fromm Ehrenlüt von den 5 Orten verordnet, u. von Zürich sind erschinnen die frommen, fürsichtigen, ersamen u. wysen: Hans Escher, Oberster Hauptmann; Junker Andreas Schmid, Pannerherr; Meister Ulrich Kambli; Meister Hans Haab; Meister Hans Felix Mantz, Peter Füßli, Jakob Meyß, von wegen der Stadt; — u. Jörg Zolliker, Klaus Landolt, Vogt Steiger von Meilen; Rudy Klaus von Pfäffiken uß der Grafschaft Kyburg u. Bur Suter ab dem Horgerberg, von wegen der Landschaft Zürich, von uns beyden obgemeldten Partheyen mit Befelch u. vollem Gewalt verfaßt, sollich Span, Zwietracht, Uneinigkeit, krieglich Empörung und alles das, so hierus erfolget u. darin sich begeben, allein zwüschen uns, beiden Parthyen, und denen, so in diesem Frieden begriffen sind; gütlich zu mittlen, die hinzulegen, abzethun und zu befrieden, welliches, also durch

Digitized by Google

Hilf und Gnad (Gottes), des Allmächtigen, beſchechen, u. ſollicher Zank, Zwietracht, Uneinigkeit, Kriegsempörung, und was ſich darin bis uff dieſe Zyt zwüſchen uns, obgemeldten beiden Parthyen, begeben, durch nachfolgende Mittel und Artikel gütlich u. fründlich hingelegt u. hinweggethan, in Maaßen als hernach ſtaht; Dem iſt alſo:

1.

Zum erſten ſollent u. wollent Wir, die von Zürich, unſre getrüwe liebe Eydgenoſſen von den V Orten, deßglichen auch ihr lieb Mitburger u. Landlüt von Wallis u. alle ihre Mithaften, ſi ſyegent geiſtlich oder weltlich, by ihrem waaren ungezwyffleten, chriſtenlichen Glauben jezt u. hernach in ihren eignen Städten, Landen, Gebieten u. Herrlichkeiten gänzlich ungearguirt und ungediſputirt blyben laſſen, all böß Fünd, Uszüg, Gefährd und Argliſt vermieden und hintangeſetzt. — Hinwiderum ſo wöllent Wir, von den V Orten, unſer Eydgnoſſen von Zürich und ihre eigne Mitverwandten by ihrem Glauben auch blyben laſſen. Wir von den V Orten behaltend uns in dieſem Frieden luter vor alle, die uns ſampt u. ſonders mit Burg und Landrecht, auch in ander Wäg verwandt ſind, auch alle die, ſo unß Hilf, Rath, Byſtand und Zuzug bewieſen und gethan, alſo daß die harin luter mit uns begriffen und verfaßt ſyn ſöllent. — Hinwiederum ſo behaltent Wir von Zürich unß vor, daß die, ſo unß Hilf, Rath, Byſtand und Zuzug gethan vor und in diſem Krieg es ſye in Abſchlagung der Proſiant oder in ander Weg, daß die auch in dieſem Frieden vergriffen ſyn ſöllent. — Wyter ſo behaltend Wir, von den V Orten uns vor und durgent luter us, die uß den fryen Ämptern im Ergöuw, Bremgarten und Mellingen, ſo ſich denen von Bern anhängig gemacht, ihnen zuzogen, und, unß zu überziehen, Vorſchub gethan, deßglychen ſie die Berner noch uſenthaltend, deßhalben ihnen viellichter der Frieden nit annehmlich ſyn, zudem unßer Nothdurft zu Usführung des Kriegs gegen den Berneren will erforderen, daß man daſſelbſt Durchzug haben möcht, deßhalb wir ſie jetzmalen zu dieſem Frieden nit begriffen laſſent. Deßglychen behaltend Wir auch luter vor, die von Rapperſchwyl, Toggenburg, Gaſtern und die von Weſen, ſo unßer Eydgnoſſen von Zürich nutzit angahnt noch verwandt ſind, daß die in diſem Frieden auch usgeſchloßen und nit begriffen ſyn ſöllent, doch daß nach Gnaden und in Ziemlichkeit mit ihnen gehandlet werd, mit Straf oder mit Recht.

2.

Zum anderen ſo ſollent wir zu beyden Theilen einanderen by allen unſeren Fryheiten, Herrlichkeiten und Gerächtigkeiten, ſo wir in den

gemeinen Herrschaften und Vogtyen hand von allermänniglich unverhindert gänzlich blyben lassen. Es ist auch luter zwüschen uns beyden Theilen abgeredt u. beschloffen, ob derselben gemeinen Herrschaften etlich Kilchhörinnen, Gemeinden oder Herrlichkeiten, wie die genempt möchtent werden, die den nüwen Glauben angenommen und noch darby blyben wollent, daß sy es wohl thun mögent. Ob aber etlich derselben so den nüwen Glauben angenommen wiederumb darvon ze stahn begehrtent, und den wahren alten christenlichen Glauben wiederumb annehmen wölltint, daß sy deßselben frves Urlaub, von Männiglichen ungehindert, gut Fug, Macht und Gewalt haben söllend. Deßglychen ob etwer in gemelten Herrschaften wäre, so den alten Glauben noch nit verläugnet, es wäre heimmlich oder offentlich, daß dieselben auch ungefecht und ungehaßt by ihrem alten Glauben blyben söllent. Ob auch diesälben, es were an einem oder mehr Enden, die sieben Sakramente, das Amt der heiligen Meß und andere Ordnung der christenlichen Kilchenceremonien wiederum ufrichten und haben wolltent, daß sy es auch thun söllent und mögent und daßselb als wol halten, als der ander Theil die Prädikanten. Sie sollent auch die Kilchengüter, und was den Pfründen zugehört, nach Marchzahl mit den Priestern theilen, und das übrige den Prädikanten verabfolgen. Es soll auch kein Theil den anderen, von des Glaubens wegen, weder schmützen noch schmächen, und wer dorüber thun würde, daß derselbig von dem Vögte doselbs darum nach Gestalt der Sach gestraft werden soll.

3.

Zum dritten so söllent und wöllent Wir von Zürich die geschwornen Bünd und Brief und alles das so uns von unseren frommen Vorderen an uns gewachsen und von Alter harkommen, gäntzlich ohne alles Arguiren, an unseren Eydgenossen, den V Orten halten, und sy by diesem getrüwlich blyben lassen, wie unser Vorderen auch gethan. Hinwiederum so wöllent auch wir von den V Orten die geschwornen Bünd und Brief an unseren Eydgenossen von Zürich auch trüwlich halten, wie von Alter harkommen ist. Deßglichen so söllent und wöllent Wir von Zürich uns hinfür keiner Herrschafften, so uns nützit angahnt, und da Wir kein Regierung habent, gar nützit annehmen noch beladen, wie die Bünd uswysent und heiter Lüterung gebent.

4.

Zum vierten so söllent und wöllent wir von Zürich uns der nüw ufgerichten Burgrechten so Wir mit Jemand in unser Eydgnoßschaft, oder mit ußländischen Herren oder Städten gemacht, müßigen, und

Digitized by Google

ſöllent die unſers Theils hin, todt und abgethan werden, nach Lut unſeren geſchwornen Bünden, dieweil dieſälben geſchwornen Bünd ſölliche Burgrecht nit erlyden, wo Wir anders Eydgenoſſen ſyn wöllent; darum ſo ſöllent und wöllent Wir dieſelben Burgrächtbrief, mit ſampt dem vor uffgerichten Landsfrieden und dem Bybrief darüber gemacht, ſo auch hiemit todt und abſyn und nüt mehr gelten ſöllent, den V Orten von Stund an unverzogenlichen zu ihren Handen ushingeben. Hinwiederum ſollent Wir von den V Orten den vordrigen, ufgerichten Landsfrieden auch abthun und zu nichten machen.

5.

Zum fünfften ſo ſollent und wöllent Wir von Zürich unſeren getrüwen lieben Eydgenoſſen von den V Orten den Theil ſo Wir der 2500 Kronen, ſo gemeldt unſer Eydgenoſſen von den V Orten uns ſampt unſeren Mithaften vermög des Landfriedens, damalen abgeredt, an unſeren Koſten geben, empfangen, wiederum ushingeben, und ſie darum gütlich bezalen. Es ſollent auch alle die, ſo in dieſem Frieden begriffen, ſo ſolliches Gelds der 2500 Kronen empfangen, ſo viel ihnen deß worden, das auch wieder geben, und unſern lieben Eydgenoſſen von den V Orten auch darum gütlich vernüegen. So dann unſre lieb Eydgenoſſen von Schwyz den Jakob Schloßer mit Recht richten laſſen, für welichen ſie zu geben verſprochen 100 Kronen, die Kinder daraus zu erziechen, welliche Summe die von Schwyz auch wieder haben wöllent, und aber unſer Eydgenoſſen von Zürich vermeint, daß es an den Kinderen ein Almoſen, auch daß ſie deß nützit empfangen habent, iſt zwüſchen uns abgeredt und beſchloſſen, daß ſolliche 100 Kronen durch den Abt von Wettingen, ſo billich Almoſen geben ſoll, uß deß Gottshus Güteren in dreyen Wochen den nächſten unſeren Eydgenoſſen von Schwyz zu ihren Handen wiederum gezält und bezalt werden ſollen. So dann Wir von den V Orten uns beklagent, daß uns in etlichen Kilchen und Gottshüſeren die Bilder und andere Gezierd zerſtört, zerbrochen und verbrennt, deßglychen unſerer Eydgenoſſen von Zug biderben Lüten, als zu Blickiſtorf, ihre Hüſer verbrennt ſyent, da Wir unſeren Eydgenoſſen von Zürich angemutet und vermeint, daß ſy ſollichen Schaden abtragen und erſetzen ſöllent, doruf aber unſer lieb Eydgnoſſen von Zürich geantwurtet, daß ſie an denſelben Sachen und Handlungen kein Schuld, weder ſie noch die ihren ſolliches nit gethan; darum ſie unbillich bezalen ſolltent, daß ſie nit ſchuldig wärint; wo ſie aber erfindent, daß ſie oder die ihren ſollichen Schaden zugefügt, dorum wöllent ſie gütlich antworten; dorby man ſie jeztmalen hat laſſen blyben. Wir

von Zürich ſöllent und wöllent aber unſeren Eydgnoſſen von Zug die dry Kilchen, namlich: Nüwen (Neuheim), Menzingen und Schönbrunnen, ſo durch unſer Zuthun zerſchleitzt, was darin zerbrochen, zerſtört und verbrennt, wiederum zieren, den Schaden wiederum legen und erſtatten in Ziemlichkeit. So aber Wir das nit thun werdint der Maaßen, daß unſer Eydgnoſſen von Zug Vergnuegen haben, was ſich dann die vier übrigen Ort erkennent und ſprechent, dem ſöllent Wir zu beiden Theilen geleben und uns genüegen laſſen. Es mögent auch unſer Eydgnoſſen von Zürich die, ſo mit ihnen in oder an den Berg zogen und an ſollichen auch Schuld haben möchtint, wol dorum beſuchen, ob es ihnen gefällig iſt. Item und um den jetzt gegenwärtigen Koſten in wellichem ſich unſer Eydgnoſſen von den V Orten beklagent, Wir von Zürich ſie unbillicher Wys geführt und verurſacht habent, wellichen Wir von Zürich, in Anſechung, was uns auch darus erwachſen, an unſer Eydgnoſſen von den V Orten begehrt, daß ſie uns den gütlichen nachlaſſent; da aber die gemeldten V Ort meinent, Wir ihnen den abtragen ſöllent: iſt jeztmalen zwüſchen uns abgeredt und beſchloſſen, daß der Handel den jetzigen Koſten belangende, anſtahn und ruwen ſolle bis zu Ustrag des Kriegs, ſo Wir von den V Orten gegen denen von Bern noch vorhanden habent. Wann derſelbig zu End gebracht, und alle Handlung, ſo wir noch vorhanden habent, zuſammen kompt, ſöllent Wir uns um ſollichen Koſten zu vertragen, gütlich erſuchen; ſo aber Wir uns um ſollichen Koſten gütlich nicht vereinbaren möchtent, daß dann der Handel zu Recht geſetzt werd, nach Lut und Sag unſerer geſchwornen Bünden.

6.

Zum ſechsten ſo iſt zwüſchen uns beyden Theilen in dieſem Frieden luter abgeredt und beſchloſſen, daß hinfüro, wo ein Theil dem anderen, es wär eins oder mehr Orten, oder beſonder geiſtlich oder weltlich Perſonen etwas zu ſprechen an einanderen hättent oder in künftigem gewunnent, daß derſälbig anſprächig Theil ſich des Rechts benüegen laſſen, und auch ſin Anſprach mit Recht fürnemmen und verfertigen ſolle, nach Lut und Sag unſerer geſchwornen Bünden und Briefen. Wo aber Jemand dem andern des Rechts nicht geſtändig ſyn wollt, alsdann ſo ſöllent die übrigen Ort der Eydgnoßſchaft des Rechtens begehrenden zum Rechten verhelfen mit Lyb und Gut, nach allem ihrem Vermögen, wie das die Bünd uswyſent und unſere frommen Altvorderen auch gebrucht habent.

7.

Zum ſiebenten ſo wöllent wir zu beyden Theilen, daß Männig-

Digitized by Google

lichem, dem das Sin vor diſem Krieg und Emporung entwehrt und niedergeworfen wiederum erſetzt und vergolten werde. Deßglychen das ſo einem jeden vom andern Theil niedergeworfen und verhäft, daſſelbig wiederum gelangen und die Häft ufgethan werdent; wo aber die Güter oder Haab veränderet, daß ſomlichs ſonſt nach der Billigkeit erſetzt werde.

8.

Zum achten von wegen den Gefangenen bittent und begehrent Wir von Zürich an unſer getrüw, lieb Eydgenoſſen der V Orten, daß ſie, um Mehrung guter und getrüwer Fründſchaft willen, uns die unſeren, ſo ſie hinter ihnen gefangen habent, fry ohne Entgeltnuß ledig und zu Handen kommen laſſent, ſo wöllent Wir alles das was ſie verzehrt und ſonſt Koſten uff ſie gangen, gütlich abtragen. Iſt haruf zwüſchen uns beyden Theilen abgeredt und beſchloßen, dieweil unſer Eydgnoſſen von Zürich von den V Orten Gefangene habent, daß man ſie gegen einanderen, ſo in glychem Werth, ablöſen ſölle, und um die übrigen, ſo wir V Ort mehr habent, iſt den Hauptlüten von den V Orten Gewalt geben, jeden ein ziemliche Ranzung, je nach Gelegenheit und Geſtalt der Sachen, ufzulegen; doch ſollt ihnen, denen von Zürich, die ihren all bym Leben ledig gelaſſen werden.

Diewil Wir beyd Parthyen dieſer vorgeſchribnen Artickeln nun uns vereint, die zwüſchen uns abgeredt und beſchloſſen, und von beyden Theilen, mit guten trüwen ze halten, angenommen, ſo ſoll nun hiemit alle Fecht, Fyendſchaft, Zwytracht, Haß und aller Unwillen ſo ſich durch Wort oder Werk in und vor dieſem Krieg erhoben und begeben, zwüſchen uns beyden Theilen hin, todt und abſyn, Wir einanderen in arger oder böſer Meinung nie mehr fürziechen noch gedenken, ſondern allerdingen verzigen, und nun hinfür, ob Gott will! in Ewigkeit einanderen für gut Fründ und getrüw, lieb Eydgnoſſen haben, und einanderen mit feilem Kauf und all ander Weg als getrüw, lieb Eydgnoſſen halten, fry, ſicher und ungefecht durch einanderen handlen und wandlen nach jedes Gelegenheit und Nothdurft.

Und damit dieſer Bericht und Frieden zwüſchen uns beyden Theilen, jetzt und hernach, ſtandveſt und kräftig blybe, und an einander von uns und unſeren Nachkommen getrüwlich gehalten werde, ſind dieſer Briefen zween, glychwyſend, gemacht und jedem Theil einer geben, und zu warer Sicherheit und Gezügniß aller vorgeſchribnen Punkten und Artiklen, ſo haben Wir vorgenannten V Ort, Luzern, Uri, Schwyz,

Unterwalden und Zug als der ein Theil unser Städt und Länder gemein Insiegel und wir von Zürich Stadt und Landschaft als der ander Theil unser Stadt gemein Insiegel von wegen der Stadt, und wir Vogt Steiger von Meilen und Rudy Klaus von Pfeffikon als von Befelchs wegen gemeiner Landschaft unser eigen Insiegel, uns und unsere Nachkommen zu beiden Theilen, das also wie obstadt zu binden, und übersagen an die beyd Brief henken lassen, so geben uffgericht und beschlossen sind in der Stadt Zug am 20. Tag des Monaths Nov. nach Christi Geburt gezählt 1531 Jahr.

L.

Das heilige Bündniß und Verständniß der 7 katholischen Orte, Anno 1586 aufgericht.

(Sogenannter goldener Bund, aus Holzer S. 235. Bundesrecht S. 346 ff.)

1. WJr von Städt und Länder der sieben Catholischen Orthen löblicher Eydgnoßschafft verordnete Räth, auch vollmächtige Anwäldt, und Hand-Botten, nemlich von Lucern Ludwig Pfiffer Ritter Panner-Herr, der Zeit Schultheiß, Heinrich Fleckenstein Ritter, alt Schultheiß, Sebastian Feer Paner-Herr, Niclauß Kruß, und Jost Holdermeyer der Zeit Seckelmeister, all des Raths; Von Ury Hans Jacob Troger Ritter der Zeit Statthalter, und Melchior Spitz des Raths; Von Schweyt Christoffel Schornauw Ritter Paner-Herr, und Caspar ab Yberg, beed neu und alt Landamman; Von Zug von Stadt und Ambts wegen Heinrich Elsiner des Raths; Von Fryburg Pancratz Wild, Martin Gottraw beed Seckelmeister, und des Raths; Und von Solothurn Steffan Schwaller Schultheiß, und Wolffgang Tägerscher des Raths dieser Zeit, aus vollkommnem Befelch und Gewalt unser aller Herren und Oberen um nachfolgender Sach willen in der Stadt Lucern versambt. Thun kund männiglichen mit diesem Brieff. Nachdem dann unser Herren und Oberen, und Wir jetzt eine lange Zeit mit grossem Schmertzen und mit sonderem Bedauren sehen müssen, was grossen Abfalls von dem wahren alten Catholischen Römischen Apostolischen und Christlichen allein seligmachenden Glauben, sich bey vielen Nationen und Völckern in der gantzen Christenheit, ja auch biß gar nahend zu unserem Thor und Hauß-Schwellen leider zugetragen, die den Weg

Digitized by Google

und Fußſtapffen ihrer frommen Vorelteren, und den jetztgemeldten rechten wahren Catholiſchen Glauben verlaſſen, und ſich von demſelbigen abgeſündert, und gleichwohl darbey verhofft der gütig GOtt wurde etwann ein gnädiges Vernügen haben, und ſolchen Abgetrettenen die Sonnen der Gnaden, und das Liecht der Wahrheit wiederumb erſcheinen laſſen. Das aber ungezweifflet um unſer ſchweren Sünden willen bißher nit allein verhindert, ſondern auch außtrucklich befunden und geſpührt wird, daß ſie je länger je verſtockter und hartnäckiger darinnen werden. Als dann der Augenſchein und die tägliche Erfahrnuß durch die vielfältigen Praticken, Bündnuſſen und Verpflichtung ſo ſie ſtets zuſammen thun, ſolches mitbringt, aus dem nun klärlich abzunemmen, daß der Fürſt der Finſternuß ſolcher Praticken ein Leiter und Führer iſt, ſintemahl doch ſie unangeſehen daß ſie in und unter ihnen ſelbſt zertrennt, allein einzig in dem übereinſtimmen, wie ſie unſeren wahren Catholiſchen Glauben unterdrucken und außreuten mögen. 2. Dieweilen aber GOtt der Allmächtig uns ſonderlich aus ſeiner Erbärmbde bey dem wahren Liecht des Glaubens gnädig, ja auch wunderbarlicher Weiß erhalten, daß Wir alſo in den Fußſtapffen unſerer frommen Vorelteren bleiben, darumb wir dann nit allein uns ſelbſt, und die unſeren gegenwärtiger Zeit, ſondern auch alle unſere Nachkommen hiemit ernſtlich erinnert haben wollen, ſolche unaußſprechliche Wohlthaten zu Hertzen zu führen, auch ſeiner Majeſtät ſambt uns jederzeit mit höchſter Demuth und Unterthänigkeit ſchuldige Dankbarkeit zu leiſten, und auff das ernſtlichiſt ſein Allmächtigkeit zu bitten, ſie uns in demſelbigen fürter und jederzeit gnädiglichen alſo erhalten wolle. Und ſo aber wie erſtgemeldt die Auffſätz und Praticken der Neugläubigen wider uns Catholiſchen je länger je mehr ſich ſtrecken und zunemmen, da ſo haben nit unbillich unſer Herren und Oberen der Sachen ernſtliches und ſorgfältiges Nachdenkens gehabt, ſolches alles in Anſehung und Betrachtung gegenwärtiger gefährlicher und ſeltzamer ſchwebender Läuffen, mit wohlbedachtem Muth, und zeitigem Rath erwogen, und darauff alſo einhelliglich für ſich und ihre ewige Nachkommenden in weiß und maſſen, wie hernach folgt, ſich entſchloſſen, und uns als ihren vollmächtigen Anwälden und Befelchshaberen in ihrem Namen zu verrichten befohlen; 3. Nemlich, und erſtlich ſo nemmen wir die obernannten ſieben Catholiſchen Orth einanderen auff, und erkennen einanderen für getreu lieb alt Eydgnoſſen, Mitburger und Land-Leuth, auch der alten Catholiſchen Römiſchen Religion Verwandte, hiemit allen und jeden anderen Glaubens- oder Religions-Bekanntnuſſen, als Irrigen und Sectiſchen für uns und

unsere Nachkommen endlich und gäntzlich widersagende. 4. Wir erkennen uns auch weiter für wolvertraute, wahre, hertzliche Brüder, für welche fürohin wir einanderen in allen Brieffen und Instrumenten gemeinen und sonderbahren Händlen, in Worten und Wercken also erkennen, namsen und halten sollen, inmassen als ob wir leibliche Brüder wären, je eines Lieb und Leid des andern Lieb und Leid, und ob gleich uns wol zu wissen, was wir im Fall zufallender Noth aus Krafft zusammen habender, und hievor auffgerichter Bündnussen, Burg-Rechten, und Verständnussen gegeneinanderen jetzund schuldig und pflichtig, welche dann auch darum hiemit keineswegs widerrufft noch auffgehebt seynd, sondern solche alle und jede in ihren Kräfften vestiglichen bestahn und bleiben sollen. So haben doch wir aus bewegenden Ursachen solche Bündnussen und Verständnussen mit gegenwärtigem Zuthun mehren wollen. 5. Und nemlich sintemal wir allgemeinlich bedacht und entschlossen, auch endlich für uns gesetzt bey dem wahren ungezweiffelten Alten Apostolischen Römischen Catholischen und Christlichen Glauben vollkommentlich, beständig vestiglich zu verharren, darinnen und darbey zu leben und sterben (darzu uns GOTT der Allmächtig sein Göttliche Gnad jederzeit mittheilen wölle) da so haben wir einanderen versprochen, und versprechen hiemit auch das einanderen in Krafft diß Brieffs für uns und unsere ewige Nachkommen, die wir dann hierzu vestiglich und unwiderrufflich verbinden und verpflichten, daß wir die sieben Catholischen Orth, alles erstlich und zuvorderst bey demselben Apostolischen, Römischen, Catholischen, Christlichen Glauben einanderen handhaben sollen und wollen. 6. Also, wann eines, oder mehr Orth unter uns, (das doch GOtt der Allmächtig in Ewigkeit gnädiglichen verhüten wolle) von demselbigen abtretten wolte, daß dann die übrigen Orth dasselbig eintzig oder mehr Orth bey gedachtem unserm wahren Catholischen alten Christlichen Glauben zu bleiben und verharren, handhaben und nöthigen, auch die Ursächer oder Aufwickler solches Abfalls, wo die ergriffen werden mögen, nach ihrem verdienen straffen sollen. 7. Zu dem andern so versprechen wir die sieben Catholischen Orth, daß Wir einanderen bey demselbigen obgenannten wahren Glauben mit aller unser Macht und Vermögen Leibs und Guts schützen und schirmen helffen sollen, und wollen wider alle die, so uns antasten wurden, niemand außgeschlossen, dann kein ältere, noch auch jüngere Bündnuß, so in künfftigem auffgericht werden möcht, uns an solchem Schirm gantz nit hinderen, noch darinnen oder herwider einige Außred, Fünd, oder List arguiren noch disputiren, endlich nichts fürgewendt werden solle. 8. Son-

Digitized by Google

deren wir verſprechen einanderen klärlich und außtrucklich, ſo bald wir eins oder mehr Orth unter uns von einigem Feind, wer der wäre, gantz niemand außgeſchloſſen (der nit unſers alten wahren Glaubens iſt) feindlicher Weiß angetaſtet, oder überzogen wurde, oder ob gleichwol ſolcher Feind aus anderem geſuchtem oder erdichtem Schein, dann von des Glaubens wegen, den Krieg wider uns anfieng, daß alsdann wir die übrige Ort mit aller unſerer Macht dem oder denſelbigen Angetaſten oder überzogenen, wie vorgemeldt, mit aller unſer Macht unverzogenlich zu Hülff kommen, 9. und alſo ihnen beyſtändig ſeyn ſollen, biß daß ſie aus aller Noth errettet ſeynd, und dieweil man aber einanderen nit allein mit den Waaffen, ſondern auch in ander Weg und Weiß ſchädigen, durchächten und verhergen kan und mag, ſo erläuteren wir uns auch klärlich hiemit, nemlich, wann einigem unter uns den ſieben Catholiſchen Orten von jemanden, ſo nit unſers Catholiſchen Glaubens iſt, dergleichen unleidenliche Sachen begegnen, dardurch daſſelbig eins oder mehr Orth unter uns Nothzwangs halb getrungen wurde zum erſten zu den Waffen zu greiffen, wider des anderen Theils Tyranney und Unbill ſich zu retten, daß alsdann wir die übrigen Orth auch ſchuldig und pflichtig ſeyn ſollen, demſelbigen einem oder mehr Orthen unter uns zu Hülff zu kommen, in weiß und maaß als hievor iſt, und als wann ſie zuvor überzogen wären. 10. Es mag auch dieſe unſere Chriſtliche Bündnuß je zu zeiten, wann es die Oberkeiten alſo für gut oder nothwendig anſehen wurden, wol wiederumb verleſen, und geſchworen werden, damit es den Jungen auch eingebildet, und deſto minder vergeſſen werde, doch mit dem Zuthun, daß hierinnen nichts gemindert noch verändert werde, auch keine neue Brieff nit auffgericht werden, ſondern die alten alſo in guten Kräfften bleiben. 11. Letſtlich auch damit nun diß alles, ſo hierinnen verſchrieben und begriffen iſt, jetzt und hernach ewig bey guten Kräfften beſtändig bleibe, ſo haben wir obgenannte Raths-Anwäldt, als Vollmächtige Befelchs- und Gewaltshaber unſer aller Herren und Oberen, nachdem wir uns gemeinlich mit vorgehendem Erforſchen unſerer Gewiſſen, wahrer Reu unſer Sünden, darauff gethaner Beicht und Empfahung des heiligſten hochwürdigſten Sacraments des zarten Fronleichnams unſers Herren und Erlöſers JESU Chriſti, unter dem hohen Ambt der H. Mäß, von dem H. Geiſt, und anderen Chriſtlichen, und hierzu gebührenden Ceremonien und Solemnitäten in der Pfarrkirchen zu Lucern, auf Dato diß Brieffs gehalten in dem Namen der Hochheiligſten Dreyfaltigkeit derſelben, auch der außerwehlten Himmelskönigin und Mutter GOttes

Mariä, und allem himmlischen Heer zu Lob und Ehr, uns allen, und unserem Vatterland zu Trost, zu Erhaltung, Uffnung und Mehrung unserer wahren Catholischen Religion, mit offentlichem Eyd, auffgebebten Fingeren, und gelehrten Worten vor dem Angesicht GOttes, und aller Heiligen zusammen gelobt und geschworen, loben, schwören und versprechen auch einanderen in Nahmen und an statt unser aller Herren und Oberen, welche wir auch aus Krafft habenden Befelchs samt ihren und unseren ewigen Nachkommen hierzu vestiglich und unwiderrufflich verbinden und verpflichten, alles und jedes was dieser Brieff ausweist, vest und steth zu halten, auch demselbigen nachzukommen und zu geleben, getreulich und ohne Gefahr, auch alle Fünd, List und Außzüg gäntzlich außgeschlossen und vermitten. In Krafft dis Brieffs, dero sieben gleichförmigen Inhalts von Wort zu Wort auffgericht, und mit aller sieben Orthen eignen und gewohnlicheu anhangenden Secret Insiglen bewahrt, und jedem Orth einer zu Händen gestellt, Geben, und beschehen auff Sontag Morgends nach des Heiligen Beichtigers St. Francisci Tag des Jahrs nach Christi Gebuhrt gezehlt 1586.

LI.

Eidgenössischer Schiedsspruch über Glaubenssachen in der gemeinen Herrschaft Baden.

Vom 7. September 1632.

(Aus dem Zürcher Archiv. Bundesrecht S. 362.)

1. Wir Nachbenambte Frantz Ludwig von Erlach, Freyherr zuo Spietz, Obrister vnd Alt Schuldheiß der Stadt Bern, Hans Rudolf Fäsch Obrister Zunftmeister der Stadt Basell, der WohlEdlen, Gestrengen, Vesten, Fürsichtigen, Wysen Vnserer hochehrenden großgönstigen Herren H. Burgermeister vnd Rhadt der Stadt Zürich: Vnd wir Johan Daniel von Montenach Ritter, Mitherr der Freyherrschaft Pont, des Rhadts der Stadt Freyburg vnd Johan Jacob vom Staat des Rhadts der Stadt Solothurn, der WohlEdlen, Gestrengen, Frommen Fürsichtigen, unserer Hochehrenden großgönstigen Herren H. Schuldheißen Landaman vnd Rhäten der Fünff Catholischen Orten, Namblich Lucern, Uri, Schwytz, Underwalden vnd Zug in diser nachfolgenden sach beidersydts erwölte SchidRichter vnd Sätz, Thuond kundt Aller-

Digitized by Google

menigklich mit diſerem Brieff. 2. Nachdem by der Tagleyſtung Badiſcher Jarrechnung des Sechszechenhundert vnd dryßigſten Jars nebend anderem, vß anlaß etlicher Ehe Partheyen vß denn Nideren Fürſtlichen Sant Galliſchen Gerichten im Thurgoüw vnd Rhinthal, ein Conferentz nach Frauwenfeld angeſechen worden, hatt ſich etwas Irrung vnd Spans erhebt, zwüſchen ietzgenambten beiden Partheyen, Namblich einer Stadt Zürich als klagern eins theils vnnd Lucern, Vri, Schwytz, Underwalden vnd Zug beklagten anders theils, Berüerend das Mehren vnd erkhennen in Religions vnd Landfridens ſachen in gemeinen vogteyen des Thurgoüw vnd Rhinthals, Vnd ob derſelben Euangeliſche Vnderthanen in Ehehändlen vor dem Chorgericht zuo Conſtantz oder der Stadt Zürich recht geben vnd nemen ſolen; deßglichen ob die Collaturen old Kilchen Sätz im Oberen Rhinthal, Jr Fürſtlich Gnaden, Herren Prälaten zuo Sant Gallen, oder den Euangeliſchen Vnderthanen der Enden zuogehörig ſin ſollen; Vnd albereit von vor vnd wohlgedachten fünff Orten ein erkhandtnus den nünzechenden vnd ein vnd zwentzigſten Octobris des Sechszechenhundert vnd dryßigſten Jars, zuo Frauwfeld ergangen, die ein Stadt Zürich widerſprochen, vnd ſich deren noch beſchwerdt, Als dadurch Iren Glaubensgenoßen an der Religion verhinderung vnd nachtheil beſcheche, darum wir dann vff Jr ſambtlich geſchworne Pündt vnd Landsfriden zu Richteren in diſen ſachen erwolt ſind, vnd Innen alhar gahn Baden im Ergoüw Rechtstag für uns angeſetzt, vnd ſy beiderſydts alſo durch Jre volnmächtige Anwält vnd Geſandte vor vnns erſchinnen ſind.

3. Wan nun in diſen ſachen zuo vnderſchydenlich von allen Orten vnd Zuogewandten gehaltnen Tagleyſtungen gehandlet worden, vnd alſo vff Jr klag, anthwort, red vnd widerred, etliche beſcheid von vns ergangen, So haben wir die Richter vnd Sätz ein anderen Rechtstag den Zwentzigſten vnd dryßigſten Auguſti Innen alhar gahn Baden für vns angeſetzt, beid Partheyen für vns erforderet vnd ſy ernſt fründlich vnd Eydtgnoßiſch gebetten, vns nochmahlen güetlich in ſachen mittlen vnd handlen ze laßen, damit wir des ſchweren laſts des Rechtſpruchs gelediget vnd überhept ſin möchten: Wolliches ſy nit allein vns, vnſeren Herren vnd Oberen, ſonder ouch vff begären Jr Aller Chriſtenlichſten konigklichen Maieſtädt zu Franckrych vnd Navarra vnd deroſelben Extra Ordinari Ambaßadoren in der Eydtgnoſchafft vnd Pündten, Jr Fürſtlich Gnaden Herren Hertzogen von Rohan, ouch obgeordnetem Königklichen Secretario vnd Dollmetſchen, den Edlen und veſten Houptman Jacob von Stäffis Herr zuo Molondin, zu ſonderem reſpect, höchſten Ehren

vnd gfallen bewilliget vnd zuogelaßen, dahäro wir vff den nünten vnd nünzechenden Monats tag Augusti jüngst hievor volgende erlütherung vnd mittel in güetlicher Handlung gestellt, selbige von beiden Partheyen (umb das sy damahlen der wilfhar und annemung halber nit gnugsam instruiert gewesen) Iren Herren vnd Oberen allersydts zu entlicher erklärung heimzebringen, da den volgendts vff obgemelten Zwentzigst vnd dryßigsten Augusti die gemelten beider Partheyen mit volnmechtigen gwalt vnd beuelch abgeordnete Ehren Gesandten die Wohl Edlen Gestrengen Frommen Ehr- vnd Nothveste, Hochgelehrte Fürsichtig vnd wyse Herren, Als von Zürich Heinrich Bräm Burgermeister, Salomon Hirtzel Seckelmeister vnd des Rhadts vnd Hans Geörg Grebel Stadtschryber; So dan von Lucern Obrister Heinrich Fleckhenstein Ritter vnd Panerherr des Rhatts; von Vri Johan Heinrich zum Brunnen Alt Landammann vnd Obrister; von Schwytz Johan Sebastian Ab Yberg Land Aman; von Vnderwalden Sebastian Würtz Land Amann vnd Pannerherr Innamen Ob- vnd Nid dem Kernwald vnd Houptman Beat Zur Lauben Amann der Stadt vnd Ampts Zug in allersydts Irer Herren vnd Oberen namen, kraft vnd vermög mitgebrachten gwalts vnd beuelchs zu höchstem respect Ehren vnd gefallen wie obstadt, angedeutete hernach beschrybne mittel Ires Inhalts in wys vnd form wie volget vff- vnd angenommen, ouch wahr vnd vest zehalten versprochen, vnd luthend dieselbigen also:

4. Des ersten soll vnd mag die Glaubensbekhandtnus vnserer gethreueren lieben Eydtgnoßen der Stadt Zürich in den gemeinen Herrschafften des Thurgoüw vnd Rhinthals vngehindert vnd sicher sin vnd selbiger Religion Vnderthanen by Irem Gottes Dienst vnd freyer Religions vebung ouch allem was derselben nothwendig anhanget rüewig vnd von menigklich vngehindert leben vnd verblyben krafft Landfridens. 5. Demnach sollend die Regierende Ort gemeiner Herschafften des Thurgoüw vnd Rhinthals in allen fürfallenden sachen handlen vnd erkhennen, richten vnd vrtheillen, vnd ein Mehr sin vnd blyben, wie von vnseren altvorderen harkhomen. Wo fher aber Irrung vnd gespän von obgedachten Euangelischen Religions- vnd Glaubenssachen oder dero nothwendigen anhang, darvon im Landsfriden nit gnugsame erlütherung zu finden, sich zutragen möchten, soll kein Vrtheil in selbigen gefelt sonder sollicher spänigkheiten halber ein fründlicher verglich getroffen werden. 6. Vnd im fhall fründlicher verglich anfencklich nit statt haben mag, sollend vnd mögend sy demnach von vnnd vß Jhnnen selbsten vermög der Pündten vnd Landfridens oder Vnpartheyischen Orten von beiden

Religionen gliche Sätz vnd Richter nach altem gebruch vnd geüebten Harkhommen erkhiesen, sie güetlich old rechtlich in entstandenen gespänen zuo entscheiden.

7. Diewyl es für das ander in anderen Landen brüchig, vnd gemeiner vernunft gemäß, das in Ehehandlen Jeder von siner Religion Richter gericht vnd entscheiden werde, als soll das Ehegericht von gemeinen vnderthanen des Thurgoüw vnd Rhinthals von Evangelischen zuo Zürich vnd denn Catholischen zuo Constantz besuocht werden. So aber die klagend Person ein Catholische vmb die Ehe anspricht vnd beklagt, soll sy selbiger nachvolgen vnd die vor Irem ordentlich vnd Catholischen Richter fürnemen: Wo sherr aber die beklagte Person Evangelischer Religion zuogethan, Ist selbige ebenmäßig vor dem Evangelischen gewohnten Chorgericht zuo suochen vnd zuo besprechen. 8. Disen Puncten, wyl wir die Zusätz der Städten Fryburg vnd Solothurn vnns dessen etwas beschwert, habend beid Ehren Partheyen selbs ingangen vnd gegen ein anderen vff- vnd angenommen, da vnser lieb Eydtgnoßen der fünff Catholischen Orten so vil als an Jhnnen stadt, selbigen zuo geben vnd nit verhinderen wollen, so lang bis Innen den Regierenden Orten gefellig, ein Satzung ze machen vnd ze publicieren, das beider Religionen Vnderthanen sich mit einanderen nit mehr ehelich befründen sollen.

9. Den Ober Rhinthalisch Evangelischen Gmeinden, von derowegen strytt entstanden, ist fürs dritte zuogelaßen Jre Seelsorger vnd Predicanten by den Euangelischen Orten loblicher Eydtgnoschafft zuosuochen, da sy zwen Jr Fürstlich Gnaden zuo Sant Gallen neben fürschryben der Orten da sy genommen werden, daß sy ehrlichen Herkommens vnd Leümbdens seyen ouch zum Predig Ampt examiniert vnd admittiert, sollen fürstellen, einen anzenemmen welchem den wohlgedacht Jr Fürstlich Gnaden oder deroselben Amptman die Prädicatur sambt Zuogehörigen Lächen ze verlichen vnd das gelübd wie von altem brüchig gewesen, von Jme nemen ze laßen gewilt sin würde.

10. Wan dan disere erlütherung vnd güetliche Vertrag vß threüwhertzig, vffrichtig vnnd Eydtgnoßischem Gemüet von vnss obgedachten Schidrichteren vnd Sätzen durch wohlmeinlichen Schluß vnd Abred gegeben vnnd vffgericht, als meinen sprechen vnd wöllend wir, das vnser gethreüw lieb Eydtgnoßen so wohl loblicher Stadt Zürich als der fünff loblichen Catholischen Orten der bishäro vßgehüerten strydtigkeiten vnd mißverstendnußen gentzlich sollen vertragen: Sie ein anderen wiederum versönt ouch das ingefalne mißtrauwen vffgehebt, was ouch vor in vnd

wegen diſer Tractation mit Worten vnd Werckhen ſich verloffen, nichtig, todt vnd abgethan ſin. Hierin glich wie beid Ehren Partheyen ſich Irer habenden Rechten vnd Gerechtigkheiten in vorgedachten gemeinen Herrſchaften des Thurgoüw vnd Rhinthals nit begeben, alſo ſoll deroſelben (vnd wär hierin wyters intereſſiert, vßerthalb diß Vertrags) ſolches alles an Iren Hochheiten, Herligkheiten, Regalien vnd anderen Gerechtigkheiten, deßglichen unſeren Eydtgnoßiſchen Pündten, Landsfriden, authentiſchen verträgen vnd Abſcheiden, wie nit weniger deroſelben wohlhargebrachten reputation vnd anſechen ohnpreiudicierlich vnd ohnnachtheillig, zuomahlen ouch vns den Schidrichtern vnd Sätzen in allwäg ohnſchädlich, vnd ohnverwyßlich ſin, in erwegung das wir anders nützit geſuocht als ruow frid vnd verthrouwliche Einigkeit in vnſerem lieben Vatterland loblicher Eydtgnoſchafft by diſen gefharlichen zyten zuo erhalten vnd vermittelſt Gottlicher gnaden vff vnſere lieben Nachkhommen zu bringen und vortzepflanzen. 11. Deſſen Allem zuo wahrem veſten vrkundt habend wir Frantz Ludwig von Erlach Freyherr zuo Spietz Obriſter vnd Alt Schuldheiß der Stadt Bern, Hans Rudolff Fäſch Obriſter Zunftmeiſter der Stadt Baſel, Johan Daniel von Montenach Ritter, des Rhats zuo Fryburg, Johan Jacob vom Staat des Rhats zuo Solothurn vnſere anerborne Inſigel (doch vnns vnſeren Erben vnd Nachkhommen ohne ſchaden) an diſen Brieff, deren zwen glichluthendt gemacht vnd jeder Parthey einer zuogeſtelt, laſſen henckhen, wie auch wir beide erpetne Schryber, als Johan Jacob Ziegler, der Rechten Doctor vnd diſer zyt Stadtſchryber zuo Schaffhuſen vnd Mauritz Wagner Rhadt vnd Seckhelſchryber zuo Solothurn ſelbige mit vnſeren handen vnderſchryben, als das geſchechen zuo Baden im Ergoüw, Zinſtag den acht vnd zwentzigſten Auguſt alt vnd ſibenden Septembris nüw Calenders, im Jar nach Chriſti vnſers lieben Herren vnd Erlöſers ſälig machenden Geburt gezält Sechs zechen hundert dryßig vnd zwey Jar. (Folgen die Unterſchriften der beiden Schreiber.)

Digitized by Google

LII.

Dritter Landfriede von Baden.

Vom 26. Februar 1656.

(Aus dem Zürcher Archiv. Bundesrecht S. 369.)

1. In dem Namen der Aller Heyligiſten Vntheilbaren Drey Einigkheit Gottes des Vatters, Sohns vnd Heyligen Geiſtes Amen. Zuwüſſen, kundt vnd Offenbahr ſey meniglich hiemit, Als dan zwüſchen den Loblichen Stätten Zürich vnd Bern, an Einem- vnd dan den Fünff Loblichen Ortten der Eydgnoßſchafft Lucern, Vry, Schweytz, Vnderwalden, ob- vnd nid dem Kernwald vnd Zug mit dem Auſſern Ampt, am andren Theil ſeit etwas Zeit Irrungen vnd Mißverſtänd ſich erhoben, ſo endlich zu einem offenbahren Bruch vnd Thättlicher Kriegsvebung außgeſchlagen, dardurch veil Vnraths mit Blutvergieſſen, Raub, Brand, Land- vnd Lüthverderben erwachſen vnd entſtanden, vnd aber auf eyferig wolmeinende Einſchlag- vnd Vermittlung der Loblichen Stätten, Baſel, Freyburg, Solothurn, vnd Schaffhauſen, durch Ihre an beide Theil abgefertigte Ehrbare Pottſchafften die Sach mit veiler müeh vnd Arbeit, zu einem ſtillſtand der Waaffen vnd gemeiner dreyzehen Örttiſchen Zuſamenkunfft in der Stadt Baden im Ergöu, auf den dritten, dreyzehenden Februarij dis Lauffenden Sechszehen hundert Sechs vnd Fünffzigſten Jahrs gebracht vnd veranlaſſt worden, auch aller loblichen Ortten Herren Ehren Geſandte ſich alda gefliſſenlich eingefunden. Nammentlich von Zürich, Herr Johann Heinrich Waſer, Bürgermeiſter, Herr Salomon Hirtzel, Statthalter, Paners Vortrager vnd des Raths, Herr Hans Vlrich Vlrich General Lieutenant des Rhats, vnd Herr Johann Caſpar Hirtzel, Herr zu Keffickhen, Statſchreiber, von Bern, Herr Anthoni von Grafenried, Herr zu Carrouge vnd Corſelles, Schultheß, Herr Abraham vom Werdt, Seckhelmeiſter, vnd Herr Samuel Friſching Venner vnd des Rhats. Von Lucern, Herr Vlrich Dullicker, Ritter, Schultheß vnd Pannerherr, Herr Laurentz Meyer, Statthalter, Oberzeugherr, vnd Herr Ludwig Meyer, Ritter, Kornherr vnd des Raths. Von Vry, Herr Johan Anthoni Arnold von Spiringen, Panerherr vnd Alt Landamman, vnd Herr Johann Frantz im Hooff, Statthalter vnd des Raths. Von Schweytz, Herr Martin Belmont, von Rickhenbach, Alt Landaman, vnd Herr Michael Schorno, Alt Statthalter vnd des Raths. Von Vnderwalden, Herr Heinrich Bucher, Alt

Landamman vndt Herr Wolffgang Wirtz, alt Seckhelmeiſter vnd des Rhats, ob- vnd Herr Bartholome Odermatt Landamman, vnd Herr Johann Melchior Leu, Ritter, Alt Land Amman, nid dem Kernwald. Von Zug, Herr Georg Sidler, Alt Amman, vnd Herr Jacob an der Matt, des Rhats. Von Glarus, Herr Balthaſar Müller, Land Amman, vnd Herr Anthoni Cleric Statthalter vnd des Raths. Von Baſel, Herr Johann Rudolph Wettſtein, Burgermeiſter, Herr Andreas Burckhard des Raths, vnd Herr Hans Rudolph Burckhard, Rhatſchreiber. Von Freyburg, Herr Frantz Peter Gottrauw, Herr zu Bylentz, vnd Herr Hans Rudolph von der Weyd, beyd des Raths. Von Solothurn, Herr Johann Friderich Stockher, Sekelmeiſter, vnd Herr Frantz Hafner, Stattſchreiber beyd des geheimen vnd Kriegsraths. Von Schaffhauſen Herr Johann Jakob Ziegler, Burgermeiſter. Von Appenzell Herr Bartholome Nef Land Amman der Inner- vnd Herr Johann Rechſteiner, Land Amman der Außern Roden. 2. Daß hierüber beyde Theyl obgemelten Herren Ehren Geſandten der Loblichen Stätten vnd Ortten, Baſel, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen, vnd Appenzell in den Sachen freünd- vnd güettlich zu handlen anvertrauet, dieſelbigen auch ſich deſſen in Treuen vnd mit ſonderm fleiß, eyfer vnd auffrichtigkeit vnderwunden vnd angenommen, vnd darauff durch ſonderbahre Gnad vnd Beyſtand des Allerhöchſten, angedeüte Zweytrachten, Spenn vnd Irrungen zwüſchen beyden Partheyen volgender weis vnd geſtalten, hingelegt, gericht vnd vertragen haben. 3. Vnd Erſtlich ſollen alle Vehd, Krieg vnd Feindthättlichkeiten von nun an in Loblicher Eydgnoßſchafft gäntzlich vnd allerdings ceſſiren vnd auffhören, vnd an deren ſtatt ein Ewiger, recht auffrichtiger, Chriſtlicher vnd beſtendiger Fried, vnd Brüederliche Freündſchafft, liebe vnd Vertrawlichkeit, nach Laut der geſchworenen Bündten vnd dem Exempel vnſerer frommen Altforderen ſein vnd verbleiben, zu ſolchem Heylſamen vnd erwünſchten Zweck vnd Ende auch, alles was ſich in wehrendem Krieg von den Partheyen ſelbs, Ihren Helfferen vnd allen denen, ſo ſich der Sachen in einichen weis vnd weg, inn- oder außert der Eydgnoßſchafft angenommen vnd Theylhafft gemacht, verloffen vnd zugetragen, ohne Vnderſcheid vnd Vorbehalt, Todt, ab, verzigen vnd vergeßen ſein: 4. vnd ohnangeſehen beyderſeits Ortt darfür gehalten, ob hetten etliche Vnderthanen ſich in diſem Vnweſen zu weit vergangen, vnd dardurch einer ſtraff vnderwürffig gemacht, ſo haben doch beide Theyl auff Interpoſition der Loblichen Schied Ortten, vnd denen zu ſonderbahren Ehren vnd Gefallen hiemit meniglich ein General vnd durchgehende Amniſtiam vnd

Digitized by Google

Perdon, alles vorgangenen ertheilt, dergeſtalten daß ein vnd anderſeits, wegen erzeigter Vngehorſame, verweigerter Hülff vnd Zuzugs, vnderlaßener Gegenwehr, oder anderer dergleichen Vrſachen vnd Zulagen, weder Oberkeiten noch Vnderthanen, Geiſt- noch Weltlichen, ſonderbahren Perſonen noch gantzen Gemeinden, hie diß- noch Jenſeit Gebürgs, von niemanden, wer der ſein, vnd vnder was ſchein es immer geſchehen möchte, nützit weiters zugeſucht, noch deſſen, was ſich mit Worten, Werckhen oder Schrifften verloffen vnd zugetragen, in argem mehr einicher weiſe gedacht, vnd deßwegen alle vngute Verweiß, reitzige Schmitz- vnd Schmehwortt, ſchänden vnd läſteren ſonderlich in Religionsſachen (als woraus bißhero veil Vnraths, Haß vnd Verbitterung entſtanden, vnd da es nicht abgeſchafft noch fürters entſtehen möchte) allen vnd Jeden Hohen vnd Nideren Standts Perſonen, auff Ein vnd der Anderen ſeiten, ernſt- vnd ſtrengiglich verbotten ſein, vnd die Verbrechere ohne anſehen der Perſonen Laut Landts Fridens, nach geſtaltſame des begangenen fählers vnnachläßig geſtrafft werden ſollen. 5. Am Andern mögen beyde Theyl Ihre Kriegs Köſten gegen einandern erforderen, vnd derentwegen vermittelſt der ernambſeten Herren vnpartheyiſchen Sätzen güett- oder rechtlicher Handlung pflegen. 6. Wurde ſich auch Jemand, Er ſeye Geiſt- oder Weltlich, ſo bey diſem Kriegsweſen nicht intereſſirt, noch eintweder Parthey anhängig geweſen, erklagen, daß Jhme das ſeinige wider Kriegsgebrauch, auch recht vnd billichkeit gewaltthättig were entfrömbdet, oder Er in andere Weg an dem ſeinigen beſchädiget worden, ſolle die Sach, wie auch das, ſo in wehrendem Anſtand einem oder dem anderen Theyl geraubt oder entfüehrt, zum unpartheyiſchen Rechten gleichfahls gewiſen: Vbriges alles aber durch die Amniſtiam bedeckht, Todt vnd ab ſein. 7. Drittens ſollen zu würckhlicher Vollziehung dis Fridens die Völckher ein vnd anderſeits ohne Verzug abgefüehrt, beurlaubet, die in wehrender Vnrueh auffgeworffene Schantzen vnd andere neuwe Fortifications Werckh wider geſchlißen, alle eingenommene Plätz vnd Örtter von aller Beſatzung entlediget vnd reſtituirt, das Thurgöuw vnd deßen Regierung in alten Stand geſetzt, beiderſeits Gefangene gegen bezahlung billichmeßiger Atzung ohne Ranzion vnd entgelt auff freyen Fueß geſtellt, der modus aber, wie die Schantzen vnd angedeüte neüwe Fortificationswerckh ein vnd anderen Orths geſchlißen, die Örtter evacuirt, auch an welchen Örtten der Anfang gemacht werden ſolle, den vnpartheyiſchen Örtten (welche Jemanden darzu verordnen mögen) heimb geſtelt, hieneben der freye feyle Kauff, Handel vnd Wandel aller Örtten vnd Enden, widerumb

geöffnet, vnd den Commercien vnd Kummerſchafften der Lauff wie von alters hero vnd vor diſen Vnruhen gelaßen werden. 8. Vnd dieweil Viertens des Eydgnoßiſchen Rechtens halb, vnd wie ſelbiges von einem vnd dem andern Ortt beſtanden werden ſolle, nicht wenig Irrung vnd Mißverſtandts vndergeloffen, Alß ſeind die Sachen dahin erleütert vnd verglichen, daß forthin die Ortt der Eydgnoßſchafft ins geſambt vnd Jedes derſelben inſonderheit in ſeinen eigenen Landen vnd Gebieten, bey ſeiner Religion vnd Souverainete oder Hoher Landts-Ober vnd Herrlichkeit vnd Judicatur, ohnangefochten, rüehig vnd vnturbirt verbleiben. 9. Da aber auſſert ſolchem ein oder mehr Ortt an das andere, es were vmb Herrſchafften, Land Marckhen, Lehenſchaften, Wohn, Weid, Viſchentzen, Allmenten, Zöll, Gleit, Gericht, Fräfel, Bueßen, Forſtrecht, Hagen, Jagen, vnd dergleichen ſtreittigkeiten, zu Waßer oder zu Land hetten oder gewunnen, ſollen dieſelbigen, da ſich die Partheyen ſelbs in der Güete nicht vergleichen könten, dem vnpartheyiſchen Rechten zu gleichen Sätzen (die eintweders aus Jhnen den intereſſirten Ortten ſelbs, oder da ſie deßhalben nicht des einen werden könten, von den vnpartheyiſchen Ortten genommen werden ſollen) ohne mittel vnderworffen ſein, vnd dardurch ſchleunig erörteret vnd außgetragen werden. 10. Jn den gemeinen Herrſchafften aber, darauff ſich der Landtsfrid erſtreckht, Jeder bey der freyen Vebung ſeiner Religion, vndt was dehren nothwendig anhanget, Laut Land Fridens vnd Anno Sechszehen Hundert zwey vnd dreyßig auffgerichten Vertrags, ohnangefochten gelaßen, vnd da in ſelbigen Herrſchafften ſtreitt vnd Mißhell vnder den regierenden Ortten vorfallen, vnd der einte Theyl vermeinen Thette, daß ſolche vermög angeregten Vertrags von Anno Sechszehen Hundert dreyßig zwey durch gleiche Sätz zu entſcheiden weren, der ander Theyl aber deſſen nicht geſtehen wolte, So ſolle man deßwegen nichts Vnguts gegen einandern vornemen, ſondern den Zweifel oder die Frag, ob es zu dem Rechten gehöre oder nicht, durch vnpartheyiſche gleiche Sätz vorderiſt entſcheiden laßen, vnd da die Sachen zum Rechten erkant wurden, es dan ohne mittel darbey verbleiben, vnd ſolche nach Anleitung der Bündten vnd Lands Fridens, authentiſcher Verträgen vnd Abſcheiden, auch nach Recht vnd billichkeit entſcheiden vnd außgetragen: Jnmittelſt aber vnd biß zu dem Austrag Rechtens alle Executiones vnd Thättlichkeiten ein vnd anderſeits, vmb die ins Recht geſetzte Sachen eingeſtellt werden. 11. Geſtalten die dißmalen zu erlödigung der vorſchwebenden Streittigkeiten der Loblichen Stätten Zürich vnd Bern, Herr Johann Rudolph Wettſtein, Burgermeiſter Loblicher Statt Baſel, vnd Herr

Digitized by Google

Johann Jakob Ziegler Burgermeiſter Loblicher Statt Schaffhauſen, vnd weil er Herr Ziegler ſich hohen Alters vnd anderer Vrſachen halb entſchuldiget, an ſein ſtatt Herr Johann Rechſteiner, Land Amman der Außern Roden Appenzell. Von ſeiten der Loblichen Fünff Ortten aber Herr Simon Peterman Meyer Burgermeiſter, oder Herr Frantz Peter Gottraw Herr zu Bylentz, des Raths Loblicher Statt Freyburg (aus welchen beyden ein Loblicher Magiſtrat allda eintwedern zu erwählen, gebetten werden ſolle) vnd dan Herr Frantz Hafner Stattſchreiber, des geheimen vnd Kriegsraths Loblicher Statt Solothurn zu Sätzen vnd Schiedrichteren: So dan Herr Hans Rudolph Burckhard Rathſchreiber zu Baſel, vnd Herr Chriſtoph Mounat Spitthalherr zu Freyburg, zu vnpartheyiſchen Schreiberen ernent worden ſeind, denen beyde Theyl Ihre Klag vnd Beſchwerdts Puncten fürderlich einliferen, vnd da etwas Zweifels ob ein oder die andere Sach, zum Rechten gehörig, vorfiele, ſolche von Ihnen Herren Sätzen vorderiſt decidirt vnd als dan die Puncten, ſo zum Rechten erkant, ehiſt müglich auch für die Hand genemmen vnd zum Außtrag befürderet werden ſollen. 12. Vnd damit Ein vnd der ander Theil verſicheret ſeye, daß hierinnen kein gefährlicher Verzug oder Außflucht vnd Vmtrib ſtatt haben möge, ſo haben die fünff Loblichen Schied Ortt, krafft der Bündten heiter verſprochen vnd verſichert, da Ein oder der ander Theil diſem nicht ſtatt thun, oder ſonſten den Andern gefährlich im Rechten vmbtreiben, oder ſolches in die Länge auffzuziehen begehren wurde, daß dan Sie ſambtlich ohne Vnderſcheid vnd ohngehindert der Religion, dem Klagenden Theil zum Rechten vnd deßen Execution nach Ihrem Vermögen vnd Kräfften verholffen ſein wollen. 13. Betreffend Fünfftens, den freyen Zug, da Ein oder des Anderen Ortts angehörige Burgere, Landleuth oder Vnderthanen, auß dem Land zu ziehen, vnd ſich in eines anderen Ortts, ſo ſonderlich einer anderen Religion zugethan, Gebiet niederzulaßen vermeinte, ſolle Jedwederes Ortt bey ſeinem Herkommen vnd gewohnheit verbleiben, vnd den Oberkeiten ſo keine ſonderbaren Vergleich, Pacta oder Burgrecht deßwegen gegen einandern haben, frey ſtehen, in den Vorfallenheiten noch Discretion vnd belieben zu thuen vnd zu verfahren. 14. Vnd Dieweilen Endlich diſer Frid in Oberleüterten Puncten vnd Articlen von den Partheyen allerſeits auff Interpoſition der vnintereſſirten Schied-Ortten, allein aus liebe vnd begird zum Rueh- vnd Wolſtand des Werthen Vatterlandts alſo eingegangen vnd beſchloßen worden, Alß iſt auch abgeredt vnd heiter verſehen, daß ſolche im Vbrigen keinem Ortt der Eydgnoßſchafft an ſeiner Religion Frey- vnd Hochheit, Rechten

vnd Gerechtigkeiten, Judicatur, geſchwornen Bündten, LandtsFriden, Mehr, ſo weit ſich das erſtreckt, Satzungen, alten Gebräuchen vnd Herkommen, Burg- vnd Landrechten, authentiſchen Abſcheiden vnd Verträgen, in specie des Rechtlichen Außtrags halb, den Fünff Loblichen Ortten, an Ihren vnder ſich ſelbſt habenden Verkomnußen, wie auch anderen Loblichen Stätten, an Ihren ſonderbahren Burgrechten, Abſcheiden vnd Verträgen, kein Präjudiz noch Abbruch gebehren, auch ſonſten in kein Conſequenz oder Nachfolg gezogen werden ſolle. 15. Deſſen allen zu mehrer Bekräfftigung, vnd damit diſer Ewige Frid vnd Vertrag von den Partheyen allerſeits, jetzt vnd zu ewigen Zeiten, wahr, ſtät, veſt vnd vnverbrüchlich gehalten, darwider nimmermehr geredt, gethan, noch zu reden, oder zu thun geſtattet werde, haben eingangs bemelte Lobliche Stätt vnd Ortt, Zürich vnd Bern, als der Einte- vnd dan Lucern, Vry, Schweytz, Vnderwalden, vnd Zug, Als der Andere Theil, zuſampt dem Loblichen Ortt Glarus beider Religionen, Als in den gemeinen Herrſchafften mitregierend, Ihre Inſigel an diſere Brieff gehenckht, dehren zwey gleichlautende, von einer Hand verfertiget, vnd Jedwederer Parthey Einer davon zugeſtellt worden iſt. Geſchehen abgeredt vnd beſchloßen zu Baden im Ergöw Zinſtags den Sechs vnd Zwantzigſten Februarii alten, vnd den Sibenden Martij neüwen Calenders, Im Jahr, nach der Gnadenreichen Geburt Jeſu Chriſti, vnſers Einigen Erlöſers vnd Seligmachers gezelt Ein Tauſend Sechs Hundert Fünffzig vnd Sechs.

(L. S.) (L. S.)

LIII.

Vierter Landfriede von Aarau.

Vom 18. Juli 1712.

(Aus dem Zürcher Archiv. Bundesrecht S. 378.)

In dem Nahmen der Allerheylligſten ohnzertrennten Drey Einigkeith Gottes des Vatters, Sohns und Heyligen Geiſtes, Amen!

1. Zuwüßen Kundt und Offenbahr ſeye hiemit Männiglich, Alsdann ſich zu allgemeinem Bedauren begeben, daß zwüſchen denen Loblichen Ohrten der Eydgnoſſenſchafft als namlich Zürich und Bern an Einemdenne Lucern, Vry, Schweitz, Vnderwalden ob- und nit dem Kern-

Digitized by Google

wald, und Zug ſambt dem Außeren Ambt, An dem andern Theil einiche Mißhell, Irrung und Zweyſpalt von Toggenburgiſchen Landtsbeſchwerden und daharigen Klägten wegen erwachſen, und ſelbige mit dem Lauf der Zeith ſolche Erweiterung gewonnen, daß endtlich aus Gottes gerechter Verhängnuß man nicht allein in Toggenburg und den Abbt St. Galliſchen Landen, ſondern auch denen gemeinen Herrſchafften, ſonderbahr aber der Grafſchafft Baden und den Freyen Ämbteren zu krieglichen Verfaßungen, Ja würklichen Thätigkeiten ſelbſten gegen einanderen gerahten, daß daraufhin beyde Loblichen Ohrt Zürich und Bern ſich benöthiget befunden, nicht allein der Graffſchafft Baden ſambt den Freyen Ämbteren, und der Stätten Baden, Mellingen, Bremgarten ꝛc. ſich zu bemächtigen, ſondern auch des Thurgeuws und Rheinthals zu verſichern; derowegen dann die übrig Loblichen Stätt und Ohrt der Eydtgnoßenſchafft als Glarus, Baſel, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell, Statt St. Gallen und Biel, auß wahrer Sorgfalt für die Erhaltung gemeinen lieben Vatterlands, und der von unſern Alt Vordern theür erworbener Freyheit veranlaßet worden, zu widerharſtellung eines under Gottes mitwürkendem Segen, ehrlichen billichen und beſtändigen Fridens, eine allgemeine Zuſaamenkonfft aller Loblichen 13 und zugewandten Ohrten der Eydtgnoßſchafft nacher Aarburg und Olten außzuſchreiben, hernach aber gemeinſammlich beſſer befunden, die Wahlſtatt vmb mehrer Kommlichkeit willen nacher Aarauw zu verlegen, allwo ſich aller Loblichen Ohrten Herren Ehrengeſandte eingefunden, als von Zürich, Herr Johann Jacob Eſcher, Burgermeiſter, und Herr Johann Jacob Vlrich, Statthalter und des Raths; von Bern Herr Chriſtoph Steiger, Seckelmeiſter Weltſcher Landen und Herr Abraham Tſcharner, beyd des Raths; von Lucern Herr Lorentz Frantz von Fleckenſtein, Ambtsſtatthalter und Statt Venner, und Herr Obriſt Carl Anthoni am Rhein, beyd des Raths; von Vry Herr Carl Alphonß Beßler, Neuw LandAmmann und Pannerherr, und Herr Landtshauptmann Joſeph Anthoni Pündtiner, Oberſter und LandAmmann, und Herr Sebaſtian Jauch, Landſchreiber; von Schweitz Herr Hauptmann Joſeph Frantz Erler, Neüw LandAmmann und Herr Gilg Chriſtoph Schorno, alt LandAmmann; von Vnderwalden Herr Cunrad von Flüeh, LandAmmann, Ob- und Herr Sebaſtian Remigi Keyſer, LandAmmann und LandsHaubtmann, nit dem Kernwald; von Zug Herr Damian Müller Seckelmeiſter und Herr Haubtmann Chriſtian Herrman beyd des Raths; von Glaruß Herr Johann Heinrich Zwicki, LandAmmann, und Herr Jakob Gallati Statthalter und des Rahts; von Baſel Herr

Johann Balthaſar Burckhardt, Burgermeiſter und Herr Chriſtoph Burckhardt Deputat und des Rahts, von Freyburg Herr Frantz Philipp von Landten genannt Heid, Herr zu Cugy au Mont und Vesin, Schultheiß, Ritter, und Herr Frantz Nikolaus von der Weyd, des Rahts; von Solothurn Herr Baron Johann Friedenrich von Roll, Herr zu Emmenholtz, Statt Venner, Ritter, und Herr Johann Jacob Joſeph Glutz, Seckelmeiſter, Ritter und des Rahts; von Schaffhauſen Herr Michael Senn, Burgermeiſter und Herr Melchior von Pfiſteren, Statthalter und des Rahts; von Appenzell Herr Paulus Suther, LandAmmann; Inner- und Herr Lorentz Danner, LandAmmann Außern Rodens; von Statt St. Gallen Herr Chriſtoph Hochreutiner, Stattſchreiber; von Biel Herr Peter Haaß, Statt Venner und des Rahts.

Durch welcher jetzt wohlermelter Herren Geſandten unermüdeter Fleiß, Arbeith und Sorg, die Sachen dahin gerathen, daß nach beſchehener vielfaltigen Vor- und Gegenvorſtellungen, beydſeitige Herren Geſandte über ſich genommen, ſolches Ihren Herren und Oberen zu beliebender Genehmhaltung zu hinderbringen, von denen endtlichen genehm gehalten worden, wie volget, daß

Erſtens denen beyden Loblichen Ohrten Zürich und Bern verbleiben ſolle, die gantze Grafſchafft Baden, ſambt allen darinn ligenden und darzu gehörigen Stätten, Ohrten, Land und Leuthen, worunder die Statt Bremgarten gleichfalls gemeint und begriffen iſt, zu ſambt allen anderen Landtsherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten, auch aller Zugehörd, nichts ausgenommen, noch vorbehalten.

2. Ferners ſolle in denen freyen Ämbteren von nun an eine Landmarch Linien gezogen werden, undenher dem Cloſter Herrmatſchwyl hindurch obenthalb Sarmenſtorff hinüber auf Fahrwangen, alſo daß, was under dieſer Linien, denen beyden Loblichen Ohrten Zürich und Bern allein (mit Vorbehalt Loblichen Ohrts Glarus habenden Rechtens) verbleiben; was aber ob bemelter MarchLinien, den 7 Regierenden Loblichen Ohrten zu dienen, in meinung daß dieſe MarchLinien nur die Hochheit oder Land-March bedeuten, Übrigens aber einem Jeden ſein Recht und Gerechtigkeit, Zinß, Zehnden, Weidgang, Zuſamentretteten, Waldungen oder was andere Nutzungen ſeyn möchten, in einen Weg wie zuvor, bleiben ſollen, wann gleich Er durch die Landtmarch Linien geſöndert wurde.

3. Deßgleichen ſollen die Burger der Statt Stein, ſo ennert der Rheinbruggen wohnen ſambt ihrem Gmeindbahn und was darinnen begriffen, von der Thurgeüwiſchen Regierung und LandtsHerrlichkeit

Digitized by Google

geſönderet ſeyn, und zu der Statt Stein gehören, mit Vorbehalt der drey Loblichen Stätten Bern, Freyburg und Solothurn habender Rechten.

4. Hierbey aber verſprechend beyde Loblichen Ohrt Zürich und Bern die Catholiſchen in dieſen erzehlten Stätten und Landen bey einer vollkommenen freyen Übung ihrer Religion, deßgleichen auch die darinn ſich befindende Stifft und Klöſter bey ihren Haab und Güeteren, Recht und Gerechtigkeiten, Einkünfften Zinß und Zehnden; nicht minder auch die Inn- und Außere GrichtsHerren und Particularen bey ihren habenden Rechten verbleiben zu laſſen, zu ſchützen und zu ſchirmen, auch die Statt und Burgerſchafft zu Baden alſo miltiglich anzuſehen, daß ſie ſich derſelben Gnaden zu befreüwen haben werden.

5. Gleichfalls erklären ſich beyde Loblichen Ständ Zürich und Bern die Collegiat-Stifft St. Verena zu Zurzach zu ihrer Wiederbeſtellung ledig fallender Probſtey, Decanat, Cuſtorey, und Chorherreyen ſambt anderen darzu gehörigen Geiſtlichen minderen Stellen, je eine Vacanz aus der Löblichen V Catholiſchen Ohrten Burgeren und Landleuthen, die andere Vacanz aber aus allen Loblichen Eydtgnöſſiſchen Ohrten oder dero Angehörigen alternative und ſo fortan under gleicher Abwechslung zu ergäntzen und es bey dem vor dieſem beſtimbten Regali verbleiben zu laßen.

6. Mithin auch der Loblichen V Catholiſchen Ohrten, ſowohl als allen der Eydtgnoßſchafft An- und Zugehörigen, künfftig wie vorhin beſchehen, freyer Handel und Wandel in Krafft der Bünden, jederweilen der freye Paß und Repaß, auch Zu- und Durchfuhr aller Sachen und Waaren ohne neüwerliche Beſchwerd und Auflag durch die obgemeltermaßen abgetrettene Land zu geſtatten; Gleich dann auch beyde Loblichen Ohrt Zürich und Bern das reciprocum ſich vorbehalten, mit der ferneren Erläuterung, daß diejenigen, welche de dato innert zweyen Jahren Friſt mit ihrem Haab und Guth aus obigen Landen hinweg, nicht aber außert die Eydtgnoßſchafft ziehen wollten, keinen Abzug zu bezahlen ſchuldig ſeyn; Diejenigen aber, welche nach dieſer Zeit in ein ander Ohrt, es ſeye inn oder außert der Eydtgnoßſchafft hinziehen wurden, den geziemenden Abzug erlegen ſollen; Alles in dem Verſtandt, daß Loblichen Ohrts Glaruß an obige Land und Leuth habende Recht beſtermaßen reſerviert ſeyn ſollen, wie vorgemeldet.

7. Vnd weilen zweytens beyde Loblichen Ohrt Zürich und Bern das Thurgeüw und Rheinthal zu gemeinſammer Regierung derjenigen Loblichen Ohrten, welche ſelbige vorhero beherrſchet, wiederumb abtretten

werden, mit beding, daß vorhero ſowohl der Religion als der Regierung halber die gebührende Parität würklichen zu Werk gerichtet werde, geſtalten hierumb abgeredt, verglichen und beſchloßen, daß künfftige Streitigkeiten in denen gemeinen Herrſchafften zu vermeiden, und eine gerechte und friedſame Regierung zu führen, die Evangeliſchen gleichwie die Catholiſchen der Religion und Gottesdienſts halber und was ſelbigem anhanget, in den gemeinen Herrſchafften, in welchen beyde Religionen ſich befinden, in einem gantz gleichen Rechten ſtehen, und was Jeder von beyden Religionen zu derſelben Übung in particulari zugehöret, derſelben verbleiben, und ſie deſſen ohnverweigerlich zu genießen haben.

8. So ſollen auch in hohen Regalien, Item wann es umb allgemeine Regierungs-Policey, Landt- und Kriegsordnung zu thun, die Majora nichts entſcheiden, ſondern wo darüber ungleiche Meynungen wären, ſollen gleich wie in denen die Religion anſehenden Geſchäfften, derenthalb der einte Theil vermeinte, daß es die Religion nicht berühre, der andere Theil aber es für eine Religions-Sach dargibet, weder von den mehreren Lobl. Regierenden Orthen, noch viel weniger von den nachgeſetzten Landvögten nichts decidiert, oder darüber geſprochen, ſondern darmit bis auf aller Lobl. Regierender Orthen Zuſammenkunfft gewartet, und alsdann durch gleiche Sätze beyder Religionen zu güt- oder rechtlichen Austrag geſchritten werden: In allen anderen Sachen aber ſollen die Regierende Ort wie hiebevor handlen, erkennen, richten, und urtheilen, und ein Mehr ſeyn und verbleiben.

9. Und gleichwie man zugibet, daß die Catholiſche Geiſtlichkeit ſamt allem, was ihren Gottesdienſt, und Kirchenzucht betrifft, Item die Ehe-Sachen und was dem Foro Matrimoniali anhanget, vor dem bekanten Richter ihrer Religion beurtheilet werden; Eben alſo ſollen auch die Evangeliſche Pfarrer und Seelſorger ſamt allem, was derſelben Gottesdienſt, und Kirchenzucht betrifft, darunder auch die Beſtell- und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehe-Sachen dem Richter ihrer Religion namlich der Statt Zürich auch allein underworffen ſeyn; die Schulmeiſter aber in allen anderen Sachen, außert was die Institution und Religions-Docierung betrifft, dem weltlichen Richter underworffen bleiben. Auch wo die eint- oder andere Religion verlangte, daß die Schul geſöndert wurde, oder aber eine neue aufrichten wollte, ſolche ſolches derſelben auf eignen Koſten zu thun bewilliget ſeyn.

10. Es ſolle auch kein Theil an des anderen Religions-Ceremonien

und Gebräuchen, oder was immer ſeiner Glaubens-Bekandtnuß nicht gemäß iſt, inſonderheit auch nicht zu Haltung des anderen Theils Feſt- und Feyrtagen verbunden ſeyn; Und gleich wie die Catholiſchen in ihrem Gottesdienſt, Ceremonien, und Proceßionen nicht gehinderet, beſchimpfet noch beleidiget werden, eben alſo ſollen auch die Evangeliſche in ihrem Gottesdienſt, Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien nicht gehindert, beſchimpfet, noch beleidiget werden. Ingleichem ſollen die Landvögt und Underthanen ihrer Glaubens-Bekantnuß gemäß jederweilen beeidiget werden.

11. Dannethin ſo ward auch angeſehen und geordnet, daß zu Verhütung beſorglicher Unordnung für das künftige die Kirch zu Verrichtung des Gottesdienſts an Sonntagen von denen, die ſelbige zu erſt gebrauchen, denen ſo der anderen Religion ſind, vom Frühling bis in den Herbſt um acht Uhren, und vom Herbſt bis in den Frühling ſpätiſt um 9 Uhren überlaſſen; Es wäre dann Sach, daß ſie ſich under einanderen mit beydſeitigem Belieben an eint- oder anderem Orth einer anderen Stund verglichen hätten, und darbey verbleiben wolten: Jedem Theil auch zu Verrichtung des ordinari, und extraordinari Gottesdienſt durch die Wochen derſelben Gebrauch ungehinderet geſtattet werden; Zu ſolchem End, wo man keine eigne Kirchen-Schlüſſel und Meßmer hat, und deren begehrt wurden, ſolche dem begehrenden Theil zudienen ſollen; Jedoch alſo, daß alsdann die Chor und Altär aus gemeinem Kirchengut mit ſo weniger Einnahme der Weite, als möglich, beſchloſſen, auch denen Evangeliſchen an ſolchen Orthen, wo ſie mit keinen eignen Tauffſteinen verſehen, ſelbige zu eignem Gebrauch in die Kirchen hinein zu ſetzen ohne einiche Hindernuß geſtattet werden; Zugleich auch jeder Religion ein beſonderer proportionierter Kirch-Hooff, ihre Todte nach ihrer Religions-Manier und Ubung zu begraben verwilliget ſeyn ſolle.

12. In fehrnerem iſt auch abgeredt, und verglichen, daß wo die der eint- oder anderen Religion Zugethane ihren Gottesdienſt in einer eignen Kirchen zu verrichten, eine neue bauen wollten, danzumahlen ſolches in eignem Koſten beſchehen ſolle, doch daß ſie ſich alsdann ſelbiger Kirchen allein bedienen, und zu der gemeinſamlich gehabten den Zugang aufgeben, mithin aber um das darzu verlaſſende Recht ſich mit der anderen Religion vergleichen mögen; Dafern auch eint- oder anderſeithige Religions-Genoſſen eine gemein-beſitzende Kirchen in eigenem Koſten vergrößeren wolten, ſolle ſolches ihnen ohngehinderet geſtattet geſtattet werden; Jedoch daß der Bau alſo geführt, daß ſo viel möglich

in Zeit des Bauens kein Theil an seiner Religions-Ubung verhinderet, auch der Catholischen Altäre und Sacristeyen nicht benachtheiliget werden.

13. Also auch wann die Evangelische um besserer Kommlichkeit willen eine nächst gelegene Kirchen, darin ihre Religion geübt wird, besuchen wolten, solle ihne solches ohngehindert zugelassen seyn.

14. Denjenigen Kirchhörinen, wo nur allein der Evangeliche Gottesdienst gehalten wird, sollen dieselben Kirchengüter, sie mögen bestehen worinnen sie immer wollen, denenselben zu eigner Verwaltung allein übergeben, und überlassen werden; Da hingegen denen Catholischen auch an denen Orthen, wo der Catholische Gottesdienst allein geübt wird, gleichmäßig die Verwaltung ihrer Kirchengüteren auch allein übergeben, und überlassen seyn solle. Die Kirchengüter aber an denen Orthen, da selbige annoch unvertheilt, und allwo beyde Religionen in Übung sind, solle die Natur solcher Kirchen-Güteren erforschet, und die Spend- oder Allmosen-Güther nach Marckzahl der Leuthen jeder Religion getheilt; demnach aus den übrigen Kirchengüteren, das was zu dem Geläut und Kirchen-Gebräuwen vonnöthen, bestimmet, in zwey gleiche Theile getheilt, darvon jeder Religion einer zur Verwaltung zugestellet und die under diesem Titul sich ergebende Unkösten zu gleichen Theilen beigetragen, das Capital wohl mögen vermehrt aber nicht verminderet werden, von dem übrigen aber solle jedem Theil das, was er zur Verrichtung seines Gottesdiensts bisdahin genossen, demselben fürbas gefolget, und zu dessen Verwaltung übergeben werden, und die Gemeinds-Gnossen von der eint- oder anderen Religion zu der anderen Gottesdiensts Underhaltung für das könfftige nichts mehr beyzusteuren schuldig seyn.

15. Es sollen auch die Herren Collatores denjenigen Pfründen, wo die Pfarrer dem Züricher Synodo einverleibet, aus dreyen tauglichen Subjectis, so ihnen von dahero vorgeschlagen werden, eines daraus zu erwehlen haben, anbey aber auch die Pfarrhäuser, gebührend in Ehren zu halten, sich angelegen seyn lassen.

16. Fehrner so ist man auch übereinkommen, daß die Verlassenschafft der in gemeinen Teutschen Herrschafften absterbenden verpfründeten Herren Geistlichen des Abzugs frey seyn solle.

17. Und weilen das Rheinthalische Land-Mandat nicht allein eint- und andere Unordnung in sich haltet, sonderen auch die Religion einmischen thut, als hat man auch für nöthig angesehen, daß dasselbig verbesseret werden solle, mithin dann auch der Lands-Friden von A. 1531. auf-

gehebt, todt, und abseyn; Dargegen aber die dißmahlige Befridigung könfftighin der Lands-Frid heissen, und die Landvögt sowohl, als alle Geist- und Weltliche Gerichtsherren und Collatores, zu disem neuen Landsfriden verpflichtet, und verbunden seyn sollen.

18. Damit dann auch in Verwaltung der Justiz die Unpartheylichkeit desto besser Platz finden möge, so sollen die Ehrenstellen, Aemter, und Oberkeitliche Bedienungen von nun an aus beyden Religionen bestellt werden, also, daß, gleich wie der Landschreiber im Thurgäuw Catholischer Religion bleibt, hargegen jederzeit der Landt-Amman Evangelischer Religion seyn.

19. Es soll auch fürohin die Landschreiberey des Rheinthals beständig durch einen Evangelischen Landschreiber bestellt, und versehen werden, der nächst Beamtete auf ihne aber Catholischer Religion, und den Löbl. Catholisch-Regierenden Orthen selbigen zu bestellen überlassen seyn solle, von der Qualität, wie der Evangelisch Beamtete in dem Sarganser Land seyn wird, und wie die samtlich Regierende Orth deßthalben überein kommen werden, und obgedeute Landschreiber- und Landammann-Stelle je zu zehen Jahren um abgeändert werden, und jedesmahl um eines Catholisch-abgehenden Landschreibers Statt wiederum ein Catholischer, und vice versâ an eines Evangelisch-abgehenden auch wiederum ein Evangelischer bestellt, und also auch mit dem nächsten auf sie folgenden Ober-Beamteten verfahren werden, die Wahl aber, so fern sie einen Catholischen zu betreffen hat, denen Catholischen, wo es aber ein Evangelischer sein soll, den Evangelischen Orten gebühren solle.

20. So ist auch gut funden und beabredet worden daß könfftighin bey allen haltenden gemeinen Tagleistungen in Religions und Standts-Sachen allwegen ein Evangelischer und ein Catholischer Protocolliſt zugleich in die Sessionen admittiert, deroselben führende Protocolle jeweilen gegen einander gehalten und conformiert, folglichen dann das also Verglichene in gemeinen Sessionen abgelesen werden solle.

21. Übrige sowohl Civil- als Militar-Bedienungen, als da sind Undervögt, Landrichter, Weibel, Landgerichts-Diener, Item Redner, Landt- und Quartier-Haubt-Leuth, Haubtleuth, jeder Religion ohne Underscheid gleich vil bestellt werden, darbey es der Redneren halb die Meynung hat, daß zu denen dißmahls vier Catholischen zu Frauenfeld annoch zwey Evangelische hinzugethan, auf das Absterben zweyer Catholischer aber es fürbashin bey der Zahl der vier Redneren, als zweyer Evangelisch- und zweyer Catholischer gelassen werden solle.

22. Ferner ſolle auch in den Niederen Gerichten, wo man von beyden Religionen under einanderen wohnet, mit Beſetzung der Amman und Richterſtellen alſo verfahren werden, daß an denen Orthen wo zwey Drittel der einten Religion, die Richter-Stellen auch mit zwey Drittel Richteren von ſelbiger Religion beſtellet, wo aber die Mannſchaft geringer als zwey Drittel, ſo ſolle dannzumahl das Gericht halb von den Evangeliſch, und halb von den Catholiſchen beſetzt, und allwegen ohne Underſcheid der größeren, oder wenigeren Mannſchafft, mit der Amman, oder vorderſten Richter-Stelle alterniert werden.

23. So ſollen auch die Waiſen mit Vögten ihrer Religion beſorget, die Frömdling ohne aller Regierenden Orthen Conſens nicht zu Landskinder deren Orthen, wo ſie nicht Burger, oder Gemeindsgnoſſen ſind, wider den Willen des mehreren Theils der Gemeindsgnoſſen weder zu Burgeren oder Gemeindsgnoſſen, noch zu Beyſäßen angenommen werden, auch weder die Landvögt noch Gerichts-Herren ſelbige, under dem Vorwand des halben Mehrs, noch ſonſten einichermaſſen darzu nicht nöthigen mögen.

24. Denne die Käuff in todtne Händ betreffend, ſo ſollen ſolche Niemand als denen Regierenden Orthen für ſich, doch ſo zugelaſſen ſeyn, daß die übrige Lobliche Mit-Regierende Orth um den Consens gebührend erſucht werden.

25. Die heimliche Kläger und Kundſchafften ſollen fürohin abgeſtellt, die Underthanen mit ſtrenger Regierung nicht beſchwert, noch mit unmäßigen Cantzley, oder anderen beſchwärlichen Köſten beläſtiget, ſondern in allen Dingen mit ihnen milt und vätterlich verfahren werden.

26. Wann dannethin Lobliche Regierende Orth (welches aber Gott ewig wende,) in Krieg gegen einandern zerfielen, ſo ſolle kein Theil, er mache gleich die Majora aus oder nicht, mögen die gemeinen Underthanen mahnen, ſondern dieſe ſich neutral halten, und keintwederem Theil weder Volck, Gelt, Munition, oder Proviant geben, oder einichen anderen Vorſchub thun anderſt, als mit Gebett zu Gott, zu Deroſelben wider Verein- und Befridigung.

27. Weiter iſt hierdurch verſehen, daß in denen Gemeinen Herrſchafften männiglich, Geiſt- und Weltlichen, verbotten ſeyn ſolle, einiche Fortifications-Werck, ſie ſeyen klein oder groß, regular oder nit, under was Praetext es immer ſeyn möchte, zu bauen ohne Consens aller Loblichen Regierenden Orthen.

28. Die Maleficanten von beyden Religionen ſollen in kein Weiß noch Weg zu Änderung der Religion angehalten, ſondern wann einer under

Digitized by Google

währendem Proceß einen Seelſorger ſeiner Religion zu ſeinem Troſt begehrte, ihme ſolches in Beyſein eines Beamteten geſtattet werden, wann aber der Proceß ihme allbereit gemacht, ſolle der Seelſorger, ſo er begehrt, den ungehinderten Zugang zu ihme dem Maleficanten, ohne Beyſeyn eines Beamteten haben, und von ihme bis zu der Richtſtatt begleitet werden mögen.

29. Zu deſto ſicherer Verhütung dann aller Unbeliebigkeit und reizenden Anläſſen ſoll könfftighin alles verhaßte Schmützen und Schmähen von Geiſt- und Weltlichen, in und auſſert der Kirchen, Mundt- und Schrifftlichen bey höchſter Ungnad verbotten, und abgeſtrafft werden; auch ſolle bey gemeinen und ſonderbahren Zuſammenkonfften, es ſeye im Schreiben, Reden, und dergleichen die eine Religion Evangeliſch, und die andere Catholiſch genennt, und betittelt werden.

30. Übrigens dann, ſolle auch in Juſtiz-Sachen, Succession, Erbſchafften, und Collocationen die einen gleich den anderen ohne Unterſcheid der Religion gehalten, und angeſehen, auch bey denen Lehens-Verleyhungen keinem der Religion halber etwas zugemuthet werden.

31. Wann auch drittens der Herren Abbt, Decan und Convent zu St. Gallen des Toggenburgs halben, und ſeiner aberoberten Landen wegen, mit beyden Loblichen Ständen nicht Frieden machen, ſo erklären ſich ſambtlich Lobliche Eydtgnöſſiſche und zugewandte Ohrt ins geſambt und ſonders, daß ſie weder directe noch indirecte zu erhaltung gemein Eydtgnöſſiſcher Ruehw und Wohlſtandts weder jetz noch in das könfftig bis zu erfolgendem Frieden nichts annemmen noch beladen wollend.

32. Viertens erklären ſich beyde Loblichen Ohrt Zürich und Bern, und die fünff Loblichen Catholiſchen Ohrt alle die Jenigen einer wahren Amniſtey genießen zu laſſen, welche dieſes Kriegs in den Eint oder Andern Weg ſich theilhafftig gemachet, oder auch mit underlaßenem oder unzeitigem Zuzug ſich vergriffen haben möchten; mit allſeitigem Vorbehalt der Jenigen, ſo in einem abſonderlichen Beybrieff de dato innert vierzehn Tagen werden benamſet werden, dennoch allſo daß ſelbigen an Leib und Leben nicht allein geſchonet, ſondern auch darüber auß miltiglich mit Ihnen verfahren werden ſolle.

33. Fünfftens ſoll zu ſonderem Reſpect Ihro Excellenz des Frantzöſiſchen Herrn Ambaſſadoren und der Loblichen ohnintereſſierten Ohrten, wie auch auß Liebe zum Frieden von den Köſten under den dießmahls pacificierten Ohrten nichts mehr geredt werden.

34. Schließlichen erklären ſich auch obvermelte ſamtliche Lobliche Ohrt,

daß alle bis dahin in denen gemeinen Herrschafften under einander unaußgetragen geschwebte Sachen, und alle dißöhrtige Verdrießlichkeiten, hin, Tod und abseyn, auch wahre Eydtgnössische Liebe und Freundtschafft wieder hargestellet und beständig fortgepflantzet werden solle.

35. Zu Bezeugung nun, daß obstehendes Friedens-Instrument in allen seinen darin enthaltenen Punkten und Artiklen von den Loblichen Ohrten Zürich, Bern, Lucern und Vry, und und dero Hochen Gewälten für sich in alle weg beliebet und angenommen, haben die Herren Ehrengesandte obgemelter Loblichen Ohrten solches eigenhändig underschrieben, und ihre gewohnte Pütschafften hierauf getruckt. So beschehen in Arauw den 18 Heüwmonaths, nach der Gnadenreichen Geburth Christi unsers Erlösers und Heilandts gezehlt Eintausend, Siebenhundert und Zwölfften Jahrs, 1712.

(L. S.) Johann Jacob Escher.
(L. S.) Hanns Jacob Ulrich.
(L. S.) C. Steiger.
(L. S.) A. Tscharner.
(L. S.) Lorentz Frantz von Fleckenstein.
(L. S.) Carl Anthoni am Rhein.
(L. S.) Carl Alphonß Beßler.
(L. S.) J. A. Püntiner.
(L. S.) Johann Sebastian Jauch.

LIV.

Zusätze zu dem vierten Landfrieden

vom 9. und 12. August 1712.

(Aus dem Zürcher Archiv. Bundesrecht S. 388.)

Kund und zuwüßen seye hiemit, Männiglich; demmenach unterm 18ten jüngsthin gelegten Höuwmonats zwüschent denen Loblichen Ständen Zürrich und Bern an Einem: danne Lucern und Uri am anderen Theil, würklichen ein Frid abgeredt und verglichen in ein Instrument Verfaßet, von derselben Herren Ehrengesandten Krafft von Ihren Herren und Oberen entpfangener Gewälten und allseithig underschriben, und mit dero Pittschafften verwahret worden, damahlen aber Lobliche Ständ Schweitz, Underwalden und Zug solch verbriefeten Friden nicht

annehmen noch Belieben wollen, und derowegen dan durch ſolchen Anſtahnd die Sachen bekanntermaßen in nach mehrere Thätlichkeit und leidige Kriegs-Übungen verfallen, daß darüberhin aller Loblicher XIII. und zugewandter Orthen der Eydtgnoßſchafft Herren Ehrengeſandte Sich friſcher Dingen in Arauw zuſammen gethan, und nachdeme die ſamtliche Herren Ehrengeſandte Loblicher intereſſierter Orthen die von Dero Allſeithigen Hohen Obrigkeiten und höchſten Gewälten zum Fridensſchluß entpfangene Vollmachten gegen Einanderen Wohlmeinlich eröffnet und ſchrifftlichen erkläret, durch ſamtlicher Herren Geſandter ohngemeiner Beſorgfältigung, Eifer und Befliſſenheit die ſachen dahin gebracht, daß unter Genädig Himeliſcher Verleitung ſothane mißverſtändnuß und Zweitracht nun völlig erörteret, entſcheiden, betragen und (der Höchſte beſchere es) zu einem immerwährenden Friden und Verglich verordnet worden, wie von puncten zu puncten folget; und waren die Herren Ehrengeſandte Namlichen von Zürich, Herr Johann Jakob Eſcher Burgermeiſter, Herr Johann Jakob Ulrich und des Raths; von Bern Herr Samuel Friſching, Herr zu Rümlingen und Venner, Herr Chriſtoph Steiger, Seckelmeiſter Welſcher Landen und Herr Abraham Tſcharner alle drey des Raths; von Lucern Herr Johann Martin Schweitzer Herr zu Buchnaß Schultheiß und Venner und Herr Oberſt Carl Anthoni am Rhein des Raths; von Uri Herr Landts-Haubtmann Joſeph Anthoni Pündtiner Oberſter und Land-Ammann und Herr Sebaſtian Jauch Landſchreiber; von Schweitz Herr Hauptman Joſeph Frantz Erler neüw- und Herr Gilg Chriſtoph Schorno Alt Land-Amman, von Underwalden Ob- Herr Niklaus im Feld Land-Amman und Landts-Haubtman und Herr Haubtman Joſeph Ignatius Stultz Alt Land-Amman nidt dem Kernwald; von Zug Herr Landts-Haubtman Beat Jakob zur Lauben von Thurn und Geſtellenburg Herr zu Hemmbrunn und Angliken Ritter und Alt Amman, Herr Haubtman Wolfgang Damian Müller Seckelmeiſter und Herr Gall Letter von Egery, und Herr Oßwald Heggeli Alt Amman zu Mentzingen, alle des Raths; von Glarus Herr Johann Heinrich Zwicki Land-Amman und Zeugherr, und Herr Jakob Gallati Statthalter und des Raths; von Baſel Herr Johann Balthaßer Burkhard Burgermeiſter und Herr Chriſtoph Burkhard, Deputat und des Raths; von Freiburg Herr Frantz Philipp von Landen genannt Heidt, Herr zu Cugy Omont und Vesin, Schultheiß Ritter, und Herr Frantz Nikolaus von der Weid des Raths; von Solothurn Herr Baron Johann Fridrich von Roll, Herr zu Emmenholtz Statt Venner Ritter, und Herr Johann Jakob Joſeph Glutz

Seckelmeister, Ritter, beyd des Raths; von Schaffhausen Herr Michael Senn Burgermeister und Herr Melchior von Pfisteren, Statthalter und des Raths; von Appenzell Herr Paulus Sauter Land-Amman Innern- und Herr Lorentz Tanner, Land-Amman Außeren Rhodens; von Statt St. Gallen Herr Christoph Hochreutiner, Stattschreiber J. U. Doctor und des Raths; von Biel Herr Peter Haf, Statt Venner und des Raths.

Und zwaren Erstlichen Thund Lobliche interessierte Orth, Zürich, Bern, Lucern und Uri, welche den Friden vom 18 Juli jüngsthin damahls würklich beliebet underschrieben und besiglet, deßgleichen Schweitz, Underwalden Ob- und Nidt dem Kernwald und Zug samt dem Außeren Amt, welche selbiger Zeit sich darzu nit verstehen wollen, dißmahlen in Crafft habender obbemelter Vollmacht sich dahin erklähren, daß selbiger von Ihnen samtlichen auch angenohmen und beliebt sein, deme auch in allen seinen puncten und Articuln völlig nachgelebt und statt gethan werden solle.

Zum Anderen daß anstatt in besagtem Instrument die March- und Sünderungs-Ligne in den Freyen-Ämteren undenhar dem Closter Hermatschweil oberthalb Sarmenstorff hinüber auf Farwangen angesetzet ware, dieselbe von Lunkhofen an auf Farwangen gezogen werden solle, also das was undenhar dieser ligne denen beiden Loblichen Orthen Zürich und Bern allein, mit Vorbehalt Loblichen Orths Glarus habenden Rechtens verbleiben, Was aber ob dieser ermeldter March ligne den VII. Regierenden Loblichen Orthen zudienen und anbei diesere march ligne anderß als wie im ersten Instrument versehen nichts bedeuten, sondern einem jeden sein Recht wie zuvor verbleiben, und damit desnaher kein streit erfolge, dieser District von nun an nach nothdurfft ausgemarchet werden solle, danne so solle auch

Drittens beiden Loblichen Ständen Zürich und Bern überlassen bleiben (jedoch mit Vorbehalt Loblichen Stands Glarus habenden Rechtens) die Statt Rapperschweil samt der Brugg Hoff und Zohl und übriger Zubehörd nach Einhalt der den 1ten Augsten diß Jahrs von beiden Loblichen Ständen Zürich und Bern mit Schultheiß und Rath zu Rapperschweil geschloßener Capitulation, wie auch das gegenüberstehende Dorf Hurden, und von mitten deßelben annoch ein District in allweg von dreitausend bekannten und üblichen Schuhen weiters hinaus, mit nach der Erläuterung daß ermeldtes Hurden und Einwohner bey Ihrer freyen und ohngehinderten Catholischen Religionsübung, Geist- und weltlichen Freiheiten Recht und Gerechtigkeiten, Haab und

Digitized by Google

gut ohngehinderet rühwig verbleiben, geſchützt und geſchirmt werden, denen danne auch Ihr Recht und Nutznießung ſo Sie auf dem Schweitzeriſchen Territorio dermahlen haben, fürbas zuſtändig verbleiben ſolle. Darbey auch verglichen worden, daß zu ermeldtem Hurden keine fortificationes ald Schantzen gegen Einanderen gemachet werden ſollen, und die neüw aufgeworffene geſchleifet werden, umb die vertrauliche Nachbarſchafft widrum deſto ſteifer einzurichten und zu behalten. Item ſo ſolle auch

Viertens Loblicher Stand Bern in die Mitt Regierung im Thurgoüw, Rheinthal Sargans und übrigen Bezirk der Freyen Ämteren aufgenohmen ſein, alſo daß Selbiger von nun an daſelbſtige Bevogtigungen auf Loblichen Stands Zürich ausbedienung anzutretten haben ſolle.

Fünftens in dieſerem Friden ſollen auch kräfftigeſt mitbegriffen ſein nicht nur alle unſere Eidt- und Pundtsgenoßen, Schirmb- und Zugewandte insgemein, ſondern auch in das beſonder alle die ſo dem einten oder anderen Theil mit Rath und That Hilf geleiſtet.

Sechstens erklären ſich ſamtliche intereſſierte Ort alle diejenige einer wahren Amnistia genießen zelaßen, welche währender Zeit dieſer ohnruhwen mit beſchehenem oder underlaßenem Zuzug ald ſonſten gegen eint- oder anderem Theil verfehlet haben möchten, auch diejenige welche ſich an beide Lobliche Ständ zu ergeben genöthiget und ſich unter derſelbigen Schutz ergeben oder ergeben wollen, und aber wiederumb an Ihre vorige Obrigkeiten gewieſen worden, denen ſolle hierumb nichts zugeſucht werden noch ſich einichermaßen gegen jemandem zu entgelten haben.

Siebendens die Kriegsgefangene ſollen Allerſeits auf Erlag der Atzungs-Cöſten gegen Einanderen ausgewechßlet werden, und weilen beide Lobliche Ständ einen merklichen Überſchuß an der Zahl und qualitet haben, erklähren Sie Sich ſelbige ohne ranzion nach beſchehener Zahlung der Atzungs-Cöſten denen V Loblichen Ohrten zu Bezeigung Eidtgnöſſiſcher Fründſchafft nach publiciertem Friden auf freyem Fuß zu ſtellen, und danzemahlen auch aller Ohrten Loblicher Eidtgnoßſchafft der Eidt- und Pundtsgnöſſiſche freye Handel und Wandel wieder hargeſtellet und offen ſein ſolle, und was vor dem Krieg in eint- ald anderen Loblichen Ohrts Bottmäſſigkeit für Wahren, Anforderungen, Schulden und Gegenſchulden, und dergleichen geweſen und gelegen ſind, ohnverhinderet jedem Theil widerumb angedeyen und verabfolget werden ſolle.

Achtens solle es wegen des Herrn Prälaten zu St. Gallen bey dem dritten Articul des geschloßenen Fridens vom 18 Juli gäntzlichen verbleiben, und gleichwie die beide Lobliche Ständ sich förderlich angelegen seyn laßen werden, selbiges Geschäfft mit Herrn Prelaten und Convent unverzogenlich beizulegen, Also wollen auch die V Loblichen Catholischen Ohrt sich allen fleißes angelegen seyn laßen, diesen Friden best Ihres Vermögens in güte zu beförderen, damit die allgemeine Ruh und Wohlstand in gemein Lieben Vatterland widrumb hargestellet werde.

Schließlichen sollen, sobald die von Loblichen V Orthen per Expressos verlangte Ratification dieser Tractaten eingelanget und extradiert sein wird, alle Feindthätlichkeiten alß Contributionen und anders widriges aufgehebt und die Völker in eigene Land zuruck gezogen werden.

Zu mehrerer Bekräfftigung alles obstehenden, haben die Herren Ehrengesandte Loblicher interessierter Ohrten gegenwertiges Fridens-Instrument Krafft habender obangezogener Vollmachten Eigenhändig underschriben und mit dero angewohnten Pittschafften versehen; und übrigens sich die Loblichen XIII. und zugewandten Ohrt Freundt-Eidtgnössisch erkläret die zusammen habende Pündt aufrichtig und getrüwlich under und gegen Einanderen zu beobachten und zu halten, der Meinung daß von dato an innert 10 Tagen diesere beide Fridens-Tractaten in ein Haubt-Instrument zusammengetragen, von allen Loblichen XIII. und Zugewandten Ohrten der Eidtgnoßschafft alß welcher ein beharrlicher Frid gantz billich angelegen, mit allseithigen Standts-Einsiglen verwahret werden solle. Also behandlet und beschlossen in Arauw den Neunten und Eilften August Ao. 1712.

(L. S.) Johann Jacob Escher.
(L. S.) Hans Jacob Ulrich.
(L. S.) S. Frisching.
(L. S.) C. Steiger.
(L. S.) A. Tscharner.
(L. S.) J. M. Schwytzer zu Buonaß.
(L. S.) AmRhyn.
(L. S.) J. A. Püntener.
(L. S.) Jo. Sebastian Jauch.
(L. S.) Jos. Frantz Ehrler Landammann.
(L. S.) G. C. Schorno.
(L. S.) Niclauß JmFeldt.
(L. S.) Sebastian Remigi Keiser.

Digitized by Google

(L. S.) Joseph Ignatius Stalp.
(L. S.) B. Zurlauben.
(L. S.) W. D. Müller.
(L. S.) Gall Letter.
(L. S.) Oswald Heßlin.

LV.

Verfassung der helvetischen Republik

vom 12. April 1798.

(Aus Trorler VII. Bundesverfassungen S. 36. Bundesrecht S. 452.)

Erster Titel.

Hauptgrundsätze.

1. Die helvetische Republik macht Einen unzertheilbaren Staat aus. Es giebt keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen und den unterworfenen Landen, noch zwischen einem Kanton und dem andern. Die Einheit des Vaterlandes und das allgemeine Interesse vertritt künftig das schwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in seinem Verhältnisse stehende, kleinlichen Lokalitäten und einheimischen Vorurtheilen unterworfene Theile zusammenhielt und auf's Gerathewohl leitete. So lange alle einzelnen Theile schwach waren, mußte auch das Ganze schwach sein. Die vereinigte Stärke Aller wird künftig eine allgemeine Stärke bewirken.

2. Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain oder Oberherrscher. Kein Theil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft kann vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden. Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine repräsentative Demokratie sein.

3. Das Gesetz ist die Erklärung des Willens des Gesetzgebers, welchen er, nach der von der Konstitution festgesetzten Art, bekannt gemacht hat.

4. Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und die Aufklärung. Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen.

5. Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine andern Grenzen als die Freiheit jedes andern, und die Ver-

fügungen, welche das allgemeine Wohl unumgänglich erheiſcht; jedoch unter der Bedingung, daß die unumgängliche Nothwendigkeit rechtskräftig erwieſen ſei. Das Geſetz verbietet alle Art von Ausgelaſſenheit, es muntert auf, Gutes zu thun.

6. Die Gewiſſensfreiheit iſt uneingeſchränkt, jedoch muß die öffentliche Aeußerung von Religionsmeinungen die Eintracht und Ruhe nicht ſtören. Jede Art von Gottesdienſt iſt erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht ſtört, und nicht Herrſchaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienſt ſteht unter der Aufſicht der Polizei, welche das Recht hat, ſich die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu laſſen. Das Verhältniß, in welchem irgend eine Sekte gegen eine fremde Gewalt ſtehen mag, darf weder auf Staatsſachen, noch auf den Wohlſtand und die Aufklärung des Volkes Einfluß haben.

7. Die Preßfreiheit iſt eine natürliche Folge des Rechtes, das Jeder hat, ſich unterrichten zu laſſen.

8. Es gibt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Die Strafgeſetze ſollen jeden Titel und jedes Inſtitut unterſagen, welches an Erblichkeit erinnert.

Die erblichen Ehrentitel erzeugen Hochmuth und Unterdrückung, führen zur Unwiſſenheit und Trägheit, und leiten die Meinung über die Dinge, die Begebenheiten und die Menſchen irre.

9. Der Staat hat kein Recht auf das Privateigenthum, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn dasſelbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich iſt, und gegen eine gerechte Entſchädigung.

10. Ein Jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfaſſung das Einkommen einer Stelle oder Pfründe verliert, ſoll als Entſchädigung eine lebenslängliche Rente erhalten, ausgenommen in den Fällen, in welchen ihn eine ergiebige Stelle oder eine Penſion auf eine billige Art entſchädigt. Es ſind jedoch von aller Entſchädigung oder Vergütung ausgeſchloſſen diejenigen, welche von dem Augenblicke an, da gegenwärtiger Entwurf einer Verfaſſung bekannt gemacht wird, ſich der Einführung einer weiſen, politiſchen Gleichheit zwiſchen den Bürgern und Unterthanen, und des Syſtems der Einheit und der Gleichheit zwiſchen den Mitgliedern des allgemeinen Vaterlandes widerſetzen; außerdem ſollen ſeiner Zeit ſtrenge Maßregeln gegen diejenigen ergriffen werden, deren Widerſtand ſich durch Argliſt, Treuloſigkeit oder Bosheit ausgezeichnet hätte.

11. Die Steuern müſſen zum allgemeinen Nutzen angewandt werden. Die Auflagen müſſen mit dem Vermögen, den Einkünften und

der Einnahme der Steuerbaren im Verhältniß stehen, jedoch kann dieses Verhältniß nicht ganz genau sein. Eine allzu große Genauigkeit würde Ursache sein, daß die Auflagen drückend, das Einsammeln derselben kostspielig und das Ganze dem Glück der Nation nachtheilig würde.

12. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sollen mit der Arbeit und den Talenten im Verhältniß stehen, welche ihre Stelle erfordert; es muß darauf Rücksicht genommen werden, in wie weit es gefährlich ist, solchen Leuten Stellen anzuvertrauen, die sich leicht bestechen lassen könnten; auch muß man hindern, daß sie nicht das ausschließliche Eigenthum der Reichen werden. Diese Besoldungen sollen in Früchten bestimmt, und so lange als ein Beamter an seiner Stelle sein wird, nicht vermindert werden können.

13. Kein liegendes Gut kann unveräußerlich erklärt werden, weder für eine Korporation oder für eine Gesellschaft, noch für eine Familie. Das ausschließliche Recht, liegende Güter zu besitzen, führt zur Sklaverei. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.

14. Der Bürger ist sich dem Vaterlande, seiner Familie und den Bedrängten schuldig. Die Freundschaft ist ihm heilig; er opfert ihr aber keine seiner Pflichten auf. Er schwört allen persönlichen Haß und alle Eitelkeit ab. Er will nur die moralische Veredlung des menschlichen Geschlechts, er ladet ohne Unterlaß zur süßen Bruderliebe ein; sein Ruhm ist die Achtung guter Menschen, und sein Gewissen entschädigt ihn, wenn man ihm ungerechter Weise die Achtung versagt.

Zweiter Titel.

Eintheilung des helvetischen Gebietes.

15. Helvetien ist in Kantone, in Distrikte, in Gemeinden und in Sektionen oder Quartiere der großen Gemeinden eingetheilt. Diese Eintheilungen beziehen sich auf die Wahlen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung; sie machen aber keine Grenzen aus.

16. Der Umfang der Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen von Gemeinden kann durch das Gesetz verändert oder berichtiget werden.

Die Kantone sind gleich, und das Loos bestimmt alle Jahre ihren Rang.

17. Die Hauptstadt der helvetischen Republik soll durch die gesetzgebenden Räthe bestimmt werden. Einstweilen ist die Gemeine Luzern der Hauptort.

Digitized by Google

18. Die Graubündner ſind eingeladen, ein Theil der Schweiz zu werden, und wenn ſie dieſer Einladung entſprechen, ſo ſollen der Kantone einſtweilen zwei und zwanzig an der Zahl ſein, nämlich:

Der Walliſer Kanton: Hauptort Sitten.

Der Lemaniſche Kanton oder das Waadtland: Hauptort: Lauſanne.

Der Kanton Freiburg, mit Inbegriff der Landvogteien Peterlingen, Wifflisburg bis an die Brüſch, und Marten: Hauptort Freiburg.

Der Kanton Bern, ohne das Waadtland und das Aargau: Hauptort Bern.

Der Kanton Solothurn: Hauptort Solothurn.

Der Kanton Baſel, mit Inbegriff deſſen, was ihm in dem Frikthal könnte abgetreten werden: Hauptort Baſel.

Der Kanton Aargau von Aarburg und Zofingen an: Hauptort Aarau.

Der Kanton Luzern: Hauptort Luzern.

Der Kanton Unterwalden, mit Inbegriff von Engelberg: Hauptort Stanz.

Der Kanton Uri, mit Inbegriff des Urſeler-Thals: Hauptort Altdorf.

Der Kanton Bellinzona, welcher die vier obern italieniſchen Landvogteien in ſich begreift, nämlich: das Liviner-Thal, Bollenz, Riviera und Bellinzona: Hauptort Bellinzona.

Der Kanton Lugano, welcher die vier untern italieniſchen Landvogteien begreift, nämlich: Lugano, Mendriſio, Locarno und Valmaggia: Hauptort Lugano.

Der Kanton Rhätien oder Graubündnerland: Hauptort Chur.

Der Kanton Sargans, mit Inbegriff des Rheinthals, Sax, Gams, Werdenberg, Gaſter, Utznach, Rapperſchweil und March: Hauptort Sargans.

Der Kanton Glarus: Hauptort Glaris.

Der Kanton Appenzell: Hauptort Appenzell oder abwechſelnd Heriſau.

Der Kanton Thurgau: Hauptort Frauenfeld.

Der Kanton St. Gallen, welcher die Stadt und das von allen oberherrlichen Rechten befreite Gebiet des Abtes enthält: Hauptort St. Gallen.

Der Kanton Schaffhauſen: Hauptort Schaffhauſen.

Digitized by Google

Der Kanton Zürich, mit Inbegriff von Winterthur: Hauptort Zürich.

Der Kanton Zug, mit Inbegriff der Unterthanen der Stadt, der Grafschaft Baden und der freien Aemter: Hauptort Zug.

Der Kanton Schwyz, mit Inbegriff von Gersau, Küßnacht, Einsiedeln und den Höfen: Hauptort Schwyz.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

19. Alle diejenigen, welche jetzt wirkliche Bürger einer regierenden oder Munizipalstadt, eines unterworfenen oder freien Dorfes sind, werden durch gegenwärtige Konstitution Schweizerbürger. Ebenso diejenigen, welche das ewige Hintersäßrecht hatten, und alle in der Schweiz geborene Hintersäßen.

20. Der Fremde wird Bürger, wenn er zwanzig Jahre lang nach einander in der Schweiz gewohnt, wenn er sich nützlich gemacht hat, und wegen seiner Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen kann. Er muß aber für sich und seine Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten, er muß den Bürgereid ablegen, und sein Name wird in das Register der Schweizerbürger, welches in dem Nationalarchiv niedergelegt wird, eingeschrieben.

21. Der in der Schweiz wohnhafte Fremde ist den nämlichen Auflagen, der Wache und der Miliz unterworfen, wie der Bürger.

22. Die Bürger haben allein das Recht, in den Primarversammlungen zu stimmen und zu öffentlichen Aemtern gewählt zu werden.

23. Die Fremden können nur zu den militärischen Aemtern gelangen, und zu denjenigen Stellen, welche auf Erziehung und Künste Bezug haben; auch können sie als Sekretäre und Unteragenten der öffentlichen Beamten angestellt werden. Das Verzeichniß von allen diesen also angestellten Fremden soll alle Jahre von der Regierung bekannt gemacht werden.

24. Ein jeder Bürger, wenn er 20 Jahre alt ist, muß sich in das Bürgerregister seines Kantons einschreiben lassen und den Eid ablegen: „seinem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein guter und getreuer Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so er vermag, und mit einem gerechten Haß gegen die Anarchie oder Ausgelassenheit anzuhangen."

Dieser Eid wird von allen jungen Bürgern, die das genannte

Alter erreicht haben, in der ſchönen Jahreszeit an demſelben Tage in Gegenwart der Eltern und Obrigkeiten abgelegt, und endiget ſich mit einem bürgerlichen Feſt. Der Regierungsſtatthalter nimmt den Eid ab, und hält eine dem Gegenſtand des Feſtes angemeſſene Rede.

25. Jeder Bürger iſt ein geborner Soldat des Vaterlandes. Er kann ſich durch einen andern erſetzen laſſen, wenn es das Geſetz erlaubt; er iſt aber ſchuldig, wenigſtens zwei Jahre lang unter dem auserwählten Korps, welches ein jeder Kanton unterhalten wird, zu dienen. Der Tag, an welchem die jungen Bürger die erſten Waffen erhalten, ſoll ein bürgerliches Feſt ſein; der Regierungsſtatthalter bewaffnet die Jugend im Namen des Vaterlandes.

26. Die Diener irgend einer Religion können keine Staatsämter bekleiden, noch den Primarverſammlungen beiwohnen.

27. Man verliert das Bürgerrecht:

1) durch die Naturaliſirung in fremden Landen;
2) durch den Eintritt in irgend eine fremde Korporation, ausgenommen gelehrte Anſtalten;
3) durch die Ausreißung oder Deſertion;
4) durch eine zehnjährige Abweſenheit, wenn man nicht die Erlaubniß erhalten hat, ſeine Abweſenheit zu verlängern;
5) durch die Verurtheilung zu entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinſetzung in das Bürgerrecht.

Die Fälle, wo die Ausübung der bürgerlichen Rechte ſuspendirt werden kann, ſollen durch das Geſetz beſtimmt werden.

Vierter Titel.

Von den Primar- und Wahlverſammlungen.

28. Die Primarverſammlungen beſtehen aus den Bürgern und Bürgersſöhnen, welche ſeit fünf Jahren in derſelben Gemeinde wohnen, vom Tage an zu rechnen, allwo ſie erklärt haben, daß ihr Wille ſei, ſich allda häuslich niederzulaſſen. Es gibt jedoch Fälle, wo die geſetzgebenden Räthe nur den Geburtsort, entweder des Bürgers ſelbſt oder ſeines Vaters, wenn er nicht in der Schweiz geboren wäre, für den Wohnſitz anerkennen können. Um in einer Primar- oder Wahlverſammlung zu ſtimmen, muß man das 20ſte Jahr zurückgelegt haben.

29. Jedes Dorf oder Flecken, wo ſich 100 Bürger befinden, die das Stimmrecht haben, macht eine Primarverſammlung aus.

30. Die Bürger eines jeden Dorfes oder Fleckens, welches nicht

Digitized by Google

100 ſtimmfähige Bürger enthält, vereinigen ſich mit denen von dem nächſtgelegenen Flecken oder Dorf.

31. Die Städte haben eine Primarverſammlung in jeder Sektion oder Quartier. Die geſetzgebenden Räthe beſtimmen die Anzahl der Bürger.

32. Die Primarverſammlungen haben Statt:

1) um die Staatsverfaſſung anzunehmen oder zu verwerfen;
2) um alle Jahre die Glieder der Wahlverſammlung des Kantons zu erneuern.

33. Je auf 100 Perſonen, welche die erforderlichen Eigenſchaften haben, um Bürger zu ſein, wird ein Wahlmann ernannt.

34. Die Namen der Erwählten werden dem Regierungsſtatthalter zugeſchickt, welcher, mit Beiſtand des Präſidenten von jeder konſtituirten Gewalt des Orts ſeines Wohnſitzes öffentlich durch das Loos die Hälfte der Erwählten ausſchließen läßt.

Die übriggebliebene Hälfte macht für das Jahr das Wahlkorps aus.

Am Tage dieſer Ziehung wird ein drittes bürgerliches Feſt gefeiert und eine Rede gehalten, worin der Regierungsſtatthalter die Grundſätze aus einander ſetzt, die das Wahlkorps leiten ſollen, wenn es zuſammenberufen wird, um die ihm obliegenden Ernennungen zu machen.

Das erſte Mal hat obige Ausſchließung der Hälfte Wahlmänner durch das Loos nicht Statt.

35. Die Wahlkorps erwählen:

1) die Deputirten für das geſetzgebende Korps;
2) die Richter des Kantonsgerichts;
3) die Richter des obern Gerichtshofs;
4) die Mitglieder der Verwaltungskammer; endlich die Suppleanten gedachter Richter und Verwalter.

Fünfter Titel.

Von der geſetzgebenden Gewalt.

36. Die geſetzgebende Gewalt wird durch zwei unterſchiedene, abgeſonderte, eines von dem andern unabhängige, und jedes ein verſchiedenes Koſtüme tragende Räthe ausgeübt.

Dieſe beiden Räthe ſind:

Der Senat, welcher aus den geweſen Direktoren und vier Deputirten jedes Kantons beſteht.

Der große Rath, welcher das erſte Mal aus acht Abgeordneten jedes Kantons beſteht. Für die Folge ſoll das Geſetz die Anzahl be-

stimmen, welcher jeder Kanton nach dem Verhältniß seiner Bevölkerung zu ernennen hat.

37. Im dritten Jahre gegenwärtiger Staatsverfassung, und in der Folge, muß man, um in den Senat erwählt zu werden, entweder Minister oder auswärtiger Agent, oder Mitglied des großen Rathes, oder des obern Gerichts, oder Regierungsstatthalter, oder Präsident einer Verwaltungskammer, oder eines Kantonsgerichts gewesen sein, oder noch sein.

38. Ferner muß man verheirathet oder Wittwer sein, und das Alter von 30 Jahren erreicht haben; diese zwei letztern Bedingungen sollen sogleich Statt haben.

39. Die gewesenen Direktoren sind von Rechts wegen Mitglieder des Rathes der Alten; es sei denn, das sie eine andere Stelle annehmen, oder daß sie lieber in die gemeine Bürgerklasse zurückkehren.

40. Jedoch soll kein gewesener Direktor in den Senat eintreten können, so lange unter den übrigen Mitgliedern des Senats, sie mögen gewesene Direktoren oder erwählt sein, ein durch Blut oder Heirath mit ihm in gerader Linie, oder in der Seitenlinie durch Blut verwandtes Mitglied sitzt, bis zum Grad von Oheim und Neffe.

41. Die erwählten Mitglieder des Senats werden alle ungerade Jahre (1, 3, 5) zum vierten Theil erneuert, so daß jedes erwählte Mitglied 8 Jahre lang diese Stelle bekleidet.

42. Um als Mitglied vom großen Rathe erwählt zu werden, muß man das 25ste Jahr zurückgelegt haben, und im Genuß des Bürgerrechts sein.

43. Der große Rath wird alle gerade Jahre (2, 4, 6 ꝛc.) zum dritten Theil erneuert.

44. Die Zeit dieser theilweisen Erneuerung der beiden gesetzgebenden Räthe ist im Spätjahr.

45. Die Mitglieder des Senats, welche es 8 Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von 4 Jahren wieder erwählt werden.

46. Die Mitglieder des großen Rathes, welche es 6 Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von 2 Jahren wieder erwählt werden.

47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Schlüsse des großen Rathes.

48. Die bürgerlichen Gesetze jedes Kantons und die sich darauf beziehenden Gebräuche sollen ferner den Gerichten zur Richtschnur dienen,

Digitized by Google

bis die gesetzgebenden Räthe nach und nach gleichförmige bürgerliche Gesetze werden eingeführt haben. Diese neuen Gesetze können in keinem Falle eine rückwirkende Kraft auf frühere Verträge und Akten haben.

49. Die Sitzungen der beiden Räthe werden öffentlich gehalten; jedoch kann die Anzahl der Zuhörer in jedem Rath die Anzahl seiner Mitglieder nicht übersteigen. Jeder Rath kann sich in ein geheimes Komité verwandeln.

50. Die gesetzgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen, auf den Vorschlag des Vollziehungsdirektoriums, alles, was die Finanzen, den Frieden und den Krieg betrifft. Sie können über diese Gegenstände nicht ohne einen solchen Vorschlag des Direktoriums berathschlagen.

51. Die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe können nur mit Beobachtung folgender Formalitäten vor Gericht gezogen werden.

52. Keine Denunziation gegen ein Mitglied des einen oder des andern Rathes kann zu einer gerichtlichen Verfolgung Anlaß geben, wenn sie nicht schriftlich aufgesetzt, unterschrieben und dem großen Rathe zugeschickt worden ist.

53. Der große Rath berathschlaget zuvor über die Frage: ob die Denunziation soll angenommen werden.

54. Wenn die Denunziation angenommen ist, so wird der Beschuldigte vorgeladen, sich vor dem großen Rathe zu stellen. Man muß ihm drei volle Tage hiezu frei lassen.

Erscheint er, so wird er im Innern des großen Rathes verhört.

55. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so erklärt der große Rath, nach Verlauf der durch die Zitation angesetzten Zeitfrist, ob es der Fall sei, sein Betragen zu untersuchen oder nicht.

56. Wenn der große Rath erklärt hat, daß eine Untersuchung Statt habe, so wird der Beschuldigte durch den Senat vorberufen; es werden ihm zwei volle Tage gegeben, um zu erscheinen, und wenn er erscheint, so wird er im Innern des Orts der Sitzungen des Senats verhört.

57. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so bestätigt oder verwirft der Senat nach Verlauf dieser Zeit, und nachdem er über die Sache berathschlagt hat, den Beschluß des großen Rathes.

58. Bestätigt er denselben, so verweist er den Beschuldigten vor den obern Gerichtshof, welcher entscheidet, ob eine Anklage Statt habe.

59. Jede Diskussion in dem einen oder andern Rathe, wegen einer

Beschuldigung gegen eines seiner Mitglieder wird in einem geheimen Komité vorgenommen.

60. Jede Berathschlagung über diese Gegenstände geschieht mit Aufrufung der Namen und durch geheime Stimmzettel.

61. Die von dem obern Gerichtshof gegen ein Mitglied eines gesetzgebenden Rathes ausgesprochene Anklage zieht die Suspension nach sich.

62. Wenn die Anklage ausgesprochen ist, beruft das höchste Gericht seine Suppleanten zu sich, und macht mit denselben nur ein einziges Tribunal aus; es instruirt den Prozeß und spricht das Urtheil, von welchem nicht appellirt werden kann. Eine Stimme mehr als das Drittel spricht los. Dieses Drittel wird so genau als möglich bestimmt, so daß das Drittel von zehn, drei, von eilf vier ist, u. s. w.

63. Wenn der Beschuldigte durch das Urtheil des obern Gerichtshofes losgesprochen ist, so tritt er wieder in sein Amt ein.

64. Die beiden Räthe sind gehalten, jedes Jahr ihre Sitzungen drei Monate lang einzustellen; sie können es aber für eine längere Zeit thun.

65. Jeder der Räthe hat seine besondere Wache.

Die Wache eines Rathes kann nicht zahlreicher sein, als die Wache des andern, noch als die des Vollziehungsdirektoriums.

66. Jeder Rath hat die Polizei im Ort seiner Sitzungen und im äußern Umfang, den er bestimmt hat.

Dieser äußere Umfang kann nur von einem mit Mauern, Hecken oder sonst umgebenen Platz verstanden werden.

67. In keinem Falle können die gesetzgebenden Räthe, weder insbesondere, noch mit einander, noch durch einen Ausschuß, die vollziehende noch die richterliche Gewalt ausüben.

68. Die gesetzgebenden Räthe sind nicht befugt, einem oder einigen ihrer Mitglieder, noch irgend Jemandem, irgend eines der Geschäfte zu übertragen, welche ihnen die Verfassung auferlegt hat.

69. In keinem Falle können sich die beiden Räthe in Einem Saale vereinigen.

70. Weder der eine noch der andere Rath kann aus sich selbst einen bleibenden Ausschuß ernennen.

Jeder Rath hat das Recht, wenn Gegenstände vorkommen, die einer vorläufigen Untersuchung bedürfen, aus seiner Mitte eine Kommission zu ernennen, welche sich bloß auf den Gegenstand einschränkt, um derentwillen sie ernannt worden ist, und welche aufgehoben ist, so bald der Rath über diesen Gegenstand einen Schluß gefaßt hat.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Vollziehungsdirektorium.

71. Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungsdirektorium übertragen.

Das Vollziehungsdirektorium wird alle Jahre, drei Monate vor der Erneuerung des gesetzgebenden Rathes, folglich im Anfang des Sommers, theilweise erneuert.

72. Um als Direktor erwählt zu werden, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, und verheirathet oder im Wittwenstand sein. Diese Verfügung gilt auch schon für die nächsten Wahlen.

Vom dritten Jahre an, nachdem gegenwärtige Konstitution eingeführt sein wird, muß man außerdem entweder Mitglied eines der gesetzgebenden Räthe, oder Minister, oder Mitglied des obern Gerichtshofs, oder endlich Regierungsstatthalter gewesen sein.

73. Die Erwählungsart ist für das erste Jahr folgende:

Einer der Räthe verfertigt durch geheimes Stimmgeben und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen eine Liste von fünf Kandidaten, und der andere Rath wählt, durch geheimes Stimmgeben und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen in dieser vorgelegten Liste den neuen Direktor.

Das Loos entscheidet aber, unmittelbar vor der Wahl, welcher von den beiden Räthen die Liste der Kandidaten verfertigt. Diese Operation wird das erste Jahr fünf Mal wiederholt, und das Loos entscheidet, wie die erst ernannten nach und nach austreten.

74. Im zweiten Jahr und den folgenden wird die Wahl weniger einfach sein. Zuerst schließt das Loos die Hälfte Mitglieder eines jeden Rathes von der Wahl aus; diese ausgeschlossene Hälfte entscheidet vorläufig, ob man bei der vorzunehmenden Wahl dieses Mal das Loos so viel möglich wolle walten lassen oder nicht. Entscheidet sie verneinend, so nimmt die nicht ausgeschlossene Hälfte die Wahl nach der oben beschriebenen Art vor. Wenn sie aber die Frage bejahend entscheidet, so wird zuvor durch das Loos entschieden, welcher von beiden auf gesagte Art auf die Hälfte herabgesetzte Rath die Kandidatenliste verfertigen solle. Der bestimmte Rath ernennt durch absolute Mehrheit der Stimmen sechs Kandidaten.

75. Die austretenden Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums können nicht wieder vor einem Zeitverlauf von 5 Jahren erwählt werden.

Jedoch soll derjenige, welcher am Ende des ersten Jahres austreten wird, nach Verlauf eines Jahres wieder erwählt werden können.

Derjenige, welcher im zweiten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von 2 Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im dritten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von 3 Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im vierten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von 4 Jahren wieder erwählt werden.

76. Das Vollziehungsdirektorium sorgt, den Gesetzen gemäß, für die äußere und innere Sicherheit des Staates. Es schaltet über die Kriegsmacht; doch kann in keinem Fall das Direktorium insgesammt, noch eines seiner Mitglieder, weder während der Zeit seiner Amtsverrichtung, noch 2 Jahre lang nach Endigung derselben die Truppen kommandiren.

77. Das Vollziehungsdirektorium kann jeden der beiden Räthe einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen.

78. Ihm gebührt der erste Antrag, die Strafen zu erlassen oder zu mindern, oder selbst eine Belohnung zu gestatten, im Fall ein Mitschuldiger eines begangenen Verbrechens Entdeckungen macht.

79. Es versiegelt die Gesetze und läßt sie bekannt machen; es besorgt die Vollziehung derselben.

80. Es unternimmt und führt die Unterhandlungen mit den fremden Mächten; aber die Verträge, welche es unterschreibt und unterschreiben läßt, sind nicht gültig, bevor sie von den gesetzgebenden Räthen in einem geheimen Komité untersucht und genehmiget worden.

Die Verfügungen der geheimen Artikel werden ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Räthe vollzogen; sie dürfen aber den öffentlichen Artikeln und der Verfassung nicht entgegen sein.

81. Das Direktorium legt alle Jahre den gesetzgebenden Räthen Rechnung ab, über die Verwendung der einem jeden Departement angewiesenen Gelder, außer denen, so ihm für persönliche oder geheime Ausgaben besonders anvertraut worden sind.

82. Die Ernennung, Zurückberufung und Absetzung aller Anführer und Offiziere der Armee in jedem Grade, der Minister und diplomatischen Agenten, der Kommissarien der Nationalschatzkammer, der Regierungsstatthalter, des Präsidenten, der öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofs, und Obereinnehmer der Einkünfte der Republik, steht ihm zu. Die Unterbedienten und Unteragenten werden von denjenigen ernannt, von denen sie unmittelbar abhangen.

83. Wenn das Direktorium von einer wider die äußere oder innere Sicherheit des Staates angesponnenen Verschwörung benachrichtet wird,

igitized by Google

so kann es Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen diejenigen ergehen lassen, welche man für die Urheber oder Mitschuldigen hält; es kann sie verhören; allein es ist unter den wider das Verbrechen einer willkürlichen Verhaftung bestimmten Strafen verbunden, dieselben in Zeit von zwei Tagen vor die Polizeibeamten zu verweisen, damit den Gesetzen gemäß verfahren werde.

84. Es sind vier Minister im Staate. Der Minister der auswärtigen Geschäfte und des Kriegswesens; der Minister der Gerechtigkeitspflege und der Polizei; der Minister der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Handwerke; der Minister der Wissenschaften, schönen Künste, der öffentlichen Gebäude, Brücken und Straßen.

Was die Spitäler, die für die Armen bestimmten Unterstützungen und das Betteln betrifft, so gehören diese Gegenstände in das Fach des Justiz- und Polizeiministers.

Das Gesetz kann obige Austheilung der den Ministern zugetheilten Geschäfte verändern.

Es kann die Zahl der Minister auf sechs, aber nicht auf fünf festsetzen, noch ihrer weniger als vier bestimmen.

85. Alles, was in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe verfügt ist, gilt auch von den Mitgliedern des vollziehenden Direktoriums.

Siebenter Titel.

Oberster Gerichtshof.

86. Der oberste Gerichtshof besteht aus einem von jedem Kanton ernannten Richter. Alle Jahre wird der vierte Theil seiner Mitglieder ernannt, und zwar drei Jahre lang fünf, das vierte Jahr aber sieben Mitglieder.

87. Unter den neuerwählten Richtern ernennt das Direktorium den Präsidenten, es ernennt auch den öffentlichen Ankläger und den Obergerichtsschreiber. Es werden so viele Suppleanten als Richter erwählt; sie werden zur nämlichen Zeit als diese erneuert. Dieser Gerichtshof richtet die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, und das Vollziehungsdirektorium, wie oben gesagt worden.

88. Dieser Gerichtshof richtet ferner ohne alle Appellation entweder allein, oder mit Zuziehung seiner Suppleanten in Kriminalsachen, welche die Todesstrafe oder die Einsperrung, oder die Deportation auf zehn Jahre oder mehr nach sich ziehen.

89. Er kassirt auch in Zivilsachen die Sprüche der untern Gerichte,

welche aus Mangel der Kompetenz, wegen Verletzung der Form oder der Staatsverfassung nichtig sind.

90. Der einstweilige Sitz des obersten Gerichtshofs ist in der nämlichen Gemeinde, wo die gesetzgebenden Räthe und das Vollziehungsdirektorium residiren.

Die gesetzgebenden Räthe können den Sitzungsort desselben ändern, in so fern das Vollziehungsdirektorium den Vorschlag hierzu macht.

Achter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

91. Es soll in Friedenszeiten ein besoldetes Truppenkorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung und im Fall der Noth auf die durch das Gesetz bestimmte Art formirt werden soll.

92. Es soll in jedem Kanton ein Korps von auserlesenen Milizen oder Nationalgarden sein, welche allezeit bereit sind, im Nothfall zu marschiren, entweder um der gesetzlichen Obrigkeit Hülfe zu leisten, oder einen ersten fremden Angriff zurück zu treiben.

Neunter Titel.

Staatsverbrechen.

93. Jede Anklage wegen Staatsverbrechen, wegen Dienstfrevel, Veruntreuung, direkter oder indirekter Bestechung, gehört vor den Gerichtshof des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, oder, wenn dieser Ort nicht angegeben ist, vor den Gerichtshof des Ortes, wo der Hauptbeklagte seine gewöhnliche Wohnung hat. Dieser Gerichtshof untersucht vor Allem, ob der Fall einer Anklage Statt finde; in diesem Fall beruft er seine Suppleanten zu sich, und macht mit ihnen einen peinlichen Gerichtshof in erster Instanz aus.

94. Wenn durch den Verurtheilten oder durch den öffentlichen Ankläger an den obern Gerichtshof appellirt worden, so soll dieser wie das untere Gericht verfahren, und das Endurtheil nicht anders als mit Zuziehung seiner Suppleanten aussprechen.

Zehnter Titel.

Kantonsobrigkeiten.

95. Die drei ersten Obrigkeiten von jedem Kanton sind der Regierungsstatthalter, die Verwaltungskammer und das Kantonsgericht.

96. Der Regierungsstatthalter stellt die vollziehende Gewalt vor.

Digitized by Google

Sein Stellvertreter ist der Unterstatthalter der Gemeinde, wo er seinen Sitz hat.

Er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Bedienten, in der Ausübung ihrer Aemter, und ermahnt sie an ihre Pflicht.

Er übermacht ihnen die Gesetze, wie auch die Befehle des Direktoriums.

Er nimmt ihre Anmerkungen, Vorschläge und Klagen an; er ist verbunden, sich von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Distrikte des Kantons zu begeben, um seine Aufsicht auszuüben.

Er selbst kann nichts verwilligen, sondern nimmt bloß die Bittschriften der Bürger an, und läßt sie den gehörigen Obrigkeiten zukommen.

Er beruft die Primarversammlungen und die Wahlkorps zusammen.

Er hat den Vorsitz bei den bürgerlichen Festen.

Er hat das Recht, den Berathschlagungen der Gerichtshöfe und der Verwaltungskammer beizuwohnen; er requirirt allda die Vollziehung der Gesetze, ohne aber dabei seine Stimme zu geben.

Er wacht für die innere Sicherheit, übt das Recht der Gefangennehmung aus und schaltet über die bewaffnete Gewalt, ohne daß er sie selbst kommandiren kann.

Er ernennt die Präsidenten des Tribunals, der Verwaltungskammer und der niedern Gerichte unter den Richtern und Verwaltern, welche das Wahlkorps gewählt hat.

Er ernennt auch die Gerichtsschreiber, den öffentlichen Ankläger und die Unterstatthalter des Hauptorts und der Distrikte. Er selbst wird vom Direktorium erwählt, abgesetzt oder zu einer andern Stelle berufen.

97. Das Kantonstribunal spricht in erster Instanz in Hauptkriminalsachen, und in letzter Instanz in allen andern Kriminalprozessen, und Zivil- und Polizeisachen.

98. Dieses Tribunal besteht aus dreizehn Richtern, mit Inbegriff des Präsidenten. Das Wahlkorps erwählt sie. Der Präsident erwählt seinen Stellvertreter unter den Richtern.

99. Die Richter werden von dem Wahlkorps ernannt. Es treten alle Jahre zwei heraus, und jedes Jahr werden sie durch die Wahlkorps der Kantone, welche sie erwählt haben, ersetzt, ausgenommen, daß im sechsten Jahr drei austreten, welche die Wahlkorps auf oben gesagte Art ersetzen.

Die austretenden Richter können allezeit wieder erwählt werden.

100. Sie haben Suppleanten für die Vakanzzeit und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das gesetzgebende Korps deputirt werden.

101. Die Verwaltungskammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen und den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstraßen. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern, welche das Wahlkorps erwählt und wovon alle Jahre einer erneuert wird.

Sie können zwei Mal nach einander gewählt werden; nachher aber können sie nicht wieder ernannt werden, als nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren.

Sie haben Suppleanten für die Vakanzzeit und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das Gesetzgebungskorps deputirt werden.

102. Außer diesen drei ersten Gewalten giebt es in dem Hauptort und in den Distrikten von jedem Kanton untere Gerichte für Zivil- und Polizeisachen. Diese bestehen aus neun Mitgliedern, welche das Wahlkorps erwählt.

Sie bleiben sechs Jahre lang im Amt.

Es tritt alle Jahre einer heraus.

Der Präsident wird von dem Regierungsstatthalter unter den Beisitzern ernannt.

103. Für die Handhabung der öffentlichen Ruhe, und für die Vollziehung der sowohl von dem Statthalter als von den Gerichtshöfen oder von der Verwaltungskammer ergehenden Befehle ist in jedem Hauptort und in jedem Distrikte ein Unterstatthalter, welcher in jeder Sektion der Städte und in jedem Dorfe einen Agenten unter sich hat, den er selbst ernennt.

104. Dieser Agent verfährt in wichtigen Fällen nicht ohne Zuziehung zweier Gehülfen, die er sich selbst wählt, wenn er Besitz von seinem Amte nimmt.

105. Das Vollziehungsdirektorium kann, wenn es dieß für nöthig findet, die Gerichtshöfe und die Verwaltungskammern absetzen und bis zu den künftigen Wahlen neue ernennen.

In den Schlüssen, die es deßwegen faßt, müssen immer die Beweggründe angeführt sein.

Eilfter Titel.

Abänderung der Konstitution.

106. Der Senat schlägt diese Abänderungen vor; die hierüber gemachten Vorschläge aber erhalten nicht eher die Kraft eines Schlusses,

Digitized by Google

bis sie zweimal dekretirt worden, und zwar muß zwischen dem ersten Dekret und dem zweiten ein Zeitraum von 5 Jahren verstreichen. Die Schlüsse des Senats müssen hierauf von dem großen Rathe verworfen oder genehmiget, und im letztern Fall den Primarversammlungen zugeschickt werden, um sie anzunehmen oder zu verwerfen.

107. Wenn die Primarversammlungen dieselben annehmen, so sind sie neue Grundgesetze der Staatsverfassung.

Zwölfter Titel.

Mittel, die Konstitution in's Werk zu setzen.

1. Wenn sich in einer Gemeinde, es sei Stadt oder Dorf, oder in einem Kanton eine gewisse Zahl von Bürgern befindet, welche entschlossen sind, in den Genuß der mit der Freiheit und Gleichheit verknüpften Rechte, welche ihnen die Natur verliehen hat, wieder einzutreten; so sollen sie sich durch eine Bittschrift an die Obrigkeit wenden, damit ihnen erlaubt werde, sich in Primarversammlungen zu vereinigen, um über die Annahme oder Verwerfung obiger Konstitution zu berathschlagen, und ihre Wahlmänner zu ernennen.

Wenn die Obrigkeit die Bittschrift verwirft, so geben die Unterschriebenen eine zweite ein, welche, so viel möglich, mit neuen Unterschriften versehen sein muß.

2. Wenn die zweite Bittschrift wieder von der Obrigkeit verworfen wird, oder mehr als 3 Tage verlaufen, ohne daß darüber gesprochen worden, so erklären die Unterschriebenen, daß sie in alle Rechte der ursprünglichen Gleichheit einer jeden Gesellschaft wieder eintreten.

3. Dessen zufolge werden sie sogleich Berufungsbriefe an die Gemeinden und an die schon bestehenden Sektionen von Gemeinden im Kanton abgehen lassen, um sich, zu obenbemeldtem Zweck, in Primarversammlungen zu bilden.

4. Diejenigen Gemeinden, welche aus Schwachheit, Feigheit oder Dummheit dieser Einladung nicht Folge leisten, sollen angesehen sein, als wären sie schon repräsentirt, entweder durch die Gemeinden, welche der Sache der Freiheit und Gleichheit getreu geblieben, oder durch einzelne muthvolle Männer, welche sich als Repräsentanten aufwerfen werden.

5. Jede Primarversammlung wird zuvörderst ihren Präsidenten, ihren Sekretär und 4 Senatoren ernennen, und hierauf über die Annahme der obigen Konstitution berathschlagen.

Wenn sie die Konstitution angenommen, erwählt sie ihre Wahlmänner.

Die Wahlmänner versammeln sich im Hauptorte des Kantons.

Sobald das Wahlkorps gebildet ist, kassirt es die bestehende Regierung.

Alsdann ernennt es:

1) vier Deputirte für den Senat, und acht für den großen Rath;
2) die Mitglieder der Verwaltungskammer;
3) die Mitglieder des Kantonsgerichts;
4) die Mitglieder der untern Gerichte.

6. So lange bis die gesetzgebenden Räthe und das Vollziehungsdirektorium in Thätigkeit sein werden, soll die Verwaltungskammer die völlige gesetzgebende und vollziehende Gewalt, das Kantonsgericht aber die völlige gerichtliche Gewalt ausüben.

7. Die für die gesetzgebenden Räthe ernannten Deputirten vereinigen sich ohne Zeitverlust in der Stadt Luzern, wenn dieser Kanton von der Zahl derjenigen ist, welche sich als unabhängig erklärt haben; wo nicht, in der volkreichsten Stadt oder Ort des Kantons, welcher sich am ersten wird erklärt haben.

Sobald der dritte Theil der Mitglieder, aus welchen jeder der beiden gesetzgebenden Räthe bestehen soll, beisammen sein wird, werden sie sich als Senat und großer Rath konstituiren.

8. Sobald die beiden Räthe konstituirt sein werden, so ernennen sie das Vollziehungsdirektorium.

9. Das Vollziehungsdirektorium ernennt sogleich nach seiner Installirung die Minister, die Kommissarien der Nationalschatzkammer, die Regierungsstatthalter, den Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofes und die Obereinnehmer der Staatseinkünfte.

LVI.

Napoleonische Vermittlungsakte.

(Aus dem amtlichen Repertorium der Abschiede der Eidgenössischen Tagsatzung. Beil. 3. 1. ff. Bundesakte S. 464. ff.)

Bonaparte, premier Consul de la République, Président de la République italienne,

L'Helvétie, en proie aux dissensions, était menaçée de sa dissolution, elle ne pouvait trouver en elle-même les moyens de se recon-

Digitized by Google

stituer. L'ancienne affection de la nation française pour ce peuple recommandable, qu'elle a récemment defendu par ses armes, et fait reconnaître comme puissance par ses traités, l'interêt de la France et de la République italienne, dont la Suisse couvre les frontières; la demande du sénat, celles des cantons démocratiques, le vœu du peuple helvétique tout entier, nous on fait un devoir d'interposer notre médiation entre les partis qui le divisent. Les sénateurs Barthelemy, Rœderer, Fouché et Démeunier, ont été par nous chargés de conférer avec cinquante-six députés du sénat helvétique, et des villes et cantons, réunis à Paris. Déterminer, si la Suisse, constituée fédérale par la nature, pouvait être retenue sous un gouvernement central autrement que par la force; reconnaître le genre de constitution qui était le plus conforme au vœu de chaque canton; distinguer ce qui répond le mieux aux idées que les cantons nouveaux se sont faites de la liberté et du bonheur; concilier dans les cantons anciens les institutions consacrées par le temps avec les droits restitués à la masse des citoyens: tels etaient les objets qu'il fallait soumettre à l'examen et à la discussion. Leur importance et leur difficulté nous ont décidés à entendre nous-mêmes dix députés nommés par les deux partis, savoir: les citoyens d'Affry, Glutz, Jauch, Monnot, Reinhart, Sprecher, Stapfer, Ustery, Wateville et Vonflue; et nous avons conféré le résultat de leurs discussions, tant avec les differents projets présentés par les députations cantonales, qu'avec les résultats des discussions qui ont eu lieu entre ces députations et les sénateurs commissaires. Ayant ainsi employé tous les moyens de connaître les interêts et la volonté des Suisses, Nous, en qualité de médiateur, sans autre vue que celle du bonheur des peuples sur les interêts desquels nous avions à prononcer, et sans entendre nuir à l'indépendance de la Suisse, statuons ce qui suit.

Chapitre I.

Constitution du Canton d'Appenzell.

I.

Le canton d'Appenzell se divise en rhodes extérieurs et intérieurs. La ligne de démarcation, les droits et l'indépendance respective de ces deux parties du canton, sont rétablis.

II.

Les communions catholique et réforme ont une liberté pleine et entière pour l'exercice de leur culte, dans les lieux où elles sont professées.

III.

La souveraineté de chaque partie du canton réside dans l'assemblée générale des citoyens (Landsgemeinde). Il sera statué par la diète sur le tour de rôle, pour la nomination du deputé attribué au canton d'Appenzell par l'acte fédéral.

IV.

L'assemblée générale de chaque partie du canton est composée de ces citoyens âgés de vingt ans: elle adopte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le grand conseil.

Aucun autre point n'y est mis en délibération qu'un mois après avoir été communiqué par écrit au grand conseil, et après l'avis de ce conseil.

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels elles sont convoquées.

V.

Les landammans, les statthalters, les trésoriers, les bannerets, les secrétaires de l'état et les autres chefs des rhodes extérieurs et intérieurs, sont élu dans la même forme, avec les mêmes droits et prérogatives que du passé: ils restent en place le même éspace de temps, et l'alternat qui avait lieu pour les communautés qu'on nomme devant et derrière la Sitter est maintenu.

VI.

Dans les rhodes extérieurs, le grand conseil, le petit conseil, le double conseil, le conseil particulier aux communautés situés devant et derrière la Sitter, le consistoire, le conseil de guerre; et dans les rhodes intérieurs, ou la partie catholique, le grand conseil, le petit conseil, le petit conseil renforcé, gardent leurs anciennes attributions, la même organisation et le même mode d'élection.

VII.

Il n'est rien changé à l'ancienne administration de la justice civile et criminelle, non plus qu'à l'ancien régime des communes.

VIII.

Les autorités quelconques doivent se conformer aux principes de l'acte fédéral.

Le canton d'Appenzell ne peut établir de liaison directe ou indirecte avec un autre canton, ou avec des puissances étrangères, qu'en suivant les formes fédérales de la République helvétique.

Chapitre II.

Constitution du Canton d'Argovie.

Digitized by Google

Chapitre III.
Constitution du Canton de Basle.

Chapitre IV.
Constitution du Canton de Berne.

Chapitre V.
Constitution du Canton de Fribourg.

Chapitre VI.
Constitution du Canton de Glaris.

Chapitre VII.
Constitution du Canton des Grisons.

Chapitre VIII.
Constitution du Canton de Lucerne.

Chapitre IX.
Constitution du Canton de Saint-Gall.

Chapitre X.
Constitution du Canton de Schaffouse.

Chapitre XI.
Constitution du Canton de Schwitz.

Chapitre XII.
Constitution du Canton de Soleure.

Chapitre XIII.
Constitution du Canton de Tessin.

Chapitre XIV.
Constitution du Canton de Thurgovie.

Chapitre XV.
Constitution du Canton d'Unterwald.

Chapitre XVI.
Constitution du Canton d'Uri.

Chapitre XVII.
Constitution du Canton de Vaud.

Chapitre XVIII.
Constitution du Canton de Zug.

Chapitre XIX.
Constitution du Canton de Zurich.

Chapitre XX.

Acte fédéral.

Titre premier.

Dispositions Générales.

I.

Les dix-neuf cantons de la Suisse, savoir: Appenzell, Argovie, Bâle, Berne, Fribourg, Glaris, Grisons, Lucerne, Saint-Gall, Schaffouse, Schwitz, Soleure, Tessin, Thurgovie, Underwald, Uri, Vaud, Zug et Zurich, sont confédérés entre eux conformémant aux principes établis dans leurs constitutions respectives. Il se garantissent réciproquement leur constitution, le territoire, leur liberté, et leur indépendance, soit contre les puissances étrangers, soit contre l'usurpation d'un canton ou d'une faction particulière.

II.

Les contingens de troupes ou d'argent qui deviendraient nécessaires pour l'exécution de celle garantie, seront fournis, par chaque canton, dans la proportion suivante:

Sur quinze mille deux cent trois hommes, le contingent.

	de Berne	sera de 2292.		Appenzell	sera de 486.
celui de	Zurich	» 1929.		Soleure	» 452.
	Vaud	» 1482.		Bâle	» 409.
	Saint-Gall	» 1315.		Schwitz	» 301.
	Argovie	» 1205.		Glaris	» 241.
	Grisons	» 1200.		Schaffouse	» 233.
	Tessin	» 902.		Underwald	» 191.
	Lucerne	» 867.		Zug	» 125.
	Thurgovie	» 835.		Uri	» 118.
	Fribourg	» 620.			

Et sur une somme de 490,503 livre de Suisse, il sera payé,

par les	Grisons	12,001.		Appenzell	9,728.
	Schwitz	3,012.		Glaris	4,823.
	Unterwald	1,907.		Zug	2,497.
	Uri	1,184.		Saint-Gall	39,451.
	Tessin	18,039.		Lucerne	26,016.
	Thurgovie	25,052.		Argovie	52,212.
	Fribourg	18,591.		Soleure	18,097.
	Berne	91,695.		Schaffouse	9,327.
	Zurich	77,153.		Bâle	20,450.
	Vaud	59,273.			

Digitized by Google

III.

Il n'y a plus en Suisse ni pays sujets, ni privilèges de lieux, de naissance, de personnes, ou de familles.

IV.

Chaque citoyen suisse a la faculté de transporter son domicile dans un autre canton, et d'y exercer librement son industrie: il acquiert les droits politique conformément à la loi du canton où il s'établit: mais il ne peut jouir à la fois des droits politiques dans deux cantons.

V.

Les anciennes droits de traite intérieure et de traite foraine sont abolis. La libre circulation des denrées, bestiaux et marchandises, est garantie. Aucun droit d'octroi, d'entrée, de transit ou des douanes, ne peut être établi dans l'intérieur de la Suisse. Les douanes aux limites extérieures sont au profit des cantons limitrophes de l'étrangers, mais les tarifs doivent être soumis à l'approbation de la diète.

VI.

Chaque canton conserve les péages destinés à la réparation des chemins, chaussées et berges des rivières. Les tarifs ont également besoin de l'approbation de la diète.

VII.

Lés monnaies fabriquées en Suisse ont un titre uniforme, qui est terminé par la diète.

VIII.

Aucun canton ne peut donner asile à un criminel légalement condamné, non plus qu'à un prévenu légalement poursuivi.

IX.

Le nombre de troupes soldés que peut entretenir un canton est borné à deux cents hommes.

X.

Toute alliance d'un canton avec un autre canton, ou avec une puissance étrangère, est interdite.

XI.

Le gouvernement où le corps législatif de tout canton qui viole un decrèt de la diète, peut être traduit comme rebelle devant un tribunal composé des présidents des tribunaux criminels de tous les autres cantons.

XII.

Les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'authorité fédérale.

Digitized by Google

Titre II.
Du Canton directeur.

XIII.

La diète se réunit tour-à-tour et d'une année à l'autre, à Fribourg, Berne, Soleure, Bâle, Zurich et Lucerne.

XIV.

Les cantons dont ces villes sont les chefs-lieux, deviennent successivement cantons directeurs; l'année du directorat commence le premier janvier.

XV.

Le canton directeur fournit aux députés à la diète le logement et une garde d'honneur: il pourvoit aux frais des séances.

XVI.

L'avoyer ou bourguemestre du canton directeur joint à son titre celui de landammann de la Suisse; il a la garde du sceau de la République helvétique, il ne peut s'éloigner de la ville. Le grand conseil de son canton lui accorde un traitement particulier et fait payer les dépenses extraordinaires attachées à cette magistrature.

XVII.

Les ministres étrangers remettent au Landammann de la Suisse leurs lettres de créance ou de rappel, et s'adressent à lui pour les négociations. Il est l'intremédiaire des autres relations diplomatiques.

XVIII.

A l'ouverture des diètes il donne les renseignements qui lui sont parvenus à l'égard des affaires intérieures et extérieures qui intéressent la fédération.

XIX.

Aucun canton ne peut, dans son sein, requerir et mettre en mouvement plus de cinq cents hommes de milices, qu'après en avoir prévenu le landammann de la Suisse.

XX.

En cas de révolte dans l'intérieure d'un canton, ou de tout autre besoin pressant, il fait marcher des troupes d'un canton à l'autre; mais seulement sur la demande du grand ou de petit conseil du canton qui réclame du secours et après avoir pris l'avis du petit conseil du canton directeur, sauf à convoquer la diète après la repression des hostilités, ou si le danger continue.

XXI.

Si durant de la vacance de la diète, il s'élève des contestations

entre deux ou plusieurs cantons, on s'adresse au landammann de la Suisse, qui selon les circonstances plus ou moins pressantes, nomme des arbitres conciliateurs, ou ajourne la discussion à la prochaine diète.

XXII.

Il avertit les cantons si leur conduite intérieure compromet la tranquillité de la Suisse, ou s'il se passe chez eux quelque chose d'irrégulier, et de contraire, soit à l'acte fédéral, soit à leur constitution particulière. Il peut alors ordonner la convocation du grand conseil, ou des landsgemeindes dans les lieux où l'authorité suprême est exercée immédiatement par le peuple.

XXIII.

Le landammann de la Suisse envoie, au besoin, des inspecteurs chargés de l'examen des routes, chemins et rivières. Il ordonne sur ces objets, des travaux urgens; et, en cas de nécessité, il fait exécuter directement, et aux frais de qui il peut appartenir, ceux qui ne sont pas commencés ou achevés au temps préscrit.

XXIV.

Sa signature donne crédit et caractère national aux actes qui en sont revêtus.

Titre III.

De la Diète.

XXV.

Chaque canton envoye à la diète un député, auquel on peut ajoindre un ou deux conseils, qui le remplacent en cas d'absence ou de maladie.

XVI.

Les députés à la diète ont des instructions et des pouvoirs limités, et il ne votent pas contre leurs instructions.

XXVII.

Le landammann de la Suisse est, de droit, député du canton directeur.

XXVIII.

Les dix neufs députés qui composent la diète, forment vingt-cinq voix dans les délibérations.

Les députés des cantons dont la population est de plus de cent mille habitants, savoir: ceux de Berne, Zurich, Vaud, Saint-Gall, Argovie et Grisons, ont chacun deux voix.

Les députés des cantons dont la population est au-dessous de cent milles âmes, savoir: ceux du Tessin, de Lucerne, Thurgovie, Fribourg,

Digitized by Google

Appenzell, Soleure, Bâle, Schwitz, Glaris, Schaffouse, Unterwald, Zug et Uri, n'ont qu'une voix chacun.

XXIX.

La diète présidée par le landammann de la Suisse, s'assemble le 1er lundi de juin; et sa session ne peut excéder le terme d'un mois.

XXX.

Il y a lieu à des diètes extraordinaires;

1° sur la demande d'une puissance limitrophe, ou de l'un des cantons, accueilli par le grand conseil du canton directeur, qui est convoqué à cet effet, s'il se trouve en vacances;

2° sur l'avis du grand conseil ou de la landsgemeinde de cinq cantons, qui trouvent fondée à cet égard une demande que le canton directeur n'a pas admise;

3° lorsque elles sont convoquées par le landammann de la Suisse.

XXXI.

Les déclarations de guerre et les traités de paix ou d'alliance émanent de la diète; mais l'aveu des trois quarts des cantons est nécessaire.

XXXII.

Elle seule conclut des traités de commerce et de capitulations pour service étranger. Elle autorise les cantons, s'il y a lieu, à traiter particulièrement sur d'autres objets avec une puissance étrangère.

XXXIII.

On ne peut sans son consentement, recruter dans aucun canton pour une puissance étrangère.

XXXIV.

La diète ordonne le contingent de troupes déterminé pour chaque canton par l'article II.; elle nomme le général qui doit les commander, et elle prend d'ailleurs tous les mesures nécessaires pour la sûreté de la Suisse et pour l'exécution des autres dispositions de l'article premier. Elle a le même droit, si des troubles survenus dans un canton, menacent le repos des autres cantons.

XXXV.

Elle nomme et envoie les ambassadeurs extraordinaires.

XXXVI.

Elle prononce sur les contestations, qui surviennent entre les cantons, si elles n'ont pas été terminées par la voie de l'arbitrage. A cet effet, elle se forme en syndicat à la fin de ses travaux ordinaires, mais alors chaque député a une voix, et il ne peut lui être donné d'instructions à cet égard.

Digitized by Google

XXXVII.

Les procès-verbaux de la diète sont consignés dans deux régistres dont l'un reste au canton directeur; et l'autre avec le sceau d'Etat, et à la fin de décembre, transporté au chef-lieu du canton directeur.

XXXVIII.

Un chancelier et un greffier nommé par la diète, et payé par le canton directeur, conformément a ce qui est reglé par la diète, suivent toujours le sceau et les registres.

XXXIX.

La constitution de chaque canton, écrite sur parchemin et scellée du sceau du canton, est déposée aux archives de la diète.

XL.

Le présente acte fédéral, ainsi que les constitutions particulières des dix-neuf cantons, abrogent toutes les dispositions antérieures qui y seraient contraires, et aucun droit, en ce qui concerne le régime intérieur des cantons et leur rapport entre eux, ne peut être fondé sur l'ancien état politique de la Suisse.

Le repos de la Suisse, le succès des nouvelles institutions qu'il s'agit de former, demandent que les opérations nécessaires pour les faire succéder à l'ordre de chose qui finit, et pour transmettre à de nouvelles magistratures le soin du bonheur public, soient garanties de l'influence des passions, exemptes de tout ce qui pourrait les animer et les mettre aux prises, exécutées avec modération, impartialité, sagesse. On ne peut espérer une marche convenable que de commissaires nommés par l'acte de médiation et animés de l'ésprit qui l'a dicté.

Par ces considérations,

Nous, en notre dite qualité et avec la réserve précédemment exprimée, statuons ce qui suit:

I.

Pour l'an 1803, le canton directeur est Fribourg.

II.

Le C^en^ Louis d'Affré est landammann de la Suisse pour cette année, et revêtu de pouvoirs extraordinaires jusque à la réunion de la diète.

III.

L'acte de médiation en original sera remis au landammann pour être par lui déposé aux archives du canton directeur.

IV.

Dans chaque canton, une commission de sept membres, dont un choisi par nous, et six désignés par les dix députés nommés pour conférer avec nous, est chargée de mettre en activité la constitution et d'administrer provisoirement.

V.

Ces commissions sont composées ainsi, qu'il suit ect.

VI.

Le 10 mars prochain le Gouvernement central se dissoudra après avoir remis ses papiers et archives au landammann de la Suisse.

VII.

Chaque commission s'assemblera le 10. mars au chef-lieu du canton, et notifiera aussitôt sa réunion au préfet.

VIII.

Dans les vingt quatres heures qui suivront la notification, le prefet remettra à la commission les papiers de l'administration.

IX.

Dans les cas qui pourront exiger des instructions ou authorisations spéciales, les commissions s'adresseront au landammann de la Suisse.

X.

Le 15 Avril, la constitution sera en activité; pour le 1er juin, chaque canton aura nommé ses députés à la diète et rédigé leurs instructions; et le premier lundi de juillet de la présente année la diète se réunira.

XI.

Les affaires pendantes au tribunal suprême seront portées au tribunal d'appel du canton des parties. Le tribunal suprême cessera toute fonction le 10 mars.

XII.

Les troupes helvétiques aujourd'hui à la solde de la Suisse, qui ne seront pas employées au premier mai par les cantons, seront prises au service de France.

XIII.

Il ne peut être dirigé de poursuites pour délits relatifs à la révolution, commis ou prétendus commis, soit par des particuliers, soit dans l'exercice de quelque fonction publique. La dissolution du Gou-

Digitized by Google

vernement central et la réintrégation de la souveraineté dans les cantons, exigeant qu'il soit pourvu à l'acquittement des dettes helvétiques et à la disposition des biens déclarés nationaux.

Nous en notre susdite qualité et avec la réserve précédemment exprimée, statuons ce qui suit:

I.

Les biens ci-devant appartenant aux couvents leur seront restitués, soit que ces biens soient situés dans le même canton ou dans un autre.

II.

L'administration de biens nationaux autres que ceux ci-devant appartenant à Berne dans les cantons de Vaud et d'Argovie est provisoirement remise aux cantons auxquels ils ont appartenu. Les titres de créance de Berne seront provisoirement remis à trois commissaires, nommés par les cantons de Berne, de Vaud et d'Argovie.

III.

Dans chaque canton grevé de dettes antérieures à la révolution, il sera assigné un fonds pour leur hypothèque ou leur libération, sur ce qui restera du bien ci-devant appartenant au canton.

IV.

Il sera reconstitué pour chaque ville un revenue proportionné à ses dépenses municipales.

V.

La dette nationale sera liquidée; et les créances constitués sur l'étranger au profit de quelques cantons, serviront d'abord au marc la livre à son extinction. Si la dette excède le montant desdites créances, l'éxcédant sera réparti entre les cantons, au prorata de ce qui leur restera de leurs ci-devant biens immeubles après l'acquittement des dettes cantonales antérieures à la révolution et la recomposition du patrimoine des villes.

VI.

Les biens meubles et immeubles qui resteront après la formation du fonds communal, l'aquittement de la dette cantonale et nationale rentreront dans la propriété des cantons auxquels ils ont appartenu. Ceux qui resteront dans les cantons de Vaud et d'Argovie, leur appartiendront. Ce qui pourra rester des créances de Berne sera distribué également entre les cntons de Berne, de Vaud et d'Argovie.

Digitized by Google

VII.

Une commission composée de cinq membres, savoir des Cens Stapfer, ministre de la République helvétique, Kustre, ex-ministre des finances, Rœmy, ancien chancelier de Fribourg et membre actuel de la chambre administrative; Sulzer de Winterthur, député helvétique; Laurent Mayr, de Lucerne, président de la chambre administrative; vérifiera les besoins des municipalités, déterminera l'étendue de leurs besoins et les fonds nécessaires pour reconstituer leur revenu, liquidera les dettes des cantons, liquidera la dette nationale, assignera à chaque dette le fonds nécessaire pour asseoir l'hypothèque ou opérer la libération, et déterminera les biens qui rentront dans la propriété de chaque canton.

VIII.

Elle publiera son travail sur les dettes, le 10 mai, et sur les revenus des villes et patrimoines des cantons, le 10 juin; elle enverra de suite chaque travail au premier landammann de la Suisse et chaque canton pour en faire exécuter les résultats.

IX.

La commission se réunira au chef-lieu du canton directeur et y demeurera jusqu'à la fin de son travail. Le Présent Acte, résultat de longues conférences entre des esprits sages et amis du bien, nous a paru contenir les dispositions les plus propres à assurer la pacification et le bonheur des Suisses. Aussitôt qu'elles seront exécutées, les troupes françaises seront retirées.

Nous reconnaissons l'Helvétie, constituée conformément au présent acte, comme puissance indépendante.

Nous garrantissons la constitution fédérale et celle de chaque canton, contre les ennemis de la tranquilité d'Helvétie, quels qu'ils puissent être, et nous promettont de continuer les relations de bienveillance, qui depuis plusieurs siècles ont uni les deux nations.

Fait et donné à Paris, le 30 pluviôse an XI.

(19. Février 1803.)
Le ministre des relations extérieurs
Signé Ch. Man. Talleyrand.

Signé BONAPARTE.
Le secrétaire d'Etat
Signé Hugues. B. Maret.

Le ministre des relations extérieures de la
République Italienne
Signé I. Marescalchi.

igitized by Google

Le présent acte a été remis par les sénateurs commissaires soussignés aux dix députés Suisses soussignés. A Paris, ce 30 pluviôse an XI. (19. Février 1803.)

Signé Barthelmy.
Röderer.
Fouché.
Démeunier.

Signé Louis d'Affry.
Pierre Glutz.
Emmanuel Jauch.
H. Monnot.
Reinhart.
Sprecher-Bernegg.
P. A. Stapfer.
Paul Ustery.
R. de Wateville de Montbenay.
I. G. v. Flue.

LVII.

Defenſiv-Allianzvertrag zwiſchen der franz. Republik und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

Vom 27. Herbſtmonat 1803.

(Aus dem Repertorium der Tagſatzungsabſchiede von 1803—1813. Bundesrecht S. 479.)

A. Vertrag vom 27. Herbſtmonat 1803.

Le premier Consul de la République française, au nom du Peuple français et la Diète Helvétique, au nom des dix neuf canton Suisses, également animés du désir de resserrer les liens d'amitié qui subsistent entre les deux Nations et de rétablir les Conditions de l'alliance qui les a constamment unies, sur de bases plus favorables à la Suisse, mieux adoptées à son organisation fédérale, et qui aient pour unique but, l'utilité, la défense et la sûreté mutuelle, sans tendre à l'offense de qui que ce soit.

Le premier Consul de la République française, au nom du Peuple français a nommé pour négocier et conclure un nouveau Traité d'alliance défensive, avec les Députes désignés à cet effet par la Diète Suisse, le Général Ney, ministre plenipotentiaire en Suisse, et ce Ministre et les Députés nommées par la Diète, Louis d'Affry, Landammann de la Suisse et Avoyer de Fribourg, Jean Reinhard, Bourgue-

maître de Zurich et député de son Canton; Frédérich Freudenreich, Conseiller d'État de Berne et député de son Canton; Emanuel Jauch, Banneret et député d'Ury; Charles Muller-Friedberg, Conseiller d'État de St. Gall et député de son Canton; Jaques Zellweguer, Landammann d'Appenzell et député de son Canton, et François Antoine Wursch, Landammann d'Unterwald le bas et Conseiller de légation de son Canton, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs sont convenus des Articles suivans.

Art. 1.

Il y aura à perpétuité, paix et amitié entre la République française et la Suisse, et une alliance défensive entre les deux Nations qui durera cinquante ans.

La paix perpétuelle de 1516, étant la base fondamentale des alliances faites depuis cette époque entre les deux Etats, est rappelée dans le présent Traité, de la manière la plus expresse; ainsi que l'acte de médiation du 30 Pluviose an 11 (19 Février 1803).

Art. 2.

L'un des effets de cette alliance, étant d'empêcher qu'il ne soit porté atteinte à l'indépendance et à la sûreté de la Suisse, la République française promet d'employer constamment ses bons offices, pour lui procurer sa neutralité, et pour lui assurer la jouissance de ses droits envers les autres puissances.

La République française s'engage, dans le cas où la Suisse, ou une partie quelconque de la Suisse serait attaquée, de défendre et de l'aider de ses forces, et à ses frais, mais seulement sur la réquisition formelle de la Diète Helvétique.

Art. 3.

Si le Territoire continental de la République française tel qu'il est aujourd'hui était attaqué ou envahi, et si le gouvernement français jugeait qu'il a besoin pour les défendre, d'un plus grand nombre de Troupes Suisses que celles qu'il aura à son service, d'après la Capitulation conclue avec la Diète de la Suisse, sous la date du présent Traité, les Cantons promettent et s'engagent d'accorder dix jours après la réquisition qui leur en sera faite par le Gouvernement français, une nouvelle levée de gens volontaires et engagés de leur bon gré, le cas toute fois réservé, où la Suisse serait elle-même en guerre, ou dans un péril imminent d'être attaquée.

Cette nouvelle levée, qui sera faite aux dépens du Gouvernement français, ne pourra excéder huit-mille hommes, qui ne seront employés que pour la défense du Territoire continental de la République

française. Cette levée ne pourra être faite dans le même moment que celles des 5ièmes Bataillons capitulés.

Art. 4.

Les huit mille hommes stipulés dans l'article précédent, seront organisés et traités à tous égards comme les autres Régiments Suisses, qui serviront alors par Capitulations, et ils jouiront comme eux du libre exercice de la Réligion et de la Justice.

Après la guerre, ce corps de Troupes sera renvoyé dans son pays, et il recevra un mois de solde à compter du jour de la rentrée en Suisse.

Art. 5.

Il ne sera accordé par l'une des deux puissances contractantes, aucun passage sur son Territoire aux ennemis de l'autre puissance. Celles s'y opposeront même à main armée s'il est nécessaire. Ce présent traité absolument défensif, ne doit d'ailleurs préjudicier ni déroger en rien à la neutralité des parties.

Art. 6

L'une des deux puissances contractantes ne pourra pas, après avoir requis les secours de son allié, conclure de paix à son insu, et elle devra le comprendre dans ses traités de trêve ou de pacification dans le cas, où il l'aurait demandé.

Art. 7.

Les parties contractantes s'engagent à ne faire aucun traité, convention ou capitulations contraires au présent traité d'Alliance.

Les capitulations conclues ou à conclure avec les Républiques Italienne et Batave, ainsi qu'avec sa Majesté Catholique et le Saint Siège en les renfermant dans les clauses du présent article, sont expressément réservées.

Art. 8.

Pour évitér à l'avenir toute discussion territoriale, il sera procédé à une réctification de limites entre la France et les Cantons adjacents, duement autorisés par la Diète. On prendra pour base l'état actuel des frontières, et pour les changements qui seront trouvés nécessaires, afin de faciliter aux deux pays le service des douanes, et d'assurer la liberté des communications, on cherchera à rendre les compensations aussi justes que convenables.

Art. 9.

Le Gouvernement français accordera l'extraction des ses salines, pour tous les sels dont la Suisse aura besoin. Cette extraction et le transport continueront à être exempts de toutes espèces d'impôts.

De son côté la Suisse s'engage à prendre tous les ans deux cent

mille Quintaux de sel de France. Les prix et les conditions de livraisons, ainsi que le mode de payement seront fixés de gré en gré entre les Cantons et la Régie des sels; mais ces prix ne pourront jamais être plus forts pour la Suisse que pour les Français eux-mêmes.

Art. 10.

De même il sera accordé depuis le douze Prairial jusqu'au vingt-quatre Brumaire de chaque année (du 1er Juin au 15 Novembre) à tous les habitants Suisses des Cantons limitrophes de la France, la libre importation des denrées provenant des bienfonds dont ils seraient propriétaires sur le territoire de la République française, à une lieue des frontières respectives et réciproquement en faveur des Français qui auraient des propriétés foncières en Suisse.

L'exportation et l'importation de ces denrées territoriales seront libres et exemptes de tous droits, lorsque les propriétaires respectifs auront rempli les formalités éxigées par les autorités compétentes des deux puissances.

Art. 11.

Pour faciliter les relations commerciales des deux puissances, on conviendra des mesures nécessaires pour établir une communication par eau depuis le lac de Genève jusqu'au Rhin, et depuis Genève jusque à la partie du Rhône qui est navigable. Les travaux pour cet effet seront entrepris à la même époque.

Art. 12.

Les Citoyens des deux Républiques seront respectivement traités sous le rapport du Commerce et des droits d'importation, d'exportation et de transit, sur le même pied que ceux des nations les plus favorisées, et il sera fait, dans le plus court délai possible, un réglement commercial qui sera ajouté au présent Traité, en forme d'articles supplémentaires.

Il ne pourra être exigé des Français qui formeront un établissement en Suisse, ou qui voudraient y exercer un genre d'industrie que la loix permet aux nationaux, aucun droit, ou condition pécuniaire plus onéreux qu'on ne l'exige pour l'établissement des nationaux eux-mêmes. Ils pourront aller et venir en Suisse, munis de passeports en formes et s'y établir, après avoir produit à la Légation française en Suisse des certificats de bonne conduite et moeurs ainsi que les autres attestations nécessaires pour obtenir d'être immatriculés, on suivra à l'égard de leurs personnes et de leurs propriétés, les mêmes lois et usages qu'envers les nationaux.

Les Suisses jouiront en France des mêmes avantages.

Digitized by Google

Art. 13.

Dans les affaires litigieuses, personnelles ou de Commerce, qui ne pourront se terminer à l'amiable, ou sans la voix des Tribunaux, le demandeur sera obligé de poursuivre son action directement devant les Juges naturels du défendeur, à moins que les parties ne soient présentes dans le lieu même où le Contract a été stipulé, ou qu'elles ne fussent convenues des Juges par devant lesquelles elles seraient engagées à discuter leurs difficultés.

Dans les affaires litigieuses, ayant pour objets des propriétés foncières, l'action sera suivie par devant le Tribunal ou Magistrat du lieu où la dite propriété est située.

Les contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Français mort en Suisse, à raison de sa succession, seront portées devant le Juge du domicile que le Français avait en France. Il en sera usé de même à l'égard des contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Suisse mort en France.

Art. 14.

Il ne sera exigé des Français qui auraient à poursuivre une action en Suisse et des Suisses qui auraient une action à poursuivre en France, aucuns droits caution ou dépôt auxquels ne seraient pas soumis les nationaux eux-mêmes, conformément aux lois de chaque endroit.

Art. 15.

Les jugements définitifs en matière civile, ayant force de chose jugée, rendus par les Tribunaux français seront exécutoires en Suisse, et réciproquement, après qu'ils auront été légalisés par les Envoyés respectifs, ou à leur défaut par les autorités compétentes de chaque pays.

Art. 16.

En cas de faillite ou de banqueroute de la part de Français possédant des biens en France, s'il y a des créanciers Suisses et des créanciers Français, les créanciers Suisses qui se seraient conformés aux lois françaises pour la sûreté de leurs hypothèques seront payés sur les dits biens, comme les créanciers hypothécaires français, suivant l'ordre de leur hypothèque; et réciproquement, si des Suisses possédant des biens dans la République Helvétique ses trouvaient avoir des créanciers Français et des créanciers Suisses, les créanciers Français qui se seraient conformés aux lois Suisses pour la sûreté de leur hypothèque en Suisse, seront colloqués sans distinction avec les créanciers Suisses suivant l'ordre de leur hypothèque.

Quant aux simples créanciers, ils seront aussi traités également,

sans considérer à laquelle des deux Républiques ils appartiennent, mais toujours conformément aux lois de chaque pays.

Art. 17.

Dans toutes les procédures criminelles pour délits graves, dont l'instruction se fera soit devant les Tribunaux français, soit devant ceux de Suisse, les témoins Suisses qui seront cités à comparaître en personne en France et les témoins français qui seront cités à comparaître en personne en Suisse, seront tenus de se transporter près le Tribunal qui les aura appelés sous les peines déterminées par les lois respectives des deux nations. Les deux Gouvernements accorderont dans ce cas aux témoins les passeports nécessaires, et ils se concerteront pour fixer l'indemnité et l'avance préalable qui seront dues à raison de la distance et du séjour; mais si le témoin se trouvait complice, il serait renvoyé par devant son juge naturel aux frais du Gouvernement qui l'aurait appelé.

Art. 18.

Si les individus qui seraient déclarés juridiquement coupables de crimes d'Etat, assassinats, empoisonnements, incendies, faux sur des actes publics, fabrication de fausse monnaie, vols avec violence ou effraction ou qui seraient poursuivis comme tels, en vertu des mandats décernés par l'autorité légale, se refugiaient d'un pays dans l'autre, leur extradition sera accordée à la première requisition. Les choses volées dans l'un des deux pays, et déposées dans l'autre, seront fidèlement restituées, et chaque Etat supportera jusqu'aux frontières de son territoire les frais d'extradition et de transport.

Dans le cas de délits moins graves, mais qui peuvent emporter peine afflictive, chacun des deux Etats s'engage indépendamment des restitutions à opérer, à punir lui-même le délinquant, et la sentence sera communiquée à la Légation française en Suisse, si c'est un Citoyen français, et respectivement à l'Envoyé helvétique à Paris, ou à son défaut au Landammann de la Suisse, si la punition pesait sur un Citoyen Suisse.

Art. 19.

Pour prévenir les délits de contrebande et la dégradation des forêts voisines des frontiéres, les administrations des douanes et les agences forestières qui seront organisées dans les Cantons Suisses limitrophes, se concerteront avec celles de France et conviendront sous l'autorisation de leurs Gouvernements respectifs des mesures à prendre pour unir leurs moyens de surveillance et pour se soutenir réciproquement.

Digitized by Google

Art. 20.

Si par la suite on reconnaissait que quelques articles du présent traité auraient besoin d'éclaircissement, il est expressément convenu, que les parties contractantes se concerteront pour régler à l'amiable les articles sujets à l'intreprétation.

Art. 21.

Les ratifications du présent Traité d'Alliance défensive, ainsi arrêté et conclu seront échangées à Fribourg d'ici au neuf Brumaire an douze (1er Novembre 1803) et plus tôt si faire se peut.

Ce Traité a été rédigé en Français, et il en a été fait deux doubles d'une même forme et teneur, l'un en langue française et l'autre en langue française et allemande.

En foi de quoi nous Ministre plenipotentiaire de la République française et les députés nommés à cet effet par la Diète helvétique avons signé.

à Fribourg le quatre Vendémiaire an douze de la République française (vingt-sept Septembre 1803.)

Le Général
Ney.

Louis d'Affry.
Jean Reinhard.
Frédéric Freudenreich.
(L. S.) Emanuel Jauch.
Charles Muller-Friedberg.
Jaques Zellweguer.
François Antoine Wursch.

B. Eidgenöſſiſche Ratifikation vom 30. Wintermonat 1803.

Nous Louis d'Affry, Landammann de la Suisse, en vertu des pouvoirs qui nous sont conférés par les articles 17 et 24 de l'Acte de Médiation du 19 Février 1803

Déclarons et faisons savoir:

que le Traité d'Alliance défensive entre la République française et la Suisse dont la teneur suit

(texte du traité.)

est accepté et ratifié par la Confédération Suisse dans tous ces articles.

Digitized by Google

Soit la présente déclaration munie du sceau de l'Etat, de notre signature près celles du Chancelier de la Confédération.

Donné à Fribourg le 30 Novembre 1803.

(L. S.) Le Landammann de la Suisse:
Louis d'Affry.

Le Chancelier de la Confédération:
Mousson.

C. Franzöſiſche Ratifikation vom 19. Wintermonat 1803.

Bonaparte, Premier Consul, au nom du Peuple français, les Consuls de la République ayant vu et examiné le Traité conclu arrêté et signé à Fribourg le quatre Vendémiaire, an douze de la République française (27 Septembre 1803) par le Général Ney, ministre Pléni-potentiaire en Suisse, en vertu des pleins-pouvoirs qui lui avaient été conférés à cet effet, avec les Députés, nommés par la Diète Helvétique, Louis d'Affry, Landammann de la Suisse, Jean Reinhard, Frédéric Freudenreich, Emanuel Jauch, Charles Muller-Friedberg, Jaques Zellweguer et François Antoine Wursch, également munis de pleins-pouvoirs; du quel Traité la teneur suit:

(texte du traité.)

Approuve le Traité ci-dessus en tous et chacun des Articles qui y sont contenus, déclare qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et promet qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi sont données les présentes signées, contre-signées et scellées du Grand Sceau de la République.

A St. Cloud le vingt-sept Brumaire an douze de la République (Dix-neuf Novembre mil huit cent trois.)

Signé Bonaparte.

Le Ministre des Rélations Extérieures
Signé Ch. M. Talleyrand.

Par le premier Consul,
le Sécrétaire d'Etat:
Signé Hugues B. Maret.

(L. S.)

Die vorſtehenden Ratifikationsurkunden wurden am 1. Chriſtmonat 1803 zu Freiburg ausgewechſelt zwiſchen dem Landammann der Schweiz, Herrn von Affry, und dem franzöſiſchen Botſchafter, General Ney.

Digitized by Google

LVIII.

Tagsatzungsbeschluß betreffend Ermächtigung der Kantone zum Abschluß von Uebereinkünften über gerichtliche, polizeiliche, kirchliche und bürgerrechtliche Gegenstände.

Vom 29. Heumonat 1803.

(Repertorium der Tagsatzungsabschiede von 1803—1813, S. 226. Bundesrecht S. 481.)

In Betrachtung, daß durch den Art. XL des zwanzigsten Kapitels der Vermittlungsakte nur diejenigen Verfügungen aufgehoben werden, welche der Bundesakte und den Kantonsverfassungen zuwider laufen könnten, und daß dieser Artikel sich bloß dahin äußere, daß in Betreff der gegenseitigen Verhältnisse der Kantone keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden können, wurde beschlossen: es mögen bloße Lokal-Konventionen unter den angezeigten Bedingungen und Vorbehalten noch ferner unter den Kantonen theils erneuert, theils geschlossen werden, jedoch so, daß von dergleichen erneuerten oder neugeschlossenen Konventionen der Tagsatzung jedesmal Kenntniß gegeben werde.

LIX.

Tagsatzungsbeschluß betreffend Forum des zu belangenden Schuldners.

Vom 15. Brachmonat 1804, bestätigt den 8. Juli 1818.

(Off. Samml. der das schweizerische Staatsrecht betreffende Aktenstücke I. S. 282.)

Alle Kantone sind konkordatweise über den Grundsatz übereingekommen: daß der seßhafte, aufrechtstehende Schuldner, den alten Rechten gemäß, vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse, und in Fällen von Schuldbetreibungen von einem Eidgenossen gegen den andern darnach zu verfahren sei.

Digitized by Google

Erläuterung des am 8. Juli 1818 bestätigten Konkordats vom 15. Juni 1804.

Vom 21. Juli 1826. (Off. Samml. II. S. 109. S. 152 u. S. 261

Die eidsgenössischen Stände Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg, erklären ihre auf den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts und des eidsgenössischen Bundesvereins beruhende Ueberzeugung: daß es in den Pflichten der Regierung jedes Kantons liege, über die Handhabung aller eingegangenen Verträge und Verkommnisse, somit auch des am 15. Juni 1804 abgeschlossenen und am 8. Juli 1818 einmüthig bestätigten Konkordats über das Forum des seßhaften und aufrechtstehenden Schuldners, unmittelbar von ihrer Behörde aus zu wachen, und daß demnach die Anwendung desselben in Hinsicht auf Betreibungen und Arreste zwischen Eidsgenossen verschiedener Kantone, dem Entscheid gerichtlicher Behörden nicht unterworfen sein soll. Mit Anerkennung dieses Grundsatzes verbinden die obgenannten Stände eine freundeidsgenössische dringende Einladung an die andern Löbl. Mitstände, daß sie dieser dem Konkordat ganz angemessenen Erklärung auch ihrerseits beitreten, und daß von sämmtlichen Regierungen der Eidsgenossenschaft solche Anordnungen getroffen werden mögen, wodurch das Konkordat selbst überall aufrecht gehalten und dessen Wirksamkeit bestens gesichert bleibe.

Freiburg und Basel nahmen obige Erklärung ad referendum, äußerten jedoch zugleich die Zuversicht, daß ihre Stände dem nämlichen Grundsatz beipflichten werden.

Luzern, Tessin, Genf und Nidwalden ließen über die Verhandlung das Referendum walten.

Am 24. Juli 1826 erklärte die Gesandtschaft von Graubünden: „Daß sie gegen diejenigen Kantone, welche in Hinsicht auf die Vollziehung des eidsgenössischen Konkordats vom 15. Juni 1804 und vom 8. Juli 1818 über den Gerichtsstand des seßhaften und aufrechtstehenden Schuldners sich von der Mehrheit getrennt halten würden, die Rechte ihres Standes und dessen unbedingte Konvenienz vorbehalten müsse.

Luzern (6. Juli 1827) stimmt der Erläuterung bei und hat bereits durch legislative Verfügung seine bürgerliche Gerichtsordnung in diesem Sinne abgeändert. Nidwalden, Freiburg und Tessin erklären den Beitritt zu vor-

Digitized by Google

ſtehender Erläuterung. Verſchiedene abweichende Vota von 1827 (unter welchen dasjenige des h. Standes Waadt von der Mehrheit der Tagſatzung als ein Rücktritt von ſeiner frühern Zuſtimmung zur Erläuterung und vom Konkordat ſelbſt angeſehen wurde) veranlaßten im Jahr 1828 nachſtehende Erklärungen:

Vaud confirme la déclaration: »Que le Canton de Vaud entend ce concordat de cette manière, c'est que les confédérés jouissent dans ce Canton des mêmes droits que les indigènes et que leurs biens ne peuvent être saisis que dans les mêmes cas et de la même façon que la chose peut avoir lieu d'après les lois, à l'égard des ressortissants eux-mêmes.« Il ajoute que le Canton de Vaud ne réclame point une réciprocité différente de celle qui résulte de l'explication ci-dessus.

Baſel beſtätigt die ſchon früher gemachte Erklärung, daß von ſeiner Seite das Konkordat, hinſichtlich des Forums des zu belangenden Schuldners, fortwährend treu und pünktlich gegen alle Eidgenoſſen beobachtet werde. Hingegen kann dieſer Stand der vorſtehenden Erläuterung ſeine Zuſtimmung aus dem Grunde nicht ertheilen, weil dadurch ein neuer Grundſatz aufgeſtellt wird, daß nämlich, mit Beiſeitlaſſung der in vielen Ständen von der vollziehenden Gewalt ganz unabhängigen Gerichtsſtelle, von Regierungswegen die Anwendung des Konkordats vom 15. Juni 1804 auf die ſich ergebenden einzelnen Fälle ausgehen ſoll, während ja doch die Erörterung über Mein und Dein auf die Grundlage beſtehender Rechtsübungen, Geſetze und von den ſouveränen Ständen eingegangener Konkordate in der ausſchließlichen Befugniß der Gerichte ſteht. Dieſes iſt wirklich auch die Lage des Kantons Baſel. Den Gerichten ſind die von dieſem Stande mit andern Kantonen eingegangenen Konkordate durch die ſouveräne Behörde zur leitenden Norm ihres Verfahrens vorgeſchrieben worden, und die nämliche Behörde wachet ſorgſam für die getreue Erfüllung aller vom Stand eingegangenen ſtaatsrechtlichen Verpflichtungen. Da die Gerichtsſtelle gewiß den andern Kantonen eine eben ſo gute und vollkommene Gewährleiſtung für geſetzmäßiges und gerechtes Verfahren gebe, als ſie von der Regierung ſelbſt erwarten dürften, ſo hofft Baſel, es werden die hohen Stände ſich durch die gegenwärtige Erklärung beruhigt finden.

Genève rappèle les déclarations et explications antérieures. Il exécute ponctuellement les dispositions du concordat de 1818 sur les saisies arrêts, mais les principes de sa constitution qui déterminent une séparation complète entre l'autorité judiciaire et le pouvoir administratif, ne lui permettent pas d'adhérer au nouveau concordat, qui déplacerait la matière des arrêts en la faisant passer pour ce qui concerne les confédérés des mains du juge dans celle du Gouvernement lui-même. En effet, le nouveau concordat ne paraît point une interprétation nécessaire de celui sur le for, mais une disposition essentiellement différente dont l'acceptation dépend entièrement de la convenance des Cantons. Dès-lors Genève ne peut y adhérer.

Note. Baſel erklärt (14. Heumonat 1829), in Uebereinſtimmung mit ſeinem frühern Votum, daß dieſer Stand den Grundſätzen des Konkordats von

1804 und 1818 unbedingt beipflichte, indem a) alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, wie die Kantonsbürger selbst; b) der seßhafte, aufrechtstehende Schuldner in allen Fällen vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse.

Nach den baselschen Gesetzen kann nämlich nur dann Arrestanlegung eintreten, wenn der Schuldner entweder flüchtig oder der Konkurs ausgebrochen ist, und in diesem letztern Falle findet die Beschlägnahme einzig zu Gunsten der Masse Statt. Da in beiden Voraussetzungen die Eigenschaft eines seßhaften und aufrechtstehenden Schuldners wegfällt, so ist Basel im strengsten Sinne konkordirend.

Was die Art und Weise der Ausführung betrifft, so ist bei der verfassungsmäßigen Trennung der Gewalten die Erkanntniß über Arrestanlegungen allerdings eine Handlung der Gerichtsbehörden; dieselben sollen aber dabei das Konkordat von 1804 und 1818 auf's Genaueste beobachten, was ihnen noch ganz neulich, bei Anlaß der vorjährigen (1828) Berathung, auf das Bestimmteste eingeschärft worden ist. Sollten die Gerichte jemals dasselbe aus dem Auge lassen, so würde die Regierung ihre Intervention nie verweigern, um eine unbedingte und vollständige Anwendung des Konkordats zu bewirken.

Wenn also die Regierung von Basel, zwar nicht nach dem Wortsinn der Erläuterung vom 21. Juli 1826, die Vollziehung des Konkordats den Gerichten entziehen kann, um in den einzelnen Fällen selbst den Entscheid zu geben, so entspricht sie doch dem Geiste jenes Zusatzartikels, indem sie über die Ausübung durch die Gerichte von sich aus wacht.

Es hofft daher die Gesandtschaft zuversichtlich: die gegenwärtige Erklärung werde allen H. H. Mitständen die vollkommenste Garantie und Beruhigung gewähren, und man werde Basel nicht mehr in die Reihe derjenigen Kantone stellen, welche die Grundsätze des Konkordats nicht in ihrem vollen Umfang anerkennen und handhaben.

LX.

Tagsatzungsbeschluß betreffend gerichtliche Betreibungen.

Vom 27. Brachmonat 1804, bestätigt den 8. Juli 1818.

(Off. Samml. ꝛc. I. S. 283.)

1.

Es liegt in den Befugnissen jedes Kantons, seine eigne Rechtspflege in Schuldbetreibungssachen gesetzlich zu bestimmen, doch so, daß alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, wie die Kantonsbürger selbst.

2.

Die Standesregierungen sind eingeladen, diese Triebrechte möglichst zu beschleunigen, und unkostspielig einzurichten.

igitized by Googl

3.

Sie werden endlich gegen betrügerische Falliten entweder schon bestehende Gesetze handhaben, oder sind ersucht, wo keine solche vorhanden sind, das Erforderliche darüber festzusetzen.

Note. Diesem Konkordat sind XXI Kantone beigetreten; mit Vorbehalt der Konvenienz gegen den Kanton Schwyz, welcher die Reciprocität in dem Sinne beobachtet, daß er andere Eidgenossen, in Betreibungssachen, wie seine Angehörigen behandeln wolle, wenn hinwieder diesen letzteren in den betreffenden Kantonen gleiches Recht wie den eigenen Angehörigen gehalten werde.

LXI.

Tagsatzungsbeschluß betreffend Konkursrecht in Fallimentsfällen.

Vom 15. Brachmonat, ratifizirt den 5. Brachmonat 1805, bestätigt den 8. Juli 1818.

(Repertorium der Tagsatzungsabschiede von 1803—1813. S. 256. Off. Samml. I. S. 284.)

1.

In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegierten und der allgemeinen Kasse, nach gleichen Rechten behandelt und kollocirt, wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht.

2.

Diese Gleichheit in Kollokationen und Konkursen, welche der eine Kanton den Einwohnern des andern zusichert, ist nach den besonderen Gesetzen desjenigen Kantons, wo das Falliment ausbricht, zu verstehen.

3.

Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beitreten, dürfen nach ausgebrochenem Falliment keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders als zu Gunsten der ganzen Schulden-Massa gelegt werden.

4.

Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beitretenden Kantonen gültig, und gegen die dem gegenwärtigen Verkommniß nicht beitretenden wird in allen Fällen die Reciprocität vorbehalten.

Digitized by Google

Note. Diesem Konkordat sind beigetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schafthausen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Schwyz hat festgesetzt, daß die Angehörigen anderer Kantone in jedem Fall nach den gleichen Rechten, wie die eigenen Landleute behandelt werden, insofern auch diese in den betreffenden Kantonen gleich den Kantons-Angehörigen betrachtet sind.

Glarus. Nach dortigen Gesetzen soll das Weibergut in die Gant-Masse fallen, und der Rückfall statt haben. Der Kanton ist indessen bereit, auf den Grundsatz der Reciprocität hin Konkurs-Verkommnisse abzuschließen.

Appenzell Inner-Rhoden. Da in Folge der Landesgesetze alles, was während einem Monat, bevor das Falliment ausbricht, von dem Falliten bezahlt oder verpfändet wird, in die allgemeine Masse zurückfällt, so beobachtet Inner-Rhoden nur gegen solche Kantone, die ihm die Ausübung dieses Rechtes sichern, die Grundsätze des Konkordats, und behält sich gegen die andern Reciprocität und Konvenienz vor.

LXII.

Tagsatzungsbeschluß betreffend Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditorshänden in einem andern Kanton liegen.

Vom 7. Brachmonat 1810, bestätigt den 8. Juli 1818.

(Off. Samml. I. S. 285.)

1.

Es sollen in Fallimentsfällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen, solche mögen liegen wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.

2.

So oft indessen der Fall eintritt, daß bei solchen Effekten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum derselben, oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf von der Fallimentsmasse in Streit gezogen wird, so ist selbige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.

Digitized by Google

Note. Diesem Konkordat haben zugestimmt: die Kantone Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Die Verhältnisse der Kantone Schwyz, Glarus und Appenzell Inner-Rhoden und hinwieder die rechtliche Stellung der konkordirenden Kantone gegen dieselben sind ganz die nämlichen, wie bei dem gerade vorhergehenden Konkordat.

LXIII.

Konkordat betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel.

Vom 17. Juni 1812, bestätigt den 9. Juli 1818.

(Off. Samml. I. S. 307.)

1. Die Polizei gegen Reisende soll vervollkommnet, die Bedingnisse, unter denen Pässe ertheilt werden, und die ausstellende Behörde, so wie die Requisite der Pässe, näher bestimmt werden, und namentlich:

a) Pässe für das Ausland, so wie, wenn es Landesfremde betrifft, auch die Pässe für das Innere, sollen entweder einzig und allein von den Regierungskanzleien ausgestellt, oder, wo es die Lokalitäten nicht gestatten, zwar auch von dem Obervollziehungsbeamten ausgestellt, allemal aber von den Regierungskanzleien visirt und in eine Generalkontrolle eingetragen werden;

b) für das Innere der Schweiz sollen die Pässe nur von den Regierungskanzleien oder den obern Vollziehungsbeamten, und zwar allein auf solche Belege hin ertheilt werden, die über die Individualität des Paßträgers sichere und beruhigende Auskunft zu geben vermögen; um zu verhüten, daß nicht Bettler, Vaganten und gefährliche Leute, unter dem Schutze eines Passes, ihr Wesen im Innern der Schweiz treiben, den Landleuten durch Abforderung von Herbergen, Almosen u. s. w. beschwerlich fallen oder gar das Gaunerwesen treiben;

c) es soll ein gemeinsames, in der Schweiz ausschließlich geltendes Paßformular eingeführt werden, das alle die Requisite, deren ein wohl eingerichteter Paß bedarf, enthalten soll, und

d) die Kundschaften für Handwerksgesellen sollen gänzlich abgeschafft und dagegen Wanderbücher, wie solche in Deutschland gebräuchlich sind, eingeführt und einzig von den obern Vollziehungsbeamten ausgestellt werden.

2. Sämmtliche Stände verpflichten sich, ein wachsames Auge zu haben auf Klöster und andere Orte, wo Almosen ausgetheilt werden; alle sich dort vorfindende berufslose Leute zu ergreifen und nach Maßgabe der Umstände entweder wegzuschaffen, oder, wenn es Signalisirte sind, an den ausschreibenden Richter abzuliefern; vorzüglich aber aufmerksam zu sein auf Diebshehler, auf Betteljuden, durch die das Gaunerwesen alimentirt wird; mit aller Strenge gegen dieselben zu verfahren, und mit vereinigter Kraft und in Verbindung mit den benachbarten Mitständen die zweckmäßigsten Maßnahmen zu Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu treffen.

3. Von allen Ständen wird der Grundsatz als verpflichtend angenommen, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen, sondern sie in einheimischen oder ausländischen Anstalten in Erhaltung zu setzen; in Hinsicht der Fremden aber solche Maßnahmen zu treffen, daß ihre Wegschaffung aus der Schweiz den Mitständen nicht gefährlich werde. Weil aber in mehrern Kantonen sich keine oder wenigstens keine hinreichenden Anstalten finden, so wird

4. die eidsgenössische Behörde eingeladen, mit fremden Staaten Negoziationen einzuleiten, zu dem Endzweck, daß die Einheimischen Verbrecher in äußere Zuchthäuser oder in entfernte Kolonien aufgenommen werden; nach deren fruchtlosem Erfolge es sich dann fragen wird, inwiefern es denen Kantonen, die keine Zuchthäuser besitzen, anstehen mag, zu Errichtung gemeinsamer Zuchthäuser sich zu vereinbaren, und endlich

5. die signalisirten Verwiesenen, vorzüglich wenn es Landesfremde sind, sollen von der Polizeibehörde des Kantons, wo sie aufgegriffen worden, wo möglich über die Grenze der Eidsgenossenschaft gebracht; falls aber deren Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Kanton zugeführt werden, welcher die Verbannungsstrafe gegen sie ausgesprochen hat; die Signalisirten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, sollen derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

Diesem Konkordat sind unbedingt beigetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Genf. — Schwyz, Glarus, Waadt und Neuenburg wollen sich durch Art. 3 nicht in ihrem Verbannungsrecht beschränken lassen.

---

igitized by Googl

LXIV.

Konkordat betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reisepässe.

Vom 22. Juni und 2. Juli 1813, bestätigt den 9. Juli 1818.

(Off. Samml. I. S. 310.)

1. Die eidsgenössischen Gesandten, Namens ihrer respektiven Stände, erklären: nachstehendes Formular der Reisepässe für das Ausland und für das Innere der Schweiz annehmen und befolgen zu wollen.

Reise-Paß
für das Ausland und für das Innere der Schweiz.

Schweizerische Eidsgenossenschaft.

Kanton: (Standeswappen des betreffenden Kantons.) (Namen d. Kant.)

Kontrolle Nro.

Signalement des Paß-Inhabers.

Alter Jahre
Taille
Größe Schuh Zoll
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Kinn
Gesicht
Besondere Zeichen:

Unterschrift des Paß-Inhabers:

Im Namen der Regierung.

Der (Namen der Behörde, welche den Paß ausstellt) ersucht hiemit sämmtliche Behörden und Beamte, denen die Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit obliegt, frei und ungehindert durchreisen zu lassen (Namen des Reisenden) seines Berufs (Charakter des Reisenden); gebürtig von (Heimathort sammt Botmäßigkeit); in der Absicht (Grund der Reise.) Derselbe wird zugleich unter Anerbietung gleicher Gegendienste zu Schutz und Hülfe empfohlen.

Gegenwärtiger Reisepaß ist gültig (Dauer der Gültigkeit); ausgestellt auf (Anzeige auf welche Weise sich der Paß-Inhaber über seine Person, Heimath und Zweck der Reise legitimirt hat).

Gegeben zu (Ort der Ausstellung) den ... Tag ... Monat ... Jahr (letzteres mit Buchstaben ausgeschrieben.)

(Der Name der Behörde).

Digitized b

2. Die löbl. Stände haben für die sogenannten Laufpässe das nachstehende Formular angenommen:

Schweizerische Eidsgenossenschaft.

Nro.

Obere Polizeidirektion des Kantons:

Reise-Paß

nach

Signalement des Paß-Inhabers.

Alter Jahre
Hoch Schuh Zoll
Französisch Maß
Haare
Augen
Nase
Mund
Kinn
Gesicht
Statur
Besondere Merkmale:

Sämmtliche Behörden, denen die Handhabung der allgemeinen Sicherheit obliegt, werden ersucht, Vorzeiger dieses (Namen, Wohnort und Beruf, Ursache warum der Laufpaß gegeben wird)
welcher daher angewiesen wird, sich innerhalb einer Zeit von ... Tagen ... über (Bezeichnung der Route) nach (Bestimmungsort) zu begeben, —
auf dem vorgeschriebenen Weg sicher und ungehindert passiren zu lassen.

Einzig gültig für diese Reise, die bestimmte Zeit und den vorgeschriebenen Weg.

Gegeben in ... den ...

Unterschrift des Paß-Inhabers: Für die Polizei-Direktion:

3. Da in Hinsicht der Wanderbücher für Handwerksgesellen die gewünschte Uebereinstimmung unter den Kantonen wirklich schon besteht, so fand die Tagsatzung dermalen nicht für nothwendig, sich mit Festsetzung eines dießfälligen Formulars zu beschäftigen.

4. Ueber die Frage: an wen und unter welchen Bedingungen die Pässe ertheilt werden sollen, hat die hohe Tagsatzung folgende Bestimmungen festgesetzt:

Ertheilung eigentlicher Reisepässe für das Ausland und das Innere.

Päße können gegeben werden:

a) Allen Kantonsbürgern, nach den in jedem Kanton bestehenden Verordnungen.

b) Auch Jenen, die nicht Kantonsangehörige sind, seien sie Schweizerbürger oder Fremde, im Fall sie sich mit gesetzlicher Niederlassungsbewilligung ausweisen können. Jene Fremden aber von auswärtigen

Digitized by Google

Staaten, deren Minister in der Schweiz residiren, sollen bei denselben sich um einen Paß bewerben, oder einen Bewilligungsschein für einen schweizerischen auswirken.

c) In außerordentlichen oder dringenden Fällen, wo der Paß vergessen, verloren, oder die Dauer desselben ausgelaufen sein würde, können auch Schweizerbürgern aus andern Kantonen, oder fremden Durchreisenden, Pässe ertheilt werden, wenn sich dieselben durch einen angesehenen Mann des Orts oder auf andere hinreichende, unzweideutige Art als rechtliche Leute legitimiren können.

d) Fremden Arbeitern und Dienstboten, die wenigstens ein Vierteljahr mit Vorwissen der Ortsbehörde in Diensten gestanden, und gute Zeugnisse ihrer Meister aufzuweisen haben.

e) Endlich jenen, die kein eigentliches Heimathrecht besitzen, sich aber seit mehrern Jahren im Kanton aufgehalten haben, und Zeugnisse eines untadelhaften Wandels vorlegen können.

5. Die Errichtung der Wanderbücher betreffend, haben sich die löbl. Stände über folgende Bestimmungen vereinigt:

Ertheilung der Wanderbücher.

Da nach dem allgemeinen Konkordat vom Jahre 1812 über eidsgenössische Polizeiverfügungen die Kundschaften abgeschafft, und anstatt derselben die Wanderbücher allgemein eingeführt werden sollen, so sind selbe zu ertheilen:

a) Jedem Schweizerbürger, der, nach vollendeten Lehrjahren, seine Wanderschaft antritt und sich über sein unklaghaftes Benehmen ausgewiesen hat.

b) Jedem Schweizerbürger, der wenigstens vier Wochen im Kanton in Arbeit gestanden, und darthun kann, daß das bis jetzt gehabte Wanderbuch zu Ende geschrieben sei.

c) An Fremde in obigen zwei Fällen, wenn sie Bewilligungsscheine zum Auswandern ins Ausland von ihrer Landesobrigkeit vorweisen können. Wenn die Auswanderungsbewilligung auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so soll dieß im Wanderbuch mit der Dauer seiner Gültigkeit angemerkt werden.

d) Im Fall ein Wanderbuch verloren geht, so kann bei hinlänglicher Ausweisung, der Regel nach, nur von der Behörde ein anderes gegeben werden, welche das verloren gegangene zuletzt visirt hat.

Digitized by Google

6. Endlich wurde wegen Ertheilung der Laufpässe die Verfügung getroffen:

Daß Laufpässe gegeben werden sollen:

a) Leuten, die ohne Päße und ohne Beruf bettelnd herumziehen.
b) Solchen, die zwar Päße oder Wanderbücher tragen, lange aber nicht mehr in Arbeit standen, ihre Päße oder Wanderbücher nicht gehörig visiren ließen; diese werden nach Abnahme der Päße oder Wanderbücher in ihre Heimath zurückgewiesen.
c) Leuten endlich, die nach ausgestandenen Strafen, oder wegen kleinerer Polizeivergehen, in ihre Heimath geschickt werden.

Note. Diesem Konkordat sind 21 Kantone (Tessin mit Ratifikationsvorbehalt) beigetreten. Neuchâtel s'y conformera autant que cela est compatible avec ses circonstances intérieures. Den 4. Juli 1820 trat Tessin unbedingt bei.

LXV.

Eidsgenössische Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuersammeln.

Vom 20. Juli 1803 und 2. August 1804, einmüthig bestätigt den 9. Juli 1818.

(Off. Samml. I. S. 315.)

A. Konkordat wegen Steuersammeln im Innern der Schweiz.

1. Es können keine allgemeine Steuerbriefe von einer Kantonsregierung auf andere Kantone ertheilt werden.

2. Das Steuersammeln in einem Kanton geschieht nur mit Bewilligung der Kantonsregierung, und auf die von ihr festgesetzte Weise.

3. Die Kantonalregierungen werden ersucht, ihre Empfehlungen in Rücksicht auf Steuersammlungen nur auf die allernöthigsten Fälle zu beschränken.

4. Wenn ein Kanton jemand der Seinigen andern Kantonen zur Steuerbewilligung empfehlen will, so soll die dießfällige Erklärung von Niemand anders als der ersten Kantons-Regierungsbehörde ausgestellt werden.

Digitized by Google

B. Beschluß betreffend die Bewilligungen zu Steuersammlungen im Ausland.

Vom 16. August 1817.

1. Die Steuersammlungen im Auslande, für schweizerische Berghospizien, sollen ausschließlich von den Standesregierungen selbst bewilligt, und mit der Unterschrift und dem Siegel ihrer Kanzlei ausgestellt werden.

2. Solche Patente, welchen immer eine genaue Personalbeschreibung des Steuersammlers selbst einverleibt werden soll, werden noch überdieß von den Kantonsregierungen der vorörtlichen Behörde unmittelbar zugesandt, um derselben Legalisation zu erhalten.

3. Gegenwärtiges Konklusum hat die eidsgenössische Kanzlei zur Kenntniß der eidsgenössischen Geschäftsträger und Handelskonsuln im Ausland zu bringen, und überdieß dafür zu sorgen, daß bei jedem vorkommenden Fall die betreffenden Konsuln von dem ertheilten Bewilligungspatent abschriftliche Mittheilung erhalten.

LXVI.

Konkordat betreffend das Heimathrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin.

Vom 8. Juli 1808, bestätigt den 9. Juli 1818.

(Officielle Samml. I. S. 287.)

Eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingesegnete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Mann das Heimathrecht besitzt.

Note. Diesem Konkordat sind alle XXII Kantone beigetreten. Unterwalden ohne Nachtheil für innere gegenseitige Verhältnisse zwischen beiden Kantonstheilen; und Appenzell J. Rh. mit Vorbehalt der Taxen in das Armengut.

LXVII.

Konkordat betreffend die Ehen zwiſchen Katholiken und Reformirten.

Vom 11. Juni 1812, beſtätigt den 7. Juli 1819.

(Officielle Samml. 1. S. 287.)

1. Die Ehen zwiſchen ſchweizeriſchen Angehörigen katholiſcher und reformirter Kirche ſollen von den Kantonen weder verboten, noch mit dem Verluſt des Bürger- und Heimathrechts beſtraft werden.

2. Die konkordirenden Stände erneuern die früher gegen alle Folgen ſolcher Verbote oder Heimathloſigkeitserklärungen eingegebene Verwahrung auf das Kräftigſte; und erklären, daß ſie diejenigen Individuen, welche um ſolcher vermiſchter Ehen willen ihr Heimathrecht verloren hätten, niemals aufnehmen, ſondern beharrlich an die betreffenden Kantone zurückweiſen werden.

Note von Lud. Snell: Dieſem Konkordat blieben fremd: Uri, Schwyz, Unterwalden, welche den Gegenſtand der Kantonalgeſetzgebung vorbehalten; Appenzell, das, in zwei Souveränetäten nach der Religion getheilt, dieſe Ehen gänzlich unterſagt hat, und Wallis, das in keine Verpflichtungen eintreten will, ungeachtet nach den dortigen Geſetzen die vermiſchte Ehen weder eigentlich verboten noch mit dem Verluſt des Landrechts beſtraft werden.

Teſſin, das früher unter Ratifikationsvorbehalt zu dieſem Konkordat ſtimmte, trat den 4. Juli 1820 unbedingt bei. Die Erklärungen von Uri (13. Juli 1821) und Unterwalden (4. Juli 1820) und die ganz gleiche von Wallis (3. Juli 1822) „daß ſie zwar dieſem Konkordat fremd bleiben wollen, weil ihre Geſetze keine paritätiſchen Ehen geſtatten, daß aber, wenn ſolche Ehen dennoch geſchloſſen worden wären, die Eheleute und ihre Nachkommen deßwegen ihr Heimathrecht nicht verlieren ſollen" — fand die Tagſatzung als beruhigend, ſo daß der Vorbehalt in §. 2 des Konkordats nur noch gegen Schwyz und Appenzell gerichtet iſt.

Digitized by Google

LXVIII.

Konkordat betreffend die Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land und Heimathrecht.

Vom 22. Brachmonat 1810.

(Repertorium d. Tagf. von 1803—1813. S. 269.)

Der Uebergang von einer christlichen Konfession zu der andern soll nirgends in der Schweiz mit dem Verluste des Land- und Heimathrechts bestraft werden.

Note. Dem vorstehenden Konkordate sind sämmtliche Stände, mit Ausnahme derjenigen von Schwyz, Unterwalden und Appenzell beigetreten.

LXIX.

Auszug aus dem Schreiben der helvetischen Liquidationskommission an den Landammann der Schweiz, vom 15. Christmonat 1804, und aus dem Kreisschreiben der nämlichen Kommission an sämmtliche Kantone, vom gleichen Tag, durch welche Schreiben die Liquidationskommission ihre Verrichtungen für beendigt erklärt hat.

(Repertor. d. Tagf. von 1803—1813. S. 386. Bundesr. S. 473.)

Indem nun aber die Liquidationskommission ihren Arbeiten ein Ziel setzt und ihre Vollmachten niederlegt, hat sie in einem Beschluß die Grundsätze und die Regeln aufgestellt, nach welchen das helvetische Liquidationsgeschäft endlich berichtigt werden soll. Sie glaubt, daß dieselben hinlänglich sein sollen, um den verschiedenen, zumalen in einem Bundesstaate äußerst verdrießlichen und unglücklichen Schwierigkeiten vorzubeugen, wenn diese Grundlagen mit gegenseitigem Wohlwollen, mit jenem Geiste der Versöhnung angewandt werden, welche (bei einem Rückblick auf die Folgen ehemaliger Uneinigkeiten) das allgemeine Wohl und die Sicherheit des Staats so nothwendig erheischt.

Uebrigens erklärt die Liquidationskommission hiermit bestimmt, daß, indem sie sowohl Seiner Exellenz dem Herrn Landammann als den

XIX Kantonen der Schweiz das Recht zur Verſilberung der zur Tilgung der helvetiſchen Nationalſchuld beſtimmten Mittel überträgt, ihre Meinung dahin geht, daß dieſe Schuldenliquidation nach der in ihrem Beſchluß vom 1. November 1804 vorgeſchriebenen Weiſe geſchehe, und daß weder unter dem Vorwand von Irrthümern oder Vervortheilung, noch unter Anführung neuer Gründe und Belege je etwas an der Vereinigung und Feſtſetzung der Nationalſchuld, — oder an der Städteausſteurung, oder aber an der Beſtimmung der den Kantonen zufallenden Güter abgeändert werde.

Die Liquidationskommiſſion ſtellt ihre Verordnung unter den Schutz derjenigen Urkunde, auf welcher die gegenwärtige Organiſation der Schweiz und deren Verfaſſung beruht.

Die einzigen Vollmachten, die ſie alſo ſeiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz und den XIX Eidgenöſſiſchen Kantonen überträgt, beziehen ſich auf die Herbeiſchaffung der verſchiedenen zerſtreut liegenden zur Tilgung der helvetiſchen Nationalſchuld beſtimmten Mittel und deren Vollziehung unter die anerkannten Staatsgläubiger.

LXX.

Bundesvertrag zwiſchen den XXII Kantonen der Schweiz.

Vom 7. Auguſt 1815.

(Offic. Sammlung I. S. 3, 4. Bundesr. S. 487.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen.

1.

Die XXII ſouverainen Kantone der Schweiz, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen ſich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleiſten ſich gegenſeitig ihre Verfaſſungen, ſo wie dieſelben von den oberſten Behörden jedes Kantons, in Ueber-

Digitized by Google

einſtimmung mit den Grundſätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden ſein. Sie gewährleiſten ſich gegenſeitig ihr Gebiet.

2.

Zu Handhabung dieſer Gewährleiſtung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannſchaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert, wie folgt:

Zürich . . .	3858	Mann.
Bern . . .	4584	„
Luzern . . .	1734	„
Uri . . .	236	„
Schwyz . .	602	„
Unterwalden . .	382	„
Glarus . .	482	„
Zug . . .	250	„
Freiburg . .	1240	„
Solothurn . .	904	„
Baſel . . .	818	„
Schaffhauſen . .	466	„
Appenzell . .	972	„
St. Gallen . .	2630	„
Graubünden . .	2000	„
Aargau . . .	2410	„
Thurgau . .	1670	„
Teſſin . . .	1804	„
Waadt . . .	2964	„
Wallis . . .	1280	„
Neuenburg . .	1000	„
Genf . . .	600	„
Total:	32886	Mann.

Dieſe vorläufig angenommene Skala ſoll von der nächſt bevorſtehenden ordentlichen Tagſatzung durchgeſehen und nach obigem Grundſatz berichtiget werden.

3.

Die Geldbeiträge zu Beſtreitung der Kriegskoſten und anderer Ausgaben des Bundes werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

Digitized by Google

Zürich . . .	77153	Franken.
Bern . . .	91695	"
Luzern . . .	26016	"
Uri . . .	1184	"
Schwyz . .	3012	"
Unterwalden . .	1907	"
Glarus . . .	4823	"
Zug . . .	2497	"
Freiburg . .	18591	"
Solothurn . .	18097	"
Basel . . .	20450	"
Schaffhausen . .	9327	"
Appenzell . .	9728	"
St. Gallen . .	39451	"
Graubünden . .	12000	"
Aargau . . .	52212	"
Thurgau . .	25052	"
Tessin . . .	18039	"
Waadt . . .	59273	"
Wallis . . .	9600	"
Neuenburg . .	25000	"
Genf . . .	15000	"
Total;	540107	Franken.

Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Kantone berichtiget werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschafts-Kontingente, von 20 zu 20 Jahren Statt haben.

Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidsgenössische Kriegskasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents anwachsen soll.

Diese Kriegskasse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidsgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der Skala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskasse bezahlt werden.

Zu Bildung dieser Kriegskasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Gränzkantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Digitized by Google

Der Tagſatzung wird überlaſſen, ſowohl den Tarif dieſer Eingangsgebühr feſtzuſetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu beſtimmen.

4.

Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitſtände zu getreuem Aufſehen aufzufordern. Wenn in einem Kantone Unruhen ausbrechen, ſo mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch ſoll ſogleich der Vorort davon benachrichtiget werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagſatzung, auf Anſuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch ſoll ſogleich der Vorort davon in Kenntniß geſetzt werden; dieſem liegt ob, die Tagſatzung zu verſammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidsgenoſſenſchaft zuſtehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leiſten.

Im Fall äußerer Gefahr werden die Koſten von der Eidsgenoſſenſchaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieſelben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagſatzung wegen beſonderer Umſtände eine andere Beſtimmung treffen würde.

5.

Alle Anſprüche und Streitigkeiten zwiſchen den Kantonen über Gegenſtände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleiſtet ſind, werden an das eidsgenöſſiſche Recht gewieſen. Der Gang und die Form dieſer Rechtshandlung ſind folgendermaßen feſtgeſetzt:

Jeder der zwei ſtreitenden Kantone wählt aus den Magiſtratsperſonen anderer Kantone zwei, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitſache zwiſchen mehr als zwei Kantonen obwaltet, ſo wird die beſtimmte Zahl von jeder Partei gewählt.

Dieſe Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittelung beizulegen.

Kann dieſes nicht erreicht werden, ſo wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magiſtratsperſonen eines in der Sache unparteiiſchen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen iſt.

Sollten die Schiedsrichter ſich über die Wahl des Obmanns nicht

Digitized by Google

vereinigen können und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittelung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Kompromißspruch; geschiehet aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

6.

Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden.

7.

Die Eidsgenossenschaft huldiget dem Grundsatz, daß, so wie es, nach Anerkennung der XXII Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein.

8.

Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weise, wenn der Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen.

Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.

Digitized by Google

Die Tagſatzung erklärt Krieg und ſchließt Frieden; ſie allein errichtet Bündniſſe mit auswärtigen Staaten; doch ſind für dieſe wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsſtimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagſatzung übertragen ſind, entſcheidet die abſolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagſatzung geſchloſſen.

Militärkapitulationen und Verträge über ökonomiſche und Polizeigegenſtände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geſchloſſen werden. Sie ſollen aber weder dem Bundesverein, noch beſtehenden Bündniſſen, noch verfaſſungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider ſein, und zu dieſem Ende zur Kenntniß der Tagſatzung gebracht werden.

Eidsgenöſſiſche Geſandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagſatzung ernannt und abberufen.

Die Tagſatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidsgenoſſenſchaft. Sie beſtimmt die Organiſation der Kontingents-Truppen, verfügt über derſelben Aufſtellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalſtab und die eidsgenöſſiſchen Oberſten. Sie ordnet, im Einverſtändniſſe mit den Kantonsregierungen, die Aufſicht über die Bildung und Ausrüſtung des Militärkontingents an.

9.

Bei außerordentlichen Umſtänden, und wenn ſie nicht fortdauernd verſammelt bleiben kann, hat die Tagſatzung die Befugniß, dem Vororte beſondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidsgenöſſiſchen Geſchäftsführung beauftragt iſt, zu Beſorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, eidsgenöſſiſche Repräſentanten beiordnen; in beiden Fällen ſind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die eidsgenöſſiſchen Repräſentanten werden von den Kantonen gewählt, welche hiefür unter ſich in folgenden ſechs Klaſſen wechſeln.

Den erſten eidsgenöſſiſchen Repräſentant geben abwechſelnd die zwei Direktorialorte, die nicht im Amte ſtehen.

Den zweiten Uri, Schwyz, Unterwalden.

Den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhauſen.

Den vierten Freiburg, Baſel, Solothurn, Wallis.

Den fünften Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

Den ſechsten Waadt, Thurgau, Teſſin, Genf.

Digitized by Google

Die Tagſatzung ertheilt den eidsgenöſſiſchen Repräſentanten die erforderlichen Inſtruktionen, und beſtimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzuſammentritt der Tagſatzung auf. Die eidsgenöſſiſchen Repräſentanten werden aus der Bundeskaſſe entſchädigt.

10.

Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagſatzung nicht verſammelt iſt, wird einem Vororte, mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugniſſen, übertragen.

Der Vorort wechſelt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem erſten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vorort iſt eine eidsgenöſſiſche Kanzlei beigeordnet; dieſelbe beſteht aus einem Kanzler und einem Staatsſchreiber, die von der Tagſatzung gewählt werden.

11.

Für Lebensmittel, Landeserzeugniſſe und Kaufmannswaaren iſt der freie Kauf, und für dieſe Gegenſtände, ſo wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern geſichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und ſchädlichen Vorkauf.

Die Polizeiverfügungen ſollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich beſtimmt werden.

Die dermalen beſtehenden, von der Tagſatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Beſtand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagſatzung weder neue errichtet, noch die beſtehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf beſtimmte Jahre beſchränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton ſind abgeſchafft.

12.

Der Fortbeſtand der Klöſter und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, ſo weit es von den Kantonsregierungen abhängt, ſind gewährleiſtet; ihr Vermögen iſt, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

13.

Die helvetiſche Nationalſchuld, deren Betrag den 1. Nov. 1804 auf drei Millionen einmal hundert achtzehntauſend dreihundert ſechsunddreißig Franken feſtgeſetzt worden, bleibt anerkannt.

Digitized by Google

14.

Alle eidsgenössischen Konkordate und Verkommnisse seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich sein sollen.

15.

Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidsgenössische Archiv niedergelegt werden.

Die XXII Kantone konstituiren sich als schweizerische Eidsgenossenschaft; sie erklären, daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidsgenossen getreulich halten, insonders aber, daß sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch einen theuern Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftiget worden.

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die nachgenannten Herren Gesandten und Legationsräthe der eidsgenössischen Stände, in Zürich, den 7. Augstmonat im Jahr nach Christi Geburt eintausend achthundert und fünfzehn. (7. August 1815.)

Im Namen des Standes Zürich:

David von Wyß, Bürgermeister.
Paul Usteri, Staatsrath.
Hs. Jakob Pestalutz, Staatsrath.

Im Namen der Stadt und Republik Bern:

Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß.
J. R. von Stürler.
Rudolf Stettler.

Im Namen der Stadt und Republik Luzern:

Vincenz von Rüttimann, Schultheiß.
Pfyffer-von Heidegg, L.-Rath.

Digitized by Google

Im Namen des Kantons Uri:
Dom. Epp, Landammann und Landeshauptmann.
Karl Florian Luſſer, Landſchreiber.

Im Namen des Kantons Schwyz:
F. X. Wäber, regier. Landammann.
Joachim Schmid, Landammann.

Im Namen des Kantons Unterwalden ob dem Wald:
(Als anerkannten eidsgenöſſiſchen Standes.)
J. Ignaz Stockmann, Landammann.

Im Namen des Kantons Glarus:
Nikolaus Heer, Landammann.
Karl Burger, Alt-Landammann und Landesſtatthalter.

Im Namen des Kantons Zug:
Joſeph Anton Heß, Alt-Ammann.
G. J. Sidler, Statthalter.

Im Namen der Stadt und Republik Freiburg:
Auguſtin Gaſſer, Staatsrath.
Tobie DE GOTTRAU, Membre du Grand-Conseil.

Im Namen der Republik Solothurn:
Peter von Glutz-Ruchti, Schultheiß.
von Glutz von Blotzheim, Appellationsrath.

Im Namen des Kantons Baſel.
Joh. Heinr. Wieland, J. U. D., Bürgermeiſter.
Joh. Jakob Minder, Staatsrath.

Im Namen des Kantons Schaffhauſen:
B. Pfiſter, Bürgermeiſter.
J. Ulrich von Waldkirch, des kleinen Raths.

Im Namen des Kantons Appenzell beider Rhoden:
Zellweger, Landammann.
J. A. Fäßler, Landeshauptmann.

Im Namen des Kantons St. Gallen:
Zollikofer, Landammann.
J. P. Reutti, Regierungsrath.

Im Namen des Kantons Graubünden:
G. Gengel.

Im Namen des Kantons Aargau:
Joh. Karl Fetzer, Bürgermeiſter.
Franz Ludwig Hürner, Appellationsrath.

Digitized by Google

Im Namen des Kantons Thurgau:

Johannes Morell, Landammann.
Joſeph Anderwert, Landammann.

Im Namen des Kantons Teſſin:

Andrea CAGLIONI, Consigl. di Stato.
G. M. MAGGI, Landammanno.

Im Namen des Kantons Waadt:

Jules MURET, Conseiller d'Etat.
François CLAVEL, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Kantons Wallis:

Kaſpar Eugen Stockalper, Alt-Landshauptmann von Wallis.
Michel DUFOUR, Grand-juge.

Im Namen des Kantons Neuenburg:

DE ROUGEMONT, Procureur général et Président du Conseil d'Etat.
Le Comte Louis DE POURTALÈS, Conseiller d'Etat.
F. Aug. DE MONTMOLLIN, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Kantons Genf:

Joseph DES-ARTS, Syndic, Député du Canton de Genève.
Jean-Pierre SCHMIDTMEYER, Conseiller d'Etat et Député du Canton de Genève.

Hier folgt der den Geſandtſchaften der eidsgenöſſiſchen Stände, zur Beſchwörung des Bundes, am 7. Auguſt 1815 vorgelegte Eid:

„Wir, die Geſandten der XXII ſouveränen Stände der Eids-
„noſſenſchaft, im Namen und als Bevollmächtigte der Bürgermeiſter,
„Schultheißen, Landammänner, Häupter, Landeshauptmann, Staats-
„räthe, Syndics, kleinen und großen Räthen und ganzen Gemeinden
„der hohen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden,
„Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell
„beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin
„Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf — ſchwören:

„Den Bund der Eidsgenoſſen, laut Inhalt der ſo
„eben vorgeleſenen Urkunde vom 7. Auguſt 1815 wahr
„und ſtets zu halten, und dafür Leib und Leben, Gut und
„Blut hinzugeben; die Wohlfahrt und den Nutzen des
„geſammten Vaterlandes, und jedes einzelnen Standes,
„nach beſten Kräften zu fördern und deren Schaden abzu-
„wenden; im Glück und Unglück als Brüder und Eid-

Digitized by Google

„genossen miteinander zu leben, und alles zu leisten, „was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen „fordert."

Worauf die Gesandtschaften mit lauter und vernehmbarer Stimme die Worte nachgesprochen haben:

„Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das wird „mein hoher Stand, der mich hieher gesandt, halten und „vollziehen, getreulich und ohne Gefährde; das betheure „ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade „helfen möge (und alle Heiligen)."

Daß dieses also geschehen sei, bezeugen die Beamten der eidsgenössischen Kanzlei mit ihren Siegeln und Unterschriften, den 7. Aug. 1815.

M. Mousson, Kanzler der Eidsgenossenschaft.
Oberst Fridolin Joseph von Hauser, Staatsschreiber.
Heinrich Hottinger, eidsgenössischer Stabshauptmann, Kanzlei-Substitut bei der außerordentl. Tagsatzung.

(Bundes-Insiegel.)

Note. Die Wiederaufnahme von Unterwalden nid dem Wald in den Bund geschah am 30. August 1815. Die Gesandten Ludwig Kaiser, Landammann, und Stanislaus Ackermann unterzeichneten und beschworen die Bundesakte im Namen ihres Standes.

LXXI.

Urkunde betreffend die Aufnahme des Staats von Neuenburg als Kanton in den Eidgenössischen Bund.

Vom 19. Mai 1815.

(Off. Samml. I., S. 20.)

Wir die Gesandten der Kantone der Schweiz auf der eidsgenössischen Tagsatzung in unserer Bundesstadt Zürich außerordentlich versammelt, thun kund und zu wissen hiemit:

Daß, nachdem der zwischen der eidsgenössischen Tagsatzung und dem Staatsrath von Neuenburg, wegen endlicher Vereinigung dieses Staats mit der Schweiz, und dessen förmlicher Aufnahme in den eidsgenössischen Bund errichtete Vertrag, — welcher von Wort zu Wort also lautet:

Vereinigungsakte.

Da die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft bereits unterm 12. Herbstmonat 1814 beschlossen hat, in das Begehren des

souveränen Staats Neuenburg einzuwilligen, und denselben als Kanton in den Schweizerbund aufzunehmen; und für nothwendig erachtet, diese endliche Vereinigung nicht länger aufzuschieben, welche für beide Theile gleich vortheilhaft und geeignet ist, die seit Jahrhunderten gegenseitig bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse durch eine völlige Gemeinschaft der Schicksale und Interessen immer mehr zu befestigen; so hat die dipl. Kommission, im Namen und aus Auftrag der Tagsatzung, die hochgeachteten Herren: Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß der Stadt und Republik Bern und Gesandter dieses Standes auf der gemeineidsgenössischen Tagsatzung, und Vincenz von Rüttimann, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern und Gesandter dieses Standes auf der gemeineidsgenössischen Tagsatzung, bezeichnet; und der souveraine Stand Neuenburg: den hochgeachteten Herrn von Sandoz-Rollin, Staatsrath und Gesandter dieses Standes auf der gemeineidsgenössischen Tagsatzung, — welche hierauf denjenigen Vereinigungsakt abgeschlossen und unterzeichnet haben, dessen Inhalt hier folgt:

Art. 1. Der souveraine Staat Neuenburg wird als Kanton in die schweizerische Eidsgenossenschaft aufgenommen. Die Aufnahme findet unter der ausdrücklichen Bedingung Statt, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staat Neuenburg als Glied der Eidsgenossenschaft obliegen, die Theilnahme dieses Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratifikation und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung, ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanktion oder Genehmigung erforderlich sei.

Art. 2. Der Kanton Neuenburg tritt allen Bestimmungen des Bundesvertrags bei, den er gleich den übrigen Ständen der Schweiz zu beschwören hat.

Art. 3. Er liefert sein Kontingent zur eidsgenössischen Armee, in dem für alle andern Stände angenommenen Verhältniß von zwei Mann auf hundert Seelen der ganzen Bevölkerung; nach welchem Maßstabe auf 50,000 Seelen das Kontingent tausend Mann betragen soll.

Art. 4. Sein Geldkontingent, nach dem gleichen Verhältnisse wie jenes der Stände Basel und Genf berechnet, ist auf fünfundzwanzigtausend Schweizerfranken festgesetzt. Durch diese Bestimmung und durch jene im vorhergehenden Artikel soll indeß der, durch den dritten Artikel des Bundesvertrags vorbehaltenen Revision der Beiträge an Mannschaft und Geld nicht vorgegriffen sein.

Digitized by Google

Art. 5. Der Staat Neuenburg ist der einundzwanzigste Kanton der Schweiz. Er nimmt seinen Rang in der Tagsatzung unmittelbar nach der Republik Wallis.

Art. 6. Durch die Ratifikation des gegenwärtigen Akts soll die Vereinigung vollendet und definitiv auf ewige Zeiten abgeschlossen sein.

Also geschehen und unterzeichnet in Zürich, den 6. April 1815.

Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß der Stadt und Republik Bern und Gesandter an der eidsgenössischen Tagsatzung.

Vincenz Rüttimann, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern und Gesandter an der eidsgenössischen Tagsatzung.

Heinrich Alphons von Sandoz-Rollin, Staatsrath von Neuenburg und Deputirter an der Tagsatzung.

— die Genehmigung beider kontrahirenden Theile, nämlich auf der einen Seite diejenige der hohen Regierungen und souverainen Behörden der XIX Stände der Schweiz, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, laut ihren im Protokoll der eidsgenössischen Tagsatzung enthaltenen Erklärungen, — und auf der andern diejenige des hochlöblichen Staatsraths von Neuenburg, nach dessen amtlicher Anzeige vom 10. April 1815, erhalten hat; Wir, zum Beweis, daß gedachter Vereinigungsakt unbedingt ratifizirt worden sei, daß er gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden, und die dadurch erzielte Aufnahme des schweizerischen Kantons Neuenburg in den eidsgenössischen Bund auf einer festen unabänderlichen Grundlage auf ewige Zeiten beruhen solle, — gegenwärtige Urkunde in duplo haben ausfertigen und mit den Unterschriften unsers Präsidenten und des eidsgenössischen Kanzlers, so wie auch mit dem bisherigen schweizerischen Staatssiegel versehen lassen, in Zürich, den neunzehnten Mai im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn (19. Mai 1815).

Im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung unterzeichnet:

Der Bürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident derselben:
David von Wyß.

Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

Digitized by Google

LXXII.

Erklärung des Wiener Kongreſſes betreffend die ſchweizeriſchen Angelegenheiten.

Vom 20. März 1825.

(Off. Samml. I. S. 50. Bundesr. S. 485.)

Les puissanses appellées à intervenir dans l'arrangement des affaires de la Suisse, pour l'exécution de l'article 6 du traité de Paris du 30 Mai 1804, ayant reconnu que l'intérêt général réclame en faveur du corps Helvétique l'avantage d'une neutralité perpétuelle, et voulant par des restitutions territoriales et des cessions lui fournir les moyens d'assurer son indépendance et maintenir sa neutralité;

Après avoir recueilli toutes les informations sur les intérêts des différents Cantons, et pris en considération les demandes qui leur ont été adressées par la légation Helvétique

Déclarent:

Que dès que la Diète Helvétique aura donné son accession en bonne et due forme aux stipulations renfermées dans la présente transaction, il sera fait un acte, portant la réconnaissance et la garantie de la part de toutes les puissances, de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, lequel acte fera partie de celui qui en exécution de l'article 32 du susdit traité de Paris du 30 Mai doit compléter les dispositions de ce traité.

Transaction

Art. 1.

L'intégrité des XIX Cantons tels qu'ils existaient en corps politique à l'époque de la convention du 29 Décembre 1813 est reconnue pour base du système Helvétique.

Art. 2.

Le Valais, le territoire de Genève, la Principauté de Neuchâtel, sont réunis à la Suisse et formeront trois nouveaux Cantons. La vallée des Dappes, ayant fait partie du Canton de Vaud, lui est rendue.

Art. 3.

La Confédération helvétique ayant témoigné le désir, que l'Evêché de Bâle lui fut réuni, et les puissances intervenantes voulant régler définitivement le sort de ce pays, le dit Evêché, et la ville et territoire de Bienne feront à l'avenir partie du Canton de Berne.

Digitized by Google

On n'excepte que les districts suivans:

1) Un district d'environ 3 lieues quarrées d'étendue renfermant les communes d'Allschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Platten, Pfäffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim, lequel district sera réuni au Canton de Bâle.

2) Une petite enclave située près du village Neuchâtelois de Lignières et laquelle étant aujourd'hui, quant à la jurisdiction civile, sous la dépendance du Canton de Neuchâtel, et quant à la jurisdiction criminelle, sous celle de l'Evêché de Bâle, appartiendra en toute souveraineté à la Principauté de Neuchâtel.

Art. 4.

1) Les habitants de l'Evêché de Bâle, et ceux de Bienne réunis aux Cantons de Berne et de Bâle, jouiront à tous égards sans différence de religion (qui sera conservée dans l'état présent) des mêmes droits politiques et civils dont jouissent et pourront jonir les habitans des anciennes parties des dits Cantons. En conséquence ils concourront avec eux aux places de Représentans et aux autres fonctions suivants les constitutions cantonales. Il sera conservé à la ville de Bienne et aux villages, ayant formé sa jurisdiction, les priviléges municipaux compatibles avec les constitutions et les réglemens généraux du Canton de Berne.

2) La vente des domaines nationaux sera maintenue et les rentes féodales et les dîmes ne pourront point être rétablies.

3) Les actes respectifs de réunion seront dressés conformément aux principes ci-dessus énoncés, par des commissions composées d'un nombre égal de députés de chaque partie intéressée. Ceux de l'Evêché de Bâle seront choisis par le Canton directeur parmi les citoyens les plus notables du pays. Les dits actes seront garantis par la Confédération Suisse. Tous les points sur lesquels les parties ne pourront s'entendre, seront décidés par un arbitre nommé par la Diète.

4) Les revenus ordinaires du pays seront perçus pour le compte de l'administration actuelle, jusqu'au jour de l'accession de la Diète helvétique à la présente transaction. Il en sera du même pour l'arrière des dits revenus; ceux levés extraordinairement et qui ne seraient point encore entrées en caisse, cesseront d'être perçus.

5) Le ci-devant Prince Evêque de Bâle, n'ayant reçu ni indemnité, ni pension pour la quote-part de l'Evêché qui autrefois faisait partie de la Suisse, le recès de l'Empire germanique de 1803, n'ayant stipulé qu'en raison des pays qui ont fait partie intégrante du dit Empire, les Cantons de Berne et de Bâle se chargent de lui payer en augmenta-

Digitized by Google

tion de la dite pension viagère la somme de 12,000 florins d'empire à dater de la réunion de l'Evêché de Bâle aux Cantons de Berne et de Bâle. La cinquième partie de cette somme sera employée et restera affectée à la sustentation des Chanoines de l'ancienne Cathédrale de Bâle, pour compléter la rente viagère qui a été stipulée par le dit recès de l'Empire germanique.

6) La Diète helvétique décidera, s'il est besoin de conserver un Evêché dans cette partie de la Suisse, ou si ce diocèse peut être réuni à celui qui, par suite des nouvelles dispositions, sera formé des territoires Suisses qui avaient fait partie du diocèse de Constance.

En cas que l'Evêché de Bâle dût être conservé le Canton de Berne fournira dans la proportion des autres pays, qui, à l'avenir seront sous l'administration spirituelle de l'Evêque, les sommes nécessaires à l'entretien de ce Prélat, de son Chapitre et de son Séminaire.

Art. 5.

Pour assurer les communications commerciales et militaires de Genève avec le Canton de Vaud et le reste de la Suisse, et pour compléter à cet égard l'article 4 du traité de Paris, sa Majesté très-Chrétienne consent à faire placer la ligne de douanes de manière, à ce que la route qui conduit de Genève par Versoy en Suisse soit en tout temps libre, et que ni les postes, ni les voyageurs, ni les transports de marchandises n'y soient inquiétés par aucune visite des douanes, ni soumis à aucun droit.

Il est également entendu, que le passage des troupes Suisses ne pourra y être aucunément entravé.

Dans les réglements additionnels à faire à ce sujet, on assurera de la manière la plus avantageuse aux Genevois, l'exécution des traités relatifs à leurs libres communications entre la ville de Genève et le mandement de Peney. Sa Majesté très-Chrétienne consent en outre à ce que la gendarmerie et les milices du Canton de Genève passent par la grande route du Meyrin du dit mandement à la ville de Genève, et réciproquement, après en avoir prévenu le poste militaire de la gendarmerie française le plus voisin.

Les puissances intervenantes interposeront de plus leurs bons offices pour faire obtenir à la ville de Genève un arrondissement convenable du côté de la Savoie.

Art. 6.

Pour établir des compensations mutuelles, les Cantons d'Argovie, de Vaud, du Tessin et de St. Gall fourniront aux anciens Cantons de Schwytz, Underwalden, Uri, Glarus, Zoug et Appenzell (Rhodes in-

Digitized by Google

térieures) une somme qui sera appliquée à l'instruction publique et aux frais d'administration générale (mais principalement au premier objet) dans les dits Cantons. La quotité, le mode de payement et la répartition de cette compensation pécuniaire sont fixés ainsi qu'il suit:

1) Les Cantons d'Argovie, de Vaud et de St. Gall fourniront aux Cantons de Schwyz, Underwalden, Uri, Zoug, Glaris et Appenzell (Rhodes intérieures) un fond de cinq cent mille livres de Suisse.

2) Chacun des prémiers payera l'intérêt de sa quote-part à raison de cinq pour cent par an, ou remboursera le capital, soit en argent soit en bienfonds à son choix.

3) La répartition, soit par le payement, soit pour la recette de ces fonds se fera dans les proportions de l'échelle de contribution réglée pour subvenir aux dépenses fédérales.

4) Le Canton du Tessin payera chaque année au Canton d'Uri la moitié du produit des péages dans la vallée Léventine.

Une commission nommée par la diète, vieillera à l'exécution des dispositions précédentes.

Art. 7.

Pour mettre un terme aux discussions qui se sont élevées par rapport aux fonds placés en Angleterre par les Cantons de Zurich et de Berne, il est statue:

1) Que les Cantons de Berne et de Zurich conserveront la propriété du fond capital, tel qu'il existait en 1803 à l'époque de la dissolution du gouvernement helvétique, et jouiront à dater du 1er Janvier 1815 des interêts à échoir.

2) Que les interêts échus et accumulés depuis l'année 1798 jusque et y compris l'année 1814, seront affecté au payement du capital restant de la dette nationale, désignée sous la dénomination de dette helvétique.

3) Que le surplus de la dette helvétique restera à la charge des autres Cantons, ceux de Berne et de Zurich étant exonérés par la disposition ci-dessus. La quote-part de chacun des Cantons, qui restent chargés de ce surplus, sera calculée et fournie dans la proportion fixuée pour les contributions destinées au payement des dépenses fédérales. Les pays incorporés à la Suisse depuis 1813 ne pourront pas être imposés en raison de l'ancienne dette helvétique.

S'il arrivait après le payement de la dette susdite qu'il y eut un excédent d'intérêt, cet excédent sera reparti entre les Cantons de Berne et de Zurich, dans la proportion de leurs capitaux respectifs.

4) Les mêmes dispositions seront suivies à l'égard de quelques

Digitized by Google

autres créances, dont les titres sont déposés sous la garde du Président de la Diète.

Art. 8.

Les puissances intervenantes, voulant concilier les contestations élevées à l'égard des Lauds abolis sans indemnité, statuent qu'une indemnité sera payée aux particuliers propriétaires de Lauds.

Afin d'éviter tout différent ultérieur à ce sujet entre les Cantons de Berne et de Vaud, ce dernier payera au gouvernement de Berne la somme de trois cent mille livres de Suisse pour être ensuite repartie entre les ressortissans bernois propriétaires de Lauds.

Les payements se feront à raison d'un cinquième par an, à commencer du premier Janvier mille huit cent seize.

Art. 9.

Les puissances intervenantes, reconnaissant qu'il est juste d'assurer au Prince Abbé de St. Gall une existence honorable et indépendante, statuent que le Canton de St. Gall lui fournira une pension viagère de six mille florins d'empire, et à ses employés une pension viagère de deux mille. Ces pensions seront versées à dater du premier Janvier mille huit cent quinze, par trimestre, dans les mains du Canton directeur, qui les remettra respectivement à la disposition du Prince Abbé de St. Gall et de ses *Employés*.

Les puissances intervenantes dans les affaires de la Suisse donnent par la déclaration ci-dessus une preuve manifeste de leur désir, d'assurer la paix intérieure de la Confédération. Elles se font également un devoir de ne rien négliger, qui puisse en hâter l'accomplissement.

En conséquence elles s'attendent à ce que les Cantons, sacrifiant au bien général toute considération secondaire, ne tarderont plus à adhérer au Pacte fédérale librement arrêté par la grande majorité de leurs co-Etats, l'intérêt commun exigeant impérieusement que toutes les parties de la Suisse se réunissent le plutôt possible sous la même Constitution fédérative.

La Convention du 16 Août 1814 annexée au Pacte fédéral ne saurait plus retarder cette réunion. Son but étant déja rempli par la déclaration des puissances, elle devient par le fait comme non avenue.

Pour consolider de plus en plus le repos de la Suisse, les puissances désirent qu'une amnistie générale soit accordée à tous les individus, qui, induits en erreur par une époque d'incertitude et d'irritation, ont pu agir de quelque manière que ce soit contre l'ordre existant; loin d'affaiblir l'autorité légitime des Gouvernemens, cet acte de clémence

Digitized by Google

leur donnera de nouveaux titres à excercer cette sévérité salutaire contre quiconque oserait à l'avenir susciter des troubles dans le pays.

Enfin les puissances intervenantes aiment à se persuader que le patriotisme et le bon jugement des Suisses leur prescriront la convenance ainsi que la nécessité de se sacrifier mutuellement le souvenir des différens qui les ont divisés et de consolider l'oeuvre de leur réorganisation en travaillant à la perfectionner dans un ésprit conforme au bien de tous sans aucun retour sur le passé.

La présente déclaration a été insérée au Protocole du Congrès réuni à Vienne dans la séance du 19 Mars 1815.

Fait et certifié véritable par les plénipotentiaires des huits puissances signataires du traité de Paris.

A Vienne, le 20 Mars 1815.

Suivent les signatures dans l'ordre alphabétique des cours.

Autriche.	Le Prince de Metternich.
	Le Baron de Wessenberg.
Espagne.	S. Gomez Labrador.
France.	Le Prince de Talleyrand.
	Le Duc de Dalberg.
	Le Comte de Latour-du-Pin.
	Le Comte Alexis de Noailles.
Grande Brétagne.	Wellington.
	Clancarty.
	Cathcart.
	Stewart.
Portugal.	Pallmella.
	Saldanha.
	Lobo.
Prusse.	Le Prince de Hardenberg.
	Le Baron de Humbold.
Russie.	Le Comte de Stackelberg.
	Le Comte de Rasoumoffsky.
	Le Comte de Nesselrode.
Suède.	Le Comte de Loewenhielm.

LXXIII.

Eidgenössische Beitrittsurkunde zu der Erklärung des Wienerkongresses.

Vom 27. Mai 1815.

(Offiz. Sammlung I. S. 69.)

La Diète de la Confédération Suisse réunie à Zurich en session extraordinaire, ayant reçu dans sa séance du 3 Avril 1815, par l'intermédiaire des ministres accrédités auprès de la Confédération, savoir:

Monsieur de Schraut, Ministre d'Autriche, au nom de Sa Majesté impériale royale apostolique, comme aussi en vertu d'un pouvoir spécial, au nom de S. A. R. le Prince-Régent de Portugal;

Monsieur Stratford-Canning, au nom de S. M. le roi du royaume uni de la Grande-Brétagne et d'Irlande;

Monsieur le Comte Auguste de Talleyrand au nom de S. M. Très-Chrétienne le roi de France, comme aussi en vertu d'un pouvoir spécial, au nom de S. M. le roi d'Espagne et des Indes;

Monsieur le Baron de Chambrier d'Oleyres, au nom de S. M. le roi de Prusse;

Monsieur le Baron Krudener, chargé d'affairés, au nom de S. M. l'empéreur de Russie;

La déclaration rélative aux affaires de la Suisse, insérée au protocole du Congrès de Vienne le 19 et signée le 20 Mars 1815 par les plénipotentiaires des huit Puissances signataires du traité de Paris du 30 May 1814;

S'est empressée de communiquer cet acte aux dix-neuf cantons confédérés, en les invitant à mettre, par leur suffrage, la Diète en état de déclarer en bonne et due forme l'accession générale de la Suisse aux stipulations renfermées dans la dite transaction.

Les autorités souveraines de chaque canton ayant pris en mûre délibération l'objet de ce référé et fait connaître successivement à l'autorité fédérale leur résolution définitive;

La Diète de la Confédération Suisse, en vertu des actes déposés dans son archive et des déclarations insérées dans son protocole, d'où il résulte qu'un nombre de cantons excédant celui que le Pacte féderal prescrit pour l'acceptation des résolutions les plus importantes du corps helvétique, a prononcé un vote affirmatif lequel aux termes de la constitution devient par-là même celui de la Confédération entière, —

Digitized by Google

a pris l'arrêté dont la teneur suit:

1) La Diète accéde au nom de la Confédération Suisse à la Déclaration des Puissances réunies au Congrès de Vienne, en date du 20 Mars 1815, et promets que les stipulations de la transaction insérée dans cet acte seront fidélement et religieusement observées.

2) La Diète exprime la gratitude éternelle de la Nation Suisse envers les Hautes Puissances, qui, par la déclaration susdite, lui rendent, avec une démarcation plus favorable, d'anciennes frontières importantes, réunissent trois nouveaux cantons à son alliance et promettent solennellement de reconnaître et de garantir la neutralité perpétuelle, que l'intérêt général de l'Europe réclame en faveur du corps helvétique. Elle témoigne les mêmes sentiments de reconnaissance pour la bienveillance soutenue, avec laquelle les augustes souverains se sont occupés de la conciliation des différens qui s'étaient élevés entre les cantons.

3) Ensuite du présent acte d'accession et de la note adressée aux envoyés Suisses à Vienne, le 20 Mars 1815, par le prince de Metternich, président des conférences de huit Puissances, la Diète exprime le vœu que les ministres de LL. MM. résidens en Suisse veuillent, en vertu des instructions et des pouvoirs qu'ils ont reçus, donner suite aux dispositions de la déclaration du 20 Mars et compléter l'exécution des engagemens qui y sont annoncés.

En foi de quoi les présentes ont été signées et scellées à Zurich le 27 May 1815.

Au nom de la Diète de la Confédération Suisse;
le Bourgmestre en charge du canton de Zurich,
Président:
(L. S.) de Wyss.
Le Chancelier de la Confédération
Mousson.

Digitized by Google

LXXIV.

Auszug aus dem Friedensvertrag zwiſchen Oeſterreich, Rußland, England, Preußen und ihren Verbündeten einerſeits und Frankreich anderſeits, enthaltend die die Schweiz betreffenden Artikel.

Vom 20. November 1815.

(Off. Samml. I. S. 106.)

Art. 1.

Les frontières de la France seront telles qu'elles étaient en 1790 sauf les modifications de part et d'autre qui se trouvent indiquées dans l'article présent.

2) A partir de l'embouchure de la Lauter, le long des départements du Bas-Rhin, du Haut-Rhin, du Doubs et du Jura jusqu'au canton de Vaud, les frontières resteront comme elles ont été fixées par le traité de Paris.

3) Pour établir une communication directe entre le canton de Genève et la Suisse, la partie du pays de Gex, borné à l'Est par le lac Léman, au Midi par le territoire du canton de Genève, au Nord par celui du canton de Vaud, à l'Ouest par le cours de la Versoy et par une ligne qui renferme les communes de Collex-Bossy et Meyrin, en laissant la commune de Ferney à la France, sera cédée à la Confédération helvétique, pour être réunie au canton de Genève. La ligne des douanes françaises sera placé à l'Ouest du Jura, de manière que tout le pays de Gex se trouve or de cette ligne.

6) Les hautes parties contractantes nommeront, dans le délai de trois mois après la signature du présent traité, des Commissaires pour régler tout ce qui a rapport à la délimitation des Pays de part et d'autre, et aussitôt que le travail de ces Commissaires sera terminé, il sera dressé des cartes et placés des poteaux qui constateront les limites respectives.

Art. 2.

Les places et les districts, qui selon l'article précédent ne doivent plus faire partie du territoire français, seront remis à la disposition des Puissances alliées dans les termes fixés par l'article IX de la convention militaire annexée au présent traité, et S. M. le Roi de France renonce à perpétuité pour Elle, Ses héritiers et successeurs, aux

Digitized by Google

droits de souveraineté et de propriété qu'Elle a exercés jusqu'ici sur les dites places et districts.

Art. 3.

Les fortifications d'Huningue ayant été constamment un objet d'inquiétude pour la ville de Bâle, les hautes Parties contractantes pour donner à la Confédération helvétique une nouvelle preuve de leur bienveillance et de leur sollicitude, sont convenues entre Elles de faire démolir les fortifications d'Huningue; et le Gouvernement français s'engage, par le même motif, à ne les rétablir dans aucun temps et à ne point les remplacer par d'autres fortifications à une distance moindre que trois lieues de la ville de Bâle.

La neutralité de la Suisse sera étendue au territoire qui se trouve au Nord d'une ligne à tirer depuis Ugine, y compris cette ville au Midi du lac d'Annecy, par Faverge jusqu'à Lecheraine, et de la au lac du Bourget jusqu'au Rhône, de la même manière qu'elle a été étendue aux provinces de Chablais et de Faucigny, par l'article 92 de l'acte final du Congrès de Vienne.

LXXV.

Urkunde über Anerkennung und Gewährleiſtung der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets.

Vom 20. November 1815.

(Off. Samml. I. S. 3. Bundesr. S. 487.)

L'accession de la Suisse à la déclaration donnée à Vienne le vingt Mars mil huit cent quinze, par les Puissances Signataires du traité de Paris, ayant été dûment notifiée aux Ministres des Cours Impériales et Royales par l'acte de la Diète Helvétique du vingt sept Mai suivant, rien ne s'opposait à ce que l'acte de la reconnaissance et de la garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, fut fait conformément à la déclaration susdite. Mais les Puissances ont jugé convenable de suspendre, jusqu'à ce jour, la signature de cet acte, à cause des changemens, que les événemens de la guerre et les arrangemens qui devaient en être la suite, pouvaient apporter aux limites de la Suisse, et des modifications, qui

Digitized by Google

pouvaient aussi en résulter dans les dispositions rélatives au territoire associée au bienfait de la neutralité du Corps Helvétique.

Ces changemens se trouvant déterminés par les stipulations du traité de Paris de ce jour, les Puissances Signataires de la déclaration de Vienne du vingt Mars font, par le présent acte, une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse, et Elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites, telles qu'elles sont fixées, tant par l'acte du Congrès de Vienne, que par le traité de Paris de ce jour, et telles qu'elles le seront ultérieurement, conformément à la disposition du protocole du 3 Novembre ci-joint en extrait, qui stipule en faveur du Corps Helvétique un nouvel accroissement de territoire à prendre sur la Savoie pour arrondir et désenclaver le Canton de Genève.

Les Puissances reconnaissent et garantissent également la neutralité des parties de la Savoie, désignées par l'acte du Congrès de Vienne du vingt-neuvième Mars mil huit cent quinze, et par le traité de Paris de ce jour, comme devant jouir de la neutralité de la Suisse de la même manière, que si elles appartenaient à celle-ci.

Les Puissances Signataires de la déclaration du vingt Mars reconnaissent authentiquement, par le présent acte, que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère, sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.

Elles déclarant, qu'aucune induction défavorable aux droits de la Suisse, rélativement à sa neutralité et à l'inviolabilité de son territoire, ne peut ni ne doit être tirée des événemens qui ont amené le passage des troupes alliées sur une partie du sol Helvétique. Ce passage librement consenti par les Cantons dans la convention du vingt Mai, a été le résultat nécessaire de l'adhésion franche de la Suisse aux principes manifestés par les Puissances Signataires du traité d'alliance de 25 Mars.

Les Puissances se plaisent à reconnaître, que la conduite de la Suisse dans cette circonstance d'épreuve, a montré, qu'elle savait faire de grands sacrifices au bien général, et au soutien d'une cause, que toutes les Puissances de l'Europe ont défendue, et qu'enfin la Suisse était digne d'obtenir les avantages qui lui sont assurés, soit par les dispositions du Congrès de Vienne, soit par le traité de Paris de ce jour, soit par le présent Acte, auquel toutes les Puissances de l'Europe sont invitées à accéder.

Digitized by Google

En foi de quoi la présente Déclaration a été faite et signée à Paris le 20 Novembre de l'an de grâce mil huit cent quinze.

Suivent les signatures dans l'ordre alphabétique des Cours:

Autriche.	Le Prince de Metternich.
	Le Baron de Wessenberg.
France.	Richelieu.
Grande-Bretagne.	Castlereagh.
	Wellington.
Portugal.	Le Comte de Palmella.
	D. Joachim Lobo da Silveira.
Prusse.	Le Prince de Hardenberg.
	Le Baron de Humbold.
Russie.	Le Prince de Rosoumoffsky.
	Le Comte Capo d'Istria.

Note.

Toutes les Puissances signataires de l'acte du Congrès de Vienne du 20 Mars 1815, et du traité de Paris du 20 Novembre de la même année, savoir: l'Autriche, l'Espagne, la France, la Grande-Bretagne, le Portugal, la Prusse, la Russie et la Suède, on fait remettre à la Confédération Suisse des expéditions authentiques de l'acte ci-dessus portant reconnaissance de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire. Ces documens sont conservés dans l'archive fédéral.

LXXVI.

Brüderlicher und chriſtlicher Bundesvertrag zwiſchen Oeſterreich, Preußen und Rußland.

Vom 26/14 September 1815.

(Off. Samml. I. S. 207.)

Au nom de la très Sainte et indivisible Trinité!

Leurs Majestés, l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et l'Empereur de Russie, par suite des grands événemens, qui ont signalisés en Europe le cours des trois dernières années, et principalement des bienfaits qu'il a plu à la Divine Providence de répandre sur les États dont les Gouvernements ont placés leurs confiance et leur espoir en

Digitized by Google

Elle seule, ayant acquis la conviction intime, qu'il est nécessaire d'asseoir la marche à adopter par les Puissances dans leurs rapports mutuels sur les vérités sublimes que nous enseigne l'éternelle Religion du Dieu Sauveur:

Déclarent solennellement, que le présent Acte n'a pour objet que de manifester à la face de l'Univers Leurs détermination inébranlable de ne prendre pour règle de Leur conduite, soit dans l'administration de Leurs États respectifs, soit dans Leurs relations politiques avec tout autre Gouvernement, que les préceptes de cette Religion Sainte, préceptes de justice, de charité et de paix, qui, loin d'être uniquement applicables à la vie privée, doivent au contraire influer directement sur les résolutions des Princes et guider toutes Leurs démarches, comme étant le seul moyen de consolider les institutions humaines et de remédier à leurs imperfections.

En conséquence Leurs Majestés sont convenues des articles suivans:

Art. 1.

Conformément aux paroles des Saint-Ecritures qui ordonnent à tous les hommes de se regarder comme Frères, les trois Monarques Contractans demeureront unies par les liens d'une fraternité véritable et indissoluble, et se considérant comme Compatriotes Ils se prêteront en toute occasion et en tout lieu assistance, aide et secours; se regardant envers Leurs sujets et armées comme Pères de famille, Ils les dirigeront dans le même esprit de fraternité dont Ils sont animés pour protéger la religion, la paix et la justice.

Art. 2.

En conséquence le seul principe en vigueur, soit entre les dits Gouvernemens, soit entre Leurs sujets, sera celui de se rendre réciproquement service, de se témoigner par une bienveillance inaltérable l'affection mutuelle dont ils doivent être animés, de ne se considérer tous, que comme membres d'une même nation Chrétienne, les trois Princes Alliés ne s'envisageant Eux-mêmes que comme délégués par la Providence pour gouverner trois branches d'une même famille, savoir: l'Autriche, la Prusse et la Russie, confessant ainsi, que la nation Chrétienne dont Eux et Leurs Peuples font partie, n'a réellement d'autre Souverain, que celui à qui seul appartient en propriété la puissance, parce que en Lui seul se trouvent tous les trésors de l'amour, de la science et de la sagesse infinie, c'est-à-dire Dieu, notre Divin Sauveur Jésus-Christ, le Verbe du Très-Haut, la Parole de vie. Leurs Majestés recommandent en conséquence avec la plus tendre sollicitude à Leurs peuples, comme unique moyen de jouir de cette paix qui

Digitized by Google

naît de la bonne conscience et qui seule est durable, de se fortifier chaque jour d'avantage dans les principes et l'exercice des devoirs que le Divin Sauveur a enseigné aux hommes.

Art. 3.

Toutes les Puissances qui voudront solennellement avouer les principes sacrés qui ont dictés le présent Acte, et reconnaîtrant combien il est important au bonheur des Nations trop long-temps agitées, que ces vérités exercent désormais sur les déstinées humaines toutes l'influence qui leur appartient, seront reçues avec autant d'empressement que d'affection dans cette Sainte Alliance.

Fait triple et signé à Paris, l'an de grâce 1815 le $^{24}/_{14}$ Septembre.

(L. S.) François.
(L. S.) Frédéric-Guillaume.
(L. S.) Alexandre.

LXXVII.

Zuſtimmungserklärung der Schweiz.

Vom 27. Januar und 3. März 1817.

(Off. Samml. 1. S. 213.)

Déclaration.

La Confédération Suisse, invitée par Sa Majesté l'Empéreur de toutes les Russies à accéder au Traité d'alliance fraternelle et chrétienne conclu à Paris le $^{20}/_{14}$ Septembre 1815 entre Sa Majesté Impériale, et Leurs Majestés l'Empéreur d'Autriche et le Roi de Prusse, — rend hommage à l'esprit religieux et moral de ce Traité qui tend éminemment à assurer la paix et la félicité des Peuples. Les Suisses fidèles aux maximes de leurs pères ont autant de respect pour les droits des autres Etats, autant à cœur de conserver avec tous, les relations les plus affectueuses, qu'ils mettent eux-même de prix à jouir tranquillement de la libèrté, de l'indépendance et de cette neutralité précieuse, qui leur a été assurée de nouveau par les dernières Transactions européennes. La Confédération trouvant une nouvelle garantie de ces biens inestimables dans l'alliance des augustes Cours dont sa Majesté l'Empéreur de Russie lui a fait donner connaissance, déclare qu'elle avoue et reconnaît les principes de la dite alliance comme les plus salutaires et les plus nécéssaires au bonheur des Nations, et qu'elle

Digitized by Google

les observera de son côté fidèlement, selon l'esprit véritable de la Religion Chrétienne, qui prescrit aux Gouvernements comme aux individus, la justice, la concorde et l'affection mutuelles.

En foi de quoi, Nous les Avoyers et conseils de la Ville et République de Berne, Directoire actuel de la Conféderation, d'après l'assentiment constitutionnel des Etats de la Suisse, avons fait signer et sceller les présentes, à Berne le vingt-septième de Janvier de l'an de grâce mille huit cent et dix-sept.

Les Avoyers et Conseils de la Ville et République de Berne, Directoire de la Confédération Suisse et en leur nom l'Avoyer en charge:

(L. S.) R. de Watteville.

Le Chancelier de la Confédération:

Mousson.

Note. La même invitation, d'accédér au Traité d'alliance fraternelle et chrétienne conclu le $^{26}/_{14}$ Septembre 1845 ayant été adressée à la Confédération Suisse de la part de Leurs Majestés l'Empéreur d'Autriche et le Roi de Prusse (30 Janvier et 1er Février 1817) la même déclaration (sauf les changements convenables dans les préambules) fut remise aux Ministres de Leurs Majestés le 3 Mars 1817.

LXXVIII.

Beſchlüſſe betreffend die ſchweizeriſchen Handelskonſulate im Auslande.

A.

Vom 8. Auguſt 1816.

(Offiz. Sammlung I. S. 243 ff.)

1. Die eidsgenöſſiſche Tagſatzung erkennt den Grundſatz, daß ſchweizeriſche Handels-Konſuln im Auslande, und zwar in den Staaten und Handelsſtädten ernannt werden, in denen Schweizer als Kaufleute etablirt ſind. Da, wo es die Ausdehnung des angewieſenen Wirkungskreiſes oder ganz beſondere Verhältniſſe erfordern, mag der Titel General-Konſul bewilligt werden.

Digitized by Google

2. Es liegt den Handelskonsuln ob, den im Kreis des Konsulats sich aufhaltenden Schweizern in allen Vorfällen Rath, Beistand und Schutz zu leisten; Alles anzuwenden, daß sie als Angehörige eines befreundeten Staats anerkannt und behandelt werden, und in dieser Eigenschaft die durch die Gesetze des Staats gestatteten Rechte und Vortheile genießen. Es steht den Konsuln zu: die Ertheilung der Päße an Schweizer, die Ausstellung von Certifikaten, so wie die Legalisation von Akten, welche die persönlichen Verhältnisse der Schweizer, oder Objekte ihres Handels betreffen; Alles in dem Ziel und Maße, als es die Gesetze des Staats den Konsulaten gestatten.

Es liegt den Konsuln ob, bei Todesfällen von Schweizern das Interesse abwesender Erben wahrzunehmen, oder auch für anwesende Wittwen und Kinder pflichtgemäß zu sorgen, bis die kompetente Behörde das Weitere verfügt hat.

Sie werden über alle ertheilten Akten jeder Art genaue Regiſter führen; allen Verhandlungen Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit zum Grund legen; nichts vornehmen, was die Gesetze des Staats, in dem sie residiren, verbieten.

Die Konsuln werden dem Vororte von Ereignissen und Verfügungen, die den schweizerischen Handel betreffen, sorgfältig Bericht geben; sie werden eben so, wenn ansteckende Krankheiten in dem Staat, in dem sie residiren, oder in benachbarten Ländern ausbrechen, und von den Maßregeln, die von den Regierungen getroffen worden, schleunige und sorgfältige Anzeige ertheilen.

Sie werden endlich die Aufträge erfüllen, die ihnen vom Vorort ertheilt werden.

3. Die Konsuln beziehen weder Gehalt noch irgend eine Entschädigung aus der Bundeskasse. Hingegen mögen sie, für die von ihnen ertheilten Akten, mäßige Gebühren beziehen, deren bescheidene Bestimmung erwartet wird.

Die Päße an Unvermögende werden unentgeltlich ertheilt.

Das Siegel der Konsuln für amtliche Ausfertigungen soll in der Mitte das eidsgenössische Wappen und die Umschrift: Schweizerische Eidsgenossenschaft. Consul in N.... enthalten.

4. Der Vorort wird auf angemessenem Wege deren Anerkennung oder das Exequatur des Patents auszuwirken trachten. Der Vorort wird mit den Konsuln direkte Verbindung unterhalten, und nur da, wo spezielle Zwecke es erfordern, die Korrespondenz durch die diplomatischen Agenten gehen lassen.

Digitized by Google

Der Vorort wird sich fleißige Berichte über ihre Verrichtungen und die Stellung des Konsulats zu den Landes-Behörden ertheilen lassen.

Die Kantons-Regierungen mögen in Spezial-Fällen denselben direkte Aufträge ertheilen, oder aber den Vorort dafür ersuchen.

5. Die Ernennung der Handels-Konsuln steht der Tagsatzung zu, welche die Wahl auf einen Vorschlag des Vororts, der von den Kantons-Gesandten vermehrt werden kann, vornehmen wird. Wenn sich die Tagsatzung nicht versammelt befindet, ist der Vorort begwältiget, dieselben vorläufig zu ernennen, welche Wahl dann aber der nächstfolgenden Tagsatzung zur Bestätigung vorgelegt werden soll.

B.

Vom 10. August 1819.

1. Die schweizerischen Handelskonsuln haben weder für allfällige Taxen, die sie, um das Exequatur ihrer Patente zu erlangen, zu bezahlen im Fall sein möchten, noch für andere zu Erzielung ihrer Anerkennung etwa erforderlichen Leistungen von Gebühren, noch unter andern Titeln irgend eine Entschädigungsansprache zu machen; und überhaupt soll die Centralkasse, der Konsulate wegen, mit keinerlei Lasten oder Beiträgen beschwert werden.

2. Der löbliche Vorort ist eingeladen, jedesmal bei Ernennung eines Konsuls gegenwärtigen Beschluß demselben zu seinem Verhalt zu eröffnen.

LXXIX.

Beschluß betreffend die Abzugsrechte.

Vom 17. Septbr. 1803 und 9. Juni 1804, bestätigt den 13. Juli 1818.

(Officielle Samml. I. S. 246.)

1. Der Abzug im Innern der Schweiz zwischen den Kantonen bleibt aufgehoben, und die Tagsatzung erklärt, daß von demselben unter keinem Vorwande mehr die Rede sein könne.

2. Gegen das Ausland ist vor Allem aus der Grundsatz der Reziprozität aufzustellen, und der Abzug nur von denjenigen Staaten,

Digitized by Google

welche gegen die Schweiz oder die betreffenden Kantone dieſes Recht ausüben, nach dem von denſelben angenommenen Maßſtabe zu beziehen. Dadurch will jedoch die Tagſatzung die allenfalls hierüber beſtehenden Verträge auf keine Weiſe präjudiziren.

3. Sollte ſich der Fall ereignen, daß der Abzug gegen ein Land beſtimmt werden ſollte, in welchem bisher noch keine Geſetze oder Gebräuche darüber bekannt wären, ſo ſoll derſelbe nie zehn vom Hundert überſteigen, und der dießörtige Beſchluß nur von den Kantonsregierungen ausgehen können.

4. Die Kantone ſind ermächtigt, nöthigen Falls über den Abzug nach den oben aufgeſtellten Grundſätzen mit den benachbarten Obrigkeiten in Unterhandlung zu treten; der Erfolg ſoll aber jedesmal der Tagſatzung vorgelegt werden.

5. Uebrigens ſieht die Tagſatzung eine allgemeine Aufhebung dieſer Abgabe als vortheilhaft für die Schweiz an, und glaubt zu dieſem Ende deſto eher auf die möglichſte Erniedrigung der Prozente antragen und ſolches den Kantonen beſonders empfehlen zu ſollen.

LXXX.

Konkordat wegen Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht.

Vom 8. Juli 1819.

(Off. Samml. I. S. 288. II. S. 25, 146 u. 255. Vgl. No. LXVIII.)

1. Der Uebergang von einer chriſtlichen Konfeſſion zur andern darf nicht mit dem Verluſt des Land- und Heimathrechts beſtraft werden.

2. Sollte der eine oder andere Kanton dieſem Konkordat nicht beiſtimmen, ſo können ſeine Angehörigen, welche, der Religionsänderung wegen, heimathlos werden, von dem Gebiet der übrigen Kantone zurück, in ihre vorige Heimath gewieſen werden.

Note. Dieſem Konkordat ſind beigetreten: Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Bern übernimmt gern die Verbindlichkeit, Religionsänderung nicht mit dem Verluſt des Bürgerrechts zu beſtrafen, aber unzertrennlich von gemeinſchaftlichen Vorſichtsmaßregeln gegen

Digitized by Google

übereilte und unwürdige Konversionen. Uri, Schwyz und Unterwalden treten über den Gegenstand nicht ein. Basel hätte den Grundsatz des Konkordats als allgemein verbindlichen Beschluß annehmen können. Da er aber lediglich konkordatsweise aufgestellt ist, so behält es sich die Konvenienz vor.

Appenzell hat bereits seit Jahrhunderten durch die Grund- und Landverträge zwischen beiden Rhoden der Heimathlosigkeit in Konversionsfällen vorgebogen.

Zufolge Erklärung vom 5. Juli 1820 ist auch Basel diesem Konkordat beigetreten. Bern huldigt, laut Erklärung vom 3. Juli 1822, vollkommen dem durch das Konkordat ausgesprochenen Hauptgrundsatz der Unzuläßigkeit einer Bestrafung der Religionsänderung durch Verlust des Bürger- und Heimathrechts, will aber darüber ein eigenes Gesetz erlassen, vor dessen wirklicher Annahme es dem Konkordat nicht förmlich beitreten kann. Diese Erklärung, gleichwie die frühere (voranstehende vom 8. Juli 1819) von Appenzell ist von den Konkordirenden als beruhigend erachtet worden; gegen Uri, Schwyz und Unterwalden hingegen, welche auf das Bestimmteste jede Theilnahme an dem Konkordat ablehnen, sprachen sie wiederholt, und namentlich am 3. Juli 1822, kräftige Verwahrung und unbedingten Konvenienzvorbehalt aus. (Ludw. Snell Handb. d. schweiz. Staatsr. I. S. 219.)

B. Zusatzartikel.

Unterm 5. Juli 1820 ist ferner ein Zusatzartikel angenommen worden, welchem von denjenigen siebzehn Ständen, welche in dem Hauptkonkordat einbegriffen sind, vierzehn ihre Zustimmung ertheilt haben, nämlich: Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg. Derselbe lautet also:

„Wenn ein Schweizerbürger, worunter auch Personen weiblichen Geschlechts verstanden werden, in einem andern Kanton konvertiren will als in demjenigen, wo er das Heimathrecht besitzt, so soll die Glaubensänderung nicht ohne Vorwissen der Regierung, in deren Gebiet sie vorgenommen werden will, geschehen dürfen; und diese zugleich verpflichtet sein, die heimathliche Regierung des zu einer andern Kirche übertretenden Schweizerbürgers von dieser Voranzeige alsogleich in Kenntniß zu setzen."

Note. Zürich, Aargau und Genf wollen beim Hauptkonkordat stehen bleiben und lehnen den vorstehenden Zusatzartikel ab, da sie besorgen, daß aus dessen Nachsatz unangenehme Korrespondenzen und Mißverständnisse entstehen dürften.

Digitized by Google

C. Endlich wurde am 5. Juli 1820 folgendes Konklusum von XVIII Ständen: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und sofern solches bei den Verhältnissen der Regierung zur Kantonsgeistlichkeit möglich ist, Graubünden — gefaßt:

„Um über die Vollziehung des Konkordats jede mögliche Beruhigung zu gewähren, empfiehlt die Tagsatzung allen eidsgenössischen Ständen auf das Dringendste, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß keine Konversion ohne Vorwissen der Regierung vorgenommen werde."

Note. Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell nehmen auch an dieser Bestimmung keinen Antheil.

Am 15. Juli 1828 wurde auf den Antrag Berns, das mit Berufung auf seine frühern Erklärungen alle mögliche Beruhigung für die Zukunft gibt, mit XVIII Stimmen beschlossen, diesen Gegenstand nun aus Abschied und Traktanden wegzulassen.

Am 11. August 1832 trat auch Bern, in Folge seiner neuen Verfassung, dem Konkordat vom 8. Juli 1819 bei, so daß nur Schwyz, Uri und Unterwalden ihm fremd blieben.

LXXXI.

Konkordat betreffend das Niederlassungsverhältniß unter den Eidgenossen.

Vom 10. Juli 1819.

(Off. Samml. I. S. 289. u. II. S. 78.)

Die eidsgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, von dem Bedürfnisse überzeugt, daß über die Niederlassung der Schweizer feste und sichernde Bestimmungen getroffen werden, haben unter sich verabredet und festgesetzt, was folgt:

1. Die konkordirenden Stände verpflichten sich gegenseitig, der eine den Kantonsbürgern des andern, unter folgenden nähern Bestimmungen, den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten.

Digitized by Google

2. Um die Niederlassungsbewilligung zu erhalten, und die damit verbundenen Rechte ausüben zu können, muß der Schweizer, der sich in einem andern Kanton niederlassen will, einen Heimathschein nach demjenigen Formulare vorlegen, welches gegenwärtiger Verkommniß beigefügt ist. Der Heimathschein soll für seine Gültigkeit auf keine Jahre beschränkt, und mit der Legalisation der Kontonsregierung versehen sein, zugleich auch die Erklärung enthalten, daß der Inhaber seit zehn Jahren Schweizerbürger sei. *)

Der Begehrende hat ferner ein Zeugniß sittlicher Aufführung und guten Leumunds, so wie auch, daß er eigenen Rechtens sei, vorzulegen. Er hat endlich, falls solches von der Regierung verlangt wird, den Beweis zu leisten, daß er sich und die Seinigen, sei es durch sein Vermögen, Gewerb oder Handwerk, sei es durch einen andern rechtlichen Erwerb, ohne Belästigung der Gemeinde oder des Kantons zu ernähren im Stande sei.

Diejenigen Einwohner und Landesangehörigen, welche kein Gemeindsbürgerrecht besitzen, haben, wenn sie sich in einem andern Kanton niederlassen wollen, den abgehenden Heimathschein durch eine von der Regierung des Kantons, dem sie angehören, ausgestellte Zusicherung ihrer und der Ihrigen jeweiliger Wiederaufnahme daselbst zu ersetzen, wodurch sie den übrigen Schweizerbürgern gleich gestellt werden.

3. Nach erhaltener Niederlassungsbewilligung tritt der Niedergelassene, mit Ausnahme der politischen Rechte und des Mitantheils an Gemeindgütern und frommen Stiftungen, in alle Rechte und Verpflichtungen der Bürger des Kantons, in welchem er sich niederläßt. Er kann daher auch, nach Maßgabe der Gesetze und Polizeiverordnungen dieses Kantons, sein Gewerbe treiben.

Er ist überdieß verpflichtet, auch zu den Ortspolizeiausgaben beizutragen, und zwar nach den Bestimmungen, die von der Regierung erlassen oder bestätigt werden.

4. Das Niederlassungsrecht darf durch keine Personal- oder Geldbürgschaft oder andere besondere Last oder Abgabe beschwert werden, und die Kanzleigebühr für die Niederlassungsbewilligung soll den Betrag von 8 Franken nicht übersteigen.

---

*) In Folge eines besondern Beschlusses der Tagsatzung vom 10. Juli 1819, findet diese Erklärung: „Daß der Träger des Heimathscheins seit zehn Jahren ein Schweizerbürger sei", — für die Angehörigen der drei im Jahre 1815 in den Bund aufgenommenen Kantone erst vom 10. Juli 1825 an ihre Anwendung.

Digitized by Google

5. Der Regierung des Kantons, in dem der Niedergelassene wohnt, steht das Recht zu, denselben in seine Heimath zurück zu weisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, so wie auch, wenn er durch Verarmung der Gemeinde oder dem Kanton zur Last fällt.

6. Wenn ein Kanton einem Bürger eines andern Kantons, auf einen vorschriftmäßig ausgestellten Heimathschein, den Aufenthalt oder die Niederlassung gestattet, so ist der letztere Kanton gehalten, denselben, so wie seine Ehefrau und Kinder, jederzeit und unter allen Umständen wieder aufzunehmen.

7. Den eidsgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Verkommnisse nicht beitreten, wird der Beitritt offen behalten; bis ein solcher erfolgt, behalten sich die kontrahirenden Stände in Allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die nicht beitretenden Kantone unbedingtes Gegenrecht und Konvenienz vor.

Formularien der Heimathscheine. *)

A. Für verheirathete Mannspersonen.

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der Gemeinde

Oberamts (Bezirks) Kantons

urkunden hiemit:

Daß Vorweiser dieses
seines Alters Jahre
Unser wahrer Gemeindsbürger sei, und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, daß auch seine Ehefrau, Namens
auf gleiche Weise des Bürgerrechts Genossin sei. In Kraft dessen wir die feierliche Versicherung geben, daß besagter Unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine Kinder, jederzeit und unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und An-

*) Jeder Heimathschein soll auf dem Rücken gehörig rubrizirt sein: „Heimathschein von der Gemeinde . . . Oberamts . . . Kantons . . . zu Gunsten . . . de dato . . .“

Digitized by Google

gedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch, daß obgenannter Unser Kantonsbürger und seit zehn Jahren ein Schweizerbürger sei; in den

Die Kanzlei des Kantons:

B. Für unverheirathete Mannspersonen.

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der Gemeinde Oberamts (Bezirks) Kantons

urkunden hiemit:

Daß Vorweiser dieses ledigen Standes, seines Alters Jahre Unser wahrer Gemeindsbürger sei und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feierlichen Versicherung, daß besagter Unser Mitbürger jederzeit und unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zu Beförderung seines auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu dessen allfälliger Verheirathung ihm zugestellt worden, indem zu seiner Kopulation ein besonderer Heimathschein erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch, daß obgenannter Unser Kantonsbürger und seit zehn Jahren ein Schweizerbürger sei; in , den

Die Kanzlei des Kantons:

C. Für einzelne Weibspersonen.

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der Gemeinde Oberamts (Bezirks) Kantons

urkunden hiemit:

Daß Vorweiserin dieses ihres Alters Jahre Unsere wahre Gemeindsbürgerin sei und Wir sie als solche zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feierlichen Versicherung, daß besagte

Unsere Mitbürgerin jederzeit und unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zur Beförderung ihres auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu ihrer Verheirathung ihr zugestellt worden, indem zu ihrer allfälligen Kopulation mit einem Kantonsfremden eine besondere Bewilligung hiesiger Hohen Regierung erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch, daß obgenannte Unsere Kantonsbürgerin und seit zehn Jahren ine Schweizerbürgerin sei; in , den

Die Kanzlei des Kantons:

Note. Zug tritt den §§. 1 bis 3 und 5 bis 7 des Konkordats unbedingt bei. Da aber die Kantonalverfassung den Gemeinden die Befugniß ertheilt, selbst von dem in eine andere Gemeinde einziehenden Kantonsbürger eine Real-Kaution von höchstens 500 Schweizerfranken zu fordern — so behält Zug in Hinsicht auf §. 4 des Konkordats die Anwendung dieser Kautionsbefugniß auch auf Schweizer aus andern Kantonen vor, insofern die Gemeinden solche ausüben wollen.

Ueber den Standpunkt dieses Konkordats in der Tagsatzungsberathung vom 4. Juli 1822 gibt L. Snell I. S. 230 folgenden Ueberblick:

a) Die zwölf hohen Stände: Zürich, Bern, Luzern u. s. w. verbleiben unabänderlich bei dem Konkordat vom 10. Juli 1819.

b) Die löbl. Stände: Schwyz, Uri, Unterwalden, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Wallis bleiben in Hinsicht auf das Ganze, so wie Zug und Graubünden in Beziehung auf den die Personal- oder Geldbürgschaften ausschließenden 4. Art., bei ihren frühern Erklärungen des Nichtbeitrittes. Demzufolge behalten die 12 konkordirenden Stände sich in allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die hievor benannten Nichtbeigetretenen Gegenrecht oder unbedingte Konvenienz vor, laut §. 7 des Konkordats selbst.

c) Bei der hohen Wichtigkeit und Wünschbarkeit einer künftig sich ergebenden Ausdehnung des Kreises der Konkordirenden, soll der Gegenstand der Niederlassungsverhältnisse auch für die Zukunft nicht aus dem Abschied und Instruktionszirkular wegfallen, in der Meinung jedoch, daß mit Rücksicht auf §. 7 es

Digitized by Google

lediglich darum zu thun sein werde, zu vernehmen, ob oder in wie fern bei dem einen oder andern jener Stände eine Veränderung seiner bisherigen Erklärungen und Entschließungen erfolgt sei.

Laut Erklärung vom 8. und 21. Juli 1823 trat auch Schaffhausen diesem Konkordate unbedingt bei, so daß damals 13 Stände in demselben standen. Die wiederholten Aeußerungen einiger, theils nicht konkordirender, theils im Konkordat begriffenen Stände, siehe im Abschied von 1822, §. 28, S. 44 u. 45.

LXXXII.

Konkordat betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, die dießfälligen Kosten, die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen und die Restitution gestohlener Effekten.

Vom 8. Juni 1809, bestätigt den 8. Juli 1819.

(Off. Samml. I. S. 296. II. S. 259.)

Wir die Abgesandten der Kantone der schweizerischen Eidsgenossenschaft auf der ordentlichen Tagsatzung versammelt, — thun kund hiemit:

Daß Wir zu Befestigung Unserer Bundes- und freundnachbarlichen Verhältnisse, insbesondere dann zu Beförderung der Ordnung und gemeinen Sicherheit die nachstehende gegenseitige Uebereinkunft, in Rücksicht der Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten und der dießörtigen Kosten, so wie auch in Betreff der Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen, endlich dann der Restitution gestohlener Effekten, abgeschlossen haben:

1.

Wenn Personen, die wegen eines Kriminalvergehens entweder bereits bestraft oder aber eines solchen beschuldigt sind, aus dem Kanton, wo sie ihre Strafe auszustehen haben, oder wo die Untersuchung des angeschuldigten Verbrechens vorgenommen werden soll, entweichen; so sollen solche (laut bestehender Vorschrift) ordentlicher Weise durch förmliche Steckbriefe oder Signalements verfolgt werden.

Digitized by Google

2.

Die Signalements solcher Flüchtlinge sowohl, als diejenigen der Verwiesenen, sollen einzeln oder bogenweise und in hinreichender Anzahl von Exemplaren den sämmtlichen Kantonen zu Handen ihrer Polizeiangestellten mitgetheilt werden. Sie sollen gemäß dem bereits am 12. Juni 1807 von der Tagsatzung genehmigten Formular die folgenden Rubriken enthalten:

a) Den Namen, Vornamen und den allfälligen Zu- oder Gaunernamen.
b) Den Geburts- und den letzten Aufenthaltsort sammt Anzeige, unter welcher Botmäßigkeit er liege.
c) Das Alter.
d) Die Höhe mit bestimmter Anzeige, nach welchem Maß dieselbe berechnet sei. (Es wird hiefür zu allgemeiner Uebereinstimmung der Pariser-Fuß von 12 Zoll empfohlen.)
e) Die Farbe der Haare, der Augenbraunen und der Augen.
f) Die Gestalt der Stirne.
g) Die genaue Beschreibung der übrigen Gesichtstheile, besonders aber der Zähne.
h) Die Figur des Körpers mit vorzüglich genauer Bezeichnung der etwa vorfindlichen besondern Merkmale.
i) Die Kleidung.
k) Das Verbrechen des Signalisirten oder der auf ihm ruhende Verdacht.
l) Die Behörde, an welche er im Betretungsfalle einzuliefern ist.
m) Den Ort und das Datum der Ausschreibung und die Angabe der Behörde von welcher dieselbe verfügt wird.

3.

Auf solche, durch Steckbriefe Verfolgte oder Ausgeschriebene, lassen die Regierungen sämmtlicher Kantone achten und auf den Fall der Entdeckung dieselben verhaften.

4.

Von dem erfolgten Verhaft soll sogleich derjenigen Regierung, welche die Ausschreibung oder den Steckbrief erlassen hat, Bekanntschaft gegeben und derselben, insofern sich der Ausgeschriebene keines größern Verbrechens in einer andern Botmäßigkeit schuldig gemacht hat, die Auslieferung angetragen werden.

5.

Eben so soll die Auslieferung solcher Verbrecher, welche noch nicht

Digitized by Google

ausgeschrieben aber im Verfolg der gerichtlichen Untersuchung eines in einer andern Botmäßigkeit begangenen Kriminalverbrechens geständig wären, von der betreffenden Regierung derjenigen, in deren Gebiet das größere Verbrechen begangen worden, angetragen werden.

6.

In folgenden besondern Fällen sind die Polizeidiener eines Kantons berechtigt, Verbrecher in andere Kantone zu verfolgen und sie allda anzuhalten.

a) Wenn Polizeidiener in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Beschuldigten auf die Grenze der Botmäßigkeit, welcher sie angehören, kämen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Fall sind die verfolgenden Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Wege zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeindsbeamten des benachbarten Kantons zu stellen und von ihm die in keinem Falle zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernern Nachsetzung zu begehren.

b) Wenn Polizeidiener eines Kantons, welche sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen andern Kanton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.

c) Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

7.

Bedarf der verfolgende Polizeidiener außer dem Kanton einige Hülfe zur Arretirung, Eskortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls oder sonstige Legitimation von sämmtlichen Polizeidienern oder Ortsbeamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeldlich geleistet; sollte sie aber von Dauer sein und etwa in Verstärkung der Eskortirung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der hienach (Art. 11 a) festgesetzte Tarif anwendbar.

8.

Erreicht ein Polizeidiener eines Kantons außer demselben ausgeschriebene oder beschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem obern Regierungsbeamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu

Digitized by Google

machen und die Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präkognitionsverhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

9.

Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen oder nicht kompetent sein, die Abführung von sich aus zu bewilligen, so sorgt derselbe nichtsdestoweniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, gibt dem Polizeidiener einen Schein der veranstalteten Arretirung und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt, und auf den Fall der Verweigerung derjenigen Regierung, deren Polizeidiener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

10.

In allen Fällen, wo Auslieferungen Statt haben, läßt die Regierung, welche dieselben anbegehrt oder angenommen hat, den oder die Gefangenen auf gutfindende Weise auf ihre eigenen Kosten im Verhaft oder Hauptort des betreffenden Kantons abholen.

11.

Falls aber diese Regierung aus besondern Gründen die Gefangenen nicht selbst abholen ließe, sondern die Regierung des Kantons, wo dieselben gefangen sitzen, um die Ueberlieferung ansuchen würde, so kann dieselbe nicht verweigert und soll alsdann für den Transport bezahlt werden:

a) Einem Führer für jeden Tag Hin- und Herreise, deren Zahl in dem Transportbefehl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) zu bestimmen sind . . . . Frk. 2
oder von einem halben Tag . „ 1

b) Für Unterhalt eines Gefangenen Bz. 7.

c) Wenn ein Gefangener wegen Alters- oder Gesundheitsschwachheit außer Stande wäre, die Reise zu Fuße zu machen, so soll dieses von der betreffenden Behörde in dem Transportbefehl bescheinigt und alsdann der Gefangene mit möglichst geringen Kosten auf einem Fuhrwerke transportirt werden; die daherigen Kosten werden ebenfalls von derjenigen Regierung bestritten, welcher der Gefangene zugeführt wird.

12.

Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft bis zu dessen Auslieferung sollen von derjenigen Regierung, welcher der Gefangene zugeführt wird, vom Tage der Festsetzung an zu rechnen, täglich 7 Bz.,

Digitized by Google

alle Unterhaltungs-, Heitzungs- und andere Kosten einbegriffen, vergütet werden.

Zu Vermeidung aller unnützen Kosten soll in der Regel die ausliefernde Regierung den Antrag später nicht als binnen den ersten acht Tagen nach der Verhaftnehmung erlassen.

13.

Sollte aber der im Art. 5 bezeichnete Fall eintreten und ein Verbrecher auch später im Verfolg einer Untersuchung von Vergehen, die er in dem Kanton, wo er gefangen sitzt, begangen hat, größere, in einem andern Kanton verübte Delikte bekennen, so soll dann im Fall der Auslieferung, der dieselbe annehmende Kanton, die Atzungskosten nur von dem Tage des geschehenen Antrags an zu vergüten schuldig sein.

14.

Ist die Arretirung eines Gefangenen von solcher Wichtigkeit, daß diejenige Behörde, welche denselben hat ausschreiben lassen, eine Belohnung auf seine Einbringung gesetzt hat, so wird solche ebenfalls von derselben ausgerichtet, wenn schon die Verhaftung außer ihrer Botmäßigkeit Statt gehabt hätte.

15.

Außer den obbemeldten Kosten sollen keine andern, weder für Verhöre noch Skripturen, oder Ein- und Austhürmung ꝛc. angesetzt, sondern die Auslieferung gegenseitig unentgeldlich gestattet werden.

16.

Die nach diesem Tarif einzurichtenden Kostensnoten werden jeweilen nach vor sich gegangener Auslieferung von einer Regierung zur andern oder in ihrem Namen durch die dazu bewältigten Behörden berichtigt.

17.

Sollte aber der auszuliefernde Verbrecher bei Geld sein und überhaupt Vermögen besitzen oder zu erwarten haben, so sollen alle ergangene Verhafts-, Prozeß- und Judizialkosten (falls er dazu verurtheilt wird) nach dem Tarif des Kantons, in welchem die Sentenz ausgesprochen wird, davon erhoben werden, zu welchem Ende sich die Kantone gegenseitig zu jeder Handbietung verpflichten, um diese Kosten da, wo das Vermögen des Delinquenten liegt, zu erheben.

18.

Falls die eine oder andere Regierung Gefangene transportiren ließe, welche ordentlicher Weise andere Botmäßigkeiten betreten müssen, so ist gegenseitig festgesetzt:

Digitized by Google

a) Daß der Führer des Gefangenen mit einem förmlichen Transportbefehl versehen sein solle.

b) Daß dieser Befehl bei dem Eintritt in einen andern Kanton, dem ersten von der Hauptstraße nicht abgelegenen Regierungsbeamten vorgewiesen und von selbigem dahin visirt werden solle, daß dem Führer, so lange er sich auf dieser Botmäßigkeit befindet, die allfällig benöthigte Handbietung geleistet werde.

c) Daß, wenn der Führer auf seinem Wege den Hauptort des Kantons passiren würde, er den Befehl daselbst noch von dem ersten Polizeibeamten visiren lassen solle.

d) Daß ein Gefangener auf Begehren des Führers über Nacht gegen Erlegung von 3 Bz. 5 Rp. in die Gefängnisse aufgenommen und verköstiget werden soll; daß aber, im Fall derselbe aus besondern Ursachen einen oder mehrere Tage in Verhaft bliebe, der Führer des Gefangenen sogleich für jeden Tag 7 Bz. zu bezahlen habe.

19.

Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Angehörige des einen oder des andern Kantons zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben auf vorläufige Ersuchungsschreiben die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Konfrontationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder von Sachen ꝛc. nothwendig ist, von der betreffenden Regierungsbehörde begehrt und soll ohne erhebliche der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe niemals verweigert werden.

20.

In diesem Fall machen sich die Kantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligem Vorschuß zukommen zu lassen, was nach Maßgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthalts, auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse des requirirten Zeugen billig ist; so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugenerscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

21.

Gegenstände und Sachen, die erwiesener Maßen in einem Kanton gestohlen oder geraubt, in den andern geschleppt und dort, gleichviel wo und bei wem in natura gefunden werden, sollen getreulich angezeigt

Digitized by Google

und, ganz unbeschwert von Prozeßersatz- oder dergleichen Kosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden; dagegen aber soll der Regreß des Beschädigten auf seinen Verkäufer, nach den Civilgesetzen, offen bleiben, und durch die betreffenden Regierungen gegenseitig unterstützt werden.

Die Kosten dann, welche die Ablieferung, der Transport und der allfällige Unterhalt der restituirten Gegenstände verursachen, werden von demjenigen Kanton getragen, an welchen die Auslieferung geschieht.

Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die betreffenden Regierungen beschützen.

Note. Dieses Konkordat besteht zwischen den Kantonen: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Neuenburg.

Waadt tritt den Bestimmungen des Konkordats bei; mit Ausnahme der §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11, worüber der Kanton besondere Verkommnisse mit den Mitständen zu errichten vorzieht; und ferner mit Ausschluß des §. 17, weil dort nicht die Regierung, sondern die richterlichen Behörden die Erhebung der Kosten gestatten können.

Genf hat sich über die Bedingungen seines Beitritts folgendermaßen erklärt:

1. Que la demande en extradition des condamnés et des coupables présumés, réclamés par le canton sur le territoire duquel le crime aurait été commis, ne sera admise par le canton dans le territoire duquel ils se seraient réfugiés, que pour les crimes contre la sûreté extérieure et intérieure de l'Etat, la fabrication de fausse monnaie, le faux en écritures publiques, l'assassinat, l'empoisonnement, l'incendie, le vol avec violence ou effraction; la législation du canton duquel l'extradition est requise, déterminera si le crime commis se trouve compris dans ceux ci-dessus.

2. Que les ressortissans du Canton de Genève, dont l'extradition serait effectuée, ne seront appliqués ni préparatoirement ni définitivement à la question, et qu'ils ne seront en aucun cas soumis avant la condamnation à aucune espèce de peine ou de contrainte corporelle, autre que l'emprisonnement.

3. Que la recherche ou l'arrestation des condamnés ou des coupables présumés, ne pourront se faire par les employés de police d'un canton sur le territoire d'un autre canton que dans la forme déterminée par les lois.

4. Que, lorsqu'il s'agira de coupables présumés, l'extradition ne sera point opérée sur de simples signalemens, mais sur des pièces, que les autorités com-

Digitized by Google

pétentes du canton, où les individus seraient arrêtés, jugeraient suffisantes pour constater qu'ils sont dans un état légal de prévention ou d'accusation des crimes indiqées ci-dessus.

5. Que dans le cas d'évocation d'un témoin, s'il se trouvait complice, il sera renvoyé par devant son juge naturel, aux frais du Gouvernement qui l'aurait appelé.

6. Que l'extradition serait accordée pour tout condamné ou prévenu d'un crime non spécifié en l'article premier, si le condamné ou prévenu est ressortissant du canton, qui en fait la demande, pourvu que le dit crime soit qualifié comme tel dans le canton auquel la demande en extradition est adressée.

7. Que, quant à la revendication des effets volés ou enlevés dans un canton et transportés dans un autre, elle devra avoir lieu conformément aux lois observées dans ce dernier canton à l'égard de ses propres ressortissans.

8. Que le concordat, ainsi modifié, durera dix ans et qu'il expirera le 1. Juillet 1829, s'il n'est renouvelé.

Note. Da der Stand Genf diesem Konkordat nur auf 10 Jahre unter gewissen Bedingungen beigetreten war, so hat die Gesandtschaft dieses Standes am 14. August 1829 über die fernere Theilnahme desselben an erwähntem Konkordat folgende Erklärung abgegeben:

Le terme de dix années, pour lequel le canton de Genève avait adhéré au concordat, conclu en 1809 et confirmé en 1818, sur l'extradition réciproque des criminels de canton à canton, étant écoulé, le Conseil-Souverain a renouvelé son adhésion au dit concordat, en apportant à ses réserves, insérées au recès de 1819, les modifications ci-après:

Deuxième réserve. Que dans les cantons où la torture soit question aurait été maintenue ou établie, les individus, autres que leurs propres ressortissans, dont l'extradition serait effectuée, n'y seront appliqués, ni préparatoirement ni définitivement, et ne seront en aucun cas soumis avant la condamnation à aucune espèce de peine ou de contrainte corporelle, autre que l'emprisonnement.

Sixième réserve. Que l'extradition sera accordée pour tout condamné ou prévenu d'un crime non spécifié en l'article premier, quel que soit le canton duquel il ressorte et celui qui fasse la demande de l'extradition, pourvu que le dit crime soit qualifié comme tel dans le canton auquel la demande en extradition est adressée.

La huitième réserve est supprimé, et l'adhésion du canton de Genève est donnée sans fixation d'aucun terme.

Digitized by Google

LXXXIII.

Beschlüsse gegen den Mißbrauch der Publizität in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände.

Vom 20. August 1816 und 3. Septbr. 1819.

(Officielle Samml. I. S. 319.)

A.

Die eidsgenössische Tagsatzung empfiehlt den sämmtlichen hohen Ständen, daß, nach dem wahren Geiste des eidsgenössischen Landsfriedens, Alles, was auf die Religion selbst und auf die kirchlichen Einrichtungen, Meinungen und Gebräuche der in der Schweiz herrschenden christlichen Konfessionen Bezug hat, in der öffentlichen Meinung durch die Achtung der Regierungen selbst geschützt, keine Herabwürdigung oder Verunglimpfung derselben geduldet, und zu diesem Ende die Zeitungen oder andere dem Publikum gewidmete periodische Blätter in bescheidene Schranken gewiesen werden. Auch erwartet die Tagsatzung von den freundeidsgenössischen Gesinnungen aller Glieder des eidsgenössischen Bundesstaats gegen einander, so wie von ihrer Ergebenheit für die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes, sie werden einerseits den Herausgebern solcher öffentlichen Schriften alle leidenschaftlichen Aeußerungen, ungünstigen Urtheile über die Regierungen selbst oder deren Verordnungen strenge untersagen, anderseits darüber wachen, daß fremden Staaten, mit denen die Schweiz in freundschaftlichen Verhältnissen steht, kein Anlaß zu gegründeten Beschwerden über die Tendenz und den Inhalt inländischer Zeitungen gegeben werde, und überhaupt Alles vermeiden, was den Parteigeist neuerdings erwecken oder unangenehme Diskussionen, sei es in innern oder äußern Verhältnissen, veranlassen könnte.

B.

Die eidsgenössische Tagsatzung — tief überzeugt, daß beschimpfende, hämische oder beleidigende Aeußerungen über Begriffe oder Einrichtungen der einen oder andern christlichen Konfession, welche in gedruckten Schriften oder Zeitungen eingerückt werden, dem Willen und den Gesinnungen jeder eidsgenössischen Regierung zuwider sind; und von der Betrachtung geleitet, daß es für die Ruhe und Wohlfahrt aller Eidsgenossen von hoher Wichtigkeit sei, Alles zu entfernen, was Mißtrauen und Zwietracht erregen könnte — beschließt:

Digitized by Google

Es sollen sämmtliche Standesregierungen auf das Nachdrücklichste eingeladen werden, in Vollziehung des Beschlusses vom 20. August 1816 solche Verfügungen zu treffen, daß in Druckschriften, Flugblättern oder Zeitungen keinerlei beschimpfende oder beleidigende Aufsätze weder gegen das eine noch gegen das andere der beiden christlichen Glaubensbekenntnisse abgedruckt und verbreitet werden.

LXXXIV.

Konkordat über Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine.

Vom 4. Juli 1820.

(Off. Samml. II., S. 24 u. S. 254.)

Die eidsgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf — und (laut nachträglicher Erklärung vom 13. Juli 1821) Uri — überzeugt, daß, zur Handhabe sittlicher und bürgerlicher Ordnung zweckmäßige Vorschriften über die Eheeinsegnungen im Allgemeinen, sowie insbesondere über Vorweisung und Form der Verkündigungs- und Kopulationsscheine festgesetzt werden müssen, —

Nach vorgenommener Revision des dießfälligen Konkordats von 1807 haben sich gegenseitig über folgende Bestimmungen vereinigt:

1. Es ist Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingnissen die Ehe zwischen ihren Kantonsangehörigen eingesegnet werden möge.

2. Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons, und der oder dem Angehörigen eines andern Kantons, oder zweier Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen kopuliren lassen, soll nur nach geschehener Vorweisung der Verkündungsscheine sowohl von dem Wohnort als von der Heimath, sowie einer Erklärung der Regierung der Versprochenen, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingesegnet werden. Sollte für eine Heirath zwischen Römischkatholischen eine Dispensation nach kanonischem Recht von der kompetenten geistlichen Behörde ertheilt worden sein, so wird die Vorweisung des dießfälligen Akts erfordert.

Zur Einsegnung der Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin,

Digitized by Google

oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, ist (wenn die Kopulation in einem andern Kanton geschiehet), nebst den Verkündungsscheinen, annoch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des schweizerischen Theils von dieser Heirath Kenntniß erhalten habe, und daß kein gesetzliches Hinderniß gegen dieselbe obwalte, erforderlich.

4. Bei solchen Ehen zwischen einem Ausländer und einer Schweizerin, und eben so zwischen zwei Landesfremden, muß ein Akt der Einwilligung der betreffenden ausländischen Behörden beigebracht werden.

5. Die oben benannten Verkündungs- oder Proklamationsscheine werden von den Herren Geistlichen oder den Ehegerichten des Geburts- und Wohnorts ausgefertigt, und von den Kantosregierungen oder den von ihnen hiezu bezeichneten Behörden legalisirt, und sollen Tauf- und Geschlechtsname, Geburts- und Wohnort ausdrücklich enthalten.

6. Die Kopulationsscheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechtsname, Wohnort und Heimath ausdrücklich enthalten, und müssen gleichfalls von den Kantonsregierungen und den hiezu bezeichneten Behörden legalisirt sein.

7. Die konkordirenden Stände anerkennen den Grundsatz, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen, und namentlich die Verpflichtung, bei daraus entstehender Heimathlosigkeit den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf denjenigen Kanton zurückfallen sollen, wo die Ehe eingesegnet worden ist.

Note. Schwyz kann sich in Bezug auf Verhältnisse dieser Art nicht leicht zur Eingehung bindender Verpflichtungen entschließen, erklärt aber (unterm 4. Juli 1820 — 13. Juli 1821 — und 3. Juli 1822), daß von Seite der Regierung sowohl als der geistlichen Behörden strenge Befehle erlassen worden, Angehörige anderer Kantone oder Fremde nur dann ehelich einzusegnen, wenn sie eine dießfällige besondere Erlaubniß ihrer Ortsobrigkeit vorweisen können.

Graubünden (zufolge seiner wiederholt gegebenen und namentlich am 13. Juli 1821 und 3. Juli 1822 bestätigten Erklärungen) hat nur gegen den siebenten Artikel Bedenken. Es übernimmt die Verantwortlichkeit für alle diejenigen Fälle, wo von Seite weltlicher oder geistlicher Behörden (unter welchen Letztern auch die stationirten Pfarrer verstanden werden) irgend eine Mitwissenschaft, Konnivenz, oder Zulassung Statt gehabt hat. Aber für solche heimliche Unregelmäßigkeiten, wie z. B. Eheeinsegnungen, die in abgelegenen Kapellen oder gar in Privathäusern durch fremde Geistliche subreptitio modo vollzogen werden, kann der Stand unmöglich haften. Ueberdieß wäre bei der im Kanton anerkannten Immunität der katholischen Priesterschaft die Regierung außer Stand, den fehlbaren Geistlichen wirklich zu bestrafen.

Digitized by Google

Die konkordirenden Stände hinwieder, um sich gegen alle nachtheiligen Folgen sicher zu stellen, welche für sie aus dieser dissentirenden Stellung der Stände Schwyz und Graubünden entstehen könnten, — haben unterm 13. Juli 1821 und 3. Juli 1822 erklärt, daß sie von nun an den Grundsatz des siebenten Artikels des Konkordats unbedingt behaupten, und mithin in allen Fällen, wo aus unregelmäßigen Kopulationen Heimathlosigkeit entstehet, das eidsgenössische Recht gegen denjenigen Kanton, auf dessen Gebiet die unbefugte Kopulation vorgegangen ist, anrufen werden. Schwyz und Graubünden haben dagegen für eintretende Fälle von Heimatlosigkeit ihre Rechte verwahrt.

Note. Nachtrag vom 4. Heumonat 1820 zum Konkordat über Eheeinsegnung und Kopulationsscheine.

Ueber dieses von XX Ständen unbedingt angenommene Konkordat erklärte am 11. Heumonat 1829 einerseits die Gesandtschaft von Schwyz: „Es seien auf dem Kantonsgebiet solche Anstalten getroffen, daß keine ordnungswidrige Eheeinsegnung die gegründete Beschwerden anderer Stände veranlassen möchte, Statt finden könne;" anderseits haben die konkordirenden Stände sich die unbedingte Anwendung des siebenten Artikels jenes Konkordats und das eidgenössische Recht gegen Graubünden, das seinen Beitritt zu dieser Uebereinkunft durch besondere Vorbehalte bedingen wollte, gleichwie gegen Schwyz, auf das Bestimmteste vorbehalten.

Graubünden erklärte hierauf: Da die Mehrheit der Stände seinen Beitritt zum Konkordat nicht anerkenne, demselben fremd bleiben zu wollen, und behielt sich Gegenrecht und Konvenienz vor. Schwyz enthielt sich der Abstimmung.

Nachträgliche Erklärungen.

Durch Erklärung vom 3. Jänner 1843 ist auch der Kanton Schwyz und durch Erklärung vom 27. Heumonat 1843 der Stand Graubünden dem Konkordat beigetreten, so daß dasselbe auf der Uebereinkunft aller XXII Kantone beruht.

LXXXV.

Konkordat betreffend bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen.

Vom 15. Juli 1822.

Off. Samml. II., S. 34 u. 78.

A. Vormundschaftliche und Bevogtigungsverhältnisse.

Die eidsgenössischen Stände Zürich Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell,

Digitized by Google

Aargau, Thurgau und Tessin werden die Vormundschaftspflege der Niedergelassenen nach folgenden Bestimmungen verwalten lassen:

1. Wenn ein Niedergelassener, d. h. ein solcher Schweizerbürger, welcher sich — mit legalem Heimathschein seines Kantons — in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses letztern, haushäblich ansäßig gemacht hat, stirbt, — so wird die Besieglung und Inventur sogleich von der dafür durch die Kantonsgesetze bestimmten Behörde des Wohnorts vorgenommen, und davon die erforderliche Mittheilung an die Behörde der Heimath des Niedergelassenen veranstaltet und besorgt.

2. Falls der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, die, im Fall sind, unter Vormundschaftspflege gestellt zu werden, so steht die Wahl des Vormunds und die Aufsicht über dessen Verwaltung so wie die Genehmigung seiner Rechnungen, der Regel nach, dem Kanton zu, dem der Niedergelassene bürgerlich angehört hat.

3. Wenn jedoch in dringenden Fällen die Behörde des Wohnorts die schnelle Aufsicht eines Vormunds nothwendig und einen Aufschub als den unter Vormundschaft zu stellenden Personen schädlich erachtet, so soll dieselbe sogleich für einstweilen einen Vormund bestellen; sie macht aber davon unverzügliche Mittheilung an die Behörde des Heimathortes, und überläßt derselben die fernern Verfügungen.

4. In allen Fällen, wo es die Behörde des Heimathkantons wünschbar und zuträglich erachtet, kann sie diejenige des Wohnorts um Bestellung des Vogts und waisenamtliche Aufsicht ansuchen, wo dann die Letztere der Erstern die von ihr geprüften Rechnungen über die Verwaltung des Vermögens und den Zustand des Vogtguts zur Genehmigung mittheilen soll. Jedoch richtet sich die Dauer der Vormundschaft und die Bestimmung der Volljährigkeit, sowie die endliche Bestätigung von Käufen und Verkäufen des Vogtguts, immer nach den Gesetzen des Heimathkantons. Diese Käufe und Verkäufe sollen aber nach den gesetzlichen Vorschriften des Wohnorts vor sich gehen. So unterliegt ebenfalls die Verwaltung des Vormundes den Gesetzen des Heimathkantons; und nur wenn die Behörde der Heimath ihm dieselben bekannt zu machen unterließe, hat sich die Verwaltung nach den Gesetzen des Wohnorts zu richten.

5. Das Recht, eine niedergelassene Person wegen Blödsinn, schlechtem Lebenswandel oder Verschwendung, mit Beobachtung der dießfalls üblichen Formen unter vormundschaftliche Aufsicht zu stellen (Interdiktionsvormundschaft), steht der Behörde des Heimathkantons zu.

Digitized by Google

Diese wird in einem solchen Fall entweder von sich aus, oder nach Anleitung des §. 4 die Vormundschaft anordnen und davon die Behörde des Wohnorts in Kenntniß setzen. In Fällen, wo diese Letztere, durch das Benehmen oder die Verhältnisse des Niedergelassenen veranlaßt, eine solche Verfügung erforderlich erachtet, wird sie die Heimathsbehörden, unter Anführung der Beweggründe, davon benachrichtigen und die daherigen Anordnungen erwarten.

Note. Basel wird gemäß den §§. 1, 2, 3 und 5 verfahren, kann hingegen den mit seiner Gesetzgebung im Widerspruch stehenden §. 4 nicht annehmen.

Genève suspend sa décision.

Freiburg wäre bereit, der heimathlichen Behörde so viel einzuräumen, als nur immer mit den Rechten eines souveränen Staates in Rücksicht auf die in seinem Gebiete befindlichen Personen und Güter vereinbar sein möchte. In derjenigen Ausdehnung aber, wie der Grundsatz des Heimathsorts in dem Konkordat aufgestellt ist, kann es ihm nicht huldigen. Seiner Ansicht zufolge sollte zwar auf der einen Seite die vormundschaftliche Polizei und Verwaltung in Beziehung auf die Niedergelassenen ganz nach den Gesetzen des Wohnorts oder Niederlassungskantons ausgeübt werden. Auf der andern Seite aber könnte dann zu Gunsten des Heimathkantons bestimmt werden, daß demselben von der verhängten Vormundschaft und der Ernennung des Vormunds Kenntniß gegeben, die vormundschaftlichen Rechnungen mitgetheilt werden, und ihm freistehen solle, über diese Rechnungen sowohl, als über die Verwaltung der Güter die nöthig erachtenden Bemerkungen zu machen. Auch dürfte dem Heimathkanton die Befugniß zugestanden werden, gegen seinen in einem andern Kanton angesessenen Angehörigen ein Interdiktionsurtheil auszufällen, welches der Niederlassungskanton nach erhaltene Mittheilung zu vollziehen und mithin den Vormund zu bestellen hätte.

St. Gallen lehnt das Konkordat ab, wird aber immer bereit sein, heimathlichen Waisenbehörden seiner Niedergelassenen Kenntniß von dem Vermögenszustande ihrer unter Vormundschaft stehenden Mitbürger zugehen zu lassen, und überhaupt jedes mit den Gesetzen des Kantons St. Gallen verträgliche und billige Begehren in vormundschaftlichen und Bevogtigungsangelegenheiten zu berücksichtigen.

Graubünden findet besonders den §. 4 mit den Einrichtungen und Grundsätzen seines Kantons nicht vereinbar, wird jedoch sehr gerne allfälligen Wünschen rücksichtlich auf Mittheilung der vormundschaftlichen Rechnungen und auf Anzeige der Vogtsbestellungen entsprechen.

Waadt und Wallis behalten sich lediglich ihre Gesetzgebung und Souveränetätsrechte vor.

Digitized by Google

Neuchâtel déclare que le gouvernement prendra à l'égard des pupilles et mineurs d'autres cantons, les mêmes mesures qui sont prises à l'égard des ressortissans du pays.

Nach diesen allseitigen Erklärungen haben die konkordirenden Löbl. Stände sich vorbehalten: entweder nach ihren eigenen Gesetzen, oder nach dem Grundsatz der Reziprozität, gegen Niedergelassene aus den nicht beigetretenen Kantonen zu verfahren.

B. Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse.

Vom 15. Juli 1822.

Die eidsgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin haben, in Hinsicht auf Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen, die nachstehende gegenseitige Uebereinkunft getroffen:

1. Als Niedergelassener wird betrachtet: derjenige Schweizer, welcher sich, mit legalem Heimathschein seines Kantons, in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses Letztern, haushäblich ansäßig macht.

2. Wenn ein solcher Niedergelassener stirbt, so hat die Behörde des Niederlassungsorts lediglich dessen Verlassenschaft unter Siegel zu nehmen, und erforderlichen Falls zu inventarisiren, den Sterb- und Erbfall aber der heimathlichen Behörde des Niedergelassenen anzuzeigen.

3. Die Erbsverlassenschaft ab intestato eines Niedergelassenen ist nach den Gesetzen seines Heimathsort zu behandeln. Bei testamentarischen Anordnungen sind in Hinsicht auf die Fähigkeit zu testiren, sowie in Hinsicht auf den Inhalt (materia) des Testaments ebenfalls die Gesetze des Heimathkantons als Richtschnur aufgestellt, was auch in Bezug auf Erbtheilungen gelten soll; betreffend aber die zu Errichtung eines Testaments nothwendigen äußerlichen Formlichkeiten, so unterliegen solche den gesetzlichen Bestimmungen des Orts, wo dasselbe errichtet wird.

Eheverkommnisse und Eheverträge, insoferne der niedergelassene Ehemann nach den Gesetzen seines Heimathkantons dazu berechtigt ist, unterliegen, in Hinsicht auf ihren Inhalt, ebenmäßig den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Heimathorts des Ehemanns.

In Folge obigen Grundsatzes hat, bei sich ergebenden Erbstreitigkeiten, der Richter des Heimathorts zu entscheiden.

Digitized by Google

Es ſollen aber weder durch Teſtamente, noch durch Eheverkommniſſe oder Eheverträge, auf Immobilien in einem Kanton Beſchwerden gelegt werden dürfen, die nicht nach den Geſetzen des Kantons, in welchem dieſe Immobilien liegen, als zuläſſig anerkannt ſind.

4. In Fällen, wo ein Schweizerbürger das Bürgerrecht in mehrern Kantonen beſitzt, und in einem derſelben anſäßig iſt, wird er als unter dem Geſetze dieſes ſeines Wohnorts ſtehend, angeſehen. In den Fällen aber, wo er in keinem derjenigen Kantone niedergelaſſen wäre, deren Bürgerrecht er beſitzt, wird er als unter den Geſetzen desjenigen Kantons ſtehend angeſehen, aus welchem er oder ſeine Vorfahren ſich an ihren Wohnort begeben haben, und unter deſſen Tutelarauffſicht er oder die Seinigen, oder ſeine Vorfahren zuletzt geſtanden ſind.

5. Die unter Siegel gelegte Verlaſſenſchaft eines Niedergelaſſenen, wenn ſolche nicht in einen Konkurs verfällt, iſt von der Regierung, welche dieſelbe hat unter Siegel legen laſſen, bloß an diejenigen herauszugeben, welche ihr von der Regierung desjenigen Kantons, in dem der Erblaſſer verbürgert geweſen iſt, als die Erben des Niedergelaſſenen verzeigt werden.

6. Wenn ein Niedergelaſſener in mehrern Kantonen das Bürgerrecht beſaß, ſo iſt es an der Regierung desjenigen dieſer Kantone, ſeine Erben zu verzeigen, aus deſſen Gebiet er in ſeinen Niederlaſſungsort gezogen iſt, oder unter deſſen vormundſchaftlicher Pflege er zuletzt geſtanden hatte.

Note. Zug findet Materie und Form in Teſtamenten, Eheverträgen u. ſ. f. ſehr enge mit einander verbunden, die Ausſcheidung ſchwierig, und die dießfällige Beſtimmung im Konkordat unzulänglich; huldigt inzwiſchen unbedingt dem Grundſatz, daß die Niedergelaſſenen in allen Erbrechtsverhältniſſen nach den Geſetzen der Heimath behandelt werden.

Baſels Geſetze ſind in vollkommener Uebereinſtimmung mit den §§. 1 und 2; auch in Anſehung der Erbſchaften ab intestato anerkennt die Regierung unbedingt die Geſetze und den Richter der Heimath; für teſtamentliche Verfügungen und Eheverträge hingegen müſſen die Geſetze und das Forum des Wohnorts unbedingt behauptet werden.

Freiburg kann von den zwei Grundſätzen nicht abweichen, daß einerſeits eine Erbsverlaſſenſchaft nach den Geſetzen des Orts, wo ſie eröffnet wird, zu behandeln ſei, und daß anderſeits Eheverträge den Geſetzen des Orts, wo ſie abgeſchloſſen worden, unterliegen.

St. Gallen lehnt das Konkordat ab, wird aber keine Einſprache dagegen machen, daß der Heimathkanton, ſo oft ſich das Vermögen des Niedergelaſſenen

Digitized by Google

auf seinem Gebiete befindet, seine Gesetze und sein Forum auf dasselbe anwenden will.

Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf lehnen das Konkordat ebenfalls ab.

Auf diese Erklärungen haben die Konkordirenden gegen die Nichtkonkordirenden die Anwendung ihrer Gesetze oder des Reziprozitätsgrundsatzes vorbehalten.

C. Behandlung der Ehescheidungsfälle.

Vom 6. Juli 1821.

In Fällen von gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher Trennung (sogenannter temporärer Scheidung) zwischen schweizerischen Niedergelassenen, und auch über die daraus hervorgehenden Fragen wegen Sönderung der Güter oder andern ökonomischen Behältnissen oder Pflichten hat die kompetente richterliche Behörde des Heimathkantons des betreffenden Ehemanns zu entscheiden. Jedoch bleibt diesem kompetenten Richter gutfindenden Falls und unter besondern Umständen die Delegation oder Ueberweisung an den Richter des Wohnorts unbenommen.

Note. Diesem Konkordate sind beigetreten: Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Appenzell A. Rh.; dann mit Verwahrung der katholischen Kirchensatzungen, welche die geistliche Kompetenz in Hinsicht der Auflösung oder zeitlichen Trennung der Ehe begründen: Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn.

Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin und (zufolge nachträglicher Erklärung vom 15. Juli 1822) Wallis lehnen jede Theilnahme an dem Konkordat ab, weil die Ehe ein Sakrament der katholischen Religion sei, und daher ihre Auflösung kein Gegenstand des bloßen bürgerlichen Vertrags sein könne. Appenzell J. Rh. erklärt das Nämliche, wird aber (laut gesandtschaftlicher Erklärung vom 15. Juli 1822) immer trachten, sich in Hinsicht auf die Güter mit der Regierung des Heimathsorts in's Einverständniß zu setzen.

St. Gallen glaubt, die Aufstellung des Richters vom Wohnort würde dem Ansehen einer jeden Landesobrigkeit besser zusagen, und bleibt daher dem Konkordat fremd. Ebenso Waadt, welches sich jedoch dahin vereinigen könnte, den Richter des Wohnorts erst nach einer gewissen, zu bestimmenden Zahl von Jahren der Ansäßigkeit eintreten zu lassen.

Neuchâtel et *Genève* seraient disposés à s'entendre sur le principe, *quant à la dissolution du lieu du mariage uniquement*, mais non quant aux dispositions concernant les biens, lesquelles ne peuvent être faites que sous l'autorité du juge

du domicile. Neuchâtel ajoute qu'il renvoie toujours, en cas de divorce, le parties devant le juge du lieu d'origine.

Auf dieſe Erklärungen hin iſt von den Konkordirenden gegen die Angehörigen der nicht beigetretenen Stände volle Anwendung der Geſetze oder der Rezipprozität beſtimmt vorbehalten worden.

Dem Konkordat A iſt laut Erklärung vom 11. Juli 1823 auch der Stand Freiburg beigetreten. Genf hat (11. Juli 1823) ſein endliches Votum ablehnend ausgeſprochen; hingegen (laut Erklärung vom 27 Juli 1824) aus Veranlaſſung dieſes Konkordats ein Geſetz errichtet, deſſen Zweck auf möglichſte Sicherſtellung des Vermögens von Minderjährigen auch aus der Klaſſe der Niedergelaſſenen geht.

LXXXVI.

Tagſatzungsbeſchluß in Hinſicht auf den Mißbrauch der Druckerpreſſe und auf die Fremdenpolizei.

Vom 14. Juli 1823, beſtätigt den 6. Juli 1824.

(Off. Samml. II., S. 71.)

Die eidsgenöſſiſche Tagſatzung, — nach angehörtem Bericht des Vororts und nach den Aeußerungen der Standesgeſandtſchaften, tief überzeugt von der Nothwendigkeit, in Würdigung und Behauptung der Stellung des ſchweizeriſchen Freiſtaats im europäiſchen Staatenvereine, und in ſorgfältiger Beachtung ſeiner traktatmäßigen Verhältniſſe zu demſelben, — in dem gegenwärtigen ſchwierigen und wichtigen Zeitpunkte gegen mögliche nachtheilige Folgen der in der Schweiz von jeher allgemein üblichen Duldung der Fremden und gegen den Mißbrauch der Preſſe ſchützende Maßregeln eintreten zu laſſen; und in pflichtmäßiger Vorſorge für die Sicherheit der Eidsgenoſſenſchaft, —

hat mit Einmüthigkeit beſchloſſen:

Es ſollen alle Stände auf das Nachdrücklichſte eingeladen werden, die erforderlichen ernſten und genügenden Maßregeln auf geeignetem Wege zu ergreifen, und zwar:

A. In Beziehung auf den Mißbrauch der Druckerpreſſe:

1. Daß in den Zeitungen, Tagblättern, Flug- und Zeitſchriften, bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten, alles dasjenige ſorgfältig ausgewichen werde, was die ſchuldige Achtung gegen befreundete Mächte

verletzen, oder denselben Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte.

2. Daß bei diesen Vorkehren nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlungen, sondern vornämlich auf Verhütung derselben hingezielt werde.

B. In Beziehung auf die Fremdenpolizei.

1. Daß nicht durch Mißbrauch der herkömmlich und einheimisch gewordenen Gastfreiheit der Schweiz solche Flüchtlinge in dieselbe eindringen, oder sich darin aufhalten können, welche — wegen verübten Verbrechen oder Störungen der öffentlichen Ruhe — aus einem andern Staate entwichen wären, und demnach signalisirt und verfolgt würden, sowie verdächtige Fremdlinge, die während eines ihnen auf ordentliche Weise in der Schweiz bewilligten Aufenthalts denselben zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmäßige Regierung einer befreundeten auswärtigen Macht oder zu Störung der Ruhe und des innern Friedens mißbrauchen würden.

2. Daß in den daherigen Verfügungen vornämlich auf eine möglichst vollständige Uebereinstimmung in allen Ständen und auf eine genaue, schnelle und sichere Exekution das Augenmerk gerichtet werde, so daß der Eintritt von Fremden durch den Besitz vollgültiger Legitimationsschriften der anerkannten Heimathsbehörden der Fremden bedingt, — und in Hinsicht auf alle Fremde, deren Regierungen Gesandte bei der Eidsgenossenschaft akkreditirt haben, für die Legitimationsschriften die Anerkennung von Seite der Gesandtschaft verlangt werde, wenn solche Fremde nicht bloß durchreisen, sondern einen längern Aufenthalt nehmen wollen.

3. Daß keinem Fremden, der sich nicht durch vollgültige Legitimationsschriften seiner Heimathsbehörde, oder durch genaue Bekanntschaft nach längerm Aufenhalte ausweisen könnte, neue Pässe ertheilt, diejenigen Fremden aber, welche einem Staate angehören, der einen Gesandten in der Schweiz hat, an diesen gewiesen werden, um neue Pässe zu erhalten.

4. Daß zu richtiger und schneller Vollziehung der Polizeiverfügung, welche in dieser Hinsicht in einem Kanton gegen einen Fremden getroffen werden könnte, die benachbarten Kantone davon ungesäumt in Kenntniß gesetzt, und auch jedem Weggewiesenen seine Route so bebezeichnet werde, daß er sich der Verfügung nicht entziehen könne.

Endlich werden die hohen Stände ersucht, dem Vororte alle auf diese Gegenstände bezüglichen Kantonalverfügungen zur Kenntniß mitzutheilen.

Note. Diese Beschlüsse wurden einfach bestätigt den 5. Juli 1825; den 4. Juli 1826; den 3. Juli 1827 und den 11. Juli 1828.

Beschluß vom 8. Heumonat 1829.

Off. Samml. II., S. 230.

Mit Rücksicht auf die von Seite aller H. H. Stände vernommenen Erklärungen, und in Folge der daraus für die gesammte Eidsgenossenschaft hervorgehenden Beruhigung sollen die außerordentlichen Konklusa vom 14. Juli 1823 auf sich beruhen und nicht mehr bestätigt werden; demnach fallen von nun an die nöthige Aufsicht und Einwirkung zu Vermeidung oder Bestrafung der Preßlizenz, in Beziehung auf befreundete Mächte, sowie zu Handhabung einer guten Fremdenpolizei wieder vollständig den H. H. Ständen selbst anheim, und die Tagsatzung richtet an alle gleichmäßig mit vollem Vertrauen die Empfehlung, bei ihren daherigen Gesetzen und Verordnungen der höhern Interessen des gemeinsamen Vaterlandes stets eingedenk zu sein und seine wichtigsten auswärtigen Verhältnisse getreulich zu bewahren.

LXXXVII.

Uebereinkünfte und Erläuterungen vom 14. Juli 1828 betreffend die polizeilichen Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, sowie der Verbannungsurtheile.

(Off. Samml. II., S. 149.)

A.

Alle Stände werden zu genauer Vollziehung des Konkordats vom 17. Juni 1812, betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, und des damit in Verbindung stehenden Konkordats über das Paßwesen, wie auch zur ernsten Beaufsichtigung der die Reisepässe ausstellenden Behörden aufgefordert; und zugleich wird beschlossen:

a) Die Stände, welche für Handwerksgesellen noch keine Wanderbücher eingeführt haben, zu deren ungesäumter Anwendung einzuladen, auch in sämmtlichen Kantonen den Grundsatz anzunehmen, daß die etwa erforderliche Ertheilung eines neuen Wanderbuches nur von der Heimathsbehörde ausgehen könne.

Digitized by Google

b) Die Stände aufmerksam zu machen, fremden Arbeitern und Dienstboten nur die von ihnen hinterlegten Originalschriften, mit dem erforderlichen Visum versehen, zurückzustellen, und insoferne besondere Umstände die Ausfertigung eines Reisepasses erheischen, nur sogenannte Ausweise oder Bestimmungspässe auszufertigen.

c) Die Stände anzugehen, statt der Laufpässe sich gegen die Schweizer immer, und gegen die Ausländer, soweit es thunlich sein kann, der Transportbefehle und des Schubs zu bedienen.

d) Die Grenzkantone zu genauer Wachsamkeit und Aufsicht zu mahnen, auf daß keinem verdächtigen oder nicht mit anerkannten Titeln versehenen Fremden der Eintritt in die Schweiz gestattet werde.

Uri kann dem Grundsatz des Lemma c nur unter der Erläuterung beistimmen: „Daß — wenn ein Individuum über die Gränze der Eidsgenossenschaft gewiesen wird — die auf dem Transportbefehl bezeichneten, an der Route gelegenen Kantone den Schub abnehmen sollen; und daß in Fällen, wo Fremde ohne gehörige Ausweisschriften über die Gränze bis ins Innere der Schweiz vordringen und dann angehalten würden, dieselben wieder über die nämliche Gränze, von wo sie hergekommen, zurückgewiesen und auch von den rückwärts liegenden Kantonen ohne Widerrede angenommen werden sollen."

Basel gibt zu Protokoll, daß die Wanderbücher der Handwerksbursche nicht überall, namentlich nicht in Frankreich, die Reisepässe ersetzen können. Auch sei die der Heimathsbehörde ausschließend zustehende Befugniß, solche Wanderbücher auszustellen, eine zu lästige Beschränkung, welche durch die Bestimmung, daß solche Zeugnisse nicht anders, als auf gültige Reisepässe und Heimathscheine ausgestellt werden dürfen, leicht zu ersetzen wäre. — Auch Schaffhausen stimmt im nämlichen Sinn.

Mit diesen Erläuterungen war die Uebereinkunft von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf — genehmigt.

Neuchâtel, n'ayant pas adhéré aux concordats des 17 Juin 1812, et 22 Juin et 2 Juillet 1813, n'est pas dans le cas d'inviter ses Co-états à exécuter d'une manière exacte et complète des conventions auxquelles il a voulu demeurer étranger.

Schwyz, Unterwalden und Appenzell J. Rh. bleiben beim einfachen Referendum stehen. Freiburg nahm *ex instructione* keinen Theil an der Abstimmung.

B.

Die eidsgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und endlich (in dem Sinne: „daß kein Stand eigene Angehörige weder aus seinem Gebiet, noch aus der ganzen Eidsgenossenschaft verbannen dürfe; daß aber jedem Kanton zustehe, straffällige Angehörige anderer löbl. Stände aus seinem eigenen Gebiete durch richterliche Urtheile zu verweisen") Graubünden — haben sich dahin vereinigt:

Besonders nachdrücklich wird allen Ständen die genaue Beobachtung des §. 3 im Konkordat über das Polizeiwesen vom 17. Juni 1812 empfohlen, welcher den Grundsatz verpflichtend aufstellt, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen; und in Bezug auf fremde Verbrecher, über welche Verbannungsurtheile ausgefällt werden, — ist als Regel angenommen:

a) Daß solche Urtheile entweder den Kantonen durch Korrespondenz angezeigt, oder durch das allgemeine Signalementsbuch, mit Beirückung der Personalbeschreibung des Verwiesenen, zur Zeit seiner Abführung aus der Schweiz bekannt gemacht, und daß:

b) Die verwiesenen Verbrecher selbst, nach Inhalt des Urtheils, entweder sogleich oder nach vollendeter Strafzeit auf dem nächsten Weg transportweise über die Schweizergränze, und wenn möglich, in ihre Heimath gebracht werden sollen, wobei sich die Kantone — jeder auf seine Kosten — sowie beim Transport fremder Vaganten die erforderliche Hülfe zu bieten haben.

Note. Schwyz, Unterwalden, Appenzell J. Rh. sind beim einfachen Referendum stehen geblieben. Freiburg hat an der Abstimmung keinen Antheil genommen.

Tessin doit ajourner sa déclaration, vû la liaison de cet objet avec des dispositions législatives dont le grand Conseil est occupé.

Note von L. Snell. (Handb. I., S. 263.) Nachträgliche Erklärungen.

1. Zu der Uebereinkunft und Erläuterung lit. A. vom 14. Juli 1828:

Am 13. Juli 1829 sind Schwyz, Appenzell J. Rh und Unterwalden nid dem Wald, letzterer Stand in der Voraussetzung, daß ihm die auf dem Schub fortzuschaffenden Leute an der Grenze abgenommen werden; am 6. Juli 1830 Freiburg und Neuenburg, und am 25. Juli 1831 Unter-

Digitized by Google

walden ob dem Wald der dießfälligen Uebereinkunft und Erläuterung beigetreten, welche somit auf der Uebereinstimmung aller XXII Stände beruht.

2. Zu der Uebereinkunft und Erläuterung lit. B vom 14. Juli 1828:

Unbedingt sind dieser Uebereinkunft beigetreten Appenzell J. Rh. und Tessin am 13. Juli 1829; Neuenburg und Unterwalden ob dem Wald am 6. Juli 1830, und Unterwalden nid dem Wald am 25. Juli 1831, während Schwyz (13. Juli 1829) erklärte: „Ohne sich durch eine förmliche Annahme binden zu wollen, pflichte dieser Stand dem Grundsatze des Konkordats bei." Es beruht demnach die Uebereinkunft lit. B im Wesentlichen auch auf der Uebereinstimmung aller Stände.

LXXXVIII.

Tagsatzungsbeschluß betreffend Mißbrauch der Publizität in Hinsicht auf diplomatische Akten.

Vom 10. Heumonat 1829.

(Officielle Samml. II. S. 229.)

Die eidsgenössische Tagsatzung,

Indem sie ihr lebhaftes Bedauern und ihre ernste Mißbilligung darüber ausspricht, daß besonders im letztverflossenen und im gegenwärtigen Jahre diplomatische Aktenstücke und Verhandlungen der Eidsgenossenschaft mit auswärtigen Staaten den Stoff zu unschicklichen Inseraten in die öffentlichen Blätter des In- und Auslandes dargegeben haben,

Dabei aber in der vollen Ueberzeugung stehend, wie sehr die H. H. Stände auf der Ehre des Vaterlandes, auf der würdigen Behauptung seiner Stellung unter europäischen Staaten und der treuen Wahrnehmung seiner wichtigsten Staatsinteressen halten,

beschließt:

1. Da Unterhandlungen mit dem Auslande nothwendig Gegenstand des Staatsgeheimnisses sein müssen, so sollen über solche eidsgenössische Unterhandlungen, sie mögen das Interesse der Gesammtheit oder einzelner Kantone befassen, so lange dieselben nicht ihr Ziel erreicht haben, weder darauf bezügliche Verhandlungen noch Aktenstücke auf irgend eine Weise zur öffentlichen Kunde gebracht werden dürfen.

2. Das Gleiche soll auch bei andern wichtigen Verhandlungen Statt haben, wo die Tagsatzung oder der eidsgenössische Vorort, in

Digitized by Google

gegebenem Fall, die Geheimhaltung ausdrücklich anzuordnen für das Gemeinwohl nöthig erachten wird.

3. Die Tagsatzung richtet in Folge deſſen an ſämmtliche eidsgenöſſiſche Stände die dringende Einladung: auf die genaue Beachtung und Handhabung dieſes Beſchluſſes, gleich dem eidsgenöſſiſchen Vororte, ſtrenge zu halten und, wo demſelben entgegengehandelt werden ſollte, gegen den Fehlbaren die angemeſſene Ahndung und, wo nöthig, die verdiente Strafe eintreten zu laſſen.

LXXXIX.

Konkordat betreffend Folgen der von Schweizern im Auslande unregelmäßig geſchloſſenen Ehen.

Vom 11. Heumonat 1819.

(Off. Samml. II. S. 255.)

Die unregelmäßige Verehelichung eines Schweizers im Auslande ſoll niemals mit dem Verluſt des Land- und Heimathrechts beſtraft werden.

Vorſtehendem Konkordat ſind unbedingt beigetreten: Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Die Geſandtſchaft von Schaffhauſen gab über dieſes Konkordat am 11. Heumonat 1829 nachſtehende Erklärung zu Protokoll: „Obwohl die Geſandtſchaft angewieſen iſt, ſich für den ganzen Abſchnitt, betreffend die Folgen von unregelmäßigen, im Ausland eingegangenen Ehen auf die Grundſätze und Vorſchriften der Kantonsgeſetzgebung zu berufen und demſelben in der Faſſung, wie er vorliegt, nicht beizutreten, ſo kann ſie denn doch nach den bekannten Grundſätzen ihrer Regierung unbedenklich die Zuſicherung geben, daß hierbei keineswegs die Abſicht zum Grund liege, die Heimathloſigkeit als Wirkung der mit Umgehung der obrigkeitlichen Verordnungen im Auslande geſchloſſenen Ehe eines Schaffhauſeriſchen Angehörigen eintreten zu laſſen, ſondern daß die Ablehnung einer bindenden Verpflichtung für Beibehaltung des Bürger- und Heimathrechtes einzig dahin führen ſoll, eintretende Fälle, zumal mit dem Auslande, leichter in angemeſſener Art und Weiſe zu beſeitigen, als wenn durch das Daſein eines ſolchen Grundſatzes die Anwendung eines andern Auskunftsmittels zum Voraus unmöglich gemacht wäre.“

Digitized by Google

Am 6. Heumonat 1830 erfolgte hinwieder nachstehende Erklärung: Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß ihr H. Stand seine Angehörigen aus Veranlassung solcher unregelmäßig eingegangener Ehen mit dem Verlust des Land- und Heimathrechtes nicht bestrafen, demnach für andere Kantone keinen Grund zu Beschwerden geben werde. Die Gesetzgebung L. Standes Glarus läßt sich mit demselben nicht vereinigen, daher die Regierung für einmal dem Konkordate fremd bleiben muß. Uri endlich, welches faktisch zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben hat und in Zukunft solche zu vermeiden zuversichtlich hofft, wollte, sowie Unterwalden, sich die Konvenienz vorbehalten.

XC.

Tagsatzungsbeschluß über definitive Regulirung der politischen Verhältnisse des Kantons Basel.

Vom 26. August 1833.

(Officielle Samml. II. S. 297.)

Die eidsgenössische Tagsatzung,

in Betrachtung, daß die Beschlüsse der Tagsatzung vom 14. Herbstmonat und 4. Weinmonat 1832 über die Angelegenheiten des Kantons Basel, in Folge beharrlichen Widerstandes der Behörden des Kantons Basel-Stadttheil, in ihren wesentlichsten Bestimmungen nicht vollzogen worden;

in Betrachtung aber, daß es der Tagsatzung nach Art. VIII des Bundesvertrags obliegt, diejenigen allgemeinen Gefahren des Vaterlandes zu beseitigen, von welchen es durch eine längere Fortdauer der Wirren im Kanton Basel bedroht ist, und daß zu diesem Ende ein dauerhafter Zustand öffentlicher Ordnung daselbst begründet werden muß;

in Betrachtung, daß die neuesten Ereignisse im Kanton Basel Veränderungen der oben erwähnten Tagsatzungsbeschlüsse gebieten, eine Wiedervereinigung beider Landestheile aber in der nächsten Zeit unausführbar geworden ist,

beschließt:

Art. 1. Der Kanton Basel wird in seinem Verhältniß zum Bunde, wie bisanhin, einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen getheilt.

Digitized by Google

Art. 2. Der eine Landestheil besteht aus der Stadt Basel, mit Inbegriff ihres Stadtbannes, und den am rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden des Kantons. Er wird sich Kanton Basel-Stadttheil nennen.

Der andere Landestheil besteht aus dem gesammten übrigen Gebiete des Kantons Basel, mit der Bezeichnung: Kanton Basel-Landschaft.

An dieser Gebietsausscheidung kann keine Veränderung vorgenommen werden.

Art. 3. Jeder der beiden Landestheile wird seine eigene Verfassung haben; diese Verfassungen unterliegen der Anerkennung und Gewährleistung der Eidsgenossenschaft.

Art. 4. Die bereits bestehende und eingeführte Verfassung von Basel-Landschaft, wie solche am 27. April 1832 vom Verfassungsrathe in Liestal beschlossen worden, soll ohne Verzug auch in denjenigen Kantonstheilen in Ausführung gebracht werden, welche nach Inhalt der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Herbstmonat und 5. Weinmonat 1832 bei dem Kanton Basel-Stadttheil verblieben sind, laut vorstehendem Artikel 2 aber nunmehr dem Kanton Basel-Landschaft einverleibt werden. Diesen neuen Gebietstheilen wird der Schutz der Eidsgenossenschaft gegen jede Verfolgung für frühere politische Handlungsweise zugesichert.

Art. 5. Hinwieder ist der Kanton Basel-Stadttheil verpflichtet, sich nach Artikel 3 des gegenwärtigen Beschlusses eine eigene Verfassung zu geben.

Art. 6. Sowohl die Einführung der Verfassung von Basel-Landschaft in denjenigen Gemeinden, welche bisdahin zum Kanton Basel-Stadttheil gehört haben, als die Entwerfung und Vorlegung der Verfassung für den Kanton Basel-Stadttheil soll mit aller Beförderung Statt finden. Die eidsgenössischen Kommissarien sind verpflichtet, zu wachen, daß keinerlei Zögerung eintrete, und werden allfällige Hindernisse durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel beseitigen.

Art. 7. In der Tagsatzung sollen beide Landestheile in gleichen Rechten repräsentirt werden. Den Vorsitz führen Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft in jährlichem Wechsel. Wenn im einzelnen Falle keine Verständigung zwischen beiden Landestheilen für eine gemeinsame Instruktion erfolgt, so zählt die Standesstimme nicht.

Art. 8. Eine Kommission von drei Mitgliedern aus dem Schooße der Tagsatzung, in welche auch die eidsgenössischen Kommissarien wähl-

Digitized by Google

bar ſind, ſoll mit Ausſchüſſen beider Landestheile inner vierzehn Tagen zuſammentreten, um Geld- und Mannſchaftskontingent jedes einzelnen Theiles auszumitteln; immerhin in dem Sinne, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannſchaft derjenigen gleichkomme, die für den Kanton Baſel bisher feſtgeſetzt war. Die Kommiſſion wird das Ergebniß ihrer Verhandlungen, mit einem Gutachten begleitet, der Tagſatzung zur endlichen Schlußnahme vorlegen.

Sollte einer der Landestheile, oder ſollten beide die Wahl von Ausſchüſſen unterlaſſen, oder länger als 8 Tage, vom Tage der amtlichen Mittheilung gegenwärtigen Beſchluſſes an gerechnet, verſchieben, ſo wird die Kommiſſion ſich ihres Auftrages gleichwohl entledigen und in Allem nach obſtehender Vorſchrift verfahren.

Art. 9. Das geſammte Staatseigenthum des Kantons Baſel an Kapitalien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial u. ſ. w., ohne irgend eine Ausnahme, und ausdrücklich mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- und Armenfonds, ſoll auf billigem Fuß zwiſchen beiden Landestheilen ausgeſchieden und vertheilt werden. Dieſe Ausſcheidung ſoll auch die Zollverhältniſſe befaſſen, nach Inhalt der dießfalls beſtehenden Tagſatzungsbeſchlüſſe und Verkommniſſe mit andern Ständen. Beide Landestheile ernennen hierfür binnen acht Tagen, vom Tage der amtlichen Mittheilung gegenwärtigen Beſchluſſes an gerechnet, Ausſchüſſe, und jeder derſelben zwei Theilungskommiſſarien aus den Bürgern anderer Kantone; dieſe Ausſchüſſe beſorgen gemeinſam mit Theilungskommiſſarien das Liquidations- und Theilungsgeſchäft und ſchließen die dießfälligen Verkommniſſe, nöthigen Falles auch über die nachbarlichen Verhältniſſe im Gerichts-, Polizei- und Beſteuerungsweſen, ab.

Was binnen vier Wochen nicht auf dem Wege gütlichen Einverſtändniſſes ausgetragen wird, darüber haben die Theilungskommiſſarien ſchiedsrichterlich abzuſprechen. Sie wählen ſich zu dieſem Behuf eventuell unverzüglich den Obmann, der ebenfalls Bürger eines andern Kantons ſein ſoll. Könnten ſich aber die vier Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns verſtändigen, ſo bezeichnet ihn die Tagſatzung.

Den Theilungskommiſſarien liegt ob, auch über das Staatsarchiv nach Recht und Billigkeit zu verfügen, mit beſonderer Bedachtnahme, daß dem Kanton Baſel-Landſchaft alles dasjenige herausgegeben werde, was auf abgetretenes Staatseigenthum und auf Angelegenheiten der landſchaftlichen Gemeinden Bezug hat.

Art. 10. Die dermaligen eidgenöſſiſchen Kommiſſarien werden anordnen, daß der Regierung von Baſel-Landſchaft alles, was aus Be-

Digitized by Google

zirks- und Gemeindearchiven während der dortigen Wirren durch die Regierung von Basel-Stadttheil zu Handen gezogen worden, unverweilt und unter Abfassung genauer Inventarien zurückgestellt werde.

Art. 11. Die militärische Besetzung des Kantons Basel-Landschaft wird aufhören, sobald seine Verfassung im Umfang des ganzen landschaftlichen Gebietes eingeführt und, nach amtlicher Erklärung der eidsgenössischen Kommissarien, Ruhe und Ordnung daselbst zurückgekehrt sein werden.

Gleiches wird im Kanton Basel-Stadttheil geschehen, nachdem er allen aus gegenwärtigem Beschluß hervorgehenden, sowie überhaupt seinen bundesgemäßen Verpflichtungen Genüge leistet und die Eidsgenossenschaft dadurch Sicherheit erhalten haben wird, daß Ruhe und Ordnung auch von Seite dieses Landestheiles nicht weiter gefährdet seien.

Art. 12. Die Tagsatzung behält sich die weitere Schlußnahme wegen Tilgung oder Sicherstellung für Rückzahlung der verursachten militärischen Okkupationskosten vor.

XCI.

Konkordat über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung.

Vom 17. August 1835.

(Officielle Samml. II. S. 409.)

Allgemeine Grundsätze.

1. Die Maßeinheiten der in der Schweiz einzuführenden Maße und Gewichte werden von den gleichartigen Einheiten des französischen metrischen Systems dergestalt abgeleitet, daß sie einerseits dem Bedürfnisse des täglichen Verkehrs Genüge leisten, anderseits zu den metrischen Maßgrößen in möglichst einfachem Verhältnisse stehen. Durch diese Verbindung mit dem metrischen Systeme wird der wissenschaftliche Zusammenhang der verschiedenen Maßarten mit einander gesichert und ihre genaue Anfertigung, Prüfung und Wiederauffindung möglich gemacht.

2. Die Dezimaleintheilung in auf- und absteigender Ordnung wird

Digitized by Google

für alle Maße als Regel aufgestellt, mit Vorbehalt der für den täglichen Verkehr erforderlichen Ausnahmen.

Bemerkung. Diese betreffen vornämlich das Klafter und das bei dem Gebrauche der Hohlmaße kaum zu entbehrende Halbirungssystem.

3. Die landesüblichen Benennungen sind so viel immer möglich beizubehalten.

4. Die Zahl der Maße soll auf das Unentbehrliche beschränkt und keine unnütze Vervielfältigung nahe gleicher Maße geduldet werden.

Bemerkung. Dahin gehören:

a) die langen und kurzen Ellen; die Juchart für Weinreben, Ackerfeld und Holzland; die Viertel für glatte und rauhe Früchte; lauteres und trübes Weinmaß; schweres und leichtes Pfund;

b) die Aufstellung von Maßen, die nur etwa das Doppelte oder Anderthalbfache eines andern Maßes sind, wie z. B. der Saum und Eimer im Kanton Zürich; Malter und Mütt; Unzen und Lothe ꝛc.

Abriß der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung.

A. Längenmaße.

1. Die Basis der schweizerischen Maßordnung ist der schweizerische Fuß, welcher genau drei Zehntheilen des französischen Meters gleich ist.

2. Der Fuß wird abgetheilt in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche.

3. Zwei Fuß bilden eine Elle. } Beide werden in Halbe,
Vier Fuß bilden den Stab. } Viertel u. Achtel getheilt.
Sechs Fuß bilden das Klafter.
Zehn Fuß bilden die Ruthe.
Sechszehntausend Fuß machen eine schweizerische Wegstunde.

B. Flächenmaße.

4. Diese sind:

a) der Quadratfuß von einhundert Quadratzollen;

b) das Quadratklafter, welches nach der Länge und Breite sechs Fuß, mithin 36 Quadratfuß enthält; es dient für technische Ausmessungen;

c) die Quadratruthe von einhundert Quadratfuß, als Feldmaß;

Digitized by Google

d) als größeres Feldmaß die Juchart von vierzigtausend Quadratfuß oder 400 Quadratruthen;
e) die Quadratstunde von sechszehntausend Fuß Seite oder 6400 Juchart Inhalt.

C. Kubische Maße.

5. Sie bestimmen den körperlichen Inhalt nach Länge, Breite, Höhe oder Dicke, nämlich:
a) der festen Stoffe nach wirklicher Ausmessung in Kubikzollen, Kubikfußen, Kubikklaftern;
b) der Feldfrüchte und der Flüssigkeiten mit Hohlmaßen.

I. Wirkliche kubische Maßgrößen.

6. Der Kubikfuß enthält eintausend Kubikzolle; das Kubikklafter, das zur Messung von Heu und bei Bauten, Ausgrabungen und Steinbrüchen gebräuchlich ist, faßt 6 mal 36 oder zweihundert sechszehn Kubikfuß in sich.

7. Das Holzklafter soll auf der Vorderfläche ein Quadratklafter oder sechs und dreißig Quadratfuß halten; die Tiefe desselben oder die Scheiterlänge bleibt dem örtlichen Gebrauche anheimgestellt; doch soll dahin getrachtet werden, selbige auf eine (nicht allzu große) Länge zu bringen, die nicht in kleinen Bruchtheilen, sondern in ganzen und halben Fußen gegeben sei.

II. Hohlmaße.

a. Für trockene Gegenstände.

8. Die Einheit aller Hohlmaße für trockene Gegenstände ist das Viertel (quarteron), welches fünfzehn französische Liter beträgt. Es faßt genau 30 Pfund destillirten Wassers bei $3\frac{1}{2}^0$ Réaumür oder dem Zustande seiner größten Dichtigkeit.

9. Der zehnte Theil des Viertels ist das Immi (émine).

10. Das Zehnfache des Viertels heißt ein Malter.

Bemerkung. Will man, in Bezug auf das Wort „Viertel", dem Sprachgebrauche gemäß, dasselbe durch die Zahl 4 vergrößern oder abtheilen, so kann man 4 Viertel einen Mütt oder Sack nennen; den vierten Theil des Viertels einen Vierling; des letztern vierten Theil, oder $\frac{1}{16}$ des Viertels, ein Mäßlein.

Alle diese Maße erhalten die Gestalt eines Zylinders, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist.

Digitized by Google

b. Für Flüssigkeiten.

11. Die Einheit aller Hohlmaße für flüssige Stoffe ist die Maß (le pot), welche anderthalb französische Liter hält. Sie faßt genau 3 Pfunde reinen Wassers. Sie kann nach Zehntheilen oder fortgesetzten Halbirungen getheilt werden, deren Benennung den örtlichen Verhältnissen überlassen bleibt.

12. Einhundert Maß machen einen Saum oder einen Ohm.

Bemerkung. Die Maß und ihre Abtheilungen erhalten, wenn sie als Normalgefässe dienen, am zweckmäßigsten die Gestalt eines Cylinders, dessen Tiefe dem doppelten Durchmesser gleich kommt.

D. Gewichte.

13. Die Einheit aller Abwägungen ist das Pfund; es ist die Hälfte des französischen Kilogramms, welches dem Gewicht eines Liters oder Kubikdecimeters Wasser gleich ist.

14. Das Pfund wird nach Zehntheilen und Hunderttheilen abgetheilt; es darf jedoch auch in zwei und dreißig Lothe oder sechszehn Unzen zerlegt werden.

15. Einhundert Pfund betragen einen Zentner.

Dem vorstehenden Konkordate sind beigetreten die Stände Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, mithin zwölf eidsgenössische Stände.

XCII.

Tagsatzungsbeschluß über den Rücktritt eines Kantons von einem einmal eingegangenen Konkordate.

Vom 25. Heumonat 1836.

(Offiz. Samml. II. S. 381.)

Die eidsgenössische Tagsatzung,

nachdem sie sich über die Bedingungen, unter welchen es einem eidsgenössischen Stande gestattet sein soll, von einem mit seinen Mitständen geschlossenen Konkordate zurückzutreten, sorgfältig berathen hat,

beschließt:

1. Wenn ein Stand von einem dermalen bestehenden oder künftig abzuschließenden eidsgenössischen Konkordate, d. h. einem solchen Kon-

Digitized by Google

kordate, welches die Mehrheit der eidsgenössischen Stände im Schooße der Tagsatzung unter sich abgeschlossen hat, oder abschließen wird, zurücktreten will, so kann es auf folgende Weise geschehen:

a. Derjenige Stand, welcher austreten will, soll seinen motivirten Entschluß den im Konkordate befindlichen Mitständen anzeigen.

b. Diese werden in Folge einer solchen Anzeige sich berathen, ob sie den Austritt ohne weiteres gestatten wollen oder nicht, und im bejahenden Falle, ob das Konkordat unter den übrigbleibenden ferner fortdauern soll oder nicht. Die Mehrheit der Stimmen der konkordirenden Stände gibt den Ausschlag.

c. Wird von der Mehrheit dem den Austritt verlangenden Stande derselbe verweigert, so kann er an die Tagsatzung gelangen, welche sodann entscheidet, ob ihm unter den obwaltenden Umständen der Austritt von den Mitkonkordirenden gestattet werden müsse oder nicht.

d. Wenn die Mehrheit der konkordirenden Stände den Austritt bewilligt, eine Minderheit aber sich hierdurch in ihren materiellen Interessen benachtheiligt glaubt, so kann sie den austretenden Stand um Schadloshaltung vor dem eidsgenössischen Rechte belangen.

e. Hat die Tagsatzung bei der eingetretenen Weigerung einer Mehrheit von konkordirenden Ständen den Rücktritt von einem Konkordat einem oder mehreren Kantonen gestattet, so haben die übrigen konkordirenden Stände, welche sich durch einen solchen Rücktritt in ihren materiellen Interessen benachtheiligt glauben, das Recht, den austretenden Stand oder die austretenden Stände vor dem eidsgenössischen Recht um Schadloshaltung zu belangen.

2) Betreffend besondere Konkordate, welche nicht von der Mehrheit der eidsgenössischen Stände im Schooße der Tagsatzung, sondern nur zwischen einzelnen Kantonen abgeschlossen wurden, so entscheidet über allfällige, zwischen den konkordirenden Kantonen sich erhebende Anstände das eidsgenössische Recht.

Digitized by Google

CXIII.

Konkordat über die Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.

Vom 27. Herbstmonat 1840.

(Off. Samml. III. S. 75.)

Dem Konkordate über Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, — einem Konkordate, das unter achtzehn eidgenössischen Ständen (allen, außer den Kantonen Aargau, Waadt, Wallis und Genf) besteht, — hat die Mehrheit der konkordirenden Kantone die nachstehende Erläuterung förmlich ertheilt.

Unter dem Ausdruck „Stellung eines Fehlbaren in Polizeifällen" ist nichts Weiteres zu verstehen, als daß die, einen solchen Fehlbaren betreffenden Requisitorialien der Behörden anderer Kantone dem Fehlbaren amtlich insinuirt und daß der Letztere aufgefordert werde, einer solchen Insinuation Folge zu leisten, ohne daß derselbe auf irgend eine Weise durch Anwendung von Zwangsmitteln angehalten werden muß, sich wirklich vor der Behörde, welche die Requisition verlangt hat, zu stellen.

In dem vorstehenden Sinn haben sich am 27. Heumonat 1840 im Schooße der Tagsatzung die Stände Zürich, Luzern, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin, sowie Basel-Stadttheil, und am 27. Wintermonat 1840 auf dem Wege der Korrespondenz nachträglich ausgesprochen die Stände Schwyz und Neuenburg, mithin zehn Stände, sowie Basel-Stadttheil, oder die Mehrheit der konkordirenden Kantone.

Zu dieser Auslegung haben dagegen bis jetzt noch nicht gestimmt die Kantone Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell, sowie Basel-Landschaft, welche seiner Zeit ebenfalls dem Konkordate über die Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen beigetreten waren.

XCIV.

Konkordat über Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine.

Vom 15. Heumonat 1842.

(Off. Samml. III. S. 204.)

Die eidgenössischen Stände Bern, Zürich, Luzern, Unterwalden,

Digitized by Google

Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, sowie Schwyz laut nachträglicher Erklärung vom 3. Jänner 1843, in der Absicht, die Vorschriften über die Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine im Allgemeinen möglichst zu erleichtern, haben sich in theilweiser Revision des betreffenden Konkordats vom 4. Heumonat 1820 über folgende Bestimmungen vereinigt:

1. Die Bewilligung zur Einsegnung einer Ehe zwischen Angehörigen von zwei verschiedenen Kantonen, oder zwischen zwei Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen trauen lassen, soll auf die Vorweisung der erforderlichen Verkündungsscheine und einer Erklärung der Regierung des heimathlichen Kantons des Versprochenen (Bräutigams) ertheilt werden, durch welche bezeugt wird, daß dortseits die Bewilligung zu Einsegnung der betreffenden Ehe außer dem Kanton erfolgt sei.

2. Das Konkordat vom 4. Heumonat 1820 bleibt in allen übrigen Theilen in Kraft, insoweit dasselbe nicht durch den vorstehenden Art. 1 für die an diesem — somit theilweise revidirten — Konkordate theilnehmenden Stände modifizirt worden ist.

Diesem nachträglichen Konkordate sind laut Verhandlung der Tagsatzung vom 27. Heumonat 1843 nachträglich beigetreten die Kantone Uri, Schwyz, Glarus und Graubünden, während die Kantone Aargau und Wallis, sowie Basel-Stadttheil und Appenzell J. Rh. demselben fortwährend fremd geblieben sind.

XCV.

Tagsatzungsbeschluß betreffend Verbot der Freischaaren.

(Off. Samml. III. S. 292.)

A.

Vom 20. März 1845.

Die eidgenössische Tagsatzung,

Nach Prüfung des Berichts und der Anträge der am 5. März 1845 niedergesetzten Kommission,

beschließt:

Digitized by Google

Art. 1. Die Bildung bewaffneter Freikorps (Freischaaren), sowie jedes Auftreten solcher Korps ohne Zustimmung oder Mitwirkung der Kantonsregierungen ist nach dem Sinn und Zweck des Bundesvertrags unzuläßig.

Art. 2. Die eidgenössischen Stände sind demnach eingeladen, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß solche Korps sich nicht bilden und daß keinerlei Gebietsverletzungen durch Freischaaren oder einzelne bewaffnete Zuzüger stattfinden.

Art. 3. Die Kantone werden eingeladen, zu diesem Zweck angemessene Strafbestimmungen zu erlassen.

Art. 4. Der Vorort ist beauftragt, diesen Beschluß sämmtlichen Ständen zur Kenntniß zu bringen.

B.

Vom 10. April 1845.

Der Vorort ist beauftragt, darüber zu wachen, und nöthigenfalls darauf hinzuwirken, daß der Tagsatzungsbeschluß vom 20. März 1845 in Beziehung auf die Freischaaren in allen Kantonen genaue Vollziehung finde. Er wird hierüber der bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung Bericht erstatten.

XCVI.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vom 12. Herbstmonat 1848.

(Bundesrecht S. 517.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald),

Digitized by Google

Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern;
c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Digitized by Google

Art. 8. Dem Bund allein ſteht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen, Bündniſſe und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweiſe bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenſtände der Staatswirthſchaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuſchließen; jedoch dürfen dieſelben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwiſchen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, ſowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes ſtatt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenſtände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeſchloſſen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenöſſiſchen Civil- und Militärbeamten und die eidgenöſſiſchen Repräſentanten oder Kommiſſarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Penſionen oder Gehalte, noch Titel, Geſchenke oder Orden annehmen.

Sind ſie bereits im Beſitze von Penſionen, Titeln oder Orden, ſo haben ſie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Penſionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angeſtellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Penſionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund iſt nicht berechtigt, ſtehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann ſtehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone ſind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, ſich jeder Selbſthülfe, ſowie jeder Bewaffnung zu enthalten und ſich der bundesmäßigen Entſcheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, ſo iſt die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den ſpätern Verfügungen dieſer letztern. Die gemahnten Kantone ſind zum Zuzuge verpflichtet. Die Koſten trägt die Eidgenoſſenſchaft.

Art. 16. Bei geſtörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem

Digitized by Google

andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20. Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2) Der Bund übernimmt:

a. den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;

Digitized by Google

b. die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;
c. für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;
d. die Lieferung eines Theils des Kriegsmaterials.

Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zu liefern haben.

4) Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Art. 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 22. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24. Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Digitized by Google

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 25. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu tariren.

b. Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

2) Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 26. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a. Jeder Kanton erhält 4 Batzen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b. Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrags der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen.

c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Art. 27. Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 28. Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh- und Kaufmannswaaren, Landes-

Digitized by Google

und Gewerbserzeugniſſe jeder Art ſind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleiſtet.

Vorbehalten ſind:

a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.

c. Verfügungen gegen ſchädlichen Vorkauf.

d. Vorübergehende ſanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in Litt. b. und c. bezeichneten Verfügungen müſſen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie ſind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe ſie die Genehmigung desſelben erhalten haben.

e. Die von der Tagſatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f. Die Konſumogebühren auf Wein und andern geiſtigen Getränken, nach Vorſchrift von Art. 32.

Art. 30. Der Bundesgeſetzgebung bleibt vorbehalten, hinſichtlich der Abſchaffung beſtehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Perſonen und Waaren jeder Art zwiſchen den Kantonen und im Innern derſelben auf dem Waſſer und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, ſo weit die Eidgenoſſenſchaft hiebei ein Intereſſe hat.

Art. 31. Der Bezug der im Art. 29, Litt. e., bezeichneten Gebühren ſteht unter der Aufſicht des Bundesrathes. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derſelben darf ohne Genehmigung der Bundesverſammlung, wenn er auf eine beſtimmte Zeit beſchränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesverſammlung können jedoch auf beſtimmte Zeit ſolche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterſtützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Intereſſe für den Verkehr ſind und ohne ſolche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32. Die Kantone ſind befugt, außer den nach Art. 29, Litt. e., vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geiſtigen Getränken Konſumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beſchränkungen:

a. Bei dem Bezug derſelben ſoll der Tranſit in keiner Weiſe

Digitized by Google

beläſtigt und der Verkehr überhaupt ſo wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenſtände wieder aus dem Kanton ausgeführt, ſo ſind die bezahlten Konſumogebühren ohne weitere Beläſtigung zurückzuerſtatten..

c. Die Erzeugniſſe ſchweizeriſchen Urſprungs ſind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Konſumogebühren auf Wein und andern geiſtigen Getränken ſchweizeriſchen Urſprungs dürfen da, wo ſolche ſchon beſtehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Geſetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konſumogebühren ſind der Bundesbehörde vor Vollziehung derſelben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorſtehender Grundſätze verhindert werden kann.

Art. 33. Das Poſtweſen im ganzen Umfange der Eidgenoſſenſchaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorſchriften:

1) Die gegenwärtig beſtehenden Poſtverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zuſtimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenoſſenſchaft nach den gleichen möglichſt billigen Grundſätzen beſtimmt.

3) Die Unverletzbarkeit des Poſtgeheimniſſes iſt gewährleiſtet.

4) Für Abtretung des Poſtregals leiſtet der Bund Entſchädigung, und zwar nach folgenden nähern Beſtimmungen:

a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchſchnittsſumme des reinen Ertrages, den ſie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Poſtweſen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Poſtweſen bezieht, für Beſtreitung dieſer Entſchädigung nicht hinreicht, ſo wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der feſtgeſetzten Durchſchnittsſummen in Abzug gebracht.

b. Wenn ein Kanton vom Poſtweſen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeſchloſſenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Poſtregals auf ſeinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasſelbe gepachtet hatte, erweislichermaßen rein ertragen hat, ſo ſollen ſolche Verhältniſſe bei Ausmittlung der Entſchädigungsſumme billige Berückſichtigung finden.

c. Wo die Ausübung des Poſtregals an Privaten abgetreten worden iſt, übernimmt der Bund die dießfällige Entſchädigung.

Digitized by Google

d. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigenthümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.

e. Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum, oder aber nur miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 34. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind

Art. 35. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Art. 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 38. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 39. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds;

b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;

c. aus dem Ertrag der Postverwaltung;

d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;

e. aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältniß der Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unter-

Digitized by Google

werfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen.

Art. 40. Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen.

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;

b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, sowie das Maximum der zu Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der

Digitized by

Gemeinden keine größern Leiſtungen an Gemeindelaſten auferlegt werden, als den Niedergelaſſenen des eigenen Kantons.

6) Der Niedergelaſſene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelaſſen iſt, weggewieſen werden:

a. durch gerichtliches Strafurtheil;

b durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder ſich eines unſittlichen Lebenswandels ſchuldig macht, oder durch Verarmung zur Laſt fällt, oder ſchon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorſchriften beſtraft werden mußte.

Art. 42. Jeder Kantonsbürger iſt Schweizerbürger. Als ſolcher kann er in eidgenöſſiſchen und kantonalen Angelegenheiten die politiſchen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelaſſen iſt. Er kann aber dieſe Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erſt nach einem längern Aufenthalte, deſſen Dauer durch die Kantonalgeſetzgebung beſtimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kantone politiſche Rechte ausüben.

Art. 43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verluſtig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn ſie nicht aus dem frühern Staatsverband entlaſſen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienſtes iſt den anerkannten chriſtlichen Konfeſſionen im ganzen Umfange der Eidgenoſſenſchaft gewährleiſtet.

Den Kantonen, ſowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfeſſionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Preßfreiheit iſt gewährleiſtet.

Ueber den Mißbrauch derſelben trifft die Kantonalgeſetzgebung die erforderlichen Beſtimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde ſteht das Recht zu, Strafbeſtimmungen gegen den Mißbrauch der Preſſe zu erlaſſen, der gegen die Eidgenoſſenſchaft und ihre Behörden gerichtet iſt.

Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, ſofern ſolche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür beſtimmten Mitteln rechtswidrig oder ſtaatsgefährlich ſind. Ueber den Mißbrauch dieſes

Digitized by Google

Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49. Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art 51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 56. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 57. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 58. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Art. 59. Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemein-gefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.
Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 60. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath;

B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Art. 65. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 66. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterm gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 67. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vicepräsident sein.

Digitized by Google

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 68. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 69. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 71. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vicepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 72. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

Digitized by Google

3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenöſſiſcher Repräſentanten.

4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5) Bündniſſe und Verträge mit dem Auslande, ſowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter ſich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesverſammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einſprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensſchlüſſe.

7) Garantie der Verfaſſungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amneſtie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfaſſung, die Garantie der Kantonalverfaſſungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleiſteten Rechte zum Zwecke haben.

9) Geſetzliche Beſtimmungen über Organiſation des eidgenöſſiſchen Militärweſens, über Unterricht der Truppen und über Leiſtungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10) Feſtſetzung der eidgenöſſiſchen Mannſchafts- und Geldſkala; geſetzliche Beſtimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenöſſiſchen Kriegsfonds, Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranſchlag und Rechnungen.

11) Geſetze und Beſchlüſſe über Zölle, Poſtweſen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12) Errichtung öffentlicher Anſtalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13) Geſetzliche Verfügungen über Niederlaſſungsverhältniſſe; über Heimathloſe, Fremdenpolizei und Sanitätsweſen.

14) Die Oberaufſicht über die eidgenöſſiſche Verwaltung und Rechtspflege.

15) Beſchwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16) Streitigkeiten unter den Kantonen, welche ſtaatsrechtlicher Natur ſind.

Digitized by Google

17) Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber:

a. ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränetät gehöre;

b. ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

18) Revision der Bundesverfassung.

Art. 75. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 77. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Art. 79. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 80. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 81. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 82. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 84. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Digitized by Google

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 85. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 86. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Art. 87. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 88. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 89. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterliche Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

Digitized by Google

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern oder nach Außen.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande, und genehmigt dieselben, sofern sie zuläßig sind. (Art 74, Nr. 5.)

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Digitized by Google

Er hat auch beſondere Berichte zu erſtatten, wenn die Bundesverſammlung oder eine Abtheilung derſelben es verlangt.

Art. 91. Die Geſchäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Dieſe Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Beſorgung der Geſchäfte zu fördern; der jeweilige Entſcheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 92. Der Bundesrath und ſeine Departemente ſind befugt, für beſondere Geſchäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 93. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorſteht, beſorgt die Kanzleigeſchäfte bei der Bundesverſammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesverſammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei ſteht unter der beſondern Aufſicht des Bundesrathes.

Die nähere Organiſation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgeſetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Art. 94. Zur Ausübung der Rechtspflege, ſoweit dieſelbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgeſtellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 95. Das Bundesgericht beſteht aus eilf Mitgliedern nebſt Erſatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgeſetzgebung beſtimmt wird.

Art 96. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Erſatzmänner werden von der Bundesverſammlung gewählt. Ihre Amtsdauer iſt drei Jahre. Nach der Geſammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Geſammterneuerung des Bundesgerichtes ſtatt.

Die in der Zwiſchenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächſtfolgenden Sitzung der Bundesverſammlung für den Reſt der Amtsdauer wieder beſetzt.

Art. 97. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernennt werden, der in den Nationalrath wählbar iſt.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes ſein.

Art. 98. Der Präſident und der Vizepräſident des Bundesgerichtes

Digitized by Google

werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Art. 99. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Art. 100. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 101. Das Bundesgericht urtheilt als Zivilgericht:

1) über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:

a. zwischen Kantonen unter sich;

b. zwischen dem Bund und einem Kanton;

2) über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist;

3) über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit.

In den unter Nr. 1, Litt. a. und b., bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Art. 102. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Werthe ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Parteien.

Art. 103. Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versetzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichts das Nähere festsetzen wird.

Art. 104. Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;

b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

d. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Digitized by Google

Art. 105. Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Art. 106. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107. Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:

a. über Aufstellung eines Staatsanwaltes;
b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen, und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;
c. über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll;
d. über die Gerichtskosten.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 108. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 109. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 110. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 111. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 112. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Digitized by Google

Art. 114. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Ueber die Annahme gegenwärtiger Bundesverfassung haben sich die Kantone auf die durch die Kantonalverfassungen vorgeschriebene, oder — wo die Verfassung hierüber keine Bestimmung enthält — auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise auszusprechen.

Art. 2. Die Ergebnisse der Abstimmung sind dem Vororte zu Handen der Tagsatzung mitzutheilen, welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei.

Art. 3. Wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung als angenommen erklärt hat, so trifft sie unmittelbar zur Einführung derselben die erforderlichen Bestimmungen.

Die Verrichtungen des eidgenössischen Kriegsrathes und des Verwaltungsrathes für die eidgenössischen Kriegsfonds gehen auf den Bundesrath über.

Art. 4. Die im Eingange und in Litt. c. des Art. 6 der gegenwärtigen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen finden auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Kantone keine Anwendung.

Diejenigen Vorschriften der Kantonalverfassungen, welche mit den übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, sind vom Tage an, mit welchem diese letztere als angenommen erklärt wird, aufgehoben.

Art. 5. Der Bezug der schweizerischen Grenzgebühren dauert so lange fot, bis die Tarife der neu einzuführenden Grenzzölle ihre Vollziehung finden.

Art. 6. Die Beschlüsse der Tagsatzung und die Konkordate bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, soweit sie nicht dieser Bundesverfassung widersprechen.

Dagegen verlieren diejenigen Konkordate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wurde, und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere in's Leben tritt.

Art. 7. Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrath konstituirt sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft.

Digitized by Google

Inhalt.

A. Die ersten Bünde und Verkommnisse der eidgenössischen Orte.

Seite

I. Erster ewiger Bund der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden. Vom 1. Aug. 1291. 1

II. Ewiger Bund der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden. Vom 9. Christm. 1315. 2

III. Ewiger Bund der Stadt Luzern mit den drei Ländern. Vom 7. Wintermonat 1332. 5

IV. Ewiger Bund der Reichsstadt Zürich mit Luzern und den drei Ländern. Vom 1. Mai 1351. 7

V. Ewiger Bund des Landes Glarus mit Zürich und den drei Ländern. Vom 8. Brachmonat 1352. 12

VI. Ewiger Bund der Stadt und des Amtes Zug mit Zürich, Luzern und den drei Ländern. Vom 27. Brachm. 1352. . . . 16

VII. Ewiger Bund der Stadt Bern mit den drei Ländern. Vom 6. März 1353. 21

VIII. Zusage der drei Länder an Zürich und Luzern, die Stadt Bern auch auf jener Verlangen zu mahnen. Vom 7. März 1353. 27

IX. Ewiger Bund zwischen Zürich und Bern. Vom 22. Januar 1423. 28

X. Der Pfaffenbrief. Vom 7. Weinmonat 1370. . . . 34

XI. Der Sempacherbrief. Vom 10 Heumonat 1393. . . . 37

XII. Stanzerverkommniß. Vom 22. Dezember 1481. . . . 40

XIII. Bündniß zwischen Bern und Freiburg. Vom Jahr 1271. . 44

XIV. Bund der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn. Vom 22. Dezember 1481. 47

XV. Bund der X Orte mit Basel. Vom 9. Juni 1501. . . 52

XVI. Bund der XI Orte mit Schaffhausen. Vom 10. August 1501. 62

XVII. Burg- und Landrechtbrief derer von Appenzell mit den VII alten Orten. Vom 24. Nov. 1411. 66

XVIII. Bund der Appenzeller mit den VII alten Orten. Vom 16. Nov. 1452 69

XIX. Die Eidgenossen nehmen Appenzell als ein Ort in den Bund auf. Vom 17. Dezember 1513. 72

B. Bündnisse der zugewandten Orte.

Seite

XX. Ewiges Burg- und Landrecht der Abtei St. Gallen mit den Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus. Vom 15. August 1451. 77

XXI. Vertrag der Schirmorte mit Abt Ulrich VIII. von St. Gallen. Vom Jahr 1479. 81

XXII. Ewige Freundschaft der Stadt St. Gallen mit den Orten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus. Vom Jahr 1454. 83

XXIII. Bund der XIII Orte mit Mülhausen. Vom 19. Januar 1415. 88

XXIV. Bund der XIII Orte mit Rothweil. Vom 6. April 1519. 93

XXV. Bund der VII Orte mit dem Gotteshausbund. Vom 13. Dez. 1498 99

XXVI. Bund von Zürich und Glarus mit dem Zehngerichtenbund. Vom 8. September 1590. 103

XXVII. Ewiges Bündniß zwischen Bern und dem Bischof von Wallis. Vom Jahr 1475. 108

XXVIII. Der katholischen Orte Bund mit der Landschaft von Wallis. Vom Jahr 1533. 114

XXIX. Ewiges Burgrecht zwischen den Grafen von Neuenburg und der Stadt Bern. Vom Jahr 1406. 119

XXX. Ewiges Burgrecht zwischen dem Marktgrafen Philipp von Hochberg, Grafen zu Neuenburg und der Stadt Freiburg. Vom Jahr 1495. 124

XXXI. Bündniß zwischen den Städten Zürich, Bern und Genf. Vom 30. August 1584. 130

XXXII. Erneuerung des Bundes der VII katholischen Orte mit dem bischöflichen Stuhl zu Basel. Von 1655. . . . 136

C. Verträge der alten Eidgenossen mit den Mächten.

XXXIII. Friede zwischen den Eidgenossen und dem Reich. Vom 22. September 1499. 144

XXXIV. Fünfzigjähriger Friede der Eidgenossen mit Oesterreich. Vom 28. Mai 1412. 151

XXXV. Schiedsrichterlicher Spruch König Ludwigs XI. über den Frieden des Herzogs Sigmund von Oesterreich mit den Eidgenossen. Vom 11. Brachmonat 1474 157

XXXVI. Erbeinigung mit dem Haus Oesterreich. Vom 7. Febr. 1511. 163

XXXVII. Vertrag zwischen Ludwig, Dauphin von Frankreich, und den Eidgenossen. Vom 28. Oktober 1446. 171

Digitized by Google

Seite

XXXVIII. Einigung zwischen Karl VII. von Frankreich und den VIII alten Orten der Eidgenossenschaft. Vom 27. Novbr. 1453. 177

XXXIX. Bündniß mit König Ludwig XI. von Frankreich. Vom 10. März 1474. 178

XL. Ewiger Friede zwischen Franz I. von Frankreich und den Eidgenossen. Vom 29. November 1516. 181

XLI. Vereinigung zwischen Franz I. und den Eidgenossen außer Zürich. Vom 7. Mai 1521. 195

XLII. Bündniß zwischen Ludwig XIV. von Frankreich und der Eidgenossenschaft. Vom 24. September 1663 . . . 203

XLIII. Bundeserneuerung zwischen Ludwig XIV. und den katholischen Orten. Vom 9. Mai 1715. 222

D. Bündnisse, Beschlüsse und Landfrieden mit Bezug auf Religionssachen.

XLIV. Vereinbarung der XII katholischen Stände. Vom 26. Januar 1524. 236

XLV. Christliches Burgrecht zwischen Zürich und Konstanz. Vom 25. Dezember 1527. 238

XLVI. Bündniß der V katholischen Stände mit König Ferdinand. Vom Jahr 1529. 245

XLVII. Erster Landsfriede von Kappel. Vom Jahr 1529. . . 255

XLVIII. Eidgenössische Verordnung über die Schmähreden. Vom Jahr 1529. 266

XLIX. Zweiter Landsfriede von Kappel. Vom Jahr 1531. . . 269

L. Das heilige Bündniß und Verständniß der VII katholischen Orte, Anno 1586 aufgericht. 276

LI. Eidgenössischer Schiedsspruch über Glaubenssachen in der gemeinen Herrschaft Baden. Vom 7. September 1632. . 280

LII. Dritter Landfriede von Baden. Vom 26. Februar 1656. . 285

LIII. Vierter Landfriede von Aarau. Vom 18. Juli 1712. . 290

LIV. Zusätze zu dem vierten Landfrieden. Vom 9. u. 12. August 1712. 300

E. Neuere Bundesverfassung.

LV. Verfassung der helvetischen Republik. Vom Jahr 1798. . 305

F. Mediationsperiode.

LVI. Napoleonische Vermittlungsakte von 1803 . . . 322

LVII. Defensiv-Allianzvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich. Vom 27. Herbstmonat 1803 335

Digitized by Google

Seite

LVIII. Tagsatzungsbeschluß betreffend Ermächtigung der Kantone zum Abschluß von Uebereinkünften über gerichtliche, polizeiliche, kirchliche und bürgerrechtliche Gegenstände. Vom 29. Heumonat 1803. 343

LIX. Tagsatzungsbeschluß betreffend Forum des zu belangenden Schuldners. Vom 15. Brachmonat 1804 und 8. Juli 1818. . 343

LX. Tagsatzungsbeschluß betreffend gerichtliche Betreibungen. Vom 27. Brachmonat 1804 und 8. Juli 1818 346

LXI. Tagsatzungsbeschluß betreffend Konkursrecht in Fallimentsfällen. Vom 15. Brachmonat 1805 und 8. Juli 1818. . . . 347

LXII. Tagsatzungsbeschluß betreffend Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditorshänden in einem andern Kanton liegen. Vom 7. Brachmonat 1810 und 8. Juli 1818. 348

LXIII. Konkordat betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel. Vom 17. Juni 1812 und 9. Juli 1818. 349

LXIV. Konkordat betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reisepässe. Vom 22. Juni 1813 und 9. Juli 1818. . . 351

LXV. Eidgenössische Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuersammeln. Vom 20. Juli 1803 und 2. August 1804. . . 354

LXVI. Konkordat betreffend das Heimathrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin. Vom 8. Juli 1808 und 9. Juli 1818. 355

LXVII. Konkordat betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten. Vom 11. Juni 1812 und 7. Juli 1819 . . . 356

LXVIII. Konkordat betreffend die Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land und Heimathrecht. Vom 22. Brachmonat 1810. 357

LXIX. Auszug aus dem Schreiben der helvetischen Liquidationskommission an den Landammann der Schweiz, vom 15. Christmonat 1804, und aus dem Kreisschreiben der nämlichen Kommission an sämmtliche Kantone, vom gleichen Tag, durch welche Schreiben die Liquidationskommission ihre Verrichtungen für beendigt erklärt hat 357

G. Restaurationsperiode.

LXX. Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz. Vom 7. August 1815. 358

LXXI. Urkunde betreffend die Aufnahme des Staats von Neuenburg als Kanton in den Eidgenössischen Bund. Vom 19. Mai 1815. 368

LXXII. Erklärung des Wiener Kongresses betreffend die schweizerischen Angelegenheiten. Vom 20. März 1825. 371

Digitized by Google

Seite

LXXIII. Eidgenössische Beitrittsurkunde zu der Erklärung des Wienerkongresses. Vom 27. Mai 1815. 377

LXXIV. Auszug aus dem Friedensvertrag zwischen Oesterreich, Rußland, England, Preußen und ihren Verbündeten einerseits und Frankreich anderseits, enthaltend die die Schweiz betreffenden Artikel. Vom 20. November 1815. . . 379

LXXV. Urkunde über Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets. Vom 20. November 1815. . . 380

LXXVI. Brüderlicher und christlicher Bundesvertrag zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland. Vom 26/14 September 1815. 382

LXXVII. Zustimmungserklärung der Schweiz. Vom 27. Januar und 3. März 1817. 384

LXXVIII. Beschlüsse betreffend die schweizerischen Handelskonsulate im Auslande. Vom 8. August 1816. 385

LXXIX. Beschluß betreffend die Abzugsrechte. Vom 17. September 1803, den 9. Juni 1804 und 13. Juli 1818. . . 387

LXXX. Konkordat wegen Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht. Vom 8. Juli 1819. . 388

LXXXI. Konkordat betreffend das Niederlassungsverhältniß unter den Eidgenossen. Vom 10. Juli 1819. 390

LXXXII. Konkordat betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, die dießfälligen Kosten, die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen und die Restitution gestohlener Effekten. Vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1819. . 395

LXXXIII. Beschlüsse gegen den Mißbrauch der Publizität in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände. Vom 20. August 1816 und 3. Sept. 1819. 403

LXXXIV. Konkordat über Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine. Vom 4. Juli 1820. 404

LXXXV. Konkordat betreffend bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen. Vom 15. Juli 1822. 406

LXXXVI. Tagsatzungsbeschluß in Hinsicht auf den Mißbrauch der Druckerpresse und auf die Fremdenpolizei. Vom 14. Juli 1823 und 6. Juli 1824. 412

LXXXVII. Uebereinkünfte und Erläuterungen vom 14. Juli 1828 betreffend die polizeilichen Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, sowie der Verbannungsurtheile 414

LXXXVIII. Tagsatzungsbeschluß betreffend Mißbrauch der Publizität in Hinsicht auf diplomatische Akten. Vom 10. Heum. 1829. 417

Digitized by Google

Seite

LXXXIX. Konkordat betreffend Folgen der von Schweizern im Auslande unregelmäßig geschlossenen Ehen. Vom 11. Heum. 1819. 418

LC. Tagsatzungsbeschluß über definitive Regulirung der politischen Verhältnisse des Kantons Basel. Vom 26. August 1833. 419

LCI. Konkordat über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung. Vom 17. August 1835. . . . 422

LCII. Tagsatzungsbeschluß über den Rücktritt eines Kantons von einem einmal eingegangenen Konkordate. Vom 25. Heum. 1836. 425

LCIII. Konkordat über die Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen vom 27. Herbstmonat 1840 427

LCIV. Konkordat über Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine vom 15. Heumonat 1842. 427

LCV. Tagsatzungsbeschluß betreffend Verbot der Freischaaren. Vom 20. März 1845. 428

III. Bundesreform.

LCVI. Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 12. Herbstmonat 1848. 429

Druck von J. J. Ulrich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 066731827